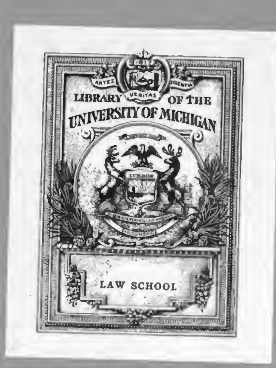
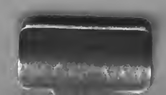
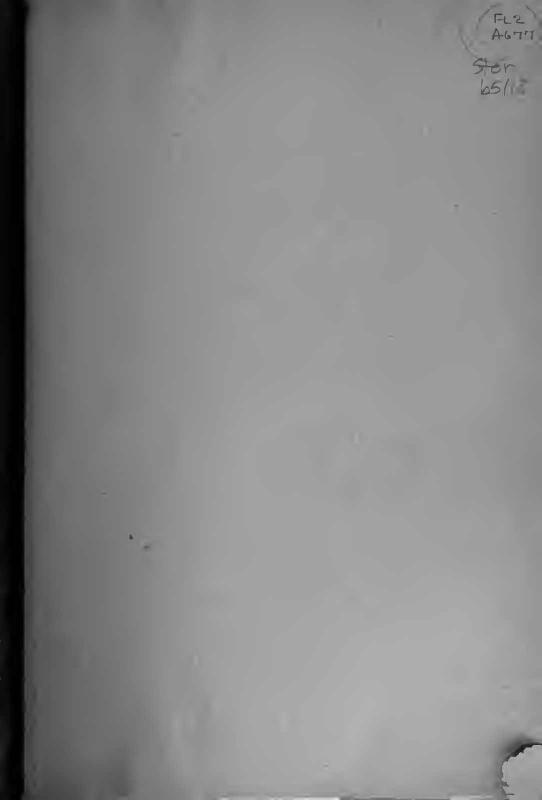
image not available






ARTES
VERITAS
SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR
LAW SCHOOL





Archiv

für

Strafrecht.

Begründet durch

Dr. Goltdammer,

Königl. Ober-Tribunalsrath.

Fortgesetzt

von

Reichsgerichtsrath Meves in Leipzig,

Geh. Ober-Justizrath **Dalcke,** Ober-Staatsanwalt in Stettin.

und

Mugdan, Amtsgerichtsrath in Berlin.

Vierzigster Jahrgang.

Berlin, 1892.

R. v. Decker's Verlag

G. Schenck,

Königlicher Hofbuchhändler.

Inhalts-Verzeichniß.

A. Abhandlungen.

B. Literatur.

C. Aus der Praxis des Reichsgerichts, der deutschen Oberlandesgerichte und des Preußischen Oberverwaltungsgerichts.

I. Das Reichs-Strafgesetzbuch.

III. Einzelne Reichs- und Preußische Gesetze.

IV. Polizeiverordnungen.

1. Ueber den Inhalt der Rechtsbelehrung im Schwurgericht.

Von Landgerichtsdirektor Dr. Bischoff in Cottbus.

Nachdem der § 300 StPO. dem Schwurgerichtsvorsitzenden ein Eingehen auf die Würdigung der Beweise untersagt hat, ist die ihm gebliebene Funktion der Rechtsbelehrung mehrfach Gegenstand wissenschaftlicher Erörterung geworden. Zwar hatte auch diese Seite des sog. Resumés schon vor Erlaß der StPO. eine nicht unwesentliche Bedeutung gehabt. Speciell im preuß. Recht waren trotz der in Art. 82 des G. v. 3. Mai 1852 vorgeschriebenen Auflösung von Rechtsbegriffen die Geschworenen keineswegs derart auf die Thatfrage beschränkt, daß sie nur über den Beweis von Thatsachen zu entscheiden gehabt hätten. Schon die allgemeinen Strafrechtsnormen ließen sich aus der speciellen Frage nicht so herauslösen, daß sie der Prüfung der Geschworenen hätten entzogen werden können. Die Fragen der Zurechnungsfähigkeit, des Vorsatzes und der Fahrlässigkeit waren in Art. 81 a. O. den Geschworenen sogar ganz ausdrücklich zugewiesen worden. Und selbst der specielle Thatbestand konnte nicht immer ohne Beirath eines Rechtskundigen den Laien vollkommen verständlich werden[1]). Allein das Interesse der Rechtspflege an dem Resumé war doch damals vorwiegend darauf gerichtet, ob man dem Vorsitzenden gestatten dürfe, bei der Würdigung der thatsächlichen Ergebnisse der Verhandlung die Geschworenen durch Kundgebung seiner eigenen Meinung mehr oder weniger zu beeinflussen, oder ob er sich darauf zu beschränken habe, die Verhandlung vollkommen objektiv zu rekapituliren, eine Kontroverse, die namentlich in der ersten Zeit nach Einführung der Schwurgerichte zu lebhaften Meinungsäußerungen führte[2]), für eine Beleuchtung des Resumés auch nach andern Seiten hin wenig Raum ließ, und schließlich in der RStPO. die Umwandlung desselben in eine reine Rechtsbelehrung zur Folge hatte. Die Besorgniß vor einer Beeinflussung der Geschworenen durch den Vorsitzenden in der Thatfrage ging soweit, daß, während der Entwurf § 257 sich mit der Anordnung einer Rechtsbelehrung am Schlusse der Verhandlung begnügte, die Justizkommission auf den Antrag des Abg. Eysoldt zur Verhütung weitergehender Meinungsäußerungen des Vorsitzenden die ausdrückliche Einschaltung der Worte: „ohne in eine Würdigung der Beweise einzugehen" für nöthig hielt[3]). Erst, als hiermit das Zustandekommen des Wahrspruchs lediglich auf Grund der aus der Verhandlung selbst geschöpften Ueberzeugung gesichert erschien, wandte sich das Interesse in erhöhtem Maße

[1]) S namentlich Schaper, die Gesetzesauslegung der Geschworenen (1862) in Goltd. Arch. 10 S. 73 ff. Derselbe erklärt S. 82: „Die Bedeutung rechtlicher Erörterungen vor den Geschworenen ist im Steigen begriffen" und stellt an eine weitere Rechtsentwickelung die Forderung einer besonderen Pflege der den Geschworenen zu ertheilenden Rechtsbelehrungen und einer allgemeinen Verständigung über die wirksamsten dabei zu verfolgenden Grundsätze.

[2]) Für die erstere Ansicht Goltdammer im Arch. 1 S. 334, für die letztere der S. 40 das. abgedruckte Bericht eines Schwurgerichtsvorsitzenden und Stemann 3 S. 344.

[3]) Hahn, Mat. I S. 391, 395.

dem Wesen der Rechtsbelehrung zu, die jetzt, nachdem den Geschworenen in § 293 StPO. die Entscheidung der Rechtsfrage in vollem Umfange übertragen war, auch aus diesem Grunde von größerer Wichtigkeit erschien. Ob dieselbe für die Geschworenen eine bindende sei, wurde auf dem 13. und 14. deutschen Juristentage eingehend erörtert und auf jenem in verneinendem, auf diesem in bejahendem Sinne beantwortet, Letzteres nicht ohne später ausführlich motivirten Widerspruch der Vertreter der gegnerischen Ansicht[4]). Weiter kam in Frage, ob die Rechtsbelehrung auf das ihr in der StPO. ausdrücklich zugewiesene Prozeßstadium zu beschränken oder schon vorher im Laufe der Verhandlung zu ertheilen sei[5]). Es wurde erörtert, ob man die Rechtsbelehrung als eine sog. Präsidialfunktion anzusehen habe, oder ob der Vorsitzende sich über die Rechtsfragen vorher mit den Beisitzern ins Vernehmen setzen müsse und dann nicht seine eigene, sondern nur die vom Gerichtshofe gebilligte vortragen dürfe[6]).

Auch der Inhalt der Rechtsbelehrung ist, wie unten ersichtlich werden wird, mehrfach in Betracht gezogen worden. Indeß hat derselbe bis jetzt einer monographischen Specialbehandlung entbehrt. Er wird nur gelegentlich gestreift, namentlich in den dem schwurgerichtlichen Verfahren überhaupt gewidmeten Schriften bz. den Kommentaren zu § 300 StPO., und hier mit entsprechender Kürze abgethan. Manche wichtige Frage, namentlich die Stellungnahme zum Institut der mildernden Umstände, hat man anscheinend überhaupt noch nicht ins Auge gefaßt. Schütze (a. O. S. 179) beschränkt sich bei der Aufzählung dessen, woranf sich die Rechtsbelehrung des Vorsitzenden zu erstrecken habe, ausdrücklich auf die Belehrung über die allgemeinen Pflichten des Geschworenendienstes und die Regeln des dabei zu beobachtenden Verfahrens, über das Verständniß der Fragestellung als solcher und über den Sinn des anzuwendenden Strafgesetzes und seiner einzelnen Merkmale, sowie Vergleichung derselben mit den in Frage und Anklage aufgeführten konkreten Thatsachen (Subsumtion); darüber, daß es sich auch um andere Gesetzesvorschriften des materiellen Rechts sowie um Fragen des Strafprozeßrechts handeln kann, fehlt jede Andeutung.

Dies mag den Versuch rechtfertigen, über den Inhalt der Rechtsbelehrung des Schwurgerichtsvorsitzenden zunächst einen umfassenderen Ueberblick zu geben. Vielleicht wird daraus Anlaß zu einer weiteren Besprechung desselben Gegenstands genommen. Eine Feststellung der hierbei in Betracht kommenden Punkte würde dem Vorsitzenden für den Einzelfall eine sicherere Grundlage gewähren, als sie die allgemein gehaltene Wendung des Gesetzes von den rechtlichen Gesichtspunkten, die die Geschworenen bei Lösung der ihnen gestellten Aufgabe in Betracht zu ziehen haben, zu bieten im Stande ist.

§ 1. Unter der Rechtsbelehrung im eigentlichen Sinne verstehe ich den am Ende der Verhandlung vom Vorsitzenden zu haltenden Schlußvortrag, der sich über alle für die Geschworenen erheblichen Rechtspunkte zu verbreiten hat und sich von den etwa schon vorher im Laufe der Verhandlung gegebenen sporadischen Belehrungen über einzelne Rechtsfragen nicht sowohl durch seinen Inhalt, als durch seinen Umfang unterscheidet, sowie dadurch, daß er allein nach § 300 Abs. 2 StPO. der Erörterung der Betheiligten entzogen ist[7]). Wenn der § 300 in Verbindung mit dem vorangehenden § 299 bestimmt, daß

[4]) Schütze, das Dogma von der bindenden Rechtsbelehrung in der Schwurgerichtspflege, Arch. 27 S. 157 ff., insbes. S. 159, auch Facilides, zur Frage von der Rechtsbelehrung, das. 33 S. 82 ff.

[5]) Facilides a. O. und 34 S. 43 ff.

[6]) Gutachten u. Verhdigen des 13. u. 14. Juristentages bei Schütze a. O. S. 171, 172.

[7]) Vgl. Erk. des Reichsg. v. 11. Febr. 1882, Rspr. 4 S. 153.

diese Belehrung sich an die Fragestellung anzuschließen habe, so ist damit nicht blos eine zeitliche Aufeinanderfolge angeordnet. Vielmehr hat die Belehrung auch bezüglich ihres Inhalts die gestellten Fragen zum Ausgangspunkt zu nehmen und die Geschworenen in erster Linie über die rechtliche Bedeutung der darin enthaltenen gesetzlichen Merkmale des Thatbestands aufzuklären und zwar nicht nur der ausdrücklich aufgeführten, sondern nöthigenfalls auch der in der Frage stillschweigend vorausgesetzten, der sog. subintelligirten. Sie hat auch, soweit es die Sachlage erfordert, die gesetzlichen Bestimmungen über die speciellen Strafausschließungsgründe darzulegen, deren Feststellung nach der geltenden StPO. Seitens der Geschworenen nicht mehr expressis verbis erfolgen darf[8]). Nun lehrt aber die tägliche Erfahrung, daß bei Beurtheilung des Stoffs einer Strafprozeßverhandlung mit der Kenntniß des im konkreten Falle anzuwendenden Strafgesetzes nicht auszukommen ist. Die Normen, deren Verletzung geführt werden soll, stehen mit dem gesammten Rechtsleben im engsten Zusammenhang. Das Eigenthum oder der Besitz sollen geschützt werden. Es ist also zu prüfen: „hat der angeblich Verletzte Besitz oder Eigenthum erworben oder vielleicht bereits wieder verloren?“ Die Gebäude genießen in § 306, 308 StGB. den Schutz gegen Inbrandsetzung. Es bedarf der Bestimmung, ob Thüren, Fenster u. s. w. Substanztheile des Gebäudes oder nur Zubehörstücke sind. Der Gläubiger hat zu beanspruchen, daß der Schuldner bei Ableistung des Offenbarungseides sein Vermögen vollständig angiebt. Welche Stücke zur Zeit der Eidesleistung zum Vermögen gehört haben, läßt sich ohne Kenntniß der civilrechtlichen Satzungen vielfach nicht beurtheilen. Schon der Begriff des Vermögens bestimmt sich nach rechtlichen Gesichtspunkten. Der Kaufmann, welcher Handelsbücher zu führen unterläßt, deren Führung ihm gesetzlich oblag, wird unter gewissen Voraussetzungen bestraft. Hier also wieder ein anderes Gesetz, als dasjenige, das die Merkmale des Thatbestands enthält. Sonach überall rechtliche Gesichtspunkte, die die Richter bz. die Geschworenen bei Lösung der ihnen gestellten Aufgabe außer dem anzuwendenden Strafgesetze selbst in Betracht zu ziehen haben.

Demgemäß wird, um bei einigen der angeführten Beispiele zu bleiben, der Vorsitzende seine Belehrung auch darauf richten müssen, daß das Eigenthum von Grundstücken bei freiwilliger Veräußerung gemäß § 1 des EigErwG. v. 5. Mai 1872 nicht durch Uebergabe, sondern nur durch Eintragung im Grundbuche auf Grund erfolgter Auflassung übergeht (man nehme an, ein aus § 308 StGB. der Inbrandsetzung eines fremden Gebäudes Angeklagter habe das angezündete Gebäude zwar übergeben, aber noch nicht aufgelassen erhalten), daß bloße Scheingeschäfte nach §§ 4. 52 ALR. I. 4 nicht geeignet sind, einen Werthgegenstand aus dem Vermögen des scheinbar Veräußernden auszuscheiden, daß unter dem in § 711 CPO. erwähnten Vermögen des Schuldners nur das Aktivvermögen zu verstehen ist, daß dazu aber auch solche Vermögensstücke gehören, welche der Pfändung nicht unterliegen (Erk. des RG. v. 21. April 1882, Entsch. in Civils. 6 S. 208 ff.).

Wie nun der Vorsitzende bei der Erörterung sowohl des Strafgesetzes als der sonstigen Rechtsvorschriften zu verfahren hat, wird in den beiden nächsten §§ zu bestimmen sein. In § 2 soll geprüft werden, welche Stellung er zu nehmen hat gegenüber derjenigen Auslegung, welche die Gesetze in der Wissenschaft oder in den Entscheidungen der Gerichtshöfe erfahren haben, in § 3, in-

[8]) Löwe, StPO. 6. Aufl. Note 12b zu § 293. Thilo, StPO. Note 1 zu § 293. Dalcke, Fragestellung und Verdikt. S. 23, 87 ff.

wieweit er bei der Erläuterung der Gesetze die thatsächlichen Ergebnisse der Verhandlung berücksichtigen darf oder berücksichtigen muß.

§ 2. Gesetzesbestimmungen, wie der bereits Eingangs erwähnte Art. 82 des G. v. 3. Mai 1852, gehen davon aus, daß es eine doppelte Art von Rechtsbegriffen giebt, solche, die eine allgemein bekannte Bedeutung haben, zu deren Verständniß Rechtskenntnisse nicht erforderlich sind, sog. Laienbegriffe, und solche, deren Verständniß ohne Rechtskenntnisse von einem Laien nicht erwartet werden kann, sog. juristisch-technische Begriffe. Daß die Rechtsbelehrung sich auf die letzteren zu erstrecken hat, wird Niemand bezweifeln, und, wenn ihre Bedeutung in der Rechtswissenschaft unbestritten ist, so leuchtet ein, daß der Vorsitzende diese Bedeutung auseinanderzusetzen und damit auf die korrekte Anwendung des Gesetzes hinzuwirken hat. Bei den Laienbegriffen könnte es scheinen, als müsse der Vorsitzende deren Anwendung ohne irgend welche eigene Aeußerung den Geschworenen überlassen. Dies würde richtig sein, wenn nur nicht diese Begriffe vielfach in der Wissenschaft und Praxis eine Auslegung erfahren hätten, die sich mit ihrer allgemein bekannten Bedeutung nicht mehr deckt. So ist z. B. der Begriff des „Einsteigens“ in der Judikatur des Reichsg. überwiegend so gedeutet worden, daß darunter auch ein Einkriechen durch eine Oeffnung verstanden wurde, wobei man die Bewegung des Steigens oder Kletterns gar nicht vornimmt. Das Vorhandensein eines „umschlossenen Raums“ wird angenommen, selbst wenn die Möglichkeit besteht, durch eine vom Thäter nicht bemerkte oder geflissentlich vermiedene offenstehende Thür in den Raum hineinzugelangen. Unter „Behältnissen“, von deren Erbrechen in demselben § 243 [2] StGB. die Rede ist, werden auch einzelne abschließbare Gelasse eines Gebäudes verstanden. Ein Grenzstein gilt als „Urkunde“. Als eine „unzüchtige Handlung“ im Sinne des § 183 StGB. wird auch eine unzüchtige Aeußerung angesehen. „Jagdausübung“ ist nicht nur Nachstellen nach dem Wild, sondern auch Aneignung von Fallwild. Eine specielle Aufführung der diese Auslegungen enthaltenden allgemein bekannten reichsger. Entscheidungen, kann hier füglich unterbleiben.

Angesichts dieser Interpretationsweise ist man nun bereits zu dem Vorschlage gelangt, da man den Laien eine für sie so befremdliche Behandlung der Gesetzesworte nicht zumuthen dürfe, so solle auch der Berufsrichter alle diese gezwungenen Auslegungen bei Seite lassen und seine Entscheidung in der Strafkammer und im Schöffengerichte einfach nach dem klaren Wortlaute treffen [9]). Wenn man die Geschworenen über die jenen Ausdrücken in der Wissenschaft beigelegte Bedeutung nicht aufklären will, so ist der gemachte Vorschlag konsequent, und insoweit ist den Ausführungen Petersons jedenfalls beizupflichten, als eine abweichende Auslegung, je nachdem vor dem Schwurgerichte, der Strafkammer oder dem Schöffengerichte verhandelt wird, verwerflich erscheint. Allein es kann nicht zugegeben werden, daß die juristisch-technische Auslegung von Gesetzesworten bei irgend einer Gesetzesanwendung ignorirt werden dürfte. Dieselbe ist ja keine willkürliche. Sie geschieht nach den für die Gesetzesauslegung von der Rechtswissenschaft adoptirten allgemeinen Grundsätzen, also nach Rechtsnormen, deren Nichtbefolgung eine Verletzung des Gesetzes involviren würde (§ 376 Abs. 2 StPO.). Sie prüft an der Hand der Gesetzesmaterialien, was der Gesetzgeber mit dem Ausdrucke hat sagen wollen, und deducirt aus dem Zwecke der Strafbestimmung, bei welcher Auslegung dieser Zweck am Besten erreicht werden kann. Soweit Wissenschaft und Judikatur überhaupt für den Richter im Einzelfalle von Bedeutung sind, ist daher die dort festgestellte Auslegung der Laienbegriffe genau ebenso zu beachten, wie jede andere Kundgebung jener

[9]) Peterson, wie sind unsere Strafgesetze auszulegen? im Arch. 34 S. 96.

autoritativen Stellen und kann ebensowenig von den Geschworenen als von dem Schwurgerichtsvorsitzenden bei der Rechtsbelehrung außer Acht gelassen werden. Allerdings wird es sich empfehlen, um die Rechtsauslegung vor dem Vorwurf juristischer Verdrehung und Spitzfindigkeit zu bewahren, den Geschworenen gegenüber noch besonders hervorzuheben, daß ohne eine solche Auslegung die Strafvorschrift eine Lücke behalten würde, und daß dieselbe daher nothwendig ist, um den gefährdeten Rechtsgütern einen ausreichenden Schutz zu gewähren. In der That handelt es sich in allen solchen Fällen um eine ausdehnende Auslegung, die von analoger Gesetzesanwendung kaum noch unterschieden werden kann, und zu der sich der Richter nur deshalb gedrängt sieht, weil das positive Recht ihm die analoge Anwendung von Strafbestimmungen in § 2 StGB. ausdrücklich verboten hat [10]).

Bis hierher war vorausgesetzt worden, daß die Auslegung des Gesetzes nicht streitig ist. Besteht dagegen eine Kontroverse, so fragt es sich, inwieweit der Vorsitzende von derselben die Geschworenen zu unterrichten, und ob er ihnen die Befolgung einer bestimmten Rechtsansicht zu empfehlen hat.

In dem Bericht der Justizkommission (Hahn 2 S. 1570) wird in dieser Beziehung Folgendes gesagt:

„Der Vorsitzende wird bei der Rechtsbelehrung sich auf die Wissenschaft und Praxis stützen; es wird in vielen Fällen, wo die Auslegung eines Gesetzes streitig ist, vollkommen genügen, wenn der Vorsitzende die Geschworenen darauf, daß die Auslegung streitig sei, und auf die hierüber bestehenden verschiedenen Meinungen hinweist, ohne hierbei verpflichtet zu sein, seine eigene Meinung zum Ausdruck zu bringen."

Etwas hiervon abweichend bemerkt Löwe in Note 4a zu § 300 StPO.: „Ist eine der zu erörternden Rechtsfragen in der Rechtsprechung streitig, so hat der Vorsitzende dies hervorzuheben und den Geschworenen die verschiedenen entgegenstehenden Ansichten darzulegen; er muß seine eigene Meinung äußern, darf sich aber hierauf nicht beschränken". Auch das Urth. des Reichsg. v. 11. Jan. 1886 (Entsch. 13 S. 249) erklärt die Belehrung für dazu bestimmt, die Geschworenen mit dem jeweiligen Stand der Wissenschaft und Praxis bekannt zu machen. M. E. tragen diese Ausführungen der Thatsache zu wenig Rechnung, daß es unmöglich ist, den Laien bei der Rechtsbelehrung den Sinn und die Tragweite von Kontroversen, namentlich bei allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen, derart verständlich zu machen, daß sie in Stand gesetzt werden, sich sofort selber eine Ansicht zu bilden und dieser gemäß ihren Wahrspruch zu fällen. Nur, wenn dies erreicht werden könnte, hätte die Mittheilung der Kontroversen überhaupt einen Sinn. Andernfalls würde sie nur zur Folge haben, daß die Geschworenen verwirrt und ohne erdenklichen Nutzen bei der unbefangenen und sachgemäßen Prüfung der Thatfrage irritirt werden. Daß diese Unmöglichkeit besteht, wird nicht wohl bestritten werden können [11]). Man denke an die verschiedenen Ansichten über die Mitthäterschaft, wo ein dreifacher Standpunkt, der subjektive, der objektive und der gemischte, vertreten wird, und bei dem letzteren wieder eine Meinungsverschiedenheit darüber besteht, ob der Mitthäter sich an einer zum Thatbestande gehörigen Handlung betheiligt haben muß, oder ob schon die Mitwirkung bei einem außerhalb desselben liegenden, aber thatsächlich erheblichen Vorgange genügt [12]). Sollte irgend ein Vorsitzender im Stande sein, die Geschworenen hierüber so erfolgreich zu belehren, daß sie sich mit vollem

---

[10]) Vgl. Binding, Handbuch des Strafrechts 1, S. 219.

[11]) So auch Peterson a. a. O. S. 97.

[12]) Olshausen, Kommentar 3. Aufl. Note 5, 6 zu § 47 StGB.

Verständniß einer der bestehenden Meinungen anzuschließen im Stande sind? Wie dann bei dem in der Fragestellung so häufig vorkommenden Begriffe der selbständigen Handlung im Sinne des § 74 StGB.? Binding a. O. S. 567 nimmt eine Mehrheit und Selbständigkeit der Handlungen auch da an, wo durch denselben Thatakt mehrere Normen verletzt werden. Das Reichsg. tritt dieser Ansicht im Urth. v. 11. Juli 1890 (Entsch. 21 S. 64) mit den Worten entgegen: „Nothwendige Voraussetzung für die Annahme mehrerer juristisch selbständiger Handlungen ist immer eine Mehrheit von natürlichen Thätigkeitsakten . . . Wenn schon vom Standpunkte der natürlichen Betrachtung aus nur eine einzige Körperbewegung, z. B. ein Stoß, ein Schlag, vorliegt, so kann eine Mehrheit rechtlich selbständiger Handlungen überhaupt nicht in Frage kommen". Die Deduktionen Bindings, die von dem Begriffe der „Handlung" im juristischen Sprachgebrauche ausgehen, können nur bei genauer Kenntniß seiner Theorie von den Normen, Delikten und Verbrechen verstanden werden. Soll der Vorsitzende diese den Geschworenen vortragen? Damit, daß man sagt, der Vorsitzende solle die Geschworenen auf die Kontroversen blos hinweisen, ist offenbar nichts gebessert. Die bloße Mittheilung, daß Kontroversen bestehen, hat gar keinen Werth. Ihre Bedeutung aber kann selbst Rechtsgelehrten nicht mit kurzen Worten zum Verständniß gebracht werden.

Wie verfährt denn nun thatsächlich ein Richterkollegium? Erhebt sich bei der Berathung ein wissenschaftlicher Streit über derartige Auslegungsfragen? Keineswegs. Vielmehr ist der Hergang regelmäßig folgender: Einer der Richter erklärt: „Die Ansicht des Reichsg. ist die und die." Ein anderer Richter greift zum „Oppenhoff", ein Dritter zum „Olshausen", man liest, daß die Frage bestritten ist, und welche Ansicht vom Reichsg. vertreten wird. Die dort citirten Erkenntnisse werden, soweit es nöthig erscheint, nachgelesen, namentlich wird festzustellen gesucht, ob sie „auf den Fall passen". Die vom Reichsg. angenommene Ansicht wird der Entscheidung zu Grunde gelegt und nun nur noch über das Thatsächliche des Falles und die Strafzumessungsgründe debattirt. Nun weiß ich ja sehr wohl, daß in der Theorie eine derartige Verwerthung der reichsg. Entscheidungen als „Präjudicienkultus" verurtheilt wird, und gewiß ist die Möglichkeit nicht in Abrede zu stellen, daß ein Kollegium von Berufsrichtern bei gründlicher Erörterung der betr. Materien zu einer selbständigen und möglicherweise von derjenigen des Reichsg. abweichenden Rechtsansicht gelangen könnte. Bei den Geschworenen ist dies aber, wie schon gezeigt, absolut unausführbar. Ihnen muß eine bestimmte und klar verständliche Rechtsansicht mitgetheilt werden, an die sie sich halten können, und man darf ihnen nicht die unerfüllbare Aufgabe stellen, als Obergutachter über zwei berühmte Rechtslehrer, z. B. Binding und v. Liszt, zu fungiren (Peterson a. O. S. 95). Nur dann sind sie zur Lösung ihrer Aufgabe im Stande, und so nur ist die Herbeiführung eines sachgemäßen Spruches möglich, ein Ziel, vor dem alle anderen Erwägungen zurückzutreten haben. In voller Uebereinstimmung hiermit bemerkt Dalcke a. O. S. 103: „In vielen Fällen werden Laien überhaupt nicht im Stande sein, sich mit Verständniß zwischen zwei ihnen vorgetragenen Rechtsansichten zu entscheiden, und ihnen, wie der Sache, wird viel mehr damit gedient sein, daß nur eine Ansicht vorgetragen, diese aber in eingehender und faßlicher Weise motivirt wird."

Die den Geschworenen hiernach mitzutheilende Rechtsansicht kann nun m. E. nur diejenige des Reichsgerichts sein. Denn dadurch allein wird für alle Organe der Rechtspflege die Einheit der Rechtsprechung gewahrt, die nothwendig verloren gehen muß, wenn jeder Schwurgerichtsvorsitzende lediglich seine individuelle Ansicht vorträgt, und die, da die Wahrsprüche der Geschworenen nach der materiell-rechtlichen Seite hin unangreifbar sind, durch Einwirkung der

Revisionsinstanz im einzelnen Falle nicht hergestellt werden kann. Der Vorsitzende, der persönlich eine andere Ansicht vertritt, dieselbe vielleicht auch schon in der Literatur geltend gemacht hat, würde daher fehlgehen, wenn er diese den Geschworenen auseinandersetzen und sie anhalten wollte, ihr im Gegensatze zu derjenigen des Reichsg. zu folgen. Dabei kann immerhin formell den Geschworenen die Freiheit der Entscheidung auch über die Rechtsfrage gewahrt bleiben. Am zweckmäßigsten wird sich der Vorsitzende etwa dahin aussprechen: „Die Auslegung dieses § ist streitig. Das Reichsg. nimmt an u. s. w. Bei der Autorität, die der höchste Gerichtshof in Fragen der Gesetzesauslegung genießt, werden Sie am sichersten gehen, wenn auch Sie diese Auslegung Ihrem Wahrspruche zu Grunde legen." Nur wenn eine Streitfrage noch nicht zur Kognition des Reichsgerichts gekommen ist, würde der Vorsitzende mit seiner persönlichen Ansicht nicht zurückhalten dürfen.

Sollten ausnahmsweise Staatsanwalt oder Vertheidiger bei ihren Ausführungen auf Kontroversen näher eingegangen sein, so wird allerdings auch der Vorsitzende nicht umhin können, sich über dieselben auszusprechen, wird aber auch hierbei durch besondere Hervorhebung der vom Reichsg. bz. der von ihm selbst vertretenen Meinung den eben entwickelten Gesichtspunkten gebührend Rechnung zu tragen im Stande sein.

§ 3. Anlangend die Frage, inwieweit der Vorsitzende bei der Rechtsbelehrung die Ergebnisse der Verhandlung zu berücksichtigen hat, war man bei Berathung der StPO. darüber einig, daß die Rechtsbelehrung nicht in einem völlig abstrakt gehaltenen Vortrage bestehen dürfe (Hahn I S. 229, 934, II S. 1641). Darüber aber, in welcher Weise der Vorsitzende die Ergebnisse der Verhandlung einbeziehen soll, finden sich nur unbestimmt gehaltene Andeutungen. In den Motiven (Hahn S. 229) heißt es: „Dem Vorsitzenden ist es nicht verwehrt, die thats. Ergebnisse der Verhandlung, soweit dieselben zum Verständniß der Rechtsweisung dienen, in den Schlußvortrag aufzunehmen." Der Direktor von Amsberg erklärte bei der ersten Lesung in der Justizkommission, eine Rechtsbelehrung sei ohne gelegentliche Rücksichtnahme auf das Faktum nicht möglich, und der Geh. Justizrath Oehlschläger, da die Rechtsbelehrung ohne Bezugnahme auf das konkrete Sachverhältniß häufig ganz unverständlich für Laien sein würde, so könne man dem Vorsitzenden nicht absolut verbieten, Thatsachen und Beweismittel zu erwähnen und in die Rechtsbelehrung hineinzuflechten. In den um dieselbe Zeit entstandenen Gutachten und Verhandlungen des 13. u. 14. Juristentages wird sogar eine Anleitung der Geschworenen bei der Subsumtionsthätigkeit für nicht schlechterdings erforderlich gehalten (Schütze o. 27 S. 170). Demnach kann es nicht Wunder nehmen, daß, wie Dalcke S. 101 bezeugt, in der Praxis vielfach jenen, man möchte beinahe sagen, zaghaften Hinweisungen auf den thats. Verhandlungsstoff keine Beachtung geschenkt wurde, sich vielmehr die Meinung sehr weit verbreitete, dem Vorsitzenden sei durch den § 300 StPO. überhaupt untersagt, sich mit dem thats. Material des Falles zu befassen.

Dem gegenüber ist principiell zu behaupten, daß der Vorsitzende nicht nur ungehindert, daß er vielmehr geradezu verpflichtet ist, die Rechtsbelehrung an die Ergebnisse der Verhandlung in Betreff jedes einzelnen Merkmales des gesetzlichen Thatbestandes anzuschließen, daß dies auch nicht nur gelegentlich, sondern immer geschehen muß, soweit nicht bezüglich einzelner Punkte eine Belehrung bei der Einfachheit der Sache überflüssig erscheint, und daß die Heranziehung jener Ergebnisse nicht dazu dienen soll, die abstrakte Rechtsbelehrung, an der als solcher den Geschworenen nichts gelegen sein kann, verständlicher zu machen, vielmehr die Mittheilung des bestehenden allgemeinen Rechtssatzes für die Ge-

schworenen erst dadurch Werth erhält, daß der Vorsitzende an der Hand desselben die Ergebnisse der Verhandlung ins rechte Licht zu setzen sucht. Der Beweis hierfür ist nicht schwierig. Nicht nur bei der Erfassung des geltenden Rechts, sondern auch bei der vorzunehmenden Subsumtion der erwiesenen Thatsachen unter dasselbe sind rechtliche Gesichtspunkte in Betracht zu ziehen. Es ist zu prüfen, ob in den festgestellten Thatsachen die gesetzlichen Merkmale des Thatbestands gefunden werden können, ob beispielsweise der gebrauchte Stock, mit dem eine gewisse Verletzung beigebracht ist, als gefährliches Werkzeug angesehen werden muß, ob die Geschäftsverhältnisse eines Angeklagten denselben als einen Handelsmann von geringem Gewerbebetriebe gemäß Art. 10 HGB. erscheinen lassen, ob das Interesse, das der Angeklagte bei einer Veröffentlichung in der Presse wahrnahm, im Sinne des § 193 StGB. ein berechtigtes war, eine Frage, die da, wo den Schwurgerichten die Zuständigkeit in Preßsachen verblieben ist, nicht selten zur Erörterung gelangen wird. Daraus ergiebt sich, daß der Vorsitzende die Geschworenen auch bei dieser Thätigkeit mit seiner Rechtskenntniß und Rechtserfahrung zu unterstützen und ihnen darzulegen hat, inwieweit nach seiner Rechtsansicht die Thatbestandsmerkmale in den Thatsachen enthalten sind. Hierbei kann es keine Schwierigkeiten bereiten, daß dem Vorsitzenden die Würdigung der Beweise untersagt ist, da er bei der Belehrung immerhin von der Voraussetzung ausgehen kann, die Thatsachen seien erwiesen, und seine ausdrückliche Erklärung, daß dies nur eine für die Geschworenen unverbindliche Annahme sei, diesen die volle Freiheit in der Beweiswürdigung zu wahren geeignet ist. In demselben Sinne bemerkt Schütze a. O. S. 173, daß die Subsumtionsthätigkeit von der Rechtsfrage nicht getrennt werden könne, und erklärt eine Rechtsbelehrung ohne Anpassung der Gesetzesmerkmale an das Thatsächliche des Falles für unmöglich. Dalcke S. 102 mißt nur einer solchen Rechtsbelehrung Werth bei, die an die konkreten Umstände des Falles anknüpft und den Geschworenen zeigt, welche rechtliche Bedeutung denselben beizulegen ist. Löwe äußert in Note 1 zu § 300 das Strafgesetz werde regelmäßig gerade in seiner Anwendung auf die konkreten Thatsachen zu erörtern sein. Auch das Urth. des Reichsg. v. 20. März 1888 (Entsch. 17 S. 231) definirt die Belehrung über einen rechtlichen Gesichtspunkt als Belehrung über einen bei der Subsumtion der verhandelten Thatsachen unter das Gesetz in Betracht kommenden Gesichtspunkt.

Allerdings bedarf es noch der Erwägung des Vorsitzenden, welche Thatsachen er als hypothetisch erwiesen in Betracht ziehen soll. Soweit es sich um die Subsumtion unter dasjenige bejahende[13]) Strafgesetz handelt, das auf die zur Aburtheilung gelangende That selbst zur Anwendung kommt, ist hierbei Folgendes zu beachten: Im Eröffnungsbeschlusse, der nöthigenfalls aus der Anklageschrift ergänzt werden muß, ist die That, d. i. das historische Vorkommniß, bezeichnet, die den Gegenstand der Urtheilsfindung bilden soll. § 205, 263 StPO.[14]). Die Hauptfrage ist gemäß der rechtlichen Auffassung des Eröffnungsbeschlusses zu stellen. Eine abweichende rechtliche Beurtheilung der That kann den Geschworenen durch Stellung einer Hülfsfrage ermöglicht werden. § 293, 294 das. Damit sind die nothwendigen Grenzen gegeben, über die hinaus eine in der Verhandlung erörterte bz. festgestellte Thatsache, wenn man von ihrer Bedeutung für das Beweisergebniß absieht, nicht in Frage kommen

[13]) Binding, Handbuch I S. 176, im Gegensatz zu dem die Strafausschließung statuirenden verneinenden Strafgesetz, ebenda S. 180.

[14]) Erk. des Reichsg. v. 12. März 1883 u. 15. Nov. 1886, Entsch. 8 S. 135 u. 15 S. 131, ferner v. 8. März 1881 Entsch. 3 S. 406, und v. 12. Mai 1886, Rspr. 8 S. 377.

kann. Alles, was sich in keinem Zusammenhange mit dem der Verhandlung zu Grunde liegenden historischen Vorgange befindet, scheidet aus, und selbst die in einem solchen Zusammenhange stehenden Fakta sind ohne Erheblichkeit, wenn sie sich nicht als Elemente eines der in den Fragen wiedergegebenen gesetzlichen Thatbestände verwerthen lassen. Daraus ergiebt sich die Pflicht des Vorsitzenden bei der Rechtsbelehrung, den ganzen Verhandlungsstoff abzusuchen und in Bezug auf jede einzelne zu dem zur Anklage stehenden Vorgange gehörige Thatsache, die entweder von der Anklagebehörde als Merkmal des Thatbestands bezeichnet wird, oder in der man ein solches zu finden versucht sein könnte, den Geschworenen auseinanderzusetzen, ob die Subsumtion gerade dieser Thatsache unter ein in den Fragen aufgeführtes Thatbestandsmerkmal dem geltenden Rechte gemäß erscheint. Ein solches „Absuchen" verlangt Freudenstein (Goltd. Arch. 31 S. 130) sehr richtig auch von den Geschworenen selbst, die „kraft freien Subsumtionspflichtrechts, was sie sich hier zusammenlesen können, dafern es nur paßt, unter die Gesetzesmerkmale stellen sollen", eine Aufgabe, bei deren Lösung ihnen die auf das Gleiche gerichtete Thätigkeit des Vorsitzenden eine wesentliche Unterstützung bietet.

Für die Auswahl der hiernach bei der Rechtsbelehrung zu berücksichtigenden Thatsachen ist nun aber noch auf einen weiteren Gesichtspunkt hinzuweisen. In gewisser Weise wird nämlich der Vorsitzende auch eine Prüfung der Beweise nicht umgehen können, und alles bei Seite zu lassen haben, was in der Verhandlung vielleicht erwähnt oder vorgebracht worden ist, wovon aber mit Sicherheit angenommen werden kann, daß es die Geschworenen nicht für bewiesen erachten werden. Eine derartige Prüfung der Beweise behufs zweckmäßiger Sachleitung ist dem Vorsitzenden nicht untersagt, und ist von der in § 300 verbotenen Würdigung der Beweise bei der Rechtsbelehrung selbst wohl zu unterscheiden. Auch der Schwurgerichtshof hat sich bei Beweisanträgen auf Grund des Eindrucks der Verhandlung zu fragen, was die Geschworenen für erwiesen annehmen werden oder nicht. Derselbe hat ferner bei der Stellung von Hülfsfragen nach § 294 StPO. die Umstände zu berücksichtigen, die sich bei der Verhandlung, speciell bei der Beweisaufnahme ergeben haben. Auf gleicher Linie steht die innere Thätigkeit des Vorsitzenden, der für seine Rechtsbelehrung das nach dem Ergebnisse der Beweisaufnahme für die Sache offenbar Unerhebliche ausscheidet und diejenigen Thatsachen heraussucht, die die Geschworenen nach Lage der Sache möglicher Weise für bewiesen halten werden.

Wird nun endlich noch in Betracht gezogen, daß sich die Rechtsbelehrung auf die Subsumtionsthätigkeit bei einem Thatbestandsmerkmale dann nicht zu erstrecken braucht, wenn schon die nothwendig vorangegangene Belehrung über die Auslegung des Rechtssatzes die erforderliche Aufklärung gegeben hat, so leuchtet ein, daß trotz der principiellen Wichtigkeit auch dieser Seite der Rechtsbelehrung der Kreis der in Betracht zu ziehenden Thatsachen immer nur ein verhältnißmäßig kleiner sein wird, und es daher immerhin so scheinen kann, als wenn die Rücksichtnahme auf das Thatsächliche der Verhandlung nur gelegentlich und willkürlich und nur zu dem Zwecke erfolge, den Rechtssatz an einem naheliegenden Beispiele besser verständlich zu machen.

Wesentlich anders ist zu verfahren, wenn es sich bei der Subsumtion nicht um das der Fragestellung zu Grunde liegende bejahende Strafgesetz handelt, sondern um irgend ein anderes Gesetz aus dem Civil- oder Strafrecht. Hier ist dem Vorsitzenden das anzuwendende Gesetz nicht, wie dort, durch den Eröffnungsbeschluß und die Fragestellung an die Hand gegeben, hier ist erst aus den in der Verhandlung vorgekommenen Thatsachen zu entnehmen, daß die Anwendung eines Gesetzes und also auch die Subsumtion der Thatsache unter

dasselbe in Frage kommen könne. Hier wird also nicht vom Gesetz, sondern von der Thatsache ausgegangen, so daß ein Absuchen der Verhandlung nach Thatsachen, die den Thatbestand eines schon in der Vorstellung des Vorsitzenden vorhandenen Gesetzes bilden könnten, ausgeschlossen erscheint. Die Thätigkeit des Vorsitzenden hat sich hier auf die Erläuterung des Rechtssatzes und seine Anwendbarkeit auf das Faktum zu beschränken. Das Gesagte gilt insbesondere auch von der Rechtsbelehrung in Bezug auf die in sog. verneinenden Strafgesetzen anerkannten Strafausschließungsgründe, da die Haupt- und Hülfsfragen über dieselben nichts enthalten, und lediglich aus der Verhandlung ersehen werden kann, ob solche Gründe überhaupt in Betracht zu ziehen sind.

§ 4. Für die Rechtsbelehrung bei der Frage nach den mildernden Umständen wird durch die Besonderheit dieses Instituts in mancherlei Beziehung eine Abweichung von den vorstehend erörterten Grundsätzen bedingt.

Wie bekannt, ist die Aufnahme der mildernden Umstände in unser Strafrechtssystem auf das franz. Gesetz v. 28. April 1832 zurückzuführen, das zur Ausgleichung der durch die hohen Strafen des code pénal hervorgerufenen Härten den Geschworenen bei allen crimes die Prüfung zur Pflicht machte, ob circonstances atténuantes vorlägen, die eine Milderung der im code festgesetzten geringsten Strafe von fünf Jahren Zwangsarbeit geboten erscheinen ließen [15]). Da nun die Entscheidung hierüber den Geschworenen zugewiesen wurde, diese aber in dem französischen und im Wesentlichen auch in dem diesem nachgebildeten preuß. Strafprozesse lediglich zur Beurtheilung der Thatfrage berufen waren, so kam man dazu, die Frage nach dem Vorhandensein mildernder Umstände als eine Thatfrage zu bezeichnen, und weiter zu argumentiren, daß ihre Entscheidung aus diesem Grunde nicht dem Gerichtshofe, sondern den Geschworenen zugewiesen sei und logischer Weise zugewiesen werden müsse. So der Abg. Herz bei der ersten Lesung in der Justizkommission (Hahn, I S. 922). Nun ist gewiß die Frage nach den mildernden Umständen in ganz eminentem Sinne eine Thatfrage. Keinerlei rechtliche Vorschrift beengt den Richter bei der Beurtheilung. Er hat lediglich das Thatsächliche des Falles zu prüfen. Trotzdem kann daraus die Zuweisung an die Geschworenen nicht gerechtfertigt werden, aus dem einfachen Grunde nicht, weil die vom Gerichtshofe vorzunehmende Abmessung und Festsetzung der Strafe ganz ebenso eine Thatfrage ist, und trotzdem das Gesetz für gut befunden hat, diese Thätigkeit den Geschworenen nicht zu übertragen, sondern dem Gerichtshofe vorzubehalten. Die Feststellung, ob mildernde Umstände vorhanden sind, ist vielmehr den Geschworenen aus einem ganz andern Grunde zugewiesen. Sie ist nämlich auch eine Frage der Strafzumessung. Als eine solche wird sie bereits von Chauveau und Hélie in der Théorie du code pénal chap. XXII tom. 6 S. 249 mit folgenden Worten anerkannt: „Les jurés ne constatent pas seulement les éléments constitutifs des crimes, ils en evaluent l'importance, ils examinent si la peine portée par la loi est en proposition avec le crime, et ils se servent des circonstances atténuantes pour la graduer“ [16]).

Nun können auch Laien recht wohl beurtheilen, ob einer Strafthat im Allgemeinen eine mildere oder strengere Bestrafung verdient, ja sie erscheinen hierzu sogar geeigneter, als die Berufsrichter. Wie der Abg. Reichensperger (Hahn II S. 1899) richtig ausführt, handelt es sich bei der Frage nach den mildernden Umständen um die konkrete Gestaltung des einzelnen Falles nach

---

[15]) Vgl. v. Krämel in der Holtzendorffschen Allg. Strafrechtszeitung 3 S. 91.
[16]) Ebenso erklärt John: „Die mildernden Umstände sind nichts Anderes, als Strafzumessungsgründe“ Strafrechtszeitung 4 S. 609.

der persönlichen und sachlichen Seite hin, nach der Sitte eines Landes, nach der Persönlichkeit, nach der größeren oder geringeren Verantwortlichkeit, nach dem Bildungsstande der betr. Personen, alles Fragen, welche die Geschworenen als die eigentlichen Zeugen und Mitträger des Volksbewußtseins am Besten zu beurtheilen vermögen. Aus dieser Erwägung erklärt sich die Zuweisung der mildernden Umstände an die Geschworenen, während die Ausmessung der Strafe im Einzelnen so viel juristisch-technische Erfahrung voraussetzt, daß für sie nicht die Geschworenenbank, sondern nur der aus Berufsrichtern zusammengesetzte Schwurgerichtshof qualificirt erscheint.

Die gleichsam rückläufige Bewegung des Entwurfs zur StPO., der die Frage nach den mildernden Umständen vom Gerichtshofe entschieden wissen wollte, ist daher mit Recht von der Reichstagskommission gehemmt, und mit dem § 297 StPO., wonach den Geschworenen auch die Frage nach den mildernden Umständen vorzulegen ist, zu dem früheren, man kann wohl sagen, gemeinen Rechte zurückgekehrt worden. Das zur Begründung des Entwurfs Angeführte, die Strafzumessung gebühre dem Gerichtshofe und dürfe deshalb den Geschworenen auch nicht theilweise übertragen werden (v. Amsberg bei Hahn I S. 923), enthält eine petitio principii; sie übersieht, daß eben erst noch zu prüfen ist, ob nicht Gründe dafür sprechen, auch bei der Strafzumessung Laien in gewissen Grenzen zur Mitwirkung zu berufen.

Für die Rechtsbelehrung ist nun noch Folgendes zu beachten: Annahme oder Nichtannahme mildernder Umstände ist eine Strafzumessung. Zum Messen gehört aber ein Maßstab. Der Messende muß diesen Maßstab kennen. Er ist den Geschworenen vom Vorsitzenden bei der Rechtsbelehrung mitzugeben. Welches ist dieser Maßstab?

Es wird gesagt, die beim Vorhandensein mildernder Umstände eintretende Strafe ist nur für außerordentlich milde zu beurtheilende Fälle bestimmt. Die regelmäßige Strafe ist bei Verbrechen die Zuchthausstrafe. Nur ausnahmsweise soll bei einer besondere Milde erheischenden Gestaltung des Falles zur Gefängnißstrafe geschritten werden. So der Abg. Gneist in der ersten Lesung der Justizkommission (Hahn S. 925): „In der Annahme mildernder Umstände liege der Ausspruch, daß eine besondere ungewöhnlich niedrige Kategorie des betr. Delikts vorliege.“ Ebenso bei John a. O. S. 611: „Man könne einwenden, die Strafe, welche zu erkennen ist, wenn mildernde Umstände festgestellt sind, ist nur eine außerordentliche oder ausnahmsweise; die ordentliche oder regelmäßige ist diejenige, welche ohne Berücksichtigung der mildernden Umstände festgestellt wird.“ Wäre dies richtig, so würde man sich bei der Rechtsbelehrung darauf beschränken können, die Geschworenen zu einer Prüfung anzuweisen, ob der Fall außerordentlich milde liegt. Den Maßstab böte hier die regelmäßige Gestaltung des Vorgangs, die die Geschworenen wohl im Stande sein würden sich vorzustellen, so daß ein Hinweis darauf, daß je nach der Annahme oder Verfügung der mildernden Umstände auf Gefängnißstrafe oder auf Zuchthausstrafe erkannt werden muß, mindestens überflüssig wäre,

Ich kann diese Ansicht indeß nicht für richtig halten. Wie John a. O. bemerkt, ist eine Intention der Gesetzgebung, daß nur ausnahmsweise auf die vom Vorhandensein mildernder Umstände bedingte Strafe zu erkennen sein sollte, aus den Materialien nicht ersichtlich. Sie entspräche auch nicht der Wirklichkeit. Denn es bedarf kaum eines Eingehens auf die Kriminalstatistik, um zu ersehen, daß die Zahl der Verbrechen, bei denen zufolge Annahme mildernder Umstände auf Gefängnißstrafe erkannt wird, eine verhältnißmäßig viel zu hohe ist, um dieselben als Ausnahmefälle anzusehen, eine Erscheinung, die man m. E. mit Unrecht als ein Zeichen übel angebrachter Milde beklagt, die sich vielmehr daraus

erklärt, daß die als mildernde in Betracht zu ziehenden Umstände sehr häufig vorkommen. Man findet mildernde Umstände in der Unbescholtenheit des Thäters. Sollte es wirklich nur eine Ausnahme sein, wenn ein Unbescholtener bestraft wird? Mildernde Umstände pflegen ferner angenommen zu werden bei der Geringfügigkeit des Objekts. Sind, um am einfachen Diebstahle im wiederholten Rückfalle zu exemplifizieren, die Fälle, in denen von einem rückfälligen Diebe geringwerthige Sachen gestohlen werden, die selteneren und nicht vielmehr gerade die häufigeren? Kommen Geständnisse der Angeklagten nur als vereinzelte Ausnahmen vor? Jeder Praktiker wird diese Fragen verneinen[17]). Aus dem Verhältnisse von der Ausnahme zur Regel ist sonach ein Maßstab für die Bestimmung, ob mildernde Umstände vorliegen, nicht zu entnehmen.

Ein solcher liegt einzig und allein in der angedrohten Strafart. Ist bei Verbrechen die That zuchthauswürdig, so sind die mildernden Umstände zu versagen, genügt eine Gefängnißstrafe, so sind sie zu bewilligen. So lange man die Frage der mildernden Umstände lediglich als Thatfrage in Betracht zog, bei der die Geschworenen ebenso wie bei der Feststellung des Thatbestandes zu verfahren hatten, mußte man ihnen konsequent jegliche Rücksichtnahme auf die aus ihrem Wahrspruch sich ergebenden Straffolgen verbieten, wie denn z. B. in den Ausführungen zu der Plenar-Entsch. des ObTr. v. 23. März 1857 (Goltd. Arch. 5 S. 222) das Verhalten der franz. Geschworenen gemißbilligt wird, die lediglich, weil sie das Strafgesetz für zu scharf halten, die circonstances atténuantes feststellen, mit dem Hinzufügen, daß bei uns ein gewissenhafter Geschworener sich dies nicht leicht erlauben würde, und daß der Richter der That diesen Grund für die Annahme mildernder Umstände wenigstens nicht aussprechen dürfe. Ist dagegen das Wesentliche die Strafzumessung, so ist gerade die Kenntniß der eintretenden Strafen erforderlich, um den richtigen Maßstab zu finden. Dabei bedarf es auch keiner besonderen juristisch-technischen Erfahrungen. Die Bedeutung der einzelnen Strafarten ist dem Verständnisse der Laien sehr wohl zugänglich. Sie wissen den Unterschied zwischen Zuchthaus und Gefängniß ebenso zutreffend zu würdigen, wie den zwischen Gefängniß und Geldstrafe. Zu demselben Ergebnisse gelangt John a. O. S. 618, dessen zugleich die damalige schon oben berührte Auffassung der preuß. Praxis — der Aufsatz datirt von 1864 — wiedergebende Ausführung dahin geht:

„Mag man nun aber in der Praxis noch so oft die Behauptung hören, ein gewissenhafter Geschworener werde sich bei Beantwortung der Frage nach dem Vorhandensein von mildernden Umständen um die Strafbestimmungen des Gesetzes nicht kümmern, — dennoch darf man dabei stehen bleiben, daß die Geschworenen bei der Entscheidung über die mildernden Umstände auf die Strafbestimmungen Rücksicht nehmen werden; ja, daß sie dies thun müssen, weil es eine psychische Nothwendigkeit ist, daß sie es thun. Sie sollen sagen, ob der ihnen vorliegende Fall zu den minder schweren oder zu den schweren gehört. Dazu müssen sie doch einen Maßstab haben, an dem sie vergleichen können, und wo

[17]) Das Gesagte findet übrigens in der Statistik seine ziffergemäße Bestätigung. Nach der Kriminalstatistik des D. Reichs für 1889, herausg. vom D. statistischen Amt, N. F. Bd. 52, wurden wegen einfachen Diebstahls in wiederholtem Rückfalle (§ 244 StGB.) verurtheilt zu Zuchthaus 3865 Personen (34,87 %), zu Gefängniß 7218 Personen (65,11 %), wobei naturgemäß die unter achtzehn Jahre alten Thäter, gegen die in allen Fällen auf Gefängniß erkannt werden muß, wegen des Erfordernisses einer zweimaligen Vorbestrafung wenig ins Gewicht fallen. Wegen schweren Diebstahls erhielten Zuchthaus sogar nur 1097 Personen (13,75 %) gegen 6891 (86,12 %), die mit Gefängniß bestraft wurden. Bei schwerer Körperverletzung waren 130 Personen (26,69 %) zu Zuchthaus, dagegen 357 (73,31 %) zu Gefängniß verurtheilt. Nur der schwere Diebstahl in wiederholtem Rückfalle weist das umgekehrte Verhältniß auf. Hier steht die Elite der Verbrecherwelt mit 1606 Zuchthäuslern (66,58 %) den minder belasteten 357 zu Gefängniß Verurtheilten (33,42 %) gegenüber.

sollen sie diesen Maßstab anders finden, als in den durch das Gesetz angedrohten Strafen? Ja ich möchte behaupten, die stillschweigende nie offen eingestandene Voraussetzung, daß die Geschworenen so handeln werden, ist der einzige Erklärungsgrund dafür, daß man den Geschworenen die Feststellung der mildernden Umstände überhaupt noch überläßt."

Für die Rechtsbelehrung ergiebt sich hieraus, daß der Vorsitzende eben diesen Maßstab den Geschworenen mitzutheilen, und daß er sie, um einmal bei den Verbrechen stehen zu bleiben, zu der Prüfung zu veranlassen hat, ob sie der Meinung sind, daß der Thäter Zuchthaus oder Gefängniß verdient hat. Er wird sie dabei darauf aufmerksam machen müssen, daß es sich nicht blos um das Vorhandensein einzelner mildernder Umstände, über die sie sich allerdings zunächst klar werden müssen, sondern wesentlich auch darum handelt, ob die Strafmilderungsgründe nach Art und Zahl so erheblich sind, daß die härtere Strafart mit der Strafbarkeit nicht im richtigen Verhältniß stehen würde, daß ferner nicht blos die ermittelten mildernden Umstände in Betracht zu ziehen sind, sondern auch noch zu erwägen ist, ob nicht bei der Prüfung der ganzen Sachlage entgegenstehende straffchärfende Umstände ein Herabgehen auf die Gefängnißstrafe ausschließen und deshalb trotz Vorliegens von Milderungsgründen die Verneinung der gestellten Frage erforderlich machen, dies alles jedoch nur insoweit, als die konkrete Sachlage eine solche Instruktion zur Verhütung einer rechtsirrthümlichen Auffassung zu erfordern scheint.

Was der Vorsitzende den Geschworenen außerdem bei der Rechtsbelehrung zur Frage der mildernden Umstände vorzutragen hat, kann bei dem überwiegend thatsächlichen Charakter der Materie nicht von großem Belange sein. Es kann sich nur noch darum handeln, sie im Allgemeinen darüber zu orientiren, worin der bestehende Gerichtsgebrauch im Anschlusse an die Intentionen des Gesetzgebers die mildernden Umstände zu erblicken pflegt, zu besorgenden irrigen Anschauungen entgegenzutreten, wie z. B. der im Volke vielfach verbreiteten Meinung, daß in der Trunkenheit des Thäters nach gesetzlicher Vorschrift ein mildernder Umstand gefunden werden müsse, und insbesondere auch darauf hinzuweisen, daß die Geschworenen bei ihrer Prüfung nicht auf Momente beschränkt sind, die sich bei der Ausführung der That selbst ergeben haben, vielmehr auch spätere Vorgänge, Reue, Geständniß u. s. w. — mit alleiniger Ausnahme einer längeren Untersuchungshaft, die lediglich der Gerichtshof in Form der Anrechnung gemäß § 60 StGB. berücksichtigen kann — in Betracht zu ziehen haben. In dieser Beziehung vgl. die cit. Plenar-Entsch. v. 23. März 1857, Erk. des Reichsg. v. 20 März 1883 und 24. Febr. 1890, Rspr. 5 S. 194 und Entsch. 20 S. 266.

Mit diesen Eröffnungen sind die Gegenstände der Rechtsbelehrung in Betreff der mildernden Umstände erschöpft. Zwar würde der Vorsitzende nicht in eine ihm in § 300 StPO. untersagte Würdigung der Beweise eintreten, wenn er beispielsweise noch weiter hinzufügte, falls die Geschworenen den Angeklagten für gereizt halten oder die Verzeihung des Verletzten als erwiesen annehmen sollten, so würden sie nach Lage des vorliegenden Falles mildernde Umstände zu bewilligen haben. Allein es wäre dies keine Rechtsbelehrung mehr, sondern eine thatsächliche Würdigung des Falles, zu der der Vorsitzende nicht berufen ist, und die auch nicht zur Herbeiführung eines Spruches dienen kann, wie ihn das Gesetz will, weil die Geschworenen alles Thatsächliche ohne Anleitung des Vorsitzenden lediglich auf Grund der Verhandlung, die sich vor ihnen abgespielt hat, zu entscheiden haben, ein den Bestimmungen der StPO. über die Aufgaben der Geschworenen zu Grunde liegendes Axiom, als dessen Ausfluß erst das Verbot der Beweiswürdigung im § 300 hervorgegangen ist.

§ 5. Löwe bemerkt in Note 2 zu § 300: „Auch die den Beweis betr.

Bestimmungen des Prozeßrechts können den Gegenstand der Rechtsbelehrung bilden; so kann es z. B. u. U. erforderlich sein, den Geschworenen den Grundsatz der freien Beweiswürdigung (§ 260) auseinanderzusetzen."

Eine genauere Betrachtung wird zeigen, daß die Rechtsbelehrung für die richtige Beobachtung des § 260 nach mancherlei Richtungen hin zu sorgen hat. Allen demgemäß in diesem § zu besprechenden Belehrungen ist das Eine gemein, daß sie keineswegs immer, sondern nur dann erforderlich sind, wenn der Vorsitzende aus den Schlußvorträgen des Staatsanwalts und des Vertheidigers, aus Aeußerungen und Fragen einzelner Geschworener oder aus irgend welchen anderen Vorgängen entnimmt, daß ein Verkennen der zu beachtenden prozessualischen Rechtsnormen auf Seiten der Geschworenen zu befürchten steht, daher denn auch ein Eingehen auf einen dieser prozessualischen Gesichtspunkte verhältnißmäßig selten vorkommen wird.

1. Der § 260 lautet: „Ueber das Ergebniß der Beweisaufnahme entscheidet das Gericht nach seiner freien aus dem Inbegriffe der Verhandlung geschöpften Ueberzeugung."

Die Ueberzeugung ist also aus dem Inbegriff der Verhandlung zu schöpfen und nur aus diesem. Danach ist nicht nur Alles auszuscheiden, was den Richtern außerhalb der Verhandlung bekannt geworden ist, z. B. früher privatim erfahrene Vorgänge aus dem Vorleben des Angeklagten oder des Verletzten, sowie Mittheilungen, die den Geschworenen beispielsweise während einer Unterbrechung der Verhandlung von außen zugetragen werden, sondern auch das, was zwar in der Verhandlung vorgebracht, aber nicht zum Gegenstande derselben gemacht worden ist. Hierzu gehören insbesondere einseitige Anführungen des Staatsanwalts oder des Vertheidigers, deren Feststellung mit den herbeigeschafften Beweismitteln nicht möglich ist, die aber dem Gerichtshofe nicht so erheblich erscheinen, daß er, um über sie noch Beweis zu erheben, eine Vertagung der Verhandlung beschließt. Die Geschworenen werden vor einer Berücksichtigung derartiger Anführungen selbst dann zu warnen sein, wenn Staatsanwalt oder Vertheidiger — nicht der Angeklagte selbst, dessen Auslassungen zum Gegenstande der Verhandlung gehören und für glaubhaft angenommen werden dürfen — ihre persönliche Kenntniß der behaupteten Vorgänge versichern. Für den jetzigen Strafprozeß kann es nicht mehr zutreffen, daß, wie v. Tippelskirch meint (Arch. Bd. 1 S. 321), der fungirende Staatsanwalt über amtliche Wahrnehmungen unter Berufung auf seinen Amtseid Zeugniß ablegen darf, wie es mir auch unzulässig erscheint, daß der Vorsitzende, wie es das Erk. des ObTr. v. 18. Juli 1860 (Arch. 8 S. 678) noch zuläßt, die Richtigkeit der Angaben eines Zeugen aus eigner Wissenschaft bestätigt. Hätte z. B. der Staatsanwalt, der bei einer Lokalbesichtigung zugegen war, sich veranlaßt gesehen, in der Verhandlung das verlesene Protokoll über die Einnahme des Augenscheins auf Grund seiner eigenen Wahrnehmung zu korrigiren, so würden, soweit der Punkt nicht durch Zeugenvernehmung klar gestellt werden kann, die Geschworenen zu bedeuten sein, daß sie ihre Ueberzeugung lediglich auf das verlesene Protokoll zu gründen haben.

2. Das Gericht entscheidet nach seiner freien Ueberzeugung. In mancherlei Beziehungen können sich die Geschworenen entgegen dieser Bestimmung für gebunden erachten. Sie sind daher über die Unrichtigkeit einer solchen Auffassung zu belehren.

a) Das Geständniß des Angeklagten ist kein Dispositionsakt, wie im Civilprozeß, sondern lediglich Beweismittel, das im Einzelfalle unglaubwürdig und deshalb unbeachtlich erscheinen kann.

b) Der Sachverständige ist nur Gehülfe des Richters. Der Letztere kann eine dem Gutachten entgegengesetzte Entscheidung treffen, wenn er es

wegen mangelnder Qualifikation des Sachverständigen oder auf Grund besserer eigener Sachkenntniß für nicht zutreffend hält.

c) Das Motiv des Gesetzgebers, daß gewisse Zeugen nicht vereidigt werden dürfen, weil ihre Aussage in der Regel unglaubwürdig ist, hindert die Geschworenen nicht, im Einzelfalle auch der unbeeideten Aussage vollen Glauben beizumessen.

d) Bei der Verhandlung können gerichtliche Urtheile zur Verlesung kommen, in denen in Betreff der zur Untersuchung stehenden That bereits Feststellungen getroffen sind. Z. B. kann der strafunmündige Thäter vor der Strafkammer verurtheilt sein und der Anstifter sich vor dem Schwurgerichte zu verantworten haben, das Civilgericht kann einen Zeugen in den Urtheilsgründen für meineidig erklärt haben, über dessen Schuld die Geschworenen entscheiden sollen. Sie sind zu belehren, daß derartige Feststellungen, wenn sie auch bei der Würdigung der Beweise mit in Betracht zu ziehen sind, kein Hinderniß bilden, eine abweichende Entscheidung zu treffen, z. B. die That, zu der der Angeklagte angestiftet haben soll, im Widerspruche mit dem Vorerkenntniß für nicht erwiesen zu erklären und deshalb den angeblichen Anstifter freizusprechen. Vgl. Erk. des Reichsg. v. 9. Juli 1881, Entsch. 4 S. 368.

e) Die Entscheidungen des Gerichtshofs, aus denen zu ersehen ist, wie er die Beweisaufnahme würdigt z. B. bei der Nichtvereidigung eines Zeugen wegen Verdachts der Theilnahme, bei Ablehnung von Beweisanträgen, entbinden die Geschworenen nicht von der eigenen Prüfung der Sachlage, die zu einem entgegengesetzten Ergebnisse führen kann.

f) Wenn der Staatsanwalt in seinem Schlußvortrage es unterläßt, eine den Angeklagten belastende Thatsache, der Vertheidiger, eine ihn entlastende hervorzuheben, so sind die Geschworenen trotz solcher Unterlassungen verpflichtet, auch die nicht berührten Thatsachen in Berücksichtigung zu ziehen. Sie sind darauf aufmerksam zu machen, daß es weder dem Staatsanwalt, dessen Stellung zur Sache häufig von den Geschworenen verkannt wird, noch dem Vertheidiger zusteht, durch Fallenlassen einzelner Momente dieselben ihrer Prüfung zu entziehen.

3. Häufig erscheint es nothwendig darauf einzugehen, in welcher Weise sich die vom Gesetze verlangte Ueberzeugung aus dem in der Prozeßverhandlung gegebenen Stoffe zu bilden hat. Fast bei allen verwickelteren Indicienbeweisen wendet sich der Staatsanwalt an die Geschworenen mit der Aufforderung, nicht die einzelnen Thatsachen, sondern ihr Zusammentreffen und die daraus sich ergebende Beweiskraft auf sich wirken zu lassen, während der Vertheidiger bei den einzelnen Belastungsmomenten auszuführen sucht, daß ein solches häufig vorkommen könne, ohne eine Folgerung zu Ungunsten einer Person zu gestatten. Dem gegenüber liegt dem Vorsitzenden ob, den Geschworenen über das Wesen des Indicienbeweises Aufschluß zu geben, und es wird gewiß nicht ohne Wirkung bleiben, wenn im Sinne der Ausführungen von Glaser (Handb. des Strafproz. S. 744, 745; zur Lehre vom Beweis im Strafprozeß S. 136, 138) darauf hingewiesen wird, wie eine belastende Thatsache so häufig vorkommen kann, daß sie an sich wenig beweist, beim Zusammentreffen mit einer zweiten die Wahrscheinlichkeit der Unschuld schon weiter zurücktreten muß, das Zusammentreffen dieser mit einer dritten und vierten bei der Unschuld des Angekl. aber ein so ungewöhnliches Vorkommniß sein würde, daß dadurch die volle Ueberzeugung von der Schuld gewonnen werden muß, wie man sich auch bei jedem Indicienbeweise zu fragen hat, ob, wenn man die schuldhafte Thätigkeit des

Angekl. nicht annimmt, eine andere plausible Erklärung des ganzen Hergangs überhaupt noch möglich bleibt.

4. Um zu bestimmen, welcher Art die zum Schuldspruch führende Ueberzeugung der Geschworenenbank sein muß, ist eine Abgrenzung nach zwei Seiten hin erforderlich. Sie soll nicht beruhen auf einer ungewissen Vermuthung oder einem bloßen dunklen Gefühl, sondern auf der bewußten und verständigen Erwägung des Gesammtergebnisses der Verhandlung. Sie setzt andererseits nicht eine apodiktische gewissermaßen mathematische Gewißheit voraus, sie kann die abstrakte Möglichkeit eines Irrthums offen lassen[18]. In letzterer Beziehung hat ein englischer Schwurgerichtsvorsitzender bei der Rechtsbelehrung Folgendes geäußert (Arch. 16 S. 396):

> Sie müssen überzeugt sein von der Schuld des Angekl., um ein Schuldig aussprechen zu können, aber es herrscht hier bisweilen ein Mißverständniß über den erforderlichen Grad von Gewißheit. Es ist irrig zu glauben, daß Sie überzeugt sein müssen bis zu völliger Ausschließung der Möglichkeit jedes Zweifels, denn es giebt eine Gewißheit, die in menschlichen Dingen nicht zu erreichen ist. Sie müssen sich mit jener Gewißheit begnügen, welche Ihnen genügen würde, um über die ernstesten und wichtigsten Sie selbst betreffenden Angelegenheiten zu entscheiden. Besteht dieser Grad von Gewißheit, so mag es eine schmerzliche Pflicht sein, aber es ist nichtsdestoweniger Ihre Pflicht, den Angkl. schuldig zu sprechen."

So schön dies klingt, so kann ich solche immerhin leicht zu Mißverständnissen führende Darlegungen nicht für nachahmenswerth halten. Sie sind gegenüber dem aus dem Gesetze selbst sich ergebenden die Sache durchaus treffenden Ausdrücke der „aus dem Inbegriffe der Verhandlung geschöpften Ueberzeugung" zum Mindesten entbehrlich. Die Wirksamkeit dieses prägnanten Wortes, auf dessen Hervorhebung der Vorsitzende sich für die vorliegende Frage beschränken kann, wird sogar erheblich abgeschwächt, wenn man Laien in der Jurisprudenz und der Philosophie eine Begriffsbestimmung des damit bezeichneten psychischen Zustandes zu geben versucht. Hat doch der alte Satz: „in jure omnis definitio periculosa" vor den Geschworenen seine ganz besondere Bedeutung.

5. Waren im Vorstehenden nur bei der Hauptverhandlung auftauchende prozessualische Fragen in Betracht gezogen, so wird bisweilen auch eine Belehrung über das im Vorverfahren geltende Prozeßrecht nicht umgangen werden können, z. B. wenn es sich darum handelt, weshalb ein erheblicher Umstand von einem Zeugen nicht bereits in der Voruntersuchung bekundet worden ist. Es ist den Geschworenen auseinanderzusetzen, welche Gesichtspunkte der Richter der Voruntersuchung bei der Vernehmung eines Zeugen ins Auge zu fassen hatte. § 188 Abs. 1 StPO. Vielfach sind auch zur Aburtheilung kommende Strafthaten z. B. Meineide im Laufe eines Prozeßverfahrens verübt worden, so daß der Vorsitzende den Geschworenen zum Verständnisse der Verhandlung den Prozeßgang und die Bedeutung einzelner Akte des Civil- oder Strafprozesses an der Hand der bestehenden Gesetzesvorschriften zu erläutern hat.

§ 6. Man betrachtet es mit Recht allgemein für gesetzlich zulässig und zweckmäßig, daß der Vorsitzende an die Rechtsbelehrung eine Erklärung derjenigen Vorschriften der StPO. und des GVerfG. anschließt, welche über das Verfahren bei der Berathung und Abstimmung der Geschworenen der Wahl des Obmannes, der Beantwortung der Fragen u. s. w. gegeben sind[19]. Nur wird man hierbei nicht mehr von einer Belehrung über in Betracht zu ziehende rechtlichen Gesichtspunkte, also auch nicht von einer eigentlichen Rechtsbelehrung sprechen

[18] Erk. des Reichsg. v. 14. Jan. 1885., Entsch. in Civilſ. 15 S. 338.

[19] Hahn, Mat. I S. 230, Schütze a. O. S. 179 zu 1 und 2, Dalcke a. O. S. 104, Löwe, Not. 2 zu § 300.

können. Befolgt Jemand eine gesetzliche Vorschrift, indem er das von ihr Verbotene unterläßt, so bewegt er sich auf dem Gebiete des Thatsächlichen; wenn er sich dabei auch bewußt ist, daß er sich im Einklange mit dem Gesetze befindet, so steht doch das, was er thut oder unterläßt, deshalb noch nicht im Zusammenhang mit rechtlichen Gesichtspunkten. Von einem näheren Eingehen auf die bezüglichen übrigens auch an sich kein juristisches Interesse bietenden Vorschriften ist daher abzusehen.

Eine eigentliche Rechtsbelehrung könnte nur bei der Frage der Berathung und Abstimmung in Betracht kommen, deren korrekte Handhabung Vertrautheit mit der Theorie der Feststellung eines gesetzlichen Thatbestandes voraussetzt, und die daher auch schon in mehrfachen Entscheidungen des Reichsg. ausführliche Erörterung erfahren hat[20]). Trotzdem glaube ich, daß der Vorsitzende es den Geschworenen getrost überlassen kann, sich mit den hierbei etwa entstehenden Schwierigkeiten abzufinden. Einer Rechtsbelehrung steht schon die Erwägung entgegen, daß der Vorsitzende die Ansichten der Geschworenen über die Ergebnisse der Verhandlung nicht kennt, daher möglicher Weise seinen Scharfsinn an die Erörterung einer Aufgabe verschwendet, deren Lösung nachher überhaupt nicht in Frage kommt, und damit nur Verwirrung hervorruft. Die Geschworenen werden ferner durch die den gesetzlichen Thatbestand genau wiedergebende Frage gewissermaßen von selbst zu einer Prüfung aller einzelnen gesetzlichen Merkmale desselben gedrängt, namentlich, wenn ihnen noch mitgetheilt wird, daß sie nach § 305 Abs. 2 StPO. das Recht haben, jede Frage theilweise zu bejahen und theilweise zu verneinen. Und endlich wird man von dem gesunden Sinn der Geschworenen gewiß nicht zu befürchten haben, daß sie bei der Formulirung ihrer Antworten die materiellen Aufgaben der Rechtsprechung unter einer erscheinend formal korrekten Abstimmung leiden lassen. Belehrungen, wie sie das Erk. des Reichsg. v. 9. Juli 1881 (Rspr. 4 S. 368) über die theoretische Möglichkeit giebt, derselben Verhandlung die Elemente des Thatbestands eines wissentlichen Meineides und eines fahrlässigen Falscheides zu entnehmen, und die daran angeschlossene Mahnung an die bei der Abstimmung über den wissentlichen Meineid Unterlegenen, die Sache nunmehr nochmals aus dem Gesichtspunkte der Fahrlässigkeit zu prüfen, können den Geschworenen gegenüber füglich unterbleiben. Die bei der Hauptfrage Ueberstimmten werden, um den Schuldigen nicht frei ausgehen zu lassen, selten Bedenken tragen, die den milderen Thatbestand enthaltende Hülfsfrage zu bejahen. Wenn der Vorsitzende dennoch eine Belehrung nach dieser Richtung hin für angezeigt erachtet, so wird er am zweckmäßigsten die Geschworenen veranlassen, sich bei Zweifeln über das einzuschlagende Verfahren gemäß § 306 StPO. eine weitere Belehrung zu erbitten.

---

2. Der Strafprozeß gegen den Bergmann Wilhelm Unkenstein aus Lübtheen.

Dargestellt auf Grund der Akten vom Oberlandesgerichtsrath Dr. v. Buchka zu Rostock.

I. Stromabwärts vom mecklenb. Grenzstädtchen Boizenburg wird das Nordufer der Elbe einige Kilometer weit von einer bewaldeten Hügelkette begleitet, welche steil zum Flusse abfällt und an ihren der Mittagssonne zugekehrten

[20]) Erk. v. 13. Okt. 1880, 28. Jan. 1882, 17. April 1883, Entsch. 2 S. 379, 5 S. 404, 8 S. 218 und v. 9. Juli 1881, Rsp. 4 S. 368.

Abhängen mit dichtem Akaziengebüsch bewachsen ist. Ungefähr ½ Km. landeinwärts zieht sich auf der Höhe parallel mit dem Flusse die Chaussee nach Lauenburg hin, während die von der Elbe ansteigenden Höhen nur Raum für einen schmalen Fußpfad gewähren, der bei seiner niedrigen Lage durch das im Frühjahr eintretende Hochwasser schnell überfluthet wird. Etwa 3 Km. von Boizenburg entfernt wird jener Höhenzug durch mehrfache Schluchten unterbrochen; eine derselben zieht sich von einer auf der Höhe befindlichen Fichtenwaldung bis zur Elbe hin, an dieser Stelle bei hohem Wasserstande den einzigen Zugang zum Strome bildend. In der Nähe des Ausgangs dieser Schlucht fand am 25. April 1889, dem Donnerstag nach Ostern, als das Hochwasser eben begonnen hatte abzulaufen, der Stromaufseher S. an einer damals noch mit Wasser bedeckten Stelle oberhalb des erwähnten Fußpfades bei einem Akazienbusch die Leiche eines zehnjährigen Mädchens, welche etwa 5 Tage im Wasser gelegen haben mußte. Die Leiche war vollständig bekleidet und trug eine blau-graukarrirte Jacke, ein Kleid von demselben Stoffe und eine weiße Schürze, sowie unter dem Kleide ein zweites kürzeres blau-rothkarrirtes Kleid, sie hatte langes blondes Haar, skrophulöse Augen und auffallend lange hervorstehende Vorderzähne. Da die Leiche noch nicht aufgetrieben war und überdies in der zwischen zwei Buhnen belegenen Fundstelle nur eine sehr geringe Strömung stattfand, so konnte sie nicht den Strom heruntergetrieben, sondern mußte an der Fundstelle selbst in das Wasser gelangt sein. Am Tage nach der Auffindung der Leiche stellte S. fest, daß oberhalb der Schlucht auf einem angrenzenden bestellten Roggenfelde, auf welchem ein Verkehr von Menschen sonst in keiner Weise stattgefunden hatte, die Fußspuren mehrerer Personen sichtbar waren, es war jedoch nicht mehr zu erkennen, ob diese Fußspuren in die Schlucht hinein- oder aus derselben hinausführten.

Am 2. Mai 1889 fand der Häusler P. an einer etwas höher gelegenen aber noch von seichtem Wasser bedeckten Stelle, welche 43 Schritt stromabwärts von dem Fundorte der Mädchenleiche entfernt war, in einem Weidengebüsch hängend die Leiche eines achtjährigen Knaben. Dieselbe, augenscheinlich dort angetrieben, war mit einer englischledernen Jacke und einer Hose aus gleichem Stoff bekleidet und trug unter der Jacke noch eine zweite Jacke, sowie zwei Westen, sie hatte röthlich-blondes kurzgeschnittenes Haar. Nach der Lage des Fundorts an einer Stelle ohne erhebliche Strömung konnte die Leiche, welche sich bereits in fortgeschrittener Verwesung befand, nicht von weither angetrieben sein, jene Lage und die Beschaffenheit der Leiche wiesen vielmehr darauf hin, daß sie an derselben Stelle, an welcher vor einer Woche die Mädchenleiche gefunden wurde, und zu derselben Zeit wie diese in das Wasser gelangt war. Die Sektion der Leichen ergab, daß beide Kinder den Erstickungstod, wahrscheinlich durch Ertrinken, gefunden hatten. Die StA. in Schwerin machte die Auffindung beider Leichen bekannt mit der Bitte, Thatsachen mitzutheilen, welche zur Aufklärung dieser beiden Todesfälle dienlich sein könnten. Bald darauf erschien an einem Sonntag Nachmittag beim Amtsrichter zu Boizenburg der auf dem Kalibergwerk in Jessenitz beschäftigte U., um sich nach den aufgefundenen Leichen zu erkundigen, da seine Frau und zwei seiner Kinder auf einer Reise von Aschersleben nach Lübtheen verschwunden seien. Der Amtsrichter gewann den Eindruck, daß der Mann, welcher eine große Ruhe und Gleichgültigkeit zur Schau trug, ihn über den Stand der Untersuchung ausforschen wolle und verwies ihn daher an die StA., nachdem derselbe die Besichtigung der bei den Leichen gefundenen Kleidungsstücke aus dem Grunde abgelehnt hatte, daß er die Kleidung seiner Kinder, die er lange nicht gesehen, doch nicht kennen werde. Die Frage, wann er seine Kinder zuletzt gesehen habe, beantwortete er

unsicher und erklärte schließlich, es sei dies Weihnachten 1888 gewesen. Einige Tage später ging bei der StA. ein Schreiben ein, in welchem U. mittheilte, daß seine Frau mit einer Tochter von elf und einem Sohn von neun Jahren seit Anfang April verschwunden sei. Zur gleichen Zeit zeigte ein anderer Bergmann der StA. an, daß der U. seit langer Zeit von seiner in Aschersleben wohnenden Frau getrennt lebe und vor Kurzem die Scheidungsklage eingereicht habe. Die Frau sei seit ungefähr drei Wochen mit ihren beiden ältesten Kindern spurlos verschwunden; U. solle in Lübtheen mit einer Wittwe L. in wilder Ehe leben. Die StA. veranlaßte, nachdem der Oberbürgermeister von Aschersleben mitgetheilt hatte, daß die Familie U. am 8. April 1889 von dort nach Lübtheen verzogen sei, ohne daß man über den Verbleib der Frau etwas wisse, die gerichtliche Vernehmung des U. als Zeugen. Hierbei gab er an, daß er seine Frau 1878 zu Aschersleben geheirathet habe, nachdem sie kurz vorher seine Tochter Marie geboren hatte. In der Ehe sei 1880 sein Sohn Hermann und 1883 seine zweite Tochter Hedwig geboren. 1887 sei er nach Lübtheen übergesiedelt, habe aber seine Familie nicht mitnehmen können, weil er noch viele Schulden hatte. Er habe seiner Frau regelmäßig Geld geschickt, sie auch mehrere Male besucht, sei aber nach und nach mit ihr in Uneinigkeit gerathen, da sie trotz seiner Zuschüsse Schulden gemacht habe, außerdem habe er gerüchtweise erfahren, daß sie ihm untreu sei. Zuletzt habe er seine Familie am 2. April in Aschersleben gesehen, er habe seine Frau damals für schwanger gehalten und es sei ihm zweifelhaft gewesen, ob sie von ihm schwanger sei, da er nur im Sept. 1888 bei ihr gewesen sei. Er habe deshalb mit ihr verabredet, daß sie zunächst mit den beiden ältesten Kindern zu ihrer Mutter, einer Bergmannswittwe in Ziegelroda im Mansfeldischen, gehen solle, während er das jüngste Kind mit sich nahm. Am 16. April habe er seine Frau mittels Postkarte aufgefordert, jetzt ihm nachzukommen und sich das erforderliche Reisegeld von ihrer Mutter zu leihen. Gleichzeitig habe er ihr 7 M. als Beitrag zu den Reisekosten unter der Adresse ihrer Mutter geschickt. Die Postkarte sei mit dem Vermerk, daß Adressatin nicht ortsanwesend sei, zurückgekommen, das Geld jedoch nicht. Da er mit seiner Schwiegermutter in Uneinigkeit lebte, so habe er bisher nicht bei ihr angefragt, wo Frau und Kinder geblieben seien. Bei einer zweiten Vernehmung wurden dem U. die Kleidungsstücke, mit welchen die beiden Leichen bekleidet gewesen waren, vorgelegt. Er behauptete wiederum, daß er nicht in der Lage sei, die Sachen als diejenigen seiner Kinder wiederzuerkennen, mußte aber, nachdem seine Tochter Hedwig dieselben mit voller Bestimmtheit als die ihrer Geschwister bezeichnet hatte, zugeben, daß es sich wohl nicht anders denken lasse, als daß jene Leichen diejenigen seiner beiden ältesten Kinder seien. Demnächst sind die Kleidungsstücke auch von der Mutter und dem Bruder der Frau U. mit Sicherheit rekognoszirt und es haben sogar die Personen ausfindig gemacht werden können, welche jene Kleidungsstücke für die beiden U.'schen Kinder angefertigt hatten, so daß die Identität der Kinderleichen außer allem Zweifel gestellt ist.

Inzwischen war weiter ermittelt worden, daß U. nicht nur für die Zeit vom 2. bis 9. April, sondern auch für die Tage vom 17. bis 22. April Urlaub erhalten hatte. U. gab jetzt an, er habe vor seiner letzten Abreise aus Aschersleben in den ersten Tagen des April mit seiner Frau verabredet, daß sie mit beiden Kindern am Mittwoch den 17. April Abends nach Wittenberge kommen solle, wohin er ihr dann entgegenreisen wollte. Er sei demgemäß an diesem Mittwoch Abend von Lübtheen zur Bahnstation Pritzier gegangen und von dort mit dem Nachtzuge nach Wittenberge gefahren. Hier habe er seine Frau nicht angetroffen und sei daher nach halbstündigem Aufenthalt über Magdeburg nach

Güsten, dem Kreuzungspunkt der Bahnstrecken Magdeburg-Sangerhausen und Cöthen-Aschersleben, weitergefahren, da seine Frau, mochte sie nun von Mansfeld an der Strecke Magdeburg-Sangerhausen, oder von Aschersleben aus ihre Reise antreten, immer jene Station Güsten passiren mußte. Als er auch hier seine Frau nicht vorgefunden, habe er ihr wegen des zwischen ihm und seiner Schwiegermutter bestehenden Zerwürfnisses nicht weiter bis Ziegelroda entgegenreisen mögen und es sei ihm jetzt eingefallen, daß er bei seiner letzten Anwesenheit in Aschersleben seine Taschenuhr einem dortigen Uhrmacher zur Reparatur gegeben habe. Er sei daher von Güsten nach Aschersleben gefahren und hier im Gasthaus zur Eiche abgestiegen. Daselbst sei er, da er an demselben Tage, dem Gründonnerstag, nicht mehr nach Lübtheen habe zurückkommen können, geblieben, habe die Zeit mit Spaziergängen hingebracht und sei am Charfreitag über Güsten nach Magdeburg gefahren, hier sei er von 11 ½ bis 2 Uhr in der Stadt umhergegangen, ohne mit Bekannten zusammenzutreffen und dann über Stendal weiter gereist. Auf dem Wittenberger Bahnhof habe er wieder vergeblich nach seiner Frau gesucht, auch einen Mann mit einer Uniformmütze, den er für einen Wagenschieber hielt, gefragt, ob er nicht eine Frau mit zwei Kindern gesehen habe. Nachts um 12 Uhr sei er von Pritzier aus zu Fuß wieder in Lübtheen angelangt. Er blieb dabei, daß er von dem Verbleib seiner Frau auch jetzt nichts wisse, er habe sie und die beiden Kinder zuletzt am 8. April in Aschersleben gesehen.

Die Nachforschungen über die Richtigkeit dieser Angaben führten zu keinen entgegenstehenden Resultaten. Der Uhrmacher in Aschersleben, bei welchem U. am Gründonnerstag gewesen sein wollte, war inzwischen verstorben und in seinem Reparaturbuch fand sich unter den Eintragungen aus dem Monat April nur der Name U. ohne nähere Angabe des Datums notirt, während der Wirth des Gasthauses zur Eiche nicht mehr anzugeben vermochte, ob U. zu der angegebenen Zeit bei ihm logirt habe. Die Hausgenossen U.'s in Lübtheen, die Wittwe L. und deren Tochter bestätigten seine Angaben über seine Rückkehr dorthin. Nunmehr gelang es den Bemühungen des Bruders der Frau U. eine Zeugin ausfindig zu machen, welche U. am Morgen des Gründonnerstags in Begleitung seiner Frau und seiner beiden Kinder auf dem Bahnhof zu Aschersleben getroffen, dort mit ihm gesprochen und schließlich gesehen hatte, daß die ganze Familie um 8 Uhr 50 Min. Vormittags in der Richtung nach Magdeburg abgefahren war. Infolge dessen wurde die Voruntersuchung gegen U. auf Grund des Verdachtes, seine Ehefrau und seine beiden ältesten Kinder vorsätzlich getödtet zu haben, eröffnet und er selbst am 21. August 1889 verhaftet. Die Voruntersuchung wurde demnächst auch auf die Wittwe L. wegen Theilnahme an der Ermordung der Frau U. ausgedehnt, ergab aber gegen diese keine den Verdacht in ausreichender Weise begründenden Resultate; sie wurde deshalb außer Verfolgung gesetzt und trat als Belastungszeugin in der Hauptverhandlung gegen U. auf. Letztere fand vor dem Schwurgericht zu Güstrow am 10. und 11. Juni 1890 statt und endete mit der Verurtheilung U.'s zum Tode und zum Verlust der bürgerl. Ehrenrechte. Nachdem der Landesherr es abgelehnt hatte, von seinem Begnadigungsrecht Gebrauch zu machen, ist das Urtheil am 22. Sept. 1890 vollstreckt worden.

II. Die Untersuchung hat die nachfolgenden Ergebnisse gehabt. U., der seit 1887 in Jessenitz arbeitete, wohnte im benachbarten Marktflecken Lübtheen bei dem Töpfermeister L., welcher dort eine Büdnerei besaß und einen Kramhandel betrieb. Letzterer starb im Sept. 1888 kinderlos unter Hinterlassung einer viel jüngeren Frau, welche er zur Erbin seiner Büdnerei eingesetzt hatte. Die Wittwe setzte den Kramhandel erfolgreich fort und lebte, wenngleich sie noch

eine halberwachsene voreheliche Tochter bei sich hatte, als Besitzerin der nicht übermäßig verschuldeten Büdnerei, in derartigen Verhältnissen, daß sie dem völlig vermögenslosen U. als begehrenswerthe Parthie erscheinen mochte, falls es ihm gelingen sollte, sich seiner Frau zu entledigen, der er sich durch die lange Trennung innerlich schon längst entfremdet hatte. Es hat den Anschein, als ob U. schon bei Lebzeiten des L. ein Auge auf dessen Frau geworfen habe. Von einem Arbeitsgenossen U.'s wird bezeugt, derselbe habe ihm gegenüber einmal seine Ungeduld darüber geäußert, daß den alten Krüppel noch nicht der Teufel geholt habe, und nach dem Tode des L. sagte er zu demselben Bergmann, nun habe den alten Krüppel ja doch der Teufel geholt. Kurz vor dem Tode des L. hatte U. die Arbeit auf dem Jessenitzer Bergwerk verlassen und war zu seiner Familie nach Aschersleben zurückgekehrt, um sich dort nach Arbeit umzusehen. Auf die Anzeige der Wittwe, daß ihr Mann gestorben sei, schrieb er ihr, er komme in den nächsten Tagen wieder, trat aufs neue auf dem Jessenitzer Bergwerk in Arbeit und nahm wieder Wohnung bei der L., mit der er jedenfalls von diesem Zeitpunkt an nähere Beziehungen unterhielt. Ob diese zu einem ehebrecherischen Verkehr geführt haben, ist nicht erwiesen und ist von der Wittwe L. eidlich in Abrede genommen. Dagegen hat U. ihr unsittliche Anträge gemacht, und als sie diese zurückwies, ihr den Wunsch zu erkennen gegeben, sie zu heirathen, unter Hinweis darauf, daß er gegen seine Frau wegen ihres schlechten Lebenswandels auf Scheidung geklagt habe. Auf den Heirathsantrag ging Frau L. nach einigem Zögern ein, trotzdem U. selbst ihr gegenüber Zweifel äußerte, ob es ihr nicht nachträglich seiner Kinder wegen wieder leid werden würde. Sie machten sich gegenseitig Geschenke und Dritten fiel es auf, daß sie sich im Gespräch bald „Du" bald „Sie" nannten. Ein Brief, welchen U. am 3. April 1889 von Aschersleben aus an die Wittwe L. schrieb, trägt die Anrede, „Vielgeliebte meines Herzens" und schließt mit der Unterschrift „Dein Dich liebender Wilhelm". In Lübtheen verbreitete sich auf Grund dieser Beziehungen das Gerücht, daß Beide zusammen in wilder Ehe lebten, zumal U. in der letzten Zeit im Hause der L. nicht mehr eine abgesonderte Wohnung inne hatte, sondern in einem Verschlage unter der Treppe, der früher als Speisekammer gedient hatte, schlief und im Uebrigen die Wohnräume der L. mitbenutzte. Um seine Beziehungen zu der L. nach Außen hin gewissermaßen zu rechtfertigen, erzählte U. auch dritten Personen verschiedentlich von dem Scheidungsprozeß, den er gegen seine Frau angestrengt habe, während er andererseits, um jene Beziehungen seiner Frau gegenüber thunlichst zu verdecken, der Letzteren schrieb, er habe sich mit Frau L. erzürnt und wolle ausziehen, sie möge ihm seine Briefe unter der Adresse eines in der Nachbarschaft wohnenden Kaufmanns zukommen lassen. Zwischen U. und der L. ist ferner auch davon die Rede gewesen, was nach vollzogener Scheidung aus seinen drei Kindern werden solle. Frau L. will bereit gewesen sein, alle Kinder zu sich zu nehmen, nach dem Zeugniß einer Nachbarin hat sie aber dieser gegenüber gelegentlich erklärt, alle drei Kinder könne sie nicht nehmen, die beiden ältesten müsse Frau U. behalten. Nach ihrer eigenen Angabe hat U. ihr erklärt, die kleine Tochter nehme er seiner Frau ab, über die anderen müsse das Gericht entscheiden.

III. Am Abend des 1. April 1889 reiste U. zu seiner Familie nach Aschersleben, fuhr jedoch nicht direkt bis dorthin durch, sondern hielt sich, wie er der Wittwe L. am 3. April von dort aus schrieb und späterhin auch mündlich bestätigte, mehrere Stunden in Magdeburg auf, wo er den Hafen besah und sodann bis zum Vergnügungsorte Herrenkrug ging. Zu welchem Zwecke er diesen Aufenthalt in Magdeburg machte, hat er nicht aufzuklären

vermocht. Er behauptet im Gegensatz zu jenem Brief und dem Zeugniß der L., daß er diesen Aufenthalt erst auf seiner letzten Reise nach Aschersleben gehabt habe und weiß jenen entgegenstehenden Beweismitteln gegenüber nichts Anderes vorzubringen, als daß er der L. etwas vorgelogen habe.

U. hatte zum 1. April 1889 im Hause der Wittwe L. eine unmöblirte Familienwohnung gemiethet und gab seiner Wirthin als Zweck seiner Reise an, daß er Frau und Kinder holen wolle. Einem anderen Bergmann erzählte er dagegen, er wolle nach Aschersleben in Angelegenheiten seiner Frau; wenn er erfahre, daß es sich so verhalte, wie ihm berichtet worden, wolle er sich von ihr scheiden lassen. Dieser letztere Grund war ein unwahrer. U. hat, wie er selbst eingesteht, in Aschersleben keinerlei Nachforschungen über die angebliche Untreue seiner Frau angestellt und niemals eine Scheidungsklage gegen sie erhoben oder auch nur vorbereitet. Aber auch der der Frau L. angegebene Zweck seiner Reise war nicht der wahre. Denn schon am Tage nach seiner Ankunft schrieb er derselben, er komme Sonntag (7. April) mit Hedwig nach Hause, um 8 Uhr sei er in Pritzier, sie könne ihn von dort abholen. Er hatte also von vorne herein nicht die Absicht, seine Frau und die beiden ältesten Kinder mit nach Lübtheen zu bringen. Seine Ausrede, daß es ihm an Geld gefehlt habe, ist nicht stichhaltig, da er die Mittel besaß, um in Aschersleben zwei Oeldruckbilder und ein goldenes Medaillon für Frau L. zu kaufen und sich photographiren zu lassen, außerdem hatte er sich von Frau L. 20 Mk. nachschicken lassen. Gleich nach seiner Ankunft in Aschersleben verkaufte er ferner seine gesammte Hauseinrichtung, trotzdem er in Lübtheen nur ein Bett besaß, und schickte nur ein einziges weiteres Bett dorthin, schnitt sich hierdurch also selbst die Möglichkeit ab, seine Familie in der von ihm bei der L. gemietheten Wohnung aufzunehmen. Den Verkauf der übrigen Betten und Mobilien suchte er durch die nicht mehr kontrolirte Behauptung zu rechtfertigen, daß sie mit Wanzen behaftet gewesen seien.

Die Frau U. hatte nach dem Fortgang ihres Mannes aus Aschersleben mit ihren drei Kindern ein kümmerliches Dasein gefristet, wie es in einem Briefe ihres Bruders heißt, da die Unterstützungen, die sie von ihrem Manne erhielt, ihr nur spärlich zuflossen. Nach den Schilderungen ihrer Persönlichkeit seitens ihrer Verwandten und Bekannten war sie eine gutmüthige etwas beschränkte Person, die sich ordentlich und anständig hielt und mit großer Liebe an ihren Kindern hing. Die über ihr Verhältniß zu ihrem Manne vernommenen Zeugen bekunden in Uebereinstimmung mit einigen aufgefundenen von ihr herrührenden Briefen, daß sie auch ihrem Manne, welchen sie gegen die Wünsche ihrer Angehörigen geheirathet hatte, aufrichtig zugethan war und bei verschiedenen Differenzen zwischen U. und ihren Verwandten stets auf Seiten ihres Mannes stand, trotzdem dieser sie gelegentlich schlecht behandelte und sich auch thätlich an ihr vergriff. Die in systematischer Weise betriebenen Ausstreuungen ihres Mannes, daß sie ihm untreu gewesen und von einem Dritten schwanger geworden sei, haben sich ebenso wie die übrigen Behauptungen als Erfindungen herausgestellt. Auf Wahrheit scheint dagegen zu beruhen, daß die Frau mit den ihr zur Disposition stehenden Mitteln nicht hauszuhalten verstand und in Folge dessen Schulden machte, welche dann Anlaß zu Streitigkeiten unter den Eheleuten gaben Im Januar 1889 war der Frau in einem anonymen Briefe aus Lübtheen mitgetheilt, daß die Wittwe L. von U. schwanger sei und daß Beide sich gegenseitig zu Weihnachten große Geschenke gemacht hätten. Frau U. machte ihrem Manne hierüber brieflich heftige Vorwürfe und Letzterer nahm hieraus Veranlassung, seiner Frau einzureden, daß er zum 1. April in Boizenburg eine Familienwohnung gemiethet habe. Er giebt selbst zu, wenn er seiner

Frau gesagt hätte, daß er die Wohnung bei Frau L. gemiethet habe, so wäre sie nicht mitgekommen.

Am Montag, den 8. April, reiste U. mit seiner Frau und seiner Tochter Hedwig von Aschersleben ab, während er die beiden ältesten Kinder vorläufig bei einer Miteinwohnerin, der Wittwe E. zurückließ, der er sagte, er werde die Kinder nach vierzehn Tagen nachholen. Vor der Abreise hatte er an Frau L. telegraphirt, daß er Montag Abend kommen werde. Auf dem Bahnhof in Magdeburg wurde die Familie von dem Mädchen Marie E., Tochter der genannten Wittwe E., welche dort in Dienst stand und früher in Aschersleben mit Frau U. näher verkehrt hatte, erwartet. Frau U. hatte derselben am Sonnabend vorher durch Postkarte mitgetheilt, sie zöge jetzt fort, wenn sie, die Marie E., sie noch einmal sprechen wolle, möge sie Sonntag Mittag zum Bahnhof kommen. Auf einer zweiten Karte vom Sonntag schrieb Frau U. sodann, es habe heut nicht gepaßt, aber am folgenden Mittag würden sie bestimmt kommen. U. zeigte sich durch das Zusammentreffen mit der Bekannten seiner Frau nicht enttäuscht, begrüßte dieselbe vielmehr ganz freundlich und entfernte sich nach einiger Zeit, um Billets für die Weiterfahrt zu kaufen, während die Familie mit der Marie E. im Wartesaal zurückblieb. Bald darauf kam er jedoch mit verlegener Miene wieder und erklärte, ihm sei, als er in Aschersleben Fahrbillets gekauft habe, sein Geld aus dem Portemonnaie gefallen und er habe, weil so viele Menschen vor dem Schalter gestanden, ein Zehnmarkstück nicht wiederfinden können. Er habe damals sein Geld nicht weiter nachgezählt und jetzt erst bemerkt, daß es nicht mehr reiche, um auch für seine Frau die Reise bis Lübtheen zu bezahlen. Er fragte die Marie E., ob sie ihm zehn Mark borgen könne und erklärte, als diese verneinte, dann bleibe nichts weiter übrig, als daß seine Frau vorläufig zu ihrer Mutter zurückkehre, etwas Geld könne er ihr noch geben, das übrige möge Marie E. ihr leihen; am 15. oder 16. April wolle er ihr Geld schicken, und dann solle sie am 17. mit beiden Kindern nach Magdeburg fahren, hier wolle er sie treffen, weil sie auf dem Bahnhof allein nicht zurecht finden würde. Frau U. blieb in Folge dessen in Magdeburg zurück und fuhr am folgenden Tage in Begleitung der Marie E. nach Mansfeld, von wo sie sich zu ihrer Mutter begab, während U. mit seiner Tochter Hedwig allein weiter reisten und am Abend auf dem Bahnhofe Pritzier anlangte, wo Frau L. ihn mit einem Wagen erwartete. Dieser erzählte er, er habe sich mit seiner Frau erzürnt, sie habe ihn sitzen lassen und wisse er jetzt nicht, wo sie sei, die Kinder seien untergebracht. Am folgenden Morgen fragte er Frau L., ob sie die Kinder nehmen wolle und was er für dieselben zahlen solle. Die Frau erwiderte, wenn sie sie erst 14 Tage lang bei sich habe, wolle sie ihm den Preis nennen. Auf ihre Frage, warum er nicht gleich alle drei Kinder mitgebracht habe, er habe sich ja statt 20 gleich 30 oder 50 Mk. von ihr schicken lassen können, erklärte U., er habe am 18. April in Aschersleben einen Termin mit seiner Frau wegen der Scheidung, und müsse dann doch wieder hin. Frau L. machte ihn darauf aufmerksam, daß am 18. April Gründonnerstag sei und der Termin daher wohl an einem anderen Tage stattfinden werde und veranlaßte ihre Tochter, eine Karte an einen Rechtsanwalt in Aschersleben, dessen Namen U. ihr nannte, zu schreiben, in welcher um Aufklärung über den Tag der Vorladung gebeten wurde. Die Karte nahm U. an sich, hat sie aber nicht abgeschickt.

IV. Am Mittwoch den 17. April traf Vormittags eine Postanweisung U.'s an seine Frau über 7 M. in Ziegelroda ein, welche am Tage vorher Nachmittags zwischen 2 und 3 Uhr in Lübtheen zur Post gegeben war. Frau U. klagte ihrer Mutter, daß ihr Mann nicht mehr Geld geschickt habe, er denke

wohl, daß sie die Kinder zurücklassen solle, aber wo sie bleibe, da blieben die Kinder auch. Sie fuhr daher am Nachmittag nach Aschersleben, um die Kinder von dort abzuholen. Nach ihrer Abreise am Abend desselben Tages brachte der Briefträger ihrer Mutter eine an die Tochter adressirte Postkarte U.'s des Inhalts, sie solle noch vier Wochen da bleiben, die Wohnung sei noch nicht fertig und das Geld knapp. Die Karte ging an den Absender zurück.

Frau U. übernachtete in Aschersleben bei der Wittwe E., der sie erzählte, daß sie jetzt mit beiden Kindern abreisen wolle und ihren Mann in Wittenberge treffen werde. Am folgenden Morgen (Gründonnerstag) begleitete Frau E. ihre Gäste zum Bahnhof. Hier ging Frau U. um Fahrkarten zu lösen und kehrte zu der E., welche auf dem Bahnsteig geblieben war, mit den Worten zurück, ihr Mann sei auch da, es solle das aber Niemand wissen. Frau E. erwiderte, sie könne ihn doch wohl sprechen, es sei dies vielleicht das letzte Mal, daß sie ihn sehe. Hierauf holte Frau U. ihren Mann, den die E. mit den Worten empfing, warum er sich die großen Kosten einer nochmaligen Reise gemacht habe. U. erwiderte, seine Frau wisse ja nicht Bescheid und daher habe er kommen müssen. Nachdem er noch an die Wittwe L. telegraphirt hatte, daß er „morgen", also am Charfreitag, kommen werde, stieg die Familie ein und fuhr um 8 Uhr 50 Min. nach Magdeburg. Hier erschien gegen 11 Uhr Frau U. mit ihren beiden Kindern bei der Marie E. und erzählte, sie wolle mit ihrem Manne, der auf dem Bahnhof zurückgeblieben sei, jetzt nach Lübtheen. Sie war munter und vergnügt, sprach ihre Freude darüber aus, daß sie jetzt wieder mit ihrem Manne zusammen wohnen werde und ging nach einigen Minuten mit den Kindern wieder fort. Marie E. hat sie nicht begleitet und kann auch nicht sagen, ob sie die Richtung nach der Eisenbahn eingeschlagen haben.

Von hier ab verschwindet die Spur der Frau U. für die nächsten zwei Tage. Auch den umfassendsten Nachforschungen ist es nicht gelungen, das Dunkel zu lichten, welches über dem Verbleib der unglücklichen Frau bis zum Sonnabend Morgen ruht, und ebenso räthselhaft wie ihr spurloses Verschwinden ist ihr nochmaliges Wiederauftauchen auf dem Bahnhof zu Pritzier, bevor sie auf immer verschwindet, um erst nach Monaten im Garten der Wittwe L. in Lübtheen als Leiche wieder aufgefunden zu werden.

Am Gründonnerstag erschien gegen Abend — der um 2 Uhr Nachmittag von Magdeburg abgehende Zug trifft in Wittenberge um 6 Uhr ein — in der nahe dem Bahnhof belegenen Gastwirthschaft „Zum grünen Baum" in Wittenberge ein fremder Mann in Begleitung zweier Kinder, der dort zwei Glas Bier trank und sich darauf mit den Kindern wieder entfernte. Dieser Mann war U. Die Frau des Wirths und eine Miteinwohnerin derselben erkennen ihn mit Bestimmtheit wieder, beschreiben auch die Kinder nach ihren charakteristischen Merkmalen, den vorstehenden Zähnen des Mädchens und dem röthlichen kurzgeschorenen Haar des Knaben in zutreffender Weise und rekognoszeiren die Kleidungsstücke der Kinder mit annähernder Bestimmtheit. Der Frau des Wirths waren die Kinder nicht gut genug angezogen, sie hatte daher nicht Lust die Leute für die Nacht zu behalten und ging näher heran, um den Mann zu fragen, ob er zur Nacht dort zu bleiben gedenke. Als sie sich an den Tisch stellte und das kleine Mädchen ansah, fing dieses an zu weinen, und der Mann sagte zur Erklärung, die Mutter sei fortgegangen, darum weine das Kind.

Am folgenden Tage, dem Charfreitag, Nachmittags gegen 2 Uhr erschien ein Fremder in Begleitung zweier Kinder in der in Wittenberge ungefähr 20 Min. vom Bahnhofe entfernten an der Elbe belegenen Wirthschaft. Er trank ein Glas Weißbier und forderte Bonbons und als diese nicht zu haben waren, Semmel für die Kinder, welche jedoch nichts essen wollten und still und

traurig waren. Auf die Frage nach der Mutter sagte der Fremde, dieselbe komme nach, er wolle nach Hamburg und dort Arbeit suchen. Er ging hierauf mit den Kindern in der Richtung zum Bahnhof fort. Das scheue Wesen der Kinder fiel einer der Wirthstöchter in dem Maße auf, daß sie nach dem Weggang derselben zu ihrer Mutter äußerte: „Wo hat nur der Mann die Kinder her, sie sehen so ängstlich aus, ich glaube das sind gar nicht seine Kinder.“ Daß auch dieser Fremde U. war, wird von der Frau des Wirths und ihren Töchtern übereinstimmend bezeugt. Die Zeuginnen erkennen ihn mit Bestimmtheit wieder und beschreiben auch die Kinder im Allgemeinen zutreffend, wenngleich in Bezug auf Einzelheiten des Aussehens und der Kleidung derselben ihre Erinnerung versagt. Doch rekognoscirt eine der Zeuginnen das kleine Mädchen bestimmt nach der ihr vorgezeigten Photographie. Ferner haben die Zeuginnen in Bezug auf den Tag, an welchem der Fremde mit den beiden Kindern bei ihnen war, keine sichere Erinnerung mehr und eine derselben behauptet sogar bestimmt, es müsse am Gründonnerstag gewesen sein, da sie an jenem Tage reingemacht hätten, was am Charfreitag jedenfalls nicht geschehen sei. In dieser Beziehung muß ein unaufgeklärt gebliebener Irrthum vorwalten, da die Kinder, wenn sie am Gründonnerstag Vormittag um 11 Uhr in Magdeburg mit ihrer Mutter bei der Marie E. waren, nicht schon an demselben Tage Nachmittags um 2 Uhr in Wittenberge sein konnten.

Am Charfreitag Nachmittag stand der Weichensteller Th. zu Pritzier auf dem Bahnsteig, um Papiere in Empfang zu nehmen, welche mit dem um 2 Uhr 20 Min. aus Wittenberge abfahrenden, um 4 Uhr 51 Min. den Bahnhof Pritzier passirenden Zuge ankommen würden. Der Zeuge trug an jenem Tage seine Sonntagskleidung, hat Papiere nicht erhalten und hält einen Irrthum über den Tag für ausgeschlossen. Aus einem am Ende des Zuges befindlichen Wagen vierter Klasse stieg ein Mann, in welchem der Zeuge mit Bestimmtheit U. wiedererkennt, aus und ging um das Stationsgebäude herum nach der zur Lübtheener Chaussee führenden Straße, auf welcher damals, wie stets zur Zeit der Ankunft dieses Zuges, der Lübtheener Omnibus hielt. Der Mann ging an dem Omnibus vorbei, sah die Straße herunter nach der Chaussee zu und kam dann zurück gerade auf den auf dem Bahnsteig verbliebenen Zeugen Th. zu. In diesem Augenblick öffnete ein kleiner Junge die Thür des Eisenbahnwagens, aus welchem der Fremde herausgestiegen war, und rief demselben in hochdeutschem Dialekt zu: „Vater, dies ist ja Station Pritzier, hier steigen wir aus und dort steht ja der Lübtheener Omnibus.“ Der Fremde antwortete: „Nein, heute nicht, wir fahren noch zwei Stationen weiter.“ Th. mischte sich in dieses Gespräch, indem er sagte: „Dann fahren Sie ja nach Boizenburg, sind Sie dort wohnhaft?“ Der Fremde antwortete mit einem kurzen Nein und fügte einen Namen hinzu, welchen der Fragende nicht verstand, warf diesem aber zu gleicher Zeit einen so bösen Blick zu, daß er zurückschrack und sich veranlaßt fühlte, sich mit den Worten zu entschuldigen, er sei aus Boizenburg gebürtig und habe sich gefreut, etwas aus seiner Heimathsstadt zu hören. Eine Frau und ein kleines Mädchen hat der Zeuge bei dem Fremden nicht gesehen, er hat aber auch nicht näher in den Eisenbahnwagen hineingesehen.

Am Morgen des Ostersonnabends um 7 Uhr betrat die Nichte des Gastwirths Fr. zu Pritzier, Emilie Fr., welche die Bahnhofsrestauration verwaltete, zuerst den Wartesaal dritter Klasse und fand hier eine Frau sitzen, die ihrem Aeußeren nach dem Arbeiterstande angehörte und in hochdeutschem Dialekt sprach. Die Frau war mit einem braunen Kleide und schwarzer Schürze bekleidet, trug ein Tuch um den Kopf und hatte einen braunen Korb bei sich. Sie erzählte auf Befragen, daß sie nach Jessenitz wolle, wo ihr Mann im Bergwerk arbeite,

und daß sie schon um 4 Uhr gekommen sei (um 4 Uhr Morgens hatte ein Zug aus der Richtung Wittenberge den Bahnhof Pritzier passirt); sie erwarte ihren Mann von Magdeburg her, er habe auch um 4 Uhr kommen wollen, sei aber ausgeblieben. In welcher Weise und von wo sie selbst zum Bahnhof gekommen sei, sagte sie nicht; geschrieben hat sie während ihres Aufenthalts daselbst nichts. Um 11 Uhr Vormittags nach Ankunft eines aus Wittenberge kommenden Zuges schloß Emilie Fr. den Wartesaal. Ihrer Weisung, nach dem Dorfe zu gehen, wo eine Wirthschaft sei, folgte die Frau. In der Gastwirthschaft des Fr. forderte sie Kaffee und beschwerte sich darüber, daß sie vom Bahnhof fortgewiesen sei, sie sei bereits die ganze Nacht auf Reisen gewesen, sei daher müde, und wäre gerne im Wartesaal geblieben. Der Gastwirth Fr. glaubt auch, von ihr gehört zu haben, sie komme aus Magdeburg und sei dort um 9 Uhr Abends fortgefahren, doch weiß er dies nicht mehr gewiß. Die Frau erzählte ihm weiter, sie sei aus Aschersleben und Frau eines Bergmannes, sie habe längere Zeit getrennt von ihm gelebt, wolle jetzt aber wieder in Lübtheen mit ihm zusammenziehen. Auf den Einwand des Wirths, sie habe ja mit dem Omnibus oder auch zu Fuß schon längst in Lübtheen sein können, erwiderte sie, was sie dort bei fremden Leuten solle, ihr Mann habe bisher Privatlogis gehabt, stehe sich aber mit den Leuten nicht gut, dahin solle sie nicht kommen, sie werde vom Bahnhof abgeholt. Der Wirth machte noch geltend, daß sie doch viele Landsleute in Lübtheen finden werde und empfahl ihr einen dortigen Gastwirth, bei welchem dieselben verkehrten, sie schnitt aber jede weitere Erörterung mit den Worten ab, sie bleibe auf dem Bahnhof, bis sie abgeholt werde und ging sodann zur Bahnhofsrestauration zurück. Als Fr. Nachmittags zum Bahnhof hinauskam, um in der Restauration zu helfen, fand er die Frau dort wieder vor; sie saß zwischen dem übrigen Publikum und ging zu jedem den Bahnhof passirenden Zug hinaus. Nach Abgang des um 7 Uhr 20 Min. aus der Richtung Hamburg kommenden Zuges wurde sie unruhig, ging wieder hinaus und sprach dort mit zwei Leuten aus Lübtheen. Der Wirth hörte, wie einer dieser Leute zu ihr sagte, sie könne ruhig nach Lübtheen gehen, der Mann sei zu Hause, er habe ihn am Nachmittag an Frau L.'s Fenster sitzen sehen. Hierauf ging die Frau in der Richtung nach Lübtheen fort.

Daß diese Frau die Frau U. gewesen ist, ergiebt sich mit Sicherheit aus den mitgetheilten Aeußerungen derselben, außerdem haben der Gastwirth Fr. und seine Nichte sie nach der Photographie mit Bestimmtheit wieder erkannt und auch die ihnen vorgezeigten Kleidungsstücke der Frau U., sowie den bei der Leiche derselben gefundenen Korb rekognoscirt.

V. In der Nacht vom Charfreitag auf Ostersonnabend kehrte U., nachdem Frau L. in Folge seines Telegrammes zum Abendzuge vergeblich mit einem Wagen auf dem Bahnhof Pritzier gewesen war, zu Fuß gegen 12½ Uhr nach Lübtheen zurück, klopfte an und wurde von der L. hineingelassen. Zwischen Beiden fand eine Unterredung über seinen Verbleib und die Ursache seiner späten Heimkehr jetzt nicht mehr statt. U. zog seinen Ueberzieher und seinen Rock aus, hing Beides an den Ofen und ging mit der Hose bekleidet in seine Schlafstelle. Als er am folgenden Morgen zum Vorschein kam, trug er die Hose, mit welcher er die Reise gemacht, auf dem Arm und hängte sie ebenfalls an den Ofen. Frau L. fiel es auf, daß die Taschen der rothgefütterten Hose gleichfalls roth aussahen und sie erkundigte sich bei ihm, wie dies gekommen sei. U. erwiderte, er sei unterwegs beim Wassertrinken in den Graben gerutscht und dabei bis über den Leib ins Wasser gerathen. Da die Hose sich noch feucht anfühlte und ebenso wie der Ueberzieher ziemlich beschmutzt war, so beruhigte sie sich bei dieser Aufklärung. U. ging hierauf in die Küche, vor welcher der Kaufmann

Dr. stand, der die Frau L. am Abend vorher nach Pritzier gefahren hatte. Dieser redete U. darauf an, er habe gestern wohl den Zug verpaßt, U. erwiderte, ja in Wittenberge, und erzählte, daß er Frau und Kinder nicht getroffen habe. Sodann ließ er sich durch die Tochter der L. auf dem Schacht krank melden, weil er sich schlecht befinde und blieb bis zum Nachmittag im Hause. Abends gegen 6 Uhr ging er fort, ließ sich von Frau L. 20 Pfennig geben und sagte beim Fortgehen, er wolle sich erkundigen, ob ihre Tochter ihn auch ordentlich abgemeldet habe. Abends gegen 11 Uhr kam er zurück und schien der Frau L. angetrunken zu sein. Er ging sofort an das Fenster und ließ trotz des Protestes der Frau L. die Rouleaux mit dem Bemerken herunter, daß man da ja durchsehen könne. Frau L. machte ihm Vorwürfe darüber, daß er den ganzen Tag krank im Hause sitze und dann Abends ausgehe und ihr Geld vertrinke. U. zeigte ihr hierauf 2 M. und sagte, heute Abend habe er mal was zugekriegt, er sei mit dem Bergmann H. zusammen beim Schmied gewesen und H. habe die ganze Zeche bezahlt. Nach ungefähr 10 Minuten ging er wieder fort mit dem Bemerken, er wolle noch mit H. in die Forst und Holz holen. Seine Rückkehr hat Frau L. nicht mehr bemerkt.

Am Ostersonntag Morgen zwischen 6 und 7 Uhr kam U. mit dem Rock, welchen er am vorigen Tage getragen, zur Frau L. und bat sie, das Blut, welches er an demselben habe, herauszuwaschen. Der Rock hatte am linken Arm und an der Tasche einige Blutstropfen, außerdem am linken Arm einen größeren Fleck Blut von der Größe einer Hand. Frau L. weigerte sich, der Aufforderung nachzukommen, wenn er nicht sage, woher das Blut stamme. U. erklärte hierauf, er sei mit H. in der Forst gewesen, Letzterem sei eine Tanne auf den Kopf gefallen und hiervon rühre das Blut her. Am Nachmittage ging U. mit Frau L. und den Bergmann J.'schen Eheleuten spazieren, an seinem Benehmen war nichts Auffälliges zu merken. Nach und nach ging aber eine Veränderung in seinem Wesen vor sich. Er wurde durch geringfügige Dinge in Erregung gebracht und hatte die frühere Gleichmäßigkeit seines Wesens verloren. Frau L., die sich jetzt vor ihm fürchtete, sagte von ihm, er sei in dieser Zeit immer so gewesen, als wenn er halb wild wäre. Auch seine kleine Tochter Hedwig, die ihm von Tag zu Tag gleichgültiger wurde, hatte unter seinem zerfahrenen Wesen zu leiden.

Als die Auffindung der beiden Kinderleichen in der Elbe in den Zeitungen bekannt gemacht wurde, machte der Kaufmann Dr. die Wittwe L. hierauf aufmerksam und wies darauf hin, daß es ein Junge und ein Mädchen sei, und daß der Junge röthliche Haare gehabt habe. Frau L. kam sofort auf den Gedanken, daß dies U.'s Kinder sein könnten, sie ging zum Schacht und theilte U. ihre Vermuthung mit. Er erwiderte, wie seine Kinder wohl nach Boizenburg kommen sollten. Bald darauf kam in der Küche der L. die Rede auf die gefundenen Kinderleichen. U. betheiligte sich nicht bei der Unterhaltung, wurde verlegen und brachte durch sein auffälliges Benehmen die Frau L. auf den Gedanken, ob er nicht selbst am Tode der Kinder schuld sei. Sie drängte ihn hierauf, sich die Leichen anzusehen und drohte ihm schließlich, daß er sonst aus dem Hause müsse. U. fuhr nach längerem Zögern nach Boizenburg, kam aber mit der Erklärung zurück, er habe das Gericht nicht angetroffen. Frau L. sagte ihm jetzt ihre Vermuthung, daß er am Ende selbst die Kinder in der Elbe ertränkt habe, direkt ins Gesicht, worauf U. nur die Antwort hatte: „Mädchen, was Sie sich Alles in Ihren Kopf hineinsetzen, das schweigt. Wenn ich zu so etwas Galle hätte!" Frau L. ließ jedoch nicht nach, sondern fuhr selbst mit U. nach Boizenburg, dirigirte ihn zur Wohnung des Amtsrichters und veranlaßte ihn sodann, die im Eingang erwähnte Anzeige an die StA. zu senden. Als

später die kleine Hedwig die Kleider ihrer ertrunkenen Geschwister rekognoscirt hatte, wurden doch auch bei diesem verhärteten Menschen vorübergehend Spuren einer inneren Bewegung bemerkbar, und er machte nach seiner Rückkehr der L. gegenüber seinem gepreßten Herzen mit den Worten Luft „mein Herz ist voll bis oben hinauf." Als sodann die Hedwig erzählte, ihre Mutter habe alle Sachen hergeschickt, sie seien aber alle schmutzig gewesen, schrie Frau L. auf, nun seien es ja doch seine Kinder, wenn er doch die Kinder gleich alle mitgebracht hätte. Doch bei U. war die flüchtige Regung eines besseren Gefühls bereits wieder verflogen und er erwiderte ihr mit den Worten: „Glücklich ist, wer vergißt, was nicht mehr zu ändern ist."

VI. Gegenüber diesem schwerwiegenden Belastungsmaterial, bestand die Vertheidigungstaktik U.'s darin, daß er alle ihm nachtheiligen Thatumstände nur dann und nur insoweit zugestand, als ihm der unwiderlegliche Beweis derselben geführt wurde, während er im Uebrigen die Untersuchung durch ein Gewebe von Lügen zu verdunkeln und zu erschweren suchte. Seine erdachten Erzählungen verstand er mit großer Virtuosität dem jeweiligen Stande der Untersuchung, soweit er denselben zu übersehen vermochte, anzupassen, ließ sie dann bei fortschreitender Untersuchung mit derselben Leichtigkeit, mit der er sie erfunden hatte, wieder fallen, um sie durch neue Erfindungen zu ersetzen, deren innere Wahrscheinlichkeit freilich unter der Wucht der sich häufenden Belastungsmomente eine immer geringere wurde. Der rothe Faden, welcher sich durch alle diese Winkelzüge hindurchzieht, ist das Bestreben, den Tod der Kinder seiner Frau aufzubürden, deren Persönlichkeit er zu diesem Zweck in ein möglichst ungünstiges Licht zu stellen sucht, und die Ermordung seiner Frau, welche er schließlich zugestehen mußte, als die That einer momentanen Erregung erscheinen zu lassen, hervorgerufen durch das Geständniß der Frau, daß sie es gewesen sei, die die Kinder aus der Welt geschafft habe. In beiden Punkten ist es gelungen, die Behauptungen des Verbrechers zu widerlegen, in Bezug auf Einzelheiten ist dagegen Manches unaufgeklärt geblieben, insbes. insoweit dabei die Person und die Handlungsweise der Frau U. in Betracht kommt.

Wie bereits hervorgehoben, hatte U. seine erste Angabe, daß er Frau und Kinder seit Weihnachten 1888 nicht mehr gesehen habe, bereits bei seiner ersten richterlichen Vernehmung dahin modifizirt, daß er noch Anfang April 1889 bei seiner Familie gewesen sei. Ferner hatte er bei einer weiteren Vernehmung angegeben, daß er am Mittwoch, den 17. April Abends, seiner Frau bis nach Aschersleben entgegengereist sei, Frau und Kinder aber nicht angetroffen habe. Nachdem durch die Wittwe E. seine Anwesenheit auf dem Bahnhof zu Aschersleben am Gründonnerstag Morgen konstatirt war, gab er diese Thatsache zu und wußte das von ihm an die Frau L. gesandte Telegramm, daß er „morgen" komme, nicht anders als mit der Ausrede aufzuklären, daß er sich die Sache nicht genau überlegt habe. Weiter gab er an, daß er am Gründonnerstag mit Frau und Kindern über Magdeburg und Stendal nach Wittenberge gefahren sei. Hier hätten sie den Zug nach Mecklenburg verpaßt und hätten in Folge dessen bis zum Nachtzug warten müssen. Seine Frau sei aus dem Wartesaal gegangen, um Billets zu kaufen, sei aber mit den Kindern verschwunden und habe ihm einen Zettel hinterlassen, auf welchem sie geschrieben, sie sei nach Hamburg mit einem jungen Mann, weil sie schwanger sei und es mit ihnen Beiden deshalb doch nicht lange mehr dauern werde, sie wolle nach Amerika. Er sei, nachdem er diesen Zettel gelesen, auf dem Bahnhof geblieben, bis es hell wurde, sei darauf über die Elbbrücke und am jenseitigen Ufer der Elbe spazieren gegangen und am Charfreitag Nachmittag weiter gefahren.

Eine neue Wendung nahm die Untersuchung, als am 13. Sept. 1889 die

Leiche der Frau U. im Hausgarten der Wittwe L. vergraben gefunden wurde. Einige Tage vor seiner letzten Reise nach Aschersleben hatte U. im Garten Sand gegraben, um eine hinter dem Wohnhause befindliche niedrige und feuchte Stelle aufzuhöhen. Die hierdurch entstandene Grube war nach Ostern zugeschüttet und U. beschäftigte sich in seinen Freistunden damit, Bauschutt auf dieselbe zu fahren. Sodann hatte er hinter dieser Grube eine zweite Grube gegraben und die hier befindliche Fruchterde weggebracht, mit dem unter dieser befindlichen Sand aber die erste Grube eben gemacht. In dieser eingeebneten und von Außen nicht mehr erkennbaren Grube wurde bei Nachgrabungen der Gensdarmerie, die Leiche einer Frau gefunden, deren Kopf mit einem Tuch verhüllt war. Die völlige Bloslegung der Leiche geschah in Gegenwart des Mörders. Dieser, an die Grube geführt, erklärte auf die Frage, ob er wisse, was in dieser Grube liege, anfänglich, er wisse es nicht. Hierauf wurde die auf dem Grunde der Grube befindliche Strohschicht weggeräumt, unter der das Erdreich und zugleich eine menschliche Hand sichtbar ward. U. wurde jetzt befragt, wem diese Hand gehöre, und erklärte nunmehr: „Es liegt dort unten meine Frau, ich habe sie getödtet und hier verscharrt. Die Kinder habe ich nicht umgebracht, das hat meine Frau gethan und ich habe meine Frau getödtet, weil sie die Kinder umgebracht hat". Die Leiche wurde sodann völlig ausgegraben und von U. selbst, sowie von anderen Personen rekognoscirt. Sie war bis auf die fehlenden Schuhe vollständig bekleidet, der Kopf mit blutigen Haaren und der Oberkörper in einen braunrothen Rock eingehüllt. Dieser Rock wurde am Halse durch einen Hosenträger zusammengehalten, der mit seinen Lederenden lose verknüpft war. Durch die hintere Knopflöse war zum Zweck des Festhaltens ein kleiner Tannenzweig mit abgerissenem Ende gesteckt. Unter dem Rock befand sich ein dunkles wollenes Tuch, das über den Kopf gebunden und lose um den Hals geschlungen war. Die Leiche erschien äußerlich noch einigermaßen erhalten, doch ergab die Sektion, daß die Verwesung der inneren Organe schon ziemlich weit vorgeschritten war, so daß die Todesursache nicht mehr mit völliger Sicherheit festgestellt werden konnte. Der Kopf wies zwei oder drei Verletzungen auf, welche die Verstorbene noch im Leben erhalten haben mußte. Eine dieser Verletzungen befand sich am Hinterkopf und war in der Größe eines Thalerstücks auch von Außen sichtbar. Dieselbe hatte die Hirnhaut beschädigt und ging bis auf den Knochen durch, der äußerlich anscheinend unverletzt geblieben war, jedoch eine blauschwarze Färbung zeigte, welche auf eine in der inneren Knochensubstanz stattgehabte Blutung hinwies. Eine zweite Verletzung fand sich am rechten Stirnbein und es war auch hier der im Uebrigen unverletzte Knochen blauschwarz gefärbt. Ob das Gehirn selbst auch Verletzungen erlitten hatte, konnte nicht mehr festgestellt werden. Die Verletzungen mußten durch Schläge mit einem stumpfen Gegenstand hervorgebracht sein, die mit erheblicher Gewalt geführt wurden. Der Schlag auf den Hinterkopf hatte die Frau entweder von hinten oder in einem Moment, in welchem sie sich in gebückter Stellung befand, von vorne getroffen, Verletzungen am Halse fanden sich nicht.

Bei seiner Vernehmung über die Tödtung seiner Frau ließ U. jetzt die Behauptung, daß sie ihm am Gründonnerstag Abend auf dem Bahnhofe Wittenberge abhanden gekommen sei, fallen und gab an, er sei in der Nacht auf Charfreitag um 2 Uhr mit seiner Familie in der Richtung nach Boizenburg abgefahren. Am Gründonnerstag Nachmittag sei er zweimal vom Wittenberger Bahnhof aus in der Stadt gewesen, sei auch über die steinerne Elbbrücke hinüber und eine Strecke lang auf dem Elbdeich spazieren gegangen, dagegen sei er nirgends eingekehrt, habe auch bei diesen Gängen die Kinder nicht bei sich

gehabt. Auf der Weiterfahrt von Wittenberge habe er ein in Pritzier gekauftes Retourbillet dritter Klasse benutzt, während die Frau mit den Kindern auf zwei Fahrkarten vierter Klasse für die Strecke Wittenberge-Boizenburg gefahren sei. Vor der Abreise habe er seiner Frau gesagt, daß er in Lübtheen eine Wohnung bei der Wittwe L. gemiethet, und auf ihre Erklärung, dorthin komme sie nicht mit, erwidert, dann könne sie hingehen, wohin sie wolle, sie solle ihm nur die Kinder geben. Die Frau weigerte sich dessen, er habe schon das eine Kind an sich gebracht, die anderen beiden gebe sie ihm nicht, sie sollten nicht nach dem Hurenmensch hin. Hierauf habe er ihr vorgelogen, daß die Station für Lübtheen Boizenburg sei. Die Frau habe gemeint, sie werde dann wohl dort ein Unterkommen für sich und die Kinder finden und habe er sich nun damit einverstanden erklärt, daß sie dahin die Fahrkarten vierter Klasse kaufe. In Pritzier habe er ein neues Billet für sich gekauft, wie er glaube, nach Boizenburg und zurück. Wann sie daselbst angekommen seien, erinnere er sich nicht mehr bestimmt, es sei bereits heller Tag gewesen. Dort habe er seiner Frau gesagt, sie hätten noch ein Paar Stunden weit zu fahren, er wolle einen Wagen holen. Er sei in die Stadt gegangen, habe hier in einem Bäckerladen Brod gekauft, sei dann wieder zurückgekehrt und habe der Frau gesagt, er habe keinen Wagen gefunden, sie müßten zu Fuß gehen. Sie hätten sich jetzt auf den Weg gemacht, seien durch die Stadt gegangen und sodann weiter auf der auf der Höhe des Elbufers sich hinziehenden Chaussee nach Lauenburg. In einem links von der Chaussee belegenen Tannenhölzchen hätten sie geraftet und er habe auf die Frage der Frau, wie weit sie noch zu gehen hätten, geantwortet, sie müßten noch einige Stunden weiter auf der Chaussee gehen. Sie hätten sich darauf zum Schlafen hingelegt und seien bis zum Nachmittag in jenem Tannenhölzchen geblieben. Als er erwacht sei, habe er sich unter dem Vorwand, er wolle seine Nothdurft verrichten, von seiner Familie entfernt, sei eine Strecke lang im Bogen bergab gegangen, habe sich dann nach rechts gewandt, die Chaussee gekreuzt und sei im weiten Bogen über freies Feld gegangen, bis er einen nach Boizenburg führenden Landweg erreicht habe. Auf diesem Wege sei er bis zur Stadt, sodann um diese herum bis zur Bahnhofschaussee gegangen und die letztere verfolgend zum Bahnhof gelangt. Unterwegs habe er in einer Wirthschaft Bier getrunken und sei dann Abends um 10 Uhr nach Pritznier gefahren. Von dort aus sei er ungefähr um 12 Uhr zu Fuß in Lübtheen eingetroffen. Unterwegs zwischen Pritzier und Lübtheen habe er, weil ihn gedurstet, aus dem mit Wasser gefüllten Chausseegraben trinken wollen, sei hierbei ausgerutscht und bis über die Kniee ins Wasser gerathen. Auf die Frage, was er sich dabei gedacht habe, als er Frau und Kinder in der beschriebenen Weise heimlich verließ, erwiderte er, er habe sich weiter nichts dabei gedacht, er habe sie nur laufen lassen wollen; kamen sie ihm nach nach Lübtheen, so war es gut, kamen sie nicht nach, so war es auch gut.

Am folgenden Tage (Ostersonnabend) habe er einen in Pritzier auf die Post gegebenen Brief seiner Frau erhalten, in welchem sie schrieb, er solle ihr Abends um 7 Uhr auf der Chaussee nach Pritzier entgegengehen, sie habe mit ihm zu sprechen. Zur festgesetzten Zeit habe er seine Frau getroffen und sei mit ihr in der Richtung nach Lübtheen umgekehrt. Auf seine Frage, nach den Kindern, habe sie geantwortet, die seien versorgt. Er sei weiter in sie gedrungen, sie sei aber immer dabei geblieben. Indessen seien sie bis an die ersten Häuser des Fleckens herangekommen, hätten hier die Chaussee verlassen und einen um den Ort herumführenden Rasenfußweg verfolgt bis zu einer anderen von Lübtheen ausgehenden Landstraße, auf welche sie rechts in der Richtung nach dem Flecken zu eingebogen seien. Hier habe ihm die Frau gestanden, daß die Kinder, als

sie am Wege gespielt haben, ins Wasser gefallen seien. Als er ihr die Unwahrscheinlichkeit dieses Verunglückens vorgehalten, habe sie eingestanden, daß sie die Kinder ins Wasser hineingestoßen habe. Wie sie dies ausgeführt, habe sie näher nicht beschrieben, sie habe ihn nur gebeten, er möge ihr Geld geben, damit sie von dort fort komme. Inzwischen seien sie bis unmittelbar an die ersten Häuser des Orts gelangt, bis zu welchen sich links von der Landstraße ein Tannenwäldchen hinzieht. Im Laufe des immer heftiger werdenden Gesprächs seien sie vom Wege ab auf einen einige Schritte von demselben entfernten und parallel mit ihm laufenden Fußpfad und sodann noch weiter in die Tannen hineingerathen. Auf einer kleinen Lichtung habe er sich vergessen, einen dort liegenden Klump von Raseneisenstein aufgehoben und mit demselben zweimal auf die mit dem Gesicht ihm zugewandte Frau losgeschlagen. Beide Schläge hätten den Kopf getroffen. Nach dem ersten Schlag habe sie ausgerufen, er wolle sie wohl umbringen, nach dem zweiten sei die Frau umgefallen und habe keinen Laut mehr von sich gegeben. Er sei hierauf zum Wege zurückgegangen, um zu sehen, ob er ungestört sei, sei dann zurückgekommen und habe beschlossen, die Frau vom Thatorte fortzubringen. Um sich beim Wegtragen nicht zu sehr mit Blut zu beschmutzen habe er ihren braunen Rock über ihren Kopf zusammenbinden und hierzu ein roth und schwarz karrirtes Tuch, das sie um den Kopf trug, benutzen wollen. Das Tuch habe er, da er es nicht gleich lösen konnte, mit einem Messer zerschnitten, dasselbe sei aber zum Zubinden zu kurz gewesen, er habe daher seinen Hosenträger genommen und mit diesem den Rock, nachdem er denselben über den Kopf der Leiche gezogen, um den Hals festgebunden. Bei dem Durchschneiden des Kopftuchs könne er etwas zu tief gekommen sein und vermuthe er, daß er die Kehle verletzt habe, denn gerade als er den Schnitt machte, habe sie geröchelt und sei dies das letzte Lebenszeichen gewesen, welches er an ihr bemerkt habe. Sodann sei er fortgegangen, um einen Spaten zu holen und die Frau an einer passenden Stelle zu verscharren. Durch eine Ritze des Ladens vor dem Fenster der Wittwe L. habe er gesehen, daß sein Miteinwohner, der Korbmacher Bl. bei der L. in der Stube war. Er habe nicht hineingehen mögen, habe daher gewartet, bis das Licht in der Bl.'schen Wohnung ausgelöscht wurde, und sei dann in die Stube zur Wittwe L. gegangen. Diese habe gescholten, daß er sie so lange mit dem Abendbrot warten lasse, er habe gesagt, er wolle noch ins Holz, um sich eine Tanne zu holen. Daß er ihr Geld gezeigt und die von ihr bezeugten Reden geführt habe, wisse er nicht, ebensowenig, ob er mit ihr zu Abend gegessen habe. Nach Verlauf von ungefähr einer ½ Stunde sei er mit einem Spaten und einem alten Guanosack zur Leiche zurückgegangen. Hier sei ihm eingefallen, daß er die Leiche in der Grube im L.'schen Garten vergraben könne, aus der er Sand abgefahren hatte. Er habe den Sack über seine Schultern und seinen Rücken gedeckt, sodann die Leiche aufgehoben und in der Weise auf den Rücken genommen, daß ihre Arme, an denen er sie festhielt, über seine Schulter herabhingen. Der Kopf der Leiche habe über seine beiden Schultern herabgehangen und sei hiervon sein Rock blutig geworden. Er habe die Leiche quer über die Aecker hinter den Gärten des Orts vorbei bis zur Pritzierschen Chaussee getragen und sodann durch die Straßen des Orts bis zur L.'schen Büdnerei, wo er sie in die bezeichnete Grube legte und mit Erde bedeckte. Am folgenden Morgen sei er früh aufgestanden, habe eine Fläche Rasen neben einer schon früher von ihm umgearbeiteten Stelle abgestochen und diesen Rasen in die Grube geworfen. Später habe er die Grube allmählich mit Schutt zugeworfen und endlich mit dem Fruchtboden bedeckt, den er der oben erwähnten zweiten Grube entnahm.

U. schloß sein dem Untersuchungsrichter abgelegtes Geständniß mit den

Worten: „Als ich auf meine Frau losschlug, habe ich mir keine Gedanken darüber gemacht, ob sie todt bleiben sollte oder nicht.“

VII. In den mitgetheilten Erklärungen, bei welchen U. in allen wesentlichen Punkten auch in der Hauptverhandlung verblieben ist, ist Wahres mit Unwahrem zu einem unentwirrbaren Knäuel vermischt. Als völlig mißglückt muß der Versuch angesehen werden, die Ermordung der Kinder der Frau zur Last zu legen und die Tödtung der Letzteren als eine im Affekt begangene Handlung hinzustellen, vielmehr führt das gesammte umfangreiche Beweismaterial in genügender Weise zu der Annahme, daß U. selbst in Ausführung eines wohl durchdachten Plans am Charfreitag Nachmittag seine beiden Kinder in der Elbe ertränkt und am folgenden Tage seine Frau kalten Bluts ermordet hat, nachdem die Beseitigung der Letzteren bereits auf der am 8. April von Aschersleben aus angetretenen Reise durch das Erscheinen der Marie E. auf dem Bahnhof zu Magdeburg vereitelt war. Alle die Ausführung dieser schaurigen Verbrechen begleitenden Nebenumstände sind aber in ein undurchdringliches Dunkel gehüllt. Kein Unbetheiligter hat die am Ufer der Elbe vollführte That gesehen, Niemand von der Erschlagung der Frau das Geringste wahrgenommen, obgleich dieselbe in nächster Nähe eines nicht unbedeutenden Marktfleckens erfolgt sein muß, und die Erzählungen des mit ungewöhnlicher Erfindungsgabe ausgerüsteten Thäters sind schlechterdings nicht weiter zu kontrolliren, als durch die Resultate des ärztlichen Leichenbefundes. Außerdem erheben sich aber noch eine Reihe anderer Fragen, auf welche die Untersuchung gleichfalls die Antwort schuldig bleiben mußte. Durch welche Mittel erreichte es U., daß seine Frau sich gutwillig von ihren Kindern trennte, an denen ihr ganzes Herz hing, und wo ist die Frau in der Zeit vom Gründonnerstag Mittag bis Ostersonnabend Morgen geblieben? Nach ihren der Emilie Fr. gemachten Angaben, nach welchen sie die Ankunft ihres Mannes von Magdeburg aus erwartete, scheint es, daß U. sie in den Glauben versetzt hat, sie sei ihm vorausgereist, und dieser Umstand führt zu der weiteren Vermuthung, daß er ihr eingeredet, er werde die Kinder zu ihrer Mutter zurückbringen in derselben Weise, wie er sie selbst schon einmal von Magdeburg aus zur Rückkehr nach Ziegelroda veranlaßt hatte, zumal es sonst unerklärlich bleibt, daß sie in Pritzier ihrer Kinder überhaupt nicht Erwähnung that, also über den Verbleib der Letzteren doch völlig beruhigt sein mußte. In gleicher Weise ist es nicht gelungen, das Zusammentreffen der beiden Eheleute am Abend des Ostersonnabends aufzuklären. Wenn die Frau ihren Mann aus der Richtung von Wittenberge mit der Eisenbahn erwartete und, wie nach der Aussage des Gastwirths Fr. anzunehmen ist, erst am Sonnabend Abend erfuhr, daß er in Lübtheen sei, so ist die Annahme ausgeschlossen, daß sie ihn brieflich aufgefordert haben sollte, mit ihr am Sonnabend Abend um 7 Uhr auf der Pritzierer Chaussee zusammenzutreffen. War daher dieses Zusammentreffen ein zufälliges oder ein von U. vorhergesehenes und hatte Letzterer Anstalten getroffen, durch welche das Erscheinen seiner Frau in Lübtheen verhindert wurde, da er sich doch selbst sagen mußte, daß ihre Beseitigung zur Unmöglichkeit wurde, sobald sie daselbst von Bekannten gesehen wurde? Auf welche Weise gelang es ihm endlich, wenn man seinen Angaben über die Ausführung des Mordes überhaupt irgend welchen Glauben schenken darf, die Frau unmittelbar vor dem Eingange des Orts von der belebten Landstraße in das entfernte Tannenwäldchen zu locken, um hier die schaurige That zu vollführen? Auf alle diese Fragen konnte nur der Verbrecher selbst die richtige Antwort geben und sie müssen ungelöst bleiben, nachdem ihn jetzt das verdiente Schicksal ereilt hat.

Aus der Praxis.

A. Entscheidungen der Straffenate des Reichsgerichts.

StGB. § 156. **Durch das Wort „wissentlich" wird der Eventualdolus nicht ausgeschlossen. Derselbe kann sich ebensowohl auf das Thatbestandsmerkmal der Abgabe der Versicherung vor einer zur Abnahme zuständigen Behörde erstrecken, wie auf das Moment der Falschheit der Versicherung. Er liegt aber nicht schon dann vor, wenn der Thäter den Eintritt des rechtswidrigen Erfolges nur für möglich hält.**

Urth. II. S. v. 1. März 1892 gegen H. u. Gen.

Gründe: Nach den Gründen des angefochtenen Urtheils ist als erwiesen angenommen, daß die Versicherung der beiden Angeklagten, die Auflassung solle in den nächsten Tagen erfolgen, als die Versicherung einer selbständigen Thatsache und nicht nur als eine dem Richter vorgestellte Schlußfolgerung aus dem erfolgten Kaufabschluß ausgesprochen worden sei. Demgegenüber kommt die Möglichkeit, daß jene Wendung auch anders hätte aufgefaßt werden **können**, nicht in Betracht. Ebensowenig läßt sich dem Vorderrichter entgegentreten, wenn er den zwischen der Wittwe S. und dem W. geschlossenen Kaufvertrag dahin auslegt, daß die Auflassung am 1. October, also nicht in den nächsten Tagen nach dem 14. Juli erfolgen sollte. Die Möglichkeit, daß die Auflassung trotz des Wortlauts des Kaufvertrages dennoch schon in den nächsten Tagen nach Abschluß desselben habe stattfinden sollen, ist dadurch in unanfechtbarer Weise für ausgeschlossen erachtet.

Zu wesentlichen Bedenken giebt das Urtheil insofern Anlaß, als die Auffassung des Begriffs der „**wissentlich** falschen eidesstattlichen Versicherung" seitens des ersten Richters in Betracht kommt. Derselbe geht davon aus, daß die Angeklagten ohne jede positive Unterlage die Thatsachen behauptet hätten, es solle nach der Intention der Kontrahenten die Auflassung in den nächsten Tagen erfolgen. Die Angeklagten seien sich, so wird ausgeführt, dabei der „mindestens möglichen Unrichtigkeit der Thatsache bewußt gewesen und hätten sich **also** nicht nur einer fahrlässigen, sondern einer wenigstens **eventuell** gewollten Verletzung der Eidespflicht schuldig gemacht, selbst wenn sie nicht gewußt hätten, daß der Auflassungstermin erst am 1. Oktober anberaumt gewesen sei." Diese Ausführung erscheint rechtlich nicht bedenkenfrei. An sich unterliegt es zwar keinem Bedenken, daß auch das aus § 150 StGB. strafbare Vergehen mit s. g. eventuellem Dolus begangen werden kann; insbesondere ist der Gebrauch des Wortes „wissentlich" daselbst — wie auch das Reichsgericht in den Entsch. in Strafs. Bd. 16 S. 364 bereits anerkannt hat — keineswegs geeignet, den Eventualdolus bei der wissentlich falschen Abgabe einer Versicherung an Eidesstatt auszuschließen, da jenes Wort lediglich in der Bedeutung von „vorsätzlich" gebraucht ist und deshalb aus ihm eine nähere Bestimmung des Dolus im Sinne des zitirten § 156 nicht entnommen werden kann. Der eventuelle Dolus kann sich erstrecken sowohl auf das Thatbestandsmerkmal der Abgabe einer Versicherung an Eidesstatt vor einer zur Abnahme einer solchen zuständigen Behörde, als auch auf das Moment der „Falschheit" (Unrichtigkeit) der abgegebenen Versicherung.

Im vorliegenden Falle hat der Vorderrichter auf einen dolus eventualis in letzterer Beziehung geschlossen, jedoch nur deshalb, weil Angeklagte der **mindestens möglichen Unrichtigkeit der Thatsache** sich **bewußt** gewesen

seien. Dieser Umstand ist aber nicht geeignet, jenen Schluß zu rechtfertigen. Denn ein dolus eventualis liegt nicht schon dann vor, wenn der Thäter bei seinem Handeln den Eintritt des im Strafgesetze verpönten Erfolges für möglich hält, sondern erst dann, wenn er im Bewußtsein dieser Möglichkeit diesen Erfolg eventuell auch wollte. In spezieller Anwendung auf den Thatbestand des § 156 StGB. ergiebt sich, daß das Merkmal der wissentlich falschen Abgabe zwar nicht nothwendig die Ueberzeugung des Versichernden davon verlangt, der Inhalt der Versicherung sei falsch, daß zur Erfüllung des subjektiven Merkmals der Wissentlichkeit aber mindestens erfordert werden muß, daß der Versichernde im Zweifel über die Richtigkeit der Thatsache dennoch dieselbe bewußt auf die Gefahr hin, den Thatbestand des Deliktes zu realisiren, als wahr versichert. In dieser Weise ist aber der dolus eventualis nicht festgestellt, vielmehr ist nur aus dem festgestellten Bewußtsein von der Möglichkeit der Unrichtigkeit der als wahr versicherten Thatsache der rechtlich unzulässige Schluß gezogen werden, daß deshalb auch die Verletzung der Eidespflicht wenigstens eventuell gewollt sei.

StGB. § 348. Der Schiedsmann bez. sein Stellvertreter, der im Protokollbuch und demnächst in dem ausgestellten Atteste bezeugt, daß in dem zum Versuch der Sühne anberaumten Termin der Beklagte nicht erschienen sei, während er selbst den Termin gar nicht wahrgenommen, begeht, auch wenn die bezeugte Thatsache richtig ist, eine strafbare Urkundenfälschung.

Urth. II. S. vom 4. März 1892 gegen A.

Gründe: Angeklagter war gemäß §§ 4, 5, 11 der Preuß. Schiedsmannsordnung vom 29. März 1879 (GS. S. 321) zum Schiedsmannsstellvertreter für den Bezirk R. bestellt und trat als solcher in Funktion, als der Schiedsmann St., dessen Vertretung ihm oblag, gegen den Kaufmann M. zu R. wegen Beleidigung zu klagen beabsichtigte. Er lud den M. zum Sühnetermin auf den 17. Februar 3½ Uhr Nachmittags in die Wohnung des St. In dieser Wohnung war zur Terminsstunde nur St. anwesend, nicht aber M., auch nicht der Angeklagte. Einige Zeit nach der Terminsstunde begab sich St. zum Angeklagten und überreichte ihm das zur Aufnahme der schiedsmännischen Protokolle bestimmte Protokollbuch mit der Erklärung, M. sei im Termine ausgeblieben. Daraufhin machte Angeklagter im Protokollbuch eine Eintragung dahin:

Am 15. d. M. klagte der Rentier St. . . . gegen den Kaufmann M. . . . Der Beklagte soll den Kläger beleidigt und im Flur des Gerichtsgebäudes behauptet haben . . . Termin zur Sühne ist auf den heutigen Tag angesetzt, Kläger war erschienen, Beklagter aber unentschuldigt ausgeblieben.
R. . 17. Februar 1890 (gez.) A.

Darauf stellte der Angeklagte dem St. ein Attest aus, welches zuerst die Klage des St. gegen M. wegen Beleidigung bezeichnet und mit den Worten schließt:

Zum Versuch der Sühne ist auf den heutigen Tag ein Termin angesetzt, zu welchem beide Theile vorgeladen wurden Erschienen ist jedoch nur der Kläger und der Verklagte ist ausgeblieben. Der Sühneversuch blieb erfolglos. Dieses bescheinigt:
R. . 17. Februar 1890. (Siegel.) Der Schiedsmannsvertreter A.

Der erste Richter erachtet die protokollarische Beurkundung insofern für falsch, als Angeklagter die niedergeschriebenen Thatsachen aus eigenem Wissen als richtig bestätige und damit zugleich bezeuge, daß sie sich vor dem protokollirenden Beamten zugetragen haben. Außerdem ist nach Auffassung des ersten Richters im Atteste falsch bezeugt, daß M. in dem vom Angeklagten abgehaltenen Termine ausgeblieben sei. Es ist ferner als erwiesen angenommen, daß sich der Angeklagte der Unrichtigkeit dieser seiner Beurkundungen und deren rechtlicher Erheblichkeit bewußt gewesen sei. Zu Gunsten des Angeklagten ist nur eine Strafthat für vorliegend erachtet und aus

§ 348 Abs. 1 StGB. auf das Mindestmaß der zulässigen Strafe erkannt.

.... Außerdem rügt die Revision Verletzung des § 348 StGB. und des § 37 der Schiedsmannsordnung vom 29. März 1879, indem sie auszuführen sucht, der Richter nehme rechtsirrthümlich an, daß die Unterschrift eines Beamten die beurkundeten Thatsachen als eigene Wahrnehmungen beurkunde, und verkenne den Begriff „Termin" in der hier in Frage kommenden Bedeutung. Der Angriff geht jedoch fehl.

Im vorliegenden Falle handelt es sich nicht um die Beurkundung einer vor einer Behörde oder einer Urkundsperson abgegebenen Erklärung (§ 380 CPO.), auch nicht um eine dispositive, von einer Behörde ausgestellte Urkunde (§ 382 ibid.), sondern um Beurkundungen anderen Inhalts seitens einer Urkundsperson (§ 383 ibid.). Der Revision ist zwar darin beizutreten, daß solche Urkunden unter Umständen nicht blos auf Grund eigener Wahrnehmungen der Urkundsperson, sondern auch auf Grund vorgenommener Ermittelungen ausgestellt werden können. Eine entgegenstehende Ansicht ist aber im ersten Urtheil auch nicht ausgesprochen. Der erste Richter nimmt vielmehr nach Lage des Falles an, daß der Angeklagte die protokollirten Thatsachen als auf Grund eigener Wahrnehmungen beruhend bezeugt habe. Diese Annahme läßt sich nicht beanstanden. Sie ergiebt sich schon aus der Form der Beurkundung. Wenn ein Beamter über Vorgänge ein Protokoll aufnimmt, so rechtfertigt sich schon, von besonderen Ausnahmefällen abgesehen, die Auffassung, daß er die protokollirten Vorgänge als von ihm wahrgenommen bezeugt. Berücksichtigt man ferner, daß die Preuß. Schiedsmannsordnung dem Schiedsmann nicht das Recht giebt, Thatsachen auf Grund vorgenommener Ermittelungen zu beurkunden, so konnte der erste Richter auch in dem vom Angeklagten ausgestellten Atteste die Beurkundung finden, daß M. in dem vom Angeklagten abgehaltenen Termine ausgeblieben sei. Uebrigens würde schon die in protokollarischer Form ausgestellte Urkunde für sich allein die Entscheidung begründen.

Daß der erste Richter den Ausdruck „Termin" im § 37 der Preuß. Schiedsmannsordnung irrig aufgefaßt habe, ist unerfindlich. Die Revision scheint anzunehmen, daß von einem „Termin" im Sinne der Schiedsmannsordnung nur die Rede sein könne, wenn zur Sühneverhandlung beide Theile erschienen sind; das Gegentheil ergiebt sich aus § 38 Abs. 1 der Schiedsmannsordnung.

Aus diesen Gründen ist die Revision verworfen.

StGB. § 288. 1. Ein unterscheidendes Merkmal zwischen dem Thatbestande des § 288 und dem des § 211 KonkOrdng. ist in dem subjektiven Schuldmoment, insbesondere in der Absicht, die Befriedigung des Gläubigers zu vereiteln, zu finden.

2. Bei dem Delikt des § 288 ist Theilnahme nicht blos durch Anstiftung, sondern auch durch Beihülfe möglich.

3. Auch derjenige macht sich der Theilnahme durch Beihülfe schuldig, der bei dem Ankauf der zur Vereitelung der Befriedignng des Gläubigers veräußerten Sachen den Zweck verfolgt, sich durch dieselben wegen seiner eigenen Forderung an den Veräußerer bezahlt zu machen.

Ad 1. Urth. IV. S. v. 8. März 1892 gegen R.

Gründe: Die Strafkammer hat den Mitangeklagten S. des Vergehens gegen § 288 StGB. nicht für schuldig erachtet, weil nicht erwiesen sei, daß derselbe die Veräußerung der Sachen an den Beschwerdeführer R. „aus dem Motive vorgenommen habe, die Gläubiger, von welchen ihm Zwangsvollstreckung drohte, zu benachtheiligen, wenn er sich auch bewußt gewesen sei, diese Zwangs-

vollstreckung ganz oder theilweise zu vereiteln." Dagegen hat sie gegen S. den Thatbestand des § 211 KO. und gegen R. den der Anstiftung zu diesem Vergehen festgestellt. Die Revision findet hierin immer Widerspruch und rügt deshalb Verletzung der §§ 211 KO. und 288, 48 StGB. Die Beschwerde ist jedoch nicht begründet.

Es ist zwar zuzugeben, daß die absichtliche Begünstigung eines Gläubigers von den übrigen im Sinne des § 211 a. O. bei dem Schuldner das Bewußtsein voraussetzt, daß die übrigen Gläubiger durch seine Handlung benachtheiligt werden oder werden können. Daraus folgt aber nicht nothwendig, daß die Absicht des Schuldners auch auf diese Benachtheiligung gerichtet gewesen sein muß. Das Wort „Absicht" ist sowohl in § 211 KO., wie im § 288 StGB. nicht gleichbedeutend mit „Vorsatz" oder „Bewußtsein." Die Bevorzugung des Gläubigers in dem einen und die Vereitelung der Befriedigung in dem anderen Falle muß der Zweck des Handelns sein. Der Vorderrichter konnte also, ohne mit sich selbst in Widerspruch zu gerathen, annehmen, S. habe die Veräußerung der betr. Sachen nicht aus dem Grunde vorgenommen, um die ihn mit Zwangsvollstreckung bedrohenden Gläubiger zu benachtheiligen, sondern nur zu dem Zwecke, um den Beschwerdeführer vor denselben zu begünstigen; sein Wille sei nur auf Erreichung dieses letzteren Ziels gerichtet und das Bewußtsein, daß andere Gläubiger dabei geschädigt würden, für denselben nicht bestimmend gewesen.

Es ist ferner in den Urtheilsgründen dargelegt, daß S. zur Zeit der Veräußerungen nicht blos überschuldet war, sondern auch seine fälligen Verbindlichkeiten nicht mehr erfüllte, also seine Zahlungen eingestellt hatte und in Kenntniß seiner Zahlungsunfähigkeit den Beschwerdeführer durch Hingabe der Sachen an Zahlungsstatt, mithin in einer Art befriedigte, auf welche der Gläubiger keinen Anspruch hatte. Wenn sonach der Thatbestand des § 211 KO. gegen S. ohne Rechtsirrthum festgestellt ist, so unterlag auch die Annahme des Vorderrichters, daß R. dieselben zu diesem Vergehen durch Ueberredung vorsätzlich bestimmt habe, keinem Bedenken. Die Revision stellt namentlich mit Unrecht in Abrede, daß die Kenntniß des R. von der Zahlungsunfähigkeit des S. nicht festgestellt sei. Denn es ist für erwiesen erachtet, daß R., als er erfahren hatte, die Gläubiger M. und N. seien mit dem Gerichtsvollzieher unterwegs, um ihre Forderungen beizutreiben, ihnen zuvorkam und um seine Forderung zu retten, mit S. das Veräußerungsgeschäft abschloß.

Daß der begünstigte Gläubiger sich durch Anstiftung zu dem Vergehen gegen § 211 KO. strafbar machen kann, ist nicht zu bezweifeln.

Ad 2. Urth. II. S. v. 8. April 1892 gegen B. u. Gen.

Gründe: Die materielle Gesetzesverletzung, insbesondere der §§ 288, 49 StGB, rügende Revision des Angeklagten konnte keinen Erfolg haben. Die in dem angefochtenen Urtheile getroffene Schlußfeststellung geht, soweit sie hier interessirt, dahin, daß 1. der Angeklagte B. am . . . zu P. bei einer ihm drohenden Zwangsvollstreckung in der Absicht, die Befriedigung der D, seiner Gläubigerin, zu vereiteln, Bestandtheile seines Vermögens veräußert und bei Seite geschafft hat, 2. der Angeklagte S. zu P. dem B. zur Begehung dieses Vergehens durch That wissentlich Hülfe geleistet hat. Diese Feststellung enthält bezüglich des Beschwerdeführers alle gesetzlichen Merkmale der Beihülfe zum Vergehen aus § 288 StGB. Die Urtheilsbegründung des Vorderrichters aber läßt einen Rechtsirrthum nicht erkennen.

Allerdings ist als erwiesen angesehen, daß die Gläubigerin des Thäters, die die Subhastation in das Grundstück desselben, betreibende D. demnächst bei der Kaufgelderbelegung mit ihrer Forderung vollständig zur Hebung gelangt ist.

Wenn aber der Beschwerdeführer hieraus folgern will, daß deshalb der Thatbestand des Vergehens aus § 288 StGB. überhaupt nicht habe festgestellt werden können, so ist das rechtsirrig. Denn letzterer verlangt den Eintritt des beabsichtigten Erfolges zu seiner Vollendung nicht (cf. Rechtspr. Bd. 3 S. 612), vielmehr ist nur erforderlich, daß die Veräußerung oder Beiseiteschaffung der Vermögensbestandtheile seitens des Schuldners in der Absicht erfolge, die Befriedigung seines Gläubigers zu vereiteln. Die Erreichung der Absicht ist für den Thatbestand des Vergehens belanglos.

Ebenso unhaltbar ist der auf Verletzung des § 49 StGB. gerichtete Angriff. Der Vorderrichter geht zutreffend und in Uebereinstimmung mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts davon aus, daß Beschwerdeführer, um als Gehülfe bestraft zu werden, von den wesentlichen Begriffsmerkmalen des § 288 StGB. d. h. deren Vorliegen im konkreten Falle, Kenntniß gehabt haben müsse. Er nimmt nun an, daß der Beschwerdeführer im Allgemeinen Kenntniß davon gehabt habe, daß dem Angeklagten B. überhaupt eine Zwangsvollstreckung nicht bevorstehe, und daß es gelte, Gegenstände der Zwangsvollstreckung zu entziehen. Diese Kenntniß habe dem Beschwerdeführer insbesondere bei der — als Veräußerung und Beiseiteschaffung charakterisirten — Fortschaffung von Vermögensbestandtheilen des B. beigewohnt. Mit Recht konnte der Vorderrichter, indem er mit jener Wendung die Kenntniß des Beschwerdeführers von der Absicht des B., die Befriedigung eines Gläubigers zu vereiteln, zum Ausdruck bringen wollte, hiermit das subjektive Erforderniß der „wissentlichen Hülfeleistung" im Sinne des § 49 StGB. für erschöpft erachten, dagegen es für rechtlich bedeutungslos erklären, ob der Beschwerdeführer gewußt habe, dem B. drohe die Zwangsvollstreckung seitens der D. Wenn hiernach die Kenntniß des Namens der die Klage, Verurtheilung und demnächst Zwangsversteigerung betreibenden Gläubigerin nicht zu den wesentlichen Merkmalen des Vergehens aus § 288 StGB. gerechnet ist, so entspricht auch speziell dieses der in dem reichsger. Urth. v. 6. Nov. 1879 (Rechtspr. Bd. 1 S. 40) entwickelten Ansicht.

Ad. 3 Urth. IV. S. v. 31. Mai/3. Juni 1892 gegen N.
cf. Goltd. Archiv Bd. 27 S. 213.

Gegen den Besitzer Wladislaus N. hatte ein gewisser R. eine Forderung, die bereits ausgeklagt und im Wege der Zwangsvollstreckung auf dem Grundstücke des N. eingetragen worden war. Zu ihrer Beitreibung beantragte R. die Zwangsverwaltung des gepfändeten Grundstücks und theilte die Stellung des Antrags dem Schuldner mit dem Bemerken mit, daß er vom Grundstücke nichts veräußern dürfe. Bald nachher und bevor die Zwangsverwaltung eingeleitet wurde, verkaufte N. an seinen Bruder Ignatz N., dem gleichfalls von der bevorstehenden Zwangsvollstreckungsmaßregel Kenntniß gegeben worden war, die Ernte von 14 Morgen Acker und wurde auf den Kaufpreis eine Forderung des Ignatz N. an seinen Bruder verrechnet. Ignatz N. wurde deshalb der Beihülfe zu dem Vergehen seines Bruders aus § 288 StGB. für schuldig erklärt, und ist seine Revision verworfen worden aus folgenden Gründen:

Auch der Beschwerde der Revision, daß der § 49 StGB. durch unrichtige Anwendung verletzt sei, ist nicht beizutreten. Zu ihrer Rechtfertigung wird geltend gemacht, es habe Beschwerdeführer durch den Kauf der Ernte nur seine Forderung an den Wladislaus N. retten wollen, nicht aber den Vorsatz gehabt, seinem Bruder bei der Vereitelung der von R. angedrohten Zwangsvollstreckung behülflich zu sein. Soll in dieser Begründung der Satz geltend gemacht werden, daß der Vorsatz des Gehülfen alle thatbestandlichen Momente der Hauptthat umfassen müsse, so ist zwar die Richtigkeit dieses Satzes nicht in Frage zu stellen. Allein die auf ihn gegründete Beschwerde würde in den thatsächlichen

Feststellungen des angefochtenen Urtheils ihre Widerlegung finden. Die Vorinstanz erachtet für erwiesen, daß Beschwerdeführer in steter Gemeinschaft mit seinem Bruder Wladislaus gelebt, daß er dessen wirthschaftliche Lage und die Versuche gekannt, diese (soll heißen: die pekuniären Schwierigkeiten) für den Augenblick zu beseitigen, und daß er sich darüber klar gewesen, es könne seine durch Ankauf der Ernte zu bewirkende Befriedigung nur auf Kosten des R. geschehen. Sie hat aus diesen Thatsachen den lediglich thatsächlichen und deshalb für diese Instanz unangreifbaren Schluß gezogen, daß der Beschwerdeführer Mitwissenschaft von der Absicht seines Bruders gehabt, daß er also gewußt, es wolle derselbe durch das Kaufgeschäft mit ihm die Befriedigung des mit Zwangsvollstreckung drohenden R. vereiteln, und daß er dabei als Gehilfe thätig sei.

Wollte aber die Revision ihre Ausführung dahin verstanden wissen, daß der Gläubiger, der nur seine Befriedigung zu erlangen suche, lediglich sein Recht wahrnehmen und deshalb durch die Annahme einer ihm gebotenen Deckung für seine Forderung sich nicht strafbar machen könne, und daß sonach, da eine weitere Thatsache, als der Ankauf der Ernte gegen den Beschwerdeführer nicht festgestellt sei, in dieser Thätigkeit desselben ein Akt der Beihülfe zu Unrecht gefunden worden sei, so ist allerdings diese Rechtsausführung für durchgreifend zu erachten in Ansehung des § 211 KonkO., und hat auch das Reichsgericht in wiederholten Entscheidungen (cfr. Rechtspr. Bd. 2 S. 494, Bd. 4 S. 28) angenommen, daß der Gläubiger, welcher von dem Schuldner, der seine Zahlungen eingestellt hat, eine ihn vor den übrigen Gläubigern bevorzugende Befriedigung annimmt, durch diese Annahme sich noch nicht der Beihülfe zum Delikt des § 211 cit. schuldig macht. Indessen rechtfertigt sich diese Ansicht lediglich aus der Besonderheit des § 211 und findet ihre Begründung, wie auch in den Gründen der reichsgerichtlichen Entscheidungen hervorgehoben wird, in der Entstehungsgeschichte des § 211. Sie kann daher nicht ohne Weiteres auch bei dem § 288 StGB., wenn er auch dem § 211 KO. begrifflich verwandt ist, Platz greifen. Vielmehr ist bei ihm in Betracht zu ziehen, daß die Wahrnehmung von Rechten aufhört, eine erlaubte zu sein, wenn sie durch wissentliche Herstellung einer strafbaren Handlung geschieht. Deshalb macht sich der Gläubiger, welcher sich wissentlich von seinem dadurch gegen den § 288 StGB. handelnden Schuldner befriedigen läßt und dessen Strafthat wissentlich vollenden hilft, nach den allgemeinen Strafgesetzen verantwortlich.

Wenn daher die Vorinstanz angenommen, daß Beschwerdeführer die Ernte angekauft hat nicht blos zum Zwecke der Deckung seiner Forderung, sondern gleichzeitig auch in dem Bewußtsein, daß sein Bruder Wladislaus durch die Veräußerung derselben die Befriedigung seines Gläubigers R. zu vereiteln beabsichtigte, so konnte sie in dem Ankauf der Ernte ohne Rechtsirrthum eine Thätigkeit erblicken, durch welche die Absicht des Wladislaus R. befördert und ihre Ausführung erleichtert wurde.

Endlich kam auch die Frage, ob in der Handlung des Beschwerdeführers nicht lediglich die Merkmale der s. g. nothwendigen Theilnahme zu finden seien, nicht zu Gunsten des Beschwerdeführers beantwortet werden. Denn versteht man unter dieser Theilnahme den Fall, in welchem das Delikt selbst begriffsmäßig die Mitwirkung einer zweiten Person voraussetzt (cf. Entsch. Bd. 8 S. 298), in welchem also die Verübung desselben überhaupt nur mittels Zusammenwirkens mehrerer Personen möglich ist und dieses Zusammenwirken sich nicht blos als eine der verschiedenen Ausführungsarten des Delikts darstellt, so muß von vornherein bei der durch § 288 StGB. bedrohten That die Möglichkeit einer nothwendigen Theilnahme in Abrede gestellt werden. Freilich setzt die Veräußerung von Vermögensbestandtheilen die Thätigkeit eines Erwerbers,

also einer dritten Person voraus: allein in dem Veräußern besteht das Wesen der That nicht, dasselbe ist nur ebenso, wie das Beiseiteschaffen eine Art der Ausführung, welche für den Erwerber dieselbe strafrechtliche Bedeutung hat, wie z. B. im Falle der Unterschlagung die Veräußerung einer fremden Sache, sobald in der Veräußerung der Zueignungsakt liegt. Ebenso wie hier der Begriff der nothwendigen Theilnahme ausgeschlossen ist und die Strafbarkeit des Erwerbers den allgemeinen Regeln folgt, greift auch beim Vorliegen des § 288 cit. der Grundsatz des § 49 StGB. Platz.

Sonach gehen die Angriffe der Revision fehl. —

StGB. § 182. Der Thatbestand des § erfordert, daß der Beischlaf vollzogen worden. Der Versuch einer Vollziehung desselben reicht zur Erfüllung der gesetzlichen Merkmale des Delikts nicht aus. Urth. II. S. v. 11. März 1892 geg. S.

Gründe: Der erste Richter hat auf Freisprechung erkannt, weil der Angeklagte zwar versucht habe, die unbescholtene unverehel. Anna H., welche das sechszehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, zum Beischlaf zu verführen, der Versuch des im § 182 StGB. vorgesehenen Vergehens aber mit Strafe nicht bedroht sei. Der Rüge der Staatsanwaltschaft, daß der erste Richter hierbei den Begriff der Verführung zum Beischlaf verkannt habe, mußte der Erfolg versagt werden.

Der § 182 setzt zu seiner Anwendung voraus, daß der Beischlaf, zu welchem das unbescholtene Mädchen verführt ist, wirklich stattgefunden hat. Im vorliegenden Falle erachtet der erste Richter für erwiesen, daß der Angeklagte die Anna H. zu sich in das Bett gezogen, sich auf dieselbe gelegt, ihr die Röcke hoch gehoben und mit seinem Geschlechtstheil die Beine, sowie den Geschlechtstheil der H. in der Absicht berührt hat, mit derselben den Beischlaf zu vollziehen, daß es aber dem Angeklagten, nachdem er ungefähr zehn Minuten auf der H. gelegen, nicht gelungen ist, sein Glied in den Geschlechtstheil der H. zu bringen. Eine Vereinigung der Geschlechtstheile hat also nicht stattgefunden, und deshalb ist der Thatbestand des § 182 verneint.

Es kann nicht anerkannt werden, daß dieser Ausführung ein Rechtsirrthum zu Grunde liege. § 182 erfordert zur Erfüllung des Thatbestandes, daß es in Folge der Verführung zur Vollziehung des Beischlafs gekommen ist. Es genügt dazu nicht eine Berührung der beiderseitigen Geschlechtstheile, auch nicht die bloße äußerliche Einwirkung des männlichen auf den weiblichen Geschlechtstheil, sondern es muß ein Eindringen, gleichviel in welchem Umfange erfolgen. Dies ergiebt sich aus der sprachgebräuchlichen Bedeutung des Wortes „Beischlaf“; es ergiebt sich auch aus der Entstehungsgeschichte des § 182. Die Fassung der Vorschrift, insofern darin gesagt ist: „wer ein unbescholtenes Mädchen . . . zum Beischlaf verführt,“ stammt aus dem § 179 des Preuß. StGB. v. 14. April 1851. Bei den Vorberathungen zu dieser und zu einigen anderen Vorschriften kam die Frage der Consummation des Beischlafs zur Erörterung. Es wurde angenommen, daß die Vollendung durch die Vereinigung der Geschlechtstheile eintrete, daß die neuere Doktrin darin übereinstimme, und daß es daher einer entsprechenden generellen Vorschrift, wie sie in neueren Gesetzbüchern enthalten sei, nicht bedürfe. (Goltdammer, Material. Bd. 2 S. 303 No. 3, 311 No. 2).

Die Fragen wegen des weiteren Fortgangs der Beischlafsvollziehung, die vielfach Streit veranlaßt hatten, sollten hierdurch als beseitigt angesehen werden. Ausgegangen wurde aber immer von der Annahme, daß die Ausführung des Beischlafs, mögen die Vorbereitungen dazu auch der unzüchtigsten Art sein, erst mit dem Augenblick eines, wenn auch unvollständigen Eindringens des männ-

lichen Gliedes in das weibliche Geschlechtsorgan den Anfang nimmt. Es stimmt dies mit der Fassung überein, welche in verschiedenen neueren Gesetzbüchern zur Erledigung der oben erwähnten Streitfragen gewählt war. So erklärte bereits das Bayerische StGB. v. 6. Mai 1813 die Nothzucht für vollendet: „sobald die körperliche Vereinigung wirklich erfolgt ist.“ Art. 186: ebenso das StGB. für Oldenburg v. 10. Sept. 1814 Art. 191; das StGB. für Sachsen-Altenburg v. 3. Mai 1814 Art. 162 in Ausdehnung auf alle geschlechtlichen Verbrechen. Ebenso das StGB. für Württemberg v. 1. März 1839 Art. 307, das Criminalgesetzbuch für Braunschweig v. 10. Juli 1840 § 197, das StGB. für das Großherzogthum Hessen v. 17. Sept. 1841 Art. 342, für das Herzogthum Nassau v. 14. April 1849 Art. 335, für die Thüringischen Staaten v. 1850/2 Art. 302. Die Vollendung wurde auf den Zeitpunkt der „Vereinigug der Geschlechtstheile“ gestellt durch das Criminalgesetzbuch für Hannover v. 8. August 1840 Art. 270, das StGB. für Baden v. 6. März 1845 § 372, sowie durch die Strafgesetzbücher für das Königreich Sachsen v. 13. August 1855 und 1. Okt. 1868 Art. 186. Ueberall ist von Vereinigung, nicht von Berührung die Rede, also vom Anfange des Eindringens, nicht von bloßen Versuchen dazu.

Ausdrücklich ist im vorliegenden Falle jeder Anfang eines Eindringens verneint; daher der objektive Thatbestand des § 182 StGB. nicht erfüllt.

StGB. § 117. Ein Forstbeamter, welcher sich behufs Vornahme einer Haussuchung den ihm verweigerten Eingang in eine Wohnung dadurch erzwingt, daß er persönlich eine verschlossene Thüre aufbricht, befindet sich, auch wenn er **vor** dem Eintritt in die Wohnung sein Gewehr nicht ablegt, in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes, sobald im Uebrigen die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Vornahme einer Haussuchung erfüllt sind. Urth. II. S. v. 15. März 1892 geg. B.

Aus den Gründen: Der Königl. Förster K. bemerkte — wie der erste Richter als erwiesen angenommen hat, — in dem seiner Aufsicht unterstellten Forstbelauf die Entwendung frisch abgesägter Kiefernstangen, verfolgte im Schnee erkennbare Fußspuren, gelangte an das Haus der Mutter des Angeklagten, sah darin diesen und andere Personen, konnte aber durch Aufforderungen nicht die Oeffnung der Thüren erlangen. Als er erklärte, nach gestohlenem Holze suchen zu wollen, erwiderte der Angeklagte, er werde nicht öffnen, K. solle den Schulzen holen. Allein der Förster befürchtete, daß der Erfolg einer Haussuchung vereitelt werden würde, wenn er sich auch nur für kurze Zeit von dem Gehöft entfernen würde, um aus dem ausgedehnten Orte einen Gemeindebeamten oder zwei Gemeindemitglieder herbeizuschaffen. Er erbrach deshalb die hintere Thüre mit einer Art und trat in den Hausflur. Hier traten ihm mehrere Hausgenossen entgegen. Der Angeklagte stellte den Förster wegen des Aufbrechens der Thür zur Rede und verlangte die Herbeiholung des Schulzen vor dem Beginn einer Durchsuchung. Der Förster forderte ihn auf, ihm Platz zu machen. Nun faßte der Angeklagte den Förster an die Brust und schob ihn mit gewaltsamem Drängen mehrere Schritte nach der hinteren Hausthüre zurück, indem er rief: Scheren Sie sich hinaus; Sie dürfen nicht mit der Flinte hereinkommen!

Auf Grund dieser Thatsachen ist vom ersten Richter festgestellt, daß der Angeklagte einem Forstbeamten in der rechtmäßigen Ausübung seines Amts durch Gewalt Widerstand geleistet habe und zwar mit Gewalt an dessen Person. Der erfolgten Anwendug des § 117 Abs. 2 StGB. auf den ermittelten Thatbestand treten rechtliche Bedenken nicht entgegen. Die maßgebenden Vorschriften

sind bereits im ersten Urtheil angegeben und erörtert, Folgendes ist noch hinzuzufügen.

Nur bei Gefahr im Verzuge ist nach § 105 StPO. den Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft das Recht verliehen, selbständig Haussuchungen vorzunehmen. Ist dies im ersten Urtheil auch nicht ausdrücklich hervorgehoben, so geht doch aus der Sachdarstellung das Obwalten der Gefahr im Verzuge klar hervor. Nach § 105 Abs. 2 StPO. haben Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft, wenn sie selbständig eine Durchsuchung vollziehen wollen, einen Gemeindebeamten oder zwei Mitglieder der Ortsgemeinde zuzuziehen, wenn dies möglich ist. Als ausgeschlossen ist diese Möglichkeit nach dem Zwecke des Gesetzes schon dann anzusehen, wenn nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Beamten der Erfolg der Durchsuchung durch den mit einer Herbeiholung jener Personen verbundenen Zeitverlust vereitelt werden würde. (Motive zu § 105 StPO. — § 96 Entw. — Urtheile des Reichsg. v. 24. Mai 1884, Rechtspr. Bd. 4 S. 366 — v. 29. Sept. 1885, a. O. 7 S. 544). In der Annahme des ersten Richters, daß ein solcher Fall hier dargethan sei, liegt kein Rechtsirrthum.

Daß im Falle des § 105 StPO. Waffen tragende Beamte ihre Waffen vorweg ablegen müßten, ist weder dort noch sonst vorgeschrieben. Ob und unter welchen besonderen Voraussetzungen der Förster K. hier von seinem Gewehr hätte Gebrauch machen dürfen, ist nicht zu erörtern, da es zu solchem Gebrauch nicht gekommen ist, insbesondere nicht vor dem gewaltthätigen Widerstande des Angeklagten. Daß im Fall des § 105 StPO. von der Durchsuchung Abstand zu nehmen, oder besondere Formvorschriften zu befolgen seien, wenn die Thüre eines Hauses oder einer Wohnung verschlossen gefunden wird, ist im Gesetz nicht gesagt. Es ist insbesondere nicht vorgeschrieben, daß der Beamte nur befugt sei, verschlossene Thüren durch geeignete Handwerker öffnen zu lassen, oder daß er zur zwangsweisen Oeffnung eigenhändig auch dann nicht schreiten dürfe, wenn der Erfolg der Durchsuchung durch die Aufsuchung eines Handwerkers vereitelt werden würde. In dem Recht der Durchsuchung einer Wohnung ist das Recht, den Eintritt zu erzwingen, enthalten. Welche Mittel dazu zu wählen seien, unterliegt dem pflichtmäßigen Ermessen des Beamten. Er begeht durch deren Anwendung weder eine Sachbeschädigung noch eine Hausrechtsverletzung, wofern er die durch die Sachlage gebotenen Grenzen nicht überschreitet. Der Unterstellung, daß im vorliegenden Falle der Förster K. diese Grenzen nicht eingehalten und etwa unnöthige Nachtheile den Betheiligten zugefügt habe, fehlt es an jedem Boden. Auch ist dieserhalb vom Angeklagten nichts geltend gemacht.

Der Förster K. hat hier die Durchsuchung in unmitelbarem Zusammenhange mit der ihm forstdienstlich obliegenden Verfolgung der Spuren eines entdeckten Holzdiebstahls vorgenommen. Unter dieser Voraussetzung ist die Anwendung des § 117 StGB. nicht zu beanstanden. (Urth. des Reichsg. v. 21. Febr. 1881 — Rechtspr. Bd. 3 S. 62).

StGB. § 263. Auch die **mittelbare** Erregung eines Irrthums durch Vorspiegelung falscher Thatsachen ist geeignet, den Thatbestand eines Betruges zu erfüllen. Urth. IV. S. v. 5. April 1892 geg. M.

Der Angeklagte hatte eine Kuh gekauft, die, wie ihm bekannt, krank war. Er brachte sie auf den Markt, übergab sie den Viehhändlern P. und G. zum Verkauf unter Bezeichnung eines bestimmten Kaufpreises und versicherte dabei dem G. auf dessen Anfrage, daß er für die Gesundheit der Kuh garantire. P. und G. verkauften demnächst das Thier an D. und gab dabei P. dem D., als dieser noch besonders fragte, ob die Kuh auch gesund sei, die Versicherung, es fehle der Kuh nichts, nur sei sie im fünften Monat tragend. D. kaufte in

Folge dessen die Kuh, die jedoch nach kurzer Zeit verendete.

Der Angeklagte, wegen Betrugs bestraft, hat die Entscheidung unter anderem mit der Behauptung angefochten, daß er dem D. keine falschen Thatsachen vorgespiegelt habe, und daß daher jede Kausalität zwischen seinem Handeln und der Vermögensbeschädigung des D. fehle. Die Revision ist jedoch verworfen worden aus folgenden Gründen:

Die Rüge, daß gegen den § 263 StGB. verstoßen sei, vermag nicht durchzudringen. Die Revision findet den Verstoß darin, daß zu Unrecht ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Handlung des Beschwerdeführers und der Beschädigung des Vermögens des D. angenommen worden sei. Ihr ist nicht beizupflichten. Ob sich das Geschäft zwischen dem Angeklagten und dem P. als Verkaufskommission oder als Mandat charakterisirt, bedarf ebensowenig der Erörterung, wie die von der Revision verneinte Frage, ob der Angeklagte verpflichtet war, den P. bei Ertheilung des Verkaufsauftrages über den Krankheitszustand der Kuh aufzuklären. Denn nach den vorinstanzlichen Feststellungen handelte es sich nicht um ein bloßes Verschweigen dieses Zustandes, ein blos negatives Verhalten, sondern um eine positive Handlung, die darin bestand, daß der Beschwerdeführer auf die Anfrage des G., der mit Rücksicht auf das Ursprungsattest der Kuh Bedenken äußerte, bestimmt erklärt hat, er garantire für die Kuh, eine Erklärung, welche die Vorinstanz in thatsächlicher Auslegung dahin aufgefaßt hat, daß durch sie dem G. die Gesundheit der Kuh versichert worden. In dieser Handlung konnte von der Vorinstanz ohne Rechtsirrthum die Unterdrückung der dem Beschwerdeführer bekannten wahren Thatsache, daß die Kuh krank war, gefunden werden. Die Erklärung trat aus dem Rahmen allgemeiner Anpreisungen heraus und trug den Charakter einer auf das Vorhandensein einer bestimmten Thatsache gerichteten Behauptung.

Nach den weiteren Feststellungen der Vorinstanz wurde P. durch diese Erklärung in einen Irrthum versetzt. Wenn er auf Grund desselben die Frage des D. nach der Gesundheit des Thiers mit der Versicherung beantwortete, es fehle der Kuh nichts, und dadurch in ihm einen Irrthum hervorrief, der für den Abschluß des Kaufgeschäfts kausal wurde, so konnte die Vorinstanz, ohne rechtlich zu irren, zu der Annahme gelangen, daß der Irrthum des D. die mittelbare Folge der Handlung des Beschwerdeführers gewesen. Sie konnte auch annehmen, daß es, da sie nicht festgestellt hat, daß D. zum Kauf der Kuh durch die Angabe, sie sei im fünften Monat tragend, bewogen worden, für die Beurtheilung der Handlung des Beschwerdeführers ohne Einfluß sei, in welchen Wendungen P. seinen irrigen Glauben von der Gesundheit der Kuh dem D. gegenüber zum Ausdruck brachte. Hat sonach der Beschwerdeführer den Irrthum des D. mittelbar hervorgerufen, so konnte ihn auch die Vorinstanz für diese, übrigens von ihm gewollte Folge seiner Handlung verantwortlich erklären. (cf. Entsch. des Reichsg. in Strafs. Bd. 11 S. 246, insbesondere S. 249).

Indem die Revision sodann die Annahme der Kausalität zwischen dem Irrthum des D. und dem Kaufsabschluß bekämpft, vermißt sie eine ausdrückliche Feststellung dahin, daß D. die Kuh „mit Kenntniß ihres krankhaften Zustandes“ für den ihm abverlangten Preis nicht gekauft hätte, auch wenn er gewußt, daß P. nur als Bevollmächtigter des Angeklagten gehandelt und wenn dieser ihm dessen Garantie in Aussicht gestellt. Allein nicht darauf kommt es an, ob D. die Kuh auch vom Beschwerdeführer, falls dieser die Garantie für deren Gesundheit übernommen, gekauft hätte, sondern lediglich darauf, ob er sich auf den Kauf auch eingelassen haben würde, wenn er den kranken Zustand des Thiers gekannt hätte. Allerdings enthält hierüber das angefochtene Urtheil eine besondere Feststellung nicht. Da jedoch die Vorinstanz ausdrücklich fest-

gestellt hat, es habe D. vor dem Kaufsabschluß nach der Gesundheit der Kuh sich besonders erkundigt, so folgt hieraus, daß die Vorinstanz von der Annahme ausgegangen, es würde D. die Kuh nicht gekauft haben, wenn er ihren kranken Zustand gekannt hätte. Zu einer besonderen, diese Annahme ausdrückenden Feststellung hatte die Vorinstanz prozessual keinen Anlaß, weil in der Hauptverhandlung Seitens der Proceßbetheiligten Erklärungen nicht abgegeben worden, durch welche dieselbe hätte in Frage gestellt werden können.

StPO. § 243 I. Die Ablehnung eines Beweisantrages mit der Begründung, daß die unter Beweis gestellten Thatsachen theils als wahr unterstellt, theils, wenn sie auch nicht wahr seien, doch nicht als von Einfluß auf die Beurtheilung der Sache erachtet würden, ist gesetzlich unstatthaft.

StPO. § 24 II. Wenn, bevor über ein in der Hauptverhandlung angebrachtes Ablehnungsgesuch befunden worden, eine Vertagung der Hauptverhandlung eintritt, so bedarf es bei der anderweitigen Hauptverhandlung einer Erneuerung des Gesuches nicht: vielmehr muß dasselbe auch ohne weiteren Antrag noch berücksichtigt werden. Urth. II. S. v. 5. April 1892 gegen St.

Aus den Gründen: I. Mit Recht rügt die Revision, daß der Beschluß des Gerichts, durch welchen die von der Angeklagten beantragte Vernehmung mehrerer Zeugen abgelehnt wurde, bei der Verkündung in der Hauptverhandlung nicht genügend begründet sei. Verkündet wurde nach dem Sitzungsprotokolle, daß die Ablehnung des Beweisantrages erfolge, „weil dasjenige, was die benannten Zeugen bekunden sollten, theils als wahr unterstellt, theils, wenn es auch nicht wahr sei, doch nicht als von Einfluß auf die Beurtheilung der Sache erachtet werde.“ Hiernach hat das Gericht angenommen, daß die unter Beweis gestellten Thatsachen zum Theil wahr, zum Theil nicht wahr seien, und es auf den Nachweis der als wahr nicht angesehenen Thatsachen nicht ankomme, weil dieselben für die Entscheidung einflußlos seien. Welche Thatsachen als wahr oder nicht wahr angenommen sind, läßt der verkündete Beschluß nicht erkennen. Es liegt aber auf der Hand, daß die Angekl. ein wesentliches Interesse daran hatte, zu wissen, inwieweit die von ihr der Vertheidigung förderlich erachteten Thatsachen bei der Urtheilsfindung als wahr angenommen werden sollten oder nicht. Würden ihre Behauptungen als richtig angesehen, so hatte sie das, was sie durch die beantragte Beweisaufnahme erzielen wollte, erreicht und ihr Beweisantrag war gegenstandslos geworden. Wurden dagegen ihre Behauptungen nicht für wahr aber für unerheblich erachtet, so war der Beweisantrag in ihrem Sinne nicht erledigt, und das Gericht hatte die Pflicht, die Gründe der Ablehnung des Antrages näher darzulegen und insbesondere klar und unzweideutig zum Ausdruck zu bringen, ob die Ablehnung auf thatsächlichen oder rechtlichen Erwägungen beruhte. Der Angeklagten mußte die Möglichkeit gewährt werden, ihren Beweisantrag in thatsächlicher Hinsicht zu ergänzen und die rechtliche Auffassung des Thatrichters anzugreifen. Das ist nicht geschehen und deshalb die Vertheidigung in unzulässiger Weise beschränkt worden.

In dem Urtheile wird freilich ausgeführt, daß auch dann, wenn die von der Angeklagten benannten Zeugen die unter ihr Zeugniß gestellten Thatsachen bekunden sollten, nur dargethan sein würde, daß die Angekl. Grund zu dem Glauben an die Richtigkeit ihrer Bezüchtigung gehabt habe, was die Strafkammer nicht bezweifele. Der Vorderrichter scheint somit die von der Angeklagten aufgestellten Beweissätze in ihrem vollen Umfange als wahr in Betracht gezogen und in ihrer Bedeutung für das Ergebniß der Beweisaufnahme, dessen Beurtheilung nach

§ 260 StPO. gesetzlichen Beschränkungen nicht unterlag, gewürdigt zu haben; allein das Gericht gelangt zu seiner Auffassung nur in Folge einer Auslegung der Beweisanträge, welche nach ihrer Beschaffenheit der Angeklagten, um ihr Gelegenheit zu Ergänzungen und Erläuterungen zu gewähren, in der Hauptverhandlung nicht vorenthalten werden durfte.

II. In der Hauptverhandlung v. 30. Dez. 1891 erklärte die Angeklagte, wie das Sitzungsprotokoll beurkundet, daß sie das Richterkollegium ablehne, und überreichte sie zugleich eine von ihr verfaßte Zusammenstellung der Gründe der Ablehnung, welche der Vorsitzende zur Kenntniß der Mitglieder der Strafkammer brachte. Bevor die zur Entscheidung über das Ablehnungsgesuch geladenen Mitglieder einer anderen Kammer sich eingefunden hatten, mußte die Verhandlung, in welcher es zu der Verlesung des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens nicht gekommen war, wegen Erkrankung der Angeklagten abgebrochen werden. Das von der Angeklagten verfaßte und unterzeichnete Schriftstück, in welchem sie die Ablehnung erklärt und begründet, wurde zu den Akten genommen. Obwohl hiernach sowohl ein zu Protokoll erklärtes, wie auch ein schriftlich abgefaßtes Ablehnungsgesuch vorlag, und obwohl die Angeklagte in einer späteren Eingabe auf ihr schriftliches Gesuch noch besonders hinwies, wurde über das Ablehnungsgesuch doch kein Beschluß gefaßt. Anscheinend ist die Strafkammer der Ansicht gewesen, daß das Gesuch nur dann zu berücksichtigen gewesen sein würde, wenn es in dem letzten Verhandlungstermin wiederholt worden wäre. Diese Ansicht ist haltlos. Ist ein Ablehnungsgesuch, wie im vorliegenden Falle, ordnungsmäßig angebracht, so ist das Gericht auch verpflichtet, über dasselbe zu entscheiden. Vor Erledigung des Ablehnungsgesuchs darf nach der Bestimmung des § 29 StPO. ein abgelehnter Richter nur Handlungen vornehmen, welche keinen Aufschub gestatten, und solche Handlungen standen, als am 6. Februar zur Hauptverhandlung geschritten wurde, nicht in Frage. An dieser Verhandlung haben mehrere der von der Angeklagten am 30. Dezember wegen Besorgniß der Befangenheit abgelehnten Richter der Vorschrift des § 29 StPO. zuwider Theil genommen, ohne daß zuvor über das Ablehnungsgesuch entschieden war. Ihre Mitwirkung macht die Hauptverhandlung nichtig.

Alternative Fragestellung und alternative Feststellung[1]).

I. In dem Verfahren vor dem Schwurgericht kann bei dem nach § 176 StGB. strafbaren Verbrechen die den Geschworenen zu stellende Frage alternativ dahin gefaßt werden, ob sich der Angeklagte einer Zuwiderhandlung gegen die No. 1 oder gegen die No. 3 des § schuldig gemacht habe.

II. Es ist in dem Verfahren vor der Strafkammer nicht unstatthaft, eine alternative Feststellung dahin zu treffen, daß sich der Angeklagte einer Urkundenfälschung entweder aus § 267 StGB. oder aus § 269 ibid. schuldig gemacht habe.

ad I. Urth. IV. S. vom 5. April 1892 gegen B.
ad II. Urth. IV. S. vom 13. Mai 1892 gegen L.

Gründe: ad I. Verfehlt ist die Rüge, daß die dritte an die Geschworenen gerichtete Frage und deren Antwort behufs Feststellung eines präcisen That-

[1]) Wie sich aus den §§ 267, 276 StPO. ergiebt, hat jedes in einem Strafverfahren ergehende Urtheil zu bestehen aus der Urtheilsformel und aus den Urtheilsgründen. Jene soll das Ergebniß der Berathung, also das gefundene Urtheil aussprechen, während diese die Begründung desselben enthalten sollen: sie hat daher die That, die Gegenstand der Urtheilsfindung gewesen, bestimmt zu bezeichnen und hat dieselbe eigentlich so genau zu individualisiren, daß sie zur Begründung des Einwands rechtskräftig entschiedener

bestandes nach § 176 StGB. nicht, wie geschehen, habe formulirt werden dürfen. Da die Möglichkeit einer idealen Konkurrenz zwischen den Thatbeständen der Nr. 1 und Nr. 3 des § 176 StGB. anerkannt werden muß, war es nach §§ 292. 293 StPO. unbedenklich zulässig, die Thatbestandsmerkmale beider Thatsachen in die eine Frage aufzunehmen. Jeder dieser Thatbestände enthält zwei gleichwerthige Alternativen, welche die Modalitäten bestimmen, unter denen das Verbrechen begangen werden kann, von denen aber jede das Verbrechen erfüllt. Es war deshalb zur Entscheidung der Schuldfrage genügend, wenn nur das Vorliegen der einen oder der anderen Alternative festgestellt werden konnte, und es war somit auch gesetzlich zulässig und beim Mangel völliger Aufklärung des Sachhergangs in allen seinen Einzelheiten praktisch geboten, die Schuldfrage auf beide Alternativen zu richten, wie dies vorliegend auf Antrag des Vertheidigers geschehen ist. Durch den eine unbedingte Bejahung der Frage mit mehr als sieben Stimmen enthaltenden Spruch der Geschworenen ist dementsprechend zwar nicht festgestellt, in welcher der beiden Alternativen, sondern nur, daß in einer oder der anderen derselben der Thatbestand des § 176 Nr. 1 oder Nr. 3 StGB. durch die Handlung des Angeklagten erfüllt worden ist. Dies aber genügt zur Anwendung des Strafgesetzes und ist sonach auf Verwerfung des Rechtsmittels zu erkennen.

Sache genügt. Da jedoch eine genaue Konkretisirung der That leicht zu einer ungeschickten, ungefügen und schwer verständlichen Formel führen kann, hat man sich gewöhnt, die That, von welcher freigesprochen oder wegen welcher verurtheilt wird, nur allgemein entweder nach dem Verbrechensbegriff, unter welchen sie zu subsumiren ist, oder nach dem § des Strafgesetzes, welcher auf sie zur Anwendung gebracht werden sollte oder gebracht worden ist, zu bezeichnen und die Urtheilsgründe zu ihrer Erläuterung zu verwenden. In jedem Falle aber darf sie keinen Zweifel darüber aufkommen lassen, welche That und zwar in welcher rechtlichen Qualifikation Gegenstand der Berathung und Urtheilsfindung gewesen ist. Handelt es sich um eine Verurtheilung, so schreibt für die Urtheilsgründe der § 266 StPO. vor, daß sie das Strafgesetz anzugeben haben, welches zur Anwendung gebracht worden, eine Vorschrift, welche sich nach dem Urtheil des Reichsg. v. 15. März 1883 (Rechtspr. Bd. 5 S. 76) nur auf dasjenige Strafgesetz bezieht, das den gesetzlichen Deliktsbegriff nach irgend einer Richtung hin definirt, eine Vorschrift also, durch welche dem Angeklagten derjenige § des Strafgesetzes bezeichnet wird, unter welchen seine That subsumirt worden. Es soll sonach die Urtheilsformel entweder allein oder in Verbindung mit den Urtheilsgründen den Angeklagten darüber nicht in Zweifel lassen, wegen welcher That er verurtheilt und welches Strafgesetz gegen ihn angewendet worden. Nach beiden Richtungen hin soll nach der Struktur und nach den Prinzipien der StPO. das Urtheil sich bestimmt aussprechen. — In diese Regelung der Materie tragen die Grundsätze über die alternative Fragestellung sowohl, wie alternative Feststellung eine Unregelmäßigkeit hinein, die eben nur dadurch möglich wird, daß die Urtheilsformel von einer Individualisirung der That absieht und sich mit einer Bezeichnung derselben begnügt, die ganz allgemein gehalten ist. Ueber die Zulässigkeit alternativer Feststellungen oder Fragestellungen enthält das Gesetz keine Bestimmungen; in Ansehung der letzteren bemerken die Motive zu § 250 Entw., daß es der Entwurf mit Vorbedacht unterlassen habe, sich über die Statthaftigkeit einer derartigen Frageformulirung auszusprechen und die Grenzen festzustellen, innerhalb deren sie sich zu bewegen habe, weil auch die Wissenschaft über diese Frage noch nicht zu einem definitiven Ergebniß gelangt sei. Man hat aus dieser Bemerkung in den Motiven (und wohl mit Recht) den Schluß gezogen, daß das Gesetz der Zulassung alternativer Feststellungen und Fragestellungen nicht direkt entgegenstehe, sondern sich ihr gegenüber negativ verhalte. Wenn daher das Bedürfniß nach ihnen gegeben ist, so würden sie zuzulassen sein, soweit sie nicht mit anderen gesetzlichen Bestimmungen in Konflikt gerathen.

Was nun die Bedürfnißfrage anlangt, so hat das Gesetz selbst vielfach durch die Fassung seiner Gebote den Anlaß gegeben, die Frage zu bejahen. Es sind sowohl im Strafgesetzbuch, wie in den verschiedenen Spezialgesetzen häufig in einem und demselben § nicht blos verschiedene Ausführungsarten derselben Normalverletzung, sondern auf verschiedene Strafnormen mit selbstständigen Thatbeständen alternativ zusammengestellt, während es richtiger gewesen wäre, nicht allein für jede Strafnorm, sondern auch für jede Ausführungsart derselben Normwidrigkeit besondere §§ zu wählen. Da nun im Urtheil

ad II. Die Anklage legt dem Angeklagten zur Last, in rechtswidriger Absicht einen bis auf Einrückung des Namens des Gestellungspflichtigen in vorgeschriebener Form ausgefertigten Gestellungsbefehl des Landwehr-Bezirkskommandos K. ohne Zustimmung dieser Behörde durch Einrückung seines Namens ausgefüllt und von der so angefertigen falschen Urkunde zum Zwecke der Täuschung seines damaligen Dienstherrn W. Gebrauch gemacht zu haben. Nach den Feststellungen des angefochtenen Urtheils hat der Angeklagte in ein Formular zu einem Gestellungsbefehle seinen Namen eingeschrieben und das betreffende Schriftstück seinem Dienstherrn vorgezeigt, um darzuthun, daß er zu einer militärischen Uebung einberufen sei. Zur Zeit der Vorzeigung war das Schriftstück mit einem Stempelabdrucke und nach Angabe des W. auch mit einer Namensunterschrift versehen. Von wem der Stempelabdruck und die Namensunterschrift herrührten und wie sie beschaffen waren, ist aber nicht zu ermitteln gewesen, und mit Rücksicht darauf erkennt es der Vorderrichter als zweifelhaft, ob der Thatbestand des § 269 StGB. gegeben sei. In dieser Richtung ist

---

die Feststellung sich der Gesetzesnorm anzuschließen hat, so lag es nahe ihr auch die alternative Form zu entlehnen. Hierzu trat die Erwägung, daß nicht selten bei der nach vorgängiger Berathung erfolgten Abstimmung der Richter zwar eine Majorität für die Schuldfrage sich herausstellt, für die Art der Ausführung aber eine solche nicht zu erlangen ist, und daß doch wegen eines solchen Abstimmungsergebnisses eine Freisprechung des Angeklagten nicht gerechtfertigt sein würde. Betrachtet man diese für das Bedürfniß einer alternativen Feststellung geltend gemachten Gründe näher, so wird man insbesondere dem letzteren ein erhebliches Gewicht nicht beilegen können. Denn in den weitaus meisten Fällen wird es einem geübten und durch die Praxis geschulten Richter nicht schwer werden, derartigen Unzuträglichkeiten aus dem Wege zu gehen und ein Abstimmungsergebniß zu vermeiden, wie solches Gegenstand des reichsger. Urtheils v. 25. Febr. 1882 (Rechtspr. Bd. 4 S 198) gewesen ist.

Läßt man aber im Interesse des materiellen Rechts und insbesondere mit Rücksicht auf das im schwurgerichtlichen Verfahren zur Mitwirkung berufene Laienelement die alternative Form in der Fragestellung bz. bei der Feststellung zu, so wird man Angesichts der Satzungen der StPO. drei Grenzsteine setzen müssen, welche nicht überschritten werden dürfen. Gegenüber dem Gebote des § 263 StPO. ist festzuhalten, daß die Identität der That gewahrt werden muß: es darf die in die Frage oder die Feststellung aufzunehmende Alternative nicht verschiedene Thaten umfassen, sondern die Alternativen müssen sich auf dasselbe historische Ereigniß beziehen, welches den Gegenstand der Verhandlung gebildet hat. 2. Es dürfen die Alternativen nicht verschiedene Verbrechensbegriffe oder verschiedene, einen selbstständigen Thatbestand erfordernde Ausführungsarten desselben Begriffs betreffen, insbesondere wenn und soweit diese in verschiedenen §§ oder in gesonderten Nummern desselben § im Strafgesetz aufgeführt sind, weil sonst die im § 266 StPO. vorgeschriebene Angabe des zur Anwendung gebrachten Strafgesetzes der erforderlichen Bestimmtheit ermangeln würde. 3. Es müssen die alternativ festzustellenden Ausführungsakte gleichwerthig, also mit derselben Strafe bedroht sein.

Man hat wohl versucht, ein Kriterium für die Zulassung alternativer Feststellungen in den § 264 StPO. zu finden, indem man dieselbe überall da ausschließen wollte, wo in Folge des veränderten rechtlichen Gesichtspunktes ein Hinweis erforderlich wird. Allein der Behelf läßt insofern im Stich, als über die Frage, wann die Anwendung des § 264 geboten, die Akten noch nicht geschlossen sind.

Loewe, Komm. Anm. 2 zu § 292 StPO., meint, es sei die Nothwendigkeit, alternative Fragen und Feststellungen zuzulassen, in der Natur des historischen Beweises begründet. Er unterscheidet, ob Ungewißheit darüber herrsche, welche von mehreren konkreten Thatsachen vorliege, die geeignet seien, das nämliche Merkmal des gesetzlichen Thatbestandes zu erfüllen, oder ob sich die Ungewißheit auf eine im Strafgesetz aufgestellte Alternative erstrecke, und schließt die Zulässigkeit nur dann aus, wenn im letzteren Falle die Alternative nicht blos Modalitäten desselben Delikts, sondern selbstständige Thatbestände aufstelle.

Daß man aber die alternative Feststellung als eine Ausnahme behandeln muß, dafür bieten die Konsequenzen, zu welchen der ihr zu Grunde liegende Grundsatz führen kann, einen klaren Beweis. Da nämlich eine solche Feststellung nicht auf zwei Fälle beschränkt ist, die alternativ neben einander gestellt werden, so könnte man zu

die angefochtene Entscheidung nicht zu beanstanden. Muß es auch für richtig erkannt werden, daß der Ausdruck „Unterschrift" im § 269 cit. auf die durch Druck oder sonst auf mechanischem Wege hergestellten Namensunterzeichnungen ebenfalls zu beziehen ist, so findet die Entscheidung ihre Begründung doch darin, daß das gedruckte Formular zu einem Gestellungsbefehle für den Ersatz einer Unterschrift, eines Beglaubigungsvermerks gar nicht dienen sollte. Zur Herstellung eines Beglaubigungsvermerks war, wenn nicht eine persönliche Namensunterschrift, jedenfalls noch ein Stempelabdruck beizufügen.

Nach Maßgabe des § 263 StPO. ist vom Vorderrichter weiter auch geprüft worden, ob die Voraussetzungen für Anwendung des § 363 StGB.

---

einer Feststellung gelangen, die soviel Alternativen enthielte, als abstimmende Mitglieder des Gerichts vorhonden; eine solche Feststellung, wie z. B. bei dem Delikte der Hehlerei, daß der Angeklagte die Sachen gekauft, oder zum Pfande genommen oder an sich gebracht oder zu ihrem Absatze bei Andern mitgewirkt habe, würde der vom Gesetz erforderten Bestimmtheit entbehren.

Wie steht nun die Judikotur des Reichsgerichts zu dieser Frage?

Bereits im Urtheil v. 14. Mai 1880 (Rechtspr. Bd. 1 S. 777) wurde gebilligt, daß im erstinstanzlichen, den Thatbestand der Hehlerei festsetzenden Erkenntnisse das Wissen und das Annehmen-müssen alternativ festgestellt war; denn „bei der Gleichheit jener beiden Fälle sowohl rücksichtlich des Thatbestandes wie der gesetzlichen Strafandrohung für die Zulässigkeit der alternativen Feststellung nicht zu bemängeln." Im Urtheil v. 20. Dez. 1881 (Rechtspr. Bd. 3 S. 814) ging das Reichsgericht einen Schritt weiter. Der erste Richter hatte wiederum bei dem Delikt der Hehlerei die hehlenden Handlungen des Ansichbringens und des Mitwirkens zum Absotz bei Anderen alternativ festgestellt, und das Reichsgericht sprach aus, es könne die Zulässigkeit dieser Feststellung nicht zweifelhaft sein, da in beiden Fällen der Thatbestand des im § 259 StGB. vorgesehenen Vergehens vorhanden und die gesetzliche Strafandrohung dieselbe sei. — Im Urtheil vom 25. Juni 1883 (Entsch. Bd. 9 S. 22) wird die Fragestellung bei der Anstiftung erörtert und ausgeführt, es sei je nach der konkreten Sachlage mindestens eins der im Gesetz bezeichneten Anstiftungsmittel in die Frage aufzunehmen und sodann in alternativer Form ein anderes konkretes Mittel, auf welches die Ergebnisse der Hauptverhandlung hingewiesen, und daneben die im § 48 StGB. gedachte Generalklousel beizufügen. Im Urtheil vom 28. Januar 1882 (Rechtspr. Bd. 4 S. 86) ist eine Fragestellung gebilligt worden, in welcher bei dem Verbrechen des § 176^{2} StGB. Willenlosigkeit und Geisteskrankheit alternativ nebeneinander gestellt waren, weil „beide Merkmale gleichwerthig und das eine wie dos andere geeignet sei, den Thatbestond herzustellen."

Alle diese Entscheidungen haben das Gemeinsame, daß sie Feststellungen zulassen, in welchen die Alternativen aus demselben § des Strafgesetzes bz. aus derselben Nummer eines § entnommen sind. Ueber diese Grenze geht zunächst hinaus das Urtheil vom 26. August 1885 (Entsch. Bd. 12 S. 347). Es mißbilligt eine alternative Fragestellung nicht, in welcher Thäterschaft und Mitthäterschaft nebeneinander gestellt, somit die Frage dahin formulirt wor, od der Angeklagte allein oder in Gemeinschaft mit Anderen die That verübt habe. Noch weiter gehen die beiden oben mitgetheilten Urtheile.

Dagegen hat sich das Reichsgericht gegen die Zulässigkeit einer alternativen Frage bz. Feststellung ausgesprochen in folgenden Fällen:

1. wo die beiden Thatbestände der §§ 253 und 255 StGB. in Verbindung gesetzt waren, wiewohl beide denselben Verbrechensbegriff der Erpressung angehören und nur verschiedene Ausführungsarten dieses Delikts bedrohen. Urth. v. 29. Sept. 1884 (Entsch. Bd. 11 S. 103);
2. wo Defraude und Kontrebande alternativ verbunden waren. Urth. v. 9. Nov. 1891 (Entsch. Bd. 22 S. 213);
3. wo Diebstahl mittels Einbruchs und Diebstahl unter Anwendung eines falschen Schlüssels alternativ festgestellt war, Urth. v. 8. April 1892 (Entsch. B. 23).

Die diesen Entscheidungen zu Grunde gelegten Grundsätze sind dahin angegeben, daß eine alternative Feststellung nur da gestottet sei, wo es sich lediglich um die eine oder die andere Art und Weise der Ausführung des nämlichen Delikts handelt, und wo der Thatdestand einer in einem konkreten Strafgesetze dezeichneten Handlung alternativ verschiedene Umstände als Modalitäten desselben Delikts vorsieht. Diese Grundsätze hat in Ansehung des Falles ad 3 auch Olshausen (Komm. § 243 Anm. 59) vertheidigt, während Oppenhoff (Komm. zu § 243 StGB.) und Schwarze (ebenda) die entgegengesetzte Ansicht vertreten.

vorliegen. Die Verneinung dieser Frage giebt gleichfalls zu keinem rechtlichen Bedenken Anlaß, weil die bewirkte Täuschung nicht auf Erzielung eines besseren Fortkommens berechnet war. cf. Entsch. des Reichsg. in Straff. Bd. 20 S. 229.

Dagegen ist der Revision der Erfolg insofern nicht zu versagen, als die Feststellungen des angefochtenen Urtheils darauf hinweisen, daß sich der Angeklagte, wenn nicht nach § 269, doch nach § 267 StGB. der Anfertigung einer falschen Urkunde schuldig gemacht hat. Es steht fest, daß der Angeklagte, um wider Recht von dem ihm nicht genehmen Dienstverhältnisse loszukommen, seinem Dienstherrn die Einberufung zu einer militärischen Uebung vorgespiegelt und zum Belege für seine unwahre Behauptung ein Schriftstück, welches sich als militärischer Gestellungsbefehl kundgab, vorgezeigt hat. Falls nun der Angeklagte, um die bezielte Täuschung zu ermöglichen, zu der Anfertigung eines gefälschten Gestellungsbefehls blos ein gedrucktes, noch nicht mit einem Beglaubigungsvermerk versehenenes Formular benutzt haben sollte, so würde der Thatbestand des § 267 StGB. vorliegen. Sollte er, wie die Anklage annimmt, einen bis auf die Einrückung des Namens des Gestellungspflichtigen ordnungsmäßig ausgefertigten Gestellungsbefehl durch unbefugte Einrückung seines Namens mißbräuchlich verwendet haben, so würde die Voraussetzung für Anwendung des § 269 cit. gegeben sein. Allerdings kann, wenn sich nicht ermitteln läßt, ob der Angeklagte in der einen oder in der anderen Richtung gegen das Gesetz verstoßen hat, nur eine alternative Feststellung getroffen werden. Eine solche ist aber nicht unzulässig. Ob im Sinne des § 267 oder im Sinne des § 269 StGB. die fälschliche Anfertigung einer Urkunde stattgehabt hat, begründet nur verschiedene Modalitäten der nämlichen Strafthat. Auch wird die Feststellung des Thatbestandes des § 267 nicht deshalb ausgeschlossen, weil eine sichere Aufklärung über die Beschaffenheit des Stempelabdrucks und der Namensunterschrift nicht zu gewinnen ist. Es interessirt nicht, ob die Fälschung in mehr oder weniger geschickter Weise ausgeführt worden ist. Und auf den unterschriebenen Namen kommt es nicht an, weil eine Fälschung auch bei der willkürlichen Fiktion eines Namens vorliegen würde.

Konk.Ord. § 210 Zf. 2. Ob ein handwerksmäßiger Betrieb eines Gewerbes vorliegt, oder ob der Betrieb über den Umfang des Handwerksbetriebes im Sinne des Art. 10 HGB. hinausgeht, dafür ist nicht die Höhe des Umsatzes allein entscheidend.

1. Urtheil II S. vom 8. April 1892 gegen Julianne R.

Gründe: Nach den Feststellungen der Vorinstanz betrieb die Angeklagte in einem offenen Laden ein Kürschner-, Pelz- und Hutwaarengeschäft; sie hat an fertigen Waaren (Hüte, Mützen, Muffen) jährlich Beträge bis 4216 Mk., ferner an Materialien zum Verarbeiten (Felle, Besatzartikel) Beträge bis 2700 Mk. verausgabt und eine jährliche Baareinnahme im Jahre 1888 von 10 470 Mk. und 1890 4660 Mk. gehabt.

Von der Anklage aus § 210 Ziff. 2 KO. hat der erste Richter die Angeklagte freigesprochen, indem er „im Hinblick auf die geringen Lösungen" angenommen hat, daß das von der Angeklagten betriebene Gewerbe nur einen geringen Umfang gehabt habe und über den Umfang des Handwerksbetriebes nicht hinausgegangen sei.

Die Revision rügt Verletzung der Art. 28, 29, 10 HGB. und des § 210 Ziff. 2 KO., aber ohne zutreffenden Grund. Rechtsirrthümlich wäre es allerdings, wenn der erste Richter die Ansicht aufgestellt hätte, daß ein Kaufmann, dessen Einnahmen die erwähnten Beträge nicht übersteigen, schon deshalb als sog. Minderkaufmann der Verpflichtung zur Buchführung enthoben sei. Ein

solcher Rechtsgrundsatz ist aber im Urtheil nicht ausgesprochen. Indem der erste Richter den Vertrieb der von der Angeklagten gekauften fertigen Waaren in Gegensatz stellt zu der Verarbeitung von Fellen und Besatzartikeln, bringt er seine Auffassung zum Ausdrucke, daß der Gewerbebetrieb der Angeklagten bestanden habe:

a) in dem Ankauf und Verkauf fertiger Waaren;
b) in der Anschaffung von Waaren zur Verarbeitung und in der Veräußerung der fertig gestellten Waaren.

In Beziehung auf die letzterwähnten Klasse von Geschäften konnte die Abgrenzung des Handwerks- vom Fabrikbetriebe wichtig werden. Diese Frage ist weder von der Anklage noch im Urtheil erörtert, offenbar weil die Geringfügigkeit des Geschäftsbetriebes von vornherein die Annahme einer fabrikmäßigen Herstellung von Waaren ausschloß.

Wenn nun die Angeklagte neben dem Betriebe eines Handwerks noch Waaren anschaffte und unverändert verkaufte, so war sie gleichwohl nach Art. 10 HGB. von der Verpflichtung, Handelsbücher zu führen, entbunden, sofern ihr Gewerbe nicht über den Umfang des Handwerksbetriebes hinausging. Die Grenzziehung ist in derartigen Fällen nach Satz 2 Abs. 1 Art. 10 der Landesgesetzgebung, und soweit diese, wie Preußen, keine Anordnungen getroffen hat, der richterlichen Würdigung des Einzelfalles überlassen. Der erste Richter ist nach Anhörung von Sachverständigen zu der Ueberzeugung gelangt, daß der Umfang des Gewerbes der Angeklagten nicht über den Umfang des Handwerksbetriebes hinausgegangen sei. Daß er hierbei rechtlich geirrt habe, erhellt nicht. Insbesondere läßt sich nicht annehmen, daß der erste Richter bei seiner Prüfung lediglich die Geringfügigkeit des Waarenabsatzes in Betracht gezogen habe; denn er führt Eingangs des Urtheils noch verschiedene andere Umstände an, welche Schlüsse auf den Umfang des Geschäftsbetriebes der Angeklagten gestatten.

Die Anklageschrift folgerte die Eigenschaft der Angeklagten als eines Vollkaufmannes aus dem Umfange des Geschäfts und aus der Art des Betriebes. Unter der „Art des Geschäftsbetriebes“ versteht sie den Absatz von Waaren in einem offenen Laden. Mit rechtlicher Nothwendigkeit schließt dieser Umstand die Anwendung des Art. 10 HGB. nicht aus.

2. Urtheil II S. vom 26. April 1892 gegen den Fleischer P.

Gründe: Verfehlt ist der materielle Angriff wegen Verletzung des § 210 KO. und Art. 10 HGB. in Verbindung mit einer Rüge der Verletzung des § 266 StPO. Die vom Vorderrichter getroffene Schlußfeststellung entspricht den zur Anwendung gebrachten § 210 Z. 2 und 3 KO., während die der Vorschrift des § 266 StPO. genügende Urtheilsbegründung einen Rechtsirrthum nirgends erkennen läßt. Was namentlich die Frage betrifft, ob Angeklagter als ein sog. Minderkaufmann im Sinne des Art. 10 HGB. anzusehen sei, so ist der Vorderrichter sehr wohl dessen sich bewußt gewesen, daß die Höhe des Umsatzes allein zur Entscheidung darüber, ob der Gewerbebetrieb als ein handwerksmäßiger sich darstelle, nicht ausreichend sei. Aus dem ermittelten konkreten bedeutenden Umsatze, der bis auf circa 26 000 Mk. monatlich gesteigert hatte, folgert der erste Richter jedoch andere Umstände, die ihn ohne erkennbaren Rechtsirrthum zu dem Schlusse führen, daß ein eigentlich kaufmännischer — nicht also bloß handwerksmäßiger — Betrieb vorgelegen habe. Diese Schlußfolgerung ist, weil auf thatsächlichem Gebiete liegend, in der Revisionsinstanz mit Erfolg nicht anfechtbar, auch nicht deshalb, weil der Vorderrichter verschiedene Möglichkeiten des Gewerbebetriebes seitens des Angeklagten hinstellt, ohne sich bestimmt für das Vorliegen der einen oder der anderen derselben zu entscheiden. Einer solchen Entscheidung bedürfte es auch

nach Lage der Sache nicht, weil alle hingestellten Möglichkeiten nach der maßgebenden Auffassung des Vorderrichters zu demselben Schlusse führten.

GerVerfG. § 170. Es verstößt zwar gegen das Gesetz, wenn der Zuhörerraum während der Verhandlung verschlossen bleibt: der Verstoß führt jedoch zur Aufhebung des Urtheils nicht, sobald das Gericht von der Abschließung des Raumes keine Kenntniß hat. Urth. III. S. v. 11. April 1892 gegen G.

Gründe: Der Revision konnte keine Folge gegeben werden. Als eine Verletzung von § 170 wird gerügt, daß durch den aufsichtsführenden Richter bei dem Amtsgerichte M. eine an die Gerichtsdiener gerichtete generelle Anordnung ergangen sei, wonach während der Strafkammersitzungen der Eintritt des Publikums in das Sitzungszimmer und der Austritt aus demselben verhindert, solcher vielmehr der Regel nach nur vor Beginn der Verhandlungen und während der Pausen zwischen den Verhandlungen der einzelnen Fälle gestattet werden solle, nicht minder, daß, wie durch eine amtliche Auskunft der Strafkammer nachgewiesen werden könne, diese Anordnung auch bei der Hauptverhandlung vom 14. Januar, auf welcher das angefochtene Urtheil beruht, in Kraft bestanden und befolgt worden sei.

In Betreff dieser Beschwerde ist nun von folgenden rechtlichen Erwägungen auszugehen gewesen. Für eine jede konkrete Verletzung processualer Vorschriften über den Grundsatz der Oeffentlichkeit des Verfahrens wird das Vorliegen einer Verschuldung des erkennenden Gerichts und zunächst des Vorsitzenden verlangt werden müssen. Handlungen fremder Personen dagegen können an sich und solange nicht deren rechtsverletzende Eigenschaften durch Anträge, Anzeigen oder Beschwerden zur Kenntniß des Vorsitzenden gebracht, und durch darauf ergehende geschäftsleitende Anordnungen des Vorsitzenden oder durch Beschlüsse des erkennenden Gerichts zu Handlungen dieses Gerichts oder des Vorsitzenden gemacht worden, als wirksame Revisionsgründe für den einzelnen Fall nicht geltend gemacht werden (cf. die Ausführung des Reichsg. in Entsch. Bd. 2 S. 301). Von diesen Gesichtspunkten aus erschien die erhobene Beschwerde, insofern darin behauptet war, daß die von anderer Seite erlassene Anordnung nicht nur in der Hauptverhandlung vom 14. Januar in Kraft bestanden habe und befolgt worden sei, sondern auch daß der Vorsitzende der erkennenden Gerichts von dem Bestehen derselben unterrichtet gewesen, allerdings ausreichend substantiirt, um das Revisionsgericht zur Anstellung hierauf bezüglicher Erörterungen zu veranlassen; dieselben haben jedoch zu einem der Revision günstigen Ergebnisse nicht geführt. Denn wenn auch in objektiver Beziehung der Nachweis erbracht ist, daß von einem früheren aufsichtsführenden Amtsrichter bei dem Amtsgerichte M. eine auch für die Strafkammersitzungen gültige Anordnung des oben erwähnten Inhalts erlassen und noch gegenwärtig formell unaufgehoben geblieben ist, und obschon anerkannt werden muß, daß diese Anordnung gegen den gesetzlich bestehenden Grundsatz der Oeffentlichkeit des Verfahrens verstößt, so ist doch durch die amtlichen Erklärungen desjenigen richterlichen Beamten, welcher in der Hauptverhandlung vom 14. Januar den Vorsitz geführt hat, und der beisitzenden Richter festgestellt, daß dieselben bei jener Verhandlung von dem Bestehen der obgedachten Anordnung keine Kenntniß gehabt haben. Durch diese Erhebungen in Verbindung mit dem Umstande, daß nach dem Verhandlungsprotokolle auch von keiner anderen Seite durch Anzeige, Anträge oder sonst das Bestehen der erwähnten Beschränkungen der Oeffentlichkeit zur Kenntniß des erkennenden Gerichts gebracht worden ist, wird aber nach dem im Eingange

Ausgeführten die Annahme und die Behauptung des Beschwerdeführens, daß auch in vorliegender Strafsache dem erkennenden Gerichte oder dem Vorsitzenden eine Verletzung der Grundsätze über die Oeffentlichkeit des Verfahrens zur Last falle, auf das Bestimmteste widerlegt.

StGB. § 242. Das Thatbestandsmerkmal des Wegnehmens erfordert nicht nothwendig, daß der Thäter die Sache bereits aus den Räumen des bisherigen Inhabers fortgeschafft habe. Es genügt schon, wenn er dieselbe von ihrem bisherigen Aufbewahrungsplatze fortgerückt oder sie sonst zurecht gemacht hat, um sie demnächst fortzutragen.

Urth. IV. S. v. 22. April 1892 gegen R.

Gründe: Die Rüge, daß das erste Urtheil den § 242 StGB. durch unrichtige und den § 43 ibid. durch unterlassene Anwendung verletzt habe, ist nicht anzuerkennen. Der Begriff der Wegnahme im Sinne des § 242 StGB. erfordert allerdings, daß die fremde bewegliche Sache aus der fremden Verfügungsgewalt in die eigene Verfügungsgewalt des Thäters gebracht wird, und sie erst vollendet, wenn die fremde Verfügungsgewalt aufgehoben und die eigene des Thäters hergestellt ist. Aber dazu ist keineswegs nothwendig, daß die Sache auch aus den Räumen des bisherigen Inhabers wirklich fortgeschafft und in den gesicherten Besitz des Diebes gebracht sein muß. Es genügt vielmehr schon, wenn nur das physische Vermögen, thatsächlich und ausschließlich über die Sache zu verfügen, ohne Zustimmung und ohne den Willen des bisherigen Inhabers diesem entzogen und Seitens des Thäters mit dem Willen verlangt ist, die Sache in seinen Gewahrsam zu bringen und über sie gleich dem berechtigten Inhaber zu verfügen. Ob im einzelnen Falle dieser Wechsel und Uebergang der thatsächlichen Verfügungsgewalt durch das konkrete Handeln des Thäters wirklich erreicht und hergestellt, also die Wegnahme und damit der Diebstahl vollendet worden, ist eine wesentlich thatsächliche Frage, die nach den besonderen Umständen des Falles vom Instanzgericht zu entscheiden ist. Vorliegend hat nun der erste Richter Inhalts des angefochtenen Urtheils festgestellt, daß der Angeklagte in der Absicht rechtswidriger Zueignung am 2. Januar bei L. zwei Ballen Gerstenmehl von den anderen Ballen bereits herabgenommen und am 8. Januar bei der Wittwe S. einen Sack Mehl zur Hälfte ausgeschüttet, wieder zugebunden und zum Forttragen bereit gestellt hatte, als er durch das Erscheinen der Eigenthümer an der definitiven Fortschaffung des Mehles gehindert wurde. In dieser Wegnahme des Mehles von dem zu seiner Aufbewahrung vom Eigenthümer bestimmten Platze und in dem Bereitlegen desselben zum Zwecke der Fortschaffung konnte ohne Rechtsirrthum eine die bisherige Verfügungsgewalt des Eigenthümers thatsächlich aufhebende Ergreifung der Gewahrsam Seitens des Angeklagten und damit die jenen Wechsel der thatsächlichen Verfügungsgewalt herstellende und den Diebstahl vollendende Ansichnahme gefunden werden, wenn auch der Angeklagte den bereits erlangten Gewahrsam bei dem Erscheinen der Eigenthümer nicht weiter behauptet hat (cf. § 252 StGB.). Insoweit kann also dem ersten Richter der Vorwurf einer Verletzung des § 43 StGB. nicht daraus gemacht werden, daß er das Thun des Angeklagten nicht blos als einen Anfang der Ausführung der That, sondern als eine bereits ausgeführte und vollendete Wegnahme gewürdigt hat.

StPO. § 199. **Wenn in Folge der Erklärung des Angeklagten auf die Anklageschrift das Gericht die Führung einer Voruntersuchung anordnet, so muß nach Abschluß derselben das Verfahren aus § 199 StPO. wiederholt werden. Die Unterlassung der Erneuerung verstößt zwar gegen das Gesetz; es beruht jedoch das Urtheil auf dem Verstoße nicht, sobald der Angeklagte denselben in der Hauptverhandlung nicht geltend macht.**

Urth. IV. S. vom 27. April 1892 gegen B.

Aus den Gründen: Es ist dadurch ein Revisionsgrund nicht gegeben, daß nach Mittheilung der Anklageschrift an die Angeschuldigten auf Antrag ihres Vertheidigers gemäß § 199 StPO. vom Gericht die Voruntersuchung eröffnet und nach dem Abschluß auf Antrag der Staatsanwaltschaft ohne gleichzeitige Einreichung einer neuen Anklageschrift der Beschluß über Eröffnung des Hauptverfahrens gefaßt worden ist. Es ist zuzugeben, daß in Fällen, wie der vorliegende, die vorhandene Anklageschrift durch die Ergebnisse der späteren Voruntersuchung ihre Bedeutung verlieren oder der Ergänzung bedürftig werden kann, und daß es daher der Tendenz der im vierten Abschnitte des zweiten Buchs der StPO. über die Eröffnung des Hauptverfahrens gegebenen Vorschriften entsprochen haben würde, nach Abschluß der Voruntersuchung unter der Mittheilung, ob und wie sich die Ermittelungen etwa anders gestaltet haben, eine nochmalige Aufforderung gemäß § 199 Abs. 2 an die Angeklagten zu erlassen. Es konnte also von Seiten der Angeklagten eine Beschränkung der Vertheidigung geltend gemacht werden, insoweit ihnen die von dem Inhalte der Anklageschrift abweichenden Ergebnisse der nachträglichen Voruntersuchung nicht mitgetheilt worden seien. Ein diesbezüglicher Einwand ist jedoch von den Beschwerdeführern weder in der Hauptverhandlung noch in der Revisionsschrift erhoben, in letzterer vielmehr nur geltend gemacht worden, daß das Verfahren Mangels der Einreichung und Mittheilung einer zweiten Anklageschrift der erforderlichen Grundlage entbehre. Dieser Angriff geht aber fehl, weil der Eröffnungsbeschluß die Grundlage der Hauptverhandlung bildet und dieser vorliegend nach den §§ 201, 204 StPO. auf dem gesetzlich zulässigen Wege zu Stande gekommen ist. Unter diesen Umständen kann das Urtheil auf dem gerügten Mangel der Anklageschrift nicht beruhen.

G. v. 23. Juni 1880, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (RGBl. S. 153) § 7. **Eine im Amtsblatt publizirte, auf Grund des Gesetzes v. 23. Juni 1880 getroffene Anordnung des Regierungspräsidenten verliert dadurch ihre Rechtsgültigkeit nicht, daß die Namensunterschrift desselben nicht mit zum Abdruck gebracht worden ist.** Urth. IV. S. v. 26. April 1892 gegen K.

Aus den Gründen: Der § 328 StGB. soll nach Ansicht der Revision durch unrichtige Anwendung verletzt sein, da die Vorinstanz ihrer Entscheidung die Bekanntmachung des Regierungspräsidenten vom 8. Jan. 1889, publizirt im Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln, zu Grunde gelegt habe, während dieselbe nur deshalb rechtsungültig sei, weil der Name des Regierungspräsidenten oder seines Stellvertreters, der die Bekanntmachung angeordnet, nicht mit publizirt worden ist. Daß die Bekanntmachung von der zuständigen Behörde angeordnet und die Anordnung auch von dem dazu berufenen Beamten unterschrieben worden, stellt die Revision nicht in Abrede; ihrer Ansicht aber, daß das Fehlen der Unterschrift der Publikation jede Wirkung entziehe, ist nicht beizutreten. Nach § 7 des G. v. 23. Juni 1880 sollen die verfügten Einfuhrbeschränkungen öffentlich bekannt gemacht werden; nach § 3 des Preuß.

Ausführungsges. v. 12. März 1881 hat der Regierungspräsident nach eingeholter Genehmigung des Ministers die Beschränkung anzuordnen. Daß in der Bekanntmachung neben der Bezeichnung der anordnenden Behörde auch der Name des diese Behörde zur Zeit repräsentirenden Beamten oder seines Stellvertreters angegeben werden müsse, ist im Gesetz nicht ausdrücklich vorgeschrieben. Der amtliche Charakter des zur Publikation gewählten Blattes sowohl, wie die in der Einleitung der als „Verordnung" bezeichneten Bekanntmachung erfolgte Bezugnahme auf die Vorschriften des Reichs- und des Preuß. Ausführungsgesetzes rechtfertigen die Annahme, daß die zur Rechtsgültigkeit des Erlasses erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind, und vermag daher das Fehlen der Unterschrift des Regierungspräsidenten den Rechtsbestand der Bekanntmachung nicht zu beseitigen.

Dieser Auffassung hat der erkennende Senat bereits in der Strafsache wider K. im Urth. v. 4. März 1892[1]) Ausdruck gegeben.

StGB. § 267. Das Thatbestandsmoment der rechtswidrigen Absicht wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Fälschung geschah, um die Urkunde in einer Strafsache zur Entkräftung der Anklage zu benutzen, und daß sie auch zu diesem Zwecke gebraucht wird. Urth. III. S. vom 28. April 1892 gegen B.

Gründe: Die im angefochtenen Urtheil erwähnte, von dem Angeklagten hinsichtlich ihres Datums abgeänderte Urkunde ist vom vorigen Richter ohne Rechtsirrthum als eine öffentliche Urkunde bezeichnet worden. Denn sie ist von einer öffentlichen Behörde,. dem Gemeindevorstande, innerhalb ihrer Zuständigkeit, die durch die spezielle die Gemeindevorstände des Bezirks zur Ausstellung von Legitimationsurkunden der in Rede stehenden Art ermächtigende Verfügung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde begründet wurde, und in der vorgeschriebenen Form ausgestellt worden. Die Thatsache, welche durch die Urkunde bezeugt wurde, war zweifellos eine rechtserhebliche. Dies ergiebt der Zweck, dem die Urkunde dienen sollte. Die letztere erfüllt daher den Begriff der öffentlichen Urkunde im Sinne des § 267 StGB. Der Einwand der Revision, als Urkunden im Sinne dieser Strafnorm könnten nur solche Schriftstücke gelten, welche zum Beweise von Parteirechten dienten, ist zum Mindesten unklar, insoweit aber damit etwa hat behauptet werden wollen, daß als Urkunden im Sinne des Strafgesetzbuchs nur zum Beweise von Privatrechten geeignete Schriftstücke aufgefaßt werden könnten, völlig haltlos und findet auch in der Entstehungsgeschichte des Gesetzes keinen Anhalt (cf. Entsch. Bd. 8 S. 187. Rechtspr. Bd. 9 S. 250).

Die vom Angeklagten eigenmächtig vorgenommene Abänderung des Datums der Urkunde, eines zweifellos wesentlichen Bestandtheils derselben, ist vom vorigen Richter rechtsirrthumsfrei als Verfälschung der Urkunde angesehen worden. Ebensowenig ist zu beanstanden die Annahme desselben, daß diese Verfälschung rechtswidrig war. Denn festgestelltermaßen wollte der Angeklagte von der verfälschten Urkunde im Rechtsverkehre Gebrauch machen, und er hat sie zu diesem Zwecke verfälscht. Rechtlich bedenkenfrei ist auch die Feststellung des Urtheils, daß der Angeklagte von der verfälschten Urkunde zum Zwecke der Täuschung Gebrauch gemacht hat. Denn er hat sie in der gegen ihn eingeleiteten

---

[1]) Dort heißt es: Für den Erlaß der vom Vorderrichter in Bezug genommenen polizeilichen Anordnungen v. 22. März 1883 bietet deren Veröffentlichung in dem offiziellen Regierungs-Amtsblatte ausreichende Garantie. Der Nachweis, daß das Original die Unterschrift des Regierungspräsidenten trägt, ist deshalb nicht erforderlich. Auch bedurfte es nicht des Mitabdrucks der Unterschrift.

Untersuchung dem zuständigen richterlichen Beamten vorgelegt, um diesen glauben zu machen, daß er eine unverfälschte Urkunde vor sich habe, und mit Hilfe dieser Urkunde seinen Entlastungsbeweis zu führen. Mit Rücksicht darauf, daß der Angeklagte von der verfälschten Urkunde nur zu dem Zwecke Gebrauch machte, um in der speziellen Untersuchungssache die Anklage zu entkräften, nicht aber um im Allgemeinen seine wirthschaftliche Lage zu verbessern, seine Einnahmen zu erhöhen, sich den erforderlichen Lebensunterhalt zu verschaffen, ist die That des Angeklagten von dem ersten Richter mit Recht nicht der Vorschrift des § 363, sondern der des § 267 StGB. unterstellt worden (Rechtspr. Bd. 10 S. 233, Entsch. Bd. 8 S. 37, Bd. 13 S. 65, Bd. 20 S. 232).

Die Rechtswidrigkeit der That des Angeklagten ist endlich nicht dadurch ausgeschlossen worden, daß er in der Absicht handelte, um sich gegen eine Anklage zu vertheidigen. Rechtswidrig ist überhaupt der in Täuschungsabsicht erfolgte Gebrauch der gefälschten oder verfälschten Urkunde, welcher zu dem Zweck geschieht, um irgendwie im rechtlichen Verkehr Beweis zu erbringen (Entsch. B. 5 S. 149, B. 9 S. 399, Bd. 12 S. 170).

Rechtlich unerheblich erscheint, ob die in Frage stehende Urkunde nach ihrem Inhalte überhaupt geeignet war, den von dem Angeklagten bezweckten Beweis zu erbringen. Bei öffentlichen Urkunden, und um eine solche handelt es sich, scheidet nach der klaren Fassung des § 267 StGB. das Moment der Beweiserheblichkeit aus den Thatbestandserfordernissen des Vergehens der Urkundenfälschung überhaupt aus.

StGB. § 253. Der erstrebte Vermögensvortheil ist ein rechtswidriger, sobald er sich nicht auf ein rechtliches Fundament stützen kann. In dem Inaussichtstellen, einen gestellten Strafantrag nicht zurücknehmen zu wollen, kann selbst dann eine Drohung gefunden werden, wenn die Rücknahme des Antrages gesetzlich unstatthaft ist. Urth. IV. S. v. 29. April 1892 gegen P.

Gründe: Die Revision rügt Verletzung des § 253 StGB., richtet jedoch ihren Angriff lediglich gegen die Annahme der Vorinstanz, daß der vom Angeklagten erstrebte Vermögensvortheil ein objektiv oder subjektiv rechtswidriger gewesen sei.

Es hatte nämlich nach den vorinstanzlichen Feststellungen der Angeklagte mit dem W. einen Vergleich dahin geschlossen, daß er sich gegen Empfangnahme von 30 Mk. wegen aller seiner Ansprüche aus der ihm von W. zugefügten Mißhandlung sowohl an Schmerzensgeld, wie an sonstigen Auslagen für vollständig abgefunden erklärte. (Nichts desto weniger hatte er die Mißhandlung bei dem Gendarm behufs strafrechtlicher Verfolgung des W. zur Anzeige gebracht. Als W. in Folge dessen zu ihm kam und die Zurücknahme des Strafantrags verlangte, machte er diese davon abhängig, daß W. ihm nochmals 30 Mk. zahle und eine Schuld für Fuhrlohn erlasse. W. ging auf die Forderung ein, um einem Strafverfahren aus dem Wege zu gehen.)

Die Vorinstanz führt nun aus, es habe der Angeklagte einen rechtlichen Anspruch auf Zahlung von nochmals 30 Mk. und auf Erlaß seiner Schuld nicht gehabt und sei sich Angesichts jenes Vergleichs dessen auch wohl bewußt gewesen. Sie erachtet deshalb den von ihm erstrebten Vortheil für einen rechtswidrigen und ist, da jeder Vermögensvortheil, auf welchen ein Rechtsanspruch nicht besteht, ein rechtswidriger im Sinne des § 253 StGB. ist (cf. Entsch. in Straff. Bd. 5 S. 353), nicht ersichtlich, daß dieser Annahme ein Rechtsirrthum zu Grunde liegt.

Sie wird von der Revision bekämpft, welche geltend macht, es stehe der abgeschlossene Vergleich der Rechtmäßigkeit der Forderung nicht entgegen, einmal weil er sich nicht auf die Zurücknahme des Strafantrags beziehe, über welche gleichfalls ein Vergleich abgeschlossen werden könne, und sodann weil jener Vergleich wegen mangelnder Schriftform rechtsungültig und deshalb der Angeklagte befugt gewesen sei, die Vergleichssumme um die neu geforderten 30 Mk. und den Schulderlaß zu erhöhen.

Der Angriff geht fehl. Die Ausführung der Vorinstanz ist nicht wohl anders als dahin zu verstehen, daß zwar dem Angeklagten wegen der ihm zugefügten Mißhandlung gemäß §§ 111 ff. Th. I Tit. 6 ALR. gegen den W. ein rechtlicher Anspruch auf eine gewisse Entschädigung zustand, daß er jedoch, nachdem er sich über diese Entschädigung verglichen, einen weiteren gesetzlichen Entschädigungsanspruch nicht mehr hatte. In diesem Verständniß ist der Ausführung beizutreten. Nun kann es dahingestellt bleiben, ob auch über die Zurücknahme eines Strafantrags ein Vergleich geschlossen werden kann, und ob, wenn er geschlossen worden, der § 8 I 4 oder der § 416 I 16 ALR. seiner Rechtsgültigkeit nicht entgegen steht. Denn aus dieser Thatsache folgt nicht, daß die Forderung, welche als Aequivalent für die Zurücknahme des Strafantrages verlangt wird, ebenso das Wesen eines rechtlich begründeten Anspruchs habe, wie die Forderung der in den §§ 111 ff. I 6 ALR. gebilligten Entschädigung. Hatte sie aber ein rechtliches Fundament nicht, so konnte die Vorinstanz sie als das Verlangen eines rechtswidrigen Vermögensvortheils, ohne rechtlich zu irren, ansehen. Will aber die Revision, gestützt auf den angeblichen Formmangel des geschlossenen Vergleichs, die Forderung des Angeklagten als eine zulässige Erhöhung der Vergleichssumme darstellen, so verschiebt sie den Gesichtspunkt, von welchem das angefochtene Urtheil ausgeht. Denn nach den Feststellungen derselben hat der Angeklagte die zweiten 30 Mk. und den Erlaß seiner Schuld nicht als eine weitere Entschädigung für die Folgen der Mißhandlung, nicht als eine Erweiterung des bereits geschlossenen Vergleichs, sondern als ein Aequivalent für die Zurücknahme des Strafantrages gefordert. Es kann dahingestellt bleiben, ob der Vergleich wegen des Mangels der Schriftlichkeit ungültig war, und bedarf es eines Eingehens auf diesen Theil des Angriffs nicht, der Angesichts der Höhe der Entschädigungsforderung nach § 405 I 16 und § 131 I 5 ALR. nicht gerechtfertigt ist und durch die Bezugnahme auf das Erk. des ObTr. v. 31. Mai 1861 (Strieth. Arch. Bd. 41 S. 287, Goltd. Arch. Bd. 9 S. 638) nicht gehalten werden kann, weil sich dasselbe auf einen Vergleich über die Strafverfolgung einer Ehrenkränkung, nicht auf einen über bestimmte Entschädigungsforderungen bezieht.

Sonach sind die Angriffe der Revision verfehlt. Auch die sonstigen Ausführungen des angefochtenen Urtheils geben zu rechtlichen Bedenken keinen Anlaß: insbesondere konnte die Vorinstanz, ohne rechtlich zu irren, in der Erklärung des Angeklagten, den Strafantrag nicht zurücknehmen zu wollen, die Inaussichtstellung eines Uebels, also eine Drohung und zwar auch dann finden, wenn die Zurücknahme des gestellten Strafantrages rechtlich unstatthaft war, cf. Urth. des III. Straff. v. 25. Jan. 1883 in Sachen wider J. Rep. 3310/82.

StGB. § 266. Wenn der Vorsteher einer Genossenschaft an austretende Mitglieder Dividenden auszahlt, während die Geschäftslage die Vertheilung einer Dividende nicht gestattet, so handelt er absichtlich zum Nachtheil der Genossenschaft, selbst

wenn er dabei den Zweck verfolgte, die Kreditfähigkeit der Genossenschaft durch fälschliche Darstellung ihrer Vermögenslage zu erhalten.

StPO. § 498. Festsetzung der Kosten bei theilweiser Freisprechung des Angeklagten. Urth. IV. S. v. 6. Mai 1892 gegen K. und Gen.

Der Angeklagte war eine Reihe von Jahren hindurch Mitglied des Vorstandes der . . . Genossenschaft zu K. Er hat als solches in den Jahren 1886 bis 1889 an verschiedenen aus der Genossenschaft austretende Mitglieder neben ihrem Guthaben, dessen Rückzahlung statutenmäßig zu erfolgen hatte, noch Dividenden auszahlen lassen, obschon die Genossenschaft mit einer erheblichen Unterbilanz arbeitete. Er ist deshalb wegen Untreue verurtheilt, und sind ihm, obwohl er von der gleichzeitig erhobenen Anklage der Unterschlagung freigesprochen, die Kosten des Verfahrens auferlegt werden. Seine gegen diese Entscheidung eingelegte Revision ist verworfen aus folgenden Gründen:

1. Die Vorinstanz hat thatsächlich festgestellt, daß der Beschwerdeführer in der Zeit vom 12. Mai 1878 bis zum 26. Juni 1889 Mitglied des Vorstandes und zwar mit der besonderen Funktion als Kontroleur gewesen, daß er, da die beiden anderen Mitglieder in Folge ihrer Geschäftsunkenntniß bei Ausübung ihrer Funktionen eine untergeordnete Rolle gespielt und willenlose Werkzeuge in seinen Händen gewesen, die wirkliche und alleinige Leitung des ganzen Geschäfts gehabt, und daß ihm als Kontroleur noch die besondere Pflicht obgelegen habe, bei den Geschäfts- und Kassenabschlüssen mitzuwirken. Sie hat aus diesen Thatsachen, insbesondere aus der Wahl des Beschwerdeführers zum Vorstandsmitgliede und aus ihrer Annahme gefolgert, daß Beschwerdeführer Bevollmächtigter der Genossenschaft und zwar Bevollmächtigter im Sinne des § 266 Ziff. 2 StGB. gewesen sei . . . .

Nach den weiteren Feststellungen der Vorinstanz hat der Kassirer N. zwar die Dividendenzahlungen geleistet, jedoch nicht aus eigener Machtvollkommenheit, sondern auf Grund ausdrücklicher Anweisung des Beschwerdeführers; er hat auch, wie die Vorinstanz weiter als erwiesen annimmt, in Folge seiner Geschäftsunkenntniß, und weil der Beschwerdeführer in den Anweisungen die Dividende mit dem Ausdrucke „Zinsen" bezeichnete, die Rechtswidrigkeit der Zahlung nicht gekannt, vielmehr die ihm zugegangene Anweisung ungeprüft befolgt. Ohne zu irren, konnte die Vorinstanz demgemäß zu der Annahme gelangen, daß der Beschwerdeführer es gewesen, welcher die Dividenden vertheilt und zur Auszahlung gebracht hat, und daß er es gethan in seiner Eigenschaft als Vorstandsmitglied, daß er also als solcher über Gelder der von ihm vertretenen Genossenschaft verfügt hat.

Die Vorinstanz nimmt ferner an, es habe diese Verfügung der Genossenschaft zum Nachtheile gereicht, und sei sich der Beschwerdeführer auch dessen bewußt gewesen. Diese Annahme ist Gegenstand eines Revisionsangriffs. In Begründung desselben wird die Zulänglichkeit der thatsächlichen Unterlage der Annahme bemängelt und ausgeführt, es hätte erwiesen werden müssen, daß zur Zeit jeder Dividendenzahlung eine Unterbilanz vorhanden gewesen sei. Allerdings ist in dem angefochtenen Urtheile eine solche Feststellung nicht getroffen, sondern nur für erwiesen erachtet, daß die materielle Voraussetzung einer Dividendenvertheilung insofern nicht vorgelegen, als der Verein schon seit Jahren mit einem bedeutenden Verluste gearbeitet habe, einem Verluste, den der Beschwerdeführer selbst dem K. dahin bezeichnet, daß er seit dem Jahre 1880 mindestens 30 000 Mk. betragen habe. Indessen bilden diese Thatsachen eine ausreichende Grundlage für die Annahme, daß auch in den Jahren 1886 bis 1889, in welchem Zeitraume die Dividenden an austretende Mitglieder gezahlt

worden, die Genossenschaft mit ihren Geschäften einen Gewinn nicht erzielt habe, und deshalb die Vertheilung einer Dividende weder angezeigt noch gerechtfertigt gewesen sei. Zu einer spezielleren Feststellung, insbesondere in der von der Revision geforderten Weise war die Vorinstanz um so weniger genöthigt, als ausweislich des Sitzungsprotokolls und der Urtheilsgründe der Beschwerdeführer in der Hauptverhandlung die Behauptung nicht aufgestellt hat, daß die Vermögenslage der Genossenschaft die Auszahlung einer Dividende bedingt habe.

Die Zahlung einer nicht geschuldeten Dividende, auf welche die ausscheidenden Mitglieder keinerlei rechtlichen Anspruch hatten, enthielt, wie die Vorinstanz ohne Rechtsirrthum angenommen, einen Nachtheil für die Genossenschaft, deren Vermögenslage, da an die Stelle der aus dem Vermögen ausscheidenden Summen irgend ein Aequivalent in dasselbe nicht eintrat, durch sie verschlechtert wurde. Daß es in richtiger Auslegung des Gesetzes, insbesondere des Worts „absichtlich" zum Thatbestande des Delikts einer auf die Zufügung des Nachtheils gerichteten Absicht nicht bedarf, hat die Vorinstanz angenommen und befindet sich dabei in Uebereinstimmung mit der stehenden Rechtsprechung des Reichsgerichts. Es kann daher die Ausführung der Revision, daß der Beschwerdeführer nicht die Absicht gehabt habe, zum Nachtheil der Genossenschaft zu handeln, sondern sein Zweck nur dahin gegangen sein, den Geschäftsumfang und Credit des Vereins nicht sinken zu lassen, keinen Erfolg erzielen, zumal das Motiv des Beschwerdeführers seine Thätigkeit, sobald in ihr alle gesetzlichen Merkmale einer strafbaren Handlung enthalten sind, nicht straflos zu machen vermag.

2. Auch die Beschwerde der Revision, daß der § 498 StPO. verletzt sei [1], weil dem Beschwerdeführer die durch die Untersuchung wegen Unterschlagung entstandenen Kosten nicht hätten auferlegt werden dürfen, muß ohne Erfolg bleiben. Nach § 59 GerKostenG. v. 18. Juni 1878 (in der Fassung der Novelle vom 29. Juni 1881) werden die Kosten nicht nach dem Gegenstande der Untersuchung, sondern nach der Höhe der rechtskräftig erkannten Strafe berechnet und erfordert. Die dem Beschwerdeführer zur Last gelegten Kosten betreffen daher in ihrer Eigenschaft als Gerichtsgebühren nur diejenige That, wegen welcher die Strafe ausgesprochen worden. Wenn § 498 StPO. von „besonderen Kosten" spricht, so sind darunter nur die nicht zu den Gebühren zu rechnenden Auslagen zu verstehen. Daß solche durch das Verfahren wegen Unterschlagung noch besonders entstanden sind, ergiebt sich aus den Gründen des angefochtenen Urtheils nicht; es lag daher auch kein Anlaß für die Vorinstanz vor, sich über solche besondere Kosten auszusprechen und von dem § 498 cit. Gebrauch zu machen. Auch die Revision hat Proceß-Akte nicht angegeben, durch welche solche besondere Kosten erwachsen wären.

---

[1]) Ueber die Frage, ob das Revisionsgericht die Richtigkeit der Entscheidung über den Kostenpunkt selbst auf Grund des Inhalts der Akten nachprüfen müsse, oder an der Feststellungen im Urtheil gebunden sei, läßt sich das Urth. IV. S. v. 26. April 1892 in Sachen wider G. folgend aus:

Was die Beschwerde über den Kostenpunkt betrifft, so hat das erste Urtheil dem Angeklagten sämmtliche Kosten des Verfahrens unter der Erwägung auferlegt, daß in denjenigen Fällen, in welchen seine Freisprechung erfolgte, besondere Kosten, namentlich Auslagen an Zeugengebühren nicht erwachsen seien. Diese Feststellung entspricht der Vorschrift des § 498 Abs. 1 StPO. und ist, falls sie thatsächlich unrichtig sein sollte, dem Revisionsangriffe entzogen, weil die Bestimmungen der §§ 497 bis 505 StPO. über die Kostenpflicht materielles Recht enthalten. Es kann deshalb dahingestellt bleiben, ob, wie die Revisionsgegenerklärung bemerkt, dem nur bezüglich eines Falles, in welchem Freisprechung ergangen, vernommenen Zeugen H. in der Voruntersuchung Reisekosten gezahlt sind.

StGB. § 263. Ein Vorspiegeln unwahrer Thatsachen kann auch darin gefunden werden, daß eine objektiv unwahre Thatsache als geschehen bestimmt behauptet wird, wiewohl der Behauptende von derselben keine sichere Kenntniß hatte und sich bewußt war, daß sie unwahr sein könnte.

Urth. IV. S. v. 10. Mai 1892 gegen O.

Gründe: „Die Vorinstanz hat thatsächlich festgestellt, es habe der Angeklagte dem T. die falsche Thatsache, daß die Kuh tragend sei, daß sie im April gerindert habe, und daß sie Ende Januar oder Anfangs Februar kalben müsse, vorgespiegelt.

Die Feststellung wird von der Revision mit der Behauptung bekämpft, daß das Thatbestandsmerkmal des Vorspiegelns rechtsirrig angewendet worden sei, weil sich der Angeklagte in gutem Glauben befunden habe. Indessen ist nicht ersichtlich, daß die Vorinstanz den Begriff des Vorspiegelns, als eines Behauptens mit dem Bewußtsein, von der Wahrheit abzuweichen, verkannt habe. Nachdem sie den vom Angeklagten erhobenen Einwand, daß er die Kuh von seinem Bruder gekauft, und daß dieser ihm beim Kaufsabschluß versichert habe, sie sei tragend, als unwahr verworfen, führt sie zur Begründung ihrer Feststellung aus, es könne dahingestellt bleiben, ob der Angeklagte gewußt, daß die Kuh nicht tragend sei; denn er hätte sich nach Lage der Sache über den Zustand der Kuh mindestens im Zweifel befinden müssen und hätte sich, da er weder durch die Mittheilung des Verkäufers, noch sonst sichere Kenntniß davon, daß die Kuh gerindert habe und tragend sei, erlangt gehabt, bewußt sein müssen, daß seine Angabe auch der Wahrheit widersprechen könnte.

Wollte die Vorinstanz diese Ausführung dahin verstanden wissen, daß der Angeklagte, wenn er die erforderliche Aufmerksamkeit angewendet hätte, zu Zweifeln über die Richtigkeit seiner Angaben gelangt und sich der Möglichkeit ihrer Unwahrheit bewußt geworden wäre, so würde sie zu wesentlichen Bedenken Anlaß geben. Denn auch ein auf einem fahrlässigen Verhalten beruhender Glaube des Angeklagten über den behaupteten Zustand der Kuh blieben geeignet, den Begriff des Vorspiegelns auszuschließen. Allein der ganze Aufbau des Urtheils und vorzüglich der Hinweis darauf, daß der Angeklagte eine irgendwie sichere Erkenntnißquelle für seine Angabe nicht gehabt, läßt erkennen, daß die Vorinstanz durch das Wort „müssen“ nur die Nothwendigkeit ihrer Schlußfolgerung hat ausdrücken, also darlegen wollen, es sei durch die Sachlage die Annahme geboten gewesen, daß der Angeklagte selbst an der Richtigkeit seiner Angaben gezweifelt, und daß er sich der Möglichkeit ihrer Unrichtigkeit wohl bewußt gewesen.

In diesem Verständniß ist die Ausführung rechtlich nicht zu beanstanden. Es ist kein Erforderniß des Thatbestandes, daß der Angeklagte Kenntniß von dem Gegentheil der behaupteten Thatsache gehabt, daß er also gewußt habe, es habe die Kuh nicht gerindert und sie sei nicht tragend: vielmehr genügt es, daß er objektiv unwahre Thatsachen als geschehen bestimmt behauptet hat, wiewohl er von denselben sichere Kenntniß nicht hatte und sich bewußt war, daß sie unwahr sein könnten. Denn gerade darin lag ein Vorspiegeln, daß er den T. glauben machen wollte, er habe genaue Kenntniß davon, daß und zu welcher Zeit die Kuh gerindert habe, und zu welcher Zeit das Kalben demgemäß zu erwarten sei. Es konnte daher die Vorinstanz ohne Rechtsirrthum in der vom Angeklagten dem T. gegebenen Versicherung über den Zustand der Kuh und die Zeit des Kalbens die Vorspiegelung einer falschen Thatsache erblicken.

Die Revision sucht ihren Angriff durch die Behauptung zu begründen,

es habe sich der Angeklagte in gutem Glauben befunden, indem er dem T. nur die Versicherung seines Bruders, der er Glauben geschenkt, mitgetheilt habe. Uebrigens hätten sowohl T. selbst, wie ein gewisser Z. die Kuh vor dem Kaufe befühlt und hätten Beide sie für tragend gehalten. Die Begründung vermag jedoch dem Angriffe keinen Erfolg zu verschaffen. Sie folgert zunächst den guten Glauben des Angeklagten aus einer Thatsache, welche von der Vorinstanz ausdrücklich für nicht erwiesen erachtet worden ist. Sodann stützt sie sich auf Aufstellungen, die lediglich dem thatsächlichen Gebiete angehören. Es können daher die An- und Ausführungen nach § 376 StPO. keine Beachtung beanspruchen.

B. Entscheidungen Deutscher Oberlandesgerichte.

StGB. §§ 3, 350 u. G. v. 10. Juli 1879. Amtsvergehen eines in egyptischen Diensten stehenden Deutschen.

Beschl. des OLG. Stuttgart v. 8. Febr. 1890.

Auf Antrag des D. Konsuls zu Alexandrien hatte in der Strafsache gegen den dort wohnhaften egyptischen Postbeamten K. wegen Amtsunterschlagung das Reichsgericht unter der Annahme, daß K. würt. Staatsangehöriger sei, als das zur weiteren Behandlung der Sache örtlich zuständige Gericht das Landgericht zu Stuttgart bezeichnet. Letzteres lehnte jedoch die Eröffnung der gegen K. aus § 350 StGB. beantragten Voruntersuchung ab; auch die hiergegen eingelegte sofortige Beschwerde wurde aus folgenden Gründen verworfen:

Der Verfolgung eines ausländischen Beamten wegen eines während seines Aufenthalts in Deutschland begangenen Amtsvergehens vor den inländischen Gerichten stände der § 359 StGB. entgegen, welcher ausspricht, daß unter „Beamten" die im Dienste des Reiches oder eines Bundesstaates angestellten Personen zu verstehen sind. Nun ist der Angeschuldigte, sofern er die Unterschlagg als Reichsangehöriger in Egypten beging, nach § 1 des G. v. 10. Juli 1879 der D. Konsulargerichtsb. unterworfen. Indem dieses Gesetz für die in Konsulargerichtsbezirken wohnenden oder sich aufhaltenden Reichsangehörigen u. Schutzgenossen völlige Exterritorialität festsetzt, folgt aus diesem Princip, daß Strafthaten, die von solchen Personen innerhalb jener Bezirke begangen werden, als im Inlande (§ 3 StGB.) begangen gelten; der § 4, der von den im Auslande begangenen Vergehen handelt, kommt hierbei gar nicht in Frage. Aus der dem § 3 StGB. entsprechenden Bestimmung des § 4 G. v. 10. Juli 1879, daß in den Konsulargerichtsbezirken das RStGB. gilt, folgt nun, daß die fr. Handlungen mit denjenigen Modalitäten, unter welchen der Beschuldigte sie in Egypten beging, innerhalb des Gebietes deutscher Gerichtsbarkeit begangen sind, d. h., daß er innerhalb der letzteren als egyptischer Beamter Gelder, die er in dieser Eigenschaft im Gewahrsam hatte, auf erschwerte Weise unterschlug.

Indem hiernach für die Beurtheilung dieser Handlungen das RStGB. und mit ihm § 359 maßgebend ist, wird eben hierdurch die Anwendung der §§ 350, 351 auf dieselben ausgeschlossen. Nicht aber wird der Beschuldigte infolge seiner Exterritorialität fiktionsweise aus einem egyptischen in einen deutschen Beamten verwandelt. Hierin läge nicht sowohl eine Anwendung, als vielmehr eine sachliche Erweiterung des StGB., eine Abänderung des § 359, die sich weder aus dem Wortlaut, noch aus dem Princip, noch aus der Entstehungsgeschichte des G. über die Konsulargerichtsb. ergiebt. Auch sonst besteht kein Gesetz, welches eine derartige Abänderung des StGB. ausgesprochen hätte; insbes. ist solche nicht im G. v. 5. Juni 1880 (RGB. S. 145) enthalten,

welches nur die im G. v. 30. März 1874 (a. O. S. 23) enthaltene Zeitbeschränkung aufhebt.

Zu einem Ausspruche darüber, ob dem Beschuldigten nicht auch Handlungen gegen § 268 Abs. 2 StGB. zur Last fallen, war nach der Richtung der Beschwerde kein Anlaß.

StGB. § 360⁹. Begriff der Versicherungsanstalt.

Urth. des Kammerger. v. 9. Mai 1892. (S. 220/92.)

Der Berufsgrichter hat den Angekl. auf Grund der Feststellung, daß er als Vorstand des .. Unterstützgsvereins ohne Genehmigung zu H. eine selbstständige Zahlstelle dieses Vereins, also eine Anstalt errichtet hat, welche bestimmt ist, gegen Zahlung von Geldbeiträgen beim Eintritt gewisser Bedingungen Zahlungen an Kapital oder Rente zu leisten, aus § 360 Z. 9 bestraft. Diese Entscheidung beruht jedoch auf unrichtiger Auslegung des angeführten §.

§ 360 Z. 9 bedroht die Errichtung der darin näher bezeichneten Anstalten ohne Genehmigung nur dann, wenn diese Genehm. nach den geltenden Bestimmungen vorgeschrieben ist. Als solche sind aber für Preußen § 651 ALR. I 11, die KO. v. 29. Sept. 1833 (GS. S. 121) und das G. betr. den Verkehr der Versichergsanstalten v. 17. Mai 1853 (GS. S. 293) maßgebend. § 651 u. die KO. v. 17. Sept. 1833 erfordern die Genehm. nur für „Wittwen-, Sterbe- und Aussteuerkassen“ und 1 G. v. 17. Mai 1853 nur für „Versichergsanstalten“, welche (gegen Zahlung eines Eintrittsgeldes oder Leistung von Geldbeiträgen) beim Eintritt gewisser Bedingungen oder Fristen Zahlungen an Kapital oder Rente zu leisten bestimmt sind. Da nun der .. Unterstützgsverein zu den erwähnten Kassen nicht gehört, so würde § 360 Z. 9 nur dann anwendbar sein, wenn jener Verein als Versichergsanstalt der bezeichneten Art anzusehen wäre. Dies ist aber zu verneinen. Zum Begriff einer Vers.-Anstalt wird erfordert, daß der Versicherer die Pflicht zu gewissen Leistungen übernimmt, indem nach § 2171 II 8 die Hauptpflicht des Versicherers in der Vergütung des Schadens besteht, und daß dem Versicherten aus dieser Verpflichtung ein Rechtsanspruch erwächst (vgl. Arch. 37 S. 371). Nach § 2 der Vereinsstatuten kann zwar die Vereinsleitung Reise- und andere Unterstützungen gewähren, einen Rechtsanspruch auf diese Gewährung haben aber die Mitglieder nicht, vielmehr ist die Unterstützung nach dem Schlußabsatz des § 2 eine freiwillige; sie hängt mithin lediglich vom Belieben der Vereinsleitung ab[1]).

StGB. § 367¹². Urth. des Kammerger. v. 28. März 1892 (S. 88/92.)

Eine RegP., welche ganz specielle Vorschriften nicht blos über gefahrbringendes Unverdeckt- und Unverwahrtlassen der Gruben, sondern auch über Einholung der poliz. Erlaubniß zur Anlage derselben, über die Entfernung von befahrenen Wegen, über das Abstechen der Ränder &c. enthält, charakterisirt sich als eine besondere Vorschrift im Sinne des § 2 Abs. 2 EinfG. zum StGB. Hinsichtlich dieser ist aus den Motiven zu entnehmen, daß der Gesetzgeber bei Fassung der Vorschriften des 29. Abschn. diese Materien nicht ausschließlich regeln, sondern deren Regelung „der Partikulargesetzgebung oder der autonom. Bestimmung der Behörden, Kreise und Gemeinden, je nach der Verschiedenheit der polit. Organisation in den verschiedenen Landestheilen“ überlassen wollte.

---

[1]) Ebenso hat das Ober-VerwG. am 13. Juli 1878, 19. Nov. 1888 und 3. Jan. 1889 erkannt. (MBl. d. i. V. 1889 S. 66.)

StGB. § 366 Z. 9 u. 10. Hinderung des freien Verkehrs. Haftung für Angestellte ꝛc. Urth. des OLG. Hamburg v. 12. Aug. 1891.

Am 13. Jan. 1891 Abends ist eine mit der Bahn für den Angekl. eingetroffene leere Pianokiste von den Rollfuhrleuten an das Geschäft des Angekl. abgeliefert und vor dem Hause auf das Trottoir gestellt worden und zwar an einer Stelle, wo dasselbe einen sog. todten Winkel bildet, indem die Häuser in einem stumpfen Winkel von der gekrümmten Straßenflucht zurücktreten; daselbst blieb die dicht an der Hauswand aufgestellte Kiste bis zum folgenden Morgen 9 Uhr stehen.

Dieser Thatbestand erfüllt den Begriff der Uebertretung des § 366 Z. 9 u. 10 des StGB. und des (mit § 366[9] übereinstimmenden) § 47 der hamburgischen Straßenordnung. Die dagegen erhobenen Angriffe des Angekl. sind unbegründet.

1. Der vom Landg. angewandte Ausdruck, die Kiste sei „an das Geschäft" abgeliefert, entspricht dem üblichen Sprachgebrauch; es wird dadurch zum Ausdruck gebracht, daß die Kiste dem Geschäftsinhaber, also dem Angekl. selbst, oder einem der in seinem Geschäft Bediensteten abgeliefert worden sei. An welche dieser Personen die Ablieferung erfolgte, ist freilich nicht festgestellt; dessen bedurfte es aber auch nicht; denn sofern nur feststeht, daß die Ablieferung an den Angekl. selbst oder an einen in seinem Geschäft Bediensteten erfolgt war, so war es seine Sache, dafür zu sorgen, daß die Kiste nicht auf der Straße in verkehrstörender Weise stehen blieb. Dabei ist es auch gleichgültig, ob der Fall ihm persönlich zur Kunde gekommen ist, da er, wenn er sich persönlich um jede derartige Angelegenheit nicht kümmern kann oder will, wirksame Anordnungen zu treffen hat, daß Ordnungswidrigkeiten, wie die vorliegende nicht vorkommen. Darum ist bei derartigen Polizeivorschriften, für deren Beobachtung der Geschäftsherr zu sorgen hat, dieser für die Handlungen oder Unterlassungen seiner Leute, Angehörigen u. s. w. verantwortlich, und sein Verschulden liegt eben darin, daß er nicht in hinlänglicher Weise für die Beobachtung der bestehenden Vorschriften gesorgt hat. Nur der Nachweis, daß er seinerseits alles, was billigerweise verlangt werden konnte, gethan habe, um der bestehenden Vorschrift zu genügen, würde ihn exkulpiren.

2. Da das ganze Trottoir für den öff. Verkehr bestimmt ist, so liegt eine Hinderung des freien Verkehrs auch dann vor, wenn sie den sog. todten Winkel betraf. Dort war aber durch die Aufstellung der Kiste der freie Verkehr an der betr. Stelle objektiv ausgeschlossen. Dies erfüllt den gesetzlichen Begriff der Hinderung des freien Verkehrs; nicht bedarf es dafür des Nachweises, daß eine bestimmte Person durch den verkehrshindernden Gegenstand sich hat zurückhalten lassen, jene Stelle des Trottoirs zu betreten.

StPO. § 331 Beschl. des OLG. Kiel v. 4. Mai 1892 (SchlHA.).

J.E., daß die dem Gericht durch § 331 übertragene Pflicht an die Voraussetzung geknüpft ist, daß die Abwesenheit des Angekl. sich erst nach Eröffnung des Hauptverf. herausgestellt hat, im Uebrigen aber aus der StPO. keine Bestimmung, durch welche dem Gericht die Mitwirkung bei dem Sicherungsverfahren zur Aufgabe gestellt wird, zu entnehmen, insonderheit eine solche Vorschrift sowenig aus der dem Gericht zwecks Beschlusses über den Antrag auf Eröffnung des Hauptverf. durch § 200 beigelegten Befugniß als aus der ihm zufolge § 124 zugewiesenen Obliegenheit, nach Erhebung der öff. Klage über die Unterschaft zu entscheiden, herzuleiten ist, und dies umsoweniger als die Befugniß, die Sicherung der Beweise in der Form des vorber. Verfahrens, ev. der Voruntersuchung herbeizuführen, der StA. nach zurückgezogener Anklage bez. vorläufiger

Einstellung des Verfahrens in ungeschmälerter Weise verbleibt und eine Zersplitterung der Beweise demnach als vorhanden nicht anzusehen ist.

StPO. §§ 380, 459. Urth. des Kammerger. v. 3. März 1892 (S. 57/92).

Der Antrag des Angekl. auf gerichtl. Entscheidung gegen den Strafbescheid des Erbschaftssteueramts ist zurückgewiesen worden, weil dieser auf § 36 des ErbschG. v. 30. Mai 1873 beruhende Strafbescheid lediglich eine Exekutivstrafe verhänge und deshalb der Anfechtung im Strafproceßwege entzogen sei. Dem Berufsgsurtel liegt daher die Anwendung einer Rechtsnorm über das Verfahren zu Grunde; denn die Frage der Zulässigkeit des Rechtsweges überhaupt sowie speciell diejenige, ob die in dem §§ 459 ff. StPO. aufgestellten Normen über das gerichtl. Verfahren im konkreten Falle anwendbar seien, gehört dem Gebiete des Proceßrechts an. Wenn Revident darauf hinweist, die fr. Vorschriften staatsrechtlicher Natur seien, so ist dies verfehlt; denn es kann nur zugegeben werden, daß Erwägungen und Rücksichten staatsrechtlicher Art das Motiv zum Erlasse dieser Vorschriften gewesen sind. Dies gilt aber für eine große Anzahl anderer Vorschriften der StPO., deren lediglich processuale Natur hierdurch nicht beseitigt wird. Ein staatsrechtliches Princip, welches etwa, wie die Abgrenzung zwischen Civil- und Militärgerichtsbarkeit gilt, die Rechte gewisser Staatsangehörigen als solcher regelt und begrenzt, ist darin nicht zum unmittelbaren Ausdruck gebracht, vielmehr nur die Art des Verfahrens normirt, welches für alle der StPO. unterworfenen Personen ohne Unterschied gilt.

Die Revision, welche auf Verletzung dieser process. Rechtsnorm gestützt wird, scheitert daher am § 380 und es macht dabei keinen Unterschied, daß das Urtel selbst, seinem Inhalte nach, auf der Anwendung dieser als verletzt bezeichneten Norm beruht; denn der § 380 greift auch in solchem Falle, nicht nur da Platz, wo die den Gegenstand des Angriffs bildende Verletzung processualer Normen in dem dem Urtel vorausgehenden, die formelle Gültigkeit desselben bedingenden gerichtl. Verfahren gefunden wird.

StPO. § 386. Frist zur Anbringung und Begründung der Revisionsanträge. Beschl. des OLG. Dresden v. 28. Jan. 1892. Ann. 13 S. 194.

Die Stellung der Revisionsanträge und deren Begründung stellt, wie aus der Zusammenfassung beider Thätigkeiten in §§ 384 und 385 StPO. hervorgeht, eine einheitliche Proceßhandlung dar. Dieselbe ist an die Einhaltung der Revisionsbegründungsfrist gebunden und kann nicht dergestalt getheilt werden, daß, wenn nur Seitens des Beschwerdeführers die Erklärung, inwieweit er das Urtheil anfechte und dessen Aufhebung beantrage, — welche in § 384 Abs. 1 als Inhalt der Revisionsanträge bezeichnet wird, — fristgemäß abgegeben worden, die Begründung der Revisionsanträge durch die nach § 376 erforderliche Angabe der behaupteten Rechtsverletzung auch nach Ablauf der Revisionsbegründungsfrist nachgeholt werden könne. Vielmehr ist, wenn § 386 nur von der nicht rechtzeitigen Anbringung der Anträge ohne ausdrückliche Erwähnung ihrer Begründung spricht, an dieser Stelle, wie aus deren Zusammenhang mit §§ 384, 385 hervorgeht, unter den „Revisionsanträgen" auch deren Begründung zu verstehen. Mithin wäre die Revision des Angekl. wegen nicht rechtzeitig angebrachter Begründung der rechtzeitig gestellten Anträge bereits von der Strafkammer, ohne Einleitung des in § 387 vorgeschriebenen Verfahrens durch Be-

schluß als unzulässig zu verwerfen gewesen,[1]) doch bietet die Unterlassung dessen kein Hinderniß, solches noch in der Revisionsinstanz auszusprechen.

StPO. § 433. Urtheil des OLG. Celle vom 11. Juni 1892.

Die erhobene Privatklage war auf die Behauptung wissentlicher Verleumdung gestützt; beide Vorinstanzen hatten jedoch nur eine nach § 186 StGB. zu ahndende Beleidigung festgestellt. 4 Tage nach Erlaß des Berufungsurtheils starb der Privatkläger; und der Angekl. beantragte nach seinerseits eingelegter Revision die Einstellung des Verfahrens; diesem Antrage wurde auch, obgleich die Wittwe des Privatkl. die Sache fortzusetzen erklärte, stattgegeben aus folgenden Gründen:

Der Tod des Privatkl. hat die Einstellung des Verfahrens zur Folge. Der Angekl. geht also im Falle des Todes des Privatkl. straflos aus, obwohl Letzterer bereits seinen Willen, im Wege des Strafverfahrens Sühne zu suchen, dokumentirt hatte. Einstellung ist also auch dann anzuordnen, wenn die Privatklage wegen einer nach § 186 strafbaren Beleidigung angestellt war. Dieser im Entw. ausnahmslos hingestellte Satz hat durch die Kommission eine Ausnahme erhalten, mit welcher er zum Gesetze erhoben ist. Man glaubte, den im § 189 zum Ausdrucke gelangten Gedanken soweit Folge geben zu müssen, daß man die Fortsetzung der Privatklage durch eben dieselben Hinterbliebenen, welche in § 189 als antragsberechtigt aufgeführt sind, gestattete, wenn Verleumdung im eigentlichen Sinne, also Behauptung unwahrer ehrenrühriger Thatsachen wider besseres Wissen vorliegen sollte. Diese Beziehung des jetzt den Absatz 2 des § 433 bildenden Zusatzes zum § 189 StGB. ergiebt sich deutlich aus den Materialien des Gesetzes. Der Thatbestand der beiden Strafvorschriften selbst ist insofern ein verschiedener, als § 189 den Fall der Verleumdung eines bereits Verstorbenen im Auge hat, während der § 187 des StGB. die Verleumdung eines noch Lebenden treffen will. Die Beziehung der Vorschrift des § 433 Abs. 2 zum § 189 ergiebt sich nicht etwa nur aus den Materialien, sondern aus § 433 Abs. 2 selbst, indem, abgesehen von dem schon an sich gar nicht zu verkennenden Zusammenhange der beiden Bestimmungen, die Befugniß zur Fortsetzung des Verfahrens genau denselben Personen wie den im § 189 als antragsberechtigt bezeichneten beigelegt und außerdem jene Befugniß in dem Falle der sonst durch § 187 mitumfaßten Kreditschädigung nicht mitgegeben ist, wie auch der § 189 diesen letztern Fall nicht mitbetrifft. Dagegen hat man, wie die Ansicht des § 433 selbst zeigt, nicht soweit gehen wollen, daß man dem Andenken eines Verstorbenen auch dann hinsichtlich der bei seinen Lebzeiten über ihn verbreiteten unwahren ehrenrührigen Behauptungen hat Schutz verleihen wollen, wenn solche Behauptungen nicht wider besseres Wissen aufgestellt sind.

Ist dies die Meinung des Gesetzgebers gewesen, so kann nach dem Tode des Privatkl. eine Bestrafung des Beleidigers nur eintreten, wenn eine Verleumdung der im § 433 bezeichneten Art wirklich vorliegt, nicht aber auch dann, wenn sie nur behauptet war, aber nicht bewiesen ist, sondern nur eine solche Beleidigung sich herausgestellt hat, welche bei Lebzeiten des Beleidigten freilich verfolgt werden konnte, wegen deren aber, wenn lediglich sie und zwar mit Recht in der Privatklage behauptet war, eine Fortsetzung des Verfahrens durch die Hinterbliebenen zweifellos nicht statthaft war. Wenn dieselben also zunächst um deswillen zur Fortsetzung des Verfahrens zugelassen werden mußten, weil der

---

[1]) Ebenso Karlsruhe (1. April 1880, Bad. Ann. 46 S. 87) und Colmar (Rsp. 1 Nr. 43). Vgl. dagegen München (18. Febr. 1882 und 1. April 1890, Samml. 2 S. 37 und 6 S. 134).

Thatbestand des § 187 (immer von der Kreditschädigung abgesehen) behauptet war, so ist es möglich, daß durch die schließliche Verhandlung der Sache, welche nur das Vorhandensein eines nach § 186 strafbaren Vergehens ergeben hat, sich herausstellt, daß der Fall der Fortsetzung des Verfahrens nicht vorgelegen hat, welchenfalls auf Einstellung des Verfahrens erkannt werden muß.

Wenn nun der gesetzlichen Bestimmung die Fassung gegeben ist: „war jedoch die Privatklage darauf gestützt, daß“ u. s. w., eine Fassung, welche bei bloß wortgemäßer Auslegung es nicht darauf abzustellen scheint, daß der Thatbestand des § 187 sich auch wirklich herausstellt, so muß dieselbe doch in dem oben angegebenen, der Absicht des Gesetzgebers entsprechenden Sinne ausgelegt werden. Die wörtliche Auslegung würde zu dem oben als unhaltbar hingestellten Resultat führen, daß die bloße Behauptung der Erfordernisse des § 187 auch nach dem Tode des Privatkl. die Bestrafung aus § 186 bewirken könnte. Der vom Gesetzgeber schließlich gewählten Fassung kann aber immerhin die Bedeutung beigelegt werden, daß die Fortsetzung nur zulässig sein soll, wenn bereits der demnächst verstorbene Kläger selbst seine Privatklage auf § 187 gestützt hatte. Es wäre als selbstverständlich unterlassen hinzuzusetzen etwa: „und ergiebt sich im fortgesetzten Verfahren die Richtigkeit dieser Behauptung, auf welche der Verstorbene seine Privatklage gestützt hatte.“

Vorliegend stellt nur das Berufsgurtheil nur eine nach § 186 strafbare Beleidigung fest; da dies Urtheil nur vom Angekl. angefochten worden, kann das fortgesetzte Verfahren zur Feststellung einer nach § 187 zu ahndenden Beleidigung nicht führen. Die Fortsetzung durch die Wittwe hat sich also als unzulässig herausgestellt; es war deshalb auf Einstellung des Verfahrens zu erkennen.

GewO. §§ 33, 147[1] u. G. v. 3. Juli 1876 § 17. **Kleinhandel mit denaturirtem Spiritus.** Urth. des Kammerger. v. 25. April 1892 (S. 191/92).

Dem Berufsrichter ist darin beizutreten, daß nach Wortlaut und Sinn des § 33, welcher für den Kleinhandel mit Spiritus besondere Erlaubniß erfordert, auch der Kleinhandel mit denaturirtem Spiritus dieser Erlaubniß bedarf. Diese Rechtsanschauung vertritt auch das Urth. des ObTr. v. 1. März 1878 (OppR. 19 S. 104), dessen Gründe noch zutreffen. Zunächst ist im § 33 Abs. 1 der Kleinhandel mit Spiritus ganz allgemein ohne jede Beschränkung und Unterscheidung von verschiedenen Arten desselben unter die Konzessionspflicht gestellt. Schon dieser Fassung des Gesetzes gegenüber kann eine Einschränkung dahin, daß der Kleinhandel mit Spiritus nur da konzessionspflichtig sei, wo letzterer zum Genusse bestimmt oder geeignet sei, weil hierdurch der Völlerei und Unsittlichkeit vorgebeugt werden solle, aus den Abs. 2 ff. des § 33 nicht entnommen werden. Aber auch aus der im gedachten Urth. mitgetheilten Redaktionsgeschichte des § 33 ist ersichtlich, daß man unter „Spiritus“ in Abs. 1 auch den denaturirten mitbegriffen wissen wollte. Dem Antrage des Abg. Weigel, vor dem Worte „Spiritus“ einzuschalten, „nicht denaturirten“, widersprach der Präsident des Bundeskanzleramts, weil der Begriff, den man mit dem Worte „denaturirt“ verbinde, überall nicht zu fixiren sei und überdies diese Bestimmung in der Praxis unausführbar sein würde. Der Antrag wurde demnächst zurückgezogen und bei der Abstimmung der vorgeschlagene Zusatz nicht aufgenommen (Sten. Ber. des Reichst. 1869 II S. 1084). Mögen die Motive, welche damals den Widerspruch gegen den Antrag bestimmt haben, seit Erlaß des G. betr. Besteuerung des Branntw. v. 24. Juni 1887 auch nicht mehr zutreffen, so ergiebt sich doch aus dem Gange dieser Verhandlungen, daß § 33 in dem Sinne erlassen ist, daß auch „denaturirter“ Spiritus der Konzessions-

pflicht unterliegen solle. Die Motive dieser Vorschrift sind zwar die, der Völlerei und Unsittlichkeit entgegenzutreten. Daraus aber, daß in gewissen Fällen dies Motiv nicht zutrifft, kann nicht ohne Weiteres die Unanwendbarkeit des Ges. gefolgert werden. Ueberdies ist auch jenes Motiv hier keineswegs unbedingt weggefallen, denn der Berufsgsrichter stellt fest, daß denaturirter Spiritus unter Umständen von enragirten Alkoholtrinkern in Ermangelung eines besseren genossen werde und keineswegs absolut und unter allen Umständen zum menschlichen Genusse ungeeignet sei". Demnach könnte die Freigabe des Kleinhandels mit denaturirtem Spiritus, insbes. bei den unteren Volksschichten, in armen Bezirken, immer noch zur Förderung der Völlerei und Unsittlichkeit dienen.

Denselben Standpunkt hat auch die 15. Kommission des Reichstages im Berichte v. 7. Juni 1887, betr. den derselben zur Vorberathung überwiesenen Entwurf des G. betr. die Besteuerung des Branntweins (Sten. Ber. I. Session 1887 Bd. IV S. 1270) eingenommen. Auch die Min. des Inn. und für H. u. G. theilen im E. v. 16. Nov. 1888 (MBl. d. i. V. S. 212) die Auffassung, daß denaturirter Spiritus unter § 33 Abs. 1 fällt[1]). Der Umstand aber, daß nach G. v. 24. Juni 1887 und dem Bundesrathsbeschluß v. 21. Juni 1888 (Centralblatt S. 227) ein bestimmtes Verfahren bei der Denaturirung vorgeschrieben und deshalb die Denaturirung kontrollirbar ist, hat für die Interpretation der GewO. keine Bedeutung.

Dagegen ist § 17 des G. v. 3. Juli 1876 vorliegend nicht anwendbar. Diese Bestimmung bedroht denjenigen, welcher entgegen den gesetzlichen Vorschriften wegen Entrichtung der Gewerbesteuer den Anfang eines steuerpfl. stehenden Gewerbes nicht anzeigt. Nach § 15 des G. v. 19. Juli 1861 ist nun aber jeder Kleinhandel mit geistigen Getränken, welcher auf Grund besonderer Konzession als Nebengewerbe betrieben wird, steuerpflichtig. Als geistiges Getränk d. h. als allgemeine zum Genusse bestimmte Flüssigkeit, kann aber denaturirter Spiritus nicht gelten. Der Kleinhandel mit diesem, welcher neben dem vom Angekl. betriebenen Kolonialwaarengeschäft betrieben wurde, ist also nicht besonders steuerpflichtig.

GewO. §§ 72--74. Urth. des Kammerger. v. 12. Mai 1892. (S. 227/92.)

Eine PO., „das für die einzelnen Brodsorten festgesetzte Gewicht, nämlich ... 2 kg für den Laib Mischelbrod muß unabänderlich beibehalten u. darf unter keinem Vorwande Brod von andrem Gewichte gebacken bzw. verkauft werden" geht, insofern sie das Backen von Brod andren Gewichts verbietet, über die im § 6 G. v. 11. März 1850 den Ortspolizeibehörden gezogenen Grenzen in unzulässiger Weise hinaus[2]); insoweit sie aber den Verkauf von Broden anderen als des vorgeschriebenen Gewichts verbietet, steht sie mit den §§ 72 ff. GewO. in Widerspruch und entbehrt nach § 15 G. v. 11. März 1850 der Rechtsgültigkeit.

Die Worte des § 72 „soweit nicht ein Andres nachstehend angeordnet worden" lassen klar erkennen, daß in den folgenden §§ 73, 74 die Beschränkungen der Bäcker in der Art und Weise des Verkaufs ihrer Backwaaren erschöpfend geregelt werden sollten. Danach kann aber die Ortspolizei die Bäcker nur anhalten, die Preise und das Gewicht ihrer verschiedenen Waaren für gewisse von

[1]) Ebenso das OLG. Posen (oben 38 S. 374) und jetzt auch das Urth. des OLG Breslau v. 18. März 1892. Vgl. jedoch oben 37 S. 378.

[2]) Vgl. dagegen die Urth. des Kammerger. v. 4. Mai 1882 (Jahrb. 3 S. 242) u. v. 26. Okt. 1885 (VerwBl. 7 S. 40); des Obersten Ger. für Bayern v. 31. Dec. 1874 (oben 23 S. 591); des OLG. Dresden v. 30. März 1881 u. 23. Mai 1883 (Ann. 3 S. 308 u. 5 S. 216); des OLG. München v. 30. März 1886 (Samml. 4 S. 58).

derselben zu bestimmende Zeiträume durch einen von außen sichtbaren Anschlag zur Kenntniß des Publikums zu bringen, für diesen Fall eine Waage mit Gewichten aufzustellen und deren Benutzung zu gestatten. Damit sind die Beschränkungen für den Verkauf von Backwaaren gegeben, welche das kaufende Publikum vor Uebervortheilung schützen sollen. Dieselben beziehen sich aber nicht blos auf die Preise, sondern zugleich auf das Gewicht, indem sie die poliz. Anordnung von Selbstangaben der Bäcker über Preise und Gewicht und die Kontrolle derselben durch Nachwiegen Seitens des Käufers zulassen. Bei dieser Selbstbestimmung ist aber nach § 73 eine Mitwirkung der Ortspolizei nur in einer Richtung zugelassen, nämlich hins. der Bestimmung der Zeiträume, für welche die Preis- und Gewichtsangabe der Bäcker maßgebend sein soll. Hieraus ist aber zu entnehmen, daß eine Bestimmung des Gewichts der Polizeibehörde, nicht eingeräumt werden, dieselbe vielmehr den Bäckern allein überlassen werden sollte.

ImpfG. vom 8. April 1874 § 14 Abs. 2. Ne bis in idem. Einfluß einer Mehrheit polizeilicher Strafverfügungen auf die mehrfache Verwirkung der Strafe. Aerztliche Begutachtung.

Urth. des LG. Hamburg v. 1. Okt. 1891.

Der Angekl. hat seinen Sohn, der gemäß § 1 Z. 1 ImpfG. ordnungsmäßig geimpft ist, innerhalb des Jahres, in welchem der Knabe das zwölfte Lebensjahr zurückgelegt hat, nicht wieder impfen lassen.

Durch Strafverfügung der Polizeibehörde v. Sept. 1890 ist, weil er die Wiederimpfung seines Sohnes ohne gesetzlichen Grund und trotz vorher erfolgter Aufforderung unterlassen habe, aus § 14 Abs. 2 eine Geldstrafe von 20 M. festgesetzt, die der Angekl. nach vergeblicher Beschwerdeführung bezahlt hat. Sodann erließ die Polizeibehörde, nachdem vor jeder Verfügung eine neue amtliche Aufforderung zur Nachholung der Impfung vergeblich an den Angekl. ergangen war, im Okt., Nov. und Dez. 1890, sowie im Jan. und März 1891 weitere Strafverfügungen und zwar jedesmal auf eine Geldstrafe von 50 M. ev. 3 Tage Haft unter Bezugnahme auf dieselbe Strafbestimmung. Gegen diese weiteren Strafverf. trug Angeklagter rechtzeitig auf richterliche Entscheidung an, worauf ihn das Schöffengericht nach Verbindung der Verhandlungen wegen Uebertretung des § 14, Abs. 2 in 5 Fällen in eine Gesammtstrafe von 250 M. verurtheilte. Die dagegen eingelegte Berufung wurde verworfen.

Die Revision rügt zunächst Verletzung des Rechtssatzes „ne bis in idem“, insofern der Angekl. bereits durch die erste Strafverfügung wegen Unterlassung der Wiederimpfung seines Sohnes bestraft sei und wegen derselben Uebertretung nicht von Neuem bestraft werden dürfe. Eine eventuelle Beschwerde macht geltend, daß höchstens nur eine einzige Strafe von 50 M. wegen desselben fortgesetzten Deliktes der Uebertretung des § 14 Abs. 2 erkannt werden durfte. Die erste Beschwerde war, ganz abgesehen von der Streitfrage, ob der Satz „ne bis in idem“ nicht etwa lediglich eine Rechtsnorm über das Verfahren[1]) ist, zu verwerfen, die event. Beschwerde aber als berechtigt anzuerkennen.

Zufolge §§ 1, 2 ImpfG. sollen die Kinder unter den dort angegebenen Verhältnissen der Impfung unterzogen werden und ist nach § 4 die Impfung, falls sie ohne gesetzlichen Grund unterblieben ist, binnen einer von der zuständigen Behörde zu setzenden Frist nachzuholen. Die Verpflichtung, die

---

[1]) Dies nimmt neuerdings das OLG. Jena (Bl. für Thür. 38 S. 269) an, während nach dem Urth. des OLG. Stuttgart (Jahrb. 4 S. 305) der Satz zugleich processualer und materiellrechtlicher Natur ist und auch dann, wenn die schon erfolgte Bestrafung erst in der Revisionsinstanz bekannt wurde, berücksichtigt werden muß. Vgl. Arch. 39 S. 265.

Impfung der Kinder herbeizuführen, liegt den Eltern ob, die einmal gemäß § 12 gehalten sind, auf amtliches Erfordern den Nachweis zu führen, daß die Impfung erfolgt, oder aus einem gesetzlichen Grunde unterblieben ist, und bei Unterlassung solchen Nachweises der Strafe des § 14 Abs. 1 verfallen, sodann aber gemäß Abs. 2 bestraft werden, sofern die Kinder ohne gesetzlichen Grund und trotz amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Gestellung (§ 5) entzogen geblieben sind. Hiernach stellt sich die Uebertretung des § 14 Abs. 2 als die Nichtbefolgung eines gesetzlichen Gebotes, als ein Unterlassungsdelikt dar und zwar als sog. Dauerdelikt, weil das rechtliche Interesse, dem die gebotene Handlung dient, nicht ein vorübergehendes, sondern nach dem Zwecke des Gesetzes zweifellos ein dauerndes ist. Bei solchem Delikte dauert der strafbare Ungehorsam aber an sich so lange fort, als die gebotene Handlung noch vorgenommen werden kann und pflichtgemäß vorgenommen werden sollte, woraus folgt, daß, wenn auch eine Bestrafung aus § 14 Abs. 2 erfolgt ist, doch die bei Fortdauer der Entziehung von der Impfung nach dem Strafurtheile (hier der Strafverfügung) fortlaufende, immer neue Verwirklichung des Deliktsthatbestandes, weil dieses Thun der Aburtheilung bisher nicht unterworfen war, derselben unterliegt, ohne daß dem die Regel „ne bis in idem" entgegensteht. Dafür, daß dieses Ergebniß auch nicht etwa durch die Entstehungsgeschichte des Gesetzes ausgeschlossen ist, ist auf die zutreffenden Nachweise und Ausführungen in Goltd. Arch 38 S. 233/35 Anm. zu verweisen.

Aus dem Wesen der hier fragl. Uebertretung als eines Dauerdelikts ergiebt sich aber andererseits auch die Berechtigung der event. Revisionsbeschwerde. Der über ein solches Delikt aburtheilende Richter hat die Gesammtheit der That bis zum Erlasse seines Urtheiles zu berücksichtigen und zur Bestrafung zu ziehen. Dies ergiebt sich daraus, daß der erkennende Richter als Gegenstand der Urtheilsfindung die in der Anklage bezw. die im Verfahren nach vorangegangener Strafverfügung die Anklage gemäß § 457 StPO ersetzenden Strafverfügung bezeichnete That in der Weise zu nehmen hat, wie sich die That nach dem Ergebnisse der Verhandlung darstellt; §§ 153, 263 StPO. und Entsch. des RG. 8 S. 138.

Der Thatbestand des hier fragl. Delikts verwirklicht sich aber fortdauernd weiter, so lange die impfpflichtigen Kinder ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung, wie sie im § 4 vorgesehen ist, der Impfung entzogen geblieben sind. Schon eine einmal erfolgte amtliche Aufforderung zur Nachholung der Impfung genügt hiernach zur Erhaltung der Fortdauer des Deliktsthatbestandes, während in keiner Bestimmung des Gesetzes ein Anhalt dafür gegeben ist, daß mit jeder neuen fruchtlos gebliebenen Aufforderung ein neuer individueller Deliktsthatbestand geschaffen werden solle. Der Zusatz „und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung" ist erst durch einen Beschluß des Reichstags in den § 14 Abs. 2 eingeführt und sollte, wie die Verhandlungen ergeben (sten. Berichte 1874 Bd. 1 S. 264/65) nur bezwecken, die Verpflichteten bei mangelnder oder ungenügender Kenntniß des Gesetzes vor der Strafe zu schützen, also eine Milderung des Gesetzes herbeizuführen, nicht aber bezwecken, unter Verschärfung des Entwurfs mit jeder neuen Aufforderung ein neues selbständiges Delikt zu schaffen. Hiernach durfte der Angekl. trotz der an ihn ergangenen wiederholten amtlichen Aufforderung zur Nachholung der Impfung für die nach der ersten Bestrafung fortdauernde Entziehung seines Sohnes von der Impfung bis zum Erlasse der resp. Urtheile eventuell nur mit einer einzigen Strafe in dem im § 14 Abs. 2 gegebenen Strafrahmen belegt werden.

Ferner hat das LandG. mit Unrecht angenommen, daß es in der Lage

sei, ohne ärztliche Begutachtung des Falles darüber zu urtheilen, ob der Sohn des Angekl. „ohne gesetzlichen Grund" der Wiederimpfung entzogen ist. Das in den hervorgehobenen Worten enthaltene Thatbestandsmerkmal findet seine Erklärung im § 4, wonach „die Impfung ohne Grund unterblieben ist, wenn sie gemäß §§ 1, 2 hätte vorgenommen werden müssen. Gemäß § 2 braucht ein Impfpflichtiger (§ 1), welcher nach ärztlichem Zeugniß ohne Gefahr für Leben oder Gesundheit nicht geimpft werden kann nicht innerhalb der im § 1 gesetzten Fristen, sondern erst binnen Jahresfrist nach Aufhören des die Gefahr begründenden Zustandes der Impfung unterzogen zu werden. Berufen sich die Eltern hiernach auf das Vorliegen eines solchen Befreiungsgrundes, so hat nach den §§ 4, 2 ein ärztliches Zeugniß darüber zu entscheiden, ob der behauptete Befreiungsgrund vorliegt, und kann das Gericht dies nicht aus eigener Beurtheilung der Sachlage feststellen.

G. v. 30. Mai 1820 § 19. G. v. 3. Juli 1876 § 17. An- und Abmeldung des Gewerbebetriebes.

a) Urth. des Kammerger. v. 12. Mai 1892. (S. 224/92).

Als der Angekl. im Bureau des Magistrats anzeigte, er beginne das Lohnfuhrgewerbe mit zwei Pferden, wurde vom diensthabenden Beamten wegen Ueberbürdung mit anderen Arbeiten ein Protokoll nicht aufgenommen, ihm aber gesagt, er sei abgefertigt. Wenn der Vorderrichter hiernach annimmt, daß Angekl. damit der ihm obliegenden Anzeigepflicht hinreichend genügt habe, so war in dieser wesentlich thatſ. Entscheidung ein Rechtsirrthum nicht zu erkennen. Auch die weitere Annahme, daß der Angekl., indem er demnächst noch zwei Pferde in seinem Gewerbebetrieb einstellte ohne der Kommunalbehörde hiervon Anzeige zu machen, sich einer Gewerbesteuer-Hinterziehung nicht schuldig gemacht habe, erscheint nicht rechtsirrthümlich. Der § 19 des G. v. 30. Mai 1820 setzt zunächst eine Anzeigepflicht für den Beginn eines jeden Gewerbes fest, es mag steuerfrei oder steuerpflichtig sein. Wenn nun § 17 des G. v. 3. Juli 1876 die Anzeige des Anfangs eines steuerpflichtigen stehenden Gewerbes zur Pflicht macht, so folgt daraus, daß, wer bisher ein steuerfreies Gewerbe betrieben hat, bei jeder Veränderung oder Ausdehnung des bisherigen Betriebes, durch welche derselbe ein steuerpflichtiger werden würde, zu anderweiter Abmeldung des auch fernerhin beabsichtigten Betriebes, gleichviel ob er das frühere steuerfreie Gewerbe angemeldet hatte oder nicht, verpflichtet ist (Opp. Rspr. 20 S. 252, Jahrb. des KG. 6 S. 231). Dagegen ist eine Pflicht der Gewerbetreibenden, wenn sie ihr steuerpflichtiges Gewerbe einmal angemeldet haben, nun auch jede Vergrößerung und Erweiterung des Betriebes, welche eine anderweite Besteuerung gesetzlich zur Folge haben würden, der Behörde anzuzeigen, weder im § 17 cit. noch sonst begründet; vielmehr ist es als Aufgabe der Steuerbehörde, die bei ihr einmal angemeldeten Betriebe hinſ. ihres Umfangs und des davon abhängigen Steuersatzes selber zu kontroliren. Eine soweit gehende Anzeigepflicht würde auf eine Deklarationspflicht hinauslaufen, welche Gewerbetreibenden nur durch besonderes Gesetz auferlegt werden könnte[1]).

b) Urth. des Kammerger. v. 25. Juni 1891. (S. 366/91.)

Nach § 19^b des G. v. 30. Mai 1820 kann das Gewerbe rechtswirksam

---

[1]) Das Urth. des OLG. Dresden v. 27. Jan. 1888 (Ann. 10 S. 24) nimmt an, daß die Aufnahme neuer Artikel in den Betrieb eines bereits angemeldeten Handelsgewerbes nicht zu erneuerter Anzeige verpflichte. — Wer dagegen den Anfang eines steuerpfl. Betriebs nicht anzeigt, wird durch den Irrthum über dessen Steuerpflichtigkeit von der Strafe der Steuerhinterziehung nicht befreit (Kammerger. 8. Jan u. 5. März 1891, J. 11 S. 211 ff.).

nur bei der Kommunalbehörde des Orts abgemeldet werden. Der Angekl. hat aber nur dem Steuererheber zu L. angezeigt, daß er seinen Gewerbebetrieb zum 1. Sept. 1890 einstellen werde. Mag nun auch der Steuererheber zu L. gleichzeitig Gemeindevorsteher daselbst sein, so sind doch diese beiden Funktionen ihrer Natur nach zwei völlig verschiedene, nur zufällig in derselben Person vereinigte. Der Steuererheber als solcher war weder berechtigt noch verpflichtet, die Anzeige des Angekl. als Gewerbeabmeldung anzunehmen und zu behandeln. Er hat sie auch in der That als rechtswirksame Abmeldung nicht angenommen, sondern vom Angekl. verlangt, daß er sich zur Wiederholung derselben durch Namensunterschrift im Gewerbenotizregister persönlich bei ihm einfinden solle. Dies hat der Angekl. abgelehnt und statt dessen „zur Erledigung der Abmeldung" wiederum dem „Steuererheber" nur seinen Gewerbesteuerzettel eingereicht, was letzterer dem Ueberbringer gegenüber ebenfalls für ungenügend erklärt hat. Eine vorschriftsmäßige Gewerbeabmeldung ist demnach seitens des Angekl. noch gar nicht erfolgt und es kann deshalb der Fortbetrieb des Gewerbes über den 1. Sept. hinaus ohne vorgängige Neuanmeldung desselben auch nicht als nicht angezeigter Anfang bz. Wiederanfang eines steuerpfl. stehenden Gewerbes i. S. des § 17 G. v. 3. Juli 1876 angesehen werden. Vielmehr hat der Angekl., da er seine Gewerbesteuer bis 1. Okt. 1890 bezahlt hatte, durch den Fortbetrieb seines Gewerbes während Sept. 1890 nur von einem ihm zustehenden Rechte Gebrauch gemacht[1]). Dr. Schubert.

StempelG. § 22. Haftung des Vertheidigers für den Stempel der vom Angekl. eingereichten Vollmacht.

Urth. des Kammerger. v. 21. April 1892.

J.E., daß zwar die Vollmacht nicht vom Beschwerdeführer, sondern vom Angekl. mittels der von demselben unterschriebenen Eingabe zu den Akten eingereicht ist, daß indeß der Beschwerdeführer den ihm für seine Person ertheilten Vollmachtsauftrag, der unter Benutzung eines aus seinem Bureau herrührenden Formulars, mithin offenbar mit seiner Zustimmung ausgestellt war, durch Handlungen, insbes. durch den von ihm auf Grund des Vollmachtsauftrages gestellten Beweisantrag angenommen hat, hierdurch aber nach §§ 5, 6 ALR. I 13 ein Vollmachtsvertrag zwischen dem Angekl. und dem Beschwerdeführer zu Stande kam;

Daß demnach letzterer als Mitkontrahent nach der KO. v. 19. Juni 1834 in Verb. mit § 22 G. v. 7. März 1822 für die Nachbringung des vom Angekl. als Aussteller nicht beitreibbaren Vertragsstempels verhaftet war.

Instr. v. 31. Dec. 1825 § 11 Nr. 4e. Begriff von Kollekte.

a) Urth. des Kammerger. v. 14. April 1892. (S. 168/92).

Unter einer Kollekte ist jede Einsammlung freiwilliger Gaben oder Leistungen zu bestimmtem Zwecke zu verstehen, gleichviel ob dieselben in Folge einer Aufforderung oder aus freien Stücken geleistet werden. Freiwillig kann jedoch die Entrichtung auch dann sein, wenn dafür thatsächlich eine Gegenleistung gewährt wird oder bereits gewährt ist. Entscheidend ist, ob in solchem Falle letztere von der Leistung der eingesammelten Beiträge abhängig gemacht war, ob also diese die Bedingung für die Gewährung der Gegenleistung bildeten, letztere sonach eine obligatorische Verpflichtung zum Geben begründete.

[1]) Ebenso ist die Fortsetzung eines wegen Nichtentrichtung der Gewerbesteuer auf Grund des § 35 G. v. 30. Mai 1820 untersagten Betriebes straflos (Kammerg. 8. April 1891, S. 90/91).

b) Urth. des Kammerger. v. 11. Febr. 1892.

Der Hausirhandel mit Bildern unter dem Hinweis, daß 10 pCt. des Erlöses dem Kirchenbaufonds zu S. zufließen, ist als Kollekte anzusehen, da die Käufer der Bilder durch die Absicht, einen Akt der Wohlthätigkeit zu üben, geleitet worden sind und in der Absicht gekauft haben, 10 pCt. des Preises als milde Gabe der neuen Kirche zu S. zufließen zu lassen.

Zusätzliche Vorschriften zum Chausseegeldertarif v. 29. Februar 1840 Nr. 5[1]).
Urth. des Kammerger. v. 17. März 1892. (S. III/92.)

Der Berufsgrichter stellt zwar fest, daß die 5 Angekl. mit 5 vierspännigen Wagen die Chausseegeldhebestelle bei S. umfahren haben, er verurtheilt aber nur den Vorknecht M., weil er nur bei ihm die Absicht das Geld zu hinterziehen annimmt. Allein als „Führer eines Fuhrwerkes" ist derjenige anzusehen, dem z. B. der Begehung der Kontravention die Leitung des Fuhrwerkes und der vor dasselbe gespannten Zugthiere obliegt, nach deren Zahl neben dem Umstande, ob das Fuhrwerk beladen ist oder nicht, der Chausseezoll bemessen wird. Da es sich hier nicht etwa um gekoppelte, sondern um 5 einzelne Fuhrwerke handelt, deren jedes seinen eigenen Leiter, eine Person mit freier Willensbestimmung, hatte, so beruht die Annahme, M. sei der alleinige Leiter des „Fuhrwerks" (womit der Berufsgrichter die ganze Kolonne meint) gewesen und den 4 andren Angekl. hätte also die Absicht, das Chausseegeld zu hinterziehen, nicht beiwohnen können, auf Rechtsirrthum. Die Verpflichtung dieser vier zur Entrichtung des Chausseegeldes für die von ihnen geleiteten Fuhrwerke wird durch die privatr. Stellung des M. als Vorknecht und den Umstand, daß ihm der Dienstherr die Geldmittel zur Bezahlung des Zolles für alle 5 Fuhrwerke übergeben hatte, nicht berührt und waren sie durch diesen Umstand zur Begehung einer Chausseekontravention nicht genöthigt. Nach Nr. 5 hat überdies der Kontravenient für jeden Kontraventionsfall außer der vorenthaltenen Abgabe deren vierfachen Betrag, mindestens aber 3 Mk. zu erlegen.

G. betr. die Beförd. v. Auswanderern v. 7. Mai 1853 § 10.
Urth. des Kammerger. v. 24. März 1892. (S. 128/92.)

Der Angekl. S. ist in Folge einer ihm vom Mitangekl. B. zugegangenen „Anmeldung", wonach letzterer den Carl M. zur Reise nach Baltimore für 5. März 1891 mit dem Dampfer D. anmeldete, mit dem Vertreter des Lloyd in Verbindung getreten und hat dem M. durch Zahlung eines Handgeldes einen Platz auf dem Dampfer, sowie den demnächstigen Abschluß des Vertrages mit dem Lloyd gesichert, von dieser Belegung des Platzes auch sowie davon, daß M. sich rechtzeitig einzufinden habe, dem B. formularmäßig Anzeige gemacht. Da der Vertrag später wirklich zu Stande gekommen ist, so hat der Vorderrichter ohne Rechtsirrthum in dieser Thätigkeit des S. die Vermittelung eines Vertrages mit einem Auswanderer zum Zwecke der Beförderung des letzteren nach Amerika finden können, indem er von einer zutreffenden Begriffsbestimmung der „Vermittelung" ausgeht. Denn diese kann ebensowohl in

---

[1]) Das Chausseegeld, seiner Natur nach als Entgelt für die Benutzung der durch eine Hebestelle abgeschlossenen Chausseestrecke anzusehen, ist allerdings erst bei Berührung der Hebestelle zu entrichten. Wird aber die Berührung derselben nach beinahe vollständiger Ausnutzung der betr. Chausseestrecke lediglich in der Absicht, sich der Entrichtung des Chausseegeldes zu entrichten, geflissentlich vermieden, so trifft die Voraussetzung der Nr. 5 sowohl dem Wortlaute wie dem Zwecke des Gesetzes nach zu (Urth. des KG. v. 1. Mai 1888 u. 23. Mai 1889, J. 7 S. 210 u. 9 S. 250). Ist dagegen das Abfahren lediglich in der Absicht der Benutzung eines kürzeren und bequemeren Weges vorgenommen, so liegt keine Hinterziehung vor (Urth. 23. Mai 1889, J. 9 S. 252).

präparatorischen, als in solchen Handlungen bestehen, welche den Abschluß eines Vertrages unmittelbar herbeiführen; sie kann ferner ebensowohl in solchen Handlungen bestehen, welche für das Zustandekommen eines Vertrages erforderlich waren, als in solchen, welche den Vertragsabschluß nur erleichtern oder fördern. Auch darauf kommt es nicht an, ob die Thätigkeit des S. aus eigener selbstständiger Initiative hervorgegangen ist, es genügt vielmehr, daß er durch seine freiwillige, wenn auch durch andere Personen veranlaßte Thätigkeit auch seinerseits zum Abschlusse des Vertrages zwischen Lloyd und M. thatsächlich mitgewirkt hat[1]). Diese vermittelnde Thätigkeit ist nicht nur darin zu finden, daß er einen Dampferplatz belegte, sondern auch darin, daß er dies dem B. anzeigte. Denn die Absendung dieser Mittheilung hatte den Zweck, den N. von den durch S. gethanen Schritten in Kenntniß zu setzen und diesen dadurch zu benachrichtigen, daß der Abschluß des Ueberfahrtsvertrages, dessen Perfektion erst beim rechtz. Erscheinen des M. und bei Bezahlung des Ueberfahrtsgeldes eintrat, nichts entgegenstehe. Diese Mittheilung ist daher ein wesentlicher Bestandtheil der vermittelnden Thätigkeit des S., welche zwar zunächst in Bremen stattgefunden, jedoch erst in Preußen, dem Bestimmungsorte des Briefes und Wohnorte des M., ihren Abschluß gefunden hat. — In dem angeblichen guten Glauben des S. ist nur ein Irrthum über Existenz oder Sinn des Strafgesetzes zu finden, da S. den Rechtsbegriff der mit Strafe bedrohten „Vermittelung" verkannt hat.

G. v. 3. Juli 1876 § 20 ist auf die Ausübung der Heilkunde durch einen Zahntechniker i. U. anwendbar[2]).

Urth. des Kammerger. v. 17. März 1892. (S. 107/92.)

Der Vorderrichter erblickt darin, daß der Angekl. gegen Entgelt das Reinigen, Richten, Plombiren und Ausziehen von Zähnen, sowie das Einsetzen neuer Zähne ꝛc. besorgt, mit Recht eine Ausübung der Heilkunde, für deren Begriff es gleichgültig ist, ob der Ausübende Zahntechniker oder Zahnarzt, ob er approbirt ist und ob er zur Ausübung befähigt ist oder nicht. Mit gleichem Rechte durfte der Vorderrichter zu der Annahme gelangen, daß der Angekl., welcher sich selbst „Zahntechniker" nennt, nicht approbirt sei, da der Angekl., obwohl dies zu seiner Vertheidigung gehört hätte, eine entgegenstehende Behauptung nicht vorgebracht hat. Endlich erscheint auch der auf ungerechtfertigte Anwendung des § 20 G. v. 3. Juli 1876 gestützte Angriff verfehlt. Der § 20 schreibt vor, daß die §§ 18, 19 ebenfalls Anwendung finden, wenn die Gegenstände des Gewerbebetriebs zu denjenigen gehören, welche vom An- und Verkaufe im Umherziehen ausgeschlossen sind, und allegirt dabei den § 56 GewO., in welchem in der z. Z. der Emanation des G. v. 3. Juli 1876 noch gültigen Fassung der GewO. v. 21. Juni 1869 von Leistungen allerdings nicht die Rede ist. An seine Stelle sind aber durch das G. v. 1. Juli 1883 die §§ 56—56c getreten und nach ihnen, insbes. nach § 56a gehören auch Leistungen u. z. gerade auch die Ausübung der Heilkunde, sofern der Ausübende nicht approbirt ist, zu denjenigen Gegenständen, welche § 20 cit. treffen will.

---

[1]) Auch in der bloßen Stellung des schriftl. Gesuchs um Freikarten zur unentgeltl. Beförderung Auswanderungslustiger in Verbindung mit der Thatsache, daß eine dieser Personen auf die erhaltene Freikarte ausgewandert ist, kann die Vermittelung gefunden werden (Kammerger. 11. Dez. 1890, S. 638/90.). Vgl. oben 39 S. 386.

[2]) Vgl. das E. des Finanzm. v. 16. Mai 1887, betr. Ertheilung von WGScheinen an Zahntechniker (Mittheil. aus dem Gebiete der direkten Steuern H. 21 S. 79.)

G. v. 29. Juli 1885 §§ 1, 2. a) Begriff einer außerpreuß. Lotterie. Urth. des Kammerger. v. 3. März 1892. (S. 73/92.)

Der aus § 268 des preuß. StGB. hervorgegangene § 286 RStGB. betrifft nur das Veranstalten öff. Lotterien im Inlande und behandelt mithin eine andre Materie als das G. v. 29. Juli 1885, welche das Spielen in auswärtigen, nicht in Preußen zugelassenen Lotterien sowie den Verkauf von Loosen solcher Lotterien verbietet. Der § 2 EinfG. zum RStGB. steht daher der Gültigkeit dieses nicht entgegen (vgl. Entsch. des RG. 1 S. 219).

Auch die Rüge der Verletzung der §§ 1, 2 des cit. G., namentlich des Rechtsbegriffs der Lotterie, ist nicht begründet. Insbes. ist der Hinweis auf die §§ 547 ff., 554—556 ALR. I 11, aus welchem dieser Begriff auch in das G. v. 29. Juli 1885 übernommen sei, völlig unzutreffend. Denn das ALR., welches allerdings das „Loos oder Billet" als den schriftl. Vertrag zwischen dem Unternehmer und Einsetzer angesehen, auch die Regeln, welche das Gesetz für Inhaberpapiere aufstellt, auf diese Loose angewendet wissen will, spricht nur von preuß. Lotterien und ordnet daher das Erforderniß der Loosaushändigung nur für Preußen an. Daraus folgt aber keineswegs, daß im Sinne des G. v. 29. Juli 1885 auswärtige Lotterien nur da als vorhanden angesehen werden sollen, wo deren Veranstaltung den für Preußen gegebenen Vorschriften entspricht. Der § 1 cit. spricht allgemein von außerpreuß. Lotterien und verbietet kurzweg das Spielen in solchen, wenn sie nicht in Preußen zugelassen sind. Der § 2 verbietet ferner den Verkauf von Loosen zu dergleichen d. h. auswärtigen, nicht zugelassenen Lotterien und die Beförderung solches Verkaufs durch Mittelspersonen. Hieraus folgt aber nicht, daß zum Begriffe einer außerpreuß. Lotterie nothwendig die Aushändigung von Loosen gehört. Bei solcher Auslegung würde das Gesetz theilweise ganz illusorisch sein und seinen Zweck verfehlen. Auch ist es unerfindlich, inwiefern finanzpolitische Rücksichten, welche dem Gesetze zu Grunde liegen, diese Auslegung rechtfertigen sollen. Wenn ferner der Vorderrichter feststellt, daß sowohl dem vom Oesterr. Staate veranstalteten „Böhm. Lotto" als auch den dortigen sog. „wilden Lotterien" ein vorher bestimmter Plan zu Grunde liege, so sind, da hiernach mit den Spielern auch unter sich zusammenhängende Lotterieverträge abgeschlossen werden, die zum Begriffe der Lotterie erforderlichen Merkmale festgestellt. Wenn auch das Reichsg. (Entsch. 10 S. 252 u. 18 S. 345) von einer „Loosziehung" als Begriffsbestandtheil einer Lotterie spricht, so ist damit nicht gesagt, daß hierzu die Aushändigung einer Urkunde gehöre, welche die Form eines Looses habe. Eine Loosziehung erfolgt beim Vorhandensein der übrigen Voraussetzungen derselben, auch dann, wenn den Spielern eine solche Urkunde nicht ertheilt wird. Die Bezeichnung „Lotto" ist unerheblich, wenn die Merkmale einer Lotterie, insbes. die Planmäßigkeit des Unternehmens vorliegen.

b) Urth. des Kammerger. v. 5. Mai 1891. (S. 213/92.)

Der Angekl., Sächs. Staatsangehöriger und in P. (Kgr. Sachsen) wohnhaft, hat den in Berlin wohnhaften Lotteriekollekteur K. beauftragt, ihm ein Loos der Kgl. Sächs. Lotterie nach P. zu senden, dies Loos auch von K. erhalten und gespielt. Der Vorderrichter hat angenommen, daß der Angekl., da er das Loos in Berlin gekauft und von da sich habe zusenden lassen, auch in Berlin gespielt habe; dies ist jedoch rechtsirrthümlich. Der Loosnehmer spielt nicht an dem Orte, an welchem er das Loos bezieht, auch nicht an demjenigen, wo das Loos emittirt worden, sondern an dem Orte, wo er das Loos wirklich hat und besitzt. Dies folgt schon daraus, daß die Ausübung aller aus dem Loose resultirenden Rechte an die körperliche Innehabung des Papiers gebunden ist; das aus dem Loose erwachsende Recht ist in der Loosurkunde ver-

körpert. Der Bezugsort des Looses ist dagegen für den Spieler rechtlich unerheblich. Der Angekl. befand sich, als er das Loos zu Händen bekam, nicht in Preußen, sondern in P., wo er es in Empfang und Besitz genommen hat. In dieser Empfangnahme des Looses liegt aber erst der Beginn des Lotteriespiels für den Angekl. Die Bestellung des Looses war nur eine das Spiel vorbereitende Handlung, nicht das Lotteriespiel selbst. Hiernach hat der Angekl. nicht in Preußen, sondern in Sachsen Lotterie gespielt und kann daher nicht aus dem G. v. 29. Juli 1885 bestraft werden, bezüglich dessen örtlichen Geltungsbereichs die allgemeinen strafr. Bestimmungen, insbes. die §§ 3 des Preuß. bezw. des RStGB. gelten, wonach die Strafgesetze Preußens bezw. des D. Reichs nur auf die im Gebiete desselben begangenen Strafthaten (auch wenn der Thäter Ausländer ist) Anwendung finden sollen.

c) Urth. des Kammerger. v. 22. Dez. 1890 (S. 671/90.)

Zur Anwendung des § 2 hält der Vorderrichter es für ausreichend, daß das in Preußen abgesetzte Loos einer hier nicht zugelassenen Lotterie aus der Kollekte des Angekl. herrührt, indem er diesen als gewerbetreibenden Geschäftsherrn für den Vertrieb der zu seiner Kollekte gehörigen Loose unbedingt verantwortlich macht. Diese Ansicht verstößt gegen allgemeine strafr. Grundsätze. Die Zuwiderhandlung gegen § 2 ist ein Vergehen, welches in subjektiver Beziehung Dolus erfordert; bloße Fahrl. genügt dazu nicht. Weder die Pflicht des Angekl. zur richtigen Buchführung der aus seiner Kollekte verabfolgten Loose, noch die ihm über seine Geschäftsgehülfen obliegende Aufsichtspflicht kann deshalb ohne Weiteres seine strafr. Verantwortlichkeit begründen.

Straßenpolizei a) Urth. des Kammerger. v. 9. Mai 1892 (S. 218/92.)

Eine PV., welche jedem Grundstücksbesitzer die Pflicht, an den Straßen, soweit sie gepflastert sind oder sein werden, längs seines Grundstücks Bürgersteig, Rinnstein und den Straßendamm in halber Breite an bestimmten Tagen bis Abends 7 Uhr zu reinigen, auferlegt und zugleich diesen die innerhalb des Gemeindebezirks belegenen Kunststraßen (Chausseen), auch wenn nicht gepflastert, gleichstellt, ist rechtsgültig. Der letzte Satz hat nicht blos die mit Bürgersteig und Rinnstein versehenen Kunststraßen im Auge, da bei ungepflasterten Kunststraßen von Rinnsteinen und Bürgersteigen nicht wohl die Rede sein kann. Auch beseitigt die Trennung des Grundstücks von der Chausse durch einen Chausseegraben nicht die Eigenschaft des Besitzers als Adjacenten.

b) Urth. des Kammerger. v. 5. Mai 1892 (S. 209/92.)

Die Bestimmung einer Straßenpolizeiverordnung:

„Die nur an einer Seite mit Häusern bebauten gepflasterten Straßen . . . sind in ihrer ganzen Breite von dem Eigenthümer, Pächter oder Verwalter der daran belegenen Gebäude . . . zu reinigen“

spricht nicht von Straßen, die auf der einen Seite gänzlich unbebaut sind, versteht vielmehr das Nichtbebautsein partiell, so daß jeder Besitzer die Straße in ihrer ganzen Breite reinigen lassen muß, dessen bebautes Grundstück einem unbebauten auf der andern Straßenseite gegenüber liegt. Daß an dieses unbebaute Terrain seitlich angrenzend sich ein bebautes Grundstück desselben Eigenthümers befindet, fällt nicht ins Gewicht, wenn letzteres sich durch eine hohe Mauer durchweg abgeschlossen und auf besonderem Grundbuchblatte eingetragen ist.

c) Urth. des Kammerger. v. 9. Mai 1892 (S. 217/92.)

Die PV. über die Bauten in der Stadt Breslau v. 13. Okt. 1883 erfordert im § 41, dessen Rechtsgültigkeit keinem Bedenken unterliegt, im ersten Absatz zum „Aufmachen“ von Tafeln, Schildern und ähnlichen Zeichen eines Gewerbebetriebs polizeiliche Genehmigung. Im Abs. 2 § 41 sind dagegen

verschiedene Baulichkeiten und Veranstaltungen z. B. auch Schilder, welche über die Frontlinie des Hauses hinaus auf den Bürgersteig reichen, unbedingt verboten; dieselben würden hiernach auch mit poliz. Genehmigung nicht statthaft sein. Der Abs. 1 § 41 setzt also voraus, daß die Schilder nicht derartig über die Frontlinie hinausragen, daß sie bis auf den Bürgersteig reichen, und macht das „Ausmachen" gewerblicher Schilder, sobald diese nur über die Fluchtlinie der Gebäude hinausragen, von der poliz. Genehm. abhängig und z. deshalb, weil dadurch, namentlich wenn die Schilder eine auffällige die Schaulust oder Neugier reizende Form tragen, leicht eine den öff. Verkehr störende Ansammlung des Publikums oder ein Stehenbleiben der das Schild betrachtenden Passanten herbeigeführt und so mittelbar der öff. Verkehr gestört oder erschwert werden kann.

Aus dieser Erwägung und auch aus dem offenbar absichtlich möglichst allgemein gewählten Ausdrucke „Ausmachen" folgt ferner, daß derselbe keineswegs bloß das Befestigen oder Aufhängen der Schilder an den Gebäuden oder Umzäunungen derselben, sondern auch das lose Aufstellen von Schildern umfaßt.

d) Urth. des OLG. Kiel v. 11. Dez. 1891 (SchlGA.)

Verbietet eine StraßenPO. das polizeilich nicht genehmigte Aushängen von Gegenständen an Gebäuden, Thüren, Fenstern u. s. w. in den öff. Luftraum hinein, so ist unter letzterem unabhängig vom Eigenthum vom Grund und Boden überhaupt jeder Luftraum zu verstehen, welcher für die Ordnung und Sicherheit des öff. Verkehrs rücksichtlich seiner Benutzung unmittelbar in Betracht kommt, also auch derjenige, welcher sich außerhalb der eigentlichen Gebäudegrenzen über Treppenvorsprüngen, Kellerhälsen, Erkern und sonstigen in die Straße hineinragenden Anhängseln der Häuser, insbes. über einem vorspringenden Beischlag, in die Höhe erstreckt.

PV. der Reg. zu Trier v. 22. Okt. 1879, betr. Veranstaltung musikalischer Vorträge. Urth. des Kammerger. v. 7. März 1892. (S. 92/92.)

Der Angekl. hat in seinem Wirthssaale ein Orchestrion aufgestellt, welches, so oft ein Gast ein Zehnpfennigstück in den Automaten warf, selbstthätig in Gegenwart der zahlreichen Gäste Musikstücke spielte; in Folge dessen hatte die Wirthschaft des Angekl. zunächst stärkeren Zuspruch, der später wieder nachließ. In diesen Thatsachen erblickt der Berufsgsrichter weder eine Veranstaltung musikalischer Vorstellungen noch auch „Vorträge" auf einem mechanischen Musikinstrumente. Dies ist jedoch rechtsirrthümlich. — Ein „Veranstalten" musikalischer Vorstellgen ist darin zu finden, daß der Angekl. das Orchestrion in seinem Wirthssaale ausstellte und jedem gestattete, das Werk in Bewegung zu setzen, daß er also hierdurch das Publikum zur Benutzung des Orchestrions anreizte, sein Lokal hierzu bereit hielt und so die musik. Vorstellgen veranlaßte. Keineswegs war es für den Begriff des Veranstaltens erforderlich, daß das Publikum auch durch öff. Ankündigung oder sonstige Verbreitung zur Benutzung des Instruments aufgefordert oder angelockt wurde. Da diese Vorstellgen ferner vor einem beliebigen Publikum im Gastlokale stattfanden, so waren sie „öffentliche" und durften, wie dies durch § 1 a. O. geschieht, ohne vorgängige poliz. Erlaubniß untersagt werden. Da nun aber nach § 1 Gast- und Schankwirthe ohne ortspoliz. Erlaubniß die Veranstaltung musikalischer Vorstellgen auch nicht dulden dürfen, so wäre doch zu prüfen, ob dieser Thatbestand vorliegt, falls die Veranstaltung einer solchen Vorstellung nicht für erwiesen erachtet wurde. — Rechtsirrthümlich ist es ferner, daß unter „Vorträgen auf mechanischen Instrumenten" im Sinne des § 1⁵ des Regulativs betr. die Erhebung von Abgaben für öff. Lustbarkeiten nur solche zu verstehen seien, welche „durch menschliche Thätigkeit erzielt werden", womit offenbar gesagt sein soll, daß der

„Vortrag" eine während seiner ganzen Dauer fortgesetzte menschliche Thätigkeit zur Voraussetzung habe.

Fortdauernde Gültigkeit der in Schlesien bezüglich des Herumlaufens von Hunden erlassenen älteren Anordnungen.

a) Urth. des OLG. Breslau v. 26. Juni 1886.

Der Angekl. hat einen auf dem seiner Aufsicht anvertrauten Jagdrevier herrenlos umherlaufenden Hühnerhund erschossen. Die gegen das freisprechende Urtheil des Berufungsgerichts eingelegte Revision ist aus folgenden Gründen zurückgewiesen:

Zunächst sind die Bestimmungen der Circulare v. 12/27. Okt. 1779 keineswegs durch Art. 9 der Verf. beseitigt[1]). Dieser Artikel ist nicht so zu verstehen, als ob durch ihn die gesetzlichen Bestimmungen, welche unter gewissen Voraussetzungen einen Eingriff in das Eigenthum eines Anderen gestatten, aufgehoben werden sollten, sondern er tritt nur der willkürlichen Enteignung durch die Regierungsgewalt entgegen, will aber die Gesetzgebung in keiner Weise beschränken, insbes. nicht landes- bz. sanitätspolizeilichen Nothwendigkeiten entgegentreten:

Sodann läßt der Wortlaut der Circulare keinen Zweifel darüber zu, daß das Herumlaufen der Hunde überhaupt, nicht bloß für den Fall einer Viehseuche verboten werden sollte. Der Ausbruch einer Viehseuche und die im Herumlaufen der Hunde liegende Gefahr einer Verbreitung derselben waren nur die Veranlassung, die bereits früher bestehenden ähnlichen Bestimmungen zu erneuern und wieder in Erinnerung zu bringen.

Im dritten Absatz wird bei dem Verbot des freien Herumlaufens der Hunde in den Dörfern sogar ausdrücklich betont, daß die Geltung der Circulare nicht auf den Fall der Existenz einer Viehseuche beschränkt sein soll.

Endlich fallen Jagdhunde, „welche die Jäger oder andere Personen, so die Jagd exerciren, auf der Jagd bei sich führen", allerdings nicht unter die Bestimmungen der Circulare. Es steht aber nicht fest, daß der Angekl. den angeschossenen Hund als den Hund des G. und überhaupt als Jagdhund erkannt und gewußt hat, daß derselbe nicht auf dem Felde herumlief, sondern nur seinem von der Jagd heimkehrenden Herrn nach Hause nachlief.

b) Urth. des OLG. Breslau v. 3. Juni 1892.

Insoweit die Revision der StA. zunächst die Meinung vertritt, daß die provinzialrechtlich gewährte Befugniß zur Tödtung frei umherlaufender Hunde schon mit dem Inkrafttreten des ALR. erloschen sei, wird von ihr übersehen, daß das Edikt wegen des Tollwerdens der Hunde für Schlesien und Südpreußen v. 28. Mai 1797, in welchem, gleich wie im Publikandum v. 31. Mai 1803 die im Circulare v. 12/27. Okt. 1779 enthaltenen Anordnung des Todtschießens frei umherlaufender Hunde wiederholt bz. in Erinnerung gebracht wird, erst nach der Publikation des ALR. erlassen worden ist. Auch der weiter dahin aufgestellten Ansicht, daß, da die in den gedachten Provinzialgesetzen enthaltenen Anordnungen als Schutzmaßregeln gegen Viehseuchen, namentlich gegen die Tollwuth der Hunde sich darstellen, der hier in Frage kommende Rechtsstoff aber durch die G. v. 7. April 1869, betr. Maßregeln gegen die Rinderpest, bz. v. 23. Juni 1880 über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen neu und erschöpfend geregelt worden sei, jene An-

---

[1]) Das frühere ObTr. hat allerdings im Erk. v. 5. Okt. 1877, Arch. 25 S. 566 eine Polizeiverordn., welche Jedermann ohne Unterschied ermächtigt, ungeknüttelt umherlaufende Hunde zu tödten, als mit den Gesetzen, insbesondere auch mit Art. 9 der Verf. in Widerspruch stehend und deßhalb für ungültig erklärt.

ordnung über das Tödten frei umherlaufender Hunde jedenfalls mit dem Inkrafttreten der genannten Reichsgesetze ihre Gültigkeit verloren habe, kann nicht beigetreten werden. Allerdings ist das Circular v. 12/27. Okt. 1779 seinem Eingange nach deswegen ergangen, weil sich in verschiedenen Kreisen eine Seuche unter dem Hornvieh geäußert und „durch das Herumlaufen der Hunde das Viehsterben leicht verbreitet werden könne", der weitere Inhalt desselben ergiebt jedoch klar, daß das Verbot des freien Umherlaufenlassens der Hunde und die daselbst für Jedermann getroffene Ermächtigung zur Tödtung der auf dem Felde frei umherlaufenden Hunde (mit Ausnahme derjenigen Hunde, welche die Jäger, oder andere Personen, so die Jagd exerciren, auf der Jagd bei sich führen) nicht auf die Zeit des Bestehens einer Seuche hat eingeschränkt werden sollen.

Anlangend weiter das Edikt v. 28. Mai 1797, so ist freilich als Hauptzweck desselben das Treffen von Vorkehrungen angegeben, wodurch Menschen und Vieh vor dem Biß toller Hunde gesichert und die von solchem Bisse entstehenden traurigen Folgen abgewendet werden, im § 6 Abs. 2 heißt es aber:

„Uebrigens wiederholen und bestätigen Wir hiermit, alle die wegen Anlegung und Knüppelung der Hunde ergangenen Edikte und Verordnungen, wonach überhaupt alle Hunde, welche ohne Herrn oder Führer allein auf den Straßen oder auf dem Lande ohne Knüppel herumlaufen, gleich todtgeschossen oder geschlagen werden sollen und machen Wir es den Forstbedienten und Jagdberechtigten zur besonderen Pflicht die in den Forsten und auf dem Felde herumlaufenden Hunde todtzuschießen, wofür ihnen, wenn der Eigenthümer des Hundes auszuforschen, von demselben zwei Thaler Schießgeld bezahlt werden sollen!

Steht einerseits diese Anordnung mit dem Zwecke des Edikts nur äußerlich in einem Zusammenhange, so ergiebt der Wortlaut derselben, insbes. der Gebrauch des Wörtchens „überhaupt", daß der Gesetzgeber bei Wiederholung und nochmaliger Bestätigung der in früheren Edikten Jedermann ertheilten Erlaubniß zur Tödtung frei umherlaufender Hunde, diese Befugniß als eine selbständige außerhalb des Gebietes der Schutzmaßregeln gegen Ansteckung und Verbreitung von Seuchen liegende, hat aufgefaßt wissen wollen. Demzufolge erweisen sich aber die oben gedachten Reichsgesetze, der in Rede stehenden Ermächtigung gegenüber, als einflußlos. Eine ausdrückliche Aufhebung mittels eines Preuß. Gesetzes hat bisher nicht stattgefunden, die fragliche Tödtungsbefugniß hat daher noch gegenwärtig Gültigkeit.

C. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts.

StGB. § 360⁹. Auch Vereine, welche lediglich freie ärztliche Behandlung gewähren, bedürfen staatlicher Genehmigung.

Urth. des III. Senats vom 30. Okt. 1890 (III. 527.)

Die Klage wird auf die Behauptung gestützt, daß ein Verein, der seinen Mitgliedern lediglich freie ärztliche Behandlung und billigere Arzneimittel gewähre, zu seiner Errichtung der staatlichen Genehmigung nicht bedürfe, da nach § 360⁹ in Verbindung mit § 1 des Preuß. G. v. 17. Mai 1853 der Konzessionspflicht nur solche Gesellschaften und Anstalten unterlägen, welche bestimmt sind, gegen Zahlung eines Einkaufsgeldes oder gegen Leistung von Geldbeiträgen beim Eintritte gewisser Bedingungen oder Fristen Zahlungen an Kapital oder Rente zu leisten. Der Bezirksausschuß dagegen geht in dem die Klage abweisenden Erkenntnisse von der Annahme aus, daß alle Gesellschaften und Anstalten, welche für den Fall des Eintritts eines schädigenden Ereignisses eine Leistungspflicht irgend welcher Art übernehmen, der Konzessionspflicht unterworfen seien. Dieser letzteren Ansicht ist beizutreten.

Der Entwickelungsgang, den die auf die Konzessionspflichtigkeit der Versicherungsanstalten bezügliche Gesetzgebung genommen hat, ist folgender:

Das ALR., mit dem diese Gesetzgebung beginnt, machte in § 651 I 11 die Errichtung von Wittwen-, Sterbe- und Aussteuerkassen von landesherrlicher Genehmigung abhängig; durch eine besondere, in §§ 250, 251 II 20 enthaltene Vorschrift wurde die Uebertretung dieser Bestimmung mit Strafe bedroht. Als sich später das Bedürfniß einer Erweiterung der Konzessionspflicht herausstellte, wurde davon abgesehen, gesonderte Bestimmungen über die Konzessionspflicht und über die den Vertreter treffende Strafe zu erlassen; man benutzte die sich bei Erlaß des Strafgesetzbuchs bietende Gelegenheit, im Wege der strafgerichtlichen Vorschrift implicite die Konzessionspflicht auf andere Anstalten als die in § 651 I 11 genannten auszudehnen. Der Abg. v. Patow sprach sich hierüber bei Berathung des Entw. zu dem Gesetze, betr. den Geschäftsverkehr der Versicherungsanstalten; v. 17. Mai 1853 in der Sitzung der II. Kammer v. 10. Mai 1853 (Sten. Ber. S. 1475) dahin aus:

Wie bekannt, war der § 340, 6 im StGB. ursprünglich gar nicht enthalten; erst bei der schließlichen Berathung in der Kommission fühlte die Regierung das Bedürfniß, dem Unwesen, welches, wie ich anerkenne, gerade damals mit den Versicherungsgesellschaften zum Theil getrieben wurde, entgegenzutreten; und da man einen anderen Weg nicht finden konnte, so benutzte man das Strafrecht, — wie von der Regierung selbst zugegeben wurde, eigentlich nicht ganz passender Weise, — dazu, um hier eine solche Bestimmung aufzunehmen, und um nicht bloß eine Strafe auszusprechen, sondern um zu gleicher Zeit die bis dahin nicht erforderliche Genehmigung für die Errichtung neuer Versicherungsanstalten vorzuschreiben. Ich habe mich selbst dazu hergegeben, im Wege des Amendements diese Bestimmung in der Kommission zu befürworten u. s. w.

In gleicher Weise verfuhr man bei Erlaß des G. vom 17. Mai 1853, das in § 1 bestimmt: Die Vorschrift des § 340^6 des StGB. v. 14. April 1851 findet auf Unternehmer von Versicherungsanstalten jeder Art Anwendung.

Danach enthält dieser § 340^6 in der Ausdehnung, welche ihm durch § 1 des G. v. 17. Mai 1853 gegeben wurde,

1) eine polizeirechtliche Vorschrift des Inhalts, daß der Genehmigung der Staatsbehörde bedürfen: Aussteuer-, Sterbe- und Wittwenkassen, andere dergleichen Gesellschaften oder Anstalten, welche bestimmt sind, gegen Zahlung eines Einkaufsgeldes oder gegen Leistung von Geldbeiträgen, beim Eintritt gewisser Bedingungen oder Termine Zahlungen an Kapital oder Rente zu leisten, endlich Versicherungsanstalten jeder Art,
2) eine strafrechtliche Vorschrift des Inhalts, daß die Errichtung einer solchen Anstalt ohne Genehmigung der Staatsbehörde mit Geldbuße bis zu 50 Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen bestraft wird.

Für die Frage, ob unter den Versicherungsanstalten im Sinne des G. v. 17. Mai 1853 nur solche Anstalten zu verstehen sind, welche bei dem Eintritte eines schädigenden Ereignisses Zahlungen in baarem Gelde (Kapital oder Rente) oder auch solche, welche andere Sachen oder Handlungen zu leisten versprechen, kommt der Sprachgebrauch und die ratio legis in Betracht. Beide sprechen gegen die einschränkende Auslegung. Der Tit. 8 Th. II. ALR. stellt an die Spitze des von Versicherungen handelnden dreizehnten Abschnittes in § 1934 den Satz:

Bei einer Versicherung oder Assekuranz übernimmt der Versicherer, gegen Erhaltung einer gewissen Abgabe oder Prämie, die Vergütung des aus einer bestimmten Gefahr die versicherte Sache treffenden Schadens.

Danach ist es nicht ein Kriterium des Versicherungsgeschäfts, daß die Vergütung des Schadens durch Zahlung einer Geldsumme erfolgt, sie kann ebensowohl in der Leistung anderer Sachen oder in geldwerthen Handlungen bestehen. Der in § 1934 gegebenen Begriffsbestimmung gegenüber ist es ohne

Bedeutung, daß die §§ 2279 ff. a. O. unter dem Marginale „von Zahlung der Vergütungssumme“ nur den regelmäßigen und weitaus häufigsten Fall einer Zusicherung des Schadensersatzes in baarem Gelde und nicht auch die seltenen Fälle einer Zusicherung des Schadensersatzes durch Leistung anderer Sachen oder geldwerther Handlungen zum Gegenstande nehmen. Was ferner die ratio legis anlangt, so treffen die Erwägungen, welche dazu führten, die Versicherungsanstalten der Konzessionspflicht zu unterwerfen, bei denjenigen Anstalten, welche Schadensersatz in anderen Sachen als Geld oder in geldwerthen Handlungen versprechen, in gleichem wenn nicht in höherem Grade zu, wie bei denjenigen Anstalten, welche Baarzahlungen zusichern; es ist in keiner Weise zu erkennen, was den Gesetzgeber dazu hätte bestimmen können, beispielsweise eine Viehversicherungsgesellschaft, welche Ersatz des gefallenen Viehs in baarem Gelde verspricht, oder eine Krankenkasse, welche Krankengeld zusichert, für konzessionspflichtig zu erklären, dagegen eine Viehversicherungsgesellschaft, welche Ersatz der gefallenen Viehstücke durch Gewährung von Stücken gleicher Art verspricht, oder eine Krankenkasse, welche freie ärztliche Behandlung und Arznei zusichert, von der Konzessionspflicht freizulassen.

Hiernach würde die einschränkende Auslegung nur durch zwingende, aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes entnommene Gründe, nur durch den klaren Nachweis, daß die Absicht der gesetzgebenden Faktoren übereinstimmend dahin ging, lediglich diejenigen Versicherungsanstalten, welche Schadensersatz in baarem Gelde versprechen, der Konzessionspflicht zu unterwerfen, gerechtfertigt werden können. An solchen Gründen fehlt es. Der Argumentation im Urth. des Kammerger. v. 2. Mai 1889 (Arch. 37 S. 371) kann nicht beigetreten werden. Allerdings war man zur Zeit des Erlasses des G. vom 17. Mai 1853 noch nicht darauf aufmerksam geworden, daß die mit dem § 340⁶ verfolgte Absicht, die Versicherungsgesellschaften konzessionspflichtig zu machen, auch insofern nicht völlig erreicht worden war, als die in § 340⁶ gegebene Definition, welche die Gegenleistungen der Anstalten als Zahlungen an Kapital oder Rente bezeichnete, zwar bei Weitem die meisten aber doch nicht alle Versicherungsgesellschaften umfaßte; die Unzulänglichkeit des § 340⁶ hatte sich nur in dem von dem Kammergericht bezeichneten Punkte praktisch fühlbar gemacht und nur hieraus entnahm die Regierung den Anlaß, die Konzessionspflichtigkeit der Versicherungsanstalten jeder Art im Wege der Gesetzgebung außer Zweifel zu stellen; dieser Umstand kann aber nicht als ausreichender Grund angesehen werden, darauf hin in den Text des Gesetzes eine sowohl dem Wortlaute wie den vom Gesetzgeber mit der Versicherungsgesetzgebung verfolgten Zwecken zuwiderlaufende Unterscheidung hineinzutragen, die weder von der Regierung selbst in ihrer Vorlage noch im Laufe der parlamentarischen Verhandlungen von irgend einer Seite gemacht worden ist.

Weiter kommt in Frage, ob und inwieweit der durch § 340⁶ und § 1 des G. v. 17. Mai 1853 geschaffene Rechtszustand durch den § 360 RStGB.:

> „Mit Geldbuße bis zu 150 Mk. oder mit Haft wird bestraft:
> 9. wer gesetzlichen Bestimmungen zuwider ohne Genehmigung der Staatsbehörde Aussteuer-, Sterbe- oder Wittwenkassen, Versicherungsanstalten oder andere dergleichen Gesellschaften oder Anstalten errichtet, welche bestimmt sind, gegen Zahlung eines Einkaufsgeldes oder gegen Leistung von Geldbeiträgen beim Eintritte gewisser Bedingungen oder Fristen Zahlungen an Kapital oder Rente zu leisten,“

abgeändert worden ist. Bei der Fassung dieses §, der in den Motiven nur mit den Worten motivirt wird:

> Der Eingang dieser Bestimmung ist in der Weise, wie geschehen, gefaßt worden, weil nicht allenthalben in den einzelnen Staaten gleichmäßige Vorschriften über

die Einholung der Genehmigung der Staatsbehörden in den hier erwähnten Fällen bestehen,

hat offensichtlich das Bestreben obgewaltet, sich auf's Engste an die Preuß. Konzessionsgesetzgebung anzuschließen, da der § nur aus Bruchstücken des § 340⁶ cit. und des § 1 des G. v. 17. Mai 1853 besteht; diese Bruchstücke sind aber — anscheinend nur in Folge eines Redaktionsfehlers — in einer Weise zusammengesetzt, daß es zweifelhaft wird, ob das Ganze den Stand der Preuß. Gesetzgebung richtig wiedergiebt. Es sind nämlich die Versicherungsanstalten, statt sie zuletzt zu erwähnen, zwischen die Aussteuer-, Sterbe- und Wittwenkassen und die anderen dergl. Gesellschaften oder Anstalten, welche bestimmt sind u. s. w. eingeschoben. Daraus, daß diese letzteren Worte sich nicht mehr wie im Preuß. Vorbilde an die Worte „Aussteuer-, Sterbe- und Wittwenkassen", sondern an das Wort „Versicherungsanstalten" anschließen, entstehen für die Auslegung Schwierigkeiten und namentlich der Zweifel, ob der § Versicherungsanstalten jeder Art oder nur solche im Auge hat, welche bestimmt sind, beim Eintritt des Versicherungsfalls Zahlungen an Kapital oder Rente zu leisten. Dieser Zweifel kann jedoch auf sich beruhen, da durch den § 360⁹ mag er in diesem oder jenem Sinne auszulegen sein, die Konzessionspflichtigkeit der Preuß. Versicherungsanstalten, welche bei Eintritt des Versicherungsfalls nicht Geld, sondern andere Sachen oder geldwerthe Handlungen zu leisten versprechen, nicht berührt wird. Denn er enthält im Gegensatz zu dem § 340⁶ und dem § 1 des G. v. 17. Mai 1853 nicht neben einer Bestimmung strafrechtlicher Natur zugleich eine polizeirechtliche, die Konzessionspflicht regelnde Bestimmung; seine Bedeutung besteht lediglich darin, daß er die Errichtung der von ihm aufgezählten Anstalten ohne vorausgegangene Konzessionsertheilung mit Strafe bedroht, wenn nach sonstigen gesetzlichen Vorschriften die Errichtung solcher Anstalten an eine Konzession gebunden ist. Danach ist die Rechtslage die folgende: Giebt man dem § 360⁹ die Auslegung, daß er sich auch auf solche Versicherungsanstalten bezieht, welche andere Leistungen, als Baarzahlungen versprechen, so kommt auf solche Anstalten als polizeirechtliche, die Konzessionspflicht anordnende Bestimmung der § 1 des G. v. 17. Mai 1853, als strafrechtliche Bestimmung aber der § 360⁹ des Deutschen StGB. an Stelle der in § 1 des G. v. 17. Mai 1853 in Verbindung mit § 340⁶ des Preuß. StGB. enthaltenen Strafbestimmung zur Anwendung. Giebt man dagegen dem § 360⁹ die Auslegung, daß er sich auf die erwähnten Anstalten nicht mitbezieht, so ist hinsichtlich dieser an dem durch § 340⁶ des Preuß. StGB. und § 1 des G. v. 17. Mai 1853 geschaffenen Rechtszustande überhaupt nichts geändert; nicht bloß der polizeirechtliche, sondern auch der strafrechtliche Theil dieser Gesetzesvorschriften kommt nach wie vor zur Anwendung. Soweit es sich um den polizeirechtlichen Theil handelt, kann ein Zweifel an dessen Fortbestand überhaupt nicht wohl erhoben werden; nur soweit es sich um den strafrechtlichen Theil handelt, könnte in Frage kommen, ob derselbe auf Grund des § 2 des EinfG. zum Deutschen StGB. als durch den § 360⁹ beseitigt anzusehen ist. Dies würde der Fall sein, wenn als Materie des § 360⁹ die Aufstellung von Strafvorschriften für die ohne vorausgegangene Konzessionsertheilung erfolgte Errichtung nicht blos der im § aufgezählten, sondern aller nach Reichs- oder Landesgesetz konzessionspflichtigen Anstalten zu gelten hätte; es würden dann alle auf die Errichtung konzessionspflichtiger Anstalten bezüglichen Strafvorschriften außer Kraft getreten sein. Es kann aber nicht dem geringsten Zweifel unterliegen, daß der Gesetzgeber nicht beabsichtigt hat, durch den § 360⁹ die sämmtlichen, zur Aufrechthaltung der reichs- und landesgesetzlichen Konzessions-

gesetzgebung dienenden Strafvorschriften zu ersetzen; Materie des § 360⁹ ist vielmehr nur die Aufstellung einer Strafvorschrift für die Errichtung der in ihm aufgeführten Anstalten; Strafvorschriften, welche die Errichtung anderer konzessionspflichtiger Anstalten zum Gegenstande haben, werden von ihm nicht berührt.

StGB. § 365. PV. für die Prov. Sachsen v. 21. März 1879 § 12. Begriff der öffentlichen Tanzlustbarkeit.

Urth. des I. S. v. 9. März 1892 (I. Nr. 272).

Auf Grund des § 12 der für die Provinz Sachsen zur äußeren Heilighaltung der Sonn- und Festtage ergangenen PV. v. 21. März 1879 (Amtsbl. S. 133), welcher lautet:

„Tanzmusiken und Belustigungen, welche des Sonnabends Abends an öffentlichen Orten stattfinden, müssen, selbst wenn sie polizeilich gestattet sind, spätestens Nachts 12 Uhr geschlossen werden. Ausnahmen sind nur bei besonderen Anlässen z. B. Fabrikbällen, Familienfesten, Erntefesten u. s. w. durch die Ortspolizeibehörde zu gestatten"

hat das beklagte Polizeipräsidium dem klagenden Vereinsvorstande durch Verfügung v. 27. April 1891 geboten, die auf Sonnabend den 2. Mai beabsichtigte Tanzbelustigung um 12 Uhr Nachts bei Vermeidung unmittelbaren Zwanges zu schließen.

Die Gesetzmäßigkeit dieser Verfügung wird vom Beklagten, wie folgt, begründet. Die streitige Tanzlustbarkeit erscheine als eine öffentliche schon weil sie nicht abgehalten sei von einer Gesellschaft, die nach der — in Johow's Jahrb. 4 S. 253 anerkannten — Definition des § 9 der PV. v. 13. Dec. 1833 (Amtsbl. S. 332) als eine „geschlossene" gelten könne. Denn der Verein habe weder ein besonderes Lokal für seine geselligen Vergnügungen, noch solche in seinem Statute vorgesehen; überdies finde der § 9 auf Massenfeste großer politischer Vereine überhaupt nicht Anwendung. Aber auch „geschlossene Gesellschaften" könnten öff. Lustbarkeiten veranstalten, was aus der Zahl der Theilnehmer, der Größe und allgemeinen Bestimmung des Lokals und dem Zwecke des Festes zu beurtheilen wäre, so daß z. B. das Fest einer politischen Partei für alle Gesinnungsgenossen, wie das Stiftungsfest des sozialdem. Arbeitervereins als öffentlich gelten müsse. Zur Annahme der Oeffentlichkeit sei die Erhebung von Eintrittsgeld (Erl. v. 2 Nov. 1884, MBl. d. i. V. S. 255) nicht mehr erforderlich, wie denn die Reichsgerichts-Entsch. (Straff. 21 S. 254) die in einer, nur von Mitgliedern besuchten Vereinsversammlung ausgesprochene Gotteslästerung für eine öffentliche erklärt habe. — Der hier entscheidende § 12 der PV. v. 21. März 1879 treffe jedoch nicht blos die öffentliche, sondern jede, auch die nichtöffentliche Tanzlustbarkeit an einem öff. Orte, und letzterer Ausdruck bezeichne diejenigen Orte, die ihrer Zweckbestimmung nach dauernd dem Publikum zugänglich, insbes. für Schankbetrieb und Vergnügungszwecke konzessionirt seien, insofern sie nicht vom Inhaber selbst zu eigenen privaten Zwecken ausschließlich benutzt würden. Dies ergebe die Entstehungsgeschichte des § 12, wofür auf die vorgelegte Korrespondenz und außerdem auf die Akten der betheiligten Behörden Bezug genommen werde. In diesem Sinne sei der § 12 in zwei vorgelegten Bescheiden des Regierungs- und des Oberpräsidenten v. 27. Dez. 1890 und 28. März 1891 ausgelegt; desgl. in den Erk. des Kammerg. v. 9. August 1889, des Landg. zu Magdeburg v. 5. Jan. 1891 und des Amtsg. daselbst v. 2. Mai 1891; die entgegenstehenden freisprechenden Erk. gegen W. lägen allerdings noch zur Revisionsentscheidung vor. Die Polizeibehörden hätten in 100 Städten mit 760 009 Einwohnern nach der vorstehenden und nur in 39 Städten mit 381 000 Einwohnern nach der entgegenstehenden Auffassung verfahren, wie denn auch in anderen Preuß. und außerpreuß. Ge-

bieten an Sonntagen der Tanz in Wirthshäusern überhaupt nicht gestattet werde. — Bei der obigen Auslegung sei ein Widerstreit des § 12 mit der Verfassung, insbes. den Art. 29 und 30, oder mit sonstigen Rechtsgrundsätzen über die Befugnisse der Polizei bezüglich der Sonntagsruhe nicht erfindlich, wie denn auch die Rechtsgültigkeit der Verordnung in Bd. 7 S. 272 der Entsch. des Kammerg. anerkannt sei.

Hiergegen haben Kläger ausgeführt, daß es auf die PV. v. 13. Dez. 1833 überhaupt nicht ankomme, sondern nur auf den § 12 derjenigen vom 21. März 1879. „Oeff. Ort" sei aber nach der Sprache des gewöhnlichen Lebens nur der Jedermann zugängliche. Deshalb habe auf dem Gebiete des Strafrechts Wissenschaft und Praxis anerkannt, daß der, der allgemeinen Zugänglichkeit zeitweise entzogene Ort, z. B. der von Privaten oder Vereinen benutzte Raum eines Wirthshauses für die Dauer der Miethzeit aufhöre, ein öffentlicher zu sein (Abegg im Arch. 9 S. 82; Entsch. des OVerwG. 9 S. 406, 18 S. 422; Entsch. des RG. 9 S. 278; Erl. v. 23. Febr. 1889, MBl. d. i. V. S. 38). Die PV. habe mit dem Worte auch nur diesen Begriff verbunden, den sie auch gar nicht hätte ändern können, zumal die Polizei nicht die Sonntagsruhe schütze, sondern nur gegen Störung der Sonntagsfeier einschreiten dürfe; dieser allgemeinen Bedeutung des Wortes müsse die Auslegung des § 12 folgen.

Diesen Ausführungen gegenüber kommt für die zu treffende Entscheidung vor Allem in Betracht, daß innerhalb des Reg.-Bezirks Magdeburg die Verhältnisse der Tanzlustbarkeiten nach verschiedenen Richtungen hin polizeilich geregelt sind, einmal an und für sich und dann auch im Hinblick auf die äußere Sonntagsfeier.

In erster Beziehung sind durch die PV. v. 13. Dez. 1833 die Gast- und Schankwirthe und durch die vom 12. April 1844 (Amtsbl. S. 140) alle anderen Unternehmer, welche öff. Tanzlustbarkeiten veranstalten, zur vorgängigen Einholung einer poliz. Genehmigung bei Strafe verpflichtet, wobei die V. v. 15. Juni 1847 (a. O. S. 169) erläuternd bemerkt, daß auch solche Vergnügungen, die in Privatlokalen auf gemeinschaftliche Rechnung veranstaltet oder zu denen außer den vom Gastgeber Geladenen noch Andere gegen Bezahlung zugelassen werden, als öffentliche anzusehen sind. Dagegen hatte der § 9 der V. v. 1833 bestimmt, daß „geschlossenen Gesellschaften, d. i. solchen, welche zu ihren geselligen Vergnügungen ein besonderes Lokal besitzen und durch besondere Statuten vereinigt sind," das Veranstalten von Bällen in der Regel nicht untersagt werden darf. Ob die hierin enthaltenen Definitionen der „öff. Lustbarkeit" und der „geschlossenen Gesellschaft" dem Wesen der Begriffe entsprechen oder nicht? ob jene Verordnungen insofern, als sie Tanzfeste, die von Privaten oder sonst bereits bestehenden Vereinen lediglich für ihre Angehörigen oder Gäste (wenn auch gegen Eintrittsgeld) veranstaltet werden, der poliz. Genehmigung unterwerfen, für rechtsunverbindlich zu erachten sein mögen? sei es, weil sie mit den Reskr. v. 26. Nov. 1859 und 2. Nov. 1884 (MBl. d. i. V. S. 339 u. 251) als den „Verordnungen einer höheren Instanz" in Widerspruch stehen, wie Bd. 6 S. 186 der Entsch. des Kammerg. angenommen ist, sei es, weil nach der Ausführung Bd. 9 S. 411 ff. der Entsch. des OVerwG. die Festlichkeiten der Privatgesellschaften in privaten Räumen, gleich denjenigen im Familienkreise der präventiven Einwirkung der Polizei grundsätzlich enthoben sind — dies sind alles Fragen, deren Erörterung es hier nicht bedarf, weil zu der fraglichen Festlichkeit des Vereins eine poliz. Genehmigung weder vom Vorstande erbeten, noch von der Polizei ganz versagt oder nur bedingungsweise ertheilt worden ist. Dem Verein ist vielmehr lediglich aufgegeben, seine, auch ohne vorgängige poliz. Genehmigung zulässige Belustigung um 12 Uhr zu be-

endigen, weil die Rücksicht auf äußere Sonntagsheiligung und der § 12 der diese regelnden PV. v. 21. März 1879 solches erfordere.

Die Wirksamkeit dieser Norm ist jedoch nach der unzweideutigen Wortfassung keineswegs von etwaigen sonstigen Eigenschaften der Belustigungen und insbes. nicht davon abhängig gemacht, ob sie von einem Wirthe oder einem Privaten oder von einer geschlossenen Gesellschaft für Jedermann oder nur für Geladene ohne oder gegen Entgelt veranstaltet werden, sondern lediglich von der einen thats. Voraussetzung, ob sie an einem öff. Orte stattfinden.

Da die Bedeutung dieses Ausdrucks in den Darlegungen des Bekl. nicht immer zutreffend beurtheilt wird, erscheint eine nähere Erörterung desselben angezeigt. Der Begriff des „Oeffentlichen" ist in der Gesetzessprache ein vieldeutiger (Entsch. des RG. in Straff. 20 S. 299) und insbes. verschieden, je nachdem er auf Zwecke, auf Personen oder Handlungen (Amt, Beamter, Beleidigung) oder auf Sachen und Oertlichkeiten (Fuhrwerk, Kirchengebäude) bezogen wird (vgl. Abegg im Arch. 8 S. 577, insbes. S. 582 u. 9 S. 3, 80). Dies zeigt sich vor Allem auch darin, daß eine Handlung (z. B. Aufforderung zum Hochverrath) öffentlich bz. nicht öffentlich sein kann, obwohl sie an einem nichtöffentlichen bz. an einem öffentlichen Orte vorgenommen worden ist (Abegg a. O. 9 S. 82; Oppenhoff StGB. Anm. 3 bz. 6 u. 7 zu § 85). Wenn daher im Urth. des RG. (Entsch. 21 S. 254) die in der Mitglieder-Versammlung eines Wahlvereins gefallene Gotteslästerung als öffentliche im Sinne des § 166 bezeichnet wird, weil dieser Personenkreis seines losen, nur auf gemeinsamer Parteiansicht beruhenden Zusammenhanges wegen nicht als ein beschränkter aufzufassen wäre, oder wenn das Urth. 20 S. 299 den von Mehreren gemeinsam auf der Dorfstraße bewirkten Widerstand gegen die Staatsgewalt nicht als öffentliche Zusammenrottung im Sinne des § 115 StGB. anerkennt, weil die unbestimmte Mehrheit von Personen nicht zum Zwecke der Auflehnung zusammengetreten sei, so kann die Oeffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der Handlung in keiner Weise darthun, daß der Ort, wo jene stattfand, dieselbe Eigenschaft gehabt oder nicht gehabt hat.

Ein Ort wird aber „öffentlich" genannt aus zwei, durchaus nicht immer zusammenfallenden Rücksichten, nämlich einmal, weil er öffentlichen Zwecken (von Staat, Gemeinde oder ähnlichen Korporationen) gewidmet ist, z. B. ein verschlossener kommunaler oder kirchlicher Begräbnißplatz, und sodann weil er dem Gebrauche Aller, dem freien Zutritt von Jedermann offensteht, der ihn seiner Bestimmung nach unter Beachtung der durch Recht und Sitte gezogenen Schranken benutzen darf, gleichviel ob dieser gemeine Gebrauch von dem Eigenthümer kraft einer Rechtspflicht gestattet werden muß oder freiwillig bis auf Widerruf gestattet wird, ob diese Gestattung im einen, wie im anderen Falle eine zeitlich beschränkte ist oder nicht (Abegg a. O. 9 S. 81, 82; Oppenhoff § 85 Anm. 4). Auch im Uebrigen braucht die Gestattung keine absolut unbeschränkte zu sein; der Begriff bleibt bestehen, wenn der Zutritt einzelnen Persönlichkeiten oder gewissen Kategorien von Personen verweigert, oder wenn derselbe überhaupt nur bestimmten Gesellschaftsklassen und selbst diesen nur unter Bedingungen z. B. gegen die von Jedermann zu zahlenden Eintrittsgelder oder zu lösenden Eintrittskarten gestattet wird (Oppenhoff Anm. 5 zu § 85, Entsch. des Kammerg. 9 S. 178, 1 S. 185). Deshalb sind die dem Publikum zur Benutzung geöffneten Lokale der Schank- oder Gastwirthschaften „öffentliche Orte" (§§ 285, 365 StGB.); sie verlieren aber diese, ihnen der Regel nach beiwohnende Eigenschaft dann und so lange, als der Eigenthümer der eigenen zu Gunsten des Publikums oder gewisser nicht individuell begrenzter Gesellschaftskategorien getroffenen Disposition über diese Lokale sich begiebt, und sie

der ausschließlichen Disposition und Nutzung einer dritten Einzelperson dauernd oder zeitweilig überläßt (selbstverständlich nur soweit dies ernstlich und nicht blos zum Schein, zur Umgehung gesetzlicher Vorschriften geschieht). Daher sind die Logirzimmer der Reisenden im Gasthofe nicht öffentliche Lokale; desgl. auch die Schankstuben, Festsäle 2c. einer Wirthschaft so lange nicht, als sie vom Wirthe selbst ausschließlich für seine Familie oder seine Privatgäste benutzt oder von ihm einem dritten Privaten bz. den von diesen Eingeladenen zur Abhaltung einer Familien- oder sonstigen Privatfestlichkeit (gleichviel ob mit oder ohne Vorbehalt der Besorgung von Speise und Trank) überlassen sind (Oppenhoff Anm. 3 zu § 365; Entsch. des OVerwG. 9 S. 414). An einer solchen Ueberlassung ist der Wirth auch durch die poliz. Konzession rechtlich nicht behindert, weil diese ihn nicht verpflichtet, sein Gewerbe unausgesetzt in allen konzessionirten Räumen zu betreiben; die dauernde Entnahme einzelner Räume aus dem Betriebe mag zur Entziehung der Konzession Anlaß geben können, bleibt aber immer rechtlich zulässig. Ob eine solche Ueberlassung der Lokale endlich an eine Einzelperson oder an mehrere Individuen gemeinsam erfolgt, kann bezüglich der rechtlichen Qualität des Orts keinen Unterschied machen; das an eine geschlossene (d. i. an die auf einen individuell begrenzten Mitgliederkreis beschränkte) Gesellschaft auf bestimmte Zeit vermiethete oder sonst kontraktlich überlassene Lokal ist, wenn es im Uebrigen dem Wirthschaftsbetriebe dient und allgemein zugänglich ist, während jener Periode als ein „öff. Ort“ nicht anzusehen (Oppenhoff Anm. 2 zu § 285, Anm. 4 zu § 365; Entsch. des Kammerg. 9 S. 278). Es wird dies allerdings wiederum, sobald der Private oder Verein, welcher nunmehr an Stelle des Wirths über das Lokal disponirt, dasselbe Jedermann oder nicht individuell abgegrenzten Gesellschaftskategorien zugänglich machen sollte; geschieht dies zum Zwecke einer Lustbarkeit, so wird auch diese eine öffentliche sein. Aber deswegen ist nicht auch die Umkehrung dieses Satzes in allen Fällen zulässig; wenn kraft positiver Norm die Lustbarkeit, obschon von einer individuell bestimmten Mehrheit von Personen veranstaltet, dennoch dann als eine öffentliche gilt, wenn jene lediglich zu diesem Feste als Verein zusammengetreten sind (Entsch. des Kammerg., oben 37 S. 373), so kann gleichwohl das zum Behufe der Lustbarkeit gemiethete Wirthschaftslokal, weil nicht Jedermann, sondern nur individuell bestimmten Personen zugänglich als ein öff. Ort nicht erachtet werden. — Wenn demgegenüber das OLG. München durch die Urth. v. 11. u. 18. Sept. 1883 (Samml. 2 S. 482 u. 486) auf das an einen Verein vermiethete Wirthschaftslokal als auf eine Schankstube den § 365 StGB. angewendet hat, so mag dies auf der partikularen Norm der, die Polizeistunde regelnden Bayr. Landesverordnung beruhen[1]). Jedenfalls hat die Preuß. Rechtsprechung der hierin — wie aus Nr. 3 des Reskr. v. 23. Febr. 1889 (MBl. d. i. V. S. 38) zu entnehmen — auch die Verwaltungspraxis gefolgt ist, ohne Schwanken an der vorstehend dargelegten Begriffsbestimmung des „öff. Orts“ festgehalten.

Daß abweichend hiervon unter dieser Bezeichnung der § 12 der PV. v. 21. März 1879 einen Ort, der zur Zeit nicht mehr öffentlich ist, lediglich

[1]) Bezüglich der Kgl. Bayr. V. v. 18. Juni 1862, welche für die Abhaltung öff. Tanzmusik poliz. Erlaubniß vorschreibt, hat das OLG. München (27. März 1890, Samml. 6 S. 67) eine aus Anlaß einer Hochzeit stattfindende Tanzmusik nur dann für eine öffentliche erachtet, wenn unbestimmte und unbestimmt viele Personen daran theilnehmen, dies sei aber nicht der Fall, wenn die Mitglieder eines als solchen geladenen Vereins sich betheiligen. Ebensowenig ist — Urth. v. 13. Nov. 1850, a. O. S. 270) — die von einem Konsumvereine, welcher als geschlossene Gesellschaft gelten kann, nur für seine Mitglieder und deren Familienangehörige veranstaltete Tanzunterhaltung eine öffentliche.

um deswillen verstanden haben sollte, weil er früher öffentlich war und dies seiner Hauptbestimmung gemäß auch später voraussichtlich wieder werden wird, ist an sich nicht wahrscheinlich und hätte, falls es beabsichtigt wäre, entweder in der V. selbst oder doch bei deren Entstehung klar zum Ausdruck gebracht werden müssen. Eine solche Absicht wird aber weder aus dem § 11, wo die gleichen Worte gebraucht sind, noch aus dem zweite Satze des § 12 erkennbar. Indem dieser Ausnahmen von der Regel des ersten Satzes statuirt, enthält er lediglich eine Einschränkung der Regel und ist für eine ausdehnende Interpretation derselben jedenfalls doch nur dann zu verwenden, wenn diese Ausnahmen so geartet wären, daß sie bei strenger Wortauslegung der Regel überhaupt nicht mehr unter diese hätten fallen können. Wie aber die eingesehenen Akten des Oberpräsidiums ergeben, enthielt der Entwurf des § 12 nur den ersten Satz, und ist der zweite erst nachträglich auf Vorschlag des Provinzialraths eingefügt, anscheinend um die Erleichterungen, welche nach älteren Bezirksverordnungen für das Tanzen, „bei Kindtaufen und Hochzeiten auf dem Lande" bestanden, zu erhalten. Notorisch sind aber derartige ländliche Familien- und Erntefeste, auch Fabriksbälle, zumal wenn sie in Wirthshäusern stattfinden, in der Regel oder gar nothwendig nicht auf individuell bestimmte Theilnehmer beschränkt, sondern vielfach allen, dem Unternehmer nicht gerade mißliebigen Personen zugänglich, so daß diese benutzten Lokale keineswegs nothwendig oder auch nur regelmäßig den Charakter der Oeffentlichkeit verlieren müßten. Daher hat der unterzeichnete Gerichtshof derjenigen Auslegung des § 12, welche vom Kammerg. im Urth. v. 9. Aug. 1889 gegen J. aufgestellt wurde, seinerseits nicht beitreten können, vielmehr in Uebereinstimmung mit dem Inhalte des Urth. des OLG. Naumburg v. 15. Okt. 1891 angenommen, daß dem im § 12 angewendeten Ausdrucke „öff. Ort" eine weitere Bedeutung, als die allgemein und auch in der Rechtsprechung und Verwaltungspraxis übliche, nicht beizulegen ist[1]).

Dann findet der § 12 auf das hier fragliche Fest keine Anwendung. Der Bezirksverein ist eine ausweise der vorgelegten Statuten zu bestimmten Zwecken mit dauernder Organisation seit 1888 bestehende Vereinigung derjenigen Personen, welche durch Abstimmung in der Vereinsversammlung als Mitglieder aufgenommen sind, somit eine, immerhin auf einen individuell bestimmten Kreis beschränkte Gesellschaft, wenn sie auch 296 Mitglieder zählt. Dadurch, daß sie nach dem gleichfalls vorgelegten Vertrage die Festräume zur ausschließlichen für ihre Mitglieder und deren Angehörige auf 12 Stunden miethete und übergeben erhielt, hörten die Wirthsräume für diese Zeit auf, öff. Orte zu sein, wenn nicht wiederum der Verein sie seinerseits allgemein d. i. nicht individuell bestimmten Personen-Kategorien zugänglich gemacht hat. Nun haben zwar 800 Personen, somit zahlreiche Nichtmitglieder Theil genommen; aber Kläger behaupten, daß dem Miethsvertrage entsprechend nur die von Mitgliedern als solche eingeführten Gäste und zwar ohne Eintrittsgeld zugelassen seien und dies ist vom Beklagten nicht bestritten. Hiernach war einmal die Tanzbelustigung die einer geschlossenen Gesellschaft und es waren ferner — was allein entscheidend ins Gewicht fällt — die Räume zwar einer großen Zahl individuell bestimmter Personen, aber nicht ganzen Gesellschafts-Kategorien zugänglich und daher für diese Zeit kein „öff. Ort" im Sinne des § 12.

---

[1]) Diese Ansicht vertritt jetzt auch das Kammergericht (J. 11 S. 330).

Literatur.

Sichart, **Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafen für das Deutsche Reich.** Mit Anmerkungen. Berlin 1892 bei J. Guttentag. XIX und 57 S. 1,50 M.

Wer nach dem Titel des vorliegenden Schriftchens erwartet, in ihm den Entwurf des von Volksvertretungen in Reichstag, Kammern und Landtag, von Versammlungen und Vereinen, von der Thearie und Praxis im Strafrecht wiederholt und dringend geforderten Gesetzes über den Vallzug der Freiheitsstrafen im Anschluß an das bestehende RStGB. zu finden, der braucht sich nicht die Mühe zu geben, das Schriftchen zu lesen. Der Verf. ist nämlich der Ansicht, ein salches Gesetz sei nicht nathwendig; denn wenn es auch vielleicht im Stande sei, möglichste Uebereinstimmung im Vallzuge der Freiheitsstrafen in den verschiedenen Bundesstaaten herbeizuführen, so hätte dies doch wenig Werth, wenn die Freiheitsstrafen selbst nicht ratianell (ihrem Zwecke gemäß) vam Gesetzgeber gestaltet wären, wenn sie vam Richter nicht ratianell angewendet werden könnten und müßten, und wenn sie schließlich nicht rationell vollzagen würden. Alle diese Mängel seien aber bei unseren derzeitigen Freiheitsstrafen varhanden. Dies komme daher, weil unsere Strafgesetzgebung und Strafrechtspflege heute noch von der abstrakten und gänzlich unfruchtbaren Gerechtigkeits- oder Vergeltungstheorie beherrscht werden. Nach dieser könnten Strafen angedraht und verhängt, auch zur Sühne und Vergeltung von Strafthaten vollzagen werden, nimmermehr aber, wie die unzähligen Rückfälle es bewiesen, zum allgemeinen Besten, zur Vertheidigung und zum Schutze van Staat und Gesellschaft. Diese müßten aber salchen Schutz durch die Strafe van dem Strafgesetz und der Strafrechtspflege verlangen, und der Schutz könne ihnen auch gewährt werden, wenn die Gesetzgebung dem Richter und dem Strafvollzugsbeamten Strafen zur Verfügung stelle, deren Vallstreckung bürgerliche Besserung der besserungsfähigen, zeitweise Abschreckung oder dauernde Unschädlichmachung der unverbesserlichen Verurtheilten ermögliche. Wie die Gesetzgebung dies zu machen habe, darüber hat Verf. in zwei Abhandlungen in der Zeitschr. für Strafrechtsw. X S. 401f und XI S. 478, Anweisung gegeben und Varschläge gemacht und er wiederholt diese in kürzerer Form mit einigen Variatianen auf den XIX Seiten, welche die Einleitung zu seinem Entwurf bilden. Seine Varschläge bedingen ein neues Strafgesetz, welches von der Annahme und Durchführung des Zweckgedankens im Strafrecht ausgeht. Das neue Strafgesetz hätte nur die verschiedenen zulässigen Strafarten zu bestimmen und bezüglich seiner Strafdrahung nur die Gefährlichkeit der Handlung für die Rechtsordnung ins Auge zu fassen, nicht aber über die für die Bestrafung der That anzuwendende Strafart Bestimmung zu treffen. Zu diesem Akt hat es vielmehr den Richte anzuhalten, der mit Unterscheidung zwischen besserungsfähigen und unverbesserlichen Verbrechern die Strafart, und mit Unterscheidung zwischen gefährlichen und nicht gefährlichen Verbrechern das Maaß d. i. die Dauer der Strafe innerhalb des vom Gesetze normirten Strafrahmens bestimmt. Es scheint ja, als ab der Verf. nur für die bisher mit Gefängniß und Zuchthaus bedrohten Verbrechen diese Einrichtung wünscht, nur will er auch die in § 361 Nr. 3–8 erwähnten Uebertretungen dazu herangezogen wissen. Das Strafgesetz des Verf., das übrigens doch Haft und Festungshaft zuläßt, (S. 1) kennt nur noch die Andrahung einer Freiheitsstrafe; dieselbe kann 1 Tag bis auf Lebenszeit dauern. Sie ist Besserungsstrafe gegen Besserungsfähige und Schutz- oder Sicherungsstrafe gegen Unverbesserliche. Die Anstalt, in welcher die Besserungsstrafe vallstreckt wird, heißt Gefängniß, die Anstalt, in welcher die Schutz- und Sicherungsstrafe gegen Unverbesserliche vollstreckt wird, heißt Zuchthaus. Unverbesserlich ist, wer durch wiederhaltes Rückfälligwerden den Beweis erbracht hat, daß an ihm die gewöhnliche (im Gefängniß vallzogene) Strafe ihre Absicht -- bürgerliche Besserung — nicht zu erreichen vermochte. Gegen salche Persanen kann nur längere Gefangenhaltung derselben genügenden Schutz bringen. Damit die deutschen Richter bei ihrer ausgesprochenen Neigung, die Strafe dem Mindestmaaße nahe zu halten (S. XIV) dieser Neigung auch gegenüber Rückfälligen nicht mehr faigen können, sandern eine Strafe von angemessener Dauer aussprechen müssen, schreibt das Strafgesetz des Verf. var: 1. Jeder Rückfall bildet einen Straferhöhungsgrund 2. Jeder 2., 3. 2c. Rückfall muß pr. pr. wenigstens mit der Hälfte des Höchstbetrags der angedrohten Strafe getroffen werden 3. Gegen den als unverbesserlich erkannten Rückfälligen muß immer der Höchstbetrag der zulässigen Strafe ausgesprochen und im Zuchthause vallzagen werden. Nehmen wir nun mit dem Verf. an, sein Strafgesetz sei geltendes Recht gewarden (die Möglichkeit läßt sich nicht absolut in Abrede stellen), ja müssen wir doch billig erwarten, daß in seinem Gesetzentwurf für den Strafvallzug die Zuchthausstrafe, welche nur Unverbesserliche treffen kann und die Rückfallsstrafe par excellence sein fall, mit den em-

pfindlichsten, abschreckendsten Strafen und Zuchtmitteln ausgestattet sein müsse: wir sehen schon den Geist Mittelstaedts im Hintergrunde aufsteigen und rücksichtslose Behondlung der unverbesserlichen Subjekte anbefehlen. Do werden wir aber gründlich enttäuscht. Die Behondlung der Zuchthousgefongenen nach dem Entwurf unterscheidet sich von der Behandlung der Gefängnißgefangenen im Großen und Ganzen noch weniger als bisher noch dem bestehenden Strafgesetze und nach den von den einzelnen Bundesregierungen dazu gegebenen Vollzugsvorschriften, sie ist in vieler Beziehung eine mildere und nachsichtigere als die bisher übliche: die Zuchthäusler werden in 3 Belohnungskiossen getheilt (S. 47) und erhalten unter allen Umständen selbst in der III. Lohnklasse (der ganz Nichtswürdigen) 10 Pf. Antheil an jeder Mark des von ihnen onfgebrochten Arbeitsverdienstes und dürfen sich dafür Brod, Milch, Obst, Butter und Speck beschaffen, sie verzögern das Vorrücken in höhere Belohnungsklossen mit 15 und 20 Pf. um je einen Monot nur in dem Falle, wenn sie eine schwere Disciplinarstrafe erholten hoben, sie befinden sich ousnohmslos in der molligen gemeinsamen Haft bei Tog und Nacht und brauchen nicht die mit der einsomen Haft verbundene Gewissensquol zu fürchten; Strafschärfungen giebt es für sie nicht, diese bestehen nur für die besserungsfähigen, ober doch rohen, grobsinnlichen, in hohem Grade unsittiichen Individuen, in Hungerkur, Lagerentzng, Verdunklung der Zelle und weil diesen mit der einfachen Gefängnißstrofe nicht beizukommen ist, besonders bei kurzer Strofdauer. Ich wiederhole, die Behondlung der Zuchthäusler noch dem Entwurfe, die nur auf Abschreckung berechnet ist, ist eine in vieler Beziehung mildere, als diejenige, welche den derzeitigen Zuchthousgefangenen zu Theil wird, von der es heißt, daß sie Abschreckung nicht erzielen könne. Als abschreckendes Moment bleibt nur übrig, doß sich der Züchtling in dem Schmerze verzehren muß, daß er sich jetzt nur unter Seinesgleichen befindet, der Gesellschoft der Affekts- und Gelegenheitsverbrecher entbehrt. Damit kommen wir zu dem Schlußresultot: „Was in dem Entwurf gut ist, ist nicht neu, und wos neu ist, ist nicht gut." Wir können deshalb, selbst wenn wir uns für die Strafgesetzreform des Verf. erwärmen wollten, seinen Entwurf zum Strafvollzugsgesetz aus principiellen Gründen nicht empfehien, wenn wir auch nicht in Abrede stellen, daß er wegen zweckmäßiger Bestimmungen im Einzelnen Berücksichtigung verdient. Am meisten befremdet hat es uns, doß der Verf. der Einzelhoft eine so bescheidene Rolle für den Besserungszweck zuweist und ihr eine Bedeutung für den Abschreckungszweck, den sie doch unbestritten hot, obspricht. Der Entwurf leidet aber auch noch an dem Mangel der Beordnung einer ganzen Reihe von Fragen, die man gerade von ihm dringend verlangt. Ich will nur einige besonders schwerwiegende hervorheben. Die Frage der einheitlichen Leitung des Gefängnißwesens in jedem Bundesstaate läßt der Entwurf offen; der Strafvollzug kann in Sochsen Polizei-, in Bayern Justizsache sein und die so wichtige Frage, welche Forderungen an die Qualifikotion des Strafvollzugspersonols, des höheren wie des niederen, gestellt werden müssen, wird gar nicht berührt. Die Lösung der Frage der Arbeitsbelohnung (S. 47) ist eine unrichtige, weil sie zu Ungerechtigkeit führt. Dem Gefangenen werden Prozente von jeder Mark des von ihm aufgebrachten Verdienstes bewilligt, auf die Höhe dieses Verdienstes hat aber selbst der größte Fleiß des Gefongenen keinen Einfluß, wenn die Verwoltung einen ungünstigen Kontrokt mit dem Arbeitsunternehmer abgeschlossen hat oder keine vortheilhafte Verwerthung ihrer eigenen Fobrikate findet. Ebensowenig hängt die Zutheiiung zu einer einträglichen Arbeit von dem Gefangenen ob. Auf diese Weise kann es kommen, daß in derselben Anstalt der eine Gefongene bei mäßiger Anstrengung die doppeite Belohnung empfängt als der andere, der mit musterhoftem Fleiß und Geschick orbeitet. Es fehlt auch jede Bestimmung darüber, in welcher Weise mit der Belohnung bei der Entlassung zu verfahren ist, ob der Gefangene nicht angehalten werden konn, aus seiner Arbeitsbelohnung den durch ihn Verletzten ganz oder theilweise schodlos zu holten, für Schaden, den er dem Arbeitsunternehmer on Moteriol oder Werkzeug vorsätzlich zufügt, darf er gar nicht mit seiner Belohnung haften! (§ 30) Die Fürsorge für die Gefangenen nach der Entlassung bespricht der Entwurf mit keinem Worte. Die Jugendlichen können, wenn sie 3—4 mal rückfällig sind und ols unverbesserlich ongesehen werden, nach dem Entwurf ouch zu Zuchthausstrafe verurtheilt werden! Die so sehr einer Verbesserung bedürftigen Vorschriften der StPO. § 487 u. f. über den Strafvollzug werden gor nicht besprochen, ebensowenig die neueren Vorschläge über Ersatz der kurzzeitigen Freiheitsstrafen durch ondere Strafmittel, bedingte Verurtheilung, Straforbeit ohne Haft 2c. Provinzialismen z. B. Amtsgefängniß S. 1. Nebenverdienst § 29 sind in der Reichsgesetzsprache zu vermeiden, für die Redaktion sollte die korrekte Ausdrucksweise unseres Strafgesetzes und des Gesetzentwurfs von 1879 als Muster dienen (§ 14 Abs. 2, § 26 Abs. 2, § 32 Abs. 2 — Erlös statt Ertrag. —) Nach den von uns gemochten Bemerkungen glauben wir, der Verf. darf uns nicht böse sein, wenn wir ihm seinen Entwuf ad emendandum zurückgeben.

Geh. Justizrath Dr. Wirth.

Dr. Aschrott, **Die Behandlung der verwahrlosten und verbrecherischen Jugend und Vorschläge zur Reform.** Berlin 1892 bei Otto Liebmann. 64 S. 1 Mark.

Der durch seine an Ort und Stelle gemachten Studien über das Straf- und Gefängnißwesen in England und Nordamerika vortheilhaft bekannte Verf. hat in einem in der Berliner juristischen Gesellschaft gehaltenen Vortrage das oben bezeichnete Thema besprochen. Von der gewiß richtigen Annahme ausgehend, daß an der behandelten Frage nicht blos die Juristen, sondern die breiten Schichten des Volkes volles Interesse nehmen müssen, wenn sie zu einer glücklichen Lösung gebracht werden soll, hat sich der Verf. entschlossen, seinen Vortrag im Druck erscheinen zu lassen und wir sind ihm, nachdem wir von demselben Kenntniß genommen, dafür sehr dankbar. Der Inhalt des Vortrags setzt Jeden in den Stand, alle für die Entscheidung der Frage in Betracht kommenden Punkte vollständig kennen zu lernen. Der Verf. giebt zuerst mit einer für den knapp en Rahmen eines Vortrags musterhaften Vollständigkeit eine Uebersicht über den bisherigen Rechtszustand: die einschlägigen Bestimmungen des ALR., der dazu erlassenen Min.-Reskripte v. 1826 und 1828, des preuß. StGB. v. 1851, des StGB. und der dazu gehörigen Nov. v. 1876, des preuß. G. v. 1878, die Unterbringung verwahrloster Kinder betr. und der Abänderungen dazu von 1881 und 1884, der in andern deutschen Bundesstaaten nach dem preuß. Muster ergangenen Gesetze, namentlich in Baden, Hessen und Homburg. Daran anschließend beantwortet er die Fragen: 1. Genügen die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich des staatlichen Einschreitens gegen die verwahrloste Jugend? 2. Ist die bisherige Altersgrenze für die besondere strafrechtliche Behandlung von jugendlichen Delinquenten beizubehalten? 3. Ist die bisherige Unterscheidung bei jugendlichen Delinquenten, je nachdem sie die zur Erkenntniß der Strafbarkeit ihrer Handlung erforderliche Einsicht besessen haben oder nicht, gerechtfertigt? 4. Bedürfen die Bestimmungen des § 57 StGB. über die Bestrafung Jugendlicher einer Abänderung? zu 1—3 mit „Nein" zu 4 mit „Ja" und kommt zu folgenden eingehend und vortrefflich motivirten Vorschlägen:

1. Das preuß. G. v. 13. Mai 1878 ist auf alle Kategorien verwahrloster Kinder bis zum Alter von 16 Jahren auszudehnen (staatlich überwachte Erziehung)
2. Das Alter der Strafunmündigkeit ist auf das vollendete 14. Lebensjahr hinaufzurücken
3. Gegen Jugendliche im Alter von 14—18 Jahren ist die Zwangserziehung (Unterbringung in einer Besserungs-Anstalt zum Unterschiede von der Erziehung ad 1) als Strafmittel neu einzuführen und zwar sowohl als alleinige Strafe wie als Zusatzstrafe zu den übrigen Strafmitteln gegen Jugendliche.

Als weiteres neues Strafmittel gegen Jugendliche empfiehlt er auch die „bedingte Verurtheilung" oder richtiger: Aburtheilung mit bedingtem Strafvollzug.

3 Anlagen zu dem Vortrage verdienen volle Beachtung. In Anl. I giebt Verf. eine Skizze zur Ausführung seines Vorschlags: Die staatlich überwachte Erziehung verwahrloster Kinder betr. Sie handelt von der Zulässigkeit, der entscheidenden Behörde, dem Verfahren, der Entscheidung, der Ausführung und den Kosten. In Anl. II motivirt er noch in guten Bemerkungen seinen Vorschlag ad 2 und 3. In Anl. III theilt er die Beschlüsse von Versammlungen über die behandelten Fragen mit, namentlich des Gefängnißkongresses in Rom 1885, in Petersburg 1890, des Kongresses in Antwerpen von 1890, der Kommission der deutschen Landesgruppe der i. kr. V. von 1891.

Hinsichtlich aller dieser Beschlüsse befindet sich der Verf. mit seinen Vorschlägen fast in vollständiger Uebereinstimmung, es ist daher nicht zweifelhaft, daß dieselben bei gegebener Veranlassung die verdiente Beachtung finden werden. Sehr zu empfehlen ist zur Beachtung die Mahnung des Verf., es möge doch für die erforderliche Anzahl von wirklich geeigneten Anstalten für Jugendliche gesorgt werden (S. 34). Der Ertrag der Schrift ist für die jüngst begründete Holtzendorff-Stiftung bestimmt.

GJR. Dr. Wirth, Berlin—Plötzensee.

Just, **Das RG., betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889. Nebst den Ausführungsbestimmungen des Reichs und der größeren Bundesstaaten.** Mit Kommentar. Berlin 1892, Siemenroth & Worms (X und 564 S., 9 Mark).

Der Verf., welcher zum G. betr. die Unfallversicherung der in land- und forstwirthsch. Betrieben beschäftigten Personen, v. 5. Mai 1886 einen trefflichen Kommentar lieferte, hat mit dem hier angezeigten Werke eine Arbeit vollendet, die ihren Zweck, „den bei der Durchführung des Gesetzes betheiligten Organen der Staatsverwaltung und der Versicherungsanstalten die Handhabung des schwierigen Stoffes zu erleichtern," in vollem Maaße erfüllt. Die gegebenen Erläuterungen sind erschöpfend, klar und präzis; die vorhandene Litteratur ist ebenso eingehend berücksichtigt, wie die für die Praxis aus-

schlaggebende Spruchthätigkeit des Reichsversicherungsamts, von deren Reichhaltigkeit auch der ziemlich umfangreich gewordene Nachtrag Zeugniß ablegt. Daß einzelne Ansichten des Verf. nicht überall Zustimmung finden werden, beeinträchtigt selbstverständlich nicht den Werth der Arbeit, welcher unter den erschienenen Kommentaren ein hervorragender Rang gebührt.

Auf S. 57 in Anm. 4 nimmt der Verf. an, daß Erwerbsunfähige nicht nach § 117 versicherungsberechtigt seien, während er auf S. 305 in Anm. 2 — u. E. mit Recht — die Frage der Erwerbsunfähigkeit für die Berechtigung zur freiwilligen Fortsetzung oder Erneuerung der Versicherung für irrelevant erklärt, hier liegt ein Widerspruch vor, dessen Beseitigung wünschenswerth erscheint. Zu beachten ist hierbei, daß nach der Auffassung des Reichsversicherungsamts der Eintritt der dauernden Erwerbsunfähigkeit vor Ablauf der für die Invalidenrente erforderlichen Wartezeit den Anspruch auf Invalidenrente vernichtet, weil hier das Ereigniß, gegen welches die Versicherung erfolgt, vor Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen eingetreten ist; den Anspruch auf Altersrente aber kann sich u. E. auch ein Erwerbsunfähiger durch freiwillige Fortsetzung der Versicherung wahren.

Zu Anm. 4 auf S. 82 (§ 11 d. Ges.) sei bemerkt, daß thatsächlich der Versuch eines Verbrechens, und ebenso die Beihülfe an einem solchen Verbrechen, in Folge der Strafsatzungen des StGB. stets ebenfalls ein Verbrechen im Sinne des § 1 a. a. O. ist (vgl. Olshausen, Komm., Anm. 4 zu § 1). Mugdan, Magistrats-Assessor (Berlin).

Dr. Reuling, **Die Anrechte der Auftraggeber und Dienstherren an den Erfindungen ihrer Beauftragt. u. Angestellt.** Berl., Carl Heymann's Verl. 1892. 28 S.

Die kleine Studie beleuchtet an der Hand typischer Fälle die aus dem Titel ersichtliche, neuerdings mehrfach (so von Gareis) behandelte und praktisch bedeutsame Rechtsfrage, deren generelle Behandlung er absichtlich und mit Recht als unfruchtbar und irreführend vermeidet.

Erfindungen sind Gedanken — so etwa führt Verf. aus —, und wie seine Gedanken jedem Menschen allein zu eigen gehören, so die Erfindungen dem Erfinder. Allein dieses Prinzip kann Modifikationen erleiden. Die Erfindung kann eine Vertragsleistung sein, wenn der Erfinder im Auftrage und Interesse eines Anderen die Lösung eines ihm von diesem gestellten Problems übernommen hat. Dann gehört die Erfindung, soweit sie Gegenstand von Vermögensrechten ist, dem Auftraggeber; dieser erwirbt das Recht der ausschließlichen Benutzung und ist allein zur Patentnahme berechtigt. Dem Erfinder verbleibt die Erfindung nach ihrer wissenschaftlichen Seite; nur er darf sich als der Erfinder bezeichnen.

Anrechte an der Erfindung können ferner dem Dienstherrn eines Angestellten erwachsen. Erfindungen gehören an sich nur ausnahmsweise zu den dienstlichen Obliegenheiten eines Angestellten; wo dies der Fall ist, ist für den Kreis dieser dienstlichen Thätigkeit ein allgemeiner Auftrag zu Erfindungen vorhanden; der Fall liegt dem eben erwähnten gleich. Davon abgesehen ist zu fragen: Wollte der Erfinder die Erfindung für sich oder für seinen Dienstherrn machen? Und welche Rechte sollte in letzterem Falle der Dienstherr erlangen? Für erstere Frage ist zunächst wesentlich, ob die Erfindung gerade den Gewerbszweig betrifft, den der Dienstherr betreibt; ist dies der Fall, so kommt weiter die Verwendung des Materials, des Arbeitspersonals, der sachlichen Hilfsmittel des Dienstherrn, nebensächlich auch die Benutzung der Dienststunden in Betracht. In Bezug auf den Umfang der Anrechte des Dienstherrn ist im Zweifel anzunehmen, daß der Dienstherr nur das Recht der Verwerthung zu eigenen Zwecken, nicht das der Patentnahme erwerben soll. Doch kann der Erfinder, selbst wenn er die Erfindung für sich gemacht hat, an deren Veröffentlichung durch die dem Dienstherrn geschuldete Rücksicht auf dessen Fabrikationsgeheimnisse gehindert sein. Diesen Ausführungen, welche klar und fesselnd geschrieben sind und sich durch gedrängte Kürze auszeichnen, wird man in allem Wesentlichen nur beipflichten können. LGRath Schaffeld (Berlin).

Dr. Frankl, **Ein Vorschlag für die Neugestaltung des Civilprozesses in Oesterreich.** Wien bei Manz. 1892. 76 S.

Der Verf. verwirft die Verhandlungsmaxime und weist dem Richter auch für den Civilprozeß die Ermittelung der objektiven Wahrheit zu, wobei er ihn nur an die die Ansprüche begrenzenden Hauptanträge der Parteien, nicht an die sonstigen Parteierklärungen gebunden sein läßt. Das Prozeßverfahren will er enge an den Strafprozeß angeschlossen wissen. Er scheidet deshalb ähnlich diesem den Civilprozeß in zwei Stadien, das des Vorverfahrens vor einem Instruktionsrichter, der den gesammten Thatbestand eruirt und die erheblichen Beweise aufnimmt, und das einer mündlichen Hauptverhandlung, die wie im Strafverfahren die wesentlichen Beweise aus dem Vorverfahren reproduzirt, ohne neue auszuschließen. Auf diesen Grundgedanken baut die jedenfalls interessante Schrift das Civilprozeßverfahren im einzelnen: vor dem Kollegialgericht, vor dem Einzelrichter und in der Berufungsinstanz, aus. LGRath Schaffeldt.

---

3. Kann der Antrag auf gerichtliche Entscheidung auf Grund des § 170 der StPO. auch im ehrengerichtlichen Verfahren nach der Rechtsanwaltsordn. vom 1. Juli 1878 erhoben werden?

Vom Ober-Staatsanwalt Dalcke in Stettin.

Wer mit der Handhabung der Vorschriften der Rechtsanwaltsordn. über das ehrengerichtliche Verfahren befaßt ist, wird nicht in Abrede stellen können, daß dieselben vielfach lückenhaft sind und daß insbesondere die Frage, inwieweit die Vorschriften der StPO. ergänzend zur Anwendung zu bringen sind, in der Praxis zu den erheblichsten Zweifeln und Bedenken Anlaß giebt. In den Kommentaren zur RAO. sucht man fast immer vergebens nach Rath und Aufschluß und auch in der Literatur ist dieses Feld, soweit mir bekannt geworden, bisher noch gar nicht angebaut. Um so dankenswerther ist es deshalb, daß kürzlich Kammergerichtsrath Neubauer in den Nr. 26 und 27 der Jur. Wochenschrift einen der zweifelhaftesten Punkte erörtert hat, nämlich das Beschwerderecht Desjenigen, welcher die Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens gegen einen Rechtsanwalt beantragt hat, mit diesem Antrage aber zurückgewiesen ist. In dieser Erörterung ist zwar auch die Frage, ob der § 170 StPO. im ehrengerichtlichen Verfahren Anwendung finden könne, berührt worden, indeß hat sich der Verfasser über dieselbe nicht bestimmt ausgesprochen und da derselbe am Schlusse hervorhebt, daß, soviel zu ermitteln gewesen, ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung in Gemäßheit des § 170 bisher noch nicht gestellt worden sei, so möge es gestattet sein, zumal jetzt die Entscheidung eines Oberlandesgerichts über die hier in Rede stehende Frage vorliegt, dieselbe einer kurzen Erörterung zu unterziehen.

Von den Kommentatoren bejaht Meyer[1]) die Frage, indem er bemerkt:

„Von einer Beschwerde an den vorgesetzten Beamten der Staatsanwaltschaft im Sinne des § 170 kann nicht die Rede sein, denn dem ersten Beamten der Staatsanwaltschaft am Oberlandesgericht ist ein anderer Beamter der Staatsanwaltschaft nicht vorgesetzt. Dem Antragsteller, sofern er zugleich der Verletzte ist, steht daher gegen den ablehnenden Bescheid nur der Antrag auf gerichtliche Entscheidung zu, für welche das Oberlandesgericht zuständig ist“.

Derselben Ansicht ist Turnau[2]), welcher unter Bezugnahme auf Meyer gleichfalls ausführt, daß, da dem Ober-Staatsanwalt ein anderer Beamter als staatsanwaltliche Instanz nicht vorgesetzt sei und da namentlich die Landesjustizverwaltung nicht als eine solche höhere staatsanwaltliche Instanz anzusehen sei, der Antragsteller und Verletzte gegen den ablehnenden Bescheid des Ober-Staatsanwalts unmittelbar den Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei dem Oberlandesgericht anbringen könne.

---

[1]) Die Rechtsanwaltsordn. vom 1. Juli 1878, herausgegeben von Dr. Fr. Meyer S. 84 Anm. 2 zu § 69.

[2]) Die Justizverfassung in Preußen nach Reichs- und Landesrecht Thl. II S. 200 Anm. 2 zu § 69 der Rechtsanwaltsordn.

Neubauer scheint abweichender Ansicht zu sein, spricht sich aber, wie bereits bemerkt, nicht bestimmt aus. Er führt aus: „Jedenfalls ist nicht zu übersehen, daß ..... der zu stellende Antrag auf gerichtliche Entscheidung eine erfolglose Beschwerde an den vorgesetzten Beamten der Staatsanwaltschaft voraussetzt. Danach dürfte auf Grund des § 170 eine Beschwerde des von der Anwaltskammer ablehnend Beschiedenen an das Oberlandesgericht nicht vorkommen. Der vorgesetzte Beamte der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht ist der Justizminister, dessen Entscheidung binnen zwei Wochen nach Empfang des ablehnenden Bescheides einzuholen sein würde; gegen dessen ablehnenden Bescheid müßte binnen einem Monate nach der Bekanntmachung der von einem Anwalt unterzeichnete Antrag unter Angabe der Thatsachen und Beweismittel bei dem für die Entscheidung zuständigen Oberlandesgerichte eingereicht werden. So viel zu ermitteln war, ist jedenfalls bisher ein Fall nicht vorgekommen, in welchem ein solcher Antrag gestellt worden wäre". Inzwischen hat nun der Straf-Senat des OLG. Stettin in einem Beschlusse vom 31. Mai 1892 die hier in Rede stehende Frage gleichfalls bejaht. Die Begründung ist eine sehr kurze und lautet dahin:

„Die Unzulässigkeit des Antrages kann auch nicht etwa deshalb angenommen werden, weil der Antragsteller noch nicht die Entscheidung des Justizministers angerufen hat. Denn der Justizminister bildet keine staatsanwaltliche Instanz und kann deshalb auch nicht als Vorgesetzter der Staatsanwaltschaft im Sinne des § 170 angesehen werden. Der Antrag ist aber materiell nicht begründet. Denn wenn auch zuzugeben ist, daß der § 170 auch auf das ehrengerichtliche Verfahren der Rechtsanwaltsordn. Anwendung findet — cfr. Mot. zur RAO. S. 83 und § 66 der RAO. — so liegen doch die Voraussetzungen des § 33 der RAO. nicht vor".[3])

Ich kann diese Entscheidung nicht für richtig halten, bin vielmehr der Meinung, daß das durch den § 170 gegebene Rechtsmittel, sowohl seiner inneren rechtlichen Natur, wie auch seiner äußeren Konstruktion nach im ehrengerichtlichen Verfahren unstatthaft ist. Die Vorschrift des § 170 ist bekanntlich lediglich zu dem Zwecke gegeben, um das vielfach angefochtene Monopol der Staatsanwaltschaft zu durchbrechen. Die Entscheidung der Frage, ob die öffentliche Klage zu erheben sei oder nicht, sollte nicht mehr ausschließlich von einer abhängigen Verwaltungsbehörde getroffen werden, sondern es sollte fortan dem Verletzten das Recht zustehen, gegen die ablehnenden Verfügungen der Staatsanwaltschaft die Entscheidung eines unabhängigen Gerichtshofes anzurufen. Schon dieser innere Rechtsgrund, welcher für die Statuirung dieses Beschwerderechts ausschließlich bestimmend gewesen ist, trifft für das ehrengerichtliche Verfahren nicht zu, weil in dem letzteren nach der ganzen Art des Verfahrens von einem Anklagemonopol der Staatsanwaltschaft überhaupt nicht die Rede sein kann. Das Verfahren, wie ich es bereits in drei verschiedenen Anwaltskammerbezirken kennen gelernt habe, ist ganz regelmäßig folgendes. Die Verletzten wenden sich mit ihren Anträgen auf ehrengerichtliche Verfolgung eines Rechtsanwalts ausnahmslos an den Vorstand der Anwaltskammer. Der letztere prüft den Antrag und weist ihn entweder ohne Weiteres als unbegründet zurück, oder er hält weitere Ermittelungen, namentlich Zeugenvernehmungen u. dergl. für erforderlich und legt dann die Akten dem Ober-Staatsanwalt vor, damit dieser die für nothwendig erachteten Erhebungen veranlasse. Der Fall dagegen, daß sich ein Verletzter unmittelbar an den OStAnwalt wendet, ist gewiß außer-

[3]) Es handelte sich im Antrage des Beschwerdeführers zunächst nur um Beiordnung eines Rechtsanwalts behufs Anfertigung des Antrages auf Grund des § 170 StPO.

ordentlich selten, mir wenigstens ist ein solcher noch nicht vorgekommen, und sollte er vorkommen, dann würde der OStAnwalt m. E. verpflichtet sein, einen solchen Antrag zunächst dem Vorstande der Anwaltskammer als derjenigen Behörde, welche in erster Reihe über das Verhalten der Rechtsanwälte zu wachen hat, zur Aeußerung resp. Entscheidung vorzulegen.[4]) Der Fall, daß der OStA. einen bei ihm direkt angebrachten Antrag a limine und ohne dem Vorstande der Anwaltskammer Kenntniß von demselben zu geben, zurückweist, wird also schwerlich vorkommen, oder sollte wenigstens nicht vorkommen, da die Natur des ehrengerichtlichen Verfahrens es erheischt, daß die zur Entscheidung berufene Disciplinarbehörde nicht ohne Kenntniß von den gegen die Mitglieder der Anwaltskammer erhobenen Beschuldigungen bleibt. Bringt aber die Staatsanwaltschaft den Antrag zur Kenntniß des Vorstandes, dann ist dieser auch verpflichtet, über denselben Beschluß zu fassen, und die Sache liegt deshalb nicht anders, als wenn der Antrag bei dem Vorstande direkt angebracht worden wäre und zwar selbst dann nicht, wenn der Vorstand etwa erklären sollte, daß er seinerseits keine Veranlassung finde, einzuschreiten und dem OStA. die Abweisung des Antragstellers überlasse. Denn auch in diesem letzteren Falle ist der Antrag durch das Ehrengericht geprüft und die Abweisung beruht also keineswegs allein auf einer Entscheidung der Staatsanwaltschaft.

Die ganze Procedur bei der Anbringung von Strafanträgen und der Entscheidung über dieselben ist im ehrengerichtlichen Verfahren also eine wesentlich andere als im Strafprocesse und insbesondere kann, wie gezeigt, von einem Anklagemonopol der Staatsanwaltschaft nicht die Rede sein, weil jeder Abweisung des Antragstellers regelmäßig eine Beschlußfassung des Vorstandes der Anwaltskammer vorausgeht und mithin der Schutz, den man im Strafverfahren mit Hülfe des § 170 schaffen wollte, im ehrengerichtlichen Verfahren ohnehin bereits gegeben ist. Für die Anwendung des § 170 auf das ehrengerichtliche Verfahren fehlt deshalb völlig das Bedürfniß und insbesondere fällt ganz der Rechtsgrund fort, welcher den Erlaß dieser Vorschrift für das Strafverfahren rechtfertigen soll.

Aber auch in dem Falle, daß sich ein Antragsteller mit Umgehung des Vorstandes der Anwaltskammer direkt an den OStAnwalt wendet und daß dieser den Antrag, ohne eine Beschlußfassung der Anwaltskammer herbeizuführen, zurückweist, halte ich die Beschwerde aus § 170 im ehrengerichtlichen Verfahren und zwar aus äußeren Gründen für ausgeschlossen. Denn das Gesetz setzt für den Antrag auf gerichtliche Entscheidung eine erfolglose Beschwerde an den vorgesetzten Beamten der Staatsanwaltschaft voraus, diese Voraussetzung trifft aber für das ehrengerichtliche Verfahren nicht zu. Da im letzteren die Funktionen der Staatsanwaltschaft vom OStAnwalt wahrgenommen werden, so kann eine weitere Beschwerde bei einer vorgesetzten Staatsanwaltschaft, da es eine solche nicht giebt, nicht erhoben werden und es kann mithin einem wesentlichen Erfordernisse für die Anbringung des Antrages auf gerichtliche Entscheidung nicht genügt werden.

Neubauer hat nun zwar darauf hingewiesen, daß zuvor die Entscheidung des Justizministers eingeholt und daß hierdurch der Vorschrift des § 170 genügt werden könne, allein abgesehen davon, daß, wie dies auch Meyer, Turnau und der Beschluß des OLG. zu Stettin anerkennen, der Justizminister

[4]) Ueberdies hat der Preuß. Justizminister durch das Reskr. vom 9. Februar 1888 (Müller: Die Pr. Justizverw. 4. Aufl. S. 128) ausdrücklich angeordnet, daß die unmittelbar an die Staatsanwaltschaft gelangenden Beschwerden über einen Rechtsanwalt regelmäßig zur Kenntniß des Vorstandes der Anwaltskammer zu bringen und nicht ohne dessen Mitwirkung für erledigt zu erklären sind.

keine staatsanwaltschaftliche Instanz im Sinne der StPO. bildet, so wäre es noch auch ein etwas seltsames Verfahren, wenn die Entscheidung der Landesjustizverwaltung vor Gericht sollte angefochten und event. einer Aufhebung sollte unterliegen können. Ohne eine ausdrückliche Gesetzesvorschrift muß die Zulässigkeit eines solchen Verfahrens zurückgewiesen werden.

Nun verweisen Diejenigen, welche trotzdem, daß eine Beschwerde bei einer vorgesetzten Behörde der Staatsanwaltschaft nicht angebracht werden kann, den Antrag auf gerichtliche Entscheidung für zulässig halten, zwar auf die Motive zur RAO., in denen ja die Anwendbarkeit des § 170 ausdrücklich für zulässig erklärt worden sei, indem an einer Stelle bemerkt sei:

„vielmehr erschien es ausreichend, wenn in diesem Falle die Bestimmungen des § 170 ff. StPO. zur Anwendung kommen".

Indeß hat schon Neubauer sehr richtig darauf hingewiesen, daß aus dieser Bemerkung sich für die Entscheidung der hier in Rede stehenden Frage absolut Nichts entnehmen läßt. Denn diese Bemerkung bezieht sich ausschließlich auf eine in Anregung gebrachte Bestimmung, daß für den Fall, daß die Staatsanwaltschaft die Erhebung der Anklage ablehnen sollte, ein Mitglied der Anwaltskammer mit den Verrichtungen der Staatsanwaltschaft beauftragt werden solle. Wenn deshalb zur Begründung der Ablehnung einer derartigen Bestimmung hervorgehoben wird, daß es in einem solchen Falle genüge, die Vorschrift des § 170 zur Anwendung zu bringen, so dürfte klar erhellen, daß die Motive hierbei nur die Frage im Auge gehabt haben, ob nicht dem Vorstande der Anwaltskammer eine Beschwerde über die Staatsanwaltschaft aus § 170 zustehen solle, vom Beschwerderecht des Verletzten aber ist weder in der RAO. selbst noch auch in den Mot. zu der letzteren die Rede. Mag deshalb die RAO. auch hier lückenhaft und mag es erwünscht sein, dem Verletzten ein Beschwerderecht zu gewähren, so glaube ich doch, daß bei der jetzigen Lage der Gesetzgebung ein solches nicht existirt und daß wenigstens der Antrag auf gerichtliche Entscheidung aus § 170 sowohl aus äußeren wie aus inneren Gründen unzulässig ist.

---

4. Ueber Eid und Meineid.

Vom Landgerichtsrath Rotering zu Berlin.

I. Deutsche Vergangenheit.

Schon vor Jahren hat Krug (Sächs. StGB. S. 143) eine ernstere Bestrafung des Meineides als dringendes Bedürfniß aufgestellt, weil das Verbrechen mit der Zeit keineswegs seltener geworden sei und Heffter (Lehrb. S. 411) beklagte die geringe Strafe des Meineides in der gemeinr. Praxis. Zur Zeit hat v. Liszt die erschreckende Zunahme des Meineides wieder betont und die Gegner dieser Ansicht fanden entschiedenen Widerspruch.

Ist ein Rückblick in die Vergangenheit gestattet, so liegt die Zeit der Rechtsbücher 1500 Jahre hinter uns. Nicht immer sehr durchsichtig ist der Schleier, durch welchen diese Ueberlieferung das Rechtsleben betrachten läßt. Das aber läßt sich erkennen, daß schon die älteste Zeit nicht genug die Heiligkeit des Eides betonen, vor dem Meineide warnen konnte. Sie war erfinderisch in den Maßregeln gegen ein altes Gebrechen und diese Maßregeln waren ähnlich denen, welche die moderne Gesetzgebung nicht entbehren zu können glaubte, sie waren mehr drastisch, dem Kulturzustande entsprechend. Aber die Mängel in

der Gesetzgebung waren Mitursache, daß sich wie eine epidemisch herrschende Krankheit aus alter Zeit bis in die Gegenwart das Uebel forterbt und fortwuchert.

Es blieb nicht lange so mit der altüberlieferten Sittenreinheit. Was Tacitus sagt: „plusque ibi boni mores valent, quam alibi bonae leges“, blieb nicht lange wahr. Die Beziehungen, welche unsere Vorfahren zu der röm. Einwanderung hatten, die von Süden und Westen eine gewisse Ueberkultur in die deutschen Gaue verbreitete, ließ auch deutsche Biederkeit nach und nach wanken. Die Volksrechte haben längst den Kampf gegen ein eingewurzeltes Uebel begonnen. Wohl nimmt man an, der Meineid sei damals weniger häufig gewesen, indem die Isolirung der Hofstätte, die Selbsthülfe, die Blutrache, die Ordale, die Entscheidung durch Volksabstimmung es selten zum Eide kommen ließen; seit der Wende des achten Jahrhunderts soll dann die Zunahme des Meineides bemerkt sein (v. Bar Handb. I S. 67). Jedenfalls war das Gebrechen in der Karolingerzeit recht empfindlich. Das Caput. Tic. v. 801 ließ beim Verdachte des Meineides Gegenzeugen zu, „ut veracium testimonio falsorum testium perversitas superetur.“ Ueberhaupt kam aber wohl seit der Verbreitung des Christenthums der Eid mehr in Anwendung[1]).

Allein die Zeugen des ältesten Rechts waren nur conjuratores, sie schworen in die Seele des Anklägers oder der Partei, daß der Eid sei „rein und nicht mein.“ Sie waren aus der Sippe des Schwörenden, mit dem Abkommen der Blutrache trat an Stelle der Waffenhülfe die Eidhülfe, sie schworen noch in der Waffenrüstung, Hand in Hand, in wichtigen Sachen (lex Bajuv. II. 1) selbzwölft, die Zahl von 72 bei einer Anklage gegen den Bischof war alter Brauch. Die Macht der Sippe aber war es, welche die Wahrheitsliebe beeinflußte, das massenhafte Aufbieten der Conjuratores stumpfte ab, man setzte Mißtrauen in das Verfahren; der Gegner konnte überbieten und schließlich gaben das Gottesurtheil oder der Zweikampf als die Berufung an die Gottheit die Entscheidung. Bei übernachteter That konnte der Beschuldigte sich selbsiebent rein schwören oder man ließ gar den Fremden, welcher keine Sippe am Orte hatte, alle sieben Eide allein schwören (Wächter, Beitr. S. 263). Ein solches Beweissystem war wenig geeignet, die Eidestreue zu befestigen. Und so traten denn auch nach und nach wirkliche Zeugen auf, so z. B. wenn ein Mann vom fahrenden Volk „oder zwischen den vier Wällen“ der Stadt vor Gericht gebracht wurde, welcher keine Eideshelfer hatte; dann schworen Zeugen, welche die That gesehen hatten. Auch im kanonischen Prozeß brauchte man echte Zeugen und so kam es mit der Zeit dahin, daß die Eidhülfe und das Zeugniß nicht mehr so genau unterschieden wurden. Indessen war doch den Volksrechten das rationelle Beweisverfahren nicht ganz fremd (lex Sal. „ut ea, quae noverint, jurati dicant“), im Sachsen- und Schwabenspiegel war es für das Civilverfahren das regelmäßige, in den bischöflichen Territorien das ausschließliche (Wächter S. 66; Hälschner Strafr. I S. 62, 65), daneben erhielten sich allerdings noch Gottesurtheile, Ordale und der Zweikampf bis in's 12. Jahrhundert und länger.

Was nun die Form der Eidesleistung anbetrifft, so war in heidnischer Zeit der Schwörende in Waffenrüstung, der Gegner hielt den Eidesstab und sprach die Formel vor und zwar in der Volksversammlung oder vor versammelten Gericht. In der christlichen Zeit schwor man vor dem Hochaltar, „in loco, qui dicitur sanctum (lex Franc. Ch. 10, 11), in altare in illa eclesia“ (lex Bajuv. I. 5),

---

[1]) In Betreff der Franken sagt das Edict Chilp. 8 „non est sacramentum in Francos, quando illi legem composuerunt, non erant christiani; — sed post ad christianitatem fuerunt reversi — ad sacramentum revocaverunt.“ —

mit dem seit Augustinus aufkommenden Reliquiendienste schwor man supra reliquias, in der lex Alam. Cap. 4. 4 heißt es: „conjuratores manus supra capsam ponant" und die Formel lautete damals schon: „sic illi deus adjuvet vel illae reliquiae". Auch die Franken schwören: „sic me deus adjuvet et istae reliquiae", nach dem Sachsenspiegel und den sächs. Distinktionen lautete der Schwur: „up de hilgen als uns gott helpe und alle hiligen". Das Vorsagen und Nachsprechen der Formel blieb aber die Regel, nur das Schwören selbst fand wieder statt an Gerichtsstelle.

Frühzeitig treffen die Gesetze auch schon Vorschriften über die Auswahl der Zeugen oder conjuratores „qui vicinores sunt" oder „de vicina centena adjacentis comitatus" (Cap. Aquis. 817. 10) „der nahsten in der pharre" (Landf. Rudolfs 1230), es sollten Personen sein, welche dem Sachverhältniß näher standen. Es sollten auch nicht Arme sein, welche die Strafe nicht würden zahlen können, nicht Leute, qui proprium non habent sed in terra dominica resident (Cap. Wormat. 829. 6), möglichst Standesgenossen, „ist das kind semperfri, man soll es mit sinen genossen uberziugen (Schwabensp. 54), Landsleute, „si Francus est, cum 12 suis similibus juret" (Cap. 808. 8), Leute „denen Eides und Ehren zu getrauen" (Osenbrüggen l. c.), „mit vullkumenen luden an irem Rechte" (Sachs. III. 28), „besetene (angesessene) lude, de erve hebbet, de gude lude sin und unsere borger sin offte borgererfnaben" (Lüb. Recht III. 169, I 91). Uebelbeleumdete Zeugen aber wurden refüsirt, das war altes Recht. Schon die lex Wisig. II. 4 bestimmte, „qui falsum testimonium dixerint, nullatenus erunt ad testimonium admittendi", ein Capit. 813. 18, qui semel perjuratus sit, nec testis sit post hoc, nec ad sacramenta accedat, nec in sua causa nec in alterius jurator existat. Der Schwabenspiegel refüsirte überhaupt Kinder unter 14 Jahren, Geisteskranke, Taubstumme, Blinde, Verbannte und Ketzer, sodann „meyneide liute, die der dinge vor gerichte überziuget sint." Es wurden selbst Listen geführt, eine baseler Verordnung von 1411 bestimmte in Anbetracht des Meineidigen, „der sol in das stettbuch, das darumb insunders gemacht ist, gesetzt werden und verschrieben werden, daß er ewiclichen ein verworfener Mensche sei — und daß er zu keinem gezugen niemer genommen sol werden," kam es aber zum Zeugniß, „daz sol niemand keinen nutz noch schaden bringgen". Besondere Vorsicht übte man entgegen den aufdringlichen Zeugen, es wurde frühzeitig (lex Burg. 45) schon das Anerbieten zum Zeugnisse bestraft, der Sachs. III. 37. 2 refüsirte denjenigen, „swer sich vor gerichte zu gezuge butet, e erz von gerichtes halben gevraget wird", auch der Richtsteig 8. 3 bestimmte: „lere ok de tuge, dat sie vor gericht sik nich to tugen bieten, se ne werdens na rechte gevraget, edder man vorleiht se". Dem entsprechend fanden sich auch schon in alter Zeit Strafbestimmungen gegen das Verleiten zum Meineide (l. Liutp. 71 si quis consilium dederit de perjurare).

Im kirchlichen Inquisitionsprozesse sollte der Richter sich die Zeugen aussuchen und so fordert auch die const. de pace Frid. I. v. 1156 den Beweis „testibus idoneis, quos judex elegerit".

Besondere Vorsichtsmaßregeln stellt das alte Recht für die Zeugenvernehmung, das Verhör selbst auf. Dasselbe sollte mit jedem Zeugen separat vorgenommen werden, „swer einen gezinch leiten will, den sol der richter besunders nemen unde sol in vragen, waz er darumbe wize, also sol er den geziugen allen tun". Schwabensp. c. 294. Es verordnete ferner die Const. Olonn. 825. 8 „statuimus ut juratores omnes singillatim jurent". Wer bei der Massenvereidigung, wo sie vorkam, nicht mitsprach „und meinete, damit nicht geschworen zu haben, derselbe wäre meynendig bekannt und besseret dero-

wegen dem Herrn Leib und Gut". Also die baseler LandO. 79. Auch das Medebacher Stadt-Recht 1165 bestimmte: „si veritatem negare voluerint, singuli super sanctos jurent".

Je mehr das Institut der Eidhelfer zurücktrat, genügte eine geringe Zahl der Zeugen, die Vorsätzlichkeit der That bewies man nach lüb. Recht mit zwei Zeugen (John Nordd. StR. S. 88), nach Augsb. Recht den Meineid selbdritt, den Landfriedensbruch nach dem Landfrieden von 1281 mit 2 Zeugen. Aber gerade bei den Vehmgerichten erhielt sich mit den alten Rechtsformen noch das Ueberfiebenen am längsten. Und damit zeigte sich dann, wie mit dieser antiquirten Rechtsübung Wahrheitsliebe und Eidestreue nach und nach gesunken waren. Klagt doch ein Zeitgenosse über die Schöffen: „dann sie nehmen Geld und geben ihr Urtheil einem, der derselben Brod isset, — und ist kein sach, die der Westphaling nit thut, ohn umb Geld". (v. Wächter S. 127.) Aber, daß von allen Schöffen, welche die Vehme hinaussandte in die deutschen Gaue, keiner noch die Bedeutung der Heimlichkeit verrathen hat, daß sie alle das bis heute unentschleierte Geheimniß wahrten „vor weib und kind, vor sand und wind", war doch wieder ein Zeugniß für deutsches Manneswort in einer schweren, wild bewegten Zeit.[2])

Nicht ohne Einfluß auf die Häufigkeit des Meineides war ferner das Strafensystem. Die Volksrechte drohten bald nur Buße (lex rip., salica, bajuvorum), die freilich bei den hohen Bußsätzen für den Unvermögensfall zum Verlust der Freiheit führen konnte, die lex Burg. und Langob. verordneten als Strafe das Wehrgeld, auch Strafen an Leib und Leben kamen vor. In der Karolingerperiode war mit der zunehmenden Besitzesungleichheit und Verarmung durch frühzeitiges Legen der Bauernhöfe immer mehr die öffentliche Strafe aufgekommen. Weil der Schwörende die Hand auf den Reliquienkasten legte, sollte diese abgehauen werden, propter perjurium dextera manu amputetur (Cap. Ticin. 801. 9), bisweilen nach voraufgegangener Kreuzesprobe, dem Stehen am Kreuz mit ausgestreckten Armen. Allein diese Strafe konnte doch abgekauft werden „testes, qui falsi apparuerint, manus suas redimant" — und an die Stelle eines Abschreckungsmittels trat wieder der wesenlose Schein. Mit dem Glanze der Karolingerherrschaft schwand das Ansehen der Capitularien überhaupt dahin; sie wurden unpraktisch, das Gewohnheitsrecht trat wieder einmal an ihre Stelle und mehr und mehr zog nun die Kirche die Meineide vor ihr Forum. Die manifesta perjuria gehörten zu den delicta mixta, es entschied die Prävention. Die Pönitentialien verordneten: „si sciens perjurasti et alios in perjurium induxisti, septem annos poenitere debes. Dixisti falsum testimonium pro cupiditate aut nesciens? Annum unum poenitere debes". Für die Vehmgerichte freilich war der Meineid auch Vehmfrage und sie verurtheilten zum Strange, im späteren Mittelalter dahingegen war wohl die Strafe des Handabhauens die gewöhnliche, Augsb. StR. 75: „swer einen meineid schwört — der hat die hand verlorn mit rechte unde sol man ihm die uf dem Stocke abslahn". Aber, wie Osenbrüggen Alam. StR. S. 390 bemerkt, sie konnte immer noch losgekauft werden, was dann wohl das Regelmäßige sein mochte, und dazu trat noch die Verbannung aus der Stadt. Es entsprach überdies der mittelalterlichen Symbolik im Strafrecht, wenn auch der Verlust der Zunge hinzukam, wie die Züricher Blutgerichts-Ordg. bestimmt, sollte man

---

[2]) Als 1835 der letzte Freigraf zu Grabe getragen war, deckte eine Scholle rother Erde das merkwürdigste Denkmal deutschen Rechtlebens, um es zu schützen „vor allem, was die Sonne bescheint, der Regen benetzt, vor allem, was zwischen Himmel und Erde ist".

„die zungen, damit er sollichen eid geschworen hat, abhowen". Allgemach machte sich sodann auch vom Süden her das Eindringen des fremden Rechts bemerkbar.

Um die Wende des Mittelalters war überhaupt Manches anders geworden. Und diese Erscheinung war das Ergebniß eines langen Kampfes zwischen dem nationalen und dem fremden Recht, zwischen einer Entscheidung nach rein formellen Beweisregeln und der Bedeutung des Zeugnisses als des Materials für die richterliche Feststellung (Hälschner S. 66), als eines bloß objektiven Beweismittels. Zunächst kleidete sich der Akt der Eidesleistung in andere Formen. Es war das Schwören über dem Reliquienkasten nicht gerade ausnahmslos überall eingeführt, in den alten Freigerichten war der Schwur mit den zwei Schwurfingern üblich geblieben, beim Reinigungseid setzt der Freischöffe das Schwert vor sich, legt zwei seiner Finger auf dasselbe, leistet den Unschuldseid, wirft den Königspfennig dem Freigrafen ins Gericht und zieht seine Straße (v. Wächter S. 34); es findet sich auch das Legen der Schwurfinger auf das Buch, oder das Kreuz, oder die Reliquien. Folge dieser Rechtsübung war dann die Strafe des Abhauens derjenigen Finger, mit welchen gesündigt war, wie die Züricher Blutgerichts-O. sagt, „die zween finger, so er ufgehebt, soll der Nachrichter auf dem Stocke abhauen". Es war also auch damals die Form des bloßen Aufhebens der Schwurfinger schon bekannt, das Stadtrecht von Memmingen S. 280 bestrafte den Versuch des Meineides mit den Worten: „hebt der uff und wil doch nit vollvaren mit dem aid und hebt wider nider, der vervallet eyner sträflin". Auch das Stadtrecht von Straßburg 1322 § 54 bestimmte, „so soll man ihnen ir zunge ussniden und die zwen finger abhowen, damit sie die meynehde gesworen haut" — und der Art. 107 CCC. bezeichnete die Strafe des Abhauens der Schwurfinger schon als eine gemeine gewöhnliche Leibesstrafe.

Das Schwören über dem Reliquienkasten kam überhaupt ab. Schon nach Vorschrift des c. 4 X 2. 24 sollte die Hand auf das Evangelium gelegt werden und dem entsprechend lautete die Formel denn auch: „sic me deus adjuvet et haec sancta evangelia". Ja schon das Capit. Lang. v. 809 c. 1 bestimmte für die actores — Domainenverwalter: „juret unus quisque actor et dicat per evangelia" Das Schwören up de hiligen und das Auflegen der Hand oder Finger auf die Reliquien (wie in heidnischer Zeit auf den Stab, dann auf das Schwert) mußte bei dem Hin- und Herwogen des konfessionell reformatorischen Kampfes außer Gewohnheit kommen und damit erklärt sich, daß die CCC. Art. 3 Richter, Schöffen und Schreiber unter der Formel beeidigen ließ: „Also helff mir Gott und die heiligen Evangelia". Diese Formel blieb bis in die neueste Zeit die übliche; ihren konfessionellen Charakter verlor sie erst durch die neueste Gesetzgebung.

Mit dem formellen Beweissystem des alten Rechts hatte Schwarzenberg völlig gebrochen. Die CCC. Art. 67 fordert in Anlehnung an Buch Mose 5, 19, 15 den Beweis „zum wenigsten mit zweien oder dreien glaubhaftigen guten Zeugen, die von einem wahren wissen sagen", — refüsirt Art. 63 f. unbekannte Zeugen auf Anfechtung des Gegentheils, belohnte Zeugen und bezeichnet als „gnugsame Zeugen", die „unbeleumdet und sonst mit keyner rechtmassigen Ursach zu verwerfen sein".

Jeder Blick in die Vergangenheit giebt uns die Lehre von der Kontinuität des Rechts, „von der immanenten Verbindung des Rechts der Gegenwart mit dem der Vergangenheit und der Zukunft". Es sind immer noch dieselben Gebrechen mit der Eidestreue, aber auch dieselben Präventivmittel. Jede Zeit umgab die Eidesleistung mit einer gewissen Feierlichkeit, die freilich nach und nach des kirchlichen oder konfessionellen Charakters sich entkleiden mußte, den

Eid vorm Hochaltar und auf den Reliquien in eine Betheuerung umwandelte, welche nur noch an die für alle Konfessionen unwandelbare Gottheit appellirt. Auch die Auswahl der Zeugen, seit der Feudalzeit beeinflußt durch die das ganze Mittelalter beherrschende Standesverschiedenheit, wird nur noch bedingt durch die ungeschmälerte bürgerliche Achtung. Nach einer Richtung aber erscheint uns das Rechtsleben der Gegenwart weniger eine Ablagerung antiquirter Formen. In alter Zeit wucherte förmlich der Meineid auf dem Boden der mangelhaften Straf- und Prozeßgesetzgebung, gerade der Umstand, daß das Verbrechen einst so oftmals entweder gar nicht oder aber in späterer Zeit zu gering bestraft wurde, hat die Eidestreue zu Grabe getragen, der Meineid im Rückfalle war längst nichts Seltenes mehr (Osenbrüggen Alam. StR. S. 390). Und mit Recht hat man das Mittelalter die Zeit des Widerspruchs genannt, es kontrastirte grell mit der abschreckenden Strenge der Leibesstrafe die Milde der Taidigung oder des Loskaufens, da, wie der Klagespiegel sagt, „umb ein jeglik, darumb dann über das blut gericht möcht werden, getaidingt und übereinkommen mag werden on pen". — Aus solchem Recht machte der Gerichtsherr, seitdem auch die Gerichtsbarkeit wie eine Rente zu Lehn gegeben wurde, eine ständige Erwerbsquelle. Allgemach ging dann allerdings die Ledigung in ein nur dem Gerichte zustehendes Begnadigungsrecht über und auch solches wurde schließlich mit den Grundsätzen der CCC. nicht mehr als vereinbar gehalten (v. Bar S. 107, 129). Aber wie auch dieses Gesetzbuch zum Theil nur eine subsidiäre Geltung hatte, so blieb man im Norden Deutschlands beim alten Recht, im Süden machte sich der Einfluß des fremden Rechts mehr geltend. Das Bair. Landrecht IX 6 bestimmte: „wer überwunden wird mit fünfen, daß er falscher zeug sei gewesen, dem sol man die hand abslagen und er mag die zungen lösen und abkaufen von dem gericht umb sechzig und drei phund pfennig". Als sodann nach Carpzov und insbesondere seit dem Anfange des 18. Jahrhunderts die Praxis mit dem System der verstümmelnden Leibesstrafen gebrochen hatte, trat auch in Beziehung auf den Meineid eine so milde Auffassung ein, daß schließlich eine kurze Gefängnißstrafe oder gar nur eine Geldstrafe den Umständen nach als ausreichend erachtet wurde.

In gleicher Weise ungünstig wirkten die Mängel des mittelalterlichen Strafprozesses. Es war zunächst das Institut der Eidhelfer, welches, wie erwähnt, frühzeitig auf Mißtrauen stieß, wenn auch (v. Wächter S. 64) allerdings die Sippe gehalten war, schlechte Mitglieder auszustoßen. Für den Fall der handhaften That bewies man mit echten Zeugen und ließ überhaupt gegen den Eid der Konjuratoren Ordale und Zweikampf zu, bis dahin aber mochte sich schwerlich Jemand aus der Sippschaft weigern, den Eid zu leisten und die Rechtshülfe zu versagen, ohne welche die familiäre Genossenschaft nach Aufhebung der Blutrache nicht mehr bestehen konnte.

Schlimmer aber, nachhaltiger bis in unsere Zeit wirkte der Reinigungseid. Bei nicht handhafter That konnte der Angeklagte sich rein schwören, bald allein, bald, als das Vertrauen zu schwinden begann, mit Eidhelfern. Auch Anrüchigen, sowie denen, die gefangen vor Gericht gebracht waren oder solchen, die nicht Freie oder Bürger der Stadt waren, oder in den Vehmgerichten den Nicht-Freischöffen, wurde der Reinigungseid verweigert. An dessen Stelle trat nur noch der Unschuldsbeweis durch Zeugen oder auch die Tortur. Der geistliche Inquisitionsprozeß kannte ebenfalls den Reinigungseid, aber er wurde erst nach untersuchter Sache auferlegt; und dies dehnte man in den bischöflichen Territorien auch auf das bürgerliche Verfahren aus. Als sodann die Tortur aufgehoben war, blieb der Reinigungseid unter jener Voraussetzung und für

den Nothfall das gewöhnliche Auskunftsmittel, und so wurde er denn auch unzählige Mal, wie v. Wächter meint, falsch geschworen.

Nicht unwahrscheinlich ist es, daß der Meineid überhaupt seinen Höhepunkt erreichte in dem Strafverfahren gegen Hexen und Ketzer. Nach der Ketzer-O. von 1232 sollte weniger streng verfahren werden bei der Auswahl der Zeugen, es wurden solche zugelassen, die selbst bekehrt waren, sogar Kinder sollten gegen die Eltern zeugen und ihnen dann Barmherzigkeit widerfahren, sie sollten nicht in der Heimsuchung wegen der Sünden der Väter ihrer Habe beraubt werden. Auch mochten die Zeugen sich nicht dem Verdacht aussetzen, selbst dem Unglauben zu huldigen. Und alle diese Uebelstände umfaßten den Zeitraum von mehreren Jahrhunderten. Wie einst in der römischen Kaiserzeit, wucherte jetzt die execranda delatorum pernicies, um den bösen Nachbar, den Ankläger oder gar die eigene Ehefrau zu beseitigen, waren Strafanzeige und Zeugeneid ein bequemes Mittel und der Meineid war die üppige Unkrautspflanze auf dem Boden einer verfahrenen prozessualischen Gesetzgebung, ein frühzeitig erkanntes, immer bekämpftes, nimmer überwundenes Uebel im deutschen Rechtsleben.

II. Die falsche Aussage.

Ob auch die moderne Gesetzgebung an Mängeln krankt, welche nicht außer Beziehung stehen zu einem negativen Ergebnisse in der Bekämpfung der Eidesgebrechen? Unvollkommen wie alle menschlichen Einrichtungen trägt eine jede Gesetzgebung in sich das Bedürfniß nach Reform. Denn indem „das Recht Ausfluß des Volksbewußtseins ist, ist es gleich den äußeren Zuständen und der Lebenswürdigung des Volkes überhaupt in einer unausgesetzten Fortbildung begriffen, es kann nicht abbrechen von der Vergangenheit, nicht abschließen gegen die Zukunft" (Stahl, Philos. d. R. I. 570 ff.). Die Reform ist die Brücke, welche den Uebergang vermittelt von einer vergangenen zu einer zukünftigen Entwickelungsstufe, die sich im Rechtsleben ebenso unabweisbar geltend macht, wie im Volksleben überhaupt. Ein heftiger Angriff richtete sich bald nach dem Inkrafttreten der StPO. gegen den § 60. Dieses Gesetz ist zunächst von einer ganz besonderen Bedeutung für die in der Vergangenheit schon so lange gepflogene und noch nicht einmal völlig abgeschlossene Erörterung über die Rechtsnatur der Eidesdelikte. Denn nach diesem Gesetze muß auch in dem Falle, wenn bei evidentem Widerspruch zwischen diesem Zeugnisse und anderen Aussagen der Richter das erstere ganz verwirft, dasselbe für die thatf. Feststellung ignorirt, gleichwohl die Beeidigung des Zeugen statthaben. Der Meineid ist hiernach kein Fälschungsdelikt, es findet in solchem Falle nicht der Mißbrauch eines Vertrauens statt, welches der anerkannten sinnlich wahrnehmbaren Beglaubigungsform entgegengebracht wird, weil dieses Vertrauen vornherein nicht vorhanden ist. Die Eidesform ermangelt der Beweiskraft in demselben Augenblicke, in welchem sie geschaffen wird, sie ist ein wesenloser Schein, völlig unfähig, für die Rechtspflege eine andere Bedeutung zu haben, als Deliktsthatbestand zu sein.

Der Meineid ist eine Gefährdung der Rechtspflege und zwar ist es die abstrakte, nicht die konkrete Gefahr, welche das Deliktsmerkmal ist, auch wenn zufällig einmal eine vernünftige Besorgniß, daß der Eid auf die thatf. Feststellung oder das Endurtheil von Einfluß sein könnte, ganz entfällt, ist der Deliktsthatbestand gegeben. Im Uebrigen aber bildet der § 60 StPO. eine exorbitante Ausnahmsvorschrift im System des modernen privaten und öff. Rechts. Während es als eine der vornehmsten Aufgaben unserer Staatsverwaltung betrachtet wird, Verbrechen zu verhüten und zu diesem Zwecke die

Sicherheitspolizei mit ausgedehnten Vollmachten ausgerüstet erscheint, muß hier der Richter von Amtswegen die Ausführung einer Strafthat vermitteln, welche unter Anrufung der Gottheit in der Form eines für Religion und Rechtsleben gleich bedeutsamen und feierlichen Aktes sich abspielt. Während die Gesetzgebung selbst da, wo die Nichterfüllung eines dienstlichen Befehls am schwersten geahndet wird, dennoch sofort eine Ausnahme statuirt, wenn dieser Befehl einmal ausnahmsweise auf ein Verbrechen oder Vergehen gerichtet war, — § 47 Milit.-St.GB. — findet nach §§ 60 und 69 StPO. ein Zwang statt, die unwahre Aussage nun auch noch unter Anrufung der Gottheit feierlich zu bekräftigen, wenn, wie gewöhnlich, der Widerruf eines falschen Zeugnisses, welches als solches nicht selten den Thatbestand einer Strafthat darbietet, vornherein nicht zu erwarten war. Geht aber schließlich der Meineid noch straflos aus, so folgt ihm der Fluch auffallender und ungerächter Verbrechen, niemals ohne Nachahmung zu bleiben. Was daher auch Wächter von dem Reinigungseide sagt, welcher in Sachsen (Krug, Komm. II S. 143) noch lange zulässig war, daß er unzählige Mal falsch geschworen wurde, während das Gericht vollkommen davon überzeugt war, gilt auch hier. Jene Meineide betreffen in der Regel eine Thatsache, die sich unter vier Augen abgespielt haben muß, und gerade diese Meineide, die häufigsten, welche in das Gewerbe der Schwurbanditen, der Eidhelfer des modernen Verfahrens hineinfallen, hat die Statistik noch niemals gezählt.

Als ein fernerer Uebelstand wird hervorgehoben das aus dem alten Recht wieder übernommene singilatim jurare, die fort und fort sich wiederholende Eidesabnahme im Laufe desselben Verfahrens stumpfe ab. Aber die Gefahr, daß die Schwurpflichtigen sich hinter der reservatio mentalis zu decken suchen, etwa ein einzelnes Wort in der Eidesnorm nicht mit aussprechen, ist kein minder großer Uebelstand. Dieser ist schon in alter Zeit (vgl. Basler LO. Art. 79) empfunden. Um beide Uebelstände möglichst zu vermeiden, könnte nach richterlichem Ermessen vom Erforderniße des singilatim jurare dann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn die Thatumstände eine besondere Veranlassung dazu nicht bieten. Und dieses neue System[3]) meidet die Uebelstände der beiden älteren Systeme durch Individualisirung des Falls. Eine andere Kautel des alten Rechts, die wenn auch wohl vereinzelnd sich findende Bestrafung des Sicherbietens zum Zeugnisse ist der Reichsgesetzgebung nicht bekannt. Unter besonderen Umständen fällt der Thatbestand allerdings unter den § 49 a StGB. Allein die modernen Eideshelfer geben nichts Schriftliches von sich, sie verlangen, wenn sie ihre Andeutungen machen, auch nicht gleich den Lohn, sie fallen nicht mit der Thür ins Haus. Dieses Gesetz versagt daher gerade auf diesem Gebiete der gaunerischen Gewerbsthätigkeit seine Anwendung. In beschränkter Tragweite ist das Anerbieten zu einem falschen Zeugnisse noch heute strafbar nach § 199 a des öst. Strafgesetzes. Dasselbe erachtet als Betrug mit der Qualifikation als Verbrechen,

> „wenn sich in eigener Sache bei Gericht zu einem falschen Eide erboten oder wirklich ein falscher Eid geschworen wird oder wenn sich um ein falsches Zeugniß, so vor Gericht abgelegt werden soll, beworben oder wenn ein falsches Zeugniß gerichtlich angeboten oder abgelegt wurde, wenn dasselbe auch nicht zugleich die Anerbietung oder Ablegung eines Eides in sich begreift".

Die Zahl der Eidesleistungen würde eine viel kleinere werden, es würde auch das Mißbehagen nicht aufkommen, welches sich bei Personen der besseren Stände geltend macht, falls von ihnen in einer unbedeutenden Angelegenheit

---

[3]) Entwurf eines Gesetzes, betr. Aenderungen der StPO. Dagegen Mayer Goltd. A. 33 S. 275.

der Zeugeneid erfordert wird, wenn auch die nichteidliche falsche Aussage strafbar wäre, wie das Art. 229 des Sächs. StGB. bestimmte.[4])

Auch Art. 47 des Württ. PolStG. hat die vor einer öff. Behörde erstattete falsche Aussage allgemein unter Strafe gestellt. Vergl. auch Ges. v. 27. Nov. 1872 für Braunschweig, Bayern 200, Thüringen 321. Das gemeine Recht bestrafte die falsche Zeugschaft, wenn wider besseres Wissen vor dem Richter in gesetzlicher Form unwahre Thatsachen behauptet worden, als crimen falsi (Heffter Lehrb. Art. 390).

Es ist nicht unbestritten, ob das RStGB. im Abschn. 9 Theil II mit der Materie des Meineides in der That auch zugleich die Materie der falschen Aussage endgültig geregelt hat. Für das Letztere soll der Umstand sprechen, daß die unter eidesstattlicher Versicherung abgegebene falsche Aussage mit Strafe bedroht worden, woraus sich arg. e contr. die Straflosigkeit jeder anderen falschen Aussage als solcher ergebe (Olshausen Komm. S. 624). Insoweit zunächst der Meineid als ein gegen die Rechtspflege gerichtetes Delikt erscheint und zwar als die Gefährdung derselben in abstracto, ist hervorzuheben, daß das StGB. diese Materie nicht abschließend geregelt hat. Eine allgemeine Bestimmung konnte nicht aufgestellt werden, denn die Gefährdungsdelikte unseres StGB. erscheinen als solche mit gesetzlich geschlossenen Mitteln (Binding Grundriß S. 88). Dieselben sind aber keineswegs unter besonderer Ueberschrift in besonderem Abschnitt als ein abgegrenztes kriminelles Gebiet behandelt, sondern finden sich sporadisch verstreut. Als solche Gefährdungsdelikte erscheinen die falsche Anschuldigung, die persönliche Begünstigung, die Verletzung der Dingpflicht, aus dem Preß-G. tritt hinzu die vorzeitige Veröffentlichung amtlicher Schriftstücke sowie die öff. Aufforderung zur Aufbringung von Geldstrafen und Gerichtskosten. Der Abschnitt 9 hat dahingegen unzweifelhaft „die ganze Materie des Meineides und der falschen Versicherung an Eidesstatt" abschließend behandelt (Binding Handb. S. 321). Es erscheinen aber nicht alle Delikte dieses Abschnitts als solche, welche durch eine falsche Aussage sich realisiren. Denn ganz abgesehen von der Verletzung des Offenbarungs- und Kautionseides kann auch die Ableistung des zugeschobenen Eides in der negativen Fassung „ich schwöre, es ist nicht wahr, daß" als die eidliche Erhärtung einer Aussage — es wird nur die Aussage des Gegners negirt — nur sehr gezwungen erklärt werden. Mindestens wäre das nicht unbedenklich. Auch ist die falsche Aussage für einen speziellen Thatbestand noch durch § 360 ^{8} StGB. unter Strafe gestellt. Es darf daher immer noch als zweifelhaft erscheinen, ob argumento e contr. die Gefährdung der Rechtspflege durch die unbeeidigte falsche Aussage weiterhin generell straflos hat bleiben, ob der Landesgesetzgebung die Regelung dieses Gebiets hat entzogen werden sollen. Selbst Binding S. 370, von der entgegengesetzten Ansicht ausgehend, erklärt, über keinen Punkt sei ein Irrthum der Landesgesetzgebung verzeihlicher gewesen. Es ist auch nicht unbeachtlich, daß die Preuß. Gesetzgebung die falsche Aussage bald als Strafschärfungs- bald als Strafmehrungsgrund verwendet hat. Denn nach § 3 ^{3} ForstdiebstahlG. wird der Forstdiebstahl mit verschärfter Geldstrafe bedroht; „wenn der Thäter dem Bestohlenen oder der mit dem Forstschutz betrauten Person seinen Namen oder Wohnort anzugeben sich geweigert hat oder falsche Angaben über seinen oder seiner Gehülfen Namen oder Wohnort gemacht" hat. Ebenso kennt § 2 ^{3} Feld- und ForstpolG. als strafmehrend die falsche Angabe über den Namen oder Wohnort des Thäters oder seiner Gehülfen,

[4]) Von den neueren StGBüchern hat das italienische im Art. 214 auch die unbeeidet abgegebene falsche Aussage bestraft und diese Bestimmung im Art. 217 auch gegen Sachverständige und Dolmetscher zur Anwendung gebracht.

auch andere Forstdiebstahlsgesetze (Bayern, Pfalz) haben den Schärfungsgrund der falschen Aussage anerkannt.

Wenn aber nun die Landesregierungen, Bayern und Sachsen durch spezielle Aufhebung entgegenstehender Vorschriften angenommen haben, daß das StGB., indem dasselbe nur das qualifizirte falsche Zeugniß strafe, damit die Straffreiheit der unbeeidigten falschen Aussage anbefehle, so drängt die Zunahme der Meineide doch wieder zu einer ausgedehnteren Bestrafung der Gefährdung der Rechtspflege. Binding Handb. S. 318 bezeichnet die Bestrafung der wahrheitswidrigen Aussage vor öff. Behörden als tief begründetes gesetzgeberisches Bedürfniß und bedauert, daß die Sächs. Verordnung vom 10. Dez. 1870 dem Reichsrecht widersprach. Jedenfalls liegen die Vortheile dieses Systems auf der Hand. Insbesondere sind die mit den thats. Verhältnissen wohlbekannten Polizeibehörden sehr wohl in der Lage, die Ermittelung des Sachverhältnisses mehr zu fördern als ein dem Orte der That entrückter Richter; die Uebelstände des Arbeitens am grünen Tisch treten weniger hervor. Auch ein anderer Uebelstand wird mehr oder weniger gehoben, der für die Landwirthschaft so drückende Absentismus. In Gegenden mit ausgeprägter Zwergwirthschaft fördert das eine Uebel ein anderes, den Alkoholismus, und beide erzeugen den neuen Hader. Dieser, neue Prozesse und Meineid oder Meineidsanzeige, mindestens Letztere sind die unausbleiblichen Folgen fortzeugender Gebrechen. Selbst der Kostenpunkt fällt ins Gewicht, die Hebung der Autorität polizeilicher Behörden, die mehr wie jetzt wohlthätig zu vermitteln in der Lage sein würden, wenn die Durchführung des Rechtsbegehrens weniger im öff. Interesse liegt als die Hemmung der Streitsucht mit ihrer verderbenden Rückwirkung auf stationär erblich sein sollende landwirthschaftliche Verhältnisse. Auch dem Richter genügt die unbeeidigte Aussage in Sachen von geringerem Belange[5]) und es fehlt nicht an Autoritäten (Mittermaier, John, von Schwarze, Binding, Geyer, vergl. v. Liszt falsche Aussage S. 58), welche sich für die Strafbarkeit der falschen ausgesprochen haben. Der öst. Entwurf stellt das nicht eidliche falsche Zeugniß unter Strafe, wenn es vor dem Richter oder Schiedsrichter abgelegt worden, und bestraft dasselbe, wenn vor anderen Behörden geleistet, als Uebertretung allerdings noch mit Haft, eine Milde, welche ihre entschiedene Mißbilligung gefunden hat (Binding, v. Liszt S. 157). Daß schließlich die nicht eidliche Aussage thatsächlich als Gefährdung der Rechtspflege funktionirt, beweisen die unzähligen Fälle der Verfahrenseinstellung auf Grund polizeilichen Vorverfahrens. Das allgemeine Vertrauen auf ein solches ist gering (Arch. 33, S. 287), kommt es in Folge der Beschwerde zur gerichtlichen Erhebung, so ist das Ergebniß oft ein überraschendes, die Ausrede der Zeugen, vor Gericht müsse man die Wahrheit sagen, die typische Erscheinung. Hat hingegen die Gesetzgebung einmal begonnen, nicht im Meineid, sondern schon in der falschen Aussage die Gefährdung der Rechtspflege zu finden und die eidliche Erhärtung der Aussage als das Qualifikationsmoment zu bezeichnen, so wird auch den polizeilichen Ermittelungen jene Zuverlässigkeit zu Theil werden, deren sie als die Grundlage der öff. Klage, einer Verhaftung, auch einer Verfahrens-Einstellung unabweisbar bedürfen. Die Voraussetzungen wären freilich noch die Regelung des bislang bestrittenen Ladungsrechts der Polizeibehörde und die Zuziehung eines Protokollführers bei jeder Erhebung, welche bestimmt ist, dem vorerwähnten Zwecke als zuverlässige Grundlage zu dienen. Die Strafbarkeit der vor Gericht abgelegten und falschen Aussage würde auch dann, wenn der

[5]) Nach anderen Gesetzgebungen genügte hier das Handgelübde (Baden § 117) oder Handschlag an Eidesstatt — oder Vereidigung auf Verlangen. Binding Grundriß S. 126.

falsch Schwörende eidesunmündig ist, noch seine Verurtheilung sichern, während derselbe jetzt, nachdem der Schaden bereits eingetreten und wenigstens nach der reichsger. Rechtsprechung straflos ausgeht. Auch der Anstifter würde bestraft, die Prozeßpartei, welche ihn vorschiebt und deren Thätigkeit nicht mehr unter § 159 StGB. fällt. —

Von besonderer Wichtigkeit aber wäre eine Strafvorschrift für die falsche vor der Polizei geleistete uneidliche Aussage als Präventivmaßregel gegen die so häufige und ebenso verhältnißmäßig selten zur strafrichterlichen Kognition gelangende Verleitung zum Meineide. Zeugen nämlich, welche sich einmal haben dazu bestimmen lassen, eine unwahre Aussage zu polizeilichem Protokolle abzugeben, sind zwar oft geneigt, nicht zu widerrufen. Weniger die Möglichkeit, etwa doch wegen Beleidigung, Begünstigung, Freiheitsberaubung ausnahmsweise bestraft zu werden, als die falsche Scham, nicht als ein ganz unzuverlässiger Zeuge aufzutreten, hält sie zurück. Wenn aber der falschen Aussage generell die Strafe droht, wird auch nicht leicht Jemand die Zumuthung machen, der Zeuge möge die wahrheitsgemäße Aussage widerrufen, dann die Strafe um seinetwillen erleiden. Gegenüber einer solchen Zumuthung würde der Zeuge wohl mit der Strafanzeige antworten. Und gerade in der Zeit nach der bekannt gewordenen polizeilichen und vor der gerichtlichen Vernehmung sind die Zeugen den verbrecherischen Zumuthungen am meisten ausgesetzt (Arch. 33 S. 262). Da die größere Anzahl der Zeugenmeineide nicht aus eigener Initiative des Zeugen, sondern ihm gemachter Zumuthung entspringt, würde dem Fortwuchern des Delikts hier eine Barre gestellt sein.

Die Strafbarkeit uneidlicher falscher Aussagen würde sodann in weiterer Konsequenz dahin führen, auch das Unternehmen der Verleitung zu einer solchen Aussage unter Strafe zu stellen, oder, wenn dieser Thatbestand als ein zu vager erscheinen sollte, mindestens den Versuch der Anstiftung. Die unternommene Verleitung zum Meineide (mindestens der Versuch der Anstiftung) würde als das qualifizirte Delikt fungiren oder der Umstand, daß eine eidliche Erhärtung der Aussage bereits in Aussicht genommen war, als Qualifikationsmoment erscheinen. (Italien Art. 218.)

Die gegenwärtige Lage der Gesetzgebung ermöglicht es nicht, gerade über diejenigen, welche in raffinirter Weise es unternehmen, eine Verleitung zum Meineide ins Werk zu setzen, eine Strafe zu verhängen. Denn solche Personen fallen nun einmal nicht mit der Thür ins Haus. Sie lassen kaum durchblicken, daß eine eidliche Aussage in Frage stehe, spiegeln vor, es könne nicht zum Eide kommen, vereiteln dadurch auch eine Positivfeststellung. Und damit ist dem Strafgesetze die Spitze gebrochen. So hat denn auch der öst. Entwurf § 173 die unternommene Verleitung zur nichteidlichen falschen Aussage mit Strafe bedroht.

Die Straflosigkeit des uneidlichen polizeil. Zeugnisses (als solchen) führt schließlich zu einem noch nicht hinreichend beachteten Uebelstande. Die nicht selten von der Polizeibehörde selbst betonte Möglichkeit, der Zeuge werde unter Eidespflicht anders aussagen, veranlaßt die StA. regelmäßig, die eidliche Vernehmung beim Richter zu beantragen. Gerade in diesen Fällen ist die Beeidigung des Zeugen aber nicht unbedenklich. Trägt die erstere Aussage den Charakter der Begünstigung, so würde der § 56 StPO. auch die Beeidigung für ein folgendes gerichtliches vorbereitendes Strafverfahren sowohl als für den endlichen Rechtstag ganz untersagen. Und so wirft das negative Ergebniß des polizeilichen Vorverfahrens seinen Schatten auf den ganzen Prozeß und bietet selbst dem Vertheidiger nicht selten eine gefährliche Handhabe.

III. Der Partei-Eid.

Der Eid, — der Schiedseid sowohl als der Nothheid, — wird geleistet mittels Nachsprechens oder Ablesens „der die Eidesnorm enthaltenden Eidesformel“ § 444 CPO. Die Eidesnorm enthält den Eidessatz, dessen Gegenstand eine „bestimmt zu bezeichnende Thatsache“, die „streitige Thatsache“ ist (§§ 416, 437). Eine präcise Fassung ist bedingt durch das nicht Mehr und nicht Weniger als die Sachlage erfordert. Der Parteivortrag erfordert aber ein Weiteres, die Sachdarstellung mit allen für die thats. Feststellung nicht unwesentlichen begleitenden Umständen. Es handelt sich darum, dem Prozeßgegner sowohl als den Zeugen ein historisches Vorkommniß in die Erinnerung zu bringen und das geschieht unter Beachtung des psychologischen Assoziationsgesetzes, nach welchem solche Seelengebilde sich gegenseitig wecken, die einst in zeitlicher, örtlicher oder kausaler Verknüpfung standen. Während es nun für die Aussage des Zeugen erwünscht ist, ein Geschehniß darzustellen mit der „zur Aufklärung und zur Vervollständigung der Aussage, sowie zur Erforschung des Grundes, auf welchem die Wissenschaft des Zeugen beruht“ dienlichen Umständen (§ 361 CPO., § 68 StPO.) — denn es handelt sich darum, daß der Zeuge auch nicht Thatsachen verwechsle, die er wahrgenommen mit solchen, von denen er nur durch Hörensagen erfahren hat, ferner nicht Schlüsse und Folgerungen ziehe, welche nur als das weitere Ergebniß bestimmter Sinneswahrnehmungen erscheinen, — ergiebt sich für die Aufstellung des Eidessatzes das Erforderniß strengster Präcisirung und Beschränkung auf das Nothwendigste. Jedes Hinausgehen über dieses Requisit bildet eine Diskrepanz zwischen Eidessatz und Beweissatz. Der erstere erhält durch jede Specialisirung der festzustellenden Thatsachen eine Beschränkung seiner Tragweite und verschiebt daher die Stellung des Schwörenden, sodaß er im Besonderen verneint, was er im Allgemeinen bejahen mußte. Vom Beweissatze sollte die Entscheidung des Rechtsstreits ausgehen, soll sie anders der wahren Sachlage entsprechen, wie man sagt, wirkliches Recht sein. Von dem Eidessatze aber geht die Entscheidung thatsächlich aus, als formelles Recht, mithin entspricht sie der wahren Sachlage nicht, wenn der Schwörende als Zeuge in eigener Sache nicht nur das hätte aussagen können, was zu beschwören ihm die Eidesnorm gestattet hat.

Es bezieht sich nun die dem Eidessatze (nicht Beweissatze) gegebene Specialisirung bald auf den Gegenstand des Rechtsstreits selbst, bald auf umschreibende Umstände nach Zeit und Ort. Während es für die Entscheidung des Rechtsstreits ausschließlich auf die Beantwortung der Frage ankommt, ob der Beklagte für den Kläger eine Fuhre Holz angefahren hat, schwört der Kläger, er habe nicht eine Fuhre-Bauholz für ihn angefahren. Wo nur die Zahl der Tagesarbeiten in Frage steht, gestattet es die Specialisirung des Eidessatzes dem Kläger zu schwören, es sei nicht wahr, daß Bekl. für ihn zehn Tage Roggen gedroschen habe, mit Recht, weil an einigen Tagen andere Feldfrüchte auszudreschen gewesen sind. Oder es schwört Bekl., am 2. Januar ein Darlehen nicht empfangen zu haben — mit Recht, weil die Hingabe schon am 1. Januar erfolgt ist. Der Beweissatz traf aber die Hingabe des Darlehns überhaupt. — Zu keinem anderen Ergebnisse führt die unnöthige Beschränkung des Eidessatzes durch seine nähere Bestimmung in Ansehung des Orts. Der Miether schwört, daß ihm nicht vom Vermiether und in seiner Wohnung gekündigt sei — mit Recht, weil die Kündigung im Hausgarten stattgefunden hat. Oder der Bekl. schwört, im Geschäftsraum des Klägers bestimmte Waaren nicht entnommen zu haben, — er hat sich dieselben im Privatzimmer verabfolgen lassen. Für den Beweissatz aber war in diesen Fällen der Ort der Kündigung sowohl, als der Lieferung indifferent.

Bezieht sich nun in allen diesen Fällen die Nichtdeckung zwischen Eides- und Beweissatz auf einen für den Sachverhalt nicht wesentlichen Umstand, hat aber gerade durch dessen Aufnahme die Stellung des Schwörenden eine Verschiebung erlitten, so fragt sich, ob für die Anwendbarkeit § 153 StGB. der Wortlaut des Eidessatzes entscheidet — der Inhalt der Eidesnorm — oder das, was nach der Sachlage hatte versichert und eidlich erhärtet werden sollen? Es ist nicht allein, wie v. Liszt S. 80 hervorhebt, nicht gentlemanlike, wenn der Schwörende unter Ausnutzung des Umstandes, daß nur eine unnöthige Specialisirung des Eidesatzes ihm die Eidesleistung ermöglicht, ein der wahren Sachlage völlig widersprechendes Urtheil herbeiführt, es ist diese Handlungsweise eine nicht ehrenhafte. Es fällt nicht ins Gewicht, daß die definitive Feststellung des Eidessatzes unter Mitwirkung der Parteien und schließlicher Kognition des Richters zu Stande kommt. Der Einwand versagt, wenn schlecht informirte Vertreter auftreten, wenn nur in Folge eines Mißverständnisses der Eidessatz eine restriktive Fassung erleiden mußte und die Partei selbst nicht in der Lage ist, den Gang des Rechtsstreits zu verfolgen. Darum paßt auch der Satz: „vigilantibus jura sunt scripta“ nicht hierher. Und der Auffassung, wer dem Wortlaute der Eidesnorm entsprechend schwöre, halte sich hier eben an die Wahrheit, die Volksauffassung werde ihn nie als einen Meineidigen betrachten, steht doch entgegen, daß, wenn unter Ausnutzung des Vortheils, welchen ein Mißverständniß oder die Nachlässigkeit des Gegners nun einmal darbietet, ein der wahren Sachlage nicht entsprechendes Urtheil veranlaßt wird, dieselbe Volksauffassung nur von einem Advokatenkniff zu sprechen gestattet. Die Frage beantwortet sich indessen lediglich nach der Grundauffassung vom Wesen des Meineides. So lange das Verbrechen als Falsum und zwar als eine qualificirte Betrügerei erschien, und diejenigen Rechtsgüter, welche den Gegenstand des Rechtsstreits bildeten, als Angriffsobject fungirten, konnte auch die Betrachtung, welche Wirkung die Eidesleistung gerade für diese verschiedenen Rechtsgüter im Fragefalle nach sich ziehen mußte, soweit die Rechtmäßigkeit der Eidesleistung in Frage stand, nicht zurückgedrängt werden.

Das östr. StG. bestraft den Meineid als Betrug und definirt das letztere Vergehen § 197 dahin:

„Wer durch listige Vorstellungen oder Handlungen einen Andern in Irrthum führt, durch welchen Jemand, sei es der Staat, eine Gemeinde oder andere Person an seinem Eigenthum oder anderen Rechten, Schaden leiden soll: oder wer in dieser Absicht und auf die eben erwähnte Art eines Anderen Irrthum oder Unwissenheit benutzt, begeht einen Betrug.“

Der obigen Rechtsauffassung entsprechen denn auch die Entscheidungen des Obersten Gerichts- und Kassationshofes.

Entsch. v. 6. April 1883. — Jeder Eid ist im Sinne des Gerichts, daher ohne Vorbehalt, Zweideutigkeit und Gemüthshinterhalt abzulegen. Wer daher auf das in unwesentlichen Punkten (z. B. bezüglich einer gleichgiltigen Ortsbezeichnung) unterlaufene Versehen speculirend, den Eid ablegt, kann dem Wortlaute des Eidessatzes nach wahrgeschworen haben; dem Sinne und Wesen nach, worauf es allein ankommt, hat er aber einen Meineid abgelegt. —

Entsch. v. 29. Sept. 1879: Das Anklammern an unwesentliche Ungenauigkeiten der Eidesformel befreit nicht von der Zuwälzung des Meineides.

Entsch. v. 16. Febr. 1880: Auf die Wahrheit irrelevanter Umstände und Nebenpunkte (z. B. Zeitpunkt einer geleisteten Zahlung) kommt es nicht an.

Dieser Rechtsauffassung entspricht es, wenn der höchste Gerichtshof in Oesterreich in den v. Liszt S. 78 angeführten Fällen den Schwörenden verurtheilt hat:

Entsch. v. 15. Sept. 1853: Wenn der Tag der Darlehnszuzählung ein anderer ist als der im negativen Eidessatze angegebene,

Entsch. v. 21. April 1857: Wenn die Speisen nicht in der Restauration, wie im Eidessatze angegeben, sondern im naheliegenden Kaffeehaus verabreicht worden,

Entsch. v. 14. Sept. 1858: Wenn 100 Napoleons nicht als Darlehn, wie der Eidessatz sagt — sondern zur Zahlung einer Schuld in Empfang genommen sind,

Entsch. v. 27. Juni 1859: Wenn 580 Fl. nicht Ende Nov. 1854 — wie der Eidessatz sagt — sondern schon 1853 gezahlt sind." —

Die entgegengesetzte Theorie über das Wesen des Meineides führt aber auch zur entgegengesetzten Entscheidung. Erscheint das Delikt nicht als Angriff auf die im Hintergrunde liegenden Rechtsgüter, sondern nur als Gefährdung der Rechtspflege selbst, so scheidet die Rücksichtnahme auf die ersteren aus und das Verfahren als bloße Ablagerung des formellen Rechts tritt als das ausschließliche Angriffsobjekt in den Vordergrund. Hat daher der Richter den Vorschriften des Verfahrens entsprechend der Prozeßpartei den Eid formulirt, so entscheidet ausschließlich der Wortlaut der Eidesnorm über das Recht, ihn zu leisten. Die einzige Rücksichtnahme für den Schwörenden ist gegeben, ob er formell mit der Wahrheit im Einklange bleibt. Hier giebt es aber kein mehr oder weniger wahr und jede Rücksichtnahme auf die wirkliche Sachlage ist auf dem Boden der formellen Discussion völlig ausgeschlossen; denn das Ergebniß des Rechtsstreits selbst soll das formelle Recht ablagern, welches sich jedesmal mit der wahren Sachlage nicht deckt, so oft die Parteierklärung in Folge Irrthums oder gar nur eines Mißverständnisses zu wünschen läßt.[6]) Tritt das rechtzeitig hervor, so ist es Sache der Partei noch auf Aufklärung zu dringen und eine andere Fassung der Eidesnorm zu begehren, und diesem Rechtsbegehren hat auch die CPO. § 431 Raum gegeben. Und hier wird es sich dann gerade oft darum handeln, die durch eine für den Beweissatz unnöthige Hinzufügung eines besonderen Merkmals stattfindende Ausschließung einer Anzahl von Einzeldingen aus dem Umfange eines Begriffs wieder zu beheben oder die unnöthige Beschränkung einer den Beweissatz allein bestimmenden Thatsache durch Ort und Zeit wieder zu beseitigen, solche Momente statt in die Eidesnorm etwa in die Eidesvorhaltung aufzunehmen. Der Schwörende tritt dann wieder aus der Stellung des im Besonderen verneinenden heraus in diejenige des im Allgemeinen bejahenden, er kann den Eid nicht leisten.

In einen Gegensatz zu dieser im Rechtsleben nicht seltenen Gestaltung der Sachlage tritt der Fall der Interpretationsfähigkeit des Eidessatzes. Diese Erscheinung ist um so weniger selten, als die kurze Fassung desselben die Möglichkeit eines mehrfacher Deutung fähigen Wortlautes nicht ausschließt. Für die Auslegung selbst ist daher von Bedeutung die wahre Sachlage und der Rechtsstandpunkt des Richters. Wenn der Gutsbesitzer durch seinen Inspector Gutsinventar auf dem Jahrmarkt ankaufen läßt, so sagt er auch in der Umgangssprache: „ich habe gekauft." Er kann sonach nicht schwören: „es ist nicht wahr, daß ich zwei Ackerpferde auf dem Jahrmarkte gekauft habe." Es ist daher die Entsch. des höchsten Oest. Gerichtshofes v. 7. März 1860:

„A. leugnet bei B. eine Bestellung gemacht zu haben; es hat auch nicht A., sondern dessen Werkführer im Auftrage des A. die Bestellung gemacht; wird verurtheilt" (v. Liszt l. c. S. 78)

eine zutreffende. Anders allerdings, wenn für die Entscheidung der Sache die Legitimation des Stellvertreters, der Auftrag in Frage stand.

[6]) Die Rücksichtnahme auf die Bedeutung des Eidessatzes für die Sachentscheidung führt auf der subjektiven Seite der That, auch zur Verneinung des Vorsatzes, macht schließlich den Schwörenden zum Richter in eigener Sache.

Nicht anders ist zu beurtheilen die Entsch. v. 23. April 1852:

„A. schwört, daß B. ihm die bestellten Arbeiten nicht geliefert habe; in Wirklichkeit hat der Sohn des B. geliefert. A. wird verurtheilt".

Es kommt darauf an, ob unbestritten der Sohn im Gewerbe des Vaters arbeitet, ein persönliches Forderungsrecht nicht ersteht.

Bezieht sich der Eidessatz auf einen seiner Identität nach unbestrittenen Gegenstand, jedoch nicht ohne demselben eine Eigenschaft beizulegen, welche ihn näher zu bezeichnen bestimmt ist, so ist das Nichtvorhandensein der Letzteren für die Auslegung nicht ein bestimmendes Moment. Es war ein Hund verloren gegangen und streiten die Parteien, ob Bekl. denselben zu seinem Schutze mitgenommen habe. Der Hund wurde für einen Jagdhund gehalten und als solcher bezeichnet. Der Bekl. kann nicht schwören, „es ist nicht wahr, daß ich den Jagdhund des Klägers mitgenommen habe," — bloß weil dem Hund diese Eigenschaft in Wirklichkeit nicht zukommt. Denn nur die Thatsache hat beschworen werden sollen, daß ein bestimmter unter bestimmter Bezeichnung bekannter Hund der Begleiter gewesen ist, nicht aber auch, daß diese Eigenschaft dem Hund zukomme. Und in diesem Sinne ist daher der Eidessatz auch auszulegen.

Schließlich fordern alle relativen Begriffe, mit welchen des Fließenden ungeachtet sowohl das Wirthschaftsleben wie das Rechtsleben zu operiren gehalten ist, die Interpretation heraus. Der Kläger schwört, „es ist wahr, daß bei der Uebergabe des Landguts auf demselben eine Heerde Schafe vorhanden war." Die Frage ist dann oft, wie viel Schafe machen eine Heerde? Und eine müßige ist diese Frage nicht. Sie ist anders zu beantworten, wenn das Zubehör eines Bauerngrundstücks als dasjenige eines Rittergutes in Frage steht. Auch eine kleinere Anzahl von Schafen kann den Zwecken des Ersteren dienen, unter Aufsicht eines Hütekindes sehr wohl gehalten werden, für ein größeres Gut kann dieselbe eine Heerde nicht bilden, weil sie den Gutsbedürfnissen als solche nicht entspricht, auch die bestehenden Einrichtungen nicht ausfüllt.

Andere Begriffe haben ein (Merkel Lehrb. S. 129) nicht durch unübersteigliche Zäune gesondertes Anwendungsgebiet, vielmehr finden stetige Uebergänge in das Gebiet benachbarter Begriffe statt, die gleichwohl selbstständige, andere sind und ihre Eigennatur den Ersteren gegenüber nicht einbüßen. Die Augenfälligkeit der theoretischen Abgrenzung wiederholt sich dann aber nicht in der Natur der Dinge. Hierher gehört beispielsw. der in Miethsstreitigkeiten so häufige Gegensatz zwischen Kammer und Zimmer, der in der Landwirthschaft gang und gäbe Unterschied zwischen Vieh und Jungvieh, Oedeland und Heide, u. A. In allen diesen Fällen erfolgt die Auslegung nicht ohne Rücksicht auf die in der Gegend vorwaltende Anschauungs- und Sprachweise. Der Richter kann aber die Aufnahme fließender Begriffe in den Eidessatz dann oft nicht vermeiden, wenn die Parteien sich ihrer bedient haben. In Fällen dieser Art wird daher eine Erörterung über die nicht unzweifelhafte Auslegung des Eidessatzes in Verbindung mit der Eidesvermahnung und zwar, auch um den Schwörenden gegen ungerechte Angriffe zu schützen, zu Protokoll als angezeigt erscheinen.

Ein ähnliches Sachverhältniß liegt dann vor, wenn in Frage steht, ob eine Sache mit allem Zubehör übergeben ist. Es gehört mehr zum Zubehör einer großen Landwirthschaft als eines Bauerngutes, eines Gasthofs als einer Herberge. Im Handelsverkehr werden nicht selten Gegenstände usancemäßig mit der Hauptsache mitgeliefert, ohne daß deshalb der Gesichtspunkt der gesetzlichen Zubehöreigenschaft zutrifft. So war der Eid geleistet, daß eine Nähmaschine mit allem Zubehör geliefert worden und es entstand die Frage, ob die handelsgebrauchmäßig mitzuliefernden an sich geringwerthigen sechs Spulchen zum Zubehör zu erachten. Usancen in dieser Richtung schafft nicht selten die Handelsgewohnheit

eines bedeutenden und deshalb für die Handelswelt mehr oder weniger maßgebenden Hauses, eine einzelne Fabrik, eine handelsgerichtliche Entscheidung. Nicht ohne Bedeutung für die Frage, in welchem Sinne hier der Begriff des Zubehörs aufzufassen, ist dann allerdings auch die Rechtsauffassung, welcher der Richter in den Urtheilsgründen Ausdruck gegeben hat. Es ist nicht unmöglich dem Begriffe des gesetzlichen Zubehörs denjenigen des handelsgebrauchsmäßigen gegenüber zu stellen. In diesem Sinne entschied auch der Höchste Oest. Gerichtshof (am 4. Mai 1878).

„In Betracht kommt für die Frage, ob ein Meineid vorliegt, nicht die Relevanz, sondern die thatsächliche Unwahrheit des Beschworenen. Das zu Grunde liegende Rechtsverhältniß und die Motive der civilgerichtlichen Entscheidung können, wenn nöthig, herangezogen werden, um den Sinn, welchen das Gericht mit dem Eide verband, zu bestimmen. Ob es richtig war, die im Eidessatze enthaltenen Thatsachen der civilgerichtlichen Entscheidung zu Grunde zu legen, — hat der Strafrichter nicht zu untersuchen." —

Besondere Bedenken entstehen überhaupt, wenn die Aufnahme von Rechtsbegriffen in den Eidessatz stattgefunden hat. Allerdings drängt die bestehende Gesetzgebung daraufhin, dem Eidessatze nur eine Beziehung auf Thatsachen zu geben (§§ 410, 437 CPO.). Gleichwohl ist es den Umständen nach nicht möglich, einen Rechtsbegriff von der Formulirung der Norm fernzuhalten. Nicht etwa blos durch ein Versehen des Richters, sondern weil die Geschäftswelt und insbesondere die Handelswelt überhaupt die Geschäftssprache mit den Rechtsbegriffen operirt, gewinnen sie auch ihre besondere Bedeutung für die thatsächliche Feststellung. Ihre Umschreibung stößt auf sprachliche Hindernisse und regt besondere Bedenken an, ob die Parteien sich genau dasjenige dachten, was der Richter in ihre Worte hineinlegt. Die Unterscheidung von Rechts- und Thatfragen kann nicht strikt durchgeführt (v. Liszt S. 43), Thatsachen können von Rechtsbegriffen nicht stets scharf getrennt und deshalb die bestehenden Prozeßvorschriften nicht strikt beachtet werden. Es handelt sich nur zu oft um die Versicherung rechtlich formulirter Thatsachen. Sind nun die Rechtsbegriffe möglichst scharf abgegrenzte, erhellt auch, daß die Partei sie richtig erfaßte, so steht allerdings auch der Feststellung des Deliktsthatbestandes ein Hinderniß nicht entgegen. So entschied auch der Oest. Kassationshof am 21. Febr. 1879. Ganz besondere Bedenken entstehen aber, wenn der in den Eidessatz aufgenommene Rechtsbegriff wenn auch nicht an sich bestritten (in welchem Falle die Aufnahme gar nicht erfolgen soll), wohl aber nicht so scharf abgegrenzt ist, daß die Subsumtion der Thatsachen nicht mehr als eine unzweifelhafte erscheint. Ob die Veräußerung der Ausbeute eines Bergwerks, Lehmlagers 2c. als Kauf- oder Pachtvertrag zu erachten, ist nach Lage des Einzelfalles zu beurtheilen und wird dabei ins Gewicht fallen, inwieweit dem Erwerber von Frucht- und Bodennutzung der Besitz eingeräumt ist. Während der Civilrichter sich für das Vorliegen des einen oder des anderen Geschäfts entscheidet, dabei auch die Beweislast ihre Rolle spielt, setzt die Verurtheilung des Angekl. voraus die Ueberzeugung von seiner Schuld. Gelangt daher der Strafrichter zu dem Ergebnisse, daß die Intention der Kontrahenten nicht mit Gewißheit zu ermitteln, so hat er sich für das non liquet zu entscheiden und den Angekl. freizusprechen. Von einer Beweislast kann im Strafverfahren die Rede nicht sein, die Untersuchung entbehrt daher der Grundlage für eine Verurtheilung. Die erste Voraussetzung der Letzteren ist, daß das Rechtsverhältniß selbst klar erhellt und unter Hintansetzung aller für den Civilprozeß zu beachtenden Beweissätze (z. B. Veränderungen werden nicht vermuthet), einem begründeten Zweifel nicht mehr Raum giebt. Nur dann ergiebt sich die Feststellung, der Eid, ich schwöre, „ich habe gekauft" — oder „ich habe gepachtet", sei ein falscher. Die Bedenken werden insbesondere für eine thatsächliche Feststellung aus dem

Gesichtspunkte des § 163 RStGB. von Bedeutung sein, denn ein vorsätzlicher Meineid ist durch die irrthümliche Rechtsauffassung des Schwörenden allerdings ausgeschlossen.

Zu unrichtigem Ergebnisse gelangt aber der Strafrichter, wenn er zunächst von seinem rechtlichen Standpunkte aus über das nicht unstrittige Rechtsverhältniß der Parteien die Entscheidung fällt, sodann auf der so geschaffenen Grundlage die fernere Frage beantwortet, ob der Schwörende nicht fahrlässig handelte, indem er sich derselben Rechtsauffassung nicht angeschlossen? Vielmehr hat der Strafrichter zu untersuchen, ob das Rechtsverhältniß ein so klares ist, daß überhaupt gegründete Bedenken nicht aufkommen können und erst aus diesem Ergebnisse resultirt das fernere, daß objektiv etwas Unwahres beschworen ist. Besteht also in der Doktrin eine Kontroverse, von deren Entscheidung die Beurtheilung des Rechtsverhältnisses abhängt, so läßt sich die erforderliche Grundlage für eine Positivfeststellung überhaupt nicht gewinnen. Denn die rechtliche Streitfrage führt mit Nothwendigkeit zu der Entscheidung: non liquet; mag auch der Richter sich mit voller Ueberzeugung auf die Seite vieler übereinstimmender Rechtslehrer stellen, immerhin schließt das Bestehen der entgegenstehenden Meinung die Annahme aus, daß gegründete Zweifel gegen die Rechtsauffassung nicht aufkommen, welche zufällig diejenige des Strafrichters ist.

Es ergiebt sich hiernach, daß der Strafrichter niemals ein Civilurtheil, wenn dieses nicht ausnahmsweise nicht bloß deklaratorische, sondern konstitutive Bedeutung hat, die Herbeiführung neuer Rechtswirkungen erstrebt, seiner Entscheidung zu Grunde legen darf. Für ihn genügt nicht das formelle Recht, welches unter Beachtung von Beweisregeln, unter Berücksichtigung der Beweislast und unter dem Zwange, eine Rechtsstreitfrage entscheiden zu müssen, geschaffen wird, sondern das unzweifelhafte materielle Recht, welches ohne alle diese Hemmnisse in der Urtheilsbildung zur Erkenntniß gelangt.

Abgesehen davon kann Fahrlässigkeit des Schwörenden aber an sich wohl gefunden werden sowohl in der schuldhaft unrichtigen Interpretation des interpretationsfähigen Eidessatzes, als auch in der schuldhaft falschen Auffassung eines in denselben aufgenommenen Rechtsbegriffes. Es ist darum, wie Hälschner StR. 3 S. 920 bemerkt: „nichts Absonderliches und dem fahrlässigen Falscheid Eigenthümliches, wenn bedingungsweise auch derjenige für culpa verantwortlich gemacht wird, welcher es, bevor er die Handlung vornahm, unterließ, sich die zu ihrer ordnungsmäßigen Vornahme erforderlichen Kenntnisse zu verschaffen." — Es ist gleich, ob die fahrlässig unrichtige Meinung des Schwörenden auf falschen rechtlichen oder thatsächlichen Voraussetzungen beruht, aber der Rechtsirrthum kann als auf Fahrlässigkeit beruhend nur dann erachtet werden, wenn der Schwörende nach Maßgabe des concreten Falles die Pflicht hatte, die erforderlichen Rechtskenntnisse sich zu verschaffen. Er muß die eigene Rechtsansicht der Prüfung eines Rechtsverständigen unterbreiten, wenn er dazu nach Lage des Falls die Pflicht und die Möglichkeit hatte (E. RG. R. 2 S. 89).

Auf diesem Gebiete trägt die Rechtsprechung nicht selten den thatsächlichen Verhältnissen zu geringe Rücksicht. Zu hohe Anforderungen an den Schwörenden identifiziren sich mit dem Verlangen, lieber das gute Recht preiszugeben, als eine mögliche Bestrafung zu riskiren. Mit Recht verweist v. Liszt S. 48 darauf, daß nicht selten ein nicht unbedeutender Grad von juristischer Fachbildung dazu gehört, den Eidessatz überhaupt nur zu verstehen. Es ist Rücksicht zu nehmen auf die individuelle Begabung, die Erfahrung und Geschäftskunde des Schwörenden, schon eine bloße Beschränkung der Geistesthätigkeit (E. RG. A. 8 S. 284) ist geeignet, die Annahme der Fahrlässigkeit auszuschließen, zumal wenn sie in Verbindung mit einem mehr oder weniger isolirt Aufgewachsensein den Vorgängen,

welche das Rechtsleben berühren, frühzeitig entrückt hat — ein bei Frauenspersonen des niederen Standes nicht seltener Fall. Es kann auch nicht zugegeben werden, daß die Partei stets in der Lage ist, einen Rechtsverständigen anzugehen, selbst die Kosten könnten im Mißverhältnisse stehen zum Streitgegenstande. Der letzte Rathgeber ist immer der Richter, aber die Erfüllung der Aufgabe setzt voraus, daß eine schleunige Abwickelung der Tagesgeschäfte nicht geboten ist.

Es darf behauptet werden, daß kein anderes Fahrlässigkeitsdelikt die Rücksichtnahme auf die Individualität des Thäters in der Tragweite voraussetzt als das gegen § 163 StGB. gerade in Beziehung auf die Leistung des Partei-Eides. Denn die kurze Formulirung des Eidessatzes, die Juristensprache, welche nicht immer die des Volkes ist, der Umstand, daß gerade unter den armseligsten Verhältnissen der Prozeßgegner am meisten auf den Eid rekurriren muß, daß dann Geschäftsunkunde und dürftigst ausgebildete geistige Begabung vertreten oft auch die Parteien nicht in der Lage sind, sich Raths für ein Geldopfer zu holen, daß schließlich solche Rechtsstreitigkeiten um recht kleinliche Objekte doch recht rasch abgethan zu werden pflegen, aber gerade hier die Parteien ihr gutes Recht nicht opfern können, — alle diese in der Regel zusammentreffenden Umstände mahnen zu besonders vorsichtiger Prüfung der Voraussetzungen eines fahrlässigen Verhaltens. Eine weltabgeschieden lebende kümmerliche Auszüglerin hatte geschworen, sie habe über ihr Monatsgeld nicht Quittung geleistet, die Quittungsleistung war erfolgt, aber unter dem Vorbehalte anderweiter Anrechnung; für ihre Armseligkeit war das Strafgesetz nicht geschrieben.

So läßt es sich nicht von der Hand weisen, daß der Schieds- und Notheid mit der präcisen Fassung des Eidessatzes viele Uebelstände zeitigt, welche ein anderes Beweissystem vermeiden ließe. Daher hat denn auch das z. Z. geltende System seine Feinde gefunden. Es mag dahingestellt bleiben, ob es zu weit geht, wenn v. Liszt S. 48 bemerkt:

> „so lange unser Civilprozeß festhält an den erstarrten Formen des normirten Parteieneides, so lange ein nicht unbedeutender Grad von juristischer Fachbildung dazu gehört, um den Eidessatz überhaupt nur verstehen zu können, so lange trägt auch der Gesetzgeber die Verantwortung für derartige nur zu leicht mögliche Mißverständnisse, ihn trifft der Vorwurf der Fahrlässigkeit, nicht den Schwörenden, der aus diesen Irrgängen den Weg nicht findet." —

Es mag dahingestellt sein, inwieweit, was einst, was für das Rechtsleben vergangener Jahrhunderte wahr gewesen ist, heute noch gilt, daß im Rechtsgange selbst der Nährboden für ein so alt eingewurzeltes, bisher vergeblich bekämpftes Uebel zu finden ist. Dahingestellt mag sein, ob es zu weit geht, wenn Ziebarth, Forstrecht 3, S. 437 bemerkt:

> „Das ganze Eidesrecht der CPO. ist steif, zopfig, fast fossil zu nennen; in den germanischen Urwäldern war es nicht viel anders. Die häufigen Urtheile auf Eid (die „zweizünzigen") bilden eine schwere Belästigung aller Betheiligten. Nicht minder die jedesmal nachfolgenden Meineids-Denuntiationen. Zu der längst empfohlenen und gut erprobten Neuerung, an Stelle des uralten („gestabten") Eides die zeugeneidliche Vernehmung der Parteien in eigener Sache zu setzen, konnte man sich nicht entschließen. Es wäre ein Schritt weiter zur Untersuchungsmaxime gewesen."

Wahr ist jedenfalls, daß die vielen Meineidsanzeigen gerade Folge des Umstandes sind, daß der Antragsteller nicht recht weiß, was der Beschuldigte beschworen hat. Dies gilt gerade auch für den Fall, wenn im Eidessatz Beschränkungen vorgekommen sind, welche der wahren Sachlage nicht entsprechen.

Man hat die Uebelstände auch frühzeitig erkannt, mit Recht aber auch darauf hingewiesen, daß sich durch vorsichtige Fassung der Eidesnorm, entsprechende richterliche Belehrung (oft zu Protokoll) viel Unglück vermeiden läßt. Schon bei den Verhandlungen im Reichstage wurde hervorgehoben, daß nur allzu

häufig von den Gerichten selbst gefehlt werde, theils durch unverständliche schwankende Förmelung der Eide, theils durch ungenügende Belehrung des Schwörenden über den Inhalt und Sinn des betr. Schwurs vor der Eidesleistung. Insbesondere sei es auch Sache des Dolmetschers, dem Schwörenden genau den Inhalt des Eidessatzes vorzutragen, sich dessen zu vergewissern, daß er in verstanden habe (Sten. Ber. S. 632 ff.).

Die Oest. Gesetzgebung § 53 Ges. v. 27. April 1873:

„Der Beweis über streitige für die Entscheidung erhebliche Thatsachen kann auch durch eidliche Abhörung der Partei als Zeuge geführt werden. Diese Beweisführung ist auf Antrag oder von Amtswegen anzuordnen, wenn der Beweis durch die von der Partei sonst angebotenen Beweismittel nicht hergestellt wird" —

hat durch ein anderes System eine Abhülfe gegen die längst erkannten Unzuträglichkeiten des Parteieides zu finden gesucht. Es naht die Zeit, in welcher gewisse Fragen auf dem Gebiete des Strafrechts ihre Beantwortung gebieterisch erfordern, wenn einmal die Zahl derer sich mehrt, von denen der Dichter sagt: „Es giebt eine Sorte im Deutschen Volk, die wollen zum Reich nicht gehören."

---

5. Bemerkungen zum RGUrtheil v. 3. Okt. 1890.

Von Referendar Brücke in Berlin.

Das Reichsgericht hat im gedachten Urtheil den Grundsatz:

Nimmt Jemand ein Sparkassenbuch in der Absicht, einen Theil der Spareinlage einzuziehen und sich rechtswidrig zuzueignen, so kann in dieser Handlung ein Diebstahl selbst dann gefunden werden, wenn das Buch nach Ausführung der Absicht dem Eigenthümer wieder zugestellt werden sollte und auch zugestellt wird.

aufgestellt und diesen Standpunkt damit begründet, daß rechtswidrige Zueignung schon dann vorliege, sobald der Wegnehmende die Absicht hatte, über die rechtswidrig in Besitz genommene Sache ausschließlich gleich dem Eigenthümer zu verfügen. Der Einwand, daß im Eigenthumsbegriff das Moment der dauernden Dienstbarmachung einer Sache liege, sei um deswillen hinfällig, weil der Dieb rechtes Eigenthum nicht erwerben will und kann. Der Thatbestand des Diebstahls sei deshalb auch dadurch nicht ausgeschlossen, daß die dem rechtmäßigen Eigenthümer entzogene Sache mit Zuthun des Thäters früher oder später an ersteren zurückgelange.

Im Gegensatz hierzu versteht die herrschende Ansicht unter zueignen das se ut dominum gerere, das Verhalten wie ein Eigenthümer. Absichtlich hat man ein solches zueignen als Erforderniß des Diebstahls aufgestellt, um diejenigen Fälle nicht als Vergehen gegen § 242 StGB. bestrafen zu müssen, in welchen eine Sache zwar einem Andern rechtswidrig weggenommen ist, aber lediglich zum Zwecke eines vorübergehenden Gebrauches. Bekannte Beispiele dieser Art sind folgende. Das Dienstmädchen zieht sich die Kleider ihrer Herrin an, um einen Ball mitzumachen; der Nachbar nimmt sich unsere Leiter, um etwas von seinem Baume herunterzuholen; man setzt sich in einen fremden Kahn, um etwas spazieren zu fahren. Die gemeine Ansicht erblickt in keinem dieser Beispiele den Thatbestand des Diebstahls, weil eben die Absicht, sich in ein Eigenthumsverhältniß zu der weggenommenen Sache zu setzen, vollständig mangelt. Genau dasselbe findet aber bei der Wegnahme des Sparkassenbuches statt, dessen Substanz dem Thäter nach Abhebung des Betrages gleichgültig ist.

Allerdings kann Eigenthum im privatrechtlichen Sinne durch Diebstahl nicht erworben werden, deshalb gebraucht auch der Gesetzgeber nicht die Worte: „wegnehmen und sich dieselbe zueignen" sondern „wegnehmen, um sich dieselbe

zuzueignen". Hieraus geht doch hervor, daß der Stehlende in ein Verhältniß zur Sache treten muß, welches, wenn ihm auch die rechtlichen Erfordernisse mangeln, doch äußerlich als Eigenthum erscheint, mithin auch das Moment der Dauer enthalten muß. Mit Recht ist ferner darauf hingewiesen worden, daß andernfalls jede Verpfändung einer Sache als Diebstahl zu strafen sei und daß die Wegnahme des Sparkassenbuches auch dann nach § 242 geahndet werden muß, wenn sie lediglich zu dem Zwecke geschah, Dritten den Beweis eines gewissen Vermögensbestandes zu liefern. Die Logik erfordert sogar, daß die Bestrafung auch dann einträte, wenn jemand das Buch wegnimmt, um eine Einzahlung für den Eigenthümer zu machen. Der Einwand, daß dann der Thatbestand in subjektiver Hinsicht wegen des Fehlens der rechtswidrigen Absicht nicht vorliege, würde dann nicht stichhaltig sein, wenn der Sparkassenbucheigenthümer sich eine etwaige Einzahlung — etwa als zugedachte Unterstützung — ausdrücklich verbeten hätte.

Wenn nun trotzdem das Reichsgericht einen Diebstahl für vorliegend erachtet, so läßt sich das nur aus praktischen Rücksichten erklären. In der That muß zugegeben werden, daß das Resultat genau dasselbe ist, ob man einen Geldbetrag widerrechtlich abhebt, oder eine Summe von gleicher Höhe stiehlt. Mit Recht sagt daher Binding, es habe sich die Praxis, weil die That Strafe verdiene, zur analogen Anwendung des Strafgesetzes auf dasselbe entschlossen. Allein diese Erwägungen dürfen den Richter nicht veranlassen, den Thatbestand einer dem Rechtsgefühle nach strafbaren Handlung in einen der §§ des StGB., in den er an sich nicht hineinpaßt, hineinzuzwängen, da hierdurch viele Definitionen des StGB. werthlos würden. Es bleibt eben nichts anderes übrig, als die Definitionen zu verbessern oder etwaige Lücken auszufüllen. Im Uebrigen aber — und das ist die auffallendste Erscheinung hierbei — kann man im vorliegenden Falle garnicht von einer Lücke des StGB. sprechen. Das Abheben eines Geldbetrages aus einem fremden Sparkassenbuch läßt sich ohne Zwang von anderem Gesichtspunkte aus, nämlich als Betrug aus § 263 strafen. Daß der Thäter in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, das Vermögen des Sparkasseneigenthümers beschädigt hat, steht fest. Diese Vermögensbeschädigung ist aber nur dadurch möglich gewesen, daß er der Sparkassenverwaltung die falsche Thatsache vorgespiegelt hat, daß er der zur Abhebung Berechtigte sei bez. die wahre Thatsache unterdrückt hat, daß er nicht zur Abhebung befugt sei. Denn von der Verwaltung wäre ihm bei Kenntniß des wahren Sachverhaltes der Betrag nicht ausgezahlt worden. Diese will ja nur an den zur Empfangnahme Berechtigten auszahlen, woran durch den Umstand nichts geändert wird, daß sie zur Legitimation hierfür — aus Verkehrsrücksichten regelmäßig den Besitz des Sparkassenbuches für ausreichend erachtet. Da nun weder der Gesetzgeber die Identität des Geschädigten und Getäuschten verlangt, die Judikatur (Entsch. 2 S. 437; 3 S. 169) überdies die Nothwendigkeit derselben ausdrücklich bestritten hat, so wäre es vielleicht zweckmäßiger und juristisch unbedenklicher gewesen, die Handlung nach § 263 zu bestrafen.

Keineswegs soll hierbei bestritten werden, daß die Bestrafung vom vorgeschlagenen Gesichtspunkte aus nur als Aushilfe zu betrachten ist. Solange aber nur der Diebstahl einer Sache und nicht der eines Rechtes, und solange nur die Vernichtung, Beschädigung, Unterdrückung einer Urkunde zum Nachtheile eines Anderen strafbar ist und nicht die widerrechtliche Benutzung einer Urkunde, wird man sich hiermit behelfen müssen. Wie unendlich mehr der § 263 den thatsächlichen Verhältnissen Rechnung trägt, als der § 242, geht beispielsweise daraus hervor, daß nach Wegnahme des Sparkassenbuches, aber vor Abhebung

des Betrages, der Eigenthümer des Buches seine Forderung immer noch geltend machen kann, also im Gegensatz zu anderen Bestohlenen durch die Wegnahme noch nichts verloren hat; ferner, daß ein Gesinde, welches ihrer Herrschaft ein Sparkassenbuch von 1000 M. entwendet und es nach Abhebung von 900 M. an den früheren Platz zurückbrächte, nach der Auffassung des Reichsg. wegen des unbedeutenden Werthes[1]) sich nur eines auf Antrag zu verfolgenden Diebstahls schuldig gemacht hätte. Hingegen würde als Objekt des Betruges die abgehobene Summe fungiren.

6. Vom Verfahren nach polizeilicher Strafverfügung.

Von Amtsrichter Huther in Hagenow.

Herr RGR. Stenglein hat (Gerichtsſ. 43 S. 23) die im Arch. 37 S. 136 ff. behandelte Frage, ob die Ungültigkeit einer Strafverfügung in dem nach § 456 StPO. angeordneten besonderen Verfahren zu beachten sei, eingehend untersucht. Er erkennt an, daß in Folge des Antrages auf gerichtliche Entscheidung gegen eine StV. nur die polizeiliche Thätigkeit endet und die StV. noch als Ersatz nicht nur für die Anklageschrift sondern auch für den Eröffnungsbeschluß von Bestand bleibt (vgl. z. B. S. 37, 42, 45) und zieht auch im Allgemeinen die Konsequenz aus diesem Standpunkte, indem er S. 42 bemerkt, daß das Schöffengericht, wenn die Voraussetzungen der StV. nicht vorliegen, nach § 458 verfährt, was heißen soll, die StV. aufhebt, ohne in der Sache selbst zu entscheiden. Im Uebrigen hat er sich aber auf einen wesentlich anderen Standpunkt gestellt und kommt zu wesentlich anderen Ergebnissen, so daß es gestattet sein dürfte, auf die Frage zurückzukommen.

Stenglein hat als Ueberschrift für seine Entgegnung dieselbe Frage gewählt, wie ich für meinen Aufsatz, hält die Frage aber nicht für richtig gestellt. Sie sollte lauten: „Gestattet unsere StPO. nach vorangegangener polizeilicher StV. und hierauf gestelltem Antrage auf gerichtliche Entscheidung noch ein Zwischenverfahren, in welchem der Richter vor Abhaltung der Hauptverhdlg. das weitere Verfahren abschneiden kann“. Ich habe aber gar keinen Anlaß gehabt, die Frage soweit zu erstrecken. Denn in diesem Umfange ist sie nicht vom Standpunkte des besonderen Verfahrens, sondern nur ganz allgemein zu erörtern und entscheiden und bildet hier das schwierige und noch wenig geklärte Problem eines die Hauptverhdlg. abschneidenden Zwischenverfahrens vor dieser. Stenglein lehnt generell solches Zwischenverfahren ab und will es selbst im Falle des Todes des Angekl. vermieden wissen und der Hauptverhdlg. die Entscheidung überlassen. Aber wenn schon vorher bei Gericht und Staatsanwaltschaft kein Zweifel mehr über das erfolgte Ableben des Angekl. besteht, was soll dann noch die Hauptverhdlg.? Nur die Konstatirung des Ablebens zu wiederholen? Aber diese Kontroverse muß hier auf sich beruhen bleiben, wie auch mein Aufsatz darauf nicht eingegangen ist. Das dort dem Richter beigelegte Recht, die Gültigkeit einer StV. für den Fall, daß es sich um die Verjährung der Strafverfolgung oder die Wirkung der rechtskräftigen StV. handelt, zu prüfen, ist aber lediglich als ein Beispiel des Prüfungsrechtes überhaupt, nicht als Fall des Zwischenverfahrens hervorgehoben. Daß es nichtige Strafverfügungen giebt, welche die Verjährung nicht unterbrechen und auch auf dem engen Gebiete der Uebertretungen die Strafklage nicht aufzehren, muß auch jetzt noch behauptet werden.

[1]) In Berlin wird die Substanz der Sparkassenbücher mit 10 Pf. berechnet.

Mein Aufsatz kommt zu dem Ergebnisse, daß es dem Amtsrichter zustehe, die Ungültigkeit einer angefochtenen StV. vor der Hauptverhdlg. durch Beschluß zur Geltung zu bringen, wirft diese Frage aber erst von S. 148 ab auf, während vorher die Fälle solcher Ungültigkeit besprochen werden. Will man diesen Beschluß in Rücksicht auf die nach § 33 zu erfordernde Erklärung der Staatsanwaltschaft ein Zwischenverfahren nennen, so bejahe ich dessen Zulässigkeit für gewisse Fälle. Dieser Vorbeschluß ist aber und bleibt eine Ausnahme. Denn die Regel wird sein, daß die Polizeibehörden von ihrer Befugniß, Strafen festzusetzen, in einer den Gesetzen entsprechenden Weise Gebrauch machen, zumal diese Gesetze ihren Willen mit solcher Entschiedenheit kundgethan haben. Nur wenn ausnahmsweise durch Schuld der Polizei die Unmöglichkeit einer Sachverhandlung oder Sachentscheidung gegeben und dies von vornherein gewiß ist, soll der Beschluß zulässig sein, und es sind nur ganz bestimmte Fälle solcher Unmöglichkeit. Sie liegen genau oder ähnlich so, wie wenn ein durch den Untersuchungsrichter allein oder durch nur einen oder zwei Richter der beschließenden Kammer erlassener Eröffnungsbeschluß vorgelegt würde. St. sagt selber S. 47, daß dann ein Eröffnungsbeschluß nicht vorliege und daß der Vorsitzende jede Verfügung auf ein solches Monstrum verweigern würde. Ist es schon undenkbar, daß nicht seitens einer Polizeibehörde ein gleiches oder ähnliches „Monstrum“ in die Welt gesetzt wird? Kann sie nicht dieselbe kollegiale Verfassung besitzen, wie die beschließende Strafkammer, z. B. ein Magistrat, also zu einer gültigen StV. wie zu jedem anderen Beschluß nur mittels Einhelligkeit oder Mehrheit der Stimmen kommen, und hat dann eine nur von einem Mitgliede unter versehentlicher Umgehung der anderen ausgehenden StV. mehr Werth als jener Eröffnungsbeschluß? Daß ein mit wesentlichen Mängeln behafteter Eröffnungsbeschluß in den Verkehr kommt, wird allerdings äußerst selten sein, weil sein Erlaß von den bedeutendsten Garantien umgeben ist und er jedenfalls vorher auf das leichteste reparirt werden kann. Anders aber liegt die Sache bei der StV. Denn die Polizeibehörden bestehen regelmäßig nicht aus solchen geschulten Juristen und sind nicht immer so gewöhnt und vielleicht auch nicht immer so geneigt, Form- und Kompetenzvorschriften peinlich zu beachten, und eine Reparatur einer mangelhaften StV. stößt nach dem Antrage auf gerichtliche Entscheidung schon auf mehr Schwierigkeiten, weil nun eine ganz andere Behörde, deren Aufgabe es nicht ist, mit der Polizeibehörde über verfehlte Leistungen zu verhandeln, an die Reihe kommt. St. meint, dem nichtigen Eröffnungsbeschlusse gegenüber sei ein Einstellungsbeschluß nicht am Platze. Irgend welche Formalien werden indessen für letzteren auch nicht verlangt. Die irgendwie erklärte Weigerung, auf den Eröffnungsbeschluß zu verfügen, ist schon ein Einstellungsbeschluß. Und ob der Amtsrichter gegenüber der verfehlten StV. erklärt, er stelle das gerichtliche Verfahren ein oder er verweigere die Verfügung darauf oder er setze keinen Hauptverhdlgstermin an oder dergl., kommt auf eins hinaus, jedenfalls wird aus der Begründung klar, warum es sich handelt. Zu einem solchen Beschluß halte ich den Amtsrichter für zuständig, wenn erhellt, daß durch Verschulden der Polizeibehörde sachlich nicht verhandelt noch entschieden werden kann. Das dürfte durchaus eine sichere thatsächliche Basis der Dekretur sein, wie St. sie S. 34 für die Praxis verlangt. — Aus der Zulassung eines solchen Beschlusses folgt aber diejenige des ganzen ordentlichen Verfahrens mit Vor- und Hauptverfahren vor der Hauptverhdlg. so wenig wie überhaupt eine Ausnahme aus der anderen folgt. Entweder ist Sachverhandlung und Entscheidung möglich, dann kommt es dazu und ein einzuschiebendes Vorverfahren ist gänzlich überflüssig, oder sie ist nicht möglich, dann kann dem auf StV. eingeleiteten Processe durch letzteres nicht mehr auf-

geholfen werden. Mein Vorbeschluß geht in keiner Weise auf die Sache ein, nimmt also die wesentliche Aufgabe der Hauptverhdlg. nicht vorweg, sondern prüft nur das Geleise für die Weiterfahrt und macht Halt, weil er einsieht, daß das Ziel niemals erreicht werden kann. — St. wirft meinem „System" beständig vor, daß es zu großen Verwicklungen führe und hält dagegen die Hauptverhdlg. für einfacher und zweckmäßiger. Kann diese indessen keine andere Entscheidung treffen, als der Vorbeschluß, auch nur das Verfahren einstellen, so ist letzterer doch vorzuziehen. All' die von mir bereits S. 150 angegebenen Vortheile desselben setzen sich in den Rechtsmittelinstanzen nur fort. Ich vertrete den Vorbeschluß lediglich im allgemeinen Interesse. Gewiß ist, daß die Proceßgesetze nicht bloß den Angeschuldigten schützen, sondern auch verdiente Strafe zur Verhängung und Ausführung gebracht haben wollen. Aber ebenso gewiß ist, daß sie auch die Mittel und Wege zu solchem Zwecke beachtet wissen wollen. Ist der eingeschlagene Weg völlig verfehlt, sodaß er nicht zum Ziele führen kann, so gebietet das allgemeine Interesse, sobald als möglich umzukehren, Verschleppungen vorzubeugen und die Möglichkeit, den vorgeschriebenen Weg einzuschlagen, zu eröffnen, und dies gerade bei Uebertretungen, wo, wie St. selber betont, Raschheit und Einfachheit vor Allem am Platze ist. Daß der Angekl. am Vorbeschluß Freude hat, ist auch nicht allemal der Fall. Ist er unschuldig, so kann ihm sehr daran liegen, möglichst schnell das erlösende freisprechende Urtheil zu gewinnen und würde er sich dann durch den Vorbeschluß nur beschwert, nicht geschützt fühlen.

Während ich zunächst die Fälle, wo die StV. nicht mehr im Stande sei, eine Verhandlung und Entscheidung der Sache zu tragen, untersucht hatte und erst dann, als sich ein wirkliches Bedürfniß nach dem Vorbeschluß herausstellte, auf dessen Zulässigkeit eingegangen war, verneint umgekehrt St. vorerst seine allgemeine Frage und damit den Vorbeschluß, bekämpft dann mit speciellen Gründen dessen Zweckmäßigkeit u. Gesetzlichkeit und kommt dann erst auf die Mängel der StV. Seine Ausführungen sind getragen von — indeß thatsächlich wohl nicht begründeten Skrupeln. S. 24 erklärt er die Frage nach dem Vorbeschluß für wichtig genug, weil sie täglich in Hunderten von Fällen wiederkehre und will er die Frage aufgeworfen wissen, was der Gesetzgeber „mit der Rechtssicherheit vereinbar" gehalten habe. Aber sollten wirklich soviel Fälle ungültiger Strafverfügungen vorkommen und die Rechtssicherheit durch den Vorbeschluß bedroht sein? Ueber die im § 453 aufgestellten Erfordernisse einer StV. selber besteht nirgends Streit, sie sind auch klar und einfach und überschreiten regelmäßig nicht die Fassungskraft auch eines nicht juridisch ausgebildeten Polizeibeamten, selbst die Kompetenzbestimmungen, also der Unterschied zwischen polizeilich strafbaren Uebertretungen und den den Gerichten oder Verwaltungsbehörden zugewiesenen Delikten wird er ebenso gut zu handhaben wissen oder lernen, wie ein Gendarm, der seine Anzeige gleich bei der zuständigen Behörde anzubringen hat. St. selbst meint S. 34, der Fall einer den Thatbestand eines Verbrechens oder Vergehens aufnehmenden StV. sei nur denkbar, wenn der Polizeibehörde nur ein sehr geringes Maß rechtlicher Kenntnisse innewohne. Ueberdies findet er eigentlich bei den meisten Fällen der von mir hervorgehobenen Ungültigkeit einer StV., daß sie mindestens nicht häufig eintreten. Und wenn wirklich eine Rechtsunsicherheit entstehen sollte, wer würde daran Schuld sein, der die Ungültigkeit der StV. deklarirende Beschluß oder die dieselbe bewirkende Polizeibehörde, und ersterer im Geringsten mehr als das Schöffengerichtsurtheil desselben Inhalts?

St. verlangt aber nicht bloß die Hauptverhdlg. an sich, sondern auch die Beweisaufnahme und gestattet erst nach letzterer in den Grenzen des § 458

Erörterung und Entscheidung über die Ungültigkeit der StV. Er meint, daß der Vorbeschluß gesetzwidrig sei und verweist dieserhalb auf die §§ 456 u. 458, sowie auf die ähnlichen Verfahrensarten nach amtsrichterlichem Strafbefehl und nach Strafbescheid der Verwaltungsbehörden. Die Bedeutung des § 456 dürfte indessen nur darin bestehen, daß die Einreichung einer Anklageschrift und die Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens für unnöthig erklärt und damit auf die Rolle hingewiesen wird, welche der StV. in diesem Verfahren zukommt. Im Uebrigen ist die processuale Lage hier nach dem Antrage genau so wie im allgemeinen Verfahren nach dem Eröffnungsbeschlusse. Hier wie da verlangt das Gesetz die sofortige Anberaumung des Termins zur Hauptverhdlg.; hier wie da kann sich noch ein vorbereitendes Zwischenverfahren in dem im 5. Abschn. angegebenen Umfange einschieben, womit auch Stenglein S. 45 einverstanden ist; hier wie da spricht das Gesetz nicht von dem Falle, daß die Grundlage des Processes ungültig sei, es beschränkt sich vielmehr darauf, die Erfordernisse ihres Ent- und Bestehens aufzustellen und setzt da, wo vom Schreiten zur Hauptverhdlg. gesprochen wird, selbstverständlich voraus, daß die wesentlichen Erfordernisse erfüllt seien. Auf diesem Standpunkt steht auch die CPO., welche im § 193 vom Vorsitzenden verlangt, daß er auf die Ladung den Verhdlgstermin binnen 24 Stunden bestimme. Vorausgesetzt wird aber, daß eine Ladung im Sinne des Gesetzes vorliege; der Vorsitzende hat dies also erst zu prüfen, wie er auch wegen gewisser Mängel der Ladung, z. B. beim Fehlen der Unterschrift, im Anwaltsprocesse der Unterschrift eines beim Gericht zugelassenen Anwalts, die Terminsbestimmung verweigern muß, obgleich das Gesetz davon nichts sagt. Die große Kontroverse, ob auf einen Eröffnungsbeschluß hin, an dem der Untersuchungsrichter Theil genommen hat, verhandelt werden dürfe, die vom Reichsgerichte im Falle der Rüge des Angekl. verneinend entschieden ist und über welche sich St. S. 47 verbreitet, um zu einem entgegengesetzten Ergebnisse zu gelangen, soll hier nicht weiter erörtert werden. Denn St. hat selber Fälle angegeben, wo in der That ein Eröffnungsbeschluß nicht vorliege und wo der Vorsitzende Verfügung verweigern müsse, obgleich das Gesetz nicht nur nichts darüber bestimmt, vielmehr im § 212 nur von der Anberaumung des Termines zur Hauptverhdlg. redet. Aus dem Schweigen des § 456 kann also zu Ungunsten des Vorbeschlusses nicht abgeleitet werden. Hier ist die Frage nur praktischer, weil Mängel an einer StV. häufiger vorkommen, als an einem Eröffnungsbeschluß und wohl auch an einer Ladung.

Die Hauptwaffe Stengleins ist § 458. Seine Meinung ist etwa die: Der Gesetzgeber habe den Fall einer StV. mit einer That, bei welcher die Polizeibehörde zum Erlaß einer StV. nicht befugt gewesen, auch wenn dies schon aus der StV. erhelle, vorgesehen, die Würdigung des Falles zur Hauptverhdlg. mit Beweisaufnahme verstellt und damit der amtsrichterlichen Beschlußfassung entzogen, ferner aber auch durch Beschränkung auf diesen Fall zu erkennen gegeben, daß es der einzige sein solle, in welchem das Gericht eine gegen den Bestand der StV. gerichtete Entscheidung treffen dürfe. Denn gewisse Fälle der Nichtbefugniß der Polizei, sagt er S. 28, nämlich die Unzuständigkeit, Mangel einer genügenden landesgesetzlichen Bestimmung, Vorliegen[1]) einer das gestattete Strafmaß überschreitenden Strafbestimmung u. dergl. ließen sich sehr leicht ohne Hauptverhdlg. erkennen und es wäre unbegreiflich, wenn der Gesetzgeber eine gleiche Bestimmung wie die des § 458 nicht auch für das Vor-

[1]) Hierbei ist wohl übersehen, daß dies Vorliegen nie eine den Bestand der StV. treffenden Entscheidung rechtfertigt, wie denn auch nach § 457 Abs. 3 das Gericht bei der Urteilsfällung an den Ausspruch der PolBehörde nicht gebunden ist.

verfahren getroffen hätte, wenn er ein solches überhaupt hätte zulassen wollen. M. E. hat jedoch § 458 nur den Fall, wo sich nach dem Ergebniß der Hauptverhdlg. die Nichtbefugniß der Polizei im Allgemeinen herausstellt, nicht aber den Fall, wo dies schon aus der StV. selber hervorgeht, im Auge gehabt und überhaupt über Fälle einer von vornherein begründeten Ungültigkeit einer StV. keine Entscheidung treffen wollen.

Die Motive geben nichts zur Unterstützung noch Widerlegung der einen oder der anderen Meinung her; es kommt also rein auf die Auslegung des § an. St. (S. 24) hält meine Auslegung, welche die Worte: „nach dem Ergebnisse der Hauptverhdlg." betont, für irrig. Der Gesetzgeber hätte dann für etwas nicht sehr nahe Liegendes eine ausdrückliche Bestimmung getroffen, den nahe liegenden Fall, daß sich Umstände dieser Art schon vor der Hauptverhdlg. ergeben, mit Stillschweigen übergangen. Aber auch schon von dieser Auffassung aus läßt sich nicht annehmen, daß dem Gesetzgeber der letztgedachte Fall nicht ebenso nahe gelegen habe. Denn wenn die Polizeibehörden mit juridisch nicht ausgebildeten Beamten besetzt sind und auf ungenügende Anzeigen ohne Weiteres StV. erlassen, können sie ebenso leicht aus sachlichem oder rechtlichem Irrthum eine ihre Befugniß überragende That in ein ihrer Befugniß entsprechendes Gewand kleiden, zumal ihnen die Thatbestände ihrer Befugniß geläufiger sind. Auch ist nicht ausgeschlossen, daß sie in dem Wunsche, die vorliegende Sache auf das einfachste zu erledigen, im Zweifel oder auf Bitten des Antragstellers, der z. B. das lästige Verfahren der Privatklage oder die Oeffentlichkeit der Hauptverhdlg. vermeiden möchte, ein schwereres Delikt in ein befugtes hineinzwängen. Indessen der Gesetzgeber dürfte bei Abfassung des § 458 überhaupt nicht an Voreiligkeit, Ungeschicklichkeit u. s. w. der Polizeibehörden gedacht und darnach seine Maßnahmen getroffen, sondern vorausgesetzt haben, daß die Bundesstaaten Macht und Willen hätten, auch die Polizeistrafsachen von genügend geschicktem Personal handhaben zu lassen. Er selber hat sich auf Feststellung von Normen beschränkt, welche die StV. für gerichtliche Zwecke brauchbar machen sollten und dabei Ausdrücke gebraucht, welche an Entschiedenheit des Willens nichts zu wünschen übrig lassen, aber in keiner Weise übertriebene oder schwer verständliche Forderungen erhoben, denn gewiß hat er sich vorgehalten, daß rechtliche Entscheidungen nicht in erster Linie Aufgabe der Polizei und deshalb auch ihre Beamten nicht vorzugsweise dazu befähigt seien. Der Gesetzgeber konnte mit Fug annehmen, daß die StV., an welche er positive oder negative Folgen anknüpfte, seinen Absichten gemäß abgefaßt sein würde und hat deshalb bei der Anordnung des § 458 den Fall, daß die That des Angekl. sich bereits aus der Bezeichnung in der StV. als solche darstellen werde, bei welcher die Polizei zum Erlaß einer StV. nicht befugt gewesen sei, gar nicht berücksichtigt, also auch nicht entscheiden wollen. Daß nach dem Ergebnisse der Hauptverhdlg. die That in ein anderes thatſ. oder rechtliches Licht kommen würde, konnte er auch, ohne Ungeschicklichkeit und Pflichtverletzung der Polizei vorauszusetzen, annehmen. Er hat bei § 458 auf demselben Standpunkte gestanden, wie bei dem zu Anfang auch wörtlich gleichlautenden § 270 und wie bei § 429. Die beiden letzteren gehen doch davon aus, daß der Eröffnungsbeschluß eine mit Fug zur Hauptverhdlg. hinführende That bezeichne, daß die andere Beleuchtung also erst durch die Verhandlung eintritt, betonen demnach zweifellos die Worte „nach dem Ergebnisse der Verhandlung" bez. „nach verhandelter Sache". In seinem Komm. not. 1 zu § 429 hat auch St. wenigstens hinsichtlich des letzteren § dieselbe Auffassung, wenn er sagt: derselbe setze eine Veränderung am Thatbestande voraus. Daß § 458 im Geringsten anders verstanden werden solle, ist nicht ersichtlich. Schon grammatisch liegt ein Nach-

druck auf den Worten: „nach dem Ergebnisse der Hauptverhdlg." Sonst würde die ungezwungene Wortfolge gewesen sein: Stellt sich die That nach dem Ergebnisse u. s. w. Wohlbedacht redet der § auch nur von einer Aufhebung der StV. u. der Voraussetzung, daß sie solange von Rechtsbestand gewesen sei. Denn aufgehoben kann nur das Rechtswirksame werden. Das schon an sich Rechtsunwirksame wird als solches bloß deklarirt, sodaß seine Bedeutungslosigkeit auch für die Vergangenheit erhellt.

Die von St. angeregte Betrachtung des § 458 ergiebt noch manche wichtige Belehrungen. Zunächst sein angeführtes Verbot einer Sachentscheidung. Dieses setzt doch Fälle voraus, wo ohne dasselbe Sachentscheidung getroffen sein würde, also möglich war; lag aber die processuale Grundlage dafür wegen Mängel der StV. nicht vor, so verbot sich eine Sachentscheidung von selbst, bedurfte es also eines gesetzlichen Verbotes nicht. Daraus folgt, daß der § sich auf Fälle letzterer Art gar nicht beziehen kann. Sodann der dem § zu Grunde liegende gesetzgeberische Gedanke. Allerdings soll die StV. aufgehoben werden, aber nicht aus einem sie selber betr. Mangel, sondern aus dem sich in der Verhandlung herausstellenden Mangel der Befugniß der Polizei. Der Gesetzgeber ist von dem Gedanken ausgegangen, daß das poliz. Verfahren in Sachen, die über die Befugniß der Polizei hinausgehen, keinen genügenden Ersatz für das ordentliche Verfahren abgeben könne. St. ist im Wesentlichen derselben Ansicht, nur meint er S. 28, es werde von der Polizei das Material nicht genügend weit gesammelt sein. Aber er selber ist doch damit einverstanden, daß auch im Verfahren nach StV. das die Hauptverhdlg. vorbereitende Verfahren statthaft sei. Dann steht ja aber nichts im Wege, daß der Staatsanwalt von selbst oder auf gerichtliche Anordnung das ungenügende Material vervollständigt oder vermehrt. Aus diesem Gesichtspunkte hätte man also im Falle des § das poliz. Verfahren ruhig anerkennen können. Der Gedan dürfte ein anderer gewesen sein. Der Gesetzgeber hat der StV. im Falle eines Antrages auf gerichtliche Entscheidung die Bedeutung einer Anklageschrift und eines Eröffnungsbeschlusses in den Fällen, wo die Polizei zum Erlaß einer StV. nicht befugt war, nicht verleihen, sondern das für diese Fälle vorgeschriebene Verfahren angewandt wissen wollen. Die StV. ist dem letzteren im Wege, so lange die That als in dem Rahmen der polizeilichen Befugniß liegend erscheint, muß aber aufgehoben werden, sobald sich in der Hauptverhdlg. das Gegentheil herausstellt, um dem anderen Verfahren Platz zu machen. Der Grund der Aufhebung ist also nicht ein Mangel in der StV. selber, sondern die Nichtbefugniß der Polizeibehörde.

Der Standpunkt des § 458 ist höchst beachtenswerth. Er gestattet also der Hauptverhdlg. erster und auch späterer Instanz, bis auf den Eröffnungsbeschluß zurückzugreifen und ihn zu beseitigen, allerdings nur in dem besonderen Verfahren nach StV. und nur wegen „Nichtbefugniß" der beschließenden Behörde. Sollte aber der Gesetzgeber solche processuale Macht der Hauptverhdlg. nur auf diesen singulären Fall haben einengen wollen? Hat er nicht vielmehr ganz allgemein, also auch für das ordentliche Verfahren, die Absicht gehabt, solche Macht zu verleihen? Diese Frage läßt sich nicht ohne Weiteres ablehnen. § 429 steht ganz auf demselben Standpunkt. Ist ein Eröffnungsbeschluß in einer Privatklagesache ergangen, so ließen sich alle Beweise, welche vorher nicht berücksichtigt worden sind, auch nachher noch zur Geltung bringen, wenn die Einsicht gewonnen ist, daß die That die Grenzen des Privatklageverfahrens überragt. Trotzdem soll die Hauptverhdlg. ein Einstellungsurtheil erlassen. Diese Bestimmung läßt sich wiederum nur durch die Annahme des Gesetzgebers, ein im Privatklageverfahren ergangener Eröffnungsbeschluß sei in einem anderen

Verfahren nicht verwendbar, erklären. Das Einstellungsurtheil des § 429 hat also ebenfalls nur die Bedeutung einer Aufhebung des vorangegangenen Eröffnungsbeschlusses. § 270 ist hier unmittelbar nicht heranzuziehen. Denn er ordnet den Verweisungsbeschluß an, aber mittelbar doch insofern, als er den Eröffnungsbeschluß allein nicht mehr, sondern nur in Verbindung mit dem Verweisungsbeschluß bez. durch ihn ersetzt, für das weitere Verfahren beibehält. Sollte man nun bei Prüfung des § 375 nicht zu dem Ergebniß kommen, daß zu denjenigen Entscheidungen, welche der Beurtheilung des Revisionsgerichts unterliegen, weil sie das Urtheil tragen, auch der Eröffnungsbeschluß gehöre? Ist dies aber der Fall, was freilich vom Reichsgerichte geleugnet wird, so würde der Eröffnungsbeschluß zweifellos der Beurtheilung auch des Gerichtes erster Instanz unterliegen, denn das Revisionsgericht hat keine weitergehenden Rechte als ersteres, d. h. es kann rechtlich auch nichts Weiteres thun, als was nicht bereits ersteres rechtlich hätte thun können. Für das ordentliche Verfahren muß die Frage aber hier beruhen.

St. meint S. 28, der im § 458 vorgesehene Fall hätte der einzige sein sollen, in welchem die StV. einfach aufgehoben werden könne. Um dies mit Sicherheit beurtheilen zu können, dürfte der Fall des § 458 genau umgrenzt werden müssen. Was ist „unter einer That, bei welcher die Polizeibehörde zum Erlaß einer StV. nicht befugt war“, zu verstehen? Ganz nahe liegt wiederum der Vergleich mit § 270, dessen Eingang mit dem des § 458 fast wörtlich übereinstimmt. Aber § 270 unterstellt eine That, welche die Zuständigkeit des Gerichts überschreitet. Warum spricht nun § 458 nicht ebenfalls von der Zuständigkeit der Polizeibehörde? Hier ist nun zu beachten, daß der § sagt: „zum Erlaß einer, nicht der d. h. derjenigen StV., gegen welche Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt und welche durch Urtheil aufzuheben ist, nicht befugt war“ und daß der Abschnitt nirgends von der Zuständigkeit der Polizeibehörden, sondern nur von ihrer Befugniß und zwar lediglich in § 453 Abs. 1 redet und hier die Befugniß nicht verleiht, sondern bloß beschränkt, die Verleihung den Landesgesetzen überlassend. Es ist demnach klar, daß § 458 eine That im Auge hat, bei welcher die Polizei unter keinen Umständen, also auch beschränkt nicht, landesgesetzlich ermächtigt war, also den Fall, wo sie zwar im Allgemeinen befugt war, aber die Vorschriften ihrer örtlichen Zuständigkeit verletzt hatte, nicht hat behandeln wollen. Auch § 270 hat den Fall örtlicher Unzuständigkeit ausgeschlossen, das folgt aber nicht aus dem gewählten Ausdruck: „Ueberschreiten der Zuständigkeit“, denn im juristischen Sprachgebrauche umschließt Zuständigkeit auch den örtlichen Geschäftskreis, sondern aus früheren Anordnungen, vgl. Löwe not. 1 zu § 270. Der § 458 konnte den Fall der örtlichen Unzuständigkeit auch gar nicht entscheiden, denn das Reichsrecht hätte damit in das Gebiet der Landesgesetze eingegriffen, die in einem solchen Falle vielleicht nur ein Anfechtungsrecht für den Beschuldigten begründen, also nicht unter allen Umständen eine Aufhebung der StV. zulassen wollten. Stellt sich also nach dem Ergebnisse der Hauptverhdlg. nicht die allgemeine Nichtbefugniß der Polizei, sondern nur ihre örtliche Unzuständigkeit heraus, so schweigt § 458. Was soll nun aber in diesem nicht vorgesehenen Falle geschehen? Wenn der vorgesehene Fall der einzige ist, in welchem die StV. aufgehoben werden muß, so müßte in dem nicht vorgesehenen Falle unter allen Umständen weiter verhandelt und in der Sache entschieden werden. Das wäre aber zweifellos wieder ein Eingriff in das Gebiet der Landesgesetze. Wenn diese selber eine ihnen zuwiderlaufende StV., sei es allemal oder auf Antrag des Beschuldigten, unwirksam sein lassen wollen, kann es nicht Absicht des Reichsgesetzes sein, sie trotzdem in ihrer Eigenschaft als Anklageschrift und Eröffnungsbeschluß aufrecht

zu erhalten. Man unterstelle den Fall, daß eine Eisenbahnbehörde eines anderen Bundesstaates nach ihrem Landesrechte wegen Uebertretungen der Bahnpolizeibestimmungen Strafe festzusetzen befugt ist, hiervon aber nach dem Ergebnisse der Hauptverhdlg. im Inlande, wo ausschließlich die Ortsobrigkeiten befugt sind, rücksichtlich der hier belegenen Bahnstrecke Gebrauch gemacht hat. Würde die StV. nach inländischem Rechte nicht anzuerkennen sein, so würde § 458 unmittelbar nicht anzuwenden sein, weil bei der fraglichen That die Bahnpolizeibehörde zum Erlaß einer StV. befugt war, aber zweifellos ebenfalls Aufhebung der StV. erfolgen müssen, weil die Behörde keine Befugniß rücksichtlich dieser StV. hatte, als Ableitung aus dem Gedanken des § 458. Entzieht die mangelnde „Befugniß" der StV. den Boden, so kann auch die bloße Unzuständigkeit diese Wirkung haben. Das Reichsgesetz hat sich natürlich der Bestimmung, daß jede Unzuständigkeit dieselbe Wirkung wie die Nichtbefugniß haben solle, enthalten, um den Landesgesetzen nicht vorzugreifen; der § ist also nicht exklusiv anzuwenden, sondern verträgt Analogien, und enthält zugleich den allgemeinen Grundsatz, wie eine StV., welche aus Mängeln, sei es ihres Ursprungs oder sonstiger wesentlicher Erfordernisse Anklage und Eröffnungsbeschluß nicht zu ersetzen im Stande ist, zu behandeln sei.

Ist dies aber der Fall, so ist nicht einzusehen, warum der Grundsatz nur für die Hauptverhdlg. und nicht auch schon vorher, sofern seine Voraussetzungen vorliegen und eine Heilung nicht möglich ist, zur Geltung gebracht werden soll. Die ihm im § 458 gesteckten engen Grenzen erklären sich vollständig vom Standpunkte des Gesetzgebers aus, der in das Landesrecht nicht eingreifen und bereits vor der Hauptverhdlg. erkennbare also lediglich auf Ungeschicklichkeit oder gar Pflichtversäumniß der Polizei beruhende Mängel einer StV. nicht voraussetzen wollte noch konnte. Daß man eine unbrauchbare StV. sofort, wo die Unbrauchbarkeit feststeht, beseitigt und das Verfahren einstellt, derartig also mittels Beschluß schon vor der Hauptverhdlg. verfährt, dürfte den Absichten des Gesetzgebers nicht wider- sondern entsprechen. Bestehen über die Unbrauchbarkeit der StV. noch Zweifel und lassen sich diese trotz schriftlicher oder mündlicher Erörterungen mit dem Amtsanwalt nicht beheben, so mag immerhin zur Hauptverhdlg. geschritten werden, man gewinnt dann ja auch Zeit zu weiterem Ueberlegen. Sonst aber dürfte unbedenklich der Einstellungsbeschluß am Platze sein.

St. beruft sich endlich auf die Verfahrensarten nach amtsrichterlichem Strafbefehle und nach Strafbescheid der Verwaltungsbehörde. Er meint, sie lägen in Bezug auf richterliche Vorprüfung völlig gleich mit dem Verfahren nach StV.; sie alle ließen keinen Raum für ein Vor- oder ein Uebergangsverfahren; beim Strafbefehl hätte der Richter, der die Hauptverhdlg. ansetze, bereits den Antrag der StA. geprüft, und beim Strafbescheid stände eine technisch und wissenschaftlich gebildete Behörde mit genügendem und namentlich in Bezug auf Delikte ihrer Zuständigkeit besonders erfahrenem Beamtenapparate zur Verfügung. Aber St. betont doch selber die andere Sachlage bei der StV. insofern, als hier in der Regel die geringste und unsicherste Grundlage gegenüber den beiden übrigen Verfahrensarten gegeben sei, indem durch die Landesgesetzgebung häufig eine Gemeindebehörde ohne juridische Bildung mit dem Erlasse betraut wäre; und ferner weist er darauf hin, daß die Vorschrift des § 458 nur auf das Verfahren nach StV., nicht auf die anderen Anwendung finde. Demnach scheint es doch wohl nicht ohne Weiteres zulässig zu sein, von diesen auf ersteres Schlüsse zu ziehen, um so weniger, als jedes im Gesetz völlig selbständig behandelt worden ist, nirgend sich auch nur eine Bezugnahme von dem einen auf das andere findet, und sogar die straffestsetzende Verfügung überall einen andern

Namen bekommen hat. Vor Allem aber bringt doch gerade § 458 auf den Gedanken, daß die StV. besonders behandelt werden solle. Wenn St. diesen gegenüber Garantieen vermißt, so müßte er um so leichter bereit sein, die sich im Vorbeschlusse darbietende Garantie dafür, daß ein vom Gesetzgeber nicht gewolltes Verfahren unterbleibe, anzunehmen. Thatsächlich wird wohl kaum, auch in der Hauptverhdlg. nicht, eine Prüfung des Strafbefehles, eher aber doch schon des Strafbescheides stattfinden, aber verboten ist sie doch nicht und es kann immer einmal eine Zurückweisung erfolgen; nur ist die Zurückweisung eines Strafbefehles durch Vorbeschluß in dem Falle unzulässig, wenn seine Thatbezeichnung bereits die Merkmale eines die Zuständigkeit des Schöffengerichts überschreitenden Delikts an sich trägt. Denn in diesem Falle findet § 270 Anwendung, der von einer Zurückweisung Abstand nimmt, vielmehr den Verweisungsbeschluß anordnet, dieser aber setzt Hauptverhdlg. voraus, kann also vom Amtsrichter allein nicht verfügt werden. Wie § 270 den Fortgang des Verfahrens will, will aber § 458 dessen Einstellung und Platz für einen neuen korrekten Proceß; daß dies nur durch Urtheil und nicht auch durch Vorbeschluß geschehe, dafür liegen erkennbare Gründe nicht vor. Wohl aber hat das Gesetz in 2 Fällen einen das weitere Verfahren abschneidenden Vorbeschluß zweifellos in die Hände des Amtsrichters gelegt, nämlich in dem Fall, wo der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig angebracht, und in dem Fall, wo er vor der Hauptverhdlg. zurückgenommen worden ist, in beiden Fällen muß sich der Amtsrichter entschließen, ob das weitere Verfahren eintreten solle oder nicht. Beide können sehr einfach liegen, aber auch verwickelt sein, und wenn der Gesetzgeber dem reinen Formalismus gehuldigt hätte, würde er die Entscheidung um so mehr der Hauptverhdlg. überwiesen haben, als sie doch auch unter Umständen erst in ihr zur Erörterung gelangen können. Beide Fälle haben mit den von meinem Aufsatze unterstellten auch das gemeinsam, daß Bedingungen des gerichtlichen Verfahrens fehlen und daß diese Sachlage vor der Hauptverhdlg. objektiv feststeht[1]).

Die von Stenglein S. 31 erörterte Frage, ob der Richter das weitere Verfahren wegen Verjährung der Uebertretung einstellen dürfe, entfällt auch in dem Falle, wenn es sich um die Frage nach der unterbrechenden Wirksamkeit einer normwidrigen StV. handelt, dem Rahmen meiner Untersuchung und ist von mir nicht aufgestellt. Auch ich würde sie verneinen. Ebenso würde ich stets die Hauptverhdlg. fordern, wenn die Frage zu entscheiden ist, ob eine frühere unangefochten gebliebene normwidrige StV. im Stande gewesen ist, die Strafklage aufzuzehren, wenn eine neue Strafklage wegen derselben sich nun auch nur als Uebertretung darstellenden That vor Gericht erhoben wird. Der Judikatur des Reichsgerichts würde man damit nicht ins Gehege kommen.

Anlangend die einzelnen Fälle normwidriger StV., so habe ich nicht, wie St. meint, den Fall, wo nur die Strafe vergessen ist, unterstellt, sondern auf den Fall hingewiesen, daß eine in ein Schriftstück oder zu Protokoll niedergelegte Verfügung fehlt, es also lediglich bei dem in nuce oder mündlich erfolgten Ausspruch sein Bewenden behalten hat. Der Fall kann so oder so doch vorkommen. Im Drange der Geschäfte oder aus anderen Gründen kann die Extendirung oder Protokollirung doch einmal unterbleiben und die in nuce-

[1]) Meine Erörterungen S. 151 über die Natur und Wirkung des Einstellungsbeschlusses sind durch Druckfehler (es muß S. 151 Z. 25 v. u. zwischen „Klagerecht“ und „wieder“ ein „nicht“ eingeschoben werden, und Z. 12 und 11 v. u. statt „dem Hinterlegen“ „den Hinterlagen“ heißen) entstellt. Es ist aber nicht, wie St. anzunehmen scheint, gesagt oder auch nur angedeutet, daß mein Einstellungsbeschluß nur auf Grund neuer Beweise außer Wirksamkeit gesetzt werden könne.

Dekretur oder ein nachträglich gemachter Vermerk in den Akten, womit dieselben auf den Antrag des Beschuldigten an das Gericht gelangen, sind keine Strafverfügung im gesetzlichen Sinne. Auch die übrigen S. 141 u. 142 bezeichneten Fälle können vorkommen und sind auch schon vorgekommen. Es sind das alles Unregelmäßigkeiten, welche die StPO. als einer besonderen gesetzlichen Regelung bedürftig nicht ansehen konnte und mit denen sich die Praxis abfinden muß. — Die übrigen Fälle folgen unter den Nummern des Aufsatzes.

1. Im Fall des § 458, wenn also die Landesgesetzgebung StV. für die vorliegende Handlung nicht zuläßt, soll nach St., um dies zu erkennen, eine Hauptverhdlg. nicht überflüssig sein. Daran, daß letztere ein doch noch zutreffendes Gesetz, das weder die Polizei, noch der Amtsanwalt, noch der Amtsrichter herausgefunden hat, nachweist, ist doch wohl nicht zu denken. Und ob es möglich ist, daß die Handlung im Schöffengericht eine andere thatsächliche Gestalt, nach welcher die Polizei befugt war, annimmt, läßt sich regelmäßig vorher beurtheilen.

2. Der Fall, daß die Thatbezeichnung der StV. ein Verbrechen oder Vergehen darstellt, ist von besonderem Interesse. Er wird schon nicht so selten sein, hier wird nicht immer bloß Rechtsunkenntniß oder Flüchtigkeit, sondern mitunter auch Konnivenz der Polizeibehörde unterliegen. St. verlangt nun vom Schöffengerichte eine Entscheidung darüber, ob gemäß der Thatbezeichnung in der StV. z. B. Beihülfe zum Morde oder vielleicht nur eine Uebertretung in den Grenzen der polizeilichen Befugniß vorliege. Damit widerspricht er dem Standpunkte, den er selber in seinem Komm. not. 3 zu § 270 eingenommen hat. Hier erörtert er den Fall, daß für das erkennende Gericht die Unzuständigkeit schon aus dem Eröffnungsbeschlusse hervorgehe, insofern dieser entweder die Zuständigkeit irrig regelte oder von einer Rechtsansicht ausging, welche das erkennende Gericht nicht theilt, und hält er in beiden Fällen eine Beweiserhebung überhaupt nicht für nöthig, weil letzteres, auch wenn es im Laufe der Verhandlung zu anderer thatſ. Auffassung kommen könnte, doch nicht zuständig sei, die verwiesene, schwerer zu qualifizirende That durch Urtheil zu erledigen. In der Note ** verweist er darauf, daß das Recht zur Freisprechung, welche bezüglich der schwereren Qualifikation in der Verurtheilung wegen einer geringeren liegen würde, nicht weiter reiche, als das Recht zur Verurtheilung. Er erkennt nun ausdrücklich z. B. S. 45 an, daß die StV. die Stelle des Eröffnungsbeschlusses einnehme. Gleichwohl verlangt er auf eine die That bereits als Verbrechen oder Vergehen qualificirende StV. nicht nur Durchführung der Beweise, sondern auch Sachentscheidung. Das scheint mir doch ein Widerspruch zu sein, dessen Lösung nur möglich ist, wenn man die Bedeutung der StV. als eines Eröffnungsbeschlusses wieder herabdrückt, was nicht angeht, oder in der einen oder der anderen Hinsicht St.'s Standpunkt aufgiebt. Vom Standpunkte des Kommentars aus dürfte man also die Schöffengerichtssitzung sofort nach Verlesung der StV. mit Einstellungsurtheil wieder schließen müssen und auch schwerlich vorher die Ladung der Zeugen u. s. w. verlangen können. Wenn ich nun noch einen Schritt weiter gehe und auch von der völlig nutzlosen Sitzung absehe, was läßt sich dagegen noch anführen? Größere Zweckmäßigkeit der Hauptverhdlg.? Sie würde doch wohl bloß ein leerer Formalismus sein, der im Widerspruch mit dem von St. selbst aufgestellten Erfordernisse der Raschheit und Einfachheit des Verfahrens nach StV. steht.

3. Der Fall, daß die StV. keine Thatbezeichnung im Sinne des § 453 Abs. 3 enthält, ist vorgekommen, nicht nur (vgl. Entsch. in Straff. 22 S. 423)

so, daß z. B. bloß gesagt ist: „wegen groben Unfugs", sondern auch, daß der dafür in den Formularen offen gelassene Platz gänzlich unbenutzt geblieben ist. Daß der Beschuldigte ungefähr weiß, weshalb er die StV. bekommen, macht die Sache nicht besser. Die Hauptverhdlg. zu ermächtigen, die Lücke aus der Anzeige zu ergänzen, wird jedenfalls zulässig sein, wenn das Urtheil nicht auf der StV. beruht, letztere vielmehr völlig beseitigt ist, wie unter dieser Bedingung auch zulässig sein würde, in der Hauptverhdlg. zwischen verschiedenen Thaten der Anzeige zu wechseln oder eine That, welche der Denunciant zufällig nicht mit angezeigt hat, ja auch jede andere That polizeilicher Befugniß zu erörtern. Aber unsere StPO. hat ein solches Verfahren auch nach StV. nicht adoptirt. Nach ihr giebt es keinen Strafproceß, kein Urtheil ohne eine vom befugten Ankläger, wozu auch die Polizeibehörden gehören können, dem erkennenden Gerichte vorgebrachte bestimmte That. Dafür, daß auch letzteres die That sollte bezeichnen können, fehlt es an allem Anhaltspunkte; im Gegentheil ist es ein Grundprincip der StPO., die erkennenden Richter von der Mitwirkung beim Anklagen fern zu halten. Für die StV. wird in § 453 Abs. 3 die strafbare Handlung, d. h. das strafbare historische Ereigniß verlangt. Das ist auch ein Erforderniß des Eröffnungsbeschlusses. Daß in diesem ein Delikt (also jedenfalls die Strafthat) als Gegenstand der Anklage genügend erkennbar gemacht sein müsse, widrigenfalls das verurtheilende Urtheil aufzuheben sei, verlangt auch St. in seinem Komm. not. 7 Abs. 2 zu § 205. Darf aber die Hauptverhdlg. die fehlende Strafthat nicht ihrerseits hineinschreiben, so hat sie das Verfahren einzustellen, aber nicht, wie St. ausführt, auf Grund des § 458, der voraussetzt, daß sich die Nichtbefugniß der Polizeibehörde als positives Ergebniß herausstellt, sondern auf Grund des ungeschriebenen Gesetzes, daß ohne seitens der Anklagebehörde bezeichnete That nicht verfahren werden darf.

Bei der Erörterung des Falles, daß eine StV. die That nur ungenügend bezeichnet, stellt St. sich auf den Standpunkt, daß die StV. wie ein Eröffnungsbeschluß wirke, die Entscheidung also generell erfolgen müsse. Bei einem Eröffnungsbeschlusse mit mangelhaftem Thatbestande befindet sich das erkennende Gericht nun allerdings, nachdem ihm das Reichsgericht durch die enge Interpretation des § 375 den Rückgriff auf den Eröffnungsbeschluß einmal verbaut hat, in der gleichen Nothlage, wie bei einem unter mangelhafter Besetzung des entschließenden Gerichts entstandenen Eröffnungsbeschlusse, und kann es sich nur noch darum handeln, welcher Ausweg am wenigsten anstößt. Der im Urth. v. 10. April 1883 gezeigte und von St. empfohlene Ausweg beseitigt die Nothlage wenigstens einfach, wenn er auch die Bedenken erregt, daß nun kaum mehr Halt zu gebieten ist, wenn allmählich das erkennende Gericht immer mehr in die Rolle des Anklagens hineingreift, und wenig wünschenswerthe Streitfragen, ob die vom Gericht in den Eröffnungsbeschluß hineininterpretirte That wirklich die von letzterem gemeinte sei, entstehen können. Aber bei Strafverfügungen hat § 458 das Princip anerkannt, daß die Hauptverhdlg. die StV. aufheben kann. Die Anwendung dieses Princips auf den Fall ungenügender Thatbezeichnung in der StV. scheint mir aber viel zulässiger zu sein, als die Durchbrechung des Princips von der Trennung zwischen der anklagenden und rechtsprechenden Thätigkeit. Die Aufhebung der StV. würde jedenfalls ein um so geringeres Uebel sein, je weniger weit das gerichtliche Verfahren bereits Platz gegriffen hat, also das geringste, wenn sie noch durch Beschluß erfolgen kann. Denselben Tag könnte die Polizeibehörde eine neue genügende StV. erlassen oder der Amtsanwalt Klage erheben und der Proceß nun glatt in den vom Gesetzgeber gewollten Bahnen verlaufen.

Die Erörterung St.'s über den Einfluß, den eine unterlassene oder irrige Belehrung des Beschuldigten in der StV. über die ihm nach § 453 Abs. 3

zustehenden Rechtsbehelfe auf das gerichtliche Verfahren habe, kommt zu dem Schluß, daß dem Beschuldigten nicht zu helfen, auch gegen den Ablauf der versäumten Frist nicht einmal Wiedereinsetzung zu gewähren sei, weil er hätte die Gesetze kennen müssen; die Aufhebung der StV. würde ein Eingriff in das dem Richter verschlossene polizeiliche Gebiet sein und die Mangelhaftigkeit der StV. sei nicht als gesetzliches Hinderniß für das gerichtliche Verfahren anerkannt. Dagegen erheben sich doch wesentliche Bedenken. Man darf die Regel, daß Jeder die Gesetze kennen oder erkunden müsse, nicht überspannen. Sie ist schon nicht vom Gesetze ausgesprochen, sondern wird als Wille des Gesetzgebers da abgeleitet, wo er Nachtheile sich vollziehen läßt, ohne auf Gesetzesunkenntniß Rücksicht zu nehmen. So weit er aber Belehrung will, nimmt er doch nicht an, daß ohne sie bereits genügende Kenntniß vorhanden oder leicht genug zu erlangen ist, sondern das Gegentheil, jene Regel ist also nicht ohne Weiteres anzuwenden. So liegt die Sache hier. Wo keine Belehrung vorgeschrieben ist, also z. B. bei den Rechtsmitteln der Berufung und Revision, konnte sich der Gesetzgeber bereits auf das instinktive Gefühl ihrer Zulässigkeit verlassen. Bei den Rechtsmitteln gegen StV. war wegen ihrer eigenthümlichen Struktur dies Gefühl aber nicht vorauszusetzen. Ferner hat der Verurtheilte bei jenen Rechtsmitteln die bequemste und sicherste Gelegenheit, sich die erforderliche Auskunft zu verschaffen, mit verchwindenden Ausnahmen befindet er sich bei der Verurtheilung auf der Gerichtsstätte zusammt mit Richtern und Gerichtsschreibern, die durchaus zur Auskunft wie im Stande so auch bereit sind; bei den Rechtsmitteln gegen StV. erhält er die Verurtheilung mit verschwindenden Ausnahmen ins Haus geschickt und müßte, um Erkundigungen einzuziehen, vielleicht eine weite, mit vielen Umständen und Kosten verknüpfte Reise unternehmen und jedenfalls erst einen zur Belehrung geeigneten und bereiten Sachkundigen aufsuchen. Die Belehrung nach § 453 Abs. 3 hat aber dem Gesetzgeber ganz besonders am Herzen gelegen. Ihm ist es nicht unbedenklich gewesen, den Polizeibehörden eine wenn auch nur beschränkte Strafgewalt zu belassen, und die Bedenken sind nur entschwunden im Hinblick auf das dem Verurtheilten zu gewährende Rechtsmittel des Antrags auf gerichtliche Entscheidung. Dasselbe Interesse, welches er an dem Rechtsmittel hatte, nahm er nun naturgemäß auch an der Bekanntgebung desselben, da es unbekannt nutzlos war. Das „Muß“ der Gesetzesstelle hat also einen ganz besonderen Nachdruck. Daß dem Gesetzgeber die Bekanntgebung des Rechtsmittels fast noch nothwendiger erschienen ist als dessen Anordnung überhaupt, geht daraus hervor, daß er nur die Bekanntmachung vorgeschrieben und dem Leser überlassen hat, sich aus dem, was bekannt gemacht werden soll, über die Zulässigkeit und die Erfordernisse des Rechtsmittels zu unterrichten, eine Ausdrucksweise, welche dem gewöhnlichen Laien völlig ungewohnt ist und den Schluß rechtfertigt, daß Beschuldigter überhaupt nicht auf die Gesetzesstelle als Quelle seiner Belehrung habe verwiesen sein sollen, sondern lediglich auf die vorgeschriebene Bekanntmachung. Es sind dies Alles Fingerzeige dahin, daß der Gesetzgeber die Belehrung für nothwendig und nicht bloß für wünschenswerth angesehen, also die Forderung, der Beschuldigte müsse seinen Behelf gegen die StV. von sich aus kennen oder erkunden, nicht aufgestellt hat. Soll nun der Beschuldigte, welcher sich beschwert, daß er durch Schuld der Polizei sein Rechtsmittel verloren hat, ohne alle Hülfe gelassen werden, obgleich der Gesetzgeber auf das Entschiedenste gewollt hat, daß es ihm nicht verkümmert werden solle, und gerade die Polizei berufen hat, ihm die Wege und zwar richtig zu weisen, oder soll ihm Hülfe werden? Die Hauptverhdlg. mit Sachentscheidung eintreten zu lassen, ist allerdings unmöglich; das würde eine Ermächtigung für die Polizei bedeuten, nach ihrem Belieben die Antragsfrist, die Antragsstelle u. s. w.

zu bestimmen, und jedenfalls dem § 456 schnurstracks widerstreiten. Aber es läßt sich die Aufhebung der StV. füglich rechtfertigen. Denn § 453 Abs. 3 gestattet einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen die „Strafverfügung", also nicht bloß gegen die darin enthaltene Verurtheilung, sondern gegen ihren Bestand. Es kann auch nicht angenommen werden, daß das Gesetz wirklich nur jene Beschränkung gemeint und den allgemeineren Ausdruck der größeren Kürze wegen oder absichtslos gewählt habe. Denn der Antrag hat im Falle des § 458 wirklich die Aufhebung der StV. zur Folge und kann diese Folge von Anfang an vom Beschuldigten erstrebt worden sein. § 458 giebt aber nur das Princip an, läßt also noch andere zur Aufhebung führende Fälle zu. Einen Eingriff in die Rechtssphäre der Polizei stellt übrigens die Aufhebung der StV. nicht dar. Letztere wird für die polizeiliche Wirksamkeit bereits außer Kraft gesetzt durch den Antrag auf gerichtliche Entscheidung, und zwar durch jeden, auch den verspätet angebrachten. Denn die Polizeibehörde hat immer ihre Akten zu übersenden und die Entscheidung über die Zulässigkeit des Antrags hat nach richtiger Meinung immer das Gericht zu treffen (vgl. Stenglein, Komm. not. 3 zu § 454 und die dort Angef.) Und diese Außerkraftsetzung bleibt von Bestand, bis der Antrag entweder vom Beschuldigten (vor der Hauptverhdlg.) zurückgenommen oder vom Gerichte wegen seiner Mängel zurückgewiesen wird, wird also definitiv, wenn keins von beiden erfolgt. Es handelt sich also nur noch um die Aufhebung der gerichtlichen Wirksamkeit der StV. Diese aber rechtfertigt sich in der Erwägung, daß eine gerichtliche Sachentscheidung durch Schuld der Polizei unmöglich geworden ist. Dazu kommt noch folgendes. Hat der Gesetzgeber die Polizeistrafgewalt im Allgemeinen nur unter der Bedingung der Gewährung eines gewissen Rechtsmittels zugelassen, so läßt sich daraus folgern, daß er auch im einzelnen Fall die Ausübung dieser Gewalt nur unter der Bedingung der von ihm gewollten Ermöglichung des Rechtsmittels zugelassen haben will. Die StV., welche das Rechtsmittel aussperrt, hat demnach keinen Anspruch auf Rechtsbestand, unterliegt also der Aufhebung. Sie ist nicht ohne Weiteres nichtig, würde also nach § 453 Abs. 4 immer noch in Betreff der Unterbrechung der Verjährung wie eine richterliche Handlung wirken, womit sich das von St. S. 43 a. E. erhobene Bedenken erledigt, sondern nur anfechtbar, aber anfechtbar auch auf gerichtlichem Wege. Natürlich erfordert letzterer einen Anfechtungs-Antrag. Daß man nun von diesem die im § 453 Abs. 3 bestimmte Antragsfrist von einer Woche seit der Bekanntmachung nicht mehr verlangen kann, liegt auf der Hand. Denn er beruht ja grade auf der Versäumung der Frist. Diese Lösung der Verwicklung dürfte die gerechteste sein. Und dies um so mehr, je weniger Schuld der Beschuldigte an dem Verluste der Möglichkeit einer gerichtlichen Sachentscheidung hat. Ist ihm keine eigentliche Schuld vorzuhalten, so verdient er auch die angegebene unmittelbare Abhülfe viel mehr, als die mittelbare auf dem gefahrenreichen und mit Kosten beschwerten Wege der Wiedereinsetzung gegen den Ablauf der Frist. — Anders und, wie zuzugeben, schwieriger liegt der Fall, wenn die StV. keine oder eine unrichtige Belehrung über die nach dem Landesgesetze zugelassene Beschwerde an die höhere Polizeibehörde enthält und der Beschuldigte in Folge dessen den ihm allein bekannt gewordenen gerichtlichen Weg betritt, hinterher aber, über den dadurch verlustig gegangenen polizeilichen Weg unterrichtet, sich über die mangelhafte polizeiliche Belehrung beschwert, weil er im Falle ordnungsmäßiger Belehrung „Beschwerde" ergriffen haben würde. Denn in diesem Fall wird rechtzeitige Stellung eines normgemäßen „Antrages" vorausgesetzt, ist also die gerichtliche Sachentscheidung noch nicht abgeschnitten. Aber auch hier würde die Mitschuld des Beschuldigten an

dem Verlust gleich Null zu betrachten sein, weil die StV. die Belehrung über die Beschwerde ebenfalls enthalten soll, der Gesetzgeber also genügende Kenntniß oder Möglichkeit der Erkundigung nicht vorausgesetzt hat. Und da, wie eben ausgeführt worden, der Antrag auf gerichtliche Entscheidung Aufhebung der StV. zum Ziele haben kann, würde auch hier ein beachtliches Bedenken gegen diese Maßregel nicht vorhanden sein. Denn die StV., welche den Beschwerdeweg nicht oder unrichtig angiebt, übertritt mit dem gesetzlichen Gebote der richtigen Belehrung zugleich das gesetzliche Verbot, dem Beschuldigten die Beschwerde zu entziehen, verdient also weitere rechtliche Beachtung nicht, wenn Beschuldigter sich über die erfolgte Entziehung beschwert, und auch hier liegt ein wesentliches Hinderniß der gerichtlichen Sachentscheidung vor, allerdings nur in dem Willen des Beschuldigten, der bloß Sachentscheidung seitens der höheren Polizeibehörde erstrebt, aber in einem beachtlichen Willen, da er sich auf die bisherige lediglich durch die StV. verschuldete Abschneidung des polizeilichen Rechtsmittels stützt. Am Wenigsten kann die Polizeibehörde sich über das gerichtliche Eingreifen beklagen, da sie ja gerade es gewesen, welche durch ihre autoritative Belehrung den Beschuldigten entweder ausschließlich an das Gericht gewiesen oder veranlaßt hat, den gerichtlichen Weg zu wählen. Der Beschuldigte muß natürlich sich über die Entziehung des polizeilichen Rechtsmittels beschweren und zwar rechtzeitig, also vor der Sachentscheidung. Zu beweisen braucht er in dieser Beziehung nichts mehr. Findet freilich das Gericht Thatsachen, welche der Beschwerde widersprechen, so ist letztere abzuweisen. Das ist der Fall z. B., wenn die Polizeiakten ergeben, daß der Beschuldigte rechtzeitig doch Kenntniß von der polizeilichen Beschwerde gehabt, vielleicht seine Absicht, sie zu erheben, dort erklärt hat. — Die Aufhebung der StV. kann in beiden Fällen — nach Analogie des § 458 mittels Urtheils — in der Hauptverhdlg. erfolgen, es ist im ersteren Fall ja möglich, daß erst in ihr die Verspätung des Antrages auf gerichtliche Entscheidung und im zweiten Falle, daß erst in ihr die Beschwerde über die Entziehung des polizeilichen Rechtsmittels zur Erörterung gelangt. Liegen die Voraussetzungen der Aufhebung schon vorher vor, so dürfte wiederum der Beschluß am Platze sein. Beide Fälle unterscheiden sich von dem früher behandelten allerdings wesentlich dadurch, daß die StV. durch den Mangel nicht nichtig, sondern nur anfechtbar ist und die Aufhebung nicht auf der Unfähigkeit der StV., den Eröffnungsbeschluß zu ersetzen, sondern auf der Verletzung einer wesentlichen Formvorschrift beruht.

Ein Mangel in der Bekanntmachung der StV. ist einflußlos. Von der StPO. ist die Art und Weise, wie die StV. dem Beschuldigten bekannt zu machen sei, mit Recht nicht behandelt, sondern den Landesgesetzen überlassen, weshalb sich im § 453 Abs. 3 auch nur der ganz allgemeine untechnische Ausdruck „Bekanntmachung" findet, so daß auch Mängel in dieser Beziehung nur dann nach den reichsgerichtlichen Bestimmungen über „Zustellungen" zu beurtheilen sind, wenn letztere von den Landesgesetzen adoptirt worden sind. Ist dies der Fall, so kommt natürlich auch der für das Reichsrecht angenommene Grundsatz, daß eine Frist nur durch eine den gesetzlichen Erfordernissen entsprechende Zustellung ins Laufen gebracht werden könne, zur Anwendung. Bestehen aber irgendwo besondere landesgesetzliche Vorschriften, so ist die Frage, ob bei einer Verletzung derselben die Antragsfrist (§ 455) eröffnet sei oder nicht, nach ihnen zu entscheiden und bejahenden Falls ein Gesuch um Wiedereinsetzung gegen die in Folge solcher Verletzung versäumte Frist nicht undenkbar.

---

7. Die Vorschläge der Generalsynode zum Zwecke der Abänderung strafrechtlicher Vorschriften, in juristischer Beleuchtung.

Vom Landgerichtsdirektor Ernst Barre in Trier.

Es giebt im Kulturleben der Völker gewisse Mißstände, welche Jeder kennt und über welche Jeder schweigt. Irgend ein aufsehenerregendes Ereigniß, ein schweres Verbrechen, eine Gerichtsverhandlung deckt den Abgrund auf, an welchem wir nicht nur stehen, sondern welchen wir schon ganz munter heruntertanzen, und nun erhebt sich plötzlich von allen Seiten ein stürmisches Geschrei nach Abhülfe und Aenderung, gemischt mit Klagen, daß es so weit gekommen sei, und mit Vorwürfen gegen die Behörden, daß sie es so weit haben kommen lassen. Und doch sind es dieselben Menschen, welche aus Theilnahmlosigkeit, aus übertriebener Prüderie, aus allen möglichen Gründen des Schlummernlassens die Dinge täglich gesehen und dazu geschwiegen haben und durch ihre Trägheit und ihr Gehenlassen unklare und verworrene und deshalb auch gefährliche Zustände bestehen gelassen und damit groß gezogen haben. Das öffentliche Gewissen regt sich und die Zeitstimmung ist günstig, Zeitfragen zu regeln und zu ordnen, an denen sonst Jedermann scheu und bedenklich vorüberschleicht.

So war es mit den bekannten strafrechtlichen Verhandlungen in Berlin, welche auf die dortige Prostitution und das Zuhälterthum so entsetzliche Schlaglichter warfen. Wenn auch schon vorher im Kreise der evangelischen Geistlichkeit auf diese Mißstände aufmerksam gemacht war, so fühlte sich jetzt die Generalsynode in klarer Erkenntniß ihrer Stellung als Wächter und Mahner des evangelischen öffentl. Gewissens berufen, mit Anregungen zu gesetzgeberischem Einschreiten hervorzutreten.

Bereits im Oktober 1890 hatte der um das kirchliche Leben so verdiente Synodalvorstand der Provinz Sachsen sich mit dem Antrage an das Konsistorium jener Provinz gewandt, eine Ausdehnung der Strafbestimmungen des § 184 StGB. auch auf den gewerbsmäßigen Hersteller und Anpreiser von unzüchtigen Schriften, Abbildungen oder Darstellungen bei dem Reichsjustizamt in Anregung zu bringen und dahin zu wirken, daß die Strafbestimmungen auch auf denjenigen Anwendung fänden, welcher Schriften, Abbildungen oder Darstellungen, welche in sittlicher Beziehung Aergerniß zu geben geeignet sind, zum Zwecke der Verbreitung herstellt, in Besitz oder Gewahrsam nimmt und verbreitet, sowie endlich eine strengere Prüfung zur Schau gestellter Bildwerke auf ihren unzüchtigen oder sonst sittlich anstößigen Charakter herbeizuführen. Das Konsistorium trat dem Synodalbeschluß bei, indem es die Anträge in einer an den Oberkirchenrath gerichteten Eingabe weitläufiger begründete. Auf diese Begründung werden wir im Laufe der Abhandlung noch zurückkommen müssen.

Auch von anderer Seite wurden in Anlaß des inzwischen ergangenen Allerh. Erlasses bei der dritten Generalsynode Schritte in dieser Richtung angeregt und die Generalsynode faßte den Beschluß:

1. allen Organen der Kirche zur Pflicht zu machen, gegenüber dem in erschreckender Weise zunehmenden und am Marke unseres Volkes in allen Ständen zehrenden Verderben der Unzucht, gegenüber der Macht der unser öffentliches Leben vergiftenden Verführung zur Unzucht, gegenüber der fast zur öffentlichen Meinung gewordenen Entschuldigung und Rechtfertigung der Unzucht von dem heiligen Ernst des sechsten Gebots, welches die Unzucht in jeder Form als Sünde verurtheilt, Zeugniß abzulegen;

2. durch den ev. Oberkirchenrath an Seine Majestät die ehrfurchtsvolle Bitte zu richten, es möge ihm als Schutz- und Schirmherrn unserer ev. Kirche gefallen, bei den zum Zwecke der Bekämpfung der Prostitution zu fassenden Entschließungen solche Maßnahmen abzuwehren, welche eine Verwirrung der sittlich-religiösen Anschauungen unseres christlichen Volkes im Gefolge haben müßten,
3. die Hoffnung auszusprechen, es werde den Organen der Staatsgewalt doch noch gelingen, die Unzucht und Unsittlichkeit durch energische Unterdrückung ihrer öffentlichen Bethätigungen erfolgreich zu bekämpfen, zugleich aber auch die Staatsregierung zu ersuchen, um die Quellen der Verführung so viel als möglich zu verstopfen:
   a) eine Verschärfung des § 184 StGB. in der Weise herbeizuführen, daß nicht bloß die Verbreitung sondern auch die Herstellung und Anbietung unsittlicher und sittlich anstößiger Darstellungen, Bilder und Schriften nachdrücklich verfolgt werde,
   b) im Hinblicke auf die Angriffe, welche auf zahlreichen Theatern fortdauernd auf Sittlichkeit und Schamgefühl, namentlich unsrer Jugend, gemacht werden, eine schärfere Ueberwachung der Theater in's Auge zu fassen,
   c) endlich dem immer weiter um sich greifenden Unfug der Anlockung und Verführung durch weibliche Bedienung in Schanklokalen entgegen zu treten.

Die weiteren Beschlüsse zur Hebung der Sittlichkeit betreffen wie auch der erste das innere Leben der Kirche und sind daher für die Strafrechtspflege von keinem Belang. Desto einschneidender ist der zweite Beschluß, Seine Majestät zu bitten, solche Maßnahmen abzuwehren, welche eine Verwirrung der sittlich-religiösen Anschauungen des Volkes im Gefolge haben müßten. In der ehrfurchtsvollen und allgemein gehaltenen Form nimmt dieser Beschluß entschiedene Stellung gegen die in den Zeitungen angeregte sog. Kasernirung der Prostitution. Das geht besonders auch aus den Worten hervor, mit denen der Berichterstatter Dr. Hesekiel diesen Antrag in der 18. Plenarsitzung der Kommission für innere Mission und soziale Fragen begründete:

> „Wenn aber in Zeitungen und Versammlungen auf Grund jener Meinung, daß die Unsittlichkeit ein nothwendiges Uebel sei, zuletzt Einrichtungen empfohlen werden, von denen wir die Ueberzeugung haben, sie dienen vielleicht zu einer gewissen Rechtfertigung dieses Nothstandes, aber niemals zur Ueberwindung desselben, dann entsteht für die Generalsynode die Pflicht, auch ihre Stimmen zu erheben und Zeugniß abzulegen. Wir sind auf's Tiefste davon durchdrungen, daß Einrichtungen, durch welche die öffentliche Unsittlichkeit in gewisse Häuser internirt oder kasernirt wird, die geheime Unsittlichkeit nicht aufheben, sondern nach allen in den Ländern, wo das geschieht, gemachten Erfahrungen nur noch weiter verbreiten. Wir sind überzeugt, das auf diesem Wege das Weib zu einer Sklavin im übelsten Sinne des Wortes herabgedrückt, daß das Gewissen des Volkes in der allerverhängnißvollsten Weise irre geführt werde."

Gewiß verdienen die Opfer der Prostitution das tiefste und innigste Bedauern, aber das Mitleiden mit demselben kann doch nicht dazu führen, gesetzlich unklare und gefahrbringende Zustände beizubehalten.

Das Interniren des Uebels, die Einschränkung desselben auf gewisse Straßen und Stadttheile oder das Kaserniren, wie es jetzt genannt wird, ist zunächst Sache der Verwaltung und wird sich mehr oder weniger nach den örtlichen Verhältnissen richten. Seine sanitäre Vertheidigung überlassen wir den Medicinern, seine administrative den Herren von der Polizeiverwaltung. Wie aber das Eindämmen des Lasters auf gewisse Straßen oder Stadttheile,

in denen es sich dann freier, frecher und damit weniger verführerisch geberden mag, das Gewissen des Volkes mehr irre führt, als wenn es frei in allen Straßen unsrer großen Städte flanirt, unsern Frauen und Jungfrauen und der heranwachsenden Jugend auf Schritt und Tritt begegnet und in die Miethwohnungen eindringt, in welchen Familien von Sitte und Wohlerzogenheit mit ihm zusammen hausen müssen, das zu verstehen vermögen wir nicht, und diese Begründung dürfte wohl kaum ein Beibehalten unsrer gegenwärtigen gesetzlichen Bestimmungen rechtfertigen; denn wenn wir dem juristischen Kern der ehrfurchtsvollen Bitte an Seine Majestät näher treten, so bergen die allgemein gehaltenen Worte der Generalsynode hinsichtlich der Prostitution doch nur den Antrag auf Beibehaltung des gegenwärtigen Zustandes.

Die Prostitution selbst ist an sich nicht strafbar und kann nicht bestraft werden. Das verlangt selbst die Generalsynode nicht, wenn sie dieselbe auch nicht als nothwendiges Uebel anerkennen will. Freilich haben wir auf den Versammlungen der Gefängnißvereine in dieser Beziehung oft genug wunderbare Rufe gehört, welche nicht nur zu gesetzgeberischen Maßregeln gegen das Opfer, sondern auch gegen die betheiligten Männer aufforderten. Allein so weit geht die Generalsynode nicht, ihre Bitte trifft also nur die Begünstiger, das Zuhälterthum und die Gelegenheitgeber.

Die gegen die Begünstigung der Prostitution gerichteten strafrechtlichen Bestimmungen haben aber durch das Reichsgericht in den Jahren seines Bestehens allmählich eine so konsequente Auslegung gefunden, daß eine Verschärfung derselben kaum möglich ist.

Der Sitz der Materie ist, abgesehen von den verschärfenden Bestimmungen des § 181 StGB., der § 180, welcher die Kuppelei als ein gewohnheitsmäßiges oder eigennütziges Vorschubleisten der Unzucht durch Vermittlung, oder Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit qualificirt und unter Strafe stellt. Die Ansicht verschiedener Strafrechtslehrer, wie v. Liszt's, daß durch diese Strafbestimmungen das Zuhälterthum nicht getroffen werde, ist durch das Reichsgericht nicht gebilligt. Denn dieses findet in der männlichen Begleitung einer Prostituirten, durch welche der Zweck ihres Erscheinens auf der Straße verdeckt und unter dem falschen Schein ungehindert verfolgt werden konnte, in der hierdurch gesicherten Möglichkeit und Gelegenheit, Männer zum Betriebe der Unzucht anzulocken und demnächst die Unzucht zu betreiben, in dem Aufmerksammachen der Dirne durch den Zuhälter auf solche Männer, an die sie sich heranmachen könne, den gesetzlichen Begriff des Vorschubleistens der Unzucht durch Verschaffung von Gelegenheit erfüllt. Und es wendet die Strafbestimmungen des § 180 an, wenn die Gewohnheitsmäßigkeit und das Handeln aus Eigennutz bei dem Zuhälter hinzutritt (Entsch. 11 S. 149 ff).

Und wenn der Zuhälter sich, um dem Eingreifen der Polizei zu entgehen, mit der Prostituirten verheirathet und dann sein gemeines Gewerbe fortsetzt, wird nach den Urtheilen des II. Strafsenats v. 9. und v. 16. Febr. 1892 (Entsch. 22 S. 333 u. Arch. 39 S. 435) der Zugriff der Polizei gegen ihn noch erleichtert. Denn das Reichsgericht folgert aus dem Begriff der Ehe, aus der Stellung des Ehemannes als des Hauptes der Familie und der nothwendigen Einwilligung desselben zu einem selbstständigen Gewerbebetriebe durch die Ehefrau die rechtliche Verpflichtung, seine Ehefrau davon zurückzuhalten, aus der Verletzung der ehelichen Treue ein Gewerbe zu machen. Das Gericht bejaht demnach die Frage, ob ein Fördern der Unzucht auch in der vorsätzlichen Unterlassung pflichtgemäßer Hinderung derselben gefunden werden kann. Nach dieser Rechtsprechung wird also das Zuhälterthum auch in seinen gemeinsten

und nach der Meinung der Betheiligten jedenfalls gesichertsten Formen angegriffen und zur verdienten Bestrafung gezogen werden können.

Was aber das Vorgehen gegen die Gelegenheitsgeber betrifft, so hat auch hier der Begriff der Kuppelei in den letzten Jahren die denkbar schärfste Entwickelung gefunden. Ein Blick in die Kompendien des StGB. genügt, um sich hiervon zu überzeugen. Das Reichsgericht erklärt den Vormund, welcher dem erwachsenen männlichen Mündel ein Zimmer verschafft, wohin dieser sich ungestört Frauenspersonen zur Unzucht mitbringen kann und mitbringt, nicht weniger strafbar als den Vormund, welcher sein Mündel der Verführung durch Frauenspersonen überläßt (Entsch. 22 S. 52). Da es sich hier um das schwerere Verbrechen des § 181 StGB. handelt, so ist die einfache Umwandlung dieses Satzes auf den § 180 StGB. die folgende: Der Hauswirth oder Vermiether, welcher einem erwachsenen Manne ein Zimmer vermiethet, in welches dieser sich ungestört Frauenspersonen zur Unzucht mitbringen kann und mitbringt, ist, da die Voraussetzung des Eigennutzes bei dem Vermiether vorliegt, der einfachen Kuppelei schuldig. Das Reichsgericht hat ja auch (Entsch. 20 S. 202) die Wirthe für strafbar erachtet, welche aus Eigennutz ihre Räumlichkeiten lüderlichen Dirnen unter der Voraussetzung geöffnet haben, daß sie dort von Herren aufgesucht wurden, wenn auch in den Wirthschaftsräumlichkeiten selbst nur die persönliche Annäherung zum Zwecke der Ausübung der Unzucht geschehen ist, und die Wirthsleute die Ausübung der Unzucht in ihren Räumen selbst nicht gestattet haben.

Wenn es richtig ist, was auf der Generalsynode der Korreferent über diese sociale Frage, Dr. Förster, behauptet, daß 90 pCt. der sog. Schenkmädchen der Prostitution bereits verfallen seien, so würden demnach 90 pCt. der Wirthe mit weiblicher Bedienung sich der Kuppelei strafbar machen.

So wird durch das Gesetz und die konsequente, wenn auch nicht immer bedenkenfreie Auslegung desselben die Prostitution auf die Straße getrieben, und die entsetzlichen Zustände, welche der Proceß Heinze in der Reichs-Hauptstadt dem Nichtwissenden und Nichtwissenwollenden enthüllte, sind die Folge des bestehenden Gesetzes und der Scheu, dasselbe nach der einen oder nach der anderen Richtung hin zu ändern. Wenn man das Uebel nicht ausrotten kann und die Zustände, wie sie in der Reichs-Hauptstadt und mehr oder weniger in den meisten großen Städten des Deutschen Reichs bestehen, beseitigen will und beseitigen muß, so wird zunächst eine Aenderung des § 184 StGB. erfolgen müssen und zwar dahin, daß der Polizeibehörde eine Aufsicht und ein Eindämmen des Lasters möglich wird.

Wie die Verhältnisse jetzt liegen, führt schon die Kontrolle der wegen gewerbsmäßiger Unzucht der polizeilichen Aufsicht unterstellten Weibspersonen bei den Polizeibehörden einen steten Widerspruch der Pflichten hervor. Jedes Nähertreten an eine solche Person bringt den Polizeibeamten mit anderen Personen ihrer Umgebung zusammen, welche mehr oder weniger der Kuppelei verdächtig sind. Und der gewissenhafte Beamte wird vor die Frage gestellt, ob er seiner gesetzlichen Pflicht genügen und die Verhältnisse zur Anzeige bringen will oder ob er, wenn der Skandal nicht zu groß ist, ein Auge zudrückt und schließlich mit der ganzen näheren Umgebung der Prostituirten dem Gesetz ein Schnippchen schlägt.

Der russische Entwurf eines Strafgesetzbuchs nimmt die Bordelle von den Strafandrohungen gegen Kuppelei ausdrücklich aus. Das ist auch das einzig Richtige, soweit es sich um polizeilich genehmigte und überwachte Anstalten handelt (vgl. Liszt, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts S. 392). Dagegen

bestimmt der Entw. VI des Oesterr. Strafgesetzes über Verbrechen, Vergehen und Uebertr. (1891) im § 207:

Wer der Unzucht Andrer Vorschub leistet, wird wegen Kuppelei bestraft:
1. wenn der Schuldige polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt, welche bezüglich der Frauenspersonen, die mit ihrem Körper unzüchtiges Gewerbe treiben, erlassen worden sind;
2. wenn eine Frauensperson, welche nicht mit ihrem Körper unzüchtiges Gewerbe treibt, demselben zugeführt wird:
3. wenn durch hinterlistige Mittel eine geschlechtlich unbescholtene Frauensperson zum Beischlafe verführt wird;
4. wenn der Schuldige die Person, zu welcher er in einem der im § 201 angeführten Verhältnisse (Eltern, Vormünder, Lehrer, Beamte 2c.) steht, veranlaßt, sich einer andren Person zur Befriedigung der Geschlechtslust derselben preiszugeben;
5. wenn eine Person in das Ausland befördert wird, um sie daselbst dem unzüchtigen Gewerbe mit ihrem Körper zuzuführen. . .

Die Motive (S. 225) bemerken zu Z. 1:

Nachdem gegenwärtig die Betreibung des unzüchtigen Gewerbes officiell tolerirt und durch Ausstellung von Gesundheitsbüchern förmlich sanktionirt wird, ist es eine Ungeheuerlichkeit, wenn man jene Personen bestraft, welche den Dirnen Unterstand geben oder sonst zur Betreibung ihres Gewerbes behilflich sind und sich dafür bezahlen lassen. Sowie die Dirne nur dann bestraft wird, wenn sie jenen polizeil. Anordnungen zuwiderhandelt, welche aus Gründen der Sanität, der Sicherheit, des öff. Anstandes erlassen werden, so soll auch der Kuppler in der Regel nur dann bestraft werden, wenn er den aus gleichen Gründen erlassenen poliz. Anordnungen zuwiderhandelt.

Der code pénal bestimmt im Art. 334:

Wer dadurch die Sitte verletzt, daß er die Ausschweifung und Unsittlichkeit der Jugend des einen oder des anderen Geschlechts unter 21 Jahren gewohnheitsmäßig veranlaßt, begünstigt oder erleichtert, wird zu . . . Gefängniß- und . . . Geldstrafe verurtheilt.

und enthält außerdem noch verschärfte Strafbestimmungen gegen die Eltern, Vormünder und mit der Aufsicht beauftragten Personen, welche die Prostitution und Unsittlichkeit der Minderjährigen veranlassen, begünstigen und erleichtern[1]). Die Kuppelei im Allgemeinen ist also in Frankreich straffrei und nur die Minderjährigen beider Geschlechter werden durch das Strafgesetz gegen die Verführung und sittenlose Beeinflussungen geschützt. Ueber die Bordelle sind keine Bestimmungen vorhanden; die Regelung dieser Materie ist polizeilichen Vorschriften überlassen.

Ergänzt werden die franz. Strafbestimmungen durch die zum Theil noch in Kraft bestehenden Vorschriften der Polizei-Ordonnanz von 1778, durch welche gegen jeden Hauseigenthümer, Miether und Gastwirth mit sehr erheblichen Strafen eingeschritten werden kann, welcher polizeilichen Anordnungen zuwider in seinen Räumen die Unzucht duldet. Es sind hier Strafen angedroht bis zu 500 Fr. und werden die Zuwiderhandelnden auch noch außergewöhnlich verfolgt werden (extraordinairement poursuivi), so daß man wohl sagen kann, daß in Frankreich die Regelung dieser unangenehmen Materie der Polizei anvertraut ist.

Zu einem dieser Wege wird sich die deutsche Gesetzgebung wohl oder übel doch wohl entschließen müssen, wenn mit den jetzt bestehenden traurigen Zuständen ernstlich aufgeräumt werden soll.

Nimmt die ehrfurchtsvolle Bitte der Generalsynode nur indirekt, aber desto bestimmter Stellung zu den angeregten Aenderungen im Strafrecht, so be-

[1]) Aehnlich sind die Bestimmungen des italienischen StGB. §§ 345 ff. — Die Strafvorschriften gegen Eltern u. Vormünder sind jedenfalls zu eng. Die Eltern, welche ihre großjährige Tochter verkuppeln, sind nach dem code pénal und dem codice penale straffrei. In dieser und anderer Beziehung werden in Frankreich Aenderungen im Strafrecht angestrebt.

schäftigt sich der unter 3a erwähnte Antrag derselben um so direkter mit gesetzgeberischen Vorschlägen. Dieser Antrag:

„eine Verschärfung des § 184 StGB. in der Weise herbeizuführen, daß nicht bloß die Verbreitung, sondern auch die Herstellung und Anbietung unsittlicher und sittlich anstößiger Darstellungen, Bilder und Schriften nachdrücklich verfolgt werde."

ist angeregt durch den Antrag des sächsischen Synodalvorstands v. 24. Okt. 1890, welcher die bezweckten strafrechtlichen Verschärfungen trennt und dadurch juristisch klarer zum Ausdrucke bringt. Dieser Antrag lautete:

„A. die Strafbestimmungen des § 184 StGB. dahin zu erweitern, daß auch derjenige, welcher unzüchtige Schriften, Abbildungen oder Darstellungen gewerbsmäßig herstellt, feilbietet oder anpreist, bestraft wird",

„B. weitere Strafbestimmungen herbeizuführen, wonach auch derjenige, welcher Schriften, Abbildungen oder Darstellungen, welche in sittlicher Beziehung Aergerniß zu geben geeignet sind, zum Zwecke der Verbreitung herstellt, oder in Besitz oder Gewahrsam nimmt, feilbietet, anpreist, verkauft, vertheilt oder sonst verbreitet oder an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausstellt oder anschlägt, bestraft werden kann".

Wir wollen hier dem juristisch durchgebildeteren Antrag des Provinzialsynodalvorstandes folgen. Derselbe bezweckt in seinem ersten Theil die Erweiterung der Strafbestimmungen des § 184 auch gegen den Hersteller, Feilbieter und Anpreiser unzüchtiger Schriften, Abbildungen und Darstellungen.

Eine Ausdehnung der Strafbestimmungen gegen den gewerbsmäßigen Hersteller in dem angeregten Sinne halten wir für einfach unannehmbar. Unsere berühmtesten kunstgewerblichen Institute würden unter Umständen der beständigen Kontrolle der Polizei ausgesetzt. Wenn Braun in Dornach oder Brendamour in Düsseldorf eine moderne Darstellung aus der alten Götterlehre oder aus dem Hohen Liede brächten, welche nach dem strengen Blick des prüfenden Polizeikommissars als unzüchtig befunden würde, und welche in der That trotz des prüfenden Blickes des kunstgewerblichen Verlegers das Unglück hätte, beschlagnahmt zu werden und zu bleiben, wer schützte diese weltberühmten Institute vor dem steten Eindringen der Polizei, um festzustellen, ob nicht noch weitere unzüchtige Abbildungen hergestellt würden? Es wäre dem Eindringen der Polizei in die geheime Werkstatt des Gedankens Thür und Thor geöffnet.

Der ganze strafrechtliche Zweck des § 184 StGB. wird nicht verschärft, sondern er wird verändert. Denn bestraft werden soll nach dem geltenden Gesetz das Zugänglichmachen für die Oeffentlichkeit, für das Publikum, für einen nicht geschlossenen Kreis bestimmter Personen, und erst dadurch, daß die Schrift, die Abbildung in die Oeffentlichkeit tritt, wird gegenwärtig der Thatbestand des § 184 erfüllt (vgl. Liszt S. 395). Wird der § 184 im Sinne des Antrags geändert, so erhält derselbe einen ganz anderen strafrechtlichen Charakter. Schon die Vorbereitungen für die Oeffentlichkeit werden unter das Strafgesetz gestellt und das Strafrecht würde mit seinem polizeilichen Gefolge in unangenehmer Weise in die Wohnung und die Werkstatt des Staatsbürgers eindringen.

Zu welchen Konsequenzen würde es führen, wenn man diese vorgeschlagenen strafrechtlichen Grundsätze auch auf andere durch die Presse begangene Verbrechen und Vergehen übertrüge? Hier begnügt sich das Preßgesetz mit dem Vorgehen gegen den verantw. Redakteur und Verleger, also gegen die Personen, welche der Oeffentlichkeit gegenüber die Verantwortung für die Erzeugnisse der Presse tragen und übernommen haben. Und das Preßgesetz hütet sich vonvornherein auch den Verfasser unter den für die Preßdelikte haftbaren Personen aufzuführen. Der Verfasser ist hier erst in zweiter Linie strafbar.

Will man gegen den Verfertiger derartiger Schriften u. s. w. strafrechtlich einschreiten, so würde sich eine Nachbildung der Strafbestimmungen des code pénal empfehlen, welcher bei Ausstellungen und Verbreitungen von den guten Sitten zuwiderlaufenden Liedern, Pamphleten, plastischen und bildlichen Darstellungen den Anfertiger, wenn er bekannt wird, zu dem in der franz. Strafrechtsliteratur viel bestrittenen und wohl als beseitigt geltenden Maximum der gegen den Verbreiter gerichteten gesetzlichen Strafe verurtheilt[2].

Der Unterschied liegt auf der Hand. Die Strafe des franz. Gesetzbuchs trifft den Verfertiger nur dann, wenn das Delikt der öff. Verbreitung unzüchtiger Schriften bereits begangen ist, nicht der Verfertiger ist von vornherein strafbar, sondern erst dann, wenn das unzüchtige Produkt den öffentlichen Markt betritt, während die Generalsynode schon den Verfertiger derartiger Produkte zum Zwecke der Verbreitung straffällig machen will. Das franz. Gesetz ist eine konsequente Ausdehnung der Bestrafung der Verbreitung unzüchtiger Schriften auf den Autor, die Anträge der Generalsynode machen das Vergehen zu einem andern. Sie bringen Schwierigkeiten in diese Materie und sind geeignet, Mißtrauen gegen die Folgen dieser vorgeschlagenen Aenderung hervorzurufen.

Man könnte ja auch nach Analogie des § 6 PreßG. die Vorschrift erlassen, daß alle diese Produkte, Bildwerke, Abbildungen und Darstellungen den Stempel der Firma tragen müssen. Damit wäre dem im Dunkel schleichenden Uebel schon in etwa begegnet, und eine anständige Firma würde hinsichtlich bedenklicher Produkte schon von vornherein zu größerer Vorsicht genöthigt.

Das Feilbieten solcher Schriften u. s. w. ist bis jetzt ein strafloser Versuch. Ebenso das Anpreisen derselben. Der Antrag bezweckt auch diese Thätigkeit unter Strafe zu stellen.

Was die Anpreisung betrifft, so ist dieselbe schon jetzt strafbar, wenn sie selbst schon unzüchtigen Inhalts ist. Es ist der Synode gewiß darin beizutreten, daß diese Anpreisungen selbst in den best- und anständigst redigirten Blättern widerwärtig sind, aber vielfach benutzt eine geschäftige Reklame diesen lüsternen Deckmantel doch nur zum Vertrieb verhältnißmäßig harmloser Produkte. Und eine Strafbarkeit des Anpreisers könnte doch nur dann eintreten, wenn er mit Kenntniß vom unzüchtigen Inhalt des angepriesenen Gegenstandes handelt.

Wenn der Versuch des Vergehens strafbar gemacht würde, so verfiel sowohl der Anpreiser als der Feilhalter dieser Schriften u. s. w. der gesetzlichen Strafe, sofern er mit Kenntniß und Bewußtsein des strafbaren Inhalts handelt. Natürlich würde aber diese Verschärfung der Straffälligkeit eine Specialbestimmung gegen den Verfertiger zur Voraussetzung haben, damit dieser nicht auch etwa wegen des Versuchs der strafbaren Handlung unter Anklage gestellt werden könnte.

Eine Verschärfung der Strafen selbst scheint der Antrag der Synode nicht zu bezwecken. Das höchste Strafmaß beträgt 300 Mk. und sechs Monate Gefängniß (im code pénal, welcher ja stets ein strengeres Strafmaß hat, 500 Fr. und ein Jahr). Gerade bei solchen Vergehen dürfte es gefährlich sein, dem Ermessen des Richters einen größeren Spielraum zu geben, in welchen Erziehung, Gewöhnung und individuelles Gefühl bei Bemessung der Strafe so

[2]) Art. 287 C. p. Toute exposition ou distribution de chansons, pamphlets, figures ou images contraires aux bonnes moeurs sera punie d'une amende de seize à cinq cent francs d'un emprisonnement d'un mois à un an — —

Art. 289. Dans tous les cas exprimés en la présente section et où l'auteur sera connu, il subira le maximum de la peine attachée à l'espèce du délit.

leicht den Ausschlag giebt und diese die Stimme des Richters bewegenden Umstände bei verschiedenen Kammern desselben Gerichtshofs eine im Strafmaß grundverschiedene Verurtheilung des gleichartigen Falls herbeiführen kann.

Ferner beantragt der Provinzialsynodalvorstand die Herbeiführung weiterer Strafbestimmungen gegen die Verbreitung solcher Schriften, Abbildungen und Darstellungen, welche in sittlicher Beziehung Aergerniß zu geben geeignet sind. Das Konsistorium der Provinz Sachsen hebt bei Begründung dieses Antrags selbst hervor, daß der § 184 RStGB. mit § 151 Abs. 1 des preuß. StGB gleichlautend sei, daß der § 151 aus § 24 der V. v. 30. Juni 1849 entlehnt sei und daß statt der hier befindlichen Worte „Druckschriften, welche die Sittlichkeit verletzen“ von der Kommission der II. Kammer die Worte „wer unzüchtige Schriften u. s. w.“ gesetzt seien, weil sie in den Worten des Entwurfs einen unbestimmten und auf ein weites Feld führenden Ausdruck erblickte.

Das Konsistorium führt weiter aus, daß die durch die Judicatur festgestellte Auslegung des Wortes „unzüchtig“ eine so streng begrenzte sei, daß darunter die unsittlichen Produkte höchst selten zu fassen seien; es hält daher für nothwendig, diesen Strafbegriff durch einen weitern zu ersetzen, und fährt dann fort:

> „Es wird auch in der That nicht leicht sein, für die erbetene veränderte Fassung des § 184 RStGB., deren Nothwendigkeit wir anerkennen, eine Formulirung zu finden, wie solche einerseits dem wirklichen Bedürfniß entspricht, die aber andrerseits verhindert, daß über das wirkliche Bedürfniß hinaus Strafverfolgungen eingeleitet werden können, welche nach strafpolitischen Grundsätzen der Berechtigung entbehren“.

Den Ausdruck „Schriften, welche in sittlicher Beziehung Aergerniß zu geben geeignet sind“ hat das Konsistorium dem § 56[10] GewO. entnommen. Dort sind diese Druckschriften und Bildwerke vom Feilbieten im Umherziehen ausgeschlossen. Sie werden also von der Verwaltungsbehörde nicht in das Verzeichniß der von umherziehenden Gewerbetreibenden feilgebotenen Schriften zugelassen. Der Ausdruck enthält also in der GewO. eine Richtschnur für den Verwaltungsbeamten und zwar dem Hausirgewerbe gegenüber, welches, abgesehen von einigen Lasker'schen Bestrebungen, bis jetzt weder in der Gesetzgebung noch in der Volksanschauung besonderes Wohlwollen genossen hat.

Diese Begründung des Antrags seitens des Konsistoriums stellt sich als ein sehr vorsichtiges Tasten dar und dürfte wohl kaum dafür Stimmung machen, für das fahrende Volk gegebene Verwaltungsmaßregeln zum geltenden Strafrecht für das Deutsche Reich zu erheben.

Hinsichtlich des Verfertigers (Feilbieters, Anpreisers, Verbreiters, sowie desjenigen, welcher die Schriften an dem Publikum zugänglichen Orten anschlägt oder ausstellt), deckt sich dieser Vorschlag mit der oben behandelten Aenderung des § 184 RStGB. und gilt das oben Gesagte auch hier. Der Vorschlag geht aber noch weiter; er will auch denjenigen unter Strafe stellen, welcher solche Aergerniß erregenden Schriften zum Zwecke der Verbreitung in Besitz oder Gewahrsam nimmt. Und hier verläßt der Vorschlag wieder den Rahmen des dem Publikum zu gewährenden Schutzes und verlangt das Einschreiten des Strafrichters in Sphären, die man bisher der privaten Moral zu überlassen gewohnt war. Z. B. würde danach derjenige unter das Strafgesetz fallen, welcher eine anstößige Photographie kauft, um sie Abends am Stammtisch zu zeigen.

Der weitere Antrag der Generalsynode verlangt im Hinblick auf die Angriffe, welche auf zahlreichen Theatern fortdauernd auf Sittlichkeit und Schamgefühl namentlich der Jugend gemacht werden, daß eine schärfere Ueberwachung der Theater ins Auge gefaßt werde. Den Worten, mit welchen der Synodale

D. Förster diesen Antrag begründet, wird Jeder beitreten, der das Theater noch als eine moralische Erziehungsanstalt betrachtet oder anstrebt, er stehe auf einem noch so freien Standpunkt. Wer wirklich noch das Ideale auf der Bühne will und den Zweck des Theaters auch darin sieht, daß es den Zuschauer emporheben soll über die Nichtigkeit und Alltäglichkeit des Lebens, der wird auch mit ihm den Pessimismus und die schwüle Sinnlichkeit verdammen, welche viele der modernen Bühnenstücke durchweht. Allein mag man mit der Tendenz des Antrags auch noch so sehr übereinstimmen, so ist aus demselben doch nicht klar ersichtlich, an welche Adresse derselbe gerichtet ist, ob er eine Aenderung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften oder nur eine schärfere Handhabung derselben verlangt. Für Preußen bestimmt der § 6d des G. v. 11. März 1850:

> Zu den Gegenständen der ortspolizeilichen Vorschriften gehören Ordnung und Gesetzlichkeit bei dem öffentlichen Zusammensein einer größeren Anzahl von Personen.

Und das Erkenntniß des Kammergerichts v. 31. Jan. 1884 (Johow 4 S. 249) führt aus, daß eine Polizeiverordnung, nach welcher vor Veranstaltung einer öff. Theatervorstellung die Erlaubniß der zuständigen Verwaltungsbehörde unter Beifügung des zur Aufführung bestimmten Stücks einzuholen und diese Genehmigung auch bei wiederholter Aufführung desselben Stücks, sofern mit demselben Aenderungen vorgenommen werden sollen, erforderlich sei, in keiner Weise gegen Art. 27 VerfUrk. verstoße, durch welchen die Freiheit der Meinungsäußerung gewährleistet und die Zensur abgeschafft werde, daß sie auch keinen Eingriff in das im Art. 30 Verf. gewährleistete Versammlungs- und Vereinsrecht enthalte, dessen Ausübung später durch das G. vom 11. März 1850 geregelt sei. Nach § 32 GewO. gehöre das Schauspielunternehmen zu denjenigen Gewerben, deren Betrieb von der einzuholenden Erlaubniß der zuständigen Verwaltungsbehörde abhänge. Und die Verwaltungsbehörde sei verpflichtet, aus den in der GewO. angegebenen Gründen die Erlaubniß zu versagen, aber auch berechtigt, die einmal ertheilte Erlaubniß zurückzunehmen, wenn Umstände erhellten, bei deren Vorhandensein die nachgesuchte Erlaubniß versagt werden müsse.

Auf Grund dieses Urtels hat denn auch der Minister des Innern am 28. Juli 1884 (VMBl. S. 210) verfügt, die Polizeibehörden mit Anweisung zu versehen und dahin zu wirken, daß namentlich in Städten mit größeren Theatern durch Polizeiverordnung die jedesmalige vorherige Einreichung der zur Aufführung bestimmten Stücke bei den Polizeibehörden vorgeschrieben werde.

Wenn diese Vorschriften bei den Schauspielen, bei welchen ein höheres Interesse der Kunst und Wissenschaft vorwaltet, in Preußen Rechtens sind, so sind die Singspiele, Gesangs- und deklamatorischen Vorträge, Schaustellungen von Personen oder theatralische Vorstellungen ohne ein solches höheres Kunstinteresse, die sog. Tingeltangel, von der GewO. ausdrücklich der polizeilichen Erlaubniß unterstellt und kann den Veranstaltern im ganzen Deutschen Reich diese Erlaubniß versagt und entzogen werden, wenn die Veranstaltungen den Gesetzen oder den guten Sitten zuwider laufen.

Demnach ist für Preußen diese Materie in einer Weise geregelt, daß eine Abänderung der gesetzlichen Vorschriften wohl kaum von der Generalsynode beabsichtigt werden kann, und der Antrag bezweckt wohl nur eine schärfere Ueberwachung. Wünscht aber die Generalsynode besonders einen Schutz der Jugend gegen die in diesen Schaustellungen an sie herantretende Verführung, so dürfte polizeilichen Bestimmungen, durch welche der Besuch der Tingeltangel an eine gewisse Altersgrenze geknüpft wird, gesetzlich Nichts im Wege stehen.

Zweifellos nur an die Verwaltung gerichtet ist der letzte Antrag der Generalsynode, welcher ein energischeres Einschreiten gegen den immer weiter um sich greifenden Unfug der Anleitung und Verführung durch weibliche Bedienung in Schanklokalen verlangt. Denn hier hat die Polizeibehörde zweifellos nach §§ 33, 53 GewO. das Recht, die Gewerbe-Erlaubniß zu versagen und wieder zu entziehen, wenn die Wirthschaften zur Förderung der Unsittlichkeit mißbraucht werden.

Gewiß wird der ernst denkende Mensch den Bestrebungen der Generalsynode mit der größten Sympathie beitreten, wenn er auch sonst auf ihrem Boden nicht steht. Er wird mit ihr die Zuchtlosigkeit verdammen, welche unter der Jugend der großen Städte zum Theil eingerissen ist, und nach Mitteln suchen, derselben entgegenzutreten. Allein die Mittel, welche die Synode vorschlägt, müssen Bedenken erregen. Eine Aenderung der gesetzlichen Bestimmungen über die Kuppelei nach der einen oder der andern Richtung werden ihre Wünsche wohl kaum aufhalten können. Und das Hereintragen des gesetzlichen Schutzes, welchen das öffentliche Leben genießt, in den Privatkreis, in das Haus, in die Familie wird sie wohl auch kaum durchsetzen können und vielleicht selbst bedenklich werden, wenn sie die Folgen erwägt, welche übertriebener Eifer der niederen Polizei-Organe bei verallgemeinerten moralisch zugestutzten, aber juristisch verblaßten Gesetzesbestimmungen hervorzurufen vermag. Wenn der Versuch bei dem § 184 StGB. strafbar gemacht würde und der bekannte Verfertiger solcher unzüchtigen Produkte, welche als solche von den Gerichten anerkannt und unterdrückt werden, auch noch nachträglich zur Bestrafung gezogen werden könnte, so würde man den Bestrebungen der Synode schon in einem wichtigen Punkt entgegenkommen. Sonst betritt die Strafjustiz vielleicht selbst später nicht ungestraft ein Gebiet, welches der häuslichen Zucht und der privaten Seelsorge am besten überlassen bleibt.

---

8. Karl V. und die beleidigte Majestät.

Von Freiherrn L. v. Borch in Ansbach.

Bekanntlich haben die ständischen Redaktoren des ersten Entwurfs der Halsgerichtsordnung für das Reich zu Worms 1521 diejenige des Bisthums Bamberg zu Grunde gelegt, jedoch die Bestimmungen der letzteren über Ketzerei und crimen majestatis (Art. 132) nicht aufgenommen. Erst bei der Revision des vierten Entwurfs auf dem Reichstage zu Augsburg 1530 ist der Art. 218, welcher von der beleidigten Majestät handelt, entstanden und hinzugefügt worden. Derselbe lautet dahin:

> „Item an etlichen orten, so eyn übelthetter ausserhalb des lasters vnser beleidigten Maiestät oder sunst in andern fellen, so der übelthetter leib vnd gut nit verwirkt, vom leben zum todt gestrafft, werden weib vnd kinder an Bettelstabe vnd das gut dem herrn zugewiesen."

Bei der Auslegung dieser verschiedener Deutungen fähigen Worte ist davon auszugehen, daß nach der italienischen, gemeinrechtlichen Praxis — gestützt auf die Authentica „bona damnatorum" — selbst bei Todesstrafe der Güterverlust regelmäßig nur durch besonders begründeten Rechtsspruch eintreten konnte, ausgenommen für Majestätsverbrechen und gewöhnlich auch für Ketzerei (crimen pravitatis haereticae): daß diese Grundsätze aber in Deutschland wenig beachtet wurden und willkürliche Gütereinziehungen an der Tagesordnung waren. Der Umstand nun, daß der Güterverlust bei Majestätsverbrechen ipso jure folgen sollte, hat wohl alle Juristen veranlaßt, im obigen Gesetz Karls V.

die Worte „ausserhalb des Lasters“ mit „ausgenommen das Laster u. s. w.“ zu übersetzen. Auch Prof. Güterbock macht in seinem Werke über die Entstehungsgeschichte der Carolina (S. 249ff.) bezüglich jener Worte keinen neuen Vorschlag, denn er sagt (S. 252), nach seiner Auffassung sei die Stelle richtig wie folgt wiederzugeben:

„An etlichen Orten ist es ein Mißbrauch, daß — wenn ein Uebelthäter außerhalb des Majestätsverbrechens oder, um es richtiger zu sagen, wenn ein Uebelthäter in Fällen zum Tode gestraft wird, in denen derselbe Leib und Gut zusammen nicht verwirkt hat, — daß dann Weib und Kinder an den Bettelstab gebracht und das Vermögen dem Herrn zugewiesen werde. Dieser Mißbrauch soll fortan nicht mehr geduldet werden“.

Hier ist also für „oder sunst“ nur „oder“ stehen geblieben und „in andern fellen“ umgewandelt in „um es richtiger zu sagen in Fällen“. Ganz einverstanden bin ich damit, daß hinter den Worten „werden weib vnd kinder an bettelstabe“ zu verstehen ist „gebracht“, im übrigen aber glaube ich, daß jenes Gesetz, ohne irgend eine andere Veränderung als die richtige Uebersetzung für „ausserhalb“ ganz leicht verständlich sein dürfte. Ich hatte in der Zeitschrift des Harzvereins (1890 S. 412—414), jedoch ohne Zugrundlegung des schönen Werkes von C. Güterbock und auch nur in einer Anmerkung, eine Erklärung gegeben, welche ich nun erweitern will.

„Ausserhalb“ kann — wegen der darauf folgenden Worte „oder sunst“ — nicht mit „ausgenommen das Laster“ wiedergegeben werden, dagegen führte ich einen Brief vom Jan. 1565 an, in welchem der berühmte Bildhauer Alexander Collin dem Erzherzog Ferdinand schreibt, daß er unter seinen Gesellen keinen habe, der ein Werk für sich allein „ausserhalb eines Meisters“ verrichten könnte. Das heißt also „ohne den Meister“ und „ausserhalb des lasters vnser beleidigten Majestät“ bedeutet demnach, wegen des folgenden „oder sonst“ nichts anderes als „Jemand der noch ausser dem eigentlichen Verbrechen steht, der noch ohne dasselbe, davon noch frei ist“.

Aehnliche Beispiele, wie 1565 finden sich für „ausserhalb“ auch in den zahlreichen Briefen in J. Janssen's Geschichte des deutschen Volkes: aber nur selten sind die Fälle, in welchen man dafür „ausgenommen“ lesen muß, wie z. B. bei Rosenthal (Beitr. zur D. Stadtrechtsgesch. Heft 1 u. 2 S. 105) zum Jahre 1471 „ausserhalb der vorsprecher“. Ich glaube überhaupt, daß dies gewöhnlich anders ausgedrückt wurde, denn im eben genannten Werk sagt Herzog Heinrich v. Landshut 1338 „an (ohn) allein“ ob er schuldig wird; und: Einer soll des andern Missethat nicht entgelten „ohn allein“ im Laster beleidigter Majestät, heißt es z. B. bei Beisen, teutsches corpus Juris V cap. II § 1 von den Strafen der Kinder im Jahre 1703.

Das Gesetz v. 1532 lautet daher wörtlich, nur in unser heutiges Deutsch übertragen, wie folgt:

„Desgleichen an etlichen Orten, wenn ein Uebelthäter unschuldig des (eigentlichen) Lasters unserer beleidigten Majestät oder sonst in anderen Fällen, wenn der Uebelthäter Leib und Gut nicht verwirkt (hat), vom Leben zum Tod gestraft (wird), werden Weib und Kinder an den Bettelstab (gebracht) und die Güter dem Herrn zugewiesen, und diese und dergleichen Gewohnheit wollen Wir, daß eine jede Obrigkeit abschaffen soll u. s. w.“

Es liegt nun die Frage nahe, was denn eigentlich darunter zu verstehen sei, „daß der Uebelthäter noch unschuldig an dem Laster der beleidigten Majestät sein konnte“.

Ueber crimen majestatis lassen uns die Reichskonstitutionen aber völlig im Ungewissen, so daß jenes alte fränkische Gesetz über infidelitas und die Bestimmungen Karl des Großen unsere einzige Ueberlieferung ist. Letzterer

setzt zwar in Sachsen auf Untreue nur den Tod, allein schon Gundling (1737 singularia ad legem Majestatis, S. 69) meint, daß man den Verlust der Güter voraussetzte, was ich um so mehr annehme, weil Karl später in seiner Vermehrung der lex Ripuaria diese Bestimmung nicht beseitigt. Unter seinen Nachkommen zeigt sich allerdings nur Güterverlust und Verbannung, allein die letztere war wohl — wie in der alten lex Julia des Cäsar — der Art, daß Jeder das Leben des Schuldigen ungestraft nehmen durfte. Auch Otto I. verzieh dem Herzog v. Lothringen (Gundling S. 71): eum vita patria ac praedio vixisse contentum. Später wollte dann Otto IV. — nach Arnold von Lübeck VII, 16 — alle jura a Carolo Magno instituta halten und beobachten. Weil nun aber Karl V. unter der beleidigten Majestät nur das schwere crimen Majestatis noch verstanden wissen wollte: beseitigt jener Art. 218 nicht die Todesstrafe, wohl aber die gleichzeitige Gütereinziehung, wenn der Uebelthäter nicht, wie z. B. nach der verbesserten lex Julia „perduellionis reus, hostili animo adversns Rempublicam vel Principem animatus“ sich erwiesen oder, wie nach Cap. 24 der goldenen Bulle, nach Leib und Leben des Reichsoberhauptes oder der Kurfürsten getrachtet hatte. Deshalb sagt eben die Carolina „oder sonst in anderen Fällen, wenn der Uebelthäter Leib und Gut nicht verwirkt hat“ als Gleichstellung zu den vorangehenden Worten „wenn er außerhalb des Lasters unserer beleidigten Majestät ist“. Hiernach darf der Verlust der Güter nicht ausgesprochen werden, wenn die Majestät z. B. durch unüberlegte Ausdrücke in Wort oder Schrift beleidigt worden ist. Das mildere Majestätsgesetz der Carolina hat somit den letzten Rest jenes alten fränkischen Königsrechts beseitigt, welches, wie Roth (Gesch. des Beneficialwesens S. 134) in zahlreichen Beispielen zeigt, schon einfache Beleidigung durch Wort oder Schrift — selbst wenn gar nicht gegen die Person gerichtet — als Untreue mit Tod und Vermögensverlust bedrohte[1]).

[1]) Bemerken will ich nur noch, daß durchaus nicht, wie dies gewöhnlich geschieht, an das römische Recht gedacht werden muß. Zwar sagt die Bambergensis (art. 132) „wer den Kaiser lästert, Bündniß oder Einigung gegen denselben dermassen macht, daß er damit, zu Latein genannt, crimen laesae Majestatis gethan hat, soll nach Sage der Kaiserlichen geschrieben Recht an seinen Ehren, Leben und Gut gestraft werden. Hier kann aber vom römischen Recht „für das Lästern“ gar nicht die Rede sein, weil dasselbe als Gegensatz zu „Bündniß und Einigung machen“, doch auch für Beleidigungen verstanden werden darf, die so letzteren aber zu keiner Zeit in Rom mit Verlust des Lebens und Vermögens gestraft wurden. Zwar meint Mommsen (röm. Staatsr. II 2 S. 763—764 ält. Ausg.), die Beleidigung des Genius des regierenden Kaisers, ja selbst eine solche eines seiner vergötterten Vorgänger, berührte den Kaiser selbst, allein im Gesetz des Honorius und Arcadius finden sich beide Strafen nur für Aufstand, Verschwörung und geplanten Mord. Nach der Leydener Ausgabe der Digesten von 1589 (lib. 47 tit. 20 de poenis § 24) ist sogar nicht immer die Todesstrafe in Anwendung gebracht, denn es heißt dort: „eorum qui relegati vel deportati sunt ex causa majestatis, statuas detrahendas scire debemus. Ebenso wenig darf in den obigen Worten „nach Sage der Kaiserlichen geschrieben Recht“ immer das römische gefunden werden. Dieselben werden auch als Gegensatz zum kanonischen und Gewohnheitsrecht gebraucht, ja sie bedeuten alle Reichsverfügungen.

Aus der Praxis.

A. Entscheidungen der Strafsenate des Reichsgerichts.

StGB. §§ 242, 43. **Die Wegnahme eines Sparkassenbuchs, um auf dasselbe einen Theilbetrag zu erheben, ist, wenn der Thäter das Buch irriger Weise für Eigenthum desjenigen hält, dem er es wegnimmt, während er selbst Miteigenthum an ihm hat, selbst dann als Versuch eines Diebstahls strafbar, wenn die Summe, welche der Thäter erheben wollte, den eigenen Antheil nicht übersteigt.** Urtheil III. S. v. 2. Mai 1892 gegen B.

Gründe: Der von seinem Stiefvater N. aus dem Hause gewiesene 17jährige Angeklagte B. fand, wie vom Vorderrichter festgestellt, bei den S'schen Eheleuten Aufnahme. Er beschloß, ein nach seiner Meinung dem Stiefvater gehörendes Sparkassenbuch zu entwenden, von dem darin verzeichneten Betrage 10 Mk. zu erheben und dann das Buch dem Stiefvater zurückzubringen. Zu diesem Zweck begab er sich in Abwesenheit des Stiefvaters in dessen Wohnung, öffnete den Schrank, indem er mittels eines Messers die Zunge des Schlosses niederdrückte, und nahm daraus das Sparkassenbuch. Er behändigte dasselbe der verehl. S., um auf der Sparkasse 10 Mk. zu erheben. Die S. gab sich bei der Sparkasse als die Ehefrau des Arbeiters N. aus, auf den das Sparkassenbuch lautete und verlangte den ganzen Betrag. Sie erhielt jedoch nichts, da der Beamte ihr nicht glaubte. Sie ist rechtskräftig wegen versuchten Betrugs bestraft. Der Angeklagte B. ist in Folge des Strafantrages seines Stiefvaters des schweren Diebstahls beschuldigt, aber freigesprochen worden. Die Revision der Staatsanwaltschaft beantragt seine Bestrafung wegen **versuchten** schweren Diebstahls. Der Beschwerde war stattzugeben.

In dem wegen Nichtanwendung des § 43 StGB. angefochtenen Urtheile ist die Freisprechung dahin begründet: der Angeklagte habe bei der Wegnahme zwar in diebischer Absicht gehandelt, aber in dem Irrthume, daß das Sparkassenbuch zum vollen Betrage dem Stiefvater gehöre. Das Sparkassenbuch sei ursprünglich Eigenthum des Heinrich N., des Stiefbruders des Angeklagten, gewesen und durch Erbgang an dessen Eltern, die Mutter und den Stiefvater des Angeklagten, gediehen. Sollte nach der bei der Regulirung des Nachlasses der Mutter vom Stiefvater abgegebenen Erklärung das über 42,25 Mk. lautende Buch nicht nur dem Angeklagten und dessen Schwester, sondern auch zum Kindestheil dem Stiefvater gehören, so stehe doch dem Angeklagten daran jedenfalls eine Summe von mehr als 10 Mk. zu. Hiernach sei der Angeklagte objektiv berechtigt gewesen, mindestens 10 Mk. zu erheben, die Substanz des Buchs um 10 Mk. zu verringern. Zwar könne auch der Miteigenthümer an der gemeinschaftlichen Sache einen Diebstahl begehen, aber der Angeklagte habe das Buch blos zeitweilig an sich genommen, um nur 10 Mk. darauf zu erheben. Es liege objektiv eine rechtswidrige Zueignung nicht vor; die irrige Annahme des Angeklagten, daß er rechtswidrig handle, könne ihn nicht strafbar machen.

Die Revision macht geltend: mit den erstrichterlichen Feststellungen seien die Voraussetzungen eines versuchten Diebstahls erfüllt, da die Untauglichkeit des Objekts wohl die Vollendung, nicht aber den Versuch des Diebstahls ausschließe. Demgemäß müsse der Angeklagte verurtheilt werden, falls festzustellen sei, daß er die zur Erkenntniß der Strafbarkeit seiner Handlung erforderliche Einsicht besessen habe.

Die rechtliche Auffassung von Seiten der Beschwerde erscheint begründet. Das Gericht hält den subjektiven Thatbestand des Diebstahls gemäß der Anklage für erwiesen. Es würde auch den objektiven Thatbestand für vorhanden erachtet und würde den Angeklagten (im Falle der erforderlichen Einsicht, § 56 StGB.) wegen vollendeten schweren Diebstahls (cf. Entsch. des Reichsg. Bd. 22 S. 2 f.) verurtheilt haben, wenn der Angeklagte bei der Wegnahme des Sparkassenbuchs aus dem Gewahrsam des Stiefvaters mit dem Willen gehandelt hätte, den ganzen Geldbetrag oder doch einen höheren Betrag, als ihm wirklich zustand, sich anzueignen. Aber da es davon ausgeht, daß der Angeklagte nur 10 Mk. zu erheben beabsichtigt, und daß dem Angeklagten an dem Sparkassenbuche ein Betrag von mehr als 10 Mk. zugestanden habe, so verneint es nicht nur den objektiven Thatbestand des Diebstahls, sondern spricht den Angeklagten überhaupt frei; es sieht den erstrebten Antheilsbetrag von 10 Mk. nicht für eine fremde Sache an und hält die Handlung des Angeklagten für ein strafloses Putativvergehen. Dabei übersieht es aber die Grundsätze, welche das Reichsgericht in Beziehung auf den untauglichen Versuch, sowohl in Betreff des Versuchs mit untauglichen Mitteln, als an einem untauglichen Objekte angenommen hat; cf. Entsch. Bd. 1 S. 439, 451 Bd. 8 S. 198. Der Angeklagte hatte hier die Entwendung einer nach seiner Vorstellung fremden Sache beschlossen und er hat auch gethan, was er zur Verwirklichung seines verbrecherischen Willens für geeignet hielt. Sein Irrthum in Betreff des Gegenstandes könnte nur der Annahme einer Vollendung, nicht aber der Bestrafung wegen Versuchs entgegenstehen.

StPO. § 257. **Wenn der Vorsitzende den Vertheidiger in seinen Ausführungen wegen eines bei denselben gebrauchten Ausdrucks unterbricht, ohne ihm das Wort zu entziehen, so kann in diesem Vorgange eine unzulässige Beschränkung der Vertheidigung nicht gefunden werden.**

Urtheil II. S. vom 3. Mai 1892 gegen L.

Aus den Gründen: Verfehlt ist der Vorwurf, daß die Vertheidigung in unzulässiger Weise beschränkt worden sei. Die Revision bezieht sich hierfür auf einen Vorgang in der Hauptverhandlung, über den das Sitzungsprotokoll nichts enthält, dessen Protokollirung aber nach ihrer Behauptung auf Anweisung des Vorsitzenden absichtlich unterblieben ist. Sie führt an, der Vertheidiger sei in seiner Vertheidigungsrede durch den Vorsitzenden unterbrochen worden, weil er sich angeblich eine nicht sachgemäße Kritik der Verhandlungsleitung habe zu Schulden kommen lassen. Derselbe habe dagegen Verwahrung eingelegt und, obwohl er dabei ausdrücklich bemerkt, daß er gerade hervorgehoben habe, wie er nicht anders als der Vorsitzende gehandelt haben würde, sei das Gericht in eine längere Berathung getreten, worauf der Vorsitzende als deren Ergebniß verkündet habe, daß das Gericht das Verhalten des Vertheidigers als zu Ausstellungen Anlaß gebend nicht ansehe.

Es bedarf keiner Erörterung der Frage, ob die Behauptungen der Revision ausreichen würden, um gegen den Inhalt des Sitzungsprotokolles eine Beweisaufnahme über dieselben für zulässig zu erachten. Auch wenn die Angaben der Revision über den beregten Vorgang richtig wären, ist es unerfindlich, inwiefern deshalb dem Gericht ein processualer Verstoß zur Last zu legen wäre, auf dem das Urtheil beruhen könnte. Dem Vorsitzenden lag nach § 237 Abs. 1 StPO. die Leitung der Verhandlung ob. Er war deshalb berechtigt, die seiner Ansicht nach ungehörigen Ausführungen des Vertheidigers zu rügen,

und, da der letztere gegen die Rüge Verwahrung eingelegt hatte, war er im Hinblick auf den § 237 Abs. 2 auch befugt, die Entscheidung des Gerichts einzuholen, welches sich seinerseits derselben zu unterziehen hatte. Von einer unzulässigen Beschränkung der Vertheidigung kann dabei nicht die Rede sein. Der Vertheidiger war durch die Rüge des Vorsitzenden, zumal nachdem das Gericht sich dahin ausgesprochen hatte, daß ein Anlaß zu derselben nicht gegeben gewesen sei, in keiner Weise gehindert, dasjenige anzuführen, was er zur Vertheidigung des Angeklagten für dienlich hielt.

StPO. § 265. Die im Eröffnungsbeschlusse dem Angeklagten zur Last gelegte Hehlerei wird dadurch keine andere That im Sinne des Gesetzes, daß durch die Ergebnisse der Hauptverhandlung eine andere hehlende Handlung, als die im Eröffnungsbeschluß bezeichnete, und noch andere Gegenstände der Hehlerei ermittelt und festgestellt werden.

Urtheil III. S. vom 5. Mai 1892 gegen H.

Aus den Gründen: Der Eröffnungsbeschluß legte dem Angeklagten zur Last, Hehlerei begangen zu haben im Falle Del. durch Verkauf der hierbei bezeichneten Aktien an dritte Personen, im Falle D. durch längeres Ansichbehalten der dort genannten Werthpapiere. Das erstinstanzliche Urtheil stellt fest, daß der Angeklagte in diesen beiden Fällen die in Rede stehenden Werthpapiere an den B. in London verpfändet hat, findet aber die hehlerische Handlung des Angeklagten darin, daß er erwiesener Maßen die Werthpapiere mit Kenntniß davon, daß sie gestohlenes Gut waren, durch Kauf an sich gebracht habe. Die Revision macht geltend, das Urtheil verletze, indem es unter Abweichung vom Eröffnungsbeschlusse den Angeklagten für überführt erklärt, die qu. Werthpapiere an B. verpfändet zu haben, die §§ 263, 265 StPO. Der Einwand ist zunächst insofern inkorrekt, als, wie bereits bemerkt, der vorige Richter nicht die Weiterverpfändung, sondern den Ankauf der Papiere als die hehlerische Handlung des Angeklagten bezeichnet hat. Aber auch von dem letzteren Standpunkt aus entbehrt die Beschwerde der Begründung. Die gedachte Abweichung des Urtheils von dem Eröffnungsbeschlusse berührt nicht die Identität der zu verfolgenden und der abgeurtheilten Strafthat im Sinne der §§ 263, 265 StPO. Diese Identität bedeutet nicht, daß es sich im Eröffnungsbeschluß und Urtheil genau um das nämliche konkrete Thun des Angeklagten handle mit Ausschluß jeder Abweichung in irgend einem thatsächlichen Punkte. Es kommt vielmehr nur darauf an, daß der im Eröffnungsbeschluß bezeichnete äußere Hergang in seinen für die Strafbarkeit der Handlung des Angeklagten erheblichen Zügen auch dem Urtheile zu Grunde liege. Für den gegenwärtigen Strafproceß war allein wesentlich, zu ermitteln und festzustellen, ob und in welcher Weise der Angeklagte in Bezug auf die in Frage stehenden gestohlenen Papiere eine strafbare Thätigkeit entwickelt habe. Den Angeklagten wegen dieser Thätigkeit mit Strafe zu belegen, war das Ziel des eingeleiteten Strafprocesses. Unter welche einzelne Kategorie der im Gesetze aufgeführten verschiedenen hehlerischen Thätigkeitsakte dagegen die festzustellende Handlung des Angeklagten sich einreihen würde, diese Frage war für den Strafproceß ohne Interesse. Denn hierbei handelte es sich nur um eine für die rechtliche Würdigung der Handlung des Angeklagten unwesentliche Modalität der Form, in welcher die hehlerische Thätigkeit desselben sich geäußert hatte. Daß die bemerkte Abweichung des Eröffnungsbeschlusses vom Urtheile für die Frage nach der Identität der verfolgten mit der abgeurtheilten That ohne Bedeutung ist, folgt recht klar daraus, daß der Ankauf der gestohlenen

Papiere und die nachmalige Verfügung über dieselben unmöglich als zwei real mit einander konkurrirende hehlerische Handlungen hätten aufgefaßt werden können.

Richtig ist sodann, daß das Urtheil unter den dem S. gestohlenen und vom Angeklagten gehehlten Werthpapieren die Obligationen von . . . aufführt, während diese Papiere in Anklage und Eröffnungsbeschluß nicht genannt sind. Aber auch hier erscheinen die §§ 263, 265 StPO. nicht verletzt. Denn hat der Angeklagte diese Obligationen zusammen mit den anderen, dem S. gestohlenen Werthpapieren durch einen Kaufvertrag erworben, so handelt es sich allenthalben um den nämlichen äußeren Vorgang — die Erwerbung bewußt gestohlenen Gutes — und dieser wird durch eine Verschiedenheit in der Menge des erworbenen Gutes nicht alterirt. Hätte aber selbst der Angeklagte jene Obligationen durch einen besonderen Kauf erworben, so würde doch der erste Richter, da er davon ausgeht, daß dem Angeklagten gewerbsmäßige Hehlerei zur Last fällt, nach bekannten processualen Grundsätzen so berechtigt wie verpflichtet gewesen sein, alle in der Hauptverhandlung ermittelten hehlerischen Handlungen des Angeklagten, auch soweit sie nicht bereits im Eröffnungsbeschlusse in Bezug genommen waren, zur Aburtheilung zu bringen.

StPO. § 264. Nicht in jedem Falle ersetzt in dem Verfahren vor den Geschworenen die Stellung der Fragen den Hinweis auf den veränderten rechtlichen Gesichtspunkt. Ein solcher Hinweis ist nothwendig, wenn den Geschworenen eine Frage aus den §§ 114, 115 StGB. gestellt worden, die Verurtheilung aber auf Grund des Spruchs der Geschworenen aus § 113 ibid. erfolgen soll. Urtheil III. S. vom 5. Mai 1892 gegen L.

Gründe: Gemäß des Eröffnungsbeschlusses, in welchem die §§ 114, 115, 120, 73 StGB. angeführt sind, ist den Geschworenen die Hauptfrage dahin gestellt worden: Ist der Angekl. L. schuldig, in der Nacht vom 10. zum 11. Oktober 1891 durch eine und dieselbe Handlung

A. an einer öff. Zusammenrottung, bei welcher mit vereinten Kräften entweder
   a) einem Beamten, der zur Vollstreckung von Gesetzen oder von Befehlen und Anordnungen der Verwaltungsbehörden berufen war, in der rechtmäßigen Ausübung seines Amts durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand geleistet wurde, oder ein solcher Beamter während der rechtmäßigen Ausübung seines Amts thätlich angegriffen wurde, oder
   b) es unternommen wurde, durch Gewalt oder Drohung einen Beamten zur Unterlassung einer Amtshandlung zu nöthigen:

   Theil genommen zu haben, und zwar
   c) als eine Person, welche eine der zu a und b bezeichneten Handlungen beging?

B. Einen Gefangenen aus der Gewalt von Beamten vorsätzlich befreit zu haben, oder ihm zur Selbstbefreiung vorsätzlich behülflich gewesen zu sein?

Die Antwort der Geschworenen lautete: „Ja mit Ausschluß von A b und B, mit mehr als sieben Stimmen, aber es ist die öffentliche Zusammenrottung nicht erwiesen." Die Verurtheilung des L. erfolgte wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt. In den Urtheilsgründen ist gesagt: „L. war auf Grund des Wahrspruchs der Geschworenen wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt unter Annahme mildernder Umstände gemäß § 113 StGB. zu bestrafen."

Die Revision des Angeklagten hält den § 264 StPO. für verletzt, weil die Verurtheilung auf den § 113 StGB. gestützt, dieser aber im Eröffnungsbeschlusse nicht angeführt sei. Der Angeklagte hätte auf die Veränderung des

rechtlichen Gesichtspunktes besonders hingewiesen werden müssen. Dem Angriffe war Folge zu geben. Der § 113 StGB. ist im Eröffnungsbeschlusse nicht angeführt, und die Begründung des Urtheils, das nach § 316 StPO. auf den Wahrspruch Bezug nimmt, giebt keine entsprechende Erläuterung der Anwendung dieser Vorschrift.

Allerdings kann, wie vom Reichsgericht wiederholt anerkannt worden (Entsch. in Straff. Bd. 2 S. 55, 92, Bd. 17 S. 293 — Rechtspr. Bd. 4 S. 242, Bd. 5 S. 191), schon die Fragestellung im schwurgerichtlichen Verfahren unter Umständen den Angeklagten in so zweifelloser und unzweideutiger Weise auf den veränderten rechtlichen Gesichtspunkt hinweisen, daß daneben eine besondere Rechtsbelehrung von Seiten des Gerichts sich erübrigt und der Vorschrift des § 264 StPO. genügt ist. So wäre es denkbar, daß, falls eine aus § 115 Abs. 2 StGB. erhobene Anschuldigung derart bei der Fragestellung gefaßt wird, daß der einfache Thatbestand des § 113 oder § 114 StGB. vorangestellt und daran als erschwerender Umstand der Thatbestand des § 115 Abs. 2 StGB. — die Theilnahme an einer öffentlichen Zusammenrottung und das Handeln bei dieser mit vereinten Kräften — etwa in der Fassung einer Zusatzfrage beigefügt worden ist, hierin eine dem § 264 StPO. entsprechende genügend deutliche Verweisung des Angeklagten auf eine mögliche Verurtheilung lediglich aus § 113 oder § 114 StGB. gefunden würde. In so einfacher und klarer Weise tritt jedoch hier in der Fragestellung das Verhältniß der §§ 113, 114 und 115 StGB. zu einander — mindestens dem Beschwerdeführer gegenüber — nicht hervor. Die Schuldfrage zu Aa und b bezog sich lediglich auf den Thatbestand des § 115 Abs. 1 StGB., d. h. auf die Betheiligung an einer öffentlichen Zusammenrottung, bei welcher nicht vom Angeklagten, sondern von irgend einem Theilnehmer das Vergehen des § 113 oder § 114 begangen sein sollte. Die Frage zu Ac aber lautet vollständig: Ist der Angeklagte schuldig, an einer öffentlichen Versammlung, bei welcher mit vereinten Kräften entweder einem Beamten ... in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes ... Widerstand geleistet wurde, oder ein solcher Beamter ... thätlich angegriffen wurde, Theil genommen zu haben, und zwar als eine Person, die eine der zu a und b bezeichneten Handlungen beging? Diese Fassung mußte bei dem Beschwerdeführer — und der § 264 StPO. setzt einfachen Laienverstand voraus — die Einsicht trüben, daß durch irgend eine Ausscheidung einzelner Thatbestandsmomente ein Spruch hervorgehen könne, welcher nicht mehr § 115 Abs. 1 oder Abs. 2, sondern ausschließlich § 113 StGB. anwendbar mache. Denn so, wie die Frage Ac lautet, behielt es den Anschein, als wenn die dem Angeklagten zur Last gelegte besondere That doch immer eine in öffentlicher Zusammenrottung mit vereinten Kräften verübte Handlung darstellen müsse, weil nur solche Handlungen unter Aa und b „bezeichnet" sind; der Beschwerdeführer brauchte dann nur seine Vertheidigung gegen die Zusammenrottung zu richten, um auch die Anschuldigung zu Ac unbedingt abzuweisen. Ob der Spruch, welcher nur „die öffentliche Zusammenrottung" ausschied, die „vereinten Kräfte" aber bestehen ließ, überhaupt nicht an solcher Undeutlichkeit litt, daß das im § 309 StPO. vorgeschriebene Verfahren hätte eintreten sollen, kann unerörtert bleiben, da hierauf keine Beschwerde gerichtet ist. Daß aber die vorliegende Fragestellung des im § 264 StPO. angeordnete Verfahren zu ersetzen nicht geeignet ist, erscheint außer Zweifel. In Betracht der Art der Fragestellung können auch hier die Entscheidungen Rechtspr. des Reichsg. in Straff. Bd. 5 S. 531 und Entsch. Bd. 19 S. 224 der Beschwerde nicht entgegengestellt werden. Es war daher die Aufhebung des Urtheils auszusprechen.

StPO. § 239. **Wird der Antrag des Angeklagten, eine bestimmte Frage einem anwesenden Zeugen vorzulegen, durch Gerichtsbeschluß um deshalb abgelehnt, weil die Erheblichkeit der Frage nicht dargethan sei, so verstößt der Beschluß gegen das Gesetz und enthält eine unstatthafte Vertheidigungsbeschränkung.**
Urtheil II. S. vom 6. Mai 1892 gegen D. u. Gen.

Aus den Gründen: Begründet erscheint die von beiden Revidenten aufgestellte Rüge einer Verletzung des § 239 Abs. 2 StPO. bz. einer Rechtsnorm im Sinne der Nr. 8 des § 377 daselbst.

Ausweislich des Sitzungsprotokolls „bat" in der Hauptverhandlung Beschwerdeführer D. im Anschluß an die stattgehabte Vernehmung der Zeugin P., diese Zeugin zu befragen, ob sie mit dem bereits vernommenen Zeugen E. geschlechtlichen Verkehr halte. Hierauf wurde als Gerichtsbeschluß verkündet: „die Frage nicht zu stellen, weil keine thatsächlichen Gründe angegeben sind, welche gegen die Glaubwürdigkeit der Zeugin P. sprechen und die Beantwortung der Frage erforderlich machen."

Beschwerdeführer findet in diesem Beschlusse eine Verletzung des § 239 Abs. 2 und zugleich eine Beschränkung der Vertheidigung im Sinne der Nr. 8 des § 377 cit.; in letzterer Beziehung namentlich wird geltend gemacht, daß die Aussage des Zeugen E. die den Angeklagten am meisten belastende gewesen sei, daß sie allein aus verschiedenen Gründen keinen Glauben gefunden haben würde, jedoch durch die Unterstützung seitens der Aussage der P. an Glaubwürdigkeit gewonnen habe, weshalb der Nachweis eines geschlechtlichen Verkehrs zwischen beiden Zeugen für die Vertheidigung von Erheblichkeit gewesen sein würde, weil dadurch der Schluß sich gerechtfertigt haben würde, daß auch die Zeugin P., um E. von dem Verdacht der Theilnahme zu befreien, etwas Falsches ausgesagt habe.

Nach § 239 Abs. 2 StPO. hat der Vorsitzende dem Angeklagten zu gestatten, Fragen an die Zeugen zu stellen; nach Abs. 2 § 240 ibid. kann aber der Vorsitzende ungeeignete oder nicht zur Sache gehörige Fragen zurückweisen; in allen Fällen entscheidet endlich nach § 241 ibid. das Gericht Zweifel über die Zulässigkeit einer Frage. Der oben wiedergegebene Beschluß des Gerichts verletzt diese Vorschriften. Allerdings hat Beschwerdeführer, wie das Protokoll ergiebt, nicht verlangt, persönlich eine Frage an die Zeugin zu stellen, sondern vielmehr den Vorsitzenden gebeten, eine solche zu stellen. Allein der Beschluß des Gerichts, auf welches der Vorsitzende zulässiger Weise die Entscheidung übertragen hat, lehnte nicht etwa den in Form einer Bitte verlautbarten Antrag des Beschwerdeführers deshalb ab, weil das Verlangen der Stellung einer Frage an die Zeugin durch den Vorsitzenden unzulässig sei, sondern wollte vielmehr die Stellung der beantragten Frage an die Zeugin überhaupt, also auch durch den Angeklagten selbst, zurückweisen. Ob die im § 239 StPO. bezeichneten Personen verlangen können, daß Fragen an die Zeugen, soweit sie zulässig sind, auch durch den Vorsitzenden gestellt werden, bedarf deshalb hier keiner Erörterung. Der Gerichtsbeschluß erklärt die Fragestellung für unzulässig, weil seitens des Beschwerdeführers keine die Erheblichkeit der Frage darthuenden thatsächlichen Gründe angegeben seien. Der Angeklagte war jedoch gesetzlich nicht verpflichtet, die Erheblichkeit der aufgeworfenen Frage darzulegen; eine dahingehende positive Vorschrift besteht nicht; andererseits aber folgt das Gegentheil geradezu aus dem Wortlaute des § 240 Abs. 2 StPO., wonach Fragen nur zurückgewiesen werden dürfen, wenn sie ungeeignet oder nicht zur Sache gehörig sind. Der ergangene Beschluß hebt weder den einen noch den

anderen Grund hervor; der Beschluß verletzt deshalb das Gesetz und hat zugleich die Vertheidigung des Beschwerdeführers unzulässig in einem für die Entscheidung wesentlichen Punkte beschränkt.

StGB. § 191. **Der Angeklagte ist berechtigt, die Vorschrift des § in der Revisionsinstanz und zwar selbst dann noch für sich geltend zu machen, wenn er sich in der früheren Instanz auf sie nicht berufen hatte.**

Urtheil IV. S. vom 6. Mai 1892 gegen St.

Aus den Gründen: ... Dagegen erweist sich die bezüglich der in der Denunziationsschrift vom 29. Januar enthaltenen Beleidigungen erhobene Rüge der Verletzung des § 191 StGB., in Verbindung mit § 186 ibid. als begründet. Nach § 191 cit. ist, wenn wegen der behaupteten strafbaren Handlung zum Zwecke der Herbeiführung eines Strafverfahrens bei der Behörde Anzeige gemacht wird, mit dem Verfahren und der Entscheidung über die Beleidigung inne zu halten, bis die Richteröffnung der Untersuchung beschlossen oder deren Beendigung herbeigeführt ist. Diese Vorschrift ist von zwingender processualer Bedeutung und unterscheidet nicht, ob **die Strafanzeige vor dem Beginne oder erst im Laufe** des Verfahrens wegen der Beleidigung angebracht worden ist. Bei dem Vorliegen einer solchen Anzeige muß deshalb mit dem Verfahren innegehalten werden, auch wenn seitens des Angeklagten ein besonderer Antrag hierauf **nicht gestellt** wird.

War nun auch vorliegend die vom Angeklagten beim Vorstande der Anwaltskammer zu P. angebrachte Denunziation vom 29. Januar keine Strafanzeige im Sinne des § 191 StGB. und des § 156 Abs. 1 StPO., insoweit also auch nicht geeignet, die Anwendung des § 191 cit. zu begründen, so ist doch nach der amtlichen Auskunft des Ersten Staatsanwalts zu L. vom 2. November 1891 und 25. Januar 1892 im Laufe des erstinstanzlichen Verfahrens von dem Angeklagten gegen den Rechtsanwalt F. eine Anzeige angebracht, welche ein Ermittelungsverfahren bezüglich einiger in jener Denunziation enthaltenen Beschuldigungspunkte zur Folge gehabt hat. Dieses Verfahren ist zwar am 18. Januar 1892, also **nach dem Ergehen des angefochtenen Urtheils**, formell eingestellt, aber in Folge einer Beschwerde des Angeklagten auf Anweisung des Ober-Staatsanwalts wieder aufgenommen und noch erst im Wege der Erhebung einer öffentlichen Klage zum Austrage zu bringen. Es liegen also thatsächlich die Voraussetzungen des § 191 StGB. bezüglich dieser Beleidigung vor, und kann über sie erst nach Beendigung jenes Verfahrens weiter verhandelt und entschieden werden. Es muß deshalb das unter Verletzung dieses Gesetzes ergangene erste Urtheil, soweit es den Angeklagten wegen der durch die Denunziationsschrift vom 29. Januar begangenen Beleidigung verurtheilt, aufgehoben und insoweit die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung nach Beendigung des Verfahrens gegen F. und unter Berücksichtigung der Ergebnisse desselben zurückverwiesen werden.

StGB. § 288. **Solange dem Schuldner die Verfügung über die im Wege der Zwangsvollstreckung angeordnete Beschlagnahme eines ihm zustehenden Nießbrauchs an einem Grundstück noch nicht zugestellt worden, kann ohne Rechtsirrthum das Vorliegen einer „drohenden Zwangsvollstreckung" und zwar selbst dann angenommen werden, wenn ihm bekannt geworden, daß bei einem der Miether in dem Grundstück die Miethe bereits beschlagnahmt worden.**

In der Entsagung des Nießbrauchs kann eine Veräußerung desselben im Sinne des § erblickt werden.
Urtheil II. S. vom 10. Mai 1892 gegen W.

Dem Angeklagten stand ein im Grundbuch eingetragenes Nießbrauchsrecht an dem Grundstück zu T. Bl. 118 des Grundbuchs zu. Dasselbe wurde im Wege der Zwangsvollstreckung von seiner Gläubigerin, der Gerichtskasse zu A., in Beschlag genommen. Bevor ihm die Beschlagnahmeverfügung zugestellt wurde, entsagte er am 24. März seinem Rechte. Am 23. März hatte er von einem Miether des Grundstücks erfahren, daß bei diesem die Miethe mit Beschlag belegt und der Gerichtskasse zur Einziehung überwiesen war. Er wurde deshalb aus § 288 StGB. verurtheilt und ist seine Revision verworfen worden unter folgender Begründung:

Es bleibt in Frage, ob rechtliche Bedenken der Anwendung des § 288 StGB. entgegentreten. Zu Bedenken kann die Frage Anlaß geben, ob zur Zeit des Verzichts auf das Nutzungsrecht eine Zwangsvollstreckung noch drohte, oder ob nicht etwa § 137 StGB. in Erwägung zu ziehen war. Nach dem ersten Urtheil erfuhr der Angeklagte vor dem Verzicht, daß Miethen in Beschlag genommen seien, die ihm als Nießbraucher geschuldet würden. Nach § 730 Abs. 3 CPO. ist mit der Zustellung des Pfändungsbeschlusses an den Drittschuldner die Pfändung als bewirkt anzusehen. Darin konnte also der nachfolgende Verzicht nichts ändern. Allein mit dem Pfändungsbeschluß verbunden war — nach dem ersten Urtheil — eine Ueberweisung der Miethsforderungen an die Gerichtskasse zur eigenen Einziehung. Es lag darin keine Befriedigung der Kasse, wie es bei einer Uebereignung an Zahlungsstatt der Fall gewesen wäre, sondern nur die Ermächtigung, weitere Schritte zur Beitreibung zu thun. Die Zwangsvollstreckung setzt sich bei solcher Sachlage durch eine Reihe von Akten zusammen, die von einander gesondert zu vollziehen sind, ohne daß eine Nothwendigkeit bestünde, dem ersten Akt die nachfolgenden stets anzuschließen. Diese ferneren immer noch dem Gebiete der Zwangsvollstreckung angehörigen Akte drohten daher dem Angeklagten. Deshalb blieb § 288 StGB. anwendbar und es kann die Frage unerörtert bleiben, ob etwa zu Ungunsten des Angeklagten daneben auch noch § 137 StGB. als ideell konkurrirend hätte in Betracht gezogen werden können.

Ueberdies hatte die Beschlagnahme nur einzelne Miethsforderungen betroffen, nicht das umfassendere Nießbrauchsrecht des Angeklagten, während dieser nicht nur jener Forderungen, sondern des ganzen Nießbrauchs sich entäußerte. Es hätte demnach auch darauf Gewicht gelegt werden können, daß der Angeklagte über jene Einzelforderungen hinaus den Nießbrauch im ganzen Umfange als durch die Zwangsvollstreckung bedroht anzusehen hatte und angesehen haben mag.

Des Nießbrauchsrechts als solchen, also im vollen Umfange der von ihm hier umfaßten einzelnen Nutzungsrechte, hat sich der Angeklagte nach Inhalt des ersten Urtheils schriftlich und formell rechtsgültig — nach § 181 I 21 ALR. — entschlagen. Ohne Rechtsirrthum konnte darin eine Veräußerung im Sinne des § 288 StGB. gefunden werden. Des Abschlusses eines Vertrages bedurfte es hierzu nicht nothwendig. Bei der Entziehung eines Forderungsrechts aus der Gefahr der drohenden Zwangsvollstreckung kommt es darauf an, ob ein Rechtsgeschäft vorgenommen wird, das geeignet ist, dem Gläubiger den Zugriff zu vereiteln. Eine formell rechtsgültige Entäußerung genügt; und sie fällt jedenfalls dann unter den allgemeinen Begriff der Veräußerung, wenn das Gesetz bestimmt, auf wen in solchem Falle

die aufgegebenen Berechtigungen übergehen. Diejenigen Nutzungsrechte, welche je nach dem besonderen Falle innerhalb eines Nießbrauchs liegen, gehen auf den Eigenthümer über, sobald dem Nießbrauch entsagt wird (§ 181 a. a. O.)

GewO. § 135. **Eine Fabrik unterscheidet sich von dem Handwerk lediglich durch die äußere Art und Beschaffenheit des Betriebes.** Urtheil III. S. vom 12. Mai 1892 gegen L.

Gründe: Das angefochtene Urtheil hat den Thatbestand des in den §§ 135, 146 Ziff. 2 GewO. vorgesehenen Vergehens lediglich um deshalb verneint, weil es „doch nicht zweifellos erscheine", ob der Gewerbebetrieb des Angeklagten als „Fabrik" anzusehen sei.

Der Betrieb wird thatsächlich charakterisirt als eine „durch Dampfmaschine und verschiedene Kreissägen betriebene Dampfsägerei", in welcher 26 Arbeiter beschäftigt werden. Die Zweifel, welche dem Instanzrichter entgegengetreten sind, stützen sich auf die Ansicht eines Sachverständigen, welcher derartige Betriebe an sich nicht für Fabriken ansehen zu wollen scheint, und auf die Einrede des Angeklagten, der Begriff der Fabrik erfordere die Herstellung von Sachen ganz neuer Art durch Verarbeitung. Gegenüber der Aufgabe des Richters, den Begriff der Fabrik selbständig nach Wortlaut und Absicht der anzuwendenden Rechtsnorm zu bestimmen, ist es zunächst offenbar ohne alles Interesse, die laienhaften „Ansichten" irgend eines sachverständigen Zimmermeisters über solche Rechtsfrage zu erfahren. Und was das vom Angeklagten aufgestellte Begriffserforderniß anlangt, so ist dasselbe nach jeder Richtung hin verfehlt und haltlos. Abgesehen davon, daß man sich unter „Sachen ganz neuer Art" kaum etwas Verständliches denken kann, ruht der Unterschied zwischen Fabrik und Handwerk heute überhaupt nicht mehr in dem **qualitativ** verschiedenen Maße der Verarbeitung von Rohstoffen, sondern lediglich in der **äußeren** Beschaffenheit des Betriebes, der Benutzung elementarer Betriebskräfte, dem Umfang der Produktion, der Zahl der beschäftigten Arbeiter, der durchgeführten **Arbeitstheilung**, der Größe des ganzen Etablissements u. d. m. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß **Dampfsägereien**, falls sonst bei ihnen die vorerwähnten Voraussetzungen zutreffen, Fabriken im gesetzlichen Sinne der Regel nach sind, und daß auch innerlich derartigen Betrieben gegenüber die ratio legis zutrifft, welche im § 135 GewO. der Ausbeutung kindlicher Arbeiter Schranken setzt.

Hiernach beruht das Urtheil auf unrichtiger Nichtanwendung des Gesetzes.

StPO. § 294 Abs. 2. I. **Ein Abweichen von der vorgeschriebenen Reihenfolge der Fragen ist dann nicht unstatthaft, wenn die Befolgung der Vorschrift zu einer Unverständlichkeit der Fragen zu führen geeignet ist.**

StPO. § 292. II. **Bei dem Vorliegen idealer Konkurrenz ist es nicht unbedingt nöthig, in der Frage an die Geschworenen die Einheitlichkeit der Handlung durch einen besonderen Zusatz kenntlich zu machen; es genügt, wenn in anderer nicht zu mißdeutender Weise diese Einheitlichkeit zum Ausdruck gebracht wird.**

StPO. § 297. III. **Selbst dann, wenn ideell konkurrirende Delikte in eine Frage zusammengefaßt werden, ist gegebenen Falles die Frage nach mildernden Umständen selbst dann zu stellen, wenn sie nur bei einem der Delikte gesetzlich zulässig sind.**

Die Fassung der Frage muß jedoch erkennen lassen, auf welches der Delikte sie sich bezieht.

Urtheil IV. S. vom 13. Mai 1892 gegen J.

Zur Erschöpfung des Eröffnungsbeschlusses war den Geschworenen die Frage vorgelegt worden, ob der Angeklagte schuldig sei, in betrügerischer Absicht gegen Feuersgefahr versicherte Sachen, nämlich sein Waarenlager, in Brand gesetzt zu haben. Für den Fall der Verneinung der Frage war eine Hülfs- und eine Nebenfrage dahin gestellt worden:

II A. Ist der Angeklagte schuldig, ... den Entschluß,

1. in betrügerischer Absicht gegen Feuersgefahr versicherte Sachen, nämlich sein Waarenlager,
2. ein Gebäude, welches zur Wohnung von Menschen diente,

in Brand zu setzen, durch Handlungen bethätigt zu haben, welche einen Anfang der Ausführung des beabsichtigten Verbrechens enthielten?

II B. Für den Fall der Bejahung der Frage zu II A in Absatz 1: Sind mildernde Umstände vorhanden?

Unter Verneinung der Hauptfrage haben die Geschworenen die Hülfs- und die Nebenfrage bejaht und ist demgemäß der Angeklagte wegen versuchter Brandstiftung aus § 306² StGB. verurtheilt worden.

Seine Revision rügte unter anderem die Reihenfolge der Fragen und den Inhalt der Hülfsfrage als normwidrig. Die Revision ist jedoch verworfen worden aus folgenden Gründen:

I. Der Revision ist darin nicht beizutreten, daß von der Vorinstanz durch die den Fragen gegebene Reihenfolge gegen den § 294 Abs. 2 StPO. verstoßen worden sei. Denn wenn es auch zulässig war, die ideell konkurrirenden Delikte zum Gegenstand zweier gesonderter Hülfsfragen zu machen, so würde doch offenbar die Uebersichtlichkeit und Klarheit der gesammten Fragestellung gelitten haben, wenn die zur Erschöpfung der Anklage zu stellende Frage nach dem vollendeten Delikt des § 265 StGB. ihre Stellung zwischen der Frage nach der versuchten Brandstiftung und der nach dem versuchten mit der Brandstiftung ideell konkurrirenden Betrug gefunden hätte. Es würde leicht gerade derjenige Umstand eingetreten sein, den nach den Motiven des Gesetzes die Anordnung des Absatzes 2 des § 294 StPO. ausschließen wollte.

Es ist aber auch, selbst wenn zuzugeben wäre, daß die Vorinstanz gegen den § cit. verstoßen, nicht ersichtlich, daß das angefochtene Urtheil auf diesem Verstoße beruhen würde. Denn nachdem die Geschworenen keine der ihnen vorgelegten Fragen unbeantwortet gelassen, die Hauptfrage verneint und die Hülfsfrage bejaht hatten, ohne von dem ihnen nach § 305 Abs. 2 StPO. zustehenden Rechte einer nur theilweisen Bejahung derselben Gebrauch zu machen, ist kein Umstand erfindlich, der die Annahme zu rechtfertigen geeignet wäre, daß sie zu einem anderen Spruch gelangt sein könnten, wenn die Reihenfolge der Fragen eine andere gewesen wäre.

II. Die Revision bemängelt sodann die Fassung der Frage zu 2, weil aus ihr nicht ersichtlich sei, ob die Verletzung der dort angegebenen Strafgesetze durch eine und dieselbe oder durch mehrere Handlungen erfolgt sei. Sie sucht auszuführen, daß in Folge dieser mangelhaften Fassung der Spruch der Geschworenen nach drei Richtungen hin an Unklarheit leide; einmal nämlich ergebe sich aus ihnen nicht, ob die Geschworenen eine oder mehrere selbständige Handlungen für vorliegend erachtet hätten: sodann sei nicht abzusehen, wie der Angeklagte, dessen Waarenlager wirklich gebrannt hätte, lediglich bei dem Versuche, es in Brand zu setzen, stehen geblieben sein solle: und endlich sei die Stellung

der Frage nach mildernden Umständen in Verfolg der Anwendung des § 73 StGB. und des Umstandes, daß bei dem Delikte des § 306 StGB. das Gesetz mildernde Umstände versage, nicht nur bedeutungslos, sondern auch geeignet, die Geschworenen zu verwirren.

Auch diese Beschwerde kann dem Rechtsmittel keinen Erfolg verschaffen. Die Vorinstanz hat den Spruch der Geschworenen dahin verstanden, daß durch ihn das Vorhandensein idealer Konkurrenz bejaht worden, daß also die Geschworenen angenommen, es seien die in der Hülfsfrage unter 1 und 2 aufgeführten Verletzungen der Rechtsordnung durch eine und dieselbe Handlung begangen worden. Hätte sie darin geirrt, hätten die Geschworenen mit ihrem Spruch diesen Sinn nicht verbunden wissen wollen, so würde Angesichts des § 74 StGB. der Irrthum zu Gunsten des Angeklagten gewesen sein, und diesem deshalb ein Beschwerderecht nicht gegeben sein. Es ruht aber auch die erhobene Beschwerde auf einer ungenügenden Würdigung der Fassung der Hülfsfrage. Nachdem der Staatsanwalt, wie das Sitzungsprotokoll bezeugt, neben der Frage wegen des Versuchs noch „eine Frage aus § 73 StGB." beantragt hatte, wurde die Hülfsfrage in der geschehenen Weise ohne Widerspruch der Betheiligten formulirt, eine Ablehnung des Antrags auf Stellung einer besonderen Frage aus § 73 cit. aber nicht beschlossen. Es hat also offensichtlich der durch diese Frage zum Ausdruck zu bringende Rechtspunkt schon durch die Redaktion der Hülfsfrage gedeckt werden sollen. Nun läßt aber auch diese Redaktion in Verbindung mit der äußeren Ordnung, welche der Frage gegeben, zweifellos erkennen, daß nur eine, auf Grund auch nur eines Entschlusses ausgeführte That Gegenstand der Frage gewesen ist. Die beiden ideell konkurrirenden Delikte in eine Frage zusammenzufassen, war zulässig (cf. Entsch. in Straff. Bd. 4 S. 287), und schien es auch nicht unstatthaft, statt der die Gedanken klarer wiedergebenden Worte „durch eine und dieselbe Handlung" eine Fassung zu wählen, nach welcher sich der Entschluß auf die Vornahme nur einer beide Thatbestände umfassenden Handlung bezieht.

Es ist nicht zuzugeben, daß die Bejahung dieser Frage dem Zweifel Raum läßt, wie die Geschworenen die Frage verstanden, und welchen Sinn sie mit ihrer Antwort verbunden: es kann auch einem Bedenken nicht unterliegen, daß die Geschworenen nicht ein vollendetes, sondern nur ein versuchtes Inbrandsetzen des Waarenlagers als erwiesen angenommen haben. Und wenn die Revision hiergegen geltend macht, daß das Waarenlager wirklich gebrannt habe, sonach von einem Versuch keine Rede sein könne, so übersieht sie, daß der Spruch der Geschworenen in einer in der Revisionsinstanz unanfechtbaren Weise darüber befindet, ob durch die Ergebnisse der Hauptverhandlung der Thatbestand eines vollendeten oder eines versuchten Delikts erwiesen sei.

III. Es ist endlich auch nicht anzuerkennen, daß die Frage nach mildernden Umständen geeignet gewesen wäre, die Geschworenen zu verwirren. Denn da dieselbe nach dem ihr vorangeschickten Vermerk nur für den Fall der Bejahung der Frage zu II A in Absatz 1 zu beantworten war, so konnten die Geschworenen darüber nicht im Zweifel sein, daß sie sich nur auf diesen Absatz 1, also auf den Versuch der Inbrandsetzung des Waarenlagers bezog. Daß aber die Frage, wenn wie hier ihre Stellung beantragt worden, auch dann gestellt werden muß, wenn bei idealer Konkurrenz zweier Delikte das Gesetz nur bei dem einen mildernde Umstände zuläßt, und daß dann bei einer Zusammenfassung beider Delikte in eine Frage die gewählte Fassung zur Vermeidung von Mißverständnissen nothwendig wird, folgt aus den Bestimmungen des Gesetzes (cf. Entsch. in Straff. Bd. 14 S. 8).

StPO. § 264. Sind im Eröffnungsbeschlusse mehrere real konkurrirende Handlungen angenommen, das Urtheil aber stellt nur ein einziges fortgesetztes Vergehen fest, so war der Hinweis auf den veränderten rechtlichen Gesichtspunkt erforderlich. Die Unterlassung dieses Hinweises führt nur dann zur Aufhebung des Urtheils, wenn dasselbe auf ihr beruht.

Urtheil IV. S. v. 17. Mai 1892 gegen D.

Gründe: Die Rüge der Verletzung des § 264 StPO. kann keinen Erfolg haben. Es ist zuzugeben, daß, nachdem durch den Eröffnungsbeschluß vom 29. März das Hauptverfahren gegen den Angeklagten wegen drei verschiedener selbständiger Strafthaten aus §§ 242, 243 Ziff. 2, 244 und 74 StGB. eingeleitet worden war, die Beurtheilung dieser Strafthaten als ein einziges fortgesetztes Verbrechen eine Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes enthält und insoweit nach § 264 cit. einen besonderen Hinweis auf diese Veränderung erforderte. Aber dieser Hinweis soll nach dem Wortlaut und Sinn des Gesetzes dem Angeklagten nur den Anlaß und die Gelegenheit geben, seine Vertheidigung gegen die veränderte Klage und Beurtheilung zu richten, und ist da ohne jede sachliche Bedeutung, wo nach Lage der Sache eine andere Art der Vertheidigung gegenüber dem veränderten Gesichtspunkte und der veränderten Gesetzesanwendung völlig ausgeschlossen erscheint. In einem solchen Falle kann die gegen das Gesetz verstoßende Unterlassung des Hinweises die Revision und die Aufhebung des Urtheils nach § 376, 393 StPO. nicht begründen, weil das Urtheil nicht auf ihr, bez. auf der durch den Hinweis zu verhütenden Vertheidigungsbeschränkung beruht. Dies trifft vorliegend zu. Der Angeklagte hat nach Ausweis des Sitzungsprotokolles volle Gelegenheit zur erschöpfenden Vertheidigung bezüglich der drei verschiedenen ihm zur Last gelegten Handlungen gehabt und die besonderen festgestellten thatsächlichen Momente ihrer näheren Qualifikation nicht angefochten. Es war danach die Anwendung der §§ 242, 243 Nr. 2, 244 StGB. auf sie vollbegründet. Daß diese Anwendung nicht unter Anerkennung der Selbständigkeit der drei Strafthaten mit der Einschränkung des § 74 StGB. in drei einzelnen Strafen durch Findung einer Gesammtstrafe erfolgt ist, beschwert den Angeklagten jedenfalls nicht, und es kann auch in der Annahme der Einheitlichkeit dieser Handlungen eine den Angeklagten beschwerende und eine besondere Vertheidigung erfordernde[1]) Veränderung der Beurtheilung schon deshalb nicht erkannt werden, weil diese Beurtheilung lediglich auf eben denselben, der Vertheidigung des Angeklagten unterlegenen Thatsachen beruht, auf Grund deren der Angeklagte sie anzugreifen versucht. Das eingelegte Rechtsmittel war deshalb zu verwerfen.

StGB. § 291. War sich derjenige, der unbefugt Bleikugeln in den Schießständen der Truppen sucht und wegnimmt, der Widerrechtlichkeit seines Handelns nicht bewußt, so befand er sich im Irrthum über das Strafgesetz.

§ 259. Für den Thatbestand der Hehlerei genügt es nicht, wenn der Thatbestand einer strafbaren Handlung nur in **objektiver** Beziehung vorliegt.

Urtheil III. S. vom 19. Mai 1892 gegen E. u. Gen.

[1]) Es könnte scheinen, als ob die geltend gemachten Gründe in jedem Falle Anwendung finden müßten, wo im Urtheil statt des im Eröffnungsbeschlusse bezeichneten § 74 StGB. der § 73 ibid. eintritt: und würde dann die Frage aufzuwerfen sein, ob es überhaupt eines Hinweises aus § 264 StPO. bedarf. Indessen giebt es Fälle, in

Gründe: Nach dem Eröffnungsbeschlusse waren beschuldigt:

1. die dort unter 1 bis 14 aufgeführten Personen, in den Jahren 1890 und 1891 aus den Kugelfängen der Schießstände des Infanterie-Regiments . . . Bleikugeln sich widerrechtlich zugeeignet zu haben, § 291 StGB.;
2. die dort unter 15 bis 19 aufgeführten Personen der Hehlerei an den Bleikugeln, § 259 StGB.

Der Vorderrichter hat die aus § 291 StGB. Angeklagten, welche das Sammeln und Aneignen von Bleikugeln in den Kugelständen eingeräumt hatten, freigesprochen, weil nicht anzunehmen sei, daß den Thätern (Knaben und Lehrlingen) das Bewußtsein der Widerrechtlichkeit beigewohnt habe. Diese Entscheidung ist rechtskräftig. Die Revision der Staatsanwaltschaft richtet sich nur gegen die Freisprechung der wegen Hehlerei Angeklagten. Es mußte ihr Folge gegeben werden.

Der Vorderrichter erachtet die Freisprechung der wegen Hehlerei Angeklagten als die nothwendige Folge der Freisprechung der Hauptangeklagten; da den Hauptangeklagten eine strafbare Handlung überhaupt nicht zur Last falle, fehle es an den Thatbestandsmerkmalen des § 259 StGB. Die Revision hält es dagegen zur Bestrafung wegen Hehlerei für genügend, daß der Thatbestand des § 291 StGB. in objektiver Hinsicht vorliege und bezieht sich auf die reichsgerichtliche Entscheidung Rechtspr. Bd. 2 S. 151.

Dem Antrage der Beschwerde war beizutreten, wenn auch aus anderen Gründen. Der § 259 cit. erfordert, daß die Sache, welche den Gegenstand der Hehlerei bildet, mittels einer strafbaren Handlung erlangt ist. Gewiß ist es nicht nöthig, daß der Hauptthäter wegen der von ihm begangenen strafbaren Handlung wirklich bestraft wird, cf. Entsch. Bd. 4 S. 83, Bd. 6 S. 336, Bd. 18 S. 298. Aber ein strafbarer Thatbestand muß nicht blos in objektiver, sondern auch in subjektiver Hinsicht vorliegen. Die Bezugnahme der Revision auf Rechtsprechung Bd. 2 S. 151 trifft nicht zu; dort mangelte es an einem subjektiven Thatbestande nicht; auch hat das Reichsgericht die dort ausgesprochenen Rechtssätze zum Theil verlassen, Entsch. Bd. 18 S. 421, 422, Bd. 19 S. 476. Andererseits erregt aber die erstrichterliche Begründung, welche eine strafbare Hauptthat verneint, wesentliche Bedenken.

Der Sinn des qu. § 291 wird in dem reichsgerichtlichen Urtheile vom 10. November 1880, Rechtspr. Bd. 2 S. 490, erörtert. Die Zueignung von Munition und von Bleikugeln aus den Kugelfängen der Schießstände der Truppen ist verboten, und die widerrechtliche Zueignung ist strafbar, nach der besonderen Bestimmung des § 291. Die in dem § bezeichnete Munition und die Bleikugeln sind nicht für aufgegebene Sachen zu erachten, nur dem Fiskus steht ein Aneignungsrecht zu; die Strafvorschrift bezweckt den Schutz des staatlichen Interesses. Eine Privatperson kann ein Recht zur Aneignung nur durch einen bestimmten Rechtsgrund erlangen, der ihr gegenüber das Verbot aufhebt. Wer ohne einen solchen Grund, wie z. B. eine besondere Erlaubniß, die fragl. Gegenstände sich aneignet, handelt widerrechtlich im Sinne des §. Dies ist auch bei dem der Fall, der die Aneignung in der allgemeinen Meinung der Dereliktion vornimmt; denn er befindet sich nicht in einem Irrthume über das bürgerliche Recht, sondern in einem unentschuldbaren Irrthume über die Bedeutung des Strafgesetzes selbst.

welchen durch eine derartige Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes auch eine Veränderung der Vertheidigung bedingt wird. Ein solcher Fall ist abgedruckt in Entsch. des Reichsg. Bd. 20 S. 226.

Unklar ist auch die Begründung des Urtheils insofern, als nicht mit Sicherheit zu entnehmen ist, ob auf die Freisprechung der Hauptangeklagten nicht die Annahme eingewirkt hat, daß sie bei der Begehung nicht die zur Erkenntniß der Strafbarkeit erforderliche Einsicht besaßen, § 56 StGB. Hiernach war die Aufhebung auszusprechen. Bei der rechtskräftigen Freisprechung der Hauptangeklagten muß es selbstredend verbleiben. Aber in Betreff des selbstständigen Vergehens der Hehlerei bedarf es auch einer anderweiten Beurtheilung der Strafbarkeit der Hauptthat, welche eine der Voraussetzungen für den Thatbestand der Hehlerei bildet.

StGB. §§ 49, 288. Es kann als eine durch That geleistete Beihülfe angesehen werden, wenn Jemand einen Anderen vor dem Grundbuchrichter rekognoszirt, wissend, daß dieser eine Auflassungserklärung über ein Grundstück entgegennehmen will, welches durch die Auflassung der Seitens eines Gläubigers drohenden Zwangsvollstreckung entzogen werden soll.

Urtheil IV. S. vom 20. Mai 1892 gegen F. u. Gen.

Dem Angeklagten F. drohte wegen einer Forderung seines Gläubigers S. die Zwangsvollstreckung. Um die Befriedigung dieses Gläubigers zu vereiteln, beabsichtigte F. sein Grundstück an die unverehel. K. aufzulassen. Obwohl der Angeklagte M. von dieser Absicht des F. Kenntniß hatte, erschien er dennoch auf dem Grundbuchamte, als die Auflassung erfolgen sollte, und rekognoszirte die K. Auf Grund dieser Sachlage wurden F. wegen Vergehens gegen § 288 StGB. und M. wegen Theilnahme an diesem Delikte verurtheilt. Die von letzterem verfolgte Revision wurde verworfen aus folgenden Gründen: Der Angeklagte kann seine Revision nicht darauf stützen, daß ihm in Beschränkung seiner Vertheidigung nicht die nöthige Zeit zur vollen Aufklärung des wahren Sachverhalts gelassen worden sei. Denn das Sitzungsprotokoll ergiebt, daß er vorschriftsmäßig auf die Anklage, sowie nach der Beweisaufnahme und zum Schluß der Verhandlung gehört worden ist, ohne daß irgendwie seine Ausführungen ihm abgeschnitten worden sind. Ebenso können gemäß § 260 und § 376 StPO. die thatsächlichen Anführungen und Beweismittel für das Rechtsmittel nicht verwerthet werden, durch welche er die Feststellung des ersten Richters zu widerlegen sucht, daß er von der Absicht des F., dem S. durch die Auflassung Vermögensobjekte zu entziehen, Kenntniß gehabt hat. Wenn er aber mit dieser Kenntniß, also wissentlich die Verwirklichung dieser Absicht dadurch unterstützte und förderte, daß er die K. bei der Auflassungsverhandlung rekognoszirte, so konnte der erste Richter hierin ohne Rechtsirrthum die Thatbestandsmerkmale der Beihülfe durch That nach § 49 StGB. zu dem Vergehen gegen § 288 StGB. erkennen und zur Anwendung dieser Gesetze gegen ihn gelangen. Daß das Urtheil daneben noch die Beihülfe durch Rath feststellt, ohne das Vorhandensein einer solchen nachzuweisen, kann bei der gesetzlichen Gleichstellnng beider Mittel der Beihülfe die Strafbarkeit nicht mindern und die Aufhebung des Urtheils ebensowenig rechtfertigen, wie der Umstand, daß die strafbare Handlung des M. in der Urtheilsformel versehentlich als strafbarer Eigennutz, und nicht als bloße Beihülfe dazu bezeichnet worden ist. Beides findet in den Urtheilsgründen seine ausreichende Berichtigung und berührt die Richtigkeit der vom ersten Richter gemachten Gesetzesanwendung nicht.

StPO. § 51. I. Die Annahme eines ernstlich gemeinten Eheversprechens unter einer die Eheschließung hinausschiebenden

Bedingung kann als eine Verlobung im Sinne des § angesehen werden.

§ 244. II. **Die in Folge des Verzichts der Proceßparteien angeordnete Abstandnahme von der Erhebung einzelner Beweise bedarf einer weiteren Begründung nicht.**

Urtheil IV. S. v. 27. Mai 1892 gegen K.

Aus den Gründen: I. Ausweislich des Sitzungsprotokolles hat in der Hauptverhandlung die Zeugin, unverehel. K., erklärt, daß der Angeklagte Vater des von ihr geborenen Kindes sei, und daß er ihr erklärt habe, sie heirathen zu wollen, daß sie ihm jedoch gesagt, wenn er gut arbeiten werde und die Stelle bekomme, könne er sie heirathen, sonst nicht.

Die Vorinstanz hat auf Grund dieser Erklärung angenommen, daß die Zeugin als Verlobte des Angeklagten anzusehen, und hat sie gemäß § 51 StPO. belehrt, worauf sie von ihrem Zeugnißverweigerungsrechte Gebrauch gemacht hat. Die Revision ist der Ansicht, daß die Vorinstanz den Begriff des „Verlobten“ im Sinne des § 51 cit. verkannt und deshalb den § durch unrichtige Anwendung verletzt habe. Ihr ist jedoch nicht beizutreten. Wenn der § cit. unter den zur Zeugnißverweigerung berechtigten Personen den Verlobten des Angeklagten aufführt, so setzt er nicht voraus, daß sich diese Eigenschaft auf einen formellen, je nach dem Landesrechte rechtsgültig abgeschlossenen Verlöbnißvertrag gründe, sondern erachtet jedes thatsächliche, auf ein ernstlich gemeintes Eheversprechen gestütztes Verhältniß für genügend (cf. Entsch. des Reichsg. in Straff. Bd. 10 S. 119). Ob aber die Grundlagen eines solchen Verhältnisses gegeben seien, hängt nicht sowohl von der Ansicht und dem Meinen des Zeugen ab, als vielmehr von der Prüfung und Entscheidung des Gerichts (cf. Rechtspr. Bd. 2 S. 182).

Nun hält zwar die Revision dafür, daß die Schilderung, welche die Zeugin von ihrem Verhältniß zum Angeklagten gemacht, die von der Vorinstanz gezogene Folgerung nicht gestatte, weil nach derselben ein Einverständniß zwischen den beiden Personen über eine künftige Eheschließung nicht geherrscht habe. Allein die Revision übersieht, daß die Vorinstanz, wenn sie die Erklärung der Zeugin dahin auffaßte, daß bei ihrem Verhältniß zum Angeklagten nur noch die Zeit der Eheschließung unbestimmt gewesen, von dem Vorwurf eines Rechtsirrthums nicht getroffen wird. Sie konnte daher ohne Verletzung des Gesetzes zu der Annahme gelangen, daß zwischen der Zeugin und dem Angeklagten ein Verhältniß obgewaltet hat, welches der ersteren die Eigenschaft einer Verlobten des Angeklagten im Sinne des § beilegte und ernst genug war, um die Zeugin der Versuchung auszusetzen, zu Gunsten des Angeklagten einen Meineid zu leisten (cf. Hahn, Material. Bd. 1 S. 107).

II. Nach dem Sitzungsprotokolle haben in der Hauptverhandlung die Proceßbetheiligten auf die Vernehmung verschiedener Zeugen verzichtet und hat die Vorinstanz beschlossen, die Zeugen „in Rücksicht auf diesen Verzicht“ nicht zu vernehmen. Der Beschluß soll nach Ansicht der Revision gegen den § 244 StPO. verstoßen, weil er nicht erkennen lasse, ob auch das Gericht selbst die Zulässigkeit eines Abstehens von der Vernehmung der Zeugen geprüft und jedenfalls andere Gründe, als den Verzicht der Parteien, für das Absehen von der Beweiserhebung nicht angegeben habe.

Der gerügte Verstoß liegt nicht vor. Richtig ist es, daß der Verzicht der Parteien weder das Gericht bindet, noch zur Rechtfertigung der Nichtvernehmung geladener und erschienener Zeugen genügt. Es hat das Gericht selbständig darüber zu befinden, ob nach der konkreten Sachlage die Vernehmung des betr. Zeugen zur Aufklärung des Sachverhältnisses erforderlich ist, und ist

nur, wenn es die Frage verneint, bei der Ausführung der so getroffenen Entscheidung an den übereinstimmenden Verzicht der Betheiligten gebunden. Indessen ist nicht ersichtlich, daß die Vorinstanz dies verkannt hat. Aus dem Wortlaut des Beschlusses rechtfertigt sich die von der Revision gezogene Folgerung nicht, weil die Wahl der Worte „in Rücksicht auf den Verzicht" den Schluß nicht gestattet, daß der Verzicht der Grund der beschlossenen Maßregel gewesen. Sodann aber irrt die Revision, wenn sie noch eine besondere Begründung des Beschlusses fordert. Der § 244 StPO. gebietet eine solche nicht und aus § 34 l. c. kann das Verlangen nicht hergeleitet werden, weil die Voraussetzungen dieser Vorschrift nicht gegeben sind.

StGB. § 246. Wer einen fremden Gegenstand im Auftrage des Eigenthümers, jedoch in eigenem Namen verkauft, wird (nach sächsischem Recht) Eigenthümer des an ihn gezahlten Kaufpreises und kann an demselben eine Unterschlagung nicht begehen. Urtheil III. S. v. 30. Mai 1892 gegen L.

Aus den Gründen: Der Revision konnte . . . Beachtung nicht versagt werden. Der erste Richter nimmt an, daß die von St. auf den Kaufpreis des Wagens an den Angeklagten gezahlten 800 Mk. durch die Vereinnahmung seitens des letzteren Eigenthum des D. geworden, demnach für den Angeklagten im Zeitpunkt ihrer Aneignung eine fremde Sache gewesen seien. Diese Annahme würde nach den in der vorliegenden Frage maßgebenden Grundsätzen des Civilrechts gerechtfertigt erscheinen, wenn der Angeklagte den Kaufvertrag über den Wagen dem Käufer St. erkennbar (sei es zufolge ausdrücklicher Erklärungen, sei es vermöge sogenannter konkludenter Handlungen) als Stellvertreter (im Namen) des D. abgeschlossen hätte. Denn in diesem Falle würden durch den Kaufsabschluß Rechte und Verpflichtungen unmittelbar zwischen D. und St. begründet, dieser dem D. gegenüber zur Bezahlung des Kaufpreises verpflichtet worden sein, eben deshalb aber angenommen werden müssen, daß — was für die Frage, wer Eigenthümer des gezahlten Geldes geworden sei, entscheidend ist — St. durch die zahlungsweise geschehene Einhändigung der Geldstücke an den Angeklagten das Eigenthum daran nicht auf diesen, sondern auf seinen Gläubiger selbst habe übertragen wollen, da er, wenigstens direkt, nur auf diesem Wege die vorausgesetzlich von ihm beabsichtigte Tilgung seiner Kaufpreisschuld erreichen konnte. Die vorerwähnte Annahme wird dagegen nicht zutreffen, wenn der Angeklagte den Kaufvertrag, mochte er auch hierbei auf Grund des ihm von D. ertheilten Auftrages und für dessen Rechnung handeln, erkennbar nicht als Vertreter des D., also in eigenem Namen abgeschlossen hätte. Solchenfalls würde St. durch den Vertragsabschluß Schuldner des Angeklagten geworden, ebendeshalb aber davon auszugehen sein, daß St. das Eigenthum an den Geldstücken auf den Angeklagten als seinen Gläubiger habe übertragen wollen, dann aber der Angeklagte, nahm er das Geld an, das Eigenthum daran auch in der That erworben haben. Unter diesen Umständen würde die im eigenen Interesse geschehene Ausgabe dieses Geldes von Seiten des Angeklagten keine Unterschlagung darstellen können, weil es eben keine fremde Sache war. Der Angeklagte würde nur persönlich verpflichtet gewesen sein, den seinem Auftraggeber vereinbarter Maßen zukommenden Geldbetrag diesem aus seinem Vermögen zu zahlen. Eine abweichende Beurtheilung würde hier nur dann Platz greifen können, wenn St. erkennbar bei der Zahlung des Geldes an den Angeklagten um deswillen, weil er kein Interesse daran habe, wer Eigenthümer des Geldes werde, dem Angeklagten die Bestimmung darüber, ob er das Geld für sich oder für einen

hinter ihm stehenden Dritten erwerben wolle, überlassen, und wenn dann der Angeklagte das Geld mit dem Willen, Eigenthum daran für D. zu erwerben, an sich genommen hätte (cf. Windscheid, Pandekten Th. 1 § 172 unter 4 — Entsch. des Reichsg. Bd. 19 S. 429).

Das angefochtene Urtheil hat nun zwar eine Anzahl von Thatumständen, sowie von Erklärungen, welche zwischen dem Angeklagten und St. aus Anlaß des Kaufgeschäfts gewechselt worden sind, als erwiesen bezeichnet, die für die Entscheidung der Frage, ob der Angeklagte den Verkauf als Stellvertreter des D. abgeschlossen habe, oder nicht, mehr oder minder erheblich erscheinen können. Der Instanzrichter hat aber vollständig unterlassen, an der Hand einer eingehenden Würdigung aller hier einschlagenden Momente festzustellen, daß der Angeklagte bei Abschluß des Kaufvertrages in einer dem St. erkennbaren Weise nur als Stellvertreter des D. aufgetreten ist, oder daß der oben an zweiter Stelle gedachte Fall, wo Eigenthumserwerb an dem gezahlten Gelde von Seiten des D. würde angenommen werden dürfen, zutreffe.

... Bei dem Mangel einer solchen ausdrücklichen Feststellung erscheint der Ausspruch des Urtheils, daß die von dem Angeklagten vereinnahmten 800 Mk. Eigenthum des D. gewesen seien, völlig unvermittelt.

StPO. § 309. Wird im schwurgerichtlichen Verfahren durch die Beantwortung einer Nebenfrage die an sich klare Antwort auf eine Hauptfrage unklar, so liegt ein sachlicher Mangel des Spruchs der Geschworenen vor, der nur im Wege des Berichtigungsverfahrens beseitigt werden kann. Jede Einwirkung des Gerichts auf Art oder Inhalt der Berichtigung des Spruchs hat die Richtigkeit des Urtheils zur Folge.

Urtheil IV. S. vom 31. Mai 1892 gegen B.

Aus den Gründen: Begründet war die Rüge der Verletzung der §§ 309 ff. StPO. Den Geschworenen war zu der Hauptfrage, ob der Angeklagte schuldig, dem Förster M. in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes mit Gewalt Widerstand geleistet zu haben? noch die Nebenfrage gestellt worden: „Ist durch den Widerstand eine Körperverletzung des Försters M. verursacht worden?" Während die Geschworenen nun die Hauptfrage dahin beantworteten: „Ja, der Angeklagte ist schuldig, mit mehr als sieben Stimmen", beantworteten sie die Nebenfrage mit „Nein, der Angeklagte ist nicht schuldig". Nach dem Sitzungsprotokolle regte darauf der Vorsitzende die Frage an, ob die Antwort auf die Nebenfrage wegen des Zusatzes „der Angeklagte ist nicht schuldig" ihrer Form nach als richtig anzusehen sei, und gelangte das Gericht zur Verneinung dieser Frage, „weil nicht eine zweite Schuldfrage, sondern nur eine Frage nach einem Nebenumstande zu beantworten war und die vorliegende Schuldfrage nicht nach vorheriger Bejahung wiederum verneint werden könnte". Mit Recht macht die Revision hiergegen geltend, daß es sich nicht um einen formellen, sondern um einen sachlichen Mangel des Spruchs der Geschworenen handelte; denn ein solcher liegt vor, wenn es durch den Zusatz zur Antwort auf die Nebenfrage zweifelhaft geworden ist, ob die Hauptfrage überhaupt bejaht werden sollte. Bei dem hiernach erforderlichen Berichtigungsverfahren hat die Vorinstanz ferner nicht den Vorschriften der StPO. gemäß verfahren.

Nach dem Sitzungsprotokolle ordnete die Vorinstanz nicht eine Berichtigung des Spruchs durch die Geschworenen an, und fehlt jede Erwägung darüber, daß der Vorsitzende die Geschworenen aufgefordert hat, sich in das Berathungszimmer zurückzubegeben, um dem gerügten Mangel abzuhelfen, wie es § 309 StPO. ausdrücklich vorschreibt. Nach dem Inhalt des Sitzungsproto-

kolls hat vielmehr das Gericht selbst den Beschluß gefaßt und verkündet, daß außer dem „Nein" die übrigen Worte der Antwort auf die Nebenfrage zu streichen, und gewinnt es den Anschein, als ob die Geschworenen die vom Gerichte beschlossene Berichtigung thatsächlich vorgenommen hätten. Ein solches Verfahren verletzt aber den § 309 StPO., welcher vorschreibt, daß die Geschworenen einem Mangel ihres Spruchs abhelfen sollen, und damit unzweifelhaft hat zum Ausdruck bringen wollen, daß die Geschworenen dabei nicht lediglich mechanische, sondern auch intellektuelle Urheber der Berichtigung sein sollen. Da es sich um eine sachliche Berichtigung handelte und nicht ausgeschlossen ist, daß bei Anordnung des Berichtigungsverfahrens, wie es die §§ 309 bis 311 StPO. vorschreiben, der Spruch der Geschworenen anders ausgefallen sein würde, da dieselben bei ihrer erneuten Berathung an keinen Theil ihres früheren Spruchs gebunden waren, so beruht das Urtheil auch auf der Rechtsverletzung und war daher aufzuheben.

StGB. § 263. **Wer einen Andern zur Diskontirung von Wechseln durch die Behauptung der bewußt unwahren Thatsache, daß dieselben gute Kundenpapiere seien, auch der eine von einem Architekten herrühre, bestimmt, begeht dadurch noch keinen strafbaren Betrug.** Urtheil III. S. vom 2. Juni 1892 gegen A.

Gründe: Das angefochtene Urtheil findet die strafbare Täuschungshandlung des Angeklagten darin, daß er sein an den Produktenhändler Art. gerichtetes Ersuchen, die beiden in den Urtheilsgründen erwähnten Wechsel zu giriren, durch die bewußt unwahre Behauptung: „Diese Wechsel seien gute Kundenpapiere, und der eine derselben rühre von einem Leipziger Architekten her" begründet, durch diese Aeußerung vorsätzlich in Art. den irrigen Glauben, die versicherten Thatsachen seien wahr, erregt, hierdurch aber den Art. zur Girirung der Wechsel bestimmt habe. Das Urtheil führt in dieser Hinsicht noch aus, der Angeklagte habe durch die erste Versicherung in Art. den Irrthum erwecken wollen, daß der Angeklagte die Wechsel im regelmäßigen Geschäftsverkehr von Kunden erhalten habe, und daß diese Wechsel ihren inneren Werth in den Forderungen hätten, welche im Geschäftsbetriebe des Angeklagten diesem an dritte Personen, nämlich die Acceptanten der Wechsel, für entsprechende Gegenleistungen entstanden und durch die Wechsel einstweilen gedeckt seien. Nach dieser Feststellung des ersten Richters ist also die Absicht des Angeklagten lediglich dahin gegangen, Art. glauben zu machen, einestheils, daß die Acceptanten der Wechsel in regelmäßiger geschäftlicher Verbindung mit dem Angeklagten ständen, so daß sie als dessen Kunden sich bezeichnen ließen, anderentheils, daß der Ziehung der Wechsel auf die Acceptanten eine materielle causa, ein lästiger Vertrag, welcher die Acceptanten zu einer Gegenleistung verpflichte, zu Grunde liege, und daß die Accepte den Anspruch des Angeklagten auf diese Gegenleistungen einstweilen decken sollten.

Dagegen enthält das vorige Urtheil weder direkt noch indirekt eine Feststellung dahin, daß der Angeklagte durch seine Versicherung, etwa durch die Bezeichnung der Wechsel als „gute Papiere", bezweckt habe, Art. über die Solvenz der Acceptanten zu täuschen, ihn in den Glauben zu versetzen, die Acceptanten seien durchaus kreditwürdige, zahlungswillige und zahlungsfähige Personen, während sie doch dem Angeklagten bewußt zahlungsunfähig gewesen seien. Nach bekannten Grundsätzen des Wechselrechts ist aber der wechselmäßige Anspruch des gutgläubigen Wechselnehmers gegen die nicht kontraktlich mit ihm verbundenen Wechselverpflichteten völlig unabhängig davon, ob und welche materielle causa dem Wechselversprechen dieser letzteren Personen zu

Grunde gelegen habe; sein Vermögensinteresse erschöpft sich vielmehr darin, daß die aus dem Wechsel verpflichteten Personen zahlungsfähig seien. Ist dies der Fall, so erscheint eine Vermögensschädigung des gutgläubigen Wechselnehmers ausgeschlossen, und für ihn völlig unerheblich, ob die Versicherungen des Wechselgebers darüber, ob und welche materielle causa den Wechselzeichnungen der dritten auf dem Wechsel genannten Personen zu Grunde lägen, der Wahrheit entsprechen oder nicht. Sind jene Dritte zahlungsunfähig, so ist die Vermögensschädigung des Wechselnehmers offenbar; es erhellt aber zugleich von selbst, daß die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Versicherungen des Wechselgebers über die etwa vorhandene materielle Grundlage der Wechselzeichnungen der Dritten mit dieser Vermögensschädigung in keinem ursächlichen Zusammenhange steht (cf. hierüber Entsch. des Reichsg. in Straff. Bd. 22 S. 20 f.). Dies hat der erste Richter verkannt.

Ebenso ist auch der erforderliche ursächliche Zusammenhang zwischen der zweiten Versicherung des Angeklagten, der eine der beiden Wechsel rühre von einem Leipziger Architekten her, und der Vermögensschädigung des Art.. zu vermissen. Denn die letztere ist nach den Feststellungen des Urtheils nicht dadurch, daß der Acceptant des Wechsels nicht Architekt gewesen ist, sondern durch dessen Zahlungsunfähigkeit begründet worden.

StGB. § 263. **Das Thatbestandsmerkmal der Vermögensbeschädigung kann darin gefunden werden, daß der Kaufmann, wenn er auf Grund der Bestellung seines Agenten Waaren an eine in Wirklichkeit nicht bestehende Firma absendet, welche der Agent für sich selbst in Empfang nimmt und verwerthet, nur eine Regreßforderung an diesen erwirbt, und zwar selbst dann, wenn derselbe zahlungsfähig ist und später auch für die Waaren Zahlung leistet.**

Urtheil II. S. vom 3. Juni 1892 wider B.

Gründe: Im angefochtenen Urtheile wird festgestellt, daß der Angeklagte durch die Vorspiegelung der falschen Thatsache, die „feine, sehr bedeutende Firma S. in B.", welche in Wirklichkeit nicht existirte, habe ihm Bestellung von Waaren aufgegeben, die von ihm vertretene Firma Sch. zu A. in einen Irrthum versetzt und durch diese Irrthumserregung zur Absendung der angeblich bestellten Waaren, die alsdann von dem Angeklagten in Empfang genommen sind, bestimmt hat. Diese klare und unzweideutige Feststellung ist für den Revisionsrichter maßgebend und kann nicht dadurch beseitigt werden, daß der Beschwerdeführer in unzulässiger Weise die Beweiswürdigung des Thatrichters zu bemängeln versucht.

Von dem Vorderrichter wird ferner ausgeführt, daß die Firma Sch. durch die Erfüllung des ihr vom Angeklagten vorgespiegelten Vertrages an ihrem Vermögen beschädigt sei, da sie sich des Besitzes der Waaren und der Verfügung über dieselben begeben habe, ohne von dem nicht existirenden Gegenkontrahenten die bedungene Gegenleistung, den Kaufpreis, erlangen zu können. Hieran ändere auch nichts der Umstand, daß der regreßpflichtige Angeklagte später die Waaren theils bezahlt, theils zurückgesandt habe.

Wenn dem gegenüber die Revision geltend macht, daß die Regreßforderung gegen den *solventen* Angeklagten nicht minderwerthig gewesen sei, und deshalb eine Vermögensbeschädigung nicht habe stattfinden können, so übersieht sie, daß der Werth einer Forderung nicht allein von der Leistungsfähigkeit, sondern auch von der Leistungswilligkeit des Verpflichteten, sowie von ihrer leichteren oder schwereren Erzwingbarkeit abhängt, und daß es deshalb nicht lediglich darauf

ankommt, ob die getäuschte Firma für die Hingabe von Vermögenswerthen eine Forderung gegen einen leistungsfähigen Schuldner eintauschte, sondern auch darauf, ob sie in den Stand gesetzt war, diese Forderung rechtzeitig zu realisiren. Als die Firma Sch. sich ihrer Waaren entäußerte, wußte sie in Folge der Täuschung nicht, daß sie einen Anspruch gegen den Angeklagten hatte; die Geltendmachung dieses Anspruchs war ihr durch die Täuschung unmöglich gemacht, und die Unmöglichkeit dauerte fort, solange die Täuschung bestand. Erst nachdem sie ohne Erfolg Schritte gethan hatte, um von ihrem vermeintlichen Schuldner S. Zahlung zu erhalten, und nachdem sie in Folge ihrer Nachforschungen über den wahren Sachverhalt unterrichtet worden war, erhielt sie Kenntniß von ihrem Anspruch gegen den Angeklagten und damit die Möglichkeit, gegen den letzteren vorzugehen. In der Zwischenzeit war ihr Anspruch gegen den Angeklagten ihrer Einwirkung vollständig entzogen, der böswillige Schuldner aber in der Lage, ganz nach Belieben zu handeln, ohne ein Eingreifen seines Gläubigers befürchten zu dürfen. Daß der Vorderrichter ein so beschaffenes Forderungsrecht nicht als genügendes Aequivalent für die Hingabe der Waaren, mit Rücksicht hierauf das Vermögen der getäuschten Firma zur Zeit der Hingabe der Waaren als geschädigt und die nachträglich erfolgte Ausgleichung des Schadens als gleichgültig ansieht, ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Durch die im Urtheile enthaltene Feststellung, daß die Absicht des Angeklagten dahin gegangen sei, sich in den Besitz der Waaren zu setzen und eine Provision zu erlangen, während er weder auf die Provision noch auf die Waaren einen Anspruch gehabt habe, und daß sein Vorsatz darauf gerichtet gewesen sei, sich durch die Täuschung der von ihm vertretenen Handlung Sch. rechtswidrig zu bereichern, wird endlich bedenkenfrei dargelegt, daß der Angeklagte in der Absicht gehandelt hat, sich einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen. Ob der Angeklagte der Meinung gewesen ist, daß er auch ohne Täuschung Waaren von der Firma Sch. habe erlangen können, ist für den Thatbestand des Betruges ohne allen Belang.

StGB. § 359. **Land- oder Feldmesser sind keine Beamte und werden es auch nicht dadurch, daß sie bei einer Staatsbehörde „außerhalb des Staatsbeamtenverhältnisses“ diätarisch beschäftigt werden.** Urtheil IV. S. vom 3. Juni 1892 gegen G.

Gründe: Die Strafkammer hat den Angeklagten nur der einfachen Unterschlagung, und nicht des im § 350 StGB. vorgesehenen Amtsvergehens für schuldig erachtet, indem sie seine Eigenschaft als Beamter verneint. Hierüber beschwert sich die Revision....

Als Landmesser (Feldmesser) ist der Angeklagte nach § 36 der GewO. vom 1. Juli 1883 nur Gewerbetreibender, selbst wenn er für seine Berufsthätigkeit obrigkeitlich verpflichtet war. Denn die dort den verfassungsmäßig dazu befugten Behörden oder Korporationen ertheilte Ermächtigung, Feldmesser, Auktionatoren und ähnliche Gewerbetreibende auf die Beobachtung der für sie bestehenden Vorschriften zu beeidigen und öffentlich anzustellen, hat, wie sich aus Abs. 2 daselbst ergiebt, nur den Zweck, ihnen eine besondere Glaubwürdigkeit bei Ausübung ihres Gewerbes zu verschaffen, nicht aber sie zu Organen des Staats zu machen (cf. Entsch. in Straff. Bd. 4 S. 442, Bd. 17 S. 291). Beamtenqualität erlangte der Angeklagte gemäß § 359 StGB. erst durch die Anstellung im unmittelbaren oder mittelbaren Dienste des Staats. Wie feststeht, ist er nur zu der Beschäftigung beim Bau der Eisenbahn, bei welcher er sich der Unterschlagung an dem ihm zur Löhnung der Arbeiter übergebenen

Vorschüsse schuldig machte, durch Verfügung der Königlichen Eisenbahndirektion vom ... mit der ausdrücklichen Maßgabe berufen worden, daß er „außerhalb des Staatsbeamtenverhältnisses“ vorübergehend als Landmesser diätarisch beschäftigt werden sollte. Der hierin ausgesprochene Wille der berufenden Behörde mußte als entscheidend dafür angesehen werden, daß Angeklagter durch die Berufung nicht in das Verhältniß eines Staatsbeamten getreten war. Eine andere Auffassung wäre höchstens dann möglich, wenn die aufgetragenen Geschäfte nur von einem Beamten verrichtet werden könnten, was vorliegend nicht zutrifft.

Der Vorderrichter hat hiernach rechtlich nicht geirrt, insofern er annahm, daß eine Anstellung des Angeklagten im Staatsdienst im Sinne des § 359 cit. nicht erfolgt war. Wenn die Königl. Eisenbahndirektion in ihrem an die Staatsanwaltschaft gerichteten und ausweislich des Protokolls über die Hauptverhandlung in derselben des Beweises wegen verlesenen Schreiben vom ... den Ausdruck „außerhalb des Staatsbeamtenverhältnisses“ dahin erläutert hat, daß damit nur gesagt sein sollte, Angeklagter dürfe aus seiner aushülfsweisen Beschäftigung kein Recht auf spätere definitive Anstellung im Eisenbahndienste herleiten, so war diese Deklaration für den Vorderrichter bei der ihm nach § 260 StPO. ausschließlich zustehenden Auslegung der Annahmeverfügung vom ... nicht bindend, zumal sie nicht dem Angeklagten gegenüber abgegeben war. Der Vorwurf der Revision, daß der Vorderrichter bei seiner Auslegung jenes Schreiben vom ... nicht berücksichtigt habe, erscheint verfehlt. Denn processualisch war derselbe nach § 266 StPO. nicht genöthigt, sich in den Urtheilsgründen über die Bedeutung, welche er dem Schriftstück für die Beweiswürdigung beilegte, auszusprechen, und wenn er den Sinn, welchen die Direktion nachträglich in die betreffenden Worte der Annahmeverfügung hineinzulegen versucht hat, darin nicht fand, so liegt dies auf thatsächlichem, dem Revisionsangriffe entzogenen Gebiete. Damit erledigen sich zugleich die Schlußfolgerungen, welche die Revision aus dem sonstigen Inhalte der mehrerwähnten Verfügung auf die Beamtenqualität des Angeklagten zieht. Der Umstand allein, daß der Letztere unter öffentlicher Autorität für Zwecke des Staats thätig war, konnte ihm bei der entgegenstehenden Willensäußerung der Anstellungsbehörde nicht die Eigenschaft eines Beamten verleihen.

StPO. § 56. **Wenn von einem der Proceßbetheiligten gegen die Beeidigung eines Zeugen protestirt worden, darf die Beeidigung nur auf Grund eines Gerichtsbeschlusses erfolgen. Eine besondere Begründung dieses Beschlusses ist nicht erforderlich.**

Urtheil III. S. vom 13. Juni 1892 gegen H.

Gründe: Die Revision des Angeklagten erscheint begründet. Nach dem Sitzungsprotokolle war die Vernehmung des Zeugen K. zunächst unter Aussetzung der Beeidigung erfolgt und zwar auf Grund von § 56[3] StPO. Nach Vernehmung sämmtlicher geladenen Zeugen beantragte die Staatsanwaltschaft die Beeidigung, der Vertheidiger auf Grund des § 56[3] StPO. die Nichtbeeidigung des K. Das Sitzungsprotokoll enthält sodann die Bemerkung: „Der Zeuge K. wurde hierauf wieder vorgerufen und, nachdem er versichert, daß er Eingangs die reine Wahrheit gesagt, leistete derselbe den Zeugeneid ab“.

Wäre hieraus, wie die Gegenerklärung des Staatsanwalts behauptet, zu entnehmen, daß die Beeidigung des Zeugen durch Gerichtsbeschluß angeordnet worden sei, so würde in dem bloßen Mangel einer besonderen Begründung dieses Beschlusses eine zur Aufhebung des Urtheils führende Gesetzesverletzung nicht zu finden sein. Die eidliche Vernehmung der Zeugen bildet die gesetz-

liche Regel. Die Begründung der die Beeidigung anordnenden Verfügung kann hiernach der Natur der Sache nach nur dahin gehen, daß eine Ausnahme, die ein Abgehen von der Regel rechtfertige, nicht vorliege. Ein solcher negativer Ausspruch muß genügen. Der positiven Begründung durch Angabe besonderer, die Zulassung einer Ausnahme rechtfertigender Thatsachen würde es nur bedürfen, wenn gegen die gesetzliche Regel die Beeidigung eines Zeugen unterbleiben soll. Die zuerst erwähnte rein negative Begründung würde aber in dem, die Beeidigung anordnenden Beschlusse von selbst enthalten sein; einer besonderen Aussprache hätte es nicht bedurft. Namentlich im vorliegenden Falle hätte gegenüber den vorher vom Staatsanwalt und Vertheidiger kundgegebenen Aeußerungen kein Zweifel darüber bestehen können, daß die Beeidigung des K. angeordnet wurde und erfolgte, weil die Voraussetzungen für Anwendung der vom Vertheidiger angezogenen Ausnahmevorschrift des § 56[3] StPO. nicht für vorliegend erachtet wurde. Dies besonders auszusprechen, konnte als überflüssig unterbleiben. Einer näheren Detailirung aber hätte diese, der Natur der Sache nach negative Begründung nicht bedurft.

Das Sitzungsprotokoll ergiebt aber nicht, daß ein Gerichtsbeschluß gefaßt worden sei; es läßt vielmehr, und zwar als die nächstliegende, die Auffassung zu, die Beeidigung des K. sei nur vom Vorsitzenden verfügt und sodann ausgeführt worden. Dadurch ist das Gesetz verletzt. An sich ist allerdings die Leitung der Verhandlung, insbesondere die Aufnahme der Beweise in § 237 StPO. dem Vorsitzenden übertragen; und zu den darnach von dem Vorsitzenden zu treffenden Verfügungen gehört zunächst auch die Entscheidung darüber, ob ein Zeuge eidlich oder nichteidlich zu vernehmen sei (cf. Entsch. in Strafs. Bd. 19 S. 354 ff.). Die gesetzliche Grenze findet aber dieses Recht des Vorsitzenden zur Proceßleitung nach § 237 Abs. 2 StPO. darin, daß eine auf die Sachleitung bezügliche Anordnung desselben von einem Proceßbetheiligten als unzulässig beanstandet wird. Dann hat nach der präceptiven Vorschrift des Gesetzes die Entscheidung des Gerichts einzutreten.

Solche Beanstandung lag hier hinsichtlich der Beeidigung des Zeugen K. in dem, zugleich einen Widerspruch gegen deren Vornahme enthaltenden Antrag des Vertheidigers, den Zeugen auf Grund von § 56[3] StPO. nicht zu beeidigen, vor. Ueber diesen Widerspruch hatte demnach das Gericht zu entscheiden. Daß das Urtheil auf dem hiernach vorliegenden Verstoße beruhe, erscheint nicht ausgeschlossen.

StGB. § 47. Zwischen demjenigen, der **wissentlich** gesundheitsschädliches Fleisch verkauft, und dem, der sich bei dem Verkauf betheiligt, aber nicht wissentlich, sondern nur **fahrlässig** handelt, ist Mitthäterschaft ausgeschlossen.

Urtheil IV. S. vom 14. Juni 1892 gegen H. und S.

Aus den Gründen: Der Beschwerde der Mitangeklagten S. über Verletzung des § 14 NahrungsmittelG. v. 14. Mai 1879 und des § 47 StGB. war, wenn auch aus anderen, als den von ihr vorgebrachten Gründen, stattzugeben. In Betreff ihrer ist als erwiesen angenommen: Der Verkauf der Kuh an Sch. sei vom Mitangeklagten H. auf ihre Veranlassung und unter ihrer Betheiligung abgeschlossen worden; sie habe auch von der Krankheit der Kuh, nicht aber von der Gesundheitsgefährlichkeit des Fleisches gewußt und dadurch, daß sie hierüber keine Ermittelungen angestellt, fahrlässig gehandelt. Nach diesem Sachverhalt war zwar die Anwendung des § 14 a. a. O. gegen die Angeklagte nicht ausgeschlossen. Der Vorderrichter hat jedoch gleichzeitig ausgeführt, daß sie als Mitthäterin des wegen vorsätzlichen Vergehens nach § 12 daselbst bestraften H. anzusehen sei und hat bei der Strafzumessung den

§ 47 StGB. in Betracht gezogen. Dies muß Bedenken erregen. Bei einem Delikt, welches sowohl vorsätzlich, wie aus Fahrlässigkeit begangen werden kann, ist eine Mitthäterschaft zwischen dem vorsätzlichen und dem fahrlässigen Thäter nicht zu statuiren. Beide können wohl selbständig neben einander, aber nicht gemeinschaftlich im Sinne des § 47 StGB. handeln, weil dieser ein auf ausdrücklichem oder stillschweigendem Einverständniß beruhendes Zusammenwirken, einen übereinstimmenden Vorsatz der einzelnen Thäter erfordert. Daß zwischen ihrer Thätigkeit eine äußerliche Verbindung stattfand, genügt allein noch nicht zur Annahme der gemeinschaftlichen Ausführung der That. Unter dem Einflusse dieser rechtsirrigen Auffassung steht offenbar die gegen die Beschwerdeführerin getroffene Schlußfeststellung des Vorderrichters, obwohl sie in ihrer Fassung dem § 14 des Nahrungsmittelgesetzes entspricht, weil in der Begründung hervorgehoben ist, daß es auf das Maß der Mitwirkung der Angeklagten für die Schuldfrage nicht ankomme, eine Erwägung, welche zwar im Falle der Mitthäterschaft zutreffen würde, für die Annahme eines selbständigen, wenn auch nur aus Fahrlässigkeit begangenen Vergehens aber nicht ausreicht. Es bleibt jedenfalls unklar, ob der Vorderrichter die Thätigkeit der Beschwerdeführerin für eine so wesentliche gehalten hat, daß sie für sich allein betrachtet, als ein strafbares Inverkehrbringen des Fleisches angesehen werden könnte.

Der Umstand, daß der § 47 StGB. hiernach auch bei Bestimmung der Strafe gegen H. irrthümlich angezogen ist, konnte auf den Bestand des gegen diesen ergangenen Urtheils keinen Einfluß haben, weil die Strafzumessungsgründe ergeben, daß bei ihm auf die angenommene Gemeinschaftlichkeit der Ausübung kein Gewicht gelegt ist.

StPO. § 273. Es ist nicht unzulässig, einen Redaktionsfehler in der verkündeten und im Protokolle niedergeschriebenen Urtheilsformel in einem nachträglichen, die richtige Formel enthaltenden Beschlusse zu verbessern.

Urtheil IV. S. vom 14. Juni 1892 gegen K.

Gründe: Wie der Eröffnungsbeschluß ergiebt, war der Angeklagte, abgesehen von vier hier nicht in Betracht kommenden thätlichen Beleidigungen, des vollendeten Verbrechens gegen § 177 StGB. in zwei Fällen und des Versuchs dieses Verbrechens in drei Fällen beschuldigt. Durch den Spruch der Geschworenen ist er des vollendeten Verbrechens gegen § 176 Nr. 1 StGB. in zwei Fällen und statt des einen Versuchs aus § 177 daselbst einer thätlichen Beleidigung für schuldig erklärt, die Schuldfrage wegen eines vollendeten und eines versuchten Verbrechens gegen § 177 aber verneint worden. In den Urtheilsgründen, welche diesen Spruch in allen seinen Theilen richtig wiedergeben, ist darnach dem Angeklagten wegen der beiden Verbrechen aus § 176[1] eine Zuchthausstrafe von 2 Jahr 6 Monaten zugemessen und in Betreff des vollendeten und versuchten Verbrechens gegen § 177 seine Freisprechung, bezüglich der Beleidigung aber die erkannte Einstellung des Verfahrens begründet worden. Dagegen spricht die nach dem Protokolle über die Hauptverhandlung verkündete Urtheilsformel die Verurtheilung des Angeklagten wegen eines vollendeten und eines versuchten Verbrechens wider die Sittlichkeit zu 2 Jahr 6 Monaten Zuchthaus, die Einstellung des Verfahrens wegen der thätlichen Beleidigung und im Uebrigen seine Freisprechung aus, und ebenso lautet auch der Tenor des mit den Gründen abgesetzten Urtheils. Am Tage nach der Hauptverhandlung ist darauf ein von den richterlichen Mitgliedern des Schwurgerichts und dem Gerichtsschreiber unterzeichneter Beschluß ergangen, worin die Fassung der verkündeten Urrheilsformel als auf Redaktions-

fehlern beruhend bezeichnet und dahin berichtigt wird, daß der Angeklagte in Uebereinstimmung mit den niedergeschriebenen Urtheilsgründen wegen zweier vollendeter Verbrechen gegen die Sittlichkeit (§ 176[1]) zu der angegebenen Strafe verurtheilt, im Uebrigen aber freigesprochen bez. das Verfahren gegen ihn eingestellt sei. Dieser Beschluß ist den Proceßbetheiligten zugestellt.

Die Revision findet in diesem Hergang einen Verstoß gegen die §§ 316, 267, 275 StPO., 176 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und 43 StGB., aber mit Unrecht. Denn wenn ihr auch darin beizutreten ist, daß eine nachträgliche materielle Aenderung des beschlossenen und verkündeten Urtheils Seitens des Instanzgerichts unzulässig erscheint, so handelte es sich doch vorliegend um eine solche nicht. Die in dem berichtigenden Beschlusse ausgesprochene Verurtheilung deckt sich vielmehr vollständig mit dem gemäß § 316 StPO. in den Urtheilsgründen in Bezug genommenen Geschworenenspruch und der sonstige Inhalt der Gründe läßt keinen Zweifel darüber, wie das Urtheil beschlossen worden ist, und daß die berichtigte, nicht aber die verkündete Urtheilsformel dieser Beschlußnahme entspricht. Die verkündete Entscheidung leidet also nur an einem offenbaren Schreib- oder Fassungsfehler, dessen Berichtigung auch ohne eine ausdrückliche diesbezügliche Vorschrift der StPO. statthaft sein muß, weil, wie das Reichsgericht bereits im Urtheil Bd. 13 S. 267 der Entsch. in Straff. ausgeführt hat, das beschlossene Urtheil dadurch nicht geändert, sondern nur die äußere Uebereinstimmung zwischen diesem und der nach § 267 a. a. O. protokollirten und verlesenen Urtheilsformel herbeigeführt worden ist. Zur Vornahme einer derartigen Berichtigung bedurfte es auch nicht, wie die Revision will, der Zuziehung sämmtlicher Proceßbetheiligten. Denn allein das Gericht kannte den Inhalt der von ihm beschlossenen Entscheidung und hatte dieselbe zu formuliren. Endlich konnte es darauf nicht ankommen, ob die betheiligten Richter zur Zeit der Abfassung des Berichtigungsbeschlusses noch bei dem Schwurgericht fungirten, weil die Beschlußnahme eine von ihnen als Mitglieder des Schwurgerichts erlassene Entscheidung betraf.

StGB. §§ 223a, 53. I. Der Thatbestand einer lebensgefährlichen Behandlung kann nicht aus den Folgen der verübten Mißhandlung hergeleitet werden (cf. Archiv Bd. 35 S. 305).

II. Der Begriff der Nothwehr schließt ein aggressives Vorgehen des Angegriffenen gegen den Angreifer nicht aus.

Urtheil III. S. vom 16. Juni 1892 gegen A.

Gründe: Die Revision erscheint begründet. Zunächst muß schon die Anwendung des § 223a auf den festgestellten Thatbestand insofern Bedenken hervorrufen, als das angefochtene Urtheil die Annahme „einer das Leben gefährdenden Behandlung" lediglich auf den im konkreten Falle durch die Körperverletzung verursachten Erfolg — die Schädelzertrümmerung verbunden mit Verletzung der Gehirnsubstanz" stützt. Dies ist rechtsirrthümlich. Die Behandlung als solche muß nach Art und Weise der Begehung lebensgefährlichen Charakter an sich tragen; welchen Erfolg sie hat, ist gleichgültig. Eine in Wahrheit im höchsten Grade das Leben gefährdende Handlung kann in concreto ohne alle schädliche Wirkung bleiben, und umgekehrt die objektiv einfachste Körperverletzung durch irgend welche dazu tretenden Komplikationen von den verhängnißvollsten Folgen begleitet sein.

Entsch. des Reichsg. in Straff. Bd. 2 S. 106, Bd. 6 S. 396, Bd. 10 S. 1 u. a. m.

Vollends unhaltbar aber wird das Urtheil in seiner den Schuldausschließungsgrund der Nothwehr abweisenden Begründung. Es kann nach

der Sachdarstellung nicht zweifelhaft sein, daß, als Angeklagter den W. mittels der Pferdestriegel, die er gerade in der Hand hatte, auf den Kopf schlug, er sich im Zustande der Vertheidigung und Abwehr gegenüber einem gegenwärtigen rechtswidrigen Angriffe des W. befand. Der Angreifer W. mißhandelte den Angeklagten und war im Begriffe, diese Mißhandlungen fortzusetzen, als der Angeklagte ihn niederschlug. Das Urtheil erachtet diese Vertheidigung um deshalb nicht für erforderlich, weil ein einfaches Zurückstoßen genügt haben würde. Zutreffend wendet die Revision hiergegen ein, daß mindestens thatsächlich unklar bleibt, wie hierdurch der Angriff des W. endgültig abgewehrt werden konnte. Stieß Angeklagter den W. zurück, so mochte er sich hierdurch momentan gegen einen einzelnen Akt des Angriffs schützen; wollte aber W. den Angriff fortsetzen, so konnte dem Angeklagten nur ein Vertheidigungsmittel helfen, welches den Angreifer kampfunfähig machte oder ihm die Neigung für fernere Angriffe benahm. In diesem Sinne war Angeklagter sehr wohl berechtigt, sich auch durch einen Gegenhieb gegen W. zu vertheidigen, und sonach der dem W. versetzte Schlag an sich geeignet, als zur Abwehr „erforderliche" Vertheidigungsmaßregel qualifizirt zu werden. Endlich lehnt das Urtheil das Vorliegen straflosen Excesses der Nothwehr im Sinne des § 53 Abs. 3 StGB. mit der kurzen Erwägung ab, derselbe Grund, welcher gegen Nothwehr überhaupt spreche, beseitige auch die Annahme strafloser Nothwehrüberschreitung. Das schlechthin Haltlose dieser Begründung springt in die Augen. Hat Angeklagter nicht in gerechter Nothwehr gehandelt, — etwa weil die von ihm angewendete Vertheidigung nach Art und Maß der Abwehrhandlung, also z. B. wegen der übertriebenen Intensität des Schlages gerade gegen den Kopf des W. in keinem gerechten Verhältniß zum Angriff stand —, so entsteht nunmehr erst recht die Frage, ob er nicht lediglich im Affekt, ohne die Gefährlichkeit des Werkzeugs, die Stärke und Richtung des Schlages gehörig abzuwägen, die Grenzen gebotener Vertheidigung intensiv überschritten hat. Wie aber der Grund, er hätte sich mit Zurückstoßen des W. begnügen können, ohne Weiteres auch erweisen soll, er habe nicht in der Erregung die Möglichkeit irgend welcher anders gearteten oder schwächer angewandten Abwehrmittel außer Acht gelassen und deshalb sich nicht im Augenblick mit dem nächsten Gegenstande, der ihm zur Hand war, nach bester Einsicht vertheidigt, ist nicht abzusehen.

StGB. § 267. In dem Umstande, daß der Thäter die von ihm verfälschte Urkunde einem Rechtsanwalte aushändigt, damit er sich ihrer in dem vom Thäter angestellten Processe als Beweismittel bediene, ist ein Gebrauchmachen von der Urkunde zum Zwecke der Täuschung noch nicht zu finden.

Urtheil III. S. v. 16. Juni 1892 gegen H.

Gründe: Der materiellen Beschwerde ist Erfolg nicht zu versagen. Der erste Richter stellt fest, daß der Angeklagte in die im Urtheile erwähnte Vertragsurkunde, nachdem dieselbe von den vertragschließenden Theilen namensunterschriftlich vollzogen worden war, ohne Vorwissen und Genehmigung des anderen Kontrahenten den Zusatz „Einseitiges Zurücktreten ist nicht statthaft" eingefügt hat. Wenn dieser Zusatz von dem vorigen Richter als rechtserheblich bezeichnet worden ist, so hat dies nicht für rechtsirrthümlich erachtet werden können. Da die gedachte Vertragsbestimmung jedenfalls für die Begründung von Schadensansprüchen für den Fall erfolgenden Widerrufs rechtserheblich war (cf. Striethorst Arch. Bd. 21 S. 31, Bd. 64 S. 238, Bd. 69 S. 47: Dernburg, Preuß. Privatrecht Bd. 1 S. 528; Förster-Eccius, Preuß. Privatrecht Bd. 2 § 141 S. 150). Die Vertragsurkunde erscheint zugleich in An-

sehung des eingefügten Zusatzes beweiserheblich, da sie in ihrer durch den Angeklagten geschaffenen äußeren Gestaltung zweifellos geeignet war, zu beweisen, daß die in Frage befangene Nebenberedung von den vertragschließenden Theilen vereinbart worden sei. Ebensowenig ergiebt sich ein rechtliches Bedenken gegen die Annahme des vorigen Richters, daß der Angeklagte in rechtswidriger Absicht gehandelt habe, da festgestellter Maßen derselbe die verfälschte Urkunde als Beweismittel im Rechtsverkehr, um Dritte zu täuschen, benutzen wollte.

Wenn dagegen der Instanzrichter festgestellt hat, daß der Angeklagte von dem verfälschten Schriftstücke in der Eigenschaft eines urkundlichen Beweismittels zum Zwecke der Täuschung **Gebrauch gemacht habe**, so mußte dieser Ausspruch rechtlich beanstandet werden. Das angefochtene Urtheil enthält in der hier fraglichen Beziehung nur Folgendes: Der Angeklagte habe die Urkunde dem Rechtsanwalte K. übergeben, damit dieser sich ihrer in dem von dem Angeklagten gegen B. (seinen Mitkontrahenten) auf Zahlung der verdienten Mäklerprovision angestrengten Processe als Beweismittel bediene, um glauben zu machen, daß das abgeschlossene Rechtsverhältniß so, wie es nach der verfälschten Urkunde sich darstellte, begründet sei, und K. habe den Klageanspruch auf den in Bezug genommenen, den Klagabschriften abschriftlich beigefügten Revers gegründet. Hiernach erscheint aber nicht mit der gebotenen Klarheit festgestellt, daß die Absicht des Angeklagten dahin gegangen sei, durch Vorlegung der Urkunde seinen Proceßbevollmächtigten, den Rechtsanwalt K. zu täuschen; es bleibt vielmehr möglich, daß die Absicht des Angeklagten nur dahin gegangen sei, den Proceßgegner und das Proceßgericht in Irrthum zu versetzen, und die Einhändigung der Urkunde an den genannten Rechtsanwalt würde im letzteren Falle nur bezweckt haben, daß dieser als Werkzeug des Angeklagten die Urkunde dem Proceßgericht und dem Proceßgegner vorlege. Unter diesen Umständen würde aber die Einhändigung der Urkunde an den Rechtsanwalt K. auch in Verbindung mit der Thatsache, daß dieser in der eingereichten Klage zur Begründung des geltend gemachten Provisionsanspruches auf die Urkunde sich bezog und Abschrift derselben beifügte, nach der vom Reichsgerichte bereits in mehreren Entscheidungen zur Geltung gebrachten rechtlichen Auffassung (cf. Entsch. Bd. 16 S. 228) nicht das Thatbestandsmerkmal des Gebrauchmachens von der falschen oder verfälschten Urkunde zum Zwecke der Täuschung erfüllt haben, sodaß dem Angeklagten keinesfalls vollendete schwere Urkundenfälschung zur Last gelegt werden könnte, sondern nur nach Befinden Versuch dieses Verbrechens.

StGB. § 288. **Der Thatbestand setzt ein Vermögensstück voraus, welches dem Gläubiger ein Befriedigungsobjekt bietet. Wenn daher im Gebiete des gemeinen Rechts ein noch unter väterlicher Gewalt stehender Schuldner behufs Vereitelung der Befriedigung seines Gläubigers ein ihm gehöriges Sparkassenbuch bei Seite schafft, so verfällt er der Strafe des § nicht, weil seinem Vater ein Nießbrauchsrecht an der Forderung, über welche das Sparkassenbuch lautet, zusteht.**

Urtheil III. S. vom 16. Juni 1892 gegen M. jun.

Gründe: Der Revision konnte Erfolg nicht versagt werden. Gegenstand der dem Angeklagten zur Last gelegten Beiseiteschaffung war nach Anklage und Urtheil das auf dessen Namen von der Sparkasse zu G. ausgestellte Sparkassenbuch, oder richtiger die durch dieses Buch verbriefte Forderung. Denn das Sparkassenbuch ist im Zweifel nicht Träger des Forderungsrechts, sondern nur ein Legitimationspapier, ausgestellt über die dem Einleger gegen die Sparkasse zustehende persönliche Forderung. Daß diese Forderung einen Bestandtheil des

Vermögens des Angeklagten M. jun. bildete, ergiebt sich aus den Feststellungen. Er hat die Einzahlung geleistet, auf seinen Namen war das Buch ausgestellt. Für die Frage, zu wessen Vermögen die Forderung gegen die Sparkasse gehörte, ist ohne Bedeutung der Umstand, wem das Geld gehörte, das M. jun. bei der Sparkasse einzahlte. Angenommen auch, es sei dies Geld des Vaters, des Mitangeklagten M. sen., gewesen, so würde doch das durch das Buch bekundete Obligationsverhältniß immer nur zwischen dem Sohne und der Sparkasse entstanden sein, und es würde der Vater Inhaber der Forderung erst durch deren freiwillige oder im Rechtswege erzwungene Uebertragung auf ihn haben werden können. Dasselbe würde übrigens auch gelten, wenn das Sparkassenbuch in seiner Eigenschaft als körperliche Sache als der bei Seite geschaffte Gegenstand in Betracht gezogen würde. Denn durch dessen Ausstellung und Uebergabe an den Sohn würde nur dieser Eigenthümer desselben geworden sein, gleichviel ob er zu dessen Erwerb eigenes oder fremdes Geld verwendet hätte. Insoweit entbehren die Ausführungen der Revision darüber, woher der Sohn M. das Geld zur Einzahlung genommen, wer Eigenthümer desselben gewesen sei, jeder Bedeutung für die Entscheidung der vorliegenden Sache.

Daraus aber, daß Forderungsrecht oder Buch zum Vermögen des Sohnes gehörte, folgt noch nicht, daß durch die, nach den Feststellungen von dem Sohne unter Beihülfeleistung des Vaters ausgeführte Beiseiteschaffung der Thatbestand des § 288 StGB. erfüllt wurde, auch wenn, wie festgestellt, zur Zeit der Beiseiteschaffung die Zwangsvollstreckung drohte, und die Beiseiteschaffung in der Absicht erfolgte, die Befriedigung des Gläubigers zu vereiteln. Wie das Reichsgericht in dem in dessen Entscheidungen in Straff. Bd. 22 S. 208ff. veröffentlichten Urtheile vom 6. Juli 1891 anerkannt hat, kann das Vergehen gegen § 288 StGB. nur begangen werden durch Veräußerung oder Beiseiteschaffung eines Vermögensstücks, welches dem Zugriffe des Gläubigers im Wege des Zwangsvollstreckungsverfahrens überhaupt und dergestalt offen steht, daß die Zwangsvollstreckung in dasselbe zu Gunsten des Gläubigers mit rechtlicher Wirksamkeit erfolgen und solchergestalt zu dessen Befriedigung überhaupt führen kann. Das bei Seite geschaffte Vermögensstück muß ein solches sein, welches dem Gläubiger materiell ein Befriedigungsobjekt überhaupt darbot, an welches er sich nach den einschlagenden Civilrechtsgrundsätzen zum Zweck der Befriedigung wegen der ihm gegen den Schuldner zustehenden Forderung überhaupt halten durfte. Dagegen wird der Thatbestand des Vergehens nicht erfüllt durch die unternommene Vereitelung einer zwar formell vielleicht möglichen und ausführbaren, materiell aber unzulässigen und wirkungslosen Zwangsvollstreckung.

Die Zugehörigkeit der Forderung gegen die Sparkasse oder des Sparkassenbuchs zum Vermögen des M. jun. hat nicht nothwendig zur Folge, daß dasselbe der in den Gründen genannten Gläubigerin desselben ein ihrem Zugriffe offenstehendes Befriedigungsmittel darbot. Der am 23. April 1867 geborene, also volljährige M. jun. wird im Urtheile als Haussohn bezeichnet. Er befand sich darnach, wie anzunehmen, in der väterlichen Gewalt des Mitangeklagten M. sen. War auch Forderungsrecht oder Buch Bestandtheil des Vermögens des ersteren, so ist damit noch nicht Entscheidung darüber getroffen, welche Rechte dem letzteren kraft seiner väterlichen Gewalt an diesem Vermögensstücke des Sohnes zustanden, und ob diese Rechte des Vaters das Recht der Gläubiger des Sohnes ausschlossen, an dieses Vermögen sich behufs ihrer Befriedigung zu halten. Nach dem im vorliegenden Falle maßgebenden gemeinen Recht hat das dem Hauskinde zustehende Vermögen der Regel nach

und im Zweifel die rechtliche Natur der sog. bona adventicia; während das Eigenthum daran dem in väterlicher Gewalt befindlichen Kinde zusteht, hat der Vater das dem Rechte des Eigenthümers entsprechende unbeschränkte Recht des Genusses. Auf die verschiedenen, in der gemeinrechtlichen Doktrin bestehenden Streitfragen über die rechtliche Natur des dem Genußrechte des Inhabers der väterlichen Gewalt entzogenen Kindesvermögens einzugehen, liegt hier ein Anlaß nicht vor. Jedenfalls ist das Bestehen solchen Vermögens, mag es nun der Kategorie freien Sonderguts im Sinne des sog. peculium profectitium angehören, oder unter die Begriffe des peculium castrense oder quasi castrense oder der bona adventicia irregularia einzureihen sein, nicht zu vermuthen. Der Ausschluß des väterlichen Genußrechts besteht nur in den vom Gesetz ausdrücklich bezeichneten Fällen und nur unter den diesfalls vorgeschriebenen besonderen Voraussetzungen; deren Bestehen bedarf im einzelnen Falle der besonderen Begründung. Von dem Vorderrichter ist keinerlei Feststellung getroffen, die auf das Bestehen solcher besonderen Verhältnisse hindeutete. War aber das Forderungsrecht des M. jun. dem Genußrechte seines Vaters unterworfen, so war nach geltendem gemeinen Rechte während der Dauer der väterlichen Gewalt die Befugniß der Gläubiger des ersteren ausgeschlossen, wegen der ihnen gegen diesen zustehenden, nicht mit dem Erwerbe des betreffenden Vermögensstückes selbst zusammenhängenden Forderungen, gleichviel welches der Grund derselben war, an dieses Vermögensstück sich zu halten und ihre Befriedigung aus demselben im Wege der Zwangsvollstreckung zu suchen (cf. Windscheid, Pand. § 517 Anm. 15, Bd. II S. 826; Wächter, Pand. § 255 c. 2, Bd. II S. 627; Motive zu § 1528 des Entw. eines bürgerl. Gesetzb. Bd. IV S. 784 ff.).

Nach der vorstehend bezeichneten Richtung hin bedarf die Sachlage noch der näheren Erörterung und Feststellung.

StGB. §§ 288, 263. Wenn ein Schuldner, um ihm gehörige Gegenstände einer drohenden Zwangsvollstreckung zu entziehen, sich dieselben von einem Dritten auf Grund einer mit ihm getroffenen Abrede pfänden läßt, so kann in dieser Pfändung eine Veräußerung gefunden werden. Dagegen ist in derselben das Thatbestandsmoment der Vermögensbeschädigung im Sinne des § 263 StGB. nicht enthalten.

Urtheil IV. S. vom 17. Juni 1892 gegen G. u. Gen.

Um zu verhindern, daß sich M., ein Gläubiger des Johann G., wegen seiner Forderung an das Mobiliar des Schuldners halte, verabredete dieser mit seinem Sohne Vinzent folgendes Manöver. Vinzent G. veranlaßte den Erlaß eines Zahlungsbefehls gegen seinen Vater wegen einer fingirten Forderung. Johann G. erhob keinen Widerspruch, worauf Vinzent G. einen Vollstreckungsbefehl erwirkte und auf Grund desselben durch den Gerichtsvollzieher das Mobiliar des Vaters für sich pfänden ließ. Johann G. wurde deshalb wegen Zuwiderhandlung gegen § 288 StGB. und Vinzent G. wegen Beihülfe zu diesem Vergehen, sowie beide wegen ideell konkurrirenden Betruges verurtheilt. Die Revision beider ist, soweit die Verurtheilung wegen Betruges angefochten wird, für durchgreifend erachtet, im Uebrigen aber verworfen worden aus folgenden Gründen:

I. Die Verurtheilung des Angeklagten Johann G. wegen Vergehens gegen § 288 StGB. und des Angeklagten Vinzent G. wegen Beihülfe zu dem Vergehen des Vaters ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Nach der Feststellung der Vorinstanz lag dem vorher verabredeten Vorgehen der Angeklagten die Absicht zu Grunde, die sämmtlichen pfändbaren Sachen des älteren G. dem Zugriff des M. zu entziehen und dadurch die zwangsweise Beitreibung der Forderung desselben zu vereiteln. Mit Rücksicht hierauf faßt der Vorderrichter das ganze Verhalten der Angeklagten als eine einheitliche Handlung auf, an deren Durchführung beide Angeklagte Theil genommen und zwar Vinzent G. durch Erwirken des Zahlungsbefehls und Betreiben der Vollstreckung, Johann G. durch Unterlassen des Widerspruchs gegen die erdichtete Forderung seines Sohnes. Daß auch dieses Unterlassen als Handeln angesehen werden konnte, ergiebt sich daraus, daß es mit dem vorher verabredeten aktiven Verhalten des jüngeren G. verbunden war und dieses erst wirksam machte. Es ist aber auch rechtlich nicht zu beanstanden, wenn die Vorinstanz in der Handlung des Angeklagten eine Veräußerung der vom Gerichtsvollzieher gepfändeten Sachen im Sinne des § 288 StGB. gefunden hat, da dieselbe einen Verlust des Eigenthums an den gepfändeten und versteigerten Sachen auf Seiten des älteren G. und einen entsprechenden Eigenthumserwerb auf Seiten des jüngeren G. zur Folge hatte (cf. Entsch. Bd. 7 S. 237).

Die Revision bemängelt die Annahme der Vorinstanz, daß der ältere G. als Thäter, der jüngere dagegen als Gehülfe anzusehen sei, indem sie ausführt, es sei der Antheil des Sohnes an der Handlung mindestens ebenso groß wie der des Vaters. Dabei wird jedoch von ihr verkannt, daß die Frage, ob eine Theilnahme sich als Mitthäterschaft oder Beihülfe charakterisirt, nicht nach dem Maße der von den einzelnen Genossen entfalteten objektiven Thätigkeit, sondern darnach zu entscheiden ist, ob der Einzelne die That als eigene gewollt oder seinen Willen dem eines Andern untergeordnet hat. Im vorliegenden Falle aber hat der Vorderrichter im Einklang mit der dem reichsgerichtlichen Urtheil v. 29. Januar 1892 zu Grunde liegenden Rechtsanschauung angenommen, daß nur der ältere G. mit dem Thäterwillen gehandelt habe, da nur ihm die Zwangsvollstreckung drohte, und daß demnach der jüngere nur als Gehülfe anzusehen sei. . . . .

II. Nicht ohne Grund greift aber die Revision die Annahme der Vorinstanz an, daß die Angeklagten sich zugleich eines mit dem vorstehend erörterten Vergehen ideell konkurrirenden Betruges schuldig gemacht hätten. Ob eine Täuschung des Amtsrichters, welcher den Zahlungs- und Vollstreckungsbefehl erlassen hat, ohne Rechtsirrthum angenommen worden ist, kann auf sich beruhen; denn jedenfalls ist die Feststellung des Thatbestandsmerkmales der Vermögensbeschädigung rechtlich zu beanstanden. Der Begriff der Vermögensbeschädigung im Sinne des § 263 StGB. ist enger, als der einer Benachtheiligung des Gläubigers im Sinne des Reichsgesetzes v. 21. Juni 1879, betr. die Anfechtung von Rechtshandlungen außerhalb des Konkurses. Eine solche „Benachtheiligung" kann in jeder die Exekutionsobjekte vermindernden Rechtshandlung gefunden werden. Eine Vermögensbeschädigung aber setzt voraus, daß die Handlung den aktuellen Bestand des Vermögens verringert, daß der Gesammtwerth des Vermögens nach der beschädigenden Handlung ein geringerer ist als vor der Handlung. An dieser Voraussetzung aber fehlt es im vorliegenden Falle. Denn dem Gläubiger steht — wie das Reichsg. bereits in dem Bd. 17 S. 264 seiner Entscheidungen veröffentlichten Urtheile ausgeführt hat — wegen eines nicht dinglichen Anspruchs kein Recht an den einzelnen Bestandtheilen des Vermögens des Schuldners zu; es kann also durch die Veräußerung solcher Bestandtheile in das Vermögen des Gläubigers nicht schädigend eingegriffen werden. Für solche Fälle ist gerade, abgesehen von dem civilrechtlichen Anfechtungsanspruche, strafrechtlich die Bestimmung des

§ 288 StGB. gegeben, welche dolose zum Zweck der Vereitelung einer drohenden Zwangsvollstreckung unternommene Veräußerungen bedroht. Es beruht auf einer Verkennung des Gesetzes, wenn neben der einfachen und natürlichen Subsumtion des Thatbestandes unter den § 288 noch eine Idealkonkurrenz mit Betrug konstruirt wird. Enthielt eine direkte Veräußerung der Gegenstände durch Johann G. z. B. durch Schenkung, Verkauf, keine Beschädigung des Vermögens des Gläubigers M., so konnte sie objektiv auch nicht dadurch zu einer Beschädigung werden, daß die Veräußerung im Wege der Täuschung des Proceßrichters vermittelt und ins Werk gesetzt wurde.

StGB. § 57. **Der Begriff der Fahrlässigkeit erleidet keine Aenderung, wenn er auf Personen angewendet werden soll, welche das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben.**

Urtheil II. S. vom 17. Juni 1892 gegen R.

Gründe: Angeklagter, welcher auf Grund der Schlußfeststellung:

daß er zu B. am . . . durch Fahrlässigkeit den Brand eines Gebäudes, welches fremdes Eigenthum war, nämlich des der Firma F. u. R. gehörigen Fabrikgebäudes herbeigeführt hat —

unter Anwendung der §§ 308, 309, 57 StGB. zu einer sechswöchigen Gefängnißstrafe verurtheilt ist, rügt Verletzung materieller Rechtsnormen, insbesondere der zitirten §§ des StGB., sowie Verletzung des § 266 StPO. durch unzureichende Begründung.

Die Revision konnte keinen Erfolg haben. Nach den Feststellungen des Vorderrichters zündete Angeklagter in der im vierten Stockwerke der Fabrik belegenen sog. Petroleumkammer, auf deren Fußboden mit Petroleum getränkte Holzspähne umherlagen, das in dem Petroleumkessel befindliche Petroleum mit einem brennenden Fidibus an, wodurch das letztere, das künstlich erwärmt war, sofort in Brand gerieth; auf Rath des allein mitanwesenden, circa ein Jahr jüngeren Arbeitsburschen M. nahm der Angeklagte aus dem qu. Petroleumkessel, um dessen Deckel schließen zu können, eine aus dem brennenden Petroleum hervorragende eiserne Stange heraus, an deren unterem Ende (behufs Reinigung in dem Petroleumbade) ein Maschinentheil befestigt war; in Folge der Herausnahme der Stange spritzte das brennende Petroleum auf den Fußboden und setzte dort die Spähne und den Fußboden selbst in Brand. Da ein durch Ueberwerfen einer Decke unternommener Löschungsversuch mißlang, so verbrannte im weiteren Verlaufe ein Theil des Dachstuhls, bis der Brand durch die herbeigerufene Feuerwehr gelöscht wurde.

Es kann hiernach einem rechtlichen Bedenken nicht begegnen, wenn der Vorderrichter annimmt, es sei der Brand des Gebäudes durch den Angeklagten verursacht worden. Aber auch die weitere Annahme, daß Angeklagter den Brand durch **Fahrlässigkeit** herbeigeführt habe, ist ohne erkennbaren Rechtsirrthum getroffen. In den Gründen des angefochtenen Urtheils wird in dieser Beziehung ausgeführt: „Bei Anwendung der allergeringsten Aufmerksamkeit mußte der Angeklagte sich sagen, daß durch sein Thun eine Entzündung des Petroleums und weiter die Inbrandsetzung von Mobilien und des Gebäudes entstehen könne. Diese Voraussicht kann dem Angeklagten, der bereits einige Zeit lang gewerbliche Arbeiten verrichtet, sehr wohl zugemuthet werden. Er übersah auch, daß das Feuer sich entweder durch Bersten des Kessels oder durch Verspritzen von brennenden Petroleumtropfen anderen Gegenständen mittheilen könne. Es kann auch nicht zugegeben werden, daß er nach seiner besten Einsicht einen zweckentsprechenden Löschungsversuch zu machen glaubte, als er die Stange mit den Maschinentheilen aus dem brennenden Petroleum heraus-

nahm. Angeklagter konnte auch bei diesem zweiten Akte unter Anwendung der erforderlichen Aufmerksamkeit ermessen, daß er eine objektiv rechtsgefährdende Handlung begehe und das abtropfende brennende Petroleum den Brand sofort den Holzspähnen mittheilen müsse." Mit Rücksicht auf diese Ausführungen und die oben wiedergegebenen Feststellungen des Vorderrichters macht Beschwerdeführer geltend, es sei der Brand durch diejenige Handlung des Angeklagten entstanden, durch welche er unternommen habe, das im Kessel entstandene Feuer zu löschen; bezüglich dieser Handlung aber fehle es an subjektivem Thatbestande, weil nicht festgestellt worden, daß der Angeklagte sich bewußt gewesen, er könne dadurch ein Gebäude in Brand setzen; bezüglich der ersten Handlung, der Inbrandsetzung des Petroleums im Kessel, fehle es aber am objektiven Thatbestande, da das im Kessel entstandene Feuer nicht die Ursache des Brandes des Gebäudes gewesen sei.

Diese letztere Auffassung des Beschwerdeführers ist aber fehlsam. In voller Uebereinstimmung mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts geht der Vorderrichter auf Grund der obigen Feststellungen davon aus, es sei der Brand des Gebäudes von dem Angeklagten dadurch herbeigeführt worden, daß er „das brennende Fidibus in das heiße Petroleum eintauchte" und so die Entzündung desselben verursachte; denn zweifellos setzte Angeklagter durch die Entzündung des Petroleums in dem Kessel eine Bedingung für die demnächstige Inbrandsetzung des Gebäudes und verursachte somit letzteren selbst. Von diesem Standpunkte aus genügen aber die erstrichterlichen Ausführungen über die Voraussehbarkeit des in den §§ 308, 309 StGB. mit Strafe bedrohten Erfolges seiner Handlungsweise seitens des Angeklagten völlig; denn es wird dargelegt, wie der bereits seit einiger Zeit mit gewerblichen Arbeiten beschäftigte Angeklagte bei Anwendung der geringsten Aufmerksamkeit sehr wohl habe voraussehen können, daß durch sein Thun auch eine Inbrandsetzung des Gebäudes habe entstehen können. Eben deshalb ist es nicht von rechtlicher Erheblichkeit, ob Angeklagter bei seinem weiteren Thun ebenfalls eine gleiche Voraussicht gehabt habe; denn schon seine erste Handlung war für den verpönten Erfolg kausal. Daß Angeklagter bei dieser letzteren an sich unvorsichtig verfahren sei, ist vom Vorderrichter durch die eben hervorgehobene Wendung hinreichend zum Ausdruck gebracht; denn wenn Angeklagter bei seiner Persönlichkeit schon unter Anwendung der allergeringsten Aufmerksamkeit die Entzündung des Petroleums und weiterhin die Inbrandsetzung des Gebäudes in Folge seines Thuns zu erkennen vermochte, so ist letzteres als ein den obwaltenden Umständen nach an sich unvorsichtiges hinreichend charakterisirt. Es ist somit, da die Kausalität des Handelns des Angeklagten für die Inbrandsetzung des Gebäudes sowie die Voraussehbarkeit des eingetretenen Erfolges gleichfalls dargethan sind, eine den §§ 308, 309 StGB. entsprechende Feststellung in rechtlich bedenkenfreier Weise getroffen und dem § 266 StPO gemäß begründet.

Es ist endlich aber auch der § 57 StGB. nicht durch unrichtige Anwendung verletzt, obschon in der Eingangs mitgetheilten Schlußfeststellung selbst eine Bezugnahme auf denselben nicht enthalten ist. Eine solche ist aber auch nicht vorgeschrieben, sowenig wie das Erforderniß der Schlußfeststellung überhaupt. In den Urtheilsgründen findet sich jedoch eine Ausführung dahin, Angeklagter habe durch sein Auftreten in der Hauptverhandlung dargethan, daß ihm klar geworden sei, er dürfe zufolge seiner Pflicht die von ihm begangenen Handlungen nicht vornehmen, und daß er durch die Begehung derselben sich einer Kriminalstrafe aussetze. Es ist damit in einer genügenden Weise zum Ausdruck gebracht, daß Angeklagter, welcher zur Zeit der That das achtzehnte

Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, die zur Erkenntniß der Strafbarkeit der festgestellten Handlung erforderliche Einsicht besessen hat und zwar „bei Begehung der strafbaren Handlung". Hiernach ist festgestellt, daß Angeklagter, als er das Petroleum anzündete, die Einsicht besaß, welche erforderlich war, um zu erkennen, daß die von ihm vorgenommene Handlung, selbstverständlich einschließlich des durch dieselbe herbeigeführten Erfolges, strafbar sei.

StPO. §§ 240, 306. I. Die Ablehnung des vom Vertheidiger gestellten Antrages, an einen Zeugen eine bestimmte Frage zu richten, kann ohne Rechtsirrthum dahin begründet werden, daß ihre Beantwortung Seitens des Zeugen ein Urtheil enthalten würde.

II. Eine Aenderung der den Geschworenen vorgelegten Fragen erfordert die Anwesenheit des Angeklagten und zwar selbst dann, wenn sie nur darin besteht, das bei der Verlesung der Fragen benutzte Konzept mit der den Geschworenen ausgehändigten Abschrift desselben in Einklang zu bringen.

Urtheil III. S. vom 20. Juni 1892 gegen F. u. Gen.

Aus den Gründen: I. Die Revision behauptet Beschränkung der Vertheidigung dadurch, daß durch Beschluß des Gerichts die Stellung einer von der Vertheidigung beantragten Frage an den Zeugen T. abgelehnt worden sei. Die Frage, welche der Vertheidiger zu stellen beantragte, ging dahin, ob der Zeuge, falls er einer Rede von der Länge einer Stunde beigewohnt hätte, in der das Wort „miserabel" dreimal gebraucht sein soll, der Ansicht sei, daß er sich nach Monaten zu entsinnen vermöchte, ob das Wort ein- oder mehrere Male gefallen sei, und ob er die Frage eines Richters, ob er das Wort „miserabel" hätte hören müssen, anders als dahin auffassen würde, ob er glaubte, sich dessen zu entsinnen, ohne daß er dabei einen Irrthum ausschließen solle, weil er, Zeuge, für selbstverständlich halte, daß der Richter von ihm nicht beeidet wissen wolle, daß ein Irrthum seinerseits nicht ausgeschlossen sei.

Die Frage ist abgelehnt mit der Begründung, weil dieselbe sich über unerhebliche Thatsachen verbreite, im Uebrigen auch die Beantwortung derselben Seitens des Zeugen ein Urtheil und keine Thatsachen enthalten würde.

Der erste Grund der Ablehnung erscheint bedenklich. Denn nach § 240 Abs. 2 StPO. können Fragen, deren Stellung an einen Zeugen von dem Vertheidiger beantragt wird, nicht wegen Unerheblichkeit der davon betroffenen Thatsachen, sondern nur deshalb zurückgewiesen werden, weil sie ungeeignet oder nicht zur Sache gehörig seien (Entsch. in Strafs. Bd. 8 S. 161, 21 S. 236). Aus dem Schlußsatze der Begründung ergiebt sich aber, daß die Frage außerdem aus dem Grunde abgelehnt worden ist, weil sie ungeeignet sei. Und dieser Ablehnungsgrund läßt einen Rechtsirrthum nicht erkennen. Die Aufgabe der Zeugen besteht darin, Wahrnehmungen thatsächlichen Inhalts, die sie gemacht haben, zu bekunden, damit das Gericht Kenntniß von dem Wahrgenommenen erhalte. Aus thatsächlichem Materiale Schlüsse zu ziehen, ist dagegen nicht Aufgabe der Zeugen, sondern wenn technische Kenntnisse nöthig sind, um auf Grund thatsächlicher Voraussetzungen Schlüsse ziehen zu können, Aufgabe der Sachverständigen, sonst Aufgabe des Gerichts. Wenn hier das Gericht die Stellung der Frage verworfen hat, weil deren Beantwortung Seitens des Zeugen ein Urtheil und keine Thatsachen enthalten würde, so kann zwar der Revision zugegeben werden, daß auch Zeugen Urtheile aussprechen, wenn dieser Begriff im rein logischen Sinne genommen wird, da sich die eigene unmittelbare Wahrnehmung nur in der Form solchen logischen Urtheils aussprechen und

Anderen mittheilen läßt, und da viele Wahrnehmungen, damit sie überhaupt gemacht werden können, bereits eine Thätigkeit der Urtheilskraft erfordern. Um solches Urtheil handelte es sich hier aber nicht. Die dem Zeugen vorzulegende Frage entbehrte jedes thatsächlichen Gehalts. Er sollte nicht etwa über Wahrnehmungen sich aussprechen, die er früher ... gemacht habe; vielmehr wurde von ihm lediglich ein Gutachten über Fragen verlangt, deren Beantwortung ausschließlich dem Gebiete richterlicher Beurtheilung, hier der Beurtheilung der Geschworenen, angehörte, und deren Beantwortung durch den Zeugen nur geeignet sein konnte, die Geschworenen in der Bildung eines eigenen Urtheils unsicher zu machen. Was ein Zeuge für möglich hält, sich zu erinnern, was er sich bei einer Frage gedacht haben würde, wenn sie an ihn gestellt worden wäre, das ist nicht Gegenstand seiner thatsächlichen Wahrnehmung und deshalb nicht Gegenstand zulässiger Fragestellung. Völlig unzulässig ist es, wenn die Revision bei dieser Beschwerde die Rechtsbelehrung des Vorsitzenden hereinzieht. Diese darf nach § 200 Abs. 2 StPO. von keiner Seite einer Erörterung unterzogen werden. Es ist daher von vornherein eine Erörterung darüber ausgeschlossen, welchen Einfluß die Stellung der Frage auf diese Rechtsbelehrung und auf deren Wirkung auf die Geschworenen gehabt haben würde.

II. Dagegen ist die weitere Beschwerde begründet, welche dahin geht, die Geschworenen hätten nach ihrem Abtreten eine weitere Belehrung verlangt, es seien in Folge dessen einige Fragen abgeändert, gegen die ausdrückliche Bestimmung des § 306 Abs. 2 StPO. jedoch die Angeklagten zur Verhandlung nicht zugezogen worden.

Die Thatsachen sind richtig. Nach Ausweis des Protokolls der Hauptverhandlung erschienen die Geschworenen, nachdem sie sich in ihr Berathungszimmer zurückgezogen hatten und die Angeklagten aus dem Sitzungszimmer entfernt waren, wieder und beantragten Berichtigung der ihnen eingehändigten Fragen in drei Punkten. Diesem Antrage wurde im Einverständnisse mit den anwesenden Vertheidigern und der Staatsanwaltschaft stattgegeben und auf nochmalige Verlesung der Fragen verzichtet, ohne daß die Angeklagten zugezogen oder gehört waren, und ohne daß auch diese verzichtet hätten.

Eine dem Sitzungsprotokolle augenscheinlich erst nachträglich beigefügte, vom Vorsitzenden und Gerichtsschreiber besonders unterschriebene Bemerkung erklärt dies dadurch, daß die Verlesung der Fragen nach einem Concept stattgefunden habe, welches richtig gewesen sei. Nach einigen Abänderungen sei es für den Gebrauch der Geschworenen nochmals abgeschrieben worden, und die Korrekturen hätten nur bezweckt, Concept und Abschrift in Einklang zu bringen. Allein der Begriff des Concepts, welches bei der Verhandlung zeitweise gebraucht worden sein soll, ist dem Gesetze fremd. Das Gesetz kennt nur Fragen, welche nach § 301 vom Vorsitzenden unterzeichnet, den Geschworenen übergeben werden sollen, und auf welche nach § 307 StPO. der Obmann den Spruch der Geschworenen zu setzen hat. An diesen Fragen hat sich zur Aenderung und Ergänzung Anlaß geboten. Es mußten also nach der bestimmten und nicht beschränkten Anordnung des § 306 Abs. 2 StPO. die Angeklagten zugezogen werden. Das Concept, von welchem das Protokoll spricht, ist nicht einmal mit demselben verbunden, sondern es liegt ein Schriftstück, welches die im Protokollnachtrage angegebenen Merkmale an sich trägt, an einer anderen Stelle bei den Akten, jedoch ohne alle Beglaubigungszeichen. Dies ist demnach für die Gewinnung des Geschworenenspruchs ein bedeutungsloses Aktenstück.

Das Entscheidende ist nicht, daß die Angeklagten vorher den durch die Berichtigung hergestellten Wortlaut der Fragen gehört hatten, sondern daß die

Verhandlung über die Fragen wieder aufgenommen war, daß diese erneute Verhandlung über die Fragestellung Anlaß zu Abänderung der den Geschworenen übergebenen Fragen bot, für diesen Fall aber das Gesetz die Zuziehung des Angeklagten zur Verhandlung schlechthin vorschreibt.

Der hiernach vorliegende Verstoß gegen § 306 StPO. mußte zur Aufhebung des Urtheils hinsichtlich aller Angeklagten, von denen Revision eingelegt ist, führen. Die verfügte Abänderung betraf zwar nur Fragen, welche sich auf die beiden Angeklagten F. und B. und auf die diesen zur Last gelegte, in ideellem Zusammenflusse mit Meineid begangene Begünstigung bezogen. Es liegt aber eine einheitliche Untersuchung und eine einheitliche Hauptverhandlung gegen alle Angeklagten vor. Die Folge der Verbindung der gegen sie anhängigen Strafsachen war, daß, soweit das Gesetz, wie im Falle des § 306 Abs. 2 StPO., die Anwesenheit des Angeklagten vorschreibt, die Zuziehung der sämmtlichen, bei der Hauptverhandlung als solche betheiligten Angeklagten geboten war, diese Zuziehung sich also nicht auf die beiden Angeklagten beschränken durfte, auf die sich die abzuändernden Fragen bezogen.

StGB. § 57. Die Regel, daß Unkenntniß des Strafgesetzes nicht unter den § 59 StGB. fällt, gilt auch denjenigen Personen gegenüber, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Urtheil II. S. vom 21. Juni 1892 gegen das Schulmädchen St.

Gründe: Der erste Richter erachtet den vollen Thatbestand des Diebstahls (StGB. § 242) für vorliegend. Er nimmt auch an, daß objektiv der Diebstahl dadurch bewirkt worden sei, daß die Angeklagte sich zur Eröffnung einer im Innern eines Gebäudes befindlichen Thür eines falschen Schlüssels bedient habe (§ 243³ StGB.), verhängt aber nur Strafe wegen einfachen Diebstahls und zwar unter der Begründung: „Wenn der von der Angeklagten benutzte Schlüssel auch zum Oeffnen des Schlosses geeignet war, so ist er doch ein fremder, zum Oeffnen des in Frage stehenden Schlosses nicht bestimmter und deshalb für jeden Dritten ein falscher Schlüssel gewesen. Dieser Thatumstand, welcher zum Thatbestande des § 243 gehört und allein die Strafbarkeit gegenüber dem § 242 erhöht, ist jedoch subjektiv gar nicht zum Bewußtsein der Angeklagten gekommen und ihr deshalb nicht zuzurechnen (§ 59 StGB.). Der Gerichtshof nimmt zwar ... unbedenklich an, daß die Angeklagte ganz genau weiß, daß sie nicht stehlen darf, und daß sie sich der Strafbarkeit ihrer Handlung bei Wegnahme des Spielzeugs bewußt gewesen ist (§ 56), verneint aber, daß die Angeklagte sich bewußt gewesen ist, etwas Strafbares zu thun, wenn sie mit dem gerade in ihren Händen befindlichen Schlüssel, der zufällig zu einem fremden Schlosse paßte, dieses öffnete. Die Widerrechtlichkeit dieser Handlung ist der jugendlichen Angeklagten ... gar nicht zum Bewußtsein gekommen, kann ihr nach § 59 StGB. demnach auch nicht zugerechnet werden.

Mit Recht wird diese Begründung von der Staatsanwaltschaft als rechtsirrthümlich angegriffen. Das Bewußtsein von der Strafbarkeit oder von dem Maße der Strafbarkeit einer Handlung ist zum Thatbestande einer vorsätzlichen Strafthat überhaupt nicht erforderlich. Auf Unkenntniß des Strafgesetzes findet § 59 cit. regelrecht keine Anwendung (Entsch. des Reichsg. in Strafs. Bd. 1 S. 272, 2 S. 268, 3 S. 300, 4 S. 98, 5 S. 159 u. 161, 11 S. 90, 12 S. 103, 15 S. 158, 198 u. 349).

Diese Regel gilt auch für Strafthaten jugendlicher Personen im Alter von 12 bis einschließlich 18 Jahren. Bei den bezeichneten jugendlichen Thätern wird zur Bestrafung erfordert, daß sie die zur Erkenntniß der Strafbarkeit der konkreten That erforderliche Einsicht besessen haben (StGB. § 56). Ob ihre

Einsicht ausreichte, die **Kenntniß** des **Maßes** der **Strafbarkeit** zu ermöglichen, ist ohne Bedeutung. Besaß die Angeklagte die zur Erkenntniß der Strafbarkeit erforderliche Einsicht, so erheischt der vom ersten Richter für erwiesen erachtete Sachverhalt die Anwendung der §§ 243, 57 StGB., selbst wenn die Angeklagte die zur Erkenntniß der höheren Strafbarkeit eines Nachschlüssel-Diebstahls (§ 243[3] StGB.) erforderliche Einsicht nicht besessen haben sollte (Entsch. Bd. 5 S. 394). Die erstrichterliche Entscheidung beruht sonach auf irriger Auffassung der §§ 56, 59 StGB.

StGB. § 242. **Das vom Miether einer Wohnung mit Genehmigung des Hauseigenthümers aus der städtischen Wasserleitung entnommene und behufs Verwendung zum Baden in einer besonderen Einrichtung erwärmte Wasser kann Gegenstand eines Diebstahls sein.**

Urtheil II. S. vom 24. Juni 1892 gegen M. u. Gen.

Gründe: Unbegründet ist die Rüge einer Verletzung materieller Rechtsnormen, insbesondere der §§ 242, 47 StGB. und der §§ 135ff. I 2: §§ 1—6 I 10: §§ 1, 2 I 21 ALR. Wie im Urtheile des Senats vom 11. Mai 1886 (Entsch. Bd. 14 S. 121) dargelegt ist, gehört das Wasser in einer städtischen Wasserleitung zunächst der Stadtgemeinde. Es geht aber mittels der zum Einzelverbrauche reglementsmäßig getroffenen Vorkehrungen in das Eigenthum derer über, denen die Stadtgemeinde ein Recht, Wasser aus den Leitungsröhren zu entnehmen, zugestanden hat. Denn diese Vorkehrungen sind dazu geeignet und bestimmt, der Stadtgemeinde die Möglichkeit zu gewähren, sich des Besitzes des Wassers zum Vortheile der zur Entnahme des Wassers Berechtigten zu entschlagen und letztere erlangen das Eigenthum am Wasser durch Ergreifung des Besitzes (§§ 58, 59 I 7 ALR.).

Die Revision will diese Art des Eigenthumsüberganges nur im Verhältnisse der Stadtgemeinde zu den **Hauseigenthümern**, nicht aber in dem Verhältnisse zu den **Miethsbewohnern** gelten lassen, da diese nicht im Vertragsverhältnisse zur Stadtgemeinde stehen sollen. Das wird der Regel nach zutreffen, dennoch ist ein Eigenthumsübergang an die Miether nicht ausgeschlossen. Denn der Hauseigenthümer, welchem vertragsmäßig das Recht auf Entnahme des Wassers für den Bedarf des ganzen Hauses zusteht, ist nicht behindert, die Ausübung des Rechts auf die Miether des Hauses zu übertragen. Aus dem Gesammtinhalte des Urtheils ist zu entnehmen, daß dem Baumeister T. als Miether das Recht zustand, das für seine Wirthschaft nothwendige Wasser aus der städtischen Leitung zu entnehmen. Darin nun, daß T. Wasser, um darin zu baden, in eine in die Kochmaschine gelegte kupferne Schlange leitete und durch das Feuer der Kochmaschine erwärmte, konnte mit Recht ein Akt der Besitzergreifung gefunden werden, durch den, da er mit Zustimmung der Stadtgemeinde erfolgte, Besitz und Eigenthum am Wasser auf T. übergingen. Wenn ferner Angeklagte durch eine verheimlichte hinter der Badewanne angebrachte Vorrichtung das dem T. gehörige warme Wasser in **ihre** Badeeinrichtung ableiteten, so konnte darin der Thatbestand des Diebstahls gefunden werden.

Die Sachdarstellung des ersten Richters läßt auch die Annahme zu, daß der Eigenthumsübergang sich schon in dem Zeitpunkte vollzogen habe, in welchem T. das Wasser aus den städtischen Leitungsröhren in ein in dem Flur des ersten Stockwerks befindliches Reservoir laufen ließ. Das kann auf sich beruhen, da unzweifelhaft in der späteren Erwärmung des Wassers eine Verfügung über dasselbe zu finden ist. Ob, wie die Revision behauptet, T. nach

seinem Miethsvertrage keine Badestube gemiethet hat, ist offenbar unerheblich. Die Ausführung der Revision, daß die dem T. entzogene Wärme nicht Gegenstand eines Diebstahls sein könne, ist bedeutungslos, da eine Entwendung von warmem Wasser in Frage steht. Völlig unhaltbar und einer Widerlegung nicht bedürftig ist die Ansicht der Revision, daß nicht furtum rei, sondern höchstens strafloses furtum usus vorliege, weil die Angeklagten das Wasser, nachdem sie darin gebadet, wieder haben laufen lassen. Das Gleiche gilt von der Schlußfolgerung, daß dem T. der animus rem sibi habendi gefehlt habe, da ihm (bis zur Entdeckung des Diebstahls) unbekannt geblieben sei, daß Angeklagte das Wasser bezogen haben. Der erste Richter stellt nicht den Satz auf, daß das Wasser durch Passiren der Röhren einer Etage Eigenthum des Miethers dieser Etage werde. Die gegen diesen Satz gerichteten Revisionsausführungen sind mithin gegenstandslos.

Irrig ist ferner die Meinung der Revision, daß nur Wasserunterschlagung hätte angenommen werden können, weil der Angeklagte über den Hauptwasserhahn habe verfügen können. Die diebische Absicht der Angeklagten ist vom ersten Richter aus dem Verschweigen der Ableitungsanlage geschlossen. Die hiergegen von der Revision vorgebrachten thatsächlichen Erwägungen können in der Revisionsinstanz keine Beachtung finden (§ 376 StPO.).

Die Gemeinschaftlichkeit (§ 47 StGB.) ist ohne erkennbaren Rechtsirrthum angenommen; der erste Richter erachtet nämlich für erwiesen, daß die Angeklagten im bewußten und gewollten Zusammenwirken gehandelt haben, indem der Ehemann bei der Herstellung der Ableitungsanlage, die Ehefrau bei dem Ableiten des Wassers entweder selbst oder durch ihr als Werkzeug benutztes Dienstmädchen thätig gewesen seien. Die Ansicht der Revision, daß gemeinschaftliche Ausführung deshalb nicht habe angenommen werden dürfen, weil der Ehemann nur bei einer Vorbereitungs-, nicht aber bei einer Thatbestandshandlung sich aktiv betheiligt habe, steht im Widerspruch mit der feststehenden Praxis des Reichsgerichts (Entsch. in Straff. Bd. 2 S. 160, 3 S. 187, 9 S. 75, 14 S. 28).

StGB. § 267. Die Anzeige eines Gemeindevorstehers, in welcher eine zu einer Freiheitsstrafe verurtheilte Person als der Flucht verdächtig bezeichnet wird, ist eine beweiserhebliche Urkunde.
Urtheil IV. S. vom 5. Juli 1892 gegen S.

Der Angeklagte hatte ein Schriftstück angefertigt, in welchem er zwei an seinem Wohnorte lebende, zu einer Freiheitsstrafe verurtheilte Personen als der Flucht verdächtig bezeichnete, dasselbe mit dem Namen des Gemeindevorstehers Ladwig unterschrieben und demnächst dem Amtsgerichte eingereicht. Auf Grund dieser Anzeige hatte der Amtsrichter P. die sofortige Verhaftung jener beiden Personen angeordnet. Der Angeklagte ist deshalb der schweren Urkundenfälschung für schuldig erachtet und seine gegen diese Verurtheilung eingelegte Revision verworfen worden aus folgenden Gründen:

Daß der Angeklagte das in Rede stehende Schriftstück fälschlich auf den Namen des Ladwig angefertigt, daß er das in rechtswidriger Absicht gethan und von der Urkunde auch zum Zweck der Täuschung Gebrauch gemacht habe, stellt die Vorinstanz thatsächlich und ohne ersichtlichen Rechtsirrthum fest. Die Revision bemängelt auch — anlangend die Anwendung des § 267 StGB. — in rechtlicher Beziehung nur die Annahme des Richters, daß die Urkunde „beweiserheblich“ sei. Dieser Angriff ist jedoch verfehlt. Der Vorderrichter geht davon aus, daß das Amtsgericht befugt gewesen sei, auf Grund der bescheinigten

Thatsachen die Verhaftung der Verurtheilten wegen Fluchtverdachts anzuordnen. Dem ist auch beizutreten. Ob ein Fluchtverdacht vorliegt, hat der zuständige Richter nach freiem Ermessen zu beurtheilen. Der Amtsrichter P. hat daher von seiner gesetzlichen Befugniß Gebrauch gemacht, wenn er mit Rücksicht auf den thatsächlichen Inhalt der Urkunde und auf die Person des Anzeigenden einen Fluchtverdacht als vorliegend angenommen und infolge dessen die Verhaftung der beiden Verurtheilten angeordnet hat. Daraus ergab sich aber die Folgerung, daß der Inhalt der Urkunde, sofern er die Grundlage der öffentlichrechtlichen Befugniß zur Verhaftung der beiden Personen bildete, rechtlich erheblich, und daß die Urkunde auch für den Beweis der den Fluchtverdacht begründenden Thatsachen von Erheblichkeit war.

Mit Unrecht bestreitet die Revision die Beweiserheblichkeit der Urkunde unter Bezugnahme auf das in Bd. 8 S. 192 der Entsch. veröffentlichte Urtheil des Reichsgerichts, indem sie ausführt, die Anzeige hätte, selbst wenn sie vom Gemeindevorsteher Ladwig selbst unterschrieben wäre, keinen Beweis für die in ihr mitgetheilten Thatsachen geliefert, sondern könne nur als ein schriftliches unbeschworenes Privatzeugniß erachtet werden. Hierbei übersieht aber die Revision, daß, wenn die Urkunde vom Gemeindevorsteher Ladwig herrührte, sie nicht ein einfaches Privatzeugniß, sondern eine dienstliche Anzeige des zuständigen Polizeiorgans war. Als eine vom Gemeindevorsteher Ladwig herrührende Anzeige aber hat der Amtsrichter die Urkunde nach den vorliegenden Umständen angesehen und dies entsprach auch gerade, wie der erste Richter annimmt, dem Willen des Angeklagten. Es ist daher die Anführung der Revision, daß es noch mehrere Ladwigs in B. gab, unerheblich. Die Annahme des ersten Richters, daß das schriftliche unbeschworene Zeugniß des Ladwig von Erheblichkeit für den Beweis des Fluchtverdachts gewesen sei, steht auch keineswegs im Widerspruch mit dem oben erwähnten reichsgerichtlichen Urtheile. In diesem ist schon ausdrücklich hervorgehoben, daß bei der Frage, ob ein schriftliches unbeschworenes Zeugniß Beweiskraft habe, von dem Falle abzusehen sei, wo es sich um eine bloße Glaubhaftmachung im Sinne der Civilproceßordnung handle. Der Fall einer Anzeige oder Bescheinigung von Thatsachen, die zur Begründung eines Fluchtverdachts dienen sollen, liegt aber ganz ähnlich; auch hier handelt es sich nicht um einen proceßordnungsmäßig dem erkennenden Richter zu liefernden Beweis.

Ohne Grund bemängelt sodann die Revision, daß der Vorderrichter zur Feststellung der Beweiserheblichkeit der Urkunde nur unter Zuhülfenahme der Erwägung gelangt sei, der Amtsrichter P. habe auf Grund seiner Ortskenntniß und der Verhältnisse angenommen, daß die Anzeige von dem ihm bekannten Gemeindevorsteher herrühre. Nach ihrer Ansicht soll es unstatthaft sein, andere nicht in der Urkunde selbst liegende Momente heranzuziehen; es müsse vielmehr die Urkunde für sich allein die Eigenschaft haben, einen Beweis liefern zu können. Diese Auffassung setzt sich in Widerspruch mit der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts, von der abzuweichen kein Grund vorliegt (cf. z. B. Entsch. Bd. 11 S. 183, Rechtspr. Bd. 4 S. 660).

(Nunmehr folgen die Ausführungen, durch welche die Angriffe der Revision gegen die Anwendung des § 268 StGB. zurückgewiesen werden, Ausführungen, welche darin gipfeln, daß die festgestellte Absicht des Angeklagten, jenen beiden Personen die freie Wahl zum Antritt der gegen sie erkannten Freiheitsstrafe zu entziehen, zum Thatbestand des § genügt, weil derselbe unter dem „Schaden“ nicht nothwendig einen Vermögensschaden versteht.)

B. Entscheidungen Deutscher Oberlandesgerichte.

StGB. § 138. Urth. des OLG. München v. 31. Dec. 1891 (vgl. Arch. 37 S. 304).

Der Angekl., welcher als Zeuge vor das Schöffengericht geladen, aber nicht erschienen war, hat, auf Anordnung des Vorsitzenden herbeigeholt, zur Entschuldigung seines Nichterscheinens wissentlich eine unwahre Thatsache vorgeschützt und dadurch sich strafbar gemacht. Denn der § 138 erfordert nach seinem Wortlaute nur, daß ein als Zeuge Berufener eine Thatsache im Bewußtsein, daß sie nicht wahr ist, zum Zwecke der Entschuldigung vorbringt. Letztere setzt begriffsgemäß die Verletzung einer Pflicht voraus und solche liegt vor Aufklärung des wirklichen Sachverhalts jedenfalls dem äußeren Anscheine nach dann vor, wenn der Zeuge sich nicht zur bestimmten Stunde an der in der Ladung angegebenen Stelle zur Vernehmung einfindet. Die Pflicht des Geladenen besteht demnach vor allem darin, daß er sich zur festgesetzten Stunde bei Gericht einfindet und beim Aufrufe der Zeugen (§ 242 StPO.) sein Erscheinen dem Vorsitzenden kundgiebt. Das pünktliche Erscheinen des Zeugen ist für den ungehinderten Fortgang des Strafverfahrens unerläßlich. Es ist daher auch als in der Absicht des Gesetzes gelegen zu erachten, daß jedem Unternehmen des Zeugen, sich durch Täuschung der Behörden seiner Pflicht zur Mitwirkung bei der Aufrechthaltung der Rechtsordnung zu entziehen, durch § 138 kräftigst entgegengetreten werde. Hiernach ist es gleichgiltig, zu welchem Zwecke und aus welchem Grunde der Geladene die unwahre Thatsache vorschützt, ob er insbes. dadurch die Verhängung einer Strafe wegen Ungehorsams abwenden oder eine bereits verhängte wieder beseitigen will. Entscheidend ist allein, daß durch die unwahre Thatsache eine objektiv vorliegende Versäumniß als unverschuldet hingestellt werden soll.

Allerdings könnte die Vorschrift des § 50 StPO. als genügende Remedur gegen das pflichtwidrige Verhalten eines Zeugen erachtet werden. Allein nach § 138 Abs. 3 ist die Anwendung der Strafvorschrift von dem Verfahren nach § 50 völlig unabhängig. Ob aber durch das Ausbleiben des Zeugen die Amtshandlung wirklich gestört oder ob sie gleichwohl fortgesetzt wurde, u. ob die Vernehmung des Zeugen erfolgte oder nicht, mag für das Verfahren nach § 50 von Einfluß sein, für die Anwendbarkeit des § 138 genügt es, daß für den Angekl. Grund zur Entschuldigung gegeben war, und dies ist festgestellt. Hiernach ist es auch unbehelflich, ob Angekl. später freiwillig bei Gericht erschien.

StGB. § 363. Verfälschung des Dienstbuchs durch Entfernung einzelner Zeugnisse.

Urth. des OLG. Posen v. 23. März 1892 (S. 11/92).

Ein Dienstbuch mit allen seinen Zeugnissen bildet eine einheitliche Urkunde, ein Ganzes, das bestimmt ist, über die Person u. Leistungen des Inhabers zuverlässige Auskunft zu geben, u. ist keineswegs als eine willkürliche Sammlung von Zeugnissen zu betrachten, die durch den Wegfall einzelner Zeugnisse in ihrem Wesen nicht berührt würde.

Die V. v. 29. Sept. 1846 (GS. S. 467) bezeichnet als den Zweck der Einführung der Gesindedienstbücher die Möglichkeit der Dienstherrschaften, sich die erforderliche Kenntniß von der sittlichen Führung des Gesindes zu verschaffen. Um diesen Erfolg zu erreichen, legt jene V. dem Gesinde die Verpflichtung auf, sich mit einem Dienstbuche zu versehen u. es beim Dienst-

antritt der Herrschaft zur Einsicht vorzulegen, u. verpflichtet die Dienstherrschaft, bei der Entlassung des Gesindes ein vollständiges Zeugniß über seine Führung u. Leistungen in das Dienstbuch einzutragen.

Die Beseitigung eines Blattes enthält daher nicht nur eine Beschädigung des Dienstbuches, sondern zugleich eine Verfälschung seines Inhalts. Die Handlung der Beschädigung wird dadurch zu einem Akte der Verfälschung, daß sie sich gegen den Inhalt der Urkunde richtet und ihre Beweiskraft ganz oder zum Theil verändert, ohne ihr im übrigen ihren Charakter als Beweismittel zu entziehen.

Durch die Beseitigung des zweiten Blattes des Dienstbuches ist sein Inhalt insofern verändert worden, als dadurch der Anschein hervorgerufen wurde, es hätten die auf dem ersten Blatte verzeichneten Dienstherrschaften beim Abzuge der Angekl. unterlassen, Dienstzeugnisse in das Buch einzutragen. Kutter.

StGB. § 365 Abs. 2. Urth. des OLG. Cassel v. 11. Sept. und 10. Okt. 1891.

Der § 365 ist wie § 145, § 327, § 328 u. s. w. ein Gesetz, welches lediglich zum Zwecke der Einheitlichkeit in der Strafe von der Reichsgesetzgebung erlassen ist und für die Anwendung der angedrohten Strafe den anderweiten Erlaß eines Gebots oder Verbots, im vorliegenden Falle die Festsetzung einer Polizeistunde seitens der zuständigen Behörde voraussetzt. Diese Festsetzung (auf 11 Uhr Abends) ist für die Stadt M. durch die PV. v. 7. Febr. 1851, deren ursprüngliche, durch Zuständigkeit der erlassenden Behörde und verfassungsmäßige Publikation bedingte Rechtsgültigkeit nicht zweifelhaft ist. Durch § 2 EinfG. zum StGB. ist danach die PV. nur insoweit außer Kraft gesetzt, als sie eine Strafe auf die Uebertretung der PStunde setzt. Auch der Umstand, daß die Polizeibeamten angewiesen sind, vor 12 Uhr Nachts die öff. Wirthshäuser nicht zu betreten, um die Innehaltung der PStunde zu überwachen und die noch vorhandenen Gäste zum Fortgehen aufzufordern, steht der fortbauernden Gültigkeit der Polizei-Verordnung vom 7. Februar 1851 nicht entgegen, da eine solche Anweisung lediglich eine mildere Handhabung der Polizei-Verordnung ist und deren Geltung an sich nicht beeinflußt, übrigens aber für den vorliegenden Fall feststeht, daß noch nach 12 Uhr Gäste in der Wirthschaft der Angeklagten betroffen sind.

Wenn sodann § 365 Abs. 2 voraussetzt, daß eine PStunde „geboten“ sei, so ist damit gemeint, daß durch Gesetz oder Verordnung eine PStunde eingeführt sei, nicht etwa, daß der Wirth, sein Stellvertreter oder ein Polizeibeamter den Gästen „Feierabend geboten“ haben müsse und es ist für die Straffälligkeit des Wirths auch nicht erforderlich, daß die Gäste zum Fortgehen aufgefordert worden seien, während dies allerdings durch Abs. 1 zur Voraussetzung für die Strafbarkeit der Gäste gemacht ist.

Da § 365 vermöge seines polizeilichen Charakters auch fahrlässig übertreten werden kann, so ist der Wirth auch dann strafbar, wenn er für den Behinderungsfall nicht dafür Sorge trägt, daß sein Vertreter die PStunde innehalte. Der Schutz des § 59 Abs. 2 StGB. würde der Angeklagten nur dann zu Gute kommen, wenn ihre Unkenntniß der Duldung der Gäste durch ihren Vertreter eine unverschuldete gewesen wäre. Das Berufungsgericht ist aber auf Grund thatsächlicher Erwägungen zu dem Ergebnisse gekommen, daß die Angekl. bei der Wahl und der Anstellung ihres Vertreters nicht die nöthige Sorgfalt aufgewendet hat und daß daher ihre Unkenntniß des Verweilens von Gästen im Schankzimmer keine unverschuldete gewesen ist. Darauf, daß ihr die PV. v. 7. Febr. 1851 unbekannt gewesen sei, kann sich Angeklagte nicht berufen, weil die Kenntniß einer die PStunde festsetzenden PV. kein Thatumstand ist,

welcher zum gesetzlichen Thatbestande des § 365 Abs. 2 gehört. Diese PV. ist vielmehr vermöge ihres oben angegebenen Verhältnisses zu § 365 ein Bestandtheil des letzteren, so daß beide zusammen eine Gesetzesbestimmung bilden. Die Unkenntniß des Strafgesetzes macht aber im Allgemeinen nicht straffrei. Unbegründet ist weiter die Rüge der Verletzung des § 151 der GewO. Der Ausdruck „polizeiliche Vorschriften" in diesem § bezieht sich nicht allgemein auf alle bestehenden Polizeivorschriften überhaupt, sondern lediglich auf diejenigen, welche den Gewerbebetrieb regeln, da nur letztere in der GewO. behandelt werden. Eine Gewerbepolizeivorschrift ist aber die Anordnung der PStunde nicht, da sie nicht den Gewerbebetrieb regelt. Sie ist vielmehr eine ortspolizeiliche Vorschrift, welche zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sitte unter den Ortseingesessenen erlassen ist. Auch würde der Ehemann der Angeklagten nicht als Stellvertreter im Sinne des § 151 anzusehen sein, da unter Stellvertreter hier diejenigen Personen verstanden werden, welche für den mit der Leitung des Etablissements nicht selbst befaßten Geschäftsherrn das ganze Geschäft im Namen und für Rechnung des Eigenthümers verwalten, nicht auch diejenigen, welche den Geschäftsherrn nur vorübergehend und in einzelnen Funktionen vertreten. Daß der Ehemann der Angekl. zu dieser in einem Verhältniß der ersteren Art stehe, ist nicht dargelegt und nicht anzunehmen. Nach § 365 Abs. 2 ist allein der Wirth, nicht auch dessen Stellvertreter zu bestrafen, wie daraus hervorgeht, daß in diesem Absatze die Nebeneinanderstellung von „Wirth" und „dessen Stellvertreter", wie solche im ersten Absatze geschehen ist, fortgelassen ist.

Auch der § 497 StPO. ist nicht verletzt. Diese Bestimmung, daß der Angekl. die Kosten des Verfahrens zu tragen hat, wenn er zu Strafe verurtheilt wird, wird durch § 505 durchbrochen, nach welchem die Kosten eines zurückgenommenen oder erfolglosen Rechtsmittels den treffen, welcher es eingelegt hat. Der Ehemann ist aber nach § 340 berechtigt, selbständig Rechtsmittel gegen das wider seine Ehefrau ergangene Urtheil einzulegen. Von diesem Recht hat der Beschwerdeführer Gebrauch gemacht; ihm sind deshalb ohne Rechtsirrthum die Kosten der erfolglos gebliebenen Berufung zur Last gelegt. In der StPO. ist nicht vorgeschrieben, daß er vorher darüber hätte gehört werden müssen, daß man ihm die Kosten auferlegen wolle.

Unerheblich sind die Angaben der Revision, daß den Gastwirthen durch eine Verfügung des Ministers des Innern verboten sei, die Thüren ihrer Wirthschaften nach der Straße zu verschließen. Ein Wirth, welcher es mit der Innehaltung der PStunde ernst zu nehmen gewillt ist, wird geeignete Mittel finden, um das Eindringen oder Verweilen von Gästen nach Eintritt der PStunde zu verhindern. Hergenhahn.

StGB. § 366 Z. 1. Sonntagsentheiligung.

a) Urth. des OLG. Cassel v. 6. Febr. 1892 (S. 1/92).

Der § 307 des Waldeck'schen StGB. verbietet nicht überhaupt den Verkauf von Waaren an Sonn- und Festtagen, auch nicht allgemein das Feilhalten von Waaren, wie aus Abs. 4 hervorgeht, der das Schließen der Schaufenster nur während des Gottesdienstes anordnet. Bestraft wird vielmehr in Abs. 2 das Hausiren mit Waaren oder Vieh und das öff. Feilhalten solcher Gegenstände, also nur zwei Arten der auf den Umsatz von Waaren gerichteten Thätigkeit. Dem gemeinen Sprachgebrauch nach ist nun nicht jedes Anbieten einer Waare zum Verkauf an einen Anderen als Feilhalten zu bezeichnen, es wird vielmehr hierzu erfordert, daß die Waare zum Ankauf durch unbestimmte Personen bereit gestellt, also dem Publikum als solchem zugänglich gemacht wird.

Sodann kann der Ausdruck „öffentlich" nicht dahin verstanden werden, daß die Handlung von beliebigen Dritten vorgenommen werden kann. Denn sonst würden auch die Kaufleute, welche ihre Schaufenster öffnen, unter § 307 fallen, während der Gesetzgeber diese Handlung ausdrücklich nur für strafbar erklärt, wenn sie während des Gottesdienstes geschieht. Die Begriffsbestimmung ist vielmehr dem § 147² Wald. StGB. entsprechend auf öffentliche Orte zu beschränken. Verboten ist hiernach außer dem Anbieten von Waaren im Umherziehen das Ausstellen von Waaren und Vieh zum Zweck des Verkaufs an öffentlichen, dem Publikum zugänglichen Orten, also der Marktverkehr. Hätte der Gesetzgeber schon das Anbieten von Waaren oder Vieh an einzelne bestimmte Personen, falls es öffentlich geschieht, für strafbar erachtet, so würde er jedenfalls auch für den bei dem Vorgange doch in gleicher Weise betheiligten Käufer eine Strafe angedroht haben.

Die Feststellung, daß der Angekl. dem E., welcher ein Pferd zu kaufen wünschte, und dessen Begleiter, also zwei bestimmten Personen, auf dem Platz ... ein Pferd vorgeführt hat, und daß die Handlung von Dritten wahrgenommen werden konnte, erfüllt sonach nicht den Begriff des öff. Feilhaltens.

b) Urth. des OLG. Cassel v. 10. Dec. 1891 (S. 3/92).

Die auf „Allerh. Befehl" von der Polizeikommission, also einer Lokalbehörde, speciell für Cassel erlassene Bekanntm. v. 20. Dec. 1816 ist nicht „den Verordnungen und den von den Landeskollegien oder anderen hierzu ermächtigten Behörden erlassenen Ausschreiben" oder sonstigen allgemeinen Verfügungen zuzuzählen, und daher auch ohne Veröffentlichung in der „Sammlung von Gesetzen" u. s. w. gültig. Ebenso ergeben Wortlaut und Zweck, daß sie schlechthin, ohne Rücksicht auf den Grund des Oeffnens, jeden mit Strafe bedroht, der es unterläßt, seinen Kaufmannsladen am Sonntag geschlossen zu halten, und daß sie dadurch von vorneherein auch die bloße Möglichkeit eines Handelsverkehrs am Sonntag abschneiden will.

c) Urth. des OLG. München vom 17. Okt. 1891.

Ein „dringender Fall", welcher zur Vornahme einer Arbeit am Sonntage berechtigt, liegt nicht vor, wenn Angekl., ohne einen namhaften Schaden zu erleiden, die Vornahme am Sonntage unterlassen konnte. Ebenso ist das vom Empfänger vorgenommene Ausladen einer auf der Eisenbahn beförderten Waare keine Arbeit des Eisenbahnverkehrs.

---

§ 367⁵. Urth. des OLG. München v. 10. Juli 1890 u. v. 5. Dec. 1891.

In Bayern darf nach der V. v. 8. Dec. 1890 § 28 ein Bader bei Ausübung seines Gewerbes nur die daselbst aufgeführten 5 Arzneien anwenden; er ist deshalb auch im Falle der innerhalb seiner Befugnisse gelegenen ersten Hilfeleistung bei einer Erkrankung nicht befugt, die sog. Hoffmann'schen Tropfen abzugeben. Die Anwendung derselben macht ihn, selbst wenn er günstigen Erfolg hatte, nach § 367⁵ strafbar. Dieser Strafe unterliegen zwar, da der Handel mit jenen Tropfen freigegeben ist, andre Personen nicht, die das Badergewerbe nicht ausüben; allein der Angekl. hat die Arznei in Ausübung seines Gewerbes abgegeben. Es ist deshalb in der Beschwerde vergeblich hervorgehoben, daß Andre das, was der Angekl. that, straflos hätten thun können. Gegenüber dem Zwecke des Gesetzes und den hierzu erlassenen Verordnungen, welche den Schutz des Publikums gegen Uebergriffe des niederärztlichen Personals bei Ausübung seiner Befugnisse bezielen, ist auch ein bewußt widerrechtliches Handeln nicht Thatbestandsmerkmal des § 367⁵.

StGB. § 367 Z. 13. Thatbestand dieser Bestimmung. Befugniß der Polizei. Verhältniß der Z. 13 zum Landesrecht.[1]

Urth. des OLG. Colmar v. 14. Juli 1892. (S. 9/92.)

Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß die Scheune des Angekl. derart baufällig ist, daß sie einzustürzen droht, sowie, daß der Angekl., im Auftrage des Bürgermeisters durch den Polizeidiener im Juni 1891 aufgefordert, dieselbe auszubessern, dies nicht gethan und auch die Scheune nicht niedergerissen hat. Mit Recht ist in diesem Verhalten eine Uebertretung des § 367^{13} gefunden. Die Scheune steht zwar nicht an einer Straße oder einem öff. Wege, § 367^{13} bezieht sich aber auf jedes den Einsturz drohende Gebäude, nicht blos auf solche, welche an der Straße oder einem öff. Wege stehen. Diese Bestimmung ist dem Preuß. StGB. entnommen. Wie sich aus Goltd. Mat. 2 S. 732 ergiebt, wurde in diesem wie in der Vorschrift des c. pén. Art. 471^{5} die Strafbarkeit nur derjenigen angenommen, welche der obrigkeitlichen Aufforderung zur Reparatur u. s. w. nicht nachkommen, da man sonst in vielen Fällen die Entschuldigung des Kontravenienten würde gelten lassen müssen, daß er aus Mangel an technischen Kenntnissen die Baufälligkeit des Gebäudes nicht gekannt habe". Das Preuß. StGB. ging also schon davon aus, daß die Unterlassung der Ausbesserung oder Niederreißung eines jeden den Einsturz drohenden Gebäudes strafbar ist, sofern nur durch polizeiliche Aufforderung festgestellt ist, daß der zur Ausbesserung oder Niederreißung Verpflichtete die Gefahr des Einsturzes gekannt hat, ohne daß es der Einleitung eines administrativen Verfahrens zur Niederreißung desselben bedarf. Noch schärfer tritt dieser Gedanke im RStGB. hervor, indem dasselbe infolge Beschlusses des Reichstages abweichend von dem Preuß. StGB. und dem c. pén. (wonach strafbar ist, wer der poliz. Aufforderung, den Einsturz drohende Gebäude auszubessern oder niederzureißen, keine Folge leistet) denjenigen mit Strafe bedroht, welcher trotz der poliz. Aufforderung es unterläßt, solche Gebäude auszubessern oder niederzureißen. Es straft also in erster Linie nicht den Ungehorsam gegen die poliz. Verfügung, sondern die Unterlassung der Beseitigung der Gefahr, welcher diejenigen ausgesetzt sind, die sich in einem oder in der Nähe eines den Einsturz drohenden Gebäudes befinden. Es müssen demnach die Behörden, welche mit der selbstständigen Ausübung der Polizei betraut sind, zu einer derartigen Aufforderung als zuständig erachtet werden. Es ist auch keine bestimmte Form für dieselbe vorgeschrieben, die Behörde muß nur dem zur Ausbesserung oder Niederreißung Verpflichteten die Baufälligkeit amtlich zur Kenntniß bringen und ihn zur Beseitigung der durch dieselbe herbeigeführten Gefahr auffordern. Hierzu ist der Bürgermeister bezüglich der in seinem Gemeindebezirke befindlichen Gebäude befugt; durch Art. 10 des G. v. 18. Juli 1837 ist ihm die Gemeindepolizei übertragen. Gemäß Titel XI Art. 3 Ziff. 1 des G. v. 16.—24. Aug. 1790 ist der Ueberwachung und Zuständigkeit der Gemeindeverwaltungen Alles anvertraut, was den Abbruch oder die Ausbesserung den Einsturz drohender Gebäude betrifft. Wollte man diese Bestimmung nur auf solche Gebäude beziehen, welche an öff. Wegen stehen, so gehört doch nach Ziff. 5 a. O. weiter zu den Aufgaben der Gemeindepolizei die Sorge, durch geeignete Vorsichtsmaßregeln Unglücksfälle, wie Feuersbrünste und dergl. zu verhüten. In Ausübung dieser Befugnisse ist der Bürgermeister weder auf an öff. Wegen stehende Gebäude beschränkt, noch an die Beobachtung des durch die Dekl. v. 18. Aug. 1730

[1] Wer trotz der an ihn ergangenen Aufforderung des Bezirksamts sein Gebäude (z. B. eine Mauer) nicht niederreißt, vielmehr innerhalb der ihm gesetzten Frist das Eigenthum am Gebäude sowie den Vollzug der pol. Aufford. durch Vertrag auf einen Dritten überträgt, bleibt strafrechtlich haftbar. (München 8. Jan. 1881, Samml. 1 S. 271.)

vorgeschriebenen Verfahrens gebunden. Dieses Verfahren ist dazu bestimmt, die Beseitigung solcher Gebäude, welche den öff. Wegen Gefahr drohen, im Verwaltungswege herbeizuführen, den Verwaltungsbehörden die Ermächtigung zu verschaffen, solche Gebäude, im Falle der Weigerung, selbst niederreißen zu lassen. Dieses Verfahren kann durch den Bürgermeister bzw. den Bezirkspräsidenten eingeleitet werden; neben der Befugniß zur Einleitung desselben bestanden aber auch in Frankreich von jeher die Befugnisse der mit der Sicherheitspolizei betrauten Behörden. Vgl. Dufous Bd. 8 Nr. 362 ff. Es ist auch durch die Rechtsprechung des franz. Kassationshofes anerkannt, daß Art. 471[5] anzuwenden ist, auch wenn der Bürgermeister die Formen der Dekl. v. 1730 nicht beobachtet hat, und es sich um nicht an öff. Wegen stehende Gebäude handelt. Vgl. Cass. v. 3. Jan. 1861, 25. Jan. 1873 und 28. Nov. 1868, Dalloz 1863 I 106, 1873 I 45 und 1869 I 437. Dalloz v° voirié par terre Nr. 1815.

Es liegt demnach weder eine Verletzung des § 367[18] nach der Dekl. v. 18. Juli 1729 u. 18. Aug. 1730 vor. Art. 29 Titel 1 des G. v. 22. Juli 1791, Art. 295 der Vizinalwegeordnung v. 21. Juli 1854 und § 1 Nr. 12 der V. v. 20. Sept. 1873 beziehen sich nur auf das verwaltungsrechtliche Verfahren behufs Beseitigung von Gebäuden, welche an öff. Wegen gelegen sind, es kann aber aus denselben nicht entnommen werden, daß Gebäude, welche an keinem öff. Wege stehen, von der Polizeigewalt verschont zu bleiben haben. Dies kann auch aus Art. 544, 545 BGB. nicht gefolgert werden, ersterer behält vielmehr Beschränkungen in der Ausübung der dem Eigenthümer zustehenden Befugnisse durch Gesetze und Verordnungen ausdrücklich vor. Art. 3 Tit. 11 des G. v. 16.—24. Aug. 1790 ist nach dem Vorstehenden ebenfalls nicht verletzt.

StGB. § 368[4]. Urth. des Kammerger. v. 21. Juli 1892. (S. 380/92.)

Der § 368[4] unterscheidet nicht zwischen „Feuerstätten" „und „Schornsteinen", sondern zwischen der **Unterhaltung aller Feuerstätten** in baulichem u. brandsicherem Zustande und dem Reinigen der Schornsteine, welche einen Theil der Feuerstätten bilden und zu denselben gehören. Der Hauseigenthümer hat daher als „guter Hausvater" dafür zu sorgen, daß auch die Schornsteine, als Theil der Feuerstätten, stets in baulichem und brandsicherem Zustande sich befinden; er hat also von Zeit zu Zeit die Feuerstätten selbst zu untersuchen oder untersuchen zu lassen, wobei er für die Nachlässigkeit der mit der Untersuchung betrauten Leute haftet.

StPO. §§ 170. a) **Bei den Straffällen des § 414 findet § 170 auch dann keine Anwendung, wenn die StA. aus anderen Gründen, als dem Mangel des öff. Interesses, die Erhebung der öff. Klage ablehnt.** Beschl. des OLG. Celle v. 4. Juni 1892.

Auch wäre es an sich nicht gerade ein undenkbares Verfahren, daß die StA. ihre Entscheidung über Vorhandensein des öff. Interesses abgäbe und im Falle der Bejahung dieser Frage dem Gerichte zustände, die Erhebung der öff. Klage anzuordnen, wenn die StA. die Voraussetzungen der Strafverfolgung im Uebrigen verneint hätte, das Gericht dieselben aber als vorhanden annähme. Wäre das zulässig, so könnte daran gedacht werden, noch jetzt eine Erklärung der StA. darüber einzuholen, ob sie öff. Interesse für vorhanden erachte; denn ein Ausspruch derselben, es liege vor, kann darin, daß sie in eine Erörterung der Sache selbst eingetreten ist, nicht wohl schon gefunden werden. Allein ein Verfahren gedachter Art kann im Falle der Zulässigkeit einer Privatklage für zulässig nicht gehalten werden (und für die übrigen Fälle kann schon aus andern Gründen nicht davon die Rede sein). In solchem Falle wird nämlich

nach § 416 „die öff. Klage von der StA. nur dann erhoben, wenn dies im öff. Interesse liegt". Damit ist als Regel hingestellt, daß in Fällen, wo Privatklage zulässig ist, öff. Klage nicht erhoben werden soll. Das letztere wird als Ausnahme hingestellt, es wird der StA. zur Pflicht gemacht, dann, wenn das im öff. Interesse liegen sollte, die öff. Klage zu erheben, andernfalls soll sie es nicht thun. Damit ist aber die Erhebung der öff. Klage ganz zum pflichtmäßigen Ermessen der StA. gestellt; sie hat auch eine Erklärung darüber, ob sie öff. Interesse als vorliegend annehme, nur insoweit abzugeben, als sie einen Antragsteller zu bescheiden hat und der Bescheid mit dem Mangel eines öff. Interesses zu motiviren ist. Diese Auffassung steht im Einklange mit der legislatorischen Tendenz des § 170. Derselbe enthält eine sich als Ausnahme darstellende Durchbrechung des Princips des sogenannten Anklagemonopols der StA. Für die Fälle der Privatklage aber konnte eine solche Bestimmung kein Bedürfniß sein, da hier dem Verletzten die Beschreitung des gerichtlichen Weges behufs Erlangung strafrechtlicher Sühne eröffnet ist, wenn auch nicht zu verkennen ist, daß nicht nur die Zuständigkeit der Gerichte hier anders geordnet ist, sondern auch, insbes. wegen der Möglichkeit eidlicher Vernehmung des Verletzten und der der StA. zu Gebote stehenden umfassenden Mittel, im letzteren Falle größere Garantien für die Verwirklichung des Rechts des Verletzten gegeben sind.[1]) Stegemann.

b) Beschl. des OLG. Cassel v. 14. Mai 1892 (W. 15/92).

Die vom Rechtsanwalt D. unterzeichnete Eingabe bezeichnet sich zwar selbst als Beschwerde, muß aber ihrem Zweck und Inhalt nach dahin aufgefaßt werden, daß sie den bei der jetzigen Lage der Sache dem Antragsteller als einziger Weg der Fortführung des Verfahrens offenstehenden Antrag auf gerichtliche Entscheidung bilden sollte. Dieser Antrag mußte aber ohne Sachprüfung als formell unzureichend zurückgewiesen werden, da sein Inhalt sich im Wesentlichen auf eine Bezugnahme auf die Akten beschränkt. Dies widerspricht der gesetzlichen Vorschrift, welche für diesen Antrag verlangt, daß er die Thatsachen, welche die Erhebung der öff. Anklage begründen sollen, und die Beweismittel angebe. Zu der strengen, auch von den Kommentatoren der StPO. gebilligten Auffassung, daß dieser nothwendige Inhalt des Antrages wirklich vorhanden sein müsse und nicht durch eine Bezugnahme auf die staatsanwaltlichen Akten ersetzt werden dürfe, zwingt neben dem Wortlaut und dem Charakter der Vorschrift als einer Ausnahmevorschrift der Umstand, daß, wie der § 171 StPO. erkennen läßt, das Gesetz die Möglichkeit einer gerichtlichen Entscheidung auch ohne Kenntniß der staatsanw. Akten gewollt hat, die bei einem Antrag, dessen Inhalt wesentlich in einer Bezugnahme auf die Akten besteht, nicht gegeben ist. Hergenhahn.

c) Beschl. des OLG. Cassel v. 5. März 1892.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung muß von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Dieser übernimmt mit der Unterzeichnung die volle Verantwortlichkeit für den Inhalt des Schriftstückes. Daher ist die Unterzeichnung unwirksam, wenn aus einem ihr beigefügten Zusatz sich die Annahme rechtfertigen läßt, der Rechtsanwalt habe die Verantwortlichkeit für den Inhalt des Schriftstückes nicht uneingeschränkt übernehmen wollen. Diese Annahme ist aber vorliegend durch den unter den Antrag gesetzten Vermerk: „Legalisirt. A., Justizrath" begründet, und der gestellte Antrag hiernach als unzulässig zu verwerfen.

d) Wahrung der Fristen. Beschl. des OLG. Breslau v. 20. Mai 1892.

I. E., daß der die Einstellung des Verfahrens verfügende Beschluß des Ersten Staatsanwalts dem Antragsteller am 21. März 1892 zugestellt worden

[1]) Vgl. die entgegengesetzte Entscheidg. des OLG Kiel im Arch. 39 S. 359 unter b.

ist, sonach die zweiwöchige Frist, binnen welcher die Beschwerde anzubringen war, mit dem 4. April 1892 ablief, daß die betr. Beschwerdeschrift vom 2. erst am 6. April 1892 bei der OberStA. eingegangen ist, der Umstand aber, daß der Antragsteller diese Beschwerde am 3. April bei der StA. des Landgerichts eingereicht hat, gegenüber der bestimmten Formvorschrift des § 170 für die Fristwahrung unerheblich ist.

e) „Verletzter." Urth. des OLG. Dresden v. 4. Febr. 1892.

Das Anerkenntniß einer rechtlich unbegründeten Forderung durch den Konkursverwalter verändert den Bestand der Konkursmasse nicht, übt vielmehr nur eine Einwirkung auf die Vertheilung, indem zum Schaden der großen Mehrzahl der Gläubiger der Prozentsatz der Dividende sich verringert. Hierin liegt eine Schädigung der Vermögensinteressen dieser Gläubiger und, da der Konkursverwalter das Exekutivorgan der Gläubigergemeinschaft ist, welches darüber zu wachen hat, daß sich kein falscher Liquidant einschleiche, so charakterisirt sich ein Anerkenntniß vorgedachter Art als eine Handlung des Verwalters, die zum Nachtheil von, seiner Aufsicht anvertrauten Personen gereicht. — Was den Gemeinschuldner anlangt, so ist ihm zwar selbst für die Wahrnehmung seiner Rechte freier Spielraum gelassen (§§ 129, 132², 150, 152² KO.), indessen mittelbar werden auch seine Interessen vom Konkursverwalter mit gewahrt. Denn von der Feststellung der Forderungen der Gläubiger (vgl. § 132 KO.) hängt es ab, welche Beträge bei der Vertheilung der Masse zu berücksichtigen sind, und hiermit steht die Höhe des ungedeckt bleibenden Theiles jeder Forderung, hinsichtlich dessen dem Gläubiger das Nachforderungsrecht an den Gemeinschuldner verbleibt (§ 152 KO.), in direktem Zusammenhange. Demnach sind sowohl der Kridar wie seine Gläubiger als „Verletzte" anzusehen.

StPO. § 183. Nur die Führung, nicht auch die (stets vom Unters.-Richter zu verfügende) Voruntersuchung kann dem Amtsrichter übertragen werden.[1])

Beschl. des OLG. Colmar v. 30. April 1892. (W. 26/92.)

Nach § 182 StPO. wird die Voruntersuchung vom UntersRichter eröffnet und geführt; das Gesetz hält also hier, ebenso wie die Mot. zu § 151 u. 152 des Entwurfs, ausdrücklich die Eröffnung und die Führung der Voruntersf. auseinander. § 183 schreibt im Anschluß hieran, übereinstimmend mit § 152 des Entw. vor, daß durch Beschluß des Landgerichts die Führung der Voruntersf. einem Amtsrichter übertragen werden kann. Da nun in letzterer Bestimmung nicht zugleich auch die Eröffnung unter den dem Amtsrichter zu übertragenden Befugnissen aufgeführt ist, so ist hieraus zu folgern, daß das Gesetz auch in dem Falle, daß die Führung einer Voruntersf. gemäß § 183 einem Amtsrichter übertragen wird, dennoch die Eröffnung derselben, der allgemeinen Bestimmung des § 182 gemäß, dem UntersRichter hat belassen wollen. Aus der Fassung der betr. Bestimmungen in den früheren Entwürfen kann kein Grund für die gegentheilige Ansicht hergeleitet werden, da diese früheren Entwürfe den gesetz-

[1]) Ebenso München 30. Okt. 1879, Samml. 1 S. 74 u. Dresden 14. März 1881, Ann. 3 S. 98; vgl. dagegen Karlsruhe 3. Dec. 1879, Bad. Ann. 46 S. 10.

Das Landg. darf jedoch die Führung einzelner Voruntersuchgen nicht jedem beliebigen Amtsrichter seines Bezirks persönlich übertragen, sondern nur demjenigen, welcher von kompetenter Seite zur Vornahme von Richterhandlgen fraglicher Art berufen ist (Braunschw. 5. Juli 1884, Z. 31 S. 145). Ebensowenig darf der UntersRichter den Amtsrichter ersuchen, den Verletzten, die Zeugen und den Beschuldigten sachgemäß zu vernehmen, da hierin nicht die Vornahme einzelner Handlungen, sondern die Führung der Voruntersf. liegt (Stuttgart 13. Febr. 1884, Würt. Arch. 23 S. 222)

gebenden Faktoren nicht vorgelegen haben, dies vielmehr nur bezüglich des die fraglichen §§ in der gegenwärtigen Fassung des Gesetzes enthaltenden III. Entw. der Fall war. Es ist aber anzunehmen, daß die gesetzgebenden Faktoren, welchen sich bei einer Vergleichung dieser §§ die hervorgehobene Schlußfolgerung bezüglich der dem UntersRichter vorbehaltenen Eröffnung der Voruntersf. als eine nothwendige darstellen mußte, dieselbe auch gewollt haben, auch wenn hierüber weder in den Motiven, noch bei der Berathung des Entw. eine ausdrückliche Bemerkung gemacht worden ist. Es ist namentlich nicht zu vermuthen, daß dieselbe den in § 183 sich findenden Worten: „Die Führung der Voruntersf." eine weitere Bedeutung haben beilegen wollen, als den entsprechenden Worten im unmittelbar vorhergehenden § 182. Der Umstand, daß durch die hiernach erforderliche Verfügung des UntersRichters die im § 183 vorgesehene Uebertragung der Führung der Voruntersf. verzögert werden kann, kommt gegenüber der genügend klaren Bestimmung des Gesetzes nicht in Betracht. Hiernach ist im Falle des § 183 vorerst ein die Voruntersuchung eröffnender Beschluß des UntersRichters zu erwirken und erst alsdann Seitens der Strafkammer die Führung der Voruntersuchung einem Amtsrichter zu übertragen.[2]) Franz.

StPO. § 198. Beschl. des OLG. Cassel v. 18. März 1892.

Nachdem die StA. in einer dem § 198 Abs. 1 entsprechenden Schrift Anklage wegen Hehlerei bei der Strafkammer erhoben und Verweisung der Sache an das Schöffengericht beantragt hatte, ordnete die Strafkammer zunächst Untersuchungen an und erließ sodann einen Beschluß, welcher die vorhandenen Verdachtsgründe zur Eröffnung des Hauptverfahrens wegen schweren Diebstahls für ausreichend erachtet und die StA. zunächst zur Anfertigung einer Anklageschrift nach Maßgabe dieses Gesichtspunktes auffordert. Die StA. kam diesem Verlangen nicht nach, sondern reichte unter Zurückziehung ihrer Anklage nunmehr eine dem § 198 Abs. 1 u. 2 entsprechende Anklageschrift ein, worin sie den Angeschuldigten wiederum der Hehlerei beschuldigt und zugleich Hauptverhdlg. vor der Strafkammer beantragt. — Ohne daß die Anklage dem Angeschuldigten zur Erklärung mitgetheilt worden, hat die Strafkammer den gestellten Antrag bis zur Einreichung einer der rechtlichen Auffassung des Gerichts entsprechenden Anklageschrift abgelehnt. Die hiergegen eingelegte Beschwerde muß für begründet erachtet werden. Aus der Stellung, welche der StA. im geltenden Strafprozesse eingeräumt ist, folgt, daß sie bei ihren Anträgen, soweit das Gesetz nicht abweichende Bestimmungen enthält, vom Gerichte unabhängig ist. Dies gilt der Regel nach von Erhebung der Anklage wie von Abfassung der Anklageschrift, welche letztere gerade die Bestimmung hat, sowohl dem Angekl. wie dem Gerichte Aufklärung darüber zu geben, wie die StA. die That des Angekl. auffaßt. Nur in dem einen durch § 206 der StPO. geregelten Falle,

> wenn nach geführter Voruntersuchung die StA. beantragt hat, den Angeschuldigten außer Verfolgung zu setzen, das Gericht aber die Eröffnung des Hauptverfahrens beschließt,

wird die StA. durch die StPO. verpflichtet, eine der rechtlichen Beurtheilung der Strafthat Seitens des Gerichts entsprechende Anklageschrift einzureichen. Der Grund dieser Bestimmung ist darin zu suchen, daß bereits ein das Gericht bindender Beschluß, welcher die Grundlage der Hauptverhdlg. bildet, vorliegt und die nachträgliche Einreichung der Anklageschrift nur noch den einen Zweck

---

[2]) Vgl. die Literaturnotizen bei Löwe § 183 Anm. 2; Glaser I 2 S. 393 Anm. 19; Boitus Kontrov. 2 S. 237 sowie Gerichtsf. 1881 S. 241.

verfolgen kann, im Interesse der Vertheidigung die Ergebnisse der stattgehabten Ermittlungen zusammenzustellen. — Es liegt also hier eine mit Rücksicht auf die prozessuale Lage getroffene Ausnahmebestimmung vor, welche auf frühere Stadien des Verfahrens nicht ausgedehnt werden darf.

Solange das Hauptverfahren nicht durch Gerichtsbeschluß eröffnet ist, kann die StA. umsoweniger für verpflichtet gehalten werden, bei Abfassung der Anklageschrift die rechtliche Beurtheilung des Gerichtes zu Grunde zu legen, als das Gericht selbst an die der StA. kundgegebene Qualifikation der That nicht gebunden ist, sondern bei der späteren Beschlußfassung z. B. in Folge von Beibringung von neuen Beweisen u. s. w. zu einer anderen Beurtheilung der That gelangen kann. Auch die Erwägung, daß der Angekl., wenn das Verfahren der StA. gebilligt wird, sich in der Hauptverhdlg. wegen schweren Diebstahls zu verantworten haben wird, obwohl ihm die Indizien für diese That in der Anklageschrift nicht zusammengestellt sind, vermag eine andere Auffassung nicht zu begründen. Entscheidend ist nach dem Standpunkte der StPO., wie er insbes. in den §§ 263—264 zum Ausdruck gelangt ist, daß Anklageschrift und Eröffnungsbeschluß auf dieselbe That sich beziehen. Ist dieses der Fall, so genügt eine den Vorschriften des § 198 entsprechende Anklageschrift, auch wenn sie von anderen rechtlichen Gesichtspunkten ausgeht, als der Eröffnungsbeschluß. Die Ansicht des Vorderrichters würde dahin führen, daß in jedem Falle, wenn das Gericht bei Eröffnung des Hauptverfahrens oder auch in der Hauptverhdlg. von der rechtlichen Beurtheilung der Anklageschrift abweicht, dem Angekl. eine veränderte Anklageschrift zugestellt werden müßte, was mit den Bestimmungen der StPO. unvereinbar ist. Hergenhahn.

StPO. §§ 209, 338. StGB. § 61. Beschwerderecht der StA., Verzicht auf Strafantrag.

Beschl. des OLG. Colmar v. 2. Juli 1892. (W. 45.)

Die Beschwerde der StA. gegen den die Eröffnung des Hauptverfahrens ablehnenden Beschluß der Strafkammer ist im Hinblick auf §§ 209, 338 StPO. zulässig, wennschon die StA. dem angefochtenen Beschlusse vorgängig, im Gegensatz zu ihrem jetzigen Antrage, beantragt hatte, das Verfahren einzustellen und den Angesch. außer Verfolgung zu setzen. — Der nöthige Strafantrag ist nunmehr vom Verletzten am 1. Juni noch innerhalb der Frist des § 61 StGB. gestellt worden, obschon derselbe vor dem UntersRichter am 10. Mai erklärt hatte, keinen Strafantrag zu stellen. . . . Auch wenn in dieser Erklärung ein endgültiger Verzicht zu finden wäre, so würde derselbe dennoch der späteren Strafantragstellung nicht im Wege stehen und die Wirksamkeit des nunmehr gestellten Strafantrags nicht hindern, sofern derselbe wie untergebens innerhalb der gesetzlichen Frist gestellt wurde. Ein solcher Verzicht, dem möglicherweise eine civilrechtliche Bedeutung zwischen dem Verletzten und Verletzer beigelegt werden kann, kann um so weniger einen hindernden Einfluß auf die strafrechtliche Verfolgung des Vergehens Seitens des Staates haben, als das Gesetz durch sein Schweigen über diesen Punkt dem Verzichte eine solche Bedeutung nicht beilegt. Dr. Franz (Colmar i. E.)

StPO. §§ 218, 347. Beschl. des OLG. Darmstadt v. 29 März 1892.

Wenn vielfach (so insbes. von Löwe zu § 347 StPO. Noten 1—3) die Unzulässigkeit einer Beschwerde gegen eine nach § 218 StPO. erlassene Verfügung des Vorsitzenden auf § 347 StPO. gestützt wird, so stehen dieser Ansicht gewichtige Bedenken entgegen. Eine Verfügung des Vorsitzenden kann, ohne den Worten des Gesetzes Gewalt anzuthun, kaum als eine Entscheidung

des erkennenden Gerichts bezeichnet werden, die Ausführung in den Motiven (bei Hahn S. 247) spricht vielmehr für die andere Auffassung. Wenn dieselben erklären: „In allen diesen Fällen bleibt demjenigen, der sich durch die Entscheidung beschwert fühlt, die Geltendmachung seiner Beschwerdegründe insofern vorbehalten, als dieselben zur Begründung des Rechtsmittels (der Berufung oder der Revision) gegen das demnächst ergehende Urtheil benutzt werden können; die Beschwerde geht hier also in diesem Rechtsmittel auf", so paßt dies nur auf die von dem erkennenden Gerichte in der Hauptverhdlg. auf einen in derselben gestellten Antrag erlassenen Beschlüsse, da bei der Berufung oder Revision der Angekl. sich nicht darauf berufen kann, daß er an den Vorsitzenden vor der Hauptverhdlg. Beweisanträge gestellt habe, wenn er sie nicht in derselben wiederholt, vgl. Entsch. des RG. 1, 159; Rsp. 1 S. 250 u. 2 S. 246. Ebenso läßt sich die vom Regierungsvertreter Hanauer ohne Widerspruch in der Kommission gemachte Bemerkung, der § 291 betreffe nur die vom erkennenden Gerichte, also nach Einleitung der Hauptverhdlg. getroffenen Entscheidungen, doch schwerlich dahin interpretiren, daß darin auch die vorher getroffenen Verfügungen des Vorsitzenden begriffen seien. Die Unstatthaftigkeit der Beschwerde ergiebt sich vielmehr unzweideutig aus §§ 219, 245 StPO., die festsetzen, welche Schritte der Angekl. zu thun hat, wenn einem Beweisantrag seitens des Vorsitzenden nicht entsprochen wird. J. R. Scharmann.

StPO. §§ 370, 44, 45. Beschl. des OLG. Rostock v. 19. Mai 1892.

Der Beschwerdeführer, wegen einer Uebertretung zur Geldstrafe verurtheilt, ist, nachdem er Berufung eingelegt, unter dem im § 370 StPO. angedrohten Rechtsnachtheil zur Hauptverhdlg geladen. Statt seiner erschien jedoch Rechtsanwalt M. mit einer Vollmacht, in welcher er vom Angekl. zum Vertheidiger bestellt worden. Die Strafkammer hat darauf die Berufung verworfen, weil die dem RA. M. ertheilte Vollmacht ihn nicht auch zur Vertretung des Angekl. berechtige. Das Gesuch, in welchem Angekl. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beanspruchte, wurde aus dem formellen Grunde zurückgewiesen, weil nicht zugleich mit demselben die versäumte Handlung, hier die Ertheilung einer Vertretungsvollmacht nachgeholt sei.

Dieser Grund kann für zutreffend nicht erachtet werden. Wenngleich der § 370 Abs. 2 die Wiedereinsetzung nur unter den in den §§ 44 u. 45 bezeichneten Voraussetzungen zuläßt, so ist doch vorliegend die versäumte Handlung die Beziehung des Termins und erscheint es daher nicht angängig, diese gleichzeitig mit dem Gesuche nachzuholen. Wäre der Angekl. in der Hauptverhdlg weder persönlich noch für ihn ein Vertheidiger erschienen, so war eine derartige Nachholung in Verbindung mit dem Gesuch geradezu eine Unmöglichkeit. Da der Angekl. aber nicht gezwungen werden kann, sich im demnächstigen Termin vertreten zu lassen, statt persönlich zu erscheinen, kann von ihm auch nicht verlangt werden, daß er eine Vertretungsvollmacht für einen künftigen Termin beilege. Andererseits würde das Verlangen, daß er eine ordnungsmäßige Vertretungsvollmacht in Bezug auf den versäumten Termin nachhole, völlig zwecklos sein. Die Vorschrift des § 45 Abs. 2 erscheint mithin auf einen Fall vorliegender Art nicht anwendlich.

Zur Begründung seines Gesuchs führt Beschwerdeführer an, daß ihm der Vertheidiger erster Instanz durch Brief vom 30. März cr. mitgetheilt habe, er brauche in der Hauptverhdlg vor dem Berufungsgericht nicht persönlich zu erscheinen und möge daher die anliegende Vollmacht unterzeichnen und ihm umgehend zurücksenden, daß sodann der RA. M. die im Termin vom 4. April überreichte Vollmacht erst am 3. und zwar so spät erhalten habe, daß er ein

Herüberkommen des Angekl. zum Termin oder eine Vertretungsvollmacht nicht mehr habe erwirken können. Dieses Vorbringen läßt nicht erkennen, daß der Angekl. durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle an der Beziehung des Termins in Person oder durch einen gehörig legitimirten Vertreter verhindert worden ist.

Es ist mit dem Landgericht davon auszugehen, daß in Fällen, in denen eine Vertretung des Angekl. in der Hauptverhdlg überhaupt zulässig ist, die Vollmacht, welche der Vertheidiger vorlegt, ihn ausdrücklich zur Vertretung des Angekl. ermächtigen muß, da die Erklärungen des Vertreters als Erklärungen des Angekl. behandelt werden, und zwar auch insoweit, als sie Zugeständnisse enthalten. Daß dieser Vorschrift vorliegend nicht genügt ist, wird nach den Erklärungen des Angekl. allerdings auf ein Verschulden des letzteren selbst nicht zurückgeführt werden können, da er im Vertrauen darauf, daß die ihm von seinem Vertheidiger erster Instanz zur Unterzeichnung zugeschickte Vollmacht den gesetzlichen Erfordernissen entspreche, dieselbe nach vollzogener Unterschrift so zeitig abgesandt hat, daß sie am Tage vor dem Termin in die Hände des M. gelangt ist. Ebensowenig aber trifft diesen ein Vorwurf, weil er nach Empfang der Vollmacht nicht mehr in der Lage war, eine genügende Vollmacht herbeizuschaffen oder das persönliche Erscheinen des Angekl. zu veranlassen. Demnach steht zur Frage, ob das Versehen des Vertheidigers erster Instanz, welcher die Unterzeichnung der nicht vorschriftsmäßigen Vollmacht veranlaßt hat oder richtiger, ob das getäuschte Vertrauen des Angekl. darauf, daß der Vertheidiger seine Rechte in gesetzmäßiger Weise wahrnehmen werde, für ihn einen unabwendbaren Zufall bildet. Die Frage, ob Schuld des Vertheidigers als ein solcher betrachtet werden kann, ist in der Theorie bestritten. Während v. Schwarze StPO. § 44 Nr. 4 und Ewald in Arch. 36 S. 80ff. die Frage bejahen, stehen John StPO. § 44 Nr. 3e, Stenglein StPO. 2. Aufl. § 44 Nr. 3e und Löwe StPO. 6. Aufl. § 44 Nr. 4e auf dem entgegengesetzten Standpunkte. Auch das Reichsgericht hat in constanter Praxis (Entsch. Bd. 10 S. 74 und Rechtsprechung Bd. 6 S. 85, Rechtsprechung Bd. 1 S. 689, Bd. 8 S. 508) die Wiedereinsetzung auf Grund eines Verschuldens des Vertheidigers versagt. Das OLGericht schließt sich dieser letzteren Auffassung, welche den Vorzug verdient, an. Aus dem Umstande, daß in der StPO. sich eine gleiche Bestimmung wie im § 210 CPO. nicht findet, ist ein Argument für die entgegengesetzte Ansicht nicht herzuleiten. Schon die Gleichstellung des unabwendbaren Zufalls mit „Naturereignissen" deutet darauf hin, daß die Grenzen, innerhalb welcher Restitution gewährt werden darf, eng gezogen sind. Die Motive zur CPO. S. 172 besagen: „Das Erforderniß der vis major hat bereits auf dem Gebtete des Handelsrechts (Art. 395 HGB.) Eingang und bestimmte Anwendung gefunden; durch die Beifügung des Beispiels „Naturereignisse" erhält die Rechtsprechung einen ferneren festen Anhalt". Vgl. Entsch. des RG. in Civils. 2 S. 424, wo der Begriff „unabwendbarer Zufall" demjenigen der höheren Gewalt gleichgestellt ist.

Ob ein bestimmtes Ereigniß als höhere Gewalt aufzufassen ist, wird sich nicht absolut, sondern nur nach der Besonderheit des Falles beantworten lassen, in der Regel versteht man darunter ein Ereigniß, welches unter den gegebenen Umständen auch durch die äußerste den Umständen angemessene und vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt weder abzuwehren noch in seinen schädlichen Folgen zu vermeiden war. Versehen des Vertheidigers werden sich bei Anwendung einer derartigen Sorgfalt in den weitaus meisten Fällen vermeiden lassen, jedenfalls war das dem Vertheidiger des jetzigen Beschwerdeführers in erster Instanz zur Last fallende Versehen unter den gegebenen Voraussetzungen

von seiner Seite ohne Zweifel vermeidlich. Der Grund aber, daß ein solches Versehen für den Angekl. nicht als unabwendbarer Zufall angesehen werden darf, ist nicht mit John a. O. in der Annahme zu suchen, der Angekl. könne neben dem Vertheidiger handeln, sondern, wie Stenglein a. O. richtig hervorhebt, darin, daß man Vertheidiger und Angeklagten identifiziren muß, will man nicht einem vertheidigten Angeklagten ein Privilegium gegen Versäumung von Fristen und Terminen einräumen, wenn der Vertheidiger die Schuld übernimmt. Mag in dieser Auffassung eine Härte für den Angekl. liegen, so führt auf der anderen Seite die entgegengesetzte Ansicht zu Konsequenzen, welche mit dem Geiste der StPO. unvereinbar sind und der Absicht des Gesetzgebers nicht entsprechen. v. Buchka (Rostock).

StPO. §§ 380, 496 ff. Verjährung als Revisionsgrund. Sistirung des Verfahrens durch Reichstagsbeschluß. Kostenvertheilung Urth. des OLG. Cassel v. 14. Mai 1892 (S. 4/92).

Das Vorhandensein eingetretener Verjährung ist, weil durch sie nach § 66 StGB. jede Strafverfolgung ausgeschlossen wird, in der Revisionsinstanz auch dann zu berücksichtigen, wenn das angefochtene Urtheil in dieser Beziehung thatsächliche Feststellungen nicht enthält und nach Lage der Sache, weil zur Zeit des Erlasses dieses Urtheils der Eintritt einer Verjährung nicht in Frage stand, auch nicht enthalten konnte. Ebenso ist die Frage, ob vorliegend thatsächlich die Strafverfolgung verjährt ist, zu bejahen. Denn nach § 22 PreßG. v. 7. Mai 1874 verjährt die Strafverfolgung aller Vergehen, welche durch Verbreitung von Druckschriften strafbaren Inhalts begangen werden, in sechs Monaten. Da aber eine eine Unterbrechung der Verjährung herbeiführende richterliche Handlung länger als ein Jahr lang in der Sache überhaupt nicht vorgenommen ist, so muß die Verjährung als eingetreten angesehen werden. Dadurch, daß in Folge eines Beschlusses des Reichstags das Verfahren sistirt ist, gestaltet sich die Sachlage keineswegs anders. Denn die Annahme des Nebenklägers, daß dadurch ein Ruhen der Verjährung eintrete, findet im Gesetze nirgends eine Unterstützung. Es mußte daher wegen eingetretener Verjährung das angefochtene Urtheil aufgehoben und das Verfahren eingestellt werden.

Was die Kosten betrifft, so waren die gerichtlichen nach §§ 496 ff. StPO. sämmtlich der Staatskasse aufzuerlegen. Denn der Umstand, daß der Nebenkläger selbständig Berufung und Revision eingelegt hat, bewirkt noch nicht, daß er wegen der erfolgten Einstellung des Verfahrens auch einen Theil der Kosten zu tragen hat. In der Berufungsinstanz hat der Nebenkläger obgesiegt, da das erste Urtheil seinem Antrage gemäß abgeändert ist, in der Revisionsinstanz aber ist auf seinen Antrag hin eine Entscheidung überhaupt nicht erlassen. Diese mußte schon allein auf Grund der vom Angekl. eingelegten Revision getroffen werden, Mehrkosten sind also durch den Nebenkläger nicht verursacht. Ueberdies hat derselbe, wodurch nach § 505 StPO. seine Kostenpflicht für die Revisionsinstanz allein hätte begründet werden können, sein Rechtsmittel weder zurückgenommen, noch auch ist dasselbe für erfolglos eingelegt zu erachten, weil eine Prüfung der Begründung der nebenklägerischen Revision durch Eintritt der Verjährung überhaupt ausgeschlossen wird. Hergenhahn.

StPO. § 384. Revisionsanträge.

a) Urth. des OLG. Darmstadt v. 12. Dec. 1890.

Nach § 384 hat zwar der Beschwerdeführer die Erklärung, inwieweit er das Urtheil anfechte und dessen Aufhebung beantrage, abzugeben und auch die gestellten Anträge zu begründen, allein diese Vorschrift geht nicht soweit, daß

unter allen Umständen formulirte Anträge erforderlich seien; es genügt vielmehr, wenn in der Revisionsschrift nicht blos gesagt ist, das Berufungsurtel verstoße gegen § 59 StGB., und in dieser Beziehung eine nähere Begründung der Behauptung enthält, der Angekl. könne nur dann aus § 66 ViehseuchenG. bestraft werden, wenn er, was nicht dargethan sei, von der kreisamtlichen Bekanntmachung Kenntniß gehabt, sondern noch ausdrücklich hervorgehoben wird, diese Unkenntniß eines Thatumstandes, welcher zum Thatbestand der dem Angekl. zur Last gelegten Uebertretung gehöre, müsse denselben nach § 59 straffrei machen. Hiernach steht es aber in Verbindung mit der Begründung, welche die Revisionsschrift enthält, fest, daß der Angekl. seinen Antrag als auf Freisprechung gerichtet in ausreichender Weise erkennbar gemacht hat.

b) Urth. des OLG. Darmstadt v. 9. Juli 1892.

Eine Erklärung, inwieweit das Urtel angefochten worden, enthält die Revisionsschrift nicht und kann dieselbe auch nicht einmal aus der Begründung entnommen werden, die sich auf die Behauptung beschränkt, daß die §§ 185, 223 StGB. verletzt seien. Der § 384 StPO. enthält eine wesentliche Vorschrift und ist, da die Parteien bei der Verhandlung der Sache nicht erscheinen müssen, unentbehrlich sowohl für das Gericht als für den Gegner, wenn dieser sich auf schriftliche Gegenerklärungen beschränken will, wozu er nothwendig die Revisionsanträge kennen muß. J. R. Scharmann.

StPO. § 420. Verlust des Strafantragsrechts durch den im Sühnetermin, wenngleich unter einer Bedingung abgeschlossenen Vergleich. Urth. des OLG. Dresden v. 25. Juni 1892.

Da das Vorliegen eines den §§ 61—65 StGB. entsprechenden wirklichen, berechtigten und rechtzeitigen Strafantrags oder dessen Rücknahme oder ein Verzicht auf ihn die materiell processualen Voraussetzungen der Strafverfolgung betrifft, so enthält der Einwand, daß das Strafantragsrecht des Privatkl. durch die im Sühnetermin getroffene Vereinigung weggefallen sei, eine zulässige Revisionsbeschwerde, in deren Folge das vorausgegangene Verfahren vor der Vergleichsbehörde (dem Friedensrichter) zu prüfen war.

Die Frage, ob in einer vor dem Friedensrichter abgehaltenen Sühneverhandlung eine Vereinigung der Parteien stattgefunden hat oder nicht, ist keineswegs lediglich nach den Grundsätzen des bürg. Rechts über den Abschluß von Vergleichen zu beantworten, sondern es ist hierbei vor Allem die Gestaltung des Verfahrens vor dem Friedensrichter und das Verhalten der Parteien in Bezug auf dasselbe ins Auge zu fassen.

Vorliegend besagt das mit der Privatklage eingereichte Sühneattest mit Bestimmtheit: daß in dem am . . . abgehaltenen Sühnetermine die Parteien sich vereinigt haben. Nun ist zwar nachträglich vom Friedensrichter zu den Akten bezeugt worden, daß die Vereinigung der Parteien unter der Bedingung erfolgte, daß die Beschuldigte die von ihr gegen die Ehefrau des Kl. angestrengte Klage wegen Hausfriedensbruchs zurücknehme. Allein hierdurch wird an der Thatsache, daß die Parteien sich geeinigt haben, nichts geändert. Es läßt sich auch nicht behaupten, daß deshalb der jenem Zeugnisse zu Grunde liegende Eintrag in das Geschäftsbuch unrichtig gewesen sei; vielmehr liefert gerade dieser Eintrag den Beweis, daß sowohl der Friedensrichter als die Parteien das Ergebniß der Sühneverhdlg. als Vereinigung aufgefaßt haben und daß die beigefügte Bedingung als besondere Verabredung im Sinne des § 30 der Instruktion für die Friedensrichter v. 11. Aug. 1879 anzusehen sei, für deren Beurkundung nach Abs. 3 der Friedensrichter nicht Sorge zu tragen hatte und deren Ausführung den Parteien zu überlassen war. Hätte der

Friedensrichter die Vereinigung als suspensiv bedingt angesehen, so hätte er nicht eintragen dürfen, daß die Parteien sich vereinigt haben; vielmehr wäre dann das Gegentheil einzutragen gewesen. Mit der Auffassung des Friedensrichters über das Ergebniß der Sühneverhdlg. haben sich auch die Parteien dadurch einverstanden erklärt, daß sie den Eintrag jenes Vermerks, welcher ihnen nach § 30 Instr. vorher vorzuhalten war, unbeanstandet haben geschehen lassen. Wollten sie die Vereinigung nicht als endgültig und mit dem Erfolge, daß dadurch die Beschreitung des gerichtlichen Weges sich erledigte, abgeschlossen betrachtet wissen, so durfte über das Ergebniß der Sühnepflegung zur Zeit überhaupt noch kein Eintrag in das Geschäftsbuch des Friedensrichters erfolgen, sondern die Parteien mußten Vertagung des Sühnetermins bis nach Erfüllung der Bedingung beantragen, als auf welchen Fall auch die der Instruktion beigefügten Probeeinträge hindeuten, unter welchen sich zwischen den Einträgen, daß die Parteien sich vereinigten, und daß eine Vereinigung nicht erzielt wurde, auch ein Eintrag des Inhalts: „Vertagt auf Antrag John's, s. Nr. 5" vorfindet.

Die erhobene Privatklage hätte daher gemäß § 423 StPO. sofort zurückgewiesen werden müssen, weil derselben ein Zeugniß darüber, daß die Sühne erfolglos versucht (§ 420), nicht nur nicht beigefügt war, sondern aus dem beigefügten Zeugnisse sogar hervorging, daß im Sühnetermine eine Vereinbarung zwischen den Parteien erzielt worden sei. Hierdurch ist aber auch das Strafantragsrecht erloschen[1]).

StPO. § 492. Fall der Unzulässigkeit eines Nachtragsurtheils. Beschl. des OLG. Dresden v. 30. April 1892.

Der Angekl. ist rechtskräftig verurtheilt worden:

I. Durch Urth. v. 1. Dec. 1891 wegen im Sept. 1891 verübter Diebstähle zu einer Gesammtstrafe von 1 Jahr Gef.

II. Durch Urth. v. 19. Jan. 1892 wegen am 10. u. 17. Nov. 1891 verübter Diebstähle zu 5 Wochen Gef.

III. Durch Urth. v. 2. März 1892 wegen eines am 10. Dec. 1891 verübten Diebstahls zu 4 Wochen Gef., an deren Stelle unter Anwendung des § 79 StGB. der Strafe unter II weitere 3 Wochen „hinzugesetzt" worden sind.

Im Straffalle II hätte gegenüber dem Urtel zu I der § 79 StGB. angewendet werden können u. sollen, da die abgeurtheilten Strafthaten am 10. u. 17. Nov. 1891, mithin vor der früheren Verurtheilung zu I (1. Dec. 1891) begangen worden waren. Das Schöffengericht hat dies jedoch nicht gethan, obwohl es den Straffall I kannte und in den Gründen erwähnte. — Dagegen konnte, wie die Sache in Wirklichkeit nun einmal lag, im Straffalle III der § 79 nur gegenüber dem Falle II, nicht auch gegenüber dem Falle I zur Anwendung gebracht werden, weil die im Falle III abgeurtheilte Strafthat am 10. Dec. 1891, mithin nicht vor der früheren Verurtheilung zu I begangen worden war.

Unter solchen Umständen kann eine nachträgliche Entscheidung, wodurch alle die vorerwähnten Strafen auf eine einzige Gesammtstrafe zurückgeführt

---

[1]) Dies ist auch in dem umgekehrten Fall anzunehmen, wenn mit der Privatklage eine Bescheinigung über erfolglos versuchte Sühne vorgelegt wird, das Landger. aber ermittelt, daß bei dem vorgenommenen Sühneversuch in gegenseitiger Willensübereinstimmung die Sühne in der Weise zu Stande gekommen sei, daß Bekl. sich bereit erklärte, dem Verlangen des Kl. entsprechend 25 Mk. zur Sühne an die Armenkasse zu zahlen. Trotz bescheinigter Erfolglosigkeit des Sühneversuchs ist das Gericht zur Würdigung der Frage, ob nicht in der That vor der Vergleichsbehörde die Sühne unter den Parteien herbeigeführt worden, berechtigt und verpflichtet (München 10. Mai 1881, Samml. 1 S. 362).

werden, nicht ertheilt werden. Denn der § 492 setzt voraus, daß Jemand durch verschiedene rechtskr. Urtheile verurtheilt worden ist und dabei, d. h. bei dem späteren Urtheile, die Vorschriften über die Zuerkennung einer Gesammtstrafe außer Betracht geblieben sind. Diese Voraussetzung des „außer Betracht Bleibens" liegt aber nicht vor in Ansehung des Urtels zu III, in welchem vielmehr, soweit es nach damaliger Sachlage geschehen konnte, § 79 angewendet worden ist.

Nun würde zwar aus der bloßen Erwähnung der Vorbestrafung zu I im Urtheil zu II nicht folgen, daß bei Erlaß des letzteren der § 79 nicht außer Betracht geblieben, sondern geflissentlich unangewendet gelassen worden sei. Allein der Ertheilung eines Nachtragsurtheils wenigstens zwischen den Urtheilen I u. II steht die processuale Schwierigkeit entgegen, daß die Straffestsetzung des Urtels zu II nicht mehr gesondert vorliegt, sondern durch die im Urtel zu III in Form einer „Zusatzstrafe" verfügte Gesammtstrafe in Wegfall gelangt und in dieser Gesammtstrafe aufgegangen ist, von welcher auch die jedenfalls zur Einrechnung in eine Gesammtstrafe gegenüber dem Urtel zu I sich nicht eignende, am 10. Dec. 1891 begangene That zu III getroffen wird. Eine Auflösung der zu II u. III erkannten Gesammtstrafe in ihre einzelnen Bestandtheile erscheint unthunlich, weil die zu III ausgesprochene Zusatzstrafe keinen selbständigen Charakter besitzt, so daß sie einer zwischen den Urteln I u. II herzustellenden Gesammtstrafe als Anhang beigefügt werden könnte.

Wollte man aber die Zulässigkeit eines die sämmtlichen vorliegenden Verurtheilungen umfassenden Nachtragsurtels durch die Annahme rechtfertigen, daß, wenn im Urtel zu II gegenüber dem zu I eine Gesammtstrafe aufgeworfen worden wäre, die dann in dieser enthaltene Strafe des Urtels zu I vom Verfasser des Urtels zu III aus § 79 hätte berücksichtigt werden müssen, so beruht diese Auffassung auf einer Fiktion. Auch würde dann immer nicht die Strafthat III, wie § 79 erfordert, vor der früheren Verurtheilung begangen sein, als welche sich bezüglich dieses Reats nicht die Auswerfung einer Gesammtstrafe zwischen den Strafen zu I u. II, sondern die Verurtheilung v. 1. Dec. 1891 darstellen würde.

StPO. § 497. Beschl. des OLG. Darmstadt v. 3. März 1892.

Dem nach § 497 Abs. 1 zur Tragung von Kosten Verurtheilten steht, weil damit über die Pflicht zur Kostentragung nur im Prinzip entschieden ist, nach § 496 Abs. 2 das Recht zu, gegen die ihm demgemäß zugegangene Kostenanforderung bezüglich der Höhe der angeforderten Kosten und bezüglich der Nothwendigkeit der unter denselben begriffenen Auslagen zu reklamiren und damit eine besondere Entscheidung über diese Reklamation zu veranlassen. Es bezieht sich dieses Recht insbes. auch auf Herbeiführung einer Entscheidung über die Frage, ob bestimmte, in der Kostenrechnung verzeichnete Posten zu denjenigen Kosten gehören, welche den Gegenstand seiner im Urtheil ausgesprochenen Verpflichtung zur Kostenzahlung bilden. Denn wäre es nicht so, so würde ein Angekl. in Folge seiner allgemeinen Verurtheilung in die Kosten nach § 497 Abs. 1 auch nicht gegen die Anforderung von solchen Kosten reklamiren können, deren Existenz ihm erst durch Mittheilung des nach eingetretener Urtheilsrechtskraft aufgestellten Kostenverzeichnisses bekannt wurde, und in welche nach den bestimmten Vorschriften der §§ 50, 69, 77, 145, 498, 1 ein Zeuge, ein Sachverständiger, ein Vertheidiger oder die Staatskasse hätte verurtheilt werden sollen, dieses aber unterblieben ist.

Erwägt man nun, daß der § 496, welcher mit § 417 Entw. übereinstimmt, weder in den Motiven noch in den gesetzgeberischen Verhandlungen

näher erläutert ist, so ist nach allgemeinen Auslegungsregeln anzunehmen, daß das Gesetz mit diesem § dem Gerichte allgemein und unbeschränkt das Recht giebt, nach seinem Ermessen über die Nothwendigkeit einer in der Kostenrechnung verzeichneten Auslage und damit auch über die Frage zu entscheiden, was unter dieser Nothwendigkeit zu verstehen sei. Es entspricht darum dem Wortlaut des Gesetzes und dem Willen des Gesetzgebers, wenn hier in Anlehnung an die Bestimmung des § 87 CPO. angenommen wird, daß unter den nothw. Auslagen solche zu verstehen sind, welche nach freiem Ermessen des Gerichts zur zweckentsprechenden strafrechtlichen Verfolgung oder Vertheidigung nothwendig waren. Als eine solche ist aber die hier beanstandete Auslage nach dem vorliegenden Sachverhalt nicht anzusehen. Die Vertagung der Sache und die nochmalige Ladung der Zeugen war danach nur durch die Nichtbeachtung der durch § 221 StPO. der StA. auferlegten Verpflichtung veranlaßt worden, denn es ist zudem der Gerichtsbeschluß im Hinblick auf § 264 StPO. als wohl begründet anzusehen, so daß also auch von einer unrichtigen Behandlung der Sache Seitens des Gerichts keine Rede sein kann. Ist dieses aber der Fall, so sind die Gebühren der (zum ersten Termine geladenen) Zeugen durch eine gesetzwidrige und zur Strafverfolgung untaugliche Prozeßhandlung veranlaßt worden und es enthält deren Ausgabe unter den hier gegebenen Verhältnissen keine nothw. Auslage im Sinne des Gesetzes. J. R. Scharmann.

StPO. §§ 499ff. Kosten eines nicht vernommenen Zeugen. Kosten einer erfolglosen Revision, wenn im Wiederaufnahmeverfahren das frühere Urtheil aufgehoben wird.

Beschl. des OLG. Colmar v. 12. März 1892.

Für die Entscheidung der Frage, ob die Vorladung eines Zeugen zur zweckentsprechenden Vertheidigung nothwendig sei oder nicht, ist nicht der Zeitpunkt, in welchem der Zeuge vernommen wird oder vernommen werden soll, sondern der der Anordnung der Ladung maßgebend. War nach der zu dieser Zeit bestehenden Sachlage die Vernehmung der Zeugen als nothwendig zu erachten, so kann daraus, daß in der Hauptverhdlg. die Aussagen anderer Zeugen dem Gerichte zur Freisprechung des Angekl. bereits genügend erscheinen, nicht gefolgert werden, daß die Vorladung der nicht vernommenen Zeugen zum angegebenen Zwecke nicht nothwendig gewesen sei.

Es kommt nicht darauf an, ob die vom Beschwerdeführer gegen das Urth. v. 10. Okt. 1890 eingelegte und vom Reichsgericht am 22. Dec. 1890 zurückgewiesene Revision ein zur Vertheidigung nothwendiges Rechtsmittel war. Durch die Aufhebung des Urth. v. 10. Okt. 1890 in Folge der durch den Beschwerdeführer erlangten Wiederaufnahme ist das Revisionsurtheil mit der darin enthaltenen Verurtheilung des Beschwerdeführers zu den Kosten der Revision von selbst hinfällig geworden. Diese Kosten bilden einen Theil der Kosten des Verfahrens, über welche im Urth. v. 9. April 1891 zu erkennen war. Die Entscheidung dieses Urtheils, daß die Staatskasse die Kosten des Verfahrens einschließlich der nothw. Kosten der Vertheidigung zu tragen habe, begreift demnach auch die Kosten der Revisionsinstanz. Die Gerichtsgebühren derselben hat der Beschwerdeführer bereits bezahlt und sind ihm dieselben deshalb zu erstatten, gleichviel ob sie für Rechnung der Landeskasse oder der Reichskasse eingezogen worden sind und ob sie in Folge des Urth. v. 9. April 1891 in Wegfall zu kommen haben oder nicht. Die Kosten der Vertheidigung vor dem Reichsgerichte müssen unter den gegebenen Verhältnissen als zur zweckentsprechenden Rechtsvertheidigung nothwendig erachtet werden. Um von der eingelegten Revision einen Erfolg erwarten zu können, war es

nothwendig, daß der Beschwerdeführer seine Sache auch mündlich vor dem Reichsg. vortragen ließ. Da er sich seiner Unschuld bewußt war, kann ihm überdies kein Vorwurf daraus gemacht werden, daß er zunächst auf dem Wege der Revision diese an das Licht zu bringen hoffte. Dr. Franz (Colmar).

GewO. § 1. Ungültigkeit landesrechtlicher Verordnungen, welche schulpflichtigen Kindern das Feilbieten von Waaren auf öff. Straßen untersagen. Urth. des OLG. Hamburg v. 6. Okt. 1892.

Die am 27. Jan. 1892 veröffentlichte Verordnung des Lübeckischen Staates v. 20. Jan. 1892, betr. das Feilbieten von Gegenständen durch Kinder, bestimmt im § 1:

Kinder unter 14 Jahren ist das Feilbieten von Blumen, Früchten und sonstigen Waaren irgend welcher Art auf den öff. Straßen, Wegen, Plätzen, in Wirthshäusern, Wirthsgärten, in öff. Gebäuden, sowie von Haus zu Haus untersagt.

Das Landgericht ist in Uebereinstimmung mit dem Schöffengerichte zu qem Ergebnisse gelangt, daß diese V. nicht rechtsgültig sei. Dem mußte beigetreten werden. Denn die V. enthält eine unzulässige Behinderung in der durch die GewO. gewährleisteten Gewerbefreiheit. Ein preuß. MinErl. v. 21. Dec. 1875 (MBl. d. i. V. 1876 S. 51) spricht zwar aus, daß Kindern unter 14 Jahren das Musikmachen, Darbieten von Schaustellungen, Feilhalten von Waaren u. s. w. in öff. Schaulokalen polizeilich untersagt werden könne, indem ein den Kindern auferlegtes Verbot des bezeichneten Gewerbebetriebes als eine unzulässige Beschränkung der Befugniß der betr. Kinder bezw. der sie aussendenden Eltern zur Ausübung eines Gewerbes schon deshalb nicht zu erachten sei, weil eine gesetzliche Bestimmung, wonach solche Kinder ein Gewerbe fraglicher Art, sei es für sich, sei es im Namen und im Auftrage gewerbeberechtigter anderer Personen und in jeder beliebigen Weise ausüben dürfen, nicht bestehe. Auf dem Boden dieses Erlasses stehen auch verschiedene an anderen Orten, z. B. in Berlin am 16. Okt. 1879, in Kiel am 13. Sept. 1888, in Bremen am 30. März 1888, in Hamburg am 9. Mai 1891 erlassenen, der Lübeck'schen V. ähnliche Verordnungen.

Der § 1 GewO. gestattet den Betrieb eines Gewerbes, abgesehen von den im Gesetze enthaltenen oder zugelassenen Ausnahmen und Beschränkungen aber „jedermann“. So wenig wie das Geschlecht, für welches dies im § 11 besonders hervorgehoben ist, begründet demnach das Alter an sich einen Unterschied in Beziehung auf die Befugniß zum selbständigen Betriebe eines Gewerbes. In der RegVorlage ging dem § 11 noch folgender § 10 vorauf:

„Ein Gewerbe darf für eigene Rechnung und unter eigener Verantwortlichkeit (selbständig) nur derjenige betreiben, welcher dispositionsfähig ist.“

Der Reichstag strich diesen § aber und lehnte auch verschiedene Anträge ab, die bezweckten, betreffs des Gewerbebetriebes nicht dispositionsfähiger Personen gewisse civilrechtliche Bestimmungen in das Gesetz einzuführen. Der Antragsteller Grumbrecht erkannte dabei an, daß nach § 1 — abgesehen von den gesetzlich zugelassenen Ausnahmen und Beschränkungen — eine gewerbliche Beschäftigung jedem Menschen freistehe, gewissermaßen ein Menschenrecht sei, zog daraus dann aber die ihm bedenklich erscheinende und ihm deshalb der Beseitigung durch seinen Antrag bedürftig erscheinende Konsequenz, daß dadurch allen Minderjährigen die volle Befugniß gegeben sei, Gewerbe zu betreiben ohne Rücksicht auf ihre Vormünder oder Väter, daß demnach auch ein Schulkind gemäß § 14 zur Obrigkeit kommen könne, um Anzeige vom Anfange eines selbständigen Gewerbebetriebes zu machen, und dann die Obrigkeit die Anzeige bescheinigen müsse, sowie daß Kinder selbst zu konzessionspflichtigen Gewerben

zugelassen werden müßten, z. B. zur Gast- und Schankwirthschaft, zu der die Erlaubniß nach dem Gesetze nicht wegen mangelnder Dispositionsfähigkeit und wegen Minderjährigkeit versagt werden könne. Auf diese Ausführung ertheilt aber der Abg. Miquel eine das Wesen der Sache völlig richtig treffende Antwort dahin, daß damit, daß auch der nicht Dispositionsfähige berechtigt sei, ein selbständiges Gewerbe zu betreiben, keineswegs in die Frage eingegriffen werde, welche Genehmigungen einem Minderjährigen oder gar einem handlungsunfähigen Kinde seitens der Eltern oder Vormünder ertheilt werden, sondern es sei nur bestimmt, daß polizeiliche Hindernisse einem solchen Menschen nicht entgegengesetzt werden sollen, bloß weil er minderjährig sei; die Grundsätze über die Handlungsfähigkeit von Kindern, welche privatrechtlicher Natur seien, würden damit in keiner Weise berührt, und wenn zum Abg. Grumbrecht als Bürgermeister von Harburg ein Kind komme, um sich wegen eines selbständigen Gewerbebetriebes zu melden, so sei Redner fest überzeugt, es würde derselbe in keiner Weise davon Notiz nehmen (Sten. Ber. 1869 II S. 1061). Diese Aeußerung Miquel's redet also in ihrem Zusammenhange keineswegs der Zulässigkeit polizeilicher Behinderung der Kinder an der Ausübung einer gewerblichen Thätigkeit das Wort, sondern spricht vielmehr gegen die Zulässigkeit solcher Behinderung. Ein selbständiger Gewerbebetrieb, dessen Anmeldepflichtigkeit in Frage kommen könnte, wird bei schulpflichtigen Kindern, abgesehen von dem § 46 GewO., übrigens kaum vorkommen, da sie, wenn sie eine gewerbliche Thätigkeit üben, regelmäßig im Auftrage und für Rechnung ihrer Eltern u. s. w. gewerblich thätig sein werden und es sich davon abgesehen bei ihnen nach der Natur der Sache regelmäßig nur um einzelne Gewerbshandlungen, nicht um ein eigentliches Gewerbe handeln wird.

Daß ihrer gewerblichen Thätigkeit aber außerhalb des Rahmens des Gesetzes keine polizeilichen Hindernisse bereitet werden dürfen, ist ferner auch daraus zu entnehmen, daß der Gesetzgeber seinerseits besondere Veranlassung genommen hat, in dem Gesetze selbst da, wo es ihm heilsam erschienen ist, Vorschriften polizeilicher Natur über die Zulässigkeit und die Art der Ausübung der gewerblichen Thätigkeit bez. Hülfsthätigkeit der Kinder zu treffen, solche Vorschriften getroffen oder doch solche ausdrücklich für zulässig erklärt hat. Vgl. außer den auf alle Minderjährigen bezüglichen Vorschriften in §§ 57 a, 60 b die besonders auf Kinder unter 14 Jahren bezüglichen Vorschriften in §§ 62, 135 GewO. in der Fassung vom 1. Juli 1883.

Allerdings bezieht sich der § 1 Abs. 1 lediglich auf die Zulassung zum Gewerbetriebe, nicht auf die Art der Ausübung desselben. Alle Gewerbetreibenden und auch die Kinder haben daher die allgemeinen wohlfahrts- und sicherheits-, insonderheit auch die straßenpoliz. Vorschriften zu beobachten, welche für alle gelten, mögen sie Gewerbe treiben oder nicht. Das Landgericht stellt aber fest, daß es sich hier nach der Vorgeschichte überall nicht um eine Verordnung im Interesse des Straßenverkehrs, zur Beseitigung ungebührlicher Belästigung des Publikums handle, sondern daß dadurch dem entsittlichenden Herumtreiben schulpflichtiger Kinder, der Gefahr ihrer Verwahrlosung und Verführung zum Betteln vorgebeugt werden sollte. Dementsprechend verbietet die V. auch nur den Kindern unter 14 Jahren, diesen aber völlig unterschiedslos, das Feilbieten von Gegenständen auf Straßen u. s. w. Darin liegt aber nicht eine Regelung der Ausübung des betr. Gewerbebetriebes, sondern ein dem Grundsatze des § 1 widerstreitendes Polizeiverbot der Zulassung einer bestimmten Kategorie von Personen zu diesem Gewerbebetriebe.

Mit Recht hebt das Landgericht auch noch hervor, daß die Richtigkeit der hier vertretenen Ansicht auch aus § 42 b erhelle. Da in dieser Bestimmung

der höheren Verwaltungsbehörde die besondere Befugniß beigelegt ist, auf Grund eines Gemeindebeschlusses für einzelne Gemeinden zu bestimmen, daß im Gemeindebezirke vorhandene Personen für das Feilbieten auf öff. Wegen u. s. w. oder ohne vorgängige Bestellung von Haus zu Haus der Erlaubniß bedürfen, die dann nach dem für entsprechend anwendbar erklärten § 57a den nicht großj. Personen in der Regel zu versagen ist: so wird daraus mit Recht e contrario gefolger daß die höhere Verwaltungsbehörde ohne solchen Gemeindebeschluß nicht bet,ugt ist, den bezeichneten Gewerbebetrieb von einer Erlaubniß abhängig zu machen oder gar einen solchen Gewerbebetrieb, sei es auch nur für Personen bis zu einer gewissen Altersgrenze, allgemein zu untersagen.

Aus dieser Erörterung ergiebt sich auch schon, daß die hier fragliche V. nicht eine auf Grund des § 42b aufrecht zu erhaltende Bestimmung ist. Daß die höhere Verwaltungsbehörde im Falle der Anwendung des § 42b nur bestimmen kann, daß der betr. Betrieb der Erlaubniß bedürfe, hat insofern besondere Bedeutung, als damit ausgesprochen *ist*, daß von Fall zu Fall zu prüfen sei, ob die Erlaubniß zu ertheilen sei. Gegen die Versagung der Erlaubniß ist ferner gemäß Abs. 2 das. und dem dort miteitirten § 63 Abs. 2 das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben. Nach Abs. 3 des § 42b darf auch nicht allgemein das Feilbieten von „Waaren irgend welcher Art", wie es in der vorliegenden V. heißt, von der Ertheilung besonderer behördlicher Erlaubniß abhängig gemacht werden, ist dies vielmehr wegen der im Abs. 3 aufgeführten Gegenstände, darunter auch selbstgewonnener Blumen und Früchte, für unzulässig erklärt. Es kann danach dahin gestellt bleiben, ob der Senat, der in Lübeck die höhere Verwaltungsbehörde im Falle des § 42b ist und zugleich verfassungsmäßig das Polizeiverordnungsrecht besitzt, allein durch eine von ihm erlassene Polizeiverordnung eine dem § 42b entsprechende Bestimmung herbeiführen kann oder ob nicht, da der § cit. von einem „Gemeindebeschlusse" spricht, auf Grund dessen die höhere Verwaltungsbehörde die betr. Bestimmung treffen kann, nicht vielmehr in Lübeck, wo die Gemeindeangelegenheiten der Stadt gemäß Art. 18 Abs. 2 der Verfassung vom Senate in derselben Weise wie die Angelegenheiten des Staates unter Mitwirkung oder Zustimmung der Bürgerschaft bez. des Bürgerausschusses geleitet werden, der betr. Beschluß nur im Wege eines Gesetzes durch den Senat unter Mitgenehmigung der Bürgerschaft zu Stande kommen könnte.

GewO. §§ 33, 147[1]. Urth. des OLG. Rostock v. 10. September 1892.

Der Angekl., dessen Ehefrau in W. ein geräumiges, auf Beherbergung mehrerer Fremden einzurichtendes Haus besitzt, hat mit dem Berliner Verein zur Besserung entlassener Strafgefangener ein Abkommen dahin getroffen, daß er die vom Verein über W. dirigirten, für ländliche Arbeiten bestimmten Leute, die eine Nacht unterwegs bleiben mußten, diese Nacht bei sich in W. beherbergen, ihnen Beköstigung geben und sie am nächsten Morgen weiter befördern sollte. Er verabreichte ihnen diese Beköstigung in dem Raume, der ihm sonst mittags zum Betriebe einer Speisewirthschaft diente. In Gemäßheit dieses Abkommens hat der Angekl. durchschnittlich 40—60 Personen monatlich beherbergt und für den Monat eine Einnahme von 30 Mk. erzielt.

Die Revision des Angekl. gegen das ihn wegen unerlaubten Betriebes der Gastwirthschaft verurtheilende Vorerkenntniß war für begründet zu erachten. Wenn das angefochtene Urtheil einen gewerbsmäßigen Gastwirthschaftsbetrieb beim Angekl. um deswillen als vorhanden annimmt, weil derselbe ein offenes Lokal gehalten und in demselben fortgesetzt fremde Gäste gegen Entgelt beherbergt und beköstigt habe, in der unverkennbaren Absicht, sich dadurch eine

Einnahmequelle zu schaffen, so verkennt es zwar nicht den Begriff des gewerbsmäßigen Gastwirthschaftsbetriebes, allein es geht insofern von einer rechtsirrthümlichen Voraussetzung aus, als es aus den festgestellten Thatsachen folgert, der Angekl. habe ein offenes Lokal gehalten.

Unter „offenem Lokal", wie es zum Begriff der Gastwirthschaft gehört, versteht man (vgl. Arch. 29 S. 230) ein in der Regel allgemein benutzbares oder wenigstens den Angehörigen gewisser Gesellschaftsklassen in der Regel allgemein zugängliches Lokal. Es entfällt also einerseits der Begriff nicht, wenn das Lokal zu gewissen Zeiten einer geschlossenen Gesellschaft überlassen wird, es muß aber andererseits die Regel bilden, daß das Lokal, ohne daß eine öff. Ankündigung vorherzugehen oder es als solches äußerlich erkennbar gemacht zu werden braucht, Jedermann zugänglich ist, der seinem äußeren Auftreten nach der Gesellschaftsklasse angehört, für deren Verkehr das Lokal bestimmt ist, es sei denn, daß besondere Gründe vorliegen, die seine Zurückweisung rechtfertigten. Diese Voraussetzung trifft beim Angekl. nicht zu. Wenn auch dem Vorgericht darin beizutreten ist, daß es keinen Unterschied machen kann, ob der Angekl. von den Fremden selbst oder vom Verein Zahlung für Logis und Beköstigung erhielt und daß er daneben die Verpflichtung übernommen hatte, für die Abholung und Weiterbeförderung der ihm zugeschickten Fremden zu sorgen, so darf doch nicht außer Acht gelassen werden, daß er sich darauf beschränkt hat, diejenigen Personen zu beherbergen und zu beköstigen, zu deren Aufnahme er sich auf Grund eines mit einem einzigen Verein abgeschlossenen Vertrages verpflichtet hatte und daß es nicht erwiesen ist, daß er entweder andere Personen oder auch nur andere entlassene Strafgefangene aufgenommen oder sein Haus zur Aufnahme solcher bereit gehalten. Die thatsächlichen Feststellungen reichen somit nicht aus, um den Angekl. des Betriebes einer Gastwirthschaft für überführt zu erachten. G. v. Buchka.

GewO. §§ 35 Abs. 3, 38 Abs. 2 u. V. des Min. für H. u. G. v. 18. März 1885. Koncipienten sind zur Führung von Büchern nicht verpflichtet.

Urth. des Kammerger. v. 30. Mai 1892. (S. 267/92.)

Wie das HandGB. ausdrücklich dem Kaufmanne die Führung von Büchern vorschreibt, so bedarf es auch zur Begründung einer gleichen Pflicht der Koncipienten einer ausdrücklichen, dahin gehenden Gesetzesvorschrift; an einer solchen fehlt es aber. Wenn § 38 Abs. 2 den Centralbehörden die Befugniß ertheilt, Vorschriften über die Führung der Bücher zu erlassen, so überläßt er zugleich diesen Behörden, falls nicht bereits eine anderweite gesetzliche Pflicht zur Buchführung für die im § 35 Abs. 3 genannten Gewerbetreibenden besteht, Bestimmungen auch darüber zu erlassen, ob diese überhaupt Bücher zu führen haben, sofern damit zugleich Vorschriften über die Art dieser Buchführung verbunden werden. Auch aus den Mot. zur Nov. v. 1. Juli 1883 folgt keineswegs, daß die GewO. selbst die Führung von Geschäftsbüchern hat anordnen wollen; sie würde dies mit klaren Worten ausgesprochen und Zuwiderhdlgen mit Strafe bedroht haben.

Für diese Auffassung spricht die Entstehgsgeschichte der einschlägigen Vorschriften. Der Entw. zur Novelle hatte die Bestimmung über die Koncipienten in den ersten Abs. des § 35 aufgenommen, so daß die im § 38 den Centralbehörden ertheilte Befugniß sich nicht auf jene erstrecken sollte. Erst der Reichstag brachte jene Bestimmung in Folge Antrags Ackermann (Sten. Ber. 1882/83, Bd. 4 S. 2634) bei der dritten Lesung in den Abs. 3 und gab durch diese Aenderung seine Absicht zu erkennen, den § 38 auf die Koncipienten

auszudehnen, nachdem schon bei der zweiten Lesung der Abg. Munckel auf die infolge der damals bereits beabsichtigten Aenderung eintretende drückende polizeiliche Bücherkontrole hingewiesen hatte (a. O. 3 S. 1729). Hiernach hat der Reichstag nicht nur die poliz. Kontrole der Bücher der Koncipienten, sondern auch beabsichtigt, da, wo eine Pflicht dieser Gewerbetreibenden zur Buchführung nicht schon gesetzlich bestand, es den Centralbehörden zu überlassen, auch in dieser Richtung Vorschriften zu erlassen. Der Minister hat jedoch in seiner PV. v. 18. März 1885 von dieser Befugniß keinen Gebrauch gemacht. Während nämlich die PV. den Trödlern, Gesindevermiethern u. Stellenvermittlern ausdrücklich die Pflicht zur Führung eines nach bestimmtem Schema einzurichtenden Buches auferlegt und über die Buchführung detaillirte Vorschriften giebt, legt sie unter Nr. 14 den Koncipienten nur die Pflicht auf, den zuständigen PolBehörden ihre Geschäftsbücher und die auf ihren Geschäftsbetrieb bezüglichen Schriftstücke vorzulegen. Dieser Gegensatz kann unmöglich aus bloßem Versehen oder aus der stillschw. Voraussetzung einer Pflicht zur Buchführung erklärt werden, vielmehr muß angenommen werden, daß der Minister jene Pflicht den Koncipienten nicht hat auferlegen, sondern dies dem Herkommen u. der Willkür des Einzelnen hat überlassen wollen, zumal die Vorlegung der auf den Geschäftsbetrieb bezügl. Schriftstücke schon eine Kontrole ermöglicht. Der § 16 der PV., welcher Zuwiderhdlgen gegen die daselbst enthaltenen Bestimmungen bestraft, kann daher jedenfalls auf den Fall keine Anwendung finden, daß der Koncipient es überhaupt unterläßt, Bücher zu führen und deshalb eine Eintragung in dieselben nicht bewirkt hat.

GewO. §§ 43 Abs. 1 trifft auch den im Umherziehen betriebenen gewerbsmäßigen Verkauf von Druckschriften an öff. Orten.
Urth. des OLG. Dresden v. 28. Jan. 1892.

Aus der Stellung des § 43 unter Tit. II „Stehender Gewerbebetrieb" folgt nicht, daß Abs. 1 § 43 nur auf die Ausübung des stehenden Gewerbes, nicht aber auf den im Tit. III behandelten Gewerbebetrieb i. U. sich beziehe. Denn die auf der äußeren u. inneren Anordnung des Stoffes eines Gesetzes beruhende Stellung einer Vorschrift in der Reihenfolge der Einzelbestimmungen ist nur ein untergeordnetes Auslegungsmittel; entscheidend ist vielmehr zunächst Wortlaut u. Zweck der Vorschrift. Der Wortlaut des Abs. 1 § 43 ist aber ganz allgemein und berechtigt nicht dazu, die Beschränkung hineinzutragen, daß jene Vorschrift auf den Wandergewerbebetrieb keine Anwendung leide. Diese Annahme würde auch ihrem Zwecke widersprechen. Dieser geht dahin, Belästigungen des Publikums auf öff. Wegen u. s. w. durch Kolporteure, sowie Störungen des öff. Verkehrs u. Gefährdung der öff. Ordnung zu vermeiden. Diesen Rücksichten unterliegt aber das in § 43 Abs. 1 beschriebene Gebahren mit Schriften oder Bildwerken überall, wo es vorkommt, mag nun dasselbe als Ausfluß eines stehenden oder eines Wander-Gewerbebetriebs sich darstellen. Die Unzuträglichkeiten, welche der Gesetzgeber vermeiden wollte, würden auch dann hervortreten, wenn man den Verkauf von Druckschriften auf öff. Wegen u. s. w. als eine schon im WGBetriebe an sich liegende Befugniß betrachten wollte. Vielmehr enthält die fr. Vorschrift eine Beschränkung des WGBetriebs, insoweit dieser den Vertrieb von Schriften oder Bildwerken zum Gegenstande hat, dahin, daß diese Art des Betriebs sich auf den Verkehr von Haus zu Haus beschränken muß. Wandernde Kolporteure müssen daher, wenn sie nicht den Erfordernissen des Abs. 1 § 43 entsprechen, öff. Wege u. s. w. als den Schauplatz ihrer Gewerbsthätigkeit vermeiden, auch wenn sie einen WGSchein (§ 55) und das in § 56 Abs. 4 vorgeschriebene Druckschriftenverzeichniß bei sich führen.

GewO. §§ 55, 56^5. Feilbieten von Lotterieloosen i. U.

Urth. des OLG. Dresden v. 21. Dec. 1891 (V. B. 131).

Der Angekl., der in F. den Getreidehandel betreibt, beschäftigt sich nebenbei gewerbsmäßig auch mit dem Vertriebe von Loosen der alljährlich veranstalteten D. Pferdelotterie und hat am . . . zu B. bei Gelegenheit eines Schmauses, an welchem die Theilnahme Jedermann freistand, solche Loose den anwesenden Gästen ohne vorgängige Bestellung zum Kauf angeboten und gegen Bezahlung ausgehändigt.

Dieses Gebahren enthält einen Gewerbebetrieb i. U., von welchem nach § 56^5 Lotterieloose ausgeschlossen sind. Durch die im § 55 angegebenen Merkmale wird der Begriff des Gewerbebetriebs i. U. erschöpfend bestimmt und es kann daraus, daß § 55 am Anfange des Tit. III „Gewerbebetrieb i. U." steht, nicht gefolgert werden, daß dieser Gewerbebetrieb auch die in der gewöhnlichen Bedeutung des Wortes „Umherziehen" als eine ambulante Geschäftsthätigkeit durch Umherziehen von Ort zu Ort oder von Haus zu Haus sich darstellen müsse.

Weiter kann zwar daraus, daß nach § 42a vom Ankaufe ausgeschlossene Gegenstände auch innerhalb des Gemeindebezirks des Wohnorts von Haus zu Haus u. s. w. nicht feilgeboten werden dürfen, nicht gefolgert werden, daß solches Feilbieten außerhalb jenes Gemeindebezirks gestattet sei. Um jedoch das letztere Gebahren ebenfalls für verboten zu erachten, bedarf es nicht erst einer dahin gehenden Auslegung des § 42a, daß das Feilbieten von Lotterieloosen nicht einmal innerhalb des Gemeindebezirks an öff. Orten gestattet werde, und daher um so mehr außerhalb dieses Bezirks an öff. Orten verboten sei. Vielmehr gestaltet sich der vorausgesetzte Fall ganz von selbst als Gewerbebetrieb i. U., weshalb auch derselbe einer besonderen Erwähnung in § 42a nicht bedurfte. Die Handlungsweise des Angekl. fällt daher nicht, wie die Vorinstanz angenommen, unter §§ 42a und 143^5, sondern unter §§ 56^5 und 148 Z. 7a. Diese veränderte rechtliche Beurtheilung kann jedoch einen Aufhebungsgrund nicht abgeben, da die Anwendung der letzteren §§ durch die getroffenen Feststellungen ebenfalls gedeckt wird, und Zuwiderhdlgen gegen § 56^5 sowohl als gegen § 42a unter gleicher Strafandrohung stehen, weshalb die Annahme gerechtfertigt erscheint, daß das angefochtene Urtel bei Anwendung des § 148 Z. 7a nicht anders ausgefallen sein würde.

GewO. § 66^3. Frische Lebensmittel.

Urth. des Kammerger. v. 30. Juni 1892. (S. 349/92.)

Die Ausführung der Vorinstanz, daß unter diesen Begriff nach dem Gegensatze zu Z. 2 des § 66 alle die Lebensmittel nicht fielen, welche, wie Würste, ein Fabrikat darstellten, ist rechtsirrthümlich und wird gerade durch das vom Berufsgrichter selbst gewählte Beispiel widerlegt, denn die Butter, die er ausschließlich zu den frischen Lebensmitteln rechnet, ist ebenso auch ein unter § 66^2 fallendes Fabrikat, nämlich ein Fabrikat, dessen Erzeugung mit der Landwirthschaft in unmittelbarer Verbindung steht. Die Frage, ob Würste zu den „frischen Lebensmitteln" gehören, läßt sich also auf dem vom Berufsgrichter eingeschlagenen Wege nicht lösen und da für die Lösung auch aus den Motiven so wenig wie aus den Reichstagsverhdlgen ein Anhalt zu gewinnen ist, so muß die Entscheidung nach dem Sprachgebrauche u. den Anschauungen des gewöhnlichen Lebens erfolgen. Hiernach sind zu den „frischen Lebensmitteln" alle diejenigen zu rechnen, welche nicht zwecks Konservirung eine Behandlung, wie z. B. Trocknen, Pökeln, Mariniren, Räuchern u. s. w., und auch nicht behufs der Ermöglichung alsbaldigen Verzehrens eine Zubereitung, wie Kochen, Braten 2c.

erfahren haben. Diese negativen Merkmale treffen aber sicher bei den vom Angekl. feilgebotenen Würsten zu, denn von frischem Fleische gefertigt, sind sie nur zwecks besseren Aussehens, also nicht der Konservirung wegen etwas angeräuchert und so zum alsbaldigen Verzehren geeignet bzw. ausgeboten.

GewO. § 69. Urth. des Kammerger. v. 6. Okt. 1892 (S. 493/92).

Die Vorschrift der PV v. 6. April 1886, welche jeden Gewerbebetrieb im Umhergehen (mit alleiniger Ausnahme des Verkaufs gekochten Kaffees) in den Markthallen verbietet, ist zur Verhütung der Belästigung des daselbst verkehrenden Publikums erlassen und bildet daher nach § 69 einen Gegenstand der Marktordnung. Wenn dieser § am Schlusse „namentlich" das Feilbieten im Umhertragen hervorhebt, so ist dies nur ein Beispiel. Das Verbot des Gewerbebetriebs im Umhergehen war daher zulässig; dasselbe ist verletzt, wenn Angekl. einem Händler, welcher einen Stand in der Markthalle inne hat, eine bestellte Tasse Bouillon zuschickt, ohne daß es darauf ankommt, ob Angekl. in der Markthalle oder außerhalb sein Geschäftslokal hat.

GewO. §§ 73, 74. a) Vollwichtigkeit des Brodes. Einfluß des Austrocknungsprozesses. Urth. des OLG. Dresden v. 10. März 1892.

Der Angekl. erachtet die PV., wonach das zum Verkauf bestimmte Brod selbst in altbackenem Zustande das demselben aufgedrückte Gewicht haben muß[1]), nicht für rechtsgültig, weil sie etwas wirthschaftlich Unmögliches verlange. Allein die Einwirkungen des Austrocknungsprozesses auf das Gewicht frisch gebackenen Brodes und die Abstufungen, in welchen die Gewichtsabnahme von Tag zu Tag fortschreitet, sind jedem Bäcker bekannt. Der Bäcker muß daher, wenn er nicht mit Sicherheit erwarten kann, daß er das Brod in frischbackenem Zustande absetzen werde, mit der Möglichkeit rechnen, daß er dasselbe in altbackenem Zustande verkaufen könne, und, damit das Brod auch in diesem Zustande jederzeit vollwichtig sei, eine so große Menge Teiges auf das Brod verwenden, daß dasselbe auch bei dem größten Fortschritte des Austrocknungsprozesses das ihm durch die Auszeichnung beigelegte Gewicht noch behalte. Geht das Brod der Austrocknung unter das Sollgewicht zurück, so bleibt dem Bäcker nur übrig, dasselbe, so weit nöthig, unter Zerschneidung der Laibe, nach dem durch die Waage ermittelten Gewicht zu verkaufen. Einen unzulässigen Eingriff in die Vermögensrechte des Bäckers enthalten diese Anforderungen nicht, da er in Folge Aufhebung der poliz. Taxen (§ 72) es in der Hand hat, durch Erhöhung des Preises dem ihm durch den nothw. Mehraufwand an Teig erwachsenden Schaden beizukommen.

Ebensowenig verletzt die PV. das Prinzip der Gewerbefreiheit, vielmehr hat der Gerichtshof stets den Grundsatz befolgt, daß die in den §§ 73, 74 enthaltenen Beschränkungen nicht die einzigen seien, welchen der Betrieb des

---

[1]) In diesem Sinne ist auch eine PV. auszulegen, welche den Verkauf von Brod, das leichter ist als es nach seiner Auszeichnung sein soll, mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. für jeden einzelnen Fall bedroht; das Brod muß zu jeder Zeit — mithin ohne Rücksicht auf den Austrockungsprozeß — das aufgedrückte Gewicht haben (Dresden, 10. März 1892). Dasselbe gilt, wenn die PV. zugleich vorschreibt, daß Brod aller Art für den Verkauf nur in Laiben von einem oder mehreren halben Kgr. gebacken werden dürfe; denn hierdurch wird die Herstellung und Feilbietung übergewichtigen Brodes, welches schwerer wiegt, als das aufgedrückte Sollgewicht angiebt, keineswegs verboten und der Bäcker nicht behindert, auf die Herstellung des Brodes so viel Teig zu verwenden, daß es auch im altbackenen Zustande noch das ihm durch die äußere Bezeichnung beigelegte Gewicht behält (München, 25. Juni 1891, Samml. 6 S. 475; Dresden, 31. März 1892, Ann. 13 S. 298).

Bäckereigewerbes im öff. Interesse, namentlich aus wohlfahrtspoliz. Rücksichten, unterworfen werden könne[2]) (vgl. Anm. 4 S. 308, 5 S. 217, 11 S. 30). Uebrigens enthält die PV. nur eine weitere Ausführung des den §§ 73, 74 unterliegenden Grundgedankens. Denn das Nachwiegen der zum Verkauf gestellten Backwaaren kann keinen andren Zweck haben, als dadurch die Uebereinstimmung des hierbei ermittelten Gewichts festzustellen und zu gewährleisten, ohne daß hierbei die Zulässigkeit irgend eines Mindergewichts in Ausnahmefällen zu Gunsten des Verkäufers vorbehalten ist. Während einerseits die Bäcker bei Feststellung der Preise völlig unbeschränkt sind, soll dem Publikum durch das Nachwiegen eine Gewähr dafür gegeben werden, daß es unter allen Umständen dasjenige Gewicht der Backwaare erhalte, welches der Bäcker als Grundlage seiner Preisbestimmung bezeichnet.

b) Urth. des Kammerger. v. 13. Okt. 1892 (S. 466/92).

Die §§ 73, 74 tragen gegenüber dem im § 72 zu Tage tretenden Bestreben, den Gewerbebetrieb möglichst von beengenden Schranken zu befreien, den Charakter der Ausnahmemaßregeln. Hieraus sowie aus dem Umstande, daß in denselben durch ganz specielle Bestimmungen die Grenzen gezogen sind, innerhalb welcher durch PVerordnungen die Kontrole der Selbsttaxen der Bäcker geregelt werden soll, läßt sich klar erkennen, daß andre als die ausdrücklich angegebenen Beschränkungen der Bäcker nicht gestattet sein sollen. Nun geht aber die Beschränkung in § 74 nur dahin, daß die Ortspolizei eine Waage mit Gewichten aufzustellen und die Benutzung derselben zum Nachwiegen der gekauften Backwaaren zu gestatten hat. Die PV. v. 19. März 1888 unterwirft aber nicht nur die verkauften Backwaaren der Kontrole der Käufer durch Nachwiegen auf der von den Bäckern bereit zu haltenden Waage, sondern auch die noch nicht verkauften Backwaaren der Kontrole durch PolBeamte und gebietet, auch diesen Beamten auf Verlangen Waage und Gewichte zur Verfügung zu stellen. Sie geht sonach über die Grenzen der in §§ 73, 74 zugelassenen Beschränkungen hinaus und ist deshalb ungültig.

GewO. §§ 120, 150[4]. Urth. des Kammerger. v. 3. Okt. 1892 (S. 474/92).

Die Bestimmung des Ortsstatuts, nach welcher die Fortbildgsschüler „die ihnen als nöthig bezeichneten Lehrmittel in den Unterricht mitzubringen" haben, dient zur Sicherung der Ordnung in der FSchule. Hieraus folgt aber, daß die Schüler die ihnen als nöthig bezeichneten Lehrmittel, welche sie noch nicht besitzen, zu beschaffen haben. Auch nur in diesem Sinne ist jene Vorschrift des Ortsstatuts zu verstehen und auch in diesem Sinne findet sie ihre gesetzliche Grundlage in der Bestimmung des § 120, denn auch das Beschaffen jener Lehrmittel, welches die nothw. Voraussetzung für das Mitbringen bildet, dient zur Sicherung der Ordnung in der Schule, gleichviel, ob die Beschaffung erst zum Zwecke des Mitbringens in die Schule erfolgt oder ob der Schüler jene Lehrmittel bereits früher beschafft hatte. Den Schülern liegt es daher an sich ob, der Vorschrift des Statuts zu genügen. Ist es ihnen indessen unmöglich gewesen, das zum Mitbringen eines Buches nothwendige Beschaffen desselben zu erwirken, so trifft sie kein Verschulden und die Strafvorschrift des § 150[4] ist auf sie nicht anwendbar.

[2]) Vgl. dagegen oben S. 65. Auch Colmar (14. Juli 1892, S. 8/92) erachtet eine PV., wonach Brod nur in Laiben von bestimmtem Gewicht soll feilgehalten und verkauft werden dürfen, als den §§ 73, 74 widersprechend für ungültig; daran könne der Umstand nichts ändern, daß ihr derselbe Zweck, wie den §§ 73, 74 zu Grunde liegt und die Erreichung desselben durch sie noch besser als durch das Gesetz sichergestellt werden sollte.

GewO. § 151. Haftung des Apothekers für die Zuwiderhandlungen seines Gehilfen. Urth. des Kammerger. v. 21. Juli 1892. (S. 375/92.)

In der Apotheke des Angekl. hat bei dessen zufälliger Abwesenheit der Gehilfe bei Anfertigung verschiedener Arzneien die Arzneitaxe für 1891 um 50 Pf. überschritten und ohne schriftliche ärztliche Verordnung Jodeisensyrup verabfolgt. Diese Handlungen enthalten zunächst in objektiver Beziehung den Thatbestand einer Uebertr. des § 367 [5] StGB., die Ueberschreitung der Arzneitaxe insbes. den einer Uebertr. des § 148 [8] GewO. Zum subjektiven Thatbestande der vorliegenden Uebertretgen genügt nun nach allgemeinen Grundsätzen auch Fahrlässigkeit, sofern nicht ausdrückliche Vorschriften unter besonderen Umständen die Strafbarkeit überhaupt ausschließen. Eine solche Sonderbestimmung enthält der § 151 Abs. 1 GewO. Es sind aber — vgl. Opp. Rsp. 19 S. 589; Entsch. des RG. 2 S. 321 — unter „Stellvertreter“ nur solche Personen zu verstehen, welche an Stelle des mit dem Gewerbebetriebe selbst sich nicht befassenden Geschäftsherrn das Gewerbe im Namen und für Rechnung des letzteren in seiner Gesammtheit ausüben. Nur in diesem letzteren Punkte hat der Begriff der „Stellvertretung“ im Sinne des § 151 durch die neuere Fassung der Nov. v. 1. Juni 1891 eine Modifikation erlitten. Als „Stellvertreter“ aber sei es im Sinne der früheren Fassung oder — falls man den § 151 in seiner neuen Fassung als milderes Strafgesetz zur Anwendung bringen müßte — im Sinne dieser neuen Fassung kann der Gehilfe des Angekl. nach den getroffenen Feststellungen nicht angesehen werden. Zwar bestimmt § 16 des Regl. v. 11. Aug. 1864: „Während kurzer zufälliger Abwesenheit des Apothekenbesitzers ist der Gehilfe dessen Stellvertreter; bei längerer Entfernung vom Geschäft (Reisen) aber ist der Apotheker, falls sein Gehilfe nicht bereits die Approbation als Apotheker erlangt hat, verpflichtet, einen approb. Apotheker als seinen Stellvertreter anzunehmen“. . . . Nach der für den Begriff der Stellvertretung im Sinne des §151 auch in seiner neuen Fassung maßgebenden Bestimmung des § 45 GewO. müssen aber Stellvertreter den für das betr. Gewerbe insbesondere vorgeschriebenen Erfordernissen genügen. Hiernach hat das Reglement nicht unter dem „Stellvertreter“ bei kurzer zufälliger Abwesenheit des Apothekers, sondern nur unter dem bei längerer Abwesenheit des Apothekenbesitzers einen Stellvertreter im Sinne des § 151 verstanden; denn nur für diesen wird im Gegensatze zum Stellvertreter im andern Falle eine besondere Qualifikation verlangt. Danach ist der Angekl. für die von seinem Gehilfen begangenen Uebertretgen strafrechtlich verantwortlich, sofern er nicht nachweist, daß er die nöthige Sorgfalt aufgewendet hat, um die Zuwiderhdlgen zu verhüten.

BrausteuerG. v. 31. Mai 1872. a) § 13 Abs. 1. Neuer Aufbewahrungsort. Urth. des Kammerger. v. 23. Mai 1892 (S. 254/92).

Die Revision des Angekl., welcher Malzschrot an einem andern, als dem dazu angezeigten Orte aufbewahrt hat und deshalb aus § 13 Abs. 1 cit. und Nr. 9 Abs. 4 der AusfBestimmungen des Bundesraths v. 5. Juli 1888 (Centralbl. S. 683) verurtheilt worden, ist nicht begründet.

Die gegen die Rechtsgültigkeit der Nr. 9 Abs. 4 gerichteten Angriffe sind hinfällig. Allerdings darf nach Art. 7 Abs. 2 RVerf. der Bundesrath über die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen Verwaltgsvorschriften und Einrichtungen nur insoweit beschließen, als nicht durch Reichsgesetz etwas Anderes bestimmt ist. Indessen die Nr. 9 Abs. 4 der Ausführungsvorschriften, zu deren Erlaß der Bundesrath durch § 43 des BrausteuerG. ausdrücklich ermächtigt war, überschreitet nicht die Grenzen, welche § 13 des G. den Ausführgsvorschriften gezogen hat, sie bewegt sich vielmehr durchaus im Rahmen dieser Vor-

schrift. Wenn § 13 im Abs. 1 vorschreibt, daß der Aufbewahrgsort der Braustoffe ein für allemal der Steuerbehörde angezeigt werden soll, und im Abs. 5 sodann die Aufbewahrgsorte ausnahmslos unter Aufsicht u. Kontrole der Steuerbehörde stellt, so folgt daraus, daß auch ein etwa eintretender Wechsel des Aufbewahrgsortes der behördlichen Aufsicht unterliegt, damit die Behörde jederzeit in der Lage ist zu prüfen, ob sich auch der neue Ort zur Aufbewahrung eignet. Zur Ausübung einer solchen jederzeit zuverlässigen Aufsicht muß aber eine Genehmigung des neuen Aufbewahrgsortes durch die Steuerbehörde als erforderlich angesehen werden. Wenn daher der Bundesrath a. a. O. verordnet, daß ein Wechsel des einmal genehmigten Orts nur auf Grund schriftlicher Veränderungsanzeige mit Genehmigung des Bezirks-Oberkontrolörs zulässig sei, so ist diese Bestimmung lediglich eine Verwaltgsvorschrift, welche sich als Ausfluß der durch § 13 des G. der Steuerbehörde eingeräumten Befugniß zur Aufsicht und Kontrole des Aufbewahrgsortes, keineswegs aber eine neue Rechtsvorschrift, die im Gesetze nicht begründet wäre. Ergiebt sich aber das Erforderniß solcher Genehm. aus dem Sinn und Zwecke des § 13, so ist es unerheblich, daß dasselbe nicht besonders im Gesetze ausgesprochen ist, wie dies in den §§ 7, 12, 14², 22 II Nr. 1, 2, 3 geschehen, und daß die Strafbestimmung des § 35² die Nichteinholung der Genehm. nicht ausdrücklich erwähnt.

b) §§ 14, 35. Urth. des Kammerger. v. 23. März 1891 (S. 129/91).

Der Angekl. hat der von ihm im Fixationsvertrage über die Versteuerung der in seiner Brauerei dem fertigen Biere zuzusetzenden Bierkouleur der Steuerbehörde gegenüber eingegangenen Bedingung, über Ab- und Zugang des zu versteuernden Malzsurrogates ein genaues Kontobuch zu führen, insofern zuwidergehandelt, als er am ... 24 kg Bierkouleur zu wenig gebucht hatte. Der Berufsgsrichter hat jedoch auf diesen Thatbestand den § 35 cit. nicht für anwendbar erachtet, weil der § 14 den Brauer nur verpflichte, über die zur Bierbereitung bestimmten Vorräthe an Zucker und Syrup ein specielles Ab- u. Zugangskonto zu führen, die Nichterfüllung einer im Fixationsvertrage auferlegten Verpflichtung aber der Strafbestimmung des § 35 nicht unterliege. Diese Ausführung läßt einen Irrthum nicht erkennen; ihr ist um so unbedenklicher beizupflichten, als die AusfBestimmungen des Bundesraths v. 18. Nov. 1872 in Anl. I Nr. 11 grundsätzlich bei Fixationen der Braufteuer die im § 35 Abs. 1 angedrohte Ordngsstrafe nur in den Fällen einer Zuwiderhdlg. gegen die unter Nr. 5 Abs. 4, Nr. 7, 8 u. 9 dem Fixaten gemachten Vorschriften für anwendbar erklären, im Fall andrer Vertragswidrigkeiten aber nach Nr. 10 Schlußalinea die Direktivbehörde nur ermächtigen, den vertragsbrüchigen Brauer von fernerer Fixation auszuschließen.

WechselstempelsteuerG. §§ 4, 11. Urth. d. Kammerger. v. 11. Juli 1892. (S. 366/92.)

Der Kaufmann Bl. zu Berlin hat dem Angekl. als Beauftragtem der Handlung M. zu London ein Accept in blanco und ungestempelt am 24. Dec. 1890 übergeben; Angekl. hat dasselbe, nachdem er es im März ausgefüllt und mit der Stempelmarke versehen an M. gesandt hatte, im April zum Inkasso zurückerhalten, mit seinem Quittungsvermerke, ohne eine weitere Stempelmarke zu verwenden, versehen und in dieser Form zum Protest gegeben. Die Vorinstanz hat ihn, ohne den Wortlaut des Wechsels, insbes. den Ausstellungsort festzustellen, wegen Wechselstempelsteuerhinterziehung verurtheilt; seine Revision ist nicht begründet, mag der Wechsel als ein inländischer oder als ein ausländischer anzusehen sein.

Der Umlauf des Wechsels begann damit, daß derselbe, mit dem Giro der Ausstellerin versehen, dem Angekl. zum Inkasso übersandt und dieser nun In-

haber des Wechsels wurde. Erst dadurch also, daß der Angekl. seinen eigenen Quittungsvermerk auf den Wechsel setzte und daß dieser nun präsentirt und protestirt wurde, nahm Angekl. nach § 25 a. O. am Umlaufe des Wechsels Theil. Da nun nach § 6 die Entrichtung der Stempelabgabe zu erfolgen hatte, bevor der vom Aussteller unterschriebene Wechsel aus den Händen gegeben wurde, u. z. wenn der Wechsel ein ausländischer war, ehe ihn der erste inländische Inhaber aus Händen gab, folglich gemäß § 5 ehe Angekl. ihn quittirte, präsentiren und protestiren ließ, wenn der Wechsel aber ein inländischer war, ehe ihn die Ausstellerin dem Angekl. zum Inkasso sandte, so traf letzteren, wenn die rechtz. Verstempelung unterblieben war, als Inkassomandatar, also als inländischer Inhaber in jedem Falle gemäß §§ 4—6 u. 11 die Verantwortung. Die im März vom Angekl. erfolgte Verstempelung des mit dem Accept versehenen und ausgefüllten, aber von der Ausstellerin noch nicht unterschriebenen Wechselformulars war hiernach verfrüht. Die spätere Ausstellerin hatte sie damals noch nicht vorzunehmen, folglich auch nicht der Angekl. als deren Mandatar, ganz abgesehen davon, daß ein dahin gehender Auftrag nicht festgestellt ist und daß die für Prokuristen u. Handlgsbevollmächtigte im HGB. enthaltenen besonderen Vorschriften, auf welchen deren Befugniß zur Vornahme wechselrechtlicher Akte Namens ihres Principals beruht, hier nicht ohne Weiteres analog anzuwenden sind. Angekl. hat den Wechsel also, da zu dieser Zeit weder er noch seine Mandantin zu den Theilnehmern am Umlauf oder zu den Inhabern des Wechsels zu rechnen waren, unberechtigterweise verstempelt (vgl. Opp. Rsp. 15 S. 451).

NahrungsmittelG. v. 14. Mai 1879 § 12². Begriff der „Spielwaaren". Ob ihr Gebrauch ein „bestimmungsgemäßer oder vorauszusehender" ist, ist thatsächlicher Natur.

Urth. des OLG. Hamburg v. 31. Aug. 1892.

Die Angeklagten haben sog. Kraterschlangen und Choleramännchen verkauft und feilgehalten, bei deren Verwendung durch Verbrennung von Schwefelcyanquecksilber absonderliche schlangenartige Gebilde erzeugt werden und sich in Folge dieser chemischen Reaktion theils gasförmiges, theils tropfbar flüssiges (verdunstendes) Quecksilber entwickelt, das bei erfolgender Einathmung schädlich auf die menschliche Gesundheit wirkt. Die Revision der StA. macht geltend, daß das freisprechende Berufungsurtel auf einer Verletzung des § 12² beruhe. Zweierlei kommt dabei in Betracht:

1. Das Landgericht hat ausgeführt, daß die Verkaufsartikel keine „Spielwaaren" seien. Die dafür angeführte Definition, die im Landgraf'schen Kommentar von „Spielwaaren" gegeben ist, kann aber für richtig nicht erachtet werden. Allerdings ist in den den Motiven beigegebenen, vom Kais. Gesundheitsamte abgefaßten Materialien (Verh. des Reichst. 1879 Bd. 4 S. 212) unter 13 nur der Kinderspielwaaren und der Verwendung schädlicher Farben zu denselben gedacht. Die Bestimmung des Gesetzes im § 12 Ziffer 2 vergl. mit den §§ 1 und 5 beschränkt sich seinem Wortlaute nach hierauf aber nicht; und für eine einschränkende Auslegung geben auch weder die Motive, noch die betr. Reichstagsverhandlungen einen Anhalt. An sich sind aber Spielwaaren alle Waaren, die dem Zwecke der Belustigung und Unterhaltung durch Spielen dienen. Sie können demnach sehr wohl dazu bestimmt sein, außer Kindern auch Erwachsenen zur Belustigung zu dienen. Ferner ist auch nicht ersichtlich, warum chemische Präparate vom Begriffe der Spielwaaren ausgeschlossen sein sollen, wenn sie dem Zwecke des Spiels dienen. Daß sie beim Spiel verzehrt oder verändert werden, erscheint unerheblich. Das

Gesetz spricht nicht etwa von „Spielgeräthen", bei denen an eine mehr oder weniger häufige Wiederholung des Spieles mit derselben Spielsache gedacht werden müßte.

2. Wenn das Landgericht aber auch den Begriff „Spielwaaren" verkannt hat, so hat es doch das Vorliegen des weiteren Thatbestandmerkmales des § 12² in unanfechtbarer Weise verneint, daß nämlich der bestimmungsgemäße oder vorauszusehende Gebrauch der fraglichen Gegenstände die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet sei. Der StA. kann zwar darin zugestimmt werden, daß dem Begriffe nach „bestimmungsgemäß" der Gebrauch einer Spielwaare ist, wenn diese so benutzt wird, wie sie zu benutzen ist, um diejenige Art von Belustigung, zu welcher sie dienen soll, zu bewirken. Die Feststellung, worin dieser bestimmungsmäßige Gebrauch im einzelnen Falle besteht, ist aber rein thatsächlicher Natur. Das Landgericht verneint nun, daß es ein bestimmungsgemäßer Gebrauch der hier fraglichen Waare sei, wenn mehrere Stücke davon, woraus allerdings eine Beschädigung der menschlichen Gesundheit hervorgehen könne, gleichzeitig oder nach einander in einem kleinen Raume und so abgebrannt werden, daß die sich entwickelnden Gase aus unmittelbarer Nähe eingeathmet werden. Diese thats. Feststellung mag mangelhaft begründet sein. Daß dabei aber der rechtliche Begriff der Bestimmungsmäßigkeit des Gebrauches verkannt sei, tritt nicht hervor. Und ebensowenig wird ersichtlich, daß das Landgericht sich in Bezug darauf geirrt hat, was das Gesetz unter „voraus-zusehendem" Gebrauche verstanden wissen will. Die Verneinung der Voraussehbarkeit des gesundheitsgefährdenden Gebrauches der betr. Artikel ist eingehend in einer lediglich auf dem Gebiet thatsächlicher Würdigung liegenden Ausführung des angefochtenen Urtheiles begründet.

KrankenVG. v. 15. Juni 1883 §§ 49, 81. a) Wechselnde Beschäftigung. Urth. des Kammerg. v. 2. u. 30. Juni 1892. (S. 279. u. 351/92.)

Der Angekl., der in Berlin sein Geschäftsbüreau hatte, hat viele Monate hindurch mit den von ihm angenommenen Arbeitern den Bau von Wasserwerken in L. unternommen und diese Arbeiter bei der Ortskrankenkasse zu Berlin versichert, ohne sie bei der zu L. bestehenden anzumelden. Er hat sich dadurch einer Uebertr. der §§ 49, 81 cit. schuldig gemacht. Nach §§ 16, 49 gehören versicherungspflichtige Personen derjenigen Ortskrankenkasse an, welche für den Bezirk ihrer Beschäftigung errichtet ist, und auch im § 19 findet diese Auffassung ihre Stütze. Für das Baugewerbe fehlt es auch an einer Sonderbestimmung, wie solche im § 15 Abs. 3 des AusdehnG. v. 28. Mai 1885 und im § 10 Abs. 3 des G. v. 5. Mai 1886 dahin getroffen ist, daß als Beschäftiggsort im Zweifel der Sitz des Gewerbebetriebes bez. derjenigen Gemeinde gelten solle, in deren Bezirk der Sitz des Betriebes belegen ist. Die auf andrem Gebiete liegenden analogen Bestimmungen des § 41 des InvalG. v. 22. Juni 1889 sowie des § 9 Abs. 2 des G. v. 11. Juli 1887 sind für das KrVG. nicht anwendbar, welches in seiner bisherigen Fassung gerade einer derartigen besonderen Vorschrift ermangelte. Auch der Hinweis auf § 29 des G. über den UnterstWohnsitz v. 6. Juni 1870 ist verfehlt, denn dort wird dem Ortsarmenverbande des Dienstortes die Pflicht zur Gewährung der Kur u. Verpflegung auferlegt, dabei aber offensichtlich der Ort des Dienstverhältnisses mit dem des Dienstes selbst für identisch erachtet. Daß aber der Beschäftiggsort als derjenige bezeichnet ist, bei dessen Krankenkasse die Versicherung eintritt, steht auch mit dem allgemein als Grundgedanken des Gesetzes anerkannten Zwecke im Einklange, „die Verpflegung des erkrankten Arbeiters möglichst nahe an die Stelle zu rücken, wo der gesunde seine Kraft zur Arbeit eingesetzt hat".

Das Reskript des Handelsmin. v. 22. Okt. 1884, welches Zweifel über den die Pflicht zur Anmeldung bei der Ortskrankenkasse begründenden Beschäftiggsort zu lösen beabsichtigte und der durch Schreiben des Reichskanzlers v. 8. Okt. 1884 konstatirten Ansicht des Reichskanzlers entspricht (v. Wödtke 3. Aufl. S. 61), bestimmt insbes. für das Baugewerbe aus „praktischen" Rücksichten, daß, soweit es sich um die Handhabung des Ges. im „Verwaltgswege" handelt, für das Versichergsverhältniß solcher Arbeiter, welche vom Gewerbetreibenden „zeitweilig" außerhalb des Orts seiner gewerblichen Niederlassung beschäftigt werden, dieser letztere u. nicht die „jeweilige" Arbeitsstätte als maßgebend anzunehmen sei, hat also besonders den Fall im Auge, daß die Arbeitsstätte eine wechselnde, nicht ständige ist, einen Fall, der auch beim Baugewerbe keineswegs immer vorliegt, und beruht außerdem auf praktischen Erwäggen, indem es eine Lücke der Praxis ausfüllen will, welcher nach dem Bericht der 8 Reichstagskom. die Anwendung wenigstens des § 5, der bezüglich der Gemeindekrankenversicherung ebenfalls vom Beschäftiggsorte spricht, auf den Einzelfall überlassen bleiben soll (cfr. Reichstagsverh. 1882/3 Nr. VI Anl. S. 777). Jedenfalls ist aber auch das Reskript für die richterliche Entscheidung dann, wenn nach dem Gesetz selbst Zweifel über den Beschäftiggsort nicht obwalten können, nicht maßgebend. Nur also da, wo wegen der kurzen Dauer der Beschäftigung der versichergspflichtigen Arbeiter an einem u. demselben Orte die Anmeldung bei der Krankenkasse dieses Orts dem Sinne des Gesetzes nicht entsprechen würde, erscheinen die Vorschriften des Reskripts als mit den gesetzlichen Bestimmungen vereinbar, auch für den Richter anwendbar[1]).

b) §§ 49, 51, 81. Urth. des OLG. Rostock v. 16. März 1892.

Der Geselle B. gehörte statutengemäß (cf. § 19 G. v. 15. Juni 1883) der Ortskrankenkasse zu W. als Mitglied an. Der Angekl., welcher ihn in Arbeit genommen hatte, war demzufolge nach § 49 Abs. 1 verpflichtet, ihn spätestens am dritten Tage nach Beginn der Beschäftigung anzumelden und hat durch Unterlassung dieser Meldung auf Grund des § 81 Strafe verwirkt. Der Umstand, daß der Geselle noch vor dem Ende der Anmeldepflicht von ihm entlassen ist, befreite ihn von der Pflicht zur Anmeldung um so weniger, als nach § 51 trotz der kurzen Dauer der Arbeitszeit ein Beitrag für denselben zu entrichten war, sofern nicht, was nach den thatsächlichen Feststellungen nicht anzunehmen steht, die Dauer der Beschäftigung von vornherein auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt war[2]).

c) Keine Anmeldepflicht des Arbeitgebers, welcher seinen Miether mit Arbeiten beschäftigt, die dieser in der gemietheten Wohnung ausführt. Urth. des OLG. Hamburg v. 31. Aug. 1892.

Der Schuhmacher R., welcher bei dem Angeklagten seit 25. Mai 1891 zunächst allein, dann mit seiner Frau zur Miethe wohnt, hat die Miethe nicht immer baar bezahlt, sondern auch dadurch abgetragen, daß er u. z. in seinem Zimmer für den Angekl. gearbeitet hat; letzteres geschah besonders dann, wenn R. keine anderweitige Arbeit hatte und deswegen nicht in den Besitz von Geldmitteln gelangte. Nach Maßgabe dieser Feststellungen gehört R. nicht zu den versicherungspflichtigen Personen. Denn wenn der § 1^{2} diejenigen Personen für versicherungspflichtig erklärt, welche gegen Gehalt oder Lohn im Handwerk

---

[1]) Dieselbe Ansicht vertritt das Urth. des Bayr. Verwaltungsger. v. 13. Okt. 1890 (Samml. 12 S. 355).

[2]) Ebenso ist der Arbeitgeber, wenn der von ihm beschäftigte Maurer schon bei der Gemeinde-Krankenversicherung versichert ist, gleichwohl verpflichtet, ihn bei der später errichteten Ortskrankenkasse für Maurer rechtzeitig anzumelden (Rostock 26 Febr 1892, Meckl. Z. 1892 S. 174).

und in sonstigen stehenden Gewerbebetrieben beschäftigt sind, so setzt er dabei voraus, daß die Beschäftigung räumlich in der Betriebsstätte des Arbeitgebers stattfinde. Diejenigen Personen, welche von Gewerbetreibenden außerhalb ihrer Betriebsstätten beschäftigt werden, unterliegen dem unmittelbaren gesetzlichen Versicherungszwange nicht, doch kann nach § 2[4] durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde für ihren Bezirk oder eines weiteren Kommunalverbandes für seinen Bezirk oder Theile desselben, die Anwendung der Vorschriften des § 1 auf sie erstreckt werden (vgl. auch Motive in Bd. V der Reichstagsverh. von 1882), 1883 S. 142, Woedke, Komm. S. 25 Abs. 4). Eine derartige Ausdehnung hat für das Stadtgebiet Hamburg nicht stattgefunden.

d) Urth. des OLG. Braunschweig v. 12. Juli 1892 (Nr. 587).

Der Angekl. ist der Ansicht, daß bei der alternativen Fassung des Abs. 2 des § 49 es dem Arbeitneber freistehe, die vorgeschriebene Anmeldung entweder bei der Gemeindebehörde oder bei der von dieser bestimmten Meldestelle, nach seiner Wahl, zu bewirken, er daher, da er die Anmeldung bei der Gemeindebehörde zeitig vorgenommen habe, freizusprechen sei. Dieser Ansicht ist jedoch nicht beizupflichten. Der Sinn der fr. Bestimmung ist augenscheinlich der, daß das Gesetz selbst zunächst als Meldestelle für die An- und Abmeldungen die Gemeindebehörde bestimmt, dieser aber die Befugniß einräumt, ihrerseits eine andere Meldestelle zu bestimmen. Geschieht letzteres, so tritt die Seitens der Gemeindebehörden getroffene Bestimmung an die Stelle der gesetzlichen, die letztere aber kommt in Wegfall. Der Zweck, daß die Gemeindebehörden, falls sie für angemessen hält, sich von den betr. Geschäften entlasten und diesen Geschäftszweig auf eine andere Stelle übertragen kann, würde verfehlt, falls es im Belieben des Anmeldungspflichtigen stehen sollte, ob er diese Bestimmung befolgen oder nach seiner Wahl trotzdem die Anmeldung bei der Gemeindebehörde vornehmen könnte. Auch würde hierdurch in allen Fällen eine Verzögerung, vielfach aber auch, namentlich in größeren Gemeinden, leicht Unordnung und Verwirrung im betr. Geschäftszweige hervorgerufen werden. Auch die Seitens des Gemeindevorstehers übernommene Verpflichtung, bei dem Gemeindeeinnehmer die Anmeldung Namens des Angekl. zu besorgen, vermag diesen nicht von der Anmeldung selbst zu befreien; vielmehr blieb er nach dem Gesetze der allein Verantwortliche, und es war daher seine Sache, sich davon zu überzeugen, ob jener der übernommenen Verpflichtung auch gehörig nachkam. That er dieses nicht, so muß der Angekl. die gesetzlichen Folgen tragen. Auch Irrthum über seine eigene Verantwortlichkeit in dieser Richtung kann den Angekl. nicht von der Strafe befreien, da Unkenntniß des Strafgesetzes nicht unter die Strafausschließungsgründe des § 59 des RStGB. fällt. Ebenso war der Geldstrafe nach allgemeinen Grundsätzen die in den §§ 28 fg. des RStGB. für den Nichtbeitreibungsfall vorgesehene Haftstrafe zu substituiren.

OberStA. Koch (Braunschweig).

G. v. 5. Juli 1887 §§ 2, 8, Abs. 1. Begriff von Schreibmaterialien. Urth. des OLG. München v. 5. Dec. 1891.

Unter „Schreibmaterial" versteht das Ges. nicht blos die Gegenstände, welche zum Schreiben dienen, ohne welche das Schreiben nicht möglich ist, wie Federn, Stifte, Tinte, Schreibpapier, sondern alle Gegenstände, die sonst als Material beim Schreiben dienen können, so daß sie mit dem menschlichen Körper beim Schreiben in mehr oder weniger nahe u. dauernde Berührung kommen, wie Schreibunterlagen, Einbände von Schreibheften u. Geschäftsbüchern. Bestimmend für diesen Umfang ist der aus der Begründung des Entw. erhellende Zweck des Gesetzes, Gefahren für die menschliche Gesundheit fernzuhalten. In Verfolgung dieses Zwecks bezielen die Bestimmungen die Ausschließung der

Verwendung arsenhaltiger Farben zur Herstellung von Gegenständen, deren bestimmungsgemäßer Gebrauch es mit sich bringt, daß sie zum menschlichen Körper in mehr oder weniger nahe u. dauernde Berührung treten. Zu den Gegenständen, die mit der sie benutzenden Person in so nahe Beziehung treten, daß der Uebergang des Giftstoffs der bei ihrer Herstellung verwendeten Farben in den menschlichen Organismus möglich ist, rechnet das Gesetz vornehmlich das Papier (Verh. des Reichst. 1887 Bd. 4 S. 890, 915). Wenn hier das Verbot durch besondere Hervorhebung des Umstandes begründet wird, daß arsenhaltige Papierhüllen auch Kindern in die Hände kommen und von diesen in den Mund genommen u. gekaut werden können, so trifft diese Begründung in gleichem Maße zu bei Papier, das zu Einbänden von Schulschreibheften verwendet wird und in Folge dessen nicht nur während der Schul- u. Lernzeit mit dem Körper des Kindes in nahe Berührung kommt, sondern auch wohl durch Kauen von Abschnitten u. Abrissen der Einbände Gefahr für die Gesundheit des Kindes herbeiführen kann.

Die thatrichterliche Feststellung, daß das beim Angekl. beschlagnahmte, von ihm gewerbsmäßig feilgehaltene Buntpapier mit Verwendung arsenhaltiger Farben hergestellt sei und daß es als Einbandpapier für Bücher u. Schulhefte verwendet werde, enthält alle Merkmale des in §§ 7, 8 u. 12 enthaltenen Verbotes. Eine weitere Feststellung, daß die bestimmungsmäßige Verwendung des Papiers vermöge der Menge des den bei seiner Herstellung verwendeten Farben beigemengten Arsens eine Gefahr für die Gesundheit herbeiführen könne, ist überflüssig, da arsenhaltige Farbstoffe und Farbzubereitungen ohne Rücksicht auf die Menge des Arsengehalts schon durch das Gesetz selbst, wie aus § 1 Abs. 1, 2 u. § 2 Abs. 1 erhellt, als gesundheitsschädlich erklärt sind und aus der Entstehungsgeschichte des Ges. sich Anhaltspunkte für die gegentheilige Auffassung nicht ergeben.

Indem das Gesetz es unternahm, das Verbot der Verwendung giftiger Farben auf die Herstellung und die Feilhaltung womöglich sämmtlicher mit dem menschlichen Körper in nahe, dauernde Beziehung tretenden Gebrauchsgegenstände auszudehnen, ging es von der Erwägung aus, daß bei solchen Gegenständen die Verwendung von Farben auch mit dem geringsten Giftstoffgehalte gesundheitliche Gefahren mit sich bringen könne (Verh. a. O. S. 887). Hieraus erhellt der Wille des Gesetzgebers, Farben, welche die im Gesetze bezeichneten Giftstoffe, wenn auch in der minimalsten Menge, enthalten, von der Verwendung bei Herstellung womöglich aller Gegenstände, deren Gebrauch sie in Berührung mit dem menschlichen Körper bringt, auszuschließen. Der Umstand, daß § 10 u. ll. die Verwendung giftiger Farben gestattet, steht nicht entgegen. Diese Verwendung ist nur ausnahmsweise mit Rücksicht auf die Unmöglichkeit vollständiger Ausscheidung der Giftstoffe aus den Farbstoffen und auf die Unvermeidlichkeit einer Verunreinigung der Farbstoffe durch Giftstoffe beim Zubereitgsverfahren zugelassen. Diese Zulassung bestätigt somit die vom Gesetze festgesetzte Regel, daß giftstoffhaltige Farben ohne Rücksicht auf den Grad ihrer Gesundheitsschädlichkeit bei der Herstellung der gedachten Gebrauchsgegenstände ausgeschlossen sein sollen.

G. v. 8. Mai 1837 §§ 14, 31. Prolongationsschein. Police.

a) Urth. des Kammerger. v. 6. Okt. 1892 (S. 494/92).

Der Angekl., Agent der ... Feuerversgesellschaft, hat die sich selbst als „Nachtrag zur Police 78" bezeichnende Urkunde dem Tischler B. als dem Käufer des durch die Police 78 bis 1. Juli 1894 versicherten, früher Schulz'schen Grundstücks ohne polizeiliche Genehmigung ausgehändigt. Ein Prolongations-

schein ist nun aber diese Urkunde nicht, denn für den Vorbesitzer des B. lief die Versicherung erst am 1. Juli 1894 ab und nach dem Inhalt der Urkunde selbst wurde durch diese die für den Vorbesitzer ausgestellte Polize auf den Namen des B. mit allen Rechten und Pflichten übertragen. B. trat also lediglich in die frühere nicht prolongirte Polize als Besitznachfolger des Schulz ein. Aber auch als „Polize" kann dieser „Nachtrag" nicht gelten; denn er ermangelt der gesetzlichen Erfordernisse einer solchen, auch ist er nicht über den Abschluß einer neuen Versicherung ausgestellt, da mit dem Uebergange des Eigenthums am versicherten Grundstücke auf den Tischler B. nicht zugleich eine der im § 2163 ALR. II 8 erwähnten Aenderungen verbunden gewesen, die ursprüngliche Versicherung sonach unverändert geblieben ist. Dauerte dieselbe aber trotz des Wechsels des Eigenthums fort, so muß dem „Nachtrage" jede besondere rechtliche Wirkung abgesprochen werden, was insbes. auch für den Vermerk auf dem „Nachtrage" gilt, daß er dieselbe Gültigkeit habe, als wenn er auf der Polize selbst geschrieben wäre. Der „Nachtrag" würde daher, auch wenn er auf der früheren, mit poliz. Genehmigung ausgehändigten Polize selbst stände, sich als neue Polize nicht darstellen.

Allerdings wird ein Wechsel in der Person des Versichergsnehmers für das polizeiliche Interesse nicht immer ohne jede Bedeutung sein; auch ist das Gesetz nach seinen einleitenden Worten zur Abwendung von Mißbräuchen bei der Versicherung erlassen. Aber dieser allgemeine Grundsatz berechtigt nicht, den Einzelbestimmungen des Gesetzes eine Auslegung zu geben, welche mit ihrem Wortlaute unvereinbar ist, dem Wort „Polize" also einen Sinn beizulegen, der ihm nicht innewohnt. Die Polizeibehörde ist also auch nicht ermächtigt, die bloße Fortdauer der früheren Versicherung bei einem Wechsel des Eigenthümers zu verhindern; dies Recht steht ihr vielmehr nur dann zu, wenn in Folge des Vorliegens jener im § 2163 cit. selbst vorgesehenen Ausnahmefälle zwischen den Kontrahenten eine Neuversicherung zu Stande kommt. Hieraus folgt, daß es bei der bloßen Fortdauer der Versicherung auch einer Genehmigung derselben durch die Polizei nicht bedarf, daß letztere also an der Kenntniß dieser Fortdauer, soweit es sich um die Genehmigung handelt, ein Interesse überhaupt nicht hat.

b) Urth. des Kammerger. v. 27. Okt. 1890 (S. 8/90).

Die vom Angekl. ausgehändigten sog. Außenversichergsscheine sind als „Polizen" anzusehen. Denn mittels derselben hat Angekl. im Anschluß an eine besonders ausgestellte, gewöhnliche Feuerversichergspolize und unter Abänderung des § 5 der derselben beigefügten „allgem. Versichergsbedingungen", nach welchen im Falle der Translokation versicherter Gegenstände die Entschädiggspflicht der versichernden Gesellschaft bezüglich der translocirten Gegenstände erlischt und erst wieder in Kraft tritt, wenn die Gesellschaft sich zur Fortsetzung der Versicherung schriftlich bereit erklärt hat, — unter seiner Namensunterschrift „in Vollmacht der versichernden ... FeuerversGesellschaft" beurkundet, daß letztere gegen Entrichtung einer besonderen Außenversichergsprämie für die mit Bezugnahme auf die gewöhnliche Polize genau bezeichneten Gegenstände auch dann, wenn dieselben aus irgend einem Grunde an irgend einem in Europa belegenen Orte außerhalb der festgesetzten Versichergslokalitäten befinden, die unbedingte Versichergspflicht gegen Feuersgefahr für eine genau bestimmte Zeitdauer vertragsmäßig übernommen habe. — Die gedachten Scheine enthalten demnach alle durch §§ 2069—2097 II 8 für wesentlich erklärten Erfordernisse einer Polize, mag man die durch dieselben beurkundeten Versicherungen als selbstständige VersVerträge oder als wesentliche Ergänzungen oder Abänderungen eines bereits bestehenden VersVertrages ansehen. Diese Auffassung findet in § 2157 das. eine ausdrückliche Bestätigung.

VereinsG. v. 11. März 1850 §§ 2, 13.

Urth. des Kammerger. v. 3. Okt. 1892 (S. 470/92).

Der Verband Deutscher Bergarbeiter bezweckt die Herbeiführung zeitgemäßer Aenderung der Bergarbeiter-Ordnungen und günstigerer Lohn- u. Arbeitsverhältnisse, also eine Einwirkung auf öff. Angelegenheiten. Der Centralvorstand hat seinen Sitz in B., ist aber ermächtigt, Vertrauenspersonen zur Empfangnahme der Mitgliedsbeiträge sowie zur Entgegennahme von Anmeldungen neuer Mitglieder zu bevollmächtigen. Als der für die Zahlstelle des Verbandes zu H. gewählte Vertrauensmann hat der Angekl. Zahltage angesetzt, an denselben die Beiträge von den Mitgliedern eingezogen, gegen deren Entrichtung das Verbandsorgan vertheilt und die Anmeldung neuer Mitglieder entgegengenommen. Durch diese Handlungen aber, das Einziehen von Beiträgen und die Annahme neuer Meldungen, — welche für das Bestehen des Vereins sehr wesentlich waren und sich daher als eine Vereinsthätigkeit darstellen, hat der Angekl. für H. einen Lokalverein des Verbandes gegründet. Für den Begriff des „Vereins“ ist nicht eine Selbständigkeit der Vereinsthätigkeit in der Weise erforderlich, daß die lokale Vereinigung in einzelnen Angelegenheiten aus eigener Machtvollkommenheit, ohne dem Bestätiggs- oder Abänderungsrecht des Centralverbands zu unterliegen, Beschlüsse fassen und Maßregeln treffen darf, vielmehr genügt es, wenn die lokale Vereinigung nur, wie vorliegend, in einer Weise thätig wird, die nicht mit den Aeußerungen der Vereinsthätigkeit des Centralverbandes zusammenfällt. Daß die Mitglieder der Zahlstelle zu H. sich nicht zu Versammlungen vereinigt haben, in denen Vereinsangelegenheiten erörtert worden sind, ist für den Begriff des „Vereins“ unerheblich, da es sich hier nicht um eine Zuwiderhdlg. gegen § 8 handelt. Der Angekl. war daher als Leiter zur Einreichung der Statuten und des Mitgliederverzeichnisses verpflichtet.

PreßG. v. 12. Mai 1851 § 10.

Urth. des Kammerger. v. 13. Okt. 1892 (S. 511/92).

Der Berufungsrichter hält den § 10 nicht für anwendbar, weil die vom Angekl. vertheilte Druckschrift als „Bekanntmachung“ nicht anzusehen sei, da die darin mitgetheilten Thatsachen betr. die Lohnverhältnisse und die Sterblichkeit der Buchdrucker allgemein bekannt seien und daher nicht erst öffentlich bekannt gemacht werden konnten. Allein entscheidend für den Begriff der Bekanntm. ist, daß der Verfasser die Absicht hat, Thatsachen, die er für nicht oder nicht genügend bekannt hält, der Oeffentlichkeit zu übergeben und hierdurch dem Publikum bekannt zu machen.

G. v. 2. April 1852 § 1. Schlachtsteuerregul. v. 14. Nov. 1874 §§ 41, 56

Urth. des Kammerger. v. 18. Aug. 1892 (S. 411/92).

Nach § 1 Ges. v. 2. April 1851 sind nur Fleisch, Fett und hieraus zubereitete Waaren steuerpflichtig. Da nun die in Rede stehenden Schweineschwarten, die der Angekl. nicht zur Verwiegung gestellt hat, von allen fettigen Substanzen befreit waren und auch nicht die das Fleisch als solches charakterisirenden Muskeln und Blutgefäße hatten, so sind sie weder für Fett noch für Fleisch zu erachten und also nicht steuerpflichtig, wenn sie auch möglicherweise zum Genuß verwendbar waren.

Im § 10 des durch das Gesetz v. 2. April 1852 nicht aufgehobenen G. v. 30. Mai 1820 ist zwar bestimmt, daß bei der Verwiegung das ganze ausgeschlachtete Stück unzerschnitten mit dem Fleische, den Knochen und dem Fette gewogen wird und Füße, Eingeweide und Darmfett nicht mitgewogen

werden, und dementsprechend sagt das Reskr. v. 1. Okt. 1820 (Schimmelfennig, indir. Steuern S. 216), daß, da durch Gesetz dasjenige bestimmt ist, was nicht mitgewogen werden soll, dies schon in sich schließt, daß die Verwiegung der übrigen Theile gefordert werden kann; auch das R. v. 15. Juli 1831 (a. O.) bestimmt, daß Kälber und Lämmer, sofern sie mit den Fellen in den Scharren ausgehängt werden, auch in diesem Zustande versteuert werden müssen. Aus diesen Vorschriften geht aber hervor, daß sie sich nur auf die Verwiegung und Versteuerung des ausgeschlachteten unzertheilten Thieres, nicht aber auf den hier vorliegenden Fall der Verwiegung u. Versteuerung eines abgetrennten Theils des ausgeschlachteten Thieres beziehen.

G. v. 24. April 1854 § 1. Urth. des Kammerger. v. 2. Mai 1892 (S. 205/92)

Unter „Herrschaft" im Sinne des G. v. 24. April 1854 und der GesindeO. ist sowohl der Dienstherr als die Dienstherrin zu verstehen. Hiernach ist auch die Dienstherrin für sich, namentlich bei weiblichem Gesinde, dessen Annahme nach § 3 GesindeO. durch die Frau allein erfolgen kann, berechtigt, den Strafantrag wegen Verlassens des Dienstes zu stellen.

FischereiG. v. 30. Mai 1874. a) § 4. Geschlossenes Gewässer.
Urth. des Kammerger. v. 11. Juni 1892 (S. 284/92).

Festgestelltermaßen ist der ... Dorfsee ein Sammelbecken für Schnee- u. Regenwasser und fließt nur im Frühjahr oder nach sehr großen Regengüssen das überflüssige Wasser nach dem B.See durch einen schmalen Graben ab, der ein so steiles Gefälle hat, daß Fische in ihm nicht aufwärts gehen können. Hiernach fehlt es nicht an einer Verbindung des Dorfsees mit dem B.See; vielmehr ist solche durch den Abfluß des Wassers in dem Graben im Frühjahr vorhanden. Daß diese Verbindung fortdauernd vorhanden sein müsse, verlangt das Gesetz nicht, vielmehr läßt die Anwendung des Wortes „fehlt" erkennen, daß auch eine zwar Unterbrechungen erleidende, aber doch regelmäßig wiederkehrende Verbindung, welche für den Wechsel der Fische geeignet ist, zum Begriff des „nicht geschlossenen Gewässers" genügt (vgl. Entsch. des OVG. 8 S. 238). Daß ferner eine für den Wechsel der Fische „geeignete Verbindung" auch in dem Falle vorhanden ist, wenn ein Uebertreten der Fische von dem einen Gewässer zum andern, nicht aber auch aus letzterem wieder zurück, ein sog. Rückwechsel, stattfindet, ist sowohl aus dem Sinn u. Zweck des Gesetzes, als auch aus seiner Entstehgsgeschichte im gedachten Urtheil zutreffend ausgeführt.

b) §§ 20, 50⁴. Urth. des Kammerger. v. 6. Okt. 1892 (S. 482/92).

Der § 20 Abs. 1 setzt voraus, daß das Gewässer über die Hälfte der Wasserfläche zum Zwecke des Fischfangs und durch ständige Fischereivorrichtungen gesperrt wird. Diese beiden Voraussetzungen müssen auch zur Anwendung der Strafbestimmungen des § 50⁴ vorliegen, da hier die vorschriftswidrige größere Ausdehnung der ständigen Fischereivorrichtungen, als § 20 zuläßt, mit Strafe bedroht ist. Wenn nun auch der Angekl., welcher an seinem Mühlenetablissement zu fischen berechtigt ist, durch Schließen der Freischleuse F. das gesammte Wasser über seine beiden Absänge geleitet und dadurch den Zuzug der Fische auf der ganzen Wasserfläche gehemmt hat, so steht doch fest, daß jene Freischleuse lediglich zu den zum Mühlenbetriebe erforderlichen Stauanlagen gehörte und daß nur die beiden Freischleusen mit den damit verbundenen Aalfängen D. u. E. ständige Fischereieinrichtungen sind, diese letzteren aber die Hälfte der Breite des Flusses nicht einnehmen. Zur Beseitigung des vorliegenden Hindernisses für den Wechsel der Fische und zur Herstellung des Fischpasses ist in § 36 Fürsorge getroffen.

c) §§ 43, 50⁷. Urth. des Kammerger. v. 9. Nov. 1890 (S. 458/90.)

Die Feststellung des Berufsrichters, daß der Angekl. aus dem gewerblichen Betriebe seiner Papierfabrik Abfallstoffe von solcher Menge u. Beschaffenheit, daß dadurch fremde Fischereirechte geschädigt werden konnten, in den Holzbach hat abfließen lassen, erschöpft den Thatbestand des § 43 und läßt in ihrer Begründung einen Rechtsirrthum nicht erkennen. Insbes. kann der Ansicht, daß § 50⁷ seinem Sinn und Zweck nach das Abfließenlassen schädlicher, die Fischerei gefährdender Stoffe, auch wenn es nur fahrlässig geschieht, mit Strafe bedroht, nur beigetreten werden. Auch der Einwand des Angekl., daß die von ihm getroffenen Vorkehrungen Seitens des Gewerberaths als zweckmäßig und ausreichend anerkannt worden, ist unerheblich, weil eine Genehmigung der getroffenen Vorkehrungen Seitens der nach § 43 hierzu allein zuständigen Behörde nicht dargethan ist.

d) § 50⁵ u. V. betr. die Ausf. des FischereiG. in Ostpreußen v. 8. Aug. 1887 § 3 Nr. 1. Urth. des Kammerger. v. 28. April 1892. (S. 193/92.

Der Angekl. hat am Sonnabend vor 6 Uhr Abends einen Aalsack in den ... Fluß einstellen und bis Sonntag nach 6 Uhr Abends stehen lassen. Die Annahme, daß er hiernach während der wöchentlichen Schonzeit gefischt hat, läßt einen Rechtsirrthum nicht erkennen. Denn nach dem Zwecke und Sinne des FischereiG. u. der V. v. 8. Aug. 1887 ist auch das Stehenlassen von Aalsäcken als Betrieb der Fischerei anzusehen. Dieser Auffassung steht auch die auf Grund des § 7 jener V. erlassene Bekanntm. des RegPräsidenten vom 6. April 1891, wonach das Einstellen u. Stehenlassen der zum Fange von Aalen üblichen ständigen Fischereieinrichtungen während der ganzen Frühjahrsschonzeit gestattet sei, die Fischer jedoch dabei die wöchentlichen Schonzeiten zu beobachten hätten, keineswegs entgegen; denn diese Bestimmung will nicht die darin angegebene Art des Fischfangs als keinen Fischereibetrieb ansehen und deshalb während der Frühjahrsschonzeit gestatten, sie beruht vielmehr offenbar auf § 9 Abs. 2 der V. v. 8. Aug. 1887.

e) § 52. Urth. des Kammerger. v. 11. Mai 1891. (S. 235/91.)

Der § 52 macht einen Fischereiberechtigten, welcher sich zur Begehung einer Uebertr. eines Arbeiters als Theilnehmer bedient, für die vom letzteren durch seine Theilnahme[1]) verwirkte Geldstrafe unbedingt subsidiarisch haftbar, ohne zwischen längerem oder kürzerem, ständigem oder unständigem Arbeitsverhältnisse zu unterscheiden. Aus der Zusammenstellung der „Arbeiter" mit „Dienstboten" u. „Lehrlingen" folgt nicht, daß der Gesetzgeber nur ein dem Gesinde- oder Lehrlingsverhältnisse gleichartiges Arbeitsverhältniß im Auge habe. Der gesetzliche Grund dieser Gleichstellung ist vielmehr in dem durch den Dienstmiethvertrag begründeten, gleichartigen Abhängigkeitsverhältnisse zu suchen. Die angefochtene Entscheidung beruht demnach auf unrichtiger Auslegung des § 52, sie mußte aber gleichwohl aufrecht erhalten werden, weil die festgestellte Uebertretung des § 14 der AusfV. für Ostpreußen v. 8. Aug. 1887 — wissentliche Hilfsleistung beim Fischen mit einem dem § 14 nicht entsprechenden Fanggeräthe — durch die §§ 49—51 FischereiG. gar nicht mit Strafe bedroht ist, vielmehr nur der Strafbestimmung des § 21 AusfV. unterliegt, diese aber eine subs. Haftpflicht des kontravenirenden Fischereiberechtigten für die von seinem Gehilfen zu erlegenden Geldstrafen als Nebenstrafe nicht androht.

---

[1]) Darüber, daß nach § 52 die Beihülfe zu den im FischereiG. vorgesehenen Uebertretungen strafbar und die Strafsestsetzung nach den Grundsätzen des § 49 Abs. 2 StGB. erfolgt, vgl. das Urth. des RG. v. 15. Febr. 1886 (J. 6 S. 271).

G. über gemeinsch. Holzungen v. 14. März 1881 § 9, V. betr. die Verwaltung der den Gemeinden u. öff. Anstalten gehörigen Forsten in den Prov. Sachsen ꝛc. v. 24. Dec. 1816 § 3³.

Urth. des Kammerger. v. 12. Mai 1892. (S. 233/92.)

Der Berufungsrichter stellt zwar fest, daß der „K. Gewäldebusch" eine Holzung der im § 1¹ G. v. 14. März 1881 bezeichneten Art ist und daß die beiden, damals der von den Miteigenthümern gewählten „Buschdeputation" angehörigen Angekl. nach stattgehabtem Brande in diesem Walde die Abholzung der Brandstelle ohne die nach § 3³ der V. v. 24. Dec. 1816 zur Vornahme außerordentlicher Holzschläge erforderliche Genehmigung der Regierung veranlaßt haben. Gleichwohl hat er die Angekl. freigesprochen, weil das Einschlagen des Holzes nicht in der Absicht, eine Nutzung zu erzielen, geschah, sondern einen unvermeidlichen, auf ein Ereigniß höherer Gewalt zurückzuführenden Schaden abwenden sollte. Diese Auslegung des § 9 cit. ist rechtsirrthümlich. Aus der Strafbestimmung des Abs. 2 des § 9 cit., welche sich gegen die Ausübung „sonstiger Nutzungen" richtet, folgt keineswegs, daß das im Abs. 1 bedrohte „Einschlagen von Holz" nur unter der Voraussetzung strafbar sein solle, daß dasselbe des Nutzens halber geschehen ist; vielmehr geht der Abs. 2 offenbar davon, daß das Einschlagen von Holz regelmäßig Nutzen gewährt, aus und spricht nur deshalb von „sonstigen" Nutzungen. Hätte der Abs. 1 nur ein solches Einschlagen, welches einen Nutzen bezweckt oder doch thatsächlich gewährt, im Auge gehabt, so würde dieser Gedanke vom Gesetzgeber darin zweifellos zum Ausdrucke gebracht worden sein. Dies ist nicht geschehen; demnach will Abs. 1 offenbar alle bisher straflosen, innerhalb der Grenzen dieses Gesetzes liegenden Zuwiderhdlgen gegen die Vorschrift des § 3³ der V. v. 24 Dec. 1816, bzw. gegen diejenigen gesetzlichen Vorschriften unter Strafe stellen, welche in entsprechender Weise für andre Landestheile bestehen.

Im gedachten § 3 ist aber das Erforderniß der Genehmigung der Regierung keineswegs davon abhängig gemacht, daß die außerordentlichen Holzschläge Nutzen gewähren. Uebrigens ist festgestelltermaßen durch den (auch beim Schlagen des Holzes wohl schon in Aussicht genommenen) Verkauf des geschlagenen Holzes ein direkter Nutzen von 57 M. erzielt worden, auch wenn man von dem Nutzen absieht, welcher der Waldung selbst durch das sofortige Abholzen erwachsen sein soll, und der sich allerdings nur als die Abwendung eines aus dem Brande drohenden Schadens darstellt. Daß die Angekl. das Einschlagen des Holzes lediglich zur Abwendung dieses bei längerem Warten unvermeidlichen, auf ein Ereigniß höherer Gewalt zurückzuführenden Schadens angeordnet haben, schließt ihre Bestrafung nicht aus, da das Gesetz auch für derartige Fälle keine Ausnahme macht, ein Nothstand (§ 54 StGB.) aber selbstverständlich nicht vorlag.

Gilt eine Ortspolizeivorschrift ohne Weiteres in den nachträglich einverleibten Vororten[1].

a) Bejaht im Urth. des OLG. Dresden v. 21. Dec. 1891.

Das in Rede stehende Regulativ ist seiner Zeit in gehöriger Weise durch Abdruck seines gesammten Inhalts im Amtsblatt des Stadtraths zu L. verkündet worden und besteht seitdem für das Gebiet der Stadt L. in Geltung. An diesem Geltgsgebiete wird durch eine später eintretende räumliche Veränderung des Stadtbezirks, sei es Verminderung oder Erweiterung, nichts geändert.

[1] Vgl. das Urth. des I. Civilsenats des Reichsger. v. 5. Okt. 1891 (Entsch. im Civils. 28 S. 300).

Im Falle einer Erweiterung ergreifen vielmehr die im bisherigen Stadtbezirk geltenden Ortsgesetze den Zuwachs zu demselben ganz von selbst, ohne daß es einer nochm. Verkündung dieser Ortsgesetze an die neu hinzutretenden Gemeindemitglieder bedarf. Es fehlt auch in diesem Falle an einem greifbaren Subjekte, an welches die Verkündung bereits verkündeter Ortsgesetze zu richten wäre. Denn die mit der Stadt L. vereinigten Vorortsgemeinden verloren mit dem Akte der Einverleibung die Eigenschaft selbständiger Körperschaften und wurden ein Theil der Gemeinde, in welcher die vorher verkündeten Ortsgesetze in Geltung waren. Ob u. in welcher Form die Mitglieder der neu hinzutretenden Gemeinden mit dem Inhalte der in der Stadt L. bestehenden Ortsgesetzgebung bekannt zu machen seien, ist lediglich Frage der Billigkeit. Hierzu kommt vorliegend, daß in dem über die Vereinigung der Gemeinde K. mit der Stadt L. errichteten Ortsstatute zwischen dem Stadtrathe und dem Gemeinderath ausdrücklich vereinbart worden ist, daß mit dem Tage der Vereinigung der Gemeinde K. mit der Stadt L. die in letzterer gültigen Statute u. Anordnungen auch im Bezirke der ersteren in Kraft treten sollen.

b) **Verneint** im Urth. des OLG. München v. 19. Dec. 1891.

Bei der Anwendung einer ortspoliz. Vorschrift ist nicht nur ihre gesetzliche Gültigkeit, sondern auch weiter in Erwägung zu ziehen, ob sie in dem Bezirke, in dem sie angewendet werden soll, nach Art. 11 PStGB. gehörig bekannt gemacht ist. Nach Abs. 3 das. trifft das Min. des Jun. Anordnungen über die Form der Verkündung orts- u. distriktspolizeilicher Vorschriften. Die Bek. v. 28. Mai 1862 § 1[1] (RegBl. S. 925), daß diese Verkündung durch Einrückung in das im Gemeindebezirke erscheinende Lokalamtsblatt zu geschehen hat, ist nach Art. 159 Abs. 2 des PStGB. in Wirksamkeit geblieben. Dem entsprechend sind auch die hier in Frage kommenden Ortspolizeivorschriften für die Stadt München in der Beilage zu Nr. 31 des Münchener Amtsblatts v. 1875 veröffentlicht und damit für den damaligen Burgfriedensbezirk rechtlich wirksam geworden. Dagegen fragt es sich, ob auch für die am 1. Jan. 1890 mit der Hauptstadt München vereinigte vormalige Gemeinde Neuhausen eine rechtswirksame Veröffentlichung der fr. PV. erfolgt ist. Die Gültigkeit einer ortspol. Vorschrift in einem einer Gemeinde nachträglich einverleibten Gebietstheile ist durch die Publikation bedingt und mit der Thatsache der Einverleibung nicht von selbst eingetreten (Z. für Gesetzg. u. Rpfl. 11 S. 429). Die fr. PV. ist jedoch im Polizeibezirk der Gemeinde Neuhausen nicht publicirt, sondern es ist nur eine Min.-Entschließung in Nr. 104 der Münchener Gemeindeztg. v. 1889 mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß hienach am 1. Jan. 1890 alle für München geltenden Gesetze u. sonstigen Vorschriften für Neuhausen in Kraft und alle damit im Widerspruch stehenden Vorschriften für diese Gemeinde außer Wirksamkeit treten. Diese Bekanntm. kann nicht als eine gehörige im Sinne des Art. 11 gelten, weil nicht die Gemeindezeitung, sondern das im Gemeindebezirk München erscheinende Lokalamtsblatt für die Bekanntmachung ortspolizeilicher Vorschriften in Betracht zu kommen hat.

KO. v. 24. Febr. 1816. Urth. des Kammerger. v. 23. Mai 1892. (S. 257/92.)

Die thats. Feststellung des vom Angekl. angefochtenen Berufungsurtheils:

Daß die Abwässer der Oelfabrik des Angekl. durch einen Graben dem benachbarten Klodnitzkanal zugeführt werden und daß durch diese, auch ölige Abfallflüssigkeiten enthaltenden Abwässer die gedachte Wasserstraße so erheblich verunreinigt worden ist, daß die Oelsubstanzen noch im Kanalbett wahrnehmbar gewesen und die Fische abgestorben sind.

ist zur Verurtheilung auf Grund der KO. v. 24. Febr. 1816 nicht ausreichend.

Zwar gilt die KO., soweit sie nicht durch spätere Vorschriften, z. B. durch § 27³ des Feld- u. ForstpG. und § 43 des FischereiG. ersetzt ist, noch fort, insbesondere also, — da diese Materie auch nicht Gegenstand des § 366¹⁰ StGB. ist — für schiff- u. flößbare Flüsse u. Kanäle, welche keine öffentlichen oder überhaupt keine Wasserstraßen bilden. Allein es fehlt bisher an der Feststellung, daß der Klodnitzkanal schiff- oder flößbar sei. Außerdem verbietet die KO., Abgänge in solchen Mengen in den Fluß zu werfen, daß er dadurch nach dem Urtheile der ProvPolizeibehörde erheblich verunreinigt werden kann, und gebietet die Wegräumung der den Wasserlauf hemmenden Gegenstände. Erscheint es hiernach schon bedenklich, ob nach der bisherigen Feststellung, nach welcher dem Kanal unreine Flüssigkeiten zugeführt worden, die KO. überhaupt Anwendung finden kann, so hätte doch zunächst der Vorderrichter darüber nähere Feststellungen treffen müssen, ob nach dem Urtheile der Regierung bez. des RegPräsidenten der Kanal hierdurch erheblich verunreinigt werden konnte; denn die bei den Akten befindliche Anzeige des RegPräsidenten kann weder der Form noch dem Inhalte nach das „Urtheil der ProvPolizeibehörde" ersetzen, umsoweniger, als dieses Urtheil der den Thatbestand bildenden Handlung des Angekl. vorhergegangen und diesem z. Z. der Vornahme dieser Handlung bekannt gewesen sein muß. Dagegen verlangt die KO. nicht, daß an den Angekl. vorher ein Verbot ergangen sei und er diesem zuwidergehandelt habe.

PV. v. 14. Okt. 1885. Polnische Wagenaufschrift.

a) Urth. des Kammerger. v. 9. Juni 1892. (S. 287/92.)

Der Angekl. hat auf seiner Wagentafel den Namen seines Gutes Kiontschin nur in der poln. Schreibweise „Kiczin" angebracht und ist, weil dieser Namen nicht allgemein verständlich sei, verurtheilt worden. Allein darauf, wie der Gutsname ausgesprochen wird, kommt nichts an und das Verlangen, daß der Name so geschrieben werden soll, wie er ausgesprochen klingt, ist ein unberechtigtes, so lange nicht feststeht, daß der Ort amtlich oder üblich in letzterer Weise bezeichnet wird. Vgl. Arch. 38 S. 84, 85.

b) Urth. des Kammerger. v. 29. Sept. 1892. (S. 461/92).

Der Vorschrift, daß der Name des Besitzers und dessen Wohnort am Fuhrwerk zu ersehen sei, hat der Angekl. genügt. Davon, daß auch der Kreis, in welchem der Wohnort gelegen, angegeben werden soll, ist in der V. nichts gesagt und war daher der Angekl., da Strafgesetze nicht ausdehnend erklärt werden dürfen, nicht verpflichtet, zu der Bezeichnung seines Wohnorts einen diesbezüglichen Zusatz zu machen. That er es dennoch, so kann er bloß deßhalb, weil er die an sich überflüssige Angabe des Kreises in polnischer Sprache gemacht hat, nicht bestraft werden. Im Urth. v. 10. Dec. 1888 (J. 9 S. 240) lag die Sache insofern wesentlich anders, als der Angekl. dort auch den Namen seines Wohnorts in polnischer Sprache angebracht hatte. Im Uebrigen hat jenes Urtheil nur betonen wollen, daß die Angabe des Kreises zur Bezeichnung des Wohnorts jedenfalls dann erforderlich ist, wenn im Geltsgsbereiche der betr. V. mehrere Orte desselben Namens bestehen. Dies ist aber festgestelltermaßen hier nicht der Fall.

GVerfG. §§ 183, 184. Beschl. des OLG. Rostock v. 25. März 1892.

Nach § 184 ist, wenn eine Ordnungsstrafe wegen Ungebühr festgesetzt ist, der Beschluß des Gerichts und dessen Veranlassung in das Protokoll aufzunehmen. Da der § 183 die Anfechtung derartiger Beschlüsse für statthaft erklärt, so verfolgt die gedachte Bestimmung offenbar den Zweck, der Rechtsmittelinstanz die genügende Grundlage zur Prüfung der getroffenen Maßnahmen

zu verschaffen. Vorliegend sind die Thatsachen, aus denen die Vorinstanz die Ungebühr folgert, weder im Beschluß noch im übrigen Theil des Sitzungsprotokolls angegeben. Die fehlende Beurkundung nachholen zu lassen, erscheint im Inhalt des § 274 StPO. unzulässig und war daher, da es an jedem erkennbaren Thatbestand für die Ordnungsstrafe fehlt, der angefochtene Beschluß aufzuheben. G. v. Buchka.

C. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts.

Die Beamten der Berufsgenossenschaften sind nicht Staatsbeamte. Urth. des II. S. v. 9. Jan. 1891 (II C. 201/90.)

Zu der im § 69 ALR. II 10 bezeichneten Sonderart der „dem Staate untergeordneten" Korporationen gehören nur solche, welche organisch in die Verfassung des Staates eingreifen, Zwecke zu erfüllen haben, die in direkter Beziehung zu den Aufgaben des Staates stehen oder welche mit den sie vertretenden Organen sich als in die Verfassung des Staates eingreifende, staatlichen Aufgaben näher stehende Behörden darstellen (Entsch. des OVG. 16 S. 154). Demgemäß ist es vorliegend unerheblich, daß das RVersAmt ein Aufsichtsrecht bezüglich der Berufsgenossenschaften ausübt, da staatliche Ueberwachung allen Korporationen gegenüber stattfindet; daß ferner die Vorstände Bescheide ertheilen, daß die rückständigen Beiträge im Zwangsverfahren beigetrieben werden, daß die öff. Behörden dem Ersuchen der Vorstände zu entsprechen haben und daß die in Rede stehenden Vereine zu den öffentlich-rechtlichen Genossenschaften gehören; es hängt vielmehr die Entscheidung lediglich von der Frage ab, ob jene Vereine zu der oben näher umgrenzten Kategorie der „gewissen" Korporationen gerechnet werden können. Diese Frage ist aber zu verneinen, selbst wenn den Berufsgenossenschaften durch § 9 des G. v. 6. Juli 1884 die Eigenschaft einer Korporation im Sinne des § 25 II 6 zuerkannt sein sollte. Denn diese im öff. Interesse thätigen Versicherungsverbände erfüllen keineswegs eine ursprünglich dem Staate obliegende und von letzterem etwa auf dieselben abgewälzte Entschädigungspflicht, sondern sie verfolgen ihre eigenen Zwecke durch die Gewährung der ihnen obliegenden Unterstützungen, zu welcher Wirksamkeit sie allerdings dem Staate gegenüber verbunden sind. Die Gewährung von Unterstützungen ist durch keinen Gesetzgebungsakt zu einer staatlichen Aufgabe gemacht worden und es besteht ferner kein Rechtssatz, nach welchem jede Aufgabe, deren Erfüllung der Staat im Wege der Gesetzgebung zu ordnen für nothwendig befunden hat, deshalb als eine solche des Staates selbst angesehen werden müßte. Den Berufsgen. ist auch die Befugniß, Unfallverhütgsvorschriften zu erlassen und die zugehörigen Betriebe zu überwachen, zunächst nur zu dem Zwecke verliehen worden, damit ihre eigene Thätigkeit dadurch erleichtert werde und der Anspruch der Versicherten gegen sie ein möglichst beschränkter bleibe. Während jene Befugniß hiernach nicht behufs Erledigung staatlicher Zwecke ertheilt ist, wird dieselbe auch nur den Mitgliedern gegenüber ausgeübt; sie reicht demnach über die einer Genossenschaft gezogenen Grenzen nicht hinaus. Das letztere gilt sogar hins. des den Versicherten gemäß § 78 Nr. 2 vorzuschreibenden Verhaltens in den Betrieben; denn obwohl die Versicherten, die keine Beiträge zu entrichten haben, nicht eigentlich Mitglieder der Genossenschaft sind, so gehören sie doch als Arbeiter derjenigen Betriebe, welche von den Berufsgen. umfaßt werden (§ 9), zu den letzteren; sie sind passive Mitglieder, für welche die Institution wirkt.

Daß sodann die Beamten der Genossenschaften nach § 88 Abs. 3 zur Vorlegung der Bücher durch Geldstrafen angehalten werden dürfen, kann zum

Nachweise ihrer Eigenschaft als mittelbarer Staatsbeamten nicht benutzt werden; einmal nämlich handelt es sich hier um Exekutiv-, nicht um Disciplinarstrafen und andrerseits gewährt § 172 II 6 dem Staate sogar Beamten gewöhnlicher Korporationen gegenüber das Recht der Absetzung aus den dort bezeichneten Gründen.

Ebenso verfehlt erscheint die Berufung auf die Stellung der Handelskammersekretäre und der Beamten der Pommerschen Feuersocietät, vgl. Entsch. des OVG. 19 S. 62 u. 11 S. 74.

GewO. § 35. Begriff des Kleinhandels.

Urth. des III. S. v. 20. April 1891 (III. B. 75/90).

Eine Definition des Wortes „Kleinhandel" giebt die GewO. nicht, ebensowenig ist sie sonst in den Gesetzen, namentlich im HGB. enthalten; es ist daher zur Ermittlung des Sinnes, in welchem die GewO. das Wort gebraucht, auf den Zweck der bezüglichen Vorschriften zurückzugehen. Aus den (mitgetheilten) Materialien erhellt, daß die Möglichkeit der Verhinderung des Gewerbebetriebs, der Kontrole u. des Erlasses von Vorschriften über die Führung der Bücher bei solchen Gewerbtreibenden für erforderlich erachtet wurde, welche altes Metallgeräth im Kleinen — wie solche Gegenstände von denen, die sie durch Diebstahl oder Veruntreuung erworben, angeboten zu werden pflegen — ankaufen, daß also bei den bezüglichen Vorschriften gerade die Rücksicht auf den Ankauf maßgebend war. Wie die im Kleinen erworbenen Gegenstände weiter veräußert werden, ist von diesem Gesichtspunkte aus gleichgültig. Der vom Gesetzgeber verfolgte Zweck würde nicht erreicht werden, wenn die bezüglichen Gewerbtreibenden, sobald sie nur die im Kleinen erworbenen Sachen im Großen wieder absetzen, den Vorschriften nicht unterlägen. Der Art des Absatzes kann um so weniger Bedeutung beigelegt werden, als gerade bei altem Metallgeräth ein Verkauf im Kleinen (an Konsumenten) selten vorkommen wird, also der Umstand, daß der Verkauf im Großen stattfindet, keinen Schluß auf den Umfang, den Charakter des Geschäfts gestattet. Es ist sonach ein Handelsgeschäft, in welchem altes Metallgeräthe im Kleinen angekauft wird, als Kleinhandel i. S. des § 35 anzusehen. Dies steht auch mit dem Wortlaut keineswegs im Widerspruch, da zum Handel wie zu den Handelsgeschäften ebensowohl der Ankauf wie der Verkauf gehört. Darauf, wie die Begriffe „Groß"- und „Kleinhandel" in der Handelswissenschaft definirt werden, kommt es nicht an, da dort andre Gesichtspunkte maßgebend sind.

Bahnpolizeiregl. § 54. Urth. des I. Sen. v. 13. April 1892.

Die Vorschrift im § 54 Abs. 2 enthält ein allgemeines Verbotsgesetz, dem gegenüber das im Abs. 1 für gewisse in Ausübung ihres Dienstes befindliche Beamte ohne Erlaubnißkarte zugelassene Betreten des Planums der Bahn u. s. w. sich als Ausnahmebestimmung charakterisirt. Letztere muß einerseits mit Rücksicht auf die durch das Verbot zu schützenden Interessen, andrerseits mit Rücksicht auf den durch die Ausnahme maßgebenden Zweck strikt ausgelegt werden. Während das allgemeine Verbot die Sicherung des öff. Verkehrs zum Gegenstande hat, geht der Zweck der nachgelassenen Ausnahme offenbar dahin, daß gewissen zur Wahrnehmung andrer öff. Interessen berufenen Beamten bei Ausübung ihres Dienstes durch jenes Verbot nicht Hindernisse entgegengesetzt werden, welche ihnen die Erfüllung ihrer Dienstpflichten unmöglich machen würden. Es sollte Vorsorge getroffen werden, daß Kollisionen vermieden würden zwischen den Anforderungen der Eisenbahnverwaltung und denen andrer Ressorts. Werden gewisse Beamte der letzteren

von der Einholung einer Erlaubniß der ersteren zum Ueberschreiten der Gleise entbunden, wenn sie sich in Ausübung des Dienstes befinden, so kann darunter nur diejenige Berufsthätigkeit verstanden werden, welche die Vornahme von Amtshandlungen auf dem Bahnkörper unmittelbar erforderlich macht. Ohne Erlaubnißkarte sind die betr. Beamten nicht schon bei jedem Dienstgange, den sie in Veranlassung der Ausübung ihres Dienstes zu machen haben, sondern nur dann zum Betreten des Bahnkörpers befugt, wenn dies die Art der Ausübung ihres Dienstes direkt erheischt, sei es, daß die Diensthandlung — wie die Zollrevision eines Eisenbahnzuges — auf dem Bahnkörper selbst vorzunehmen ist, sei es, daß der Bahnkörper von dem in unmittelbarer Ausübung seines Dienstes — wie z. B. in Verfolgung der Zolldefraudanten oder Wilddiebe — begriffenen Beamten überschritten werden muß.

VereinsG. v. 11. März 1850 §§ 2 ff. Gegen die Theilnehmer an öff. Versammlungen ist § 365 StGB. anwendbar. — Sind **alle** Versammlungen eines Vereins anzuzeigen?

Urth. des I. Senats v. 9. Juli 1892. (Nr. I. 738.)

Nach dem geltenden Rechte (vgl. Art. 29 u. 30 Abs. 2 der Verf.) sind Personen, welche an einer Versammlung Theil nehmen, allen Straf- und sonstigen Gesetzen unterworfen und bleiben die Polizeibehörden zur Ausübung aller ihnen sonst zustehenden Befugnisse auch dann berechtigt, wenn die Person oder Sache, die das Objekt ihres Einschreitens bildet, gerade ihr Versammlungsrecht ausübt, oder zu dessen Ausübung benutzt wird (Entsch. des OVG. 9 S. 412; ferner v. 16. Okt. 1889, Preuß. VerwBl. 11 S. 76). Deshalb bleibt gegen die Theilnehmer an einer Versammlung die Vorschrift des § 365 StGB. und der die Polizeistunde regelnden PV. v. 1. Mai 1866 anwendbar und aus diesem Grunde die Schließung bez. Auflösung der in einem öff. Vergnügungslokale stattfindenden Versammlung zulässig. Dies ist nicht nur später in der Rechtsprechung (vgl. Entsch. des ObTr. v. 29. Jan. 1874, Arch. 22 S. 56) anerkannt, sondern schon bei der Berathung des VereinsG. ausdrücklich ausgesprochen. Denn der Abs. 2 des § 6 des Entw. von 1849 (Sten. Ber. der II. Kammer v. 12. März 1849 S. 121), wonach die Dauer der Versammlung die zur Schließung öffentlicher Orte festgesetzte Zeit nicht überschreiten soll, ist auf den Antrag der Kommission (vgl. a. O. S. 544) als theils überflüssig, theils unzulässig gestrichen, und zwar aus ersterem Grunde, „weil in Beziehung auf öffentliche, rücksichtlich ihrer Schließung ohnehin einer besonderen polizeilichen Vorschrift unterworfenen Lokale die betr. Bestimmung sich von selbst versteht", während „zur Ausdehnung derselben auf Privatwohnungen so wenig ein zureichender Grund als eine Berechtigung vorliegen" würde.

Die hier streitige Versammlung fand in dem Wirthshause . . . statt und war unbestritten eine „öffentliche" d. ist eine solche, zu der nicht blos ein individuell begrenzter Personenkreis, sondern Jedermann oder doch ganze Gesellschaftskategorien Zutritt hatten.[1]) Während der Dauer dieser Versammlung war daher auch der Ort, an dem sie stattfand, ein Jedermann zugänglicher und darum öffentlicher, wenn das Lokal auch vom Vereine, als einem individuell beschränkten Personenkreise gemiethet gewesen und, so lange er es lediglich für

[1]) Die V. des Sächs. Min. des Inn. v. 17. März 1891 erklärt jede Vereinsversammlung für eine öffentliche, wenn beliebige Dritte zu ihr Zutritt haben, ohne daß deren Zulassung auf bestimmte einzelne Personen sei es in der Weise beschränkt wird, daß die Zulassung auf Grund einer an den Zugelassenen persönlich gerichteten Einladung stattfindet oder daß der Gast durch ein die Verantwortung für ihn übernehmendes Vereinsmitglied persönlich eingeführt werden muß. (Fischer's Z. 12 S. 245.)

diesen Personenkreis und nicht zu öffentlichen Versammlungen benutzte, als ein nichtöffentlicher anzusehen sein mochte (vgl. Entsch. des OVerwG. 22 S. 413 ff., insbes. 416). Die dort am 15. Juli stattgehabte Versammlung ist daher bei Eintritt der Polizeistunde mit Recht geschlossen worden und der hiergegen gerichtete Klageantrag unbegründet.

Für die Beurtheilung des weiteren Streitpunkts kommt rechtlich in Betracht, ob nach dem VereinsG. ein dem § 2 unterliegender Verein verpflichtet ist, alle von Vereinswegen veranstalteten Versammlungen oder nur diejenigen der letzteren vorgängig anzuzeigen, welche der Erörterung öffentlicher Angelegenheiten dienen?

Der § 1 erfordert, indem er zwischen den, von einem Vereine oder von Einzelpersonen berufenen Zusammenkünften nicht unterscheidet, vielmehr „alle" Versammlungen erwähnt, die vorgängige Anzeige an die Polizei nur für diejenigen, „in welchen öff. Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen". Nachdem der § 2 die sonstigen Pflichten der „Vereine, welche eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken", geregelt hat, bestimmt ferner der § 3: „Wenn für die Versammlungen eines (solchen) Vereins . . . . Zeit und Ort durch Statut oder Beschluß feststeht und dies . . . . zur Kenntniß der Ortspolizei gebracht worden ist, so bedarf es einer besonderen Anzeige, wie sie der § 1 erfordert, für die einzelnen Versammlungen nicht". — Darnach setzt der § 3 zweifellos eine, die Vereine erleichternde Ausnahme von der, noch dazu ausdrücklich bezogenen Regel des § 1, deutet aber mit keiner Wendung eine, die Vereine ausnahmsweise beschwerende Erweiterung jener Regel dahin an, daß die Vereine „nicht nur ihre, der Erörterung öffentlicher Angelegenheiten gewidmeten, sondern alle Versammlungen, sei es speziell, sei es generell, anzumelden hätten.

Der § 4 erklärt die Behörde für befugt, „in die Versammlungen, in welchen öff. Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen, Polizeibeamte . . . . oder Abgeordnete zu senden" und der § 8, welcher von der Theilnahme an den Versammlungen oder Sitzungen solcher politischer Vereine, die politische Gegenstände in Versammlungen zu erörtern bezwecken, die Frauen, Schüler und Lehrlinge ausschließt, fügt dem hinzu: „Werden dieselben auf die Aufforderung des anwesenden Abgeordneten der Obrigkeit nicht entfernt, so ist Grund zur Auflösung der Versammlung oder Sitzung vorhanden". Darnach erweitert zwar der § 8 die Auflösungsbefugniß des Ueberwachungsbeamten gegenüber dieser besonderen Unterart der Vereine für den Fall, daß ein solcher Beamter anwesend ist, bestimmt aber nicht die Fälle, in welchen ein solcher in diesen Versammlungen anwesend sein, in diese — auch ohne besonderen Anlaß zum polizeilichen Einschreiten — entsendet werden darf. Diese Bestimmung ist vielmehr im § 4 gegeben. Eine Erweiterung des letzteren für die dem § 8 unterliegenden Vereine ist daher ebensowenig aus dem § 8 zu entnehmen, wie eine Erweiterung der im § 1 geregelten Anzeigepflicht.

Diese Auslegung des Gesetzes wird durch dessen Entstehungsgeschichte lediglich bestätigt. Der erste Entwurf (Sten. Ber. der II. Kammer 1849 S. 120) bestimmte über die Anzeige und die Entsendung von Beamten allgemein für die zur Erörterung öffentlicher Angelegenheiten bestimmten Versammlungen, während bezüglich der Vereine, welche der Entwurf im § 10 lediglich zur Statutenvorlage und Ertheilung der erforderten Auskunft verpflichtete, die Motive bemerken „ihre Versammlungen unterliegen den allgemeinen Vorschriften". Dies ist von der Kommission anerkannt, und durch folgenden Zusatz zum § 10 deutlicher gemacht: „Auf die Zusammenkünfte der Vereine finden die Bestimmungen der (amendirten) §§ 1, 3 bis 7 Anwendung mit der Ausnahme, daß es der im § 1 erforderten Anzeige nicht bedarf, wenn Zeit

und Ort statutenmäßig feststehen" (a. O. S. 567). Dieser Zusatz ist indes ebenso, wie ein Amendement, daß in jede Klubversammlung Beamte entsendet werden dürfen, im Plenum abgelehnt (a. O. S. 576, 578), so daß für die Versammlungen der Vereine keinerlei Ausnahme gegenüber den anderen Versammlungen verblieb. Zu der oktroirten V. v. 29. Juni 1849 (GS. S. 221), deren § 1 u. 3 denjenigen des jetzt geltenden Gesetzes entsprechen, bemerkt der Kommissionsbericht der II. Kammer zur Begründung des § 3: „Aus der allgemeinen Disposition des § 1, der sich sowohl auf improvisirte, als auf Vereinsversammlungen bezieht", würde sich eine unnütze Belästigung der Vereine bezüglich der ein für allemal feststehenden Versammlungen ergeben, und ferner mit Rücksicht auf den von der Kommission eingeschobenen § 8: „Daß endlich die §§ 1 bis 7 auch auf die Versammlungen der politischen Vereine anwendbar sind, darf als selbstverständlich vorausgesetzt werden (Sten. Ber. der II. Kammer für 1850 S. 2772/73). In den Plenarverhandlungen der II. wie der I. Kammer ist hier Interessirendes nicht vorgebracht. Die Kommission der I. Kammer hat jedoch auf den Vorschlag, im § 4 die §§ 1 u. 2 ausdrücklich zu citiren, verzichtet, nachdem der Regierungskommissar „nachgewiesen, daß nach der Oekonomie der Verordnung der § 1 alle Versammlungen, namentlich auch solche unter sich begreife, welche durch die im § 2 zugedachten Vereine gebildet würden (Sten. Ber. der I. Kammer 1850 S. 2872). Wenn der Kommissar dann noch unterstützend fortfährt „weil ja die Einwirkung auf öff. Angelegenheiten immer auch deren Verhandlung und Erörterung voraussetze und involvire", so war diese Motivirung entbehrlich, sie ist aber auch thatsächlich irrig; denn zum Zwecke nachdrücklicher Einwirkung auf öff. Angelegenheiten dienen vielfach Versammlungen (z. B. Aufzüge, Vorführung aufreizender Dichterwerke), bei denen eine Erörterung oder Berathung nicht stattfindet.

Nach dem Wortlaute, wie nach der erkennbaren Absicht des Gesetzes unterliegen daher die von Vereinen veranstalteten Versammlungen — abgesehen vom Verbote der Frauen- 2c. Theilnahme des § 8 — keinen weiteren Beschränkungen, als die von Einzelpersonen berufenen; die Befugnisse der Polizei, eine vorgängige Anzeige zu fordern oder Ueberwachungsbeamte zu entsenden, sind bei jenen nicht weiter, als bei diesen, sonach bei beiden auf die in den §§ 1 u. 4 bezeichnete Unterart der Versammlung beschränkt, in welchen öff. Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen. Zwar hat das Kammerger. bei der Erörterung einer anderen Streitfrage (ob nämlich die thatsächlich von einem Vereine berufene und geleitete Versammlung, falls deren Anmeldung ohne jede Andeutung dieses Umstandes als die einzelstehender Personen erfolgt war, als im Sinne des VereinsG. gehörig angemeldet zu gelten hat?) in den Gründen des Urth. v. 6. Nov. 1882 anscheinend die Anzeigepflicht für alle Versammlungen eines Vereins bejaht. Aber der dortigen Auslegung des § 3, als ob dieser die Regel der besonderen Anzeige aller Vereinsversammlungen statuire und davon nur die Ausnahme einer generellen Anzeige der statutenmäßig feststehenden zulasse, steht nach dem Obigen das Gesetz nicht zur Seite. Und wenn dann weiter mit Bezug auf § 8 gesagt ist: Nur wenn die Vereinsversammlungen als solche angemeldet würden, werde die Polizei in den Stand gesetzt, ihre gesetzlichen Befugnisse und Pflichten auszuüben, nämlich die Entfernung der Frauen aus den Versammlungen zu verlangen oder letztere aufzulösen, — so kommt dagegen in Betracht, daß auch bei den von Einzelpersonen berufenen Versammlungen, die (ob mit Recht oder Unrecht) thatsächlich nicht angemeldet sind, vielfach die Polizei zu deren Auflösung sowohl befugt, als verpflichtet werden kann, z. B. wenn darin Bewaffnete erscheinen (§ 7) oder zu Strafthaten aufgefordert wird oder überhaupt, wenn in einer Versammlung,

die mit Recht nicht angemeldet war, weil in ihr öff. Angelegenheiten nicht erörtert werden sollten, dennoch thatsächlich solche Erörterungen unter Duldung der Ordner, Leiter rc. stattfinden und die Anmeldungsbescheinigung nicht vorgelegt werden kann (§ 5). Sobald aber der Polizeibehörde Thatsachen des Inhalts, daß in einer Versammlung (mag diese zur Erörterung öffentlicher Angelegenheiten oder zu anderen Zwecken bestimmt, mag sie angemeldet sein oder nicht) strafbare Handlungen vorgenommen werden, glaubhaft bekannt geworden sind, so muß dieselbe vermöge ihrer gesetzlichen Berechtigung, solche zu verhüten bez. zur Bestrafung zu bringen (§ 2 ALR. II 17; § 12 der GendarmerieV. v. 30. Dezember 1820, GS. 1821 S. 1) für befugt erachtet werden, gegen die Verletzung des Strafgesetzes einzuschreiten und zu diesem Zwecke — selbstverständlich unter Beachtung der ihr überhaupt (vgl. z. B. §§ 7—9 des G. über die pers. Freiheit v. 12. Febr. 1850) gezogenen Schranken — ihre Organe an den Ort der wahrscheinlichen Strafthat zu senden, wenngleich dieser gerade zu Versammlungszwecken benutzt wird. Es wird eben die gesetzliche Befugniß der Polizei zur Verfolgung strafbarer Handlungen auch gegenüber den zufällig ihr Versammlungsrecht ausübenden Privaten durch den § 4 des VereinsG. nicht beschränkt; derselbe gewährt vielmehr der Polizeibehörde gegenüber den vom Einzelnen, wie von Vereinen jedoch zum Zwecke der Erörterung öffentlicher Angelegenheiten berufenen Versammlungen die weitergehende Ermächtigung (vgl. Preuß. VerwBl. 11 S. 76), in diese auch dann, wenn keinerlei Verdacht für die Begehung strafbarer Handlungen vorliegt, (rein präventiv) ihre überwachenden Organe zu entsenden.

Bei Anwendung dieser Grundsätze auf das vorliegende Gebot, alle Zusammenkünfte des Vereins, insbes. die Vorstandssitzungen, Gesangs- und Unterrichtsstunden anzumelden, kommt zunächst in Betracht, daß — wie in Entsch. des OVerwG. 20 S. 440 dargethan — nicht nothwendig jede Zusammenkunft der Vorsteher, sonstiger Organe oder der Mitglieder des Arbeiterbildungsvereins als eine den Bestimmungen des VereinsG. unterliegende „Versammlung" im Gegensatze zu den, bei dessen Berathung erwähnten Privatgesellschaften angesehen werden muß. Ferner schließt die Hauptbestimmung des Vereins, auf öff. Angelegenheiten einzuwirken, keineswegs aus, daß die Vereinsorgane oder -Mitglieder in einzelnen Zusammenkünften auch andere Zwecke, als die Berathung öffentlicher Angelegenheiten, und zwar ausschließlich diese anderen Zwecke verfolgen. Dafür nun, daß in allen Vorstandssitzungen, daß in allen Gesangs- und in den, der Grammatik, Buchführung, Stenographie gewidmeten Unterrichtsstunden des Vereins auch öff. Angelegenheiten berathen werden, ist nicht der mindeste thatsächliche Anhalt beigebracht. Das vorliegende Gebot hat, indem es die Anmeldung aller Vereinszusammenkünfte verlangt, ohne zu unterscheiden, ob einzelne derselben bloße Privatgesellschaften sind oder der Berathung öffentlicher Angelegenheiten nicht dienen, jedenfalls bezüglich der letzten beiden Kategorien dem Kläger eine im Gesetze nicht begründete Pflicht auferlegt und ihn in seinen subjektiven Rechten verletzt. Das ganz allgemein gehaltene Gebot konnte daher in dieser seiner Fassung nicht aufrechterhalten werden.

VereinsG. § 10. Urth. des I. Sen. v. 8. Okt. 1892 (I Nr. 971).

Nach altem Herkommen in der Stadt S. geht am ersten Osterfeiertage eine Prozession nach Beendigung des Hauptgottesdienstes, kurz nach 11 Uhr, von der kath. Kirche aus und zieht um den Marktplatz und an der ev. Nikolaikirche vorbei. Der Umstand, daß zu diesem Zeitpunkt der ev. Gottesdienst, be-

stehend in der Abendmahlsfeier, noch nicht beendet war, bestimmte die Polizeiverwaltung, an den kath. Pfarrer eine Verfügung zu erlassen, wonach

> die am ersten Ostertage stattfindende Prozession die Grenzen des Hergebrachten nicht überschreiten darf und namentlich darauf zu achten ist, daß sie vor Beendigung des Gottesdienstes in der Nikolaikirche an dieser nicht vorüberzieht, jedenfalls aber der Gesang und das Klingeln auf den in der Nähe der Kirche befindlichen Straßen und Plätzen einzustellen ist.

In Folge fristzeitiger Beschwerde des kath. Kirchenvorstandes hat der RegPräsident

> in Entscheidung auf jene Beschwerde die ortspolizeiliche Verfügung nur insoweit aufgehoben, als sie das Vorbeiziehen der Prozession an der Nikolaikirche vor Beendigung des Gottesdienstes in derselben überhaupt verbietet; es werde genügen, wenn in einer angemessenen Entfernung von der Kirche das Singen und Klingeln unterbleibt und damit jede Störung des ev. Gottesdienstes vermieden wird. Dies erscheine nach dem Grundsatze gerechtfertigt, daß auch hergebrachte Prozessionen den Gottesdienst Andersgläubiger und den öff. Straßenverkehr nicht stören dürften.

Gegen den die weitere Beschwerde zurückweisenden Beschluß des Oberpräs. ist fristzeitig Klage mit dem Antrage erhoben:

> den angefochtenen Bescheid, sowie die durch denselben aufrecht erhaltene Verfügung des RegPräsidenten aufzuheben.

... Die Kläger stützen ihren Anspruch auf den Umstand, daß die Prozession, der eine polizeiliche Beschränkung auferlegt wurde, hergebracht ist, und auf § 10 des VereinsG., wonach „kirchliche Prozessionen, wenn sie in hergebrachter Art stattfinden, einer vorgängigen Genehmigung und selbst einer Anzeige nicht bedürfen", indem sie hieraus ableiten, daß damit die Abhaltung von Prozessionen in hergebrachter Art überhaupt jeder polizeilichen Einwirkung entzogen sei. Diese Auffassung entspricht jedoch nicht dem bestehenden Rechte.

Indem der Art. 29 der Verf. die Preußen berechtigt, sich ohne vorgängige Erlaubniß in geschlossenen Räumen zu versammeln, und weiter die Versammlungen unter freiem Himmel „auch" in Bezug auf vorgängige Erlaubniß der Verfügung des Gesetzes unterwirft, so ist damit ausgesprochen und allseitig anerkannt (vergl. Sten. Ber. der II. K. für 1849/50 S. 631), daß alle Versammlungen ohne Ausnahme dem Gesetze, welches nur diejenigen in geschlossenen Räumen nicht an eine vorgängige Erlaubniß knüpfen darf, im Uebrigen unterworfen bleiben. Wenn dann das VereinsG. in den §§ 1 u. 3 nur für diejenigen Versammlungen in geschlossenen Räumen, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert werden sollen, die Anzeige erfordert, so ist es in der Verwaltungspraxis und Rechtsprechung (vgl. Entsch. des OVG. 6 S. 371, 11 S. 382; Preuß. VerwBlatt 11 S. 75/76) niemals zweifelhaft erschienen, daß alle derartigen Versammlungen, einerlei ob sie einer Anzeige bedurften oder nicht, von der Polizei auf Grund anderweiter, neben dem VereinsG. bestehender gesetzlicher Bestimmungen (z. B. aus Sanitätsrücksichten bei Epidemien) untersagt bzw. beschränkt werden dürfen. Ein Anderes kann auch für die statutoder beschlußmäßig ein für allemal feststehenden Versammlungen von Vereinen nicht um deswillen gelten, weil jene durch § 3 von der sonst erforderlichen Anzeige befreit sind; denn dies ist — Sten. Ber. der II. K. 1850 S. 2772 — lediglich geschehen, um eine überflüssige Belästigung der Vereine zu vermeiden, nicht aber um deren Versammlungen noch weitere, materielle Vorzüge einzuräumen. Nur dieselbe Bedeutung ist dann den §§ 9 u. 10 VereinsG. beizulegen, wenn diese neben der Regel, daß Versammlungen unter freiem Himmel und öff. Aufzüge der vorgängigen Anzeige und Genehmigung bedürfen, die Ausnahme hinstellen, daß gewöhnliche Leichen- oder Hochzeitszüge und hergebrachte Prozessionen, Bittgänge oder Wallfahrten von beiden befreit sind. Denn da

die Materialien eine nähere Begründung dieser Ausnahme nicht enthalten, kann für dieselbe nur die gleiche Erwägung wie für § 3 bestimmend gewesen sein, nämlich die, daß diese Aufzüge eben, weil sie seit Jahren unbehindert stattgefunden haben, in der Regel zu einem polizeilichen Einschreiten keinen Anlaß geben werden, und daß somit das Erfordern jedesmaliger Anzeigen u. s. w. nur die Betheiligten unnütz belästigen würde. Jedenfalls aber sind Ausnahmen von der gesetzlichen Regel strikt auszulegen und anzuwenden, sodaß der Schlußsatz des § 10 die Polizeibehörde nur behindern kann, für eine hergebrachte Prozession die sonst vorgeschriebene Anzeige und Genehmigung zu erfordern. Keineswegs steht jedoch diese Bestimmung dem Erlasse einer positiven polizeilichen Anordnung für den Fall entgegen, wenn die hergebrachte Prozession ausnahmsweise und nach den besonderen Umständen des Einzelfalles die öff. Sicherheit oder Ordnung gefährden, oder durch den, mit ihr verbundenen, nicht „gemeinen" Gebrauch der öff. Straßen den Verkehr hemmen sollte. Denn die Ausnahmebestimmung des § 10 hat — und hierin irren die Kläger vorzugsweise — den Einzelpersonen und Kirchengesellschaften, welche hergebrachter Weise die Prozession abgehalten haben, kein besonderes, subjektives Recht, dieselbe nunmehr unbedingt und für alle Zukunft, auch unter völlig veränderten Umständen abzuhalten, verliehen und insbes. kein Recht im Sinne der §§ 2, 3 des G. v. 11. Mai 1842 (GS. S. 192), durch welches jene von jeder untersagenden oder beschränkenden Einwirkung der Polizei befreit wären, begründet und noch weniger einen servitutähnlichen Anspruch auf die Disposition über die Straßen und Plätze der Stadt.

Der § 10 VereinsG. ergiebt daher für die Kläger keine weitere Befugniß als die, die hergebrachte Osterprozession auch ohne vorgängige Anzeige und polizeiliche Genehmigung abzuhalten, und auch dies nur unter der selbstverständlichen und darum im Gesetze nicht noch ausdrücklich erwähnten Voraussetzung, daß deren Abhaltung weder gegen ein anderweites Verbotsgesetz verstößt, noch durch eine besondere Anordnung der Polizei auf Grund anderer, neben dem Vereinsrecht bestehender gesetzlicher Bestimmungen, insbesondere aus Gründen der öff. Sicherheit oder Ordnung (§ 10 ALR. II 17) verboten wird.

Nun hatten vor Geltung der Verfassung bereits die vom Staate anerkannten „öffentlich aufgenommenen" Religionsgesellschaften das Recht, öffentliche Gottesdienste abzuhalten (§§ 11, 17—19, 25 II 11); dabei standen sie nicht nur unter Aufsicht des Staates, sondern in vielfacher Beziehung in dessen Schutz; den Staatsbehörden war stets die Anordnung und Vollstreckung der zur Aufrechterhaltung der äußeren kirchlichen Ordnung erforderlichen polizeilichen Vorschriften anvertraut (§ 3 zu 4 der V. v. 27. Juni 1845, GS. S. 440; Art. 23 des G. v. 3. Juni 1876, GS. S. 125). Die öff. Gottesdienste dieser Religionsgesellschaften sind daher staatsrechtlich Gegenstände der öff. Ordnung, und können als solche den staatlichen Schutz, wie in der Handhabung des Strafrechts (vgl. insbesondere § 167 StGB.), so auch durch polizeiliches Einschreiten im Einzelfalle erfahren (diesseitiges Erk. v. 10. Dez. 1884, MBl. d. i. V. 1885 S. 24). Eine Verletzung der öff. Ordnung, welche das Einschreiten der Polizei aus § 10 II 17 und, falls jene durch einen Aufzug verursacht wird, auch aus den §§ 9, 10 VereinsG. rechtfertigen würde, kann daher sehr wohl in der Störung des Gottesdienstes einer solchen Religionsgesellschaft bestehen. Und als derartige Störungen sind nach konstanter Rechtsprechung der Strafgerichte schon diejenigen Handlungen angenommen, durch welche die Aufmerksamkeit der Anwesenden von der kirchlichen Feierlichkeit abgezogen (Entsch. des ObTr. v. 18. Febr. 1876, Archiv 24 S. 226), die „Erbauung" derselben (selbst nur durch lautes Beten des Einzelnen) gestört wird (Entsch. d. Reichsg.

v. 11. Mai 1880, Annalen 2 S. 13,14), gleichviel ob der Handelnde sich inner- oder außerhalb des zum Gottesdienste benutzten Raumes befindet (Opp. Rsp. 19 S. 8; Rechtspr. des Reichsg. 3 S. 70). Daß aber durch das Klingeln der Ministranten und den lauten Gesang der an einer Kirche vorbeiziehenden Prozession die in letzterer Anwesenden, namentlich während der Stille der Abendmahlsfeier, von der Aufmerksamkeit auf diese heilige Handlung abgelenkt, in ihrer andächtigen Erbauung empfindlich behindert werden können, bedarf keiner Erörterung, und daß diese als wahrscheinlich vorauszusehenden Wirkungen für die Osterprozession und die Nikolaikirche in S. auch thatsächlich eingetreten sind, ist erwiesen. Ob diese Störung unter § 167 StGB. fällt, ob insbesondere bei den Theilnehmern an der Prozession das Bewußtsein, daß sie dadurch den ev. Gottesdienst gestört (Opp. Rsp. 13 S. 287) und daß sie dies unbefugt (Entsch. des Reichsg. 16 S. 15) gethan haben, angenommen werden darf, ist hier nicht zu entscheiden und kann dahingestellt bleiben. Denn jedenfalls ist die hier streitige ortspolizeiliche Anordnung, in einer nicht diese Störung ausschließenden Entfernung von der Nikolaikirche bei der Prozession das Singen und Klingeln zu unterlassen, eine solche, welche weder das bestehende Recht verletzt, noch auch der zu ihrem Erlasse erforderlichen thatsächlichen Voraussetzungen völlig ermangelt.

Zu deren Verfügung erscheint, wenngleich die Erhaltung der äußeren kirchlichen Ordnung an sich zum Geschäftskreise der Landespolizei gehört, vorliegend dennoch die Ortspolizeibehörde zuständig. Denn da diese die Polizei bezüglich des Verkehrs auf den Straßen und bezüglich der Ordnung und Gesetzlichkeit bei dem öff. Zusammensein einer größeren Anzahl von Personen (vgl. § 6 zu a und d des G. v. 11. März 1850 GS. S. 265) handhabt, und deswegen zu prüfen und zu bestimmen hatte, ob oder unter welchen Bedingungen die Abhaltung der Osterprozession in hergebrachter Art auch bei etwa eingetretenen Aenderungen in den begleitenden Umständen zur Zeit noch mit den öffentlichen, polizeilich zu schützenden Interessen vereinbar erschien, so war sie so befugt, als verpflichtet, bei ihrer Anordnung auch die der Fürsorge und dem Schutze anderer Behörden anvertrauten öff. Interessen zu berücksichtigen und demgemäß die Rücksichten der äußeren Ordnung des Gottesdienstes sicherzustellen.

Auch würde der in der Klage betonte Umstand, daß eine Störung des ev. Gottesdienstes nicht durch ein früheres Eintreffen der Prozession bei der Nikolaikirche, sondern erst in Folge der allmählig bewirkten Verlängerung des ev. Gottesdienstes in dieser Kirche eingetreten sein könnte, die Anordnung nicht zu einer unrechtmäßigen machen. Denn einmal hat bei zwei Handlungen, von denen keine für sich allein, sondern deren Zusammentreffen erst einen polizeilich unzulässigen Zustand verursacht, die Polizei in der Regel die Wahl, gegen welche von jenen beiden Handlungen sie einschreiten will (Entsch. des OVG. 21 S. 415); und ferner bleibt gerade hier der Polizei, welche auf die Zeitbestimmung für den Gottesdienst innerhalb der Kirche einzuwirken nicht befugt ist, dann, wenn sie dessen Störung durch eine andere auf der Straße sich vollziehende und ihrer Einwirkung unterliegende gottesdienstliche Handlung zu verhindern im Interesse der öff. Ordnung als erforderlich erachtet, eben nur ein Einschreiten gegen diese letztere Handlung übrig.

D. Entscheidungen des Schweiz. Bundesgerichts, betreffend den schweizerisch-deutschen Auslieferungsvertrag v. 24. Jan. 1874.

a) Art. 1 Nr. 1. Urth. v. 13. Juli 1888.

Die Deutsche Regierung ist zur Stellung des AuslBegehrens nach § 1 Abs. 1 legitimirt, denn der Requirirte ist in Deutschland, gestützt auf § 4 des RStGB. zur gerichtlichen Untersuchung gezogen und hält sich in der Schweiz auf. Im Uebrigen ist von ihm einzig eingewendet worden, die Handlung, wegen welcher die Auslieferung verlangt werde, trage einen polit. Charakter an sich, bezw. das Auslieferungsbegehren werde in Wirklichkeit mit der Absicht gestellt, ihn wegen eines Verbrechens politischer Natur zu verfolgen. Diejenige That aber, wegen welcher der Requirirte gemäß dem Haftbefehle und der Sachdarstellung des Amtsgerichts B. in Deutschland verfolgt wird, ermangelt offenbar jeder polit. Zweckbeziehung; es ist nicht ersichtlich, daß dieselbe mit politischen, auf Gefährdung der inneren oder äußeren Sicherheit des Deutschen Reichs oder seiner Einzelstaaten abzielenden Bestrebungen in irgend welcher Weise näher oder entfernter zusammenhänge, vielmehr erscheint dieselbe ausschließlich als gemeines Verbrechen, Betrug und Erpressung, bezw. Versuch eines solchen. Ebensowenig hat der Requirirte bewiesen, daß in Wirklichkeit entgegen dem Wortlaute des Haftbefehls, seine Auslieferung mit der Absicht verlangt werde, ihn wegen eines Delikts politischer Natur zu verfolgen. Die Akten geben hiefür, ja überhaupt für eine wirkliche ernstgemeinte politische, gegen das Deutsche Reich oder seine Bundesstaaten gerichtete Bethätigung des Requirirten gar keinen Anhaltspunkt. Selbstverständlich ist übrigens nach Art. 14 Abs. 2 des Vertr., daß derselbe in Deutschland wegen keines vor der Auslieferung verübten polit. Vergehens und wegen keiner mit solchem polit. Delikte im Zusammenhange stehenden Handlung zur Untersuchung gezogen oder an einen dritten Staat ausgeliefert werden darf. Ob aber der Requirirte der ihm zur Last gelegten Thaten wirklich schuldig sei, hat das Bundesgericht nicht zu untersuchen; es ist das vielmehr Sache des erkennenden Strafrichters.

b) Art. 1 Nr. 5. Urth. v. 6. Mai 1892.

Nach der gewöhnlichen Regel des Auslieferungsrechts ist allerdings die Auslieferung nur dann zu bewilligen, wenn die That auch nach dem Rechte des ersuchten Staats strafbar ist. Allein nach dem schweizerisch-deutschen Vertrag gilt diese Regel nicht, sondern ist die Auslieferungspflicht für diejenigen Vergehen, für welche sie nicht ausdrücklich davon abhängig gemacht ist, daß die That nach dem Rechte beider kontrahirenden Staaten strafbar sei, eine unbedingte. Danach muß die Auslieferung bewilligt werden. Denn die Frage, ob der Thatbestand der Entführung wirklich vorhanden oder mangle, ist der Auslieferungsrichter zu prüfen nicht befugt. Zur Begründung der AuslPflicht genügt es, daß die That, wie sie dem Requirirten im Haftbefehle zur Last gelegt wird, sich als AuslDelikt qualificirt. Darüber, ob die behaupteten Thatbestandsmerkmale nachgewiesen seien, hat der in der Sache selbst kompetente Strafrichter zu entscheiden.

c) Art. 1 Nr. 8. Urth. v. 30. April 1892.

Der Begriff der „Nothzucht" ist in derjenigen weiteren Bedeutung aufzufassen, in welcher er auch den (vollendeten oder versuchten) Mißbrauch unreifer Mädchen zum Beischlafe umfaßt und wie er einer Mehrzahl schweizerischer Gesetze zu Grunde liegt. Bei Annahme der entgegengesetzten Auslegung würden sehr schwere Sittlichkeitsdelikte thatsächlich der strafrechtlichen Ahndung entgehen,

was im Zweifel nicht als im Sinne der Kontrahenten des AuslVertrages gelegen erachtet werden kann, um so weniger als der Vertrag für das weniger schwere Delikt der Kuppelei mit Minderj. in Art. 9 die Ausliefergspflicht ausdrücklich statuirt. Die That des Angekl. (versuchter Mißbrauch eines noch nicht 14 Jahre alten Mädchens zum Beischlafe) ist daher unter den Begriff der (versuchten) Nothzucht im Sinne des Art. 1[3] zu subsumiren. Ob aber die Verjährung der Strafe oder Strafverfolgung nach dem Rechte des ersuchenden Staates eingetreten sei, hat der ersuchte Staat nach Art. 5 nicht zu prüfen.

d) Art. 1 Z. 14. Urth. v. 23. Okt. 1891.

„Meineid“ bezeichnet nach dem sowohl im deutschen als im schweiz. Recht herrschenden Sprachgebrauche nur die wissentlich falsche Eidesleistung. Freilich setzt das RStGB. dem 9. Abschnitt, der nicht nur vom Meineid, sondern auch von anderen Eidesdelikten, speziell vom fahrlässigen Falscheide handelt, die Ueberschrift „Meineid“ voraus. Allein diese Ueberschrift ist a potiori entnommen und beweist durchaus nicht, daß im Sinne des Deutschen Gesetzes alle im 9. Titel behandelten Eidesdelikte unter die Bezeichnung „Meineid“ fallen, vielmehr erscheint, wie in der Doktrin anerkannt ist, als Delikt des Meineides auch im Deutschen Reiche lediglich die wissentlich falsche Eidesleistung. In der schweiz. Gesetzgebung sodann wird als Verbrechen des „Meineids“ durchaus nur die wissentlich falsche Eidesleistung bezeichnet. Danach kann denn dem Ausdruck „Meineid“ in Art. 81 Nr. 14 eine andere umfassendere Bedeutung unmöglich beigemessen werden. Eine Berechtigung, diese Bestimmung auch auf den fahrl. Falscheid anzuwenden, liegt um so weniger vor, als letzterer Thatbestand nach einer größeren Zahl schweizerischer Gesetze überhaupt nicht strafbar ist und als dem schweizerisch-deutschen Vertrag offenbar der Gedanke zu Grunde liegt, es sei die AuslPflicht regelmäßig auf vorsätzliche Handlungen zu beschränken. Dieser Gedanke ergiebt sich deutlich daraus, daß in Art. 1 Nr. 2, 6, 10, 20 u. 23, wo die gebrauchte Deliktsbezeichnung mangels näherer Bestimmung auch auf Fahrlässigkeitsvergehen könnte bezogen werden, ausdrücklich erklärt wird, daß nur das vorsätzliche Vergehen gemeint sei.

e) Art. 1, 3 u. 12. Urth. v. 17. Juni 1892.

Nach dem Haftbefehle hat St. theils in Italien, theils in der Schweiz dem wegen Urkundenfälschung in Rom verhafteten und auf dem Transporte nach Deutschland befindlichen Klein wissentlich Beistand geleistet, um ihn der Bestrafung zu entziehen; er habe gegen das Versprechen einer Belohnung mit dem Klein, mit welchem er, der nur des Landes verwiesen war, gemeinsam aus Italien herantransportirt wurde, den Namen getauscht in der Hoffnung, daß infolge dessen Klein an der Grenze in Freiheit gesetzt werde. Das AuslBegehren erscheint begründet:

Die AuslPflicht ist nicht deßhalb ausgeschlossen, weil das Delikt nicht im Gebiete des ersuchenden Staates begangen wurde, denn der schweizerisch-deutsche Vertrag beschränkt die AuslPflicht nicht auf den gedachten Fall, sondern erstreckt sich (die im Vertrage selbst enthaltenen Ausnahmen vorbehalten) auf alle Personen, die sich im Gebiete des requirirten Staates aufhalten und welche im ersuchenden Staate wegen eines AuslDelikts verfolgt werden. Vorausgesetzt ist dabei selbstverständlich, daß die Verfolgung des im Auslande begangenen Verbrechens in requirirenden Staate nach dessen Gesetzgebung überhaupt statthaft sei, hieran ist aber im vorliegenden Falle gewiß nicht zu zweifeln. Dagegen muß sich allerdings fragen, ob nicht die Auslieferung deshalb verweigert werden müsse, weil das Delikt im Gebiete des ersuchten Staates, der Schweiz, selbst begangen, eine Auslieferung wegen im Inlande verübter Delikte aber nicht zulässig sei. In dieser Beziehung ist nun richtig, daß der Beistand,

welchen der Verfolgte dem W. Klein geleistet hat, um denselben der Bestrafung zu entziehen, in letzter Linie in der Schweiz, dadurch daß der Verfolgte den schweizerischen Behörden gegenüber sich für Klein ausgegeben hat, geleistet wurde und daß also die That in der Schweiz begangen oder doch vollendet worden ist. Richtig ist im Ferneren, daß im Allgemeinen die Auslieferung wegen eines auf dem eigenen Gebiete des ersuchten Staates begangenen Delikts nicht gewährt wird und daß Art. 12 des Auslieferungsgesetzes v. 22. Jan. 1892 diese Regel ausdrücklich ausspricht. Allein das Auslieferungsgesetz hat nun widersprechenden Bestimmungen der bestehenden Staatsverträge weder derogiren wollen, noch, ohne Verletzung völkerrechtlicher Pflichten, derogiren können. Der schweizerisch-deutsche Vertrag aber statuirt in Art. 3 Abs. 1 eine Ausnahme von der in Art. 1 ganz allgemein, ohne alle Rücksicht auf den Thatort, aufgestellten Auslieferungspflicht nur für den Fall, daß der Requirirte im ersuchten Staate wegen welcher die Auslieferung beantragt wird, sich in Untersuchung befindet oder in Untersuchung gewesen, oder bereits bestraft worden ist. Dies trifft aber hier nicht zu, und es muß daher die Auslieferung bewilligt werden, sofern das Gesuch sich auf ein AuslDelikt bezieht. Hierüber ist zu bemerken: Der schweizerisch-deutsche Auslieferungsvertrag spricht nicht ausdrücklich aus, daß die Auslieferung auch für die Begünstigung von Auslieferungsdelikten statthabe, sondern erwähnt nur den „Urheber, Thäter oder Theilnehmer“. Es ist auch wohl nicht ganz zutreffend, wenn die Bundesanwaltschaft annimmt, es sei in dem von ihr erwähnten Falle durch verbindliche Gegenrechtserklärung der beiderseitigen Regierungen die Auslieferungspflicht auf die Begünstigung von Auslieferungsdelikten ausgedehnt worden. Denn der schweizerische Bundesrath hat in dem gedachten Falle die Auslieferung, gestützt auf den bestehenden Staatsvertrag, welcher seiner Ansicht nach auch die Begünstigung umfaßt, beantragt, nicht dagegen eine über den Staatsvertrag hinausgehende Erklärung abgeben wollen. Allein es darf nun allerdings angenommen werden, daß der Ausdruck „Theilnehmer“ im Sinne des Art. 1 des Auslieferungsvertrages im weiteren Sinne zu verstehen sei, so daß darunter auch der „Begünstiger“ fällt. Es ist zwar wissenschaftlich sehr bestritten, ob die Begünstigung unter den Begriff der „Theilnahme“ falle oder nicht vielmehr als selbständiges Delikt zu betrachten sei, und es wird dieselbe gesetzgeberisch verschieden behandelt. Allein soviel ist jedenfalls richtig, daß zwischen dem Delikte des Begünstigers und demjenigen des Thäters des Hauptverbrechens ein naher Zusammenhang besteht, indem beide die nämlichen Interessen verletzen und die Schwere des Hauptverbrechens für die größere oder geringere Strafwürdigkeit der That des Begünstigers keineswegs ohne Bedeutung ist. Selbst wenn daher die Begünstigung, weil nicht in kausalem Zusammenhange mit der Herbeiführung des Thatbestandes des Hauptverbrechens stehend, nicht als Theilnahme im engeren Sinne sollte aufgefaßt werden können, so kann doch in einem weiteren Sinne der Begünstiger als Mitschuldiger des Thäters des Hauptverbrechens bezeichnet, die Begünstigung als Theilnahme in einem weiteren Sinne des Worts aufgefaßt werden. Wenn nun in der Praxis der Staatsbehörden der Begriff der Theilnahme nach Art. 1 in diesem weiteren Sinne aufgefaßt worden ist, so liegt ein Grund, dieser Auslegung entgegenzutreten, umsoweniger vor, als auch das Auslieferungsgesetz v. 22. Jan. 1892 in Abs. 2 des Art. 3 die Begünstigung der Theilnahme gleichstellt.

Literatur.

Havenstein, Paul, Staatsanwalt. **Die Zollgesetzgebung des Reichs, enthaltend das Vereinszollgesetz nebst Kommentar und Nebengesetzen, den Zolltarif mit Abänderungen durch die Handelsverträge** 2c. Berlin 1892. (Verlag von H. W. Müller).

Der Titel deutet schon an, daß es sich hier nicht um ein einzelnes Gesetz und dessen Erläuterung handelt, sondern daß der Verf. eine Sammlung von Gesetzen und Verträgen bietet, offenbar in der Absicht, alles dieselbe Materie Betreffende zu einem Ganzen zusammenzufassen. Es enthält daher das Werk außer den Vereinsgesetzen vom 1. Juli 1869 den Art. 5 des Vertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Süddeutschen Staaten, betr. die Fortdauer des Zollvereins vom 8. Juli 1867, die Gesetze, betr. die Sicherung der Zollvereinsgrenze in den Hamburgischen und Bremenschen Gebietstheilen v. 1. Juli 1869 und 28. Juni 1879, den Zollkartellvertrag mit Oesterreich-Ungarn, das Gesetz, betr. die Bestrafung der Zuwiderhandlungen gegen die Oesterreich-Ungarischen Zollgesetze, das Zolltarifgesetz mit dem zur Zeit geltenden Tarif und endlich die Handels- und Zollverträge mit Oesterreich-Ungarn und mit der Schweiz.

Von diesem gesammten Material ist nur das Vereinszollgesetz mit einem Kommentar versehen. Bei allem übrigen hat sich der Verf. leider mit einem einfachen Abdruck begnügt, wiewohl doch auch die Praxis bei der Benutzung dieser Gesetze und Verträge auf mancherlei Schwierigkeiten stößt und daher eine Erläuterung derselben mit Dank acceptiren würde. Auch das Reichsgericht hat schon mehrfach Gelegenheit gehabt, sich mit diesen Gesetzen zu beschäftigen, so z. B. mit den §§ 6 und 17 des Zollkartells mit Oesterr.-Ungarn und mit verschiedenen Positionen des Zolltarifs, wie § 5 Nr. 5 und 13. Es hätte der Verf. doch wenigstens dieser reichsgerichtlichen Judikatur gedenken können. Ob in der ihm gegebenen Beschränkung das Werk wirklich, wie Verf. im Vorwort erhofft, ein Handbuch für Zollbeamte oder Gewerbetreibende werden wird, kann wohl in Frage gestellt werden. Jedenfalls hat sich eine Besprechung desselben eben nur auf die kommentatorische Bearbeitung des Vereinsgesetzes zu beziehen.

Hierbei darf man die Schwierigkeiten einer solchen Arbeit nicht verkennen. Das Gesetz setzt sich zusammen aus Normen, die lediglich das Verfahren bei der Zollerhebung regeln, und aus solchen, die sich mit den Uebertretungen jener beschäftigen. Eine eingehende und erschöpfende Erläuterung der ersteren erfordert eine Summe verwaltungs-technischer Kenntnisse, die vielfach dem Juristen nicht parat ist. Auch wir getrauen uns nicht, an eine Besprechung dieses Theils des Kommentars heranzutreten und begnügen uns mit dem juristischen Theil desselben. Darauf hinweisen aber müssen wir, daß recht viele Paragraphen der ersteren Art (z. B. §§ 68. 70. 71. 85. 86. 87.) ohne jede Kommentirung geblieben, daß bei verschiedenen anderen die gegebene Erläuterung in dem Abdruck von Bundesrathsbeschlüssen zu den betr. §§ und den Ausführungsbestimmungen zu denselben besteht, und daß wiederum bei anderen wie z. B. § 33 die Frage sich aufdrängt, ob die Anmerkungen, welche Verf. gegeben, zur Vermittelung des Verständnisses der Gesetzesstelle auch ausreichen.

Anders bei der zweiten Art der Vorschriften. Hier ist dem Verfasser nachzurühmen, daß er eingehend, mit Sachkenntniß und mit großer Sorgfalt gearbeitet hat. Er hat bei seinen Interpretationen hauptsächlich die Entscheidungen des Reichsgerichts herangezogen und verwerthet, bisweilen auch die Erkenntnisse des früheren Preuß. Ober-Tribunals zitirt; dagegen scheint es, als habe er der Literatur sein Augenmerk nicht zugewendet; wir sind z. B. einer Berufung auf den Hartmannschen Kommentar nicht begegnet, wiewohl gerade in ihm die Judikatur des Preuß. Ober-Tribunals die ausgiebigste Beachtung gefunden hat. Um darzuthun, wie der Verf. seine Aufgabe erfaßt hat, weisen wir beispielsweise auf die §§ 134 und 135 hin. Die Anmerkungen zu dem ersten § decken über sieben Seiten und bieten den Beweis, daß sich Verf. nicht ohne Weiteres der Autorität des Reichsgerichts beugt, sondern die Entscheidungen desselben einer kritischen Prüfung unterwirft. So will er (S. 127) die vom Reichsgericht aufgestellten Grundsätze über die Idealkonkurrenz einer Zuwiderhandlung gegen § 134 mit anderen „besonderen" Gesetzen nicht gelten lassen, will auch bei der Kommentirung des § 135 (S. 128) die Richtigkeit der Entscheidung über die unbefugte Ausnutzung der den Grenzbewohnern gewährten Zollfreiheit nicht anerkennen. Während die von ihm gegen die letztere Entscheidung geltend gemachten Bedenken nicht ohne Halt sind und auch in einem Entsch. Bd. 23 S. 29 abgedruckten Urtheil getheilt werden, dürften die zu § 134 gemachten Ausführungen über den Begriff der „höheren Strafe" nicht befriedigen. In seinen Anmerkungen zu dem § 134 hat Verf. auch der s. g. exponirten

Zollämter gedacht, leider aber ist die Frage, ob die Fiktion der Zollgrenze auch für den Thatbestand des § 328 RStGB. maßgebend sei, unberührt geblieben. Weshalb Verf. den § 165 ohne Anmerkung gelassen und nicht vielmehr die durch ihn gebotene Gelegenheit benutzt hat, sich über das zu beobachtende Strafverfahren näher auszulassen, will nicht einleuchten.

Doch genug. Wir begrüßen die Arbeit des Verf. um so freudiger, als die Literatur bei diesem Gesetze eine nicht sehr reichhaltige ist, und stehen nicht an, sie warm zu empfehlen. Medes.

Die Behandlung jugendlicher Verbrecher und verwahrloster Kinder. Bericht der von der internationalen krim. Vereinigung (Gruppe Deutsches Reich) gewählten Kommission. Im Auftrage der Kommission verfaßt von Dr. H. Appelius, Staatsanwalt in Elberfeld. Berlin 1892. J. Guttentag. 234 S. Preis 4,50 Mk.

Die eingehendere Beschäftigung mit der Persönlichkeit der erwachsenen Verbrecher, welche insbesondere der Vollzug der Freiheitsstrafen in Einzelhaft ermöglichte, führte zu der Erkenntniß, daß die Behandlung der jugendlichen Verbrecher im Strafrecht, vor Gericht und beim Strafvollzuge eine besondere sein müsse, und es sind deshalb so ziemlich in der ganzen civilisirten Welt gegenwärtig für die Behandlung jugendlicher Verbrecher besondere dieser Erkenntniß entsprechende Einrichtungen getroffen. Die mit solchen Einrichtungen verbundene eingehendere Beschäftigung mit der Persönlichkeit der jugendlichen Verbrecher führte wiederum zu der Erkenntniß, daß die Verwahrlosung der Kinder in der Erziehung die Kinder zu jugendlichen Verbrechern werden lasse und damit war man zu dem Ursprung der Quelle gelangt, aus welcher in der bürgerlichen Gesellschaft Verbrechen u. Verbrecher massenhaft hervorgehen. Die Schlußfolgerung war eine einfache und überzeugende: Wollte man die Zahl der Verbrechen, welche, wenn auch nicht alle, so doch massenhaft aus der Verwahrlosung der Kinder bei der Erziehung herzuleiten sind, vermindern, so mußte Alles aufgeboten werden, diese Verwahrlosung der Kinder hintanzuhalten, man mußte mit dem Anfang anfangen. Auch zu diesem Zweck traf die Staats- u. Kommunalverwaltung allerwärts mannichfache dankenswerthe Einrichtungen, zum Theil sogar mit Aufwendung namhafter Kosten. Gleichwohl stehen wir, wenigstens hier in Deutschland, vor der Thatsache, daß die Verwahrlosung der Kinder bei der Erziehung immer noch in großem Umfang möglich ist und daß die Zahl der jugendlichen Verbrecher in bedenklichem Maaße wächst und aus ihren eigenen Reihen fortwährend eine namhafte Anzahl Rückfälliger stellt. Diese Thatsache begründete bei Juristen und Laien die fast einmüthige Ueberzeugung, daß die bestehenden Einrichtungen der vormundschaftlichen und polizeilichen Prophylaxe gegenüber der Verwahrlosung der Kinder bei der Erziehung ebenso wie die Einrichtungen zur strafrechtlichen Behandlung jugendlicher Verbrecher im Strafgesetz, im Strafprozeß u. im Strafvollzuge in Deutschland noch unzureichend seien und eine entschiedene Aenderung im Wege der Gesetzgebung verlangen. Die Ueberzeugung von dieser Nothwendigkeit förderte denn auch bald eine große Anzahl mehr oder minder beachtenswerther Vorschläge, wie dem Uebel abzuhelfen sei, sowohl in der Tagespresse, als in Zeitschriften u. in der Broschürenliteratur zu Tage. Mit ganz besonderem Eifer u. Nachdruck nahm die Behandlung der Angelegenheit die internationale krim. Vereinigung (Gruppe Deutsches Reich) in die Hand. Sie diskutirte zuerst in ihrer zweiten Landesversammlung zu Halle a. S. im März 91 die Frage: „Nach welcher Richtung hin ist eine Umgestaltung der über die Behandlung jugendlicher Verbrecher im Strafgesetzbuche gegebenen Bestimmungen wünschenswerth?

Die Diskussion ergab, daß der Gegenstand noch nicht reif zur Beschlußfassung sei. Es wurde daher beschlossen, die Frage wieder auf die Tagesordnung der nächsten Jahresversammlung zu setzen, die Erörterung derselben aber durch die Arbeiten einer Kommission (von Liszt, Krohne, Appelius), namentlich durch Erstattung eines eingehenden gedruckten Berichts vorzubereiten. Die Kommission trat am 18. und 19. Juli 91 in Eisenach zusammen u. faßte die als „Eisenacher Vorschläge“ bezeichneten Beschlüsse (S. 226). Je tiefer die Kommission in die Frage eindrang, desto mehr wurde sie sich der Tragweite und der Schwierigkeit ihrer glücklichen Lösung bewußt. Sie versandte daher ihre Eisenacher Vorschläge nicht allein an alle Mitglieder der Vereinigung, sondern auch an Gefängnißgesellschaften, Erziehungsvereine, Strafanstaltsbeamte, Lehrer &c. mit der Bitte um gutachtliche Aeußerung. Durch allseitiges bereitwilligstes Entgegenkommen erhielt sie eine große Anzahl zum Theil sehr umfangreicher und werthvoller Gutachten. Dies bestimmte sie, zu ihrer weiteren Orientirung eine Reihe von Personen aus allen Berufskreisen: jurist. Docenten u. Praktiker, Verwaltungs-, Strafanstalts-, Erziehungsanstaltsbeamte, Geistliche, Aerzte, Lehrer u. Private zu einer Konferenz nach Berlin einzuladen und sie hatte die Genugthuung, daß nicht weniger als 39 von den Eingeladenen zu der am 5. und 6. Dezember 91 in Berlin

stattgehabten Berathung erschienen; welche die S. 233 mitgetheilten „Berliner Beschlüsse“ ergab. Diese wichen zum Theil in recht erheblichen Punkten von den Eisenacher Vorschlägen ab. Die Kommission beschloß alsdann, auf Grund des gesammelten Materials sei ein eingehender Bericht mit einem Gesetzentwurf auszuarbeiten u. betraute mit der Abfassung den Dr. Appelius. Sie hatte damit die glücklichste Wahl getroffen. Mit einer seltenen ruhigen Objectivität, nur die Sache im Auge behaltend, mit größtem Fleiß, Sachverständniß und trefflich motivirtem Urtheil unterzog sich Dr. Appelius der umfangreichen u. mühevollen Arbeit. Diese liegt uns nun in dem gedruckten Bericht mit Gesetzentwurf vor. Ist sie auch zunächst nur für die Mitglieder der kriminalistischen Vereinigung zu einem speziellen Zweck bestimmt, so darf sie doch auf das Interesse der weitesten Kreise um so mehr Anspruch machen, als die behandelten Fragen noch niemals von einer anderen Seite mit solcher Gründlichkeit u. so viel Sachkenntniß u. Erfahrung erörtert worden sind. Die vortreffliche Schrift kann nicht blos allen Juristen, sondern auch allen gebildeten Laien zur eingehenden Kenntnißnahme empfohlen werden, und es wird nicht zu viel gesagt sein, wenn man verlangt, daß jedes Mitglied der gesetzgebenden Gewalten von derselben Kenntniß haben muß, wenn, wie zu hoffen, die Frage der Behandlung der verwahrlosten Kinder und der jugendlichen Verbrecher sie demnächst im Reichstage beschäftigt. Die Motivirung der Grundsätze und Vorschläge, mag man hie u. da nicht mit allem einverstanden sein, ist durchweg eine vorzügliche, aus der edelsten Anschauung hervorgegangen; der Gesetzentwurf ist sorgfältigst ausgearbeitet, dem praktischen Bedürfniß durchaus angepaßt und zweifellos ausführbar. Es dürfte sich gewiß lohnen, mit ihm einen Versuch zu machen, nur darf man nicht die Beseitigung, sondern nur die Beschränkung des jugendlichen Verbrecherthums von ihm erwarten (S. 15). Die Hinaufrückung des strafmündigen Alters vom 12. auf das 14. Lebensjahr, die Einführung der bedingten Verurtheilung von Jugendlichen als Stadium des Strafvollzugs in ähnlicher Weise, wie es jetzt schon die vorläufige Entlassung i§ 23 StGB.) ist, die wünschenswerthe Abänderung der Bestimmungen über die vorläufige Entlassung unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse jugendlicher Sträflinge, die Beseitigung des § 57 StGB. mit der Maßgabe, daß der zu Bestrafende bei Begehung der Strafthat die zur Erkenntniß ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besaß, die Statuirung der staatlich beaufsichtigten Erziehung in Fällen, in welchen seither nur Freiheitsstrafe im Gefängniß zulässig war, insbesondere aber die Betonung der Nothwendigkeit des organischen Zusammenhangs bei den Maßnahmen gegen die verwahrloste und die verbrecherische Jugend werden gewiß den Beifall Vieler finden, die mit den einschlägigen Verhältnissen näher vertraut sind oder sich vertraut machen. Mit Recht verlangt der Verfasser deshalb die grundsätzliche Durchführung der vorgeschlagenen Reform, nicht eine von den übrigen Vorschlägen losgelöste Abänderung, wenn er auch nicht verkennt, daß im Hinblick auf den Kostenpunkt die vorgeschlagenen Reformen nicht alle auf einmal u. zu gleicher Zeit ins Leben treten können. Nur die im Ganzen gewollte Reform kann Abhülfe schaffen, wenn sie auch erst allmählich ins Leben tritt. Es handelt sich um die Bekämpfung eines gefährlichen Feindes in dem staatlichen Organismus und dazu muß ein lebensfähiges Staatswesen die Mittel beschaffen können. „Wer ein Kind vom Verderben rettet, der errettet ein Geschlecht“ (S. 200). Diese Wahrheit muß den Sparsamsten opferfähig machen. Sehr gut schildert der Verf. auch die Gründe, welche den Bürger zur Betheiligung an der Arbeit des staatlichen Erziehungswesens bestimmen sollen (S. 68 ff.) Wir müssen dem Herrn Verf. für die uns vorgelegte Arbeit danken und zu ihrem Erfolg alles Glück wünschen.

Geh. Justizrath Dr. Wirth, Plötzensee.

Dr. Hermann Ortloff. **Die Strafbarkeits-Erkenntniß als Schuld-Voraussetzung.** Marburg (N. G. Elwert'sche Verlagsbuchhandlung) 1891. 128 S. Preis 3 Mk.

Der Anzeige vorliegender Schrift erwachsen eigenthümliche Schwierigkeiten daraus, daß sie angeregt und hervorgerufen ist durch Lucas' bekanntes Buch über die subjektive Verschuldung und im Wesentlichen eine Vertheidigung des früher vom Verf. geltend gemachten Standpunkts gegen Lucas und eine Kritik der Ausführungen des letzteren enthält, daneben auch Binding's Normenlehre auf das Eingehendste berücksichtigt. So bildet das Buch eine Mischung positiver Entwickelung und kritischer Erörterung, welche die Uebersicht um so mehr erschwert, als eine feste Gliederung des Stoffs vermißt wird. Die mit den römischen Ziffern I bis VI[1]) bezeichneten Abschnitte entsprechen gleichfalls weniger bestimmten, getrennten Gedankenfolge; Wiederholungen sind bei dieser

[1]) Die Nr. IV ist anscheinend versehentlich ausgefallen, es dürfte daher den Nrn. V u. VI richtiger IV u. V zu substituiren sein.

Methode unausbleiblich (so die Ausführungen über das besondere Begriffsmerkmal der Rechtswidrigkeit einerseits S. 88 ff., andererseits S. 110 ff.; die Deduktionen aus § 59 StGB. einerseits S. 75 ff., andererseits S. 118 f.)

Der Standpunkt des Verf. erhellt aus seinem Gesetzesänderungsvorschlage S. 42 f., nach welchem er dem § 59 StGB. den Zusatz geben will:

„Eine strafbare Handlung ist demjenigen nicht zuzurechnen, welchem glaubhaft und nachweisbar ohne sein Verschulden die Erkenntniß ihrer Strafbarkeit bei ihrer Begehung fehlte"; oder: „Rechtsirrthum schließt die Zurechnung nur insoweit aus, als er nicht durch Fahrlässigkeit verschuldet ist".

Diese Gesetzesänderung soll aber nur die Bedeutung einer Deklaration gegenüber der entgegengesetzten Praxis des Reichsgerichts und der dem Reichsgericht folgenden Theorie (Lucas) beikommen; an sich hält Ortloff schon nach geltendem Rechte unverschuldete Unkenntniß der Strafbarkeit für einen Schuldausschließungsgrund und giebt die Hoffnung nicht völlig auf, daß durch einen Plenarbeschluß des Reichsgerichts der „politische" Gesichtspunkt der bisherigen Senatsentscheidungen gegenüber dem „rechtlichen" werde aufgegeben werden (S. 127).

Der Berichterstatter steht grundsätzlich auf dem Standpunkte des Reichsgerichts; er stimmt aber mit Ortloff darin überein, daß nur durch das von diesem versuchte Zurückgehen auf die Grundlagen alles Strafrechts die Lösung des schwierigen und wichtigen Problems gefunden werden kann. Daher verbietet sich aber auch eine Kritik Ortloff's im Rahmen einer kurzen Anzeige, zumal sie vielfach die Form einer Antikritik im Sinne der Lucas'schen Ausführungen annehmen müßte. Vielmehr soll nachstehend nur versucht werden, eine Uebersicht über den Inhalt der Schrift zu geben, soweit dies nach ihrer Anlage überhaupt möglich ist.

Nach einer Einleitung (S. 1—10), welche unseres Erachtens die praktischen Folgen der Reichsgerichtsansicht viel zu schwarz malt, folgt zunächst (Nr. I S. 11—27) eine allgemeine Darlegung des Standpunkts des Verf.: Die Strafbarkeit sei Deliktsmerkmal, Unkenntniß bezüglich ihrer hebe sonach das Vorliegen eines Delikts auf. In einem folgenden Abschnitte (II) wird die Praxis des Reichsgerichts dargelegt und kurz besprochen (S. 28—35), sodann eine Uebersicht über die Ansichten Lucas' in Verbindung mit einer allgemeinen Kritik gegeben (S. 35—53). Hieran folgt eine Erörterung der einzelnen Argumente; zunächst eine Darlegung der früheren Strafgesetzgebung (S. 53—60), insbesondere des Preuß. StGB. Im Anschlusse hieran wird der Nachweis versucht, daß das Deutsche StGB. auf dem Boden der Erheblichkeit des Rechtsirrthums über die Strafbarkeit stehe. Hierfür wird § 51 angezogen, weil freie Willensbestimmung die Freiheit der Bestimmung zu einer strafbaren Handlung sei, also Kenntniß dieser Eigenschaft erfordere (S. 60—62). Besonders sucht Ortloff die §§ 56—58 zu verwerthen. Die zur Erkenntniß der Strafbarkeit erforderliche Einsicht sei die allgemeine Voraussetzung, neben der dann noch die Erkenntniß selbst im Einzelfalle gefordert werde (S. 62—75). § 59 bezieht sich nach Ortloff's Ansicht nicht nur auf die speziellen Merkmale des einzelnen Thatbestandes, sondern auch auf die allgemeinen Deliktsmerkmale, folgeweise auch auf die Strafbarkeit (S. 75—88). Die besondere Hervorhebung des Merkmals „wissentlich", „rechtswidrig", „unbefugt" in einzelnen §§ des StGB. ist nach Ortloff nicht Kennzeichnung einer Ausnahme, sondern aus praktischen Gründen erfolgende Bestätigung der Regel der Strafbarkeitserkenntniß als Schuldvoraussetzungen (S. 88—96). Endlich soll im § 43 StGB. vorausgesetzt worden sein, „daß in den Entschluß die Verübung einer als „„Verbrechen"" oder „„Vergehen"" in ihrer rechtswidrigen bez. strafbaren Eigenschaft zwar erkannten aber trotzdem erstrebten oder „„beabsichtigten"" Handlung, durch das Wollen aufgenommen worden sei" (S. 97, 98). Wie die früher aufgestellten Rechtsvermuthungen für die Schuld vor der fortschreitenden Wissenschaft hätten weichen müssen, so sei es auch mit dem in der Ausschließung der Berufung auf (Straf-) Rechtsirrthum liegenden Reste jener Präsumtion (S. 99—105); Ortloff eignet sich in dieser Hinsicht die Beweisführung Binding's an und übt an Lucas' Kritik dieser Argumente Antikritik (S. 105—113). Der Präventivzweck der Strafe soll darthun, daß nur dann gestraft werden könne, wenn die Strafdrohung habe abhaltend wirken, also gekannt werden können (S. 113 f.). Dies giebt dem Verf. Anlaß, nochmals auf seine Auslegung des § 59 StGB. zurückzukommen (S. 116 ff.) und insbesondere seine Bedeutung auch für Uebertretungen und sonstige Polizeidelikte darzulegen (S. 123—127). Laienrichter (insbesondere mittlere Schöffengerichte) würden am ersten geeignet sein, die von Lucas befürchteten praktischen Unzuträglichkeiten der Theorie Ortloff's zu vermeiden.

Die Schrift enthält im Einzelnen manche feine Bemerkung, manches treffende Urtheil (so z. B. S. 28 f. Anm. 2 über die unglückliche Praxis des Reichsgerichts, eine qualifizirte Kuppelei bei Geschehenlassen des Geschlechtsverkehrs zwischen Verlobten seitens der Eltern anzunehmen). Gleichwohl können wir eine Förderung der Lehre im Sinne

der Eröffnung neuer Gesichtspunkte in ihr nicht erblicken. Immer deutlicher tritt in allen strafrechtlichen Monographien aus dem Gebiete des allgemeinen Theils die Nothwendigkeit heran, zu den Grundfragen nach dem Wesen der Strafe und Schuld Stellung zu nehmen. Ortloff erwähnt S. 11 die positivistische Strafrechtsschule: eine Auseinandersetzung mit ihr hätte vielleicht zu einer noch tieferen Erfassung des Problems und somit zu einer wirklichen Erweiterung der Doktrin geführt. Vierhaus.

Finger, Dr. August. **Das Oesterreichische Strafrecht mit Berücksichtigung des Entwurfs und des Deutschen RStB., systematisch dargestellt.** Prag 1891. J. G. Calve'sche (Hof- und Univ.-Buchhandlung).

Schon seit einer Reihe von Jahren sind in Oesterreich fortgesetzt Zeit und Mühe aufgewendet worden, um ein neues Strafgesetz zu schaffen, und nur die verschiedensten Umstände haben bisher den legislatorischen Anstrengungen den Erfolg entzogen. Da jedoch zur Zeit die Erwartung berechtigt ist, daß endlich das Werk gelingen wird, so erscheint es ebenso kühn wie gewagt, jetzt noch mit einer systematischen Bearbeitung des geltenden, im StGB. vom 27. Mai 1852 kodifizirten Strafrechts aufzutreten. Verf. hat sich auch diese Bedenken nicht verhehlt, geht jedoch davon aus, daß einestheils noch mehrere Jahre vergehen werden, bevor sich die Praxis mit einem neuen Strafgesetzbuch zu beschäftigen haben wird, und anderentheils auch dann noch seine Arbeit nicht nutzlos, sondern wesentlich geeignet sein dürfte, das Verständniß des neuen Gesetzes zu vermitteln. Man kann diese Gründe gelten lassen und umsomehr, als in der That das, was von dem Werk bisher erschienen, in Folge der Gründlichkeit und Klarheit der Ausführungen einen mehr als augenblicklichen, der Erläuterung der geltenden Strafnormen dienenden Werth hat.

Auffällig ist es, daß Verf. nicht mit der Herausgabe des Allgemeinen Theils des StGB. vom 27. Mai 1852 begonnen hat, sondern mit dem des besonderen Theils, ein Vorgehen, welches er mit der Bemerkung rechtfertigen will, es habe der allgemeine Theil bereits im Jankaschen Lehrbuch eine eingehende Bearbeitung gefunden, während dort der besondere Theil etwas dürftig behandelt sei, und sei ihm deßhalb die Bearbeitung des besonderen Theils als ein dringendes Bedürfniß erschienen. Da Verf. sich auf den besonderen Theil nicht beschränken will, so kann man wohl den Vorwurf zurückhalten, daß, da der besondere Theil auf den den allgemeinen Theil bildenden Prinzipien beruht, er ohne ein Verständniß dieser des stützenden Bodens entbehrt, wie dies z. B. S. 147 bei den Ausführungen über den dodus indirectus der Fall sein würde.

Das vorliegende Heft bezeichnet sich als erste Abtheilung des ersten Bandes und enthält die Lehre von den „Verbrechen gegen die Person". Die Abtheilung zerfällt in zwei Abschnitte, von welchen der erstere die Verbrechen gegen Leib und Leben, der andere die gegen die Freiheit behandelt. Der erste Abschnitt wird noch in zwei Unterabtheilungen getheilt, von welchen sich die eine mit den Verletzungs-, die andere mit den Gefährdungsdelikten beschäftigt. Verf. baut somit ein System auf, das von der Legalordnung weit abweicht. Er begründet (S. 7) die Abweichung mit der Ausführung, es seien im StGB. die Verbrechen nach mehr äußerlichen Momenten in Gruppen getheilt und Verbrechensarten zu einer höheren Einheit verbunden, die kaum mehr Gemeinsames hätten, als das alle Verbrechen als solche Charakterisirende. Mag auch zuzugeben sein, daß sich die vom Gesetzgeber beliebte Rangordnung zu einem rein systematischen Aufbau nicht recht eignet, so übersieht doch Verf., daß jedes Abweichen von jener die Arbeit — wenigstens für den praktischen Gebrauch — unhandlicher macht, weil das Auffinden der einzelnen Delikte schwieriger und oft nur mit Hülfe des Inhaltsverzeichnisses oder des Registers möglich wird. Ob die von ihm gemachten Gründe zur Rechtfertigung seines Vorgehens ausreichen, scheint uns hiernach zweifelhaft.

Bei einem näheren Eingehen auf die Arbeit selbst ist vor allen Dingen rühmend hervorzuheben die Sachkenntniß, Gründlichkeit und Klarheit, mit welcher Verf. seine Ausführungen macht. Es liegt denselben, wie die überzahlreichen Citate nachweisen, ein erschöpfendes Studium der betr. Materien und der einschlagenden Literatur zu Grunde, und es ist insbesondere anzuerkennen, daß Verf. auch der Judikatur und zwar selbst der deutschen Gerichtshöfe sein Augenmerk zugewendet hat. Wie sorgsam und genau Verf. arbeitet, davon legt zwar jede Seite seines Werkes Zeugniß ab: indessen verweisen wir beispielsweise auf seine Darlegungen über das Delikt der Körperverletzung (S. 76 ff.) Wie überall, so haben auch hier seine Ausführungen den großen Vorzug, daß sie die Schwäche des geltenden Gesetzes und die Lücken in seinen Normen und Geboten aufdecken und dadurch der Berathung des neuen Entwurfs eine nicht unwesentliche Stütze zu bieten vermögen. Sie lassen z. B. bei der Besprechung des § 156 erkennen, daß dieser die dauernde Lähmung eines Gliedes, sobald sie nicht unter den Begriff der Verunstaltung subsumirt werden kann, nicht als qualifizirte Körperverletzung ansieht, sonach mit einer Strafe bedroht, die zur Schwere der That in keinem Verhältniß steht.

Nicht überall ist freilich den vom Verf. geltend gemachten Ansichten beizustimmen. So erscheinen z. B. die Ausführungen über das Verbrechen des Todtschlags (S. 49) nicht überzeugend. Nach ihnen soll der Tod dem Thäter dann zugerechnet werden, wenn dieser die Umstände seiner Handlung derart übersieht, daß er hätte wissen können, daß aus seiner Handlung der Tod als Folge hervorgehen könne. Dieser Thatbestand dürfte von dem der fahrlässigen Tödtung, die S. 63 als besonderes Delikt behandelt wird, bei richtiger Auffassung der Fahrlässigkeit wenig verschieden sein. Bei der Auslegung des § 87 (S. 186) würden wir auf die Seite des Kassationshofes treten, da die Deduktionen des Verf. die von ihm vertretene Ansicht nicht rechtfertigen, auf das, was er (S. 193) über die Strafe sagt, nicht zu Gunsten derselben verwerthet werden kann.

Indessen die Kontroverse bedeutet das Leben der juristischen Wissenschaft und tritt daher der Umstand, daß Andere das Gesetz anders auslegen, der Trefflichkeit der Arbeit nicht entgegen. Wir empfehlen sie gern als eine hervorragende Erscheinung in der Litteratur des Strafrechts, empfehlen sie aber ganz besonders allen denen, die zur Mitwirkung an dem Zustandekommen des neuen Strafgesetzbuchs berufen sind. Meves.

„Ueber Verbrecher u. Vertheidiger“. Vortrag, gehalten im wissensch. Klub in Wien am 14. Dez. 1891 von Dr. Leopold Drucker. Wien 1892, Manz. 38 Duodezseiten — 60 Pfg.

Der Vortragende geht davon aus, daß es stets Handlungen gegeben habe, welche nur nach dem staatlichen Gesetze, nicht aber nach unseren daran nicht gebundenen sittlichen Anschauungen strafbar erscheinen. Er bespricht dann im Fluge, wie bei den Israeliten, Griechen, Römern u. Germanen ein Vertheidiger häufiger oder seltener oder auch gar nicht zugelassen sei und verirrt sich dann zu der Deduktion, daß der Angeklagte der Staatsgewalt gegenüber sich „im Zustande der Nothwehr“ befinde, somit es geboten sei, daß dem „Anklagekünstler“ ein „Vertheidigungskünstler“ gegenüberstehe. Dieser letztere „Künstler“ dürfe weder in seinen Honorarforderungen noch in seiner Thätigkeit zu Gunsten seines Klienten durch gesetzliche Bestimmungen eingeengt werden. Er dürfe selbstverständlich dem Angekl. den Rath ertheilen, ein Geständniß nicht abzulegen und müsse auch trotz eigener Ueberzeugung von der Schuld des leugnenden Angekl. bis zum letzten Athemzuge für dessen Schuldlosigkeit plädiren. — Wer wollte es wagen, einem „Vertheidigungskünstler“ in einem solchen Falle den Rath zu ertheilen, sein Mandat niederzulegen! — Unter Bezugnahme auf die Zustände in Rußland u. China erklärt der Vortragende ferner, daß es da, wo die Rechte der Vertheidigung eingeschränkt werden, auch keine unabhängige Rechtspflege gebe; sollte der Vortragende vielleicht ein Symptom mit der Ursache verwechseln? Am Schlusse wird die Behauptung aufgestellt, daß Fälle, in welchen Unschuldige verurtheilt sind, in letzter Zeit nicht allzu selten gewesen seien. Also erst in letzter Zeit, wo die Gerichtssäle von den Reden der Vertheidigungskünstler täglich widerhallen? Sollten vielleicht die schlichten Vertheidiger von ehemals doch mehr Erfolge als die „Künstler“ von heute aufweisen? Dr. Damme, Staatsanwalt.

Dr. jur. Max Mittelstein, Amtsrichter in Hamburg. **Beiträge zum Postrecht.** 144 S. — Berlin (Franz Vahlen) 1891. Preis 3 M.

Die Aufgabe, die neuen Bildungen der modernen Rechtsentwickelung, insbesondere der Spezialgesetze des Reichs, in den überlieferten Rahmen fester Rechtsbegriffe einzuordnen, ist eine überaus dankbare und vor allem echt wissenschaftliche. Es ist daher erfreulich, daß ihr mehr und mehr Beachtung geschenkt wird. Die oben angezeigte Schrift bildet einen recht gelungenen Versuch in dieser Richtung. Der Verf. bezeichnet es als seine Aufgabe, an Stelle des oft und eingehend behandelten Post-Staatsrechts und Post-Strafrechts das postalische Privatrecht zu behandeln. Demgemäß ist die Ausbeute, welche die Schrift für das Gebiet des Archivs liefert, nur gering. Außer gelegentlicher Erwähnung einzelner strafrechtlicher Fragen (so z. B. S. 55, in Anlehnung an Entsch. d. RG. in Strafs. Bd. 17 Nr. 146, der Frage nach der Rechtserheblichkeit der Ausfüllung von Abschnitten der Packetadressen) schlägt in das Gebiet des Strafrechts nur Nr. III B (S. 21—30) über Postzwang insofern ein, als die diesen Gegenstand regelnden §§ 1, 2 des Postgesetzes zugleich die Thatbestandsmerkmale des im § 27 Nr. 1 vorgesehenen Vergehens bilden. Es wird hier der Begriff des verschlossenen Briefes und der politischen Zeitung festgestellt. Für den ersteren wird an dem Merkmal der Mittheilung festgehalten, welches neuerdings von anderer Seite aus beachtlichen Gründen bestritten ist.[1]) Sodann wird untersucht, was „Beförderung“ sei, es werden die Ausnahmen des Postzwangs erörtert und schließlich (S. 28 ff.) auch die strafrechtliche Sanktion für die Verletzung des Postzwangs besprochen.

---

[1]) Tinsch in Gruchots Beiträgen 35 S. 199 f. (Beispiel: Zusendung von Lotterieloosen unter Kuvert).

Die übrigen Abschnitte des Werkes behandeln theils allgemeine Fragen, wie die Bedeutung der Postordnung, die übrigen ergänzenden Rechtsnormen des Civilrechts und des Handelsrechts, die Haftpflicht der Post, ihr Rechtsverhältniß zum Absender und Empfänger, die Rechte der Post aus dem Postbeförderungsvertrage, — theils besondere Arten des Postverkehrs: die Postanweisung,[1]) den Postauftrag, die Postnachnahme, den Postdebit. Mehrfach erstreckt sich die Darstellung auch über das Rechtsverhältniß der am Postverkehr betheiligten Personen zur Post hinaus auf die rechtlichen Beziehungen, welche durch Postsendungen zwischen Absender und Empfänger entstehen (s. z. B. S. 102 f. hinsichtlich der Postanweisung, S. 115 hinsichtlich des Postauftrags).

Im Einzelnen kann nicht auf die erörterten Fragen hier eingegangen werden. Nur sei erwähnt, daß die Lösung der unter der sonderbaren Ueberschrift „Widersprüche zwischen Reichsverfassung und Postrecht" erörterten Frage nach der Rechtsverbindlichkeit der Postordnung dahin, sie sei als Rechtsverordnung beabsichtigt, als solche mangels gehöriger Publikation im Reichsgesetzblatt ungültig, sie sei aber als Verwaltungsverordnung gültig, und daher sei die Folge der mangelhaften Veröffentlichung lediglich die Irrevisibilität, nach den verschiedensten Richtungen Bedenken erregt. Vor allem enthält ja § 50 des Postgesetzes eine ausdrückliche Vorschrift über die Bekanntmachung („mittels der für die Publikation amtlicher Bekanntmachungen bestimmten Blätter zu veröffentlichen ist"); diese mit Mittelstein (S. 4) dahin auszulegen, daß sie nur eine neben der im RGBl. zu bewirkenden Veröffentlichung stehende Bekanntmachung im Auge habe, erscheint willkürlich. Insoweit derogirt § 50 a. a. O. den Art. 2 der Reichsverfassung, was ja Mittelstein (S. 2) selbst als zulässig anerkennt. Uebrigens ist das „Centralblatt" kein für amtliche Bekanntmachungen bestimmtes Blatt, die Veröffentlichungen in ihm geschehen nur nachrichtlich. Vielmehr ist für Preußen die rechtsverbindliche Publikation die durch die Regierungs-Amtsblätter. Nimmt man aber an, die Postordnung enthalte Rechtssätze, keine Vertragsbedingungen und Verwaltungsanordnungen, und sie sei nicht gehörig publizirt, so ist sie eben unverbindlich. Enthält sie aber leges contractus, und Instruktionen für die Postbeamten, so ist sie wiederum keine Rechtsverordnung. Mittelstein bewegt sich bei dem anerkennenswerthen Streben, die anstandslose Anerkennung der Postordnung im Rechtsverkehr und der Rechtsprechung zu begründen, in einem circulus vitiosus.

Erwähnenswerth erscheint noch, daß in der ältesten Kontroverse des Postrechts nach dem Rechte des Adressaten auf Aushändigung der Postsendung Mittelstein die bejahende Ansicht auf Art. 405 HGB. stützt, während ziemlich gleichzeitig Tinsch[2]) die verneinende Ansicht auf § 6 des Postgesetzes gegründet hat, weil aus dem Ausschluß eines Interesse-Anspruchs des Adressaten (s. auch Mittelstein S. 52) auch ein Nichtbestehen eines unmittelbaren Auslieferungsanspruchs folge. Keiner der beiden einander unbekannt gebliebenen Autoren erwähnt die Argumente, auf welche der andere sich stützt. Unseres Erachtens ist weder die eine noch die andere Beweisführung schlüssig; doch gehört die nähere Erörterung dieser privatrechtlichen Frage nicht hierher. Bierhaus.

Willenbücher. **Das Kostenfestsetzungsverfahren u. die Gebührenordnung für Rechtsanwälte.** 3. Aufl. Berlin 1891. Verlag v. H. W. Müller. Cart. 4,20 M.

Dies Buch ist bei der Wichtigkeit und dem Umfange, den die Festsetzung der außergerichtlichen Kosten in bürgerl. Rechtsstreitigkeiten hat, für den Civilrichter ein fast unentbehrliches Hilfsmittel geworden, um sich auf einem Gebiete zu informiren, das wesentlich erst durch die Praxis ausgestaltet worden ist. Es ist aber auch für den Strafrichter von Werth, da es auch das Kostenfestsetzungsverfahren in Strafsachen behandelt, gerade hier die Gesetzgebung sich auf die Aufstellung allgemeiner Grundsätze beschränkt hat und hier zum Theil auf die civilrechtliche Praxis zurückgegangen werden muß. Die Eintheilung ist dieselbe geblieben, wie in den früheren beiden Auflagen, die neuesten Entscheidungen des Reichsgerichts sind nachgetragen, doch hätte in den strafrechtlichen Abschnitten des Buches wohl auch das in diesem Archiv (vgl. z. B. 37 S. 236, 453, Bd. 38 S. 81, 438[3]) gebotene Material verwerthet werden können. Nicht dieselbe Anerkennung kann den dem Buche beigefügten Beispielen gezollt werden. Bei ihrer viel zu umständlichen und oft stark theoretisirenden Fassung erscheinen sie nicht als geeignet, Anfängern als Vorbild oder dem Praktiker als Schema zu dienen. Da bei der Bearbeitung der Kostenfestsetzungen das Gerichtskostengesetz, von dem ein großer

---

[1]) Jetzt noch ergänzt in Gruchots Beiträgen Bd. 36 S. 379 ff.

[2]) a. a. O. S. 204 ff.

[3]) Seitdem wird auch Bd. 39 S. 85, 86, 198, 260, 378, 379, sowie die allgem. Verf des JustizM. v. 15. März 1892 (JMBl. S. 109) nachzutragen sein.

Theil bereits in dem Buch an zerstreuten Stellen kommentirt ist, so oft zur Hand sein muß, würde n. E. das Buch sehr gewinnen, wenn an Stelle jener Beispiele dies Gesetz nebst Tarif vollständig u. im Zusammenhang gegeben u. etwa auch noch die GebOrdnung für Zeugen u. dergl. beigefügt würde. KGRath Wagner.

Von dem **Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts**, herausgeg. von Johow, ist früher und reichhaltiger als sonst der elfte Band (Berlin 1892 bei Vahlen) erschienen. Seine frühere Einrichtung beibehaltend giebt derselbe in der ersten Abtheilung unter 42 Nummern 38 Entscheidungen in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit aus der Zeit vom 23. Juni 1890 bis 4. Jan. 1892. Die zweite, von LGDirektor Barschdorff bearbeitete Abtheilung (S. 185—351) enthält 116 Urtheile des Strafsenats aus der Zeit vom 22. Sept. 1890 bis 19. Nov. 1891. Davon betreffen 9 das Verfahren und die allgem. Grundsätze, 29 die Steuer- u. Stempelgesetze, 9 die Gewerbe-, 4 die Gesinde-, 5 die Bau-, 5 die Straßen-, 5 die Wasserpolizei, 12 die Jagd u. Fischerei, 8 das Vereins-, 1 das Preßgesetz, 3 den Schulbesuch, 9 die Sonntagsheiligung, 7 die Geheimmittel, 9 sonstige Vorschriften. In einem Anhange (S. 355—459) finden wir außer 7 Entscheidungen von OLGerichten auf weitere Beschwerde u. 13 rechtskräftigen landger. Beschwerdebeschlüssen noch 5 die freiw. Gerichtsbarkeit betr. Abhandlungen und 8 Literaturanzeigen. Am Schlusse befinden sich ein alphabetisches Sach- und ein Legalregister, welche sich diesmal auf den vorliegenden Band beschränken.

Philipp Zenthöfer, Amtsgerichtsrath. **Das subjektive Recht nach allgemeinen Grundsätzen unter Berücksichtigung der bestehenden Prozeßgesetze und des Entwurfs zum bürgerlichen Gesetzbuch** für Deutschland bearbeitet. Berlin 1891 bei Puttkamer u. Mühlbrecht. XXIV u. 400 S. Preis 6 M.

Eines der sonderbarsten Bücher, die dem Referenten je zu Gesicht gekommen sind. Die Vorrede geht von der Nothwendigkeit aus, daß jeder Jurist, welcher nicht blos Rechtskundiger sein wolle, Philosophie treiben müsse. Die „Herrichtung" einer besonderen Rechtsphilosophie genügt dem Verf. nicht; er will „das subjektive Recht aus allen Zweigen des Rechtssystems ohne Unterschied seines Inhalts und die nach den Grundsätzen des subjektiven Rechts vorzunehmende Anwendbarkeit niederer Rechtsnormen und Rechtsbegriffe vom Standpunkte der allgemeinen Wissenschaft" behandeln. Dabei ist ihm die Hegel'sche Philosophie — wenn auch unter Berücksichtigung der Ansichten anderer Philosophen — maßgebend.

Hegel entlehnt der Verf. auch seine Terminologie und Ausdrucksweise. Schon hierdurch bereitet er dem Verständnisse die größten Schwierigkeiten; denn man mag es beklagen, aber ebenfalls ist es Thatsache, daß die Bekanntschaft mit Hegel sich heute nur noch bei einer verhältnißmäßig sehr geringen Zahl von Personen findet.

Den Begriff des Rechts definirt Z. (S. 2) dahin:

„daß unter Recht die, von dem Gesammtwillen der Rechtsgenossen beziehentlich der Betheiligten gebilligten Vorschriften über das, in den vorgesehenen Lebenslagen von denselben unter einander zu beobachtende, event. erzwingbare Verhalten zu verstehen ist. Werden bestimmte Personen als Betheiligte bezeichnet, so liegt ein Recht im subjektiven, im Gegensatze zum Rechte im objektiven Sinne vor".

Das subjektive Recht wurzelt im objektiven Recht und in der Lebenspraxis zugleich. Es hat es mit aufgestellten Normen zu thun, nach denen sich das Verhalten der Betheiligten zu richten hat. Verläuft dieses Verhalten den erwähnten Normen nicht konform, so macht das subjektive Recht seine selbständige Existenz dahin geltend, daß es sich mit Zwang in das bestimmte Verhalten der Betheiligten umsetzt, doch darf dieser Zwang gegen den widerspenstigen Theil erst einer unanfechtbaren Feststellung des subjektiven Rechts, welche im Wege des Rechtsstreits statt hat, folgen. Hieraus ergiebt sich für Z. die Grundeintheilung seines Buchs in drei, dem Umfange nach ungleiche Theile:

1. Subjektives Recht an sich. S. 4—214.
2. Subjektives Recht im Zustande der Strittigkeit. S. 215—388.
3. Subjektives Recht im Zustande der Bestimmtheit. S. 389—400.

Diese drei Haupttheile sind, nach Art des von Z. erwählten philosophischen Meisters, in einer Weise in ein Gebäude kunstvollster Unterordnung zerlegt, die vielleicht von den logischen Fähigkeiten des Verfassers Zeugniß ablegt, aber auf den Leser nicht klärend, sondern verwirrend wirkt, trotz des 17 Seiten umfassenden, diese Rubriken und Unter-Rubriken darstellenden Inhalts-Verzeichnisses. Bei § 353 ist man u. a. an folgender Untertheilung angelangt: Zweiter Theil. Zweiter Abschnitt. Zweites Kapitel. II. 2. B. b. 𝔅. b. B'. b'. 𝔅'. a'. BB. aa. CC. bb. B". a". 𝔅". An anderen Stellen geht die Schematisirung noch weiter.

Eine auch nur ungefähre Uebersicht über den Inhalt des Buchs zu geben, ist bei dieser Beschaffenheit nahezu unmöglich. Im ersten Theile finden sich die verschiedensten civil- und strafrechtlichen Materien in einer von der erwähnten Systematik bestimmten, die Orientirung aufs Aeußerste erschwerenden Reihenfolge. Der zweite Theil behandelt Civil- und Strafprozeß, der dritte Rechtskraft und Zwangsvollstreckung.

Auffallend ist die Ungleichmäßigkeit, mit der einzelne Gegenstände behandelt sind; so sind z. B. die Novation (S. 73—81) und namentlich — mit seltsamer Scholastik — die Lehre von den Indizien (S. 256—267) mit verhältnißmäßiger Ausführlichkeit behandelt, während z. B. dem Wesen des Besitzes nur wenige Zeilen eingeräumt sind (S. 23 f).

Eine fernere Ungleichmäßigkeit besteht darin, daß hochwichtige Gesetzesprobleme, wie die Beibehaltung der Geschworenengerichte (S. 226), die Verminderung der Eidesleistungen (S. 342) nur ganz oberflächlich gestreift werden, während verhältnißmäßig untergeordneten Fragen, wie der Gestaltung des Kostenfestsetzungsverfahrens (S. 324), der Höhe der Zeugengebühren (S. 344 f.) ein breiter Raum gewidmet wird.

Ein Urtheil über die Leistung des Verf. vom Standpunkte der heutigen philosophischen Wissenschaft aus, will der Berichterstatter sich nicht anmaßen. Vom Standpunkte der Rechtswissenschaft aus kann das Buch als ein Gewinn nicht betrachtet werden. Wo man Erörterungen über vielumstrittene Probleme sucht, findet man einige dürftige Bemerkungen, so z. B. über die Versuchslehre (S. 114), über das Wesen der Mitthäterschaft (S. 19, 112). Vielfach begegnet man Gemeinplätzen schlimmster Art, z. B. S. 214: „Der Rechtskundige“ (im Gegensatz zum Rechtsgelehrten) „ist ein Routinier und nicht geeigenschaftet, in einer einflußreichen Stellung mit Erfolg im Interesse der Justizverwaltung und der Rechtspflege zu wirken“.

Auch für die Praxis wird das Buch kaum einen Führer abzugeben geeignet sein. Die vorgeschlagene Aufnahme der Thatentscheidung in den Urtheilstenor (S. 380 ff.) dürfte mit dem Gesetze sich nicht vereinigen lassen. Der Satz, daß im Falle der Nichtübereinstimmung des beurkundeten und des niedergeschriebenen Dispositivs Nichtigkeit entstehe (S. 387), kann in dieser Allgemeinheit nur irre führen. Die Solennitätsklausel „Von Rechts Wegen“ (S. 387) kann der Verfasser nur um deswillen vertheidigen, weil er ihren historischen Grund (s. Stölzel, Brandenburg-Preußens Rechtsverfassung I. S. 30 f.) nicht kennt.

Einige mit gewisser Breite vorgetragene, der Flugschriftenliteratur des äußersten Antisemitismus entlehnten Ausführungen über Juden als Richter (S. 230 ff.) und über die Abschaffung des besonderen Judeneides (S. 352 f.) dienen nicht zur Zierde des Buches, das wir mit dem unbefriedigenden Gefühle aus der Hand legen, daß großer Fleiß und Scharfsinn an einem verfehlten Zweck verwandt worden sind. Vierhaus.

Carl Neumeyer, **Historische u. dogm. Darstellung des strafbaren Bankerotts** unter besonders eingehender Untersuchung der Schuldfrage. Gekrönte Preisschrift. München. Schweitzer. 1891.

Die vorliegende Schrift ist ein werthvoller Beitrag zur Erforschung des Begriffes des strafbaren Bankerottes, der zur völligen Klarstellung noch nicht gelangt ist, obwohl sich ihm in jüngster Zeit das Interesse der Fachgenossen im höheren Maße zugewendet hat. Ihr Hauptverdienst liegt in der Darstellung der Entstehung u. der Entwickelung des Bankerottbegriffs u. in der Mittheilung der mit staunenswerthem Fleiße gesammelten Strafvorschriften über den Bankerott in den verschiedenen Ländern vom Alterthum bis zur Neuzeit. Nach eingehender Darstellung des römischen Schuld- u. Konkursrechts weist der Verf. nach, daß das römische Recht zwar die schuldhafte Zahlungseinstellung u. die Vermögensbeschädigung der Gläubiger gekannt, den Thatbestand eines strafbaren Bankerotts aber nicht ausgebildet hat. Die germanischen Rechte betonen die strafrechtliche Seite des Bankerotts schärfer, aber erst die Praxis des Mittelalters gelangt zur Aufstellung eines strafbaren Thatbestandes, der sich nach der Ansicht des Verf. aus dem römischen furtum u. dem dieblichen Behalten des deutschen Rechts entwickelt hat. Unter „dieblichen Behalten“ versteht er die Hinterziehung einer fremden Sache, die in Geld umgesetzt werden soll, in Verbindung mit Zahlungseinstellung. Allmälig wurde der fremden die eigene, aber wirthschaftlich fremde, weil kreditirte oder mit geborgtem Gelde angeschaffte Sache gleichgestellt u. schließlich jedes Beiseiteschaffen irgend eines Vermögenswerthes, das die Gläubigergesammtheit verletzt, mit Strafe bedroht. Nur die betrügerische Zahlungseinstellung ist strafbar, doch wird diese Eigenschaft vielfach vermuthet, namentlich bei der Flucht u. der unordentlichen Buchführung des Schuldners. Erst gegen Ende des Mittelalters taucht der Begriff des einfachen Bankerutts auf, die Verschleuderung des eigenen Vermögens durch üppiges Leben, u. nunmehr richten sich die gleichen Strafdrohungen ohne Unterschied u. vielfach die Thatbestände mit einander vermischend gegen den betrügerischen u. einfachen Bankerott. Auf diesem Standpunkte stehen auch die Reichspolizei-Ordnungen von 1548 (Tit. 22) u. 1577 (Tit. 23), die nur

insofern einen Fortschritt enthalten, als sie den Grundsatz wechselseitiger Rechtshülfe innerhalb des gesammten Deutschen Reiches einführen. Bei den unzähligen kleinen u. kleinsten Territorien gewiß eine segensreiche Neuerung!

Die folgende Partikulargesetzgebung gab die bisher übliche Beschränkung des Thatbestandes auf Kaufleute auf, vermengte u. verwechselte dafür aber vielfach den einfachen Bankerott mit dem Kreditbetruge, ohne ihn mit genügender Schärfe vom betrügerischen Bankerotte scheiden zu können. Dieses Verdienst blieb dem code de commerce von 1807 u. nach seinem Vorgange dem Preuß. StGB. v. 14. April 1851 vorbehalten.

Bei seinen dogmatischen Untersuchungen legt der Verf., wohl mit Recht, den Schwerpunkt in die Erörterung des Begriffs des einfachen Bankerotts, den er in der schuldhaften Verursachung der Zahlungseinstellung erblickt. Zahlungseinstellung u. Konkurseröffnung erklärt er für Thatbestandsmerkmale, gleichwohl will er die Verjährung unter Berufung auf § 67 Abs. 4 StGB. mit der Bankerotthandlung beginnen lassen, weil jene deren Erfolg seien. Hiervon macht er für den Fall eine Ausnahme, daß der Thatbestand durch die Verheimlichung u. Vernichtung der Handelsbücher erfüllt wird, dem er ohne Grund eine besondere Betrachtung widmet.

Auch sonst unterläßt er es, aus der Natur der Zahlungs-Einstellung u. Konkurseröffnung als Thatbestandsmerkmale die richtigen Folgerungen zu ziehen. Thatort ist für ihn nur derjenige Ort, an dem der Erfolg eintritt, die Zahlungen eingestellt werden oder der Konkurs eröffnet wird.

Er meint, das Gesetz vermuthe den ursächlichen Zusammenhang zwischen der Bankerotthandlung u. der Zahlungseinstellung. Jene müsse deshalb dieser vorangehen u. es müsse der Gegenbeweis zugelassen werden, daß sie diese, abstrakt betrachtet, unmöglich habe verursachen können. Dies werde z. B. zutreffen, wenn der übermäßige Aufwand u. s. w. mit fremdem Gelde betrieben worden sei. In beiden Beziehungen behandelt er wiederum den Fall der Verheimlichung u. Vernichtung der Handelsbücher abweichend.

Endlich verlangt er, daß durch die Zahlungseinstellung oder die Konkurseröffnung die zur Zeit der Bankerotthandlung schwebenden Forderungen verletzt werden. Seien diese sämmtlich bereits bezahlt, so entfalle der Thatbestand. Dagegen werde der Gemeinschuldner bestraft, wenn auch nur noch eine Forderung zur Zeit der Zahlungseinstellung unbezahlt sei u. Noth leide.

Mit der neueren Ansicht stimmt er darin überein, daß der subjektive Thatbestand ein Verschulden erfordere. Er meint, dies könne nur Vorsatz oder Fahrlässigkeit sein, die Vorstellung oder die pflichtwidrige Nichtvorstellung des Schuldners, daß die Bankerotthandlung seine Zahlungsunfähigkeit bewirken werde. Auf die Zahlungseinstellung brauche sich die Schuld indessen nicht zu beziehen, dies werde, ebenso wie der Ursachenzusammenhang selbst, nur vermuthet. Im Falle des § 210 Nr. 1 a. a. O. gehöre deshalb zum Thatbestande das Bewußtsein, daß die verbrauchten oder schuldig gewordenen Summen übermäßige seien u. der verzeihliche Irrthum, daß der Aufwand aus einem fremden Vermögen bestritten werde, mache den Thäter straflos. Im Falle des § 210 Nr. 2 u. 3 a. O. hafte der zur Buchführung unfähige Kaufmann nur für die sorgfältige Auswahl u. entsprechende Beaufsichtigung eines Buchhalters u. die Unkenntniß der kaufm. Pflichten entschuldige den Thäter stets, möge sie auf einem thatsächlichen oder rechtlichen Irrthum beruhen.

Die Grundsätze der Theilnahme hält er auch dann für anwendbar, wenn der Thäter nur fahrlässig gehandelt hat, weil dessen Schuld vermuthet werde u. das Gleiche für den Gehülfen gelten müsse.

Das Wesen des betrügerischen Bankerotts erblickt er in der vorsätzlichen Verringerung der zur Befriedigung der Gläubiger bestimmten Vermögensmasse und hält deshalb das Verheimlichen u. Beiseiteschaffen von Gegenständen, die nicht der Zwangsvollstreckung unterliegen, für straflos. Ursachenzusammenhang zwischen Bankerotthandlung u. Zahlungseinstellung lehnt er mit Recht ab, will aber trotzdem auch hier die Verjährung mit der Bankerotthandlung beginnen lassen. In subjektiver Beziehung fordert er, daß die Benachtheiligung der Gläubiger Zweck der That sei u. läßt jeden Irrthum über die Verpflichtung zur Buchführung als Schuldausschließungsgrund gelten. Mit der herrschenden Meinung erkennt er die Möglichkeit des Versuchs bei ausbleibender Zahlungseinstellung an, dagegen führt er aus, daß bei einer Mehrheit von Bankerotthandlungen auch eine Mehrheit von Strafthaten vorliege und verweist für die Annahme einer einheitlichen Strafthat auf die Lehre vom fortgesetzten Verbrechen. Ebenso soll zwischen den §§ 209 u. 210 a. O. Realkonkurrenz bestehen, weil Verminderung der Masse u. Verursachung der Zahlungsunfähigkeit zwei ganz verschieden geartete Rechtsverletzungen seien.

Die Strafdrohung des § 212 a. O. faßt er richtig als einen selbständigen Thatbestand auf, der begrifflich verschieden ist von der Theilnahme am Verbrechen des § 209 und erklärt ihn als vorsätzliche Verminderung der Masse seitens eines Dritten in seinem, des Gemeinschuldners oder eines Anderen Interesse. Die Möglichkeit einer Idealkonkurrenz zwischen beiden Thatbeständen leugnet er.

Bei der Gläubigerbegünstigung lehrt er, daß die Begünstigung mehrerer Gläubiger eine Mehrheit von Strafthaten enthalte u. daß zwischen ihr u. den Thatbeständen der §§ 209 oder 210 a. O. Realkonkurrenz bestehe. Endlich schließt er sich der Ansicht derjenigen an, die die Anwendung der Grundsätze der Theilnahme auf den begünstigten Gläubiger für unzulässig erklären.

Der Verf. gelangt somit in vielfacher Beziehung zu wesentlich anderen Ergebnissen, als die herrschende Meinung und die Mehrzahl der Schriftsteller. Seinen abweichenden Ausführungen wird schwerlich zugestimmt werden können. Ihre Begründung wirkt nicht überzeugend und läßt bisweilen einen Mangel an Folgerichtigkeit und logischer Schärfe erkennen. **Kufser.**

Zur Reform des Irrenrechtes, sozialwissenschaftliche Rechtsuntersuchungen von **Eduard August Schroeder**; **Zürich u. Leipzig**, Orell Füßli 1891, nennt sich eine Broschüre, aus der das tiefste Mißtrauen gegen die Aerzte u. die Psychiater insbesondere hervorleuchtet. Der Verf. erhebt gegen das gesammte moderne Recht den Vorwurf, es habe die Bestimmungen des römischen Rechts nicht genügend fortgebildet, ja es sei hinter ihm zurückgeblieben, indem es lichte Zwischenräume nicht berücksichtige, den Kurator nicht verpflichte, für die Heilung der Geisteskranken zu sorgen, dem Pfleger eines Irren kein Erbrecht in dessen Nachlaß gewähre u. zu wenig Gewicht auf die Gefährlichkeit u. geistige Hilflosigkeit der Irren lege. Weder die Gesetzgebung noch die Wissenschaft habe bisher den Rechtsbegriff des Irrseins genügend klargestellt; man behelfe sich immer noch mit den alten Worten „Rasende, Wahnsinnige, Blödsinnige", unter denen Jeder etwas Anderes verstehe. Um diesem Mangel abzuhelfen, erklärt der Verf. Diejenigen für geisteskrank, denen nachgewiesen ist, daß sie

a) den Maßstab für Böses u. Gutes, für Recht u. Unrecht durch persönlichen Irrwahn, der über die ihn erzeugenden äußeren Ursachen hinaus dauert, verloren oder nie besessen haben u. dadurch der menschlichen Gesellschaft oder ihren Gliedern gefährlich geworden sind,
b) oder durch vollständige u. andauernde Unzurechnungsfähigkeit der menschlichen Gesellschaft oder ihren Gliedern gefährlich werden könnten,
c) oder durch krankhaften Verfolgungstrieb den vollständigen Verlust ihrer subjectiven Gerechtigkeit erlitten, von unbegründeter Rachsucht erfüllt u. dadurch der menschlichen Gesellschaft oder ihren Gliedern gefährlich geworden sind.

Alle Vorschriften über Entmündigung u. s. w. will der Verf. aus dem bürgerlichen Rechte ausscheiden, einem besonderen „Irrenrechte" zuweisen und gegen des Irrseins verdächtige Personen ein Verfahren nach den Vorschriften dieses „Irrenrechts" einleiten. In diesem solle dem Arzte keine entscheidende Rolle als Gutachter mehr zufallen, sondern **Geschworene** sollen frei darüber entscheiden, ob ein genügender Beweis für den behaupteten Verdacht des Irrsinns vorliegt.

Das Grundübel des gegenwärtigen Zustandes erblickt der Verf. in dem Einflusse des Arztes im Entmündigungsprozesse u. im Verwaltungsverfahren. Vom Sachverständigen werde er thatsächlich zum Richter u. um sich diese Machtstellung zu erhalten, habe man die sonderbarsten Theorien, wie z. B. des Größen- u. Kleinheitswahns u. der vernünftelnden Geisteskrankheit (Folie raisonnante) erfunden. Von vornherein werde jeder Verdächtige als irrsinnig betrachtet, und jene Theorien dienten dazu, aus den unverfänglichsten Umständen hierfür Beweise zu schmieden. Deshalb sei ein Arzt **immer** befangen und **nie** unparteiisch. Im Verfahren vor den Geschworenen will der Verf. den Arzt nur als **Zeugen** zulassen. **Gebildete** Laien seien sehr wohl im Stande, darüber ein Urtheil zu fällen, ob Jemand irrsinnig sei. Für diese Behauptung glaubt der Verf. den Fall verwerthen zu können, daß am 7. 2. 51 eine englische Jury auf Grund der Aussage eines irrsinnigen Zeugen, die sie für glaubhaft erachtet, ein verurtheilendes Verdikt gefällt hat. Allerdings meint er, müßten für diese Thätigkeit die Geschworenen unter den gebildeten Männern besonders ausgewählt werden. Jetzt sei es sehr leicht, aus unlauteren Beweggründen völlig gesunde Menschen des Irrsinns zu verdächtigen u. Jahre lang in den Irrenhäusern trotz der widersprechendsten Gutachten der Psychiater festzuhalten. Gelänge es endlich nach jahrelangen Bemühungen dem unglücklichen Opfer, nachzuweisen, daß es geistig gesund sei, so werde der Arzt doch niemals seinen Irrthum eingestehen, sondern immer behaupten, daß jedenfalls bei der Einlieferung in die Anstalt Irrsinn bestanden habe. Die Fälle

des Fürsten Sulkowski, der Husarenoffiziere Carl Herrmann u. v. Zakrzewski, des Kaufmanns Ahrens, des Rentners Zemerling u. einige Andere, deren Umstände der Verf. ausführlich mittheilt, sind seiner Meinung nach ein völliger Beweis für die jetzigen Uebelstände. Alles dies werde nach der Einführung des Geschworenenspruchs unmöglich sein.

Endlich schlägt der Verf. vor, Rettungshäuser unter ärztlicher Leitung zur Aufnahme Verunglückter einzurichten. In diese, nicht aber in Irrenanstalten, soll es der Polizei gestattet sein, bei plötzlichen Geistesstörungen des Irrsinns Verdächtige unterzubringen, um die nöthigen gerichtlichen Schritte vorbereiten zu können; doch sollen die Kranken gegen ihren Willen nicht länger als 60 Stunden, mit ihrem Willen nicht länger als 5 Tage dort zurückgehalten werden können.

Man wird dem Verf. weder in der Schilderung der gegenwärtigen Uebelstände auf dem Gebiete des Irrenrechts u. des Entmündigungsverfahrens noch in seinen Reformvorschlägen zustimmen können. Nur soviel ist zuzugeben, daß hie und da und zwar nicht nur aus unlauteren Beweggründen Mißgriffe vorgekommen sind. Die Praxis wird daraus die Lehre ziehen müssen, im Entmündigungsverfahren mit peinlicher Sorgfalt zu verfahren und namentlich die Thatsachen einer eingehenden Prüfung zu unterziehen, die als Unterlage für die ärztlichen Gutachten vorgebracht werden. Kuffer.

J. Hahn, **Das KrankenversG.** vom 15. Juni 1883/10. April 1892. Mit Einleitung und Kommentar. Berlin 1892, Siemenroth u. Meves. VIII u. 236 S. 4,50 Mk.

Die Novelle zum KrankenversG. v. 10. April 1892 hat, wie Hahn im Vorwort treffend hervorhebt, zwar manchen, bei der Auslegung des Gesetzes vom 15. Juni 1883 zu Tage getretenen, Zweifel gelöst und manche Lücken ausgefüllt, aber den verwickelten Stoff nicht durchsichtiger gestaltet, die Schwierigkeit des Verständnisses und der Durchführung kaum gemindert. U. E. ist diese Schwierigkeit sogar noch vermehrt worden, da durch die unvermeidlich im Laufe der parlamentarischen Verhandlungen angenommenen mannigfachen Abänderungen und Einschiebungen die Vorlage der verbündeten Regierungen nach der Richtung der Verständlichkeit und Einfachheit nicht vortheilhaft umgestaltet worden ist. Hahn hat sich nun der Aufgabe, die bei der praktischen Anwendung des Gesetzes sich ergebenden Schwierigkeiten den Betheiligten zu erleichtern, mit bestem Erfolge unterzogen. Er wendet sich an die Kassenorgane und Interessenten, die Verwaltungsbeamten und vor Allem an die Richter und Anwälte. Dem Strafrichter, wie dem Civilrichter ist ja durch das Gesetz auch in der neuen Gestalt ein weites Feld der Thätigkeit gegeben; zwar kann dem letzteren nach § 58 Abs. 1 die Entscheidung der ihm überwiesenen Streitigkeiten durch die Landesgesetzgebung entzogen und den Verwaltungsgerichten zugetheilt werden, indeß ist dies anscheinend für Preußen nicht in Aussicht genommen.

Die Ausführungen Hahn's zeigen durchweg, daß sich ein erfahrener Jurist in erster Linie an seine Berufsgenossen wendet. Die zahlreichen Civil- und Strafrechtsfragen, sowie die Fragen der Zuständigkeit sind mit besonderer Vorliebe behandelt, und zwar in musterhafter Weise unter eingehender Berücksichtigung der einschlägigen praktischen und theoretischen Literatur, in präziser und leicht verständlicher Fassung, die auch an dem ganzen übrigen Inhalte des Werkes zu rühmen ist. Besonders werthvoll sind die klaren Auseinandersetzungen über die Anwendung der straf- und civilrechtlichen Normen der Novelle auf die unter dem alten Gesetze entstandenen und schwebenden Rechtsbeziehungen (S. 186—189).

Zu Anm. 8 auf S. 43 ist H. der Ansicht, daß die wegen Uebertretung der Kontrolvorschriften von der Gemeinde-Krankenversicherung, bezw. dem Kassenvorstande verhängten Ordnungsstrafen trotz Mangels einer ausdrücklichen Vorschrift wie Beiträge (§ 55), d. h. in derselben Weise wie Gemeindeabgaben, also im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden. Das scheint aber recht bedenklich, da § 55 ausdrücklich nur von Eintrittsgeldern und Beiträgen redet, und ohne spezielle Norm jenes Privileg wohl nicht eingeräumt werden kann; de lege ferenda verdient H.'s Ansicht gewiß den Vorzug. Nach Lage der Sache aber wird eine zwangsweise Beitreibung nur auf Grund eines zur gerichtlichen Zwangsvollstreckung genügenden Schuldtitels erfolgen können, dabei ist jedoch zu beachten, daß nach § 76 e die Aufsichtsbehörde endgültig über Beschwerden gegen die Strafverfügungen entscheidet und daß diese Entscheidung ev. auch für den Civilrichter bindend ist. Praktisch wird sich wohl die Frage meist so lösen, daß die verhängte Ordnungsstrafe gemäß § 56 Abs. 2 compensando von dem Krankengelde abgezogen wird.

Zu Anm. 1 e auf S. 68 ist zu bemerken, daß gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses, betr. die Versagung der Genehmigung des Statuts oder seiner Abänderung, nach § 2 der V. vom 9. August 1892, (G. S. S. 239), die beim Abschluß des Buches noch nicht vorlag, die Revision, nicht die Berufung zulässig ist.

Wünschenswerth wäre es wohl noch gewesen, wenn der Verf. die Preußische Ausführungsanweisung vom 10. Juli 1892, die er im letzten Theil des Kommentars benutzt hat, überall an Stelle der früheren Anweisung vom 26. November 1883 hätte citiren können. Es würde hierdurch und insbesondere durch eine spezielle Angabe der zuständigen Behörden bei den einzelnen §§. die Uebersichtlichkeit viel gewinnen, zumal die Zuständigkeitsnormen recht komplizirt sind; so z. B. sind unter „höherer Verwaltungsbehörde" in einem und demselben Paragraphen (§ 47) zwei verschiedene Instanzen, Bezirksausschuß und Regierungspräsident zu verstehen. Hoffentlich giebt recht bald eine neue Auflage Gelegenheit zu dieser Vervollständigung. Dabei möge dann auch der Druckfehler im Texte des § 82a Abs. 1 („Arbeiter" statt „Arbeitgeber") beseitigt werden. Mugdan, Magistrats-Assessor (Berlin).

Rotering, **Fahrlässigkeit und Unfallsgefahr.** Berlin 1892. Preis 2 Mark. Unter Berücksichtigung fremden Rechts bietet der Verf. mit der vorliegenden Abhandlung interessante Hinweise zur Lehre von der Unfallsgefahr in der strafrechtlichen Doktrin. In 13 Abschnitten behandelt er: Den Begriff der Gefahr, die Fahrlässigkeit, Fahrlässigkeit und Verzug, die Exkulpation, die Gefährdung als Rechtsgüterschutz, die Gefahr als Gewißheit, die erweiterte Strafbarkeit der Gefährdung, die Gefährdung als grober Unfug, die Nothhilfe, die eingebildete Gefahr und die Transportgefährdung, die Gefahr als Strafschärfungsgrund, die fahrlässige falsche Anschuldigung, das Gefahrmoment bei Uebertretungen. Im Anhange werden die einschlägigen §§ des niederländischen und italienischen Strafgesetzbuchs, sowie die aus dem Strafgesetz für das Großh. Finnland in deutscher Sprache wiedergegeben. — Die Arbeit bezweckt keine Abänderungsvorschläge der bestehenden Strafgesetze und keine Einwirkung auf die Praxis, sondern lediglich eine theoretische Darstellung der Fahrlässigkeit und Unfallsgefahr im Strafgebiete. Ass. Meves.

Dr. Savigny, **Die französischen Rechtsfakultäten im Rahmen der neueren Entwicklung des franz. Hochschulwesens.** Berlin 1891, VIII und 223 S.

Der Verf. hat es sich zur Aufgabe gestellt, die von ihm gelegentlich eines halbjährigen Aufenthalts in Paris gemachten Beobachtungen über die Organisation des franz. Rechtsunterrichts zu schildern. Wenngleich das moderne Unterrichtswesen in Frankreich auf der von Napoleon I. im Anfang unseres Jahrhunderts neugeschaffenen Organisation beruht, nachdem die alten Formen desselben durch die große Revolution beseitigt waren, so hat sich doch die weitere Entwicklung des franz. Hochschulwesens bis zur neuesten Zeit im Wesentlichen in denselben Richtungen fortbewegt, welche ihr in den vorhergehenden beiden Jahrhunderten vom ancien régime vorgezeichnet waren. Für das volle Verständniß dieser Entwicklung ist daher ein Zurückgehen auf die Geschichte dieses Hochschulwesens vor der Revolution von 1789 erforderlich, und aus diesem Grunde hat der Verf. seinem eigentlichen Thema, der Darstellung des heutigen Zustandes der franz. Rechtsfakultäten, eine in großen Zügen orientirende Uebersicht über die Entwicklung der franz. Universitäten im Allgemeinen und die franz. Rechtsfakultäten im Besonderen seit dem 17. Jahrhundert bis zur Revolution vorangeschickt.

Die großartige geistige Bewegung, welcher seit dem Ausgang des Mittelalters die Universitäten des Abendlandes ihre Entstehung verdankten, ging bekanntlich von den beiden alten Kulturstätten Bologna und Paris aus und wie diese beiden Hochschulen in ihrer äußeren Organisation den übrigen in der damaligen civilisirten Welt in rascher Aufeinanderfolge gegründeten Universitäten als Vorbild dienten, so nahmen sie auch in wissenschaftlicher Beziehung lange Zeit hindurch eine unbestrittene Führerrolle ein. Auf dem Gebiete der Rechtswissenschaft erlangten neben der Pariser Hochschule auch die franz. Provinzialuniversitäten, vor Allem diejenige von Bourges, eine hohe Bedeutung, und die eine hervorragende Erscheinung in der Geschichte der Rechtswissenschaft bildende „französische Schule" erreichte in der zweiten Hälfte des 16. Jahrh., in welche die Wirksamkeit der beiden großen Juristen Cujacius und Donellus fällt, den Höhepunkt ihrer Entwicklung. Diese hohe Stufe wissenschaftlicher Bedeutung blieb den franz. Universitäten aber für die Folgezeit nicht erhalten. Eine Reihe von Umständen, welche von dem Verf. in anschaulicher und fesselnder Weise dargelegt werden (S. 7ff., S. 44ff.), bewirkten es, daß die franz. Universitäten ihre führende Stellung in der Wissenschaft verloren und in dieser Beziehung durch die gelehrten Akademien, vor Allem durch die 1635 von Richelieu gegründete académie française ersetzt wurden. Das wissensch. Erbe der Rechtsfakultäten fiel daneben vor Allem den höheren Gerichtshöfen zu, während den ersteren nur noch die untergeordnetere Bedeutung praktischer Vorbereitungsanstalten verblieb. Diese Entwicklung erlangte ihren Abschluß durch ein Edikt Ludwigs XIV. v. 1679 und mehrere demselben bis zum Jahre 1700 folgende Deklarationen, in welchen die unmittelbare Abhängigkeit der Fakultäten von den staatlichen

Organen in vollem Umfange durchgeführt und ihr Schicksal als professionelle Fachschulen endgültig besiegelt wurde. Als solche blieben sie bis zur Revolutionszeit in wesentlich unverändertem Bestande und theilten sodann den Untergang des ancien régime. Im Jahre 1793 erfolgte ihre formelle Aufhebung durch den Convent, die Revolution vermochte etwas Neues an ihrer Stelle nicht zu schaffen.

Im Jahre 1804, fast gleichzeitig mit der Publikation des code civil, errichtete Napoleon 12 Rechtsschulen zu Paris, Dijon, Turin, Grenoble, Aix, Toulouse, Poitiers, Rennes, Caen, Brüssel, Coblenz und Straßburg, welche demnächst zu „Fakultäten" erhoben und der allgemeinen université impériale, der centralen staatlichen Unterrichtskorporation, der der gesammte öffentliche Unterricht ausschließlich übertragen war, eingegliedert wurden. Die wesentlichste Aufgabe, welche diese neuen Fakultäten erfüllen sollten, war die Lehre der praktischen Handhabung der großen napoleonischen Gesetzbücher, und da die Organisation derselben nicht minder wie diejenige der alten Fakultäten bis 1793 eine völlig unfreie, vom Staate abhängige war, so konnte ein neuer Aufschwung wissenschaftlichen Lebens auch von diesen Schöpfungen Napoleons nicht erwartet werden.

Diese napoleonischen Fakultäten erlitten trotz mehrfacher Reformversuche keine wesentlichen Veränderungen bis zur großen Katastrophe des Jahres 1870, und erst der dritten Republik blieb die Anbahnung von Reformen vorbehalten, welche als geeignet erschienen, die alten Rechtsfakultäten zu einer höheren wissensch. Bedeutung zu erheben. Diese neueste Reformbewegung, deren hauptsächlichste Ziele auf die Zusammenfassung der verschiedenen Fakultäten zu Universitäten nach deutschem Muster und auf eine freiere und unabhängigere Stellung derselben gegenüber dem Staate gerichtet sind, ist bis heute noch nicht zum Abschluß gelangt.

Wenn nun diese gegenwärtigen Reformbestrebungen in dem Hochschulwesen eines großen, wenn auch zu uns in scharfem nationalen Gegensatz stehenden Nachbarvolks für den deutschen Beobachter schon an und für sich nicht ohne Interesse sind, so wird dieses Interesse unstreitig durch den Umstand erheblich vermehrt, daß jene Reformbestrebungen den Anschluß an eine große Vergangenheit suchen, in welcher auch die geschichtlichen Grundlagen unseres deutschen Universitätswesens zu finden sind, und daß es deutsche Einrichtungen sind, welche auch auf diesem Gebiete den heutigen Franzosen als nachahmungswerth erscheinen. Der Verf. der vorliegenden Schrift hat es verstanden, das Uebergangsstadium, in welchem sich die franz. Rechtsfakultäten zur Zeit befinden, in anschaulicher Weise darzustellen und durch vergleichsweise Heranziehung der deutschen Verhältnisse dem Verständniß seiner Leser näher zu bringen. Seine Schlußbetrachtungen (S. 218ff.) gipfeln in dem Satze, daß es für Deutschland ein Grund freudigen und gerechten Stolzes ist, daß es jene große Idee des Mittelalters, die in der Universität organisirte Wissenschaft, dem Geiste nach erhalten und zeitgemäß fortzubilden vermocht hat, während man in Frankreich nach Jahrhunderte langen Abirrungen erst jetzt diejenigen Ziele ins Auge gefaßt hat, welche wir als die Frucht einer ebenso langen stetigen Fortentwicklung auf der ursprünglich beiden Völkern gemeinsamen Grundlage bei uns bereits verwirklicht sehen. OLGRath G. v. Buchka (Rostock).

„Strafrecht und Strafproceß im Jahre 1891. Systematisch geordnete Uebersicht über die diesbezüglichen Gesetze u. Verordn. im Deutschen Reiche u. in Preußen, sowie die Entscheidungen des Reichs- u. Kammergerichts von Dr. Felisch, Amtsrichter in Berlin. Berlin, Carl Heymanns Verlag. 59 Blatt. Preis 2 Mk.

Der Verf. bietet Hinweise auf die im Jahre 1891 ergangenen, die bezeichneten Gesetze u. Verordnungen berührende Entscheidungen des Reichs- u. des Kammergerichts. Dem Praktiker soll damit nicht die eigene Lektüre der Dezisionen erspart, wohl aber die Auffindung der letzteren erleichtert werden. Zu diesem Behufe schließen sich die Hinweise eng an die Paragraphen der Texte.

Die Arbeit, welche der Verf. für jedes Kalenderjahr zu wiederholen gedenkt, ist zweifellos verdienstlich u. kann jedem Kriminalisten empfohlen werden. Die Sätze, in welche der wesentliche Inhalt der Entscheidungen gefaßt ist, sind knapp u. verständlich.

Die Blätter des Büchelchens sind nur auf einer Seite bedruckt, damit man, wie der Verleger hervorhebt, die einzelnen Sätze in die zum praktischen Handgebrauche bestimmten Bücher einkleben könne. Ich halte diesen Gedanken für verfehlt. Denn erstens klebt Niemand gern, zweitens wäre hier des Klebens kein Ende, drittens müßte man sich seine Handbücher mit freiem Papier durchschießen lassen, wenn man nicht gerade an den fliegenden Fähnchen sein Vergnügen findet, viertens finden sich nicht sämmtliche in Bezug genommenen Gesetze u. Verordnungen in den Handbüchern, so daß man also doch immer einen Theil der Hinweise im Büchelchen belassen müßte, und da nimmt man doch lieber ein ganzes Buch zur Hand als einen Buchtorso. Man darf erwarten, daß der Verleger jenen Gedanken aufgiebt und das Werkchen dadurch um die Hälfte seines Umfangs verkleinert. StA. Dr. Damme (Kiel.)

Dr. Meisel, **Zur Reform des öst. Finanzstrafprocesses.** Beitr. zur Lehre vom Finanzunrechte. Wien 1892.

Von dem für Deutschland unzutreffenden Satze ausgehend, daß in Oesterreich u. Deutschland die Richtung die Oberhand gewonnen habe, die keine Steuerdefraudation anerkenne, sondern nur Betrug u. Diebstahl zum Nachtheile des Staates, erklärt der Verfasser, der wesentlich der Auffassung v. Liszt's über das Unrecht u. den Zweck der Strafe folgt, das Finanzunrecht für die vorsätzliche Verletzung des Anspruchs auf Zahlung einer Abgabe. Die Steuerstrafen müßten wesentlich bemessen werden nach der Gefährlichkeit des Angriffs, daher niedrigere Strafen, wo die Entdeckung gewiß (Einreichung ungestempelter Eingaben bei Behörden) u. hohe Strafen, wo die Gefahr der Entdeckung gering sei.

Die große Anzahl der Steuerhinterziehungen erkläre sich durch den Volkscharakter, die öst. Leichtlebigkeit u. Gemüthlichkeit, die ganz außerordentlich hohen Steuersätze u. durch die laxe Handhabung der Steuergesetze durch die Finanzbehörden, die nach statistischen Erhebungen seit 1836 in 75—78 Prozent aller zur Anzeige gelangten Straffälle vom rechtlichen Verfahren abgelassen u. nur geringe Geldstrafen auferlegt hätten.

In seinen Reformvorschlägen fordert der Verf. die Einführung der Mündlichkeit u. Oeffentlichkeit des Verfahrens u. die Einrichtung einer ständigen Staatsanwaltschaft. Er will der Steuerbehörde das Recht der Subsidiaranklage versagen u. bekennt sich als entschiedenen Gegner des deutschen Verfahrens (§§ 459—469 StPO.). Er verwirft die „Ablassung vom Verfahren", weist dem Haftbaren alle Rechte des Angekl. zu u. tritt für die Abschaffung der besonderen Beweisregeln des Steuerstrafrechts ein. Er hebt die interessante Thatsache hervor, daß Geldstrafen in Oesterreich nicht zur Staatskasse fließen, sondern nach § 7 der öst. StPO. u. § 55 des GefällsStGB. zur Unterstützung dürftiger Gefangener u. zur Erziehung der Kinder der Angestellten der k. k. Finanzwache zu verwenden sind u. verlangt mit Recht, daß hierin zu Gunsten der Staatskasse eine Aenderung eintreten müsse, die eine jährliche Einnahme von mehreren Millionen Gulden ergeben werde. Ebenso solle das Recht der Gnade allein dem Kaiser vorbehalten bleiben u. seine Ausübung nicht mehr auf die Finanzbehörden übertragen werden dürfen. Endlich schlägt er vor, die Rechtsprechung besonderen Finanzstrafgerichten zu übertragen, deren Mitglieder aus Finanzbeamten u. Juristen bestehen u. eine besondere Ausbildung genießen sollen, u. zu Staatsanwälten die Befähigsten der Finanzprokuratoren zu berufen. Rukser.

Referat, betr. den Wucher im modernen Geldwesen und Geldverkehr. Von Dr. Carl Scheimpflug. Als Manuskript gedruckt. Leo-Gesellschaft in Wien. — **Ueber die socialpolitische Bedeutung des Clearing.** Von Dr. Carl Scheimpflug. Separatabdruck aus der Monatsschrift für christliche Socialreform, Wien 1892.

In beiden Abhandlungen, welche in einem inneren Zusammenhang stehen, sucht der Verfasser darzuthun, daß zur socialen Reform die Abschaffung des Geldverkehrs in seiner heutigen Gestalt eine unabweisbare Forderung bildet. In der ersteren wird zunächst der „kirchliche Wucherbegriff", demnächst „der veraltete, auf Darlehnsmaxima aufgebaute legale Wucherbegriff", und alsdann „der Begriff des unredlichen Kreditgeschäfts" einer Darstellung und kritischen Betrachtung unterzogen, um in den folgenden Abschnitten „die wirthschaftliche Unabweisbarkeit der thatsächlichen Trennung der Werthmaß- und Tauschmittelfunktion des Geldes" und die Angabe des Weges zu dieser Trennung darzulegen. Die Bedeutung des Geldes als Werthabschätzungsmittel sowohl für Güter, als auch für Arbeitsleistung soll nicht nur bestehen bleiben, sondern auch einen festeren Halt dadurch gewinnen, daß im Verkehr das Geld als Tauschmittel ausgeschlossen wird. Letzteres, meint der Verf., könne und müsse dadurch erreicht werden, daß an die Stelle der Baarzahlung mit Geld der Abrechnungsverkehr, der sog. Clearing, wie er durch den Contokurrent und durch den Chek bereits besteht, auf alle Verhältnisse ausgedehnt wird.

Gleichsam an diese Abhandlung sich anschließend, geht der Verf. in der zweiten Schrift in ähnlicher Weise vor. Auch hier sucht er darzulegen, wie der wucherische Kapitalismus durch den sog. realen Idealismus, d. h mittels der internationalen Ausgestaltung des Clearing zu überwinden ist. Doch wird hier weitergehend der Nachweis zu führen unternommen, daß eine Abrechnungsstelle in Händen von Privaten nicht genügt, daß vielmehr der Clearing seitens des Staates in die Hand genommen und geleitet werden müsse. — Beide Schriften sind überreich an Belegstellen und wird das Lesen derselben hierdurch nicht gerade erleichtert. Daß die Gedanken nicht sobald praktische Verwendung finden dürften, daß die Ansichten nicht überall gebilligt werden und daß auch der Ausführung nicht immer zugestimmt werden kann, hierauf näher einzugehen, verbietet der Rahmen einer Besprechung. Ass. Meves.

---

9. Der verantwortliche Redakteur und seine strafrechtliche Haftung.

Vom Reichsgerichtsrath Freiherrn von Bülow.

Die Bestimmung des Reichs-Preßgesetzes (§ 20 Abs. 2)

„Ist die Druckschrift eine periodische, so ist der verantwortliche Redakteur als Thäter zu bestrafen, wenn nicht durch besondere Umstände die Annahme seiner Thäterschaft ausgeschlossen wird,"

sollte nach der früheren, bis zum Jahre 1891 festgehaltenen Auffassung des Reichsgerichts bedeuten, daß die Annahme der Thäterschaft des verantwortlichen Redakteurs nur durch außergewöhnliche und von ihm nicht verschuldete Umstände ausgeschlossen werde.[1]) Im Widerspruch mit dem im § 20 Abs. 1 a. a. O. ausgesprochenen Grundsatze, daß die Presse unter den allgemeinen Strafgesetzen stehe, wurde danach der verantwortliche Redakteur als Thäter eines durch den Inhalt der Druckschrift verübten vorsätzlichen Vergehens (Beleidigung, Landesverrath u. s. w.) angesehen, wenn ihm auch nur ein fahrlässiges Verschulden bei der Ausübung der Redaktionsgeschäfte zur Last fiel. Zuletzt wurde der gedachten Bestimmung sogar die Bedeutung beigelegt, daß sie alle sonst im Strafrecht anerkannten Schuldausschließungsgründe insbesondere auch den § 193 StGB., beseitige und ersetze, so daß immer nur die Frage sei, ob wegen außergewöhnlicher von dem Willen des v. Redakteurs unabhängiger und von ihm nicht verschuldeter Umstände die Annahme der Thäterschaft ausgeschlossen erscheine (EB. 16 S. 16).

Das Reichsgericht hatte sich damit im wesentlichen der Auffassung angeschlossen, die v. Schwarze schon in seinen Aeußerungen bei der Berathung des Preßgesetzes im Reichstage (Stenograph. Ber. 1874 S. 1094) und darauf in seinem Kommentar vertreten hatte. Dieser Anschauung standen aber gewichtige Bedenken entgegen.

Nach der Meinung derjenigen Abgeordneten, auf deren Antrag die Bestimmung des § 20 Abs. 2 beruht, sollte unter den „besonderen Umständen," welche die Annahme der Thäterschaft ausschließen, nichts Anderes verstanden werden, als „die vorliegenden Umstände" oder die konkreten Umstände des einzelnen Falls (Stenograph. Ber. S. 474, 477, 1084). Hierfür sprach auch die Wortfassung des Gesetzes; denn von qualitativ besonderen Umständen konnte und durfte das Gesetz nicht sprechen, ohne Auskunft darüber zu geben, worin das begriffliche Merkmal der materiellen Besonderheit liege. Die Vorschrift wäre sonst völlig unverständlich und es bliebe jedem Ausleger des Gesetzes überlassen, das Wesen der „besonderen Umstände" nach seinem subjektiven Belieben zu erklären.

Ferner kam der gesetzgeberische Grund der Bestimmung in Betracht. Nach dem Preußischen Preßgesetze vom 12. Mai 1851 konnte der Redakteur als Thäter nur dann mit Erfolg zur Verantwortung gezogen werden, wenn

[1]) Vgl. z. B. R. B. 4. S. 352. B. 8 S. 59. EB. 16 S. 16.

gegen ihn der Nachweis erbracht wurde, daß er den strafbaren Artikel vorsätzlich mit Kenntniß des Inhalts veröffentlicht habe. Da dieser Beweis fast niemals zu erbringen war, hatte sich in Preußen die strafrechtliche Haftung des verantw. Redakteurs fast gänzlich verflüchtigt, es blieb regelmäßig nur die Verurtheilung zu einer geringen Geldstrafe auf Grund des § 37 übrig. Nach dem Bericht der Reichstagskommission, von der der Entwurf des Preßgesetzes herrührt, sollte anstatt dessen eine ernsthafte, wirkliche Verantwortlichkeit des Redakteurs eingeführt werden. Da nun der bisher empfundene Uebelstand nur in der Schwierigkeit des Beweises bestand, daß der verantw. Redakteur den Artikel mit Kenntniß des Inhalts veröffentlicht habe, so genügte zur Beseitigung auch völlig die Aufstellung einer gesetzlichen Vermuthung, welche den bis dahin erforderten Nachweis überflüssig machte und bis zum Beweise des Gegentheils die Thäterschaft für liquide erklärte.

Entscheidend aber fiel endlich ins Gewicht, daß die bisherige Auffassung des Reichsgerichts mit dem § 21 des RPG. unvereinbar war. Denn bedroht dieser Paragraph an erster Stelle den verantw. Redakteur, welcher durch Fahrlässigkeit die Publikation eines strafbaren Artikels verursacht hat, mit einer Fahrlässigkeitsstrafe, so ist es unmöglich, den § 20 Abs. 2 dahin auszulegen, daß der verantw. Redakteur wegen der Veröffentlichung des strafbaren Artikels als vorsätzlicher Thäter auch dann gestraft werden muß, wenn ihm nachgewiesenermaßen nur fahrlässiges Verschulden zur Last fällt.

Es würde dann gar kein Fall denkbar sein, in dem jemals die Strafbestimmung des § 21 gegen den ver. Redakteur anwendbar wäre, es läge ein offenbarer Widersinn oder Widerspruch vor.

Auf Grund all dieser Erwägungen ist das Reichsgericht (in dem Beschlusse der vereinigten Strafsenate vom 6 Juni 1891: EB. 22 S. 65) von seiner bisherigen Auffassung abgegangen und hat folgende Grundsätze anerkannt.

Der Abs. 2 des § 21 beabsichtigt keineswegs, den vorangestellten Grundsatz der Herrschaft des allgemeinen Strafgesetzes zu durchbrechen, er enthält lediglich eine Erleichterung des Anschuldigungsbeweises durch Aufstellung einer praesumtio juris. Diese geht dahin, daß der verantw. Redakteur den gesammten Inhalt der Druckschrift mit Kenntniß und Verständniß des Inhalts veröffentlicht hat. Sie kann aber wie jede andere praesumtio juris durch Gegenbeweis entkräftet werden. Die „besonderen Umstände," von denen der § 20 Abs. 2 PG. spricht, sind nichts anderes als die konkreten Umstände des Einzelfalls und zwar ohne jede Einschränkung.

Die Vorschrift ist sonach prozeßrechtlicher Natur und enthält eine Abweichung von dem sonst geltenden Grundsatze, daß die Schuldfrage zu verneinen ist, wenn das Gericht nicht die positive Ueberzeugung von der Schuld des Angeklagten erlangt hat. Nach § 20 Abs. 2 ist gegen den verantw. Redakteur die Schuldfrage zu bejahen, wenn das Gericht nicht die Ueberzeugung gewonnen hat, daß die Veröffentlichung ohne Wissen und Willen des verantw. Redakteurs erfolgt, oder ihm der strafbare Inhalt des Artikels unverständlich geblieben ist. Es ist also im Falle des non liquet die Schuldfrage nicht, wie sonst die Regel, zu verneinen, sondern zu bejahen. Im Uebrigen bleibt das Recht und die Pflicht des Gerichts, die Sache selbstständig und unabhängig von den Anträgen und die Ausführungen der Prozeßbetheiligten aufzuklären (§ 153 StPO.) unberührt; eine Beweislast des Angeklagten in dem Sinne, daß das Gericht nur das, was er zu seiner Entschuldigung anführt, zu berücksichtigen hätte, besteht nicht.

Ist nun hiermit die strafrechtliche Haftung des verantw. Redakteurs, entsprechend dem praktischen Bedürfnisse, welchem das Gesetz abhelfen wollte, völlig

klargestellt, so sollte man auf den ersten Blick glauben, daß nun ein befriedigender Zustand geschaffen wäre. Aber das ist keineswegs der Fall, da über die allererste entscheidende Frage, wer denn überhaupt „der verantw. Redakteur" ist, die größte Unklarheit und Verwirrung herrscht.

Das RPG. spricht sich nicht ausdrücklich darüber aus, was es unter dem Ausdrucke versteht. In der Litteratur und der Rechtsprechung aber stehen sich drei verschiedene Meinungen gegenüber, nämlich:

1. verantw. Redakteur ist diejenige Person, welche als solche auf dem Blatte angegeben ist;
2. verantw. Redakteur ist diejenige Person, welche thatsächlich in Bezug auf die betreffende Nummer des Blattes die Redaktionsthätigkeit ausgeübt hat;
3. verantw. Redakteur ist diejenige Person, welche auf dem Blatte benannt und außerdem auch „wirklicher Redakteur" des Blattes ist.

Zu 1. Die erste Meinung ist die in der Litteratur vorherrschende Schwarze (Komment. zu § 7 PG.) giebt ihr folgenden Ausdruck:

> Die gesetzliche Verantwortlichkeit des Redakteurs wird durch die Angabe desselben als solcher auf der Nummer begründet. Die Anklage aus den §§ 20, 21 kann nur gegen den benannten Redakteur erhoben werden. Die Verantwortlichkeit wird dadurch nicht abgewendet, daß der angegebene Redakteur in Wahrheit die Redaktionsgeschäfte nicht besorgt, sondern einem Anderen übertragen hat. Derjenige, der in Wirklichkeit die Redaktionsgeschäfte besorgt hat, jedoch nicht auf der Nummer als verantw. Redakteur angegeben wurde, ist Theilnehmer, doch nicht haftbar ans § 20 Abs. 2.

Im Wesentlichen übereinstimmend äußern sich Kah (Komment. S. 59), Koller (Komment. S. 67), Loening (die strafrechtliche Haftung des ver. Redakteurs § 3); Loening formulirt den Satz dahin:

> verantw. Redakteur ist derjenige und nur derjenige, welcher mit seinem Wissen und Willen als solcher auf den einzelnen Nummern u. s. w. einer periodischen Druckschrift genannt ist. „Verantw. Redakteur" ist nicht ein Ausdruck für ein thatsächliches Verhältniß, bezeichnet nicht eine stattgehabte Thätigkeit des Benannten, welcher auf der Zeitung zu deklariren wäre. Verantwortlicher Redakteur wird man erst durch die freiwillige Benennung als solcher."

Für diese Ansicht scheint folgende unklare Ausführung im Kommissionsberichte (Nr. 67 der Aktenstücke des Reichstags 1874) zu sprechen

> indem der verantw. Redakteur als haftbar für den gesammten Inhalt der Zeitung erklärt, mit anderen Worten nur der von ihm selbst an der Spitze des Blattes am Schlusse öffentlich gegen alle Welt abgegebenen Erklärung, daß er verantwortlich für den ganzen Inhalt sei, Glauben geschenkt wird, läßt sich gegen diesen Satz vom Standpunkte des Strafprozesses nicht der Einwand erheben, daß er eine unzuläßige Präsumtion oder gar Fiktion enthalte, indem (?) der Redakteur der Verfasser des beanstandeten Artikels sein könne aber nicht sein müsse, ja bei großen Zeitungen unmöglich sei, daß er die sämmtlichen Artikel der Zeitung verfaßt habe. Dieser Einwand ist deshalb unbegründet, weil der im § 23 (Ges. § 20 Abs. 2) aufgestellte Satz in der Regel der Ausdruck des materiellen Sachverhalts ist. Der Redakteur einer Zeitung behandelt die ihm zugehenden Beiträge seiner Mitarbeiter als Materialien, welche die in er Zeitung nach selbständiger Prüfung und Entschließung aufnimmt oder als ungeeignet zurücklegt: (es wird dann

weiter ausgeführt, daß nicht die Lieferung eines Beitrages durch den Verfasser an den Redakteur das (strafrechtlich) maßgebende Moment sei, sondern die Aufnahme des Artikels in die Zeitung.[2])

Trotzdem ist die Auffassung v. Schwarze's, Loenings u. s. w. (s. ob. unter 1) gegenüber den Bestimmungen des Gesetzes selbst unhaltbar, wie in dem Urtheil des Reichsgerichts vom 24. Juni 1890 (EB. 21 S. 23) nachgewiesen ist. Das Reichsgericht (IV. S.) führt hier aus:

„Was dagegen die dem Angeklagten zur Last gelegte nach § 19 Nr. 3 des Preßgesetzes strafbare Zuwiderhandlung gegen § 11 Abs. 1 das. betrifft, so kann hier allerdings von einer Strafbarkeit desselben nur dann die Rede sein, wenn seine Eigenschaft als verantwortlicher Redakteur erwiesen ist, da nur diesem die daselbst vorgesehene Berichtigungspflicht auferlegt ist. Diese Eigenschaft ist aber auch von der Vorinstanz ohne Rechtsirrthum für erwiesen erachtet worden. Dieselbe hat mit Recht die Ansicht verworfen, daß für diese Eigenschaft die Benennung der betr. Person als verantw. Redakteur auf der Druckschrift als begriffliches Erforderniß zu betrachten sei. Denn das Gesetz stellt dieses Erforderniß in dem Sinne, daß der verantw. Redakteur vor seiner Angabe auf der Zeitungsnummer als solcher nicht existire, nicht auf. Vielmehr haben die zur Wahrung der Ordnung bei dem Betriebe einer periodischen Druckschrift ergangenen Vorschriften des § 7 des Preßgesetzes, woselbst die Angabe „des", nicht „eines" verantw. Redakteurs vorgeschrieben ist, und des § 18 das., wonach die falsche Bezeichnung des verantw. Redakteurs unter Strafe gestellt ist, das Vorhandensein eines solchen schon vor der Benennung, ohne dieselbe und entgegen einer fälschlichen Bezeichnung zur Voraussetzung. Auch würde es mit der aus dem Gesetze ersichtlichen Tendenz, für periodische Druckschriften gerade in dem verantw. Redakteur einen besonders haftbaren Vertreter zu schaffen, nicht im Einklang stehen, wenn lediglich durch das willkürliche Verhalten der Betheiligten der Erfolg erzielt werden könnte, daß es an einem verantw. Redakteur gänzlich fehlt."

Das aus § 7 des Ges. sich ergebende Argument, ist so naheliegend und einleuchtend, daß Loening (S. 19—20), der trotzdem an der entgegengesetzten Ansicht (oben Nr. 1) festhält, sich zu folgendem Auswege gezwungen sieht. Die Ausdrucksweise des § 7 scheine auf die Meinung hinzudeuten, daß ein verantw. Redakteur schon vor der Benennung auf den einzelnen Nummern und unabhängig davon vorhanden sei, und daß eben dieser *bestimmte* schon vorher vorhandene Redakteur auf denselben zu benennen sei. Dann heißt es wörtlich weiter:

„In der That ist auch der Gesetzgeber bei Aufstellung des § 7 von einer solchen Meinung beherrscht gewesen, *aber auch hier im Irrthum* über den anderweiten Inhalt seines eigenen Gesetzes gewesen."

Die Worte „aber auch hier" beziehen sich auf eine frühere Stelle (S. 17 Note 1), wo L. zugiebt, daß auch die §§ 10 und 11 Ges. stillschweigend das Vorhandensein eines regelmäßig und dauernd fungirenden Redakteurs voraus-

[2]) Die obige Ausführung des Kommissionsberichts ist in sich unschlüssig. Der Umstand, daß die öffentliche Erklärung des v. Redakteurs an der Spitze des Blattes in der *Regel* Ausdruck des materiellen Sachverhalts ist, *kann* nach allgemeinen Grundsätzen bei *freier Beweiswürdigung* für die Ueberzeugung des Richters maßgebend sein. Sobald aber das Gesetz den Richter *anweist*, der öffentlichen Erklärung in *jedem Falle* Glauben zu schenken, wird von der Ueberzeugung des Richters abgesehen und eine praesumtio juris aufgestellt.

setzen. „Auch hier“ soll sich der Gesetzgeber über den anderweiten Inhalt seines eigenen Gesetzes geirrt haben. Nun ist aber die Konstruktion eines Irrthums des Gesetzgebers über sein eigenes Gesetz eine juristische Monstrosität. Der Gesetzgeber ist eine ideelle Person und kann als solche gar nicht irren, was das Gesetz ausspricht, das ist der Wille des Gesetzgebers. Das Verfahren L.'s entspricht ganz der Methode, welche gemeinrechtliche Juristen gegenüber der justinianeischen Kompilation nothgedrungen anzuwenden pflegen: z. B. zwar sagt Ulpian in Lex X dies, aber in Widerspruch damit führt Paulus in Lex Y jenes aus, damit stimmt auch Africanus überein und aus den und den Gründen muß angenommen werden, daß Ulpian sich geirrt hat. In solcher Weise kann man nicht bei einem modernen einheitlichen Gesetze von 31 Paragraphen zu Werke gehen. Aber es giebt für L. außer den von ihm erwähnten §§ 7, 10 und 11 noch eine weitere Schwierigkeit. Wird man, wie er annimmt, verantw. Redakteur **durch** die freiwillige Benennung, so folgt daraus, daß derjenige, der sich als verantw. Redakteur auf der Druckschrift nennt, niemals **fälschlich** genannt sein kann. Nun bestimmt aber doch der § 18 Abs. 2, daß der Verleger bestraft werden soll, wenn er wissentlich geschehen läßt, daß auf der Druckschrift eine Person **fälschlich** als Redakteur benannt wird. Diesem Einwande glaubt L. dadurch entgehen zu können, daß er in § 7 (S. 37 ff.) den Satz aufstellt:

> „**Fälschlich benannt** im Sinne des § 18 Abs. 2 des Preßgesetzes ist der **Redakteur** dann, wenn er die zur Ueberwachung **seines Blattes**, zur Prüfung der Rechtmäßigkeit seines Inhalts und demgemäß zur Uebernahme einer ernstlichen Verantwortlichkeit erforderliche Bildung und Geistesfähigkeit nicht besitzt. Welcher Grad von Bildung dazu erforderlich, auf welche Gebiete sich dieselbe zu erstrecken hat, das hängt von dem Charakter, dem Inhalt und der Richtung des Blattes ab; dies zu beurtheilen, ist gerade dem Ermessen des Richters im Einzelfalle überlassen.

Gegenüber dieser Begründung würde ich allerdings noch vorziehen, wenn L. einfach gesagt hätte, auch hier habe sich der Gesetzgeber, wie bei den §§ 7, 10 und 11 über sein Gesetz geirrt.[3]) Denn wie kann man es als möglich unterstellen, daß ein Gesetzgeber den von Loening formulirten Gedanken so wie geschehen, zum Ausdruck bringen könnte? Es nennt sich Jemand **fälschlich** Inhaber einer Stellung, wenn er die Stellung inne hat, aber die zur erfolgreichen Bekleidung derselben erforderliche Bildung und Geistesfähigkeit nicht besitzt, und noch dazu bei einer Stellung, die lediglich durch Selbstbenennung (s. oben) erworben wird?[4]) Es bleibt ferner im Dunklen, wie L. sich die praktische Ausführung denkt. Der Richter soll im Einzelfalle die Bildung und Geistesfähigkeit des Redakteurs untersuchen und zwar nach Maßgabe der Beschaffenheit und Richtung des Blattes. Was für Beweisaufnahmen würden sich da ergeben, um zu einer Entscheidung zu gelangen! Aber der angeklagte Redakteur könnte auch regelmäßig seine Verurtheilung verhindern; bekanntlich wird

[3]) Allerdings ergäbe sich dann das eigenthümliche Resultat, daß der Gesetzgeber sich in **vier** Paragraphen über sein Gesetz irrt, während im Ganzen nur **sechs** Paragraphen den ver. Redakteur betreffen und die letzten zwei (§§ 20 und 21) den Begriff als feststehend voraussetzen.

[4]) L. hat hier den sog. Strohmann oder Scheinredakteur im Auge. Strohmann ist aber nicht ein solcher Redakteur, dem die erforderliche Bildung fehlt, sondern derjenige, der sich als „verantw. Redakteur“ hinstellt und strafen läßt, während er in Wahrheit Nichts zu sagen hat und ihm keine wirkliche Bestimmung darüber zusteht, was in das Blatt aufgenommen werden soll Es kann Jemand sehr klug und gebildet, trotzdem aber Sitzredakteur oder Strohmann sein.

der Angeklagte in dem jetzigen Verfahren nur befragt, ob er Etwas erklären wolle, zu antworten braucht er nicht. Wie soll sich nun der Richter, wenn der Angeklagte schweigt, ein Urtheil über seine Bildung und Geistesfähigkeit verschaffen? Liegen Zweifel über den „Geisteszustand" eines Angeklagten vor, so kann ihn ja allerdings das Gericht in eine Irrenanstalt bringen und dort beobachten lassen. Aber Anstalten zur Prüfung der „Bildung und Geistesfähigkeit" in welche Redakteure gebracht werden könnten, sind nun einmal nicht da. Sonderbar würde auch die weitere Konsequenz der Loening'schen Ansicht sein, daß ein Blatt, welches sich einen ungebildeten Redakteur hält, niemals einen nach den §§ 20, 21 Ges. haftenden verantw. Redakteur haben würde; denn der genannte, angestellte und wirklich thätig gewesene Redakteur ist ja nach L. fälschlich genannt, weil er nicht die nöthige Bildung hat, eine andere Person ist aber nicht genannt und kann folglich nach L. nicht als Redakteur verantwortlich sein.

Nach jeder Richtung führt also die . Loening'sche Ansicht zu praktischen Inkongruenzen und zu Widersprüchen mit den klaren Bestimmungen des Gesetzes. Nicht der Gesetzgeber hat sich bei diesen Bestimmungen geirrt, sondern lediglich Loening irrt, und zwar besteht sein Grundirrthum darin, daß er meint, (S. 17 Note 1), der Gesetzgeber habe — in Verkennung seiner eigenen Intentionen — nicht beachtet, daß er die nach früherem Rechte für die ganze periodische Druckschrift erforderliche Bestellung und Benennung des verantw. Redakteurs beseitigt und eine solche nur für die einzelnen Nummern beibehalten habe. Aber das Institut der Bestellung eines verantwortl. Redakteurs für die ganze Druckschrift ist keineswegs beseitigt, sondern es ist nur die Nothwendigkeit der Anzeige des verantwortl. Redakteurs bei der Behörde, die nach früherem Rechte (d. h. nach mehreren Partikulargesetzen) bestand, beseitigt, wie weiter unten noch näher nachgewiesen werden wird.

Zu 2. Nachdem das Reichsgericht in der oben mitgetheilten Ausführung die Ansicht, daß die Nennung auf dem Blatte das entscheidende Moment sei, widerlegt hat, fährt es fort:

> „Danach kann . . . . . nur angenommen werden, daß schon die thatsächliche Ausübung der Geschäfte des verantwortl. Redakteurs diese seine Eigenschaft begründet, selbst wenn er demnächst als solcher auf der von ihm redigirten Zeitungsnummer nicht genannt ist."

Hier wird also die thatsächliche Ausübung der Geschäfte des verantwortl. Redakteurs im einzelnen Falle und in Bezug auf die bestimmte in Betracht kommende Nummer für das ausschlaggebende Moment erklärt.

Mit dieser Auffassung stimmt Honigmann (die Verantwortlichkeit des Redakteurs S. 116 ff.) insofern überein, als auch er zunächst ausführt, die Benennung einer Person auf der Druckschrift als verantw. Redakteur sei nicht eine Erklärung, daß jene Person die redaktionellen Pflichten übernehmen wolle und enthalte auch nicht das Eingehen einer Obligation, wodurch der Benannte zum v. Redakteur würde, sondern ein außergerichtliches Geständniß, daß er Redakteur der betreffenden Nummer gewesen sei. Bis dahin, daß dieses Geständniß widerlegt sei, werde man ihn immer als verantwortlichen Redakteur ansehen dürfen. Danach sollte man glauben, Honigmann müsse die auf S. 119 aufgeworfene Frage:

> wer ist denn nun eigentlich der verantwortl. Redakteur?

dahin beantworten:

> derjenige, welcher die inkriminirte Nummer thatsächlich redigirt hat.

Anstatt dessen beantwortet er sie aber dahin:

> derjenige, welcher die inkriminirte Nummer thatsächlich redigirt hat

oder kraft seiner Stellung in Gemäßheit seiner Redaktionspflicht hätte redigiren sollen.

Durch die Aufstellung dieser Alternative wird die ganze Konstruktion völlig unklar und unbrauchbar. Denn was soll nun Rechtens sein, wenn eine Person vorhanden ist, die kraft ihrer Stellung hätte redigiren sollen aber in dem konkreten Falle nicht redigirt hat, und eine zweite Person, die thatsächlich die inkrimirte Nummer redigirt hat, ohne Kraft einer ihr übertragenen „Stellung" dazu berechtigt oder verpflichtet zu sein? Wer von den beiden ist dann als verantw. Redakteur anzusehen? Oder soll angenommen werden, daß alle beide in Bezug auf dieselbe Nummer und denselben Artikel als verantw. Redakteur haften? Das aber will das Gesetz nicht. Mehrere Thäter kann es nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen geben; aber verantw. Redakteur kann, soweit es sich um einen und denselben Theil der Zeitung handelt (§ 7), nur Einer sein.

Was nun aber die oben mitgetheilte Ansicht des Reichsgerichts betrifft, so steht ihr von vornherein das gleiche Bedenken entgegen, welches das Urtheil selbst der v. Schwarze'schen Ansicht entgegengestellt, nämlich:

„Auch würde es mit der aus dem Gesetze ersichtlichen Tendenz für periodische Druckschriften gerade in dem verantw. Redakteur einen besonders haftbaren Vertreter zu schaffen, nicht im Einklange stehen, wenn lediglich durch das willkürliche Verhalten der Betheiligten der Erfolg erzielt werden könnte, daß es an einem verantw. Redakteur gänzlich fehlt." Konnte dieser Erfolg bei der vom Reichsgericht bekämpften Auslegung des Gesetzes dadurch vereitelt werden, daß gar kein Redakteur oder eine fingirte Person auf der Nummer strafbaren Inhalts benannt wird, so kann, wenn man der Ansicht des Reichsgerichts folgt, der vom Gesetze beabsichtigte Erfolg dadurch willkürlich vereitelt werden, daß der regelmäßig fungirende, angestellte Redakteur in Bezug auf die Nummer, welche einen strafrechtlich bedenklichen Artikel bringt, die Redaktionsthätigkeit nicht ausübt, z. B. an dem Tage verreist oder spazieren geht oder als unpäßlich das Bett hütet und sich hierfür einen Beweis sichert.[5])

Nun soll nach der Auffassung des Reichsgerichts anstatt seiner derjenige haften, der thatsächlich in Bezug auf die inkriminirte Nummer die Redaktionsthätigkeit ausgeübt hat.

Aber darüber, wer diese Person gewesen ist, bedürfte es weitläufiger und in ihrem Erfolge unsicherer Nachforschungen; die Präsumtionen der §§ 20, 21 sagen nur, was gegen den verantw. Redakteur vermuthet werden soll, setzen aber die Person desselben als bekannt und feststehend voraus. Es würde dann der Hauptzweck des Gesetzes, der in der Abstellung der bisherigen Beweisschwierigkeiten bestand, im Wesentlichen vereitelt sein. Es tritt aber das weitere Bedenken hinzu, daß möglicherweise die Redaktionsthätigkeit, d. h. die Sammlung, Ordnung und Richtung des Materials garnicht in einer Hand gelegen hat. Ja, es ist sogar regelmäßig, wie der Chef-Redakteur einer angesehenen Berliner Zeitung mir bestätigt hat, bei einer größeren täglich zweimal erscheinenden Zeitung einem verantw. Redakteur gar nicht möglich jeden einzelnen Artikel vor dem Druck zu prüfen; es schicken deshalb auch die übrigen Redakteure solche Beiträge, welche zu ihrem Ressort gehören, direkt zur Druckerei und diese führt auf Grund ihrer Kenntniß der Handschriften der Redakteure ohne Weiteres den Druck aus. Daher fehlt es bei größeren Zeitungen überhaupt an einer Person, die das ganze Ma-

[5]) Zur Widerlegung der Präsumtionen aus § 20 Abs. 2 und des § 21 würde dies nicht genügen, da er schon vorher von dem Artikel Kenntniß genommen und dessen Aufnahme speziell angeordnet haben kann.

terial einer Nummer des Blattes, auch wenn eine Theilung gemäß § 7 Ges. erfolgt ist, thatsächlich gesammelt, geordnet und gesichtet hat. Demzufolge würde hier nie eine Person als verantw. Redakteur haftbar zu machen sein, wenn man der Auffassung des reichsgerichtlichen Urtheils folgte. Es sprechen aber noch weitere aus dem Gesetze selbst herzuleitende Gründe gegen die Ansicht des Reichsgerichts. Diese fallen jedoch mit den Gründen, welche die von mir vertretene abweichende Anschauung stützen, zusammen und bleiben daher späterer Ausführung vorbehalten.

Zu 3. Eine dritte Ansicht vertritt v. Liszt, indem er (Preßrecht § 11) bemerkt:

„Der Begriff des verantw. Redakteurs, wie unsere Preßgesetzgebung aufstellt, setzt sich aus zwei Momenten, einem formellen und einem materiellen, zusammen:

a) die betreffende Person muß auf der periodischen Druckschrift genannt sein. In dieser Nennung liegt die Uebernahme der Verantwortung, die Erklärung, für die Erfüllung der dem verantw. Redakteur durch den Gesetzgeber überwiesenen Verbindlichkeiten einstehen zu wollen. Ohne diese Erklärung kann die Verantwortung nicht entstehen und

b) der Genannte muß auch wirklicher Redakteur sein; die Nennung muß den Thatsachen entsprechen. Es ist erforderlich, aber auch genügend, wenn ihm die Oberaufsicht über den Gesammtgang der Redaktionsgeschäfte nach der Richtung hin übertragen ist, daß er den Inhalt jeder Nummer auf seine etwaige kriminelle Bedeutung zu prüfen hat.

In § 49 führt v. L. in Uebereinstimmung hiermit weiter aus, die auf dem Blatt als verantw. Redakteur nicht genannten Mitglieder der Redaktion könnten in keinem Falle nach den §§ 20, 21 Preßges. zur Verantwortung gezogen werden, selbst wenn sie jene Stellung einnähmen, welche das Gesetz bei dem verantw. Redakteur voraussetze. Das müsse selbst dann angenommen werden, wenn gegen die Vorschrift des Gesetzes das Blatt ohne Angabe eines verantw. Redakteurs erschienen sei; die Bestrafung wegen falscher oder unterlassener Angaben werde dadurch nicht berührt.

Insofern nun v. Liszt die Nennung auf dem Blatt als conditio sine qua non für die Existenz eines verantw. Redakteurs aufstellt, steht seiner Ansicht entscheidend das vom Reichsgericht in der oben mitgetheilten Entscheidung (EB. 21 S. 26) aus den §§ 7 und 18 Ges. hergeleitete Argument entgegen, daß das Gesetz das Vorhandensein eines verantw. Redakteurs „schon vor der Benennung, ohne dieselbe und selbst entgegen einer fälschlichen Benennung" annimmt. Es erhebt sich ferner gegen die v. Liszt'sche Ansicht in verstärktem Maße das Bedenken, daß nach ihr in der leichtesten Weise jede Haftung aus den § 20 Abs. 2 u. § 21 Ges. vereitelt werden könnte. Dazu würde genügen, daß dasjenige Mitglied der Redaktion, dem die Oberaufsicht übertragen ist, die Nummer, welche einen strafbaren Inhalt bringt, nicht zeichnet, sondern sie durch einen Anderen zeichnen läßt. In diesem Falle würde weder dieser Andere, da er die maßgebende Stellung nicht bekleidet, noch der wirkliche mit der Oberaufsicht betraute Redakteur haften, da er auf der betreffenden Nummer nicht genannt ist. Es wäre dann ohne Weiteres durch das willkürliche Verhalten der Betheiligten der Zustand herbeizuführen, den das Gesetz beseitigen wollte, daß nämlich die strafrechtliche Verfolgung an der Unmöglichkeit scheitert, den Schuldbeweis im gewöhnlichen Sinne zuführen. Endlich ist aber auch die ganze Konstruktion, vermöge deren v. Liszt dazu gelangt, der Nennung eine solche entscheidende Bedeutung beizulegen, nicht

haltbar. Die Nennung soll die Erklärung des Zeichenden enthalten, für die Erfüllung der dem verantw. Redakteur durch das Gesetz überwiesene Verbindlichkeiten einstehen zu wollen und darin soll eine Uebernahme der Verantwortung liegen. Durch bloße Verpflichtungs- und Anerkennungserklärungen können aber wohl privatrechtliche Verbindlichkeiten, keineswegs aber eine strafrechtliche Verantwortlichkeit begründet werden. Diese setzt eine wirklich vorhandene Schuld, nicht eine bloß durch Erklärungeu anerkannte oder übernommene Schuld voraus. Welches Gewicht würde die Strafjustiz darauf legen, wenn ein Hauseigenthümer oder Hausverwalter „öffentlich und vor aller Welt" erklärt hätte, er stehe für alle Verbrechen ein, die im Laufe des kommenden Tages in dem Hause begangen würden? Könnte diese Erklärung seine Schuld begründen, falls nun wirklich ein Verbrechen begangen wurde? Mit vollem Recht bemerkt daher auch Honigmann daß die in der Nennung liegende Erklärung sich nicht auf die Zukunft beziehe' keine Uebernahme von Verbindlichkeiten, sondern ein außergerichtliches Geständniß enthalte. Nur irrt Honigmann über den Inhalt des Gestäudnisses, wenn er annimmt, es enthalte die Erklärung, daß der Genannte die bestimmte Nummer redigirt habe. Vielmehr benennt und bekennt sich der Zeichende den Behörden und dem Publikum gegenüber als verantw. Redakteur, und daß dies etwas ganz Anderes besagt, als Honigmann und das Reichsgericht (nach dem oben mitgetheilten Urtheil) meinen, soll nunmehr im Folgenden ausgeführt werden.

Betrachtet man zunächst nur einmal die Fassung des Gesetzes, so ist der nächstliegende unabweisbare Gedanke der, daß der verantwortliche Redakteur doch überhaupt ein Redakteur sein muß. „Redakteur" ist aber nach dem allgemeinüblichen Sprachgebrauche keineswegs jede Person, die thatsächlich einmal die Redaktionsthätigkeit ausgeübt, also die Sammlung, Ordnung und Sichtung des Materials für eine einzelne Zeitungsnummer vorgenommen hat. Die Bezeichnung „Redakteur" schließt vielmehr in sich, daß der betreffende berufsmäßig seine Stellung einnimmt, und daß er in einem festen Verhältnisse zu der Zeitschrift steht, welches ihm von zuständiger Seite übertragen ist und Rechte wie auch Pflichten begründet. Auf diesem Standpunkte standen auch alle die deutschen Preßgesetze seit dem Bundesbeschluß v. 20. Sept. 1819 und dem badischen Gesetze v. 28. Dez. 1831, welche von den persönlichen Eigenschaften einer als Redakteur zulassenden Person handeln und die Benennung des Redakteurs bei der Polizeibehörde vor oder bei der Gründung einer periodischen Druckschrift fordern.[6]) Immer ist hier eine fest angestellte und dauernd fungirende Person vorausgesetzt, nicht aber an die Möglichkeit gedacht worden, daß ein Redakteur täglich von Neuem durch bloße Nennung auf dem Blatte oder durch Ausübung der Redaktionsthätigkeit entstehe. Das ist aber ferner auch die in der Litteratur über das Preßrecht bis zum heutigen Tage herschende Auffassung. So sagt z. B. v. Liszt:

> Der Begriff des Redakteurs setzt voraus, daß dem Betreffenden die Oberaufsicht über den Gesammtgang der Redaktionsgeschäfte übertragen worden ist.[7])

Ferner v. Schwarze:

> der Redakteur, welcher befugt ist, selbstständig über diejenigen Artikel zu disponiren, welche ihm für das Blatt zugesandt werden, wird auch prüfen — — —

Eine solche mit der Uebertragung von Rechten und Pflichten verbundene

---

[6]) Vgl. auch Preuß. Preßgesetz vom 12. Mai 1851, § 37. Näheres s. Seite 254.
[7]) Aehnlich Berner. Preßrecht. § 78.

Bestellung einer Person zum Redakteur kann aber nur von dem Unternehmer oder Eigenthümer der Zeitung ausgehen.

Dementsprechend bemerkt auch v. Schwarze (Komment. S. 27.):

„Von dem Eigenthümer der Zeitung. d. h. von dem, für dessen Rechnung und Gefahr die Zeitung erscheint, wird der Redakteur gewählt, somit auch die Tendenz der Zeitung vorgeschrieben und das gesammte äußere Verhältniß geregelt. Des Redakteurs Aufgabe ist die Prüfung, Sichtung und Aufnahme der Beiträge für die Druckschrift."

Die Bestellung zum Redakteur, die Uebertragung der damit verbundene Rechte und Pflichten ist daher das Wesentliche und Entscheidende; keineswegs wird eine Person, die in einem vereinzelten Falle thatsächlich das Material gesichtet, gesammelt und zum Druck befördert hat, dadurch ein Redakteur des Blattes. Selbstverständlich liegt die Sache anders, wenn der Redakteur im Falle einer Behinderung infolge von Krankheit, Reisen u. s. w. durch einen direkt vom Eigenthümer oder auf Grund einer Ermächtigung desselben vom Redakteur berufenen Stellvertreter vertreten wird. Dann ist dieser für die Zeit seiner Bestellung „Redakteur," und zwar gleichfalls wieder unabhängig davon, ob er im einzelnen Falle seinen Obliegenheiten und Pflichten wirklich nachgekommen ist.

Geht man von dem vorstehend erörterten Begriffe des „Redakteurs" aus, so muß folgerecht als „verantw. Redakteur" derjenige unter den mehreren Redakteuren angesehen werden, dem diese Stellung von dem Eigenthümer des Blattes übertragen worden ist. Kraft der ihm übertragenen Stellung hat er dann das Recht und die Pflicht, die eingegangenen Beiträge vom strafrechtlichen Gesichtspunkte aus zu prüfen und die Aufnahme von Artikeln strafbaren Inhalts zu beanstanden. Damit ist nicht gesagt, daß alle Beiträge, die er nicht beanstandet, Aufnahme finden müssen. Nur die Mittheilungen gemäß §§ 10 und 11 des Ges. müssen auf seine Anordnung aufgenommen werden. Im Uebrigen können gegen die Aufnahme eines Beitrages Gründe politischer, wirthschaftlicher Natur oder Opportunitätsrücksichten sprechen und ob dies der Fall, hat nicht der verantw. Redakteur als solcher, sondern derjenige, der die Oberleitung des Blattes hat, der Chef-Redakteurs, der spiritus rector zu bestimmen. Dieser befindet im Zweifelsfalle darüber, ob ein einzelner Beitrag der Haltung des Blattes entspricht, ob er der Veröffentlichung werth, ob die Publikation zu einem bestimmten Zeitpunkte zweckmäßig ist.[8] Selbstverständlich können die beiden Stellungen des verantwortlichen und des leitenden Redakteurs in einer Person vereinigt sein; aber nothwendig ist es nicht. Uebt nun der bestellte verantwortliche Redakteur im einzelnen Falle die ihm zustehende und obliegende Thätigkeit nicht aus, so hört er dadurch keineswegs auf, verantwortlicher Redakteur zu sein. Vielmehr richten sich dennoch die Vermuthungen der §§ 20, 21 gegen ihn. Wollte man den Begriff des verantwortlichen Redakteurs davon abhängig machen, daß der Betreffende die Thätigkeit eines solchen wirklich ausgeübt habe, so würde gerade dann, wenn der bestellte Redakteur seiner Pflicht vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommt, die Anwendbarkeit der §§ 20, 21 ausgeschlossen werden: je pflichtwidriger er zu Werke ginge, desto besser stände er sich. Es ist aber auch die Präsumtion aus dem § 20 Abs. 2 keineswegs dadurch widerlegt, daß der verantw. Redakteur beweist, er habe bezüglich der betreffenden Nummer thatsächlich nicht die Redaktionsgeschäfte besorgt, sei krank oder vom Redaktionslokal abwesend gewesen. Dies schließt noch

[8]) Hat die Zeitung nur einen Redakteur, so ist dieser auch von selbst der verantwortliche Redakteur.

keineswegs aus, daß er bereits vorher vorsätzlich Anordnungen getroffen hat die die Veröffentlichung gerade dieses Artikels zur Folge hatten, noch weniger, aber schließt die bloße Abwesenheit oder die Enthaltung von der Redaktionsthätigkeit im einzelnen Falle aus, daß der bestellte verantw. Redakteur durch Fahrlässigkeit (§ 21) die Veröffentlichung des strafbaren Artikels verschuldet hat.

In diesem Zusammenhange erhält nun aber auch die **Nennung** des verantworl. Redakteurs auf der einzelnen Nummer ihre richtige Beleuchtung. Keineswegs hat die Nennung einer beliebigen Person die Wirkung, daß diese verantwortlicher Redakteur des Blattes wird und auf Grund der Nennung haftet, sondern die Nennung ist — bildlich gesprochen — die öffentliche Abgabe einer Visitenkarte Seitens des verantw. Redakteurs an die Behörden und das betheiligte Publikum (§ 11), juristisch gesprochen: die Erklärung, das außergerichtliche Geständniß: ich NN. war zur Zeit der Herstellung und Veröffentlichung dieser Nummer verantw. Redakteur des Blattes, ich also bin derjenige, an den sich Jeder, der etwas vom verantw. Redakteur will, zu halten hat. Es liegt daher auch keine fälschliche Angabe des verantw. Redakteurs vor, wenn der wirklich vom Eigenthümer des Blattes angestellte Redakteur benannt ist, ein Anderer aber thatsächlich im konkreten Falle die Redaktionsgeschäfte besorgt hat, sondern umgekehrt liegt eine falsche Angabe vor, wenn **der** genannt wird, der thatsächlich die Geschäfte des verantw. Redakteurs besorgt hat, ohne jedoch als solcher von dem Berechtigten bestellt zu sein. Dieser kann als wirklicher Thäter zur Verantwortung gezogen werden, aber nicht als verantw. Redakteur.

Die Nennung auf der Nummer behält hiernach eine sehr wichtige Bedeutung. Begründet sie zwar nicht die Haftung, so haben doch die Behörden eine Persönlichkeit vor sich, die selbst bekennt, daß sie derjenige sei, den die dem verantw. Redakteur" vom Gesetz auferlegte Haftung trifft. Dies in Verbindung mit den Präsumtionen der §§ 20, 21 genügt vollständig zur Verwirklichung des oben dargelegten gesetzgeberischen Gedankens, der auf eine Erleichterung des Schuldbeweises, nicht aber auch die Konstruktion einer fingirten Schuld, d. h. einer jeden Beweis thatsächlicher Schuldlosigkeit ausschließenden Strafbarkeit gerichtet war.

Mit der hier vertretenen Auffassung stimmt aber auch die historische Entwicklung des Instituts überein. Dieses entstammt dem französischen Rechte. Schon das Gesetz vom 9. Juni 1819 forderte die Nennung des „propriétaire oder éditeur responsable" bei der Anzeige, welche dem Erscheinen des Blattes vorhergehen mußte. Wie aber Barbier (Code expliqué de la Presse) ausführt, hatte sich in der Praxis das Institut der „éditeurs responsables" dahin entwickelt, daß sie ebensowenig an dem Eigenthum der Zeitung als an der Redaktion und Direktion des Blattes noch wirklichen Antheil hatten, vielmehr bloße Strohmänner geworden waren, „consentant, moyennement salaire, à endosser la responsabilité des fautes d'autrui." Um nun diese Fiktion zu beseitigen und eine wirkliche Verantwortlichkeit herbeizuführen, bestimmte das Gesetz vom 18. Juli 1828, daß jede zur Publikation eines Journals gegründete Gesellschaft einen oder mehrere gérants haben müsse. Jeder dieser gérants sollte die Qualitäten des Art. 980 des Code civil haben und wenigstens einen Antheil an dem Unternehmen haben. Im Falle der Gründung des Unternehmens durch eine einzige Person mußte der Eigenthümer gérant responsable sein. Diesem gérant responsable war nun die Pflicht auferlegt, die Redaktion der periodischen Druckschrift zu überwachen und leiten.

Aus diesen Vorgängen haben sich dann die Bestimmungen des jetzigen Gesetzes über die Presse vom 29. Juli 1881 entwickelt.

Art. 6. Tout journal ou écrit périodique aura un gérant. — Le gérant devra être Français, majeur, avoir la jouissance de ses droits civils et n'être privé de ses droits civiques par aucune condemnation judiciaire.

Art. 7. Avant la publication de tout journal[9]) ou écrit périodique, il sera fait, au parquet du procureur de la République, une déclaration conténant

1) Le titre du journal ou écrit périodique et son mode de publication,
2) Le nom et la demeure du gérant,
3) L'indication de l'imprimerie, où il doit être imprimé.

Toute mutation dans les conditions ci-dessus énumerées sera declarée dans les cinq jours, qui suivront.

Art. 8. Les déclarations seront faites par écrit, sur papier timbré, et signées des gérants.

Art. 9. En cas de contravention aux dispositions préscrites par les articles 6, 7, 8 le propriétaire, le gérant ..... seront punis d'une amende de 50 francs à 500 francs.....

Art. 10. Au moment de la publication de chaque feuille ou livraison du journal etc. il sera remis au parquet du procureur de la République ou la Mairie . . . deux exemplaires signés du gérant.....

Chacun de ces dépots sera effectué sous peine de 50 francs d'amende contre le gérant.

Art. 11. Le nom du gérant sera imprimé au bas de tous les exemplaires à peine, contre l'imprimeur, de 16 francs à 100 francs par chaque numéro.

Art. 42. Seront passibles, comme auteurs principaux, des peines qui constituent la répression des crimes et délits commis par la voire de la presse, dans l'ordre ci-après, 1) les gérants ou éditeurs, quelles que soient leur professions ou leur dénominations, 2) à leur défaut des auteurs, 3) à défaut des auteurs les imprimeurs, 4) à défaut des imprimeurs les vendeurs, distributeurs ou afficheurs.

Diese Bestimmungen, (namentlich die Art. 9, 10) ergeben, daß nach französischem Rechte der gérant responsable vorhanden ist vor und unabhängig von der Anzeige (déclaration), der Unterzeichnung (signature), der Benennung auf dem gedruckten Exemplar, sowie auch unabhängig davon, ob er die Direktionsthätigkeit im einzelnen Falle ausgeübt hat. Die französische Jurisprudenz konstruirt auch die strafrechtliche Haftung des gérant responsable ganz in Uebereinstimmung mit der hier vertretenen Auffassung, die seit der Plenar-Entscheidung vom 6. Juni 1891 auch diejenige des Reichsgerichts ist. Le gérant est le publicateur légalement responsable; aber die Haftung ist keine unbedingte, seine Schuld wird nicht fingirt, sondern nur präsumirt: Publicateur de droit, ayant mission de surveiller la rédaction; le gérant peut bien être legalement présumé avoir agi dans une intention coupable et en connaissance de caractère délictueux de l'écrit paru dans le journal[10]) (Barbier zu Art. 42, 43 Ges. v. 1881).

---

[9]) d. h. der Zeitung, nicht der einzelnen Zeitungsnummer.

[10]) Die innere Uebereinstimmung der Gesetze hat den Franzosen Barbier befähigt. bereits im Jahre 1887 über das Deutsche Gesetz (§ 20 Abs. 2) in folgender prägnanten Weise zu referiren:

> „Si l'imprimé est périodique le rédacteur responsable est puni comme auteur du délit, sauf à lui à dètruire la préomption, qu'il est l'auteur".

Das schrieb Barbier im Jahre 1887, zu einer Zeit also, wo in der deutschen Theorie und Praxis infolge des unklaren Kommissionsberichts und der unklaren und

In der Deutschen Gesetzgebung entstand unter der Nachwirkung des französischen Gesetzes vom 18. Juli 1828 das Institut des „verantwortlichen Redakteurs". Voran ging das badische Gesetz vom 28. Dezember 1831 (zunächst wieder aufgehoben infolge eines Bundestagsbeschlusses, im Jahre 1848 am 1. März aber wieder in Kraft gesetzt). Dieses Gesetz bestimmte:

§ 6. Für jede Zeitschrift oder Zeitung ist ein badischer Staatsbürger, der das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt hat, als verantwortlicher Redakteur zu benennen.

Jedem Hefte einer Zeitschrift und jedem Blatte einer Zeitung soll der Name des verantwortlichen Redakteurs beigesetzt sein.

§ 11. Die Uebertretung der Vorschrift des § 6 ist mit einer Strafe von fünf bis hundert Gulden zu belegen.

§ 27. Für den Inhalt der Zeitungen und Zeitschriften haftet jedenfalls der verantwortliche Redakteur, sofern er seine Schuldlosigkeit nicht darthut.

Es ist hiernach in dem bahnbrechenden deutschen Partikulargesetze an die Stelle des französischen **gérant** oder **éditeur**, der die Redaktion leiten und überwachen sollte, der „verantwortliche Redakteur" getreten. An das badische Gesetz schlossen sich dann zahlreiche weitere deutsche Gesetze an: z. B. das Königlich Sächsische Preß-Gesetz v. 18. November 1848:

§ 7. Wer eine Zeitschrift herausgeben will, muß den **verantwortlichen Redakteur** bei der Ortspolizeibehörde anzeigen und ebenso jede spätere hierin beabsichtigte Aenderung anmelden. (Folgen Vorschriften über die zur Uebernahme der Redaktion einer Zeitschrift erforderlichen persönlichen Eigenschaften.)

§ 8. Von Zeitschriften muß jedes Stück, Heft oder Blatt den Namen des verantwortlichen Redakteurs . . . . enthalten.

§ 4. Der Redakteur einer Zeitschrift ist jedenfalls für den gesammten Inhalt derselben verantwortlich.

Das Bayerische Gesetz zum Schutz gegen den Mißbrauch der Presse:

Art. 43. „Für jede im Königreiche herauskommende Zeitung und periodische Schrift soll **ununterbrochen** ein verantwortlicher Redakteur bestehen und auf jedem Blatte, Stück oder Heft genannt sein". (Folgen in Abs. 2—5 Vorschriften über die Voraussetzungen, die in der Person des v. R. vorliegen müssen.)

Ist die Beisetzung des Namens des Redakteurs nach Abs. 1 unterlassen worden, oder ein Redakteur genannt, welcher nach obigen Bestimmungen eine Redaktion nicht übernehmen kann, oder ist der angegebene Name des Redakteurs erdichtet oder fälschlicher Weise der Name einer anderen Person angegeben, so trifft den Inhaber der Druckerei eine Geldstrafe bis zu einhundert Gulden.

Eine Benennung des verantw. Redakteurs bei der Polizeibehörde ist in dem bayerischen Gesetze nicht vorgeschrieben.

Ferner die Württembergische Verordnung zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse:

Art. 1. Jedem Hefte einer Zeitschrift und jedem Blatte einer Zeitung, welche innerhalb des Staatsgebietes gedruckt oder verbreitet wird, muß außer dem Namen des Verlegers oder Druckers der Name des Redakteurs beigesetzt sein.

---

widersprechenden Aeußerungen der Kommissionsmitglieder im Reichstage noch immer die Lehre im Schwange war, daß die „besonderen Umstände", von denen § 20 Abs. 2 spricht, „außergewöhnliche", „außerordentliche", von dem Willen des Redakteurs unabhängige und auch nicht fahrlässig verschuldete sein müßten!

Art. 2. Dem Verleger oder, wenn dieser im Auslande wohnt, oder kein besonderer Verleger vorhanden ist, dem Drucker einer im Inland erscheinenden Zeitschrift oder Zeitung liegt ob, der Bezirkspolizeibehörde des Druckorts den Redakteur der Zeitschrift oder Zeitung anzuzeigen und diese Anzeige bei jeder in der Person des Redakteurs vorgehenden Veränderung spätestens mit dem Eintritt der letzteren zu erneuern.

Art. 4. Der Redakteur haftet für den Inhalt einer Zeitschrift oder Zeitung unter allen Umständen, wenn er nicht beweist, daß die Aufnahme des strafbaren Inhalts ohne sein Wissen und ohne sein Verschulden erfolgte.

Der Redakteur haftet auch dann, wenn er durch Abwesenheit oder andere Gründe an der Besorgung der Redaktion gehindert ist so lange nicht der Polizeibehörde ein Stellvertreter desselben nach den Bestimmungen der Art. 2 und 3 benannt worden ist.

In Uebereinstimmung mit dem bayerischen Gesetz schreibt auch das preußische Gesetz über die Presse v. 12. Mai 1851 die Benennung des verantwortlichen Redakteurs bei der Polizeibehörde nicht vor und enthält folgende hier in Betracht kommenden Bestimmungen.

§ 22. Zeitungen und Zeitschriften, die kautionspflichtig sind, dürfen nur unter dem Namen und der Verantwortlichkeit eines bestimmten Redakteurs erscheinen. (Folgen Vorschriften über die Eigenschaften, die ein solcher Redakteur haben muß.)

§ 24. Jede Nummer, jedes Stück oder Heft einer kautionspflichtigen Zeitung muß, außer dem Namen und Wohnorte des Druckers und Verlegers, den Namen und Wohnort des verantwortlichen Redakteurs enthalten.

§ 37. Der Redakteur eines kautionspflichtigen Blattes unterliegt wegen des strafbaren Inhalts desselben in allen Fällen, wo er nicht in Gemäßheit des § 34 als Urheber oder Theilnehmer strafbar erscheint, wenn in dem von ihm redigirten Blatte ein Preßvergehen begangen worden ist, einer Geldbuße bis fünfhundert Thaler, wenn ein Preßverbrechen begangen worden ist, einer Geldbuße von funfzig bis Eintausend Thalern.

Dieser Bestimmung bleibt der Redakteur auch dann unterworfen, wenn er durch Abwesenheit oder andere Gründe an der Besorgung der Redaktion gehindert ist, so lange nicht ein anderer verantwortlicher Stellvertreter nach den Bestimmungen des § 22 bestellt worden.

Mit Evidenz ergeben die mitgetheilten Bestimmungen, daß stets ein dauernd und fest ein für alle Mal bestellter verantwortl. Redakteur vorausgesetzt und verlangt wird, ein Redakteur, der kraft der ihm übertragenen Stellung die Verantwortlichkeit zu tragen hat, nicht aber ein Redakteur, der täglich zwei- bis dreimal durch die Nennung auf dem Blatte oder durch die thatsächliche Ausübung der Redaktionsgeschäfte neu geschaffen wird. Irrig ist es, wenn Loening (S. 93 ff.) meint, wenigstens die Gesetze, welche keine Anzeige über die Person des verantwortlichen Redakteurs bei der staatlichen Behörde forderten, hätten sich damit auf einen anderen rechtlichen Standpunkt gestellt, das Institut des verantw. Redakteurs im eigentlichen Sinne aufgegeben und damit die Auffassung sich angeeignet, daß es in Wahrheit nur noch einen verantwortlichen Redakteur für die einzelnen Nummern gebe, mithin die gesetzliche Ueberwachungs- und Kontrolpflicht nicht mehr einer von vornherein ein für alle Mal festbestimmten Person obliege, sondern für jede einzelne Nummer je demjenigen, welcher sich durch die Unterzeichnung als deren „verantwortlicher Redakteur" herausstellen werde.[11]) Diese Auffassung ist unvereinbar mit den

[11]) Das scheint übrigens mit der eigenen auf S. 19 von Loening vertretenen Ansicht über die Bedeutung der §§ 22, 24 des preußischen Gesetzes nicht zu stimmen.

oben wörtlich mitgetheilten Bestimmungen des bayerischen und des preußischen Gesetzes, die beide einen von vornherein bestellten und dauernd vorhandenen verantwortlichen Redakteur voraussetzen. Loening stützt seine Ansicht wesentlich nur darauf, daß die bloße Bestellung eines verantw. Redakteurs, wenn die Nothwendigkeit der Anzeige bei der Staatsbehörde weggefallen sei, sich als ein „reiner Privatakt“ zwischen dem Redakteur und dem Zeitungsunternehmer darstelle, an welchen sich „öffentliche Wirkungen“ nicht anschließen könnten (S. 93). Aber weshalb soll letzteres nicht möglich sein? Schließen sich nicht „öffentliche Wirkungen“ (d. h. öffentlichrechtliche Verpflichtungen und Rechtsverhältnisse) daran, wenn Jemand ein Rittergut kauft oder einen Fabrikbetrieb eröffnet? Werden nicht, wenn ein Fabrikbesitzer durch einen „reinen Privatakt“ sich einen Stellvertreter bestellt, öffentlichrechtliche Verpflichtungen begründet, indem nur der Vertreter strafrechtlich für die Uebertretung polizeilicher Vorschriften an Stelle des Vertretenen haftet (§ 151 der Gewerbeordnung v. 1. Juli 1883 und Entsch. des RG. B. 21 S. 287). Warum konnte nun nicht ebenso auch das deutsche Preßgesetz an die Uebernahme der Stellung eines verantwortlichen Redakteurs „öffentliche Wirkungen“ knüpfen? Offenbar hat das Gesetz dies nun auch durch seine Bestimmungen in den §§ 7, 8, 10, 11, 18 Nr. 2 und Abs. 2 bewußt, klar und unverkennbar thun wollen und gethan. Der Irrthum Loening's besteht darin, daß er alle Bestimmungen des Gesetzes, welche mit seiner Ansicht unvereinbar sind, für *Irrthümer des Gesetzgebers* über sein eigenes Gesetz erklärt. Nur die in einzelnen früheren Partikulargesetzen erforderte **Benennung** des verantwortlichen Redakteurs **bei der Behörde** hat das Reichsgesetz nicht aufgenommen, nur insoweit ist die in N. 1 S. 16—17 von Loening aufgestellte und allen seinen weiteren Ausführungen zu Grunde gelegte Ansicht richtig; unrichtig dagegen ist, wie aus dem Inhalt des Gesetzes selbst sich klar ergiebt, der Satz, daß das Gesetz auch die nach den früheren Preßgesetzen erforderlich gewesene *Bestellung* eines fest bestimmten verantwortlichen Redakteurs beseitigt habe. Ein solcher muß nach wie vor für jedes Blatt bestellt werden, und er allein ist es, von dem die §§ 7, 8, 10, 11, 20 Abs. 2, 21 des Gesetzes sprechen.[12])

Diese Auffassung verdient aber auch vom praktischen Standpunkte und im Hinblick auf den legislativen Zweck der Bestimmungen des Reichsgesetzes über die strafrechtliche Haftung des Redakteurs den Vorzug.

---

[12]) Das vormalige Preuß. Obertribunal scheint die hier vertretene Auffassung getheilt zu haben. Es sagt nämlich in dem Urtheile vom 16. Mai 1876 (Galtdämmer Archiv B. 24 S. 477):

„Die Rüge, daß § 20 des PreßGes. vom 7. Mai 1874 in Anwendung gebracht sei, abwohl die Nr. 48 des Ober-Intelligenzblatts auf ihrer Varderseite nur die Angabe „Unter der Verantwartlichkeit des Verlegers“ und auf der Rückseite den Vermerk „Verlegt van der N.'schen Buchhandlung zu Olpe“ enthalte, dagegen den Angeklagten selbst nicht als verantwortlichen Redakteur aufführe, kann nicht für begründet angesehen werden. Wenn beide Varderrichter auf Grund der eigenen Angaben des Angeklagten, *denen zufolge ihm von seinem Vater, dem Inhaber der N.'schen Buchhandlung, die Redaktion zur selbständigen Führung überwiesen ist*, zu der Annahme gelangen, daß Angeklagter der verantwortliche Redakteur des Olper Tageblatts sei, so kann hierin nur eine thatsächliche Feststellung der Instanzrichter gefunden werden, und zwar eine solche, *welche nicht von dem Vorwurf getraffen wird, den Begriff des verantwortlichen Redakteurs* im Sinne des angezogenen Preßgesetzes *falsch aufgefaßt zu haben*.“

Auch das Urtheil des Reichsgerichts (III.Straff.), abgedruckt in dem EB. 23 S. 275, spricht von einer mit einem verantw. Redakteur *ausgestatteten* Druckschrift und von der *Bestellung* einer geegneten Persönlichkeit zum Redakteur.

Wie bereits oben erwähnt, sollte durch jene Bestimmungen eine ernsthafte wirkliche Verantwortlichkeit des Redakteurs eingeführt werden, die bisher an den Schwierigkeiten eines im regelmäßigen Wege zu führenden Schuldbeweises gescheitert war. Da nun das Gesetz die bloße Nennung auf dem Blatte, wie das Reichsgericht entschieden hat und von mir näher ausgeführt worden ist, in Uebereinstimmung mit allen angeführten früheren Preßgesetzen, nicht zu dem entscheidenden die verantwortliche Stellung schaffenden Moment hat machen wollen, so wird der Zweck des Gesetzes nur dann praktisch verwirklicht, wenn man die hier vertretene Auffassung zu Grunde legt. Daß und aus welchen Gründen der Zweck des Gesetzes verfehlt wird, wenn man der oben unter Nr. 2 erörterten Anschauung beitritt, ist bereits früher (S. 247) näher ausgeführt worden. Gegenüber dem ein für alle Mal bestellten festbestimmten „verantwortlichen Redakteur" ist die Sachlage eine andere. Allerdings kann auch hier bei einem Wechsel in der Person des angestellten verantwortlichen Redakteurs unter Umständen einmal eine Ungewißheit entstehen. Aber regelmäßig sind doch dem Publikum und namentlich der Polizeibehörde die dauernd bestellten verantwortlichen Redakteure dem Namen und Wohnort nach bekannt. Es vermag aber auch nach den in der Presse[13]) selbst herrschenden Anschauungen und Verhältnissen der angestellte verantwortliche Redakteur auch bei größeren Zeitungen für den gesammten Inhalt der Zeitung einzustehen und die ihm gesetzlich auferlegte Verantwortlichkeit zu tragen, weil er bei richtiger Auffassung und Geltendmachung seiner Stellung auf die Auswahl und Anstellung der anderen Redakteure Einfluß hat, dieselben sowohl im Allgemeinen als auch für einzelne Fälle instruirt, ferner ein für alle Mal anordnet, daß zweifelhafte Dinge ihm zu unterbreiten seien, endlich gewisse Theile des Blattes, welche am leichtesten eine Verantwortlichkeit bedingen — z. B. Leitartikel — vor dem Drucke liest.

10. Ueber die Innehaltung der Fristen aus § 170 der StPO.

Vom Ober-Staatsanwalt Dalcke in Stettin.

Der Sch. hatte gegen den B. bei der Staatsanwaltschaft eine Strafanzeige wegen Meineids gemacht, war aber nach Erforschung des Sachverhalts abgewiesen worden. Seine weitere Beschwerde bei dem Oberstaatsanwalt hatte keinen Erfolg und die über die abweisende Verfügung des letzteren bei dem Herrn Justiz-Minister erhobene Beschwerde wurde auch von diesem als unbegründet zurückgewiesen.

Nachdem nun inzwischen die im § 170 StPO. vorgeschriebenen Fristen längst abgelaufen waren, brachte der Denunciant den früheren Strafantrag und zwar ohne neue Thatsachen und Beweismittel vorzubringen, von Neuem bei der Staatsanwaltschaft an und als er hier sowohl wie auch auf eine bei dem Ober-Staatsanwalt von Neuem erhobene Beschwerde, ohne daß weitere Ermittelungen Seitens einer dieser Behörden veranlaßt worden wären, zurückgewiesen wurde, stellte er, nachdem auf die vorstehend beschriebene Weise, die in der That längst abgelaufenen Fristen anscheinend wieder in Fluß gebracht worden waren, innerhalb eines Monats bei dem OLGericht den Antrag auf gerichtliche Entscheidung. Der Ober-Staatsanwalt hielt den letzteren als ver-

[13]) Ich entnehme dies den Mittheilungen des oben erwähnten unzweifelhaft genau unterrichteten Chef-Redakteurs.

spätet für unzulässig. Das OLG. in Breslau hat denselben jedoch in dem Beschlusse vom 31. August 1892 für an sich statthaft erachtet. Die Gründe, soweit sie hier interessiren, lauten:

„Der von dem Sch. am 9. Aug. 1892 gestellte Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist an sich nicht unzulässig, weil Sch. zu denjenigen Personen gehört, die in dem § 170 Verletzte genannt werden und weil dem Verletzten nicht verwehrt werden kann, einen nur von den Organen der Staatsanwaltschaft abgelehnten Antrag auf Erhebung der öffentlichen Klage von Neuem anzubringen (— Löwe 5. Aufl. Anm. I, 3 b zu § 170 u. zu § 172 Abs. 2) und, nachdem auch der erneuerte Antrag abgelehnt worden, auf Entscheidung des Gerichtes zu bringen. Letzteres Gesuch muß dann, sofern es wie hier nach Form und Frist den Voraussetzungen des § 170 entspricht, gemäß der Vorschrift jenes § behandelt werden."

Diese Ansicht kann indeß trotz der Autorität von Löwe, auf die sie sich übrigens statt aller weiteren Begründung stützt, nicht für richtig gehalten werden. Wäre dieselbe richtig und würde sie sich in der Rechtsprechung Geltung verschaffen, so würden die Fristen des § 170 absolut werthlos sein, denn dann würde es der Denunciant in der Hand haben, das Verfahren ganz nach Belieben hinzuziehen und immer von Neuem in Gang zu bringen. Nun steht es aber fest, daß bei der Berathung dieser Vorschriften, durch welche das Anklagemonopol der Staatsanwaltschaft durchbrochen werden sollte, gerade auf diese Fristen des § 170 ein sehr großer Werth gelegt worden ist und daß namentlich die Frist zur Anbringung des Antrages auf gerichtliche Entscheidung, welche ursprünglich drei Monate betrug, noch im letzten Stadium der Berathung verkürzt worden ist, weil man vermieden wissen wollte, daß eine Strafanzeige ungemessene Zeit über dem Haupte des Angezeigten schweben könne und weil man insbesondere dem Mißbrauche, den ein Denunciant mit dem Hinhalten der Anzeige und dem Verschleppen des Verfahrens treiben könne, entgegentreten wollte.[1])

Durch eine Rechtsprechung, welche dem hier in Rede stehenden Beschlusse entspräche, würde also die Absicht des Gesetzgebers total vereitelt werden.

Es fragt sich nun aber, ob nicht das geschriebene Gesetz, wie Löwe behauptet, die hier angefochtene Auslegung fordert; oder doch wenigstens rechtfertigt, bei näherer Betrachtung erweist sich die Löwe'sche Ansicht indeß als höchst anfechtbar. Löwe erklärt:[2])

„Die erfolgte Verwerfung des Antrages schließt eine abermalige Antragstellung bei dem OLGericht nicht aus, wenn die Staatsanwaltschaft einen neuen Antrag auf Erhebung der Klage (§ 170 Note 2b) wiederum abgelehnt hat (anscheinend gl. A. Stenglein). Der Schutz gegen Querulanten ist nach Lage des Gesetzes lediglich in den Bestimmungen der §§ 174, 175 zu suchen."

In der in vorstehend mitgetheilter Anm. alleg. Note 2b heißt es ferner: „Keine Gesetzesvorschrift hindert den Antragsteller bei der Staatsanwaltschaft erster Instanz einen neuen Antrag auf Erhebung der öffentlichen Klage zu stellen und ebensowenig giebt es eine Vorschrift, nach welcher bei Ablehnung des neuen Antrags die Anwendbarkeit des § 170 ausgeschlossen wäre."

Es ist nun zwar richtig, daß es keine gesetzliche Vorschrift giebt, welche einem Verletzten verbietet, einen bereits zurückgewiesenen Strafantrag in unver-

[1]) Siehe Hahn, Mater. zur StPO. S. 1080, 1286 u. 1288.
[2]) St.PO, (7. Aufl.) Anm. 7 zu § 172.

änderter Gestalt von Neuem anzubringen, aber ebensowenig giebt es eine gesetzliche Vorschrift, welche dem Staatsanwalt gebietet, den Denuncianten von Neuem zu bescheiden. Unter allen Umständen wird sich der Staatsanwalt darauf beschränken können, den Denuncianten einfach auf den früheren Bescheid zu verweisen.

Soll nun ein solcher bloßer Hinweis auf den früher ablehnenden Bescheid die Kraft haben, die inzwischen längst abgelaufenen Fristen wieder wirksam zu machen und soll selbst, wie Löwe will, der abgewiesene Antragsteller berechtigt sein, von Neuem bei dem Gericht einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen zu dürfen? Dies wird man schwerlich mit einigem Grunde behaupten können. Es scheint bei der Beantwortung der hier in Rede stehenden Frage von Löwe der wesentliche Punkt übersehen zu sein, daß die ganze Ausführung einen Sinn und eine Bedeutung nur für den Fall haben kann, daß der Antragsteller in dem erneuerten Antrage neue Thatsachen und Beweismittel vorgebracht hat, und daß auch der § 172 Abs. 2 der StPO. alle weiteren materiellen Entscheidungen in der Sache von diesem Umstande abhängig gemacht hat, indem derselbe ausdrücklich bestimmt:

„Ist der Antrag (auf gerichtliche Entscheidung) verworfen, so kann die öffentliche Klage nur auf Grund neuer Thatsachen und Beweismittel erhoben werden.“

Dadurch scheint doch hinreichend deutlich zum Ausdruck gebracht zu sein. daß der Antrag auf gerichtliche Entscheidung, wenn er bereits verworfen ist nur dann wieder erhoben werden kann, wenn er durch neue Thatsachen und Beweise anderweit begründet werden kann.

Dies ist auch die Ansicht von Keller[3]), welcher bemerkt:

„Die Prüfung durch zwei Beamte der Staatsanwaltschaft und des OL.-Gerichts genügt, den Ungrund der erhobenen Beschuldigung klar zu stellen. Außerdem könnte ohne die Vorschrift von Abs. 2 zum Schaden des Beanzeigten der ganze Kreislauf des Verfahrens nach § 169 u. flg. sich wiederholen.“

Ist es hiernach ausgeschlossen, daß das OLGericht einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung zulassen darf, der nichts Anderes ist, als eine Wiederholung des früher bereits zurückgewiesenen,[4]) so muß dies auch für den Fall gelten, daß die Sache bereits in dem staatsanwaltlichen Verfahren durch den Ablauf der Fristen ihre definitive Erledigung gefunden hat und daß der dem OLGericht unterbreitete Antrag nur eine Wiederholung derjenigen Anträge ist, die im Beschwerdewege definitiv zurückgewiesen und erledigt worden sind, denn andernfalls würde, wie schon oben bemerkt, der Antragsteller in der Lage sein, sich die Frist zur Antragstellung bei dem OLG. immer von Neuem zu beschaffen und die Strafanzeige könnte Jahre lang über dem Haupte des Angezeigten schweben, ohne daß die Sache jemals zum Abschlusse gelangen könnte.

Es muß deshalb behauptet werden, daß der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach dem Ablauf der in § 170 gegebenen Fristen nur dann zuläßig ist, wenn der Antragsteller in den staatsanwaltlichen Instanzen, einen durch Angabe von neuen Thatsachen und Beweismitteln unterstützten Antrag einge-

---

[3]) StPO. (2. Aufl.) Anm. zu § 172.

[4]) Es ist eben von Löwe nicht hinreichend gewürdigt, daß der Beschluß der OLG. nach § 172 Abs. 2 ganz dieselbe rechtliche Wirkung hat, wie der Einstellungsbeschl. nach § 210 der StPO. und daß also, wenn der Antrag auf gerichtliche Entscheidung als unbegründet zurückgewiesen ist, die StA. gar nicht in der Lage ist, einen dem frühern gleichlautenden u. also nicht durch neue Thatsachen und Beweise unterstützten Antrage auf Erhebung der öffentlichen Klage stattzugeben.

bracht hat, welcher neue Ermittelungen oder wenigstens doch eine materielle Entscheidung dieser Instanzen zur Folge gehabt hat. Wenn sich Löwe für seine Ansicht auf Stenglein berufen hat, so hat dieser schon selbst erklärt,[5]) daß er von Löwe mißverstanden sei und scheint Stenglein vielmehr der hier ausgesprochenen Ansicht zu sein. Er bemerkt:

„Eine Wiedereinsetzung gegen den Ablauf der zweiwöchentlichen Frist giebt es nicht. Der Antragsteller kann die Sache durch eine erneute Antragstellung wieder in Gang bringen und der Staatsanwalt ist nicht gehindert, einem erneuten verbesserten Vorbringen stattzugeben. Dagegen ist die verspätete Beschwerde bei dem OberStA. nicht ausgeschlossen, jedoch giebt ein ablehnender Bescheid desselben kein Recht zur Antragstellung. Dabei ist nicht die Rede davon, daß auch ein neuer Antrag an das OLG. gestellt werden könnte, wie Löwe (in 5. Aufl.) obige Ansicht versteht, sondern hier handelt es sich nur um die Vorbedingungen zur Antragstellung und dabei versäumter Fristen."

Mit keinem Worte ist hier also die Rede davon, daß, wenn der Antragsteller die Fristen des § 170 versäume, er nur seinen früheren Antrag zu wiederholen brauche, um dieselben von Neuem zu gewinnen und, um wie Keller sagt, den ganzen Kreislauf des Verfahrens aus § 169 u. folg. von Neuem durchzumachen, im Gegentheil spricht Stenglein ausdrücklich von einem neuen verbesserten Antrage und meint damit unzweifelhaft einen solchen, welcher durch Anbringung neuer Thatsachen und Beweise verbessert ist.

Es dürfte deshalb auch nicht richtig sein, daß, wie Löwe behauptet, der einzige Schutz gegen Querulanten lediglich in den §§ 174 u. 175 zu suchen sei. Denn in den Verhandlungen der Reichstagskommission ist, wie oben dargelegt, die Nothwendigkeit der Einführung von Fristen für die Beschwerden und den Antrag auf gerichtliche Entscheidung gerade mit dem Hinweis auf böswillige Denuncianten begründet worden und bei richtiger Auslegung des Gesetzes werden diese Fristen auch in der That einen genügenden Schutz bieten. Bei der hier angefochtenen Auslegung aber ist allerdings dem Querulantenthum Thor und Thür geöffnet.

---

11. Der Diebstahl an Sparkassenbüchern.

Vom Landgerichtsrath Dr. Hartmann in Berlin.

Im 38. Bande S. 494 dieser Zeitschrift wird ein Urtheil des IV. Senats des Reichsgerichts vom 3. Okt. 1890 mitgetheilt, in welchem entschieden wird,

daß Derjenige, der einem anderen ein Sparkassenbuch in der Absicht wegnimmt, von demselben nur einen Theil der Einlage abzuheben und es hierauf dem rechtmäßigen Inhaber wieder zuzustellen, einen Diebstahl begeht.

Dieses Urtheil hat sowohl an der Stelle, an der es mitgetheilt wird, als auch in einer besonderen Abhandlung (oben S. 110) Widerspruch gefunden. Unseres Erachtens ist die Entscheidung im Resultat zutreffend und nur ihre Begründung bedenklich.

Das Reichsgericht hat den gleichen Fall schon mehrfach entschieden. Im Urtheil des I. Straff. vom 1. Mai 1884 (Entsch. 10 S. 369) war der erste

[5]) StPO. (2 Aufl.) S. 332 Anm. 12 zu § 170.

Richter, der freigesprochen hatte, von der Erwägung ausgegangen, daß der Wegnehmende nur einen vorübergehenden Gebrauch von dem weggenommenen Sparkassenbuche habe machen wollen; die Wegnahme einer Sache zum vorübergehenden Gebrauch enthalte aber keine Zueignung, weil der Begriff der Zueignung den Vorsatz des Thäters erfordere, dem Verletzten die Substanz der weggenommenen Sache zu entziehen und an ihr den Gesammtinhalt der Befugnisse auszuüben, welche der Eigenthümer kraft seines Eigenthums ausübt. Das Reichsgericht führt nun aus, daß wenn diese Auffassung richtig wäre, allerdings vorliegend von einem Diebstahle keine Rede sein könne, weil der Angeklagte von vornherein beabsichtigt hätte, die unveränderte Substanz des Sparkassenbuchs nach der Erhebung eines Theils der Einlage wieder zurückzugeben. Die Auffassung des ersten Richters sei aber eine unrichtige.

Der Begriff der Zueignung setze keineswegs mit Nothwendigkeit die auf definitiver Entziehung der Substanz der weggenommenen Sache gerichtete Absicht voraus, eine Zueignung liege vielmehr schon dann vor, wenn der Wegnehmende beabsichtigt hatte, über die Sache nur eine einzelne Verfügung zu treffen, welche aber als zur ausschließlichen Zuständigkeit des Eigenthümers gehörig betrachtet werden muß.

In den Gründen des obenerwähnten Urtheils v. 3. Okt. 1890 führt der IV. Senat aus: Zur Absicht der rechtswidrigen Zueignung sei nur erforderlich, daß der Wegnehmende die Absicht hatte, über die rechtswidrig in Besitz genommene Sache ausschließlich gleich dem Eigenthümer zu verfügen. Diese Absicht habe die Angeklagte dadurch bethätigt, daß sie die allein dem Eigenthümer oder dessen Beauftragten zustehende Befugniß zur Erhebung eines Theils der Einlage ausübte. Diese Auffassung könne nicht mit dem Hinweis auf das im Eigenthumsbegriffe liegende Moment der dauernden Dienstbarmachung einer Sache bekämpft werden, da der Dieb rechtes Eigenthum nicht erwerben könne noch wolle.

Der Zueignungswille werde durch die Absicht, sich der Sache bald wieder zu entäußern, nicht unbedingt aufgehoben, der Thatbestand des Diebstahls deshalb auch dadurch nicht ausgeschlossen, daß die dem rechtmäßigen Eigenthümer entzogene Sache mit Zuthun des Thäters wieder an ihn zurückgelangt.

Mit Recht wird diesen beiden Begründungen entgegengehalten, daß sie der Absicht rechtswidriger Zueignung eine Interpretation geben, die sowohl dem Wortlaute, als auch der in der Wissenschaft herrschenden gemeinen Meinung, als auch der früher vom Reichsgericht ausgesprochenen Auffassung über den Begriff der rechtswidrigen Zueignung widerspricht.

Sich eine Sache zueignen, heißt, darüber gleich dem berechtigten Eigenthümer und mit Ausschluß desselben die Herrschaft ausüben (Entsch. 4 S. 405), also sich thatsächlich zur Sache in das Verhältniß des Eigenthümers bringen, se ut dominum gerere (Binding, Normen 2 S. 545 ff.; von Bar, Handbuch S. 340). Dies schließt aber in sich, daß man die Sache sich ausschließlich und dauernd dienstbar mache und damit dem rechtmäßigen Eigenthümer dauernd entziehe, nicht bloß vorübergehend dieselbe gebrauche, sondern über ihre Substanz selbst verfüge (vgl. die bei Rotering im Gerichtssaal 36 S. 527 ff. aufgeführten Schriftsteller). Ein Dispositionsakt, der regelmäßig nur dem Eigenthümer zusteht, ist sicherlich die Verpfändung einer Sache und doch ist bisher auch Seitens des Reichsgerichts in der Verpfändung eine Zueignung nicht gesehen worden, wenn der Verpfändende voraussetzen konnte, daß ihm die rechtzeitige Wiedereinlösung des Pfandes möglich sein würde (Rechtsspr. 5 S.767).

Das Reichsgericht hat denn auch die in den Urtheilen v. 1. Mai 1884 und 3. Okt. 1890 beliebte Begründung in einer neueren Entscheidung v.

7. März 1891 (Entsch. 22 S. 3) aufgegeben. Daselbst führt der III. Senat, wesentlich im Anschluß an die Entscheidung des Ob.Tr. v. 21. Januar 1863 (Archiv 11 S. 371) aus, daß, wenn der Thäter auch von der Absicht geleitet gewesen sei, das Sparkassenbuch nach Abhebung eines Theilbetrages dem rechtmäßigen Eigenthümer zurückzubringen, doch ein Diebstahl vorliege, da „das Sparkassenbuch nicht als Buch schlechthin, sondern als Beweisurkunde für die darin verbriefte Forderung und als Legitimationspapier für den jeweiligen Inhaber, mithin als Werthpapier in Betracht zu ziehen sei, welches ein Vermögensobjekt für den berechtigten Besitzer und gleichermaßen ein begehrenswerthes Objekt für eine widerrechtliche Aneignung sich darstelle." Mit Recht gehe daher der erste Richter davon aus, daß „die Absicht des Thäters bei einer jedesmaligen Wegnahmehandlung darauf gerichtet gewesen sei, einen bestimmten Theil des Sparkassenbuches, nämlich seiner vermögensrechtlichen Substanz, sich zuzueignen." Ein jeder dieser Diebstähle sei mit der in der Absicht der rechtswidrigen Aneignung ausgeführten und vollzogenen Wegnahme des Sparkassenbuches aus dem Gewahrsam des rechtmäßigen Eigenthümers vollendet gewesen, auch soweit der letztere auch nur einen Theil der Einlage sich aneignen wollte, denn „im Ganzen ergriff er auch den Theil." Die Erhebung der Geldsumme bei der Sparkassenverwaltung bildete keine zur Vollendung des Diebstahls erforderliche Handlung.

Auch diese Begründung können wir als eine zutreffende nicht ansehen. Die Auffassung, daß der Vorsatz des Diebes bei jeder Wegnahmehandlung darauf gerichtet gewesen sei, „sich einen bestimmten Theil des Sparkassenbuchs, nämlich seiner vermögensrechtlichen Substanz, anzueignen, würde doch nur dann zutreffend sein, wenn einmal ein Sparkassenbuch ein reines Inhaberpapier wäre, das zu gleich der Werthträger der Forderung ist, über die es lautet, und wenn ferner die Urkunde sich in äußerlich unterscheidbare und trennbare, über einen bestimmten Betrag lautende, Stücke scheiden ließe, wie dies z. B. bei Coupon- und Dividendenbogen oder bei Abonnementskarten der Fall ist. Dies sind theilbare Werthobjekte und deshalb auch ein Diebstahl an einem Theil derselben denkbar. Anders beim Sparkassenbuch. Dieses giebt nicht jedem Inhaber die formelle rechtliche Befugniß, die Spareinlage ganz oder theilweise abzuheben, sie ist vielmehr zunächst nur eine Urkunde darüber, daß Jemand eine bestimmte Summe in die Sparkasse eingelegt habe, sie ist eine von der Sparkassenverwaltung ausgestellte Schuldverschreibung, worin sie sich verpflichtet, dem Einzahlenden die eingezahlte Summe gegen Vorlegung dieser Urkunde ganz oder theilweise zurückzugeben. Als solche ist sie aber untheilbar. Denn die einzelnen Stücke des Sparkassenbuchs lauten nicht auf einzelne Beträge, welche unbeschadet der Substanz der Urkunde abgetheilt werden könnten, die Urkunde ist vielmehr ein untheilbares Ganze, über das auch nur als ein Ganzes verfügt werden kann. Wer also ein Sparkassenbuch wegnimmt, nimmt die ganze Urkunde ihrer Substanz nach weg, mag er dabei auch die Absicht gehabt haben, nur einen Theil der Einlage abzuheben und darnach das Buch zurückzugeben.

Freilich hat nun ein Sparkassenbuch nicht bloß den Werth, den eine Urkunde als Beweismittel für eine rechtlich erhebliche Thatsache hat, sondern es trägt noch weitere Fähigkeiten in sich, die es im Rechtsverkehr zu einem selbstständigen Werthobjekte machen, wie daraus folgt, daß Sparkassenbücher nicht nur rechtsgiltig verpfändet, sondern auch in Zahlung gegeben werden können. Diese Werthseigenschaft erlangt das Sparkassenbuch dadurch, daß einmal die Spareinlage nur gegen Vorlegung des Sparkassenbuches, bez. nach erfolgter Amortisation desselben ausgezahlt wird, andererseits dadurch, daß die Sparkassenverwaltung berechtigt, aber nicht verpflichtet ist die Legitimation des

das Sparkassenbuch Vorzeigenden zu prüfen. Der über die urkundliche Qualität hinausgehende Werth des Sparkassenbuches liegt also für den rechtmäßigen Besitzer darin, daß er nur im Besitz desselben seine Einlage ohne Schwierigkeit sofort erheben kann, für jeden dritten Inhaber darin, daß ihm, wenn auch nicht das Recht, so doch die faktische Möglichkeit gegeben wird, sich gegen Vorlegung des Buchs die eingezahlten Beträge ganz oder theilweise auszahlen zu lassen. Dieser Werthseigenschaft des Sparkassenbuchs entspricht es auch, daß bei jeder Abhebung einer Einlage dies im Sparkassenbuche vermerkt wird und die Rückzahlung auch des geringsten Betrages erst erfolgt, nachdem die Abschreibung des zurückzuzahlenden Betrages im Sparkassenbuche erfolgt ist.

Diese Einrichtung, welche bei dem eigenartigen rechtlichen Charakter der Sparkassenbücher für den Sparkassenverkehr nothwendig und von ihnen untrennbar ist, wird von den besprochenen Urtheilen nicht genügend berücksichtigt, sie scheint aber für die Beurtheilung der vorliegenden Frage entscheidend zu sein.

Wer einem Andern ein Sparkassenbuch in der Absicht wegnimmt, von demselben einen Theil der Einlage abzuheben und das Sparkassenbuch sodann dem rechtmäßigen Inhaber zurückzubringen, weiß, daß im gewöhnlichen Lauf der Dinge diese Abhebung die Folge haben muß, daß auf dem Sparkassenbuch eine Eintragung erfolgen wird, welche die Höhe des abgehobenen Betrages ergiebt und welche es mit sich bringt, daß der rechtmäßige Eigenthümer, selbst wenn er wieder in den Besitz des Sparkassenbuches gesetzt wird, doch nur den Betrag der Einlage, abzüglich des vom Wegnehmenden erhobenen Betrags auf dasselbe wird erheben können. Er weiß also auch, daß er dem Bestohlenen nicht dieselbe, sondern eine um den Betrag des erhobenen Geldes entwerthete Urkunde, also eine andere zurückbringen wird. Denn es kann der Ansicht des Reichsgerichts nicht beigetreten werden, wenn es in den Gründen des Urtheils vom 1. Mai 1884 sagt, daß, wenn Jemand ein Sparkassenbuch in der Absicht, nur einen Theil der Einlage von demselben abzuheben und es dann zurückzubringen, weggenommen hat, er beabsichtigt habe, „die unveränderte Substanz des Sparkassenbuchs“ zurückzustellen. Diese Absicht konnte er nicht haben, da er wußte, daß nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge in Folge der Abhebung eine Aenderung der Urkunde ihrer Substanz nach eintreten mußte. Die Substanz einer schriftlichen Urkunde besteht doch nicht aus dem Stoff, der die Urkunde trägt, dieser Stoff ist, soweit er von den beurkundenden Zeichen trennbar ist, für die Urkunde ohne Bedeutung, wie denn durch das Herausreißen einzelner leerer Blätter des Sparkassenbuchs oder das Abreißen des unbeschriebenen Umschlags die Substanz der Urkunde nicht im geringsten affizirt wird; die Substanz einer Urkunde besteht aus den beurkundenden Zeichen selbst; werden diese, sei es durch Entfernung oder durch Hinzufügung von Schriftzeichen, abgeändert, so daß dadurch ein wesentlicher Theil des zu Beurkundenden ergriffen wird, so ist dadurch die Urkunde ihrer Substanz nach eine andere geworden, auch wenn der Stoff, auf welcher die Beurkundung sich befindet, noch vollständig vorhanden und unversehrt ist. Die frühere Urkunde ist durch die erfolgte Aenderung verbraucht und eine neue Urkunde, eine neue Sache, entstanden.

Die Wegnahme eines Sparkassenbuchs ist also ein Diebstahl an der ganzen Urkunde auch dann, wenn die Wegnahme in der Absicht erfolgt, nur einen Theil der Einlage abzuheben und das Sparkassenbuch sodann dem Bestohlenen zurückzugeben. Denn der Dieb weiß, daß, wenn er in Ausführung seiner diebischen Absicht auch nur einen Theil der Einlage abhebt, er damit nothwendiger Weise auch bewirkt, daß durch den Gebrauch, den er vom Sparkassenbuch macht, die von ihm weggenommene Urkunde untergeht und damit dem

rechtmäßigen Eigenthümer für immer entzogen wird. Die an ihrer Stelle vom Diebe dem Eigenthümer zurückgebrachte Urkunde ist ein anderes Werthstück als das weggenommene, sie gewährt dem Bestohlenen nur einen theilweisen Ersatz der gestohlenen Sache; durch ihre Zustellung an den Eigenthümer ist eine theilweise reparatio damni eingetreten, die an der rechtlichen Qualifikation des begangenen Diebstahls nichts ändert und nur bezüglich des Strafmaßes einen Einfluß ausüben kann.

Darin, daß nach der ausgeführten Auffassung als Objekt des Diebstahls der gesammte Werth des Sparkassenbuchs, nicht bloß der Betrag, den der Dieb abzuheben beabsichtigte, anzunehmen ist, liegt eine Unbilligkeit nicht, wenn man berücksichtigt, daß der Dieb durch die Wegnahme des Sparkassenbuchs dem Eigenthümer das ganze Werthobjekt entzog und daß er durch die Wegnahme die faktische Möglichkeit erhielt, sich um den gesammten Betrag der Einlage zu bereichern. Zu erwägen dürfte hierbei auch sein, daß der einzige Umstand, der für die Absicht des Diebes, sich nur einen Theil des Sparkassenbuchs anzueignen, spricht, nämlich die Abhebung des Theilbetrags, keineswegs einen sichern Schluß darauf zuläßt, daß diese schließlich bethätigte Absicht schon bei der Wegnahme des Sparkassenbuchs vorhanden war. Einzig und allein auf den bei Wegnahme des Sparkassenbuchs vorhandenen Vorsatz kommt es aber an. Hiernach würde es auch an der Qualifikation der That als eines Diebstahls nichts ändern, wenn durch Zufall bei Erhebung des Theilbetrags die Sparkassenverwaltung es unterlassen haben würde, die Abschreibung im Sparkassenbuche vorzunehmen. In diesem Falle hätte allerdings der Dieb dieselbe Urkunde, die er weggenommen hatte, zurückgebracht, dies kann dem Diebe aber deshalb nicht zu Gute kommen, weil er bei der Wegnahme die Absicht, dieselbe Urkunde zurückzubringen, nicht hatte und nicht haben konnte, weil er dieses regelwidrige Verfahren nicht voraussetzen konnte.

Begründet man die Entscheidungen des Reichsgerichts in der Weise wie diesseits geschehen ist, so fallen alle die Zweifel weg, die an dieselben geknüpft worden sind. Jeder Gebrauch eines Sparkassenbuchs, der nicht seine Substanz ergreift d. h. der ohne Aenderung eines wesentlichen Theils des durch das Sparkassenbuch Beurkundeten erfolgt, fällt unter den Begriff des furtum usus, ist also nicht strafbar, wie die Wegnahme eines Sparkassenbuches in der Absicht, es als Beweismittel für den Besitz eines gewissen Vermögens zu benutzen, oder die Wegnahme behufs Verpfändung und rechtzeitiger Einlösung, wenn diese Absicht objektiv und subjektiv durchführbar war; dagegen ist jede Wegnahme eines Sparkassenbuchs ein Diebstahl im Sinne des § 242 StGB., wenn sie in der Absicht erfolgt, über die Urkunde so zu verfügen, daß dadurch für sie eine Aenderung in einem wesentlichen Punkte der Beurkundung, und somit eine den Verbrauch in sich schließende Wandlung in ihrer Substanz eintritt. Folgt man den gemachten Ausführungen, so wird auch der von Binding, Handbuch 1 S. 220 gegen die Praxis erhobene Vorwurf, daß sie sich zur analogen Anwendung des § 242 StGB. auf die Fälle der besprochenen Art entschlossen habe, hinfällig.

---

12. Das strafrechtliche Privileg in §§ 152, 153 der Gewerbeordnung.

Von Gerichtsassessor Meves in Zeitz.

Der wirthschaftliche Kampf zwischen gewerblichen Arbeitern und gewerblichen Arbeitgebern, welcher noch dazu vielfach durch Beimischung politischer Parteiinteressen zu tieferer Bewegung und höherer Gluth entflammt wird, bringt in seinem Gefolge fast regelmäßig Handlungen mit sich, welche ein Einschreiten der Behörden bedingen. Hat nicht Truppenmacht die Ruhe und Ordnung wieder herzustellen, so hat dies doch fast regelmäßig erst die Polizeibehörde zu bewirken und hat fast in jedem Falle der Strafrichter sich mit jenen Handlungen und ihren Thätern zu beschäftigen. Die Berechtigung zu diesem sog. Lohnkampfe ist auf die in §§ 152, 153 gesetzlich gewährleistete Koalitionsfreiheit zurückzuleiten. Folgen wir dem geschichtlichen Entwickelungsgange, welcher zur gesetzlichen Anerkennung der Koalition geführt hat, so finden wir, daß die frühere Gesetzgebung die Absicht erkennen läßt, den wirthschaftlich so schädlichen und die Klassengegensätze so scharf abhebenden Kampf auszuschließen. Beispielsweise drohte die Preuß. GewO. von 1845 denjenigen Gewerbetreibenden Strafe an, welche ihre Gehülfen, Gesellen oder Arbeiter oder die Obrigkeit zu gewissen Handlungen oder Zugeständnissen dadurch zu bestimmen suchen, daß sie sich miteinander verabreden, die Ausübung des Gewerbes einzustellen oder die ihren Anforderungen nicht nachgebenden Gehülfen, Gesellen oder Arbeiter zu entlassen oder zurückzuweisen: in gleicherweise auch denjenigen, welche zu einer solchen Verabredung Andere auffordern (§ 181). Auf der anderen Seite wurde die gleiche Strafe denjenigen Gehülfen, Gesellen oder Fabrikarbeitern angedroht, welche entweder die Gewerbtreibenden selbst oder die Obrigkeit zu gewissen Handlungen oder Zugeständnissen dadurch zu bestimmen suchten, daß sie die Einstellung der Arbeit oder die Verhinderung derselben bei einzelnen oder mehreren Gewerbtreibenden verabreden oder zu einer solchen Verabredung Andere auffordern (§ 182). Ebenso wurde die Bildung von Verbindungen unter Fabrikarbeitern, Gesellen, Gehülfen oder Lehrlingen ohne polizeiliche Erlaubniß, sofern nach den Kriminalgesetzen keine härtere Strafe einzutreten hatte, bei Strafe untersagt (§ 183) und denjenigen, welche ohne gesetzliche Gründe eigenmächtig die Arbeit verlassen, oder ihren Verrichtungen sich entziehen oder sich groben Ungehorsams oder beharrlicher Widerspenstigkeit schuldig machen, eine weitere Strafe auferlegt (§ 184). Aehnliche Bestimmungen enthielten die Gesetze der übrigen Deutschen Staaten. Gegen sie richteten sich die Angriffe derjenigen, welche neben dem Fortfall der sonstigen zahlreichen Beschränkungen der Gewerbefreiheit, wie der Beschränkung der Arbeitgeber in der Auswahl der Arbeiter (§§ 31 ff. der V. v. 9. Febr. 1849), der individuellen Persönlichkeit des Einzelnen die volle Freiheit zur Entfaltung ihrer wirthschaftlichen Thätigkeit gegeben wissen wollten. Diese Bestrebungen fanden auf dem gesetzgeberischen Wege zuerst ihren Ausdruck in dem nicht zum Gesetz gewordenen Entwurfe eines Ges. betr. die Verabredungen von Arbeitseinstellungen (Sten. Ber. 1866 Bd. 2 S. 141 f.). Er schlug vor, für die Theilnehmer rechtlich unverbindlich solche Verabredungen unter Gewerbtreibenden zu erklären, welche darauf gerichtet sind, ihre Gehülfen, Gesellen oder Arbeiter zu gewissen Handlungen oder Zugeständnissen dadurch zu bestimmen, daß sie die Arbeit einstellen oder die ihren Anforderungen nicht nachgebenden Gehülfen, Gesellen oder Arbeiter entlassen oder zurückweisen. Ebenso unverbindlich sollten Verab-

redungen unter Gehülfen, Gesellen oder Arbeitern sein, welche darauf gerichtet sind, Gewerbtreibende dadurch zu gewissen Handlungen oder Zugeständnissen zu bestimmen, daß sie die Arbeit einstellen oder dieselbe verhindern. Ferner wurde demjenigen Strafe angedroht: wer Andere durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohungen, durch Ehrverletzung oder durch Verrufserklärung bestimmt oder zu bestimmen versucht, an solchen — eben erwähnten — Verabredungen theilzunehmen oder ihnen Folge zu leisten, oder wer Andere durch gleiche Mittel hindert oder zu hindern versucht, von solchen Verabredungen zurückzutreten, sofern nicht nach dem allgemeinen Strafgesetz eine härtere Strafe einzutreten hatte. Die dem Entwurf beigegebenen Motive ergeben, daß davon ausgegangen wurde, es habe das bisherige Koalitionsverbot eine praktische Bedeutung gegen die Arbeitgeber bisher nicht gehabt, sondern lediglich die Arbeiter getroffen. Das Verbot sollte deshalb als eine einseitige und somit ungerechte Maßregel beseitigt werden. — Gleich im folgenden Jahre wurde der Entwurf in etwas veränderter Gestalt durch einen Antrag von Schultze-Delitzsch und Becker wieder in Anregung gebracht (vgl. Sten. Ber. des Reichst 1867 Bd. 2 S. 51). Es wurde vorgeschlagen: Alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Arbeitgeber oder Arbeiter sämmtlicher Gewerbezweige ꝛc. wegen Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstigerer Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittels Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter aufzuheben (§ 1). Ferner sollten der Aufhebung unterliegen einmal: solche Beschränkungen, welche der Freiheit der Arbeitgeber in der Annahme von Arbeitern, sowie der Freiheit der Arbeiter in der Wahl der Arbeitgeber durch Forderung handwerksmäßiger Qualifikationsnachweise noch entgegenstehen (§ 2 Ziff. 1); sodann diejenigen Strafbestimmungen, welche gegen die vorher bezeichneten Arbeiter wegen Verletzung der Arbeits- oder Dienstverträge andere, als die nach dem gemeinen, an den betr. Orten geltenden Civilrecht den Kontraktbruch treffenden Folgen festsetzen (Ziff. 2). — Die beigefügten Motive bezeichnen als Aufgabe dieses Vorschlages, die Beschränkungen der freien Verwerthung der Arbeitskraft aufzuheben und völlige Rechtsgleichheit zwischen den Arbeitern und Arbeitgebern, sowie zwischen beiden und den übrigen Staatsbürgern in Bezug auf Arbeitsverhältnisse herzustellen. In ihnen wird als unzulässig betont, wegen Verletzungen des Civilrechts Polizeistrafen zu verhängen, welche meistens die Arbeiter treffen. Eine Straffestsetzung gegen Ausschreitungen beim Gebrauch der Koalitionsfreiheit ist im Entwurfe, wie die Motive besagen, deshalb nicht vorgesehen worden, weil die bestehenden Gesetze hinreichenden Schutz gewähren und weil, für den Fall, daß sie als ausreichend sich nicht herausstellen sollten, das allgemeine Strafgesetz abgeändert werden müsse und nicht im Spezialgesetz erlassen werden dürfe. — Diesen Vorläufern auf dem gesetzgeberischen Wege folgt die ReichsgewO., welche in ihren durch die Nov. v. 1. Juni 1891 unberührt beibehaltenen Vorschriften anordnet:

§ 152. Alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Gewerbetreibende, gewerbliche Gehülfen, Gesellen oder Fabrikarbeiter wegen Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstigerer Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittelst Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter werden aufgehoben.

Jedem Teilnehmer steht der Rücktritt von solchen Vereinigungen und Verabredungen frei und findet aus letzterem weder Klage noch Einrede statt.

§ 153. Wer Andere durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohungen, durch Ehrverletzung oder durch Verrufserklärung bestimmt oder zu bestimmen versucht, an solchen Verabredungen (§ 152) theilzunehmen oder ihnen Folge zu leisten, oder Andere durch gleiche Mittel hindert oder zu hindern versucht,

von solchen Verabredungen zurücktreten, wird mit Gefängniß bis zu 3 Monaten bestraft, sofern nach dem allgemeinen Strafgesetz nicht eine härtere Strafe eintritt.

Aus der Entstehungsgeschichte unserer Vorschriften ergiebt sich deutlich, daß mit der vollständigen Gleichstellung der Arbeiter und Arbeitgeber, mit der Beseitigung der früheren engen Schranken im Gebiete des gewerblichen Lebens und mit der beiden Theilen sowohl den Arbeitern, als den Arbeitgebern gesetzlich zugestandenen Koalitionsfreiheit der freien Entfaltung der gegensätzlichen Kräfte im Lohnkampfe jedes Hinderniß aus dem Wege geräumt werden sollte. Auf der andern Seite sind jedoch dem Kampfe mit der Aufstellung neuer, beide Theile gleichmäßig treffenden Schranken gewisse Grenzen gezogen. — Nach der GewerbeO. wird als zulässiges Motiv der Bewegung nur die Erlangung günstigerer Lohn- und Arbeitsbedingungen anerkannt. Welches solche Bedingungen sind, ist Thatfrage des Einzelfalles. Aus der Praxis ist hervorzuheben, daß unter Umständen auch das Aufrechthalten bestehender Lohnverhältnisse ein solches erlaubtes Motiv bilden kann; nämlich dann, wenn eine generelle Veränderung demnächst eintreten soll (vgl. oben 37 S. 241). Allerdings wird in der Jurist. Wochenschrift (1890 S. 234[3]) ein Urtheil des Reichsgerichts v. 13. Mai 1890 (IV. 978. 90) mitgetheilt, welches dieser Auffassung zu wiedersprechen scheint. Dieser Schein beruht jedoch nur auf einer unvollständigen Wiedergabe der Entscheidungsgründe. Die unter Anklage gestellte Aeußerung: „Wenn Ihr einfahrt, so sollt Ihr sehen, wie es Euch gehen wird; eher müßtet Ihr geprügelt werden“ war nach der durch Revision unanfechtbaren thatsächlichen Auslegung dahin: „Jene würden sehen, daß sie bei Fortsetzung der Arbeit ihren Lohn nicht erhalten würden und werth wären Prügel zu bekommen, wenn sie sich die Vorenthaltung des fälligen Lohnes ferner gefallen ließen“ verstanden und hierin weder eine aus § 240 StGB. noch aus §§ 152, 153 GewO. strafbare Drohung erblickt worden[1]).

[1]) Die Gründe des cit. Urtels lauten vollständig: „Es ist der Revision darin nicht beizutreten, daß die Vorinstanz den § 240 StGB. durch Nichtanwendung verletzt und daß sie insbes. den Begriff der Drohung verkannt habe. Zur Begründung ihres Angriffs meint zwar die Revision, es ließen die Ausführungen in dem bekämpften Urtel die Annahme zu, daß von der Vorinstanz zum Thatbestand des § die Absicht des Angekl., selbst die Mitarbeiter zu mißhandeln, für erforderlich erachtet werde. Allein es ist nicht ersindlich, aus welchen Ausführungen die Revision den Schluß gezogen hat. Die Vorinstanz stellt fest, daß die Aeußerung des Angekl.: „wenn Ihr einfahrt, sollt Ihr sehen, wie es Euch gehen wird; eher müßtet Ihr geprügelt werden“ dahin zu verstehen sei, sie würden sehen, daß sie bei Fortsetzung der Arbeit ihren Lohn nicht erhalten würden und wären werth Prügel zu bekommen, wenn sie sich die Vorenthaltung des fälligen Lohnes ferner gefallen ließen. Da die Beantwortung der Frage nach dem Verständniß und dem Sinne einer Aeußerung nur durch die thatsächliche Auslegung derselben und die Berücksichtigung der konkreten Sachlage zu erlangen, so ist die Annahme der Vorinstanz jeder Nachprüfung in der Revisionsinstanz entzogen und ein ihr unterbreiteter Irrthum kein rechtlicher, sondern lediglich thatsächlicher, der nicht Grundlage eines erfolgreichen Revisionsangriffs sein kann. Aus der Annahme aber ergiebt sich, daß die Vorinstanz, als sie einen drohenden Inhalt der Aeußerung verneinte, keineswegs von der Auffassung ausgegangen, es bedinge der Begriff der Drohung, daß der Angekl. eine eigene Thätigkeit in Aussicht stelle. Auch die Frage, welche Absicht der Aeußernde mit seinen Worten verbunden, ist eine lediglich thatsächliche, die nur aus den Umständen, unter welchen sie gebraucht, und aus dem Inhalt derselben beantwortet zu werden vermag. Wenn daher die Vorinstanz durch solche Schlußfolgerungen zu der Annahme gelangt, es habe der Angekl. mit seiner Aeußerung das Uebel der Mißhandlung nicht in Aussicht gestellt, noch in Aussicht stellen wollen, so entzieht sich auch diese Annahme der Nachprüfung des Revisionsrichters. — Hiernach ist nicht ersichtlich, daß die Vorinstanz den Begriff der Drohung verkannt habe, und wird, da auch im Uebrigen gegen die vorinstanzliche Ausführungen rechtliche Bedenken nicht obwalten, die Beschwerde einer Verletzung des § 240 StGB. durch Nichtanwendung hinfällig.

Ersichtlich keine Beziehung auf die Erlangung günstigerer Lohn- oder Arbeitsbedingungen hat die Forderung der Wiedereinstellung einer entlassenen Person in das Gewerbe oder der Entlassung einer bestimmten Person aus dem Arbeitsverhältniß. Zweifelhaft könnte sein, ob die Forderung, daß der Arbeitgeber auch für diejenigen Tage Lohn zahlen soll, an denen die Arbeit infolge Streiks geruht hat, als ein nach der GewO. erlaubtes Motiv gelten muß. Da indessen mit dieser Forderung nicht günstigere Lohnbedingung für die Zukunft angestrebt werden, sondern nur Lohnzahlung für nicht geleistete Arbeit, nicht innegehaltene Arbeitstage, so ist jeder Zweifel ausgeschlossen, zumal sich die Vorschrift des § 152 weder ihrem Wortlaute, noch ihrem Sinne nach auf die Vergangenheit beziehen kann. Günstigere Lohnbedingungen sind nur solche, welche besser sind als die bisherigen und vergangenen (vgl. auch Entsch. Bd. 21

Die Revision rügt sodann, daß auch die §§ 152, 153 GwO. durch Nichtanwendung verletzt seien, eine Rüge, die insofern erheblich erscheint, weil, die Richtigkeit ihrer Begründung vorausgesetzt, der Verdacht entstehen würde, daß die Vorinstanz ihre Prüfung auf das Nöthigungsmittel der Drohung beschränkt und nicht auf die sonstigen in § 152 gedachten Nöthigungsmittel erstreckt habe. Indessen ist die Rüge als berechtigt nicht anzuerkennen. Die Vorinstanz gründet ihre Negativfeststellung auf die Annahme, es sei das Thatbestandsmerkmal, daß die Verabredung zur Erlangung günstigerer Lohnbedingungen dienen solle, nicht erwiesen; vielmehr nur erwiesen, daß der Angekl. die Erfüllung der rechtsgültig bestehenden Lohnbedingungen erstrebt habe. Die Annahme wird von der Revision als rechtsirrig bekämpft. Sie führt aus, es unterscheide das Gesetz nicht zwischen rechtlichen und thatsächlichen Lohnbedingungen und falle deshalb die Erlangung einer Aufgabe der bisherigen Gewohnheit verspäteter Lohnzahlung und der Einführung thatsächlich rechtzeitiger Vertragserfüllung auch unter den § 152. Dieser Auslegung des Gesetzes ist nicht beizutreten. Es ist nicht klar, daß die Revision unter thatsächlichen Lohnbedingungen im Gegensatz zu rechtlichen verstanden wissen will. Wenn das Gesetz von Arbeits- und Lohnbedingungen spricht, so ergiebt schon der Wortlaut, daß es eine auf ausdrücklicher oder stillschw. Abrede beruhende Einigung des Arbeitgebers und Arbeitnehmers über alle auf die Arbeit und deren Bezahlung bezüglichen Umstände im Auge hat. Denn Bedingungen, unter welchen eine Arbeit gethan werden soll, können der Regel nach nur vereinbart werden: sie haben eine rechtliche Existenz und können niemals blos thatsächliche sein. Wollte die Revision in ihrer weiteren Ausführung eine Erläuterung dessen geben, was sie unter thatsäch Lohnbedingungen gemeint, so ist nicht anzuerkennen, daß sich die vertragsmäßige Erfüllung übernommener Lohnbedingungen als eine thatsächliche Lohnbedingung darstelle, daß also das Verlangen des Arbeitnehmers auf Innehaltung der Vertragsabrede über Zeit, Art und Höhe der Lohnzahlung die Erstrebung einer günstigen Lohnbedingung enthalte. Uebrigens hat die Vorinstanz auch nur für erwiesen erachtet, daß die Lohnzahlung nicht regelmäßig, sondern nur häufig eine sehr unregelmäßige gewesen, eine Thatsache, die der von der Revision geltend gemachten Auffassung entgegensteht. Denn es handelt sich somit nicht um Beseitigung einer die Lohnabreden in ihrer Ausführung verschlechternden Gewohnheit, sondern nur um die verspätete Erfüllung einer Vertragspflicht im Einzelfalle. — Endlich läßt auch die Entstehungsgeschichte des § 152 erkennen, welchen Sinn der Gesetzgeber mit dem Ausdruck „Lohnbedingung“ verbunden hat. In § 182 Preuß. GewO. wurden Verabredungen der Gehülfen auf Einstellung der Arbeit, um die Gewerbetreibenden zu gewissen Handlungen oder Zugeständnissen zu bestimmen, bei Strafe verboten, wobei darüber kein Zweifel bestand, daß sich die „Handlungen“ und „Zugeständnisse“ auf das Verhältniß zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer bezogen, also die Leistungen entweder jener oder dieser betrafen. Diese Bestimmung, die sich in mehr oder weniger veränderter Gestalt in den Gewerbeordnungen auch anderer deutschen Staaten wiederfand, sollte durch den § 152 cit. beseitigt werden. Geht man hiervon aus, so rechtfertigt sich der Schluß, daß der § „unter günstigen Lohnbedingungen“, zu deren Erlangung die Verabredungen oder Vereinigungen getroffen werden, nicht solche gemeint habe, die bereits vertragsmäßig verabredet waren und deshalb rechtsgültig bestehen. Es würde aber auch die Anordnung in dem von der Revision gemeinten Sinne ohne Bedeutung insofern sein, als nach § 124 Z. 4 GewO. der Arbeiter berechtigt ist, sofort und ohne vorgängige Aufkündigung die Arbeit zu verlassen, sobald der Arbeitgeber den schuldigen Lohn nicht in der bedungenen Weise auszahlt, es sonach einer besonderen Vorschrift nicht bedurft hätte, um Verabredungen zur Ausführung dieses Rechts für erlaubt zu erklären.“

S. 119). — Das in der GewO. als erlaubt zugelassene Motiv der Bewegung enthält in sich den Gegensatz beider Klassen, der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer. Denn günstige Lohnverhältnisse erlangt der erstere durch Herabsetzung, der letztere durch Erhöhung der bisherigen Arbeitslöhne. In der Regel werden daher die Theilnehmer an Vereinigungen und Verabredungen zum Behufe der Erlangung dieser günstigeren Lohn- und Arbeitsbedingungen entweder aus Arbeitgebern oder aber aus Arbeitnehmern bestehen. — Wie die Vereinigungen zu Stande kommen, ob die Menge zu gemeinsamem Handeln getrieben von einem unausgesprochenen Anreiz zusammentritt oder ob sie sich infolge einer Aufforderung zu gemeinschaftlichem Handeln verbindet, bleibt rechtlich belanglos. Wenn also ein Flugblatt sagt: „Kameraden! da unsere Delegirten und Deputirten von Bochum und Dortmund in der Sache des Streiks gemaßregelt worden sind, in dem die Herren Arbeitgeber ihr uns verpfändetes Wort nicht gehalten haben und wir an unser Central-Streikkomitee in Bochum unbedingt festhalten müssen, so fordern wir hiermit sämmtliche Kameraden auf, den Streik wieder so aufzunehmen, wie wir ihn verlassen haben. Das Komitee!", so ist hierin insoweit eine strafbare Handlung nicht zu erblicken, als in den Worten lediglich eine auf § 152 GewO. beruhende und daher straffreie Aufforderung zum Zusammenschluß und zu gemeinsamem Handeln ausgesprochen wird. Daß die vorstehende Aufforderung dennoch, ohne Verletzung des Privilegs der Koalitionsfreiheit straffällig ist, wird später noch zu erörtern sein. — Wenn das Gesetz neben Vereinigungen auch noch Verabredungen hervorhebt, so hat die Nebeneinanderstellung beider Worte, wie die Entstehungsgeschichte zeigt, nur den Zweck die Grundlage des späteren gemeinsamen Handelns vollständig zu bezeichnen. — Worin das gemeinsame Handeln bestehen darf, die Wahl der Mittel, wird im Gesetz nicht angegeben, sondern nur hervorgehoben, daß in der Einstellung der Arbeit oder in der Entlassung der Arbeiter ein solches zulässiges Mittel zur Durchsetzung der Forderung gefunden werden muß. Es sind dies also lediglich Beispiele. Aber gerade hierin liegt ein Fingerzeig dafür, welche Mittel als erlaubte anzusehen sind. Es braucht blos daran erinnert zu werden, daß die frühere Gesetzgebung die gemeinsame und auch die verabredet gemeinschaftliche Einstellung der Arbeit bei Strafe untersagte. Wenn daher § 152 Verbote und Strafbestimmungen als aufgehoben bezeichnet, so sind nur alle diejenigen von der Aufhebung betroffen, welche die frühere Gesetzgebung gegen die Bewegungsfreiheit im gewerblichen Leben aufgestellt hatte; bestehen geblieben sind dagegen alle diejenigen Verbote und Strafbestimmungen, welche ohne Rücksicht auf das Gewerbe erlassen und für die Bevölkerung allgemein verbindlich sind. Dies folgt auch nicht nur aus den eng verklausulirenden Worten des § 152, sondern auch aus der Entstehungsgeschichte. Denn, wie aus den Motiven zu den vorausgegangenen Entwürfen eben hervorgehoben wurde, galt es mit dem Gesetz eine Befreiung des Gewerbes von den auf ihm lastenden Beschränkungen und eine Gleichstellung mit, nicht aber eine privilegierte Stellung der Gewerbtreibenden vor den übrigen Mitbürgern herbeizuführen. Nicht erst der § 153, sondern der § 152 GewO. spricht mithin die Haltung der allgemeinen Strafgesetze aus. Demgemäß wird, falls die für die Koalition Handelnden sich solcher Mittel zur Erzielung günstigerer Lohn- und Arbeitsbedingungen bedienen, welche eine Verletzung der allgemeinen Strafgesetze enthalten, die Strafbarkeit der Handlung durch das Privileg der Koalitionsfreiheit nicht aufgehoben. Im oben erwähnten Beispiel der Aufforderung, den Streik so wieder zu beginnen, wie er eben aufgegeben war, blieb strafbar die Aufforderung zum generellen Ungehorsam gegen civilrechtliche Gesetze, den Kontraktbruch, gemäß § 110 StGB. (vgl. Entsch. 20 S. 63).

Auch die Vereinigung als solche unterliegt, wenn sie durch Beschäftigung mit Verfassung, Verwaltung, Gesetzgebung, staatsbürgerliche Rechte oder internationale Verhältnisse den Charakter politischer Vereine annimmt, trotz ihrer durch die GewO. privilegirten Stellung der Anwendung der Vereinsgesetzgebung (vgl. Jur. Woch. Schr. 1888 S. 64 Nr. 9). Als ein weiteres Beispiel aus der Praxis ist noch das folgende anzuführen: Die Arbeiter einer Fabrik verlangten Einstellung der Arbeit am Wahltage und streikten als hierauf nicht eingegangen wurde; demnächst verlangten sie Lohn für die Nichtarbeitstage unter Androhung weiteren Streiks. Es ist Erpressung aus § 253 StGB. angenommen und die Revision zurückgewiesen (vgl. Entsch. 21 S. 119).

Das nach dem Ausgeführten eng begrenzte Privileg aus § 152 GewO. blieb jedoch, wie trotz des Vorschlages im Entwurf v. 1867 nicht verkannt wurde, ein für das Gemeinwohl gefährliches, so daß ihm noch weitere Schranken gesetzt wurden. Sie sind im § 152 Abs. 2 und § 153 enthalten und regeln die Betheiligung an den im § 152 Abs. 1 erlaubten Vereinigungen und Verabredungen. Da nun diese infolge des Motivs der Erwirkung günstigerer Lohn- und Arbeitsbedingungen entweder von den Arbeitnehmern oder aber von den Arbeitgebern getroffen werden, so betreffen die weiteren Schranken das Verhalten der auf derselben Seite der Lohnbewegung Stehenden. Unzweifelhaft ist dies von § 152 Abs. 2, nach welchem der Einzelne, jederzeit von den Verabredungen wieder abgehen und von den Vereinigungen wieder zurücktreten kann, ohne daß er deshalb civilrechtlich haftbar würde, selbst wenn er, wie jener Arbeiter, gegen Empfang einer Unterstützung von 12 Mark veranlaßt worden war, nicht nur die Arbeit niederzulegen, sondern auch einen Revers zu unterschreiben, der ihn zur Abreise verpflichtete und die Rückkehr bei Strafe der Betrugs-Denunciation verbot (vgl. Entsch. 14 S. 387). Zu Zweifeln und auch widersprechenden Urtheilen hat dagegen die Vorschrift des § 153 Veranlassung gegeben bei der Frage, ob eine Sperre über eine Werkstelle hiernach strafbar sei. Das im Arch. Bd. 38 S. 377 wieder gegebene Urtel des OLG. Celle hält die Strafvorschrift des § 153 für anwendbar, indem es davon ausgeht, daß auch ein Arbeitgeber gezwungen werden kann, den Verabredungen von Arbeitnehmern Folge zu leisten, daß mithin die Anwendung der im § 153 verbotenen Mittel, im vorliegenden Falle das der Drohung einer Sperre, gegen den Arbeitgeber eine strafbare Handlung bereits enthalte. Die entgegengesetzte Ansicht vertritt des Kammergericht in einem ganz ähnlichen Falle, wo die Arbeiter einer Fabrik einen allgemeinen Ausstand behufs Erlangung günstigerer Lohnbedingungen veranstaltet und eine Streikkommission gebildet hatten, welcher der Angekl. angehörte. In dieser Eigenschaft hatte er im Volksblatte zu einer Versammlung eingeladen und die Einladung mit den Worten geschlossen: „Kein Arbeiter trete dort — in eben jener Fabrik — in Arbeit." Außerdem hat er einen Brief an die betr. Fabrikdirektoren gerichtet, in welchem für den Fall einer Nichtbewilligung jener Forderung der ausständigen Arbeiter geschäftliche Nachtheile in Aussicht gestellt wurden[2]). Nach

[2]) Das Urth. des Kammergerichts v. 21. Mai 1891 (S. 256, 91) geht dahin: Der Angeklagte, wegen Vergehens gegen §§ 152, 153 GewO. angeklagt, wurde in I. und II. Instanz freigesprochen, weil § 153 voraussetze, daß die verbotenen Drohungen u. dgl. gegen die auf derselben Seite der Lohnbewegung Stehenden gerichtet sind; der Ausdruck „Folge zu leisten" sei mit den vorangestellten Worten „Theil zu nehmen" keineswegs einerlei, vielmehr für den Fall gewählt, daß bei einer Arbeitseinstellung Arbeitsgenossen, welche an vorher getroffenen Verabredungen nicht persönlich betheiligt gewesen, nachträglich durch Zwangsmaßregeln genöthigt werden sollten, sich diesen anzuschließen und zu unterwerfen; während sprachlich richtig und sinngemäß der Ausdruck „an Verabredungen Theil zu nehmen" die unmittelbare persönliche Anwesenheit

dem bereits über Zweck und Bedeutung der Vorschriften Ausgeführten wird der Ansicht des Kammergerichts beizupflichten sein. Wir haben gesehen, daß im Motiv der Bewegung, wenn sie von den Arbeitern ausgeht, ein gegen das Verhalten der Arbeitgeber gerichtetes Ziel liegt und daß umgekehrt die Erstrebung günstigerer Lohn- und Arbeitsbedingungen seitens der Arbeitgeber gegen die Arbeitnehmer gerichtet sein muß; daß m. a. W. der Klassengegensatz hier unzweifelhaft klar zu Tage kommt. Nun lassen sich allerdings Verhältnisse sehr wohl denken, in denen z. B. der Arbeitgeber im Interesse seiner Arbeiter oder aus sonstigen Beweggründen den Bestrebungen derselben, welche zu Vereinigungen und Verabredungen zur Erzielung günstigerer Arbeits- und Lohnbedingungen nicht nur für seine Person, und seinen Gewerbebetrieb, sondern auch zur Durchsetzung der Forderung gegen andere Arbeitgeber beitritt. Indessen wird durch diesen, im praktischen Leben seltenen Fall in der Sache selbst nichts geändert. Es bleiben die Bestrebungen immer gegen Arbeitgeber gerichtete. Nur wird dadurch erklärlich, weshalb im Gesetz vermieden wurde, statt der zu Zweifel Anlaß gebenden Worte: „wer Andere“ im § 153 eine genauere Bezeichnung zu setzen. Denn eine kurze und doch jeden Zweifel ausschließende Wortfassung dafür, was das Gesetz unter dem Worte „Andere“ verstanden wissen will, giebt es nicht, hat auch die Theorie und Praxis nicht geboten. Wollte man an Stelle jener Worte sagen: „Derjenige Arbeitnehmer, welcher andere, und derjenige Arbeitgeber, welcher andere . . . .“ oder aber „Derjenige, welcher auf derselben Seite der Lohnbewegung Stehende . . . .“, so würde trotz dieses Wortreichthums die gleiche Ungenauigkeit bleiben. Es würden alle diejenigen Fälle nicht mit einbegriffen sein, in denen der Arbeitnehmer auf der Seite der Arbeitgeber oder letzterer auf der Seite der ersteren steht. Und doch müssen auch diese Fälle miteinbegriffen und dem Arbeitgeber der Rücktritt von den Vereinigungen der Arbeitnehmer, denen er beigetreten war, freistehen. Er hat in diesem Falle den Schutz des § 153, da er trotz seiner anderweitigen Klassenzugehörigkeit bis zu seinem Rücktritt auf der gegen Arbeitgeber gerichteten Lohnbewegung gestanden hat. Ebenso wenig wird von den Arbeitnehmern ohne Weiteres zu folgern sein, daß sie auf derselben Seite der von Arbeitnehmern angeregten Lohnbewegung stehen. Sie können sich von denselben vollständig fernhalten, ja die Gegenmaßregeln der Arbeitgeber thatkräftig fördern und damit deutlich zeigen, daß sie auf der entgegen-

---

bei den betr. Berathungen und Entschließungen voraussetze. — Diese Auffassung begründet die Strafkammer durch Hinweis auf den Zweck und die Entstehungsgeschichte der §§ 152, 153, welche die sog. Koalitionsfreiheit begründen und frühere partikularrechtliche Beschränkungen — in Preußen die §§ 181, 182 der GewO. v. 17. Jan. 1845 — beseitigen, und nimmt Bezug auf den Wortlaut und die Motive des 1866 dem Preuß. Abg. Hause vorgelegten, aber nicht zur Berathung gekommenen Entw. eines Ges. betr. die Verabredungen von Arbeitseinstellungen. Aus diesen gehe deutlich hervor, daß es die Absicht und der Zweck dieses Entw. gewesen, die Arbeiter, welche an den Verabredungen nicht theilnehmen wollten, durch besondere Vorschriften vor dem Terrorismus ihrer Arbeitgenossen zu schützen und denselben einen moralischen Halt gegen die Bedrängniß, welche ihnen durch den Druck der Koalitionsgenossen erwachsen könne, zu gewähren. Dieselben Gesichtspunkte seien sodann auch leitend gewesen bei den Berathungen des Nordd. Reichstages über dieselbe Materie im Jahre 1867, sowie in dem 1869 dem Reichstage vorgelegten Entw. einer GewO., dessen §§ 168, 169 fast wörtlich gleichlautend seien mit den §§ 2 und 3 des Preuß. Entw. und welche überall die Strafbestimmungen nur zum Schutze der auf derselben Seite stehenden Genossen angewendet wissen wollten, während eine gegentheilige Ansicht bei den Berathungen niemals zu Tage getreten sei. — Die Revision der StA. wurde zurückgewiesen, weil dieselbe an den zutreffenden rechtlichen Ausführungen des Berufungsrichters über Sinn und Zweck des § 153 scheitern, welche Ausführungen überzeugend darlegten, daß diese Strafbestimmung auf die dem Angekl. zur Last gelegten Kundgebungen gegen die Fabrik keine Anwendung finden könne.

gesetzten Seite zu suchen sind. Da trotz dieser besonderen Fälle unzweifelhaft bleibt, daß eine von Arbeitnehmern geschlossene Vereinigung zur Erzielung günstigerer Lohnbedingungen infolge ihres Motives gegen Arbeitgeber gerichtet sein muß und daß eine solche von Arbeitgebern ihre Spitze gegen Arbeitnehmer kehren muß, da ferner der hiernach geschaffenen Partei gegen die andere gewisse Kampfmittel, wie wir gesehen haben, vom Gesetz gegeben werden, so entsteht zunächst die Vermuthung, daß die Klassenangehörigen die naturgemäßen Kampfgenossen, die auf derselben Seite der Lohnbewegung Stehenden, die „Anderen“ sind. Sollten gegen diese Vermuthung sich Personen aus der entgegenstehenden Klasse der gegen ihre Klasse angeregten Bewegung angeschlossen haben, dann muß erst aus ihrem Verhalten erwiesen sein, daß sie auf dieser Seite der Lohnbewegung stehen, daß sie die „Anderen“ sind. Dies kann im Falle der Sperre über eine Werkstelle nicht gefolgert werden. Hier bedient sich die Partei der Arbeitnehmer gegen den Inhaber der Werkstelle des ihr vom Gesetz gestatteten Kampfmittels der Arbeitseinstellung. Insofern sind die Theilnehmer dieser Handlung nicht zu strafen. Ferner fordert sie die der Verabredung noch nicht beigetretenen Arbeitnehmer auf, sich ihr anzuschließen, indem sie gleichfalls dort nicht in Arbeit treten, also ihrer Verabredung Folge zu leisten. Lediglich hier kann es sich fragen, ob die Theilnehmer dieser Handlung über die ihr im § 153 gezogenen Grenzen hinausgegangen sind. Denn in der weiteren an den Inhaber der Werkstelle gerichteten Drohung: bei Vermeidung geschäftlicher Nachtheile die Forderung der Partei zu erfüllen, kann ohne Weiteres eine strafbare Handlung nach den allgemeinen Strafgesetzen noch nicht gefunden werden. Eine Anwendung der Strafvorschrift des § 153 ist aber deshalb ausgeschlossen, weil der Inhaber der Werkstelle als Arbeitgeber auf der entgegengesetzten Seite der Lohnbewegung steht und diese Vermuthung durch eine anderweitige Parteinahme desselben nicht widerlegt ist. Gegen ihn kann sich die Partei aller der ihr durch das allgemeine Strafgesetz nicht verbotenen Kampfmittel bedienen, um ihn zu veranlassen, das Ziel der Verabredungen zu bewilligen. Ihn zu veranlassen, an den Verabredungen theilzunehmen oder ihnen Folge zu leisten wird gar nicht beabsichtigt, kann nicht bezweckt werden, weil hierin eine Widersinnigkeit liegt. Verabredet ist: die Sperre der betr. Werkstelle, d. h. gemeinsame Benutzung eines, wie gezeigt, zulässigen Kampfmittels. Das Ziel enthält der Thatbestand nicht, sondern wird nur umschrieben mit: Erlangung günstigerer Lohn- und Arbeitsbedingungen. Eine Betheiligung des Inhabers der frgl. Werkstelle an der Verabredung würde nur zur Folge haben, daß er zur Durchsetzung einer vollständigen Sperre seiner eigenen Werkstelle mitwirkt. Damit würde aber das Ziel, daß er seinerseits die Forderung einer bestimmten, günstigeren Lohn- oder Arbeitsbedingung bewilligt, im Widerspruch stehen. — In dem eben besprochenen Falle der Sperre über eine Werkstelle blieb noch zu prüfen, ob die von den Arbeitnehmern ausgehende Aufforderung an Arbeitnehmer, gleichfalls dort nicht in Arbeit zu treten, eine strafbare Handlung enthält. Nach dem wiedergegebenen Thatbestand liegt nichts weiter vor als diese Aufforderung; namentlich ist nicht ersichtlich, in welcher Weise diejenigen Arbeitnehmer, welche nicht infolge der Aufforderung freiwillig der geplanten Sperre-Verabredung beitreten oder vielmehr ihr dadurch Folge leisten, daß sie ebenfalls dort keine Arbeit verrichten, veranlaßt werden sollen, dies zu thun. Es muß daher hier davon ausgegangen werden, daß die Aufforderung lediglich den freiwilligen Anschluß herbeiführen soll. Dieser Fall liegt mithin wesentlich anders als der folgende, in welchem die Aufforderung dahin schloß: „Die Namen dieser (nicht ausständigen) Leute — Kollegen können wir sie nicht nennen — müssen in gewissen Zeitabschnitten durch die Presse veröffentlicht

werden, damit die sämmtlichen Kollegen Deutschlands sie erfahren, und wo wir wieder mit ihnen zusammentreffen, da werden wir ihnen den gebührenden Platz anweisen; als Kollegen werden wir sie nie mehr anerkennen" (vgl. Arch. Bd. 38 S. 377). Hier wird versucht, auf die freie Willensbestimmung durch Verrufserklärung und Androhung eines Uebels Einfluß auszuüben, damit sie sich der Bewegung anschließen und den getroffenen Verabredungen Folge leisten. Nun verbietet § 153 GewO. aber unter Strafandrohung sowohl diejenige Handlung, durch welche Jemand bestimmt werden soll, an den frgl. Verabredungen sich zu betheiligen, sei es, daß er ihnen persönlich beitritt, sei es, daß er ihnen durch sein Verhalten, ein der Verabredung entsprechendes Handeln (Entsch. 14 387), Folge leistet, als auch diejenige Handlung, durch welche ein Wiederabgehen von den Verabredungen verhindert werden soll, auch wenn die Handlung nur einen Versuch einer solchen Einflußausübung auf die Willensfreiheit enthält, dann, wenn hierbei 4 Mittel in Anwendung kommen, nämlich körperlicher Zwang, Drohung, Ehrverletzung und Verrufserklärung. Außerdem wird an dieser Stelle bei der Strafandrohung hervorgehoben, daß in solchen Fällen die härtere Strafe des allgemeinen Strafgesetzes einzutreten habe. Hiermit wird nicht gesagt, daß die Anwendung der allgemeinen Strafbestimmungen auf alle sonst möglichen Fälle der Beeinflussung nicht stattfindet. Die Haltung des allgemeinen Strafgesetzes neben den Vorschriften der GewO. wird im § 153 so wenig ausdrücklich ausgesprochen, wie im § 152. Sie folgt vielmehr, wie zu zeigen versucht wurde, schon aus dem nur ganz beschränkten Fortfall gewisser Strafbestimmungen, bedarf somit keines ausdrücklichen Ausspruchs. Die Worte: „sofern nach dem allgemeinen Strafgesetz nicht eine härtere Strafe eintritt" haben ersichtlich eine andere Bedeutung als diese. Die durch Anwendung eines der vier in der GewO. verbotenen Mittel begangene Handlung kann unter Umständen mit dem Thatbestande der im allgemeinen Strafgesetz verbotenen Handlung, z. B. Nöthigung § 240, sich vollständig decken. Da lex specialis der lex generalis vorgeht, so würde die Handlung, weil die GewO. eine lex specialis enthält, lediglich die Strafbestimmung des § 153 anwendbar sein, wenn nicht das Gesetz selbst den besonderen Vorbehalt gemacht hätte, daß die härtere Strafe einzutreten hat, m. a. W., daß in solchem Falle die Grundsätze der Idealkonkurrenz des § 73 StGB. Platz greifen. Der Ausspruch des Reichsgerichts: „Die Delikte des § 240 StGB. und § 153 GewO. schließen sich nicht aus, sondern stehen, wenn der Thatbestand, was nicht nothwendig der Fall ist, unter beide Strafbestimmungen fällt, in idealem Zusammenfluß. Die Anwendung des strengeren Strafgesetzes ist in beiden Bestimmungen gleichmäßig vorgesehen" (U. 2. 11. 88, II. 2327, 88 in Jur. Woch. 1888 S. 452[17]) wird lediglich im vorstehenden Sinne zu verstehen sein. Auch der das. 1890, S. 59[10] mitgetheilte Satz aus dem Urtheil des Reichsgerichts v. 17. Jan. 1890, II. 3281, 89, in welchem Gesetzeskonkurrenz in einem anscheinend ähnlichen Falle als nicht vorliegend bezeichnet wird, stimmt mit obiger Ausführung überein, weil mit der Anwendbarkeit des Grundsatzes aus § 73 StGB. auch unsererseits Gesetzeskonkurrenz in Abrede gestellt wird.

---

13. Die §§ 14, 12 des Impfgesetzes vom 8. April 1874.

Ist insbesondere der zur Beschaffung des Nachweises nach § 12 aufgeforderte Pflichtige aus § 14, und zwar Abs. 2 oder Abs. 1, strafbar, wenn die Impfung überhaupt nicht erfolgt, auch ein gesetzlicher Grund des Nichtimpfens nicht vorhanden ist?

Von Oberlandesgerichtsrath G. Herbst zu Frankfurt a. M.

Die Zuwiderhandlungen gegen das Impfgesetz bilden nach wie vor häufig genug den Gegenstand revisionsgerichtlicher Urtheile. Die theilweise Abneigung gegen die Impfung und die dadurch veranlaßte Häufung der Uebertretungen bringt die dem Impfgesetz erwachsenen streitigen Fragen in immer veränderter Gestalt von Neuem zur Entscheidung. Es mag deshalb der Versuch gestattet sein, in Ergänzung der auf den § 14 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. April 1874 beschränkten Ausführung im Archiv Bd. 38 S. 231 A. 5 zu einem Ausgleich der in der Praxis hervorgetretenen Meinungsverschiedenheiten beizutragen und auf eine Vereinheitlichung der Rechtsprechung hinzuwirken.

Zur Veranschaulichung der den ergangenen Entscheidungen möglicherweise zu Grunde liegenden abweichenden thatsächlichen Voraussetzungen werden folgende Verschiedenheiten in Betracht zu ziehen sein. Die amtliche Aufforderung an den Pflichtigen geht dahin:

1. innerhalb einer Frist vermittelst der vorgeschriebenen Bescheinigung den Nachweis zu führen, daß die Impfung erfolgt, oder aus einem gesetzlichen Grunde unterblieben ist — § 12 des Ges. —

2. den vorgedachten Nachweis zu liefern oder im Falle der noch nicht erfolgten Impfung die letztere innerhalb der Frist nachzuholen — §§ 12, 14, 2, 4 des Ges., Urtheil des OLG. Darmstadt v. 21. Dec. 1883. Rapmund, Reichsimpfgesetz S. 25 —

3. innerhalb der Frist impfen zu lassen und den Impfschein vorzulegen bzw. den Nachweis nach § 12 zu führen — §§ 4, 14, Abs. 2, 12 des Ges., Urtheil des OLG. München v. 12. März 1886, Sammlung 4 S. 51 —.

Den verschiedenen Aufforderungen gegenüber kann weiterhin das Verhalten des Aufgeforderten ein gleich verschiedenes sein. Er läßt die Frist, bzw. die Fristen verstreichen, er erklärt, daß er den erforderten Nachweis nicht führen werde, er zeigt innerhalb der Frist der auffordernden Behörde an, daß er die Impfung unterlassen habe auch nicht impfen lassen wolle. Die anderweiten Komplikationen bleiben dem Verlauf der Erörterung vorbehalten.

Zum Zweck übersichtlicher Vergleichung mögen die dem Verfasser bekannt gewordenen, die obige Frage theils unmittelbar theils mittelbar betreffenden Entscheidungen der Oberlandesgerichte in auszugsweiser Zusammenstellung hier Aufnahme finden.

I. 1. Das Urtheil des OLG. Hamburg v. 22. Dec. 1889, Archiv 38 S. 228, führt aus, daß die beiden Absätze des § 14 dahin zu verstehen seien, daß die erstere Uebertretung nur dann möglich ist, wenn der gesetzlichen Impfpflicht an sich Genüge geschehen ist, weil es widersinnig sein würde, wenn man von demjenigen, der durch gesetzwidriges Unterlassen der Impfung die schwerere Strafe verwirkt hat, den Nachweis verlangen wollte, daß die — wie feststeht — gesetzwidrig unterlassene Impfung trotzdem geschehen sei bzw. ihn wegen Nichterbringung dieses Nachweises bestrafen wollte.

2. Das Urtheil desselben Gerichts v. 1. Okt. 1890, Archiv 40 S. 66, und übereinstimmend das Urtheil v. 19. Mai 1892 geht davon aus, daß die Uebertretung des § 14 Abs. 2 sich nicht als ein Ungehorsamsdelikt gegen die amtliche Aufforderung, sondern auch nach abgeänderter Fassung des Gesetzes als ein Ungehorsamsdelikt gegen die gesetzlich angeordnete, dem Pflichtigen durch die amtliche Aufforderung in Erinnerung gebrachte Verpflichtung zur Impfung darstellt.

II. 1. Das Urtheil des OLG. Breslau v. 24. Okt. 1890, Archiv 38 S. 459 abgedruckt als unterm 1. September ergangen, spricht aus, daß im Gegensatze zu der im Abs. 2 des § 14 enthaltenen Strafvorschrift der Abs. 1. voraussetzt, daß die Impfung erfolgt, bz. daß ein gesetzlicher Grund des Nichtimpfens vorhanden ist, und daß in Ermangelung einer dieser Voraussetzungen eine Strafverfolgung wegen eines Unterlassungsdeliktes im Sinne des § 14 Abs. 1 nicht stattfinden kann.

2. In dem Urtheile desselben Gerichtshofes v. 26. Juni 1891, Archiv 39 S. 368, wird zur weiteren Begründung der aufrecht erhaltenen Ansicht hervorgehoben, daß die Vorschrift des § 14 Abs. 1 lediglich die Sicherung der obrigkeitlichen Kontrole des Impfwesens bezweckt. Die Polizeibehörde habe kein Interesse zu erfahren, ob ein Kind auch wirklich impffähig ist bzw. ob nicht etwa einer der gesetzlichen Gründe für die Nichtimpfung vorliegt. Die Ansicht der Revision würde dazu führen, daß der Angeklagte zu etwas Unmöglichem gezwungen werden sollte, denn, da er sich weigert, sein Kind einem Arzte zu gestellen, könne er eine Bescheinigung auch nicht erhalten, oder daß der Angeklagte indirekt genöthigt würde, um fortgesetzten Bestrafungen wegen Nichtbeibringens des Nachweises zu entgehen, sein Kind impfen zu lassen, obwohl er hierzu nach dem Gesetze erst nach Erlaß einer amtlichen Aufforderung gemäß § 4 verpflichtet wäre.

Bezüglich der Uebertretung nach § 14 Abs. 2 stimmt das Urtheil mit der Entscheidung I. 2 überein.

III. Das Urtheil des OLG. Stuttgart v. 2. April 1884, Archiv 38 S. 229, betont die Verschiedenheit der beiden Thatbestände des Abs. 1 und Abs. 2 des § 14. Die Vorschriften der § 12, 14, Abs. 1 bezwecken unmittelbar nur die vom Gesetzgeber angeordnete Ueberwachung der Erfüllung der gesetzlichen Impfpflicht zu ermöglichen, während der Abs. 2 die Nichterfüllung der Impfpflicht selbst mit Strafe bedroht.

IV. Nach dem Urtheile des OLG. Darmstadt v. 21. Dec. 1883, Raymund S. 25, findet die Bestimmung des § 14 Abs. 1 auf die Fälle, in denen die Impfpflichtigen noch gar nicht geimpft sind, keine Anwendung. Während dieser erste Absatz zum Zweck einer gehörigen Kontrole der bezüglich des Impfens erlassenen Vorschriften Strafbestimmungen enthält für Unterlassung der im Gesetz vorgeschriebenen Anzeigen, wenn im Uebrigen die Bestimmungen des Gesetzes beobachtet worden sind, greift der Abs. 2 Platz auf Fälle, in denen eine Entziehung von der Impfpflicht stattgefunden hat.

V. Das Urtheil des OLG. Cassel v. 18. Sept. 1886, Mittheilungen 1 Nr. 97 und Archiv 38 S. 229, stellt folgende Sätze auf: Das Gesetz macht die Impfung zur Pflicht und bestimmt die Fristen, binnen welcher die Impfung vollzogen werden soll. Ist die Frist versäumt, so wird Nachfrist gesetzt. In jedem Falle soll die Behörde die Erfüllung der gesetzlichen Pflicht in Aussicht haben und dazu von den gesetzlichen Vertretern den Nachweis fordern, daß der Pflicht genügt oder weshalb die Impfung unterblieben ist. Die Aufforderung, den Nachweis zu erbringen, schließt selbstredend auch die Aufforderung ein, sich dazu in den Stand zu setzen, d. h. das noch nicht geimpfte Kind impfen

zu lassen und dann den Nachweis einzureichen. Daß die Erfüllung objektiv unmöglich gewesen, ist nicht festgestellt, und es ist rechtsirrthümlich, daß sogar ein vorsätzliches Unterlassen, sich den fälligen Nachweis zu verschaffen, den Angeklagten entlasten könnte.

VI. In dem Urtheile des OLG. Frankfurt v. 20. Jan. 1892, Archiv 39 S. 369, heißt es: Der § 14 Abs. 1 ist nicht, wie der § 14 Abs. 2 auf Erzwingung der Impfung direkt gerichtet hat vielmehr als nächsten Zweck, einer wirksamen Kontrolmaßregel strafrechtlichen Schutz zu gewähren. Die Behörde soll in der Lage sein, übersehen zu können, in wie weit der Impfpflicht genügt ist. Nach Maßgabe des § 14 Abs. 1 ist strafbar jeder, welcher dem an ihn ergangenen Erfordern, die vorgeschriebene Bescheinigung über die Impfung beizubringen, nicht nachkommt zum Mindesten, wenn er die Frist, ohne sich irgend zu rechtfertigen, im völlig passiven Verhalten verstreichen läßt. Damit hat er die Strafe des § 14 verwirkt und er wird nicht straffrei, wenn es sich später im Laufe des gerichtlichen Verfahrens herausstellt, daß er zu den Personen gehörig, welche die Impfpflicht überhaupt nicht erfüllt haben. Allerdings ist Abs. 2 des § 14 nicht anwendbar, weil eine Aufforderung, wie sie diese Strafvorschrift voraussetzt, nämlich daß die Impfung nachgeholt werde, nicht vorliegt. Aber die Annahme, daß derjenige, welcher der Pflicht, seine Kinder impfen zu lassen, nicht nachkommt, eine Aufforderung nach § 12 nicht befolgen und etwas Unmögliches nicht unter Strafe gestellt werden könne, trifft nicht zu. Denn entweder ist es noch Zeit, sich in Nachholung der Impfung die Bescheinigung des § 12 zu verschaffen, und dann ist die angebliche Unmöglichkeit nur ein Beharren im Nichtwollen; oder es ist keine Zeit, dann ist das Nichtkönnen auf das frühere Nichtwollen, also auf eigenes Verschulden zurückzuführen.

VII. Das Urtheil des OLG. Naumburg vom 10. Dec. 1885 begründet die wiederholte Bestrafung aus § 12, [14] dahin, daß durch die angezogenen §§ die Behörde in die Lage versetzt werden solle, die Gründe der unterbliebenen Impfung auf ihre Berechtigung zu prüfen. Nicht nur die Nachlässigkeit, sondern auch das gewollte Unterlassen sei bedroht, und die bewußte Widersetzlichkeit nicht günstiger zu stellen als das Versehen. Nicht um einen einzigen Akt strafbarer Widersetzlichkeit gegen eine Reihe amtlicher Aufforderungen handele es sich, vielmehr bilde jede neue Aufforderung einen selbstständigen Willensakt für sich.

VIII. Das Urtheil des OLG. Cöln v. 6. Febr. 1891, Archiv 39 S. 369, erkennt an, daß die §§ 10, 12, 14[1] bestimmt sind, der Behörde ein Mittel der Kontrole über die Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen an die Hand zu geben. Aber daraus folgt nicht, daß dem § 12 genügt ist, wenn der Aufgeforderte erklärt, er habe sein Kind nicht impfen lassen, und somit die Behörde in die Lage versetzt, die Aufforderung im Sinne des § 4 zu erlassen und dem Widerspenstigen auf Grund des 14[2] zur Bestrafung zu bringen. Dem wider spricht der Wortlaut des § 12, der nicht bloß eine Erklärung darüber, ob die Eltern ihre Kinder haben impfen lassen, und nur im ersten Falle die Bescheinigung, sondern ausdrücklich den Nachweis verlangt, daß die Impfung erfolgt oder aus einem gesetzlichen Grunde unterblieben ist. Eltern, welche diesen alternativen Nachweis— aus welchen Gründen ist gleichgültig — auf amtliches Erfordern nicht führen, verfallen der Strafe des § 14[1]. Einschränkungen irgend welcher Art sind bei der klaren und allgemein lautenden Fassung ausgeschlossen.

IX. In dem Urtheile des OLG. Dresden v. 17. Dec. 1884, Ann. 6 S. 297, Archiv 38 S. 231, wird die Ansicht vertreten, daß das amtliche Er-

fordern nach den §§ 12, 14[1] in erster Linie als Handhabe zur Durchführung des Impfzwangs dient. Wird der Nachweis nicht erbracht oder steht fest, daß die Impfung ohne gesetzlichen Grund unterblieben ist, so hat die Behörde nach den §§ 4, 14[2] die Nachholung der Impfung anzuordnen und eventuell die Bestrafung der Betreffenden herbeizuführen. Fernerhin sollen nach den §§ 13, 15, die Schulvorsteher gehalten sein, die stattgehabte Impfung der Zöglinge festzustellen, für die Wiederimpfung zu sorgen und auf die Nachholung der unterbliebenen Impfung zu dringen. Hiernach besteht der Zwang, welchen das Gesetz zur Durchführung der Impfung etablirt, nicht sowohl darin, daß auf das Unterlassen des Impfens der Kinder und der Zöglinge eine Strafe gesetzt ist, sondern darin, daß die Behörde mit der Machtvollkommenheit ausgestattet wird, unter bestimmten gesetzlichen oder thatsächlichen Voraussetzungen die Nachholung der unterbliebenen Impfung zu gebieten und den diesem Gebote entgegengesetzten Ungehorsam zu bestrafen.

Daß die Entscheidungen auseinandergehen, wird einer näheren Darlegung nicht bedürfen. Daß sie, in Beschränkung auf den zu entscheidenden Straffall vielleicht vollkommen zutreffend, wenigstens in der vorliegenden Fassung theilweise zu weit gehen, soll in Nachstehendem darzulegen versucht werden. Im Anschluß an die Ausführungen Archiv 38 S. 231 A. 5 wird deshalb ein nochmaliges näheres Eingehen auf die Natur und das Wesen der in Frage tretenden Uebertretungen geboten sein, um der Eigenartigkeit der beiden Delikte nach beiden Seiten hin gerecht zu werden.

Den Entscheidungen zu I. bis IV. und VI. wird zunächst darin beizutreten sein, daß die Verfehlungen nach Abs. 1 und 2 des § 14 nach Gegenstand und Inhalt verschiedene, die Thatbestandsmerkmale beider Uebertretungen durchaus selbstständige sind. Zwar stimmen sie darin überein, daß beide einem Gebote zuwiderhandeln, beide Ungehorsams- und somit Omissiv-Delikte sind. Aber im Falle des § 14 Abs. 2 richtet sich der Ungehorsam gegen die gesetzliche Impfpflicht und die Strafandrohung schützt die die Impfung gebietende Norm. Im Falle des Abs. 1 dagegen geht der Ungehorsam unmittelbar gegen die amtliche Aufforderung der zuständigen Behörde und die Strafandrohung gegen die Nichtbefolgung dieses polizeilichen Gebots. Daß auch diesem polizeilichen Gebote ein Strafgesetz zu Grunde liegt, welches die Befolgung der Aufforderung bei Strafe gebietet, ist richtig [Archiv 28 S. 216], vermag aber die begriffliche Verschiedenheit nicht zu beeinflussen. An sich ist, wie die Vorverhandlungen des Impfgesetzes darthun [sten. Berichte Bd. 1 S. 264, 348], der Pflichtige verbunden, kraft des Gesetzes die Impfung vorzunehmen auch ohne besondere Aufforderung. Die unterlassene Impfung ist an sich widerrechtlich, nach der Ausdrucksweise des Abg. Grumbrecht a. a. O. S. 348 eine schon strafwürdige Handlung, und die besondere Aufforderung ist ausgesprochenermaßen nur deshalb für erforderlich erachtet, um nach der Begründung des Antragstellers die Bevölkerung „gegen die Nichtbeobachtung der lex odiosa aus Unwissenheit“ zu schützen, den Einzelnen vor Strafe aus Unkenntniß zu bewahren [Archiv 38 S. 233, 234, Erk. des ObTr. v. 20. Febr. 1878, Archiv 26 S. 143, Urtheile der OLG. Hamburg und Breslau I. 2, II. 2]. Allerdings ist in Folge der ergänzenden Umgestaltung des § 14[2] die vorgängige besondere Aufforderung zur Impfung auch für die Verfehlung gegen diese Strafvorschrift bedingende Voraussetzung der Strafbarkeit geworden. Aber sie ist Strafbarkeitsmerkmal, nicht Deliktsmerkmal. Immerhin ist daran festzuhalten, daß die besondere amtliche Aufforderung das an sich bereits „strafwürdige“ Verhalten dem Pflichtigen nur

zum Bewußtsein, die Strafandrohung in Erinnerung bringt, die Normverletzung sich dagegen in der normwidrigen Nichtbefolgung des gesetzlichen Impfgebotes erfüllt.

Anders im Falle der §§ 12, 14¹ des Ges. Ohne das besondere amtliche Erfordern nach § 12 besteht überhaupt keinerlei Verpflichtung zur Beibringung eines Nachweises. Erst die erlassene Aufforderung bringt eine solche Verpflichtung zur Entstehung, und gerade die Nichtbefolgung dieses mit Strafschutz ausgestatteten polizeilichen Gebotes bildet den eigentlichen und ausschließlichen Gegenstand und Inhalt der Uebertretung nach § 14¹.

Ihrem Inhalt nach stellen sich demnach die beiden Strafvorschriften des § 14 nicht etwa als zwei, nur in dem Maße der Strafandrohung abgestufte, auf Erzwingung der Impfung gerichtete Strafbestimmungen dar. Die Impfung des Impfpflichtigen herbeizuführen zielen vielmehr lediglich die §§ 1, 2, 3, 4, 14². des Ges. ab, nur sie haben die unterlassene Befolgung der gesetzlichen Impfpflicht zum Gegenstande. Dagegen enthalten die § 10, 12, 14¹ „Maßregeln administrativer Natur." Sie verfolgen ausweislich der Motive [sten. Ber. Anl. Bd. 3. S. 25] den Zweck, in den Impfscheinen und deren Vorlegung „ein Mittel der Kontrole über die Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen" zu gewähren. Sie sind daher Mittel zum Zweck, nicht aber Selbstzweck; sie sollen die Prüfung und Feststellung der zuständigen Behörde ermöglichen, „ob der gesetzliche Vertreter dem Gesetze Genüge geleistet hat," und sie sollen dieser Behörde damit die erforderliche Unterlage und Handhabe bieten, den Impfzwang durchzuführen, falls der Impfpflicht nicht genügt ist [Erk. des ObTr. v. März 1878, Opp. Rspr. 19 S. 113, Urth. des Kammergerichts v. 29. Mai 1880, Raymund a. a. O. S. 19, der OLG. Hamburg, Breslau, Stuttgart, Darmstadt, Frankfurt, Cöln I. II. III. IV. VI. VIII.]. Deshalb dauert der strafbare Ungehorsam gegen die gesetzliche Impfpflicht über die die Strafbarkeit bedingende amtliche Aufforderung und die in der letzteren gesetzte Frist fort und schließt sich bis zu dem ergehenden Strafurtheile zu einer einheitlichen Strafthat zusammen [Urtheile der OLG. Hamburg und Breslau I. 2, II. 2., ferner Archiv 38 S. 232, 231 und die dortigen Citate]. Trotz der mit dem Ablauf der Frist eingetretenen Vollendung der Strafthat beginnt daher deren Verjährung erst dann, wenn der Ungehorsam oder aber die Verpflichtung zur Impfung bzw. Wiederimpfung, die an die bestimmten Voraussetzungen der §§ 1 bis 3 des Ges. geknüpft ist, ihre Endschaft erreicht haben. Dagegen findet die sich als eigentliches Polizeidelikt darstellende Uebertretung nach § 14¹ in jeder einzelnen Nichtbefolgung mit Ablauf der Frist ihren zeitlichen Abschluß und ihre den Thatbestand erschöpfende Vollendung, zugleich aber die Pflicht selbst ihr Ende [Binding Handbuch Bd. 1 S. 835 ff. 840 ff., Haelschner, deutsches Strafrecht Bd. 1. S. 699, Olshausen § 67 A. 14, Urtheile des OLG. Naumburg VII]. Ueber die Frist hinaus dauert die zeitlich begrenzte, erst durch die Aufforderung erzeugte Pflicht zur Führung des Nachweises nicht fort. Eine verspätete Beibringung des Nachweises vermag die abgeschlossene Strafthat nicht mehr zu beeinflussen, und mit dem Ablauf der Frist, nicht „mit der Beendigung des Unterlassens" nimmt die Verjährung ihren Anfang.

Ist hiernach die Aufforderung nach den §§ 12, 14² begrifflich ebenso verschieden als die Zuwiderhandlung gegen § 14 Abs. 1 und Abs. 2, so ergiebt sich daraus zunächst, daß das amtliche Erfordern nach § 12 die Aufforderung nach § 14². und umgekehrt die ausschließliche Aufforderung zur Impfung das amtliche Erfordern zur Führung des Nachweises einzuschließen und zu ersetzen nicht im Stande ist. Die Nichtbefolgung einer Aufforderung nach § 14². kann deshalb niemals eine Bestrafung aus Abs. 1 zur Folge haben, und das nicht

befolgte Erfordern nach § 12 genügt nicht, um den § 14² anwendbar zu machen. Die Aufforderung der zuständigen Behörde, und zwar sowohl das amtliche Erfordern nach § 12 als die amtliche Aufforderung zur Impfung bzw. zur Nachholung der Impfung nach den §§ 14, 2, 4, ist freilich an eine bestimmte gesetzliche Form nicht geknüpft [Erk. des ObTr. Berlin vom 10. Febr. und 6. März 1878 Archiv 26 S. 144, Opp. Rspr. 19 S. 113]. Aber dadurch wird die begriffliche Verschiedenheit der Aufforderungen und deren rechtliche Bedeutung für die begrifflich nicht minder verschiedenen Zuwiderhandlungen nach § 14 Abs. 1 und 2 nicht berührt. Es kann insbesondere nicht zugegeben werden, daß das Erfordern nach § 12 die amtliche Aufforderung zur Impfung selbstredend einschließt, und noch weniger kann die Folgerung für zutreffend erachtet werden, daß das Erfordern zur Führung des Nachweises nach § 12 die Voraussetzung des § 14² erfüllt. Einen Erlaß der zuständigen Behörde, der den nach den §§ 1 ff. Pflichtigen die Aufforderung zur Impfung nach § 14² in Form des im § 12 vorgesehenen Erforderns zur Beschaffung des Nachweises kund geben wollte, würde — worauf schon hier hinzuweisen — die Rechtswirksamkeit zu versagen sein. Denn die Aufforderung nach § 14² soll die gesetzlich bereits bestehende Verpflichtung zur Impfung dem im Einzelfalle Pflichtigen noch besonders zur Kenntniß und zum Bewußtsein bringen. Erst diese den Strafanspruch eröffnende Spezial-Aufforderung macht die Nichtbefolgung des gesetzlichen Impfgebotes strafbar. Ist der Pflichtige thatsächlich in Unkenntniß darüber, daß er zur Impfung kraft Gesetzes verbunden ist, — und von einer solchen Unkenntniß geht wenigstens die Strafandrohung des Gesetzes im § 14² aus — so macht das auf Beibringen des Impfscheins gerichtete Erfordern eine solche gesetzliche Verpflichtung wenigstens nicht in einer Weise erkennbar, um die Anwendung der Strafbestimmung des § 14² zu rechtfertigen.

Daß in der die Strafbarkeit bedingenden besonderen Aufforderung, gegenüber der gesetzlich anerkannten Impfpflicht, ein Widerspruch enthalten ist, ist bereits bei der Berathung des Gesetzes hervorgehoben [sten. Ber. Bd. 1 S. 348]. Dem gewordenen Gesetze gegenüber ist dieser Widerspruch bedeutungslos. Die die Verpflichtung zur Impfung in Erinnerung bringende Aufforderung wird weder durch die nachweisbare Kenntniß des Pflichtigen von der ihm gesetzlich obliegenden Impfpflicht erübrigt, noch wird sie durch ein anderweites Erfordern ersetzt, das ihn etwa veranlassen könnte, sich durch Erkundigung u. s. w. die ihm fehlende Kenntniß zu beschaffen. Ein amtliches Erfordern der Beschaffung des Nachweises nach § 12 vermag deshalb im Falle der Nichtbefolgnng eine Bestrafung aus § 14² nicht zu begründen.

Ist aber die Nichtbefolgung wenigstens ausnahmslos aus § 14¹ strafbar, ist insbesondere die letztgedachte Strafvorschrift auch dann anwendbar, wenn dem erkennenden Richter nachweisbar gemacht wird, daß eine Impfung nicht erfolgt und ein gesetzlicher Hinderungsgrund nicht gegeben ist?

Es sind zunächst die Fälle auseinander zu halten,

1. in denen zur Zeit der polizeilichen Aufforderung nach § 12 eine Bestrafung des Pflichtigen aus § 14² bereits erfolgt, und

2. in denen zwar eine Aufforderung nach § 14² erlassen, aber im Strafurtheil noch nicht ergangen ist. Dabei werden gleichzeitig die Eingangs zu 1, 2, 3, aufgeführten, verschieden möglichen Aufforderungen in Berücksichtigung zu ziehen sein.

A. Wir setzen zuvörderst den Fall, daß gegen den Pflichtigen ein Strafurtheil wegen Zuwiderhandlung gegen § 14² ergangen und die demnächst erlassene Aufforderung auf Führung des Nachweises nach § 12 beschränkt ist.

Die abweichenden Auffassungen spitzen sich gegensätzlich zu in den Entscheidungen zu I. 1, II 1, 2, IV. einerseits und dem Urtheil zu VIII. andererseits.

Die im Falle gesetzwidrig unterlassener Impfung eine Strafbarkeit aus § 14^1 schlechthin verneinende Ansicht wird im Wesentlichen darauf gestützt, daß die Befolgung des Impfgebotes bedingende Voraussetzung für die Anwendung des § 14^1 ist, daß derjenige, der die Impfung weigert, durch das Erfordern nach § 12 zu etwas Unmöglichem gezwungen werden solle, und daß beim Feststehen gesetzwidrig unterbliebener Impfung das Verlangen der Führung des Nachweises widersinnig sein würde.

Im Gegensatze hierzu läßt die im Urtheil zu VIII. vertretene Auffassung lediglich den Wortlaut der nach § 12 zu erlassenden Aufforderung entscheiden, und sie erachtet die Eltern, welche diesen Nachweis — aus welchen Gründen ist gleichgültig — auf amtliches Erfordern nicht führen, für strafbar.

Daß trotz dieser verallgemeinernden Fassung auch bezüglich des § 14^1 die Erfordernisse einer strafbaren Handlung an sich nicht haben verneint werden sollen, mit anderen Worten, daß ebenso wie für § 14^2 [Archiv 38 A. 5 S. 231] auch für § 14^1 immerhin ein schuldhaftes Unterlassen die Voraussetzung der Strafbarkeit bildet, darf mit Grund unterstellt werden.

Die zur Beantwortung gestellte Frage wird in die Unterfragen zu theilen sein:

1. ist der nach § 12 Aufgeforderte unter der gedachten Voraussetzung strafbar aus §14^1, wenn er auf das Erfordern der zuständigen Behörde gegenüber schweigt oder sich auf die fristgerechte Anzeige beschränkt, er werde den Nachweis nicht führen, und ist

2. die Strafbarkeit auch dann begründet, wenn er innerhalb der gesetzten Frist der auffordernden Behörde anzeigt, daß er die Impfung unterlassen habe und dieselbe auch nicht nachholen werde?

Das im § 14^1 unter Strafschutz gestellte Gebot des § 12 lautet dahin:

> Eltern, Pflegeeltern und Vormünder sind gehalten, auf amtliches Erfordern mittelst der vorgeschriebenen Bescheinigungen (§ 10) den Nachweis zu führen, daß die Impfung ihrer Kinder und Pflegebefohlenen erfolgt oder aus einem gesetzlichen Grunde unterblieben ist.

Unverkennbar geht das Gesetz in der vorliegenden Fassung davon aus, daß die Impfung erfolgt bzw. ein gesetzlicher Grund des Nichtimpfens vorhanden, mit anderen Worten, daß der gesetzlichen Impfpflicht genügt ist. Aber daraus folgt nicht, daß das Nichtvorhandensein dieser unterstellten Thatsachen die Anwendung des § 14^1 ausschließt. Denn einerseits fragt es sich, ob nicht der Pflichtige das Nichtvorhandensein dieser gedachten Voraussetzungen schuldhaft verursacht hat und ihm deshalb mit der Ursache auch deren Wirkung zurechenbar ist. Und andererseits wird zu erwägen sein, ob nicht auch beim Nichtvorhandensein jener Voraussetzungen nach der Natur des in Frage tretenden Gebots der Pflichtige immerhin zu einer dem Zwecke desselben entsprechenden Befolgung mindestens durch Auskunftsertheilung an die zum Erfordern zuständige Behörde bei Vermeidung der Strafe verpflichtet bleibt.

In ersterer Richtung setzt der § 12 neben der gedachten Unterstellung, daß der Pflichtige der gesetzlichen Verpflichtung genügt, also geimpft oder die Impfung aus gesetzlichem Grunde unterlassen hat, eine ganze Reihe anderer Thatumstände voraus, die für die Befolgung des polizeilichen Gebotes nicht minder bedingend sind. Um den erforderten Nachweis vermittelst der vorgeschriebenen Bescheinigungen zu führen, muß der Pflichtige, die Impfung vorausgesetzt, einen Impfschein erhalten haben, er darf den Schein nicht verloren haben, muß sich eventuell eine Ersatzbescheinigung beschafft haben (Rapmund a. a. O. A. 38

§ 11), die Bescheinigung muß den vorgeschriebenen Inhalt wiedergeben, sie muß die Billigung des zuständigen Impfarztes finden (§ 2 Abs. 2) u. s. w. Und doch vermag das Nichtvorhandensein dieser Thatsachen die Anwendung des § 14¹ gewiß nicht auszuschließen, wenn der Pflichtige dasselbe verschuldet und das Gebot unbefolgt gelassen hat. Ja das Gesetz will ausgesprochenermaßen auch dann befolgt werden, wenn weder geimpft noch ein objektiver Hinderungsgrund des Nichtimpfens gegeben ist. Denn wenn der Pflichtige beispielsweise von einem der Impfung abgeneigten Arzte eine Bescheinigung erhalten hat, daß die Impfung als das Leben oder die Gesundheit des Kindes gefährdend zu unterbleiben habe, diese Bescheinigung aber von dem zur endgültigen Entscheidung berufenen Impfarzte für zutreffend nicht erachtet wird (§ 2 Abs. 2), so liegt ein objektiver gesetzlicher Grund des Nichtimpfens nicht vor. Dessenungeachtet ist der Pflichtige — unbeachtlich der Frage, ob ihm etwa die unterlassene Impfung schuldhaft zuzurechnen ist — zur Einreichung der ihm ertheilten Bescheinigung in Befolgung des polizeilichen Gebots verpflichtet (vgl. auch das reichsger. Urth. v. 16. Okt. 1890 Archiv 39 S. 369 A. *), und er erscheint nach den §§ 12 14¹ strafbar, wenn er die Vorlegung der Bescheinigung verweigert oder schuldhaft versäumt.

Ist hiernach selbst das Vorhandensein eines gesetzlichen Grundes der unterlassenen Impfung mindestens nicht ausnahmslos eine bedingende Voraussetzung einer möglichen Bestrafung aus § 14¹, so dürfte sich auch der weitere Gesichtspunkt (Entsch. II. 2), daß der Pflichtige, der die Impfung unterlassen hat, zu etwas Unmöglichem gezwungen werden solle, kaum als durchschlagend erweisen. Mit Grund ist demgegenüber daraufhingewiesen (Entsch. V.), daß der Pflichtige sich in Befolgung des Impfgebotes die Bescheinigung jeder Zeit beschaffen kann, daß daher die angebliche Unmöglichkeit eine lediglich subjektive und deshalb schuldhaft zurechenbare ist, also die Nichtbefolgung des polizeilichen Gebotes straflos zu machen nicht im Stande ist. Läßt aber der Pflichtige sich in Folge des mit Strafandrohung ausgestatteten Erforderns nach § 12 nachträglich zur Impfung und zur demnächsten Führung des Nachweises nöthigen so genügt er damit nur einer gesetzlichen Pflicht. Denn die Verpflichtung zur Impfung ist, wenngleich die Bestrafung der Normwidrigkeit nach § 14² von einer besonderen Aufforderung abhängig gemacht ist, in der wiederholt hervorgehobenen Weise im Gesetze anerkannt. War daher, worauf demnächst zurückzukommen sein wird, der Erlaß des polizeilichen Erforderns nach § 12 überhaupt statthaft, so kann das Ergebniß, daß der Pflichtige in Befolgung des polizeilichen Kontrolgebotes sich zur Erfüllung jener gesetzlich anerkannten, wenn auch in Ermangelung besonderer Aufforderung noch nicht unter Strafandrohung stehender Verpflichtung zur Impfung nöthigen läßt, gegen die Anwendung des § 14¹ kaum verwerthet werden.

Es kann sich also nur fragen, ob etwa der Umstand, daß gerade das Impfen bzw. das Unterlassen des Impfens aus einem gesetzlichen Grunde, also die im § 12 ausdrücklich unterstellten Voraussetzungen, gleichzeitig den Gegenstand eines anderweiten, mit Straffchutz ausgestatteten Gebotes bilden, abändernd eingreift. Es wird demnach zu prüfen sein, ob etwa der strafrechtliche Gesichtspunkt der Gesetzeskonkurrenz, insbesondere der der Subsidiarität, Konsumtion oder Alternativität (Binding Handb. 1. S. 355, 529, 363, 528, 349, 528, Olshausen § 73 A. 13, 14, 15,) die Anwendung des § 14¹ auszuschließen geeignet ist, oder ob etwa nach dem Grundsatze der Idealkonkurrenz die angezogene Strafvorschrift nicht zur Anwendung kommt. Die Fragen dürften, auch wenn man die Möglichkeit der Idealkonkurrenz von Unterlassungsdelikten unbedingt anerkennt (Binding a. O. S. 580 A. 31, Olshausen § 73

A. 17; Entsch. 6 S. 367, 16 S. 290), zu verneinen sein. Denn die Gesetzeskonkurrenz geht davon aus, daß unter mehreren, scheinbar zur Auswahl stehenden Strafgesetzen in Wirklichkeit nur eins anwendbar ist, während die Idealkonkurrenz die Anwendbarkeit der mehreren Strafgesetze voraussetzt. An dieser Voraussetzung der thatsächlichen oder doch möglichen Anwendbarkeit verschiedener Strafgesetze fehlt es in dem hier in Rede stehenden Falle. Richtig ist, daß die Nichterfüllung der Impfpflicht, also in dem hier unterstellten Falle die vorausgegangene und bestrafte Zuwiderhandlung gegen § 14², Grund und Ursache der unterlassenen Führung des Nachweises nach § 12 ist. Wäre das Impfdelikt ein sog. Zustandsdelikt (v. Liszt, Lehrbuch § 55 S. 239), so würde der durch das abgeschlossene Delikt geschaffene rechtswidrige Zustand als solcher das Thatbestandsmerkmal einer anderweiten strafbaren Handlung zu begründen nicht geeignet sein. In soweit daher die Zuwiderhandlung gegen § 14², die sich einheitlich zusammenschließende Nichtbefolgung des gesetzlichen Impfgebotes in dem vorgängigen Strafurtheile ihren Abschluß findet, würde daher die Verletzung, und damit die aus ihr als Ursache abfließende Wirkung aufgezehrt sein. Nun ist aber die Zuwiderhandlung gegen das Impfgebot in der dargelegten Weise nicht Zustandsdelikt, sondern Dauerdelikt (v. Liszt a. a. O., Binding S. 543, Olshausen § 73 A. 5). Die Fortwirkung der unterlassenen Impfung bis zum Strafurtheile wird durch das letztere aufgezehrt. Aber die Fortführung des Delikts, die fortgesetzte Nichtbefolgung des gesetzlichen Impfgebotes dauert über das der neuen Zuwiderhandlung ein neues Schuldkonto eröffnende Strafurtheil fort. Diese fortdauernde rechtswidrige Willensbethätigung, die fortgesetzte widerrechtliche Nichtbefolgung des Impfgebotes läßt zugleich die Verpflichtung zur Nachweisführung nach § 12 im vollen Umfange fortbestehen und giebt der Zuwiderhandlung gegen § 14¹ die erforderliche rechtliche Unterlage. Aber strafbar nach § 14² ist diese fortgesetzte Nichtbefolgung des gesetzlichen Impfgebotes in Ermangelung einer besonderen amtlichen Aufforderung zur Impfung oder Nachholung der Impfung zunächst nicht. Die Strafvorschrift des § 14², 12 ist deshalb in Ermangelung der die Strafbarkeit bedingenden Voraussetzung überhaupt nicht anwendbar. Von einer möglichen Anwendbarkeit verschiedener Strafgesetze kann daher keine Rede sein, und damit scheidet die Voraussetzung einer Gesetzeskonkurrenz oder Idealkonkurrenz aus.

Es erübrigt sich hiernach nur die Erwägung, muß auf Grund der Thatsache, daß die Bestrafung aus § 14² wegen verweigerter Impfung erfolgt ist, als feststehend angenommen werden, daß die Impfung nach wie vor unterblieben ist, und erweist sich deshalb das Verlangen zur Nachweisführung als widersinnig.?

Auch die Polizeibehörde ist beim Erlaß der amtlichen Aufforderungen selbstverständlich an die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften gebunden. Aber innerhalb dieser gesetzlichen Schranken fällt die als zweckmäßig und zweckdienlich zu erlassende Aufforderung ihrem Ermessen anheim. Ausweislich der Motive soll die Behörde durch die ihrem Ermessen vorbehaltene Bestimmung der Frist in die Lage versetzt werden, „einer etwaigen absichtlichen Uebertretung der gesetzlichen Vorschrift mit Entschiedenheit zu begegnen," und bei der Berathung des Gesetzes wird von dem Vertreter der Regierung der Zweck der Strafbestimmungen dahin angegeben „den als richtig und nothwendig anerkannten Zwang zur Impfung auch durchzuführen" (sten. Ber. Bd. 1 S. 103, Beilage Stück 7 B. 3. S. 25; vgl. das oben angezogene reichsg. Urtheil v. 16. Okt. 1890). Nach dieser dem Gesetz zu Grunde liegenden, dem Wesen des Impfzwangs entsprechenden Auffassung ist auch die Polizeibehörde zu der Annahme berechtigt, daß die im Gesetz zugleich als geeignetes Zwangsmittel an-

erkannte Bestrafung des Pflichtigen nicht wirkungslos verblieben ist. Die Erfahrung tritt dieser Annahme zur Seite. In der oben hervorgehobenen Weise ist gegen die Anwendung des § 14[1] die Erwägung geltend gemacht worden, daß sogar die Bestrafung aus der angezogenen Vorschrift den Pflichtigen zur Impfung zu nöthigen geeignet ist, und der Einwand des Angeklagten in der Rechtsmittelinstanz, daß nachträglich die Impfung erfolgt sei, ist keine vereinzelte Erscheinung. Die Ermittelung und Feststellung der Thatsache, ob der abgezweckte Erfolg herbeigeführt ist, liegt naturgemäß der mit der Durchführung des Gesetzes betrauten Polizeibehörde ob. Diese Ermittelung wird insbesondere auch durch eine etwaige, aus einer früheren Verweigerung der Impfung abfließende Vermuthung nicht erübrigt. Die beste und sicherste Auskunft über die Befolgung des Impfgebotes vermag der Pflichtige selbst zu ertheilen. In der im § 12 näher bestimmten Weise hat deshalb das Gesetz den Pflichtigen zugleich zu dieser Auskunftsertheilung bei Strafe verpflichtet. Ob der Erlaß eines Erforderns nach § 12 zweckmäßig oder ob mit demselben etwa zweckdienlich die gleichzeitige Aufforderung zur eventuellen Nachholung der Impfung zu verbinden ist, unterfällt dem Ermessen der zur Durchführung des Gesetzes berufenen Behörde. Von dem gesetzlich gewährleisteten Mittel der Feststellung zum Zwecke der ihr übertragenen Kontrole Gebrauch zu machen ist daher die Polizeibehörde berechtigt und die Gesetzmäßigkeit der von ihr erlassenen Aufforderung mit Grund kaum zu beanstanden. Beharrt der Pflichtige auf das polizeiliche Gebot im Schweigen oder beschränkt er sich auf die Weigerung, den erforderten Nachweis beibringen zu wollen, so sind alle Thatbestandsmerkmale des rein polizeilichen Delikts gegeben, und der unfolgsame Pflichtige kann sich darüber nicht beklagen, daß gegen ihn an Stelle des, in Ermangelung einer diesbezüglichen Aufforderung nicht anwendbaren Abs. 2 des § 14 die mildere Strafvorschrift des Abs. 1 zur Anwendung gebracht wird, die er durch seinen Ungehorsam verschuldet hat. Er kann diese Anwendung auch nicht durch den im Laufe des Strafverfahrens zu erbringenden Nachweis rückwärts ausschließen, daß er die Impfung selbst unterlassen habe und deshalb wegen dieser Strafthat aus Abs. 2 zu strafen sei, deren Voraussetzungen in Ermangelung einer Aufforderung zur Impfung nicht vorliegen.

Denn Charakter und Zweck des polizeilichen Gebotes im Sinne des § 12 als Kontrol- und Administrativmaßregel können einen Zweifel darüber kaum aufkommen lassen, daß der Nachweis der auffordernden Behörde gegenüber zu führen ist (Urth. d. Oberappellationsgerichts Dresden v. 25. Nov. 1878, Archiv 38 S. 228 A. 2). Mit dem Ablauf der im polizeilichen Erlasse gesetzten Frist aber ist das lediglich als Verletzung des polizeilichen Gebots sich erfüllende Ungehorsamsdelikt vollendet und zugleich abgeschlossen. Geradesowenig die nachträgliche Einreichung des Nachweises nach Ablauf der Frist die abgeschlossene Strafthat ungeschehen machen kann, so wenig vermag der nachträgliche Nachweis, daß die Impfung unterblieben ist — vorausgesetzt, daß er als solcher überhaupt Beachtung finden kann —, das gesetzmäßig erlassene, und bis zum Ablauf der Frist und somit dem Abschuß des Ungehorsamsdelikts wirksam gebliebene Polizeigebot nachträglich unwirksam zu machen.

Selbst wenn aber im Widerspruch mit der bisherigen Erörterung dem selbstverschuldeten Unvermögen der Beibringung der vorgeschriebenen Bescheinigung eine strafrechtliche Bedeutung bei der Frage nach der Anwendbarkeit des § 14[1] beizumessen wäre, so würde sich doch immerhin die oben bereits angedeutete weitere Erwägung nahelegen, ob nicht nach der Natur des in Rede stehenden Polizeigebots der Aufgeforderte der auffordernden Behörde gegenü mindestens zu einer Anzeige dieses Unvermögens verpflichtet, und die unbotr

Nichtbefolgung daher die Anwendung der angezogenen Strafvorschrift zu rechtfertigen im Stande ist.

Mit Recht weist zunächst Binding daraufhin, daß in jedem Gebote das sekundäre Verbot liegt, nichts zu thun (Handbuch 1 S. 167). Wiederholt muß fernerhin hervorgehoben werden, daß das hier fragliche Gebot im Sinne des §§ 12, 14[1] als Strafbestimmung von rein polizeilichem Charakter (Haelschner Bd. 1 S. 236), als Maßregel administrativer Natur (Opp. Rspr. 19 S. 113) sich darstellt. Die angezogenen Motive bringen unzweideutig zum Ausdruck, daß der § 12 nur Mittel der Kontrole über die Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen ist, und in der Auffassung der Vorschrift als Kontrolmaßregel stimmen auch die im Uebrigen gegensätzlichen Entscheidungen überein (I. II. III. IV. VI. VIII.).

Die Norm des § 12 enthält nun ein doppeltes Gebot. Sie fordert in erster Linie Auskunft des Pflichtigen darüber, daß der Impfpflicht genügt ist, und zwar soll die Auskunft nach Maßgabe des Gesetzes sowohl dann ertheilt werden, wenn die Impfung erfolgt, als auch dann, wenn sie aus einem gesetzlichen Grunde unterblieben ist. Aber damit ist der Norm in ihrem vollen Umfange nicht genügt. Um der auffordernden Behörde die erforderliche Unterlage zur Nachprüfung zu gewähren, soll nach dem weiteren Gebote die Auskunft zugleich einen bestimmt vorgeschriebenen Inhalt haben, sie soll in der qualifizirten Form der beizubringenden ärztlichen Bescheinigungen ertheilt werden. Nur der mittelst der vorgeschriebenen Bescheinigung geführte Nachweis erfüllt die Norm voll und ganz; jeder andere Beweis der stattgehabten Impfung durch Zeugen oder Urkunden erscheint ausgeschlossen.

Da nun das Gesetz in der hervorgehobenen Weise davon ausgeht, daß der Impfpflicht genügt ist, so faßt es das doppelte Gebot der Auskunftsertheilung in der Anweisung zusammen, mittelst der Bescheinigung den Nachweis zu führen, daß die Impfung erfolgt oder aus gesetzlichem Grunde unterblieben ist. Diese Zusammenfassung des zwiefachen Gebots einerseits und die Unterstellung, daß den gesetzlichen Bestimmungen nachgelebt ist, andererseits, machen es erklärlich, daß nicht das zweifelnde Fügwort „ob," sondern das bestimmtere „daß" zur Verbindung der Sätze gewählt ist. Das in der polizeilichen Anweisung enthaltene doppelte Gebot aber bleibt davon unberührt. Ist der Pflichtige zu dem erforderten Nachweise mittelst der ärztlichen Bescheinigungen außer Stande, so tritt die Doppelnatur in die praktische Erscheinung; die einfache Auskunftsertheilung darüber, ob der Impfpflicht genügt ist, welche die Polizeibehörde zur Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen befähigt, wird zur selbstständigen Verpflichtung. Ob der Pflichtige durch eine solche rechtzeitige Selbstanzeige die Nichtanwendung des § 14[1] herbeiführen kann, wird demnächst zu erörtern sein. Mindestens zu einer Auskunft innerhalb der gesetzten Frist ist der Aufgeforderte dem doppelten Gebote gegenüber unbedingt verpflichtet, wenn er den Vorwurf der Unfolgsamkeit ablehnen will, und zwar ablehnen will, bevor das Ungehorsamsdelikt vollendet und die Strafe verwirkt ist.

Denn in der dargelegten Weise kommt der § 12 als eine mit besonderem Strafschutz ausgestattete, durchaus selbstständige und von dem § 14[2] unabhängige Kontrolvorschrift in Betracht. Das Gesetz verpflichtet die Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, den erforderten Nachweis zu führen. Die Folgen der unterbliebenen Führung des Nachweises bestimmt es nicht etwa dahin, daß auch die unterlassene Impfung selbst zu vermuthen, und deshalb der Anwendung des § 14[3] die erforderliche Grundlage gegeben sei; es bedroht vielmehr die Nichtbefolgung als eigengeartete Zuwiderhandlung mit besonderer Strafe. Es

kann deshalb auch die Erwägung, daß den nach den §§ 4 14² aufgeforderten Impfpflichtigen gleichsam einredeweise nachgelassen werde, sich von der Befolgung des Gebotes durch die Führung des im § 12 vorgesehenen Nachweises zu befreien, als zutreffend nicht anerkannt werden. Nicht sowohl ein Recht, sondern eine durch Strafe erzwingbare Pflicht des Aufgeforderten stellt der § 12 in unzweideutiger Weise fest, und gewährt gleich bestimmt der mit der Durchführung betrauten Behörde die Befugniß, nach ihrem Ermessen von dem Pflichtigen die Führung des Nachweises bei Vermeidung der Strafe des § 14¹ zu erfordern.

Sind nun diese Sätze unverändert anwendbar, auch wenn der Aufgeforderte fristgerecht der auffordernden Behörde anzeigt, daß er die Impfung unterlassen habe und unterlassen werde?

Es muß zugegeben werden, daß durch die Anzeige dem amtlichen Erfordern aus § 12 dem Wortlaut nach nicht genügt ist, und es muß nach obiger Begründung auch anerkannt werden, daß die unterlassene Führung des Nachweises in der Person des Pflichtigen eine verschuldete ist. Dessenungeachtet erscheint eine mit der Wortfassung vielleicht zu vereinbarende Strafbarkeit nach der begrifflichen Bedeutung der in Rede stehenden Zuwiderhandlung ausgeschlossen.

Zunächst legt die erfolgte Anzeige klar, daß der Pflichtige dem polizeilichen Gebote gegenüber nicht unfolgsam ist und nicht unfolgsam sein will. Sein Ungehorsam richtet sich in erster Linie gegen das gesetzliche Impfgebot, und ausdrücklich oder stillschweigend, jedenfalls erkennbar, führt er seine Unfähigkeit zur Beschaffung der Bescheinigungen auf die vorliegende Verletzung des Impfgebots ursachlich zurück. Die in Befolgung des polizeilichen Gebots erstattete Anzeige des Pflichtigen verschafft der auffordernden Behörde sichere Kenntniß, daß nicht geimpft ist, und gewährt derselben die zuverlässige Grundlage dafür, daß das zur Erzwingung der Impfung bestimmte Zwangsmittel zur Anwendung zu bringen ist. In so weit also das auf Führung des Nachweises nach § 12 gerichtete Erfordern nicht durch die ertheilte Auskunft bereits direkt erfüllt ist, wird es durch die Selbstanzeige zwecklos und deshalb gegenstands- und wirkungslos. Denn die mit dem Strafschutz des § 14¹ versehene Vorschrift des § 12 ist zwar der Strafbestimmung des § 14² gegenüber selbstständig. Aber sie ist immerhin nur Kontrolmaßregel und als solche nur **Mittel zum Zweck, nicht Selbstzweck.** Ihr Selbstzweck erschöpft sich im Wesentlichen darin, Auskunft zu erhalten über die Impfung, um die Bethätigung der Impfpflicht zu beaufsichtigen und zu überwachen. Der durch sie vermittelte Zweck des Gesetzes dagegen besteht darin, den „als richtig und nothwendig erkannten Zwang der Impfung durchzuführen"; und das zu dieser Durchführung gesetzlich gewährte Zwangsmittel bildet die Strafandrohung des § 14². Bedingende Voraussetzung der Strafanwendung des § 14² aber ist die vorgängige Aufforderung der Behörde zur Impfung bezw. Nachholung der Impfung.

Steht also für die zur Feststellung berufene Behörde durch die Selbstanzeige des Pflichtigen fest, daß der Impfpflicht nicht genügt ist, und **zwar fest zu einer Zeit, in welcher die Frist zur Führung des Nachweises noch eine laufende, die Zuwiderhandlung gegen das polizeiliche Gebot noch nicht begangen ist,** so ergiebt sich daraus für die auffordernde Behörde nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, nunmehr an Stelle des zweck- und gegenstandslos gewordenen Erforderns nach § 12 die auf Erzwingung der feststehendermaßen unterbliebenen Impfung selbst gerichtete, die Strafanwendung des gesetzlichen Zwangsmittels des § 14² bedingende Auf-

forderung zu erlassen. Nachdem die Kontrol- und Administrativmaßregel den ihr zugewiesenen Zweck erfüllt hat, würde es in der That dem Sinn und der Absicht des Gesetzes widersprechen (Entsch. des OLG. Hamburg I[1]), wenn trotzdem das zwecklos gewordene Polizeigebot aufrecht erhalten, bez. aufrecht erhalten für rechtswirksam erachtet werden sollte.

Dem Ermessen der mit der Durchführung des Gesetzes betrauten Behörde steht es zu, die zu dem Zwecke geeigneten Aufforderungen zu erlassen, die zweckdienlichen Fristen zu bestimmen, und die zu ihrer Wahl stehenden zweckfördernden Maßnahmen zu treffen. Eine Nachprüfung der Zweckmäßigkeit durch den Strafrichter im Strafverfahren erscheint schlechthin ausgeschlossen. Aber auch die Polizeibehörde ist bei der Ausübung der ihr überwiesenen Befugniß an die gesetzlichen Voraussetzungen gebunden und ein im Widerspruch hiermit erlassenes oder zur kritischen Zeit aufrecht erhaltenes polizeiliches Gebot vermag die Strafbarkeit seiner Nichtbefolgung nicht zu begründen. Mit Recht hat das Landgericht Cleve in dem Raymund S. 5 A. 16 abgedruckten Erkenntniß die die zeitlichen Grenzen der §§ 1, 2 des Gesetzes außer Acht lassende Aufforderung zur Impfung für rechtsunwirksam erklärt, und das nicht minder zutreffende Urtheil des Kammergerichts v. 29. Mai 1880 (a. O. S. 19 A. 39) erachtet das amtliche Erfordern nach § 12 zur Führung des Nachweises vor Ablauf der im § 1 freigelassenen Frist für unstatthaft. Das Gesetz ist die Grundlage für das mit Strafschutz ausgestattete Polizeigebot. Den gesetzlichen Voraussetzungen muß deshalb der polizeiliche Erlaß entsprechen, und er muß ihnen insbesondere zu der Zeit entsprechen, in welcher die der Befolgung gesetzte Frist ihr Ende erreichen und die Zuwiderhandlung zur Entstehung gelangen soll. Hat nun der Gesetzgeber das amtliche Erfordern im Sinne der §§ 12, 14[1] feststehendermaßen als Kontrolvorschrift gekennzeichnet, so ist damit auch die mit Handhabung der Kontrole beauftragte Behörde an diese Auffassung gebunden. Der Zweck der Kontrolvorschrift ist durch die Selbstanzeige der kontrolirenden Behörde gegenüber erfüllt. So wenig die Polizeibehörde ein dem Gesetz widersprechendes Gebot rechtswirksam erlassen kann, so wenig kann sie das wenngleich gesetzmäßig erlassene Gebot wirksam aufrecht erhalten, wenn vor der Zeit der Zuwiderhandlung gegen dasselbe die Voraussetzungen nachträglich in Wegfall gerathen sind. Steht für die Kontrolbehörde fest, daß nicht geimpft ist, so kann sie nur Impfung, nicht aber den auf Handhabung der Kontrole abzweckenden Nachweis der Impfung fordern. Es würde unvereinbar sein mit der Absicht des Gesetzes, wenn die Behörde das Gebot bewußt zu einem Zwecke verwerthen wollte, zu dem es nicht bestimmt ist.

Nicht darin also liegt das strafbefreiende Moment, daß der Pflichtige durch die Selbstanzeige dem amtlichen Erfordern in seinem vollen Umfange genügt hat, noch darin, daß ihm die Befolgung desselben unmöglich ist, noch endlich darin, daß mit Rücksicht auf eine aus § 14[2] wegen unterlassener Impfung erfolgte Bestrafung ein amtliches Erfordern nach § 12 für unstatthaft zu erachten ist. Das polizeiliche Gebot zur Führung des Nachweises war innerhalb der Grenzen und Befugnisse durch die zuständige Behörde gesetzmäßig erlassen, und eine Nichtbefolgung desselben würde mit Ablauf der gesetzten Frist als Zuwiderhandlung gegen § 14[1] der Strafbarkeit verfallen sein. Die vor Ablauf der Frist der auffordernden Behörde in Befolgung des erlassenen Gebotes ertheilte Auskunft verhindert das Existentwerden der Zuwiderhandlung gegen das Polizeigebot, und die durch die Selbstanzeige herbeigeführte Unwirksamkeit des in seiner Zweckbestimmung erfüllten und somit gegenstandslos gewordenen Gebotes läßt die Anwendung des § 14[1] ausgeschlossen erscheinen. Dem gegenüber kann auch die etwaige Erwägung, daß die vorsätzliche Nichtführung des

erforderten Nachweises straflos ausgehe, während die fahrlässige Nichtbefolgung der Strafe verfalle, irgendwie durchschlagende Bedeutung nicht beanspruchen. Denn der polizeilichen Auflage der kontrolirenden Behörde gegenüber ist der rechtzeitig Anzeigende nicht unfolgsam, weder vorsätzlich noch fahrlässig. Sein Ungehorsam richtet sich vielmehr gegen das gesetzliche Impfgebot, während er seine Folgsamkeit gegen das Polizeigebot die unter Strafschutz gestellte Kontrolmaßregel, unzweideutig zum Ausdruck bringt. Der gegen das Impfgebot gerichtete Ungehorsam aber bleibt durchaus nicht straflos. Der unfolgsame Impfpflichtige verfällt — und zwar wenn mit dem Erfordern nach § 12 die amtliche Aufforderung zur Impfung in der Eingangs zu 2 erwähnten Gestalt verbunden ist, innerhalb derselben Zeit — einer weit härteren Strafe wegen der deliktlichen Verschuldung, die ihm in Wirklichkeit zur Last fällt und die das Gesetz als das eigentliche Impfdelikt bedroht.

B. Es verbleibt hiernach nur noch die Erörterung der Fälle,

wenn zur Nachweisführung nach § 12 aufgefordert ist, nachdem eine Aufforderung zur Impfung erlassen, aber ein Strafurtheil aus § 14² noch nicht ergangen ist oder

wenn im Sinne des obigen Beispiels zu 3 mit der Auflage zur Impfung zugleich eine Vorlegung der Impfscheine erfordert, oder endlich

wenn, entsprechend der obigen Voraussetzung zu 2, mit dem Erfordern der Nachweisführung eventuell die Aufforderung zur Impfung verbunden ist.

Im letztgedachten Falle wird es kaum zweifelhaft sein, daß unter der Voraussetzung der Nichtbefolgung der Aufforderung der Pflichtige aus § 14², aber auch nur aus dieser Strafvorschrift strafbar erscheint. Die auffordernde Behörde hat selbst bereits in unzweideutiger Weise zum Ausdruck gebracht, daß sie das Erfordern nach § 12 nur als Kontrolmaßregel, nur als Mittel zum Zweck verwendet, daß sie, falls der Impfpflicht selbst nicht genügt ist, auf Befolgung der Kontrolmaßregel verzichtet und nur die Befolgung des Impfgebotes bei Strafe fordert. Schon aus diesem Gesichtspunkte erscheint daher die Annahme eines etwaigen Zusammentreffens von Delikten ausgeschlossen, weil die zuständige Behörde selbst bereits die Nichtimpfung eventuell unterstellt, für diesen Fall dem nur bedingten Erfordern die Wirksamkeit entzieht, und die Aufforderung auf die Befolgung des Impfgebotes beschränkt.

Andererseits erscheint es nicht bedenklich, daß, wenn die Impfung aus einem gesetzlichen Grunde unterblieben ist, nur die Anwendung des § 14¹ in Frage tritt.

Weit schwieriger gestaltet sich die Entscheidung der verbleibenden Fälle und zwar um so schwieriger, als hier die viel umstrittene Lehre von der Konkurrenz mehrfach hineinspielt. Der von Binding a. O. S. 580 für die Idealkonkurrenz von Unterlassungsdelikten dahin formulirte Satz, daß, wenn dieselbe Handlung im Sinne des § 73 sich als Erfüllung zweier Gebote dargestellt haben würde, ihre Unterlassung zwei konkurrirende Unterlassungsdelikte bilde, versagt. Richtig ist zwar, daß das Nichtimpfen ohne gesetzlichen Grund die Nichtführung des Nachweises mittelst der vorgeschriebenen Bescheinigungen zur Folge hat, die Nichtbeibringung der Bescheinigung als Wirkung in der Nichtimpfung als Ursache wurzelt. Aber das Nichtimpfen verhindert weder das Nachholen der gesetzlichen Impfpflicht trotz abgelaufener Frist, noch steht es der in dem Kontrolgebote zugleich begründeten Pflicht zur Auskunftsertheilung in irgend einer Weise entgegen. In der Vornahme der Impfung aber ist die Befolgung und Erfüllung der Kontrolvorschrift gewiß noch nicht enthalten. Es

ist fernerhin im Auge zu behalten, daß in der hervorgehobenen Weise der § 12 seiner Fassung nach die stattgehabte Impfung oder gesetzmäßig unterlassene Impfung in der That unterstellt, daß derselbe, durch § 14[1] mit Strafschutz ausgestattet, nur Kontrolmaßregel und als solche nur Mittel zum Zweck ist, und daß sich endlich die Zuwiderhandlung gegen § 14[2] auch nach abgelaufener Frist fortsetzt und trotz eingetretener Vollendung und trotz etwaiger Wiederholung der amtlichen Aufforderung sich bis zum Strafurtheil einheitlich zu einer Straftat zusammenschließt. Daß ein solches Strafurtheil noch nicht ergangen ist, bildet die thatsächliche Voraussetzung der nachstehenden Erörterung.

Setzen wir die Fälle:

a. der aufgeforderte Pflichtige läßt zwar innerhalb der Frist impfen, läßt aber das weitere Gebot zur Führung des Nachweises unbefolgt,

b. er läßt erst nach Ablauf der Frist impfen, bringt aber innerhalb der weiteren Frist den Impfschein bei,

c. er legt in dem vorgedachten Falle auch den Impfschein nicht vor,

d. er läßt weder impfen noch macht er innerhalb der Frist irgend welche Anzeige.

In den Fällen zu a und b wird die Entscheidung einen Widerspruch kaum erfahren, daß der Pflichtige zu a aus § 14[1] und zu b aus § 14[2] strafbar erscheint, da das Impfdelikt zwar über die Frist hinaus andauert, aber doch bereits mit dem Ablaufe der Frist seine Vollendung erreicht.

Schon hieraus ergiebt sich, daß selbst der gleichzeitige Erlaß der amtlichen Aufforderungen nach § 12 und § 14[2] bez. § 4 nicht schlechthin unstatthaft und wirkungslos ist. Und weiterhin legt sich damit zugleich die Annahme nahe, daß im Falle zu c nicht nur eine Verletzung mehrerer Gebote, sondern auch eine Mehrheit von Handlungen in Frage tritt. Die weitere thatsächliche Unterstellung, daß erst nach abgelaufener Frist zur Impfung der Pflichtige, der vielleicht die fernere Aufforderung zunächst übersehen hat, den selbständigen Willensentschluß faßt und bethätigt, die Bescheinigung nicht einzureichen, würde der Annahme eine wesentliche Unterstützung gewähren. Andererseits wird aber die Konsequenz der hier vertretenen Auffassung dahin führen, daß im Falle zu d nur eine strafbare Handlung, und zwar die gegen § 14[2] als gegeben zu erachten ist.

Die Lösung, welche in dem oben erörterten Falle des vorausgegangenen Strafurtheils die Bedenken beseitigt, scheidet hier aus. Der kennzeichnende Unterschied besteht darin, daß dort die Zuwiderhandlung gegen § 14[2] durch das Strafurtheil abgeschlossen ist, daß dagegen hier das eigentliche Impfdelikt trotz seiner Vollendung mit Ablauf der Frist noch andauert, und durch den Zusammenschluß zu einem einheitlichen Thun entweder neben oder an Stelle der Kontrolvorschrift recht eigentlich zur strafrechtlichen Wirkung kommt.

Freilich würde selbst dem erklärten Willen des Pflichtigen, etwa als sog. Impfgegner sich dem Gesetze durchweg widersetzen zu wollen, eine strafrechtliche Bedeutung bezüglich der Schuldfrage nicht beizumessen sein. Denn einerseits würde die Berücksichtigung einer derartigen Willensbestimmung auf eine „unzulässige Verallgemeinerung und Verflüchtigung der Beschlußeinheit hinauslaufen", und andererseits würde der Pflichtige die Mehrheit der vorliegenden Rechtsverletzungen dadurch, daß er sie in seine Absicht aufnimmt, zu einer Einheit zu gestalten nicht in der Lage sein (Entsch. 4 S. 410). Auch hier wird daher die Lösung nicht sowohl im subjektiven Verhalten des Impfpflichtigen als vielmehr in dem objektiven Momente der Zulässigkeit und Wirksamkeit des Polizeigebots zu suchen sein. Die Erwägungen, welche zu der Annahme einer Unwirksamkeit des polizeilichen Erforderns nach § 12 im Falle einer rechtzeitigen

Selbstanzeige des Pflichtigen geführt haben, werden deshalb in entsprechender Weise auch hier anwendbar werden. Sie werden in den hier in Frage stehenden Fällen die Folgerung rechtfertigen, daß das mit der Aufforderung zur Impfung verbundene oder aber dieser Aufforderung ohne vorgängiges Strafurtheil nachfolgende Kontrolgebot von vornherein nur ein **bedingt wirksames** ist und sein soll, nämlich bedingt und abhängig von der durch die Behörde selbst gesetzten Voraussetzung, daß in der Zwischenzeit sich eine Veränderung vollzieht, der Impfung genügt wird oder das bereits vollendete Impfdelikt vor Ablauf der dem Polizeigebote gesetzten Frist zum Abschluß gelangt.

Das polizeiliche Kontrolgebot ist erlassen zu einer Zeit, in welcher die Aufforderung zur Impfung noch fortwirkt und die etwaige Zuwiderhandlung gegen die gesetzliche Impfpflicht durch fortgesetzte widerrechtliche Bethätigung noch andauert. Dem vollinhaltlich fortwirkenden, strafbedrohten Impfgebote gegenüber ist aber das Kontrolgebot nur Mittel zum Zweck. Dieser Zweck, den Zwang zur Impfung durchzuführen, wird durch die nach wie vor wirksame Strafanwendung des § 14^2 auf das strafbare Verhalten des Pflichtigen voll und ganz ausgefüllt. Für das Mittel zum Zweck, die Kontrolvorschrift, ist deshalb bis auf Weiteres kein Raum. Erst die Erfüllung der Impfpflicht oder aber die Bestrafung des Pflichtigen bez. die verwirklichte Anwendung des Zwangsmittels, welche auch die Behörde zu der Annahme berechtigt, daß der Zwang nicht erfolglos geblieben ist und welche zugleich die Konkurrenz des § 14^2 beseitigt, giebt der Kontrolvorschrift ihre Zweckbestimmung zurück.

Selbst die im polizeilichen Erfordern nach § 12 gleichzeitig enthaltene Verpflichtung zur Auskunftsertheilung vermag hier trotz des bethätigten Ungehorsams eine abweichende Auffassung nicht zu rechtfertigen. Denn auf die fristgerechte Selbstanzeige, daß der Impfpflicht nicht genügt sei, würde die Polizei immerhin nur die Aufforderung zur Impfung wiederholen können. Diese Aufforderung und die daran geknüpfte Strafbarkeit der Zuwiderhandlung gegen das gesetzliche Impfgebot besteht ja aber vollinhaltlich bereits zu Recht. Sie macht die Strafbedrohung des § 14^2 gegen den Pflichtigen im vollen Umfange anwendbar, und dieser fortwirkenden Strafanwendung des § 14^2 auf das noch ungesühnte Impfdelikt gegenüber erweist sich die Selbstanzeige als zwecklos.

Die Zweckbeziehung der beiden Aufforderungen, wie sie das Gesetz gekennzeichnet hat, ist auch für die Polizeibehörde maßgebend. Der § 12 geht in der erörterten Weise von der Unterstellung aus, daß der Impfpflicht genügt ist. Wenn nun auch die aus § 14^2 erfolgte Bestrafung die Annahme der Behörde rechtfertigt, daß der durch das Zwangsmittel erstrebte Erfolg erzielt sei, so reicht doch die bloße Aufforderung, welche die gesetzliche Impfpflicht lediglich in Erinnerung bringt, hierzu nicht aus. Noch weniger aber vermag sich der im § 12 ausgesprochenen Unterstellung gegenüber das auf Grund dieser Gesetzesvorschrift erlassene, mit der Aufforderung zur Impfung verbundene Gebot auf der geradezu entgegengesetzten Voraussetzung aufzubauen, daß nicht geimpft ist. Von einer solchen gegensätzlichen Voraussetzung geht aber die beide Gebote zusammenfassende polizeiliche Aufforderung unzweifelhaft aus, indem sie in erster Linie Vornahme der bis dahin unterbliebenen Impfung verlangt. Würde einer derartigen, dem Sinne des Gesetzes widersprechenden Aufforderung die Rechtswirksamkeit zu versagen sein, so erscheint schon um deshalb die Annahme gerechtfertigt, daß auch hier — ebenso wie in dem Eingangs zu 2 aufgeführten Falle — die Beifügung des Kontrolgebotes nur eine eventuelle, daß letzteres von der Behörde selbst von dem Eintritt veränderter Umstände abhängig gemacht und seine Geltung auf den bedingten Fall beschränkt ist und hat beschränkt sein

sollen. Ob beide Aufforderungen zweckmäßig zu verbinden oder doch neben einander wirkend zu erlassen waren, unterfällt dem Ermessen der Polizeibehörde. Ob sie gesetzmäßig erlassen sind, und ob sie insbesondere zu der kritischen Zeit, in welcher die Uebertretung begangen wird, rechtswirksam geworden sind, fällt der richterlichen Nachprüfung und Entscheidung anheim.

Der kennzeichnende Unterschied von dem oben erörterten Falle, dem Erlasse des polizeilichen Erfordernis auf Grund des § 12 nach vorausgegangenem Strafurtheil aus § 14^2, ist ersichtlich. Dort war im Anschluß an die aus § 14^2 erfolgte Bestrafung das amtliche Erfordern nach § 12 gesetzmäßig erlassen und bis zur Vollendung des Polizeidelikts gesetzmäßig verblieben. Die nachträgliche, etwa im Laufe des Strafverfahrens abgegebene Erklärung des Pflichtigen, die Impfung selbst unterlassen zu haben, vermag die abgeschlossene Zuwiderhandlung gegen § 14^1 nicht zu beeinflussen, insbesondere eine Konkurrenz des wegen mangelnder Aufforderung unanwendbaren § 14^2 nicht in Frage zu stellen. Gegen das gesetzmäßig erlassene und bis zur Vollendung der Strafthat wirksam gebliebene Kontrolgebot, das zu keiner Zeit seine Zweckbestimmung, die Anwendung des eigentlichen Zwangsmittels zu fördern, eingebüßt hat, ist verstoßen.

Hier dagegen ist einerseits der § 14^2, dessen vollendete Uebertretung noch ungesühnt ist, in Folge der über die Vollendung hinaus fortgesetzten Verletzung voll und ganz anwendbar geblieben, und andererseits das gleichzeitige Erfordern nach § 12, weil die ihm gesetzte Bedingung nicht eingetreten, unwirksam, und zwar beides sowohl zur Zeit des Erlasses als auch zu der Zeit, in welcher die Verfehlung gegen § 14^1 zur Entstehung und Vollendung gelangt sein würde.

Wird vor dem Ablauf der dem Kontrolgebot gesetzten Frist der Impfpflicht, gleichviel ob rechtzeitig oder unter Existentwerden des Impfdeliktes verspätet, genügt, so wird damit zu der kritischen Zeit der Entstehung des Polizeidelikts die Beziehung zu dem fernerhin nicht anwendbaren § 14^2 gelöst, und gleichzeitig die der Wirksamkeit des Kontrolgebotes gesetzte Bedingung und Voraussetzung erfüllt. Der Thatbestand des § 14^1 erscheint daher gegeben. Dauert dagegen die strafbare Verletzung des Impfgebotes zu der Zeit, in welcher mit Ablauf der Frist die Kontrolverletzung existent geworden sein würde, noch an, so ist dem Erfordern nach § 12 nach wie vor die Wirksamkeit entzogen, und deshalb die Verurtheilung auf die Anwendung des § 14^2 unter Ausschluß des § 14^1 beschränkt.

Daß sich hieraus nicht zusagende Konsequenzen ergeben können, läßt sich nicht verkennen. Derjenige, der vorsätzlich den § 14^2 verletzt, aber nach Vollendung der Zuwiderhandlung der Impfpflicht genügt, kann, wenn er das Erfordern der Vorlegung des Impfscheines fahrlässig unbefolgt läßt, mit Rücksicht auf den hiernach anwendbaren Abs. 2 und Abs. 1 des § 14 härter bestraft werden als derjenige, der in der Gesetzwidrigkeit beharrt, auch nach Ablauf der Frist nicht impfen läßt, und somit die Anwendung des § 14^1 ausschließt. Indeß insoweit die Konsequenz theoretisch überhaupt in Betracht kommt, führt sie sich auf das unzutreffende, die Idealkonkurrenz beherrschende gesetzgeberische Motiv zurück (Binding a. O. S. 575). Praktisch aber wird der Strafrichter bei der Bestrafung des eigentlichen Impfdeliktes das bewußte Widerstreben des Impfpflichtigen in Berücksichtigung der zeitlich andauernden, sich bis zum Strafurtheil einheitlich zusammenschließenden Bethätigung der Gesetzesverletzung in der Strafzumessung zur Sühne zu bringen und ein Strafmaß zu verhängen haben, wie es der Gesetzesverletzung entspricht. Anwendbar aber erscheint im Falle zu d bei vorliegender Nichtbefolgung des Impfgebotes und des Kontrolgebotes nur der § 14^2.

Zum Schluß mag, veranlaßt durch einen neuerdings zur Entscheidung gelangten Straffall, noch die Frage berührt werden, ob das amtliche Erfordern zur Führung des Nachweises nach § 12 mit der vor Beginn der ersten Impfperiode, § 1 des Ges., erfolgten Aufforderung zur Impfung in der Weise wirksam verbunden werden kann, daß die Vorlegung der Bescheinigung bis zum Ablaufe des dem Geburtsjahre nachfolgenden Kalenderjahres gefordert wird, mit anderen Worten, ob der in der angegebenen Weise aufgeforderte Impfpflichtige aus § 14^1 strafbar erscheint, wenn er die Impfung aus einem gesetzlichen Grunde unterlassen, die ärztliche Bescheinigung über die Hinderung aber bis zur gestellten Frist, dem Ablaufe des dem Geburtsjahre des Kindes nachfolgenden Kalenderjahres, nicht vorgelegt hat?

In dem oben angezogenen Urtheil des Kammergerichts v. 29. Mai 1880 (Rapmund S. 19 A. 39) heißt es: „Demnach ist auch das amtliche Erfordern, mittelst der vorgeschriebenen Bescheinigungen (§ 10) den Nachweis zu führen, nach § 12 nicht *vor* Ablauf der im § 1 freigelassenen Zeit zulässig.“ Soll damit auch der *Erlaß* des amtlichen Erforderns innerhalb der gedachten Zeit für unzulässig erklärt werden, so würde die Entscheidung allerdings zu weit gehen. Denn der in die Zeit des § 1 fallende, mit der Aufforderung zur Impfung verbundene Erlaß des amtlichen Erforderns wird aus der dargelegten Begründung nicht zu beanstanden sein, wenn die geforderte Befolgung und Erfüllung des polizeilichen Gebotes in die Zeit nach Ablauf des Kalenderjahres verlegt ist. Wird dagegen, wie anzunehmen, nur die erforderte *Befolgung* des Gebotes innerhalb der im § 1 freigelassenen Zeit für unzulässig erklärt, wird also die Statthaftigkeit des amtlichen Erforderns, vor Ablauf der im § 1 freigelassenen Zeit den Nachweis zu führen, schlechthin verneint, so erweist sich die Entscheidung als durchaus zutreffend.[1]) Die gesetzliche, durch die Aufforderung in Erinnerung gebrachte Verpflichtung zur Impfung ist nach § 1 vor dem Ablauf des auf das Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres zu erfüllen. Die hiernach der Vornahme der Impfung unzweideutig bestimmte Frist „bedeutet nicht die Dauer der Pflicht, sondern die Zeit für deren ordnungsmäßige Erfüllung“ und hat „die Folge, daß das Gesetz auch die vorsätzliche Verabsäumung der Pflicht vor Ablauf der Frist noch nicht als strafwidriges Delikt betrachtet, daß das strafwürdige Delikt erst mit dem Tage nach Ablauf der Frist beginnt und nun Dauerdelikt bis zum Ende der Pflicht werden kann, aber nicht muß . . . . . Die letzte Minute vor Ablauf der Frist ist das Ultimatum der straflosen Nichterfüllung“ (Binding S. 841, Entsch. 8 S. 394). Innerhalb der im § 1 freigelassenen Zeit ist also das Nichtthun statthaft, die Nichtbefolgung des Impfgebotes straffrei. Daraus folgt, daß, gleichviel ob thatsächlich innerhalb der Zeit der Impfpflicht etwa genügt ist, das in der erörterten Weise an sich nur bedingt zulässige gleichzeitige Erfordern nach § 12 die Vorlegung der Bescheinigung über die *vorgenommene* Impfung, deren Nichtvornahme ja bis zum Fristablauf gesetzlich gestattet ist, innerhalb derselben Frist nicht verlangen, und daß die Nichtbefolgung dieses nicht gesetzmäßigen Gebotes der Strafbarkeit nicht verfallen kann. Der § 12 enthält eine Kontrol- und Administrativmaßregel. Derselbe geht deshalb von der Unterstellung aus, daß der Impfpflicht genügt ist. Wenn nun auch nach der hier vertretenen Meinung die Thatsache, daß der Impfpflicht genügt ist, keine unbedingte Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 14^1 ist, so muß doch mit den Entscheidungen zu I. II.

---

[1]) A. M. anscheinend Kleinfeller, strafrechtliche Nebengesetze, Nr. 22 Impfgesetz, S. 318 A. 3a „erfordert wird der Nachweis bis zum Ablauf der Periode; mit deren Ablauf ist schon die Strafe verfallen; daraus folgt zugleich, daß der Impfschein die Vornahme der Impfung innerhalb der Impfperiode bescheinigen muß“.

als Voraussetzung unbedingt die anerkannt werden, daß zu der Zeit, in welcher der Nachweis bei Strafe geführt werden soll, die Impfung kraft des Gesetzes an sich bereits ausgeführt, die nachzuweisende Handlung nach Vorschrift des Gesetzes wenigstens vorgenommen sein müßte. Fehlt diese Voraussetzung, so fehlt der auf Kontrolirung der Erfüllung der Impfpflicht abzweckenden Administrativmaßregel die gesetzmäßige Grundlage, und das auf Vorlegung der Bescheinigung innerhalb jener Frist beschränkte Erfordern ermangelt der Wirksamkeit. Erst mit dem Ablauf der im § 1 bestimmten Frist kann eine der Kontrole unterfallende Befolgung oder Nichtbefolgung des Impfgebots überhaupt in Frage treten. Erst mit dem gesetzlich begrenzten Zeitablauf kann in dem hier fraglichen Falle Erfüllung der Impfpflicht gefordert, und es kann deshalb nicht der Nachweis der Erfüllung bereits in die der Erfüllung selbst durch Gesetz bestimmte Zeit verlegt werden.

Da aber das polizeiliche Gebot auf die Führung des Nachweises innerhalb der Frist ausdrücklich beschränkt und als solches wirkungslos ist, so ist damit bereits die weitere Folgerung gegeben, daß das nicht gesetzmäßige Gebot nicht etwa nach Ablauf der Frist Wirksamkeit erlangen kann. Denn für das Kontrolgebot ist der Ablauf der einmal gesetzten Frist zugleich das Ende der erst durch das Gebot erzeugten Pflicht. Das „unterbliebene Thun ist in dem Gebote an eine bestimmte Zeit gebunden," die gebotene Vornahme der Handlung auf die genau begrenzte Frist ausdrücklich beschränkt (Entsch. 8 S. 394). Von einer Verpflichtung zur Vorlegung der Impfscheine bez. Führung des Nachweises außerhalb der vom Gebote gar nicht umfaßten Zeit kann deshalb auch keine Rede sein. In dem unterlassenen Thun innerhalb der gesetzten Frist ist das Gebot erschöpft. Ist das auf bestimmte Zeit beschränkte Gebot unwirksam und deshalb das Nichtthun innerhalb der gesetzwidrigen Frist straflos, so ist damit das Gebot in seinem ganzen Umfange wirkungslos und hinfällig. Denn die Verpflichtung zur Vorlegung ist lediglich durch das erlassene Polizeigebot geschaffen. Ueber die in dem Gebote selbst gesetzte Frist hinaus besteht keine Pflicht, und die nur in Beschränkung auf die gesetzte Frist gebotene Handlung kann weder noch braucht sie nachträglich vorgenommen zu werden.

14. Der Beweisantrag und seine proceßrechtliche Behandlung.

Von Reichsgerichtsrath Meves in Leipzig.

I. Einleitung.

Ueberall da, wo das Strafverfahren aus den Banden der reinen Inquisitionsmaxime losgelöst worden, wo das Recht der Strafverfolgung von dem Richteramte getrennt ist und die Anklageform die Herrschaft übt, ist die Ausübung des Richteramts ebenso, wie im Civilproceß, in größerem oder geringerem Umfange auf die thätige Mitwirkung der Prozeßbetheiligten angewiesen. Es müssen deshalb diesen mehr- oder weniger weitgehende Befugnisse eingeräumt werden, um ihnen eine Einwirkung auf den Gang des Verfahrens zu ermöglichen. Auch dann, wenn, wie in Deutschland, an die Stelle des inquisitorischen Verfahrens nicht der Anklageproceß in seiner Reinheit getreten ist, sondern aus dem früheren Verfahren das Prinzip der Wahrheitsermittelung hinübergerettet worden, dem Gericht also die Pflicht obliegt, unbeschadet der Anführungen und Anträge der Proceßbetheiligten von Amtswegen diejenigen Schritte zu thun, welche es zur Erforschung der Wahrheit für nothwendig oder dienlich hält, bleibt doch die Mit-

thätigkeit der Parteien ein wesentlicher Faktor des Verfahrens. Auf diesem Grundsatze beruht auch in der deutschen Strafprozeßordnung der Ausschluß des Kontumacialverfahrens, das nur in dem Ausnahmefall des § 231 zugelassen ist. Einer der wesentlichsten Akte, in welchem sich die Thätigkeit der Proceßparteien verkörpert, ist der **Beweisantrag**, worunter zu verstehen ist die Angabe von Beweismitteln für eine sei es bereits bekannte, oder erst jetzt aufgestellte Behauptung einer für die Wahrheitsermittelung erheblichen oder doch für erheblich gehaltenen Thatsache, und der Antrag auf Erhebung des angebotenen Beweises. Es gewinnt dieser processuale Rechtsbehelf überall da an Bedeutung, wo, wie in der deutschen Strafprozeßordnung, bei den erheblicheren Straffachen die Struktur des Verfahrens jedes mit dem beneficium novorum ausgestattete Rechtsmittel ausschließt, wo es also gilt, gleich im ersten Verfahren alle diejenigen Thatsachen vorzubringen, und dem Richter nachzuweisen, welche zur Belastung oder zur Entlastung zu dienen geeignet sein könnten. Daß sich aber gerade dieser Rechtsbehelf auch sehr wohl dazu eignet, in Mißbrauch der ihm inne wohnenden Kraft die Sachlage zu verdunkeln, die Ergebnisse der Verhandlung zu fälschen und den Richter zu einem Ziele zu führen, das von der Wahrheit weit ab liegt, darf nicht in Abrede gestellt werden.

Diese allgemeinen Betrachtungen lassen erkennen, von wie tief einschneidendem Werthe für das ganze Verfahren das Institut des Beweisantrages ist. Dies hat die deutsche Strafproceßordnung nicht verkannt und deshalb verschiedene, insbesondere dem Interesse der Vertheidigung gewidmete Bestimmungen getroffen, durch die sie seine Bedeutung wahren und ihm in dem Aufbau des Verfahrens einen Platz einräumen will, der ihm vermöge seines Wesens zukommt. Auch das Reichsgericht hat ihm bei der Interpretation und Anwendung der Strafproceßordnung seine besondere Aufmerksamkeit zugewendet und in dem Ausbau der ihn regelnden Normen seine hervorragende Bedeutung für das Verfahren anerkannt. Zwar will man der Judikatur dieses Gerichtshofes eine Bedeutung für die Praxis der Instanzgerichte nicht zugestehen, weil man der Regel nach in derselben nur Aussprüche negativer Natur zu finden meint.*)

*) Auf der anderen Seite hat man die Rechtsprechung des Reichsgerichts, gerade soweit sie diese Materie zum Gegenstand hat, heftig angegriffen und sie als „verfehlt" zu bezeichnen nicht angestanden. In einem in neuester Zeit in der **Vossischen Zeitung veröffentlichten und leider ohne vorgängige sachliche Prüfung in viele andere Zeitungen übernommenen Artikel** ist sie einer wenig sachgemäßen Kritik untergezogen, und hat der Verfasser des Artikels in ihr die Ursache für die vielfachen unliebsamen Vorgänge finden zu sollen gemeint, die sich bei der Ausübung der Strafrechtspflege in neuerer Zeit in den Berliner Gerichtssälen abgespielt haben. Daß der Artikel der **Feder eines Laien** entflossen, dafür sprechen die vielen Unrichtigkeiten und die schiefen Urtheile, welche in ihm abgelagert sind. Es sei ferne, behaupten zu wollen, daß der höchste Gerichtshof niemals irren könne, wer sich jedoch die Mühe giebt, die Entscheidungen desselben näher zu betrachten, der wird erkennen, welche Summe von Gesetzeskenntniß in ihnen aufgehäuft, und welche Sorgfalt auf ihre Redaktion verwendet ist, so daß es mehr als anmaßend erscheint, die Rechtsprechung eine „verfehlte" zu nennen. Und wie wird dieser Ausspruch gerechtfertigt? Ein Hauptvorwurf, welchen ihr der Verf. macht, geht dahin, daß sie bei der Entscheidung der eine unzulässige Vertheidigungsbeschränkung behauptenden Proceßbeschwerden stets von der Frage nach der **materiellen** Richtigkeit des angefochtenen Urtheils abhängig gemacht werde. Wäre er, **wofür freilich der Verf. den Beweis schuldig bleibt**, begründet, so bliebe noch zu untersuchen, ob denn das in einem solchen Verfahren

Denn nicht was Rechtens sei, so behauptet man, werde in den Urtheilen gesagt, sondern nur auseinander gesetzt, was nicht Rechtens sei. Allein wenn es auch im Allgemeinen richtig ist, daß das Reichsgericht, soweit es als Revisionsgericht angerufen wird, sich lediglich darüber auszulassen hat, ob das angefochtene Urtheil auf Verletzung einer Rechtsnorm beruht, ob also eine in derselben getroffene Gesetzesanwendung rechtsirrig ist oder nicht, so bieten doch die ergangenen Entscheidungen über den Beweisantrag und seine Behandlung in ihrer Gesammtheit ein Bild, durch welches in dieser Materie wenn auch nicht für alle, so doch für eine große Menge von Fragen Klarheit geschaffen worden ist. Freilich läßt sich dieses Bild nur gewinnen durch ein eingehenderes Studium der reichsgerichtlichen Entscheidungen und ihrer Ausführungen, und mag es wohl diesem Umstande zuzuschreiben sein, daß auch jetzt noch vielfach Urtheile der Instanzgerichte wegen sachlich und formell unrichtiger Behandlung gestellter Beweisanträge aufgehoben werden müssen.

---

sich verkörpernde Streben nach Wahrheit und Gerechtigkeit zu tadeln wäre. Denn daß das Reichsgericht nicht so einfältig ist, sich lediglich auf die Ergebnisse der Beweiserhebungen vor der Hauptverhandlung zu stützen und den nach § 266 StPO. in den Urtheilsgründen niedergelegten Ausfall der Hauptverhandlung unbeachtet zu lassen, liegt auf der Hand.

Sodann aber fragt man, ob es denn möglich ist, daß ein Richter bei Ausübung seines Amtes sich durch den Gedanken beeinflussen lassen kann, es werde ein höherer Richter in der Lage sein, seine Entscheidung nachzuprüfen. Verf. muß einen nicht beneidenswerthen Begriff von einem Richter haben, wenn er von Verschleppungsanträgen des Angeklagten spricht, welche „die höhnische Drohung im Hintergrunde" hätten, es werde der Antragsteller geeignetenfalls an das Reichsgericht gehen, und wenn er meint, daß durch diese Drohung die Unbefangenheit des Richters beeinträchtigt werde. Gäbe es solche Richter, dann wäre es besser, sie vom Richteramte zu entfernen. Denn nicht die Furcht vor der Entscheidung eines höheren Richters, sondern das Gesetz in der ihm durch die Judikatur der höchsten Gerichtshöfe gegebenen Auslegung muß die Richtschnur für die Thätigkeit des Richters sein. Man kann daher dem Verf. nicht Recht geben, wenn er meint, daß die Instanzgerichte durch die Rechtsprechung des Reichsgerichts verleitet würden, wider bessere Ueberzeugung und wider das Gesetz beantragte Beweisaufnahmen zu veranlassen. Forscht man nach dem Grunde der vielfachen Urtheile des Reichsgerichts, durch welche die vorinstanzlichen Beschlüsse der Beweisanträge der Proceßbetheiligten reprobirt werden, so ergiebt sich nicht selten eine ungenügende Kenntniß der im Gesetze aufgestellten Grundsätze, häufig aber auch das Streben nach einer raschen Erledigung der Sache, ein Streben, das leider nur zu oft mit einer Benachtheiligung der Interessen des Angeklagten verbunden ist, und gerade deshalb das Bedürfniß nach einer Berufungsinstanz fühlbar macht.

Völlig ungerechtfertigt ist endlich der Vorwurf, daß die Furcht des Instanzgerichts vor der Rechtsprechung des Reichsgerichts in einem kausalen Zusammenhange mit den in dem Artikel angedeuteten unliebsamen Vorgängen stehe. Die Unrichtigkeit dieser Behauptung folgt schon aus dem Umstande, daß derartige Vorgänge an anderen Gerichten, als den in Berlin sich nicht abspielen, während doch die reichsgerichtliche Rechtsprechung sich nicht blos auf die Urtheile der Berliner Gerichte beschränkt. Ganz andere Ursachen sind es, welche, wie jedem auch nur bei oberflächlicher Beobachtung klar wird, jene Uebelstände herbeigeführt haben, Ursachen, zu welchen auch eine Verkennung der Stellung auf beiden Seiten, ein Haschen nach Popularität auf der einen und zu starkes Hervortreten der Subjektivität auf der anderen, zu zählen ist.

Eine nähere Erörterung dieser Materie und zwar unter steter Berücksichtigung der vom Reichsgericht direkt oder indirekt aufgestellten Grundsätze dürfte daher wohl auf Beachtung einigen Anspruch haben.

II. Begriff und Bestandtheile des Beweisantrages.

1. Glaser[1]) nennt den Antrag, von gesammelten Beweisen gerichtlich Gebrauch zu machen, eine Beweisanbietung und lehrt, daß sich an sie, soweit zu diesem Zwecke eine an bestimmte Formen gebundene Parteithätigkeit erforderlich wird, der förmliche Beweisantritt anschließe. Nach ihm ist also Beweisantritt und Beweisantrag gleichbedeutend. Anders das Reichsgericht, dem auch John[2]) folgt. Es unterscheidet in dem Urtheile vom 30. Mai 1884 (Rechtsprechung Bd. 6 S. 391) zwischen dem Beweisantritt und dem Beweisantrag. Dem Erkenntnisse lag folgender Fall zu Grunde. In der Hauptverhandlung hatte die Vertheidigung behauptet, „daß von der Militärbehörde 65 Pf. für das Kilo Rindfleisch gezahlt werde," und hatte sich darüber auf das Zeugniß des Hauptmannes N. berufen. Die Beschwerde, daß dieser nicht vernommen worden, wurde vom Reichsgericht verworfen, welches ausführte, es sei aus der Erklärung der Vertheidigung nicht zu entnehmen, daß ein Beweisantrag auf Vernehmung des N. gestellt worden. Dieselbe enthalte allerdings einen Beweisantritt, ein solcher aber brauche nicht nothwendig als ein Beweisantrag vorgebracht zu sein, könne vielmehr auch als ein bloßes Erbieten, den Beweis, wenn erforderlich, zu führen, gemeint und zu verstehen sein.

Geht man von diesen Sätzen aus, so hat man unter dem „Beweisantrage" das bestimmt ausgedrückte Verlangen zu verstehen, daß das Gericht einen bezeichneten Beweis erheben solle. Bei dieser streng formalen Auffassung, die allerdings das Wesen des Beweisantrags durchaus richtig erfaßt hat, ist das Reichsgericht nicht immer stehen geblieben. Es hat vielmehr — insbesondere zu Gunsten des Angeklagten — vielfach angenommen, daß als Beweisantritt jede Erklärung anzusehen, aus welcher sich bedenkenlos ergiebt, daß der Antragsteller auch die Erhebung des bezeichneten Beweises gewollt habe, während eine Erklärung, welche nur das Vorhandensein eines Beweismittels für eine gewisse Thatsache konstatirt oder die Bereitwilligkeit des Erklärenden, einen Beweis für eine Thatsache zu erbringen, zu erkennen giebt, nur als Beweisantritt oder Beweisanerbieten gelten kann. — Denn gewiß ist der von einer Proceßpartei gestellte Antrag, einen von der Gegenpartei angetretenen Beweis nicht zu erheben, kein Beweisantrag, wiewohl er sich mit der Aufnahme eines Beweises beschäftigt. Er ist vielmehr seinem Wesen nach nur ein Widerspruch, eine Abwehr gegen den von der anderen Parthei gestellten Beweisantrag. Urtheil des Reichsg. II. S. v. 13. Mai 1881 (Rechtsprechung Bd. 3 S. 295).

2. Wie muß der Antrag beschaffen sein, um die Eigenschaft eines Beweisantrages zu erlangen? Gilt, wie es im Urtheil des Reichsg. I. S. vom 13. Jan. 1881 (Rechtsprechung Bd. 2 S. 727) heißt, als Beweisantrag nur diejenige Erklärung, welche den Willen, eine gewisse Thatsache durch ein bestimmtes Mittel bewahrheiten zu wollen, erkennbar kundgibt, so muß der Antragsteller von der Absicht geleitet sein, irgend einen Vorgang zur Kenntniß des Gerichts zu bringen und in dem Glauben handeln, er werde durch die Erhebung des von ihm angebotenen Beweises seine Absicht erreichen. Demgemäß hat man von einem Beweisantrag zweierlei zu fordern, nämlich einmal, daß er die Thatsache, die der Antragsteller nachweisen will, mehr oder weniger genau bezeichnet, und sodann daß er Beweismittel angiebt und diese so genau individualisirt, daß es

[1]) Handbuch des Strafprocesses Bd. 1. S. 373.
[2]) Die Strafproceßordnung Bd. 3 S. 118 ff.

dem Gericht möglich wird, den Beweis aufzunehmen. Diese beiden Erfordernisse hat denn auch der § 218 StPO. als die eines rechtsgültigen Beweisantrages aufgestellt, und hat das Reichsgericht in stehender Rechtsübung diesen §. als normgebend für die Prüfung eines Beweisantrages angenommen. John[3]) will diese Ansicht nicht gelten lassen. Er unterscheidet, ob der Antrag vor oder in der Hauptverhandlung gestellt worden, und erachtet nur im ersteren Falle den §. für anwendbar und deshalb auch nur in diesem Stadium des Verfahrens eine Ablehnung wegen ungenügender Begründung für zulässig, während er in dem anderen Falle eine derartige formale Prüfung und Behandlung des Antrages durch die Unmittelbarkeit der Verhandlung als ausgeschlossen ansieht und das Gericht für verpflichtet hält, eine ausreichende Begründung des Antrags durch Ausübung des Fragerechts herbeizuführen. Wenn es auch richtig ist, daß, wie John zur Unterstützung seiner Ansicht betont, der §. in dem Abschnitt der Strafprozeßordnung seine Stellung gefunden, welcher die Vorbereitung der Hauptverhandlung behandelt, so kann doch daraus nicht gefolgert werden, daß das in ihm aufgestellte Prinzip und die von ihm gegebene Definition eines Beweisantrages nicht auch für anderere Stadien des Verfahrens Geltung haben könne. Was John will, trifft offenbar weniger die Unanwendbarkeit des § 218 für die in der Hauptverhandlung gestellten Beweisanträge als vielmehr die verschiedene Behandlung solcher Anträge, in dem Verfahren vor und in der Hauptverhandlung. Dort läßt er das formale, hier das materielle Element vorwalten Und in dieser Art der Anwendung des § weicht die Praxis des Reichsgerichts von seiner Auffassung nicht ab. Wenn es auch, wie weiter unten eingehender erörtert wird, das Vorhandensein einer Fragepflicht des Vorsitzenden bz. der Mitglieder des Gerichts nicht anerkennt, ist es doch bei der Auslegung des § bis an die äußersten Grenzen gegangen, indem es erwogen, daß das Gericht der Gesetzesunkenntniß des Angeklagten, sowie seiner Ungeschicklichkeit in der Ausdrucksweise im weitesten Maße Rechnung tragen müsse.

3. Was kann Gegenstand eines Beweisantrages sein? § 218 schreibt vor, daß der Angeklagte, wenn er die Ladung von Zeugen oder Sachverständigen verlange, seine Anträge unter Angabe der Thatsachen, über welche der Beweis erhoben werden soll, bei dem Vorsitzenden der Gerichts zu stellen habe. Die Ungenauigkeit der Redaktion des § springt in die Augen; über Thatsachen können wohl Zeugen, nicht aber Sachverständige vernommen werden. Es muß daher die Interpretation des § dahin erfolgen, daß das Beweisthema auch in durch Sachverständige zu ermittelnden Urtheilen bestehen kann, und darf für die gegentheilige Ansicht der § nicht herangezogen werden. Kann sonach alles Gegenstand des Beweisantrages werden, was durch die gesetzlich zulässigen Beweismittel erwiesen werden kann, so ist andererseits nothwendig, daß Beweissatz und Beweismittel in Uebereinstimmung stehen, d. h. daß z. B. für Thatsachen nicht Gutachter und für Gutachten nicht Urkunden oder Zeugen benannt werden. Da der Beweisantritt durch Benennung von Sachverständigen durch den Hinweis auf den § 73 StPO. beseitigt werden kann und vielfach beseitigt wird, ist es von Wichtigkeit, die Grenze zwischen Thatsachen und Urtheilen, wie sie für die vorliegende Materie von Erheblichkeit ist, näher darzulegen. Da jede thatsächliche Behauptung auf Urtheilen beruht und sich auf solche zurückführen läßt, muß zugegeben werden, daß eine genaue Grenzlinie sich nicht ziehen läßt. Indessen hat man bei der Prüfung von Beweisanträgen das Gebiet der Thatsachen soweit als möglich auszu-

3) A. a. O. Bd. 3 S. 122. 123 Anm.

dehnen und wird kaum fehl gehen, wenn man als das Merkmal für den Eintritt von Sachverständigen eine gewisse technische Kenntniß fordert. Auch das Reichsgericht hat sich im Allgemeinen dieser Auffassung angeschlossen. Im Urtheile vom 20. Dezember 1881 (Rechtsprechung Bd. 3 S. 812), hat es die Ansicht des ersten Richters reprobirt, welcher den Antrag auf Vernehmung eines Zeugen über die sinnlose Trunkenheit des Angeklagten ablehnte, weil die Behauptung ein Urtheil involvire, und Thatsachen nicht angeführt seien, aus welchen der Zustand sinnloser Trunkenheit zu folgern Es wird ausgeführt, daß die Behauptung, Jemand sei sinnlos betrunken gewesen, unbedenklich die Behauptung einer Thatsache enthalte, und daß eine nähere Substantiirung derselben nicht gefordert werden könne, einestheils weil demjenigen, der sinnlos betrunken gewesen, die Angabe von seine Sinnlosigkeit ergebenden Thatsachen nicht zuzumuthen sei, andererseits weil die aufgestellte Behauptung genüge, um dem Richter eine Direktive für die Vernehmung der vorgeschlagenen Zeugen zu geben. In dem ungedr. Urtheile IV S. vom 4. November 1892 wider B. Rep. 2977/92 ist die Behauptung, es habe sich der Angeklagte zur Zeit der That in Folge großer Nervosität in unzurechnungsfähigem Zustande befunden, für genügend erachtet worden, um das auf Grund derselben im Beweisantrage dahin formulirte Thema „die frühere Geistesgestörtheit des Angeklagten" als ein lediglich thatsächliches zu bezeichnen. Es ist dabei erwogen, daß verschiedene Angaben des Angeklagten einzelne Umstände enthielten, welche ausreichenden Anhalt zur Vernehmung der Zeugen geboten haben würden. In der Strafsache wider A. hatte der Vertheidiger den Antrag gestellt, Zeugen zum Zweck der Feststellung des Blödsinns des Angeklagten zu vernehmen. Die Verwerfung dieses Antrages unter der Begründung, daß das Beweisthema keine Thatsachen enthalte, hat das Reichsgericht in dem ungedr. Urtheil III S. v 31. Januar 1884 Rep. 3220/83 gemißbilligt. Es erklärt die Erwägung, daß Blödsinn keine Thatsache oder kein thatsächlicher Zustand sei, der durch Zeugen erwiesen werden könnte, für unhaltbar. Ob die Voraussetzung, so wird ausgeführt, für den Strafausschließungsgrund des § 51 StGB. vorliege oder nicht, habe der Richter allein zu beurtheilen. Auch der Sachverständige unterbreite mit seinem Gutachten dem Richter nur weiter zu prüfendes Material für sein Urtheil. Grundsätzlich habe sich aber der Richter keiner Erkenntnißquelle zu verschließen, welche an sich geeignet sein könne, ihm die Feststellung der Willensfreiheit oder Willensunfreiheit des Angeklagten zu ermöglichen: daß hierzu auch die Wahrnehmungen solcher Personen gehörten, welche den Angeschuldigten kennen und zu beobachten Gelegenheit gehabt, sei zweifellos. Im Urtheil vom 10/13. Januar 1888 (Rechtspr. Bd. 10 S. 29) ist angenommen, daß der in dem Beweisantrage in die Wissenschaft von Zeugen gestellte Satz, es sei das bei der Angeklagten gefundene Hemde deren Eigenthum, genüge, da er sinngemäß nur dahin verstanden werden könne, daß die Angeklagte die von ihr benannten Personen nicht etwa lediglich über ihre rechtliche Ansicht, sondern über das Vorhandensein thatsächlicher Momente als Zeugen benannt habe, um auf diesem Wege dem Gericht die Ueberzeugung beizubringen, daß das Hemde ihr gehöre.

Sonach kann alles, was durch sein Eintreten in die Erscheinungswelt zur Thatsache geworden, sowie alles, was durch Gutachten Sachverständiger nachweisbar ist, Gegenstand des Beweisthemas sein. Hier wirft sich noch die Frage auf, ob auch das Vorhandensein, der Inhalt und das Verständniß von Gesetzen und Gesetzesnormen Beweissatz in einem Beweisantrage werden kann. Eine der Norm des § 265 CPO. analoge Vorschrift kennt die StPO. nicht. Da jedoch vom Richter wohl die Kenntniß des einheimischen, ordnungsmäßig

publizirten Gesetzes gefordert, nicht aber auch verlangt werden kann, daß ihm auch etwaige Gewohnheitsrechte und Statuten oder das ausländische Recht bekannt sei, so muß man das im § 265 CPO. ausgesprochene Prinzip auch für den Strafproceß gelten lassen. Derselben Ansicht ist auch das Reichsgericht. Es hat im Urtheil vom 5. April 1887 (Rechtspr. Bd. 9 S. 231) den Satz aufgestellt, daß Gegenstand von Beweiserhebungen zwar nur thatsächliche Vorgänge und Zustände der Vergangenheit und Gegenwart seien, daß jedoch zu ihnen unter Umständen nicht nur ausländisches, sondern auch inländisches Recht gehören könne, insoweit es auf Gewohnheit und ihr etwa gleichgestellten ähnlichen Rechtsquellen beruhe.

4. Ist der Antragsteller in der Wahl der in dem Beweisantrage anzugebenden Beweismittel beschränkt? Im Allgemeinen ist die Frage zu verneinen und als Regel aufzustellen, daß alles als Beweismittel benutzt werden kann, was die Strafproceßordnung als solches anerkennt. Da diese den Richter ermächtigt, seine Ueberzeugung selbst aus solchen Beweisergebnissen zu schöpfen, die auf an sich fragwürdigen Beweismitteln beruhen, so können nur solche Beweismittel als absolut untaugliche gelten, deren Unbrauchbarkeit und Unzulässigkeit sich aus der Natur der Sache ergiebt. Demgemäß ist unstatthaft:

a. das Erbieten des Angeklagten zur eidlichen Bekräftigung seiner Behauptung, sowie eine von ihm abgegebene bz. ausgestellte eidesstattliche Versicherung. Wiewohl die StPO. keine besonderen Vorschriften darüber enthält, ist es doch mit den in ihr aufgestellten Grundsätzen und der ganzen Struktur des Verfahrens unvereinbar, daß der Angeklagte eine Art von Parteieneid schwört oder als Zeuge für sich auftritt. Seine Stellung ist, selbst im Privatklageverfahren, nicht der eines Beklagten oder überhaupt einer Proceßpartei in einem bürgerlichen Rechtsstreite gleich, noch ermöglicht sie sein Auftreten als Zeuge.[4] Ist aber die Möglichkeit ausgeschlossen, ihn als Zeugen zu vernehmen, so fällt damit auch die Zulassung von ihm abgegebener eidesstattlicher Versicherungen. Hieraus folgt nicht, daß seine Angabe die er in seiner Eigenschaft als Angeklagter macht, z. B. seine Geständnisse gleichfalls als Beweismittel nicht verwerthet werden dürften: vielmehr hat der erkennende Richter das Recht, sie wie jedes andere Beweismittel als Erkenntnißquelle zu benutzen.

b. Ein unstatthaftes Beweismittel ist ferner das Zeugniß eines Mitangeklagten, sobald gegen ihn in derselben Hauptverhandlung verhandelt werden soll, wogegen seine Aufstellung als Zeuge zulässig ist, wenn die gleichzeitige Verhandlung wegfällt. Ist er bereits verurtheilt, so folgt die Statthaftigkeit seiner Vernehmung als Zeuge aus § 56 Ziff. 3 StPO.: befindet er sich noch in Untersuchungshaft, so kann er, wie das Reichsgericht wiederholt anerkannt hat, als Zeuge vernommen werden (Rechtspr. Bd. 5 S. 528, Bd. 9 S. 403). Es ist sonach der rein äußerliche, von dem Ermessen des Gerichts abhängige Umstand der gleichzeitigen Verhandlung, welcher der Zulässigkeit der Vernehmung als Zeuge entgegensteht[5]) und beruht derselbe auf der durch die Struktur des Verfahrens bedingten

---

[4]) Auch der Nebenkläger hat eine Parteistellung im Verfahren: daß er dennoch, wie das Reichsg. in der Plenar-Entsch. v. 25. Okt. 1880 (Entsch. Bd. 2 S. 384) angenommen, als Zeuge vernommen und vereidigt werden darf, beruht auf der Besonderheit der Rolle, die ihm im Prozesse zugewiesen, eine Rolle, die der Privatkläger nicht hat. Es darf daher dieser nicht auch als Zeuge fungiren.

[5]) A. M. Bennecke, Lehrb. des Strafprozesses S. 307 Anm. 13. Er sieht nicht ein, weshalb das, was durch Umwege, nämlich durch Trennung der verbundenen Sachen erreicht werden kann, nicht auch ohne diesen Umweg möglich sein solle.

Unvereinbarkeit der Rollen als Angeklagter und als Zeuge, eine Unvereinbarkeit, die selbst für den Fall gegeben ist, daß sein Zeugniß für ein anderes gleichzeitig abzuurtheilendes Delikt, bei dessen Begehung er gar nicht betheiligt war, verlangt wird. Urth. des Reichsg. v. 9. Mai 1882 (Entsch. Bd. 6 S. 279), vom 23. Oktober 1891 (Goltd. Archiv Bd. 39 S. 315).

c. Unzulässig endlich sind auch solche Beweismittel, die vermöge ihrer Natur und Beschaffenheit eine Beweiserhebung nicht gestatten. Hierzu gehören Kinder in einem Alter, in welchem ihnen die geistige Kraft fehlt, glaubhafte Wahrnehmungen zu machen und die gemachten in verständlicher Weise zur Darstellung zu bringen:[6]) ebenso Geisteskranke, welchen in Folge ihres kranken Zustandes die für die Rolle eines Zeugen erforderliche Kapazität fehlt. Man hat hierbei je nach dem Einzelfalle zu unterscheiden die Arten der Geisteskrankheit und den in ihr Zeugniß gestellten Beweissatz, da nicht jeder Geisteskranke für jede Wahrnehmung und ihre Wiedergabe unfähig ist.

Dagegen können als Beweismittel angeführt werden:

a. Urkunden und zwar im weitesten Sinne, also nicht bloß Schriftstücke, sondern jeder leblose, von Menschenhand gefertigte Gegenstand, welcher zum Beweise von Thatsachen geeignet ist. Auch einfache Abschriften[7]) von schriftlichen Urkunden sind ebenso zulässige Beweismittel, wie z. B. photographische Abbildungen anderer Urkunden, natürlich unbeschadet der ihnen von dem Richter beizulegenden Glaubwürdigkeit. Dagegen sind Protokolle aus Akten, seien sie gerichtliche oder außergerichtliche, (polizeiliche oder administrative), nur insoweit als zulässige Beweismittel anzuerkennen, als ihre Verlesung überhaupt nach §§ 249 ff. StPO. gesetzlich statthaft ist.

b. Einnahme des richterlichen Augenscheins d. h. die Feststellung einer Thatsache durch Wahrnehmungen, welche der Richter selbst machen soll. Es gehört hierher auch die comparatio litterarum, welche gleichfalls Gegenstand eines Beweisantrags sein kann.

c. Zeugen. Da die StPO. keine Vorschrift enthält, welche über die Glaubwürdigkeit oder Unglaubwürdigkeit von Zeugen disponirt, vielmehr das Gericht berechtigt ist, auch denjenigen Personen, welche nach § 56 StPO. unbeeidigt vernommen werden müssen, sowie denjenigen, welche es nach §§ 51. 57 a. O. unbeeidigt vernehmen **kann**, vollen Glauben zu schenken, so ist auch das Recht zur Benennung von Zeugen der Regel nach ein unbeschränktes, das nur darin eine Grenze findet, daß nicht Personen als Zeugen benannt werden dürfen, die entweder wegen ihrer Stellung im Verfahren oder wegen ihrer persönlichen Eigenschaft unfähig sind, als Zeugen zu fungiren, (oben ad b, c.) Es können daher in dem Antrage als Zeugen bezeichnet werden sowohl Personen, welche zur Verweigerung ihres Zeugnisses befugt sind, wie Personen, die aus einem der im § 56 cit. aufgeführten Gründe einen Zeugeneid nicht leisten dürfen. Auch der

[6]) In den Urth. des Reichsg. v. 5. Mai 1891 (Goltd. Archiv Bd. 39 S. 218) wird es gebilligt, daß die Vorinstanz die Vernehmung eines **drei Jahre** alten Kindes abgelehnt, weil sie demselben, wenn es von den seinen Eltern gemachten Angaben abweichen würde, doch keinen Glauben schenken könnte.

[7]) Man hat dies in Zweifel gezogen, und einfache Abschriften überhaupt nicht als urkundliche Beweismittel gelten lassen wollen. Dem ist das Reichsg. II S. im Urtheil v. 19. Juni 1891 (Goltd. Arch. Bd. 39 S. 234) entgegengetreten und hat den Rechtssatz ausgesprochen, daß auch einfache Abschriften als Beweismittel zulässig seien, da ihrer Verlesung in der Hauptverhandlung ein Hinderniß nicht im Wege stehe.

erkennende Richter kann als Zeuge benannt werden und ist nach § 22[5] StPO. in Folge seiner Benennung noch nicht judex inhabilis, hat vielmehr seine Stellung als Richter erst aufzugeben, sobald seine Vernehmung für erforderlich erachtet und seine Ladung als Zeuge angeordnet wird. Ob auch der Vertheidiger mit Erfolg benannt werden darf, also als Zeuge aufzutreten befugt ist, ist streitig.[8]) Das Reichsgericht hat im Urtheil vom 20. Oktober 1891 (Goltd. Arch. Bd. 39 S. 312) die Frage bejaht, jedoch unter Vorbehalt seiner Entscheidung für den Fall, daß es sich um eine nothwendige Vertheidigung handelt. Daß in diesem Falle die Stellung als Zeuge mit der des Vertheidigers unvereinbar ist, folgt schon aus dem Umstande, daß der Angeklagte während der Dauer der Zeugnißablegung ohne Vertheidiger sein würde, ein Umstand, der, selbst wenn er dem Willen des Angeklagten entsprochen hätte, doch den Rechtsbestand des Verfahrens in Frage stellen würde.

d. Sachverständige. Obschon nach § 73 StPO. die Auswahl der zuzuziehenden Sachverständigen und deren Zahl in das Ermessen der Gerichts gestellt ist, so darf doch daraus nicht gefolgert werden, daß der Sachverständige kein Beweismittel sei, auf das sich die Proceßparteien berufen können. § 18 gedenkt ausdrücklich neben den Zeugen auch der Sachverständigen. Da das Gesetz sich darüber nicht ausläßt, wer als solcher vorgeschlagen werden dürfe, so kann jede Person benannt werden, ohne daß der Antragsteller die Verpflichtung hat, ihre Qualifikation zur Abgabe des angebotenen Gutachtens auch nur zu behaupten. Insbesondere liegt ihm bei öffentlichen Beamten der Nachweis nicht ob, daß die vorgesetzte Behörde eine dem § 76 Abs. 2 StPO. entsprechende Erklärung nicht abgeben werde.

e. Kann der Antragsteller auch die Notorietät als Beweismittel benutzen? Kann er sich über bestimmte Thatsachen auf Notorietät oder Gerichtskundigkeit berufen? Zur Entscheidung dieser Frage ist zuvörderst der Begriff der Gerichtskundigkeit festzustellen. Das Reichsgericht[9]) spricht sich über denselben im Urtheil vom 5. Januar 1892 (Goltd. Arch. Bd. 39 S. 313) dahin aus, er sei bald ein engerer bald ein weiterer, bezeichne im ersteren Falle die Kenntniß, welche das Gericht aus amtlichen, von ihm vorgenommenen Handlungen oder bei Gelegenheit ihrer Vornahme erlangt habe, im andereren aber dasselbe, wie der Ausdruck „Notorietät" und umfasse bald die Kenntniß von in die Erscheinung getretenen Ereignissen der Vergangenheit oder Gegenwart, wie sie jedem gebildeten Menschen innewohnt, bald die Kenntniß von Thatsachen, die jedem Bewohner eines gewissen Orts oder Bezirks bekannt und geläufig sind und deren Vorhandensein dort von niemand in Zweifel gestellt wird. Geht man von diesem Gesichtspunkte aus, so muß man zu einer Verneinung der Frage gelangen. Denn einestheils läßt sich die Notorietät nicht unter die Beweismittel subsumiren, weil, wie es in dem Urtheile des Reichsgerichts vom 4. Dezember 1891 (Goltd. Arch. Bd. 39 S. 312) wörtlich heißt, die Gerichtskundigkeit den Charakter und das Wesen eines Beweismittels nicht hat: und anderentheils fehlt es, wenn das Gericht über die

[8]) Die Frage wird verneint von Löwe, StPO., zu Buch I Absch. 6 Not. 5 und § 138 Not. 5; Glaser, Handbuch Bd. 1. S. 480; John, StPO. Bd. 1 S. 1019; v. Kries, Lehrbuch S. 349; Stenglein, StPO. § 138 Not. 4. —

[9]) Bennecke a. a. O. S. 286 sagt: notorisch im Sinne des Strafprocesses sind Thatsachen, welche dergestalt allgemein bekannt sind, daß kein vernünftiger Grund, sie in Zweifel zu ziehen, vorhanden ist.

Notorietät der behaupteten Thatsachen anderer Ansicht, als der Antragsteller ist, an jeder Möglichkeit, dem Gericht Mittel an die Hand zu geben, sich von dem Vorhandensein der Notorietät Ueberzeugung zu verschaffen.[10])

III. Form des Beweisantrages.

Für die Form, in welcher der Antrag anzubringen, giebt das Gesetz keine besonderen Vorschriften. Er kann ebensowohl privatschriftlich wie zu Protokoll des Gerichtsschreibers gestellt werden. Er kann auch in dem Termine angebracht werden, mag dieser im Vorverfahren dem Zwecke der Ermittelung dienen oder im Hauptverfahren für die Hauptverhandlung bestimmt sein. Auch derjenige Angeklagte, welcher von dem Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden worden, kann den Termin, in welchem er über die Anklage vernommen wird (§ 232 Abs. 2 StPO), zur Stellung von Beweisanträgen bei dem vernehmenden Richter benutzen. Auch ist es nicht unzulässig, den Antrag nur für den Fall zu stellen, daß ein in erster Linie angebrachter Antrag nicht durchdringen sollte, daß also z. B. die zunächst verlangte Verurtheilung oder Freisprechung auf Grund der bisherigen Sachlage und der bisherigen Ergebnisse der Hauptverhandlung nicht sollte erfolgen können (Eventual-Antrag).

Da das Gesetz durch Fernhalten jeder die Bewegungsfreiheit der Parteien beschränkenden Form den Rechtsbehelf des Beweisantrages nach jeder Richtung hin begünstigt, so darf auch der Richter das Institut nur wohlwollend behandeln und ihm deshalb so wenig wie möglich mit einschränkender Interpretation begegnen. Von diesem Grundsatz ist auch das Reichsgericht ausgegangen. Im Urtheil vom 5. Mai 1890 (Goltd. Arch. Bd. 38 S. 183) hat es folgenden Fall entschieden. In der Hauptverhandlung hatte der Staatsanwalt einen Beweisantrag gestellt und der Vertheidiger erklärt, daß er sich demselben anschließe. Als nun vor der Beweiserhebung der Staatsanwalt den Antrag zurückzog, stand das Gericht von der Beweisaufnahme ab, ohne erst noch den Vertheidiger zu hören. Das Reichsgericht hat dieses Verfahren reprobirt, weil in der Erklärung des Vertheidigers ein selbständiger Beweisantrag zu finden sei, der unabhängig von dem Schicksal des staatsanwaltlichen Antrages und nach Erledigung desselben zu prüfen und zu bescheiden war. Auch einen bedingten Beweisantrag hat das Reichsgericht für zulässig erachtet. In der Hauptverhandlung hatte der Angeklagte beantragt, für den Fall, daß ein von der Staatsanwaltschaft eventuell benannter Zeuge noch vernommen werden sollte, auch noch einen von ihm bezeichneten Zeugen zu hören. Das Reichsgericht hat hierin einen bedingten Beweisantrag erblickt, ihn für statthaft erklärt, seine Bescheidung jedoch nicht als erforderlich angesehen, weil es zu einer Erhebung des von der Staatsanwaltschaft event. angebotenen Beweises nicht gekommen war. Ungedr. Urth. IV. S. vom 11. Novbr. 1892 gegen M.

IV. Person des Antragstellers.

Man begegnet nicht selten der Ansicht, daß ein in der Hauptverhandlung an den Vorsitzenden gerichtetes Gesuch, einem Zeugen oder Sachverständigen entweder bei seiner Vernehmung oder nach derselben Fragen über einzelne Punkte vorzulegen, ihn also noch über ein gewisses Beweisthema näher zu vernehmen, nichts anderes sei, als ein Beweisantrag; denn es werde eine Beweiserhebung über eine bestimmte Behauptung verlangt. Man will deshalb ein solches Gesuch nach den Regeln über den Beweisantrag behandeln. Indessen

[10]) v. Kries, Lehrbuch S. 340: „Niemals kann über die Notorietät selbst Beweis erhoben werden“.

ist diese Auffassung als richtig nicht anzuerkennen. Eine Betrachtung der §§ 218, 243, 245 StPO. ergiebt, daß der Gesetzgeber zwischen herbeizuschaffenden und bereits herbeigeschafften Beweismitteln unterscheidet und als Beweisanträge nur solche Anträge gelten läßt, welche die Herbeischaffung von Beweismitteln verlangen,[11]) nicht auch solche, die nur die Benutzung der herbeigeschafften, also der paraten Beweismittel betreffen. Denn für diese stellt er andere Normen auf, indem er für die auf Zeugen und Sachverständige bezüglichen Anträge die §§ 240, 241 StPO. giebt, für Anträge auf Benutzung anderer Beweismittel den § 237 Abs. 2. l. c. setzt, davon ausgehend, daß z. B. der Antrag auf vollständige Verlesung einer unvollständig verlesenen Urkunde sich nur als ein Protest gegen die vom Vorsitzenden ausgegangene Anordnung der unvollständigen Verlesung darstellt. Man wendet zwar ein, daß die §§ 240, 241 nur eine Regelung des Fragerechts bezwecken. Allein das an den Vorsitzenden gerichtete Verlangen, einem Zeugen oder Sachverständigen eine bestimmte Frage vorzulegen, ist lediglich eine Art der Ausübung des Fragerechts, das ebensowohl eine direkte Befragung, wie eine Befragung durch Vermittelung des Vorsitzenden umfaßt.[12])

Bei dieser Sachlage wirft sich die Frage auf, ob die Berechtigung zur Ausübung des Fragerechts mit der Berechtigung zur Stellung von Beweisanträgen identisch ist, ob also diejenigen Personen, welche die erstere haben, auch zur Ausübung der anderen befugt sind. Die Beantwortung dieser Frage ergiebt sich aus der Zusammenstellung derjenigen Personen, welchen das Gesetz die Befugniß zubilligt, Beweisanträge anzubringen.

1. Daß die Proceßparteien diese Befugniß haben, kann nicht zweifelhaft sein. Sowohl der Vertreter der Staatsanwaltschaft, wie der Angeklagte sind berechtigt, sich dieses Rechtsbehelfs zu bedienen, um dem Gerichte Thatsachen nachzuweisen, welche sie zur Unterstützung der Anklage bez zur Vertheidigung für erforderlich halten. Daß ersterer zur Stellung auch solcher Anträge befugt ist, welche dem Interesse der Vertheidigung dienen, folgt ebensowohl aus seiner Stellung im Proceßverfahren, wie aus der Vorschrift des § 338 Abs. 2 StPO.

   Für den Angeklagten kann auch der Vertheidiger den Antrag stellen, und somit die diesem zustehenden processualen Befugnisse ausüben. Das Reichsgericht ist in der Begrenzung seiner Rechte noch weiter gegangen und hat ihm die Ermächtigung, aus eigenem Rechte Beweisanträge zu stellen, zugesprochen. Es führt im Urtheil v. 1. Mai 1888 (Entsch. Bd. 17 S. 315, Rechtspr. Bd. 10 S. 368) aus, die Stellung des Vertheidigers und seine Pflicht, zur objektiven Wahrheitsermittelung beizutragen, wurzele im öffentlichen Rechte und erweise sich insofern von jeder anderen Kontrole als derjenigen des eigenen Gewissens unabhängig; hieraus aber ergebe sich seine Befugniß, selbständige Beweisanträge in Beziehung auf Thatsachen zu stellen, welche er kenne oder zu kennen

[11]) Dem steht der Wortlaut des § 243 Abs. 2 nicht entgegen. Denn eine Beweishandlung, welche eine Aussetzung der Hauptverhandlung nicht erforderlich macht, ist die Vernehmung gestellter (nicht vom Angeklagten geladener) Zeugen oder Sachverständiger oder solcher, deren sofortiger Ladung wegen ihrer Anwesenheit an der Gerichtsstelle selbst oder wegen der Nähe ihres Aufenthaltsorts ein Hinderniß nicht im Wege steht: sowie die Verlesung von Urkunden, die von den Proceßparteien überreicht oder doch sogleich herbeigeschafft werden können.

[12]) Ebenso Löwe Anm. 3 zu § 239. Dagegen will Glaser (Handbuch Bd. 1 S. 441) nur die unmittelbare Befragung gelten lassen und beruft sich für seine Ansicht auf den Wortlaut des § 239 und auf die Entstehungsgeschichte dieses §. Ob er den Antrag an den Vorsitzenden für einen Beweisantrag ansieht, darüber spricht er sich nicht aus.

glaube und zur Aufklärung des Sachverhalts im Interesse des Angeklagten für dienlich erachte. Auf Grund dieser Erwägung hat das Reichsgericht es reprobirt, daß vom Instanzgericht ein vom Vertheidiger gestellter Beweisantrag verworfen worden, weil der Angeklagte selbst eine thatsächliche Behauptung aufgestellt habe, welche mit dem Inhalte des Beweissatzes im Widerspruch stehe.

2. Nach den §§ 425, 430 StPO. ist im Privatklageverfahren dem **Privatkläger** die Stellung des Staatsanwalts zugewiesen. Er ist deshalb berechtigt, dieselben processualen Befugnisse wie dieser auszuüben und demgemäß auch Beweisanträge zu stellen. Eines näheren Eingehens auf diese seine Berechtigung bedarf es nicht, weil im Privatklageverfahren das Institut des Beweisantrages wesentlich an Bedeutung verliert, wie weiter unten dargelegt werden wird. Anders ist die Sachlage bei dem **Nebenkläger**, der seine Stellung neben dem öffentlichen Ankläger findet. Er erlangt gemäß § 437 StPO. nach erfolgtem Anschlusse die Rechte des Privatklägers, somit auch das Recht zur selbständigen, an den Beitritt oder an die Unterstützung des Staatsanwalts nicht gebundenen Stellung von Beweisanträgen. Es sind nicht blos Anführungen, durch die er dem die öffentliche Klage vertretenden Staatsanwalt neue Thatsachen oder Beweismittel an die Hand giebt und deren Geltendmachung in dessen Ermessen stellt, sondern selbständige Anträge, deren proceßordnungsmäßige Behandlung er verlangen und nöthigenfalls im Wege der Rechtsmittelinstanz erzwingen kann.

3. Nicht das Gleiche gilt von dem **Denunzianten**. Er hat zwar ein wesentliches Interesse daran, daß sich die Angaben seiner Anzeige bestätigen, ein Interesse, das Angesichts der Norm des § 501 StPO. auch ein pekuniäres werden kann. Ihm muß daran liegen, daß alle die Thatsachen, die zum Erweise der Richtigkeit seiner Anzeige dienen, erwiesen, und daß deshalb alle von ihm, wenn auch erst nachträglich ermittelten Beweise erhoben werden. Ist er aber nicht berechtigt, in die Stellung eines Nebenklägers einzutreten oder hat er von solcher Berechtigung keinen Gebrauch gemacht, so fehlt ihm jede Möglichkeit einer direkten Einwirkung auf den Gang des Verfahrens; er ist, weil an demselben als Partei[13]) nicht betheiligt, zur Stellung von Beweisanträgen nicht befugt und hat nur das Recht, seine Anträge bei der Staatsanwaltschaft anzubringen und muß dieser die Verwerthung der mitgetheilten Thatsachen als Beweismittel überlassen.

4. Wie steht es mit den **Mitgliedern des Gerichts** und mit den **Schöffen**? Ihnen steht nach § 239 StPO. das Fragerecht zu und fragt es sich, ob sie dem entsprechend auch zur Stellung von Beweisanträgen befugt sind. Die Frage ist zu verneinen. Allerdings gehört

[13]) Werden ihm gemäß § 501 die Kosten des Verfahrens auferlegt, so hat er gegen diese Entscheidung in jedem Falle ein Rechtsmittel und wird er in dem Verfahren über dasselbe Proceßpartei. Ob dieses Rechtsmittel, wenn die Auferlegung der Kosten in dem den Angeklagten freisprechenden **Urtheile**, nicht, wie vorgeschrieben, in einem besonderen Beschlusse ausgesprochen wird, die sofortige Beschwerde, oder das gegen **Urtheile** zulässige Rechtsmittel ist, ist streitig. Das Reichsgericht bezeichnet im Urth. v. 2. Novemb. 1882 (Entsch. Bd. 7 S. 233) die sofortige Beschwerde als allein zulässig. Indessen wird diese Entscheidung und zwar nicht ohne Grund angegriffen von Stenglein, a. a. O. zu § 501 Anm. 1 und von v. Kries, a. a. O. S. 777. Jedenfalls ist Denunziant in dem neuen Verfahren zur Stellung von Beweisanträgen insoweit berechtigt, als das Rechtsmittel die Anbringung neuer Thatsachen oder Beweismittel zuläßt. Demgemäß ist der Fall nicht ausgeschlossen, daß in diesem Verfahren die Schuld des rechtskräftig freigesprochenen Angeklagten erwiesen wird.

es zu ihren Funktionen, die Wahrheit zu ermitteln und festzustellen, und hat deshalb das Gesetz ihnen auch alle diejenigen Mittel zu gewähren, welche sie zur Erfüllung dieser Pflicht für erforderlich erachten. Indessen ist es eine andere Form, als die eines Beweisantrages, in welcher sie ihre Ansichten über die Nothwendigkeit neuer Beweiserhebungen geltend zu machen haben. Nach § 243 StPO. nämlich hat das Gericht das Recht, von Amtswegen Beweisaufnahmen zu veranlassen. Da jene Personen Mitglieder des Gerichts sind, so steht ihnen frei, ihre Bedenken über die Unvollständigkeit der Ergebnisse einzelner Beweisakte bez. der ganzen Verhandlung und ihre Ansicht über die Nothwendigkeit neuer Beweiserhebungen innerhalb des Collegii vorzubringen und nöthigenfalls eine Abstimmung über ihre Ausführungen herbeizuführen. Dies ist der alleinige Weg, den sie einschlagen können und dürfen.

5. Ungünstiger gestellt sind die Geschworenen. Zwar steht ihnen eine Einwirkung auf den Gang der Verhandlung insofern zu, als sie zur Ausübung des Fragerechts in dem im § 239 StPO gedachten Umfange befugt sind, und Mängel in der Fassung der Fragen hervorheben und deren Aenderung beantragen können, auch, wie sich aus einer Vergleichung der §§ 296 und 297 StPO. ergiebt, die Stellung von Hülfs- und Nebenfragen in Antrag zu bringen ermächtigt sind (cf. Urth. des Reichsg. vom 26. November 1880, Entsch. Bd. 3 S. 67). Allein weitere Befugnisse gewährt das Gesetz ihnen nicht: insbesondere ist ihnen keine Gelegenheit geboten, eine Beweisaufnahme zu veranlassen. Der § 243 cit. findet auf sie keine Anwendung.[14])

6. Auch Zeugen und Sachverständige sind nicht befugt, Anträge auf Erhebung von Beweisen zu stellen. Eine Ausnahme scheint der § 81 StPO. zu machen, nach welchem das Gericht auf Antrag eines Sachverständigen die Unterbringung eines Angeschuldigten in einer öffentlichen Irrenanstalt und seine dortige Beobachtung durch den Sachverständigen behufs Ermittelung seiner Zurechnungsfähigkeit anordnen kann. Allein dieser Antrag, durch den nur eine bessere Grundlage für das abzugebende Gutachten beschafft werden soll, ist als ein Beweisantrag nicht anzusehen und untersteht auch nicht den Regeln über die Behandlung der Beweisanträge.

V. Anbringung des Beweisantrages.

Von dem Rechtsbehelf des Beweisantrages kann in jedem Stadium des erstinstanzlichen Verfahrens, sowie gemäß §§ 364, 365, 373 StPO. der Berufungsinstanz Gebrauch gemacht werden. Ausgeschlossen ist er der Regel nach und nur ausnahmsweise bei gewissen Proceßfragen zulässig, in der Revisionsinstanz. Unsere Betrachtung erstreckt sich lediglich auf das erstinstanzliche Verfahren. Bei diesem ist zu unterscheiden:

1. Das Verfahren vor der Hauptverhandlung.

Da die Staatsanwaltschaft, solange sie dominus litis ist, also bis zur Erhebung der öffentlichen Klage die Beweisaufnahme selbst leitet und anordnet, so kann in diesem Abschnitte des Verfahrens von Beweisanträgen der Staatsanwaltschaft keine Rede sein. Auch im Laufe der Voruntersuchung steht es ihr

[14]) Selbst wenn ihnen also die Aufnahme eines bestimmten Beweises zur Erlangung oder Festigung ihrer Ueberzeugung von der Schuld oder Nichtschuld des Angeklagten nothwendig erscheint, fehlt ihnen doch das Mittel, dieser Ansicht Geltung zu verschaffen.

zwar zu, zur Förderung derselben Anträge zu stellen (§ 194 StPO.) und nach ihrem Abschluß eine Ergänzung in Antrag zu bringen (§ 195). Aber es sind diese Anträge als Beweisanträge nicht anzusehen und den für diese geltenden Normen nicht zu unterwerfen. Selbst nach der Eröffnung des Hauptverfahrens hat die Staatsanwaltschaft, wenn sie in der bevorstehenden Hauptverhandlung noch andere als in der Anklageschrift angegebene Thatsachen beweisen oder die Erhebung noch anderer als in der Beweismittelliste der Anklageschrift aufgeführten Beweise verlangen will, nicht die Verpflichtung, Beweisanträge bei dem Gerichte zu stellen. Daher gedenkt § 218 StPO. nicht des Staatsanwalts, sondern nur des Angeklagten. Denn da nach § 213 l. c. dem Staatsanwalt die Herbeischaffung aller Beweismittel zur Hauptverhandlung obliegt, und zwar ohne daß das Gericht vorher eine Entscheidung über die in der Anklageschrift angegebenen Beweismittel und deren Erheblichkeit getroffen, so steht es in seiner Hand, auch noch andere als diese Beweismittel zur Hauptverhandlung herbeizuschaffen, und legt ihm das Gesetz im § 221 Abs. 2 l. c. nur die Pflicht auf, wenn die Beweismittel Zeugen oder Sachverständige sind, diese dem Angeklagten vor der Hauptverhandlung namhaft zu machen, damit er über sie noch die erforderliche Information einzuziehen in der Lage ist.

Anders ist die Stellung des Angeschuldigten. Allerdings hat er das Recht, in jedem Stadium des Verfahrens von dem Augenblick an, in welchem sich dasselbe, ihm bewußt, gegen ihn richtet, zu seiner Vertheidigung und seiner Entlastung Beweisanträge zu stellen. Indessen macht hier das Gesetz einen eigenthümlichen Unterschied. Es verpflichtet nämlich weder im Vorermittelungsverfahren den Staatsanwalt, noch während der Voruntersuchung den Untersuchungsrichter, den Angeschuldigten auf derartige Anträge zu bescheiden. Zwar soll in jenem Verfahren der Staatsanwalt auch die zur Entlastung des Beschuldigten dienenden Umstände ermitteln, § 158 Abs. 2, und sollen in der Voruntersuchung auch die Beweise, deren Aufnahme zur Vorbereitung der Vertheidigung dient, erhoben werden § 188 Abs. 2, Vorschriften, welche bedingen, daß auch die vom Angeschuldigten angebotenen Beweise nicht unberücksichtigt bleiben. Allein eine Bescheidung über den Ausfall einer Prüfung derselben ist selbst für den Fall nicht vorgeschrieben, daß dem Beweisantrag nicht stattgegeben wird, oder daß er nicht vom Angeklagten selbst, sondern von seinem Vertheidiger gestellt worden. Der § 33 StPO. kann zum Erweise des Gegentheils nicht herangezogen werden, weil weder der Staatsanwalt noch der Untersuchungsrichter als „Gericht" im Sinne des § zu gelten vermag.

Dagegen erlangt der Angeklagte von dem Augenblick an, in welchem die Staatsanwaltschaft die Anklageschrift dem Gericht mit dem Antrage auf Eröffnung des Hauptverfahrens einreicht und das s. g. Zwischenverfahren beginnt, das Recht, auf seine von da an gestellten Beweisanträge einen Bescheid zu verlangen. Es ergiebt sich dies aus folgenden Vorschriften: § 199 bestimmt, daß über Beweisanträge des Angeklagten das Gericht zu beschließen habe, läßt auch in gewissen Fällen eine Anfechtung des Beschlusses zu und setzt somit voraus, daß dieser dem Angeklagten bekannt gemacht wird; § 270 verordnet daß der Vorsitzende des Gerichts über die Anträge des Angeklagten entscheide; § 218 verpflichtet den Vorsitzenden, dem Angeklagten die von ihm auf seine Beweisanträge getroffenen Verfügungen bekannt zu machen, eine Bestimmung, die auch im Falle des § 270 Platz greift. Offenbar finden alle diese Vorschriften ihren Grund in der Erwägung, daß dem Angeklagten bei Ablehnung seiner Anträge die Möglichkeit bleiben müsse, seine Maßregeln für die Hauptverhandlung zu treffen, von der Ermächtigung des § 219 Gebrauch zu machen.

(Schluß folgt.)

Aus der Praxis.

A. Entscheidungen der Strafsenate des Reichsgerichts.

StPO. § 60. I. Wird ein in der Hauptverhandlung anwesender Zeuge über den Aufenthaltsort eines nicht erschienenen Zeugen befragt, so ist es nicht nothwendig, daß er seine Antwort mit dem Zeugeneide bekräftigt.

StPO. § 302. II. Prozeßakten dürfen den Geschworenen in das Berathungszimmer nicht mitgegeben werden. Geschieht es dennoch, so beruht das Urtheil auf diesem Verstoße nur dann, wenn die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß die Geschworenen von dem Inhalt der Akten Einsicht nehmen und dieser geeignet ist, auf ihre Ueberzeugung einzuwirken.

Urtheil IV S. vom 20. Sept. 1892 gegen J. wegen Meineids.

Aus den Gründen: I. Nach dem Sitzungsprotokoll ist in der Hauptverhandlung, nachdem sich der Vertheidiger zur Bestätigung seiner Behauptung, daß der nicht erschienene Zeuge G. nach Amerika ausgewandert sei, auf den anwesenden Zeugen P. bezogen hatte, dieser herbeigerufen und über den Aufenthalt des G. befragt worden.

Daß er die ertheilte Auskunft nicht mit dem Zeugeneide als richtig bekräftigt hat, rügt die Revision und erblickt in der Unterlassung der Beeidigung einen Verstoß gegen § 60 StPO. Indeß übersieht die Revision, daß P., der später im Laufe der Beweisaufnahme als Zeuge vernommen worden und den Voreid geleistet hat, bei seiner Befragung über den Aufenthalt des G. als Zeuge nicht aufgetreten ist, und daß deshalb auch hierbei alle die Vorschriften unbeachtet geblieben sind, welche die §§ 58 ff. StPO. für Zeugenvernehmungen aufstellen. Seine Abhörung war lediglich ein von der Vorinstanz angestellter Versuch zur Ermittelung des Aufenthalts des Zeugen G., und stand es, da die von ihm verlangte Auskunft nur einen Anhalt für die Wahl der demnächst in Ansehung des G. und seines Zeugnisses zu ergreifenden Maßregel bieten sollte, im freien Ermessen des Gerichts, in welche Form es die Ermittelung kleiden wollte. Ein Verstoß gegen § 60 StPO. liegt sonach nicht vor.

II. Wie das Sitzungsprotokoll beurkundet, sind den Geschworenen auf ihren Antrag und unter ausdrücklicher Zustimmung der Prozeßbetheiligten die als Beweismittel vorliegenden Prozeßakten C. 249/91 in das Berathungszimmer verabfolgt worden.

Dieses Verfahren hält die Revision für normwidrig und meint, daß durch dasselbe gegen den § 302 StPO. verstoßen worden sei. Der Zulässigkeit der Beschwerde steht die Thatsache, daß der Angeklagte in der Hauptverhandlung die Maßregel gebilligt und in ihre Ausführung ausdrücklich eingewilligt hat, nicht entgegen; denn die Norm des § 302 dient nicht lediglich den Interessen der Prozeßparteien, sondern auch und vor allen Dingen dem öffentlichen Wohle durch die Beförderung einer gerechten Rechtspflege. Es kann daher die Verzichtleistung der Betheiligten auf eine genaue Befolgung derselben einen Verstoß gegen sie nicht saniren und einer denselben rügenden Beschwerde den Boden nicht entziehen. Es ist die Beschwerde aber auch begründet. Der § 302 gestattet, wie auch das Reichsgericht angenommen und im Urtheil v. 11. Dez. 1883 (Entsch. Bd. 10 S. 115) eingehend begründet hat, die Mitgabe nur solcher Gegenstände, welche den Geschworenen zum Zwecke der Augenscheinseinnahme in der Hauptverhandlung vorgelegt worden waren. Ausweislich des Sitzungs-

protokolles sind zwar in der Hauptverhandlung die qu. Prozeßakten vorgelegt und sind verschiedene Urkunden aus ihnen zur Verlesung gelangt; allein daß sie auch als Augenscheinsobjekt gedient haben, ist aus dem Sitzungsprotokoll nicht ersichtlich. Es muß daher der Revision zugegeben werden, daß sie nicht zu denjenigen Gegenständen gehörten, deren Verabfolgung in das Berathungszimmer der Geschworenen zulässig war, und daß die Vorinstanz gegen den § 302 gefehlt hat.

Da nun aber dieser Verstoß nicht zu denjenigen Normverletzungen gehört, welche gemäß § 377 StPO. ohne Weiteres die Richtigkeit des Verfahrens begründen, so bleibt die Frage zu erörtern, ob die angefochtene Entscheidung auf der Verletzung des § 302 beruhe. Nach Ausweis des Sitzungsprotokolls sind in der Hauptverhandlung aus jenen Akten die in der Sache ergangenen Urtheile und die Verhandlung über die Ableistung des dem Angeklagten auferlegten Eides verlesen worden. Wollte man nun annehmen, daß die Mitgabe der Akten nur erfolgt ist, um den Geschworenen bei ihren Berathungen die Norm des Eides präsent zu halten, und daß die Geschworenen lediglich diesen Gebrauch von den Akten gemacht haben, so bliebe unerfindlich, welchen Einfluß es auf die Ueberzeugung und den Spruch der Geschworenen geübt haben könnte, daß die in der Hauptverhandlung verlesene und dadurch zu ihrer Kenntniß gebrachte Verhandlung ihnen zum nochmaligen Durchlesen parat gewesen. Denn nach der Struktur und dem Laufe des Verfahrens sollte ja der Inhalt der Verhandlung eine Quelle sein, aus welcher sie die Ueberzeugung von der Schuld oder Nichtschuld des Angeklagten zu schöpfen hatten. Indessen bleibt die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß die Geschworenen im Berathungszimmer auch von dem sonstigen, in der Hauptverhandlung nicht verlesenen Inhalt der Akten Kenntniß genommen, und daß dieser in irgend einer Weise von Einfluß auf ihren Spruch gewesen ist. Wäre sonach ohne die angefochtene Maßregel der Spruch möglicher Weise ein anderer geworden, so muß angenommen werden, daß das Urtheil auf dem Verstoße gegen den § 302 StPO. beruht.

StGB. § 367[12]. Zu den „Oeffnungen" gehört auch die Lücke in einem Treppengeländer, welche durch das Fehlen einer Sprosse geschaffen wird und groß genug ist, das Hindurchfallen eines Kindes zu ermöglichen. (cf. Archiv Bd. 37 S. 202 und S. 441.)

Urtheil IV S. vom 20. Sept. 1892 gegen M.

Gründe: Die von der Revision erhobene Rüge der Verletzung des § 367[12] erscheint begründet. Das angefochtene Urtheil erachtet als erwiesen, daß in dem Hause des Angeklagten zu P. in dem Geländer der zur Wohnung der Eheleute E. führenden Treppe eine Sprosse gefehlt hat, und daß ein Kind des E. durch die hierdurch gebildete Lücke aus beträchtlicher Höhe hinabgefallen ist. Gleichwohl lehnt der erste Richter die thatsächliche Feststellung ab, daß der Angeklagte in seinem Hause eine Oeffnung derart unverwahrt gelassen, daß daraus Gefahr für Andere entstehen konnte, weil er annimmt, daß der § 367[12] nur „Oeffnungen im Boden oder in Umfassungswänden oder sonstigen Abschließungen innerhalb des Hauses, nicht aber eine Oeffnung der hier in Rede stehenden Art" im Auge habe.

Es ist nun zunächst kein Grund ersichtlich, weshalb der erste Richter nicht auch ein Treppengeländer zu den „sonstigen Abschließungen innerhalb des Hauses" rechnet. Dann erscheint aber auch eine einschränkende Auslegung der Bestimmung des § 367[12] StGB., wie sie dem Urtheil zu Grunde liegt, unberechtigt. Nach dem Wortlaut der Bestimmung werden von derselben Oeff-

nungen jeder Art betroffen, welche ein Hindurchfallen von Personen ermöglichen und hierdurch eine Gefahr für dieselben begründen. Auch die — nach dem Gesammtinhalt der Bestimmung nicht zweifelhafte — Absicht des Gesetzes weist hierauf hin, läßt wenigstens Gegentheiliges nicht erkennen. Die auf den Anschuldigungspunkt aus § 367[12] bezügliche thatsächliche Feststellung ist somit durch eine rechtsirrthümliche Auffassung der bezeichneten Strafvorschrift beeinflußt. . . .

GVerfGes. § 175. Hat der Staatsanwalt den Antrag auf Ausschließung der Oeffentlichkeit gestellt, so muß zwar über denselben verhandelt werden, es ist jedoch nicht nöthig, daß der Angeklagte zu einer Erklärung besonders veranlaßt wird. Jedenfalls genügt es, wenn sein Vertheidiger in seiner Gegenwart und von ihm unwidersprochen eine Erklärung abgiebt. (cf. Archiv Bd. 35 S. 60.)

Urtheil IV S. vom 20. Sept. 1892 gegen St.

Aus den Gründen: Der gerügte Verstoß gegen die Vorschriften über die Oeffentlichkeit des Verfahrens liegt nicht vor. Allerdings lautet im Sitzungsprotokoll der Vermerk dahin, daß auf Antrag des Staatsanwalts und mit Zustimmung des Vertheidigers der Angeklagten der Beschluß auf Ausschließung der Oeffentlichkeit gestellt worden sei, und kann die hierzu gemachte, vom Vorsitzenden und Gerichtsschreiber vollzogene Randbemerkung, daß aus einem Versehen des Gerichtsschreibers zwischen den beiden Worten „des Vertheidigers der Angeklagten" das Wort „und" weggeblieben sei, keine Beachtung finden, weil sie erst nach dem Eingange der Revisionsanträge und deren Begründung gemacht worden. Die Revision irrt jedoch, wenn sie in dem durch jenen Vermerk festgestellten Verfahren einen Verstoß gegen das Gesetz um deshalb erblickt, weil nicht auch die Angeklagte selbst zur Abgabe einer Erklärung veranlaßt worden sei. Es ist richtig, daß § 175 auch in der ihm durch das Gesetz v. 5. April 1888 gegebenen Fassung ein Verhandeln über den auf Ausschließung der Oeffentlichkeit gerichteten Antrag erfordert, und daß diesem Erforderniß nur dann Rechnung getragen wird, wenn jeder der Prozeßparteien Gelegenheit gegeben worden, sich über den Antrag zu äußern. Ein weiteres Verlangen stellt das Gesetz nicht, und ist es daher verfehlt, wenn die Revision meint, es hätte die Angeklagte zur Abgabe einer Erklärung veranlaßt werden müssen.

Sodann ist es ferner zwar richtig, daß der Vertheidiger Prozeßbefugnisse des Angeklagten selbständig nicht ausüben kann. Allein sobald das Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, muß überall da, wo der Vertheidiger in Gegenwart des Angeklagten ein diesem zustehendes prozessuales Recht wahrnimmt und demgemäß Erklärungen für ihn abgiebt, ohne daß dieser seinen Widerspruch zu erkennen giebt, angenommen werden, daß sie vom Angeklagten ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt worden. Da nun aus dem Sitzungsprotokolle nicht hervorgeht, daß die Angeklagte mit der in ihrer Gegenwart erklärten Zustimmung ihres Vertheidigers zu dem Antrage des Staatsanwalts nicht einverstanden gewesen, so ist dem Gesetze Genüge geschehen und die das Verfahren bemängelnde Rüge der Revision haltlos.

StPO. § 270. 1. Wenn sich das Schöffengericht für unzuständig erklärt und die Sache an die Strafkammer verwiesen hat, so bedarf es zur Verhandlung vor dieser weder der Erhebung einer Anklage noch der Einleitung des Zwischenverfahrens.

GewO. §§ 36, 53. 2. Ist ein Fleischbeschauer von der zuständigen Behörde **unwiderruflich** angestellt und erklärt sich später damit einverstanden, daß seine Bestallung geändert und **auf Widerruf** ausgestellt wird, so ist diese Aenderung rechtsgültig und kann vom Fleischbeschauer nicht angefochten werden.

StGB. § 132. 3. Hat er nach erfolgtem Widerruf noch die Funktionen eines angestellten Fleischbeschauers ausgeübt, so hat er gegen den § 132 gefehlt.

Urtheil IV S. vom 27. Sept. 1892 gegen T.

Aus den Gründen:

1. Der Angeklagte erblickt eine Normwidrigkeit und eine unzulässige Beschränkung seiner Vertheidigung darin, daß ihm keine Anklageschrift zugestellt worden, auch das im § 199 StPO. vorgeschriebene Verfahren nicht innegehalten sei. Allein schon in dem angefochtenen Urtheile ist dieser Beschwerde in zutreffender Weise begegnet. Das Verfahren vor dem Schöffengerichte beruhte auf der Norm des § 451 StPO., nach welcher es der Einreichung einer Anklageschrift und demgemäß auch der Mittheilung einer solchen zur Erklärung nicht bedurfte. Das Verfahren vor der Strafkammer aber gründet sich auf den gemäß § 270 StPO. ausgesprochenen Unzuständigkeitsbeschluß des Schöffengerichts, welcher die Wirkung eines das Hauptverfahren vor der Strafkammer eröffnenden Beschlusses hat. Mit dieser Wirkung schließt es die Erhebung einer dem veränderten rechtlichen Gesichtspunkte Rechnung tragenden Anklage und des durch § 199 StPO. angeordnete Zwischenverfahren aus, welches letztere durch eine dem Gebote des Abs. 4 des § 270 cit. entsprechende Anordnung ersetzt werden soll. Verstößt sonach das bemängelte Verfahren gegen eine Norm des Gesetzes nicht, so fällt auch die Beschwerde einer unzulässigen Beschränkung der Vertheidigung. Uebrigens war der Angeklagte in der Lage, aus dem Beschlusse des Schöffengerichts die Anschuldigung zu ersehen, gegen welche er sich in dem Verfahren vor der Strafkammer zu vertheidigen hatte. Zwar wird zur Begründung der Beschwerde noch der Umstand geltend gemacht, daß die Verurtheilung nicht blos aus dem in dem Unzuständigkeitsbeschlusse angezogenen § 132 StGB. ausgesprochen worden, sondern gleichzeitig auch wegen einer Zuwiderhandlung gegen die Regierungsverordnung vom 1. März 1875. Indeß vermag auch dieser Umstand die Beschwerde nicht zu halten; denn es stand dem Angeklagten, als er gemäß § 264 StPO. in der Hauptverhandlung darauf hingewiesen wurde, daß auch jene Verordnung gegen ihn zur Anwendung gebracht werden könne, frei, unter Berufung auf Abs. 4 des § 264 zur besseren Vorbereitung seiner Vertheidigung gegen diesen Anschuldigungspunkt die Aussetzung der Hauptverhandlung zu verlangen. Er hat einen derartigen Antrag nicht gestellt und kann deshalb nicht rügen, in seiner Vertheidigung unzulässig beschränkt worden zu sein.

2. Auch die materielle Beschwerde vermag nicht durchzudringen. Seine Verurtheilung aus § 132 StGB. bekämpft der Angeklagte, indem er den erhobenen Vorwurf einer Verletzung des Paragraphen durch unrichtige Anwendung mit der Behauptung zu rechtfertigen sucht, es beruhe das angefochtene Urtheil auf der Entscheidung des Kreisausschusses zu St., dieselbe aber sei rechtsirrig, und sei seine Bestallung als Fleischbeschauer aus dem Jahre 1875 noch immer in Kraft. Abgesehen davon, daß der Antrag, die Entscheidung einzufordern und vorzulegen, als ein Antrag auf Beweiserhebung nach § 376 StPO. in dieser Instanz unzulässig ist, erweist sich die Aufstellung, daß die dem Angeklagten zuerst ertheilte Bestallung noch Geltung habe, also noch

nicht in einer dem Gesetz genügenden Weise aufgehoben sei, insofern als wesentlich, als durch sie die vorinstanzliche Annahme, es habe der Angeklagte objektiv und subjektiv unbefugt gehandelt, als irrig bekämpft wird.

Nun ist zwar der Vorinstanz nicht beizutreten, wenn sie den vom Angeklagten bereits in erster Instanz geltend gemachten Einwand mit der Bemerkung beseitigen will, es hatte Angeklagter ihn in dem . . Verwaltungsstreitverfahren erheben müssen und könne jetzt mit ihm nicht mehr gehört werden . . . Es hat jedoch die Vorinstanz diese Ausführung nur aushülfsweise verwerthet und hat in erster Linie die Verwerfung der Einrede des Angeklagten auf die Annahme gegründet, daß Angeklagter freiwillig auf die ihm im Jahre 1875 ertheilte Bestallung verzichtet habe. Sie hat nämlich für erwiesen erachtet, daß nach dem Erlaß der Polizei-Verordnung vom 21. Juni 1878 (für die Provinz Schlesien gültig) der Amtsvorsteher K. die Fleischbeschauer seines Bezirks, darunter den Angeklagten, von dem Inhalt der Verordnung und der in ihr gegebenen Anordnung über die nur auf Widerruf zuläßige Anstellung der Fleischbeschauer in Kenntniß gesetzt habe, und daß auch der Angeklagte der der Mittheilung beigefügten Aufforderung entsprechend bei dem K. erschienen, ihm seine Bestallung überreicht und den Antrag gestellt habe, sie so umzuschreiben, wie es die neue Verordnung verlange. Auf Grund dieser Thatsachen hat die Vorinstanz angenommen, es sei der Angeklagte mit der Umschreibung seiner Bestallung, welche die Widerrufsklausel nicht enthielt, in eine Bestallung auf Widerruf einverstanden gewesen und sei dadurch die frühere Bestallung aufgehoben worden.

Es fragt sich, ob diese Annahme der Vorinstanz auf einem Rechtsirrthum beruht. Zuvörderst kann Angesichts des § 38 GewO. nicht in Frage gestellt werden, daß die Regierung befugt war, den Angeklagten als öffentlichen Fleischbeschauer anzustellen und zu beeidigen, ihm die Bestallung auch als eine unwiderrufliche zu ertheilen. Sodann schreibt zwar der § 53 ibid. vor, daß eine solche Bestallung nur unter den dort aufgeführten, vorliegend nicht zutreffenden Voraussetzungen zurückgenommen werden darf, indessen regelt diese Bestimmung lediglich die Befugniß der Regierung zu einseitiger Zurücknahme der Bestallung. Mag man nun auch das durch die Bestallung begründete Rechtsverhältniß zwischen dem Staat und dem Fleischbeschauer als ein nur auf Vertrag beruhendes Dienstverhältniß ansehen, oder mit dem Urtheil des Reichsgerichts v. 20. Sept. 1881 (Entsch. Bd. 4 S. 422) annehmen, daß in dem Fleischbeschauer ein Organ des Staats geschaffen und ihm durch die Bestallung die Funktionen eines öffentlichen Amts übertragen worden, daß also das öffentliche Wohl und Interesse für das Wesen des Verhältnisses mitbestimmend ist (§ 1 II 10 ALR.); in jedem Falle bleibt anzuerkennen, daß ein Aufgeben des durch die Bestallung begründeten Verhältnisses, sobald es in Uebereinstimmung beider Theile erfolgt, der rechtlichen Gültigkeit nicht entbehrt. Denn auch bei der letzteren Alternative überwiegt insoweit die privatrechtliche Natur des Verhältnisses den in der Regel nur bei der Ausübung der Funktionen des Amts, wie bei dem einseitigen Aufgeben desselben sich geltend machenden staatsrechtlichen Charakter. Da nun im § 3 der Polizeiverordnung vom 1. März 1875 wie auch im § 2 der Polizeiverordnung v. 21. Juni 1878 die Ortspolizeibehörde mit der Anstellung der Fleischbeschauer beauftragt ist, mithin auch sie diejenige Behörde ist, welche die Befugniß hat, die erfolgte Anstellung auf einem der im Gesetz anerkannten Wege wieder aufzuheben, und die nach §§ 47, 59 der Kreisordnung vom 13. Dez. 1872 (in der Fassung vom

19. März 1881) nicht der Gemeindevorsteher, sondern der Amtsvorsteher als die Ortspolizeibehörde zu gelten hat, so konnte die Vorinstanz, ohne rechtlich zu irren, zu der Annahme gelangen, daß in der auf Aufforderung des Amtsvorstehers erfolgten freiwilligen Rückgabe der ohne die Widerrufsklausel ausgestellten Bestallung seitens des Angeklagten und in der Annahme derselben seitens des Amtsvorstehers eine rechtsgültige Aufhebung des durch jene Bestallung begründeten Rechtsverhältnisses bezw. Amtes zu finden sei.

Hiernach erweist sich der Revisionsangriff des Angeklagten als haltlos. Es war aber auch Angesichts der weiteren thatsächlichen Feststellung, daß der Amtsvorsteher bereits 1884 die dem Angeklagten ertheilte widerrufliche Bestallung widerrufen und den Widerruf dem Angeklagten bekannt gemacht, die Annahme der Vorinstanz, daß der Angeklagte objektiv unbefugt gehandelt und sich seiner Unbefugtheit bewußt gewesen, rechtlich nicht zu beanstanden.

3. Auch im Uebrigen geben die vorinstanzlichen Ausführungen und die Subsumtion der festgestellten Thatsachen unter den § 132 StGB. zu Bedenken keinen Anlaß. Von der auch im Urtheil des Reichsgerichts v. 22. Jan. 1888 (Entsch. Bd. 17 S. 94) gebilligten Rechtsauffassung über die Natur der Stellung eines bestellten Fleischbeschauers als Inhabers eines öffentlichen Amtes abzugehen, liegt kein Grund vor. Nun hat zwar der Angeklagte wohl der F., nicht aber auch dem T. ein Attest über den Ausfall seiner Fleischuntersuchung gegeben, welches er als „amtliche Fleischschau" unterschrieben. Allein er wußte, wie die Vorinstanz als erwiesen annimmt, daß sowohl die F., wie der T. sich nur deshalb an ihn gewendet, um der ihnen durch die Polizeiverordnung vom 21. Juni 1878 auferlegten Pflicht zu genügen, also nur deshalb, weil sie ihn für den öffentlich angestellten Fleischbeschauer hielten. Dies reicht aus, um die Feststellung zu rechtfertigen.[1])

---

[1]) Der § 270 StPO. weist dem Gericht, vor welchem die Hauptverhandlung stattgehabt hat, die Funktionen der Beschlußkammer zu. Es soll sich, wie die Motive (Hahn, Moter. Bd. 1 S. 213) ausführen, auf den Standpunkt desjenigen Richters zu stellen, der über die Eröffnung des Hauptverfahrens beschließt, und soll von diesem Gesichtspunkte aus die Ergebnisse der Hauptverhandlung beurtheilen. Da nun die Beschlußkammer nur zu prüfen hat, ob ein zur Eröffnung des Hauptverfahrens hinreichender Verdacht vorliege, so hat auch im Falle des § 270 das erkennende Gericht nicht sowohl eine Subsumtion der für erwiesen erachteten Thatsachen unter dasjenige Strafgesetz vorzunehmen, welcher nach seiner Ansicht nach den Ergebnissen der Hauptverhandlung zur Anwendung gelangen muß, als vielmehr nur die festgestellte Thatsache nach der Richtung hin zu prüfen, ob sie zur Begründung des Verdachts der Anwendung jenes Strafgesetzes ausreichen. Da die Ergebnisse der Hauptverhandlung nach dem Gesetze entscheidend sein sollen, und diese nicht ausschließen, daß sich die dem Angeklagten zur Last gelegte That als eine qualitativ geringere darstellt, so ist auch dann, wenn sich von vornherein die That als eine der Zuständigkeit des erkennenden Gerichts überschreitende darstellt, das Ergebniß der Hauptverhandlung abzuwarten. Daß hiernach der Paragraph den erkennenden Richter auf einen ganz besonderen Standpunkt stellt, ist klar: offenbar hat das Gesetz durch die Vorschrift den negativen Kompetenzkonflikt vermeiden wollen, den ein Zwiespalt zwischen dem erkennenden Gericht und der Beschlußkammer herbeigeführt haben würde, und hat gleichzeitig eine Beschleunigung des Verfahrens bezweckt.

Voraussetzung des Paragraphen ist, daß die Identität der That, wegen welcher das Hauptverfahren eröffnet war, auch in dem Beschlusse gewahrt bleibt, daß dieser letztere also dasselbe historische Vorkommniß, wie der Eröffnungsbeschluß betrifft, welches durch die Ergebnisse der Verhandlung und unter einen anderen rechtlichen Gesichtspunkt gebracht worden ist. Zwar ist nicht ausgeschlossen, daß auch eine andere That Gegenstand des Beschlusses werden kann; indessen setzt dies voraus, daß wegen dieser anderen That die Norm des § 265 StGB. beobachtet worden ist. War dies nicht geschehen, so verletzt der Beschluß Rechtsnormen des Verfahrens. Da ihm jedoch die Wirkung eines

Zur Erläuterung des Gesetzes vom 6. Februar 1875, betr. die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung.[2])

I. §§ 69, 29. Auch aus Fahrlässigkeit kann der Standesbeamte gegen § 69 verstoßen. Indessen ist solche nicht schon darin zu erblicken, daß er es unterlassen, sich mit der richtigen Auslegung einer streitigen Gesetzesvorschrift vertraut zu machen. Urtheil IV S. v. 4. Oktober 1892 gegen F.

Gründe: Die Rüge, daß das erste Urtheil auf Verletzung des § 69 Personenstandsges., sowie des § 59 StGB. beruht, erweist sich begründet. Der erste Richter hat mit Recht eine Nichtbeachtung der Vorschriften des Ges. v. 6. Febr. 1875 darin gefunden, daß der Angeklagte als Standesbeamter die Eheschließung der minderjährigen und vaterlosen Emma F. vorgenommen hat, ohne daß die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ertheilt nnd ihm beigebracht worden war. Denn diese Genehmigung war nach § 54 II 1 ALR.

Eröffunsgsbeschlusses beigelegt ist, so würde auch in diesem Falle das Gericht, an welchen die Verweisung erfolgt ist, an ihn gebunden bleiben und der Rechtsbestand des ergehenden Urtheils durch jene Normverletzung nicht berührt werden. Bei der Prüfung, ob die That in der ihr durch die Ergebnisse der Verhandlung gegebenen Gestaltung die Zuständigkeit des Gerichts überschreitet, ist in Ansehung des Schöffengerichts die absolute Kompetenz desselben entscheidend. Selbst wenn der neue Gesichtspunkt die That unter diejenigen Delikte bringt, die gemäß § 75 GVerfGes. an das Schöffengericht verwiesen werden können, muß doch die Unzuständigkeit ausgesprochen werden. Ausnahmen von diesem Grundsatz stellt die Strafprozeßordnung in den §§ 429 und 458 auf, Fälle, in welchen das Schöffengericht bei eintretender Inkompetenz sich mit einer Abschließung des eingeleiteten Verfahrens zu begnügen und den weiteren Betrieb der Sache der Strafverfolgungsbehörde zu überlassen hat.

Die Erklärung muß in der Form eines Beschlusses, nicht eines Urtheils ergehen und allen Erfordernissen des § 205 StPO. genügen. Sie muß daher enthalten die Bezeichnung derjenigen That, deren Begehung der Angeklagte nach den Ergebnissen der Hauptverhandlung verdächtig ist, und zwar unter Hervorhebung ihrer gesetzlichen Merkmale nicht blos in einer die Strafnorm wiedergebenden Formulirung, sondern in konkreter Ausgestaltung des ihr zu Grunde liegenden historischen Vorgangs; ferner die Angabe des anzuwendenden Strafgesetzes und endlich die Benennung des Gerichts, an welches die Sache zur weiteren Verhandlung verwiesen wird. Die Anfechtbarkeit des Beschlusses bestimmt sich nach den Vorschriften des § 209 StPO. Darnach kann er niemals angefochten werden vom Angeklagten (auch hier will das Gesetz Konflikte vermeiden, welche bei Zulässigkeit des Rechtsmittels der Beschwerde zwischen dem Beschwerdegericht und dem an die Rechtsauffassung desselben nicht gebundenen erkennenden Gerichte entstehen könnten), und ist das Anfechtungsrecht des Staatsanwalts, da der Fall der Ablehnung eines von ihm gestellten Antrages nicht gegeben, auf den einen Fall beschränkt, daß die Verweisung der Sache an ein anderes, als von ihm beantragtes, und zwar ein solches Gericht niederer Ordnung geschehen ist. Sollte der Beschluß ohne vorgängigen Antrag der Staatsanwaltschaft gefaßt, diese also der Ansicht gewesen sein, daß der § 270 StPO. keine Anwendung finden könne, weil die Zuständigkeitsgrenze nicht überschritten werde, so steht ihr ein Rechtsmittel gegen den Beschluß überhaupt nicht zu.

Ist der Beschluß ordnungsmäßig gefaßt und formulirt, so tritt er, wenn er rechtskräftig geworden, an die Stelle des Eröffnungsbeschlusses Es finden somit in dem Verfahren vor dem angewiesenen Gerichte alle diejenigen Normen auf ihn Anwendung, welche in Ansehung des Eröffnungsbeschlusses vorgeschrieben sind. Das Gericht hat ihn gemäß § 242 StPO. zur Verlesung zu bringen (ob es auch den Beschluß, welcher das Hauptverfahren vor dem verweisenden Gericht eröffnete, verlesen will, hängt von seinem Ermessen ab; prozessual genöthigt ist es dazu nicht) und gemäß § 263 l. c. als maßgebend anzusehen für den Inhalt und den Umfang der Hauptverhandlung. Dagegen hat er nicht die Wirkung, daß die in ihm ausgesprochene Entscheidung des verweisenden Gerichts über die im Eröffnungsbeschluß bezeichnete That rechtskräftig wird; vielmehr ist das Gericht, an welches die Sache durch ihn gelangt, berechtigt, nach den Ergebnissen der Hauptverhandlung die That auch so zu qualifiziren, wie sie in jenem ersten Eröffnungsbeschluß bezeichnet war.

Ist der Beschluß ein fehlerhafter, so kann der Fehler liegen entweder darin, daß die Formulirung unrichtig, unvollständig oder ungenau ist, oder darin, daß dem

ein gesetzliches Erforderniß der Eheschließung und ist als solches sowohl durch § 48 der Pr. Vormundschaftsord. v. 5. Juli 1875, als auch durch § 29 Abs. 5 Ges. v. 6. Febr. 1875 beibehalten worden (cf. Urth. des Pr. Ob. Trib. vom 3. April 1879 — Entsch. Bd. 83 S. 341 — und Urth. des Reichsg. vom 20. Jan. 1882 und vom 14. Juni 1881 — Entsch. in Straff. Bd. 5 S. 340, 4 S. 255). — Ebenso ist der erste Richter mit Recht davon ausgegangen, daß diese Außerachtlassung der Vorschriften des Ges. v. 6. Febr. 1875 auch dann der Strafbestimmung des § 69 unterliegt, wenn sie aus bloßer Fahrlässigkeit begangen ist (cf. Entsch. in Straff. Bd. 4 S. 239, 5 S. 340). Aber diese Fahrlässikeit ist vorliegend nach Inhalt des Urtheils lediglich darin gefunden, daß der Angeklagte, der an einen Standesbeamten Kraft seines Amts und im öffentlichen Interesse zu stellenden Anforderung, mit allen das Standesamtswesen betreffenden gesetzlichen Vorschriften und der richtigen Auslegung derselben sich vertraut zu machen und sie peinlich zu beobachten, nicht schon damit

Gericht die Zuständigkeit bzw. die Berechtigung zu seinem Erlaß fehlte. Beim Vorliegen der ersteren Alternative ist es wiederholt vorgekommen, daß das Gericht in der Hauptverhandlung sich wegen der Mängel des Beschlusses und seiner durch sie bedingten Unverständlichkeit außer Stande erklärt hat, ihn zur Grundlage der Verhandlung zu machen, und daß es ihm deshalb an das verweisende Gericht mittels prozeßleitenden Beschlusses zur Verbesserung oder Vervollständigung zurückgegeben oder auf Einstellung des Verfahrens wegen Mangels eines ordnungsmäßigen Eröffnungsbeschlusses erkannt hat. Beide Maßregeln sind unrichtig, jene deshalb, weil eine formelle Aenderung des Beschlusses ohne vorgängige Hauptverhandlung rechtlich nicht möglich ist, zur Anberaumung einer Hauptverhandlung aber für das verweisende Gericht ein Grund nicht gegeben ist: diese deshalb, weil durch die Einstellung des Verfahrens die Strafsache ohne definitive Entscheidung zum Stillstand gebracht wird. Es muß vielmehr der fehlerhafte Beschluß ganz ebenso behandelt werden, wie ein mit gleichem Mangel behafteter Eröffnungsbeschluß; es muß also das erkennende Gericht selbst ihn aus den Vorverhandlungen ergänzen und erforderlichenfalls einem nach der Ergänzung gestellten Antrage des Angeklagten auf Aussetzung der Verhandlung behufs Vorbereitung der Vertheidigung stattgeben. So auch das RG. im Urth. v. 19 Sept. 1887 (Rechtspr. Bd. 9 S. 440).

Liegt der Fehler des in seiner Form und Fassung genügenden Beschlusses in dem Mangel einer Berechtigung des Gerichts, ist er also gefaßt worden gegen das Gebot des § 429 StPO. oder des § 458 ibid., so hat im zweiten dieser Fälle das Reichsgericht angenommen, daß durch die Nichtbeachtung des Paragraphen der Beschluß, sobald er rechtskräftig geworden, in seinem Rechtsbestand und seiner Wirksamkeit nicht berührt werde. Es wird ausgeführt, daß er für das Verfahren, welches durch ihn eröffnet werde, in vollem Umfange maßgebend bleibe, wenn auch das Schöffengericht zu seinem Erlasse nicht berechtigt war. Entsch. Bd. 5 S. 244, Rechtspr. Bd. 5 S. 692, Entsch. Bd. 22 S. 423. Von diesen Grundsätzen weicht auch das Urtheil v. 21. März 1889 (Entsch. Bd. 19 S. 167) nicht ab, da es in ihm nur für unstatthaft erklärt wird, daß das Landgericht als Berufungsgericht einen Unzuständigkeitsbeschluß faßt, durch welche es die Sache an die Strafkammer desselben Landgerichts verweist.

Anders steht die Sache bei einem Verstoße gegen § 429 StPO. Da es sich hier um zwei verschiedene Verfahrensarten, das Privatklageverfahren und das öffentliche Verfahren handelt, so kann die Ueberleitung aus dem einen in das andere nicht durch einen Unzuständigkeitsbeschluß erfolgen, da es in diesem Falle dem Verfahren vor dem Gerichte, vor welches die Sache verwiesen worden, an einer öffentlichen Klage fehlen würde. Es hat daher auch in diesem Falle das Reichsgericht das auf Grund eines solchen Beschlusses ergangene Urtheil aufgehoben. (Urth. v. 7. Febr. 1893 g. S.)

[2]) Die bisher in dieser Materie ergangenen Entscheidungen des Reichsgerichts sind folgende:

1. Der Standesbeamte kann sich davon, daß das Aufgebot richtig erfolgt ist, auch durch andere Beweismittel als durch die Bescheinigung der betreffenden Behörde über den geschehenen Aushang des Proklamas Ueberzeugung verschaffen. Urth. v. 15. Okt. 1889, Entsch. Bd. 19 S. 40.
2. Die Bescheinigung, welche der von dem Standesbeamten um den Aushang des Aufgebots gemäß § 46 des Personenstandsges. ersuchte Gemeindevorsteher über den erfolgten Aushang ertheilt, ist eine öffentliche Urkunde im Sinne

ausreichend genügt habe, daß er seiner Amtsführung die Benutzung eines älteren Lehrbuchs oder Handbuchs zu Grunde gelegt und sich dabei beruhigt habe, daß die Formulare keinen Hinweis in der hier fraglichen Richtung enthalten und bei Revisionen Erinnerungen nicht gezogen seien.

Hierin liegt eine Verkennung des Begriffs der strafbaren Fahrlässigkeit. Kann auch der Revision mit Rücksicht auf Note 3 sub 6 des nach den Ministerialakten bearbeiteten Wohlers'schen Kommentar zum § 29 des G. vom 6. Febr. 1875 nicht zugegeben werden, daß das im Centralblatt für d. i. V. nicht publizirte Min. Reskript v. 8. Sept. 1875 ausdrücklich nur die Beibringung der vormundschaftlichen, nicht die der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung erfordert, so ist doch schon die an den Angeklagten gestellte Anforderung, sich mit der richtigen Auslegung zweifelhafter Gesetzesvorschriften vertraut zu machen, zu weitgehend und rechtsirrig. Der Standesbeamte als solcher ist nach § 59 Abs. 2 StGB. für Irrthümer in der Gesetzesauslegung

des § 348 StGB. Urth. v. 7. Mai 1881, Entsch. Bd. 4 S. 155. — Die wahrheitswidrige Bescheinigung, daß das Aufgebot ordnungsmäßig erfolgt sei, ist aus § 348 cit. strafbar. Erk. des Pr. OT., Opp., Rechtspr. Bd. 17 S. 798.

3. Hat der Stellvertreter eines Standesbeamten das Aufgebot angeordnet, so darf der Standesbeamte dennoch nicht eher zur Eheschließung schreiten, als bis er sich durch eigene Prüfung von dem Nichtvorhandensein von Ehehindernissen Ueberzeugung verschafft hat. — Urth. v. 11. Nov. 1887, Entsch. Bd. 16 S. 321.

4. Wird in dem bekannt gemachten Aufgebot oder in dem Protokoll über den Antrag auf Aufgebot der Bräutigam auf Grund seiner wahrheitswidrigen Angabe als ledig oder als Wittwer bezeichnet, so liegt dennoch gegen den Bräutigam ein Fall des § 271 StGB. nicht vor, weil das Aufgebot und das Protokoll über den Aufgebotsantrag zum Erweise der Thatsache des Standes des Bräutigams nicht bestimmt ist. Urth. v. 12. Dez. 1889, Entsch. Bd. 20 S. 249.

5. Ein Standesbeamter macht sich nach § 69 des Ges. v. 6. Febr. 1875 schuldig, wenn er unter fahrlässiger Außerachtlassung landesgesetzlicher Vorschriften über Ehehindernisse einen anderen Standesbeamten die nach § 43 bezw. § 49 a. a. O. erforderliche Ermächtigung und Bescheinigung ertheilt, und dieser darauf hin die Eheschließung vorgenommen hat. Urth. v. 14. Juni 1881, Entsch. Bd. 4 S. 255.

6. Der Standesbeamte, welcher im Gebiete des ALR. eine Eheschließung vornimmt, bevor ihm für die Verheirathung der noch minderjährigen, verwaisten Braut die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts nachgewiesen, macht sich und zwar ohne Rücksicht, ob er dabei vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt, nach § 48 Personenstandsgef. schuldig. Urth. v. 20. Jan. 1882, Entsch. Bd. 5 S. 340. — Den gleichen Grundsatz hat auch das Preuß. OT. ausgesprochen mit dem Bemerken, daß es den Beamten nicht entschuldige, wenn er die Genehmigung nicht für erforderlich gehalten. Erk. v. 3. Apr. 1879, Opp. Rechtspr. 20 S. 183.

7. Der Standesbeamte macht sich nach § 69 strafbar, wenn er unter vorsätzlicher oder fahrlässiger Außerachtlassung der Vorschriften, welche die Ehe der Militärpersonen von einer Erlaubniß abhängig machen, die Eheschließung einer Militärperson vollzieht. Plen.-Entsch. v. 13. Nov. 1886, Entsch. Bd. 5 S. 47. (Durch diese Entscheidung ist der im Urth. v. 24. Juni 1882 — Entsch. Bd. 7 S. 8 — aufgestellte Grundsatz reprobirt worden.)

8. Der Standesbeamte ist nach § 69 strafbar, wenn er eine Eheschließung vollzieht und dabei die landesgesetzlichen Vorschriften außer Acht läßt, welche vor der Eheschließung eine Nachweisung, Auseinandersetzung oder Sicherstellung des Vermögens erfordern. Urth. v. 14. März 1887, Entsch. 15 S. 374.

9. Nach § 45 Abs. 4 Personenstandsges. ist der Standesbeamte berechtigt, den Verlobten die eidesstattliche Versicherung über die Richtigkeit der Thatsachen abzunehmen, welche ihm durch die beigebrachte Urkunde und Beweise nicht hinreichend festgestellt erscheinen. Er kann eine solche Versicherung aber auch über solche Umstände abnehmen, die nur für den Erlaß des Aufgebots, nicht aber für den Bestand der zu schließenden Ehe von Erheblichkeit sind. Urth. v. 11. Dez. 1885, Entsch. Bd. 13 S. 161.

oder Unkenntniß der Gesetze nur insoweit verantwortlich zu machen, als er die Unkenntniß selbst durch Fahrlässigkeit verschuldet hat. Dazu aber reicht die abstrakte Annahme, daß Angeklagter verpflichtet gewesen sei, den vorgekommenen Irrthum, beziehentlich die ihm zu Grunde liegende Unkenntniß zu vermeiden, sowie die Feststellung, daß er objektiv diese Pflicht nicht voll und ganz erfüllt habe, für sich allein nicht aus. Das strafbar fahrlässige Verschulden ist vielmehr erst dann gegeben, wenn der Angeklagte seinen Irrthum bei Anwendung der von ihm nach seiner Persönlichkeit und den besonderen Verhältnissen zu beanspruchenden Aufmerksamkeit und Sorgfalt hat erkennen und vermeiden können, und sein rechtswidriges Handeln gerade durch die Vernachlässigung und Nichtanwendung dieser Aufmerksamkeit herbeigeführt hat. In dieser Richtung hat nun der erste Richter Inhalts des Urtheils keine

10. Dagegen ist der Standesbeamte nicht verpflichtet, sich vor der Eheschließung den ehelosen Stand der Verlobten besonders nachweisen zu lassen; er kann sich bei der Erklärung der Verlobten begnügen. Ueberdies muß ihm unverschuldete Rechtsunkenntniß zu statten kommen. Urth. v. 14. Nov. 1887, Entsch. Bd. 16 S. 386.

11. Die unwahre Angabe eines bei einer Eheschließung zugezogenen Zeugen über sein Alter enthält nicht den Thatbestand des § 271 StGB., weil das Register nicht die Bestimmung hat, über das Alter des Zeugen Auskunft zu geben. Urth. v. 20. Jan. 1887, Entsch. Bd. 15 S. 256.

12. Für die in den §§ 17 bis 27 des Personenstandsges. vorgesehene Beurkundung **von Geburten** ist dem Standesbeamten die Befugniß, eidesstattliche Versicherungen zu fordern, nicht beigelegt. Urth. v. 28. Dez. 1888, Entsch. Bd. 18 S. 309.

13. Die vor einem Standesbeamten abgegebene unwahre Erklärung bei der Anzeige einer Geburt, daß der Anzeigende bei der Geburt zugegen gewesen sei, erfüllt, wenn auf Grund derselben die Eintragung im Register erfolgt ist, der Thatbestand der intellektuellen Urkundenfälschung im Sinne des § 271 StGB. Urth. v. 20. Mai 1881, Entsch. Bd. 4 S. 194.

14. Das Register des Standesbeamten beweist nach den §§ 15, 25 Personenstges. die durch die Eintragung bekundete Thatsache. Wenn daher dem Standesbeamten bei der Anmeldung einer Geburt eine wissentlich falsche Anzeige über die Person des Vaters des Kindes gemacht wird, so liegt der Thatbestand des § 271 StPO vor. Urth. v. 10. Nov. 1879, Entsch. Bd. 1 S. 9: ebenso, wenn die Mutter des Kindes fälschlich als Ehefrau angegeben wird. Erk. des Preuß. OT. v. 11. Febr. 1876, Opp. Rechtspr. Bd. 17 S. 108.

15. Wird die Anzeige einer Geburt nicht dem Standesbeamten selbst, sondern einer unberechtigten Person z. B. dem Sohne des Beamten gemacht und von diesem in das Register eingetragen, so ist, selbst wenn der Standesbeamte der Eintragung im Register unterschrieben hat. bei einer wissentlichen Unrichtigkeit der Anzeige der Anzeigende dennoch nicht nach § 271 StGB. strafbar. Urth. v. 3. März 1885, Entsch. Bd. 12 S. 62.

16. Nach § 56 des Personenstandsges. ist jeder Sterbefall spätestens am nächstfolgendem Wochentage dem Standesbeamten anzuzeigen. Der Paragraph schließt nur die Sonntage, nicht auch die Festtage aus, auch wenn diese nach Landesrecht hinsichtlich ihrer Feier dem Sonntage gleich geachtet werden sollen. Erk. des Preuß. OT. v. 27. Sept. 1877, Rechtspr. Bd. 18 S. 605.

17. Das Sterberegister ist nicht dazu bestimmt, den Stand des Anzeigenden zu beweisen. Eine falsche Angabe, z. B. die Bezeichnung der Anzeigenden als Mutter, während der Ehemann von ihr geschieden war und noch lebt, fällt nicht unter den § 271 StGB. Urth. v. 21. Mai 1887, Entsch. 16 S. 87.

18. Der § 67 des Personenstandsges., welcher den Geistlichen oder andere Religionsdiener mit Strafe bedroht, der zu den religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung schreitet, bevor ihm die standesamtliche Eheschließung nachgewiesen worden, erfordert ein doloses Handeln, nicht auch ein blos fahrlässiges, setzt also voraus, daß der Geistliche sich dessen bewußt ist, daß der standesamtliche Akt noch nicht erfolgt ist. Urth. v. 27. Mai 1881, Entsch. Bd. 4 S. 234.

19. Es schließt aber der § 67 cit. Ehen nicht aus, welche im Auslande bürgerlich geschlossen worden sind. Urth. v. 11. Nov. 1887, Entsch. Bd. 16 S. 336.

Feststellungen getroffen und anscheinend auch eine Prüfung überhaupt nicht eintreten lassen. Es ist deshalb der Revision darin beizutreten, daß die vorliegende Begründung der Entscheidung eine unrichtige Anwendung der allgemeinen Strafgesetze nicht ausschließt.

II. § 52. u. StGB. § 348. Die der Eheschließung vorangehenden Erklärungen sollen von den Brautleuten vor dem Standesbeamten selbst und auf dessen Befragen abgegeben werden. Ist dies nicht geschehen, sondern sind dieselben von einer anderen Person und auf deren Befragen abgegeben worden, wenn auch im Beisein und mit Bewilligung des Standesbeamten, so liegt die falsche Beurkundung einer rechtlich erheblichen Thatsache vor, sobald der Standesbeamte die Eintragung in das Register unter Verschweigung des wahren Herganges macht. Nur ein Irrthum über die Rechtsgültigkeit und Rechtswirksamkeit der Eintragung kommt ihm dabei zu Gute. Urtheil IV S. v. 8. Nov. 1892 gegen R. u. Gen.

Gründe: Die Revision rügt Verletzung des § 348 StGB., indem sie einer ausreichenden Feststellung des zum Thatbestande desselben gehörigen Vorsatzes vermißt. Die Rüge kann jedoch als begründet nicht anerkannt werden. Der erste Richter erachtet als durch das Ergebniß der Hauptverhandlung erwiesen, daß der Beschwerdeführer in seiner Eigenschaft als Standesbeamter in der Heirathsurkunde vom 13. Nov. wahrheitswidrig die Thatsachen beurkundet hat, daß der Standesbeamte an die vor ihm erschienenen Brautleute die Frage gerichtet, ob sie erklären, daß sie die Ehe mit einander eingehen wollen, und daß auf die bejahende Antwort derselben der Standesbeamte den Ausspruch gethan, daß er sie nunmehr kraft des Gesetzes für rechtmäßig verbundene Eheleute erkläre. Der erste Richter erachtet ferner für erwiesen, daß der Beschwerdeführer diese objektiv unrichtige Beurkundung auch vorsätzlich falsch bewirkt habe, da derselbe bei der Vollziehung der Urkunde sich wohl bewußt gewesen, daß nicht er die Frage an die Brautleute gerichtet und den Ausspruch gethan, sondern sein Sohn. Auf dieser Grundlage erscheint der Thatbestand des § 348 Abs. 1 StGB. in dem angefochtenen Urtheile fehlerfrei festgestellt.

Von den sämmtlichen Strafsenaten des Reichsgerichts ist übereinstimmend angenommen, daß zu den rechtserheblichen Thatsachen im Sinne des § 348 Abs. 1 StGB. unbedingt solche Thatsachen gehören, deren Beurkundung in öffentlichen Urkunden bestimmter Art das Gesetz besonders vorschreibt (cf. Entsch. Bd. 6 S. 361, 11 S. 77, 13 S. 116, 20 S. 236). Beurkundet in einem solchen Falle der zur Aufnahme der Urkunde berufene Beamte bewußter Weise eine Thatsache, deren Beurkundung das Gesetz vorschreibt, während die Thatsache entweder garnicht oder nicht so, wie im Gesetz vorgesehen, sich zugetragen, so verwirklicht der Beamte den Thatbestand des § 348 Abs. 1 und macht sich nach Maßgabe desselben strafbar. Mit dem Vorgeben, daß ihm die Strafbarkeit des Thatbestandes nicht bekannt gewesen, kann er, da ein Irrthum über das Strafgesetz vor der Strafe nicht schützt, nicht gehört werden. Nun schreibt der § 54 des G. v. 6. Febr. 1875 in Verbindung mit § 22 ibid. vor, daß in die Urkunde über die Eheschließung (den Eintrag in das Heiraths-Register) aufzunehmen — also von dem Standesbeamten zu beurkunden — ist: der Ausspruch des Standesbeamten, wie er sich aus dem vorausgegangenen § 52 ibid. ergiebt: daß er die bisherigen Brautleute kraft des Gesetzes für rechtmäßig verbundene Eheleute erkläre. Hat daher, wie der erste Richter feststellt, der Beschwerdeführer als zuständiger Standesbeamter die oben bezeichneet Heirathsurkunde vollzogen, während er sich bewußt war, daß nicht er den

Brautleuten gegenüber den vom Gesetze vorgesehenen Ausspruch gethan, sondern eine andere Person, die zudem weder Standesbeamter, noch zu seiner Vertretung bestellt war, so hat er mit bewußter Absicht — vorsätzlich — als zur Aufnahme einer öffentlichen Urkunde befugter Beamter innerhalb seiner Zuständigkeit eine rechtserhebliche Thatsache falsch beurkundet.

Die Revision bemängelt mit Unrecht die Feststellung des Vorsatzes. Allerdings erwägt die Vorinstanz bei Abmessung der Strafe zu Gunsten des Beschwerdeführers: „daß seine (des Beschwerdeführers) „fügliche" Vollziehung der Verhandlung (d. i. der Urkunde über den Eheschließungsakt) ersichtlich nur der Absicht entsprang, die Nupturienten als seiner Meinung nach ehelich verbundene zu entlassen." Man kann den Sinn dieses Satzes dahin auffassen, daß nach der Meinung des ersten Richters der Beschwerdeführer die fragliche Urkunde in dem Glauben vollzog, daß die von seinem Sohne in seiner Gegenwart und in seinem Auftrage vorgenommenen Handlungen als seine eigenen Handlungen anzusehen seien, oder daß durch seine bloße Anwesenheit bei dem Akte in Verbindung mit der Vollziehung des Protokolls über denselben der Vorschrift des Gesetzes in Betreff des gültigen Zustandekommens der Ehe genügt sei. Alsdann würde nach der Meinung des ersten Richters der Beschwerdeführer bei der Vollziehung der Urkunde in einem Irrthum über Gegenstände des öffentlichen Rechts — über die Möglichkeit der Vertretung eines Beamten oder die Form der Eheschließung — sich befunden haben. Wenn dieser Irrthum den Thatbestand des § 348 Abs. 1 berührte, so würde er, da er nicht als ein Irrthum über das Strafgesetz sich darstellt, geeignet sein, die Strafbarkeit des Beschwerdeführers auszuschließen (§ 59 StGB.). Allein der Irrthum läßt den Thatbestand der Strafbestimmung völlig unberührt. Wußte der Beschwerdeführer, das Gesetz schreibe vor, der Akt der Eheschließung müsse in der im Gesetz (§ 54) angegebenen Weise beurkundet werden, und beurkundete er alsdann so, wie das Gesetz die Beurkundung vorschreibt, während er wußte, daß der wirkliche Hergang nicht der Beurkundung entsprach, dieser Hergang vielmehr ein anderer war, so bekundete er vorsätzlich eine rechtserhebliche Thatsache falsch, wenngleich er des Glaubens war, daß der wirkliche, aber nicht beurkundete Hergang die gleiche Rechtswirkung zu erzeugen geeignet sei, welche aus dem beurkundeten, aber nicht stattgehabten Hergange erwachsen sein würde. Nur wenn der Beschwerdeführer des irrigen Glaubens gewesen wäre, das Gesetz schreibe die Beurkundung der Eheschließung nicht so, wie sie in der That vorgeschrieben ist, vor, es gestatte vielmehr die Beurkundung, daß er selbst den mehrgedachten, im Gesetz vorgesehenen Ausspruch gethan, auch dann, wenn derselbe in seiner Gegenwart und in seinem Auftrage von einem andern gethan sei, würde sein Irrthum ein Merkmal des strafrechtlichen Thatbestandes, die Rechtserheblichkeit der fälschlich beurkundeten Thatsache betreffen. Daß der Beschwerdeführer aber darüber, was nach dem Gesetz zu beurkunden sei, sich im Irrthum befunden, hat der Vorderrichter nicht festgestellt.

III. StGB. § 59. Hält sich der Standesbeamte für berechtigt, das über eine ihm gemachte Geburts- und Todesmeldung zwei Tage später aufgenommene Protokoll nach dem Tage der Anmeldung zu datiren, weil er nicht die Zeit der Protokollaufnahme, sondern die Anmeldung für die allein wesentliche hält, so irrt er zwar, sein Irrthum betrifft jedoch Umstände, welche außerhalb des Strafgesetzes liegen und kommt ihm deshalb zu Gute. Urtheil III S. v. 12. Dez. 1892 gegen S.

Gründe: Die falsche Beurkundung, die vom Angeklagten bewirkt worden ist, hat darin bestanden, daß er am 4. Mai 1891 eine, die Geburt und den

Tod eines Kindes betreffende Eintragung in das Standesregister gemacht, in dieser aber als den Tag der Eintragung den 2. Mai angegeben hat. Er hat damit objektiv eine Thatsache in ein öffentliches Register falsch eingetragen, und die rechtliche Erheblichkeit dieser Thatsache — des Tages und der Eintragung — deren Beurkundung im § 13 S. 1 des G. v. 6. Februar 1875 ausdrücklich vorgeschrieben ist, kann in keiner Weise bezweifelt werden (Entsch. Bd. 3 S. 361 ff.). Ebenso ist der Vorsatz des Angeklagten nach der Richtung hin festgestellt, daß er die Unrichtigkeit des Eintrags gekannt, mit vollem Bewußtsein den Tag der Eintragung in dem Register unrichtig eingetragen hat. Erforderlich ist aber zum subjektiven Thatbestande des Vergehens gegen § 348 StGB. das Bewußtsein des Thäters von der rechtlichen Erheblichkeit der falsch beurkundeten oder eingetragenen Thatsache. Nach dieser Richtung hin entbehrt das angefochtene Urtheil der zureichenden Begründung.

Der Vorderrichter bezeichnet zwar die Versicherung des Angeklagten, daß er sich im Momente der Eintragung die Vorschrift des § 13 cit. nicht gegenwärtig gehalten habe für unglaubhaft. Diese Feststellung kann mit der Revision nicht angefochten werden, und die Kenntniß des Urkundsbeamten vom Bestehen einer gesetzlichen Anweisung, eine bestimmte Thatsache der Wahrheit gemäß zu beurkunden oder in ein öffentliches Register einzutragen, wird im Zweifel und in regelmäßig gelagerten Fällen zugleich dessen Bewußtsein von der abstrakten Rechtserheblichkeit der betr. Thatsache, wie solches zum Thatbestand des Vergehens ausreicht, begründen. Die konkrete Gestaltung des vorliegenden Falles aber giebt nach dieser Richtung hin zu Bedenken Anlaß, die vom Vorderrichter anscheinend nicht gewürdigt worden sind. Nach den getroffenen Feststellungen hat A. bereits am Abend des 2. Mai 1891 sich nach dem standesamtlichen Geschäftszimmer des Angeklagten begeben gehabt, um Geburt und Tod seines Kindes anzumelden. Er hat dem Angeklagten, den er im Hause getroffen, den Zweck seines Kommens mitgetheilt. Die Eintragung ins Standesregister ist am 2. Mai unterblieben, weil das Geschäftszimmer bereits geschlossen gewesen ist. Am Montag, den 4. Mai, ist A. aus anderem Anlasse auf dem Bureau des Angeklagten erschienen. Dieser hat die Sprache auf den von A. am 2. Mai angebrachten Geburts- und Sterbefall gebracht; A. hat seine hierauf bezüglichen Angaben wiederholt, und darauf hat der Angeklagte als Standesbeamter über den Geburtsfall auf einem vorgeschriebenen Formulare ein Protokoll aufgenommen, das an seiner Spitze den 2. Mai 1891 als den Tag der Eintragung bezeichnet. Nach dem Sitzungsprotokolle hat Angeklagter bei seiner Vernehmung in der Hauptverhandlung seine früheren Angaben wiederholt. Bei seiner früheren Vernehmung hatte er unter Bestreitung seiner Schuld geltend gemacht, er habe sich für berechtigt gehalten, weil A. in der That am 2. Mai bei ihm gewesen, um die Anzeige zu erstatten, diese Anzeige, als er sie am 4. Mai wiederholt, unter dem Datum des 2. Mai nachträglich zu registriren umsomehr, als die Anzeigefrist noch nicht abgelaufen gewesen sei. Die rechtlich erhebliche Thatsache des qu. Geburts- und Sterbefalls sei nicht falsch beurkundet, sondern die Inkorrektheit liege nur darin, daß die in der That am 2. Mai erfolgte mündliche Anzeige erst am 4. Mai mit dem Datum des 2. Mai registrirt worden sei.“ Die Erheblichkeit dieses Schutzvorbringens ist nicht ohne Weiteres zu verneinen. Die Bestimmung in § 13 Nr. 1 des G. v. 6. Februar 1875 hat den regelmäßigen Fall im Auge, daß die Zeit der Eintragung mit der der Anmeldung zusammenfällt, der Eintragung unmittelbar an die Anmeldung sich anschließt, die Beurkundung des Tags der Eintragung also zugleich den nach verschiedenen Richtungen hin rechtserheblichen Tag der Anmeldung beurkundet. Hier hat der Angeklagte seiner Behauptung

nach in dem Vorgange vom 2. Mai bereits die Anmeldung der zum Eintrag zu bringenden Akte erblickt, während der Eintrag erst am 4. Mai bewirkt wurde. Objektiv gab ihm das Auseinanderfallen beider Zeitpunkte selbstverständlich nicht das Recht zur Zurückdatirung des Eintrags; er hätte bei korektem Verfahren die Zeit der Eintragung richtig angeben, im Eintrage aber bemerken müssen, daß die Anmeldung bereits zwei Tage früher geschehen sei. Hielt er aber, wie er nach Obigem offenbar hat behaupten wollen, die Zeit der Anmeldung für das Wesentliche, und glaubte er auch gegenüber der Bestimmung in § 13 Nr. 1 berechtigt zu sein, diese Zeit der Anmeldung in der von ihm geschehenen Weise zur Beurkundung zu bringen, so hat er zwar rechtlich geirrt. Dieser Irrthum, mag man ihn als irrthümliche Auslegung des § 13 selbst, oder als Irrthum dahin auffassen, daß unter den obwaltenden besonderen Umständen Angeklagter angenommen habe, er sei befugt, über den den vorliegenden Fall nicht treffenden § 13 Nr. 1 sich hinwegzusetzen und den Eintrag unter dem Datum der Anmeldung zu bewerkstelligen, betraf aber nicht das Strafgesetz, sondern die außerhalb desselben liegenden Vorschriften des G. v. 6. Febr. 1875, und er erscheint keineswegs ohne Weiteres ungeeignet, das Bewußtsein des Angeklagten von der Rechtserheblichkeit der falsch eingetragenen Thatsache auszuschließen. Die Annahme, das von ihm thatsächlich eingeschlagene Verfahren entspreche der für ihn durch das Gesetz begründeten Eintragungspflicht, er bekunde damit richtig die von ihm allein oder vorwiegend für erheblich erachtete Zeit der Anmeldung, während er die Zeit der Eintragung der Zeit der Anmeldung gegenüber für unerheblich gehalten habe, — diese Annahme würde das Bewußtsein der Rechtserheblichkeit der thatsächlich falsch eingetragenen Thatsache ausgeschlossen haben; mindestens würde es unstatthaft sein, unter den bezeichneten besonderen Umständen die Feststellung dieses Bewußseins allein auf das Bestehen qer Vorschrift in § 13 Nr. 1 und der Kenntniß des Angeklagten von dieser Vorschrift zu stützen.

Nach der vorbezeichneten Richtung aber hat der Vorderrichter den Einwand des Angeklagten gar nicht geprüft.

StPO. § 205. Eine Fehlerhaftigkeit des Eröffnungsbeschlusses wird nicht dadurch beseitigt, daß die Sache an die Beschlußkammer zurückgelangt und diese einen Ergänzungsbeschluß faßt. Ist jedoch demnächst in der Hauptverhandlung neben dem fehlerhaften auch der nachträgliche Beschluß verlesen, so beruht das Urtheil nicht auf dem begangenen Verstoße.

Urtheil IV S. v. 28. Okt. 1894 gegen E. wegen Majestätsbeleidigung.

Aus den Gründen: In der ersten Hauptverhandlung vom 27. Mai ist ausweislich des Sitzungsprotokolls beschlossen und verkündet worden, das Verfahren einzustellen, weil der Eröffnungsbeschluß keine Angabe darüber enthalte, wodurch der Kaiser beleidigt sei, und der Vertheidiger der Verhandlung auf dieser Grundlage widersprochen habe. Demnächst ist von der eröffnenden Strafkammer der Eröffnungsbeschluß in der Art ergänzt worden, daß in denselben noch die in der Sachdarstellung der Anklageschrift enthaltenen Thatsachen aufgenommen worden sind, und bei Beginn der neuen Hauptverhandlung, auf welche das angefochtene Urtheil erging, ist außer dem Eröffnungsbeschluß auch dieser Nachtrag und das Ergebniß der Ermittelungen aus der Anklageschrift verlesen worden.

Die Revision findet hierin prozessuale Verstöße, insofern einerseits der Beschluß über Einstellung des Verfahrens den Charakter einer das Verfahren definitiv abschließenden Entscheidung trage und vom Gericht auch die Ver-

kündung eines Urtheils beabsichtigt gewesen sei, andererseits aber eine Deklaration des Eröffnungsbeschlusses durch die beschließende Strafkammer und die demnächstige Verlesung der Anklageschrift unzulässig erscheine. Nach beiden Richtungen war jedoch der Beschwerde der Erfolg zu versagen.

Was den ersten Angriff betrifft, so ist die Entscheiduug am Schlusse der Hauptverhandlung vom 27. Mai im Protokoll als Beschluß bezeichnet und Angesichts der Vorschrift des § 274 StPO. erscheint der vom Beschwerdeführer angetretene Nachweis unzulässig, daß das Gericht keine prozeßleitende Verfügung, sondern ein Urtheil habe abgeben wollen. Gegen die letztere Annahme spricht überdies, daß die für Urtheile im § 275 ibid. vorgeschriebene Form nicht beobachtet und inhaltlich eine die Anklage erledigende Entscheidung nicht getroffen worden ist. Es liegt vielmehr nur eine nach § 347 a. O. der Beschwerde nicht unterworfene Entscheidung vor, welche das Verfahren nicht definitiv abgeschlossen hat und einer Erneuerung der Hauptverhandlung nicht entgegenstand.

Andererseits kann der Revision zugegeben werden, daß eine Zurückweisung der Sache in das Eröffnungsverfahren, wie sie thatsächlich stattgefunden hat, in der StPO. nicht vorgesehen ist. Es hätte vielmehr dem erkennenden Gericht obgelegen, selbst den Eröffnungsbeschluß, soweit er den Bestimmungen des § 205 nicht genügte, aus der Anklageschrift zu ergänzen. Etwas Weiteres ist aber auch der Sache nach in der zweiten Hauptverhandlung nicht geschehen, indem das Gericht den durch die aus der Anklageschrift entnommene nähere Bezeichnung der That ergänzten Eröffnungsbeschluß zur Verlesung gebracht hat. Ueberdies enthält die vorliegende Anklageschrift bei Zusammenfassung der Anklageformel und des Ermittelungsergebnisses nicht mehr, als dasjenige, was im § 205 als Inhalt des Eröffnungsbeschlusses gefordert wird. Deswegen kann nicht angenommen werden, daß das angegriffene Urtheil auf dem begangenen prozessualen Verstoße beruht.

KonkO. § 210[1]. Der Verbrauch übermäßiger Summen durch Differenzhandel genügt selbst dann dem Thatbestand des Paragraphen, wenn gleichzeitig durch Differenzgeschäfte auch mehr oder weniger hohe Summen erworben worden sind.

Urtheil IV S. v. 28. Okt. 1892 gegen H.

Gründe: Ohne Grund behauptet die Revision, daß Differenzhandel[1]) im Sinne des § 210[1] nur vorliege, wenn wirklich reine, nach Civilrecht nicht klagbare Differenzgeschäfte gemacht worden sind. Die alleg. Strafbestimmung begreift darunter, wie das Reichsgericht wiederholt nachgewiesen hat (cf. Entsch. Bd. 1 S. 282, 22 S. 12 — Rechtspr. Bd. 1 S. 526, 4, S. 516) alle Zeitgeschäfte, bei deren Abschluß es, wenn auch nicht nach der ausdrücklichen Abrede, so doch nach der Tendenz der vertragschließenden Parteien von vornherein nicht auf die Lieferung in Natur, sondern nur auf die Zahlung der Differenz am Stichtage abgesehen ist. Der erste Richter ist deshalb rechtlich nicht fehlgegangen, wenn er bezüglich der von ihm bezeichneten Zeitgeschäfte des Angeklagten mit der Firma M. & Co. und dem Bankhause v. P. das Vorhandensein dieser letzteren Tendenz aus den im Urtheile hervorgehobenen Thatumständen für erwiesen erachtet und dementsprechend die Geschäfte selbst als Differenzhandel im Sinne des § 210[1] gewürdigt hat. Er hat auch nicht, wie die Revision weiter rügt, das Erforderniß verkannt, daß durch den Differenzhandel übermäßige Summen verbraucht oder schuldig geworden sein müssen, um die Strafbarkeit zu begründen. Denn er stellt thatsächlich fest, daß dem Angeklagten aus den geb. Zeitgeschäften mit M. und mit v. P. in der Zeit vom

August 1887 bis 5. Oktober 1890 insgesammt 219443 Mk. 40 Pf. Differenzen, die sich aus Einzelbeträgen von 300 Mk. bis zu 19983 Mk. zusammensetzten, zur Last geschrieben worden, also in Verlust gekommen sind, und die Gesammthöhe dieser im Differenzhandel verbrauchten bezw. schuldig gewordenen Summe konnte unbedenklich, selbst bei einem Vermögen von 200000 Mk. mit dem ersten Richter als eine unverhältnißmäßige und übermäßige angesehen werden. Demgegenüber ist es auch ohne Bedeutung, daß das Urtheil den Debet-Saldo des Angeklagten bei v. P. zur Zeit der Konkurseröffnung auf nur 23000 Mk. berechnet, und daß dieser Saldo nach der Behauptung der Revision keineswegs aus den Differenzgeschäften entstanden sei, Angeklagter vielmehr aus den letzteren und seinem Gesammtverkehr mit v. P. nicht blos 36000 Mk., sondern 120000 Mk. weniger 23000 Mk. Gewinn erzielt habe. Es ist kein Erforderniß für die Anwendbarkeit des § 210[1] KonkO., daß gerade durch den Verbrauch übermäßiger Summen im Differenzhandel die Zahlungseinstellung bezw. die Konkurseröffnung herbeigeführt worden ist. Die Strafbestimmung trifft einen solchen Verbrauch ohne Rücksicht hierauf, sobald die Einstellung der Zahlungen oder die Konkurseröffnung hinzutritt. Es kommt deshalb auch nicht darauf an, ob zu dem letzteren Zeitpunkt das Gesammtresultat des Differenzhandels ein günstiges oder ungünstiges gewesen ist. Entscheidend ist allein, ob in solchem Handel übermäßige Summen verbraucht oder schuldig geworden sind, und dies bestimmt sich nach den einzelnen vorgenommenen Differenzgeschäften ohne Rücksicht darauf, ob sie in der Absicht einer festgesetzten Spekulation eingegangen wurden, und ihre Verluste durch spätere Gewinne aus anderen Differenzgeschäften ausgeglichen worden sind. Diese aus dem Gesetze sich ergebenden und von dem Reichsgericht stets festgehaltenen Folgerungen können durch die Ausführungen der Revisionsschrift nicht widerlegt werden und rechtfertigen die Anwendung des § 210[1].

---

[1]) Das Gesetz spricht von „Differenzhandel", nicht von Differenzgeschäften. Im Allgemeinen pflegt man unter dem Ausdruck „Handel" einen Komplex gewerbsmäßig betriebener gleichartiger Geschäfte zu verstehen; denn man spricht von einem Handel mit gewissen Waaren, z. B. einem Handel mit Werthpapieren und verbindet mit diesem Worte den Sinn, daß Kauf und Verkauf solcher Waare gewerbsmäßig betrieben wird. Demgemäß sollte man meinen, daß das Gesetz mit dem Worte „Differenzhandel" den Sinn verbunden wissen will, es handle sich um eine Summe einzelner Differenzgeschäfte, und würde dann die Vorschrift des § 210[1] KonkO. dahin aufzufassen sein, daß nur dann der Verbrauch übermäßiger Summen gegeben, wenn das Facit aller Differenzgeschäfte zu einem Schuldbetrage führt, dessen Höhe im Vergleich zu dem Geschäftsumfange eine übermäßige zu nennen ist. Es würde dann nicht das einzelne Differenzgeschäft in seinem Ergebnisse für den Schuldner, sondern alle Differenzgeschäfte in ihrer Gesammtheit der richterlichen Prüfung unterbreiten sein. Eine gerade entgegengesetzte Ansicht ist die des Reichsgerichts. Im Urtheil vom 5. April 1886 — Entsch. Bd. 14 S. 80 — wird ausgeführt, es bediene sich das Gesetz des Wortes „Handel" und nicht des Ausdrucks „Geschäfte", um auch das einzelne Geschäft treffen zu können, und werde die Anwendung des § 210[1] KonkO. auf ein einzelnes Differenzgeschäft dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Angeklagte in den vorausgegangenen Monaten aus den Differenzgeschäften Gewinn gezogen und das Gesammtergebniß der fortgesetzten Spekulation für ihn nicht Verlust, sondern Gewinn gewesen sei. (Allerdings ist dieser Satz nur eine konsequente Folge des aufgestellten Begriffs vom „Handel". Er führt jedoch zu unannehmbaren Schlüssen und zu einem Angriffe gegen den Differenzhandel überhaupt, der, solange dieser zu den erlaubten Börsen- oder kaufmännischen Geschäften gehört, nicht gerechtfertigt sein dürfte.)

Hierbei verbindet, wie auch das obige Urtheil darlegt, das Strafrecht mit dem Begriff des Differenzgeschäfts einen weiteren Sinn, wie das Civilrecht, und wird der Einwand, daß der § cit. nur solche Differenzgeschäfte habe treffen wollen, welchen vom Gesetz die Klagbarkeit versagt sei, in dem Urth. des Reichsg. v. 22. Mai 1891 — Entsch. Bd. 22 S. 12 — wiedrlegt. Noch weiter als das Reichsgericht geht in der Auslegung des Ausdrucks „Differenzhandel" v. Liszt, Lehrbuch, Aufl. V S. 480, der auch effektive

StGB. § 172. Bei dem Delikt des Ehebruchs beginnt die Frist zur Stellung des Strafantrages erst mit der Kenntniß von dem Eintritt der Rechtskraft des Entscheidungsurtheils.

Urth. IV S. v. 1. Nov 1892 gegen Qu.

Gründe: Ohne Grund rügt die Revision, daß die §§ 172 und § 61 StGB. verletzt worden seien, weil nicht auf Einstellung des Verfahrens erkannt worden sei. Allerdings hat nach der Feststellung des angefochtenen Urtheils der Z. schon vor dem 2. Febr 1892 vom Ehebruche der Angeklagten Kenntniß gehabt und seinen Strafantrag erst am 8. Mai 1892 gestellt. Aber nach § 172 ist nicht schon der Ehebruch an sich eine strafrechtlich verfolgbare Handlung, sondern wird es erst dadurch, daß wegen desselben die Ehe geschieden wird. Danach ist die Rechtskraft der Ehescheidung, wenn auch nicht ein Erforderniß des Thatbestandes, so doch die nothwendige Bedingung, an welche das Gesetz das Einschreiten der Staatsgewalt zur Verwirklichung der Strafe bindet, und welche die strafrechtliche Verfolgung des Delikts erst ermöglicht. Daraus aber ergiebt sich von selbst, daß die weitere Voraussetzung der Verfolgbarkeit, der Strafantrag des verletzten unschuldigen Ehegatten, erst mit dem Eintritte der Rechtskraft der Ehescheidung in Frage kommen und rechtliche Wirkung erlangen kann, weil erst mit dieser Rechtskraft überhaupt eine strafrechtlich verfolgbare Handlung vorliegt, wie sie der § 61 StGB. für das Erforderniß des Strafantrags als vorliegend voraussetzt. Diese aus dem Gesetze selbst sich ergebende, von dem Reichsgericht in den Entsch. Bd. 1 S. 44, 2 S. 62, 15 S. 261 und Rechtspr. Bd. 3 S. 181 näher begründete und bisher stets festgehaltene Auffassung der rechtlichen Bedeutung und des Verhältnisses der beiden Erfordernisse für die Bestrafung des Ehebruchs führt zu der weiteren Konsequenz, daß die Frist des § 61 StGB. zur Stellung des Strafantrages

---

Lieferungsgeschäfte unter den Begriff subsumirt, sobald sie auf unsolider Spekulation beruhen. Leider fehlt der aufgestellten Ansicht eine nähere Begründung, die um so wünschenswerther gewesen wäre, als Effektivgeschäfte niemals Differenzgeschäfte, d. h. solche Geschäfte sein können, bei deren Abschluß von vornherein die Absicht der Kontrahenten dahin geht, von einer effektiven Vertragserfüllung abzusehen und nur die Preisdifferenz zum Gegenstand der Erfüllung zu machen.

Daß das eigentliche Differenzgeschäft, einschließlich des sog. erweiterten, einen Charakter hat, der geeignet ist, ebenso wie das Glücksspiel die allgemeine Rechtsordnung zu gefährden bezw. zu stören, kann nicht in Zweifel gezogen werden; denn wie dort durch die Leidenschaft des Spiels Existenzen zu Grunde gerichtet, Familien dem Elend zugeführt werden, ist es hier die Sucht des hauptsächlich in den Differenzgeschäften sich verkörpernden Börsenspiels (die Spekulationsmanie), welche zu gleichen Resultaten führt. Diesen Charakter des Differenzgeschäfts hat auch das Reichsger. III Civ. S. im Urth. v. 19. März 1889 (Entsch. in Civ. S. Bd. 23 S. 138) anerkannt und ihm deshalb, gleichwie dem verbotenen Spiele Rechtswirksamkeit versagt (eine Ansicht, die Endemann, Handelsrecht Bd. 3 S. 11, nicht theilt). Weshalb die Gesetzgebung diesem Vorgange nicht folgt, ist nicht erfindlich. Man meint zwar, es würde durch eine gegen das Differenzgeschäft gerichtete Verbots- oder gar Strafnorm keine Wirkung erzielt, weil sich der Verkehr sofort behufs Umgehung des Gesetzes zur Erreichung desselben Ziels anderer Formen und Gestaltungen bei Abschließung der Geschäfte bedienen würde: oder es würden durch die Norm auch Rechtsgeschäfte getroffen, die zu den durchaus erlaubten gehören, und würden insbesondere der Terminhandel und die Reportgeschäfte in ihren Lebensbedingungen zerstört. Indessen dürften Einreden dieser Art hinfällig sein. Ebenso wie das Gesetz bei dem Glücksspiel, den Ausspielungen und Lotterien, wie beim Wucher und dergl. Materien dem Richter überläßt, die einzelnen Geschäfte nicht bloß nach ihrer äußeren Form, sondern nach ihrer Natur und ihrem Wesen zu beurtheilen, so würde auch bei einer das Differenzgeschäft betreffenden Strafnorm das richterliche Urtheil den Weg finden, das erlaubte Geschäft von dem unerlaubten zu sondern und zu einer seinem Geist und seiner Tendenz entsprechenden Auslegung des Gesetzes zu gelangen.

bei dem Vergehen des Ehebruchs nicht schon mit der Kenntniß des letzteren, sondern erst mit der Kenntniß von der Rechtskraft des Ehescheidungsurtheils beginnen kann, und daß der erste Richter nicht rechtlich geirrt hat, wenn er vorliegend den am 8. März gestellten Strafantrag noch für rechtzeitig und wirksam erachtet hat, da die Rechtskraft des Scheidungsurtheils wegen des festgestellten Ehebruchs erst am 19. März eingetreten ist. Was gegen diese Annahme in der Revisionsbegründung vorgebracht wird, ist nicht geeignet, sie zu widerlegen. Es ist insbesondere nicht zutreffend, daß das Erforderniß des Strafantrages ein von der Rechtskraft der Ehescheidung dergestalt unabhängiges und selbstständiges ist, daß es ohne Rücksicht auf letztere lediglich nach der Kenntniß von dem Ehebruche sich bestimmen müsse. Es läßt sich dies aus der Fristbestimmung des § 61 und dem Zweck derselben ebensowenig folgern, wie aus dem Umstande, daß der Antragsberechtigte bei der hier vertretenen Ansicht es in der Hand habe, durch die Art seiner Führung des Ehescheidungsprozesses sich die Antragsfrist zu verlängern und die damit verbundenen Unzuträglichkeiten herbeizuführen und zu steigern. Denn diese Folgen sind mit dem Erfordernisse der Ehescheidung von selbst gegeben und durch eine vorhergehende Stellung des Strafantrages nicht abzuwenden, und die Fristbestimmung des § 61 bezweckt nur unter der Voraussetzung, daß es sich um eine schon an sich strafrechtlich verfolgbare That handelt, eine zeitliche Einschränkung der Antragsberechtigung, daß Letzteres das Richtige ist, ergiebt sich entscheidend aus der Erwägung, daß sonst der Ehebruch schon während der noch bestehenden Ehe als ein strafrechtlich in Betracht kommendes und die Bestrafung des schuldigen Ehegatten bedingendes Vergehen gesetzt sein würde, was dem inneren Grunde und der Absicht der Vorschrift des § 172 geradezu widerspricht.

StPO. §§ 3, 376. **Die Verletzung von Rechtsnormen über das Verfahren, welche sich nur auf einen von mehreren Angeklagten bezieht, kann von einem Mitangeklagten, dessen Rechte und Interessen durch sie nicht berührt werden, zum Gegenstand einer Rüge nicht gemacht werden.**

Urth. IV S. v. 8. Nov. 1892 gegen K. u. Gen.

Gründe: Die Revision des Beschwerdeführers wird auf die Rüge der Verletzung von Rechtsnormen über das Verfahren gegründet. Ihr liegt folgender Vorgang, wie er sich aus den Akten ergiebt und durch die Beurkundungen des Protokolls über die Hauptverhandlung bestätigt wird, zu Grunde.

Auf den Antrag des Mitangeklagten F. war derselbe gemäß § 232 StPO. wegen großer Entfernung seines Aufenthalts durch Gerichtsbeschluß vom Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden worden. Dieser Beschluß wurde nicht dem Antragsteller, sondern dem Beschwerdeführer, Mitangeklagten K. zugestellt, gleichwohl aber in Befolgung des Gebots des § 232 die Vernehmung des F. angeordnet. Nach ihrer Ausführung durch das ersuchte Gericht wurde Termin zur Hauptverhandlung anberaumt und zu demselben zwar der Vertheidiger des F., nicht aber dieser selbst geladen, er vielmehr von dem Termin nur benachrichtigt. Nachdem vor dem Beginn der Hauptverhandlung nach Konstatirung dieser Sachlage der Vertheidiger des F., sowie der Staatsanwalt unter Verzichtleistung auf die Geltendmachung der aus ihr sich für sie etwa ergebenden Rechtsbehelfe und Rechtsmittel sich mit der Verhandlung der Sache einverstanden erklärt hatten, wurde in die Hauptverhandlung eingetreten.

Dieser Sachlage entnimmt der Beschwerdeführer die Rüge, daß gegen das Gesetz verstoßen sei sowohl dadurch, daß der die Entbindung vom Erscheinen in

der Hauptverhandlung anordnende Beschluß dem Angeklagten F. nicht zugestellt worden, wie dadurch, daß die Vorladung des F. zur Hauptverhandlung unterblieben sei.

Es läßt sich nicht in Abrede nehmen, daß das Gesetz jedenfalls nach der ersteren geltend gemachten Richtung hin verletzt worden ist. Indessen kann dahingestellt bleiben, ob der Revision auch darin beizutreten, daß durch den vom Vertheidiger des F. in der Hauptverhandlung ausgesprochenen Verzicht die Rechtswirkungen jener Normwidrigkeit nicht beseitigt worden; denn zunächst bleibt die Frage zu untersuchen, ob der Beschwerdeführer befugt ist, Verstöße dieser Art zu seinen Gunsten und zur Begründung des gegen seine Verurtheilung gerichteten Rechtsmittels zu verwerthen, und diese Frage ist zu verneinen. Beide Mängel betreffen das Verfahren nur, soweit es gegen den Mitangeklagten F. gerichtet ist, und sind geeignet, dessen Rechte und Befugnisse zu beeinträchtigen; denn er konnte durch sie gehindert werden, von den ihm zur Seite stehenden Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln Gebrauch zu machen. Dagegen erweisen sie sich als einflußlos für das Verfahren gegen den Beschwerdeführer. Sie haben keine rechtlichen Wirkungen auf seine Stellung in dem Prozeßverfahren und beschränken ihn nicht in der Wahrnehmung seiner prozessualen Rechte.

Nun meint zwar die Revision, daß in Folge des durch § 3 StPO. begründeten Zusammenhangs der beiden Strafsachen wider F. und wider den Beschwerdeführer die rechtlichen Folgen jener Prozeßverstöße das gesammte, als ein einheitliches zu behandelnde Verfahren beträfen, und hält, da somit auch das Urtheil in seinem ganzen Umfange auf ihnen beruhe, den Beschwerdeführer für befugt, sie zum Gegenstand seiner Beschwerde zu machen. Indessen steht diese Ausführung mit dem Begriffe des Zusammenhangs im Sinne des Gesetzes nicht im Einklang. Wie sich aus § 2 StPO. klar ergiebt, beseitigt die Thatsache des Zusammenhangs mehrerer Strafsachen deren Selbstständigkeit nicht, sondern gewährt dem Gericht nur die Möglichkeit, die zusammenhängenden Sachen behufs gleichzeitiger Verhandlung und Entscheidung zu vereinigen. Demgemäß ist das Gericht auch befugt, in jedem Augenblicke diese Vereinigung wieder aufzuheben und in jeder der zusammenhängenden Strafsachen besonders vorzugehen (§ 4), ja selbst im gegebenen Falle die Strafverfolgung wegen des einen oder anderen zusammenhängenden Delikts ganz einzustellen (§ 208). Hat sonach der Zusammenhang lediglich die Folge gleichzeitiger Verhandlung und Entscheidung, so ist nicht erfindlich, wie diese Folge eine Erweiterung der Prozeßrechte der einzelnen Angeklagten herbeizuführen geeignet sein sollte. Es steht einer solchen Annahme aber auch entgegen, daß keiner der Angeklagten eine gleichzeitige Verhandlung zusammenhängender Strafsachen fordern kann, und daß die Rechte, wie sie die Revision aus dem Begriff des Zusammenhangs herleiten will, insofern von dem Belieben des Gerichts abhängen würden, als dieses sie in jedem Augenblicke durch Aufhebung der Vereinigung zu beseitigen in der Lage wäre.

Uebrigens läßt auch die Vorschrift des § 397 StPO. erkennen, daß auch der Gesetzgeber der Rechtsauffassung der Revision fern gestanden, da er Verletzungen von Rechtsnormen des Verfahrens von dem Gebote des Paragraphen ausgeschlossen hat. Ist es sonach verfehlt, wenn die Revision durch eine Berufung auf § 3 StPO. ihrer Beschwerde Erfolg verschaffen will, so kann ihr auch darin nicht beigestimmt werden, daß sie behauptet, es seien durch die Prozeßverstöße die Rechte auch des Beschwerdeführers beeinträchtigt worden. Denn, so führt sie aus, durch die Abwesenheit des F. in der Hauptverhandlung die Stellung des Beschwerdeführers im Verfahren erschwert hätte, das Recht

sei Beschwerdeführer in seiner Vertheidigung insofern schlechter gestellt gewesen, als er allein den Zeugen gegenüber gestanden. Allerdings würde, wenn das Ausbleiben des F. in der Hauptverhandlung des letzteren, ein durch Formverstöße herbeigeführtes Nichterscheinen des F. zu rügen, nicht in Frage gestellt werden können. Allein abgesehen davon, daß F. vom Termin benachrichtigt war, somit die Revisionsbehauptung einer Unmöglichkeit seines Erscheinens hinfällig ist, erweisen sich auch die Ausführungen nicht geeignet, die Beschwerde zu rechtfertigen. Dann erachtete Beschwerdeführer die Anwesenheit des F. und dessen Auslassungen zu seiner Vertheidigung insbesondere auch den Aussagen der Zeugen gegenüber für erforderlich, so lag es in seiner Hand, in der Hauptverhandlung die entsprechenden Anträge zu stellen und durch Angabe seiner Gründe zu rechtfertigen. Daß er aber einen solchen Antrag gestellt, ist aus dem Sitzungsprotokoll nicht ersichtlich, wird auch von der Revision nicht behauptet.

StGB. § 268. Die Unterzeichnung einer eine **wahre Anzeige** enthaltenen Denunziation mit einem falschen Namen ist, sobald der Unterzeichner von ihr Gebrauch macht, als Urkundenfälschung strafbar. Urtheil IV S. v. 11. Nov. 1892 gegen J.

Die Vorinstanz hat den Thatbestand der §§ 267, 268 StGB. in einer vom Angeklagten schriftlich unter falschem Namen bei der Staatsanwaltschaft erstatteten Strafanzeige gegen den Höker R. wegen Gewerbekontravention gefunden, deren Inhalt nach der Feststellung auf Wahrheit beruhte. Die hierüber wegen unrichtiger Anwendung der bezeichneten Strafvorschriften erhobene Revisionsbeschwerde konnte keinen Erfolg haben.

Zunächst hat der Vorderrichter bei Annahme der rechtswidrigen Absicht nicht geirrt. Denn da die Beweiskraft der Urkunden durch die Strafbestimmungen der §§ 267 ff. StGB. gesichert werden soll, so handelt derjenige rechtswidrig, welcher eine Urkunde fälschlich mit einem fremden Namen unterzeichnet und in der Absicht von derselben Gebrauch macht, im Rechtsverkehr über die Person des Ausstellers zu täuschen. Welcher Beweggrund ihn dabei leitete, ob also Angeklagter, wie die Revision geltend macht, nicht im gehässigen Lichte eines Angebers erscheinen wollte, ist unerheblich.

Die Eigenschaft der Strafanzeige als einer beweiserheblichen Privaturkunde wird ferner vom Beschwerdeführer ohne Grund bestritten. Denn der § 501 StPO., welcher im Falle einer wider besseres Wissen oder aus grober Fahrlässigkeit gemachten Anzeige der Staatskasse oder dem Beschuldigten einen Kostenanspruch giebt, ist im ersten Urtheil nicht rechtsirrthümlich herangezogen, wenngleich der Inhalt der Denunziation für wahr erachtet ist, weil die Beweiserheblichkeit objektiv und nicht in Bezug auf die konkreten Umstände zu prüfen ist. Ueberdies ließe sich die Beweiserheblichkeit schon daraus folgern, daß eine Strafanzeige, insofern sie geeignet ist, die Staatsbehörde zur Verfolgung des Angezeigten zu veranlassen, für die desfallsigen Rechte und Pflichten der behördlichen Organe, also für die Begründung eines öffentlich-rechtlichen Verhältnisses von Bedeutung erscheint.

Auch ein Gebrauch zum Zweck der Täuschung liegt vor. Denn dem Vorderrichter ist darin beizutreten, daß der täuschende Gebrauch, welcher von der falschen Urkunde gemacht wird, nicht die in derselben enthaltene Erklärung zu betreffen braucht. Vielmehr genügt es, daß die Urkunde an sich geeignet ist, zum Beweise irgend eines Rechtsverhältnisses zu dienen, und daß von ihr in dieser Eigenschaft zum Zwecke der Täuschung Gebrauch gemacht wurde. Dies konnte vorliegend angenommen werden, weil der Angeklagte die Behörde über

die Urheberschaft der Urkunde in Irrthum versetzen wollte. Sie ist deshalb einer anonymen Anzeige, bei der dies Moment wegfällt, nicht gleichzustellen.

Endlich geht die Ausführung der Revision fehl, wonach die Fälschung nicht in der Absicht begangen sein könne, dem R. Schaden zuzufügen, weil die inhaltlich richtige Strafanzeige nur mit einer falschen Unterschrift versehen worden sei. Denn die Unterzeichnung einer Urkunde mit einem fremden Namen ohne Zustimmung des Namensträgers erfüllt das Thatbestandsmerkmal der fälschlichen Anfertigung und die hierdurch herbeigeführte Bestrafung des Denunziaten brachte, auch wenn sie gerechtfertigt war, eine Beschädigung desselben an Freiheit, Ehre oder Vermögen mit sich.

StGB. § 167. Die Abhaltung der Christenlehre (Katechisation) ist auch nach dem Ritus der kath. Kirche als Gottesdienst anzusehen. Zum Thatbestand einer Störung desselben genügt das Bewußtsein des Thäters vom Eintritt der Störung.

Urth. IV S. vom 11. Nov. 1892 gegen S.

Aus den Gründen: Die Feststellung, daß der Angeklagte S. in der Kirche zu N. durch Erregung von Lärm und Unordnung eine gottesdienstliche Verrichtung vorsätzlich gestört habe, ist im angefochtenem Urtheile darauf gestützt, daß der Angeklagte in der Christenlehre, welche vom Geistlichen jeden Sonntag im Anschluß an den Hauptgottesdienst abgehalten werde und nicht nur der Belehrung, sondern auch der Andacht und der religiösen Erbauung der beiwohnenden Gemeindemitglieder diene, die Andacht der Theilnehmer gestört habe, indem er 1. der Aufforderung des Geistlichen, sich auf den richtigen Platz zu setzen, laut widersprochen und dadurch Lärm verursacht, 2. gegen den Kirchendiener, als dieser ihn vom Weggehen zurückzuhalten suchte, sich durch Treten und Kratzen zur Wehre gesetzt und damit eine große Erregung hervorgerufen habe.

Nach der Begriffsbestimmung des § 167 mußte das als erwiesen angenommene Sachverhältniß zu der Feststellung führen, daß der Angeklagte den Gottesdienst gestört habe. Wenn statt dessen im angefochtenen Urtheile von der Störung einer gottesdienstlichen Verrichtung gesprochen wird, so ist der gewählte Ausdruck allerdings nicht ganz zutreffend. Allein hierauf kann es nicht ankommen, da es für die Strafbarkeit der Handlung ohne Erheblichkeit ist, ob der Gottesdienst oder eine einzelne gottesdienstliche Verrichtung gestört wird. Daß die Abhaltung der Christenlehre überhaupt eine gottesdienstliche Handlung ausmacht, wird mit Unrecht in der Revision bestritten. Die bezügliche Feststellung findet ihre Begründung darin, daß die Christenlehre der Andacht und der religiösen Erbauung der Gemeindeglieder dient, und ob letzteres zutrifft, ist im Wesentlichen eine thatsächliche nach den liturgischen Vorschriften der betr. Religionsgesellschaft zu beantwortende Frage. Ein Rechtsirrthum ist in den Ausführungen des Vorderrichters nicht zu erkennen. Nach dem Ritus der kath. Kirche werden die sonntäglich für die reifere Jugend abzuhaltenden Katechesen als ein Theil des Gottesdienstes betrachtet (cf. Richter, Kirchenrecht Aufl. VIII § 241). Der Umstand, daß die Katechisation zugleich und vielleicht in erster Linie auf Belehrung der jugendlichen Theilnehmer abzielt, steht der Charakterisirung als gottesdienstliche Handlung nicht entgegen. Die Berufung auf die in der Revision angezogene Reichsgerichts-Entsch. v. 9. Juni 1885 (Rechtspr. Bd. 7 S. 363) geht fehl, da auch dort anerkannt ist, daß die Voraussetzungen des Begriffs von gottesdienstlichen Handlungen thatsächlicher Natur und von den Uebungen der einzelnen Religionsgesellschaften abhängig sind. Eben dieser Gesichtspunkt hat das Reichsgericht in einem anderen Falle dazu

geführt, das Verlesen der Thora, obwohl dasselbe zunächst auf Belehrung berechnet ist, als einen Theil des Gottesdienstes zu betrachten (cf. Rechtspr. Bd. 8 S. 18). Auch kann der Beschwerdeführer für die von ihm vertheidigte Ansicht Nichts daraus herleiten, daß die einschlagenden Verordnungen die Christenlehre in Verbindung mit der Schule gebracht haben. Dies findet seine Erklärung darin, daß zu jener Zeit die Schule überhaupt als eine kirchliche Einrichtung angesehen wurde. Endlich ist die Auffassung der Christenlehre als gottesdienstliche Handlung nicht dadurch ausgeschlossen, daß die jüngeren Gemeindeglieder durch Strafen zur Theilnahme gezwungen werden.

Bezüglich des subjektiven Thatbestandes ist der Vorderrichter mit Recht davon ausgegangen, daß die Absicht, den Gottesdienst zu stören, zur Begründung der Strafbarkeit nicht nothwendig ist, daß es vielmehr genügt, wenn sich der Angeklagte des Eintritts der Störung bewußt war. Dieses Bewußtsein ist festgestellt. Nicht darin, daß der Angeklagte vor Schluß der Christenlehre aus der Kirche weggegangen ist, sondern darin, daß er gegen den Kirchendiener, als ihn dieser am Weggehen hindern wollte, Gewalt gebraucht hat, ist eine Störung der Andacht erblickt worden. Verfehlt ist die Ausführung der Revision, daß die Gewaltthätigkeit gegen den Kirchendiener auf Grund des § 53 StGB. hätte als entschuldigt angesehen werden müssen. Auf Nothwehr habe sich der Angeklagte in der Vorinstanz nicht berufen, und eine Erörterung, daß die Voraussetzungen dieses Strafausschließungsgrundes nicht vorlagen, war deshalb zur Begründung des angefochtenen Urtheils nicht nothwendig. Es ergaben aber auch die getroffenen Feststellungen keinen Anhalt dafür, daß der Angeklagte sich im Zustande der Nothwehr befunden hat. Der Christenlehre beizuwohnen, war der Angeklagte verbunden, und dieser Verpflichtung war derselbe auch nicht aus dem Grunde enthoben, weil der Geistliche der vorausgegangenen Störung in einer der Würde des Gottesdienstes vielleicht nicht ganz entsprechenden Weise entgegengetreten war. Der Kirchendiener hat deshalb nur pflichtmäßig gehandelt, wenn er nach Anweisung des Geistlichen den Angekl. vom Weggehen aus der Kirche zurückzuhalten suchte. Hiergegen so, wie geschehen, Gewalt zu gebrauchen, war kein Anlaß gegeben.

StGB. §§ 308, 309. I. Zu den landwirthschaftlichen Erzeugnissen gehören auch Rüben; ihre Inbrandsetzung kann unter die §§ fallen.

„ § 29. II. Ist der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe zu substituiren, so muß dieselbe derartig gewählt werden, daß der einem Tage Freiheitsstrafe gleich geachtete Geldbetrag innerhalb der im § 29 gesetzten Grenzen liegt.

Urth. IV S. v. 29. Nov. 1892 gegen B.

Der Angeklagte war, um sich eine Cigarre anzuzünden, an eine auf dem Felde dicht neben der Landstraße angelegte Grube, in welcher Rüben (Dickwurzeln) überwintert wurden, herangetreten und hatte demnächst das noch brennende Streichholz achtlos fortgeworfen. Das Feuer desselben hatte das zur Bedeckung der Rüben verwendete in Stroh und Dung bestehende Material ergriffen und sich demnächst auch den Rüben mitgetheilt. Der Angeklagte war deshalb wegen fahrlässiger Brandstiftung zu einer Geldstrafe von 5 Mk. verurtheilt und derselben eine Gefängnißstrafe von zwei Tagen substituirt worden. Seine Revision ist nur theilweise für begründet erachtet worden u. z. aus folgenden Gründen:

I. Der Behauptung der Revision, daß die §§ 308, 309 durch unrichtige Anwendung verletzt worden seien, kann nicht beigetreten werden. Die Vor-

instanz nimmt als erwiesen an, daß durch das fortgeworfene noch brennende Streichholz das zum Zudecken der Rüben in der Grube verwendete Material an Stroh und Dung in Brand gesetzt worden, und daß sich das Feuer den Rüben derartig mitgetheilt hat, daß eine Verkohlung eines Theiles derselben eingetreten. Sie irrte nicht, wenn sie auf Grund dieser Thatsachen zu der Feststellung gelangte, daß durch das Fortwerfen des Streichholzes der Brand des Inhalts der Dickwurzelgrube, eines Vorraths landwirthschaftlicher Erzeugnisse, herbeigeführt worden ist. Es mag dahingestellt bleiben, ob die von der Revision bekämpfte Annahme der Vorinstanz, daß das bei der Grube verwendete Deckmaterial an Stroh und Dung mit den Rüben zusammen als ein Ganzes angesehen und deshalb als ein Theil der landwirthschaftlichen Erzeugnisse behandelt werden müsse, begründet sei, oder ob sie auf einem Irrthum beruhe, und ob dieser Irrthum ein lediglich thatsächlicher sei oder sich auf das Strafgesetz und dessen Verständniß beziehe; denn jedenfalls haben die Rüben selbst, welche den Inhalt der Grube bildeten, den Charakter eines landwirthschaftlichen Erzeugnisses, und hat die Vorinstanz das Gesetz nicht verkannt, wenn sie in der Menge der in der Grube befindlichen Rüben einen Vorrath erblickte. Sodann aber konnte in dem Verkohlen der Rüben, worunter man eine durch Feuer bewirkte Zerstörung derselben und Umwandlung in glimmende, Feuer enthaltende Kohlen zu verstehen hat, ein Inbrandsetzen gefunden werden. Denn zur Erfüllung dieses Thatbestandsmerkmals im Sinne der §§ 308, 309 ist ein Brennen in heller Flamme nicht nothwendig, sondern kann auch je nach der Beschaffenheit des einzelnen Falles und der Natur des betr. Gegenstandes ein bloßes Glühen oder Glimmen genügen (cf. Entsch. Bd. 18 S. 372). Allerdings verlangt der Begriff des Inbrandsetzens, daß das Feuer in einer Weise dem Gegenstande mitgetheilt worden, welche ein Fortbrennen auch nach Entfernung oder dem Erlöschen des Zündstoffs ermöglicht (cf. Entsch. Bd. 7 S. 131). Indessen ist es kein Erforderniß desselben, daß ein Fortbrennen eintritt, welches eine Uebertragung des Feuers auf andere Gegenstände und eine weitere Verbreitung des Brandes vermittelt. Selbst wenn man nun mit der Revision annimmt, daß das Deckmaterial der Rübengrube nicht mit zu den landw. Vorräthen gehörte, sondern als mittelbarer Zündstoff angesehen werden müsse, so würde doch aus der Feststellung, daß es erst längerer Bemühungen bedurfte, um das Feuer in dem Dickwurzelhaufen zu löschen, folgen, daß nach den Annahmen der Vorinstanz das Glimmen der in Brand gesetzten Rüben nicht ohne Weiteres mit dem Ausbrennen des Strohs und des Dungs erlosch. Ob dasselbe unter gewissen Voraussetzungen geeignet war, sich weiter zu verbreiten und auch den noch nicht in Brand gesetzten Rüben das Feuer mitzutheilen, kann dahingestellt bleiben, da der Thatbestand des Gesetzes das Brennen des gesammten Vorraths nicht voraussetzt. Nun meint zwar die Revision, daß Rüben überhaupt nicht in Brand gesetzt werden könnten: allein sie kämpft mit dieser Behauptung gegen die thatsächliche Feststellung der Vorinstanz an, die nach § 376 StPO. einem Revisionsangriffe nicht unterliegt.

II. Dagegen rügt die Revision mit Recht einen Verstoß gegen § 29 StGB. Nach diesem soll bei Umwandlung einer wegen Vergehens erkannten Geldstrafe ein Tag Gefängniß einem Betrage von 3 bis 15 Mk. gleich geachtet werden. Dieses Gebot, da es sich nicht lediglich auf Geldstrafen bezieht, bei welchen die zu substituirende Freiheitsstrafe die Höhe eines Tages nicht übersteigt, muß dahin verstanden werden, daß mit Ausnahme der Fälle, in welchen gemäß §§ 29 und 78 StGB. der Höchstbetrag der Freiheitsstrafe zur Anwendung gelangen muß, die Freiheitsstrafe in der Weise zu bestimmen ist, daß der einem Tage dieser Strafe gleichgeachtete Betrag

der Geldstrafe weder das im § 29 gesetzte höchste Maß übersteigt, noch unter das Mindestmaß hinabgeht. Nun hat zwar das Reichsgericht in wiederholten Entscheidungen anerkannt, daß es einer Angabe des bei der Umwandlung angewendeten Maßstabes nicht bedürfe: es hat aber gleichzeitig auch ausgeführt, es müsse der einem Tage Freiheitsstrafe gleichgeachtete Geldbetrag, der sich durch Berechnung immer leicht ermitteln lasse, jedenfalls innerhalb der im § 29 cit. festgesetzten Grenzen liegen (Entsch. Bd. 11 S. 276). Wendet man diese Grundsätze bei Prüfung der angefochtenen Entscheidung an, so ergiebt sich die Unrichtigkeit der von der Vorinstanz beliebten Substitution von 2 Tagen Gefängniß für einen Geldbetrag von 5 Mk. Sonach verletzt das Urtheil den § 29 und unterliegt insoweit der Aufhebung.

StGB. § 69. Wird in der Revisionsinstanz die Beschwerde materieller Gesetzesverletzung erhoben, so hat das Revisionsgericht von Amtswegen auch zu prüfen, ob die Strafverfolgung durch Verjährung ausgeschlossen sei. Ein Ruhen der Verjährung tritt nicht ein, wenn der Fortgang des Verfahrens bis zur Beendigung eines schwebenden bürgerlichen Rechtsstreits ausgesetzt worden ist. Urth. II S. v. 2. Dez. 1892 gegen D.

Aus den Gründen: Nicht erhoben ist der Einwand der Verjährung. Da aber die Verletzung materieller Normen behauptet worden, so ist von Amtswegen auf die Frage einzugehen, ob eine im Frühjahr 1885 begangene Handlung im August 1892 noch zur Bestrafung gezogen werden durfte. Reichsg.-Urth. v. 8. Okt. 1885, Entsch. Bd. 12 S. 434. Das erste Urtheil berührt die Verjährungsfrage nicht. Sie kann nur nach Lage der Akten zum Austrag gebracht werden. Daraus ergiebt sich folgendes:

Auf die am 2. März 1886 erhobene Anklage, ist am 1. April 1886 der Eröffnungsbeschluß ergangen. In der Hauptverhandlung am 6. Mai 1886 theilte der Vertheidiger des vom Erscheinen entbundenen Angeklagten mit, daß zwischen diesem und dem Kaufmann H. ein Civilprozeß, betr. das Eigenthum an den cedirten Forderungen, schwebe. Auf seinen Antrag beschloß die Strafkammer: „Das Verfahren wird bis zur rechtskräftigen Entscheidung des beim hiesigen Landgerichte schwebenden Civilprocesses zwischen H. und dem Angeklagten D. ausgesetzt."

Ein Prozeß H. wider D. ließ sich nicht ermitteln, wohl aber ein solcher der Firma S. (deren Inhaber H.) gegen Fräulein K., der späteren Cessionarin des Angeklagten D. Am 27. Aug. 1886 ist ein Termin zur Hauptverhandlung in der Strafsache auf den 2. Okt. 1886 anberaumt, aber in Folge einer Gerichtsverfügung v. 6. Sept. 1886 nicht abgehalten. Demnächst sind vielfache Anfragen der Staatsanwaltschaft ergangen, betr. die Lage des Prozesses S. wider H., aber keine gegen den Angeklagten gerichtete Handlung des Strafrichters. Erst nachdem der Civilprozeß, der verschiedene Instanzen durchzulaufen hatte, im Febr. 1892 durch Vergleich beendet war, ist am 10. Mai 1892 ein neuer Termin zur Hauptverhandlung vor der Strafkammer anberaumt worden. Dabei ist vermerkt, daß zufolge § 69 StGB. die Verjährung bis zur Beendigung des Civilprozesses S. wider K. geruht habe. Es ist also davon ausgegangen, daß eine Vorfrage zur Erörterung stand, deren Entscheidung in einem anderen Verfahren erfolgen mußte.

Ein solcher Fall war aber hier nicht gegeben. Eine Nothwendigkeit vermöge gesetzlicher Vorschrift mit dem Strafverfahren einzuhalten, lag hier nicht vor, wie dies etwa in Fällen der §§ 164 Abs. 2, 191 oder 170, 172, 238 StGB. vorkommen könnte.

Der Beschluß der Strafkammer vom 6. Mai 1886 bezeichnet die Vorfrage nicht, wegen deren die Aussetzung erfolgt ist. Wird er aber aus dem Antrage des Vertheidigers ergänzt, so handelte es sich um die Beurtheilung eines bürgerlichen Rechtsverhältnisses, nämlich um die Frage, ob diejenigen ausstehenden Forderungen des Angeklagten, welche sich aus dem Verkaufsbuche für Dez. 1884, Jan. und Febr. 1885 ergeben hatten, dem Kaufmann H. als ersten Cessionar oder dem Angeklagten, sowie demnächst der zweiten Cessionarin, dem Fräulein K., für zugehörig zu erachten waren. Diese Frage hatte das Strafgericht nach § 261 StPO. zu entscheiden, und zwar auch dann, wenn es für zweckmäßig erachten mochte, zunächst das Urtheil eines Civilgerichts darüber abzuwarten. Auf Fälle solcher Art ist § 69 StGB. nicht anwendbar. Keine gesetzliche Vorschrift behinderte den Strafrichter daran, die Frage nach den Rechtswirkungen der Verträge vom . . ., sowie der vom Angeklagten bewirkten Ausstellung und Aushändigung der drei von ihm vernichteten Cessionsurkunden bereits am 2. Mai 1886 zur Entscheidung zu bringen (Reichsgerichtsurtheil v. 25. Mai 1882, Entsch. Bd. 6 S. 381.) Die Verjährung ruhte daher nicht während des Civilprozesses. Ihr Lauf begann in der vorliegenden Sache mit dem 6. Sept. 1886 und endete nach §§ 67, 274[1] StGB. am entsprechenden Tage 1891. Die Strafverfolgung war demnach 1892 nicht mehr statthaft.

Gesetz, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, vom 11. Jan. 1876, § 13. Nicht ohne Weiteres ist derjenige **als Urheber** anzusehen, der die Idee zur Anfertigung und Ausführung eines von ihm bestellten Musters angegeben hat.

Urth. II S. v. 6. Dez. 1892 gegen Ar.

Aus den Gründen: Nach dem Eröffnungsbeschluß in Verbindung mit der Anklageschrift wird dem Angeklagten die unbefugte Herstellung und Verwerthung zweier Muster zur Last gelegt, von denen das eine unter Nr. . . . und das andere unter Nr. . . . in das Musterregister des Amtsgerichts zu B. eingetragen sein soll. Das Urtheil stellt Eingangs fest, daß die Firma A. zu B. Modelle für Photographierahmen und Albumauflagen in das Musterregister des Amtsgerichts zu B. hat eintragen lassen. Hinsichtlich des einen dieser Muster wird dargelegt.

Der Kaufmann H., welcher ein größeres Exportgeschäft besitze und besonders nach England und Nordamerika hin handle, hat gewünscht, für den englisch-amerikanischen Markt Photographierahmen hergestellt zu sehen, und sich zu diesem Zwecke mit der Firma A. in Verbindung gesetzt. H. selbst habe das Modell dahin angegeben, daß unter Zugrundelelegung einer Spitze in dieselbe die englischen Embleme, Rose, Distel und Kleeblatt, verwebt und endlich der Rahmen wellig hergestellt werden sollte. Auf Grund dieser Idee habe die Firma A. durch ihre Zeichner ein Muster entwerfen und, nachdem nach mehrfachen von H. verlangten Aenderungen das endgiltige, den H.'schen Intentionen entsprechende Muster zu Stande gekommen sei, die Modellrahmen in ihrer Fabrik herstellen lassen. Durch besonderen Vertrag zwischen A. und H. habe sich letzterer verpflichtet, von den Rahmen eine bestimmte Menge abzunehmen, erstere aber sich verbindlich gemacht, von den Rahmen an keinen Anderen, als an H. zu liefern. Ueber die Eintragung des Modells in das Musterregister sei mit H. nichts vereinbart. Nach § 13 des G. v. 11. Jan. 1876, gelte derjenige, welcher ein Muster oder Modell zur Eintragung in das Musterregister angemeldet oder niedergelegt habe, bis zum Gegenbeweise als Urheber. Im vorliegenden Falle sei dieser Gegenbeweis geführt, H. sei also Urheber des geschützten Modells. Sein Urheberrecht habe er niemals auf die Firma A. über-

tragen, sondern sich ihrer nur zur Herstellung des Musters bedient. Unter diesen Umständen sei die Firma A. überhaupt nicht berechtigt gewesen, sich die Rahmenmodelle durch Eintragung schützen zu lassen, ein rechtmäßig geschütztes Urheberrecht bestehe nicht, und eine Verletzung eines solchen Rechts sei nicht möglich gewesen.

Mit Recht macht die Revision des Nebenklägers L., Inhabers der Firma A., . . . auch noch folgenden Anfechtungsgrund. Die Revisionsschrift besagt:

„Der § 13 des Gesetzes vom 11. Jan. 1876 ist unrichtig angewendet, der Gegenbeweis gegen die Urheberschaft des Nebenklägers nicht geführt."

Insoweit die Beweiswürdigung des ersten Richters hat bekämpft werden sollen, ist der Angriff nach § 376 StPO. nicht zu beachten. Die wörtlich wiedergegebene Bemerkung der Revision enthält aber auch die Behauptung, daß eine Norm des materiellen Rechts verletzt worden sei. Bei Prüfung des angefochtenen Urtheils ergiebt sich nun, daß die Begründung der erstrichterlichen Annahme, H. sei Urheber des Musters, nicht frei von Rechtsirrthum ist.

Urheber im Sinne des § 1 des G. v. 11. Jan. 1876 ist derjenige, dessen geistiger, schöpferischer Thätigkeit das Muster oder Modell seine Entstehung verdankt. Regelmäßig ist also der Zeichner, Maler oder Bildner, welcher das Muster oder Modell unter Aufwendung geistiger Arbeit gezeichnet, gemalt oder geformt hat, dessen Urheber. Ob er hierbei aus eigenem Antriebe oder zu Folge einer ihm von einem Andern gestellten Aufgabe thätig gewesen ist, kommt nicht in Betracht (cf. Entsch. des Reichsg. Bd. 13 S. 219). Eine Ausnahme von diesen Grundsätzen enthält § 2 für solche Muster und Modelle, welche von den in einer inländischen gewerblichen Anstalt beschäftigten Zeichnern, Malern, Bildhauern usw. im Auftrage oder für Rechnung der gewerblichen Anstalt angefertigt werden. Diese Bestimmung kann wohl die Firma A. gegenüber ihren Zeichnern und Bildnern, nicht aber H. für sich anrufen. Wenn nun letzterer die allgemeine Idee für das Modell angegeben und später die Zeichnungen kritisirt, auch Aenderungen verlangt hat, so hing die Entscheidung der Frage, ob H. oder für die Firma A. deren Zeichner und Bildner das Modell als Urheber geschaffen hatte, davon ab, ob die Zeichner und Bildner bei Ausführung der ihnen gestellten Aufgabe, d. h. bei Conception und Darstellung des Details eine eigene geistige, nicht bloß wesentlich mechanische, Thätigkeit entfaltet haben. War hierüber keine Aufklärung zu erlangen, so griff die Vermuthung des § 13 Platz. Das erste Urtheil läßt sich aber über die für die Entscheidung wesentliche Frage nicht aus. Es bleibt darnach nur die Annahme übrig, daß der erste Richter von einer irrigen Auffassung des Begriffs „Urheber" im § 1 ausgegangen sei.

StPO. §§ 3, 417. Hat die Staatsanwaltschaft die Verfolgung eines im Wege des Privatklageverfahrens verfolgten Angeklagten übernommen, während das Verfahren sich in der Berufungsinstanz befand, so ist eine Verbindung dieser mit anderen auf Grund öffentlicher Klage eingeleiteten und noch in erster Instanz schwebenden Strafsachen nicht unstatthaft.
Urth. IV S. v. 6. Dez. 1892 gegen H.

Aus den Gründen: Das angefochtene Urtheil ist in vier gegen den Angeklagten anhängigen Strafsachen ergangen, welche durch Beschluß der Strafkammer verbunden waren und wovon zwei vor dem Schöffengericht zu L. in erster Instanz entschiedene Sachen, nämlich eine öffentliche Klage wegen Diebstahls und eine Privatklage wegen Beleidigung, in der Berufungsinstanz schwebten, in welcher jedoch die Staatsanwaltschaft die Verfolgung der Be-

leidigung übernommen hatte, während in den zwei anderen Strafsachen wegen Beleidigung die Untersuchung vor der Strafkammer eröffnet war. Nur in der Privatklagesache ist Verurtheilung des Angeklagten erfolgt und insoweit Revision eingelegt.

Zunächst erledigen sich die vom Beschwerdeführer gegen die Zuständigkeit des Reichsgerichts erhobenen Bedenken durch die Bestimmung des § 5 StPO., wonach für die Dauer der gemäß § 4 ibid. angeordneten Verbindung mehrerer Straffälle derjenige Straffall, welcher zur Zuständigkeit des Gerichts höherer Ordnung gehört, für das Verfahren maßgebend ist. Es ist kein Grund erfindlich, weshalb hiernach nicht auch das zulässige Rechtsmittel und die für Entscheidung über dasselbe zuständige Instanz bestimmt werden sollte. Ueberdies aber war für die in Rede stehende Beleidigung, nachdem die Staatsanwaltschaft deren Verfolgung übernommen hatte, nach § 27 Nr. 3 und § 73 Nr. 1 des Gerichtsverf.-Ges. die Strafkammer an sich zuständig. Da diese Uebernahme der Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaft in dem angefochtenen Urtheile besonders hervorgehoben ist, so erscheint auch die Annahme ausgeschlossen, daß die Strafkammer etwa als Berufungsgericht in der Privatklagesache habe erkennen wollen, und eine prozessuale Beschwerde ist nach dieser Richtung hin nicht erhoben.

Auch ist der Revision nicht zuzugeben, daß die beschlossene Verbindung materielle und prozessuale Rechte des Angeklagten verletze. Denn ein Zusammenhang der betreffenden Sache im Sinne des § 4 StPO. war offenbar vorhanden und der § 4 schreibt nicht vor, daß dieselben nur bei gleicher Prozeßlage verbunden werden dürften. Der Umstand, daß die frühere Privatklagesache[1]) in der Berufungsinstanz schwebte, hat zwar ausweislich des

[1]) Ueber die Verbindung einer Privatklagesache mit einer anderen Strafsache bestimmt § 424 Abs. 3 StPO., daß vor dem Schwurgericht eine Privatklagesache nicht gleichzeitig mit einer auf öffentliche Klage anhängig gemachten Sache verhandelt werden dürfe. Also soll bei allen übrigen Arten des Verfahrens eine derartige gleichzeitige Verhandlung zulässig sein. Hiernach hat sich der Gesetzgeber eine Hauptverhandlung gedacht, in welcher zwei Ankläger, der Staatsanwalt und der Privatkläger neben einander auftreten, eine Kombination, welche für die Einheitlichkeit und Präcision der Verhandlung, insbesondere im Stadium der Beweisaufnahme nicht von Vortheil ist. Im obigen Falle hatte eine Verbindung der in der Berufungsinstanz schwebenden Privatklagesache mit der anderen, die auf Grund erhobener öffentlicher Klage eingeleitet waren, nicht stattgefunden (wiewohl eine der Ausführungen hierfür sprechen könnte), sondern hatte der Staatsanwalt die Verfolgung des Angeklagten übernommen.

Es sind nämlich im § 417 StPO. dem Staatsanwalt doppelte Rechte eingeräumt; einmal kann er im Privatklageverfahren mitwirken, d. h. er ist berechtigt, behufs Ermittelung der Wahrheit, sei es zu Gunsten des Privatklägers oder im Interesse des Angeklagten, Beweisanträge oder Anträge auf die Vornahme anderer prozessualer Akte zu stellen; und sodann ist er auch befugt, die Verfolgung des Angeklagten wegen der ihm vom Privatkläger zur Last gelegten strafbaren Handlung zu übernehmen. Wie weit im ersteren Falle seine Rechte gehen, darüber schweigt das Gesetz. Daß seine Mitwirkung nicht blos auf die Hauptverhandlung beschränkt ist, folgt aus § 417 cit.; er kann auch schon vor derselben, selbst in dem durch § 422 auf das Privatklageverfahren übertragenen Zwischenverfahren seine Anträge anbringen. Ob aber der Amtsrichter bezw. das Schöffengericht verpflichtet ist, auf dieselbe einzugehen oder ihn andernfalls zu bescheiden, und ob ihm gegen einen ablehnenden Bescheid irgend ein Rechtsbehelf zur Seite steht, darüber finden sich im Gesetz keine Bestimmungen. Man sollte meinen, daß das Gesetz, wenn es ihm das Recht der Mitwirkung im Verfahren zuspricht, auch die Mittel gewähren muß, seine Mitwirkung erfolgreich durchzuführen. Andernfalls wird seine Thätigkeit zu einem lediglich konsultativen Votum herabgedrückt. Indessen muß trotzdem angenommen werden, daß nach der ganzen Struktur des Privatklageverfahrens das (offenbar unklar gedachte) Mitwirken des Staatsanwalts derartige Befugnisse nicht umfaßt. Denn ihre Ausübung, also z. B. die Ergreifung des Rechtsmittels der Beschwerde, würde verwirrend in den Gang des Verfahrens eingreifen, die Rechte des Privatklägers als dominus litis beeinträchtigen und von der

Sitzungsprotokolls dem Vorsitzenden Veranlassung gegeben, in der Hauptverhandlung die Ergebnisse des bisherigen Verfahrens vorzutragen und das Urtheil des Schöffengerichts zu verlesen. Dieser Vortrag kann aber, wie die schöffengerichtlichen Akten ergeben, die vor der Strafkammer stattgefundene Beweisaufnahme nicht beeinflußt haben und die Verlesung des früheren Urtheils war nach § 248 StPO. zulässig (cf. Entsch. in Strafs. Bd. 20 S. 161).

Der von der Revision ferner geltend gemachte Umstand, daß der frühere Privatkläger B. vor der Strafkammer eidlich als Zeuge vernommen worden ist, erscheint nicht als eine Folge des Verbindungsbeschlusses. Vielmehr wurde die Vereidigung dieses Zeugen dadurch zulässig, daß die Staatsanwaltschaft die Verfolgung der in Rede stehenden Beleidigung übernommen hatte. Der Privatkläger trat hierdurch nach § 417 Abs. 3 StPO. von selbst in die Rolle des Nebenklägers, und da er demnächst in der Hauptverhandlung erklärt hat, sich auch nicht als Nebenkläger betheiligen zu wollen, so verlor er gemäß § 442 a. a. O. auf diese prozessuale Stellung, welche übrigens nach der bisherigen Rechtsprechung des Reichsgerichts mit seiner Vernehmung als Zeuge nicht unvereinbar gewesen wäre (cf. Entsch. in Strafs. Bd. 2 S. 384, 3 S. 47).

StGB. § 267. **Im Geltungsgebiet der Hannöverschen Verordnung v. 24. Jan. 1828, betr. die Beaufsichtigung der Privat-Feuerversicherungsanstalten, ist die Unterschrift des Vermiethers oder Verpächters unter dem Versicherungsantrage des Miethers oder Pächters erforderlich und von rechtlicher Bedeutung. Die falsche Anfertigung derselben fällt unter die Vorschrift des § 267.** Urtheil III S. v. 8. Dez. 1892 gegen F.

Willkür des Privatklägers in ihren Wirkungen abhängen. Man hat daher auch angenommen (cf. weiter unten), daß durch die Ergreifung der Beschwerde der Staatsanwalt an die Stelle des Privatklägers tritt und sich zum Herrn des Rechtsstreits macht. Dies geschieht: durch Uebernahme der Strafverfolgung. Sie kann erfolgen entweder durch ausdrückliche Erklärung oder durch Einlegung eines Rechtsmittels. Ob unter diesem letztern nur die gegen Urtheile zulässigen Rechtsmittel oder auch das der Beschwerde gegen andere Entscheidungen zu verstehen, ist streitig. Wenn sich auch aus dem Wortlaut des § 417, insbesondere aus den Worten „eines Rechtsmittels“ ein entscheidendes Moment für die eine oder die andere Ansicht nicht herleiten läßt, so dürfte doch für die letztere folgende Betrachtung durchschlagend sein. Sieht man nämlich die Fälle an, in welchen im Privatklageverfahren von dem Rechtsmittel der Beschwerde im Wesentlichen Gebrauch gemacht werden kann, so ergiebt sich Angesichts der Norm des § 347 StPO. die Beschränkung derselben auf das Verfahren vor der Hauptverhandlung, also z. B. auf das Verfahren bei Ablehnung des Richters oder der Schöffen (§ 28); bei Verweigerung des Armenrechts (§ 419), bei Zurückweisung der Klage, weil sie den Erfordernissen des § 198 Abs. 1 StPO. nicht entspräche (§ 421), bei der Ablehnung des Hauptverfahrens (§ 423). Gegen die Ablehnung eines vor der Hauptverhandlung gestellten Beweisantrags ist ein Beschwerderecht nicht gegeben.

Greift nun in einem jener Fälle die Staatsanwaltschaft durch Einlegung der Beschwerde, die sich selbstredend auf eine das Armenrecht betreffende Entscheidung nicht beziehen wird, in das Verfahren ein, so giebt sie zu erkennen, daß bei dem Fortgange des Verfahrens das öffentliche Interesse das des Privatklägers überwiegt, und daß ihr nicht die Genugthuung für den Privatkläger, sondern die Herstellung der verletzten öffentlichen Rechtsordnung der Zweck des ferneren Verfahrens ist. Es folgt daher aus der Erhebung der Beschwerde, daß sie Willens ist, an die Stelle des Privatklägers zu treten.

Die Uebernahme der Verfolgung kann in jeder Lage des Verfahrens geschehen. Erfolgt sie durch Einlegung eines Rechtsmittels, so ist die Frist zu wahren, welche dem Privatkläger für diesen Prozeßakt zustehen würde. Die Ansicht, daß dem Staatsanwalt eine selbstständige Frist läuft, wenn er bei Verkündung der Entscheidung amtlich zugegen gewesen ist, bedarf keiner näheren Erörterung. Denn da bei der Urtheilspublikation auch der Privatkläger anwesend sein muß, fällt die diesem zustehende Frist mit jener zusammen. Sind durch dieselbe That mehrere Personen beleidigt, und ist die Beleidigung

Gründe: Der erste Richter hat die Angeklagte von der Anklage der Urkundenfälschung in der Erwägung freigesprochen, daß die von ihr gefälschte Namenszeichnung keine zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen erhebliche Privaturkunde darstelle, da die Bestimmung unter Nr. 8 der V. vom 24. Jan. 1828 dem Hauseigenthümer nur Gelegenheit verschaffen wolle, von jeder Versicherung, die über in seinem Hause befindliche Gegenstände abgeschlossen werde, Kenntniß zu nehmen, und nur deshalb die Vorlegung des Versicherungsantrages an den Hauseigenthümer fordere, an die Unterlassung der Unterschrift aber keinerlei rechtliche Wirkung knüpfe, daß daher auch die fälschliche Unterschrift eine rechtliche Wirkung nicht habe, für das Rechtsverhältniß unerheblich gewesen sei.

Die von der Staatsanwaltschaft gegen die Freisprechung ergriffene Revision war für begründet zu erachten. Die angezogene Verordnung schreibt unter Nr. 8 vor, daß Miether oder Pächter ihr Mobiliarvermögen, Vieh- oder Feldinventarien nicht versichern dürfen, ohne ihren Vermiethern oder Verpächtern, in deren Gebäuden die zu versichernden Gegenstände sich befänden, davon vorher eine Anzeige gemacht und, daß solches geschehen, nachgewiesen zu haben, daß freilich hierdurch den Vermiethern und Verpächtern ein, nicht etwa sonst schon begründetes Widerspruchsrecht nicht eingeräumt, sondern ihnen nur die Gelegenheit gegeben werden solle, ihre wider die Versicherung etwa habenden Bedenken und Einwendungen bei Zeiten gehörigen Orts geltend machen zu können. Die Verordnung bestimmt ferner unter Nr. 5, daß der Versicherungsvertrag nicht vor dessen Anzeige bei der Verwaltungsbehörde definitiv geschlossen werden dürfe, und gewährt diese unter Nr. 6 ein in gewissen Schranken sich haltendes Recht der Prüfung und Nichtgenehmigung des Versicherungsvertrages, ver-

von einer derselben im Wege der Privatklage verfolgt worden, so kann der Staatsanwalt zwar auf den Antrag eines der anderen Verletzten die Verfolgung übernehmen, kann jedoch, wenn die Uebernahme nicht mehr möglich ist, die öffentliche Klage wegen der Beleidigung *nicht* erheben. Urth. des Reichsger. v. 25. Febr. 1881, Entsch. Bd. 3, S. 363. Es ist nämlich die Zulässigkeit der Uebernahme ausgeschlossen, sobald das Privatklageverfahren durch rechtskräftiges Urtheil beendet, oder wenn es aus irgend einem Grunde eingestellt worden ist. Urth. v. 6. Dez. 1887, Rechtspr. B. 9 S. 705.

Wie wirkt nun das Eintreten des Staatsanwalts durch Uebernahme der Verfolgung in formeller Beziehung auf das Privatklageverfahren ein? Dadurch, daß an die Stelle des Privatklägers der öffentliche Ankläger tritt, verliert das Verfahren seinen besonderen Charakter; es untersteht nicht mehr der Willkür des Privatklägers und kann nicht mehr durch Zurücknahme der Klage beendet werden, erlischt auch nicht durch den Tod des Privatklägers, erfordert vielmehr (soweit nicht durch gesetzlich zulässige Zurücknahme des Strafantrages eine Einstellung desselben herbeigeführt wird) eine die Schuldfrage erledigende Entscheidung. Mit dieser Aenderung ist selbstverständlich auch die Zuständigkeitsfrage verknüpft; denn nur für ein Verfahren, welches sich in den Formen der Privatklage bewegt, gelten die in den §§ 414 ff. aufgestellten Regeln. Da nur diejenigen Delikte, welche im Wege der Privatklage verfolgbar sind, an sich zur Zuständigkeit der Strafkammer gehören, wenn sie auch der Norm des § 75 GerVG. unterstehen, so muß von dem Augenblicke an, in welchem der Staatsanwalt die Verfolgung übernimmt, die Berechtigung des für die Entscheidung über die Privatklage berufenen Gerichts aufhören. Von vornherein ist daher der Ansicht nicht beizutreten, welche von *Kries* (Lehrbuch des deutschen Strafprozeßrechts S. 729) vertritt. Indem er dem § 417 den Satz entnimmt, daß der Staatsanwalt, wenn er die Verfolgung übernimmt, das Verfahren nicht neu beginnen, sondern nur fortsetzen solle, behauptet er, daß durch den Eintritt des Staatsanwalts ein Wechsel der sachlichen Zuständigkeit nicht bedingt werde. Schon die Auslegung des § 417 kann als richtig nicht anerkannt werden. Zwar neigt auch *Stenglein* (Kom. S. 20) der v. *Kries*'schen Ansicht zu, indessen muß er doch zugeben, daß eine Zuständigkeitsänderung *eintreten* muß, wenn der Staatsanwalt die Verfolgung schon *vor* der Hauptverhandlung übernimmt.

Nimmt man die Nothwendigkeit einer Zuständigkeitsänderung an, so pflegt man zu unterscheiden, ob die Uebernahme *vor* dem Erlaß eines Urtheils geschieht, oder erst nachher. Daß im ersteren Falle eine Beendigung des Privatklageverfahrens herbei-

pflichtet endlich unter Nr. 4c die Agenten der Versicherungsgesellschaften insbesondere dazu, die Vorschriften der Verordnung pünktlich zu befolgen und bedroht auch unter Nr. 14 alle Zuwiderhandlungen gegen deren Bestimmungen an den Versicherungsgesellschaften, deren Agenten und den Versicherungsnehmern mit Strafen.

Aus Vorstehendem ergiebt sich aber Folgendes: Zunächst hat der Gesetzgeber das Bestehen eines rechtlichen Interesses des Vermiethers oder Verpächters an dem Zustandekommen des geplanten Versicherungsvertrages und an dessen Inhalt als denkbar anerkannt und dieses Interesse berücksichtigt und geschützt wissen wollen. Es folgt weiter, daß das Zustandekommen des Versicherungsvertrages von der Thatsache vorheriger Anzeige an den Vermiether oder Verpächter hat abhängig sein, der Miether oder Pächter vor Erstattung dieser Anzeige unter keinen Umständen ein Recht auf Abschluß des Versicherungsvertrages hat besitzen sollen. Endlich besteht für den Fall der Nichtbefolgung des qu. Gebots ein Strafanspruch des Staats gegen die Zuwiderhandelnden. Aus den vorstehenden Gründen läßt sich nicht bestreiten, daß die Vorlegung des Versicherungsantrages an den Vermiether oder Verpächter eine rechtserhebliche, nämlich für ein Rechtsverhältniß erhebliche Thatsache ist, und da ferner nicht ohne Weiteres ausgeschlossen erscheint, daß die Namenszeichnung des Vermiethers oder Verpächters auf dem Versicherungsantrage auch ohne weiteren Zusatz doch nach dem sonstigen Inhalte des Versicherungsantrages als die Beurkundung seines Anerkenntnisses, daß ihm der Antrag vorgelegt worden sei, aufgefaßt werden dürfe und von diesem Gesichtspunkte aus eine beweiskräftige Urkunde darstelle, so ergiebt sich die Hinfälligkeit der zur Rechtfertigung der erkannten Freisprechung geltend gemachten Gründe.

StGB. § 137. **Ein Schuldner, bei welchem von einem Gerichtsvollzieher im Wege der Zwangsvollstreckung Gegenstände, die bereits von einem anderen Gerichtsvollzieher für einen anderen Gläubiger gepfändet waren, jedoch die Kennzeichen**

geführt werden muß, erkennen alle an. Isenbarth und Samter (Kom. der StPO. § 417 Anm. 14) meinen, daß die Beendigung durch den Erlaß eines den Erfordernissen des § 270 StPO. entsprechenden Unzuständigkeitsbeschlusses zu erfolgen habe, übersehen jedoch, daß das Schöffengericht nicht befugt ist, die Sache aus dem Rahmen des Privatklageverfahrens in die Form des Verfahrens auf Grund öffentlicher Klage überzuleiten, eine Befugniß, die ihm ausweislich der Entstehungsgeschichte des § 429 ausdrücklich nicht gewährt ist. Das Reichsgericht hat denn auch angenommen, es könne das Verfahren nur in der Weise beendet werden, daß das Schöffengericht in Analogie des § 429 das Verfahren einstellt und die Akten dem Staatsanwalt zur weiteren Veranlassung übermittelt. Urth. v. 13. März 1884, Entsch. Bd. 10 S. 237. Dieser Ansicht hat sich Löwe (Kom. § 17 GerVG. Anm. 14) angeschlossen Erfolgt die Uebernahme durch Einlegung eines Rechtsmittels oder durch Erklärung in der Berufungsinstanz, so soll nach Löwe (a. a. O. § 77 GerVG. Anm. 3) die Zuständigkeit nicht geändert werden, sondern das mit drei Richtern besetzte Berufungsgericht für Privatklagesachen auch ferner zum Funktioniren berechtigt sein. Ob das Reichsgericht im obigen Urtheile diese Auffassung theilt, ist nicht klar erkennbar. Indessen ist ihr nicht beizustimmen. Daß der § 4.9 auch für die Berufungsinstanz gilt und unter den gesetzten Voraussetzungen auch dort zur Anwendung zu gelangen hat, kann nicht in Frage gestellt werden. Wenn nun diejenige Thatsache, welche eine analoge Anwendung dieses Paragraphen in erster Instanz bedingt, erst in zweiter Instanz eintritt, so ist nicht erfindlich, weshalb hier dieselbe Analogie ausgeschlossen sein soll. Es muß auch in solchem Falle in gleicher Weise, wie in erster Instanz procedirt werden.

Hat der Staatsanwalt die Verfolgung übernommen, so erlangt der Privatkläger ohne Weiteres und ohne seinen Antrag bis zur etwaigen Abgabe einer entsprechenden Erklärung (§ 442 StPO.) die Stellung und Rechte eines Nebenklägers. Urth. des Reichsger. v. 19. Januar 1883, Entsch. Bd. 7 S. 437.

dieser Pfändung nicht mehr trugen, abgepfändet werden (nicht als Anschlußpfändung), macht sich nicht eines Arrestbruchs schuldig, wenn er dem zweiten Gerichtsvollzieher von der bereits stattgehabten Pfändung keine Kenntniß giebt, wiewohl er weiß, daß durch dessen Thätigkeit die Gegenstände der durch die erste Pfändung bewirkten Verstrickung entzogen werden. Urth. II S. v. 9. Dez. 1892 gegen L. und dessen Ehefrau.

Gründe: Der Kaufmann J. hatte gegen den angeklagten Ehemann eine Forderung von 180 Mk. erstritten und ließ am 30. Nov. 1889 durch Gerichtsvollzieher M. in der Wohnung des L. verschiedene Mobilien pfänden. Die Sachen wurden in der L.'schen Wohnung unter Siegel belassen. Am 24. Dez. 1889 pfändete der Gerichtsvollzieher B. in Sachen G. wider L. im Auftrage des G. verschiedene Sachen in der L.'schen Wohnung, darunter auch die früher vom Gerichtsvollzieher M. gepfändeten Mobilien. Siegel oder sonstige auf Pfändung hindeutenden Merkmale hat B. an diesen Mobilien nicht wahrgenommen; durch wen die Siegel entfernt worden sind, hat sich nicht ermitteln lassen.

Am 16. Febr. 1890 verkaufte B. die gepfändeten Sachen in öffentlicher Versteigerung. Also ist die durch M. zu Gunsten des J. am 30. Nov. 1889 erfolgte Pfändung unwirksam gemacht. Die Angeklagten hatten Kenntniß von der ersten wie von der zweiten Pfändung. Sie waren bei letzterer zugegen, verschwiegen aber dem Gerichtsvollzieher B., daß die Sachen, welche er pfändete, theilweise schon durch den Gerichtsvollzieher M. gepfändet worden waren, obwohl sie wußten, daß in Folge ihres Schweigens die Sachen der Verstrickung, welche zu Gunsten des J. erfolgt war, entzogen werden würden.

Der erste Richter hat nun angenommen, daß im vorliegenden Falle für die Angeklagten die Verpflichtung bestanden, B. unter den obwaltenden Umständen von der bereits geschehenen Pfändung in Kenntniß zu setzen, und daß dieses arglistige Verschweigen einem positiven Handeln gleichzustellen sei, und hat gegen beide Eheleute aus §§ 137, 47 StGB. Strafe verhängt.

Mit Recht rügt die Revision Verletzung von Normen des materiellen Rechts. Zutreffend geht der erste Richter von der Ansicht aus, daß, wenn, wie im Falle des § 137, ein Verbotsgesetz in Frage steht, die Unterlassung dem positiven Handeln nur unter der Voraussetzung gleichsteht, daß eine Verpflichtung zum Handeln vorliegt. Es genügt aber nicht eine sittliche Verpflichtung, es muß vielmehr eine Rechtspflicht zum Handeln vorhanden sein. Diese Rechtspflicht kann in einem vorausgegangenen positiven Thun ihren Grund haben, sie kann sich auch als Folge einer Amts- oder Dienstpflicht, eines Vertrages oder eines sonstigen Rechtsverhältnisses darstellen. (Entsch. in Strafs. Bd. 10 S. 100, 17 S. 260, 18 S. 96, 19 S. 243, 20 S. 131.)

Eine solche rechtliche Verpflichtung zum positiven Handeln erhellt aus dem ersten Urtheile nicht. In den Urtheilsgründen wird zwar erwähnt, daß die angeklagte Ehefrau für die J.'sche Forderung Bürgschaft übernommen und darin gewilligt habe, daß die von M. gepfändeten Sachen bis zur völligen Befriedigung des J. unter Siegel bleiben sollten. Dieser Umstand wird indeß nur zum Nachweise der Kenntniß der angeklagten Ehefrau von der ersten Beschlagnahme verwerthet; es wird nicht daraus gefolgert, daß die Angeklagte etwa die Verpflichtung übernommen habe, dafür Sorge zu tragen, daß die Beschlagnahme in Wirksamkeit bleibe.

Es bleiben danach nur zwei Annahmen übrig. Entweder ist der erste Richter, wie die Revision meint, der Ansicht gewesen, daß Schuldner, bei denen Sachen durch einen Gerichtsvollzieher gepfändet worden, rechtlich verpflichtet

seien, einem anderen Gerichtsvollzieher, welcher an denselben Sachen nicht blos eine Anschlußpfändung, sondern eine selbständige Pfändung vornehmen will, von der früheren Pfändung Mittheilung zu machen. Oder es hat der Richter eine sittliche Verpflichtung zur Anzeige einer rechtlichen gleich gestellt. In dem ersteren Falle würde der erste Richter einen Rechtssatz aufgestellt haben, der weder in der CPO. §§ 708 ff. noch in einem sonstigen Gesetze einen Anhalt findet. Anderenfalls würde eine Verkennung der Grundsätze über die sog. Kommissivdelikte durch Unterlassung anzunehmen sein. In dem einen wie in dem anderen Falle ist die Aufhebung des Urtheils geboten.

St.GB. § 318. Für den Thatbestand des § kommt es nicht darauf an, ob sich die Telegraphendrähte in der durch Verwaltungsvorschriften bestimmten Höhe vom Erdboden befinden, und ob die Telegraphenanstalt während der Dauer der Beschädigung der Drahtleitung benutzt werden sollte oder nicht.

Urtheil III S. v. 12. Dez. 1892 gegen Y.

Gründe: Der Thatbestand des § 318 in der Fassung des G. vom 13. Mai 1891 (RGBl. S. 107) fordert die fahrlässige Verhinderung oder Gefährdung des Betriebes einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage, ohne objektiv das Vorliegen des Vergehens davon abhängig zu machen, daß die konkrete Telegraphenanlage in ihrer Beschaffenheit den für deren Herstellung gegebenen verwaltungsrechtlichen Vorschriften, insbesondere etwaigen Vorschriften über das zwischen Erdoberfläche und Drahtleitung freizulassende Höhenprofil entspricht. Es genügt, daß die Anlage öffentlichen Zwecken dient, und dieses Erforderniß liegt hinsichtlich der im Urtheile erwähnten Telegraphenleitung zweifellos vor. Hiernach kann die Thatsache, ob für die auf Landstraßen befindlichen Telegraphenanlagen ein Höhenprofil von 6 m für die oberirdisch geführten Drähte vorgeschrieben, oder ob dem Angeklagten von mehr oder weniger maßgebender Stelle eine Mittheilung, daß dies der Fall sei, gemacht worden ist, nicht für den objektiven Thatbestand des Vergehens und nicht für die Frage, ob Angeklagter in Bezug auf die thatsächlichen Erfordernisse des objektiven Thatbestands sich in einem Irrthum befunden habe, sondern nur für die Beurtheilung der Frage eine Bedeutung gewinnen, ob Angeklagter fahrlässig gehandelt habe. Der Vorderrichter hat die Frage geprüft und die Fahrlässigkeit des Angeklagten bejaht. Die hiergegen von der Revision erhobenen Einwendungen verdienen keine Beachtung. Irgend ein Rechtsirrthum ist in der Entscheidung nicht zu erblicken. Der an die Spitze gestellte Satz, daß die Benutzung der öffentlichen Straßen zu dem außergewöhnlichen Transporte des Dampfpfluges dem Angeklagten die Verpflichtung auferlegte, darauf zu achten, daß er mit diesem Transporte Anderen keinen Schaden zufüge, daß er deshalb auch verpflichtet gewesen sei, die ihm sichtbaren Drähte der Telegraphenleitung in Obacht zu nehmen, um deren Beschädigung zu vermeiden, ist in keiner Weise zu beanstanden. Nicht auf rechtlichem, sondern auf rein thatsächlichem Gebiete aber liegt die Erörterung und Entscheidung der Frage, ob die ihm angeblich gewordene obenerwähnte Mittheilung ihn von der Erfüllung dieser Pflicht zu eigener, selbstständiger Beobachtung zu entbinden und ihn zu ermächtigen geeignet war, ohne jede Achtsamkeit, insbesondere ohne nur nach den Drähten sich umzusehen, darauf los zu fahren, wie er das nach den getroffenen Feststellungen gethan hat. Inwiefern bei der Verneinung dieser Frage irgend wie ein Rechtsirrthum untergelaufen sei, ist nicht zu ersehen. Die Richtigkeit der thatsächlichen Feststellung selbst aber entzieht sich jedem statthaften Revisionsangriffe. Außer dem Mangel der Bethätigung der durch die Umstände gebotenen Sorg-

falt ist aber auch die Vorhersehbarkeit des eingetretenen rechtsverletzenden Erfolgs mit voller Bestimmtheit festgestellt, die Annahme fahrlässigen Verhaltens mithin nicht zu beanstanden.

Ebenso ist der weitere Einwand der Revision, es sei eine Behinderung oder Störung des Betriebes der Telegraphenanlage nicht festgestellt. Die Revision begründet das damit, es habe in der Zeit, während welcher die Drähte gerissen waren, gar nicht telegraphirt werden sollen. Abgesehen aber davon, daß die Thatsache nicht festgestellt ist, abgesehen ferner davon, daß der Thatbestand des § 318 schon durch eine Gefährdung des Betriebs erfüllt wird, die in der gänzlichen, wenn auch nur vorübergehenden Unterbrechung der Leitung zweifellos vorliegt, so erfordert auch die Verhinderung des Betriebs offenbar weiteres nicht, als die Verhinderung der Möglichkeit bestimmungsgemäße Benutzung der Telegraphenleitung, ohne daß dabei darauf etwas ankommen kann, ob in dem konkreten Zeitraum, während dessen die Unmöglichkeit der Benutzung vorlag, gerade ein Anlaß zu solcher Benutzung thatsächlich gegeben war. Die gegentheilige Annahme, daß zu der Feststellung der Verhinderung des Betriebs allemal die Feststellung erforderlich sei, es habe in der konkreten Zeit auch wirklich eine Depesche befördert werden sollen und diese Beförderung sei verhindert worden, findet in den Worten des Gesetzes keine Stütze, und sie würde zu so absurdem Ergebnisse führen, daß sie vom Gesetzgeber nicht gewollt sein kann. Nicht der Verhinderung der einzelnen Depeschenbeförderung, sondern der Verhinderung oder Gefährdung des Betriebs im Ganzen will das Gesetz entgegentreten.

StGB. § 359. **Eine Frauensperson, welcher von der Oberpostdirektion die Vertretung eines Postagenten gestattet, und die mittels Handschlags zu treuer Erfüllung ihrer dienstlichen Obliegenheiten, sowie zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet worden, ist als angestellter Postbeamter anzusehen.**

Urtheil IV S. v. 13. Dez. 1892 gegen die unverehel. G.

Gründe: Die Revision beschränkt ihren Angriff auf die Bekämpfung der vorinstanzlichen Annahme, daß die Angeklagte die Eigenschaft eines Postbeamten gehabt und in dieser Eigenschaft in den Besitz des Briefes gelangt sei. Indessen erweist sich diese Annahme als rechtlich bedenkenfrei. Nach § 359 ist als Beamter im Sinne des StGB. anzusehen, wer im Dienst des Reichs oder im unmittelbaren oder mittelbaren Dienste eines Bundesstaats auf Lebenszeit, auf Zeit oder auch nur vorläufig angestellt worden, ohne Unterschied, ob er einen Diensteid geleistet hat oder nicht. Der Begriff der Anstellung erfüllt sich, sobald die Ausübung dienstlicher Funktionen von der zuständigen Behörde übertragen wird. Mit dem Beginn der Vornahme derselben tritt der Beamte in sein Amt ein. Wesentlich also ist für den Begriff in erster Linie derjenige Akt, durch welchen die Uebertragung der Amtsausübung bz. die Berufung des Beamten erfolgt (cf. Rechtspr. Bd. 9 S. 585).

Nun hat die Vorinstanz thatsächlich festgestellt, daß durch „Verhandlungsschrift vom 23. Mai 1890" der Angeklagten von der Oberpostdirektion zu C. gestattet worden ist, ihren Vater in dessen Amte als Postagent, jedoch unter dessen eigener Verantwortlichkeit zu vertreten, daß sie mittels Handschlags zu treuer Erfüllung ihrer dienstlichen Obliegenheiten und zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet worden, und daß sie an dem in der Anklage gedachten Tage die Briefe aus dem öffentlichen Briefkasten der Postagentur herausgeholt, behufs Feststellung der Zeit, zu welcher die Postbehörde in ihren Besitz gelangt, abgestempelt und sie sodann weiterbefördert hat. Wenn die Vorinstanz in diesen

Thatsachen alle diejenigen Merkmale gefunden, welche nach § 359 zur Feststellung der Beamteneigenschaft erforderlich sind, so kann ihr nur beigetreten werden.

Dem entgegen meint die Revision zunächst, es decke sich der Begriff der „Gestattung" mit dem der „Anstellung" nicht. Ob jedoch die Uebertragung der dienstlichen Funktionen, also hier die Uebertragung der Vertretung des Vaters der Angeklagten in seinen dienstlichen Obliegenheiten als Postagent im Wege der Gestattung oder der Einweisung oder der Berufung erfolgte, ist für das Wesen und die Wirkungen dieser Uebertragung ohne Bedeutung, erheblich ist nur, daß sie von einer zuständigen Behörde ausging. Zum Erweise ihrer gegentheiligen Ansicht beruft sich zwar die Revision auf die Terminologie der „Allgemeinen Dienstanweisung für Post und Telegraphie" und zwar auf die Abth. 2 Abschn. X, welche von der „Eintheilung der Postbeamten" handelt und im § 2 die Voraussetzungen einer Anstellung im Postdienst bespricht. Allein gerade diese Anweisung ist es, welche sich bei der Materie der Stellvertretung von Postbeamten mehrfach des Wortes „gestatten" bedient und durch dasselbe den in seinen Wirkungen der formellen Anstellung gleichen Akt der Gutheißung einer in Vorschlag gebrachten Stellenvertretung zum Ausdruck bringt.

Sodann will die Revision nicht anerkennen, daß die Oberpostdirektion zu C. die zur Anstellung der Angeklagten zuständige Behörde gewesen sei; sie erachtet, anscheinend gestützt auf den Art. 50 der Reichs-Verf. lediglich die Landesregierung für kompetent. Es kann jedoch einem Zweifel nicht unterliegen, daß die oberste Postbehörde bz. die von ihr delegirte andere Behörde unbeschadet der Anstellungsbefugniß der Landesregierungen über die Zulässigkeit der Vertretung eines angestellten Postbeamten zu befinden und für die Vertretung zu sorgen, somit die zeitweilige Anstellung eines Vertreters vorzunehmen hat. Allerdings enthalten die §§ 23 bis 25 der Dienstanweisung Abth. 2 Abschn. X., welche von den Postagenten handeln, keine besonderen Bestimmungen über die Vertretung derselben: es schreibt jedoch § 22 l. c. vor, daß alleinstehenden Postverwaltern von der Oberpostdirektion widerruflich gestattet werden kann, sich durch erwachsene Familienmitglieder vertreten zu lassen. Eine Anwendung dieser Vorschrift auf Postagenten kann nach ihrem Sinne und ihrer Tendenz nicht in Zweifel gezogen werden: aus ihr aber folgt, daß die Oberpostdirektion zu C. berechtigt war, nicht nur die Qualität der Angeklagten nach ihrer geistigen und moralischen Entwickelung zu prüfen, sondern sie auch als Vertreterin ihres Vaters anzustellen, sie mit den ihr obliegenden Pflichten bekannt zu machen und sie zur gewissenhaften Erfüllung derselben zu verpflichten. Die Rechtsgültigkeit dieser Anstellung wird auch dadurch nicht beeinträchtigt, daß die Vertretung nur unter der eigenen Verantwortlichkeit des Vertretenen erfolgen sollte. Wollte die Revision aus diesem Umstande ihren Einwand herleiten, daß die Angeklagte nicht im Dienste des Staats, sondern in dem ihres Vaters gestanden habe, so würde sie irren. Denn wie das Reichsgericht bereits im Urtheil v. 1. Juli 1880 (Entsch. Bd. 2 S. 189) nachgewiesen, bezieht sich diese der Anstellung beigefügte Klausel nicht auf den öffentlich-rechtlichen Charakter der Dienstleistungen des Vertreters, sondern lediglich auf die privatrechtlichen Beziehungen zwischen der Postbehörde und dem vertretenen Postagenten. Die von diesem zu tragende Verantwortlichkeit deckt nur die Schadens- und Regreßansprüche, welche durch dienstliche Handlungen des Vertreters erwachsen möchten.

Daß aber, wie die Revision noch behauptet, dem angefochtenen Urtheile die Feststellung mangele, es hätten die von der Angeklagten geleisteten Dienste ihre Beamteneigenschaft bedingt, ist nicht anzuerkennen. Denn ohne Rechts-

irrthum konnte die Vorinstanz in dem Entleeren des amtlichen Briefkastens und in dem Abstempeln der Briefe Handlungen erblicken, zu deren Vornahme nur ein Postbeamter zuständig war, die also die Angeklagte nur in ihrer Eigenschaft als Vertreterin ihres Vaters vornehmen durfte und vorgenommen hat. Zu einer besonderen Feststellung dieser Annahme war aber die Vorinstanz processual nicht genöthigt, weil nach dem Sitzungsprotokoll die Angeklagte in der Hauptverhandlung keine Erklärung abgegeben, durch welche sie die Behauptung aufgestellt hätte, Handlungen nicht vorgenommen zu haben, zu deren Ausführung ihre Eigenschaft als Postbeamter erforderlich gewesen wäre.

GewO. § 115. **Das Abziehen des Werths der im Laufe der Lohnperiode dem Arbeiter vorschußweise gegebenen Marken vom Lohn bei der Lohnzahlung, verstößt gegen das Gesetz, selbst wenn es mit Einwilligung des Arbeiters geschieht.**
(cf. Archiv Bd. 35 S. 219, Bd. 38 S. 375).

Urth. II. S. v. 13. Dez. 1892 gegen R. u. Gen.

Gründe: Die Angeklagten R. und D. beschäftigten im Frühjahr 1892 bei einem Neubau eine größere Anzahl Arbeiter. Die Arbeitslöhne waren vertragsmäßig Ende der Woche zu zahlen. Da jedoch die Arbeiter häufig schon im Laufe der Woche Vorschüsse auf ihren Arbeitsverdienst verlangten, um sich namentlich Eßwaaren und Getränke zu kaufen, und die Baarauszahlung solcher Vorschüsse den Angeklagten zu umständlich war, so traf R. mit dem Restaurateur K. ein Abkommen, wonach dieser nach Uebernahme der Bürgschaft Seitens des R. und des D. sich bereit erklärte, den Arbeitern Waaren auf Kredit zu verabfolgen. Demgemäß gab K. erst an R., später an den mitangeklagten Polier Blechmarken, welche Werthe von 2, 5, 10 u. 50 Pfg. darstellten. R. und der Polier verabfolgten die Marken den Arbeitern, welche im Laufe der Woche um Lohnvorschüsse baten, anstatt baaren Geldes. K. nahm die Marken bei dem Verkauf von Waaren an Zahlungsstatt an. An den Löhnungstagen, an welchen D. die Rechnung zu machen und R. die Auszahlung zu besorgen pflegte, ließen die Arbeiter, welche Vorschüsse empfangen hatten, sich den entsprechenden Betrag von ihrem Lohne abrechnen oder sie bezahlten den berechneten Betrag von dem baar empfangenen Lohn an R., welcher das Geld an K. abführte.

Der erste Richter hat den im Vorstehenden dargelegten Sachverhalt für erwiesen erachtet, dessen ungeachtet aber die Angeklagten R. und D. von der Anklage eines Vergehens gegen § 146[1], § 115 Abs. 2 GewO. freigesprochen. Die Entscheidung wird auf die Erwägung gestützt:

a) daß die Arbeiter ihren Wochenlohn stets baar ausgezahlt erhielten;
b) daß die Arbeiter, wie in dem Falle Bd. 7 S. 197 der Entsch. des Reichsg. in Straff., in die Lage versetzt gewesen seien, vom empfangenen Lohne ihre Schulden zu bezahlen, bezw. sich abrechnen zu lassen.

Diese Gründe werden mit Recht von der Revision angefochten. Der Grund zu a steht mit dem vorher dargelegten Sachverhalt theilweise im Widerspruch, insofern nämlich das Vorhandensein einer Zahlung auch für diejenigen Fälle angenommen wird, in denen sich die Arbeiter den in Marken erhaltenen Betrag von dem Lohne abrechnen ließen. Offenbar verwechselt hier der Richter das Aufzählen von Geld mit der Zahlung. Das Aufzählen von Geld ist ein rechtlich bedeutungsloser Akt, die Zahlung dagegen ein Rechtsgeschäft, mittels dessen Eigenthum übertragen wird. Sollte auch stets bei der am Ende der Woche stattfindenden Lohnzahlung der Betrag, den die vorschußweise gegebenen Marken darstellten, in baarem Gelde auf den Zahlungstisch

gelegt sein, so würde darin allein eine Baarzahlung im Sinne des § 115 Abs. 1 GewO. nicht zu finden sein (Rechtspr. Bd. 8 S. 304). Das Urtheil Bd. 7 S. 197 der Entsch. betrifft einen von dem vorliegenden ganz verschiedenen Fall.

Der erste Richter verkennt aber vor Allem die durch die Vorschußgewährungen geschaffte Rechtslage, indem er ausschließlich erwägt, ob Ende der Woche der Lohn in baarem Gelde gezahlt ist. Die Vorschüsse sind nach dem dargelegten Sachverhalte Theilzahlungen, welche auf den Lohn vor der Fälligkeit geleistet wurden. Der § 115 GewO. bezieht sich auch auf Theilzahlungen. Das Gesetz macht keinen Unterschied, ob die Zahlungen vor oder bei Fälligkeit des Lohnes erfolgen. Die in Marken gewährten Lohnvorschüsse widerstreiten sonach der Vorschrift des § 115 Abs. 1 und § 146[1] (Entsch. Bd. 7 S. 247). Zu demselben Ergebnisse gelangt man, wenn man den Zweck der gegen das Trucksystem gerichteten Vorschriften ins Auge faßt. Wie in Rechtspr. Bd. 5 S. 776 ausgeführt ist, sollte durch die Bestimmungen über Baarzahlung des Lohnes einer Ausbeutung der Arbeiter im Wege der Ablohnung durch Leistungen, welche nicht, wie Baargeld, einen möglichst gleichbleibenden und augenblicklich zu realisirenden Werth darstellen, vorgebeugt werden. Die Unbestimmtheit des Werthes der Leistung und die Gefahr einer Ausbeutung der abhängigen Lage der Arbeiter treten gerade bei dem im ersten Urtheile festgestellten Verfahren hervor.

Der Revision ist auch darin beizutreten, daß das Verfahren der Angeklagten auch unter das Verbot des Abs. 2 des § 115 GewO. fällt. Es kann in dieser Hinsicht auf das Urtheil v. 22. Sept. 1885 (Entsch. Bd. 7 S. 37) verwiesen werden. Dieser Gesichtspunkt ist indeß in erster Instanz nicht zur Geltung gebracht worden.

StGB. § 196. Der in Preußen vom Kriegsminister wegen Beleidigung des Offizierstandes gestellte Strafantrag genügt auch, um die Strafverfolgung wegen einer zugleich auch einem Stabsarzt zugefügten Beleidigung zu rechtfertigen.

Urtheil III S. v. 19. Dez. 1892 gegen L.

Gründe: Wenn auch der vom Preuß. Kriegsminister gestellte Strafantrag davon spricht, er, der Kriegsminister erblicke in dem inkriminirten Artikel „eine schwere Beleidigung der Preuß. Offiziere", so geht doch sowohl aus dem Uebersendungsschreiben, in welchem der Kriegsminister selbst seinen Strafantrag als „wegen Beleidigung des Preuß. Offizierstandes" erhoben bezeichnet, wie aus dem übrigen Zusammenhang der Thatsachen unzweideutig hervor, daß im Sinne des Antragstellers nicht eine Mehrheit einzelner Offiziere, sondern die Gesammtheit des Offizierkorps als beleidigt angesehen worden. In dem gleichen Sinne hat das angefochtene Urtheil die Beleidigung zur Feststellung gebracht. Galt aber erwiesenermaßen die Beleidigung dem Offizierkorps, dem Offizierstande als solchem, so liegt die Beziehung derselben auf die berufliche Stellung der Beleidigten derartig selbstverständlich auf der Hand, daß jede weitere Ausführung sich erübrigt. Wie anders man einen ganzen Stand als solchen verächtlich machen kann, als daß man unmittelbar den mit dem Stande identischen „Beruf" desselben verunglimpft, bleibt unerfindlich. Insoweit erscheint die Rüge mangelnden Strafantrages völlig haltlos.

Nun hat das angefochtene Urtheil allerdings in der vorerörterten Beleidigung der Gesammtheit der Preuß. Offiziere gleichzeitig auch eine Beleidigung des Stabsarztes Dr. L. — verbis: „die Preuß. Offiziere, insbesondere den Stabsarzt Dr. L. beleidigt" — gefunden, und die Revision macht hier-

gegen speciell den Einwand der Verjährung, wie das Fehlen einer beruflichen Beziehung im Sinne des § 196 geltend. Dr. L. selbst hat einen Strafantrag nicht gestellt, und es fragt sich, ob der erforderliche Antrag der dienstlichen Vorgesetzten (§ 196) schon in der oben erwähnten Erklärung des Preuß. Kriegsministers oder, wie das angefochtene Urtheil annimmt, in einer späteren Erklärung des kommandirenden Generals des XI. Armeekorps vom . . . zu finden ist. Daß sich sowohl gegen die Rechtzeitigkeit des letztbezeichneten Strafantrags bezüglich der Rügefrist (§ 61 StGB.) wie hinsichtlich der Verjährung der Strafverfolgung (§ 22 PreßG.) erhebliche, durch das angefochtene Urtheil nicht beseitigte Bedenken geltend machen lassen, muß zugegeben werden. Indessen bedarf es eines Eingehens auf diese Bedenken nicht, weil der jetzt erkennende Senat, abweichend von der Vorinstanz, dafür erachtet, daß schon der Strafantrag des Preuß. Kriegsministers in seiner ganz allgemeinen, alle Mitglieder des Preuß. Offizierkorps umfassenden Richtung auch die gegen Dr. L. — zweifellos als Sanitätsoffizier dem Preuß. Offizierstande angehörig — verübte Beleidigung mit zum Gegenstande der Strafverfolgung gemacht wissen will. Was sodann aber die Frage einer „Beziehung" dieser Beleidigung auf den Beruf des persönlich beleidigten Dr. L. (§ 196) anlangt, so erhellt aus den Urtheilsgründen, daß der inkriminirte Artikel fortgesetzt die beleidigenden Ausdrücke in einen scharf hervorgehobenen Kontrast zu der „Uniform" und der allgemeinen beruflichen Stellung des Dr. L. als Sanitätsoffizier und Mitglied des Offizierstandes gesetzt hat. Daß aber unter solcher Voraussetzung auch zunächst und unmittelbar nur gegen ein außerordentliches Verhalten gerichtete Beleidigungen mittelbar auch mit dem Beruf rechtlich in Beziehung gesetzt werden können, ist vom Reichsgericht (Entsch. Bd. 12 S. 49, Rechtspr. Bd. 7 S. 535) wiederholt anerkannt. Eine Verletzung der §§ 61, 104, 196 StGB. liegt hiernach erkennbar nicht vor.

B. Entscheidungen Deutscher Oberlandesgerichte.

StGB. § 49. Beihülfe durch negatives Verhalten. Indirekte Beihülfe. Urth. des OLG. Hamburg v. 20. Juli 1892.

Das Landgericht hat als festgestellt erachtet, daß der Angekl. (Direktor einer Aktienbrauerei) dem W. zu der von diesem verübten Schankkontravention durch die That wissentlich Beihülfe geleistet habe Die Erwägungen des Landg. geben indeß in Bezug auf die Rechtsfrage zu begründeten Bedenken Anlaß. Der Schwerpunkt liegt in der Annahme, daß Hülfeleistung durch die That in dem rein negativen Moment erkannt werden dürfe, daß der Angekl. die ferneren Bierlieferungen des Bierhändlers B. (scil. von Bier aus der durch den Angekl. vertretenen Brauerei) an W., wenngleich er von denselben Nichts wußte, nicht inhibirte, während er doch gewußt habe, B. könne mit diesen Lieferungen an W. fortfahren. Das Letztere sei nun in der That geschehen und das Geschehene mithin auf Grund des Bewußtseins der Möglichkeit desselben als vom Angekl. in seinen Willen aufgenommen zu erachten, der als ein dolus event. das Merkmal des § 49 nach der subjektiven Seite, die Wissentlichkeit der Hülfeleistung, erfülle. Hierbei ist der Begriff der Beihülfe jedenfalls nach der objektiven Seite verkannt.

Darüber, ob Beihülfe zur Beihülfe eine strafbare Handlung darstelle, ist die Wissenschaft nicht ganz einig. Berner Lehrb. des Strafrechts 16. Aufl. § 85 S. 162 erklärt sich dagegen. Die Mehrzahl der Schriftsteller hält indeß an der Bejahung der Frage fest, wenngleich Viele dabei der Ansicht folgen, es sei dann nur eine mittelbare Beihülfe anzunehmen, welche Auffassung den

Gehülfen des Gehülfen dem Letzteren gleichstellt, also darin eine von zwei Personen dem Hauptthäter geleistete Beihülfe erkennt (Olshausen ed. 3 § 49 not. 22, Oppenhoff's Kom. § 4 not. 6). Dieser Auffassung hat auch das Reichsgericht, wie nach Entsch. 4 Nr. 60 anzunehmen, sich angeschlossen. Eines näheren Eingehens auf die Streitfrage bedarf es jedoch vorliegend nicht. Denn wenn man auch der bejahenden Meinung folgt, so müssen doch jedenfalls in Bezug auf den Gehülfen des Gehülfen die objektiven wie subjektiven Thatbestandsmerkmale des § 49 vorliegen. Das ist aber beim Angekl. in objektiver Hinsicht jedenfalls nicht zutreffend.

Die Hülfeleistung muß nach § 49 objektiv durch Rath oder That geschehen sein. Bei der That ist zunächst an eine positive Thätigkeit zu denken. Der Angekl. hat aber niemals persönlich dem B. das Bier geliefert. Die Bierlieferungen an B. erfolgten vielmehr von der Brauerei auf Grund eines hierüber mit B. geschlossenen Vertrages. Nun kann die That des § 49 allerdings auch in einer negativen Handlung bestehen, in einer Unterlassung, aber doch nur, wenn positive Thätigkeit durch Gesetz oder Vertrag eine gebotene war. Dies trifft vorliegend nach keiner Richtung zu. Eine gesetzliche Verpflichtung wäre völlig unerfindlich. Einen Vertrag mit B. hatte Angekl. persönlich für sich überall nicht geschlossen. Eine Verpflichtung zum Handeln ließe sich daher lediglich aus der vertragsmäßigen Stellung des Angekl. als Direktors der Brauerei zu dieser entnehmen. Es könnte sich dabei dann nur darum handeln, ob Angekl., nachdem er erfahren, daß W. keine Schankkonzession besitze, verpflichtet war, dahin zu wirken, daß die Brauerei fortan dem B. überhaupt kein Bier mehr liefere, resp. sofort den mit B. geschlossenen Vertrag einseitig für aufgehoben erkläre. Dies würde sich haben rechtfertigen lassen, wenn B. Bierführer der Brauerei gewesen wäre zu dem ausschließlichen Zweck, das Bier, zu dessen Bezug von der Brauerei W. gegen ein ihm gewährtes Darlehn sich verpflichtet hatte, dem W. zu übermitteln. Nach den Feststellungen lag aber die Sache völlig anders. B. betrieb vielmehr selbständig ein Bierverkaufsgeschäft und zwar mit Bier, das er seinerseits vertragsmäßig allein bei der durch den Angekl. vertretenen Brauerei einzukaufen hatte und nur zu festem Preise wieder verkaufen durfte. Zu einem Weiteren hatte er sich nicht verbindlich gemacht, war also in Bezug auf den Absatz des Biers an seine eigenen Kunden völlig freier Herr, nur daß er auch an W., als Bezugsverpflichteten gegenüber der Brauerei, das von diesem benöthigte Bier zu liefern hatte. Diese Lieferung mußte B. einstellen, nachdem er erfahren hatte, W. habe keine Schankkonzession, weil er sich sonst der Beihülfe zu einer Strafverfehlung des W. schuldig machte. Dagegen besaß die Brauerei keinerlei Recht, auf die bloße und nicht einmal sicher zu vermuthende Möglichkeit hin, daß B. mit seinen Lieferungen an W. fortfahren könne, dem B. alles, für seinen gesammten Handelsbetrieb erforderliche Bier sofort zu entziehen, resp. jede weitere Abgabe von Bier an B. einzustellen. Darnach traf aber auch den Angekl., als Direktor der Brauerei, keinerlei Verpflichtung, darauf hinzuwirken, daß Derartiges Seitens der Brauerei geschehe, jedenfalls um so weniger, als das Landgericht festgestellt hat, es sei nicht erwiesen, daß Angekl. irgend eine Kunde von dem strafwürdigen Verhalten des B. in Bezug auf die Weiterlieferung von Bier an W. je erlangt habe. Der Angekl. hat in jedem Falle genug gethan, wenn er, wie das Landgericht feststellt, dem B., nachdem W.'s fehlende Konzession zur Sprache gekommen war, sagte: „Ich will mit der ganzen Sache Nichts mehr zu thun haben, machen Sie, was Sie wollen, ich bin zufrieden, wenn ich mein Geld wiederkriege." Ein Rath an B., trotz fehlender Konzession mit der Bierlieferung an W. fortzufahren, ergiebt sich auch nur nach der objektiven Seite aus dieser Erklärung nicht.

StGB. § 113. Rechtmäßigkeit der Amtsausübung.
Urth. des OLG. Frankfurt v. 18. Nov. 1891.

Der Angekl. hat den Steueraufseher K. in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes, nämlich bei Vornahme einer Revision in seiner Brennerei thätlich angegriffen und vorsätzlich körperlich mißhandelt, dadurch, daß er denselben aus seiner Brennerei herausstieß, mit einem Stocke auf ihn einschlug und ihm mit demselben Schläge versetzte. Dieser Feststellung gegenüber macht die Revision geltend, daß es K., entgegen der pos. 5 der AusfBestimmungen v. 27. September 1887 zum § 10 des RG. v. 24. Juni 1887 unterlassen habe, einen vorgesetzten Beamten zu den von ihm in der Brennerei des Angekl. für nöthig erachteten Handlungen zuzuziehen. Die damit erhobene Rüge geht fehl. Es kann dahingestellt bleiben, ob die in Bezug genommenen Bestimmungen, nach denen allerdings für gewisse Fälle die Zuziehung eines vorgesetzten Beamten angeordnet ist, wesentliche Vorschriften in dem Sinne sind, daß von ihrer Beobachtung die Rechtmäßigkeit der Amtsausübung abhängig erscheint. Denn jedenfalls ist nicht angeordnet, daß die Zuziehung eines vorgesetzten Beamten auch zur Abnahme und Wiederanlegung der amtlichen Verschlüsse erfolgen solle. Da nun letzteres zu den amtlichen Obliegenheiten des Steueraufsehers gehört, und da festgestelltermaßen K. zwecks Ermöglichung der in der Brennerei des Angekl. stattfindenden Ermittelungsarbeiten die amtlichen Verschlüsse abgenommen hatte, so war K. im Hinblicke auf die Bedeutung, welche den amtlichen Verschlüssen nach dem G. v. 24. Juni 1887 beizumessen ist, amtlich verpflichtet, sich aus der Brennerei nicht zu entfernen, bevor er nicht die amtlichen Verschlüsse wieder angebracht hatte. Wenn daher, wie nach dem erwiesenen Sachverhalt feststeht, K. dem Angekl. erklärt hat, er müsse jedenfalls so lange in der Brennerei bleiben, bis er die amtlichen Verschlüsse wieder angelegt habe, — und wenn der Angekl. auch dies nicht hat zugeben wollen, vielmehr den K. durch seinen thätlichen Angriff an der Wiederanlegung der amtlichen Verschlüsse verhindert hat, so konnte die Ferienkammer ohne Rechtsirrthum feststellen, daß K. während der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes von dem Angekl. thätlich angegriffen ist. Hergenhahn.

StGB. § 117. Urth. des OLG. Königsberg v. 24. Nov. 1892.

Zweifellos ist, daß § 117 sich nur auf Amtshandlungen bezieht, welche in Ausübung des Forst- u. Jagdschutzes vorgenommen sind, und daher nicht Anwendung finden kann auf einen Widerstand, welcher dem Forst- u. Jagdbeamten geleistet wird, wenn er eine Haussuchung im Auftrage einer der im § 105[1] StPO. bezeichneten Behörden vornimmt, oder wenn er, als Hilfsbeamter der StA. bestellt, in den zulässigen Fällen aus eigener Entschließung zu einer Haussuchung schreitet, die in keinem Zusammenhange mit der Ausübung des ihm obliegenden Forst- u. Jagdschutzes steht. Hier hat aber der Forstaufseher M., nachdem er am 15. Jan. die Entdeckung gemacht, daß in seinem Revier ein Hase geschossen und verendet war, auf frischer That die Fuß- und Schweißspur bis zur Wohnung der Angekl. verfolgt und sich zu sofortiger Haussuchung entschlossen. Diese stand hiernach mit der von M. zum Zwecke der Ermittelung des Jagdfrevlers in seinem Revier begonnenen Amtsthätigkeit dergestalt im unmittelbaren Zusammenhange, daß sie nur als der Schlußakt jener von M. in Ausübung des ihm obliegenden Jagdschutzes im Revier aufgenommenen Thätigkeit angesehen werden kann. Bei diesem Zusammenhange aber muß der § 117, welchen die konstante Praxis des Reichsg. (Arch. 40 S. 41) auf alle Fälle des Widerstandes bezieht, welcher dem Forst- oder Jagdbeamten bei irgend einer in Handhabung des Forst- oder Jagdschutzes zu-

ständigen Weise vorgenommenen Handlung geleistet wird, auch auf den vorliegenden Fall für anwendbar erklärt werden. Das angefochtene Urtheil war hiernach aufzuheben.

StGB. § 137. Urth. des OLG. Jena v. 16. Juni 1892.

Der Gerichtsvollzieher hat in der Wohnung der Schuldnerin, der Ehefrau des Angeklagten, die zu pfändenden Gegenstände mittelst Anfassens in Besitz genommen und sich, ohne die Pfändung nach § 712 CPO. ersichtlich zu machen, entfernt, um für die Wegschaffung der Sachen Hülfskräfte zu holen. Bei seiner Rückkehr fand er die Stubenthür verschlossen, nachdem Angekl. in der Zwischenzeit die Sachen zerstört hatte. Das Berufsgericht hält den Abs. 1 des § 712 für die Sachbeurtheilung *ausschließlich* anwendbar, da der GVollzieher die Pfandstücke nicht im Gewahrsam der Schuldnerin habe belassen *wollen* und daher die Anbringung von Pfandzeichen nicht nöthig gehabt habe. Diese Anschauung ist rechtsirrthümlich.

Denn für die Anwendbarkeit des § 712 Abs. 2 ist nicht maßgebend, was der GVollzieher hins. der Gewahrsamsbelassung beabsichtigt hat, sondern lediglich, was bezüglich derselben thatsächlich geschehen ist. Das Revisionsgericht erachtet den Erfolg der Belassung im Gewahrsam der Schuldnerin, — den bisher bestandenen Gewahrsam derselben und nicht den ihres Ehemannes als eines zur Herausgabe nicht bereiten Dritten einstweilen voraussetzend — als hier eingetreten. Denn indem sich der GVollzieher zur Herbeiholung einer Unterstützung wegbegab, ließ er die von ihm für gepfändet erklärten Gegenstände unverwahrt und ohne jedes Zeichen erlangter Herrschaft in den Räumen derselben Personen, bei denen sich dieselben seither befunden, und insbes. im Gewaltbereich des Angekl. zurück, welcher eben noch gegen die Wegschaffung sich aufgelehnt hatte. Hierdurch war dem GVollzieher, wenn auch nur auf kurze Zeit, die physische Möglichkeit, über die Gegenstände allein verfügen zu können, benommen. Dies trat deutlich hervor, als er sich bei seiner Rückkehr von dem Zugang zu den Pfandstücken ausgeschlossen sah. Die Gewalt über diese war bei den S. Eheleuten geblieben, und ist auch von dem Ehemann, indem er die Zerstörungshandlungen vornahm, thatsächlich mit Ausschluß des Vollzugsbeamten ausgeübt worden. Hieraus folgt, daß der sich entfernende GVollzieher die von ihm ergriffenen Gegenstände allerdings im Gewahrsam der Schuldnerin belassen hat, und daß daher, mag nun wegen Unterlassung der Kenntlichmachung ein Pfandrecht gar nicht entstanden oder das durch die Besitzergreifung entstandene unwirksam geworden sein, zur Zeit der Strafthat eine rechtsgültige Pfändung nicht bestanden. Der entgegengesetzten Meinung des Reichsgerichts (Rsp. 7 S. 572), daß eine derartige zeitweilige Entfernung auf die Wirkung des Pfändungsaktes ohne Einfluß sei, ist um so weniger beizutreten, als sich dieselbe im Widerstreit mit dem Zwecke des § 712 Abs. 2 befindet, welcher die Möglich-

---

[1]) Nach dem Urth. des OLG. Jena v. 23. Febr. 1886 (Bl. für Thür. 33 S. 371) genügt jede Anordnung, welche in bestimmter Weise erkennen läßt, daß die Verfügung über die Sache dem sonst Berechtigten entzogen und letztere der Behörde unterworfen werde. Die Strafbarkeit aus § 137 wird also weder dadurch ausgeschlossen, daß die Pfändung der beim Schuldner belassenen Sachen nicht durch Siegel oder sonst kenntlich gemacht worden (München Samml. 2 S. 359, 3 S. 264). noch dadurch allein, daß der Schuldner die Sache angeblich zu seinem Lebensunterhalte verbraucht hat (aO. 3 S. 379), noch dadurch, daß Widerspruchsklage aus § 690 CPO. erhoben werden konnte (aO. 1 S. 230, 4 S. 421), noch dadurch, daß die Förmlichkeiten des Verfahrens vor oder nach der Beschlagn. nicht beobachtet worden (aO. 1 S. 230), wohl aber dadurch, daß eine bewegliche Sache nicht durch Besitzergreifung gepfändet, sondern vom GVollz. lediglich als „gepfändet“ bezeichnet worden (aO. S. 124, Dresden Ann. 4 S. 488).

keit verhindern will, daß während der zeitw. Abwesenheit des GVollziehers ein Dritter in unverschuldeter Unkenntniß über die nicht sichtbar gemachte Pfändung mit dem nicht mehr verfügungsberechtigten Schuldner, also zu seinem Schaden, ein Rechtsgeschäft über das Pfand abschließt. Hergenhahn.

StGB. § 230. Urth. des OLG. Rostock v. 10. Sept. 1892.

Das Berufungsgericht hat, indem es sich den in den Entsch. des RG. 14 S. 363 enthaltenen Ausspruch angeeignet und als auf den vorliegenden Fall verwendbar erachtet hat, angenommen, daß der Angekl. die Verpflichtung obgelegen habe, für die gehörige Beleuchtung der Flure und Treppen in ihrem Hause zu sorgen. Es kann hier dahingestellt bleiben, ob jener Ausspruch allgemein als richtig anzuerkennen und nach den thatsächlichen Verhältnissen des vorliegenden Falles auch auf diesen anwendbar sei. Denn angenommen, daß der Angekl. die oben erwähnte Verpflichtung obgelegen hätte, so muß anerkannt werden, daß sie dieser Verpflichtung hins. der Beleuchtung des oberen Flurs, auf welchen es hier allein ankommt, durch das von ihr mit ihrer im ersten Stockwerke wohnenden Tochter beim Abschlusse des Miethsvertrages getroffene Abkommen, daß diese das Anzünden der Lampe besorgen solle, genügt habe. Die Ansicht der Vorinstanz, es müsse bei dem wesentlich polizeilichen Charakter der fraglichen Verpflichtung angenommen werden, daß ungeachtet eines solchen kontraktlichen Abkommens die Verantwortung für ausreichende Beleuchtung allen Dritten befugterweise im Hause Verkehrenden gegenüber ausschließlich dem Hauseigenthümer verbleibe, ist nicht zutreffend. Es handelt sich hier um das Vergehen der fahrlässigen Körperverletzung und es kommen hierbei die Normen über Fahrlässigkeit in Betracht. Diese setzt, wenn sie in einer Unterlassung sich äußert, eine schuldhafte Verletzung einer vorhandenen Rechtspflicht voraus. Ohne subjektive Verschuldung tritt hier keine Strafbarkeit ein. Ob die Verpflichtung, um deren Außerachtlassen es sich handelt, einen polizeilichen Charakter hat, ist einflußlos. Ein Polizeigesetz von der Art, daß lediglich schon an das Vorliegen des objektiven Thatbestandes die Strafdrohung geknüpft wird, liegt hier nicht vor. Die Angekl. durfte die Besorgung der Beleuchtung einer hierzu tauglichen Person übertragen und es liegt nichts dafür vor, daß sie sich hierbei einer culpa in eligendo schuldig gemacht habe. Sie durfte es auch zulassen, daß ihre Tochter mit der Frau K. vereinbarte, daß beide wochenweise abwechselnd die Besorgung der Lampe beschaffen wollten. Da beide als Bewohner desselben Flurs dabei interessirt waren, daß die Beleuchtung desselben Abends stattfand, so war deren obenerwähnte Vereinbarung, welche ihnen zu gegenseitiger Kontrole Anlaß bot, auch dienlich, mehr Sicherheit dafür zu geben, daß die fragliche Beleuchtung regelmäßig beschafft wurde. Wenn es auch öfter vorgekommen ist, daß die Lampe des Abends nicht brannte, so liegt nicht vor, daß die Angekl. dies bemerkt hat oder daß dieserhalb ihr gegenüber Klage geführt ist; auch bei sorgsamer Kontrole konnte ihr solches entgehen. Es läßt sich daher nicht behaupten, daß die Angekl. verpflichtet gewesen wäre, noch besondere Vorkehrungen zu treffen, um solchen Vorkommnissen vorzubeugen und es kann der Schluß, daß durch Unterlassen solcher Vorkehrungen die Angekl. verschuldet habe, daß am fraglichen Abend die Lampe auf dem Flur nicht brannte, nicht für gerechtfertigt erkannt werden. G. v. Buchka (Rostock).

StGB. § 242. Diebstahl oder Forstdiebstahl?

Urth. des OLG. Frankfurt v. 7. Sept. 1892.

Das angefochtene Urtheil stellt fest, daß die in der Absicht rechtswidriger Zueignung im fiskalischen Walddistrikte durch die Angekl. erfolgte Wegnahme

zwei Stücke Buchenscheite und 1/4 m Buchenscheit u. Knüppel, „alles aufgearbeitetes Holz", zum Gegenstande gehabt hat, und bezeichnet anderweit den Gegenstand der Wegnahme „als aufgearbeitetes Buchenholz u. Knüppel" bezw. „als geschlagenes und aufgearbeitetes Holz". Diese Feststellung rechtfertigt die Anwendung des § 242 StGB. und schließt die Anwendbarkeit der landesrechtlichen Normen der G. v. 15. April 1878 und v. 1. April 1880 aus. Denn der festgestellte Ort der Entwendung, eine forstwirthschaftlich eingerichtete Waldung, macht nach Maßgabe des § 2 des EinfG. zum StGB. in Verbindung mit § 1 ForstdG. v. 15. April 1878 die Vorschriften des Feld- und ForstpG. v. 1. April 1880, insbes. dessen §§ 18 ff. unanwendbar (Entsch. Bd. 20 S. 11). Das vom § 2 des EinfG. umfaßte ForstdG. ist aber inhaltlich des § 1 auf das noch nicht vom Stamm oder Boden getrennte Holz Nr. 1, auf zufällig abgebrochenes oder umgeworfenes und noch nicht zugerichtetes Holz Nr. 2, auf noch nicht geworbene oder eingesammelte Spähne, Abraum oder Borke Nr. 3, bezw. andere Walderzeugnisse als Holz Nr. 4, beschränkt, also auf das hier fragliche zugerichtete und aufgearbeitete Holz unanwendbar. Diese aus der Wortfassung des § 1 abfließende Auffassung findet in der Vorgeschichte des Gesetzes eine unzweideutige Bestätigung.

Unter Ausschluß des HolzdG. v. 2. Juni 1852 bedroht der § 217³ des Preuß. StGB. den Diebstahl an geschlagenem Holze mit Gefängniß nicht unter drei Monaten und begreift unter geschlagenem Holze nach der zutreffenden höchstrichterlichen Rechtsprechung das vom Stamme, bezw. Boden getrennte Holz, sobald dasselbe zu einem perzipirten Theile der Forstnutzung gemacht worden (Arch. 5 S. 269). Ist hiernach ersichtlich, daß bereits zur Zeit des Inkrafttretens des RStGB. der Diebstahl an geschlagenem Holze, ohne Rücksicht auf den etwaigen höheren oder geringeren Werth, dem in § 2 Abs. 2 des EinfG. zum RStGB. aufrecht erhaltenen landesgesetzlichen Holzdiebstahl entzogen war, so stellt das ForstdG. v. 15. April 1878, das ausgesprochener Maßen eine Verschärfung abzweckte, in Uebereinstimmung mit der hervorgehobenen Wortfassung außer Zweifel, daß die diebische Entwendung von dem hier fraglichen forstmäßig zugerichteten Holze dem ForstdG. nach wie vor entzogen, und der § 242 StGB. mit Recht angewendet ist. Hergenhahn.

StGB. § 292. a) Urth. des Kammerger. v. 24. Nov. 1892. (S. 626/92).

Welche Thiere jagdbar sind, ist nach dem am Thatorte geltenden Landesgesetze zu bestimmen. Nach § 31 ALR. II 16 wird darüber, was zu den jagdbaren Thieren gehöre, in den Gesetzen jeder Provinz bestimmt und nur in Ermangelung solcher Bestimmungen unterwirft § 32 das. alle wilden Thiere, welche zur Speise gebraucht zu werden pflegen, der Jagdbarkeit.

Für die Mark Brandenburg kommt hiernach die als ProvGesetz noch jetzt geltende, für die Mittel-, Alt- u. Neumark erlassene „renovirte Holz-, Mast- u. Jagdordnung" v. 20. Mai 1720 in Betracht, die im Tit. 33 die Strafe des unbefugten Jagens und im Tit. 34 die Taxe des Wildprets, jedesmal unter Angabe der einzelnen Wildarten festsetzt. Da nun weder im Tit. 33 noch 34 wilde Kaninchen aufgeführt sind, so gehören diese in der Mark nicht zu den jagdbaren Thieren.

b) Urth. des Kammerger. v. 23. Jan. 1893 (S. 760/92).

Das wilde Kaninchen war schon vor dem WildschadenG. v. 11. Juli 1891 im größten Theile Preußens Gegenstand des freien Thierfangs. Der § 15 das., welcher auf den Anträgen der Abg. Hunene und Loë beruht (sten. Ber. des AbgH 1890 Bd. V S. 2834), hatte zunächst den Zweck, jenen Rechtszustand auch auf die kleinen Theile von Sachsen und Westfalen, wo bis dahin das

wilde K. ausnahmsweise jagdbar war, auszudehnen. Bei der Berathung wurde sowohl im Herren- als im AbgHause ausdrücklich anerkannt, daß die wilden K., welche als „vierbeiniges Ungeziefer" bezeichnet wurden, nicht jagdbare Thiere seien. Es wurde dabei hervorgehoben, daß der Zusatz „mit Ausschluß des Fangens mit Schlingen" den gedachten Rechtszustand nicht ändern, sondern nur die Möglichkeit geben solle, das Fangen der K. mit Schlingen zu bestrafen. Hierbei wurde erwogen, daß das Legen von Kaninchenschlingen an sich weder nach §§ 292—295 noch nach § 368[10] StGB., weil diese Paragraphen die Jagd, also jagdbares Wild voraussetzten, strafbar sei und auch nach § 1 des G. über die Schonzeiten v. 26. Febr. 1870 nicht bestraft werden könne, weil unter Nr. 13 das. K. nicht erwähnt seien; daß daher das ins Gesetz aufgenommene Verbot des Schlingenfangens zunächst eine lex imperfecta sei und erst mittels PV. durch Strafandrohung wirksam werden könne.

StGB. §§ 303, 304. Urth. des OLG. Rostock v. 21. Dez. 1892.

Der von der Eisenbahn durchschnittene Acker des Angekl. liegt höher als das Planum der Bahn. Da in Folge des Bahnbaues die früheren Abzugsgräben des Angekl. eingegangen sind, so wird dessen Acker entwässert durch die Bahngräben, welchen das sich in den Furchen ansammelnde Wasser durch mehrere von der Bahnverwaltung hergestellte, die Tiefe der früheren Abzugsgräben haltende Mulden zugeführt wird. Der Angekl. hat nun, um das Wasser aus den Furchen seines Ackers direkt in die Bahngräben gelangen zu lassen, die zum Eisenbahnterrain gehörenden Böschungskronen an zwei Stellen in einer Breite von 25 cm und in einer Tiefe von 14 cm durchstochen, in die so hergestellten Rinnen Holzspähne gelegt und dieselben dann mit den ausgehobenen Rasenstücken überdeckt. In den festgestellten Vorgängen ist objektiv eine dem § 304 unterliegende Sachbeschädigung zu befinden. Hierunter ist, wie auch vom Reichsg. (Entsch. Bd. 13 S. 28, 20 S. 185) hervorgehoben wird, begriffsmäßig eine solche Einwirkung zu verstehen, durch welche die Substanz der Sache verändert, deren Unversehrtheit aufgehoben wird. Dies trifft hier zu, wo durch die Durchstechung der Böschungskronen deren Integrität in keineswegs unerheblichen Dimensionen verletzt worden ist, auch abgesehen von der Schädigung, welche als Folge der vom Angekl. bezweckten Entwässerung seines Ackers durch Bildung eines weiter an der Böschung abwärts führenden Rinnsals noch in Aussicht stand. Die Voraussetzungen einer bloßen Uebertretung des § 370[1] StGB. sind hier nicht gegeben. Der Annahme einer Sachbeschädigung steht aber auch die Feststellung nicht entgegen, daß der Eisenbahn durch die Vornahme des Angekl. ein Schaden nicht erwachsen, insbes. dadurch der Bestand und die Haltbarkeit der Böschungen oder der Eisenbahngräben selbst nicht beeinträchtigt sei. Es ist darin lediglich die Ansicht, daß eine nennenswerthe Vermögensschädigung nicht entstanden sei, zum Ausdruck gekommen, es wird damit jedoch die Frage, wie die festgestellten Grabungen des Angekl. strafrechtlich zu beurtheilen seien, nicht der selbständigen Würdigung des Revisionsgerichts entzogen. Im Uebrigen unterliegt es auch keinem Bedenken, daß die durchstochenen Böschungen, welche ein Zubehör der Eisenbahnanlage bilden, als Gegenstände zu betrachten sind, welche im Sinne des § 304 zum öff. Nutzen dienen.

StGB. § 360[8]. Führung des Doktortitels.

Urth. des Kammerger. v. 2. Febr. 1893 (S. 797 u. 808/92).

Der im Inlande als Zahnarzt approbirte Angeklagte, welcher in Pensylvanien den Titel doctor of dental surgery erworben, hat sich auf seinem Ankündigungsschild als „Zahnarzt Dr. A." bezeichnet. Hierzu ist er jedoch nicht befugt.

Während im Allgemeinen die Verleihung von Titeln ein Staatshoheitsrecht ist, haben die Universitäten, d. h die Hochschulen der Wissenschaften, das Recht erworben, die Würde eines „doctor", d. h. Lehrers der Wissenschaft zu verleihen. Die Würde wird entweder an hervorragende Personen ehrenhalber verliehen oder ist an die Ablegung einer Prüfung gebunden; die Verleihung ist die Vorbedingung zur Erreichung des Lehramts an einer Universität. An diesen haben sich im Laufe der Jahrhunderte die Fakultäten herausgebildet, insbes. die theologische, juristische, medizinische und philosophische. Jede Fakultät verleiht die Würde für sich, da aber alle im Range gleichstehen, so steht auch der Doktortitel der vier Fakultäten derart gleich, daß die Inhaber dieser Würde sich schlechtweg als Doktor ohne Zusatz der Fakultät bezeichnen. Keiner anderen Hochschule, als den eigentlichen Universitäten ist das Recht zur Verleihung dieser Würde gegeben, insbes. nicht den technischen oder thierärztlichen Hochschulen. Es giebt auch keinen Titel eines Doktors der Zahnheilkunde. Wenn bei uns Jemand vor seinem Namen „Dr." schreibt, so wird angenommen, daß er von einer Universität die Würde eines Doktors einer der vier Fakultäten erworben habe.

In den verein. Staaten von Nordamerika ist Seitens der Einzelstaaten vielfach dort bestehenden Lehrinstituten die Befugniß ertheilt, den Titel eines doctor der im Institut gelehrten Wissenschaft zu verleihen, so dem Pensylv College of dental surgery die zur Verleihung des „doctor of dental surgery". Dieser Titel ist ein ganz anderer als der eines Doktors einer der vier Universitätsfakultäten. Der Angekl. ist zwar befugt, den ihm verliehenen Titel zu führen, aber nur so, wie er ihm verliehen ist, er darf aber nicht seinem Namen einfach „Dr." vorsetzen, weil er hierdurch den Titel eines Doktors einer Universitätsfakultät annimmt. Hat er dies absichtlich gethan, so hat er gegen § 360[8] verstoßen, da hier das Wort „unbefugt" die Absicht rechtswidrigen Thuns voraussetzt.

StGB. § 361[6]. a) Urth. des Kammerger. v. 12. Dec. 1892 (S. 667/92).

Die Angekl. Ehefrau erachtet die ihr auferlegte Aufsicht für wirkungslos, weil sie derselben wider ihren Willen, also zwangsweise unterstellt worden. Allein nach der jetzigen Fassung des § 361[6] ist die Anordnung polizeilicher Kontrole nur durch die Thatsache des Betriebes der gewerbsm. Unzucht bedingt und beim Vorhandensein dieser Voraussetzung an weitere Bedingungen nicht geknüpft (Entsch. des RG. 11 S. 287). Sonach bedarf es der Einwilligung der Frauensperson zur Stellung unter poliz. Aufsicht nach dem StGB. nicht. Es fragt sich nun, ob dies — in Ermangelung anderer reichsgesetzlicher Bestimmungen — auch nach den preuß. Gesetzen zutrifft. Mit Recht verweist das Berufungsurtheil auf die § 10 ALR. II 17, die dementsprechende Bestimmung für die Rheinprovinz im § 26 des Ressortregl. v. 20. Juli 1818 und auf die KO. v. 15. Jan. 1825 (GS. S. 8); denn die Stellung unter Kontrole dient der öff. Ordnung und auch der Abwendung einer dem Publikum drohenden Gefahr, enthält sonach eine Maßregel, welche auch ohne Zustimmung der unter Aufsicht gestellten Person zulässig ist. Hierdurch wird Art. 5 der Verf. nicht verletzt; eine Beschränkung der persönlichen Freiheit der Frauensperson liegt auch darin nicht, daß sie in Folge ihrer Beaufsichtigung zur Gestellung behufs ärztlicher Untersuchung verpflichtet wird. Denn hierzu wird sie nach Inhalt der diesferhalb erlassenen „Polizeivorschriften," nicht durch persönlichen Zwang angehalten; sie setzt sich nur der Bestrafung nach § 361[6] aus. Zur Zurückweisung der Kontrole als solcher ist aber die betroffene Person deswegen nicht berechtigt, weil diese Kontrole im Interesse der öff.

Ordnung für zweckmäßig bz. erforderlich erachtet worden ist. Auch wird die Prostituirte durch die selbst wider ihren Willen geübte Kontrole keineswegs zur Fortsetzung des Unzuchtbetriebes gezwungen.

Ebenso hat das Kammerger. am 27. Febr. 1893 (S. 48/93) erkannt.

b) Urth. des Kammerger. v. 16. März 1893 (S. 105/93.)

Der § 361⁶ verlangt nicht ein Zuwiderhandeln gegen PVerordnungen. Das StGB. setzt zur Ausfüllung der Blankettgesetze keineswegs den Erlaß von PVerordnungen voraus, sondern bedroht vielfach, GB. § 361 Nr. 1, 2, 7 und 8, § 367 Nr. 13, 14 u. 15 die Nichtbefolgung einer speziellen für den Einzelfall an eine bestimmte Person getroffenen Anordnung. Zum Nachweise einer Uebertretung ist bei solchen Fällen erforderlich die thatf. Feststellung, daß eine entsprechende Anordnung an den Angekl. ergangen, von ihm aber nicht befolgt sei. Rechtsnormen sind derartige Anordngen nicht, weil sie nur für den Einzelfall gegeben sind und ist ihre Auslegung deshalb Gegenstand der thatf. Würdigung. Dies ist vorliegend geschehen. Nach der thatf. Feststellung ist der Angekl., welche unter Sittenkontrole stand, untersagt worden, in dem ihr gehörigen Hause Wohnung zu nehmen. Gegen diese Verfügung standen ihr die auch sonst gegen Polizeiverfüggen im Verwaltgswege zulässigen Rechtsmittel zu. Falls sie von letzteren keinen erfolgreichen Gebrauch machte, mußte sie der Verordnung, welche nicht gegen das Gesetz verstößt, Folge leisten. Es ist auch ganz unerheblich, ob diese Anordnung mit den sonst üblicherweise in der Stadt D. an Prostituirte ergehenden Anordnungen im Einklang steht, da diese nur Spezialvorschriften sind, welche jeder Prostituirten bei der Stellung unter Kontrole besonders ertheilt werden und deshalb jederzeit für jede Einzelne beliebig geändert werden können. Die Polizei ist aber, eben weil die Angekl. unter Kontrole steht, befugt, ihr in der Ausübung ihrer Rechte Beschränkgen aufzuerlegen, soweit diese zur Sicherung der Gesundheit, der öff. Ordnung und des öff. Anstandes erforderlich sind. Sie konnte ihr deshalb das Wohnen in einem bestimmten Hause untersagen, gleichgültig, ob dieses ihr oder dritten gehört.

StGB. § 365. a) Urth. des Kammerger. v. 8. Dec. 1892 (S. 657/92).

Der Berufsgsrichter stellt fest, daß im vorderen Schankzimmer des Angekl. nach der auf 10 Uhr festgesetzten PStunde sich außer Familienangehörigen nur Personen befanden, welche Mitglieder des im Hinterzimmer versammelten Gesangvereins waren. Er verkennt jedoch den Begriff der „Gäste“ nicht, wenn er ihn auf diese Vereinsmitglieder anwendet. Denn nur das Lokal, welches ausschließlich einer bestimmten Gesellschaft zur Benutzung überlassen ist, wird vom § 365 nicht betroffen, mag es sonst immerhin ein öff. Schankzimmer sein; es verliert diese Eigenschaft eben durch jene Ueberlassung für deren Dauer Daraus folgt, daß vorliegend die Vereinsmitglieder wohl im Hinterzimmer über die PStunde zu verweilen berechtigt waren, nicht aber im vorderen Schankzimmer, das nach der weiteren Feststellung noch immer dem öff. Verkehr offen und jenen deshalb nicht zur ausschließlichen Verfügung stand. Demnach findet § 365 auf sie Anwendung, sofern nur die allgemeinen Merkmale des Begriffs „Gäste“ auf sie paßten. Dies ist aber mit Recht angenommen; denn als Gast ist jede Person zu betrachten, der in Ausübung des gewerbsm. Betriebes einer Schankstube in derselben vom Inhaber der Aufenthalt gewährt wird. Diese Begriffsbestimmung trifft auf die fr. Vereinsmitglieder zu, welche festgestelltermaßen im Schankzimmer am Tische saßen und Bier tranken nicht aber, wie dies Angekl. behauptet hatte, dasselbe nur zufällig benutzten, weil sie es beim Nachhausegehen passiren mußten.

b) Urth. des Kammerger. v. 30. Jan. 1893 (S. 787/92).

Es ist unrichtig, daß eine Uebertr. gegen § 365 nur vorliegen könne, wenn der Schankwirth ein Verweilen der Gäste in den ihm besonders konzessionirten Schankzimmern dulde; er darf sein Gewerbe nach Eintritt der PStunde nicht mehr ausüben. Eine solche Ausübung liegt aber ebensogut vor, wenn er Getränke gegen Bezahlung in seinen Privatzimmern verabfolgt. Vorliegend gehörte auch das Schlafzimmer der Kellnerin zu den Privatzimmern des Angekl., da er jederzeit über dasselbe verfügen konnte.

Der Umstand, daß Angekl. sich vor Eintritt der PStunde zurückgezogen und mit seiner Vertretung die X. beauftragt hatte, kann ihn nicht schützen, da die X. als selbstständiger Stellvertreter im Sinne der §§ 45, 151 GewO. nicht bestellt war. Angekl. mußte vielmehr dafür sorgen, daß eine Uebertr. der PStunde unmöglich gemacht würde, da § 365 nicht blos wissentliches, sondern auch fahrl. Dulden von Gästen straft.

c) Urth. des Kammerger. v. 5. Jan. 1893 (S. 730/92).

Die PStunde wird nicht für das Gewerbe in seiner Gesammtheit, sondern nur für den Gewerbebetrieb im bestimmten Lokal gegeben und hat für den Gewerbebetrieb derselben Person außerhalb dieses Lokals z. B. bei öffentlichen Festen rc., keine Geltung. Es bedarf also der Feststellung, in welcher Weise speciell für letztere die PStunde geregelt ist.

d) Urth. des Kammerger. v. 26. Jan. 1893 (S. 689/92).

Die PV. v. 27. Dec. 1887 setzt die PStunde auf 11 Uhr Abends fest und gestattet der Orspolizei Ausnahmen für einzelne Fälle oder auch unter Vorbehalt des Widerrufs für einzelne Wirthe ein für allemal zuzulassen. Für B. ist jedoch von dieser Befugniß kein Gebrauch gemacht; hiernach greift die allgemeine Bestimmung Platz. Hieran wird dadurch nichts geändert, daß die Ortspolizei entgegen der PV. das Verweilen der Gäste in öff. Wirthschaften über 11 Uhr Abends stillschweigend geduldet hat, da durch eine solche Praxis einer Ortspolizei die PV. des Oberpräs. nicht außer Kraft gesetzt werden kann. Der Angekl. aber befand sich, wenn er solches aus der laxen Handhabung der PV. folgerte, in einem Rechtsirrthum.

StGB. § 366[1] a) Hetz- und Treibjagden.

Urth. des Kammerger. v. 29. Dez. 1892 (S. 706/92).

Die Bestimmung der RegPV.: „Die Abhaltung von Hetz- u. Treibjagden ist an Sonn- u. Feiertagen unbedingt untersagt; auch in anderer Weise darf die Jagd erst nach beendetem NachmGottesdienste ausgeübt werden" ist gesetzlich gültig. Die gesetzliche Grundlage der PV. bildet die Allerh. KO. v. 7. Februar 1837, nach welcher die Regierungen befugt sind, nach den Verhältnissen der einzelnen Orte oder Gegenden ihres Bezirks zur äußeren Heilighaltung der Sonntage Bestimmungen zu erlassen und deren Befolgung durch Strafandrohungen zu sichern. Diese hier gezogenen Grenzen sind aber in der PV. innegehalten. Es ist nicht die Jagdausübung unbedingt untersagt, was unzulässig sein würde (Opp. R. 16 S. 602), sondern zwischen Hetz- und Treibjagden einerseits und anderen Jagden andererseits unterschieden. Hierdurch ist aber erkennbar geworden, daß die Regierung sich der Grenzen ihrer Anordnungen bewußt gewesen ist und sie nur Anordnungen um Störungen der äußeren Heilighaltung zu verhindern, hat erlassen wollen. Daß aber die Ausübung der Jagd wegen des damit verbundenen Geräusches geeignet ist, die Sonn- und Feiertagsruhe zu stören, unterliegt keinem Bedenken. Ob es aber nothwendig und zweckmäßig war, die Ausübung der gewöhnlichen Jagd zu beschränken und insbes. in den frühen Morgenstunden zu verbieten, hat das Gericht nicht zu prüfen.

b) Urth. des Kammerger. v. 5. Dez. 1892 (S. 651/92).

Das im Abs. 3 der hann. SabbathO. v. 25. Jan. 1822 § 1 Nr. 2 enthaltene Verbot: „Nach dem letzten Geläute aber in Wirthshäusern und auf den Kirchhöfen zu verweilen, wird untersagt“ bezieht sich nicht auf die Gastwirthe, sondern auf die Kirchgänger des platten Landes, welche von anderen Dörfern vor dem Geläute zum Gottesdienst kommen. Diesen wird zwar vor dem Gottesdienst die Einkehr in ein Wirthshaus gestattet, jedoch nur unter der Beschränkung, daß sie zwar einkehren dürfen, jedoch nicht weiter als bis zur Kirche geläutet wird, und daß sie im Wirthshaus nicht länger als bis zum letzten Geläute verweilen. Dagegen findet sich eine Vorschrift, welche sich gegen die Wirthe richtet, nur im Abs. 2, welcher wiederum auf Abs. 1 Bezug nimmt und „binnen solcher Zeit“ die Zuhaltung aller Wirthshäuser vorschreibt. Abs. 1 aber handelt nur von der Zeit „während des vor- u. nachmittägigen Hauptgottesdienstes.“

c) Urth. des Kammerger. v. 23. Nov. 1892. (S. 631/92).

Unter einer „Reise“ (Schl.Holst. SabbathO. v. 10. März 1840 § 11) ist eine Fortbewegung einer Person von ihrem Wohn- bz. Aufenthaltsorte mit der Absicht längeren Fernbleibens zu verstehen. Eine solche Absicht hat bei den vom Angekl. während des Gottesdienstes in seiner Restauration bewirtheten Gästen, welche nach dessen eigener Angabe als „Spaziergänger“ anzusehen waren, nicht obgewaltet. Ein Einwand gegen die fortdauernde Geltung der SabbathO. ist weder aus § 105 i. GewO. noch deren sonstigen Bestimmungen zu entnehmen.

d) Urth. des Kammerger. v. 1. Dec. 1892. (S. 628/92).

Das Ausschreiben des kurhess. Min. des Innern vom 26. Febr. 1834 (Samml. VII. 1834 Nr. IV S. 11, wonach zufolge Entschließung des Kurprinzen u. Mitregenten der Charfreitag künftig in allen Gemeinden als ganzer Festtag gefeiert werden soll, hat in der äußeren Heilighaltung dieses Feiertages für sämmtliche Staatsangehörige des damaligen Kurfürstenthums seinen Grund, ist also nicht blos für die Protestanten, sondern auch für die Katholiken erlassen. Den Bekennern anderer Konfessionen ist es daher nicht gestattet, durch Vornahme werktägiger Handlungen, insbes. landw. oder gewerblicher Verrichtungen die äußere Heilighaltung des Charfreitags zu stören und die Evangelischen in ihrem religiösen Gefühl zu verletzen. Auch darauf kann es nicht ankommen, ob der Wohnort des Angekl. in der Mehrzahl von Katholiken und nur von wenigen Protestanten bewohnt wird.

StGB. §§ 366 u. 368[8]. Feuerwehrübungen an Sonntagen.

Urth. des Kammerger. v. 24. Nov. 1892 (S. 618/92).

Der Angekl., welcher als Hülfspflichtiger zu einer Feuerwehrübung ordnungsmäßig vom Magistrate der Stadt Meppen geladen worden, aber nicht erschienen ist, rügt Verletzung der SabbathO. v. 25. Jan. 1822, nach welcher an Sonntagen ohne dringende Noth keine Herren-, Land- und Jagdfolgedienste gefordert werden sollen. Allein um Dienste dieser Art handelt es sich vorliegend nicht; die im öff. Interesse gebotene moderne Einrichtung von Feuerlöschübungen und Spritzproben erheischt vielmehr von dem davon betroffenen Hülfsflichtigen Handlungen, die von den Polizeibehörden zufolge G. v. 20. Sept. 1867 unbedingt gefordert werden können. Nun bestimmt zwar die SabbathO., daß während des Vor- und Nachmittagsgottesdienstes an Sonntagen überhaupt alles, was eine besondere Störung der Andacht verursacht, verboten sei, und enthält endlich die Bestimmung, daß alles, was einer würdigen Sonntagsfeier zuwider sei, es bestehe, worin es wolle, unterbleiben müsse. Allein der Angekl. hätte sich für seine Person jedenfalls nicht strafbar gemacht

wenn er der Ladung der zuständigen Behörde zur Probe Folge geleistet hätte. Ob es von deren Standpunkt gegenüber jenen Vorschriften der SabbathO. angemessen war, an Sonntagen Spritzenproben abzuhalten, ist hier nicht zu erörtern. Nahm Angekl. an einer derartigen Maßnahme Anstoß, so blieb ihm unbenommen, dies auf dem Wege der Beschwerde geltend zu machen.

StGB. § 366². Einfahren von Pferden.

Urth. des OLG. Frankfurt v. 14. Dec. 1892.

Die Annahme des Berufungsrichters, daß auch das Probefahren unter den Thatbestand des § 366² falle, ist rechtsirrthümlich. Das Gesetz spricht ausdrücklich nur von einem Einfahren. Wesentlich ist diesem Begriffe der Zweck, ein bisher uneingefahrenes Pferd zu einem brauchbaren Wagenpferde zu machen, wobei es allerdings gleichgültig ist, ob das Pferd bisher überhaupt noch nicht in der nunmehr angestrebten Art eingefahren ist. Der Vorderrichter geht zu weit, wenn er unter „Einfahren" jedes mit Gefahr für das Publikum verbundene Fahren versteht, ohne Rücksicht auf den Zweck, zu welchem das Fahren stattfindet. Ohne die Feststellung, daß das Pferd bisher noch nicht einspännig gefahren sei, sowie daß der Angekl. dies gewußt und den Zweck verfolgt habe, dasselbe als Einspänner einzufahren, kann in dem Fahren des Angekl. bei richtiger Auslegung des Gesetzes ein Einfahren nicht erblickt werden.

StGB. § 367³ Kais. V. v. 27. Jan. 1890. § 1. a) Begriff des Feilhaltens und des Bades. Urth. d. OLG. Dresden v. 28. Jan. 1892.

Die Vorinstanz nimmt an, daß der Angekl. sog. Restitutionsfluid — ein flüssiges Gemische, eine Lösung im Sinne von No. 5 des Verz. A — ohne Genehmigung feilgehalten habe; zu dieser Feststellung ist sie auf Grund der sich hierfür aus der Annonceirung des Fluids in der . Zeitung ergebenden, durch keinen Gegenbeweis widerlegten „thatſ. Vermuthung" in Verbindung mit den weiteren Umständen, daß der Angekl. Kaufmann ist und einen offenen Verkaufsladen hält, gelangt. Diese Beweisannahme berücksichtigt die Merkmale des Feilhaltens, die dem kauflustigen Publikum äußerlich erkennbare Zugänglichmachung zum Verkaufe sowie in subj. Richtung: die Absicht des Verkaufs, und läßt einen inneren Widerspruch oder Rechtsirrthum nicht erkennen. Auch darin ist der Vorinstanz beizupflichten, daß die Art der Anwendung, nämlich die mittelst Schwammes zu bewirkende Auftragung des durch Regen- oder Flußwasser verdünnten Fluids auf den erkrankten Körpertheil, sich wohl als Waschung, nicht aber als Bad im Sinne des § 1 Abs. 2 der Kais. V. darstellt. Der Begriff des Badens setzt voraus, daß der Körper oder einzelne Theile desselben in eine Flüssigkeit zwecks längerer Berührung mit derselben eingetaucht worden oder strömende bezw. fallende Flüssigkeit zur Anwendung auf den Körper oder Theile desselben gelangt.

b) Urth. des Kammerger. v. 16. Jan. 1893 (S. 744/92).

Der Angekl. hat der verehel. L. für deren erkranktes Kind aus dem von ihm für den Verein . . verwahrten homöopath. Arzneimitteln Pulver, wie solche im Verz. A. Nr. 9 der V. v. 27. Januar 1890 aufgeführt sind, verabreicht. Die Arzneimittel, welche Angekl. verwahrte, waren auf Kosten des genannten Vereins, dem auch der Ehemann L. angehörte, beschafft und standen daher im Miteigenthum der Mitglieder. Diese hatten sonach das Recht aus dem Vorrath Medikamente unentgeltlich zu beziehen, sie konnten aber auch den Auftrag, für sie die geeigneten Mittel auszuwählen, ertheilen und insbes. den Lagerhalter des Vereins zu diesem Zwecke in Anspruch nehmen. Letzterer war demnach wohl befugt, die von ihm verwahrten Arzneien den Empfangsberechtigten auf

deren Ersuchen auszuhändigen. Das schon bestehende Eigenthumsrecht der Mitglieder ist durch ihn nur äußerlich in die Erscheinung getreten. Ein strafbares „an Andere überlassen“ liegt daher nicht vor und wird auch dadurch nicht herbeigeführt, daß der Angekl. selbst das Mittel bestimmmte; denn dieser Umstand ist für den Begriff des „an Andere überlassen“ ohne Bedeutung.

c) Begriff des Großhandels Urth. d. OLG. Dresden v. 28. Jan. 1892.

Der angeklagte Droguist, der an 2 Frauen je 12 Schachteln Zinksalbe von je 15 Gramm zum Preise von je 2½ Pfg. zum Zwecke der Weiterveräußerung verkauft hat, macht geltend, daß jeder zum alleinigen Zwecke des Zwischenhandels erfolgte Verkauf an den Zwischenhändler — im Gegensatz zum Konsumenten — nicht als verbotener Detailhandel, sondern als erlaubter Großhandel zu gelten habe. Allein die Entscheidung der Frage, ob Groß- oder Kleinhandel vorliege, ist nur nach den gesammten einschlagenden Verhältnissen des Einzelfalls zu treffen und keineswegs ausschließlich davon, ob die Waaren an Zwischenhändler oder unmittelbar an das konsumirende Publikum vertrieben werden, sondern wesentlich mit davon abhängig, ob der Waarenverkauf in, wenngleich relativ zu bemessenden, doch immerhin größeren Quantitäten an Zahl, Maß oder Gewicht zu erfolgen pflegt oder nicht. Die hiernach vom Vorderrichter gewonnene Ansicht, daß vorliegend der Verkauf der je 12 Schachteln, trotzdem derselbe zu Zwecken des Weiterverkaufs erfolgt ist, stellt sich daher als frei von Rechtsirrthum dar, zumal der Vertrieb der Waare — wie dies bei Detailisten die Regel, bei Grossisten die seltene Ausnahme zu sein pflegt — im offenen Verkaufsladen erfolgt ist.

d) Urth. des Kammerger. v. 2. Febr. 1893 (S. 798/92).

Die Angekl. ist von der Anschuldigung, am 7. April Arzneimittel im Umherziehen verkauft zu haben, freigesprochen, weil sie zwar vor dem 7. April wiederholt Balsam i. U. verkauft, dies aber am 7. April nicht gethan habe. Die Rüge der Revision, daß der ganze Hausirbetrieb rechtlich als eine That anzusehen sei und deshalb alle bis zum Tage des Urtheils stattgehabten Akte der Gewerbeausübung, auch wenn sie in der Anklage nicht besonders hervorgehoben werden, mitzuprüfen seien, trifft vorliegend nicht zu. Denn es steht fest, daß eine gerade am 7. April begangene That zur Anklage steht und daß nach den Vorgängen eine vorher begangene That den Gegenstand der Anklage nicht bildet, daß also die Bezeichnung des Datums der That in der Anklage nicht eine unrichtige ist. Richtig ist nun zwar, daß die Gewerbsmäßigkeit einer That durch die beabsichtigte oder stattgehabte Wiederholung desselben oder eines gleichartigen Aktes bedingt ist und daß daher für diese Feststellung der Richter alle jene Akte, soweit sie zu seiner Kenntniß gelangen, in Betracht ziehen darf und muß. Allein alle diese Akte sind nur als ein Kriterium für die Gewerbsm. derjenigen konkreten Handlung zu berücksichtigen, welche den Gegenstand der Anklage bildet. Der Richter ist nicht befugt, eine beliebige andere That oder gar sämmtliche Thaten, welche sich als gleichartige Zuwiderhdlgen darstellen, zum Gegenstand der Verurtheilung zu machen (§§ 153, 263 StPO.).

e) Urth. des Kammerger. v. 6. Okt. 1892 (S. 473/92).

Die Rüge, welche die StA. gegen die Annahme unzulässiger Klageänderung richtet, stellt sich als materielle, dar, da das Vorliegen einer Klageänderung hier lediglich davon abhängt, ob in der Ankündigung durch die Zeitungsannonce und in der Verbreitung der Reklamezettel zwei verschiedene Handlungen zu erblicken sind, diese Frage aber nach den materiellrechtlichen Grundsätzen über Fortsetzung und Wiederholung einer Strafthat zu entscheiden ist. Wenn nun auch die Verbreitung der Reklamezettel unter den allgemeinen Ausdruck „toute annonce“ fällt und die Auslegung des Berufungsrichters,

daß nicht schlechthin jeder Ankündigung eines Geheimmittels, sondern nur zwei bestimmte Arten derselben, nämlich die durch Annoncen oder Affischen, durch das G. v. 21. Germinal XI verboten, sich als rechtsirrthümlich erweist, so scheitert doch der hierauf gestützte Revisionsangriff an der thatf. Feststellung, daß die Ankündigung des Geheimmittels in der Zeitung eine andere, d. h. verschiedene selbständige Handlung als die Verbreitung der den Pillenschachteln beigegebenen Reklamezettel sei. Wenn auch der Grund für diese Annahme nicht mit ausdrücklichen Worten dahin angegeben ist, daß beide Handlungen aus verschiedenen Entschlüssen entsprungen seien, so lassen doch die Urtelsgründe klar erkennen, daß dieser Grund den Berufungsrichter zu seiner Feststellung geführt hat. Letztere ist also nicht in Folge eines Rechtsirrthums getroffen und daher der Nachprüfung entzogen.

f) Anpreisung eines Heilverfahrens oder Geheimmittels?

Urth. des Kammerger. v. 7. Juli 1892. (S. 365/92.)

Zur Anpreisung eines Geheimmittels ist nicht erforderlich, daß dasselbe als solches für Leiden irgend welcher Art direkt empfohlen wird (vgl. Arch. 37 S. 375); sie kann auch in einer Annonce insofern enthalten sein, als diese die Leser auf Tausende von Attesten und auf Konsultationen verweist, und derartige Anerkennungsschreiben geheilter Kranker sehr wohl eine indirekte Empfehlung einer vom Angekl. dem Patienten verabreichten Arznei bilden können, häufig sogar dazu bestimmt sind. Die Anwendung und Ankündigung von Geheimmitteln ist von der Ausübung und Ankündigung der sog. Geheimpraxis wohl zu scheiden. Während bei letzterer der Schwerpunkt auf einer besonderen Behandlungsweise der Patienten, sei es nun eine manuelle Geschicklichkeit, Einhaltung bestimmter Lebensweise oder Diät, Bewegung oder Einwirkung auf die geistigen Funktionen des Kranken liegt, die Verabfolgung von Arzneien dagegen, falls solche überhaupt mit der Kur verbunden ist, jedenfalls nur nebensächliche Bedeutung hat und keineswegs aus der Ankündigung gefolgert werden kann, bestehen dagegen die Kuren, die unter Anwendung von Geheimmitteln geschehen, hauptsächlich oder lediglich in der Einführung eines nicht Jedem bekannten Mittels in den Körper des Patienten, und eine besondere Behandlungsweise, falls damit überhaupt verbunden, ist nur von untergeordneter Bedeutung.

g) Urth. des OLG. Celle v. 7. Febr. 1893.

Als verbotenes „Zubereiten" kann nicht angesehen werden, wenn solche Materien von Patienten mit derlei indifferenten Stoffen wie Wasser zusammengegossen oder zusammengekocht werden, bei welchen diese Art der Verarbeitung herkömmlich nicht schon in den Apotheken, sondern gerade im Haushalte der Patienten behufs Ermöglichung des alsbaldigen Genusses vorgenommen wird, und daher von dem Arzt wie vom Apotheker als erst dort vorzunehmen in's Auge gefaßt wird. Stegemann.

StGB. § 369². a) Begriff der „Gewerbetreibenden", Strafbarkeit des Stellvertreters. Urth. des OLG. Stettin v. 23. Dec. 1892.

Der Angeklagte, selbständiger Verwalter eines Landgutes, ist aus § 369² verurtheilt, weil eine ungeaichte Waage bei ihm gefunden ist. Seine Revision, welche geltend macht, daß er als Landwirth überhaupt nicht zu den Gewerbetreibenden gehöre und daß er als bloßer Stellvertreter des Besitzers des Landgutes nicht strafbar sei, ist mit folgender Begründung verworfen worden: Es ist zwar zuzugeben, daß nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche und auch im Sinne der GewO. weder die Landwirthschaft an sich, noch auch gewisse Nebenbetriebe, wenn sie sich auf die vom Landwirthe erzeugten Rohstoffe beschränken, als Gewerbe anzusehen sind, daraus folgt aber nicht, daß

auch der § 369² unter Gewerbetreibenden nur solche Personen verstehe, die ein Gewerbe im Sinne der GewO. betreiben.

Zweck und Veranlassung des Gesetzes, nämlich die Gewährung strafrechtlichen Schutzes für die Vorschriften in Art. 10 der Maaß- und GewichtsO. v. 17. Aug. 1868, worin ganz allgemein für den öff. Verkehr die Anwendung gestempelter Waagen und Gewichte angeordnet ist, weisen vielmehr darauf hin, daß mit der Bezeichnung Gewerbetreibende nicht bloß Gewerbetreibende im Sinne der GewO., sondern überhaupt alle diejenigen gemeint sind, die fortgesetzt eine selbstgewählte, auf Erzielung von Gewinn gerichtete Thätigkeit ausüben. Wessen Beruf oder Gewerbe es also mit sich bringt, daß er Vieh, Getreide oder sonstige Produkte nach Gewicht zu verkaufen hat, muß sich aber dabei gestempelter Waagen und Gewichte bedienen, mag es sich nun um eigene, oder fremde Erzeugnisse handeln, mag der Verkäufer Producent oder Händler sein. Ein Grund, zwischen diesen verschiedenen Kategorien von Verkäufern hier einen Unterschied zu machen, ist nicht vorhanden. Das Interesse des Staates, das Publikum gegen Benachtheiligungen durch den Gebrauch unrichtiger Waagen und Gewichte zu schützen, ist in jedem Falle dasselbe.

Daß die ungestempelten Waagen oder Gewichte auch thatsächlich im öff. Verkehre benutzt worden seien, ist zum Thatbestande des § 369² nicht erforderlich, es genügt, daß sie zu einer solchen Benutzung geeignet sind. Vorliegend ist aber zum Ueberfluß noch festgestellt, daß der Angeklagte die beschlagnahmte Waage und die Gewichte unter anderem auch benutzt habe, wenn er Vieh nach Gewicht verkaufte, wo also der vom Käufer zu zahlende Preis je nach der Höhe des Gewichts höher oder niedriger war. Die Verwiegung hatte in diesen Fällen demnach nicht, wie bei Fütterungsversuchen, den Zweck einer bloßen Information für den Angekl., bildete vielmehr zugleich die Grundlage für die Preisangebote der Käufer, und war also auch eine gewerbliche Thätigkeit.

Auch die fernere Rüge, daß nur selbständige Gewerbetreibende, d. h. solche, die ein Gewerbe im eigenen Namen und für eigene Rechnung betreiben, dem § 369² unterliegen, ist nicht begründet. Es kommt vielmehr nur darauf an, wer thatsächlich das Gewerbe betreibt, oder den Betrieb leitet. Das Gesetz trifft deshalb namentlich auch Stellvertreter des Gewerbetreibenden, und zwar gleichviel, ob die Stellvertretung auf Gesetz oder auf Vertrag beruht. Hat Jemand die Vertretung eines Gewerbetreibenden übernommen, so ist er auch in erster Linie dafür verantwortlich, daß das Gewerbe dem Gesetze gemäß ausgeübt wird, und daß insbes. die das Gewerbe betr. polizeilichen Vorschriften beachtet werden. Für das Gebiet der GewO. ist dies im § 151 Abs. 1 noch ausdrücklich festgesetzt. Nach diesem Paragraphen in der Fassung des G. v. 1. Juni 1891 sind die Stellvertreter des Gewerbetreibenden in jedem Falle für die Beobachtung der Polizeigesetze verantwortlich, unter Umständen aber neben ihnen auch noch der Gewerbetreibende selbst. Diese Vorschrift kann auch, soweit sie die Stellvertreter betrifft, keineswegs als eine singuläre angesehen werden, sie entspricht vielmehr einem allgemeinen Prinzip, das unbedenklich auch im Bereiche des StGB. zur Anwendung zu bringen ist. So ist beispielsweise unter dem „Wirthe" im § 365 Abs. 2 nicht blos der Wirth selbst, sondern auch sein Stellvertreter zu verstehen (vgl. oben S. 350 zu b) und ebenso unter dem „Inhaber" eines öff. Versammlungsortes im Falle des § 285 jeder, der zur Zeit über ein solches Lokal und seine Benutzung thatsächlich die Aufsichts- und Verfügungsgewalt hat, insbesondere, wer den eigentlich Berechtigten bei dessen Anwesenheit vertritt. Im vorliegenden Falle ist nun festgestellt, daß der Angekl. zur Zeit der Begehung der That das Gut C. selbstständig verwaltete, daß er die ganze Wirthschaft selbständig leitete, An- und Verkäufe für das Gut

besorgte, ohne die Entschließungen des Grundstückseigenthümers einzuholen, und daß sich letzterer garnicht auf dem Gute aufhielt. Es bedarf deshalb keiner Ausführung, daß der Angekl., wenn er eine strafbare Handlung in Folge einer Anordnung seines Dienstherrn begangen hat, um deswillen nicht straflos bleiben kann, daß vielmehr dann höchstens in Frage kommen könnte, ob nicht außer ihm auch noch der Dienstherr zur Verantwortung gezogen werden müßte, cf. §§ 52, 48 StGB.

b) Urth. des OLG. Naumburg v. 1. Dez. 1892. (S. 122/92.)

Die Angekl., deren Geleisbrückenwaage von 3000 kg Tragfähigkeit 1888 zum letzten Male geaicht worden, haben zwar um Nachaichung nachgesucht, sich aber, nachdem ein Normalbelastungswagen von 16500 Kilogr. durch die Aichungsinspektion gestellt war, geweigert, das noch fehlende Belastungsmaterial von 13500 Kilogr. zu stellen. In Folge dessen ist die vorgeschriebene Nachaichung unterblieben. Das Berufungsgericht hat die Angekl. freigesprochen, weil sie zur Beschaffung des Belastungsmaterials nicht verpflichtet gewesen und somit die unterbliebene Nachaichung nicht verschuldet hätten. Allein etwaige Hindernisse, welche sich der Nachaichung entgegenstellten, entschuldigen die Angekl. nicht. Die Frage, wer das Belastungsmaterial zu stellen habe, ist für die Strafbarkeit der unterbliebenen Nachaichung nicht nur ohne Erheblichkeit, sondern betrifft auch nur den inneren Geschäftsgang der Aichungsbehörde, in welchem etwaige Differenzen im Beschwerde- und Aufsichtswege auszugleichen waren. Unbeschadet des dadurch angezeigten Verfahrens hatten aber die Angekl., so lange die Waage den gesetzlichen Stempel der Nachaichung nicht trug, sie zum Gebrauche in ihrem Gewerbe ungeeignet zu machen, oder dafür zu sorgen, daß sie bei ihnen nicht vorgefunden wurde. Dadurch, daß sie beides unterließen, haben sie den § 369² verletzt. Ass. Meves.

EinfG. zum StGB. § 2. a) Auch Tarifüberschreitungen des Fährpächters verjähren in 5 Jahren.

Urth. des Kammerger. v. 12. Jan. 1893 (S. 738/92).

Die Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über Entrichtung öff. Abgaben und Gefälle verjähren nach dem durch § 2 EinfG. aufrechterhaltenen Art. V des G. v. 22. Mai 1852 in 5 Jahren. Die Fährgelder sind aber als öff. Abgaben anzusehen, weil deren Erheben nach § 1 G. v. 4. Juli 1840 nur dem Staate oder dem von ihm besonders dazu ermächtigten Pächter zusteht. Es enthalten aber die §§ 1, 2 u. 8 des G. v. 20. März 1837 eine Vorschrift über eine öffentliche und im öff. Interesse getroffene Einrichtung, so daß jede Zuwiderhandlung gegen dieselbe, auch wenn sie nicht nur die Einrichtung, sondern auch die Art und Weise der Erhebung betrifft, sich als die Verletzung einer Vorschrift über die Entrichtung öff. Gefälle darstellt. Der Auslegung des Art. V cit. dahin, daß er nur die Zahlung der öff. Abgaben und Gefälle Seitens des die Verkehrseinrichtungen des Staats benutzenden Publikums bezöge, kann daher nicht zugestimmt werden.

b) Urth. des Kammerger. v. 5. Dec. 1892 (S. 646/92).

Der 29. Abschn. des StGB. enthält eine Reihe von Polizeivorschriften, die mehr oder weniger zusammenhanglos an einander gereiht, nicht als „Materien" anzusehen und daher nicht als durch § 2 cit. aufgehoben zu betrachten, vielmehr ist anzunehmen, daß diejenigen PV., die Vorschriften ähnlichen Inhalts enthalten, in Kraft geblieben sind. Es geht dies auch aus Abs. 2 des § 2 hervor, wonach die besonderen Vorschriften des Reichs- und Landesstrafrechts in Kraft bleiben sollen. Wenn unter den dazu gehörigen namentlich aufgeführten Polizeigesetzen sich nicht auch diejenigen der

Straßenpolizei befinden, so wäre es irrig, wenn man deshalb die letzteren ausnehmen und als aufgehoben ansehen wollte. Mit dieser Annahme würde die Bestimmung im § 366 Z. 10 StGB., welcher denjenigen bestraft, der die zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf den öff. Wegen ꝛc. erlassenen PV. übertritt, geradezu unvereinbar sein, da hierin eine Aufrechterhaltung der landesges. Straßenpolizeivorschriften zu erblicken ist. Die das Verhalten beim Fahren und Reiten auf öff Wegen betr. PV. der Reg. zu Stralsund v. 27. April 1852 ist daher noch in Kraft und gegen den Angekl., welcher auf der Chaussee in scharfem Galopp geritten ist, anwendbar.

c) Urth. des OLG. Dresden v. 16. Juni 1892.

Wer einen öff. Weg aufhackt und in Feld umwandelt, verstößt nicht gegen § 366, dessen Nr. 9 ein Aufstellen, Hinlegen oder Liegenlassen erfordert, wohl aber gegen eine Verordn., welche im Allgemeinen polizeilicher Ahndung Handlungen unterwirft, wodurch Jemand einen öff. Weg beschädigt, den Verkehr auf ihm stört, hindert oder beengt. Da das StGB. die Materie der Straßenpolizei-Uebertretungen, wenn auch in einzelnen Beziehungen gestreift, doch nicht erschöpft hat, so ist die Landesgesetzg. unbehindert, auf diesem Gebiete ergänzende Bestimmungen zu treffen.

StPO. § 36, 200. Das **Gericht** hat die Anordnung einzelner Beweiserhebungen auszuführen.

Beschl. des OLG. Cassel v. 18. Okt. 1892. (W. 44/92).

Der Gebrauch des Wortes „anordnen" im § 200 erklärt sich aus dem Bestreben, einen allen Fällen gleichmäßig gerecht werdenden Ausdruck zu wählen; eine Anordnung der Beweiserhebung steht nicht im Gegensatz zu ihrer eigenen Veranlassung, sondern zu ihrer eigenen Vernehmung, die für Kollegialgerichte überhaupt nicht und sonst wenigstens bei den auswärts vorzunehmenden Beweiserhebungen nicht in Frage kommen konnte. Ohne eine weitere Bestimmung erscheint es daher zunächst selbstverständlich, daß die Ausführung dieser gerichtlichen Anordnung auch vom Gericht selbst in die Hand genommen wird. Daß sie durch § 36 in die Hand der StA. gelegt würde, kann nicht anerkannt werden. Diese Vorschrift befaßt die StA. nur mit der Zustellung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, wobei unter Vollstreckung nur die wirkliche zwangsweise Durchführung, wo eine solche nöthig ist, nicht jede Ausführung eines Gerichtsbeschlusses verstanden werden darf. Das ergiebt neben dem Sinne des Wortes Vollstreckung, das auch sonst in den Reichsjustizgesetzen wie in anderen und in der Ueberschrift des Tit. 12 des GVerfG. in der gleichen Zusammenstellung wie hier (Zustellungs- und Vollstreckungsbeamte) in diesem gebraucht wird, insbes. auch die Aufführung des Wortes „Vollstreckung" an zweiter Stelle. Denn, sollte dies wirklich schlechthin Ausführung bedeuten, so wäre es natürlicher gewesen, dies als das Allgemeinere voranzustellen; daß wirklich die Ausführung und nicht die Zustellung der allgemeinere Begriff ist, ergiebt sich schon daraus, daß es zahllose einer Zustellung nicht, wohl aber einer Ausführung bedürfende Entscheidungen giebt, nämlich alle in Anwesenheit des Angekl. verkündeten, ihn verurtheilenden Erkenntnisse.

Auch die Folgen der landgerichtlichen Auffassung müssen deren Richtigkeit zweifelhaft machen. Sie würde z. B. dahin führen, daß der gemäß § 200 eine in seinem Gerichtsbezirk vorzunehmende Beweiserhebung anordnende ländliche Einzelrichter die Akten der StA. unter Außerachtlassung der ihm durch § 36 Abs. 2 gewährten Befugniß zurückgäbe, damit diese ihn um die Ausführung seiner eigenen Anordnung ersuche.

So ist denn auch die der landgerichtlichen Auffassung entgegengesetzte in der Theorie, in der preußischen Justizverwaltung (Vgl. Löwe, Anm. 5 zu § 200) und der Praxis (vgl. Goltdammer XXXVII S. 73) vorherrschend. An ihr können auch die vom Landgericht aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes herbeigezogenen Momente nicht irre machen. Die angeführten Reden einzelner Abgeordneter in der Kommission können, abgesehen davon, daß sie weder die landgerichtliche Auffassung klar wiedergeben noch ohne Widerspruch geblieben sind, gegenüber dem an sich unzweideutigen Gesetzestext nicht beachtet werden, und die Motive enthalten in keinem Wort eine Hinneigung zu der landgerichtlichen Auffassung. Sie exemplifiziren, wie die StA. mit Recht hervorhebt, nur mit Zustellung und „Vollzug", nicht mit Ausführung. Von den von ihnen angezogenen früheren Gesetzen könnte, da das preuß. und oldenb. mit dem Reichsrecht wörtlich übereinstimmen, nur die braunschw. StPO. in Betracht kommen, deren § 5 möglicher Weise weiter ging, als nach der herrschenden Auffassung das Reichsrecht. War dies aber der Fall, so sollte die Heranziehung dieses Gesetzes doch offenbar nicht die Absicht bekunden, ebensoweit zu gehen, sondern nur darauf hinweisen, daß das, was Gesetz werden sollte, es auch schon anderswo gewesen war. Hergenhahn.

StPO. § 170. a) Beschl. des Kammerger. v. 27. Febr. 1893. (W. 69/95).

J. E, daß das eingeleitete Verfahren durch Beschluß der Strafkammer Mangels ausreichenden Beweises eingestellt und der jetzige Antragsteller hiervon durch die StA. in Kenntniß gesetzt ist, hiernach ein materieller Bescheid der StA. über die Einstellung nicht ergangen, somit beim Mangel der Voraussetzungen der §§ 169, 170 der Antrag auf ger. Entscheidung unzulässig ist.

b) Begriff des „Verletzten." Beschl. des OLG. Jena v. 10. Nov. 1891.

Ein wegen Ueberschreitung seines Jagdgebietes nach § 292 StGB. Angeklagter war trotz der beschworenen Aussage zweier Zeugen wegen mangelnden Beweises freigesprochen worden. Gegen diese Zeugen wurde von ihm der der Antrag auf Erhebung der öff. Klage wegen fahrl. Falscheides bei dem OLG. gestellt und zugelassen. Aus den Gründen:

Der Begriff „Verletzter" a. a. O. wird nach Doktrin und Praxis sehr allgemein genommen. Er begreift jeden, der durch irgend eine strafbare Handlung in seinen privaten oder öff. Rechten irgendwie gekränkt wird. (Löwe, Stenglein zu § 170 StPO., Entsch. in Straff. Bd. 17 S. 308, 16, S. 29.) Hiernach ist ein Rechtsnachtheil für einen Anderen schon darin zu finden, daß Jemand in einem gegen ihn anhängigen Strafverfahren in Folge falscher eidlicher Zeugenaussagen, eine Beeinträchtigung seiner Rechtslage erfahren hat. Das würde vorliegend bei dem Antragsteller zutreffen, wenn in der That, wie sein Antrag auf Erhebung der öff. Klage behauptet, in dem gegen ihn eingeleiteten Strafverfahren die beiden Beschuldigten sich wissentlich oder fahrlässig einer Verletzung ihrer Eidespflicht schuldig gemacht hätten. Denn durch deren eidliche Zeugenaussagen wurde seine Vertheidigung erschwert und seine Rechtslage insofern verschlechtert, als er darauf Bedacht zu nehmen hatte, die gegen ihn vorgebrachten Behauptungen und Beweise zu entkräften, und trotz seiner Freisprechung bleibt er, da diese nur „im Mangel Beweises" erfolgt ist, erfahrungsgemäß wenigstens in Jägerkreisen mit dem Verdacht verübten Jagdfrevels behaftet, während die Sachlage nach seiner Darstellung doch so gewesen ist, daß bei wahrheitsgemäßen Aussagen der beiden jetzt Beschuldigten der Thatbestand eines Jagdvergehens schon objektiv als nicht gegeben sich herausgestellt haben würde, und seine Freisprechung wegen erwiesener Unschuld hätte ausgesprochen werden müssen. Ein unschuldig Angeklagter hat ein

wesentliches rechtliches Interesse an der Feststellung seiner Unschuld durch den erkennenden Strafrichter. Wird dieser durch falsche eidliche Aussagen von Zeugen daran gehindert, so erscheint damit jenes rechtliche Interesse geschädigt und es liegt ein verletzender Eingriff in die Rechtssphäre des Angekl. vor.[1])

StPO. §§ 347, 370. Beschl. des OLG. Hamburg v. 4. Aug. 1892.

Die Zulässigkeit der Beschwerde war trotz der ihr anscheinend entgegenstehenden Fassung des § 347 StPO. nicht zu beanstanden, da diese Bestimmung ihrem Zwecke und ihrer inneren Bedeutung nach auf solche Entscheidungen der erkennenden Gerichte einzuschränken ist, die zur Vorbereitung der Urtheilsfällung dienen und wegen ihres inneren Zusammenhanges mit der nachfolgenden Urtheilsfällung sachgemäß nur mit dem gegen das Urtheil selbst eröffneten Rechtsmittel angefochten werden können, nicht aber auch auf solche, die zwar zeitlich ebenfalls der Urtheilsfällung vorhergehen, aber damit in keinem inneren Zusammenhange stehen, sondern z. B. wie die hier angegriffene Entscheidung die Abgabe eines Urtheils wegen eines entgegenstehenden formalen Hindernisses zur Zeit ablehnen.

Die Beschwerde ist aber unbegründet. § 370 schreibt vor, daß, wenn beim Beginn der Hauptverhdlg der Angekl. nicht erschienen und sein Ausbleiben nicht genügend entschuldigt ist, die von ihm eingelegte Berufung sofort zu verwerfen ist. Was als genügende Entschuldigung des Ausbleibens angesehen werden soll, darüber spricht sich das Gesetz nicht aus; es ist dem verständigen Ermessen des Gerichts überlassen. Daß das Gericht bei dieser Prüfung auch solche Umstände berücksichtigen darf und muß, die der Angekl. zwar nicht selbst, um sich zu entschuldigen vorgetragen hat, die sich aber dem Gerichte aus sonstigen Erkenntnißquellen, z. B. aus den Akten ergeben, geht schon aus der Fassung des Gesetzes hervor, denn es heißt „entschuldigt ist“ und nicht „entschuldigt hat“. Und daß die Nicht-Einhaltung der durch § 216 in Verbindung mit § 364 StPO. vorgeschriebenen Ladungsfrist regelmäßig als genügende Entschuldigung anzusehen sein wird, ist um so unbedenklicher anzunehmen, als das Gesetz für diesen Fall sogar dem erschienenen Angekl. das Recht giebt, die Aussetzung der Verhandlung zu verlangen, ohne daß bei dem richterlichen Ermessen, ob sachlich genügende Gründe für die Hinausschiebung vorliegen, ein Spielraum gelassen wäre.

Die Meinung der StA., daß es Sache des Angekl. sei, nach Empfang der Ladung von diesem ihm durch Abs. 2 § 216 eingeräumten Rechte Gebrauch zu machen, und daß Verzicht auf dieses Recht angenommen werden müsse, wenn er sich gegen die Nicht-Einhaltung der Frist überhaupt nicht wehre, hat im Gesetze keinen Halt. Sie setzt sich zudem in Widerspruch mit den allgemeinen prozessualen Grundsätzen für jedes Kontumacialverfahren.

StPO. § 372. Urth. des OLG. Frankfurt v. 18 Nov. 1892.

Der Angriff der Revision stützt sich darauf, daß das Berufungsurtheil, obgleich es nur wegen versuchten Betruges verurtheilt, doch die vom Schöffengericht für das vollendete Vergehen ausgesprochene Strafe unverändert beibehalten hat. Von einer Verletzung des § 44 StGB. kann schon aus dem Grunde

[1]) Dagegen kann ein solcher Eingriff nicht schon darin, daß im Civilprozeß ein Zeuge eine den Behauptungen einer Partei entgegenstehende Aussage macht, deren Einfluß auf den Ausgang des Prozesses sich noch nicht übersehen läßt, sondern erst in einer Entscheidung des Prozeßgerichts gefunden werden, welche die rechtlichen Interessen der Partei schädigt oder ernstlich bedroht. So lange also dieser Prozeß, welcher auf des Klägers Anzeige gegen den Zeugen wegen falschen Eides gemäß § 140 CPO. ausgesetzt worden, nicht zu Ungunsten des Kl. entschieden ist, kann letzterer nicht als „Verletzter“ gelten. Ein Recht auf die Richtigkeit zeugeneidlicher Aussagen hat nur der Staat, nicht die Partei (Jena 10. Nov. 1891). Hergenhahn.

keine Rede sein, weil die ausgesprochene Strafe sich vollständig innerhalb des durch diesen § 44 und den § 263 StGB. gezogenen Strafverfahrens hält. Zur Annahme einer Normverletzung würde man nur dann gelangen können, wenn man der in § 372 StPO. angeordneten relativen Rechtskraft des mit der Berufung des Angekl. angefochtenen Urtheils die Bedeutung beilegen wollte, daß die vom Schöffengericht für das vollendete Vergehen ausgesprochene Strafe als Maximalgrenze der Strafe für den vollendeten Betrug bestehen bliebe. Allein abgesehen davon, daß es einer solchen Auslegung an jeder Grundlage fehlen würde (vgl. Löwe, StPO. § 372 Note 4a) so würde auch dieser Verstoß keine sachliche, sondern nur eine Rechtsnorm über das Verfahren betreffen.

StPO. §§ 384, 392. Umfang des Revisionsangriffs in der mündlichen Verhandlung. Urth. des OLG. Jena v. 8. März 1892.

Nach § 384 ist die Begründung der Revisionsanträge nur insoweit erforderlich und von Bedeutung, als aus derselben erkennbar werden muß, ob das Urtheil wegen Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren oder einer anderen Rechtsnorm angefochten wird, und als ersterenfalls die den Mangel enthaltenden Thatsachen angegeben werden müssen. Ist dagegen letzterenfalls, d. h. bei Anfechtung des Urtheils wegen Verletzung in judicando, nicht in procedendo, nur überhaupt diese Richtung des Angriffs gegen das Urtheil wegen eines in der Entscheidung selbst enthaltenen Fehlers der Rechtsanwendung auf das festgestellte Sachverhältniß erkennbar, so kommt es darauf, ob der Angriff sonst des Weiteren nur zutreffend — etwa durch Hervorhebung der angeblich verletzten Gesetzesstellen — sei es in der fristzeitigen Revisionsschrift oder später begründet wird, nicht weiter an. Der Revisionsrichter hat vielmehr, ist nur jene Richtung in Formel unanfechtbarer Weise dem Rechtsmittel überhaupt gegeben, alsdann die Gesetzesanwendung ganz frei in ihrem vollen Umfang unabhängig von den Angriffen und Ausführungen des Beschwerdeführers seiner Prüfung zu unterwerfen (Mot. S. 213). Hergenhahn.

StPO. §§ 441, 467 Rechtsmittel der Steuerbehörde.[1]) Urth. des Kammerger. v. 29. Dez. 1892 (S. 709/92).

Nach § 467 kann die Verwaltungsbehörde sich der Verfolgung anschließen und es kommen dann die für den Anschluß des Verletzten als Nebenkläger gegebenen Bestimmungen zur Anwendung. Nach § 435 können sich die daselbst Bezeichneten der erhobenen öffentlichen Klage in jeder Lage des Verfahrens, auch behufs Einlegung eines Rechtsm. anschließen, während der § 437 dem Nebenkl. nach erfolgtem Anschlusse die Rechte des Privatkl. gewährt und § 441 bestimmt, daß sich der Nebenkl. unabhängig von der StA. der Rechtsm. bedienen könne. Der Nebenkl. hat also nur das Recht, wenn er von dem ihm zustehenden Rechtsm. Gebrauch machen will, diese selbstständig einzulegen und zu begründen, denn nirgends im Gesetze ist ihm oder auch nur ausnahmsweise der VerwBehörde das Recht ertheilt, sich einem von der StA. eingelegten Rechtsm. anzuschließen und in ein von dieser eingelegtes Rechtsm. einzutreten, also in dem Falle, daß die StA. ihrerseits nach erfolgter Einlegung der Revision keine Revisionsanträge stellt und solche nicht begründet, das Rechtsm. zu übernehmen, d. h. in die Stellung der StA. als Proceßpartei einzutreten, während die StA. selber aus dieser Stellung ausscheidet. Auch die VerwBehörde muß hiernach, wenn sie von einem Rechtsm.

[1]) Die Verwaltungsbehörde, welche sich der Verfolgung angeschlossen hat, kann die Revisionsanträge nur gemäß § 430 Abs. 2 mittels einer vom Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift vorbringen. (Stuttgart 11. Febr. 1884, Württ. Archiv 23 S. 324.)

Gebrauch machen will, dasselbe selbständig innerhalb der gesetzlichen Frist einlegen und durch Stellung der Anträge und deren Begründung rechtfertigen; denn nur in diesem Falle kann dasselbe zugelassen werden.

Wollte man aber auch den Anschluß der Behörde an ein von der StA. eingelegtes Rechtsm. und dessen Uebernahme durch Eintritt in die Parteistellung der StA. für zulässig erachten, so müßte doch diese Anschlußerklärung innerhalb der der Behörde für die Einlegung des Rechtsm. gesetzlich zustehenden Frist erfolgen, insbes. dann, wenn bereits vor Ablauf dieser Frist die zur Rechtfertigung des Rechtsm. der StA. zustehende Frist fruchtlos abgelaufen war, die Revision der StA. also nicht mehr zugelassen werden konnte. Da nun vorliegend der Behörde, welche sich in zweiter Instanz angeschlossen hatte, das Berufungsurtel am 7. Okt. zugestellt ist, so begann für sie mit diesem Tage die Frist zur Einlegung der Revision; dieselbe ist aber die einwöchige (§ 381), da nach § 469 Abs. 2 nur zur Anbringung der Revisionsanträge der VerwBehörde eine Frist von 1 Monat zusteht. Bis zum 14. Okt. ist jedoch Seitens dieser Behörde die Revision nicht eingelegt, es ist vielmehr, nachdem die Frist zur Begründung der Revision für die StA. bereits am 1. Okt. abgelaufen war, mittels eines am 27. Okt. eingegangenen Schriftstücks die von der StA. eingelegte Revision unter Stellung der Anträge begründet worden. Es fehlt sonach an einer rechtz. Einlegung des Rechtsmittels und war die Revision als unzulässig zu verwerfen.

StPO. § 499 Abs. 2. a) Kosten einer Urtelsausfertigung.
Beschl. des OLG. Hamburg v. 27. Juli 1892.

Nach dem Wortlaut des § 499 kann es zweifelhaft sein, ob die Kosten einer Abschrift des freisprechenden Urtheils den zu erstattenden Auslagen zuzurechnen sind. Für diese Subsummirung sprechen aber die Verhandlungen der Reichst.Komm. bei Berathung des Entw. Der § 226 Entw. (vgl. § 267 StPO.) enthielt in Abs. 3 die Bestimmung „Ein freigesprochener Angekl. kann die unentgeltliche Ertheilung einer Abschrift des Urtheils mit den Gründen verlangen". Diese Bestimmung, welche in etwas anderer Fassung bei der ersten Lesung aufrecht erhalten wurde, ist bei der zweiten Lesung in Wegfall gekommen und zwar, wie das Protokoll der 163. Sitzung der Komm. und die Anlage E zu demselben ergeben, auf Grund des Antrages, die bei Neuredigirung des Entw. aus Versehen erfolgte Weglassung der Abs. 2, 3 des § 226 nachträglich zu genehmigen. Mit diesem Antrage wurde jedoch nur eine redaktionelle Aenderung des Entw. beabsichtigt und ist bei dem Antrage des § 420 Entw., welcher mit dem von der ReichstagsKomm. veranlaßten Zusatz (im Abs. 2) in dem § 499 StPO. wiedergegeben ist, speciell angezogen. Ist hieraus aber zu entnehmen, daß der Abs. 3 des § 226 Entw. lediglich aus den Gründen gestrichen ist, weil man ihn nach der im § 499 StPO. enthaltenen Bestimmung für überflüssig erachtet hat, so wird auch die weitere Konsequenz zu ziehen sein, daß durch eine in Gemäßheit des § 499 Abs. 2 erfolgte Entscheidung der freigesprochene Angekl. ein Anrecht auf kostenfreie Ertheilung einer Urtheilsabschrift, bz. auf Erstattung der für eine solche Abschrift verauslagten Kosten erwirbt.

b) Beschl. des OLG. Cassel v. 12. Aug. 1892. (W. 38/92).

Durch das den Angekl. freisprechende Urtheil sind der Staatskasse nur die Kosten des Verfahrens einschl. der der Vertheidigung auferlegt; zu diesen Kosten sind die baaren Auslagen, welche dem Angekl. durch Wahrnehmung des Termins zur Hauptverhandlung persönlich erwachsen sind, nicht zu rechnen. Da diese der Staatskasse nicht auferlegt sind, so fehlt es an einem Ersatzanspruch.

GewO. § 35. Urth. des Kammerger. v. 19. Dec. 1892 (S. 694/92).

Da dem Angekl. im Strafbefehle v. 13. Juli 1892 zur Last gelegt war, in den J. 1891, 1892, insbes. in den letzten 3 Monaten Rechtsangel. gewerbsmäßig besorgt zu haben, so konnte der Berufungsrichter unter dieselben auch die Anfertigung der Steuerdekl. v. 8 u. 10. Juni 1892 hineinziehen, wenn sie auch im Strafbefehle als Beweismittel nicht aufgeführt waren. Denn sie fielen noch in die Zeit des dem Angekl. zur Last gelegten Gewerbebetriebes. Auch ist derselbe nicht wegen dieser beiden und überhaupt wegen einzelner Strafhandlungen zur Verantw. gezogen, sondern weil er ein Gewerbe aus der Besorgung fremder Rechtsang. gemacht hat und zum Beweise hierfür konnte der Berufungsrichter nach § 244 StPO. auch andere als die im Strafbefehle aufgeführten Handlungen heranziehen. Vgl. oben S. 353 zu d.

GewO. § 37. G. v. 11. März 1850 § 6b. **Darf der Landrath durch PV. den Fuhrwerksbesitzern die Gestellung von Wagen aufgeben?** Urth. d. Kammerger. v. 30. Jan. 1893 (S. 795/92).

Die gehörig verkündete PV. des Landraths zu S. v. 2. Juni 1892 ist unter Zustimmung des Kreisausschusses und auf Grund des § 142 LVG. sowie des § 6 des G. v. 11. März 1850 erlassen. Sie findet ihre Begründung auch nur in diesen Vorschriften, nicht im § 37 GewO., weil dieser zur Regelung des öff. Verkehrs innerhalb der Orte nur die Orts-, nicht aber auch die Kreispolizeibehörde ermächtigt und auch der § 142 LVG., der als landesgesetzliche Vorschrift gar nicht der GewO. — einem Reichsgesetze — widersprechende Bestimmungen mit verbindlicher Kraft hätte aufnehmen können, dem Landrathe nur die Befugniß ertheilt, nach Maßgabe des G. v. 11. März 1850 gültige P.-Vorschriften zu erlassen, ihm aber solche Befugniß auf Grund des § 37 GewO nicht gewährt.

Der § 37 steht aber auch an sich einer auf Grund des § 6b des G. v. 11. März 1850 vom Landrath erlassenen PV. keineswegs entgegen, selbst wenn diese den gewerbsmäßig betriebenen Verkehr auf öff. Straßen regelt. Eine solche PV. ist also, insoweit sie mit den sonstigen Vorschriften der GewO. vereinbar ist und sich in den ihr durch die Gesetze anderweit gezogenen Schranken hält, rechtsverbindlich. Diese Schranken sind auch in der PV. v. 2. Juni 1892, soweit deren Bestimmungen die Kontrole der dem öff. Verkehr dienenden Fuhrwerke, die Art, wie und den Ort, wo der Omnibus- u. Droschkenverkehr stattfinden soll, zum Gegenstande haben, unbedenklich innegehalten. In ihrer Totalität ist somit die PV. nicht ungültig. Es fragt sich nur, ob etwa einzelne, hier interessirende Bestimmungen derselben mit Gesetzen oder Verordnungen höherer Instanz im Widerspruch stehen.

Der § 9, welcher den Standort der Omnibusse und der nicht vorher bestellten Droschken, sowie die Zeit des Auf-, Ab- und Wiederauffahrens auf der Rückfahrt näher bestimmt, bezweckt offenbar die Ordnung und Leichtigkeit des Verkehrs auf den öff. Straßen der Stadt S. aufrecht zu erhalten und ist jedenfalls für die Unternehmer des Droschken- und Omnibusbetriebes insoweit bindend, als sie diese Fuhrwerke freiwillig in den Betrieb stellen, während die dieses Gewerbe Betreibenden durch eine allgemeine PV. nicht gezwungen werden können, zu jeder von der PolBehörde bestimmten Zeit auch dann an-, ab- und wieder anzufahren, wenn sie zu dieser Zeit ihre Fuhrwerke überhaupt nicht in den Betrieb gestellt haben, sofern sie nicht hierzu nach Inhalt der ihnen speciell ertheilten Konzession oder auf Grund besonderen Vertrages verpflichtet sind.

Dagegen findet der § 8, gegen welchen nach den getroffenen Feststellungen der Angekl. verstoßen hat und welcher bestimmt:

„daß zu jedem eintreffenden Eisenbahnzuge der Unternehmer so hinreichend Fuhrwerk nach Maßgabe dieser V. zum Bahnhofe und zurück zu senden habe, daß sämmtliche Passagiere, welche die Mitfahrt begehren, unfehlbar auch mitfahren können, sofern sie nicht wegen der im § 12 vorgesehenen Gründe von der Fahrt auszuschließen sind; daß ferner im Nothfalle, d. h. bei außerordentl. Andrange der Unternehmer zur alsbaldigen Gestellung von Reservefuhrwerk verpflichtet sei, u. z. nach Maßgabe der im Tarif vorgesehenen Fahrpreise"

im § 6b des G. v. 11. März 1850 keine ausreichende Stütze. Denn dieser unterwirft dem ortspol. Verordnungsrechte nur die Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf öff. Straßen 2c., hat aber nicht den Sinn, daß die PBehörden auch befugt sein sollen, dem reisenden Publikum eine bessere Gelegenheit zur Beförderung zu verschaffen. Der § 6b bezweckt eben nur, dem auf öff. Straßen verkehrenden Publikum alles aus dem Wege zu räumen, was die Ordnung stören, das Publikum gefährden oder den Verkehr erschweren könnte. Hiergegen aber verstößt der § 8 der PV., denn er bezweckt, dem Publikum die Mittel zur Beförderung durch zwangsweise Einführung gewisser von Privatpersonen zu unterhaltender regelm. Verbindungen und durch Vorschriften über Anzahl und Zeit der Verbindungsfahrten darzubieten. Damit aber überschreitet er die gesetzlich gezogenen Schranken und greift in unzulässiger Weise in den Geschäftsbetrieb und die Vermögensrechte des Unternehmers ein, welcher über den Umfang seines Geschäftsbetriebs, sofern er nicht durch die Konzession weitergehende Pflichten übernahm, selbst zu bestimmen hat.

GewO. §§ 41a, 105aff. Urth. des Kammerger. v. 6. März 1893. (S. 75/93).

Nach dem Wortlaut des § 105i sowohl als nach den Motiven zum G. v. 1. Juni 1891 (cf. Ber. der 15. Kom. Sten. Ber. 1887/88 II, Anlageband S. 683; Begr. das. 1890/1 I Anlagebd. S. 13; Ber. der 8. Kom., das. 1890/2 II Anlagebd. S. 1426, 1436; Sitzgsber. 1890/2 S. 1607, 1611) kann zwar darüber kein Zweifel sein, daß die §§ 105a[1], 105b bis 105g auf das Schankwirthschaftsgewerbe keine Anwendung finden, daß demgemäß ein Schankwirth als solcher nicht gegen § 41a durch Gewerbetrieb in offenen Verkaufsstellen an Sonn- u. Festtagen verstoßen, also auch nicht aus § 146a bestraft werden kann, diese Bestimmungen vielmehr lediglich für das Handelsgewerbe maßgebend sind, doch steht vorliegend zur Frage, ob der Angekl. durch den Verkauf des Apfelkuchens und der Schlagsahne das Schank- oder das Speisewirthschafts- oder das Handelsgewerbe betrieben hat. Thatsächlich übt er diese drei Gewerbe neben einander aus, weshalb bei Anwendung der zitirten Bestimmungen in jedem Einzelfalle zu prüfen ist, ob der Angekl. die Verabfolgung von Speisen u. Getränken vorgenommen hat: in Ausübung des Schank- und Speisewirthschafts- oder des Handelsgewerbes. Das unterscheidende Merkmal der erstgedachten Gewerbe von dem letzteren ist, daß die Verabreichung von Speisen u. Getränken erfolgt zum Genuß an Ort und Stelle, während dies Erforderniß bei Ausübung des Handelsgewerbes, auch wenn Gegenstand desselben Lebensmittel sind, nicht zutrifft. Demnächst hätte der Berufungsrichter prüfen müssen, ob der Angekl. den Apfelkuchen und die Schlagsahne zum Genuß in seinem Geschäftslokale verabfolgt hat oder nicht. Dies ist nicht geschehen. Die Feststellung, daß die Käuferin der Gegenstände diese mit in ihre Wohnung genommen habe, ist für den Thatbestand unerheblich, weil die Mitnahme gegen den Willen des Angekl. erfolgt sein kann. Hat aber Angekl. die Gegenstände nicht zum Genuß in seinem Lokale verkauft, sondern zur Mitnahme über die Straße, so hat er mit diesem Verkaufe nicht das Schank- und

Speisewirthschafts-, sondern das Handelsgewerbe ausgeübt und insoweit gegen die mehrzitirten Bestimmungen verstoßen, wie dies auch in der Min.Anw. vom 10. Juni 1892 unter V 2 ausdrücklich hervorgehoben ist.

Die vom Angekl. behaupteten abweichenden Ansichten der Verwaltgsbehörde sind, weil mit dem Gesetz nicht im Einklang, nicht maßgebend. Bei der neuen Verhandlung wird noch zu prüfen sein, ob Angekl. beim Verkauf der Gegenstände das Bewußtsein hatte, daß er damit das Handelsgewerbe ausübe.

GewO. §§ 55, 148[7]. Beschl. des OLG. Cassel v. 1. Juni 1892. — W. 26/92.

Der § 55 setzte voraus, daß das Feilbieten im Betriebe eines Gewerbes erfolgt ist; Angekl. hatte aber nur die Absicht, die durch den von ihr verübten Diebstahl in ihren Besitz gelangten Waaren zu verwerthen, also eine gebotene einmalige Gelegenheit durch Hausiren zu Geld zu kommen, auszunutzen, nicht aber, durch Hausiren sich eine dauernde Einnahmequelle zu schaffen.

GewO. §§ 55 ff. a) Begriff der Bestellung.

Urth. des Kammerger. v. 5. Dec. 1892 (S. 647/92).

Der Angekl. hat dem Gastwirth R. zu T. Korbflickerarbeiten ausgeführt, ohne einen WGSchein zu besitzen und dortselbst gewerbliche Niederlassung begründet zu haben. Der Berufungsrichter hält aber für erwiesen, daß dem Angekl., welcher alljährlich bei R. Körbe ausbessert, alle zerrissenen Körbe in der Annahme, Angekl. werde wiederkommen, stets für diesen Zeitpunkt aufgehoben worden seien, so daß Angekl. diese Jahre lang geübte Gewohnheit so angesehen und habe ansehen können, als wenn er stillschweigend zum Wiederkommen behufs Ausbesserung der Körbe bestellt; auch sei anzunehmen, daß er in dieser Voraussetzung und in der Erwartung, neue Beschäftigung zu erhalten, von Zeit zu Zeit zu R. gekommen. Wenn hiernach der Berufungsrichter den Begriff der Bestellung auch weit ausdehnt, so läßt sich doch seine Auffassung nicht als rechtsirrthümlich bezeichnen.

b) Urth. des OLG. Jena v. 9. Febr. 1892.

Nachdem der Angekl. in der Zeitung bekannt gemacht, daß er jede Woche einmal nach K. zu kommen beabsichtige und „gewünschte Besuche bei A. dort" anzumelden bittet, ist er auf Bestellungen in Folge dieser Anzeige von seinem Wohnorte nach K. gereist und hat dort, ohne Begründung einer Niederlassung die Heilkunde, für welche er nicht approbirt ist, ausgeübt. Hierdurch hat er sich jedoch einer Uebertr. des § 56a nicht schuldig gemacht. Mit Unrecht sieht der Vorderrichter die nach der thats. Feststellung vorausgegangene Bestellung als eine „vorgängige" nicht an, weil sie durch Zeitungsinserate des Angekl. provozirt sei. Es liegt kein Grund vor, dem gesetzlichen Ausdruck „vorgängige Bestellung" eine andere Bedeutung beizulegen, als welcher der gewöhnliche Sprachgebrauch namentlich im gewerblichen Verkehr lehrt. Das Gesetz selbst unterscheidet denn auch nicht, ob die vorgängige Bestellung eine freiwillige, unbeeinflußte oder eine durch den Bestellten irgendwie veranlaßte, provozirte, erbetene gewesen ist. Es kommt hinzu, daß nach §§ 55, 56a das Anbieten der Ausübung der Heilkunde durch einen Nichtapprobirten nur dann verboten ist, wenn es außerhalb des Gemeindebezirks seines Wohnorts ohne Begründung einer Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung in eigener Person erfolgt, daß ein solches Anerbieten bloß durch Zeitungsinserate, da es am Erforderniß des Arbeiters in eigener Person gebricht, unter das Verbot nicht fällt, daß also jenes Inseriren für den Angekl. als eine gesetzlich erlaubte Handlung sich darstellt, und daß in Folge dessen solche Provokationen vorgängiger Bestellungen durch gesetzlich erlaubte

Mittel unmöglich als „dem Geist der fr. Vorschriften der GewO. widerstreitend" angesehen werden können mit der Wirkung, daß die so veranlaßten Bestellungen, wiewohl sie thatsächlich der gedachten Gewerbeausdehnung vorausgegangen sind, gleichwohl rechtlich nicht als vorgängige gelten sollten. Vorgängig im Sinne des Gesetzes ist darnach die Bestellung, wenn sie vor Ausübung des Gewerbebetriebs, jedenfalls aber wenn sie, wie hier, noch vor dem Eintreffen des Gewerbetreibenden an dem betr. auswärtigen Ort demselben zugegangen ist. Hergenhahn.

GewO. §§ 120, 150⁴. a) Urth. des Kammerger. v. 15. Dec. 1892. (S. 677/92.)

Das vom Bezirksausschuß genehmigte und vorschriftsmäßig verkündete Ortsstatut, betr. die FortbSchule zu W. ist rechtsverbindlich, auch insoweit es in das Ermessen der Ortsbehörde stellt, ob eine für die Schulversäumniß vorgebrachte Entschuldigung ausreiche. Welche Entschuldigungen nun der wegen wiederholter Versäumniß der FortbSchule verurtheilte Angekl. der Ortsbehörde gegenüber vor Erlaß der Strafverfügung vorgebracht hatte, ist zwar nicht festgestellt, wohl aber auf Grund des Erlasses der Strafverf. für bewiesen erachtet, daß jene Entschuldigungsgründe von der Ortsbehörde für unzureichend befunden worden; diese Schlußfolgerung gehört dem thatf. Gebiete und der Beweiswürdigung an und ist deshalb nicht nachzuprüfen.

Die nach Erlaß der Strafverf. zugleich mit dem Antrage auf gerichtliche Entscheidung vorgebrachten neuen Entschuldigungen sind aber nur dem Gericht gegenüber angeführt und unterliegen, als nicht rechtzeitig vorgebracht, der Prüfung der Ortsbehörde nicht mehr. Dem Richter aber stand es nicht zu, in eine selbständige Prüfung der Frage einzutreten, ob die verspätet oder rechtzeitig vorgebrachten Entschuldigungen ausreichen, die Schulversäumniß zu rechtfertigen; vielmehr wäre der Angekl. nur im Wege der Beschwerde oder des VerwStreitverfahrens die Entscheidung der Ortsbehörde anzufechten befugt gewesen.

b) Urth. des OLG. Posen v. 5. Jan. 1893.

Wenn § 120 Abs. 3 in der Fassung des Ges. vom 1. Juni 1891 verordnet: „Auf demselben Wege können die zur Durchführung dieser Verpflichtung erforderlichen Bestimmungen getroffen werden", so hat es nicht blos den einfachen Besuch der Schule, sondern den ordnungsmäßigen Besuch im Auge und da zum ordnungsmäßigen Besuch das Mitbringen der erforderlichen Lehrmittel gehört, so durfte das Ortsstatut der Stadt S. auf Grund der §§ 120, 142 GewO. den Schülern das Mitbringen der erforderlichen Lehrmittel zur Pflicht machen. Die Auslegung, welche der Berufungsrichter dem § 120 gegeben hat, ist eine zu enge. Selbstverständlich ist unter der Verpflichtung zum Besuch einer Fortb.-Schule der ordnungsmäßige, den Zwecken und Zielen der Schule entsprechende Besuch zu verstehen, denn nur an einem solchen Besuch konnte dem Gesetzgeber gelegen sein, nicht aber daran, daß die Schulpflichtigen lediglich zu der Schule gehen und dort bestimmte Stunden verbringen, ohne dabei die Möglichkeit zu haben, ihre Kenntnisse zu erweitern und sich für das Leben und ihren Beruf fortzubilden. Daß der Gesetzgeber nicht blos an den Schulbesuch an sich, sondern an den ordnungsm. Schulbesuch gedacht hat, ist in den Worten des Gesetzes zum deutlichen Ausdruck gelangt. Wenn das Gesetz sagt: „Insbes. können durch statutarische Bestimmung . . . . .", so hebt es aus der allgemein zulässigen Klasse der Bestimmungen einzelne, für besonders wichtig erachtete Fälle hervor, welche sich nicht von der allgemeinen Klasse der zulässigen Bestimmungen unterscheiden und mit dieser in Gegensatz treten, sondern zu der allgemeinen Klasse gehören und Theile derselben sind. Da aber diese besonderen Vorschriften, soweit sie auf die Ordnung in der FortbSchule und auf das

gebührliche Verhalten der Schüler in derselben gerichtet sind, nicht den Schulbesuch an sich, das bloße Erscheinen in der Schule zum Gegenstande haben, so folgt daraus, daß der Gesetzgeber allgemein nicht blos an solche Bestimmungen, sondern an Bestimmungen gedacht hat, welche den ordnungsm. Schulbesuch zu gewährleisten geeignet sind und daß er die Gemeinden zum Erlaß aller hierzu erforderlichen Vorschriften hat ermächtigen wollen.

Im Einklange steht damit die Begründung des G. v. 1. Juni 1891; zu § 120 wird gesagt:

„Nach den bisher geltenden Bestimmungen kann durch das Ortsstatut zwar die Verpflichtung zum Besuch der Fortb. Schule für Arbeiter unter 18 Jahren begründet werden, die Nichterfüllung dieser Verpflichtung ist aber nicht mit Strafe bedroht und ebensowenig ist durch die GewO. Vorsorge getroffen, daß durch Ortsstatut den zum Besuch der Fortb. Schule verpflichteten Arbeitern, ihren Arbeitgebern, Eltern und Vormündern diejenigen Verpflichtungen auferlegt werden können, die zur Durchführung des Schulzwanges und zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Fortb. Schule nöthig sind. . . . . .

Um diesem Uebelstande abzuhelfen, ist in dem neuen § 120 die Bestimmung aufgenommen, daß durch Ortsstatut auch die zur Durchführung der Verpflichtung zum Besuche der Fortb. Schule erforderlichen Vorschriften erlassen werden. Durch eine dem § 150 hinzugefügte Strafbestimmung soll die Befolgung dieser Vorschriften gesichert werden. (Sten. Ber. des Reichst. 1890, erster Anlageband S. 17).

Die Begründung ergiebt, daß alle Vorschriften sollten erlassen werden können, welche für die Durchführung der Schulpflicht erforderlich sind, und zu dieser Durchführung eben gehört, daß die Schüler diejenigen Lehrmittel mitbringen, welche der Schüler gebraucht, wenn er dem Unterricht folgen und die Gegenstände desselben sich aneignen will. Zu Unrecht versucht der Vorderrichter die Materialien des Gesetzes für die von ihm vertretene Ansicht zu verwerthen. Die Bemerkung eines Vertreters der verbündeten Regierungen bezieht sich nur auf den Schulzwang im Allgemeinen und besagt nur, daß in dieser Hinsicht das Gesetz nicht Neues einführen will, nicht aber, daß auch sonst lediglich der bestehende Zustand rechtlich gesichert wird, und sie würde für diese Auffassung des Vorderrichters nicht sprechen, auch wenn sie den von diesem angenommenen Sinn hätte, da auch schon vor dem G. v. 1. Juni 1891 thatsächlich die Schüler die erforderlichen Lehrmittel haben mitbringen müssen und daher in dieser Richtung ein bereits thatsächlich bestehender Zustand lediglich in höherem Umfange sichergestellt und erzwingbar gemacht worden ist.

Muß demnach die einschlagende Bestimmung des Ortsstatuts als rechtsgültig anerkannt werden, so fragt es sich weiter, ob die Feststellung, daß die Angekl. keine Mittel zur Beschaffung der Lernmittel besessen hätten, daß es ihnen Bedürftigkeits halber nicht möglich gewesen ist, dieselben anzuschaffen, die Entscheidung des Vorderrichters zu halten geeignet ist. Es ist dies zu verneinen.

Zwar ist es richtig, daß jede Uebertretung zum mindesten ein fahrl. Verhalten voraussetzt und, wo es an solchem und damit an jeder Schuld fehlt, eine Bestrafung nicht erfolgen kann (Entsch. in Strafs. 13 S. 358), aber die Feststellungen, bei welchen der Vorderrichter lediglich den nicht unbedenklichen Versicherungen der Angekl. geglaubt hat, erstrecken sich nur darauf, daß diese keine Baarmittel zur Anschaffung von Heften usw. gehabt haben. Dadurch steht jedoch noch nicht fest, daß sie nicht in den Besitz der Lehrmittel kommen und dieselben in die Schule mitbringen konnten. Die Angekl. mußten die Lernmittel von ihren Eltern oder sonstigen Unterhaltungsverpflichteten in Anspruch nehmen, sie mußten, wenn die Ortsbehörde gänzlich unbemittelten Schülern die Lehrmittel umsonst gab, sich an die Ortsbehörde wenden. Erst wenn alle diese Schritte erfolglos geblieben wären, könnte von einem Mangel des Verschuldens die Rede sein. In dieser Hinsicht sind weitere thatsächliche Erörterungen nothwendig. StA. Heym (Posen).

GewO. § 120 a. Urth. des Kammerger. v. 9. Jan. 1893 (S. 727/92).

Eine PV., wonach vor Beginn des Gewerbebetriebes den PolBehörden eine Zeichnung und Beschreibung des Unternehmers einzureichen ist, liegt im Rahmen des § 120 Abs. 3 (jetzt § 120 a); denn dieselbe verfolgt den Zweck, die PolBehörde in den Stand zu setzen, zu prüfen, ob der Gewerbebetrieb oder die Betriebsstätte die zur Sicherheit gegen Gefahr für Leben und Gesundheit erforderlichen Einrichtungen enthält. Hiervon abgesehen findet die PV. auch im § 6 f. des G. v. 11. März 1850, auf welchen sie im Eingange hinweist, ihre gesetzliche Begründung, indem sie die Sorge für Leben und Gesundheit betrifft. Die im Interesse der öff. Ordnung erlassene PV. über Beschränkungen in der Ausübung des Gewerbes werden durch § 1 GewO. nicht berührt.

Wenn nun die PV. die Verpflichtung zur Einreichung der Zeichnung und Beschreibung mit der des Gesuchs um den Baukonsens beginnt, so dauert diese Pflicht doch so lange fort, bis sie erfüllt ist.

VZollG. § 119. Begriff des Transporteurs.

Urth. des OLG. Dresden v. 31. März 1892.

Aus dem Zusammenhange der §§ 119 u. 136 Nr. 5d ergiebt sich, daß sich die strafr. Verantwortlichkeit für einen legitimationslosen Transport zollpflichtiger Waaren denjenigen trifft, welcher kontrolepflichtige Waaren im Grenzbezirk transportirt, Hierbei wird aber die Strafbarkeit nicht dadurch bedingt, daß die zollpfl. Waaren auf dem Transport betroffen werden, sondern es genügt der Nachweis, daß ein Transport zollpfl. Gegenstände im Grenzbezirke ohne Zollausweis stattgefunden hat (Rsp. des RG. 3 S. 634, 5 S. 668).

Im Begriff des Transports einer Waare liegt nun sowohl das Unternehmen — die geistige Urheberschaft —, als die physische Ausführung des Transports. Beides kann in Einer Person zusammentreffen, kann aber auch unter verschiedene Personen vertheilt sein. Letzterenfalls kann zwar das rechtliche Verhältniß des Einen zum Anderen in Anstiftung oder Miturheberschaft bestehen. Es liegt aber keine rechtliche oder logische Nothwendigkeit vor, dieses Theilnahmeverhältniß auf diese Delittsformen zu beschränken. Vielmehr kann, wenn eine Mehrzahl von Personen am legitimationslosen Transport betheiligt ist, unter Umständen eine jede derselben als selbständiger Thäter beurtheilt werden, und insbes. der Transportunternehmer dann, wenn er sich des Geschirrführers oder des Trägers der Waare als Werkzeug zur Ausführung seines eigenen Willens bedient, wodurch nicht ausgeschlossen wird, daß auch der als Werkzeug des Transportunternehmers in Betracht kommende Transportführer zur Bestrafung gezogen werden kann, wenn er einen eigenen schuldhaften Willen gehabt hat. Daß der Legitimationsschein auf den Namen des Transportführers ausgestellt wird, beweist nicht, daß auch die strafr. Haftung für die Unterlassung der Einholung nur den Transportführer, nicht auch den Unternehmer treffe.

NachdrucksG. v. 11. Juni 1870 §§ 7a, 48. Partieller Abdruck des Textes einer musikalischen Komposition.

Beschl. des OLG. Dresden v. 12. Mai 1892.

Die Frage, ob die vom Beschuldigten verlegte Schrift als ein Nachdruck des Operntextes zu betrachten, steht lediglich unter der Vorschrift des § 48 Abs. 3, welche sich in dem von den musik. Kompositionen handelnden Abschn. III (§§ 45—49) befindet. Im § 45 wird aber von den Bestimmungen, welche auch auf das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung musikalischer Kompositionen Anwendung finden sollen, § 7 durch Nichterwähnung ausgeschlossen, dessen Vorschrift unter a wird vielmehr durch § 47 ersetzt. Daraus,

daß sich dieser nur auf erlaubte Benutzung fremder Kompositionen bezieht, folgt nicht, daß auf die im § 48 behandelten Texte § 7a wiederum Anwendung leide, weil das Gesetz solche Texte überhaupt nicht als selbständige Schriftwerke betrachtet, sondern nur in ihrem Zugehörigkeitsverhältniß zur Komposition, welcher sie als Unterlage dienen, als Anhang der Komposition auffaßt.

Der Abs. 3 § 48 hat zunächst offenbar den vollständigen Abdruck eines Textes vor Augen. Wird nun auch hierdurch nicht ausgeschlossen, daß u. U. auch ein unvollständiger Abdruck eines Operntextes als Nachdruck angesehen werden könne, so erscheint doch eine solche Annahme bezüglich des vorliegenden Schriftchens mit Rücksicht auf dessen Zweck (zum Verständniß des besprochenen Werkes im Sinne seines Verfassers beizutragen) und Inhalt nicht gerechtfertigt Nachdem nämlich im ersten Abschnitt (Geschichtliches) unter Einflechtung biographischer Notizen aus dem Leben des Komponisten die Entstehung der Oper erörtert, schildert ein zweiter Abschnitt den Charakter der handelnden Personen der Oper, während ein dritter Theil den Gang der Handlung unter stetem Hinweise auf die sich durch die Oper hinziehenden, am Schlusse auch in Notendruck mitgetheilten Leitmotive darlegt. Hierbei werden zur Verdeutlichung der Handlung in ihrem Anschlusse an die Musik 257 Zeilen aus dem 896 Verszeilen enthaltenden Originaltext wiedergegeben. Dem Verf. war es offenbar in der Hauptsache keineswegs um eine Wiedergabe des Textes zu thun, sondern er betrachtete dieselbe nur als Mittel zur Erreichung seines Hauptzwecks, welcher darin bestand, den Lesern das musik Verständniß der Oper zu erschließen. Die Schrift bildet somit einen musik. Kommentar zu dem Drama, welcher ohne Benutzung des Textes nicht möglich war, und sollte den Käufern die Anschaffung des Textbuches nicht ersparen. Vielmehr gewinnt es den Anschein, daß durch den Erwerb der Schrift in den Käufern das Bedürfniß nach dem Besitze des unverkürzten Textbuches angeregt werden müsse, um sich dadurch das Verständniß der Oper zu erhöhen.

GebO. für Zeugen § 14. a) Beschl. d. Kammerger. v. 16. Juni 1892.

Feldmesser (Katasterkontroleure), welche als Sachverständige an der Gerichtsstelle vernommen werden, haben auf die Feldzulage keinen Anspruch, da diese ihnen nur zukommt, wenn sie entweder im Auftrage des Gerichts wirkliche Feldmesserarbeiten verrichten oder bei Lokalterminen als Sachv. fungiren (§ 41 des FeldmRegl. v. 26. August 1885). Nur diesen Fall hat auch das durch R. des Justizm. v. 24. Juli 1886 mitgetheilte R. des Finanzm. nach seiner ganzen Fassung im Auge.[1])

b) Beschl. des OLG. Celle v. 17. Aug. 1892.

Einem Oldenb. Gensdarm, welcher vor einem Preuß. Landgericht als Zeuge über Umstände, von denen er in Ausübung seines Amtes Kenntniß erhalten, vernommen wird, sind auf Grund des § 14 Tagegelder und Reisekosten nach Maßgabe der für Dienstreisen geltenden Oldenburg'schen Bestimmungen anzuweisen, weil für Dienstreisen Oldenburg'scher Beamten nur die in Oldenburg bestehenden Vorschriften maßgebend sein können. Dieser Annahme steht auch nicht der § 166 Abs. 1 GVerfG. entgegen, weil sich diese Vorschrift als die allgemeine darstellt, welcher die specielle in § 14 vorgeht.

c) Beschl. des OLG. Jena v. 8. März 1892.

Indem § 14 im Schlußsatze bestimmt, daß weitere Vergütung an den Zeugen nicht stattfinde, wenn ihm nach den Vorschriften des Paragraphen Tagegelder gewährt wurden, ordnet er zugleich in folgerechtem Grundsatze an

[1]) Vgl. hierzu das R betr. die Vergütung der Landmesser im BMBl. 1893, S. 18.

daß, wenn diese Gewährung nicht einträte, dem Zeugen anderweite Vergütung — und dann selbstverständlich nach Maßgabe des Reichsges. — zu Theil werden müsse. Diese Folgerung ergiebt sich nicht nur ohne jeden Zwang aus dem klaren Wortsinn des Paragraphen, sondern es entspricht ihr auch in voller Anpassung die allgemeine Vorschrift des § 1, welche gebietet, daß jeder Zeuge nach Maßgabe des G. Gebühren thatsächlich **erhalten** solle und welche somit auch dem als Zeugen zugezogenen öff. Beamten den wirklichen Bezug einer Gebühr verbürgt. Hiernach sind dem Gensdarmen X. für seine Zuziehung als Zeuge über eine dienstliche Wahrnehmung, weil ihm eine Entschädigung nach den für Dienstreisen geltenden Vorschriften nicht gewährt werden kann, Gebühren nach der GebO. zuzusprechen.

GebO. für RA. §§ 63—90. **Gebühr für den in der Berufungsinstanz vor der Hauptverhandlung geschlossenen Vergleich.**

Beschl. des OLG. Braunschweig v. 10. Nov. 1892 (Nr. 857).

Nach § 63 bezw. 66 erhält nur der Rechtsanwalt als Vertheidiger in der Hauptverhandlung der Berufsgsinstanz eine Gebühr von 12 Mk. Nach Inhalt der Motive sind die Anwaltsgebühren in Strafsachen als Pauschgebühren festgestellt und ist als Maßstab für solche die **Hauptverhandlung** zu Grunde gelegt. Neben den Pauschgebühren für die Vertheidigung in der Hauptverhandlung (§§ 63—66) sind sodann noch eine Reihe von **Einzelhandlungen** (Einlegung von Rechtsmitteln, Rechtfertigung derselben, Anfertigung von Privatklagen, Beschwerden, sowie andere Vorstellungen und Anträge, §§ 68, 69, 73 Abs. 1 vergl. mit §§ 67 Nr. 1, 74 u. 75) mit besonderen Gebührensätzen bedacht, welche theils nur dann besonders zugebilligt sind, wenn die Thätigkeit des Rechtsanwalts ausschließlich in solchen bestanden hat.

Vorliegend hatte der Angekl. die Berufung verfolgt, sich jedoch vor der Hauptverhandlung der Berufsgsinstanz dahin verglichen, daß die Privatkl. die Klage zurückzog und er sämmtliche Kosten übernahm. Die Thätigkeit des Vertreters der Privatkl. in der Berufungsinstanz bestand nun darin, daß er mit der Privatkl. mündlich konferirt und deren Vergleichsvorschlag dem Gegner schriftlich mitgetheilt hat. Der Abschluß eines Vergleichs gehört aber nicht zu den besonders zu honorirenden Einzelhandlungen, vielmehr ist der GO. eine besondere Vergleichsgebühr in Privatklagesachen fremd.

Die Motive heben jedoch ferner hervor, daß gleichwohl in dieser Hinsicht durch die Vorschriften dieses Abschnittes keineswegs alle denkbaren Fälle der in Strafsachen vorkommenden Thätigkeit des Rechtsanwalts getroffen seien, und daß für alle in §§ 63—75 nicht berücksichtigten Fälle die allgemeinen subsidiären Bestimmungen der §§ 87 u. 90 Platz greifen müßten. Als einer von diesen, unnormirt gebliebenen Fällen wird sodann besonders derjenige hervorgehoben, falls der Rechtsanwalt aus irgend einem Grunde **nicht** dazu kommt, die Vertheidigung in der **Hauptverhdlg** zu führen, die Sache vielmehr vorher beendigt wird (Jur. Wochenschr. 1889 S. 90).

Im Sinne der Motive ist daher die Thätigkeit des Rechtsanwalts in einer Privatklagesache, falls dieselbe **vor der Hauptverhdlg** beendigt wird, zu denjenigen Fällen zu rechnen, welche an sich unter die §§ 63—75 nicht fallen, für welche vielmehr die subsidiären Bestimmungen der §§ 89, 90 das. zur Anwendung kommen müssen. Die Thätigkeit des Rechtsanwalts R. in der Berufungsinstanz — in welcher ein **Vorverfahren** überall nicht stattgefunden, — ist somit vorliegend nach § 89 zu honoriren und erscheint in analoger Anwendung des § 14 Abs. 1 eine Gebühr von $^{5}/_{10}$ der Sätze des § 63, also von 6 Mk. angemessen. OberStA. Koch (Braunschweig).

KrankenversG. § 49. a) Urth. des OLG. Kiel v. 15. Febr. 1893.

Nach § 49, durch welchen den Arbeitgebern die Anmeldung ihrer versicherungspflichtigen Arbeiter zur Krankenkasse zur Pflicht gemacht ist, hatte Angeklagter den von ihm bei Aufführung eines Baues als Handlanger beschäftigten Arbeiter M. zur Ortskrankenkasse anzumelden. Diese Anmeldung ist im Auftrage des Angekl. durch M. erfolgt. Weder im § 49 und an anderer Stelle des KrVG. noch im Statut der hier in Frage stehenden Krankenkasse ist eine Bestimmung enthalten, welche die Art der Anmeldung regelt. Es ist deswegen der Arbeitgeber keineswegs zu persönlicher Anmeldung seiner Arbeiter verpflichtet, sondern durchaus befugt, sie durch einen Beauftragten besorgen zu lassen. Ebenso wenig liegt ein gesetzlicher Anhaltspunkt oder sonst durchschlagender Grund für die Annahme einer Beschränkung betreffs der Person des Beauftragten vor, welche dem Arbeitgeber verbieten sollte, den Arbeitnehmer selbst mit der Vornahme der Anmeldung für die Arbeitgeber zu betrauen.

StA. Damme (Kiel).

b) Urth. des Kammerger. v. 6. März 1893. (S. 23/93).

Der Berufsgsrichter hat festgestellt, daß der Angekl., welcher als Oekonom der Präparanden-Anstalt gegen eine bestimmte Vergütigung die Beköstigung und Bedienung der Zöglinge bewirkt, mehrere Personen zur Unterstützung seiner Thätigkeit als Oekonom, d. h. zu einer auf Erwerb gerichteten Thätigkeit gemiethet hat und beschäftigt. Hiernach war nicht der Direktor oder Eigenthümer der Anstalt, sondern der Angekl. als der Gewerbetreibende und im Sinne des § 49 als Arbeitgeber, welcher die gedachten Personen in seinem Gewerbebetriebe beschäftigt hat, zur Anmeldung bei der Ortskrankenkasse verpflichtet. Daß er die Personen als „Gesinde" in seinen Dienst genommen und als solches angemeldet hat, ist nicht entscheidend; ausschlaggebend ist vielmehr, daß er sie als Gewerbegehülfen beschäftigt.

c) § 6. Urth. des OLG. Naumburg vom 15. Okt. 1891. (S. 98/91).

Als „erwerbsunfähig" ist nicht bereits derjenige zu betrachten, welcher nur seine Berufsthätigkeit nicht auszuüben vermag, sondern nur in Folge von Krankheit überhaupt nicht fähig ist, irgend welche, wenn auch außerhalb seiner Berufsthätigkeit liegende Erwerbshandlungen vorzunehmen. Wie aus dem Ausdruck „Krankenunterstützung" im § 6 hervorgeht, handelt es sich nur um einen theilweisen Ersatz des durch die Krankheit verursachten Aufwandes und eingebüßten Erwerbes. Diese Unterstützung hat lediglich den Zweck, die Heilung zu fördern und bei ermäßigten Ansprüchen des Kranken an seine Lebensführung dessen wirthschaftlichem Untergange vorzubeugen. Die Erwerbsunfähigkeit wird daher im § 6² nicht auf das Gebiet einer besonderen Erwerbsart beschränkt, sondern ganz im Allgemeinen zur Voraussetzung für die dort geregelte Unterstützung gemacht. Die besondere Berufsart kommt nach § 1 nur für den Versicherungszwang, nicht aber auch nach § 6 für das Maß der Erwerbsunfähigkeit in Betracht. — Der Berufungsrichter irrt daher, wenn er die Erwerbsfähigkeit des Angeklagten nur auf dem besonderen Gebiete seines Berufs geprüft hat. Er hätte vielmehr untersuchen müssen, ob sich die Erwerbsunfähigkeit des Angekl. auch auf andere, außerhalb seiner eigentlichen Berufsthätigkeit liegende Gebiete erstreckt hat, insbes. ob er aus den in der frgl. Zeit unstreitig vorgenommenen Beschäftigungen einen Erwerb gezogen hat. Im vorsätzlichen Verschweigen eines solchen etwaigen Nebenerwerbes, welcher für den Umfang der zu gewährenden Krankenunterstützung nach § 6 Z. 1, 2 von maßgebender Bedeutung war, würde die Unterdrückung einer wahren Thatsache im Sinne von § 263 StGB. zu erblicken sein. Ass. Meves.

G. betr. die Bezeichnung des Raumgehaltes der Schankgefäße v. 29. Juli 1881 §§ 1, 6. Flaschen mit Patentverschluß.

Urth. des OLG. Celle v. 23. Dec. 1892. (Vgl. oben 39 S. 91.)

Auf die fr. Flaschen, welche allerdings als Schankgefäße anzusehen sind, weil in ihnen das Bier den Gästen unmittelbar verabreicht ist und das beigegebene Glas nur zum allmäligen Ausfüllen diente, trifft der § 6 cit. nicht zu.

Die vom Vorderrichter hervorgehobenen Zwecke, welche der Gesetzgeber mit dieser Ausnahmebestimmung verfolgte, haben im Gesetz selbst keinen Ausdruck gefunden, vielmehr hat man es vorgezogen, statt dessen ein bestimmtes äußeres Merkmal, den festen Verschluß der Flaschen aufzustellen. Deshalb muß auch für die Anwendbarkeit des § 6 auf den vorliegenden Fall lediglich die Frage als entscheidend angesehen werden, ob die Flaschen mit Patentverschluß als festverschlossen zu gelten haben. Diese Frage kann aber nicht darnach beantwortet werden, ob der Verschluß, wie der Revident meint, einen genügenden Abschluß gegen die äußere Luft bildet; dieses würde regelmäßig auch bei leichtverkorkten Flaschen im Gegensatz zu den festverkorkten (cf. unten) der Fall sein; vielmehr ist die Frage nach Maßgabe der für einen festen Verschluß im Gesetze angeführten Beispiele der versiegelten, verkapselten, festverkorkten Flaschen zu entscheiden. Bezüglich der festverkorkten Flaschen war man, mit der Erklärung des Bundesrathskommissars einverstanden, daß der Kork so fest eingetrieben sein müsse, daß er nicht mit der bloßen Hand, sondern nur mit einem Instrument (also wohl einem Korkzieher) entfernt werden könne, ein Merkmal, das auch für versiegelte und verkapselte Flaschen zutrifft. Darnach können aber mit dem Vorderrichter sog. Patentflaschen, deren Verschluß einfach mit einem Fingerdruck geöffnet werden kann, nicht als festverschlossen gelten.

Will man aber auch für die Interpretation des festen Verschlusses die dem § 6 zu Grunde liegende Ansicht des Gesetzgebers als maßgebend ansehen, so kann dennoch dieser Paragraph keine Anwendung finden. Nach jener Absicht sollten, wie der Vorderrichter aus den Motiven zu dem unverändert als Gesetz angenommenen Entwurf und aus der im Reichstag in Uebereinstimmung mit dem Bundeskommissar abgegebenen Erklärung des Referenten der Kommission zutreffend hervorhebt, von der Aichungspflicht einerseits diejenigen Flaschen mit den darin verwahrten Getränken ausgeschlossen sein, welche der Regel nach, bevor sie in den Schankverkehr gelangen, einen Gegenstand des Handels, vielfach sogar im internationalen Verkehr, bilden und deshalb überwiegend die Bedeutung von Transportflaschen haben, so daß den Wirthen eine Verantwortlichkeit für die Richtigkeit der Sollinhaltsberechnung füglich nicht zugemuthet werden kann, und andererseits auch diejenigen Flaschen, welche dazu benutzt werden, um eine Flüssigkeit zum Zweck der Aufbewahrung und erst zu späterer Verwendung zu füllen, sie also eine gewisse Zeit im Keller zu lagern. Diese Voraussetzungen treffen bei sog. Flaschenweinen und der in Flaschen verschickten Luxusbieren, die den Gegenstand des Handels bilden und längere Zeit aufbewahrt werden müssen, um die erforderliche Reife zu erhalten, zu. Allein nach der Art und Weise, wie der Bierflaschenverkehr bei den Brauern und kleinen Schankwirthen betrieben wird, wo der letztere das in Flaschen verfüllte Bier vom Brauer bezieht, weil ihm, wie der Revident auch hervorhebt, der geringe Umsatz an Bier den Ausschank vom Fasse nicht gestattet, kann diesen Flaschen weder vorwiegend die Bedeutung von Transportflaschen noch von Lagerflaschen zugesprochen werden. In ersterer Beziehung wollte offenbar der Gesetzgeber nicht soweit gehen, alle von Ort zu Ort verschickten Flaschen vom Aichungszwang auszunehmen; das Gesetz unterscheidet nicht, wie auch das

im Archiv 37 S. 380 mitgetheilte Urtheil des Kammergerichts ausführt, ob der Schankwirth das Bier selbst auf Flaschen füllt, oder das aus der Brauerei in Flaschen bezogene Bier unmittelbar den Gästen vorsetzt; eine solche Unterscheidung würde auch dem Zweck des Gesetzes, das Publikum vor Uebervortheilung zu schützen, nicht entsprechen. Ebensowenig ist aber auch das in Patentflaschen verfüllte leichte Bier dazu bestimmt, vor der Verwendung längere Zeit in Flaschen zu lagern; vielmehr wird es verfüllt, um den Schankwirthen geliefert und von diesen sofort ausgeschänkt zu werden. Stegemann.

Preuß.VerfUrk. Art. 84. Urth. des Kammerger. v. 20. Febr. 1893. (V. 5/93).

Nach dem Wortlaut und dem Zusammenhange der Abs. 2 u. 4 des Art. 84 erscheint es unzweifelhaft, daß Abs. 2 für die Einleitung eines Strafverfahrens die Genehm. der Kammer verlangt, daß aber nach Abs. 4 ein solches Verfahren, wenn es z. B. der Eröffnung der Sitzgsperiode bereits eingeleitet war, so lange fortzuführen ist, bis die Kammer dessen Aufhebung ausdrücklich verlangt. Diese Ansicht ergiebt sich aus der Entstehgsgeschichte der Preuß. Verfassung, welche zunächst aus der sog. oktroyirten Verf. v. 5. Dezember 1848 hervorgegangen ist, deren Art. 83 bei der Revision zum Art. 84 der Verf. wurde. Die oktr. Verfassung beruht wieder unmittelbar auf dem von der Preuß. Nationalversammlung ausgearbeiteten Entw. und dieser hat Vorschriften der Belgischen Charte aufgenommen, wie ein Vergleich mit Art. 45 derselben ergiebt. Letzterer lautet:

Aucun membre de l'une ou de l'autre chambre ne peut pendant la durée de la session être poursuivi ni arrêté en matière de répression qu'avec l'autorisation de la chambre, dont il fait partie sauf le cas de flagrant délit.

Aucune contrainte par corps ne peut être exercée contre un membre de l'une ou de l'autre chambre durant la session qu'avec la même autorisation.

La détention ou la poursuite d'un membre de l'une ou de l'autre chambre est suspendue pendant la session et pour toute sa durée, si la chambre la requiert.

Bei dieser fast wörtlichen Uebereinstimmung der Belg. Verf. mit der Preußischen ist ersichtlich „poursuivi“ mit „zur Unters. gezogen“ und „poursuite“ mit „Strafverfahren“ übersetzt worden und ergiebt sich daraus, daß die oben bereits aus Wortlaut und Zusammenhang gefolgerte Bedeutung des Art. 84 die einzig richtige ist. Der Zusatz „und eine jede Unters. oder Civilhaft“ im Abs. 4 bildet nur einen Gegensatz zu dem gesammten Strafverfahren, wodurch klar gestellt wird, daß auch die UntersHaft, welche in einem Strafverfahren verhängt war, selbständig auf Verlangen der Kammer aufgehoben werden kann, also namentlich dann, wenn die Aufhebung des Strafverfahrens an sich von der Kammer nicht verlangt wird.

VereinsG. v. 11. März 1850 §§ 1, 12.

a) Urth. des Kammerger. v. 24. Nov. 1892. (S. 616/92.)

Nachdem der Vorstand des . . . Vereins der Polizei die Anzeige, der Verein werde vom 15. Febr. 1891 ab jeden Sonntag Nachm. 4 Uhr im Lokale . . . öff. Versammlungen abhalten, gemacht, und hierüber eine Bescheinigung erhalten, hat der Angekl., als am 12. April 1891 keine Versammlung wegen zu schwacher Betheiligung stattfand, dem Gendarm S. erklärt, wenn jetzt eine Versammlung stattfinde, werde er jedesmal dem Gendarm Nachricht zuschicken. Dieser Erklärung ist keine rechtliche Wirkung beizumessen, denn der Gendarm war zu ihrer Entgegennahme keinesfalls legitimirt, da er nur mit der Ueberwachung der Versammlungen beauftragt war. Sollte daher die

fr. Erklärung rechtliche Wirkung haben, so mußte sie der zuständigen Polizeibehörde, also derjenigen, welche die Bescheinigung über die erste Anmeldung ertheilt hatte, erstattet werden. So lange bei dieser Behörde die Annahme fortbestand, welche zur Ertheilung der Bescheinigung geführt hatte, daß es sich nämlich um Versammlgen eines Vereins handle, konnte sie, wie der Angekl. selbst, die Anmeldung jeder einzelnen Versammlung nicht für nothwendig erachten. Ein Verzicht auf das aus jener Bescheinigung erwachsene Recht ist überdies in der Erklärung des Angekl. gar nicht einmal zu finden, vielmehr war es dem Angekl. hierbei entweder um eine Gefälligkeit gegenüber dem mit der Aufsicht betrauten Beamten zu thun, indem er diesem das unnöthige Erscheinen in den Versammlungen ersparen wollte, oder aber der Angekl. wollte die Versammlungen seines Vereins der Beaufsichtigung entziehen.

Der Berufungsrichter hat aber unterlassen zu prüfen, ob die Vorbedingungen, welche § 3 für die Beschränkung der Vorschrift im § 1 erfordert, überhaupt vorhanden sind. Denn nach § 3 bedarf es nur dann, wenn für die Vereinsversammlungen Ort u. Zeit statutenmäßig oder durch besonderen Beschluß feststeht und dies wenigstens 24 Stden vor der ersten Versammlung der Ortspolizei angezeigt ist, für die einzelnen Versammlungen keiner besonderen Anzeige. Bestand daher eine solche Bestimmung des Statuts oder ein solcher Vereinsbeschluß nicht, so galt ungeachtet der Bescheinigung der Ortspolizei die Anzeige v. 11. Febr. 1891 nur für die darauf folgende Versammlung und mußte für jede spätere wiederholt werden.

b) Urth. des Kammerger. v. 12. Jan. 1893. (S. 739/92.)

Der Angekl. hat als Vorsitzender der Zahlstelle des Verbandes deutscher Bergarbeiter nach dem materiellen, aber nicht formellen Schluß der statutenmäßigen Versammlung den noch anwesenden Mitgliedern noch drei sozialpolitische Artikel vorgelesen und deren Vorlesung zuvor beabsichtigt. Der Vorderrichter hat ohne Rechtsirrthum eine neue selbständige Versammlung angenommen und zutreffend ausgeführt, daß die verlesenen Artikel, in welchen Gegenstände sozialpolitischen Inhalts, wie die allgemeine Maifeier als ein Protest gegen die Fortführung der gegenw. verderblichen Wirthschaftszustände, die Agitation zur Heranziehung der Genossen anderer Berufe und Anknüpfung internationaler Beziehungen erörtert werden, als öff. Angelegenheiten zu erachten seien, welche außerhalb des Rahmens der Verbandsstatuten lagen und weit über die Interessen deutscher Bergarbeiter hinausgehend, eine allgemeine sozialdem. Agitation betreffen.

G. v. 11. März 1850. § 6e. Urth. des Kammerger. v. 12. Dec. 1892.

Der § 8 der PV. verbietet den Kellnerinnen das Zusammensitzen sowie das gemeinsch. Essen und Trinken mit den Gästen und macht hierfür sowohl die Wirthe als auch die Kellnerinnen verantwortlich. Dieser Paragraph greift durchaus nicht in die durch Art. 5 Verf. gewährleistete persönliche Freiheit der Kellnerinnen und Schankwirthe ein, sondern schreibt denselben im Interesse der öff. Sittlichkeit und Ordnung nur ein gewisses Verhalten bei ihrem Gewerbebetriebe vor. Die persönliche Freiheit der Gewerbetreibenden wird aber nicht beeinträchtigt durch die Schranken, welche ihnen bei der Ausübung ihres Gewerbes gezogen werden, und ist nicht zu identificiren mit der völligen Willkür des Handelns, insbes. beim Gewerbebetrieb.

Auch Art. 8 Verf. ist nicht verletzt: denn die im § 8 PV. enthaltene Vorschrift und die im § 10 das. angedrohten Strafen beruhen auf gesetzlicher Grundlage. Zu den Gegenständen ortspolizeilicher Strafverordnung gehören nach § 6e cit. „die Wein-, Bier- und Kaffeewirthschaften und sonstige Einrichtungen zur Verabreichung von Speisen und Getränken" und der § 450

ALR. II 8, welcher allerdings über ein polizeiliches Strafverordnungsrecht keine ausdrückliche Vorschrift enthält, unterwirft die Gastwirthe der polizeilichen Aufsicht. Die im § 10 PV. angedrohte Strafe beruht sodann auf § 144 LVG. v. 30. Juli 1883.

Daß endlich die PV. auf Grund des § 6e erlassen ist, ergiebt sich unmittelbar aus deren Ueberschrift „die Aufsicht über Gast- und Schankwirthschaften mit Kellnerinnen betr." sowie aus der Bezugnahme auf die §§ 5, 6 des G. v. 11. März 1850 und aus dem Inhalte der Verordnung selbst. Ob dieselbe gerade der Ordnung und Sicherheit in den Gast- und Schankwirthschaften dienen soll, ist nach § 6 cit. überhaupt unerheblich, jedenfalls würde der Richter nicht zu prüfen haben, ob die Vorschriften ihren Zweck zu erreichen geeignet sind.

Auch die Rüge, daß der § 8 PV. verletzt sei, ist unbegründet. Allerdings läßt es der Berufungsrichter dahingestellt, ob die Angekl. gesehen hat, daß die Kellnerinnen bei einem Glase Weißbier neben einem Gaste saß, er findet aber im Verhalten der Angekl., auch wenn sie diese Wahrnehmung nicht gemacht, wenigstens eine grobe Fahrlässigkeit, da sie aus der gleichzeitigen Bestellung einer Münchener und einer Weißen seitens der Kellnerin entnommen habe, daß das Weißbier für letztere bestimmt sei, und daß sie hiernach alle Veranlassung gehabt, „ein schärferes Augenmerk auf das Verhalten der Kellnerin dem Gaste gegenüber zu haben", statt dessen aber sich an eine Stelle gesetzt habe, von der sie die Vorgänge im anstoßenden Zimmer, wo die Kellnerin mit einem Gaste zusammensaß, nicht zu beobachten vermocht habe. Schon in diesen Umständen liegt die Feststellung eines dolus event., deshalb ist es auch nicht rechtsirthümlich, wenn der Berufungsrichter ein Dulden des Verhaltens der Kellnerin Seitens der Angekl. feststellt. Ein „Dulden" ist allerdings begrifflich nicht denkbar, wenn sich Jemand in absoluter Unkenntniß eines Vorgangs befindet, den er nicht hätte dulden dürfen und hätte wahrnehmen und verhindern können.

Indessen bedarf es der Feststellung des „Duldens" gar nicht; denn das „Dulden" bildet garnicht den Thatbestand derjenigen Uebertr. des § 8, welcher die Angekl. schuldig befunden worden. Vielmehr genügt es nach § 10 Abs. 2 zur Erfüllung einer von den Schankwirthen begangenen Uebertretung dieser Art, daß das verbotene Verhalten der Kellnerin durch das Verschulden des Schankwirths, mithin durch seine Nachlässigkeit nicht verhindert worden ist, dieses Verhalten also auch, ohne daß er etwas davon gewußt hat, in Folge seiner Fahrl. möglich geworden ist und stattgefunden hat. Dieser Thatbestand liegt nach den Einzelfeststellungen vor.

G. v. 3. Juli 1876. a) §§ 3[1], 18. Wochenmarktsartikel.

Urth. des Kammerger. v. 29. Dez. 1892. (S. 686/92.)

Der Angekl., Angehöriger eines außerdeutschen Staates, hat zu M. nach Beendigung des Wochenmarktes Fische in den Straßen feilgeboten, ohne einen WGSchein zu besitzen. Rechtsirrthümlich hat der Berufsgsrichter die Freisprechung auf § 3[4] gegründet. Nach dem Wortlaut dieser Bestimmung ist das Feilbieten von Verzehrgsgegenständen, welche zum Wochenmarktsverkehr gehören, ebenso wie der Ankauf von Waaren auf den Wochenmärkten nur dann von der Gewerbesteuer befreit, — also den Ausländern der im Eingange dieses § bezeichneten Art freigegeben —, wenn dasselbe „auf Wochenmärkten" stattfindet. Diese Worte des § beziehen sich nämlich ebensowohl auf das „Feilbieten von Verzehrgsgegenständen", als auf den „Waarenankauf", wie sich dies auch aus der auf § 34 beruhenden und deshalb mit Gesetzeskraft ausgestatteten Anw.

v. 3. Sept. 1876, in welcher unter Nr. 16c ausdrücklich gesagt ist, daß Ausländer steuerfrei Verzehrgsgegenstände „auf Wochenmärkten" feilbieten dürfen.

b) Urth. des Kammerger. v. 16. Febr. 1893. (S. 24/93.)

Der Berufsrichter rechtfertigt die Freisprechung damit, daß das Einsetzen falscher Zähne das Füllen und Ziehen von Zähnen und die Lieferung des Zahnersatzes ein steuerfreier handwerksm. Betrieb sei, wie dies das Urth. vom 17. April 1890 (Arch. 38 S. 83) ausführe. Diese Begründung paßt jedoch nicht; damals handelte es sich um die Frage, ob die geschäftliche Thätigkeit eines Zahntechnikers als stehendes Gewerbe steuerpflichtig sei, während es sich gegenwärtig um den Betrieb im Umherziehen handelt, auf welchen nicht das G. v. 30. Mai 1820, sondern das G. v. 3. Juli 1876 Anwendung findet.

Gleichwohl war die Revision zurückzuweisen. Denn die Voraussetzung der Bestrafung wegen Hinterziehung der Hausirsteuer ist der Betrieb eines dieser Steuer unterliegenden Gewerbes. Nach § 56a GewO. ist aber die Ausübung der Heilkunde, soweit der Ausübende, wie vorliegend der Angekl., nicht approbirt ist, vom Gewerbebetriebe i. U. ausgeschlossen. Nun bestimmt § 20 G. v. 3. Juli 1876, daß die §§ 18, 19 das. auch Anwendung finden, wenn die Gegenstände des Gewerbebetriebs zu denjenigen gehören, welche vom An- u. Verkauf i. U. ausgeschlossen sind. Diese Bestimmung kann jedoch vorliegend nicht Anwendung finden, da es sich hier nicht um An- oder Verkauf, sondern um gewerbliche Leistungen handelt. Zudem bestand z. Z. des Erlasses des G. v. 3. Juli 1876 der erst durch G. v. 1. Juli 1883 eingeführte § 56a GewO. noch nicht. Wenn daher § 20 des G. v. 3. Juli 1876 den § 56 GewO. citirt, so erscheint es nicht angängig, darunter auch den § 56a zu verstehen. Die frühere Praxis (Johow 11 S. 239) ist bereits im Urth. v. 6. Febr. 1893 (S. 809/92) verlassen.

c) § 27 Abs. 3. Urth. des Kammerger. v. 26. Jan. 1893. (S. 780/92.)

Der § 27 Abs. 3 enthält nicht eine materielle, sondern eine Rechtsnorm über das Verfahren, insofern darin die Voraussetzungen des Eintritts des gerichtl. Strafverfahrens geregelt werden.

Kollektiren. Urth. des Kammerger. v. 29. Dez. 1892. (S. 712/92.)

Der Angekl. hat zu L. einen öff. Vortrag gehalten, zu welchem die Einladungen mit dem Ersuchen ergingen, freiw. Beiträge zur Deckung der Unkosten zu entrichten; zu diesem Zwecke hat er am Eingange des Saales Büchsen aufgestellt, ohne die nach der PV. der Reg. zu Liegnitz v. 27. Mai 1852 erforderliche poliz. Genehmigung erhalten zu haben. Wenn der Berufsrichter trotz dieser Feststellung den Thatbestand einer Kollekte verneint, so verkennt er, daß unter Kollektiren sprachlich und begrifflich nicht mehr als das Einsammeln freiwilliger Geldbeiträge zu verstehen ist. (Entsch. in Straff. 21 S. 493, Arch.). Dagegen verstößt die PV., insofern sie die Zulässigkeit aller Kollekten von der Genehmigung derjenigen PolBehörde, in deren Bezirk sie stattfinden sollen, abhängig macht, gegen die Instr. für die Oberpräs. v. 31. Dez. 1825, welche unter § 11 Nr. 4e die Genehmigung zur Ausschreibung öffentlicher Kollekten in den einzelnen RegBezirken oder in der Provinz, die Kirchenkollekte jedoch ausgenommen, ausschließlich den Oberpräsidenten überweist. Zu den Kollekten dieser Art gehört auch die vorliegende, zumal in dem in der Einladung zum Vortrage enthaltenen Ersuchen um freiw. Beiträge die „Ausschreibung" einer öff. Kollekte im eigentlichen Sinne des Wortes zu finden ist. Da sonach der § 5 der PV., welcher nur gegen die von der Ortspolizei nicht genehmigte Veranstaltung oder Ausführung einer Kollekte sich richtet, hier nicht anwendbar

ist, so bedarf es noch der Feststellung, ob für den RegBezirk L. oder für den Ort der That eine gültig erlassene PV. besteht, welche die Veranstaltung von öff. Kollekten ohne Genehm. des Oberpräs. mit Strafe bedroht.

Bahnpolizei-Regl. v. 30. Nov. 1885 § 60. Beschädigung von Plomben. Urth. des Kammerger. v. 13. Febr. 1893. (S. 9 u. 12/93.)

Der § 60 cit. verbietet alle Beschädiggen der Bahn, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör. Von der Zuwiderhdlg gegen § 60 ist der Angekl. freigesprochen, weil ihm einerseits bei der Beschädigung der Plombe das Bewußtsein, damit unbefugt zu handeln, gefehlt habe und weil andrerseits eine Plombe nicht als Zubehör eines Betriebsmittels aufzufassen sei.

An sich ist, obgleich der Berufsgsrichter Mangel des Dolus festgestellt hat, die Revision zulässig, da die von der StA. gerügte Uebertretung nur Kenntniß der Thatbestandsmerkmale und Ausführung der That aus freier Willensbestimmung des Thäters verlangt, ein Irrthum über die Strafbarkeit der Handlung aber einflußlos ist. Die Revision ist jedoch unbegründet, weil eine Bleiplombe, welche zum Verschlusse eines Eisenbahnwagens dient, nicht „Zubehör" dieses Wagens ist. Der Nachweis, daß das Wort „Zubehör" im allgemeinen Geschäftsverkehr einen weiteren, vom juristisch-technischen abweichenden Begriff bezeichnet und daß dieser dem § 60 zu Grunde liegt, ist nicht erbracht. Das Gericht ist aber, wenn ein Gesetz ein bestimmtes Wort gebraucht, das in einem älteren bereits definirt ist, an diese Definition gebunden, sofern nicht im neuen Gesetze ausdrücklich erkennbar gemacht ist, daß diesem Worte ein andrer Sinn untergelegt werden sollte. Der § 42 ALR. I 2 bezeichnet nun als Zubehör „eine Sache, welche zwar für sich selbst bestehen kann, die aber mit einer andren Sache in eine fortwährende Verbindung gesetzt worden ist." Die Bleiplombe ist jedoch nur dazu bestimmt, den Verschluß eines Eisenbahnwagens für eine Fahrt zu sichern und wird, wenn der Wagen entladen werden soll, abgenommen und nicht wieder verwendet. Sie ist daher nicht „Zubehör" im Sinne des Gesetzes.

RegPV. v. 17. Januar 1876. Urth. des Kammergcr. v. 2. Jan. 1893

Der Angekl., welcher als Arzt approbirt und Assistenzarzt des patholog. Instituts zu H. ist, hat, ohne sich bei dem dortigen Kreisphysikus angemeldet zu haben, bezüglich zweier außerhalb jenes Instituts erfolgten Todesfälle Todtenscheine ausgestellt. Hierin hat der Berufsgsrichter ohne Rechtsirrthum Akte der Ausübung ärztlicher Praxis erblickt; denn der Todtenschein ist, insofern er den thatsächlich erfolgten Tod und die Todesursache konstatirt, Ausfluß ärztlicher Kunst und Wissenschaft. Es ist nicht richtig, daß nur eine auf die Heilung eines Leidens gerichtete Thätigkeit des Arztes Ausübung der ärztlichen Praxis sei, da solche auch ein Arzt ausübt, welcher sich lediglich darauf beschränkt, einen Kranken zu untersuchen und dessen Leiden festzustellen, ohne ein Mittel zur Heilung der Krankheit anzugeben oder anzuwenden. Das Gleiche muß auch von der Ausstellung eines Todtenscheins gelten; in diesem Falle liegt es dem Arzte ob, vermöge seiner wissensch. Befähigung durch seine Untersuchung festzustellen, ob der Tod eingetreten ist und was die Todesursache gewesen ist. Unerheblich ist es dabei, ob die Ausübung entgeltlich oder unentgeltlich und ob sie zum Zwecke dauernden Erwerbes geschieht.

Hat aber der Angekl. selbständig, nicht als Vertreter des Direktors des Instituts die Todtenscheine ausgestellt, so kommt seine Stellung als Assistent und der Umstand, daß er unter Leitung und Kontrole des Direktors steht, nicht in Betracht. Von dieser Kontrole ist die durch die PV. dem Kreisphysikus eingeräumte Kontrole über die MedicPersonen völlig verschieden.

Denn die erstere bezieht sich lediglich auf die Thätigkeit im Institute, während letztere im allgemeinen gesundheitspoliz. Interesse eingeführt ist, um durch die Meldung eines jeden prakticirenden Arztes unter Vorlegung der Legitimationspapiere den Kreisphysikus in den Stand zu setzen, den betr. Arzt persönlich kennen zu lernen und sich von dessen Qualifikation zu überzeugen.

C. Entscheidungen des Preuß. Oberverwaltungsgerichts.

StPO. § 159. Urth. des I. Sen. v. 3. Febr. 1892. (I 124.)

In der gerichtlichen Untersuchung wider W. war das Polizeiamt von der StA. ersucht worden, den Angesch. zum Zwecke der Feststellung des Thatbestands den Zeugen gegenüber zu stellen. Das Polizeiamt lud mittelst Verf. v. 6. Nov. 1890 den Angesch. bei Vermeidung einer Geldstrafe von 20 M. vor; dieser leistete auch der Vorladung Folge, erhob aber demnächst auf Grund der §§ 127, 133 des LVG. v. 30. Juli 1883 Beschwerde über das Polizeiamt, weil diesem nicht das Recht zustehe, in Untersuchungssachen Personen unter Androhung von Zwangsmitteln vorzuladen. Der RegPräs. wies die Beschwerde und der Oberpräs. die weitere Beschwerde ab, Beide mit der Ausführung, daß die Ortspolizeibehörde nach § 132 des LVG. berechtigt gewesen sei, die von ihr in Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt getroffene, durch ihre gesetzliche Befugniß — nämlich diejenige, einem nach § 159 StPO. gestellten Ersuchen der StA. zu genügen — gerechtfertigte Anordnung durch Anwendung von Zwangsmitteln durchzusetzen. . . .

Das Polizeiamt hat bei Erlaß der angefochtenen Verfügung lediglich als Organ der StA. gehandelt, einen Akt der gerichtlichen Polizei vorgenommen. Dergleichen Akte, mögen sie von den Beamten des Polizeidienstes auf Ersuchen der StA. (§ 159) oder aus eigener Bewegung, von Amtswegen (§ 161 a. a. O.) vorgenommen werden, können nur bei der Justiz-Aufsichtsbehörde, also mittelst der Beschwerde bei der StA. und OberStA. angefochten werden (§§ 78, 80, 81, 85 des Preuß. AusfG. v. 24. April 1878), und findet gegen dieselben eben deshalb der Weg der Beschwerde nach § 127 des LVG., welcher nur zu beschreiten ist, „soweit das Gesetz nicht ausdrücklich Anderes bestimmt", nicht statt. — Daraus folgt für den vorliegenden Fall:

zunächst, daß die Klage, soweit sie auf Aufhebung der Bescheide des RegPräs. und des Oberpräs. gerichtet ist, allerdings begründet erscheint, da diese Behörden sich der materiellen Entscheidung auf die Beschwerden der Kläger, wie sie dieselbe unter Bezugnahme auf § 132 in der That getroffen haben, hätten enthalten, die Sache vielmehr an die StA. abgeben oder den Klägern die Beschwerdeführung bei der letzteren anheimgeben sollen. — In völliger Uebereinstimmung mit den im Erlasse v. 5. Nov. 1890 (MBl. d. i. V. S. 240/1) ausgesprochenen Grundsätzen waren daher die gedachten Bescheide auf die aus § 127 Abs. 3 LVG. angestellte Klage außer Kraft zu setzen. Dagegen war die Klage gegen die, wie oben ausgeführt, nur im Justizaufsichtswege anfechtbare Anordnung v. 6. Nov. 1890, und eben deshalb (vergl. § 133 Abs. 1 LVG.) gegen die mit der letzteren verbundene Androhung als unzulässig zurückzuweisen. — Bei dieser Sachlage erscheint ein Eingehen auf die Frage, ob die Polizeibehörde vorliegend berechtigt war, das Erscheinen der Kläger in Gemäßheit der Vorladung durch Zwangsmittel durchzusetzen, ausgeschlossen.

ImpfG. v. 8. April 1874. Urth. des I. Sen. v. 2. April u. 10. Dez. 1892.

Die PolBehörde ist, wenn die Impfung ohne gesetzlichen Grund unterblieb, nach § 4 verpflichtet die Frist zu ihrer Nachholung zu bestimmen, und nach § 12 berechtigt, den Nachweis derselben zu erfordern. Beides ist in der

hier streitigen Verfügung geschehen, deren bezügliche Anordnung ist daher zweifellos rechtmäßig. Denn selbst wenn § 14 nur einmalige Unterlassung der erstmals geforderten Impfung oder Nachweisführung und nicht auch zugleich die weitere Nichtbeachtung jeder der nachfolgenden Aufforderungen unter Strafe gestellt haben sollte, so ist doch jedenfalls die einmal erfolgte Bestrafung vom Gesetzgeber nirgends als einer derjenigen Gründe aufgestellt, wegen welcher die Impfung unterbleiben darf, und daher auch in keiner Weise geeignet, die nach §§ 4, 12 begründeten Pflichten oder Rechte der Behörden auszuschließen. Fraglich bleibt nur, ob die mit der Anordnung verbundene Androhung des Zwangsmittels aus § 132² LVG. der Geldstrafe als unzulässig zu erachten, sei es weil (nach der Behauptung des Klägers) das ImpfG. kein Zwangsgesetz sei und die Zwangsmittel des § 132 überhaupt ausschließt, sei es weil die erforderte Handlung bereits vom Gesetze unter der Strafe des § 14 erfordert sei.

Der erste Einwand könnte gegenüber dem § 132 nur in Betracht kommen, wenn das ImpfG. für die von ihm geregelten Verhältnisse beschränkende Vorschriften enthielte. Solche sind aus dessen Wortlaute in keiner Weise ersichtlich. Und ebensowenig ergiebt sich aus dessen Entstehungsgeschichte, daß zur Durchführung der Impfung kein anderes Zwangsmittel als die gerichtliche Verfolgung der Widerstrebenden wegen der dort angedrohten Kriminalstrafen zulässig bleiben sollte. Zwar ist die ursprüngliche Ueberschrift „Gesetz über den Impfzwang" in „Impfgesetz" bei der zweiten Berathung umgewandelt, aber, wie ausdrücklich (Sten. Ber. S. 268) betont wurde, nur um deswillen, weil das Gesetz das ganze Impfwesen regele und Impfzwang nur einen Theil des Geregelten ausdrücken würde, während im Eingange der dritten Berathung (aO. S. 337) nachdrücklichst hervorgehoben wurde, daß „es sich in der That um ein Zwangsgesetz handle, daß der Zwang dasselbe von Anfang bis zu Ende wie ein rother Faden durchziehe und sich bereits in den ersten §§ deutlich genug ausspreche." Wenn ferner § 15 Entw., der die zwangsweise Zuführung zur Impfstelle für zulässig erklärte, bereits von der freien Kommission ohne nähere Begründung gestrichen ist, so hatte dies seinen Grund vielleicht darin, daß man denselben als einen durch die Landesgesetzg. zu regelnden Punkt für überflüssig hielt, aber nicht darin, daß man jeden polizeil. Zwang für unstatthaft erachtet hätte; denn der die Impfung Erwachsener regelnde § 14 Entw. ist nach langdauernder Berathung in zweiter und dritter Lesung (vgl. S. 255 u. 341 ff.) hauptsächlich um deswillen abgelehnt, weil man trotz der erfolgten Streichung den polizeilichen und selbst körperlichen Zwang gegen Erwachsene zwar für gesetzlich zulässig, aber dessen Neueinführung für praktisch unzweckmäßig hielt. Deshalb ist der körp. Zwang für die Impfung Erwachsener dort, wo er wie z. B. nach § 55 der Allerh. KO. v. 8. Aug. 1835 landesgesetzlich bereits bestand (vgl. Sten. Ber. S. 343, 351 ff.), durch § 18 Abs. 3 des Ges. ausdrücklich beibehalten.

Anlangend den zweiten Einwand, enthält die fr. Verfügung d s völlig gleiche Verbot derselben Handlungen, wie die beiden Absätze des die Kriminalstrafe androhenden § 14 ImpfG.; bei dieser völligen Identität der durch das Gesetz wie durch die Einzelanordnung erforderten Handlung ist aber die dieser Anordnung hinzugefügte Androhung der Exekutivstrafe rechtlich unstatthaft (Entsch. des OVG. 5 S. 284, MBl. d. i. V. 1869 S. 74, v. Brauchitsch 1 S. 140, Meyer's VerwR. 1 S. 67, Löning's Lehrb. des VerwR. S. 252, Rosin's PVR. S. 65), wogegen die Polizei befugt bleibt, ihre rechtm. Anordnung gemäß § 132 Nr. 3 LVG. durch unmittelbaren Zwang durchzusetzen.

GewO. § 43, RPreßG. §§ 2, 5, 30; Preuß. PreßG. § 10. **Vertheilenlassen von Reklamezetteln unsittlichen Inhalts.**

Urth. des III. Senats v. 23. Juni 1892. (B. 12/92.)

Die Reklamezettel, welche öffentlich unentgeltlich vertheilen zu lassen, dem Kläger untersagt ist, sind Druckschriften im Sinne des § 2 RPreßG.; ihre Verbreitung unterliegt nur den in diesem Gesetze vorgeschriebenen oder zugelassenen Beschränkungen.

Nach § 30 Abs. 2 das. wird das Recht der Landesgesetzg., Vorschriften über das öff. Anschlagen, Anheften, Ausstellen sowie über die öff., unentgeltliche Vertheilung von Bekanntmachungen (also auch von Reklamezetteln vorliegender Art), Plakaten und Aufrufen zu erlassen, nicht berührt. Von dem ihr danach vorbehaltenen Rechte, Vorschriften über die öff. unentgeltliche Vertheilung von Bekanntm. zu erlassen, hat die Preuß. Landesgesetzg. nach dem Inkrafttreten des RPreßG. keinen Gebrauch gemacht. Es kann sich daher nur darum handeln, ob z. Z. dieses Inkrafttretens in Preußen eine landesgesetzl. Vorschrift bestand, vermöge dessen das unentgeltliche öff. Vertheilen von Bekanntm. anderen als den im RPreßG. vorgesehenen Beschränkungen unterliegt. Als solche kann, da der blos von „Anschlagzetteln u. Plakaten" handelnde § 9 des Preuß. PreßG. außer Betracht bleibt, nur der § 10 in Frage kommen. Seine Vorschriften sind durch § 43 GewO. dahin abgeändert, daß, wer den dort gedachten Thätigkeiten gewerbsmäßig obliegen will, einer von der Ortspolizei zu ertheilenden Erlaubniß bedarf und den darüber auszustellenden, auf seinen Namen lautenden Legitimationsschein bei sich zu führen hat. Ob § 10 des Preuß. PreßG. für die nicht gewerbsm. Vornahme der darin angegebenen Thätigkeiten ebenfalls schon durch § 43 GewO. — so Anw. v. 4. Sept. 1869 I 10 — oder erst durch den die „nicht gewerbsm. öff. Verbreitung von Druckschriften" behandelnden § 5 RPreßG. abgeändert worden ist, ferner ob für „die unentgeltliche öff. Vertheilung von Bekanntm." die Vorschriften des § 10 cit. neben denen des § 5 RPreßG. durch § 30 Abs. 2 das. aufrecht erhalten sind, bedarf der Erörterung nicht. Denn § 10 bezieht sich ebenso wie § 43 GewO. und § 5 RPreßG. nur auf diejenigen, welche das Ausrufen 2c. vornehmen, nicht aber auch auf solche, welche das Ausrufen durch Andere vornehmen lassen, was sich für den § 43 und § 5 cit. insbes. daraus ergiebt, daß die Gründe, aus denen die Erlaubniß zum gewerbsm. Ausrufen 2c. versagt oder die nicht gewerbsm. öff. Vertheilung untersagt werden darf, nur aus der Persönlichkeit desjenigen hergeleitet sind, welcher das Ausrufen oder das Verbreiten nicht durch Andere, sondern selbst vornehmen will oder vornimmt Dem Kläger ist lediglich das Vertheilenlassen der Reklamezettel, also eine nach derzeitigem Stande der Gesetzgebung nicht unter § 30 Abs. 2, sondern unter die übrigen Vorschriften des RPreßG. fallende Thätigkeit untersagt. Nach den letzteren ist die Freiheit der Presse, also auch das Vertheilenlassen von Druckschriften, gegen andere als durch das RPreßG. vorgeschriebene oder zugelassene Beschränkgen geschützt. Ueber die hierdurch gezogene Grenze hinaus ist die Anwendung der den PolBehörden nach den Landesgesetzen (§ 10 ALR. II 17) zustehenden Befugnisse ausgeschlossen. Gegen die Verbreitung von Druckschriften unsittlichen Inhalts steht den Behörden nur die Beschlagnahme nach § 23[3] RPreßG. zu.

Polizeiliche Theatercensur. Urth. des III. Sen. v. 1. Dez. 1892. (III. 1103.)

Nach § 10 ALR. II 17 und § 6 des G. über die Polizeiverw. vom 11. März 1850 gehört es zu den Aufgaben der Polizei, gegen eine dem Publikum oder dessen Mitgliedern drohende Gefahr der öff. Ordnung oder

Sittlichkeit einzuschreiten. Wodurch dabei die Gefährdung verursacht wird, ist, da insoweit keine grundsätzliche Beschränkung getroffen ist, an sich ohne Bedeutung. Das Recht der Polizei zum Einschreiten ist daher auch gegeben, wenn Ursache der Gefährdung der Ordnung oder der Sittlichkeit die öff. Aufführung eines Schauspiels ist. Etwas Anderes könnte nur gelten, falls die Befugnisse der Polizei gegenüber der öff. Aufführung eines Schauspiels durch besondere Vorschriften begrenzt wären. Dies ist nicht der Fall, insbes. enthalten weder die GewO. oder das PreßG. v. 7. Mai 1874 solche Vorschriften, noch ist in der von den Klägern behaupteten Weise durch Art. 27 der Verf.-Urk. das Recht der Polizei beschränkt.

Der § 1 GewO., welcher das Prinzip der Gewerbefreiheit zum Ausdruck bringt, bezieht sich nur auf die persönliche Zulassung zum Gewerbebetrieb. Er schließt in keiner Weise polizeiliche Anordnungen aus, welche die Ausübung der Gewerbe, namentlich im Interesse der öff. Ordnung oder Sittlichkeit, regeln (Entsch. des OVerwG. 2 S. 392, 18 S. 308), und es ist anerkannt, daß diese polizeilichen Anordnungen auch bei Ertheilung der im § 32 GewO. gedachten Erlaubniß zum Betriebe des Gewerbes als Schauspielunternehmer zulässig bleiben (vgl. z. B. die Komm. zur GewO. von Kayser, 2. Aufl. S. 38 Anm. 5 zu § 32 und von Landmann S. 115 zu § 32, sowie das Urth. des Kammerg. v. 31. Jan. 1884 im Jahrb. 4 S. 249).

Das durch das PreßG. gewährleistete Recht der Preßfreiheit gilt nur für Erzeugnisse der Buchdruckerpresse und für andere, durch mechanische oder chemische Mittel bewirkte, zur Verbreitung bestimmte Vervielfältigungen von Schriften, bildlichen Darstellungen und Musikalien (§ 1). Ebenso umfaßt der Art. 27 Verf. nicht die öff. Aufführung eines Schauspiels; diese fällt unter keine der im Abs. 1 aufgezählten vier Arten der Meinungsäußerung. Der Annahme der Kläger, daß der Art. 27 Abs. 1 alle Formen, seine Meinung zu äußern, habe erschöpfen sollen, steht der klare Wortlaut entgegen, und sie findet in der Entstehungsgeschichte der Vorschrift keine Bestätigung. Auch kann nicht zugegeben werden, daß eine öff. Aufführung weniger gefährlich sei, als eine Verbreitung durch Wort, Schrift, Druck oder Bild, und der Schluß, daß die erstere statthaft sein müsse, weil die letztere gestattet sei, ist unzulässig. Die im Abs. 2 des Art. 27 ausgesprochene Aufhebung der Censur aber kann nicht zu einer Beschränkung der polizeilichen Befugniß zum Einschreiten gegen die Aufführung eines Stücks aus sitten- oder ordnungspolizeilichen Gründen führen, weil unter der Censur im Abs. 2 lediglich die Büchercensur zu verstehen ist, die mit der Preßfreiheit im engsten Zusammenhange steht. Der Absatz 2 bringt dies klar zum Ausdruck, indem er neben der Censur „jede andere Beschränkung der Preßfreiheit“ nennt, also selbst die Censur als eine Beschränkung der Preßfreiheit bezeichnet. Mit der Büchercensur, d. i. mit der Einrichtung, wonach jede Vervielfältigung durch den Druck von einer Erlaubniß abhängt, hat das Einschreiten gegen die öff. Aufführung eines Stücks im Interesse der öff. Ordnung oder Sittlichkeit so wenig zu thun, wie mit der Preßfreiheit.

Hiernach ist die Polizei berechtigt, sowohl im einzelnen Falle die öff. Aufführung eines Theaterstücks aus ordnungs- oder sittenpolizeilichen Gründen zu verbieten, als auch zur Sicherung eines solchen Verbots allgemeine Anordnungen dahin zu treffen, daß vor der öff. Aufführung jedes Stück zur Prüfung vorzulegen ist, ob seiner Aufführung ordnungs- oder sittenpolizeiliche Gründe entgegenstehen und deshalb die Aufführung nicht zu erlauben ist. Die vom Polizeipräsidium zu Berlin unterm 10. Juli 1851 erlassene PolV., öff. Theater und ähnliche Vorstellungen betr., ist daher jedenfalls insoweit rechtsgültig, als sie dem Unternehmer einer öff. Theatervorstellung die Pflicht

auferlegt, die Erlaubniß zur Veranstaltung der Vorstellung unter Angabe der zur Aufführung bestimmten Zeit zeitig beim Polizeipräsidium schriftlich nachzusuchen und dem Gesuche, wenn nicht in einzelnen Fällen eine Ausnahme hiervon aus besonderen Gründen gestattet wird, das zur Aufführung bestimmte Stück in zwei gleichlautenden Exemplaren beizufügen (§ 5), und ferner bestimmt, daß das Polizeipräsidium demnächst prüft, ob nach den hierüber vorhandenen Bestimmungen sitten- oder ordnungspolizeiliche Bedenken der beabsichtigten Vorstellung entgegenstehen, und je nach Befund die Erlaubniß ertheilen, versagen oder von Erfüllung gewisser Bedingungen abhängig machen wird (§ 7). Ob die Verordn. auch im Uebrigen rechtsgültig ist, hat für die vorliegende Streitsache keine Bedeutung und kann daher auf sich beruhen bleiben

Daß in solcher Weise eine polizeiliche Theatercensur zu Recht besteht, ist für Preußen und unter besonderer Berücksichtigung der PolV. v. 10. Juli 1851 bei der Verhandlung über den aus der Nov. v. 15. Juli 1880 zur GewO. herstammenden § 32 GewO. im Reichstage vom Berichterstatter (dem Abg. von Soden) und einem zweiten Redner zur Sache (dem Abg. Richter-Hagen) ausdrücklich und unbeanstandet ausgesprochen worden (Verh. des Reichst. von 1880 S. 920, 927) und hat später auch noch wieder in der Begründung zum § 3 des G., betr. die Einf. der GewO. in Elsaß-Lothr. v. 27. Febr. 1888 (RGBl. S. 57), und zwar ohne bei der Berathung im Reichstage Widerspruch zu finden, Ausdruck erhalten (Drucks. 1887/88 Nr. 30 S. 8).

Die ausgesprochene, auf sitten- und ordnungspolizeiliche Gründe gestützte Versagung der nachgesuchten Erlaubniß zur öff. Aufführung des Schauspiels beruht somit nicht auf unrichtiger Anwendung des bestehenden Rechts. Dagegen ist den Klägern darin beizutreten, daß die thatſ. Voraussetzungen nicht vorhanden sind, also eine Gefährdung der öff. Ordnung oder Sittlichkeit durch die Aufführung des Schauspiels nicht zu besorgen ist.

. . . .

Anlangend die Gefährdung der Sittlichkeit, so kann nicht in dem Stück eine Apologie der sog. freien Liebe des Weibes gefunden werden. Dies wird schon durch den Ausgang des Schauspiels, wonach die Idee der freien Liebe, soweit sie überhaupt vertreten ist, nicht den Sieg davon trägt, ausgeschlossen. Auch sind die Art und Weise, wie der Verfasser seine Titelheldin die Idee der freien Liebe vertreten und bethätigen läßt, und die Gründe, weshalb nicht jene Idee, sondern das Prinzip der Ehe zur schließlichen Geltung und Anerkennung gelangt, nicht geeignet, das Stück zu einer Apologie der freien Liebe zu machen. Daß aber die Ansichten und Handlungen der Heldin theilweise mit dem Sittengesetze nicht übereinstimmen, gefährdet noch nicht die öff. Sittlichkeit. Denn die Darstellung der Titelheldin ist im Wesentlichen rein objektiv gehalten, sie wird namentlich nicht etwa deshalb, weil sie jene Ansichten hat und jene Handlungen vornimmt, als Muster oder Vorbild hingestellt.

Auch die Einzelheiten des Stücks enthalten, trotzdem manche nicht unbedenklich sind, noch nichts Sittengefährliches. Das gilt zunächst von der episodischen Figur der . . . Diese ist allerdings nicht blos, wie die Kläger aufstellen, ein Arbeitermädchen, das nebenbei „ein Verhältniß“ hat, sondern eine lüderliche Dirne gewöhnlicher Art; aber sie ist doch nicht in einer Weise gezeichnet, daß sie auf der Bühne zu sehen und zu hören schon der Sittlichkeit schaden kann. Sie ist augenscheinlich in das Stück aufgenommen, um das unter ähnlichen Verhältnissen so wesentlich andere und bessere Verhalten der Titelheldin schärfer hervortreten zu lassen. Ihr Thun und Treiben ist daher mehr geeignet, Entrüstung und Verachtung, als Nachahmung oder Billigung zu finden.

Im Uebrigen können als das Sittlichkeits- und Schamgefühl der Zuschauer zu verletzen geeignete Vorgänge nur noch in Betracht kommen, die von den Klägern selbst zugegebene Thatsache eines geschlechtlichen Verkehrs zwischen der Titelheldin und dem K., später dem B. und die hierauf bezüglichen Andeutungen im Stück. . . . Alles das aber tritt wenig hervor und ist mit Decenz behandelt. Auch insoweit kann daher eine Gefahr für die Sittlichkeit nicht als mit der Aufführung verbunden angenommen werden.

StGB. § 137. G. v. 13. Febr. 1854. **Waffengebrauch der Forstbeamten.** Urth. des I Sen. v. 14. Jan. 1893. (I. 41.)

Am 30. April 1890 hat der zum Waffengebrauche ermächtigte Hülfsjäger S. in der Ausübung seines Amtes den in der . . . Forst betroffenen Vorwerksbesitzer K. durch die Brust geschossen; K. ist nach langer Krankheit gestorben. Auf Anklage ist durch Strafkammerbeschluß gegen den S. wegen Körperverletzung mit tödtlichem Erfolge aus §§ 340 Abs. 2, 223, 223a und 226 StGB. das Hauptverfahren vor dem Schwurgerichte eröffnet. Nachdem am 26. März von der Regierung zu K. der in der Plenarsitzung v. 20. Jan. beschlossene Konflikt auf Grund des G. v. 13. Febr. 1854 eingelegt war, ist durch Strafkammerbeschluß v. 16. April das gerichtliche Verfahren einstweilen eingestellt. Die zur Erklärung über den Konflikt Aufgeforderten, die StA. und der Angekl., haben sich einer solchen enthalten. Nach dem Ergebnisse der Voruntersuchung ist das Sachverhältniß folgendes: (folgt eingehende Darstellung).

Nach Auffassung des Konfliktsbeschlusses hatte der Angekl. nicht zu warten, bis der als gefährlich bekannte, nach seiner Aussage auch völlig unglaubwürdige K. vollständig gegen ihn im Anschlag lag, zumal seine von den Sachverständigen konstatirte Stellung auch nur bei einer geringen Wendung des Körpers die sofortige Abgabe eines Schusses, sei es von rechts oder links, ermöglicht habe. Zur sofortigen Hülfeleistung sei er nur verpflichtet, soweit dies ohne eigene Lebensgefahr geschehen könne. Im Hinblick auf das G. vom 31. März 1837 erscheine der Konflikt daher gerechtfertigt.

Das Landgericht hält denselben für nicht begründet, da nach den Ausführungen der Anklage nicht erwiesen sei und erst durch Verhandlung vor dem Gerichte vielleicht festgestellt werden könne, daß K. sich in angreifender oder drohender Haltung befunden habe. Dem ist der Oberstaatsanwalt beigetreten, weil der Angekl. selbst nicht behaupte, daß der K. sich gegen ihn umgedreht habe, und weil das Nichtablegen der Waffen auf den Ruf des Angekl. „Halt, Gewehr ab!" als die Androhung eines Angriffes doch immer nur dann angesehen werden könne, wenn aus den Umständen erhelle, daß dies, um ev. von den Waffen Gebrauch zu machen, geschehe, nicht aber wenn der Angerufene einfach fortlaufe. Das Oberlandesgericht hat dagegen den Konflikt für begründet erachtet. Sei auch ein Angriff nicht erfolgt, so müsse doch in dem Nichtablegen der Waffen und den dieses begleitenden Umständen die Androhung eines solchen nach Wort und Sinn des § 1 Abs. 3 des G. v. 31. März 1837 gefunden werden, sobald man den Angaben des Angeklagten folge. Diese seien innerlich wahrscheinlich, würden auch durch den ärztlichen Befund oder durch die unglaubwürdige Aussage des K. nicht widerlegt. Die Feststellung, daß dem Angekl. eine Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse nicht zur Last falle, erscheine daher schon jetzt gerechtfertigt.

Bei Beurtheilung des Konflikts war dieser Auffassung in allen Punkten beizutreten.

Nach Abs. 3 des § 1 des G. vom 31. März 1837 sind die Forstbeamten zum Gebrauche der Schußwaffe gegen Wilddiebe befugt, „wenn ein Angriff auf

ihre Person mit Waffen unternommen oder angedroht wird"; und es ist ferner „einer solchen Androhung gleichzuachten, wenn der Betroffene die Waffen nach erfolgter Aufforderung nicht sofort ablegt." Daß diese Gleichstellung nicht eine unbeschränkte, auch für solche Fälle unbedingt bindende sein sollte, in welchen die Absicht eines demnächstigen Angriffs augenscheinlich nicht obwalten kann, z. B. wenn ein Holzfrevler mit Beil oder Säge flüchtig wird, ist mit dem Oberstaatsanwalt um so mehr anzunehmen, als nach der vorhergehenden allgemeinen Regel des Abs. 2 der Gebrauch keiner, (auch nicht der mindergefährlichen Hieb-) Waffe „weiter ausgedehnt werden darf, als es zur Abwehrung des Angriffes nothwendig ist." Die im Gesetze ausgesprochene Vermuthung, wonach die Nichtablegung der Waffe als die Bedrohung mit einem Angriff anzusehen ist, steht jedoch bis zum Nachweise des Gegentheils dem Forstbeamten zur Seite.

Hier steht fest, daß der Verwundete die Waffe nicht abgelegt hat, und bleibt fraglich, ob er dazu aufgefordert war, und ferner, ob nach den begleitenden Umständen die Absicht eines Angriffes bei ihm ausgeschlossen erscheint.

Zeugen der That sind außer den beiden Nächstbetheiligten nicht vorhanden. Daß die Aufforderung: „Halt, Gewehr ab!" laut in der Waldesstille ergangen, behauptet der Beamte ebenso entschieden, als es der Verwundete bestritten hat. Dieser letzteren Aussage, obwohl sie bei drohender Todesgefahr und unter dem Erbieten künftiger Beeidigung abgegeben worden, ist jede Glaubwürdigkeit schon um deßwillen abzusprechen, weil sie in Verbindung mit augenfälligen Unwahrheiten abgegeben wurde. Als eine solche kennzeichnet sich von selbst die Behauptung, daß ein der Jagd ergebener Mann, wenn er des Nachts im Forst das Wild nicht schießen, sondern nur spüren will, zwei geladene Gewehre „aus Dummheit" (gedankenlos) mitgenommen haben soll, und ferner die zweite Behauptung, daß eine der Flinten nicht losgehe, da diese nach dem Bezeugen des Oberförsters mit frischer Zündkapsel und frischem Pulver im Piston versehen und brauchbar war. Auf der anderen Seite hat der Angekl. seine entgegenstehende Angabe unmittelbar nach der That und in der Erregung dem Förster K. und am Abende des 30. April dem UntersRichter mitgetheilt und ist bei derselben stets verblieben; auch fehlt es für die Annahme, daß er hierin die Unwahrheit gesagt, in gröblichster Verletzung der Amtspflicht ohne Anruf geschossen oder gar des Mordes oder Todschlags sich schuldig gemacht haben sollte, an jedem Motive, wie es aus vorgängigen Drohungen oder aus Aeußerungen des Hasses sonst vielleicht hätte entnommen werden können. Darnach ist die vorgängige Aufforderung als thatsächlich festgestellt zu erachten.

Die begleitenden Umstände anlangend, so dürfte der Angekl. nach den Warnungen Seitens des Zeugen W. und des Oberförsters den K. für einen, zur äußersten Gegenwehr entschlossenen Wilderer halten, und es ergiebt sich aus dem Verhalten beider nach der That ferner, daß sowohl der Förster K. wie der Angekl. einen lebensgefährlichen Angriff auch wirklich erwartet haben. Damit steht die weitere Aussage des Angekl. in völligem Einklange, daß er beim Erblicken des K. in dem Wegegraben die geringste, nur eben mögliche Deckung gesucht, daß er, als jener in 60 bis 80 Schritt Entfernung plötzlich links abgebogen, zugleich mit dem obigen Anruf die eigene Schußwaffe in Anschlag gebracht, aber erst in dem Augenblicke, als der Andere nach zwei Schritten Halt machte und dabei ihm die rechte Seite nebst einem Theile der Brust zukehrte, und als er ferner sah, wie dessen bisher wagerecht gehaltenes Gewehr so, als ob es angelegt werden sollte, sich hob, selbst fest angelegt, gezielt und geschossen habe. In allem diesem ist Nichts, was an sich unglaubwürdig oder auch nur unwahrscheinlich wäre. Es wird vielmehr durch den

Befund der ärztlichen Sachverständigen wesentlich unterstützt, da diese aus der Richtung der Schußwunde übereinstimmend und positiv genau diejenige Stellung des K. folgern, welche der Angekl. noch am Abend der That und bevor er den Verwundeten wiedergesehen, angegeben hatte. Und selbst seine weitere Angabe, daß der K. im Momente des auf ihn abgegebenen Schusses sein Gewehr zwar noch nicht angelegt, aber aus der wagerechten in die, das Anlegen vorbereitende Haltung der sofortigen Schußbereitschaft gebracht habe, wird vom Sachverst. Dr. W. direkt bestätigt, indem dieser aus der Art der Verwundung der Oberarme auf eine entsprechende Haltung des rechten Unterarmes bestimmt schließt, während der andere Sachv. diese Schlußfolgerung keineswegs als eine unzulässige, sondern nur als eine nicht unbedingt zwingende bezeichnet. Entgegensteht allein die Aussage des Verletzten, daß er vor dem Schusse einen Förster weder gehört noch gesehen habe; allein derselben ist — ganz abgesehen von der unbestimmten und eigenthümlichen Ausdrucksweise, daß er sich nicht bewußt sei, sein Gewehr gegen einen Förster erhoben zu haben — nach dem Obigen Glaubwürdigkeit überhaupt nicht beizumessen. Zwar ist nach den Aussagen . . . anzunehmen, daß K., als diese ihm Hülfe brachten, noch nicht wußte, ob Förster K. oder Angekl. ihn geschossen, die Person seines Gegners noch nicht erkannt hatte; aber dies beweist nichts für seine Behauptung, daß er seinen Gegner nicht schon als Forstbeamten gekannt, daß er überhaupt noch keinen Förster wahrgenommen habe. Aus dem gleichen Grunde erscheint auch die Anzeige der Frau K. unerheblich, ihr Mann habe wiederholt und nachdrücklich betheuert, daß er nicht gewußt, ob Angekl. oder Förster K. geschossen, den Angekl. auch vor dem Schusse nicht gesehen habe. Da sonach die beiden einzigen Augenzeugen sich widersprechen, jede weitere Aufklärung der thatf. Vorgänge unmöglich ist, erübrigt nur, der an sich glaubwürdigeren und mit dem, ihm damals noch unbekannten ärztlichen Befunde in allen Punkten auf das Genaueste übereinstimmenden Darstellung des Angekl. zu folgen.

Wenn dieser aber gesehen hat oder zu sehen glaubte, daß der ihm als gefährlich bezeichnete Wilderer auf seinen Anruf das Gewehr nicht ablegte, sondern nach einigen Schritten stehen blieb und das Gewehr, wie zum Schusse, zu heben begann, so würde die Annahme doch immerhin nicht unbedenklich sein, daß Jener böswillig oder auch nur fahrlässig gehandelt haben sollte, wenn er hierin den Beginn oder selbst nur die Androhung eines gefährlichen Angriffs gegen seine Person erblickt und sich gegen diese imminente Gefahr durch eigenen Waffengebrauch gesichert hat. Denn, obwohl in diesem Zeitpunkte der Gegner ihm erst die Seite und einen Theil der Brust zugewendet hatte, so wird dadurch doch nicht ausgeschlossen, daß dieser die zum Schießen erforderlichen Bewegungen — die weitere Körperwendung und das schon begonnene Anschlagen des Gewehrs — in einem einzigen Momente hätte vollenden und so dem Schusse des Försters, falls dieser auch damals noch gewartet haben würde, hätte zuvor- oder doch gleichkommen können. Ein dem Angekl. innewohnendes Bewußtsein, rechtswidrig gehandelt zu haben, ist auch aus dem eidlichen Zeugnisse des Arbeitsmannes . . . nicht zu entnehmen. Selbst wenn dieser sich nicht geirrt und nicht in Folge einer Verwechselung die vom Förster K. gestellte Frage fälschlich als eine vom Angekl. gestellte nachträglich angenommen haben sollte, so kann Letzterer unmittelbar nach dem Schusse und beinahe auf der Schußstelle selbst die Frage, wo dieser gefallen sei, doch immer nur in der erklärlichen Erregung und Verwirrung des Moments und vielleicht zu dem Zwecke, um den lästigen Dritten, der ihn dem zweiten in der Nähe vermutheten, gefährlichen Wilderer hätte verrathen können, baldigst los zu werden, gestellt haben, jedoch unter keinen Umständen in der Absicht, den ganzen

Vorgang zu verheimlichen; denn diese Absicht wäre bis zur Absurdität unmöglich gewesen, da die Tödtung eines Vorwerksbesitzers in der Nähe seines Hofes (selbst wenn der damaligen Voraussetzung entgegen der Schwager des K. nicht in der Nähe gewesen sein sollte) niemals unentdeckt bleiben konnte. Demnach darf die Annahme, daß Angekl. thatsächlich mit einem gefährlichen Angriffe bedroht gewesen, nach dem ermittelten Sachverhalte keineswegs als eine unbedingt abzuweisende bezeichnet werden.

Jedenfalls lassen aber — selbst wenn ein Angriff oder die Androhung eines solchen nicht als vorliegend erachtet wird — die obigen Vorgänge keinerlei Umstand erkennen, welcher die Annahme zu begründen geeignet wäre, als ob die **Möglichkeit** eines Angriffs hier bei der Nichtablegung der Waffen als ausgeschlossen erscheine. Dann war aber der Angekl. nach dem § 1 des G. vom 31. März 1837 berechtigt, von seiner Schußwaffe Gebrauch zu machen, und hat sich dadurch, daß er dies that, einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse nicht schuldig gemacht.

Gegenstand der gerichtlichen Verfolgung und der vom Konfliktsrichter zu treffenden Feststellung ist aber nur der Waffengebrauch und die hierdurch etwa bewirkte Amtsüberschreitung, nicht zugleich auch die etwa unterlassene Erfüllung der den Forstbeamten durch § 3 aO. bedingt auferlegten Verpflichtung der sofortigen Hülfeleistung. Uebrigens wäre eine solche darin, daß der Angekl. zunächst allein und dann gemeinsam mit dem Förster Kl. dem Verwundeten nicht unmittelbar beigesprungen ist, sondern daß sie Zwecks der Beistandleistung vorerst den Gemeindevorsteher und den Arzt requirirt haben, um deßwillen nicht zu erblicken, weil offensichtlich beide Forstbeamte und anscheinend nicht ohne ausreichenden Grund von einer sofortigen Annäherung Gefahr für ihre Person befürchtet haben und befürchten konnten.

Literatur.

Olshausen, Dr. Justus, Reichsgerichtsrath. **Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.** Vierte umgearbeitete Auflage. Berlin, 1892.

Daß der Kommentar eines Gesetzes nie, so lange dieses in Kraft besteht, zur Ruhe kommen kann, wenn er seinem Zwecke genügen soll, liegt in der Natur der Sache. Praxis und Wissenschaft arbeiten fortgesetzt an der Erforschung der in demselben niedergelegten Gedanken und bemühen sich, die Vielgestaltung des täglichen Lebens seinen Normen anzupassen. Und in der That wäre es für das Rechtsleben zu bedauern, wenn es Gesetze gäbe, die gleich mathematischen Gewißheiten keiner Auslegung und keiner Erforschung ihres Inhalts bedürften. Denn erst die Kontroverse ist das wahre Leben der Rechtsfindung. Wenn jedoch ein Kommentar, der wie der vorliegende im Jahre 1890 die dritte Auflage erlebte, bereits im Jahre 1892 zu einer neuen Auflage schreiten muß, so ist zu behaupten, daß seine Vorzüge, deren wir schon mehrmals bei der Besprechung der früheren Auflagen rühmend gedacht haben, allgemeine Anerkennung gefunden.

Verf. nennt die vorliegende Auflage eine „umgearbeitete." Vergleicht man sie mit der früheren, so fällt auf, daß sie an Seitenzahl hinter dieser zurückbleibt und zwar um 108 Seiten, also in einem so bedeutenden Maße, daß sich die Differenz nicht durch die Wahl eines etwas größeren Formats des Buches erklären läßt. Der Grund für die Erscheinung ist vielmehr ein anderer, den der Verf. im Vorwort zum Theil schon angedeutet hat. Es sind nämlich vielfach längere in den Anmerkungen der früheren Auflage gemachte Ausführungen wesentlich gekürzt worden, wie z. B. in den Anmerkungen 28 und 37 zu § 242 StGB. Diese Kürzungen haben hauptsächlich auch die Bemerkungen prozeßrechtlichen Inhalts getroffen, wie beispielsweise die Anm. 11 zu § 211 in ganz erheblich verkleinerter Gestalt in der neuen Auflage Aufnahme gefunden hat. Es ist zu bedauern, daß sich Verf. zu diesen Streichungen entschlossen, da in den nunmehr fehlenden Ausführungen nicht selten recht fruchtbringende Gedanken niedergelegt waren.

Im Uebrigen hat der Kommentar an seinen Eigenschaften der Gründlichkeit, Gelehrsamkeit und praktischen Brauchbarkeit nichts eingebüßt. Mit bewunderungswerther Sorgfalt hat Verf. alles, was in der Rechtsprechung und in wissenschaftlichen Werken und Schriften in der neuesten Zeit zur Erläuterung der Normen des StGB. erschienen ist, gesammelt, gesichtet und in dem Kommentar verwerthet. Selbstredend sind auch die Aenderungen des Strafgesetzbuchs, welche durch die Reichsgesetzgebung der Jahre 1888 und 1891 herbeigeführt worden, nicht unbeachtet geblieben. Da die Arbeit des Verf. bereits überall bekannt ist, so hat man auf die Hervorhebung besonderer Vorzüge derselben zu verzichten und sich damit zu begnügen, zu konstatiren, daß die neue Auflage allen Anforderungen und Erwartungen gerecht wird, und daß die Zuverlässigkeit der Citate, die nicht blos auf die Angabe der Stelle beschränkt, sondern der Regel nach auch den an jener Stelle aufgestellten Grundsatz in seiner Begründung wiedergeben, nicht verringert worden ist.

Auch in dieser Auflage hat der Verf. dem die Uebertretungen enthaltenden Abschnitte des StGB. sein reges Interesse zugewendet[1]). Die Anmerkungen z. B. zu § 360 Ziff. 11 StGB., welche sich über fünf Seiten erstrecken, sowie zu § 363 u. a. m. beweisen, mit welcher erschöpfenden Gründlichkeit Verf. auch diesen Theil des Strafgesetzbuchs bearbeitet hat. Schließlich ist auch noch des recht ausführlichen und genauen Sachregisters rühmend zu gedenken. Meves.

---

v. Bar, Dr. L., Prof.: **Lehrbuch des internationalen Privat- und Strafrechts.** Stuttgart 1892. Verlag von Ferdinand Enke.

Das Buch gehört zu der in demselben Verlage erscheinenden „Juristischen Handbibliothek", in welcher die Verlagshandlung eine Sammlung von Lehrbüchern über die verschiedensten Zweige der Rechtswissenschaft bieten will. Die Lehrbücher sollen den Stoff in knapper, aber erschöpfender Form zur Darstellung bringen, jedoch nicht blos dem Studium der Rechtswissenschaft ein Hülfsmittel sein, sondern auch dem in der Praxis stehenden Juristen eine Quelle zu schneller Orientirung in der betreffenden Materie bieten.

In diesem Sinne hat Verf. das vorliegende Lehrbuch geschrieben. Sein Inhalt beleuchtet die Lehre von der Kollision der Gesetze verschiedener Staaten, eine Lehre, die ja, insbesondere für das Civilrecht, schon viele Geister in Bewegung gesetzt und die scharfsinnigsten Erörterungen hervorgerufen hat. Verf. beginnt seine Arbeit mit dem Privatrecht und definirt das „internationale Privatrecht" als die Regelung der Kompetenz der in die Privatrechtsverhältnisse eingreifenden Rechtsnormen und Akte der einzelnen Staaten. Denn, sagt der Verf., nicht nur die abstrakten Rechtsnormen (Gesetze) kommen hier in Betracht, sondern auch die auf Grund jener abstrakten Normen ergehenden, einen einzelnen Fall betreffenden Verfügungen von Staatsbehörden. In diesem, das Buch I füllenden Theile, der sich bis S. 207 ausdehnt, wird auch das Civilprozeß- und das Konkursrecht mitbehandelt. Das Privatrecht umfaßt das Personenrecht (von welchem der Verf. Domizil- und Staatsangehörigkeit getrennt hat), das Familien- und Erbrecht, das Sachen-, Obligationen- und Handelsrecht. Buch II enthält das Strafrecht und das Strafprozeßrecht. In jenem werden zunächst die verschiedenen Systeme dargelegt, welche der räumlichen Herrschaft der Strafgesetze zu Grunde gelegt werden können, und sodann bei der Erörterung des Deutschen Strafrechts zur eingehenden Erläuterung der §§ 4, 5 StGB. geschritten. Bei dem Strafprozeßrechte beschäftigt sich das Lehrbuch nur mit dem Institut der Auslieferung von Verbrechern und mit einigen anderen Akten der Rechtshülfe, welche verschiedene Staaten sich gegenseitig leisten. In einem Anhange erörtert Verf. das Recht der Exterritorialität und außerdem unter dem Titel „Zubehör des Staatsgebiets mit Rücksicht auf internationales Privat- und Strafrecht" die interessante Frage, welchem Rechte die auf dem Meere oder in der Luft befindlichen Personen unterworfen sind, nach welchen Gesetzen also die auf in Fahrt begriffenen Seeschiffen aber außerhalb derselben auf offenem Meere oder in Luftballons begangenen Handlungen, sei es zivilrechtlicher, oder strafrechtlicher Natur, zu beurtheilen sind.

Dieser recht reichhaltige Inhalt des Buchs ist, wie dem Verf. nachgerühmt werden muß, mit großer Sorgfalt und Sachkenntniß bearbeitet und sind die Ausführungen präzis und klar. Der Literatur ist überall der ihr gebührende Platz eingeräumt und bei der Bearbeitung des Deutschen Rechts auch die Rechtsprechung des Reichsgerichts berücksichtigt. Vielleicht hätte bei der übrigens ungemein eingehenden Untersuchung der Bedeutung und Tragweite der §§ 4, 5 StGB. diese Berücksichtigung etwas erschöpfender sein können.

Dem Buche, dessen Studium nicht blos dem angehenden, sondern auch dem bereits praktisch beschäftigten Juristen warm zu empfehlen ist, sind ein Inhaltsverzeichniß

[1]) Dieser Abschnitt ist auch in einer Sonderausgabe erschienen.

und ein Sachregister beigegeben, eine Beigabe, die für die praktische Verwerthung des Werkes von wesentlichem Nutzen ist. Meves.

O. Q. van Swinderen: **Esquisse du droit pénal actuel dans les Pays Bas et à l'Etranger.** Tome I (Groningue 1891). Preis 16 Mark.

Das vorliegende Werk ist das Resultat eingehender Studien auf dem Gebiete des Strafrechts, das hier in rechtsvergleichender Art zur Darstellung gelangt. Der Ausgangspunkt ist dabei immer das niederländische Recht, an das die fremden Gesetzgebungen angeschlossen werden. Der Verf. verfügt über eine äußerst umfassende Kenntniß der Litteratur, und das Werk darf als eine bedeutende Leistung rechtsvergleichender Arbeit hingestellt werden.

In einer Einleitung wird ein geschichtlicher Abriß des Strafrechts und der Strafrechtssysteme gegeben, sowie eine summarische Uebersicht der positiven Strafgesetzgebungen. Viele werden die letzteren Ausführungen (S. 25—49) zu kurz und zu knapp finden, allein man kann froh sein, daß der Verf. das Material zusammengestellt hat: schon diese Uebersicht ist äußerst verdienstlich. Im Uebrigen enthält der vorliegende erste Quartband den allgemeinen Theil des Strafrechts (partie générale). Es wird darin behandelt:

I. Kap. Die Anwendung des Strafrechts in zeitlicher und örtlicher Beziehung.

II. Kap. Das Verbrechen und zwar:

1) Der Begriff und die Eintheilung der Verbrechen (la notion de l'infraction et division).
2) Die Elemente des Verbrechens (élément objectif et subjectif).
3) Das vollendete Verbrechen und der Versuch, und 4) Die Theilnahme.

III. Kap. Die Strafe:

1) Das System. 2) Die Hauptstrafe. 3) Die Nebenstrafe. 4) Die Fristen der Strafvollstreckung.

IV. Kap. Die Anwendung der Strafe durch den Richter.

V. Kap. Die Feststellung einzelner Wortausdrücke in den Strafgesetzbüchern.

Was das vom Verf. beobachtete System der Rechtsvergleichung anbetrifft, so legt er folgende Eintheilung zu Grunde:

1) Die Geschichte (A).
2) Das Recht der Niederlande (B).
3) Das ausländische Recht (C).
4) Die Konklusionen (D). Der Verf. stellt hier die aus der Uebersicht nach ihm sich ergebenden praktischen Resultate zusammen oder er macht juristische oder ethische Betrachtungen über das ganze Material.

Gewiß läßt sich mit dem Verf. über das angegebene System rechten. Ist es klug, die positiven Gesetze so separat zu behandeln und einzeln so vorzuführen, wie es geschieht, oder sollte nicht eine Gruppirung erfolgen? Indessen ist die vergleichende Rechtswissenschaft noch so weit entfernt von der Sichtung des Materials, daß ich dem Verf. nicht den mindesten Vorwurf machen möchte. Ich selber weiß zur Genüge, wie schwer es ist, auf diesem Gebiete zu arbeiten, und jeder Beitrag muß meiner Ansicht nach dankbar entgegengenommen werden. Ich hoffe also, daß es dem Verf. vergönnt sein möge, auf vorliegender Basis fortzuarbeiten.

Das Werk trägt freilich an einzelnen Stellen eine sehr subjektive Färbung. Der Verf. ist ein sehr gläubiger Mensch und er scheint es für angebracht zu halten, oft den Beweis dafür anzutreten, daß die Juristen keine schlechten Christen sind. v. Swinderen apostrophirt ernsthaft gegen die bloße Vernunft und mit scharfem Accente preist er den Schöpfer der christlichen Religion, weil der Letztere (und nicht die franz. Revolution) die Gleichheit der Menschen proklamirt habe. Trotz dieser der Rechtsvergleichung kaum besonders dienlichen Expektoration halte ich an meinem guten Urtheile über das Buch fest, — dürfte es aber nicht richtiger sein, religiöse Betrachtungen nicht zu affichiren?

Nicht um zu tadeln, sondern um besondere Sorgfalt anzuempfehlen, bemerke ich, daß einzelne Namen der Schriftsteller nicht ganz genau angegeben wurden (Stooss statt Stoaß S. 53, 70, 75, 225, Hilty statt Hitty S. 276). Professor Meili.

Isenbart und Samter. **Die Strafprozeßordnung für das D. Reich nebst dem VerfGesetz und den EinfGesetzen.** Berlin 1892. Carl Heymann.

Die Frage, ob ein Bedürfniß vorgelegen habe, die große Zahl der Kommentare zur StPO. noch zu vermehren, wird man kaum bejahen können und um so weniger,

als durch die bereits vorhandenen Kommentare wohl schon fast allen berechtigten Wünschen Rechnung getragen sein dürfte. Deßhalb ist auch, wenn die Verf. in erster Linie beabsichtigt haben, dem Praktiker ein Handbuch für den Sitzungsdienst zu bieten, kaum anzunehmen, daß sie ihren Zweck erreichen werden und daß ihr Werk die ausgezeichneten Kommentare von Löwe und Stenglein, welche jetzt die Praxis beherrschen, in einem weiteren Umfange verdrängen wird.

Nichtsdestoweniger haben die Verf. eine sehr verdienstvolle Arbeit geliefert und insofern eine allerdings wohl noch bestehende Lücke ausgefüllt, als sie ihren Kommentar zugleich dazu bestimmt haben, „dem Kandidaten zur großen Staatsprüfung die Aneignung des Gesetzes an der Hand eines Kommentars zu ermöglichen, der ohne Weitschweifigkeit den Gesetzestext ausreichend erläutert.“ Von diesem letzteren Gesichtspunkte aus muß die Arbeit als eine durchaus gelungene bezeichnet werden. In den zu den einzelnen §§ gegebenen Erläuterungen haben sich die Verf. darauf beschränkt, die zahlreichen, oft genug nicht einmal mit einander in Einklang stehenden Präjudizien des Reichsgerichts kritiklos neben einander zu stellen und daneben vielleicht noch einige Hinweise auf die einschlagende Literatur zu geben, vielmehr stellen diese Erläuterungen namentlich die, wo die Verf. etwas weiter ausgeholt haben, geradezu kleine rechtswissenschaftliche Abhandlungen dar. Die Judikatur des Reichsgerichts ist eingehend berücksichtigt, aber in der Art, daß den einzelnen Entscheidungen Rechtsgrundsätze allgemeiner Natur entnommen und daß diese fast regelmäßig unter Hinzufügung einer treffenden rechtlichen Würdigung mitgetheilt sind. Ebenso sind auch die erheblichen Kontroversen, welche in der Theorie aufgetaucht sind, nicht unberücksichtigt geblieben, sondern stets zum Gegenstande einer Erörterung gemacht worden. Auffallend ist die ungleichmäßige Art der Behandlung, welche den einzelnen Materien des Strafprozeßrechts zu Theil geworden ist. Während die Verf. zu einzelnen Abschnitten einen gründlichen Kommentar gegeben, der an Vollständigkeit kaum etwas zu wünschen übrig läßt, sind andere Abschnitte nur sehr dürftig und für das Bedürfniß des Praktikers theilweise jedenfalls zu dürftig behandelt worden. In letzterer Beziehung möchte ich namentlich auf das Beschwerderecht des Antragstellers (§§ 170 u. ff.), das in der Praxis bereits zu vielen Kontroversen Anlaß gegeben hat. Ferner auf das Verfahren vor den Schwurgerichten, auf das Verfahren in der Berufungsinstanz und endlich auch auf das Wiederaufnahmeverfahren verweisen.

Wo die Verf. ihre von der Rechtsprechung des Reichsgerichts und denen anderer Kommentatoren abweichenden Rechtsanschauungen vorgetragen haben, sind dieselben stets mit guten Gründen zu motiviren gesucht und namentlich ist die knappe, präcise Form und schlagende Kürze, mit der dies geschehen, oft geradezu bewunderungswürdig. Allerdings wird man in materieller Beziehung mit den vorgetragenen Ansichten nicht immer übereinstimmen, trotzdem die Meinungen der Gegner nicht selten in sehr bestimmter Weise mit den Bemerkungen: „unbedingt unrichtig, unzweifelhaft irrig“ u. s. w. abgethan werden und zwar selbst da, wo eine Mehrzahl von Kommentatoren anderer Ansicht ist; allein aus diesem Umstande soll dem Buche entschieden kein Vorwurf gemacht werden, da ja immerhin zweifelhaft bleibt, auf welcher Seite die richtige Ansicht ist. In letzterer Beziehung aber möchte ich doch noch auf einige Einzelheiten hinweisen. Auf S. 118 Anm. 16 heißt es: Uebrigens müssen die zur Zeugnißverweigerung berechtigten Personen sich gefallen lassen, Objekt einer Augenscheineinnahme zu sein, während auf S. 141 Anm. 43 abweichend bemerkt ist, daß Personen sich nur insoweit, als sie zur Zeugnißabgabe verpflichtet sind, einer Augenscheineinnahme nicht entziehen können. Zu § 137 Anm. 3 wird bemerkt, daß sich aus diesem § in Verbindung mit § 226 ergebe, daß nur in der Hauptverhandlung mehrere Vertheidiger auftreten dürften. Der hierfür angeführte Grund, daß es sonst an einer sicheren Auskunft über die Anträge fehle, welche für den Beschuldigten gestellt werden, ist in keiner Weise überzeugend. Die auf S. 183 Anm. 40 ausgesprochene Ansicht, daß dem Vertheidiger auch die Einsicht der staatsanwaltlichen Vorermittelungsakten zustehe, findet im Wortlaute des § 147 ihre Widerlegung und wird auch in der Praxis nicht als richtig anerkannt.

Auf S. 198 Anm. 66 wird behauptet, daß der Antragsteller behufs Anfertigung eines Antrages auf Grund des § 170 der StPO. die Zuordnung eines Rechtsanwalts verlangen könne, es ist jedoch ein solcher Antrag von mehreren Oberlandesgerichten für unzulässig erachtet worden.

Auf derselben Seite wird bemerkt: die vielfach geübte (oberstaatsanwaltliche) Praxis, den Antragsteller, wenn er seine Beschwerde nicht binnen zwei Wochen angebracht, wegen Verspätung einfach zurückzuweisen, sei ungerechtfertigt. Mir ist eine solche Praxis durchaus nicht bekannt, wo aber eine Abweisung aus diesem Grunde vorkommt, erfolgt sie wohl nur Querulanten gegenüber und in diesem Falle dürfte sie ganz angemessen sein. Vgl. auch Löwe Anm. zu § 170. — Daß, wie auf S. 207 Anm. 30 behauptet wird, das Landgericht jedem beliebigen Amtsgerichte seines Bezirks die

Führung der Voruntersuchung übertragen könne, ist wohl nicht als richtig anzuerkennen und der abweichenden Ansicht Löwe's, daß die Untersuchung nur einem solchen Amtsgerichte übertragen werden könne, in dessen Bezirk ein den Gerichtsstand begründender Ort liege, wohl unbedenklich der Vorzug zu geben. — Auf S. 215, Anm. 7 wird behauptet, der Staatsanwalt könne nach § 33 verlangen, auch noch mündlich gehört zu werden, ein solches Recht aber läßt sich auf § 33 nicht begründen. — Die Vorschrift des § 380, nach welcher die in der Berufungsinstanz ergangenen Urtheile nur wegen Verletzung materieller Rechtsnormen angefochten werden können, hat in der Praxis zu vielen Zweifeln und Kontroversen geführt, deren Berücksichtigung wohl zu wünschen gewesen wäre. — Ebenso hätte zu § 387 die vom Kammergericht u. Oberlandesgericht in Köln verschieden beantwortete und in der Praxis mehrfach streitig gewordene Frage, wer die Zustellung der Revisionsschrift zu bewirken habe, nicht unberücksichtigt bleiben sollen.

Unter allen Umständen haben wir in der Arbeit der Verfasser keine bloße Kompilation, sondern ein wissenschaftliches Werk vor uns. Sollte dasselbe eine zweite Auflage erleben, so wird es leicht sein, den Kommentar durch eine größere Reichhaltigkeit dem Bedürfnisse des Praktikers noch mehr anzupassen. Für das Studium des Strafprozeßrechts aber bietet das Buch schon in seiner jetzigen Gestalt ein vorzügliches Hülfsmittel und kann dasselbe den jungen Juristen nur auf das Wärmste empfohlen werden.

Dalcke.

A. Merkel. **Vergeltungsidee und Zweckgedanke im Strafrecht.** Zur Beleuchtung der „neuen Horizonte" in der Strafrechtswissenschaft (Straßburg 1892).

Die gediegene Abhandlung des geistvollen Kriminalisten bildet einen Theil der Festgaben, welche die rechts- und staatswissensch. Fakultät Straßburg zum Doktorjubiläum des großen leider verstorbenen Rechtsolympiers v. Jhering gestiftet hat. Der Verf. führt in interessanter Weise aus, daß die modernen Reformbestrebungen im Strafrechte („die neuen Horizonte") vielfache Verwandtschaft haben mit den geistigen Bewegungen am Ausgange des vorigen Jahrhunderts. Mit feinem Humor, mit Eleganz und Sarkastik werden einzelne Programmartikel der intern. krim. Union als Uebertreibungen und haltlose Axiome hingestellt. Speziell betont der Verf., die Vergeltung des gegenwärtigen Strafrechts sei keineswegs ein „Tappen in der Unendlichkeit", — die geschichtliche Entwickelung zeige, wie sich die Waage allmälig verfeinerte, in welcher antisoziale Thaten gemessen werden. Zwar möge es vom Standpunkte der neuen Horizonte logisch sein, zwischen Zurechnungsfähigen und Unzurechnungsfähigen nicht mehr zu unterscheiden, aber diese Lossagung von richtigen Sätzen sei unhaltbar und es gehe nicht an, die großen Errungenschaften des heutigen Prozeßrechts preiszugeben, — die italienische Schule (Ferri) hätte dies zur Folge. Woher kommt aber die Ueberzeugung, daß das Strafrecht zu reformiren ist? Es sind soziale und materialistische Gedankenbewegungen, die hier eine Rolle spielen. Die Strafe soll jetzt zur Korrektur eines den sozialen Zwecken nicht entsprechend gerathenen Individuums dienen: Das Verbrechen ist jetzt ein soziales Erzeugniß oder ein Naturprodukt. Gegen diese ganze Auffassung opponirt der Verf. Indem er sagt, sie beruhe auf einer Uebertreibung, denn das Leben sei ein Zusammenwirken von Individuum und Gesellschaft. — Indessen ist der Verf. natürlich ferne davon, alle Reformgedanken kurzer Hand abzulehnen. Nur ist die vorliegende Schrift ein Mahnwort und eine eindringliche Betonung des Satzes, daß es sich im Strafrecht um die gleichmäßige Berücksichtigung zweier Seiten handle, nämlich um den Schutz der Rechtsordnung und der mit ihr verknüpften gesellschaftlichen Interessen. Mag man über die kriminalistische Union denken wie man will: ein Verdienst kommt ihr unzweifelhaft (auch nach den Andeutungen von Merkel) zu, die Geister aufzurütteln und zu einer neuen Sichtung der Grundbegriffe zu veranlassen. Der Fortschritt der Wissenschaften ruht denn auch in der That auf einer periodisch wiederkehrenden Revision der Ausgangs- und Zielpunkte. Prof. Melli.

G. Scheele. **Das deutsche Urheberrecht an literarischen, künstlerischen und photographischen Werken.** Leipzig, Hirschfeld, 1892 X u. 275 S.

Der vorliegende Kommentar erläutert die drei Gesetze v. 11. Juni 1870 betr. das Urheberrecht an Schriftw. 2c., v. 9. Jan. 1876 betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und v. 10. Jan. 1876 betr. den Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung unter Berücksichtigung der neuesten Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschung und der Rechtsprechung, insbesondere derjenigen des Reichsgerichts sowie derjenigen im Deutschen Reiche abgeschlossenen Literarverträge, welche zwischen den Vertragsstaaten ein einheitliches Recht herstellen. Als Beilage ist der Wortlaut der Berner Uebereinkunft v. 9. Sept. 1886 hinzugefügt, in einem Anhang ist das Uebereinkommen zwischen dem Reich und den Vereinigten Staaten von Amerika unter den

gegenseitigen Schutz der Urheberrechte v. 15. Jan. 1892 besprochen, dessen Publikation erst erfolgte, nachdem der Verf. seine Arbeit in der Hauptsache bereits im Manuskript abgeschlossen hatte. Der Kommentar gewährt einen guten Ueberblick über den gegenwärtigen Stand der von ihm behandelten Materien in Wissenschaft und Praxis.

G. v. Buchka.

Dambach, Dr. Otto. **Das Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28 Okt. 1871.** Fünfte erheblich vermehrte und verbesserte Auflage. Berlin, 1892. Verlag von Th. Chr. Fr. Enslin.

Es ist eine überaus dankenswerthe und, wie die Zahl der Auflagen beweist, ein dringendes Bedürfniß ausfüllende Arbeit, welche Verf. in dem vorliegenden Werke bietet. Das Postwesen ist, wenn auch mit den Verkehrsverhältnissen innig verwachsen, doch von so komplizirtem Mechanismus und in Folge der von der Gesetzgebung der Post gewährten exceptionellen Stellung vielfach von den allgemeinen Grundsätzen des Handels- und Verkehrsrechts so abweichend, daß eine Erklärung und Deklarirung der dasselbe regelnden Normen nur in hohem Grade erwünscht sein kann. Sie wird aber mit umso größerer Freude und umso rückhaltsloserem Vertrauen zu begrüßen sein, wenn sie der Feder eines Mannes entflossen, der durch seine amtliche Stellung und seine hervorragende Befähigung zu solcher Arbeit ganz besonders berufen erscheint. Wer einen Einblick thun will in die Vielseitigkeit des bei derselben zu beherrschenden Stoffs, dem empfehlen wir einen Durchblick der Postordnung, die nach § 50 des Ges. über das Postwesen ausdrücklich dem Reichskanzler vorbehalten ist. Schon der § 50 cit. zeigt in der Aufzählung der in der Postordnung zu behandelnden Materien, welche Fülle von Verfügungen, Instruktionen und Reglements in ihr zusammen gehäuft sind. Freilich ist sie nicht Gegenstand der vorliegenden Arbeit gewesen. Indessen ist die Bezugnahme auf sie und die Heranziehung ihrer Anordnungen insbesondere überall da geboten, wo es auf die Erläuterung solcher Normen des Ges. v. 28. Okt. 1871 ankommt, die mehr in das Verwaltungs-, als in das Rechtsgebiet einschlagen.

Die Arbeit hat die kommentatorische Form erhalten, und ist zu den einzelnen §§ fast regelmäßig eine so große Zahl von Anmerkungen gegeben, daß die Uebersicht über den Gesetzestext und über den Aufbau des Gesetzes und den Zusammenhang seiner Bestimmungen verloren geht. Es ist daher eine wohl überlegte und als richtig anzuerkennende Maßnahme, daß Verf. in einem Anhange zu seinem Kommentar unter Nr. II. den Text des Gesetzes nochmals in ungetrennter Folge zum Abdruck gebracht hat.

Die Anmerkungen sind sachgemäß und fast durchweg zutreffend, sie sind wohl geeignet, den Sinn und Inhalt des Gesetzes klar zu stellen. Verf. hat dabei die seit dem Erscheinen der letzten Auflage seines Buchs, also seit dem Jahre 1881 veröffentlichten Ergebnisse der Rechtsprechung und wissenschaftlichen Forschung mit Sorgfalt gesammelt und in der vorliegenden Auflage verwerthet. Er dürfte daher in seinem Vorworte die Auflage als eine wesentlich vermehrte bezeichnen. Insbesondere sind auch die Urtheile des Reichsgerichts, das sich während seines Bestehens schon recht häufig mit den Normen des Gesetzes über das Postwesen zu beschäftigen gehabt und somit Gelegenheit gefunden, bei der Auslegung derselben sein Gewicht in die Wagschale zu werfen, beachtet und in erschöpfender Weise in dem Kommentar berücksichtigt worden. Einzelne Vorzüge der Arbeit besonders hervorzuheben, erscheint nicht angebracht, da es sich ja um die fünfte Auflage handelt, somit die praktische Verwendbarkeit derselben schon genügend anerkannt ist. Auf der vom Verf. im Vorwort ausdrücklich betonten Absicht, das Buch zu einem Hülfsmittel auch der Postbeamten zu machen, beruht es wohl, daß die Verfügungen des General-Postamts vielfach herangezogen werden, obwohl sie für die juristische Erläuterung des Gesetzes von geringerer Bedeutung sind. Dagegen wäre vielleicht ein noch näheres Eingehen auf einzelne rechtliche Fragen erwünscht gewesen. Wir denken hierbei z. B. an die Bedeutung der Abschnitte bei den Postanweisungen und Packetadressen und der schriftlichen Vermerke auf ihnen, und vermissen eine Erörterung der Frage, welchen Werth diese Vermerke für das Verhältniß zwischen dem Absender und dem Adressaten und zwischen der Post und jedem dieser beiden haben. Ob die Ausführungen auf S. 39 u. 45 über das Briefgeheimniß und die Amtsverschwiegenheit in Beziehung auf die Zeugnißpflicht der Postbeamten in Uebereinstimmung mit einander stehen, dürfte nicht klar sein. Den Deduktionen in S. 1 und S. 3 zu § 21 ist schwerlich beizutreten; die Interpretation, welche dem § 360 Ziff. 10 StGB. gegeben wird, ist als richtig nicht anzuerkennen. Zu dem Anhange ist neben dem Ges. v. 28. Okt. 1871 auch noch das Gesetz v. 20. Dez. 1875, betr. die Abänderung des § 9 jenes Gesetzes, zum Abdruck gelangt. Verf. hat das letztere einer Kommentirung nicht unterzogen, weil es sich mehr auf die speziellen Verhältnisse der Post zu den Eisenbahnverwaltungen als zum Publikum bezieht.

Das Buch beginnt mit einer die Entstehungsgeschichte des Gesetzes enthaltenden Einleitung und schließt mit einem ziemlich vollständigen Sachregister. Mebes.

K. Binding. **Die Ehre und ihre Verletzbarkeit** (Leipzig 1892).

Die vorliegende Broschüre ist die erweiterte Rede, welche Binding als Rektor 1890 gehalten hat. Sie will den Begriff der Ehre feststellen: was ist sie, etwa der gute Glaube Dritter an unsern Werth, der Werth eines Menschen, das Bewußtsein des eigenen Werths? Die Ehre ist (der Verf. korrigirt und ergänzt sich: nach ihr bemißt sich) der rechtlich anerkannte Verkehrskurs eines Menschen. Man sollte nicht von einer Ehrverletzung sondern von einer Vermehrung sprechen: nicht nach dem Maße seiner Ehre sondern nach dem der Freiheit oder Sauberkeit von Unehre muß Jeder behandelt werden. Der Anspruch gegen den Beleidiger ist deswegen Folge der Ehre und nicht die Ehre selbst. Die Schrift ist voll von geistreichen Ausführungen und von Geistesblitzen, — der Ehrbegriff, wie er sich in der deutschen Schweiz geltend machte (vergl. Osenbrüggen die Ehre im Spiegel der Zeit 1872) hätte den bekannten Kriminalisten wohl noch zu weiteren Reflexionen geführt! Prof. Meili.

---

v. Kries, Dr. August, Prof.: **Lehrbuch des Deutschen Strafprozeßrechts.** Freiburg i. B. 1892. Akad. Verlagsbuchh. von J. C. B. Mohr.

Verfasser bietet eine systematische Bearbeitung des zur Zeit in Deutschland geltenden Strafprozesses. Derartige Arbeiten, wenn sie, wie die vorliegende, über den Rahmen einfacher Darstellung, in welchem Werke, wie das Dochow-Hellweg'sche, gehalten sind, hinausgehen, sind bisher in geringer Zahl erschienen. Mit um so größerer Genugthuung begrüßen wir das Werk des Verf., dessen Name schon für den Werth der Arbeit bürgt; und in der That wird der Inhalt des Buchs allen Anforderungen und Ansprüchen gerecht.

Die Arbeit ist eingetheilt in eine Einleitung und zwei Bücher. In der ersteren wird der Begriff des Strafprozesses und sein Verhältniß zum Strafrecht erläutert, eine Uebersicht über die geschichtliche Entwickelung des Deutschen Strafprozesses gegeben und werden die Quellen angeführt, aus welchen das Deutsche Strafprozeßrecht geschöpft ist. Das erste Buch behandelt die Proceßsubjekte, das zweite das Proceßverfahren. Zu den Proceßsubjekten rechnet Verf. das Gericht und die Parteien, sowie deren Vertreter und Beistände und versteht unter den Parteien sowohl die zur Strafverfolgung berechtigte Behörde, wie der Privatkläger einerseits und die Angeklagten andererseits. Das zweite Buch ist in neun Kapitel getheilt, welche sich beschäftigen 1. mit den allgemeinen Grundsätzen, d. h. den Prinzipien, auf welchen das Verfahren beruht, Prinzipien, zu welchen Verf. auch die Wahrheitserforschung und die Gerichtssprache zählt; 2. mit den Zwangsmitteln, unter welchen diejenigen Untersuchungshandlungen verstanden werden, die geeigneten Falls im Wege des Zwangs durchzuführen sind; 3. mit dem Beweis; 4. den gerichtlichen Entscheidungen und deren Bekanntmachung; 5 den Zeitbestimmungen; 6. dem Gange des Verfahrens in erster Instanz; 7. den Rechtsmitteln; 8. mit den besonderen Arten des Verfahrens, zu welchen auch die Privat- und die Nebenklage gerechnet werden und endlich 9. mit der Strafvollstreckung und den Kosten.

Die Arbeit ist durchweg mit großer Sorgfalt ausgeführt und bezeugt die Sachkenntniß, das Studium und die Vertrautheit des Verf. mit der Literatur. Auch da, wo er in seinen Ansichten von der breiten und betretenen Heerstraße abweicht und seinen eigenen Weg geht, sind seine Ausführungen im Allgemeinen klar und bestechend: nur zuweilen wird seine Aktion theils wegen der gewählten Ausdrücke (wie z. B. S. 21, wo das Wort „selbstsiebent" (516) gebraucht ist) theils wegen des Satzbaues, wie z. B. auf S. 799, nicht recht verständlich. Daß in dem Buch, neben vielen vortrefflichen, durchaus bedenkenfreien Ausführungen auch mancherlei Lehren vorgetragen werden, welchen schwerlich allgemeine Anerkennung zu Theil werden wird, ist bei der Eigenart des Verf. nicht zu verwundern. Auch darf man es bei dem Umfang und der Reichhaltigkeit der Arbeit nicht als einen Vorwurf aussprechen, daß in derselben die Antwort auf manche Fragen vermißt wird, deren Beantwortung zum mindesten erwünscht gewesen wäre.

Wendet man sich einzelnen Abschnitten zu, so ist beispielsweise auf die treffliche Auseinandersetzung zwischen den materiellrechtlichen und den prozeßrechtlichen Fragen (S. 8 ff.) hinzuweisen. Verf. hat die schwierige Grenze zwischen beiden Gebieten richtig, wenn vielleicht auch mit einem etwas zu großen Aufwand von Ausführungen, gezogen. Dagegen dürften z. B. seine Angaben über den Schluß der Voruntersuchung und das, was er über das sg. Zwischenverfahren und über den Charakter und das Wesen desselben sagt, kaum befriedigen. Die Annahme, mit welcher Verf. die Streitfrage über den Zeitpunkt des Schlusses der Voruntersuchung beseitigen will, nämlich daß sie nur eine geringe praktische Bedeutung habe, ist verfehlt: über die Frage aber, ob das Zwischenverfahren noch zum Vorverfahren bz. zur Voruntersuchung oder zum Hauptverfahren gehöre, giebt Verf. keine Auskunft. Und doch spielen beide Fragen in der Praxis eine wesentliche Rolle, wenn es sich darum handelt, wer über ein von dem ver-

hafteten Angeschuldigten in dieser Zeit angebrachtes Haftentlassungsgesuch zu entscheiden habe, ob der UntersRichter, die Beschlußkammer oder die erkennende Strafkammer, oder wenn darüber zu befinden ist, ob der Vertheidiger für sein Auftreten im Zwischenverfahren besonders zu liquidiren befugt sei. Der Erklärung, welche Verf. (S. 566) den Worten des § 263 StPO., insbes. dem Ausdrucke „Anklage" geben will, ist wohl nicht zuzustimmen. Wollte man auch der von ihm heftig angegriffenen Ansicht des Reichsgerichts nicht beitreten, so würde doch die von ihm gegebene Erläuterung den Zweifel nicht lösen. Die Bezugnahme auf diejenigen Fälle, in welchen ein Eröffnungsbeschluß nicht erforderlich ist, kann den Ausdruck „Anklage" nicht erklären. Daß die StPO. das Kapitel über die Kosten des Verfahrens nur unvollständig ausgearbeitet hat, ist bekannt. Indessen ist doch die Polemik des Verf. gegen die reichsgerichtliche Auffassung des § 505 ibid. (S. 779) schwerlich zutreffend, da er zu übersehen scheint, daß ein dem Rechtsmittel Folge gebendes und das vorinstanzliche Erkenntniß aufhebendes Urtheil, sobald es die Sache zur weiteren Entscheidung in die Instanz zurückweist, keine definitive Entscheidung ist und deshalb nicht unter der Norm des § 496 ibid. steht. Uebrigens trifft der von ihm dem Reichsgericht gemachte Vorwurf ebenso ihn selbst, wenn er (S. 780) lehrt, daß die Kosten eines vom Staatsanwalt zu Gunsten des Angekl. eingelegten Rechtsmittels nie den Angekl. treffen können.

Mit dem Bemerken, daß der Arbeit ein genaues Inhaltsverzeichniß und ein vollständiges Gesetz- wie Sachregister beigegeben sind, schließen wir die Besprechung dieses vortrefflichen Werks, das wir allen, die sich für den Strafprozeß interessiren, warm empfehlen Meves.

Dr. Seligsohn, Rechtsanwalt. **Patentgesetz und Gesetz betr. den Schutz von Gebrauchsmustern erläutert.** Berlin, Guttentag, 1892. 350 S.

Das neue Patentgesetz v. 7. April 1891 und das Gebrauchsmusterschutzgesetz vom 1. Juni 1891 haben bereits eine umfangreiche Literatur von Besprechungen, Abhandlungen und Kommentaren gezeitigt. Unter letzteren wird dem vorliegenden eine bevorzugte Stelle anzuweisen sein. Die Behandlung der beiden Gesetze, deren jedem eine gedrängte Entstehungsgeschichte vorausgeschickt ist, ist nach der bewährten Art des Oppenhoff'schen Kommentars zum StGB. vorgenommen. Der Gesetzestext ist in seinen einzelnen §§ an der Hand der Materialien, der Literatur, der Judikatur sowie der vom Patentamt selbst geübten Praxis auf das Eingehendste erklärt und gegebenenfalls kritisch beleuchtet. Der Verf. ist hierbei mit ebenso großer Umsicht als Sorgfalt zu Werke gegangen. Zu besserem Verständniß des neuen PatentG. sind die in Wegfall gekommenen Parallelstellen des früheren, andererseits auch die einschlägigen Gesetze und Verordnungen sowie die Bekanntmachungen des Patentamts angeführt. Auf diese Weise erfüllt das treffliche Buch seinen entschieden auch praktischen Zweck auf das Beste.

Regierungsrath Dr. Stephan, Berlin.

Dr. Apt: **Die grundlegenden Entscheidungen des Deutschen Reichsgerichts** auf dem Gebiete des Strafrechts. Berlin 1892, J. J. Heine. VIII u. 281 S.

Die nach dem Titelblatt „für das Studium und die Praxis", in erster Linie jedoch laut Vorwart zum Studium für jüngere Juristen bestimmte Schrift, giebt nach dem Systeme der üblichen Strafrechtslehrbücher fortschreitend einen Abdruck der für die Auslegung des StGB. wichtigsten Entscheidungen des Reichsgerichts. Den einzelnen Abschnitten sind vielfach kleine Einleitungen vorausgeschickt, den abgedruckten Entscheidungen öfter Anmerkungen mit dem Hinweis auf nicht aufgenommene Entscheidungen und zustimmende oder abweichende Stimmen der Litteratur beigefügt. Die Idee des Buches und die Auswahl der Entscheidungen kann nur gebilligt werden; das Buch gewährt dem Studirenden, für den die Benutzung des weitläufigen Apparates der offiziellen Sammlungen des Zweckes entbehrt, einen instruktiven Einblick in die materielle Rechtsprechung des höchsten Gerichtshofes und lehrt ihn zugleich die praktische Behandlung eines Strafrechtsfalles kennen. Durch seine Handlichkeit eignet sich das Buch aber auch für den Gebrauch in der Praxis und wird oft das zeitraubende Nachschlagen in den umfangreichen Sammlungen entbehrlich machen. Freilich wäre für diesen Zweck, nicht für den ersten hauptsächlichen des Buches, eine größere Vollständigkeit zu wünschen gewesen.

Druckfehler hätten sich wohl mehr vermeiden lassen, als es geschehen ist, so S. 55 unter III, 1. Z. das überflüssige „sich"; S. 73 Z. 12 „erkennen" statt „verkennen"; S. 110 Z. 4 v. u. fehlt „zum Ausdrucke"; S. 161 Z. 19 „einen" statt „keinen"; S. 171 Z. 19 fehlt ein „nicht"; Z. 31 „§ 120" statt „§ 210"; S. 178 Z. 24 „es ist auch" statt „ist es auch"; S. 208 Z. 8 fehlt „in solchem Falle". Endlich haben wir in § 17 die Entsch. Bd. 5 S. 227 hins. der in einer Handlung erfolgten Anstiftung zu mehreren Delikten ungern vermißt. LGRath Schaffeld, Berlin.

J. Alexander: **Konkursgesetze aller Länder der Erde.** Berlin 1892 bei Puttkamer & Mühlbrecht.

In einer sehr großen Anzahl von Ländern ist in den letzten Jahrzehnten das Konkursrecht anderweitig gesetzlich geregelt worden. Das vorliegende Buch giebt nach einem Umriß der geschichtlichen Entwickelung und einigen allgemeinen Bemerkungen über die Konkursbehandlung der Gegenwart ausführliche und, soweit ersichtlich, auch zuverlässige Auskunft über das zur Zeit in einem jeden Lande geltende Konkursrecht, einschließlich der Strafbestimmungen. Die Gesetze sind in ihren wesentlichsten Bestimmungen der Regel nach mit ihrem (übersetzten) Wortlaut unter Beifügung orientirender Bemerkungen theils vom Verf. selbst, theils von juristischen, dem betr. Lande nahestehenden Mitarbeitern wiedergegeben. Ein so umfangreiches Material zusammenzubringen muß nicht leicht und sehr mühsam gewesen sein; es ist nun sowohl für den Geschäftsmann als für den Juristen ein bequemes Nachschlagebuch geschaffen. Die einzelnen Länder sind nach den Welttheilen und innerhalb derselben nach dem Alphabet geordnet. Für ein eingehenderes Rechtsstudium wäre eine Anordnung nach Verwandschaftsgruppen nebst geographischem Verzeichniß wohl wünschenswerther gewesen. In dem Anhange giebt jedoch der Verf. selbst noch eine allerdings mehr nur die Aeußerlichkeiten umfassende vergleichende Uebersicht der bei den wesentlichsten Materien vorkommenden Verschiedenheiten der gesetzlichen Bestimmungen. Kammergerichtsrath Wagner.

Willenbücher. **Das Preuß. Grundbuchrecht.** 2. Aufl. Berlin 1893, H. W. Müller. X u. 397 S.

Mit der Sorgfalt, die alle Schriften des rühmlichst bekannten Verf. auszeichnet, ist auch diese 2. Auflage des zuerst im Jahre 1882 erschienenen Grundbuchrechts bearbeitet. In möglichst knapper Darstellung bietet das Buch einen Kommentar zu den preuß. Ges. vom 5. Mai 1872, der die Hauptwerke der Litteratur und insbesondere die Rechtsprechung des Reichsgerichts und des Kammergerichts bis in die neueste Zeit eingehend berücksichtigt, ohne daß der Verf. versäumte, zu allen wichtigen Streitfragen in kurzer Ausführung selbst Stellung zu nehmen. Der Kommentar, der den Praktiker kaum je im Stiche lassen wird, sei auch in dieser neuen Auflage dem juristischen Publikum bestens empfohlen. LGRath Schaffeld.

Erler. **Ehescheidungsrecht und Ehescheidungsprozeß einschl. Ehenichtigkeit und Eheungültigkeit im Geltungsgebiet des ALR.** Berlin 1893. Verlag von H. W. Müller.

Der Verf. hat sich zur Aufgabe gestellt, eine einheitliche und übersichtliche Darstellung des im Gebiet des ALR. geltenden materiellen und formellen Ehescheidungsrechtes darzubieten. Diese Aufgabe hat er in der glücklichsten Weise gelöst. Die in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen werden erschöpfend, dabei kurz und übersichtlich zusammengestellt. Sowohl die neuesten Literaturwerke, als auch die Entscheidungen des früheren Obertribunals und des Reichsgerichts haben — die letzteren bis tief in das Jahr 1892 hinein — volle Berücksichtigung gefunden. Zu zweifelhaften Fragen nimmt der Verf. unter kurzer Darlegung seiner Auffassung selbständig Stellung. Ein besonderes Interesse gewährt das Buch noch dadurch, daß die einschlagenden Bestimmungen des Entw. eines bürg. Gesetzbuches in Anmerkungen wiedergegeben sind. Bei der Vollständigkeit und der praktischen Anordnung des Stoffes wird das Buch den Richtern, Rechtsanwälten und Beamten der Staatsanwaltschaft bei Erledigung von Ehesachen die wesentlichsten Dienste leisten. LGDirektor Barschdorff.

---

v. Lindheim. **Das Schiedsgericht im modernen Civilprozesse.** Wien.

Der Verf., der Präsident des Schiedsrichter-Kollegiums der Wiener Börse ist, vertritt in dieser Schrift die Berechtigung der Schiedsgerichte gegenüber den ordentlichen Gerichten, insbes. der ständigen Schiedsgerichte für Handelsstreitigkeiten; er erhofft von einer gesetzlichen Erweiterung der letzteren eine bessere Korrektur der Auswüchse im Handelsleben (Differenz- und Terminspiel, Wucher), als von allen Strafgesetzen, und er befürwortet im übrigen für Oesterreich eine gesetzliche Regelung des schiedsrichterlichen Verfahrens im Sinne der Deutschen CPO. Von Interesse sind die der Schrift beigegebenen statistischen Aufstellungen über die Thätigkeit des Schiedsgerichts der Wiener Börse, aus denen hervorgeht, daß im Durchschnitt der letzten 10 Jahre mindestens 50 Proz. der verhandelten Sachen durch Vergleich erledigt worden sind. Schaffeld.

Dr. Heß. **Die Ehre und die Beleidigung des § 185 StGB. Ein psychologisch-juristischer Versuch. — Abhandlungen aus dem Gebiete des Civil- und Strafrechts (III. Sapienter volenti non fit injuria).**

Der Verf. bekämpft in seinen Aufsätzen über Ehre und Beleidigung die herrschende und auch vom Reichsgericht angenommene Ansicht, daß das Objekt der Be-

leidigung das Rechtsgut der Ehre — der soziale Werth der Person oder die äußere Achtung — sei und findet das Wesen der Beleidigung des § 183 StGB. in der Verletzung des **Ehrgefühls**, woraus sich dann von selbst ergiebt, daß, wer sich nicht beleidigt **fühlt**, auch nicht beleidigt worden ist. Es ist zuzugestehen, daß die sprachliche Bedeutung des Wortes „Beleidigung" = Leidzufügung, sowie eine Stelle bei Ulpian (L. 1 § 5 D. 47, 10), auf deren Ausdruck „pudor" der Verf. wohl zuviel Gewicht legt, seine Ansicht stützen, und es ist auch richtig, daß die Beleidigung zumeist eine Gefühlskränkung enthält. Aber daß gerade in dieser Gefühlskränkung das **juristische Wesen** der Beleidigung bestehe, davon vermögen uns die philosophisch-juristischen Ausführungen des Verf. nicht zu überzeugen. Nach unserer Meinung ist vielmehr die Gefühlskränkung nur eine weitere Folge des bereits fertigen Beleidigungsdelikts und kann somit nur als Strafzumessungsgrund in Betracht kommen. Schaffeld.

R. Mumme. **Die Gefängnißstrafe und die bedingte Verurtheilung** im modernen Strafrecht. Hamburg 1891.

Der Verf. macht in dieser für das große Publikum bestimmten kleinen Schrift mit den bekannten Argumenten Propaganda für die Einführung des Systems der b. V. Mit anderen Vertretern dieses Strafmittels nimmt er an, daß die Strafe nur zur Besserung des Verbrechens bestimmt ist; auch er will nur vom Zweck, nicht vom Grunde der Strafe etwas wissen. Ob das Gewicht der Gründe für die Einführung der b. V. dadurch vergrößert wird, daß der Verf. eine Reihe von Notizen Strafgefangener und Mittheilungen über die in amerikanischen Gefängnissen bestehenden Klubs und dort verabreichte Kost bringt, kann füglich dahingestellt bleiben. Wenn der Verf. bemerkt, daß die Schriften für und gegen das Institut nahezu Legion geworden seien, so trifft das zu. Die meisten derselben stammen aber aus der kleinen Zahl der Freunde der b. V. Landrichter Ernst Meyer (Berlin).

A. Berger. **Das sog. amerik. Duell und die studentische Schlägermensur.** Leipzig, Fock, 1892.

Unter Benutzung der reichhaltigen Literatur hat der Verf. zwei Materien behandelt, die einen Zusammenhang in keiner Weise erkennen lassen. Er sieht im amerik. Duell ein delictum sui generis und nimmt mit Recht an, daß dasselbe in Deutschland zur Zeit straflos sei, verlangt aber, daß der Gesetzgeber diesem neu aufkommenden Verbrechen entgegentrete. Dasselbe drohe sich bei Fällen der Eifersucht und Gewinnsucht einzubürgern und überhand zu nehmen. An anderer Stelle heißt es wieder, daß die Statistik die Hinneigung unserer Zeit zum Selbstmorde und damit auch zum amerik. Duell beweise. Eine Selbstmordstatistik beweist aber nichts für die Zunahme, ja nicht einmal für das Vorhandensein der amerik. Duelle. Es wäre die Aufgabe des Verf. gewesen zu zeigen, daß in der That ein Bedürfniß vorliegt, Strafdrohungen gegen jene Duelle zu richten. Abgesehen von der praktischen Schwierigkeit eines bezüglichen Strafverfahrens bedurfte es des Nachweises, welche verbürgten Fälle eines amerik. Duells vorliegen. Der Verf. meint zwar, daß sich bei der verschiedenartigen Behandlung eines solchen Vorkommnisses durch die Gerichte die Zahl der Fälle desselben nicht ermitteln lasse; er weiß in Folge dessen auch nicht von einem authentischen Falle zu berichten, geschweige denn die bevorstehende Einbürgerung des amerik. Duells glaubhaft zu machen. Ganz allgemein verlangt der Verf., der Gesetzgeber solle jedesmal in Thätigkeit treten, wenn das Existentwerden eines Verbrechens zu befürchten sei. Die Bezugnahme auf einzelne Gesetze mit Strafbestimmungen, wie das Impfgesetz und das Gesetz betr. die Schonzeit für den Fang von Robben eignet sich nicht zur Stütze dieser Ansicht des Verf. Derselbe hat ein Strafgesetz gegen das amerik. Duell ausgearbeitet, und darin Zuchthausstrafen angedroht, weil manchen Kreisen nur auf diese Weise die Möglichkeit gegeben werde, eine solche Duellform zurückzuweisen. Solchen Kreisen wird wohl überhaupt nicht zu helfen sein.

Den Erörterungen über die Schlägermensur ist ein bescheidener Raum zugewiesen. Sie wird der Regel nach als nicht lebensgefährlich angesehen und daher nicht als Zweikampf im Sinne des StGB. betrachtet. Jedoch sollen die konkreten Umstände z. B. die Schutzvorrichtungen die Körperkräfte der Duellanten ꝛc. bei der Beurtheilung maßgebend seien; eine Ansicht, die mehrfach vertreten ist.

Die Ausdrucksweise des Verf. ist nicht immer eine glückliche; er spricht z. B. von Delinquenz, sich ausföhnender Gegensätzlichkeit, zurechnungsunfähig und von dem Proleten im Gasthaus zum blauen Auge. LR. Ernst Meyer.

S. Neumann. **Aphoristische Streifzüge in verschiedene Rechtsgebiete.** Berlin, Karl Heymanns Verlag 1892.

Mit unverkennbarem praktischem Geschick werden auf nur 36 Seiten Fragen aus den verschiedensten Rechtsgebieten erörtert oder wenigstens gestreift. Im Rahmen

dieser Zeitschrift können nur die kleinen Abh. über die Großjährigkeit, die Zwangserziehung und der Schiedsmänner erwähnt werden. Für die Großjährigkeit wünscht der Verf. eine höhere Altersgrenze und plaidirt sodann für die Zulässigkeit der Verlängerung der Vormundschaft bis zu einer Maximalgrenze zufolge testamentarischer Anordnung des Vaters oder auf Antrag des Vormunds oder naher Verwandter des Mündels und demnächstigen Beschluß des Vormundschaftsrichters. — Die Zwangserziehung auf Grund des Ges. v. 13. März 1878 soll nicht von der Feststellung einer Straftbat abhängig, sondern auf Antrag der dazu zu verpflichtenden Waisenräthe ganz allgemein dann eintreten, wenn sich bei dem Kinde unzweideutige Symptome sittlicher Verwahrlosung zeigen und die Zunahme derselben zu besorgen ist, wenn das Kind in der Pflege seiner bisherigen Erzieher verbleibt. Mehr Zustimmung wird der Verf. mit seinem Vorschlage finden, das gedachte Gesetz auch auf Kinder von mehr als zwölf Jahren auszudehnen. Diese Frage würde vornehmlich dann zu entscheiden sein, wenn die Altersgrenze der absoluten Strafunmündigkeit eine Aenderung erführe. — Zu Schiedsmännern vorgeschlagene Personen sollen nach der Ansicht des Verf. nur dann bestätigt werden, wenn sie ein gewisses Maß von Elementarkenntnissen haben. Ihre Amtsdauer soll alsdann verlängert und hin und wieder mit ihnen durch einen erfahrenen Richter die Schiedsmannsordnung an Beispielen erörtert werden. Meyer.

Dr. Weisl **Vorschläge zur Regelung des Militär-Strafverfahrens.** Wien 1893. 31 S.

Der Verfasser, welcher sich durch sein 1892 erschienenes Werk „Das Heeres-Strafrecht" als Kenner der milit. Kriminalverfassung bekannt gemacht hat, bringt in der vorliegenden Broschüre für die Reform des militärgerichtlichen Strafverfahrens eine Reihe von Vorschlägen, welche z. Th. populären Regungen entsprechen, zum Theil aber auch eine für einen zum Vertheidiger berufenen Mann anerkennenswerthe Offenheit und Selbständigkeit erweisen. Die Forderung der öff. mündlichen Hauptverhandlung von ständig im Voraus bestellten Richtern, die fernere Forderung des Anklageprozesses mit weitgehender Vertheidigung und die endliche Forderung eines Instanzenzuges dürfen als populär bezeichnet werden. Andererseits steht aber der Verf. nicht an, zu verlangen, daß die Oeffentlichkeit der Hauptverhdlg auch aus Gründen der Disziplin ausgeschlossen, daß unter Umständen dem Vertheidiger die Vertretung vor einem Militärgericht bis zur Dauer von sechs Monaten entzogen und daß der Presse die Berichterstattung über militärgerichtliche Verhandlungen vor Verkündung des Urtels untersagt werden könne. StA. Dr. Damme.

v. Liszt, Dr. Franz, Prof. **Lehrbuch des Deutschen Strafrechts.** Fünfte durchgearbeitete Auflage. Berlin 1892. J. Guttentag.

Nachdem im Jahre 1891 die vierte Auflage des Lehrbuchs erschienen war, bringt das Jahr 1892 bereits die fünfte. Diese ungemein rasche Aufeinanderfolge der Auflagen legt Zeugniß für die Beliebtheit des Lehrbuchs ab. Auch das Archiv hat schon mehrfach Gelegenheit genommen, bei der Besprechung der früheren Auflagen auf die in der Klarheit und Präzision der Definitionen liegenden Vorzüge der Arbeit hinzuweisen, die ihre große Beliebtheit erklärlich erscheinen lassen. Die neue Auflage weicht in ihrer Eintheilung des Stoffs von der früheren nicht ab: auch der Gebrauch der lateinischen Schriftzeichen ist leider beibehalten. Im Uebrigen aber ergiebt eine Vergleichung der vorliegenden mit der vorhergehenden Auflage, daß Verf. ein Recht hat, die neue eine durchgearbeitete zu nennen. Sie hat bei gleichem Format und gleichem Druck nicht allein an Umfang zugenommen, da sie 710 Seiten enthält, während die frühere nur 696 umfaßte, sondern hat auch vielfach Aenderungen des Textes aufzuweisen. So ist z. B. im § 95 die Materie des Zweikampfs mannigfach anders gestaltet.

Daß der sog. besondere Theil des Strafrechts einer erschöpfenderen Erläuterung durch näheres Eingehen auf die Thatbestandsmerkmale der einzelnen Delikte gewürdigt worden, läßt sich allerdings nicht behaupten. Indessen belehrt uns der Verf. im Vorwort, daß das Lehrbuch in erster Linie für die akademische Jugend gearbeitet worden, er also nicht die Absicht gehabt habe, es dem praktischen Gebrauche dienstbar zu machen. Diesem Gesichtspunkte hat man somit bei der Beurtheilung des Buchs Rechnung zu tragen. Freilich könnte man fragen, ob sich mit demselben das vom Verf. beliebte Polemisiren gegen Entscheidungen des Reichsgerichts verträgt, da durch dasselbe das Ansehen dieses Gerichtshofes in den Augen der akademischen Jugend, also des Materials, aus welchem die Richter entnommen werden sollen, leicht diskreditirt werden kann. Hierzu tritt, daß vielfach die Urtheile des Reichsgerichts mit scharfen Worten getadelt worden, eine nähere Betrachtung derselben aber und eine Widerlegung der in ihnen geltend gemachten Gründe unterbleibt. Ist damit geholfen? Z. B. lehrt auf Seite 392—393 Verf. bei der Erörterung der im Abs. 2 des § 184 StGB.

vorgeschriebenen Norm, es müsse die Mittheilung geeignet sein, Aergerniß zu erregen, und macht zu dem Worte „Aergerniß“ die Bemerkung, es sei der Begriff derselbe wie im § 183 StGB., das Reichsgericht aber sei im Urtheile vom 12. März 1891 anderer Ansicht, „jedoch ohne *stichhaltigen* Grund.“ Soll nun der im akademischen Studium begriffene Leser selbst das angezogene Urtheil aufsuchen, nachlesen und seine Gründe nach ihrer Stichhaltigkeit prüfen? Oder soll er einfach in verba magistri schwören? Uebrigens hat gerade bei diesem Delikt Verf. das subjektive Schuldmoment recht stiefmütterlich behandelt, indem er die Frage, ob sich der Thäter auch der Aergerniß erregenden Beschaffenheit der Mittheilung bewußt sein müsse, unerörtert läßt. Daß Verf. die neue Auflage durch Aufnahme sowohl der inzwischen erschienenen Gesetze, die sich als Aenderungen und Zusätze des Strafgesetzbuchs bez. als strafrechtliche Nebengesetze darstllen, wie der Ergebnisse der Judikatur und der Wissenschaft auf der Höhe der Anfoderungen erhalten, ist rühmend anzuerkennen.

Ob Verf. bei der Eintheilung des Stoffes überall das Richtige getroffen, dürfte zu bezweifeln sein. So ist z. B. die Materie über das Postwesen, wie sie in den betr. §§. des StGB. und in dem Gesetz über das Postwesen geregelt worden, nicht einheitlich als ein Ganzes behandelt, sondern findet sich theils im § 194, theils im § 197, theils endlich auch im § 177. Abgesehen davon, daß durch diese Zerreißung des Stoffes das Aufsuchen der einzelnen Bestimmungen unendlich erschwert wird, trägt dieses Verfahren vielleicht auch die Schuld daran, daß Verf. die Antwort auf die Frage, was unter einem „Brief“ zu verstehen, schuldig bleibt. Auf S. 610 spricht er davon, was zu den Briefen zu rechnen sei, und auf S. 415 erörtert er das unbefugte Oeffnen verschlossener Briefe. Ueberall aber fehlt die Angabe, welcher Sinn mit dem Worte Brief zu verbinden.

Wir schließen hiermit unsere Bemerkungen, indem wir noch den Verf. zu den Erfolgen seiner Arbeit beglückwünschen. *Meves.*

Prof. Dr. *Lammasch.* **Diebstahl und Beleidigung.** Rechtsvergl. und kriminalpolitische Studien mit besonderer Rücksicht auf den Oesterr. StG.Entwurf. Wien 1893.

Die Arbeit ist hervorgerufen durch Vorschläge des gegenwärtig zur Berathung stehenden Oest. StGEntw., welche nach Ansicht des Verf. Billigung nicht verdienen.

1) Der Entw. schlägt nach dem Vorgange des *Deutschen* StGB. vor, statt des in der gegenwärtig geltenden Definition des Diebstahls vorfindlichen Merkmals „um des Vortheils willen“ die Absicht rechtswidriger *Zueignung* einzusetzen. L. würde diese auf Mangel an selbständiger Auffassung hinweisende Rezeption für höchst beklagenswerth erachten, weil alsdann mit dem Thatbestande des Diebstahls Fälle bedroht wären, welche nach dem Bewußtsein weiter Volkskreise nicht entfernt diese Subsumtion verdienten. So wird nach dem in Harmonie mit der Volksauffassung stehenden bisherigen Rechte Oesterreichs Derjenige, welcher unter Hinterlassung eines Geld- oder *Sachäquivalents* eine Sache entwendet, überhaupt Jeder, welcher nicht um der *Bereicherung* willen, nicht aus *Eigennutz* handelt, nicht als Dieb bestraft. L. plaidirt keineswegs für die *Straflosigkeit* derartiger Delinquenten, wohl aber für eine mildere Strafe unter dem Gesichtspunkte der Verletzung fremder Rechtssphäre an sich. Der Verf. würde die Entfernung des neuen öst. Rechts von der bewährten Praxis für umso verfehlter halten, als das deutsche Vorbild gerade in dem Punkte, in welchem das öst. Recht sich diesem zu nähern droht, in Deutschland selbst von namhaften Juristen (Merkel u. A.) entschieden gemißbilligt werde und er schlägt seinerseits folgende Begriffsbestimmung für den Diebstahl vor: „Wer eine fremde, bewegliche Sache aus eines anderen Innehabung ohne dessen Einwilligung entzieht, *um durch ihre Zueignung sich oder anderen einen rechtswidrigen Gewinn zu verschaffen*, begeht einen Diebstahl.“ Wer rechtswidrig *ohne* die angedeutete Absicht handelt, sollte wegen „Besitzentsetzung“ (bis zu drei Monaten Haft) und wer unbefugt zur *Selbsthilfe* schreitet, anderweitig *leicht* bestraft werden. Der Verf. billigt es, daß der Entw. den *qualifizirten* Diebstahl niemals unter dem Gesichtspunkte des „*Mundraubs*“ betrachtet wissen will, wünscht dagegen, daß wie der Diebstahl an *Genuß*mitteln, so auch der an anderen beweglichen Sachen (Brennholz, Petroleum, Arzenei, Handwerkszeug u. s. w.) als Uebertretung gestraft werde, insofern es sich um unbedeutende Werthe und der Thäter nur deshalb handelt, um „einem dringenden Bedürfnisse abzuhelfen.“ Den beim Diebstahle und bei verwandten Delikten vom Entw. zugelassenen Strafaufhebungsgrund des freiw. Schadenersatzes, welchen inzwischen auch der Ausschuß des öster. Abghauses verworfen hat, mißbilligt der Verfasser als *unsittlich*, weil damit der *wohlhabende* Dieb, welcher also um so mehr Anlaß gehabt hätte, sich nicht an fremdem Gute zu vergreifen, vor dem armen begünstigt werden würde und als *unjuristisch*, weil damit der Dieb, dem weiter keine Verpflichtungen auferlegt werden, als die, die entnommenen Werthe zurück zu erstatten, lediglich in eine Linie mit dem

Darlehnsnehmer gestellt werden würde. Andererseits will Verf. den freiw. Schadenersatz als *Strafmilderungsgrund* gelten lassen.

2) Bezüglich der Beleidigung hat der Entwurf den Beweis der Wahrheit zwar nicht im Umfange des franz. Rechts, aber doch in sehr weitgehender Weise beschränkt. Die Regierung will damit verhindern, daß öff. Blätter oder andere Druckschriften lediglich um gemeine Neugierde oder Skandalsucht zu befriedigen, ehrenrührige Vorwürfe erheben oder verbreiten. L. weist nun in schlagender Weise nach, wie dieser sich höchst anerkennenswerthe Gedanke dadurch, daß er zum *leitenden* erhoben ist, selbst zum Unsegen gereichen muß. Nothgedrungen würde ein Rechtszustand, welcher die Behauptung einer beleidigenden *Wahrheit* unter allen Umständen mit Strafe bedrohte, dem Schurken, welcher weniger die gerichtliche Strafe als die üble Nachrede fürchtet, die Bahn ebnen, die gar oft im öff. Interesse liegenden „Enthüllungen" über alles Maß hindern, die Heuchelei fördern, den trotzdem und zwar ungerecht Beleidigten, die Möglichkeit nehmen, durch das Mißlingen des vom Beleidiger angetretenen Wahrheitsbeweises seine Unschuld klargestellt zu wissen, endlich in geradezu empörender Weise nur zu begreifliche Handlungen, statt mit Mitleid, mit Strafe belohnen. Um letzteres zu veranschaulichen, sei darauf hingewiesen, daß der Vater dem Buben, welcher seine Tochter verführt, diese Thatsache nicht vorhalten könnte, ohne fürchten zu müssen, von jenem überdies noch wegen Beleidigung belangt zu werden. Der Verf. weist darauf hin, daß nach dem Vorgange des dänischen und des norwegischen Rechts zwischen beleidigenden Mittheilungen über persönliche und häusliche Verhältnisse und anderen unterschieden, daß wenn jene durch *Druckschriften* erfolgen, der Wahrheitsbeweis absolut ausgeschlossen, wenn sie zwar öffentlich, aber doch zu erkennbarer Wahrung begründeter Privatinteressen oder Förderung des öff. Wohles geschehen, der Wahrheitsbeweis und wenn sie *nicht* öffentlich erfolgen, der Beweis des guten Glaubens zugelassen werden müsse. Wer in der Absicht zu schmähen Jemandem die Thatsache eines gegen ihn durchgeführten Strafverfahrens oder einer ausgestandenen *Strafe* vorwerfe, müsse ebenfalls, aber *leichter* gestraft werden.

Inzwischen hat der Ausschuß diese Vorschläge in Bezug auf die Beleidigung angenommen und es ist begründete Aussicht vorhanden, daß der Verf. den nämlichen Erfolg auch bezüglich seiner Vorschläge in Bezug auf den Diebstahl erzielt. *Damme.*

Dr. *Hans Groß.* **Handbuch für Untersuchungsrichter, Polizeibeamte, Gendarmen.** *Graz*, 1893.

Wenn es einen Beruf giebt, der an seine Mitglieder die Anforderung stellt, eigentlich auf allen Gebieten menschlichen Wissens und Könnens bewandert zu sein, so ist es der richterliche. Der Richter sollte ein Polyhistor in des Wortes umfassendster Bedeutung sein. Heute liegt ihm ein Fall vor, der die genaueste Kenntniß aller landw. Arbeiten voraussetzt; morgen soll er sich, wie ein geriebener Spekulant, in den verwickeltsten Finanzoperationen und Börsenusancen zurechtfinden, um Tags darauf einen Bauprozeß zu entscheiden. Ein anderes Mal wieder muß er z. B. in alle Geheimnisse der Waffenlehre u. dgl. einzudringen suchen, oder die stillwaltende Thätigkeit des schöpferischen Geistes, die Technik des Schriftstellers und die Usancen des Buchhändlers seinem Verständnisse zu erschließen trachten, kurz, es giebt kein Gebiet menschlichen Wissens und Könnens, welches nicht einmal der Beurtheilung des Richters unterbreitet werden könnte. Dies gilt ganz besonders vom UntersRichter.

Von diesem Gesichtspunkte aus hat der Verf. den Versuch unternommen, alle jene Kenntnisse zusammenzustellen, die dem UntersRichter (und überhaupt allen mit der Entsch. strafbarer Handlungen betrauten Personen) nöthig oder nützlich sein können, ohne doch auf Lehrstühlen gelehrt oder in Gesetzbüchern gefunden zu werden. Es ist begreiflich, daß der Verf. sich in der Auswahl des Stoffes eine weise Beschränkung auferlegen mußte. Es war dabei für ihn die Erwägung maßgebend, einerseits alles dasjenige auszuscheiben, was allzu ausgedehnte Fachkenntnisse und Vorstudien voraussetzt, und andererseits alles dasjenige aufzunehmen, was nach eigner und fremder Erfahrung dem UntersRichter häufig vorzukommen pflegt. Aber auch innerhalb dieser Grenzen ist das Buch noch immer dickleibig und reichhaltig genug ausgefallen, wie denn der Umfang des Aufzunehmenden und Auszuscheidenden bei einer solchen kompilatorischen Arbeit stets den Stempel subjektiven Ermessens an sich tragen und daher der Diskussion unterliegen wird. Wie ungemein reich der Inhalt des Buches ist, lehrt ein bloßer Blick auf die Ueberschriften der zahllosen Abschnitte, welche übrigens, was ja kaum zu vermeiden war, ganz lose und unsystematisch aneinander gereiht sind. Wir finden daneben Vorschriften und Rathschläge für den UntersRichter, (namentlich bezüglich der Vernehmungen, Augenscheinsaufnahmen und Verwendung von Sachv.), Abschnitte über Gaunerpraktiken, über Zigeuner, Fälle des Aberglaubens, Dechiffrirkunde, besondere Fertigkeiten (als: Zeichnen u. Skizzieren von Plänen, Modellieren, Abformen, Abklatschen u. s. w.),

ferner über gerichtliche Medicin, Chemie u. Kriminalpsychologie, eine sehr ausführliche Darstellung der Waffenlehre, Abschnitte über besondere Arten von Diebstählen, Betrügereien und noch manch andre für die Inquirenten werthvolle Belehrung. Alle diese, sehr heterogenen Gegenstände sind unter steter Berücks. der praktischen Bedürfnisse des UntersRichters in sehr lebendigem, wenngleich etwas nachlässigem Stile, dargestellt und durch Einstreuung zahlreicher Beispiele aus der Praxis, sowie theilweise auch durch Holzschnitte anschaulich gemacht.

Es ist kein Zweifel, daß dieses höchst verdienstliche Werk den mit der Erforschung und Untersuchung von Delikten betrauten Personen sich sehr werthvoll erweisen wird. Der UntersRichter findet darin verläßliche Aufschlüsse darüber, ob, worüber und welche Sachverst. er befragen soll, — was ja oft zu großen Schwierigkeiten und Zweifeln Anlaß giebt. Es wird ihm aber vor Allem auch dann eine Quelle nützlicher Belehrung sein, wenn er, zumal auf dem Lande, sein eigner Sachverständiger sein muß, sei es, daß ein solcher überhaupt nicht oder nicht sogleich zu beschaffen ist, oder daß er es mit ungeübten Sachv. zu thun hat. Abgesehen von diesen Fällen aber darf der UntersRichter sich nicht durch das Buch verleiten lassen — was übrigens auch der ausdrücklichen Absicht des Verf. zuwiderlaufen würde — selbst den Sachv. spielen und dessen Spezialkenntnisse ergänzen zu wollen. Nichts wäre für den Gang einer Untersuchung bedenklicher und gefährlicher. Ich sehe daher den Hauptnutzen des Werkes nicht etwa darin, daß es dem UntersRichter Kenntnisse zuführt, welche er nach dem heutigen Stande der Wissenschaft und Technik nicht beherrschen kann, sondern darin, daß es ein vorzügliches Nachschlagebuch für den Gerichtsgebrauch ist, aus welchem sich der Richter jedesmal ad hoc die für den einzelnen Fall nöthige Aufklärung und Belehrung rasch und mühelos verschaffen kann. Außerdem bietet es auch dem denkenden Leser eine Fülle von Anregung, indem es die Thätigkeit des Kriminalisten nach allen Seiten hin beleuchtet u. darthut, in wie hohem Maaße manche zum Theil noch wenig beachteten Hilfsmittel (neuere Erfindungen, techn. Fertigkeiten u. dgl. m.) im Interesse der Strafrechtspflege ausgenützt werden könnten und sollten. Hier eröffnet sich uns zum ersten Male — denn die älteren Arbeiten Jagemann's u. Hartmann's können kaum mehr in Betracht kommen — in umfassenderer Darstellung der Ueberblick über ein ungeheures, literarisch noch ganz brach liegendes Feld, das sowohl in der Praxis, wie in der Theorie noch dringend der Pflege und des weiteren Ausbaus bedürftig ist. Mann kann daher nur wünschen, daß die vom Verf. an unzähligen Stellen seines Werkes (so z. B. über die Verwendung der Mikroskopie u. Photographie S. 93, 130) ausgesprochene Bitte, ihm durch Mittheilung praktischer Fälle, Beobachtungen u. Erfahrungen zur weiteren Ausgestaltung seines Werkes zu verhelfen, möglichst viel Gehör finde. Denn an der Vervollkommnung dieses nützlichen Buches, dem wir eine schöne Zukunft prophezeien, sind eigentlich alle Kriminalisten interessirt und es kann auch nur durch das Zusammenwirken Aller dem vom Verf. angestrebten Ideale näher gebracht werden.

Seefeld, (Wien).

B. Mattianda. **Il codice penale italiano e le azioni civili per delitti e quasi delitti nelle varie leggi straniere.** Roma 1891.

Der Verf. hat sich die Aufgabe gestellt, das neue ital. Strafgesetzbuch in einzelnen Materien einer eingehenden, thunlichst objektiven Kritik zu unterwerfen. In der Einleitung sucht derselbe nach einer kurzen Skizzirung der Geschichte des Gesetzbuchs den Nachweis zu führen, daß die allgemein anerkannten, internationalen Rechtsgrundsätze, deren Erforschung und Kenntniß für jeden Kodifikator unerläßlich sei, auch von dem Schöpfer dieses Werkes, Zanardelli, dank seiner universellen Bildung und kosmopolitischen Vielseitigkeit bei der Kodifikation gebührende Berücksichtigung erfahren haben. Die vom Verf. angeführten Beläge und eine Prüfung des Gesetzes selbst lassen den Nachweis als wohl gelungen erscheinen. Im Weiteren werden einzelne Reate, insbesondere diejenigen wider die Sittlichkeit (contro il buon costume e l' ordine della famiglia) unter Anführung der analogen Vorschriften der internationalen Strafgesetzgebung eingehend besprochen. Daß der Verf mit anerkennenswerther Objektivität verfährt und nicht überall voll des Lobes über das neue Gesetzbuch sein kann, geht aus dem mit Lacune e incertezze (Lücken und Unklarheiten) überschriebenen Kapitel hervor. Nicht zu Unrecht tadelt er die zuweilen bis ins Unklare sich verlierende Kasuisticirung der Straffestsetzungen für gewisse Eigenthumsvergehen, die eine förmliche Skala aufstellen, je nachdem der Werth des Gegenstandes der Strafthat bezw. des angerichteten Schadens „sehr bedeutend", „unbedeutend" oder „ganz unbedeutend" ist. Begründet erscheint ferner auch das Bedenken des Verf., daß die Bestrafung der Urkundenfälschung nur von der Möglichkeit des Eintritts eines Schadens abhängig gemacht wird. Unter den im neuen Gesetz aufgestellten Strafen findet er die angeordnete Leistung einer öffentlichen Strafarbeit an Stelle einer Freiheitsstrafe für wenig praktisch, weil schwer erwägbar und durchführbar. Ebenso vermißt er mit Recht die altoskanische, im

RStGB. eine wichtige Rolle spielende Strafe des richterlichen Verweises, mit welchem die im neuen Gesetzbuch der bedingten Verurtheilung voraufgehende riprensione giudiciale nichts gemein hat.

Den Schluß des Buches bildet eine nähere Erörterung der internationalen Bestimmungen über die Delikts- und Quasideliktsklagen, wobei der Verf. sein ernstes Bedauern darüber nicht zu unterdrücken vermag, daß in Deutschland auch diese Materie gegenüber den noch Paul Roth zur Zeit noch bestehenden 120 partikulären Vorschriften noch immer nicht ihre Regelung durch ein allgemeines Gesetzbuch gefunden hat. Der Stil der Schrift ist leicht, klar und scharf; allen Freunden vergleichender Straf- und Civilrechtswissenschaft sei dieselbe angelegentlichst empfohlen.

Regierungsrath Dr. Stephan (Berlin).

Dr. Fuld, **Die Regelung des militärischen Strafverfahrens im Deutschen Reich.** Verlag von Levy & Müller, Stuttgart 1892.

In der kurzen, kaum 28 Seiten umfassenden Abhandlung stellt der Verf. die Forderung nach einem einheitlichen milit. Strafverfahren im Deutschen Reiche auf und giebt die Grundzüge an, nach welchen er seinerseits das Verfahren geregelt wissen will. Entsprechend dem, einem liberalen Wahlflugblatte fast gleichkommenden Vorwort werden in den wenigen Zeilen durchweg liberale Anschauungen vertreten, ohne daß irgendwelche Gründe für die Nützlichkeit und Nothwendigkeit dieser keineswegs in der ganzen Nation vertretenen Anschauungen beigebracht werden. Wenn beispielsweise auf S. 16 gesagt wird: „Das heutige Heer ist aber kein Söldnerheer, sondern das Volk in Waffen, und für dieses Volk in Waffen muß das Strafverfahren nicht minder nach den allezeit wahren Grundsätzen der Gerechtigkeit geordnet werden wie für das nicht unter Waffen stehende Volk", so ist diese schön klingende Redewendung falsch zugleich, wie ungerecht. Das preuß. Strafverfahren von 1845 war nicht für Söldnerheere gegeben, denn damals bereits war die preuß. Armee das Volk in Waffen. Das Strafverfahren entsprach und entspricht den wahren Grundsätzen der Gerechtigkeit, denn dem Verf. ist es nicht gelungen, auch nur einen einzigen Fall eines ungerechten Urtheilsspruches nachzuweisen. Aehnliche Bedenken gegen die in der Abhandlung aufgestellten Ansichten lassen sich noch vielfach erheben, indessen muß an dieser Stelle von einem weiteren Eingehen abgesehen und anerkannt werden, daß einzelne Vorschläge des Verf. Anspruch auf Billigung haben. Assessor Mebes.

Schmölder, **Die Bestrafung und polizeiliche Behandlung der gewerbsmäßigen Unzucht.** L. Voß u. Co., Kgl. Hofbuchdruckerei in Düsseldorf, 1892.

Die recht eingehende und übersichtliche Abhandlung führt in überzeugender Weise den Nachweis, daß der gegenwärtige Zustand auf dem Gebiete des Unzuchtwesens ein unhaltbarer wird, daß der Kampf gegen dieses Uebel bisher mit unzureichenden Mitteln geführt ist und daß die anderweitig bereits in Anregung gebrachte Abhülfe einer durchgreifenderen Maßregel weichen müsse. Der Verf., welcher das den mittelalterlichen Frauenhäusern entlehnte Bordellwesen als eine allgemeine Maßregel verwirft, zeigt, wie die polizeiliche Einschreibung in die Dirnenliste eine unvollständige und auch ungerechte Handhabe bildet, welche nicht zur Besserung, sondern zur Verschlimmerung des Uebels führt; und kommt zum Ergebniß, daß der Kampf gegen die gewerbsmäßige Unzucht und der gegen die Syphilis auf verschiedenem Felde geschlagen werden muß. Glaubt der Verf. die letztere auf gesetzgeberlichem Wege, für welchen er bestimmte Vorschläge formulirt, mit Erfolg bekämpfen zu können, so verzweifelt er an dem Auffinden eines solchen Weges gegen das gegenwärtige Anschwellen der gewerbsmäßigen Unzucht. Letztere hält er für eine Folge von allgemeiner Erkrankung des ganzen Volksorganismus, welche er auf die steigende Genußsucht und auf die zu niedrigen Arbeitslöhne der weiblichen Arbeiterklasse zurückführt. Assessor Mebes.

Dalcke, **Die StPO. für das D. Reich und das GVerfG.** mit den Entsch. des Reichsgerichts. Berlin 1893 bei H. W. Müller. — In der vorliegenden dritten Auflage sind die durch die neuere Gesetzgebung veranlaßten Abänderungen und Ergänzungen des GVerfG. berücksichtigt und die bis Ende 1892 ergangenen Entsch. des RG. nachgetragen. Bei den letzteren hat sich der Verf. nicht auf die officielle Sammlung beschränkt, sondern auch zahlreiche, in dieser Zeitschrift veröffentlichte Urtheile mitgetheilt und so eine größere Vollständigkeit als bisher erzielt. Ein ausführliches Sachregister erhöht die Brauchbarkeit des Buches. Mugdan.

Die strafrechtlichen Nebengesetze des Deutschen Reichs. Erläutert von M. Stenglein, Reichsgerichtsrath in Verbindung mit Dr. H. Appelius, Staatsanwalt und Dr. G. Kleinfeller, Privatdozent. Berlin, 1892. Verlag von Otto Liebmann. Lieferung 1 bis 6.

Je mehr die Zahl der Reichsgesetze wächst, in welcher zur Aufrechterhaltung und Befolgung der gegebenen Gebote Strafandrohungen vom Gesetzgeber für nothwendig gehalten werden, je mehr sich also das außerhalb des Strafgesetzbuchs stehende strafrechtliche Material mehrt, desto dringender macht sich das Bedürfniß nach einer umfassenden Zusammenstellung desselben geltend. Diesem Bedürfniß will das vorliegende Werk Rechnung tragen. Sechs Lieferungen desselben, von welchen jede fünf Druckbogen stark ist, sind bereits erschienen. Nach dem Prospekt, der freilich ausweislich der bereits erschienenen Lieferungen nicht genau innegehalten wird, sollen 77 Nebengesetze, die bis in die neueste Zeit hineinreichen, in die Sammlung aufgenommen werden. Die Zahl ergiebt schon, daß die Sammlung an Vollständigkeit nicht viel zu wünschen übrig lassen, und daß sie, wenn auch nicht ganz erschöpfend, so doch jedenfalls die wichtigsten und in der Praxis gangbarsten Gesetze enthalten wird. Ihre Aufnahme erfolgt nicht in chronologischer Ordnung, sondern ist nach einzelnen Materien geordnet.

Die Verf. haben nämlich den ganzen Stoff in elf Abtheilungen getheilt, von welcher bis jetzt fünf und der größte Theil der sechsten bearbeitet sind. Die erste führt die Ueberschrift „Gesetze zum Schutz des geistigen Eigenthums“, die zweite „Gesetze über gewerbliche Vereinigungen“, die dritte „Gesetze, des Verkehrswesen betreffend“, die vierte „Gesetze über das Gesundheitswesen und die Lebensmittel“, die fünfte „Gesetze gegen Viehkrankheiten“ und die sechste „Gesetze, betr. die militärischen Verhältnisse“. Die Gesetze werden leider nicht immer in vollem Umfange abgedruckt, sondern von verschiedenen nur ihre Strafbestimmungen, wie z. B. bei allen Nummern der zweiten Abtheilung, bei dem Bankgesetz u. a. Ist auch zuzugeben, daß der nicht abgedruckte Theil nicht in das Strafrecht fällt, so ist er doch der Regel nach zum Verständniß und zur praktischen Anwendung der Strafnormen erforderlich, und kann daher in diesen Fällen das Nachschlagen des Gesetzestextes nicht vermieden werden. Bei anderen Gesetzen, insbesondere in Abtheilung V, vermißt man die Heranziehung oder doch zum mindesten die Angabe der Ausführungsgesetze der einzelnen Staaten, ohne welche das abgedruckte Gesetz nur unvollständig ist.

Was die Art der Bearbeitung anlangt, so wird nicht blos der Wortlaut des Gesetzestextes gegeben, sondern es sind die Gesetze auch mit einem Kommentar versehen, der bald mehr bald weniger eingehend ist, je nachdem das Gesetz in der Praxis mehr oder weniger häufig zur Anwendung gelangt ist. Einzelne der Kommentare sind mit einer Lust und Liebe und einem so gründlichen Sachverständnisse gearbeitet, daß sie zu den hervorragenderen Leistungen der strafrechtlichen Literatur gezählt werden können, wie z. B. der Kommentar zu dem Urheberrechtsgesetz, dem Nahrungsmittelgesetz u. s. w. Während bei verschiedenen Gesetzen die Motive und die Entstehungsgeschichte ihrer strafrechtlichen Normen die Grundlagen sind, auf welchen sich der Kommentar aufbaut, sind überall da, wo die Judikatur sei es der höchsten Landesgerichte, sei es des Reichsgerichts Gelegenheit gehabt hat, sich mit den Strafbestimmungen der betr. Gesetze zu beschäftigen, die Ergebnisse derselben in fast erschöpfender Weise berücksichtigt worden. Daß auch die einschlagende Literatur Beachtung gefunden, bedarf wohl kaum der besonderen Erwähnung. Daß die einzelnen Ausführungen nicht überall und ungetheilten Beifall finden werden, wird nicht Wunder nehmen, da solcher im Kreise der Juristen mehr zu den Ausnahmen, als zu den täglichen Vorkommnissen gehört. Uebrigens bieten ja die späteren Auflagen des Werks hinreichend Gelegenheit, etwaige Lücken auszufüllen und diese oder jene Deduktion zu ändern. Vielleicht wird dann auch z. B. im Kommentar zum Nahrungsmittelgesetz der Begriff des „Inverkehrbringens“ und bei dem zu dem Viehseuchengesetz der § 22 einer näheren Erläuterung unterzogen werden. Jedenfalls genügt das Gebotene, um der Fortsetzung der Arbeit freudig entgegenzusehen, eine Fortsetzung, die in den Abschnitten 7, 9, 10 und 11 noch manche Schwierigkeiten zu überwinden und viele Gaben zu spenden hat. **Mebes.**

In dem rührigen Verlage von **Siemenroth & Worms** (Berlin) sind folgende empfehlenswerthe Textausgaben mit Anm. und Sachregister erschienen:

- Bd. 3. Das preuß. Gewerbesteuergesetz v. 24. Juni 1891 von **Falkmann**. Preis 1,50 Mk.,
- Bd. 4. Die preuß. G. betr. die Besteuerung des Gewerbebetriebes i. U. und des Wanderlagerbetriebes von **Falkmann**. Preis 75 Pfg.,
- Bd. 6. Die ReichsgewO. nebst den AusfVorschriften von **Neukamp**. Preis 2,50 Mk.,
- Bd. 8. Die Gesindeordn. für die preuß. Monarchie von **Birkenbihl**. Preis 75 Pfg.,
- Bd. 9. Die Städteordn. v. 30. Mai 1853 v. **Plagge**. Preis 2 Mk.

---

15. Die dritte deutsche Landesversammlung der internationalen kriminalistischen Vereinigung.

Von Landrichter Dr. Felisch zu Berlin.

Die i. kr. Vereinigung hatte 1891 zu Christiania beschlossen, nur alle zwei Jahre Generalversammlungen abzuhalten und die Jahre mit gerader Zahl für die Tagungen der Landesgruppen frei zu lassen. Demgemäß hatte die Gruppe Deutsches Reich ihre Mitglieder für den Herbst 1892 nach Berlin zusammenberufen; die an das Auftreten der Cholera sich knüpfenden Befürchtungen ließen es jedoch angezeigt erscheinen, eine spätere Zeit zu wählen, und so hat die dritte deutsche Landesversammlung erst am 7. u. 8. April 1893 in der Reichshauptstadt stattgefunden. Sie war sehr zahlreich besucht; als Vertreter der Ministerien waren die vortragenden Räthe Schneider und v. Bremen, Dr. von Tischendorf und Oberkonsistorialrath D. Weiß erschienen. Von Ausländern hatten sich eingefunden Prof. Frassati (Turin), Solomeitschick (St. Petersburg), Vinck (Brüssel), Prof. Hiller (Czernowitz) und Prof. Zucker (Prag). Unter den etwa zu einem Viertel aus Nichtjuristen bestehenden Theilnehmern bemerkte man auch zwei Damen. Die Verhandlungen fanden im Bürgersaale des Rathhauses unter dem Vorsitze des RGRaths Olshausen statt, neben welchem als Beisitzer Prof. Seuffert (Bonn) und vortragender Rath im Min. des Innern Geh. RegR. Krohne thätig waren. Um auf den äußeren Verlauf der Zusammenkunft nicht weiter zurückgreifen zu müssen, sei hier sogleich erwähnt, daß am 6. April ein Begrüßungsabend, am 7. ein Diner im Kaiserhofe und am 8. eine von der juristischen Gesellschaft veranstaltete Festversammlung statthatte, bei welcher Prof. Hiller einen Vortrag über die Bestrafung der Trunksucht hielt. Alle diese Festlichkeiten nahmen einen ausgezeichneten Verlauf. Auch erweckten die Besuche des Zellengefängnisses zu Moabit, der Strafanstalt zu Plötzensee und der Anstalt für Jugendliche zu Rummelsburg ein lebhaftes Interesse.

Auf der Tagesordnung standen nur zwei Fragen: die Behandlung der verbrecherischen und verwahrlosten Jugend und die Reformbedürftigkeit der Bestimmungen des RStGB. über die korrektionelle Nachhaft; die Erörterung der ersteren nahm bei Weitem den größten Zeitraum in Anspruch. Ihre Vorbereitung war eine ungewöhnlich sorgfältige gewesen. Bereits auf der zweiten Landesversammlung (1891 zu Halle) sollte dieselbe einen Gegenstand der Verhandlungen bilden, doch kam man damals wegen vorgerückter Zeit nicht über den Vortrag des ersten Berichterstatters hinaus. Man verwies sie an eine Kommission, in welche die beiden Referenten Appelius (Elberfeld) und Krohne, sowie Prof. v. Liszt gewählt wurden, und welche sich später durch Zuziehung des Direktors der staatlichen Erziehungsanstalt zu Wabern, Keßler, verstärkte. Die zu Eisenach gefaßten Beschlüsse dieser Herren sind unter dem Namen „Eisenacher Vorschläge“ bekannt geworden; sie wurden einer großen Anzahl von Behörden und Privatpersonen mit der Bitte um gutachtliche Aeußerung

unterbreitet. Nach Zusammenstellung der eingelaufenen 64 Gutachten wurde die Sitzung einer erweiterten Kommission anberaumt, über deren Verlauf bereits oben Bd. 39, S. 275 ff. berichtet worden ist. Das Ergebniß dieser Berathungen hat sodann Appelius zu einem 234 S. füllenden Berichte, welcher u. A. einen Gesetzentwurf über die ganze Materie in 100 §§ enthält, verarbeitet. Außerdem erschien von einem Mitgliede der erweiterten Kommission, dem Landrichter Aschrott, eine 64 S. enthaltende Brochüre. Wer diesen Vorarbeiten mit Aufmerksamkeit gefolgt ist und die sonstige Literatur auf diesem großen Arbeitsfelde beherrscht, wird die wissenschaftliche Ausbeute der Berliner Versammlung nicht hoch veranschlagen können. Dennoch hat sie einen großen Werth gehabt. Es ist ja ein öffentliches Geheimniß, daß derartige Kongresse im Allgemeinen weniger durch das Zutagetreten hervorragender neuer Ideen als dadurch eine Bedeutung haben, daß sie eine Klärung der vorhandenen Ansichten und die Aufstellung gewisser, in den Kreisen der Betheiligten herrschender Durchschnittsmeinungen oder Mindestansprüche an die Entwickelung der nächsten Zukunft hervorrufen. Nach dieser Richtung hat die Berliner Tagung voll das Ihrige geleistet. Es hat sich gezeigt, daß die sich jetzt bahnbrechenden Reformbestrebungen einen lebhaften Wiederhall nicht allein bei den der Vereinigung angehörigen Kriminalisten, sondern vor Allem auch bei denen finden, die sich mit dem Unterrichte, der Seelsorge, der ärztlichen Pflege und der Schutz- und sonstigen Fürsorge unserer Jugend zu befassen haben; es war sogar die Gegenströmung eine unerwartet schwache. Von allen Rednern wollten nur AGRath Schmoelder (Köln) und Oekonomierath Jungck (Berlin) an den wesentlichen Bestimmungen des gegenwärtigen Rechtszustandes festhalten. Von einem lebhaften Aufeinanderplatzen der Gegensätze, von einem ernstlichen Kampfe um die Prinzipien wie bei den Berliner Kommissionsverhandlungen, in denen unser Nestor Berner der Wortführer der klassischen Schule gewesen, war keine Rede mehr, und die Besprechung von Einzelpunkten und Nebendingen drängte sich oft mehr als wünschenswerth in den Vordergrund.

Der äußere Rahmen für die Debatten wurde durch den ersten Berichterstatter Appelius gesteckt, welcher aus seinem gründlichen und umfassenden Buche folgende Hauptgesichtspunkte herausgriff. Unter der gegenwärtigen Gesetzgebung ist die Kriminalität der Jugendlichen sowohl absolut wie auch im Verhältnisse zu der der Erwachsenen in schreckenerregender Weise gestiegen; dabei giebt die Reichsstatistik nur ein theilweises, nicht ein volles Bild von den wirklich begangenen Strafthaten. Will man, wie durchaus nothwendig, eine Besserung der vorhandenen Uebelstände herbeiführen, so ist zuvörderst die Bestimmung zu bekämpfen, daß der Besitz der zur Erkenntniß der Strafbarkeit der That erforderlichen Einsicht ausschlaggebend für die strafrechtliche Verantwortlichkeit ist. Das Gesetz handelt unrecht daran, sich mit dem Vorhandensein dieser Verstandesreife zu begnügen; nicht die Fähigkeit, einzusehen, daß eine Handlung strafbar ist, sondern eine gewisse sittliche Reife ist zu verlangen. Man braucht sich bei Aufstellung dieser Forderung nicht vor dem Einwurfe zu fürchten, es werde dann die Entwicklung einer entsprechend höheren Sittlichkeit als Vorbedingung für die Bestrafung Erwachsener die nothwendige Folge sein; denn der Umstand, daß man schon seither Sonderbestimmungen für Jugendliche aufgestellt hat, rechtfertigt die jetzige Ausnahmesatzung hinlänglich. Eine sittliche Reife aber, welche einigermaßen dem Kinde die Kraft zum Widerstande gegen den inneren und den von außen herantretenden Anreiz zum Bösen verleiht, ist jedenfalls vor dem 14. Lebensjahre normalerweise nicht vorhanden, vielfach sogar vor dem 16. nicht ausgebildet; darum muß das Alter der Strafmündigkeit mindestens auf das 14. Lebensjahr hinaufgerückt werden. In der

That ist auch das Gefängniß, das höchstens die Menschen dazu bringen kann, sich der Strafe zu beugen, nicht der Ort, der erziehliche Resultate an Kindern unter 14 Jahren hervorzubringen geeignet wäre. Es ermangelt des seelischen Eindruckes auf diese; sie sitzen überdies meist zu kurze Zeit, um zu einer sittlichen Umkehr gelangen zu können. Nur die heilsame Scheu vor der Strafanstalt büßen sie für ihr ganzes Leben ein. In die Schule zurückgekehrt, werden sie entweder von ihren Kameraden gemieden und verkümmern dann vollends; oder, was der häufigere Fall ist, sie verpesten ihre Genossen mit dem Gifte, das sie aus dem Gefängnisse mitbringen, und bilden sich, namentlich in den Volksschulen, wohin sie auch dann abgeschoben werden, wenn sie vorher einer höheren Lehranstalt angehörten, zu Rädelsführern aus, die oft genug großen Verbrecherbanden von Kindern vorstehen. Knüpft man nun aber den Eintritt der Strafmündigkeit an das 14. als das durch unsere sozialen Verhältnisse, durch den Eintritt von der Volksschule in's Leben gegebene Jahr, so soll darum gegen die Personen, welche diesen Zeitabschnitt noch nicht erreicht haben und verbrecherisch werden, nicht jede Gegenwirkung ausbleiben; vielmehr sollen sie, jedoch nicht obligatorisch, in Zwangserziehung kommen, welcher die Kommission wegen der Art ihrer Ausgestaltung die etwas umständliche Bezeichnung „staatlich überwachte Erziehung“ gegeben hat. Diese soll nämlich in der eigenen Familie oder in einer geeigneten fremden Familie oder in einer unter staatlicher Aufsicht stehenden Privaterziehungsanstalt oder in einer staatlichen Erziehungsanstalt statthaben, vom Vormundschaftsgerichte angeordnet werden und besonderen Erziehungsämtern unterstehen, welche über die im Einzelfalle erforderliche Art der Erziehung und deren Ausführung zu entscheiden haben. Man soll nun nicht einwenden, es würde damit die Strafrechtspflege untergraben; vor der Erziehungsanstalt habe man nicht einmal Furcht. Die Zwangserziehung wird vielmehr schon wegen ihrer langen Dauer und sodann wegen der Art ihrer Durchführung von viel segensreicherem Einflusse sein als die jetzigen Freiheitsstrafen. Die abschreckende Wirkung des Rettungshauses ist größer als die des Gefängnisses, wenn vielleicht nicht bei den Kindern, so doch bei den Eltern.

Jugendliche Verbrecher zwischen 14 und 18 Jahren sollen nach wie vor von ordentlichen Strafgerichten abgeurtheilt werden. Doch sind die Strafmittel gegen sie theilweise abzuändern. Die von Appelius aufgestellten Thesen handelten hierüber ausführlich. Doch unterbreitete er der Versammlung nur einen Punkt: es soll der Richter die Wahl haben, ob er auf Strafe oder auf staatlich überwachte Erziehung oder auf Freiheitsstrafe und Erziehung oder auf Ueberweisung an die Familie erkennen will; entscheidet er sich für die Verbindung von Strafe und Erziehung, so hat er zugleich darüber Bestimmung zu treffen, welche von beiden Maßregeln der anderen vorangehen soll. Hat er die Strafe als das zuletzt zu Verhängende festgesetzt, so ist, falls dieselbe 2 Jahre nicht übersteigt, deren Vollstreckung vom Erfolge der Erziehung und eventuell der nachträglichen Führung des Zöglings abhängig zu machen.

Dem Gebäude würde aber, wie Appelius sich ausdrückte, die Krönung fehlen, wollte man nicht auch die nur verwahrloste, aber noch nicht verbrecherisch gewordene Jugend in die Neuordnung hineinziehen. Betreffs ihrer ist die Landesgesetzgebung eine sehr verschiedene. Ihr darf dieses Feld jedoch nicht überlassen bleiben, vielmehr ist hier ein Eingriff in die väterliche Gewalt durch ein Reichsgesetz nothwendig; das sieht jeder, der einmal auch nur in das Straßenleben einer Großstadt hineinguckt. Es darf nicht erst das Begehen einer Strafthat abgewartet werden; sondern es müssen auch ohne dies jugendliche Personen bis zum 16. Lebensjahre der staatlich überwachten Erziehung überwiesen

werden, wenn deren sittliche Verwahrlosung festgestellt oder der Eintritt derselben nach den häuslichen Verhältnissen zu befürchten ist, und die Maßregel erforderlich erscheint, um die Personen vor sittlichem Verderben zu bewahren. Die Gesammtfrage der Erziehung verbrecherischer und verwahrloster Kinder, sowie der Bestrafung verbrecherischer Jugendlicher ist durch ein besonderes Reichsgesetz gemeinsam einheitlich zu regeln und darf nicht, wie dies zur Zeit droht, bruchstückweise bei Gelegenheit der Einführung des bürgerlichen Gesetzbuches abgemacht werden.

Ganz auf den Standpunkt von Appelius stellte sich der dritte Referent. Als solcher war Direktor Keßler bestimmt, der aber, nicht zum Vortheile der Sache, im letzten Augenblicke zu Gunsten des Geh. Oberfinanzrathes Fuchs (Karlsruhe) zurücktrat. Denn während man von Keßler aus den Kommissionsverhandlungen wußte, daß er die Frage im großen Style behandeln werde, beschränkte sich Fuchs darauf, Mittheilungen über die Erfahrungen, welche man mit der Zwangserziehung Jugendlicher in Baden gemacht hat, namentlich Zahlen der Statistik, zu geben. Zahlen sind nun ohnehin wenig geeignet für einen Bericht vor einer vielköpfigen Menge. Beziehen sie sich aber wie hier nur auf ein einzelnes Land und wenige Jahre, während eine Reformfrage für das ganze Reich berathen wird, so ist ihre Beweiskraft eine abgeschwächte und nur für die Spezial-, nicht für die Generaldiskussion verwerthbar. Es kommt hinzu, daß die Zwangserziehung in Baden wesentlich Sache der freien Vereinsthätigkeit ist, an deren Spitze der Verband der Schutzvereine steht. So wird Baden nicht als vorbildlich betrachtet werden können. Die Erfolge dort sind jedoch vortrefflich. Es werden nur Zöglinge aufgenommen, welche das 14. Lebensjahr, wo die Schwierigkeiten nach der Auffassung dieses Berichterstatters erst beginnen, hingegen noch nicht das 16. vollendet haben. An sich müßten alle hier in Frage kommenden Individuen zwischen dem 14. und 18. Lebensjahre der Zwangserziehung unterstellt werden; doch würde dann die Zahl derselben zu groß werden. Immerhin macht sich schon jetzt das Bedürfniß geltend, dem Gesetze über die verwahrloste Jugend zum Schutze dieser eine Ausdehnung zu geben. Unterstützt wird diese Bewegung dadurch, daß mit der Zunahme der Insassen der Besserungsanstalten eine beträchtliche Abnahme der jugendlichen Gefangenen Hand in Hand geht. Neuerdings sucht man sich durch Fragebogen an sämmtliche Gefängnißvorsteher weiteres statistisches Material über die Jugendlichen zu verschaffen. Aus dem in viele, an sich sehr interessante, aber in die Generaldebatte nicht gehörige Einzelheiten sich verlaufenden Vortrage sind an Bemerkungen allgemeiner Natur nur noch zu erwähnen, daß gerade die Anstaltserziehung sich in Baden ausgezeichnet bewährt hat, und daß nach den dortigen Erfahrungen sittlich verwahrloste und verbrecherische Jugendliche unbedenklich zusammen untergebracht werden können; eher werden die Letzteren durch die Ersteren verdorben als umgekehrt. Die Wärme, mit welcher im Uebrigen dieser hohe Beamte Badens sich den Bestrebungen der deutschen Landesgruppe anschloß, war eine wohlthuende, weil zweifellos aus dem Herzen kommende.

Im Gegensatze zu Fuchs erörterte der zweite Berichterstatter, AGRath Schmoelder, zwar ausschließlich die Prinzipien, beging jedoch andererseits den Mißgriff, nicht mit der ihm zu Gebote stehenden Zeit zu rechnen. Er hatte sich auf einen Vortrag von mindestens 1½ Stunden eingerichtet und war, obgleich ihm die Versammlung die für die Referenten übliche und auch hier von vornherein festgesetzte Frist von ½ Stunde um weitere 10 Minuten verlängerte, noch nicht mit der ersten, kleineren Hälfte seiner Ausführungen fertig, als seine Zeit abgelaufen war. So begründete er, der der einzige ernstliche Gegner der

Kommissionsvorschläge war, nur seine Thesen über die verwahrlosten, noch nicht verbrecherischen Kinder. Er ging davon aus, daß die Behandlung der Jugendlichen weit über das Gebiet des Strafrechtes in das der Verwaltungs- und Vormundschaftsbehörden hineinrage. Wenn auf Grund dieses Zusammenhanges aber Appelius die Gefängnißwissenschaft als eine Hülfsdisziplin des Strafrechtes bezeichne, so gehe er fehl; mit dem nämlichen Rechte könnte man diese Benennung auch für Kirche, Schule, Mission und Armenpflege verwenden. Das Hauptgewicht sei auf die Lehre von der Obervormundschaft des Staates zu legen, die eines einheitlichen Ausbaues bedürfe. S. ging auf die geschichtliche Entwickelung dieses Institutes umständlich ein; er besprach das römische Recht, die Satzungen des Sachsen- und Schwabenspiegels, den Rechtszustand zu den Zeiten der Carolina und die Entwickelung in Preußen seit dem ALR. Für die Ausgestaltung des gegenwärtigen Rechts nimmt er nur auf die Person des Machthabers, nicht auf die des Kindes Rücksicht. Er will, indem er jeden Eingriff in die Unantastbarkeit der Familie nach Möglichkeit abwehrt, nur den Vormund, nicht aber auch den Vater einer Kontrole durch das Vormundschaftsgericht unterwerfen, doch soll eine Aufhebung des Machtverhältnisses durch Beschluß des Gerichtes zulässig sein und zwar gegenüber dem Vater nur in einzeln gesetzlich festzulegenden Fällen einer schweren Verschuldung oder einer absoluten Unfähigkeit, gegenüber den Vormündern in zwei verschiedenen Abstufungen im Falle der Unfähigkeit oder Pflichtwidrigkeit, bez. im Interesse des Kindes. Nur Kinder, deren Eltern verstorben oder ihres Machtverhältnisses enthoben sind, und für welche sich kein gleichzeitig für Alimentation verpflichteter und befähigter Vormund, auch kein sonstiger, freiwillig die Alimentation übernehmender Wohlthäter gefunden hat, sollen erforderlichenfalls als verwahrloste vom Vorm.-Gerichte den Verwaltungsbehörden zur Erziehung aus öff. Mitteln überwiesen werden. Die Forderung, daß das Kind selbst bereits irgend welchen moralischen Schaden gelitten hat, stellt S. nicht auf. Er bezeichnet im Uebrigen Appelius als für Staatserziehung fanatisirt, nennt sich selbst einen Gegner der Zwangserziehung und sieht in den Erziehungsämtern ein Stück des sozialdemokratischen Zukunftsstaates. Die polizeilichen Eingriffe in die Familie würden unerträglich werden. Wehe dem Vater, der einem Erziehungsamte untersteht, dessen Leiter auf dem Boden der Appeliusschen Anschauungen steht!

Was die verbrecherische Jugend anlangt, so ist eine Begründung der diesbezüglichen Thesen durch S. nicht mehr erfolgt. Dieselben halten den gegenwärtigen Endtermin der Strafunmündigkeit und den durch das Vorhandensein der Einsicht in die Strafbarkeit bedingten Zustand der „beschränkten" Strafmündigkeit mit der Maßgabe aufrecht, daß der Richter auch einen Zustand der vollkommen mangelnden oder vollkommen entwickelten Strafmündigkeit für Personen zwischen 12 und 18 Jahren feststellen kann, erklären jedoch die Verurtheilung des Machthabers in die Kosten des Verfahrens und dessen Haftbarkeit für eine Geldstrafe als zulässig, verlangen deshalb Zuziehung des Letzteren zu jedem Strafverfahren seines Kindes, bz. Mündels und treten für Abschaffung des Legalitätsprinzipes gegenüber Personen unter 15 Jahren ein. Sind Jugendliche für entwickelt strafmündig erklärt, so finden die für Erwachsene verordneten Strafen unter der Abänderung Anwendung, daß stets mildernde Umstände angenommen werden müssen, und an Stelle der Todesstrafe lebenslängliche Zuchthausstrafe tritt. Man beachte, daß hiernach Kinder von etwa 15 Jahren in's Zuchthaus, nicht Gefängniß, kommen können. Für den Zustand der beschränkten Strafmündigkeit ist ein besonderes Strafmittelsystem aufzustellen, in welches Verweis, Geldstrafe, körperliche Züchtigung und Ueberweisung in ein Besserungshaus Aufnahme zu finden haben.

In den sehr umfangreichen Debatten trat kein Vertheidiger der Schmoelderschen Ansichten auf; im Mittelpunkte der Besprechungen standen vielmehr lediglich die Berliner Beschlüsse. Nur die Beibehaltung des 12. Lebensjahres als Beginnes der Strafmündigkeit fand einen Fürsprecher in Jungck, welcher als ehemaliger Abgeordneter skizzirte, welche Erwägungen in dieser Beziehung bei Erlaß des StGB. Platz gegriffen haben; allein selbst er bezeichnete das 14. Jahr als nicht unannehmbar. Eine Ausdehnung des Anfangsalters der Strafbarkeit auf das 16. Lebensjahr befürworteten Irrenarzt Dr. Leppmann (Berlin) und Pfarrer Winkelmann. Jener führte aus, daß erst mit der vollen Pubertätsentwickelung daß Mindestmaß von Lebenserfahrung und sittlicher Kraft erreicht sei, ohne dessen Besitz man eine Verurtheilung nicht erleiden dürfe; deshalb sei jedenfalls das 14. Jahr die äußerste Grenze, unter die man nicht herabgehen dürfe. Die Einsicht in die Strafbarkeit der Handlung aber sei schon deshalb kein wissenschaftlich begründetes Unterscheidungsmerkmal, weil eine solche sogar der größte Theil der Geisteskranken besitzt. Im Uebrigen wurde für das 14. Lebensjahr seitens der übrigen Redner Folgendes geltend gemacht. Das Leben des Neugeborenen besteht zunächst nur in einer Reflexthätigkeit des Centralnervensystems; erst allmählich tritt neben das bis dahin vegetative Dasein ein Seelenleben, dessen Entwickelung vom Trieb und Vorstellungsbild bis zur bewußten Verstandesthätigkeit eine geraume Spanne Zeit erfordert. Seine volle Entfaltung, welche von der Art der ererbten Anlagen und den Einflüssen der Außenwelt abhängt, richtet sich nach der Beschaffenheit des Widerstandes, welchen der Wille des Kindes durch die Erziehung und durch die ihm zugänglich gemachten Gesetze der Ethik findet. Es hat nun den Anschein, als begnüge sich das StGB. mit der Entwickelungsstufe, in welcher ein Besitz gewisser Kenntnisse das begriffsmäßige Verstehen, es seien bestimmte Handlungen verboten und strafbar, ermöglicht. Allein dies trifft nicht zu. Denn dieses verstandesmäßige Begreifen ist betreffs der meisten Strafthaten schon viel früher als mit dem 12. Lebensjahre vorhanden; hinsichtlich des größten Gebietes, der Eigenthumsdelikte, ist kein Schüler der Nona einer Gymnasialvorschule, kein Volksschüler, der die unterste Klasse hinter sich hat, über ihre Strafbarkeit in Zweifel. Wenn also trotzdem die untere Grenze der Strafmündigkeit nicht auf 8, 9 Jahre festgesetzt ist, so hat eben auch das StGB. noch ein Plus erfordert. Dieses Plus kann aber nur eine Entwicklung der Persönlichkeit bis zu der Erkenntniß sein, daß die Strafe als solche nothwendig ist und eine Tragweite besitzt, welche über die Erregung augenblicklicher Unannehmlichkeit hinausgeht. Diese ethische Reife findet sich durchschnittlich aber erst mit dem 14. Jahre, nicht mit dem 12. (Felisch). Auch unsere sozialen Zustände sprechen hierfür. Die weitaus überwiegende Mehrzahl der Jugendlichen wird mit dem 14. Lebensjahre konfirmirt, verläßt die Schule und meist auch das elterliche Haus und tritt in das Erwerbsleben hinein. Der Strafrichter soll aber nicht andere Grenzen ziehen als das praktische Leben (Aschrott). Personen unter 14 Jahren nennt das Volk Kinder, und Kinder gehören nicht in's Gefängniß, sondern in Schule und Zucht. Es ist ein Unsegen, wenn sich das Gesetz mit dem Volksbewußtsein in Widerspruch setzt (Keßler). Dies wird auch jeder Gefängnißbeamte bestätigen und jedermann, der mit entlassenen Sträflingen viel zu thun hat. Oft genug sind Letztere nur dadurch auf die Bahn des Verbrechens gedrängt worden, daß man sie zu früh im Gefängnisse untergebracht hat. Manch Einer wäre auf dem Wege Rechtens geblieben, hätte man seinen unüberlegten Jugendstreich nicht sofort mit Freiheitsstrafe geahndet (Kaufmann Bischoff-Berlin). Das berühmte Gutachten der wissensch. Deputation spricht sich, wenn man es genau liest, eigentlich für das 16. Lebensjahr, nicht für das 12. aus (Krohne). Die derzeitige Straf-

Vollstreckung gegen Jugendliche ist durchaus mangelhaft, nicht durch Schuld der Beamten, sondern der Einrichtungen und der Ueberfüllung. In Plötzensee sitzen drei Jugendliche, die ein Jeder in Einzelhaft sein müßten, in einer nur für einen Gefangenen erbauten Zelle zusammen, entbehren der sonst für Gemeinschaftshaft üblichen ununterbrochenen Beaufsichtigung und hindern bei der Engigkeit des Raumes sich gegenseitig in der Arbeit. Dabei erhalten sie nur 4, bz. 6 Stunden wöchentlich Unterricht, und diese Zahl hängt von dem Zufalle ab, in welchem Hause gerade Platz ist, sie unterzubringen. Hier sollten wir von Oesterreich mit seinen ausgedehnten und vortrefflichen Schuleinrichtungen für Jugendliche lernen, wo alle Personen, die bei Beendigung der gegen sie verhängten Freiheitsstrafe das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, schulpflichtig sind, und selbst ältere Sträflinge noch einen Unterricht von mindestens 8, bz. 12 Stunden wöchentlich erhalten, der sich bis auf Landwirthschaftslehre erstreckt. Wir sollten auch gleich den Oesterreichern, bei denen in St. Pankraz z. B. im Jahre 1892 von 13 244 Arbeitstagen der Jugendlichen 2760 auf Feld- und Gartenarbeiten entfielen, die Landwirthschaft in den Strafanstalten mehr bevorzugen; dann können wir den Zug der entlassenen Sträflinge mehr von den großen Städten auf das Land ablenken (Felisch). Die landw. Arbeiten werden auch für die Zwangserziehungsanstalten sich in hervorragendem Maße empfehlen (Bischoff). Jedenfalls wirthschaften wir zur Zeit wie ein Finanzmann, der mit dem Rufe: après nous le déluge Schuld auf Schuld häuft und die Augen vor dem damit begangenen Unrechte schließt. Um ein Verbrechen zu sühnen, schicken wir Kinder, sobald sie nur das siebente Gebot aufsagen können, in die Verbrecherschule. Unsere Nachkommen werden uns einst Vorwürfe machen, daß wir eine so verrottete Generation großgezogen haben, mit der sie den Kampf um's Dasein ausfechten müssen (Krohne).

Die gute Wirkung der Zwangserziehung wies Pfarrer Mueller (Bräunsdorf) an den in Sachsen gemachten Erfahrungen nach. Dort sind 89 pCt. der Zöglinge gerettet worden. Und selbst, wenn man die Zahl für den Durchschnitt des ganzen Reiches auf 70 pCt. herabsetzen wollte, wäre die Zahl der Gebesserten immer noch eine sehr hohe. Von bestem Erfolge wird auch die Einführung der obligatorischen Fortbildungsschule sein. Fuchs regte an, es möchte sich wohl auch die bloße Androhung der Zwangserziehung als ein Strafmittel empfehlen. Darüber aber, ob für Strafthaten, die von Kindern zwischen 12 und 14 Jahren begangen worden, Zwangserziehung obligatorisch oder fakultativ einzutreten habe, gingen die Meinungen auseinander. Ersteres schlugen vor Jungck, von Koblinski (Düsseldorf) u. A.; da eine beträchtliche Anzahl von Zeitungen mich auch unter den Vertretern dieser Ansicht genannt hat, nehme ich hier Anlaß, mich ausdrücklich dagegen zu verwahren. Amtsrichter Schubert will die Zwangserziehung nur bei allen Verbrechen und bei den Vergehen wider die Sittlichkeit obligatorisch eingeführt sehen. Beide Ansichten fanden jedoch nicht die Billigung der Versammlung. Staatsanwalt Stachow I. (Berlin) hob hervor, zu welchen Unzuträglichkeiten man sonst z. B. bei den Fahrlässigkeitsdelikten gelange; LGRath Kronecker betonte, daß selbst ein Verbrechen bei einem Kinde etwas sehr harmloses sein könne wie z. B. ein durch gewaltsame Fortnahme eines Balles beim Spielen auf der Straße begangener Straßenraub, und Aschrott gab zu bedenken, daß auch die Vergehen wider die Sittlichkeit vielfach in diesem Alter reine Kindereien seien. Ebenso wurde die oben erwähnte These Schmoelders über die theilweise Aufhebung des Legalitätsprinzipes für die Verfolgung Jugendlicher abgelehnt. Hingegen erhielt trotz Widerspruches des AGRathes Neumann (Glogau) und des Strafanstaltsgeistlichen Timm (Stettin) ein Antrag des Prof. Dr. Bennecke (Breslau) Zustimmung, wonach die kumulative Verhängung der

Zwangserziehung nicht bloß neben Freiheitsstrafe, sondern neben jeder Strafe schlechthin zulässig sein soll. Hiernach wurden folgende Beschlüsse gefaßt:

Es empfiehlt sich, das Alter der Strafmündigkeit bis auf das 14. Lebensjahr hinaufzurücken. Wer bei Begehung einer strafbaren Handlung das 14. Lebensjahr nicht vollendet hat, kann daher wegen derselben nicht strafrechtlich verfolgt werden. Es kann jedoch in diesem Falle staatlich überwachte Erziehung eintreten.

Gegen Personen, welche bei Begehung der strafbaren Handlung das 14., aber nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, kann wegen derselben auf Strafe oder auf staatlich überwachte Erziehung oder auf Strafe und Erziehung oder auf Ueberweisung an die Familie erkannt werden.

Die Bestimmung der §§ 56 und 57 StGB., wonach die strafrechtliche Verantwortlichkeit eines Jugendlichen davon abhängig ist, daß er bei Begehung der That die zur Erkenntniß ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besessen hat, ist zu beseitigen.

Demnächst stellte Krohne den Antrag, zu beschließen: gegen jugendliche Personen von vollendetem 18. bis 21. Lebensjahre finden Todesstrafe, Zuchthausstrafe und die Nebenstrafen keine Anwendung, die auf Erfüllung der militärischen Dienstpflicht von Einfluß sind. Er begründete dies mit der Erfahrung aus seiner Praxis, daß nicht selten Verbrechen in dem Gedanken begangen werden: lieber ein Jahr Zuchthaus als drei Jahre unter der Waffe. Es sei gefährlich, daß solche Gedanken überhaupt aufkommen können; man müsse ihnen den Boden nehmen. Unterstützt wurde der Antrag jedoch nur von Olshausen und Amtsrichter Schwarz. Ersterer verwies auf den Lebensabschnitt, welchen die Civilgesetzgebung beim 21. Jahre eintreten lasse, und befürwortete eine Gleichstellung des Begriffes der Jugendlichen in der Civil- und Strafgesetzgebung; bei dem schwersten Verbrechen habe es der Richter durch Verhängung einer besonders langen Strafe in der Hand, die Einstellung des Angekl. in das Heer zu verhindern. Sonst machte man gegen Krohne geltend, daß die guten Elemente des Heeres den kameradschaftlichen Verkehr mit Einbrechern, Brandstiftern und Meineidigen ablehnen müßten (Frank-Gießen). Wer im Alter zwischen 18 und 21 Jahren keine mildernde Umstände zugebilligt erhält, gehört in's Zuchthaus und ist der Armee fern zu halten. Zur Schaffung einer neuen privilegirten Klasse liegt heutzutage, wo sich ohnehin die Leute schneller als ehedem entwickeln, kein Anlaß vor (von Mayr-Straßburg). Selbst die Einrichtung besonderer Arbeiterabtheilungen in der Armee würde sich kaum ermöglichen lassen (Kronecker, Bennecke). Der Antrag komme gerade heut besonders zur Unzeit, da soeben vor wenigen Minuten ein jugendlicher Mörder zur höchsten gesetzlich zulässigen Strafe verurtheilt sei, und die Annahme des Krohneschen Vorschlages einer theilweisen Abschaffung der Todesstrafe das Publikum in der vielfach verbreiteten irrigen Annahme, die i. kr. Vereinigung sei zu milde gegen den Verbrecher, bestärken könne (Felisch). Letzteres bestritt Krohne, da man doch gerade durch Annahme der langjährigen Zwangserziehung an Stelle der kurzzeitigen Freiheitsstrafe Härte genug an den Tag gelegt habe; auch müßten die Gegner konsequenterweise alle Personen, denen jemals die bürgerlichen Ehrenrechte abgesprochen worden, dauernd vom Eintritte in Heer oder Marine fern halten. (Zustimmung.) Der Antrag ward jedoch abgelehnt.

Am zweiten Verhandlungstage beschäftigte man sich zunächst mit der Behandlung der verwahrlosten und nicht zugleich verbrecherischen Jugend. Gegen Schmoelder wurde hier allseits die Nothwendigkeit eines Einschreitens des Staates hervorgehoben. Die Eltern haben die Erziehungsverbindlichkeit nicht allein gegen das Kind, sondern auch gegenüber dem Staate. Die Vernachlässigung dieser Pflicht giebt dem letzteren den Rechtstitel zum Vorgehen, das

allerdings wegen seiner weittragenden Bedeutung nur sehr vorsichtig erfolgen darf. Deshalb, und da über die richtige Methode der Kindererziehung die Meinungen weit auseinandergehen, darf man Zwangserziehung erst eintreten lassen, sobald Zeichen der Verwahrlosung hervorgetreten und vom Richter festgestellt sind. Auch dann ist der Sprung in's Dunkele noch immer ein großer (Aschrott). Keinesfalls darf man davor zurückschrecken, daß die Heiligkeit der Familie angegriffen wird. Die in Rede stehenden Familien bieten nicht ein Bild der Heiligkeit, sondern meistens solche der Scheußlichkeit dar. Nach den Erfahrungen in der Provinz Sachsen sind von den verwahrlosten Zöglingen durch die Zwangserziehung 79 pCt. zweifellos gebessert, 16 pCt. zweifelhaft gebessert und nur 5 pCt. ungebessert (Landesrath Vorster-Merseburg). Für große Kreise ist die sozialdemokratische Auffassung, daß die Ehe eine wirthschaftliche Einrichtung ist, zutreffend. Dagegen einzuschreiten, sind die heutigen Bestimmungen zu stumpf. Andererseits finden sich verwahrloste Kinder auch in den Kreisen der Reichen; doch kann man hier nicht ohne Weiteres Zwangserziehung eintreten lassen, da der schädliche Einfluß der Eltern oft durch ihre Angestellten wieder wett gemacht wird (Amtsrichter Koehne-Luckenwalde). Immer aber muß davon ausgegangen werden, daß uns das Wohl des Kindes mehr am Herzen zu liegen hat als das des Vaters, der in den meisten Fällen an der Verwahrlosung mit Schuld trägt (Fuchs). Nur Schmoelder, der seine oben mitgetheilte These über die Entziehung der väterlichen Gewalt ohne Erfolg zur Abstimmung stellte, erklärte sich energisch gegen diese Forderungen. Die Erfüllung derselben werde uns in den sozialdemokratischen Zukunftsstaat treiben, in welchem man sich seiner Individualität zu Gunsten des Staates zu entäußern habe. Die Anstaltserziehung gebe gar keine Gewähr, da mehrfach Beamtete dieser Häuser, sogar Direktoren, sich so geführt hätten, daß sie mit hohen Freiheitsstrafen haben belegt werden müssen.

Eine große Anzahl von Abänderungsvorschlägen, über welche sich die Prof. Seuffert, Frank, v. Liszt, Amtsrichter Simonson u. A. verbreiteten, wurde, nachdem Appelius seine These vereinfacht hatte, zurückgezogen. Auf Antrag von Fuchs wurde das 20. Lebensjahr als Endtermin der Zwangserziehung angenommen. Ueber den Zeitpunkt, von wann ab dieselbe spätestens noch eintreten dürfe, waren verschiedene Ansichten aufgestellt. Appelius hatte das 16. Jahr vorgeschlagen, Fuchs, Vorster und Simonson das 18., Aschrott das 14. Die Debatte hierüber war noch nicht beendet, wurde aber auf den persönlichen Wunsch der maßgebenden Personen abgebrochen, um noch Zeit zur Besprechung des zweiten Gegenstandes der Tagesordnung zu gewinnen. So kam man etwas eilig zur Abstimmung. Für die Beibehaltung des 14. Lebensjahres spricht, daß man bei den Verwahrlosten, die keine Strafthat begehen, nicht erst dann mit der Erziehung beginnen soll, wenn man bei Anderen damit aufhört; daß ferner, wenn die sonstigen Beschlüsse der Versammlung ausgeführt werden, solch ein Kind schon vor dem 14. Jahre in Zwangserziehung kommen wird; daß endlich bei diesen Personen, da sie als Verwahrloste zweifellos betteln werden, arbeitsscheu sind u. s. w., jederzeit eine Strafthat festgestellt werden kann, so daß sie auf Grund dieser ohne Weiteres in Zwangserziehung genommen werden können. Man hatte sich deshalb in der Berliner Kommissionssitzung schon kaum zum 16. Lebensjahre verstehen wollen. Welchen Zweck aber soll es haben, bei einem Burschen von 17, 17½ Jahren, der keine strafbare Handlung begangen hat, mit staatlich überwachter Erziehung zu beginnen? Trotzdem nahm die Versammlung mit einer knappen Mehrheit das 18. Lebensjahr an und erhob Folgendes zum Beschlusse:

Auch ohne das Vorliegen einer strafbaren Handlung sind verwahrloste jugendliche Personen unter 18 Jahren der staatlich überwachten Erziehung, welche bis zum 20. Lebensjahre der ihr Unterstellten ausgedehnt werden kann, zu überweisen.

Nach einer warmen Empfehlung von Liszt, für die Regelung der Materie durch ein besonderes Reichsgesetz einzutreten, wurde unter Annahme eines Amendements Aschrott beschlossen:

Die staatlich überwachte, bz. Zwangserziehung verbrecherischer und verwahrloster Jugendlicher, sowie die Bestrafung verbrecherischer Jugendlicher muß durch ein besonderes Reichsgesetz geregelt werden.

Endlich wurde der Vorstand beauftragt, sich mit einer Anzahl anderer Vereine in Verbindung zu setzen und unter Ueberreichung des gesammten Materials beim Reichskanzler und beim Reichstage um den Erlaß eines Gesetzes im Sinne der gefaßten Beschlüsse vorstellig zu werden.

Die Kostenfrage hat man kaum gestreift. Nach den Erfahrungen in England braucht die Sache aber hieran nicht zu scheitern. Zudem werden sie auf anderem Gebiete gespart, und es empfiehlt sich wohl zweifellos, lieber mehr Rettungshäuser und Besserungsanstalten als Gefängnisse zu bauen, abgesehen davon, daß der Betrag, den ein gebesserter Jugendlicher an Kosten verursacht hat, hundertfältig dem Volkswohlstande wieder zu Gute kommt. Opfert man die erforderliche Anzahl Hektare von Ansiedelungsgütern oder Staatsdomänen, so wird die Sache nicht unausführbar sein. Und wenn Vorster das Wort anzog: „Lassen Sie uns nicht über juristische Zwirnsfäden stolpern“, so wird hoffentlich auch ein starker Strick von finanziellen Bedenken die Hauptforderungen dieser Landesversammlung, welche in den Fachkreisen und im Volke einen erheblichen Rückhalt haben, nicht zu Falle bringen.

Der zweite Gegenstand der Tagesordnung: erscheinen die Bestimmungen des RStGB. über die korrektionelle Nachhaft reformbedürftig? fand nicht mehr eine erschöpfende Behandlung. Das Referat des Prof. v. Hippel (Straßburg), das er selbst nur als eine Vorarbeit bezeichnete, erwies sich als sehr gediegen und durchdacht. Er hatte sich alles Wissenswerthe über 38 Arbeitshäuser beschafft; nur von 9 dieser hatte er es nicht erhalten können. Hiernach ist das Arbeitshaus eins der vorzüglichsten Strafmittel an sich, dem Zuchthause an Strenge gleichstehend, die meisten Gefängnißstrafen an Dauer übertreffend, gefürchtet mehr als die Sünde, und bedarf nur einer planmäßigen Aenderung. Wenn man von den Prostituirten, welche durch Einsperrung in ein Arbeitshaus regelmäßig nicht gebessert werden, und deren Behandlung einer abgesonderten reichsgesetzlichen Regelung bedarf, absieht, so bietet sich die Nachhaft als Hauptstrafe gegen Bettel im Rückfalle und Landstreicherei für den Fall dar, daß diese Delikte von arbeitsfähigen Personen aus Arbeitsscheu begangen werden. Betteln in unverschuldeter Noth zur Beschaffung des unbedingt erforderlichen Unterhaltes hat straflos zu bleiben. Die derzeitige Form der Ueberweisung an die Landespolizei ist in jedem Falle zu beseitigen, da dies diejenige Behörde ist, welche am wenigsten von allen den Korrigenden kennt. Vielmehr ist gesetzlich festzulegen, unter welchen Voraussetzungen Korrektionsnachhaft einzutreten hat, und dann allein vom Richter zu bestimmen, ob diese Vorbedingungen vorliegen. Zur Zeit bestehen etwa 90 pCt. aller Insassen der Arbeitshäuser aus Gewohnheitstrinkern. Es sind aber unter ihnen viele Elemente, die gar nicht hierher gehören: Krüppel, Gebrechliche, Leute mit organischen oder chronischen Krankheiten, Arbeitsunfähige aller Art und Geisteskranke. Sie können hier nicht, wie es der Begriff des Arbeitshauses erfordert, zu wirthschaftlichen Arbeiten erzogen werden, da sie solche auch in der Freiheit nicht zu verrichten vermögen. Ihre Schuld liegt, abgesehen von den Geisteskranken,

darin, daß sie nicht rechtzeitig Armenunterstützung nachgesucht haben. Bringt man diese Personen, wohin sie gehören, in die Siechenhäuser und Irrenanstalten, so sind für den Rest strengere Vorschriften als bisher betreffs der Arbeitsfähigkeit aufzustellen. Auch die Ausländer sind erst nach verbüßter Arbeitshausstrafe auszuweisen, da sie sonst immer wiederkehren, während Jugendliche nicht hierher, sondern in Zwangserziehung gehören. Die Verhängung einer vorgängigen Freiheitsstrafe ist nicht nothwendig. Wählt man sie jedoch, oder bestraft man Betteln und Landstreichen nur mit einer solchen, so darf die Haftstrafe nicht unter einer Woche betragen und kann durch hartes Lager und Verbüßung bei Wasser und Brod verschärft werden. Aburtheilung ohne Zuziehung von Schöffen empfiehlt sich nicht. Aus § 361 StGB. sind die Nr. 5 und 8 zu entfernen; Nr. 7 ist praktisch werthlos und dadurch zu ersetzen, daß man den Armenverbänden das Recht zur zwangsweisen Unterbringung des Hilfsbedürftigen im Armenhause unter Verpflichtung desselben zu Arbeitsleistungen verleiht. Ein erfolgreicher Kampf gegen Betteln und Landstreichen kann nur geführt werden, wenn ausreichende Gegenmaßregeln wider die Trunksucht, staatlich überwachte Jugenderziehung, Schutzfürsorge für entlassene Sträflinge, eine gut geregelte Armenpflege usw. in einander eingreifen. Immerhin muß aber zu erreichen sein, daß es nicht heißt: in's Arbeitshaus kommt, wer Pech hat, sondern: wer's verdient.

Die meisten dieser Ausführungen fanden lebhafte Zustimmung seitens der folgenden Redner. Vorster meint, daß mindestens 25 pCt. aller Korrigenden verrückt seien; Leppmann bestätigte dies, da viele Schwachsinnige darunter seien, welche deren Gewalthaber nicht, ohne sich straffällig zu machen, sollten frei herumlaufen lassen dürfen. Ersterer theilte noch mit, daß er in der Provinz Sachsen allen zur Entlassung kommenden Korrigenden Beschäftigung im bürgerlichen Leben habe anbieten lassen; es hätten sich jedoch nur 3 pCt. bereit erklärt, eine solche anzunehmen; nur 2 pCt. hätten die Stelle wirklich angetreten, und nur 1,1 pCt. seien länger als 14 Tage darin verblieben. Für Personen, welche das dritte Mal in's Arbeitshaus kommen, müßte Einsperrung ohne Zeitgrenze, für Alle Prügelstrafe als Disciplinarmittel zulässig sein. Prof. Zucker begrüßt mit Freuden die Vorschläge v. Hippels. Leute, welche aus Hunger in unverschuldeter Armuth betteln, einzustecken, wirkt aufreizender als lange anarchistische Brandreden. Eine Nachhaft von 2, auch 3 Jahren ist zu kurz. Der öst. Entwurf nennt Korrektionshaft als Nebenstrafe neben 25 verschiedenen Vergehungen; man sollte dies nachahmen. Die abschreckende Wirkung des Arbeitshauses beruht nach Koblinski auf der Ungewißheit über die Dauer des Eingesperrtseins. Die Aburtheilung ohne Schöffen vertheidigte ich selbst als gut bewährt durch die Praxis und bestritt, daß damit der Uebelstand, über die Vorstrafen nicht unterrichtet zu sein, verknüpft zu sein brauche; gleichzeitig wurde eine eindringliche Verwarnung vor den unbestimmten Verurtheilungen ausgesprochen. Eine absehbare Längstdauer müsse gesetzlich feststehen; das äußerst Zulässige wäre die Berechtigung der Verwaltungsbehörden, diese Dauer gegen besonders Widerspänstige noch um einen gleichfalls durch Gesetz zu umgrenzenden Zeitraum im Ausnahmefalle zu verlängern. Aber eine Auslieferung an das Belieben der Verwaltungsbehörden auf Lebenszeit nach russischem Vorbilde sei auch bei Bettlern und Landstreichern nicht angängig.

Es wurde schließlich die noch nicht als spruchreif betrachtete Frage an eine Kommission, bestehend aus den Prof. v. Hippel und v. Liszt und Landesrath Vorster, verwiesen, welche Männer aus der Praxis hinzuziehen und bei der nächsten Zusammenkunft berichten soll, und hierauf die dritte Landesversammlung geschlossen.

---

16. Eine kurze Bemerkung zu § 81 StPO.

Vom Ober-Staatsanwalt Dalcke.

In einem kürzlich in der Praxis vorgekommenen Falle hatte die erkennende Strafkammer von der ihr im § 81 gegebenen Befugniß Gebrauch gemacht und angeordnet, daß der Angeschuldigte in eine öffentliche Irrenanstalt gebracht und dort beobachtet werde. Gegen diesen Beschluß erhob der Vertheidiger Beschwerde. Er führte aus, daß diese Maßregel im Hauptverfahren überhaupt nicht mehr statthaft sei, wie sich daraus ergebe, daß das Gesetz nur von einem „Angeschuldigten" spreche, nicht aber von einem „Angeklagten", daß aber nach § 155 StPO. der Beschuldigte, gegen welchen die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen sei, von dem Gesetze ausdrücklich als „Angeklagter" bezeichnet werde.

Das Oberlandesgericht wies die Beschwerde auf Grund des § 347 StPO. als unstatthaft zurück, weil Beschlüsse des erkennenden Gerichts, welche der Urtheilsfällung vorausgehen, mit einer Beschwerde nicht anzufechten seien.

Diese Entscheidung dürfte jedoch nicht ganz bedenkenfrei sein.

Die Behauptung der Beschwerde, daß die Maßregel aus § 81 cit. im Hauptverfahren nicht mehr angeordnet werden könne, erscheint allerdings vollkommen hinfällig. Denn der Ausdruck „Angeschuldigter" ist, wie die Materialien des Gesetzes deutlich ergeben, nur gewählt worden, um die Anwendung der Maßregel auf den Fall der erhobenen öffentlichen Klage zu beschränken und dieselbe für das Ermittelungsverfahren auszuschließen, der Ausdruck „Angeschuldigter" im Sinne des § 81 umfaßt also sowohl den Beschuldigten, gegen den die Voruntersuchung geführt wird, als auch den, gegen welchen bereits das Hauptverfahren eröffnet worden ist[1]).

Sehr zweifelhaft erscheint dagegen die Frage, ob, wenn der § 81 gegen den die hier in Rede stehende Maßregel anordnenden Beschluß ausdrücklich die sofortige Beschwerde zuläßt, diese Bestimmung nicht eine Ausnahme von der allgemeinen Regel des § 347 statuirt und ob also diese Beschwerde nur dann zulässig ist, wenn der betr. Beschluß im Laufe der Voruntersuchung gefaßt worden.

Allerdings hat das Reichsger. im Urtheil v. 1. Mai 1890 ausgesprochen[2]), es müsse angenommen werden, daß die Bestimmung, nach welcher im § 81 die sofortige Beschwerde zugelassen werde, durch den § 347 StPO. modifizirt sei, so daß der Beschluß, wenn er vom erkennenden Gerichte erlassen, nicht mit der Beschwerde, sondern nur mit den gegen das Endurtheil zulässigen Rechtsmitteln angefochten werden könne. Allein dieser Rechtssatz ist in der betr. Entscheidung eigentlich nur nebenbei und jedenfalls ohne alle nähere Begründung ausgesprochen, so daß schon aus diesem Grunde auf den reichsgerichtlichen Ausspruch ein besonderes Gewicht nicht gelegt werden kann.

Für die Zulässigkeit der Beschwerde, auch wenn der angefochtene Beschluß erst im Hauptverfahren ergangen ist, spricht aber eine Reihe von Gründen.

Man hat eingewendet, die Beschränkung der Beschwerde auf den Fall, daß der Beschluß im Laufe der Voruntersuchung gefaßt sei, habe ihren guten Grund darin, daß man im Interesse der Rechtssicherheit des Beschuldigten die Anordnung einer so tief in die persönliche Freiheit einschneidenden Anordnung nicht einem Einzelrichter überlassen könne. Aber dieser Einwand ist nicht stichhaltig. Denn sowohl in der Theorie wie in der Praxis besteht nicht der geringste Zweifel darüber, daß der Untersuchungsrichter nicht berechtigt ist, die in

[1]) Vergl. insbesondere Keller, die StPO. (2. Aufl.) Anm. 1 u. 6 zu § 81.

[2]) Entsch. für Strafs. Bd. 20 S. 378.

Rede stehende Maßregel anzuordnen, daß vielmehr, wenn sich dieselbe im Laufe der Voruntersuchung als nothwendig herausstellt, eine Beschlußfassung der Strafkammer nothwendig wird[3]).

Einen ferneren Grund für die Zulässigkeit der Beschwerde auch für den Fall, daß die Maßregel im Hauptverfahren angeordnet wird, finde ich in der Bestimmung des § 81 cit., daß dieselbe nur nach Anhörung des Vertheidigers beschlossen werden kann. Denn Regel ist es nach den Vorschriften der StPO., daß die Vertheidigung erst mit der Eröffnung des Hauptverfahrens in Wirksamkeit tritt und wenn das Gesetz also die Anhörung des Vertheidigers vorschreibt, so ist anzunehmen, daß dasselbe dabei den regelmäßigen Fall im Auge gehabt hat, in welchem bereits ein Vertheidiger vorhanden ist, nicht aber solche Fälle, in welchen verhältnißmäßig ein Vertheidiger nur selten in Funktion ist. Wenn hiernach der § 81 wie ja auch allgemein anerkannt ist, bezüglich des Umstandes, ob der betr. Beschluß im Laufe der Voruntersuchung oder im Hauptverfahren ergangen ist, gar keinen Unterschied macht, wenn derselbe vielmehr die Fälle der letzteren Art, wie ausgeführt, ganz besonders im Auge gehabt hat und wenn dann ganz allgemein angeordnet wird, daß gegen einen solchen Beschluß die sofortige Beschwerde zulässig sei, so wird man schwerlich mit Grund behaupten können, daß die Zulassung der Beschwerde nur gegen die während der Voruntersuchung ergangenen Beschlüsse zulässig sei. Hätte das Gesetz eine solche Beschränkung gewollt, so hätte dies deutlich zum Ausdruck gebracht werden müssen.

Den Hauptgrund für die Richtigkeit meiner Ansicht finde ich aber in Folgendem. Die StPO. hat, wie wohl Niemand bestreiten wird, in der Gewährung von Rechtsschutz für den Angekl. das Mögliche geleistet. Von diesem Gesichtspunkte aus ist auch der § 347 zu betrachten, welcher zwar bestimmt, daß die der Urtheilsfällung vorausgehenden Beschlüsse nicht der Anfechtung mittels einer Beschwerde unterliegen sollen, welcher dann aber von dieser Regel sofort wieder Ausnahmen zuläßt, sobald es sich um Beschlüsse handelt, welche tief in die persönliche Freiheit resp. die Rechtssicherheit des Angekl. einschneiden und durch die für den letzteren unter Umständen irreparable Nachtheile herbeigeführt werden könne. Entscheidungen, durch welche Beschlagnahmen oder Verhaftungen angeordnet oder Strafen festgesetzt werden, können deshalb auch mit einer Beschwerde angefochten werden. Nun glaube ich aber nirgends auf Widerspruch zu stoßen, wenn ich behaupte, daß die hier aufgeführten Maßnahmen auch nicht im Entferntesten einen Angekl. so schwer treffen können, wie die im § 81 vorgesehenen. Denn ob eine geringfügige Geld- oder Haftstrafe sofort vollstreckt, ob irgend ein Gegenstand mit Beschlag belegt wird, ja ob die Untersuchungshaft gegen einen Angekl. verhängt wird, dürfte bei Weitem nicht so schwer wiegen, als die Einsperrung in ein Irrenhaus, namentlich wenn man erwägt, daß es sich bei Anordnung dieser Maßregel stets um Fälle handelt, in denen das Vorhandensein einer Geisteskrankheit noch in hohem Grade zweifelhaft ist. Mag deshalb auch, wie vielfach und nicht ohne Grund behauptet wird, die StPO. an Ungenauigkeiten, Unklarheiten, Unvollständigkeiten und Widersprüchen leiden, so kann man ihr eine so arge Inkonsequenz doch nicht zutrauen, wie eine solche in der Bestimmung liegen würde, daß ein Angekl. zwar ein Beschwerderecht hat, wenn er zu einer Geldstrafe von drei Mark verurtheilt oder wenn die Beschlagnahme seines Spazierstockes ausgesprochen wird, daß ihm aber

[3]) Dies ist die einstimmige Meinung aller Kommentatoren, ich habe wenigstens eine abweichende Meinung nirgends gefunden und ebendahin hat sich auch das OLG. Darmstadt (G. Arch. 39 S. 84) ausgesprochen.

das Beschwerderecht versagt wird, wenn tief in seine persönliche Freiheit eingegriffen und seine Einsperrung in ein Irrenhaus angeordnet wird. Ist deshalb unter den Ausnahmen von der Regel des § 347 der Maßregel aus § 81 nicht gedacht worden, so sind nur zwei Möglichkeiten denkbar. Entweder hat der Gesetzgeber diese Erwähnung nicht für nothwendig erachtet, weil nach § 81 die Beschwerde auch für den Fall für zulässig erachtet worden, daß der Beschluß vom erkennenden Gerichte ausgegangen sei oder es liegt in der That eine Omission vor. Für diesen letzteren Fall aber ist es die Pflicht des Richters, das Gesetz nach seinem Sinne und seinem Geiste, nicht aber nach dem Buchstaben auszulegen, denn auch heute noch gilt die Interpretationsregel des römischen Juristen: Incivile est, nisi tota lege perspecta, una aliqua particula ejus proposita, judicare vel respondere.

17. Zuerkennung einer Buße im Strafprozeß.

Von Oberlandesgerichtsrath a. D. Hergenhahn in Eisenach.

Ein praktischer Straffall giebt Veranlassung, mehrere Fragen, welche sich auf das Verfahren betr. die Zuerkennung einer Buße beziehen, zu erörtern.

Die Sachlage ist folgende: In einem Anklageverfahren gegen einen Brennereibesitzer K. wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt, Körperverletzung, Beleidigung und Bedrohung hatte sich der Verletzte, Steueraufseher Kr. als Nebenkläger angeschlossen und in erster Instanz rechtzeitig vor Verkündigung des Urtheis den Antrag auf Zuerkennung einer Buße gestellt. Der Angekl. wurde durch Urtheil des Schöffengerichts nicht nur wegen Beleidigung und Bedrohung, sondern auch wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt in idealer Konkurrenz mit Köperverletzung aus §§ 113, 223 StGB. schuldig erkannt und dementsprechend zu 25 Mk. Geldstrafe und zu einer Gesammtgefängnißstrafe von vier Wochen verurtheilt. Dagegen der Nebenkläger mit seinem Anspruch auf Buße zurückgewiesen. Dieses Urtheil, gegen das sowohl der Angekl. als der Amtsanwalt, nicht aber der Nebenkläger Berufung einlegten, ist von der Strafkammer insoweit abgeändert, „als der Angekl. verurtheilt wird an den Nebenkläger 200 M. Buße zu zahlen und die Kosten der Nebenklage zu tragen."

In der Begründung wird zunächst ausgeführt, daß die Verurtheilung des Angeklagen in der Hauptsache mit Recht erfolgt, auch die Ausmessung der Strafe zutreffend erfolgt sei und sodann fortgefahren:

„Dem Antrage des Nebenkl. auf Zuerkennung einer Buße für die erlittene Körperverletzung war zu entsprechen. Der Anspruch ist nach § 231 StPO. zulässig; er konnte, nachdem der Antrag in erster Instanz rechtzeitig vor der Verkündung des Urtheils gestellt war (§ 444 Abs. 1 StPO.) wiederum in zweiter Instanz geltend gemacht werden, weil durch die Berufung der StA., welche nicht auf bestimmte Beschwerdepunkte beschränkt worden ist, gemäß § 359 der ganze Inhalt des Urtheils angefochten ist, und damit dem Nebenkl., auch wenn er selbst keine Berufung eingelegt hat, die Möglichkeit der wiederholten Geldendmachung seines Anspruchs auf Buße eröffnet wird. Der Nebenkl. hat eine Buße von 200 Mk. als Schmerzensgeld mit dem Bemerken beansprucht, daß er in diesem Betrage die ihm durch Bestellung eines Anwalts erwachsenen nothw. Auslagen einrechnen wolle. Da nach Lage der Sache ein Schmerzensgeld von 200 Mk. durchaus angemessen erscheint, war die beanspruchte Buße zuzusprechen. Die Kosten der Berufung waren dem Angeklagten und der Staatsanwaltschaft zu gleichen Theilen gemäß § 505 aufzuerlegen, da die Berufung beider Theile keinen Erfolg hat. Die Kosten der Nebenklage hat der Angekl. gemäß § 437 Abs. 1 und § 503 Abs. 1 zu tragen."

Bei dieser Entscheidung entsteht zunächst die Frage:

„ob prozeßrechtlich der Berufungsrichter eine Buße zuerkennen durfte, obschon der Nebenkläger gegen das den Anspruch auf Buße zurückweisende schöffengerichtliche Urtheil seinerseits Berufung nicht eingelegt hatte."

Diese Frage läßt das Urtheil des OLG. Frankfurt v. 18. Nov. 1891 (auf die vom Angekl. erhobene Revision) dahin gestellt, weil, auch wenn dieselbe verneint werden möchte, dies einen Verstoß gegen Vorschriften des Verfahrens enthalten würde, welcher nach §§ 380, 398 StPO. in der Revisionsinstanz nicht gerügt werden könnte.

Bei der Beurtheilung der Frage ist davon auszugehen, daß der Anspruch auf Zuerkennung einer Buße stets ausschließlich nur von dem dazu **Berechtigten** selbst geltend gemacht werden kann (vgl. § 443 StPO.). Er ist deshalb auch nur von dem Berechtigten zu vertreten, nicht von der Staatsanwaltschaft. Die Letztere, als die mit der Handhabung des staatlichen Strafklagerechts betraute Behörde, hat als solche lediglich das gesammte Interesse, welches der Staat an der Strafverfolgung hat, wahrzunehmen; ihre Thätigkeit hat also nur die Strafklage, die Vorbereitungen für dieselbe, die Entschließung über die Erhebung oder Nichterhebung derselben, sowie die Vertretung der erhobenen öff. Klage vor Gericht, zum Gegenstande (§ 152).

Wenngleich im Uebrigen als Aufgabe der Staatsanwaltschaft anzusehen ist, innerhalb des Kreises ihrer amtlichen Funktionen auch das Interesse des Verletzten wahrzunehmen (vgl. § 111), so liegt die Geltendmachung und Vertretung des Anspruchs auf Zuerkennung einer Buße, als eines Privatrechts des Verletzten, außerhalb ihrer öffentlichrechtlichen Funktion als Strafverfolgungsbehörde. Das Gesetz hat deshalb diese Geltendmachung und Vertretung ausschließlich dem Verletzten als Berechtigten hingewiesen. Demselben ist demzufolge die Befugniß und Verpflichtung überwiesen, zu diesem Zwecke sich der öffentl. Klage als Nebenkläger anzuschließen (§ 443) und es sind ihm nach erfolgtem Anschlusse die Rechte des Privatklägers eingeräumt (§ 437). Daraus folgt einmal, daß der als Nebenkläger zugelassene Berechtigte auch unabhängig von der Staatsanwaltschaft sich der zulässigen Rechtsmittel bedienen **kann** (§ 441 Abs. 1.), und sodann, daß der Berechtigte sich als Nebenkläger dieser Rechtsmittel bedienen **muß**, wenn der Anspruch auf Zuerkennung einer Buße durch Urtheil abgewiesen oder zu einem geringeren Betrag als beantragt zuerkannt ist und eine Aenderung dieser Entscheidung bewirkt werden soll. Denn aus dem Grundsatz, daß die Staatsanwaltschaft den Anspruch auf Buße nicht vertreten kann, folgt auch, daß dieselbe nicht befugt ist, den die Buße betr. Theil eines Urtheils durch Rechtsmittel anzufechten (vgl. auch Löwe, Note 5 zu § 443).

Bei Erwägung dieser Gesichtspunkte muß die Auffassung der Strafkammer von der Zulässigkeit der Entscheidung in Betreff der Buße in der Berufungsinstanz auch ohne Einlegung der Berufung seitens des Nebenkl. als unzutreffend erachtet werden. Das Berufungsgericht leitet diese Zulässigkeit wesentlich aus dem Umstande her, daß die Staatsanwaltschaft Berufung gegen das schöffengerichtliche Urtheil ohne Beschränkung auf bestimmte Beschwerdepunkte eingelegt habe, und demgemäß nach § 359 der ganze Inhalt des Urtheils angefochten sei. Allein die Berufung der Staatsanwaltschaft hat sich, auch wenn keine bestimmten Beschwerdepunkte aufgestellt waren, ausschließlich auf den auf die Strafklage sich beziehenden Theil des schöffengerichtlichen Urtheils beschränkt und beschränken müssen. Der den Anspruch auf Buße abweisende Theil dieses Urtheils betrifft den der Einwirkung der Staatsanwaltschaft entzogenen, vom Nebenkläger anhängig gemachten Adhäsionsprozeß, welcher mit dem Strafklageprozeß

verbunden ist. Die bezügliche Gesetzesbestimmung enthält eine Ausnahme von dem Grundsatz, daß die Civilklage nicht mit der Strafklage verbunden werden kann. Denn die mit der Nebenklage verfolgbare Buße ist nichts anderes, als die im Strafverfahren, also durch Urtheil des Strafrichters festzusetzende Entschädigung des Verletzten (vgl. Dochow, die Buße im Strafrecht und Strafpozeß, 1875 S. 9). In Folge der Unterlassung der Einlegung der Berufung Seitens des Nebenkl. war der den Anspruch auf Buße abweisende Theil des schöffengerichtlichen Urtheils ungeachtet der Erhebung der Berufung Seitens der Staatsanwaltschaft rechtskräftig geworden. Eine weitere Geltendmachung des Anspruchs auf Buße war somit für den Nebenkläger ausgeschlossen, und das Berufungsgericht an der Entscheidung über diesen Anspruch behindert.

Eine weiter zu erörternde Frage bezieht sich darauf,

„ob der Berufungsrichter über den Antrag des Nebenklägers hinaus, welcher nur 200 Mk. unter Einschluß der ihm erwachsenen Anwaltskosten als Buße verlangt hatte, den Angekl. zur Zahlung von 200 Mk. und zur Tragung der Kosten der Nebenklage verurtheilen durfte."

Allerdings fallen nach der richtigen Ansicht die dem Nebenkläger erwachsenen nothwendigen Auslagen dem verurtheilten Angeklagten zur Last, da nach § 437 Abs. 1 der Nebenkläger nach erfolgtem Anschlusse die Rechte des Privatklägers hat, und nach § 503 Abs. 1 in einem Verfahren auf erhobene Privatklage der Verurtheilte auch die dem Privatkläger erwachsenen Auslagen zu erstatten hat. Ueberdies hat die Reichstagskommission einen das Gegentheil bezweckenden Antrag abgelehnt (Protok. S. 729). Nach § 445 Abs. 2 darf aber auf einen höheren Betrag der Buße als den beantragten nicht erkannt werden.

Nun hat das Berufungsgericht, obwohl der Nebenkläger eine Buße von 200 Mk. mit Einschluß der ihm durch Bestellung eines Anwalts erwachsenen nothwendigen Auslagen verlangt hatte, gleichwohl neben den 200 Mk. Buße noch dem Angekl. die Kosten der Nebenklage zur Last gesetzt. In dieser Gestalt der Verurtheilung ist dem Nebenkläger mehr zugesprochen, als er beantragt hatte. Denn nach Maßgabe derselben kann der Nebenkläger außer den 200 Mk. Buße noch die Erstattung der durch die Anwaltsbestellung erwachsenen Auslagen von dem Verurtheilten verlangen. Dies widerspricht der Bestimmung in § 445, Abs. 2. Wollte das Berufungsgericht sich innerhalb der gesetzlichen Grenzen halten, so mußte es ausdrücklich im Urtheil bestimmen, daß im Betrag der 200 Mk. Buße die Auslagen des Nebenklägers durch die Anwaltsbestellung enthalten seien, oder bei der Verurtheilung in die Kosten der Nebenklage ausdrücklich die durch die Anwaltsbestellung dem Nebenkläger erwachsenen Auslagen ausnehmen.

Die auch in dieser Richtung vom Angeklagten erhobene Revision konnte keinen Erfolg haben, weil eventuell nur Rechtsnormen über das Verfahren verletzt wären, wofür nach §§ 388, 309 Rechtsmittel der Revision versagt ist.

---

18. Der Beweisantrag und seine proceßrechtliche Behandlung.

Vom Reichsgerichtsrath Meves in Leipzig.

(Schluß).

2. Die Hauptverhandlung.

Sie ist derjenige Abschnitt des Verfahrens, der ebenso wie für das Urtheil auch für den Beweisantrag von der wesentlichsten Bedeutung ist. Denn da nach §§ 243, 377[8] StPO. die Ablehnung einer beantragten Beweisaufnahme nur dann Gegenstand einer Anfechtung werden kann, wenn das

erkennende Gericht sie ausgesprochen, und da deshalb ein vor der Hauptverhandlung ohne Erfolg gestellter Antrag, sobald auf ihn nicht verzichtet werden soll, in der Hauptverhandlung wiederholt werden muß, so ist es eben die Hauptverhandlung, welche dem Beweisantrage seinen wahren Charakter als Rechtsbehelf giebt. In der Hauptverhandlung sind die Prozeßbetheiligten befugt, in jedem Augenblick, vorausgesetzt, daß sie nicht störend in einen Akt der Beweisaufnahme oder in die Leitung der Verhandlung eingreifen, das Wort zu verlangen und Beweisanträge zu stellen. Es ist deshalb hier nur die Frage zu erörtern, bis zu welchem Zeitpunkte von den Betheiligten das Recht ausgeübt werden kann, oder mit anderen Worten, welcher Sinn mit der Norm des § 245, daß eine Beweisaufnahme nicht deshalb abgelehnt werden dürfe, weil der Beweisantrag zu spät angebracht worden, zu verbinden sei. Hierbei hat man zu unterscheiden:

a. Das Verfahren vor dem Schöffengericht und der Strafkammer.

Die Hauptverhandlung, welche nicht erst, wie § 242 sagt, mit dem Aufrufe der Zeugen und Sachverständigen, sondern schon mit dem Aufrufe des Angeklagten und der Konstatirung seiner Anwesenheit bz. (in den Fällen des § 231) seines Ausbleibens trotz erfolgter Ladung beginnt, schließt nach § 259 mit der Erlassung des Urtheils. Bis zum Schlusse der Hauptverhandlung ist die Stellung von Beweisanträgen zulässig. Da den Betheiligten gegenüber ein Urtheil erst dann als erlassen gelten kann, wenn es verkündet worden, die Verkündung aber ein einziger Akt ist, der nicht unterbrochen werden darf, so hört die Zulässigkeit nicht schon auf, wenn das erkennende Gericht seine Berathung über die Schuldfrage und somit das Urtheil gefaßt hat, dauert aber auch nicht bis zum Schluß der Verkündung, sondern erreicht ihr Ende in dem Augenblick, in welchem die Publikation beginnt. War der Angeklagte bei derselben nicht zugegen, so erlischt dennoch sein Recht, wie wenn er anwesend gewesen wäre, und setzt sich nicht bis zum Augenblick der Zustellung fort. Macht dagegen das Gericht von der Ermächtigung des § 267 StPO. Gebrauch und setzt die Urtheilsverkündung aus, so setzt sich auch die Befugniß der Betheiligten fort, die nicht nur in der Zwischenzeit, sondern auch im Termin zur Publikation bis zum Beginn derselben mit neuen Beweisanträgen [15]) hervortreten können, ohne daß diese als verspätet zurückgewiesen werden dürfen. (cf. Entsch. des Reichsg. in Straff. Bd. 3 S. 116).

b. Das Verfahren vor dem Schwurgericht.

Die Besonderheit diesen Verfahrens, insbesondere das Verhältniß des Geschworenenspruchs zu dem Urtheil verlegt die Beantwortung unserer Frage auf ein anderes Gebiet. Würde die sonst geltende Norm auch hier maßgebend sein, so könnte der Fall eintreten, daß erst nach der Verkündung des Geschworenenspruchs ein Beweisantrag gestellt und das Gericht genöthigt würde, denselben zum Gegenstand einer Beschlußfassung zu machen, daß behufs Erhebung eines angebotenen Beweises die Sache vertagt oder in das Stadium der Beweisaufnahme zurückgedrängt werden müßte, und daß dann die Geschworenen trotz des von ihnen erlassenen Spruchs zu erneuter Thätigkeit zu veranlassen wären. Nach der ganzen Konstruktion des schwurgerichtlichen Verfahrens muß aber, wie auch das Reichsgericht in Entsch. Bd. 16 S. 126 ausgeführt hat, angenommen werden, daß wenn ein regelrechter Spruch der Geschworenen kund gegeben worden, die

[15]) Hierin ist einer derjenigen Gründe zu erblicken, welche bedingen, daß in diesem Termin dieselben Mitglieder des Gerichts zugegen sind, welche an der früheren Hauptverhandlung theilgenommen haben. (cf. Entscheidungen Bd. 3 S 116). Demgemäß ist auch die Vorschrift des § 267 für das schöffengerichtliche Verfahren nicht verwerthbar.

Thätigkeit der Geschworenen ihren Abschluß gefunden hat, und es deshalb unzulässig ist, durch neue Beweisanträge und durch das Verlangen erneuter Prüfung einer erst nachher stattgehabten Beweisaufnahme seitens der Geschworenen in ein früheres Stadium der Verhandlung zurückzukehren. Hieraus ergiebt sich, daß die Verkündung des Urtheils nicht derjenige Zeitpunkt sein kann, welcher das Recht der Antragstellung beendet, daß vielmehr diese Wirkung lediglich dem Spruch der Geschworenen beigemessen werden muß. Hierbei sind zwei Akte zu unterscheiden, nämlich derjenige, durch welchen der Spruch kund gegeben wird (§ 308), und derjenige, durch den er dem Angeklagten verkündet wird (§ 313). Nur der erstere[16]) ist maßgebend; denn durch ihn wird die Thätigkeit der Geschworenen abgeschlossen, während der andere nur dazu dient, die Kenntniß desselben dem Angeklagten zu vermitteln. Man hat also den Satz dahin zu formuliren, daß die Stellung von Beweisanträgen nur gestattet ist bis zum Beginn der Kundgebung des Geschworenenspruchs. Indeß bedarf dieser Satz noch einer Einschränkung. Wird nämlich nach der Kundgebung noch ein Berichtigungsverfahren erforderlich (§ 309), so ist zwar dasselbe, sobald es sich nur um Mängel in der Form des Spruchs handelt, ohne weitere Bedeutung, weil die Geschworenen in diesem Falle weder berechtigt noch verpflichtet sind, ihren Spruch einer nochmaligen sachlichen Prüfung zu unterziehen, somit auch den Partheien eine prozessuale Befugniß nicht gegeben werden kann, durch Beweisanträge auf nochmalige Prüfung und ev. Aenderung des Spruchs hinzuwirken. Sind es dagegen sachliche Mängel des Spruchs (§ 311), welche das Berichtigungsverfahren nöthig machen, so tritt als die Folge dieser Mängel ein, daß die Geschworenen an keinen Theil ihres Spruchs (auch nicht an den, bei welchem Mängel nicht vorhanden) gebunden, vielmehr zu erneuter Berathung und Abstimmung über alle ihnen vorgelegten Fragen verpflichtet sind. Es wird also die Verhandlung in dasjenige Stadium zurückgeführt, welches vor der Berathung der Geschworenen liegt und treten deshalb auch die Betheiligten wieder in die Rechte, welche sie in jenem Stadium hatten: sie sind berechtigt, mit neuen Beweisanträgen[17]) hervorzutreten.

c. Die Erneuerung des Hauptverfahrens.

Es fragt sich, ob der Beweisantrag seine Gültigkeit und Bedeutung beibehält, wenn die Hauptverhandlung, in welcher er gestellt worden, nicht zur Entscheidung der Sache führt oder um deshalb erneut werden muß, weil in höherer Instanz das Urtheil aufgehoben worden. Für das Wiederaufnahmeverfahren würde jedenfalls die Frage zu verneinen sein, denn die Hauptverhandlung in diesem Verfahren ist nicht eine Fortsetzung oder Wiederholung der früheren, sondern eine neue und selbständige (§ 413 StPO). Gleichwie in derselben nicht auf die Ergebnisse der früheren Beweisaufnahme Bezug genommen werden darf, ist es auch Sache der Prozeßparthei, den früher gestellten Beweisantrag in der neuen Hauptverhandlung zu wiederholen. Der gleiche Grundsatz gilt, wenn in Folge der Aufhebung eines Urtheils durch das Revisionsgericht und die Zurückverweisung der Sache in die Instanz eine neue Hauptverhandlung eintritt. In solchem Falle bleibt zwar das Hauptverfahren dasselbe, wie dasjenige in welchem das aufgehobene Urtheil ergangen, so daß in Betreff der Zeugen der § 66 StPO. für die erneute Hauptverhandlung Platz greift. Allein dieser Umstand ist insofern ohne Bedeutung, als durch die Zurückverweisung der Sache

[16]) A. M. Löwe S. 245 Anm. § 1 welcher (leider ohne Angabe von Gründen) die Verkündung des Spruchs der Geschworenen als die Grenze ansieht, bis zu welcher das Recht der Parteien zur Stellung von Beweisanträgen geht.

[17]) Ebenso sind sie auch befugt, die Stellung neuer Fragen an die Geschworenen zu beantragen. Urth. des Reichsg. v. 24. Mai 1887 — Entsch. Bd. 16 S. 126.

in die Instanz die Sache nicht blos in das Stadium zurückversetzt wird, in welchem sie sich vor dem Erlaß des aufgehobenen Urtheils befand. Es folgt dies aus der Vorschrift des § 394 StPO., nach welcher auch die von der Normverletzung betroffenen Feststellungen aufgehoben werden sollen, eine Aufhebung, die eine neue Verhandlung behufs Gewinnung neuer Feststellungen nöthig macht. Da nun die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß der Antragsteller in Folge der bisherigen Beweisergebnisse keinen Werth mehr legt auf die Erhebung des früher beantragten Beweises, so ist es nothwendig, daß er zur Beseitigung einer Annahme dieser Möglichkeit in der neuen Hauptverhandlung seinen Antrag wiederholt. Dieselbe Erwägung führt zu dem weiteren Satze, daß auch bei einer Vertagung der Hauptverhandlung der gestellte Beweisantrag seine Wirkung verliert und sie nicht in die neue Verhandlung überträgt. Anders bei bloßen Unterbrechungen im Sinne des § 227 StPO. Hier bleibt die Hauptverhandlung dieselbe und wird die unterbrochene nur fortgesetzt. Demgemäß bewahrt auch der Beweisantrag seine Kraft und muß, ohne in der fortgesetzten Verhandlung wiederholt zu werden, die ihm vom Gesetz zugebilligte Beachtung finden.

d. Die Hauptverhandlung in Abwesenheit des Angeklagten.

Ist der Angekl. gemäß § 232 StPO. vom Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden worden, so soll er doch nicht ungehört verurtheilt werden, sondern ist vor der Hauptverhandlung über die Anklage, wenn dies noch nicht im Vorverfahren geschehen, durch einen ersuchten Richter zu vernehmen: seine Auslassung ist sodann in der Hauptverhandlung zur Verlesung zu bringen. Wenn er bei Gelegenheit dieser Vernehmung Beweisanträge stellt, so fragt es sich, sind diese anzusehen und zu behandeln als vor der Hauptverhandlung oder als in der Hauptverhandlung gestellt? Das Reichsgericht hat die Frage im Sinne der zweiten Alternative entschieden.[18]) Es führt aus, es könne nach der Entstehungsgeschichte des § 232 cit. kein Zweifel darüber obwalten, daß die Vernehmung des Angekl. das Verhör in der Hauptverhandlung zu ersetzen bestimmt sei, und folge hieraus mit Nothwendigkeit, daß etwaige bei jener Vernehmung gestellte Anträge als in der Hauptverhandlung selbst gestellt zu erachten seien. (Entsch. in Strafs. Bd. 10 S. 135, Bd. 19 S. 249.)

War der Angekl. bereits im Vorverfahren über die Anschuldigung verantwortlich vernommen worden, so bedarf es einer Wiederholung der Vernehmung nicht; in der Hauptverhandlung muß dann das Protokoll über die frühere Vernehmung verlesen werden.[19]) Auf die bei Gelegenheit dieser Vernehmung zu Protokoll erklärten Beweisanträge des Angekl. muß der gleiche Grundsatz Anwendung finden und zwar selbst dann, wenn die Anträge bereits Gegenstand einer richterlichen Entscheidung gewesen. Es liegt kein Grund vor, diesen Fall anders zu behandeln, wie den vorgedachten.

Nicht dasselbe gilt im Fall des § 231 StPO. Hier tritt ein Ungehorsamsverfahren ein, bei welchem frühere Auslassungen des Angekl. nicht verlesen und demgemäß auch früher gestellte Anträge desselben nicht berücksichtigt werden dürfen.

---

[18]) Ebenso v. Kries a. a. O. S. 534, der jedoch eine nähere Begründung seiner Ansicht nicht giebt. Auch John a. a. O. Bd. 3 S. 50 ist derselben Ansicht und führt aus, daß das erkennende Gericht nur deshalb über die Beweisanträge beschließen müsse, weil dieselben durch Verlesung des Vernehmgsprotokolls zu seiner Kenntniß gebracht würden.

[19]) Ebenso Löwe zu § 232 StPO. und John a. a. O. S. 32.

VI. Wie hat sich das Gericht den Beweisanträgen gegenüber zu verhalten?

Im Allgemeinen gilt als Regel, daß jeder Beweisantrag der erforderlichen Prüfung unterworfen und beschieden[20]) werden muß. Des näheren bleibt hier zu erörtern, wer zu bescheiden hat, in welcher Form und wann der Bescheid ergehen muß, und welcher Inhalt ihm zu geben ist.

1. Wer ist zur Prüfung des Beweisantrages und demgemäß zu seiner Bescheidung zuständig?

Die Zuständigkeit ist eine verschiedene je nach den verschiedenen Stadien des Verfahrens. Es sind zu unterscheiden:

a. Das Vorverfahren.

Der Zweck desselben, zu ermitteln, ob ein zur Begründung einer Anklage und zur Eröffnung des Hauptverfahrens hinreichender Verdacht gegen den Angeschuldigten vorhanden sei, legt dem Leiter dieses Verfahrens, also im Falle der Voruntersuchung dem Untersuchungsrichter, anderenfalls dem Staatsanwalt, die Pflicht auf, von Amtswegen alle diejenigen Schritte zu thun, welche er zur Erreichung des Zwecks für geboten erachtet. Ihm liegt daher die Prüfung etwaiger von dem Berechtigten gestellter Beweisanträge ob und hat er sich darüber zu entscheiden, ob er ihnen stattgeben will oder nicht. Dagegen schreibt das Gesetz überall nicht vor, daß dem Antragsteller ein Bescheid nach der einen oder der anderen Richtung hin gegeben werden müsse. Da das Verfahren nur ein vorbereitendes ist, so bleibt dem Antragsteller, auch wenn ihm über das Schicksal seines Antrags keine Aufklärung zu Theil wird, noch immer Gelegenheit genug, geeignetenfalls in den späteren Stadien des Verfahrens seine Rechte in Ansehung der von ihm beanspruchten Beweisaufnahme wahrzunehmen.

b. Das Zwischenverfahren.

Der § 199 StPO. bestimmt, daß über die vom Angeschuldigten in seiner Erklärung auf die Anklageschrift gestellten Beweisanträge das Gericht beschließen solle. Es wird sonach weder dem Vorsitzenden noch dem Berichterstatter die Pflicht der Prüfung und Bescheidung auferlegt, sondern dem Gericht und zwar in derjenigen Zusammensetzung, in welcher es über die Eröffnung des Hauptverfahrens zu befinden hat. Die Anordnung ist eine durchaus konsequente. Da nämlich das Zwischenverfahren nur dazu dient, dem Angeklagten Gelegenheit zu geben, seine gegen die Eröffnung des Hauptverfahrens zu richtenden Einwendungen vorzubringen und geltend zu machen, eine mündliche Verhandlung aber über die Frage, ob das Hauptverfahren zu eröffnen, nicht stattfindet, somit die im § 199 StPO. dem Angeklagten gestattete Erklärung auf die Anklageschrift der einzige Raum ist, innerhalb dessen er seine Einreden und Beweisanträge anzubringen in der Lage ist, so muß auch dasjenige Gericht über dieselben Entscheidung treffen, dem die Prüfung der Eröffnungsfrage obliegt. Freilich ergiebt sich hieraus auch die Rechtfertigung des dem § 199 gegebenen Wortlauts, daß nämlich nur solche Anträge im Zwischenverfahren zu erledigen sind, welche eine Beweiserhebung vor der Beschlußfassung über die Eröffnung des Hauptverfahrens fordern. Werden dagegen mit der Erklärung auf die Anklageschrift Anträge verbunden, welche eine Beweiserhebung in der Hauptverhandlung bezielen, so darf über sie von der Beschlußkammer nicht virtuell entschieden werden, sondern ist entweder dem Antragsteller der formale Bescheid zu

---

20) Jede Uebergehung eines Beweisantrages wirkt nach der stehenden Rechtsprechung des Reichsgerichts Nichtigkeit und hat, wenn gerügt, die Aufhebung des Urtheils zur Folge, sobald dasselbe auf dem Verstoße beruht, d. h. sobald die Möglichkeit gegeben, daß durch die verlangte Beweiserhebung eine für die Entscheidung der Sache nicht ganz unwesentliche Thatsache dargethan werden sollte. Rechtspr. Bd. 1 S. 474, Bd. 8 S. 4.

ertheilen, daß er seine Anträge im Laufe des Hauptverfahrens zu erneuern habe, oder es kann stillschweigend die Bescheidung ausgesetzt und dem Vorsitzenden des erkennenden Gerichts überlassen werden.

c. Das Hauptverfahren bis zur Hauptverhandlung.

Wiewohl nach § 213 StPO. die Vorbereitung der Hauptverhandlung, insbesondere die Ladung von Zeugen und Sachverständigen und die Herbeischaffung der sonstigen Beweismittel zu den Funktionen des Staatsanwalts gehört, hat man doch nicht auch die Prüfung und Entscheidung über die Beweisanträge des Angekl. in seine Hand gelegt. Man hat dabei mit Recht die Stellung berücksichtigt, die er im Verfahren auszufüllen berufen ist. Es bezeichnet vielmehr § 218 l. c. den Vorsitzenden des zur Aburtheilung des gegebenen Falles zuständigen Gerichts als diejenige Behörde, bei welcher die Anträge anzubringen sind, und die über sie zu befinden hat. Da das Beweisthema in den Anträgen in einem mehr oder weniger engen Zusammenhange mit der den Gegenstand der Untersuchung bildenden That steht, somit die Frage nach seiner Erheblichkeit nur von demjenigen in zutreffender Weise beantwortet werden kann, dem die Prüfung und Beurtheilung der That zusteht, so würde ein sachgemäßes Befinden über die Beweisanträge auch nicht vom Vorsitzenden, sondern nur vom erkennenden Gerichte ausgehen können. Zur Begründung der sonach recht bedenklichen Norm des § 218 führen die Motive[21]) an, es rechtfertige sich dieselbe im Allgemeinen durch Gründe der Zweckmäßigkeit und in Ansehung der Schöffengerichte und der Schwurgerichte außerdem dadurch, daß diese Gerichte nur zum Zwecke der Hauptverhandlung zusammentreten, das erkennende Gericht also vor dem Beginn des letzteren gar nicht versammelt sei. Die Schwäche[22]) dieser Motivirung kann wohl kaum verkannt werden. Indessen lex lata. Jedenfalls wird die Gefahr, welche bei der Anordnung des § 218 das Interesse des Angeklagten läuft, durch die Vorschrift in den §§ 219 u. 377[3] l. c. insofern gemildert, als dem Angeklagten Rechtsbehelfe zur Seite stehen, die es ihm ermöglichen (falls er nämlich Gesetzeskenntniß genug besitzt, um von ihnen Gebrauch zu machen), eine Entscheidung des erkennenden Gerichts über seinen Antrag und somit eine Nachprüfung der Entscheidung des Vorsitzenden herbeizuführen. Daß die Norm des § 218 auch für das schwurgerichtliche Verfahren gilt, ist schon in den Motiven hervorgehoben.

d. Die Hauptverhandlung.

Der nach § 276 StPO. auch für das Verfahren vor dem Schwurgericht maßgebende § 243 StPO. schreibt vor, daß es eines Gerichtsbeschlusses bedürfe, d. h. daß über einen in der Hauptverhandlung gestellten Beweisantrag durch Beschluß des erkennenden Gerichts befunden werden müsse, wenn 1. der Antrag abgelehnt werden solle, oder 2. die Vornahme einer Beweishandlung eine Aussetzung der Hauptverhandlung erforderlich mache. Daß dem Vorsitzenden nicht blos im Hauptverfahren vor der Hauptverhandlung, sondern auch in dieser selbst eine gewisse diskretionäre Gewalt zusteht, folgt schon aus § 237, in welchem ihm die selbständige Leitung der Hauptverhandlung übertragen wird. Wieweit sich diese Gewalt auf die Beweisanträge erstreckt, ergiebt § 243, der die Grenze zwischen ihr und den Befugnissen des Gerichts bestimmt. Es bleiben daher folgende Fragen zu erörtern:

[21]) Hahn, Material. Bd. 1 S. 179.

[22]) Zu ihren Gunsten ist anzuführen, daß sie sich auf den § 207 des Entwurfs beruft, nach welchem dem Ermessen des erkennenden Gerichts der Umfang der Beweisaufnahme überlassen war. Mit Rücksicht auf dieses Gebot ging der Gesetzgeber bei der Konstituirung des § 218 davon aus, daß der Vorsitzende soviel als möglich den Anträgen stattgeben würde. Diese Voraussetzung versagt jetzt, da an die Stelle des § 207 der § 244 StPO. getreten ist.

α. Wie weit reicht die Zuständigkeit des Vorsitzenden?

Er ist berechtigt, nach eigenem Ermessen jedem Antrage stattzugeben, so lange seine Erledigung nicht die Vertagung der Verhandlung nöthig macht und ist es kein gesetzliches Erforderniß, daß er vorher über den Antrag verhandelt, also die Prozeßpartheien über ihn hört. Es entfließt dieses sein Recht nicht aus seiner Leitungsbefugniß, sondern aus der ausdrücklichen Norm des § 243. Demgemäß steht auch den Partheien ein Widerspruchsrecht gegen seine Anordnung nicht zu[23]) und sind sie nicht in der Lage, einen Gerichtsbeschluß über die Richtigkeit oder Angemessenheit der Maßregel herbeizuführen. Ein von dem Gegner der beweisbeantragenden Parthei angebrachter Protest kann vom Vorsitzenden zurückgewiesen werden und ist seine Zurückweisung der Ablehnung eines Beweisantrages nicht gleich. Offenbar ruht der § 243 auf dem Gedanken, daß eine Beweisaufnahme dem Interesse der Wahrheitsermittelung dient, jedenfalls ihm nicht nachtheilig werden kann.

β. Wann bedarf es eines Gerichtsbeschlusses?

Die beiden Fälle, in welchen das Gericht einzutreten hat, bezeichnet der § 243. Zur Begründung des ersteren führen die Motive[24]) aus, es enthalte die Ablehnung eines Beweisantrages den Ausspruch, daß der angetretene Beweis, selbst wenn die Behauptungen des Antragstellers bestätigt würden, auf die richterliche Ueberzeugung ohne Einfluß sein würde: es sei sonach der die Ablehnung aussprechende Beschluß in gewissem Sinne schon ein Bestandtheil des Endurtheils und demgemäß von demjenigen Faktor zu fassen, dem die Erledigung der Sache durch Urtheil zustehe. Die Motivirung ist zutreffend. Nur derjenige kann, d. h. ist in der Lage, die Erheblichkeit eines Beweissatzes zu prüfen und zu verneinen, der berufen ist, die Ergebnisse der Hauptverhandlung seiner Beurtheilung zu unterziehen und sie seiner Entscheidung über die Schuldfrage zu Grunde zu legen.[25])

Wenn dagegen die Motive zur Rechtfertigung der zweiten Ausnahme geltend machen, es dürfe dem Vorsitzenden allein die Befugniß nicht eingeräumt werden, nachdem einmal das Gericht mit der Sache befaßt sei, die fernere Thätigkeit des letzteren durch eine einseitige Anordnung zu suspendiren, so erweist sich diese Begründung mehr als bedenklich. Abgesehen davon, daß die Vorschrift des § 243 sich nur auf „Aussetzungen“ bezieht, nicht auch auf die im § 227 von ihnen abgesonderten „Unterbrechungen“, und daß sie daher bei letzteren, die eine Dauer bis zu vier Tagen erreichen können, nicht Platz greift, hier vielmehr lediglich das Ermessen des Vorsitzenden entscheidend bleibt, ist nicht erfindlich, welchen Werth der geltend gemachte Grund für die Entscheidung der Sache selbst haben kann. Ein Widerspruch gegen die auf Erhebung des Beweises gehende Ansicht des Vorsitzenden könnte doch nur dahin führen, eine Entscheidung der Schuldfrage zu treffen, ohne der Möglichkeit einer besseren Informationserlangung Rechnung zu tragen.

γ. Was ist unter dem „Gericht“ zu verstehen?

Die Beantwortung der Frage kann nicht zweifelhaft sein bei der Strafkammer und bei dem Schöffengericht. Diejenigen Personen, welche nach den

---

[23]) Der § 206 des Entwurfs hatte als dritten Fall der Nothwendigkeit eines Gerichtsbeschlusses den, daß einer vom Vorsitzenden angeordneten Beweisaufnahme widersprochen würde. Derselbe ist jedoch von der R. J. K. bekämpft und nicht Gesetz geworden.

[24]) Hahn, Material. Bd. 1 S. 192.

[25]) Jedes Mitglied des Gerichts kann, wenn es der Ansicht ist, daß ein beantragter Beweis abgelehnt werden müsse, Berathung und Beschlußfassung verlangen. Es liegt daher in der Hand eines jeden Mitgliedes, jeden Beweisantrag, auch wenn ihm der Vorsitzende stattgeben will, zum Gegenstand eines Gerichtsbeschlusses zu machen.

Vorschriften des Gesetzes berufen sind, in dem konkreten Straffalle die Schuldfrage zu entscheiden und das Urtheil zu finden und zu erlassen, bilden für diesen Fall das Gericht im Sinne des § 243. Soweit also ein Gerichtsbeschluß zur Erledigung von Beweisanträgen erforderlich ist, haben auch die Schöffen das Recht und die Pflicht, bei dem Beschlusse mitzuwirken, und würde derjenige Richter, der es unterließe, ihre Mitwirkung bei der Beschlußfassung herbeizuführen, und aus eigener Machtvollkommenheit den Beschluß erließe, einen den Rechtsbestand des Urtheils in Frage stellenden Verstoß gegen das Gesetz begehen.

Anders liegt die Sache bei dem Schwurgericht. Wer in dem Verfahren vor dem Schwurgericht über Beweisanträge zu befinden habe, darüber enthält die Strafprozeßordnung keine Bestimmung. Die Motive zu § 206 des Entwurfs[26]) sagen, daß wenn in dieser Beziehung die Geschworenenbank durch das Richterkollegium vertreten werde, dies auf der Nothwendigkeit einer Theilung der Aufgaben zwischen Richtern und Geschworenen und auf der Unausführbarkeit einer Berathung der Geschworenen über Incidentfragen beruhe, die im Laufe der Verhandlung hervortreten. Mit Rücksicht hierauf und Angesichts des Wortlauts des § 243 hat die Praxis in stehender Rechtsübung angenommen, es sei das Kollegium der Richter, nicht die Geschworenenbank zur Ausübung der im § 243 gedachten Funktionen zuständig. Daß dieses Verfahren gegenüber der Stellung der Geschworenen ein geradezu widersinniges ist, kann nicht bezweifelt werden. Das Gesetz beschränkt die Geschworenen nicht auf die Beantwortung der Thatfrage, sondern giebt ihnen das Recht, selbständig über die Schuld zu befinden, ermächtigt sie also, die Ergebnisse der Hauptverhandlung unter das Strafgesetz zu subsumieren und dabei die schwierigsten und oft kontroversesten Rechtsbegriffe nach eigenem Ermessen zu handhaben. Sie und nicht die drei Mitglieder des Richterkollegiums haben das Endresultat der Hauptverhandlung zu prüfen und ihre Entscheidung mit der Kraft eines richterlichen Urtheils zu treffen. Sie allein sind deshalb im Stande, darüber zu befinden, ob ein angetretener Be- oder Entlastungsbeweis geeignet sein würde, durch das Gewicht der in dem Beweissatz enthaltenen Thatsachen einen Einfluß auf ihre Ueberzeugung auszuüben. Nichtsdestoweniger soll den Richtern diese Pflicht obliegen. Sie sollen sich gleichsam in die Seele der Geschworenen hineinversetzen und in ihrem Sinne über die Erheblichkeit eines Beweisantrages entscheiden und zwar ohne daß den Geschworenen ein Widerspruchsrecht gegen die Entscheidung zusteht.[27]) Nun hat man zwar eingewendet, es sei der Schaden nicht groß, weil die Geschworenen an den ablehnenden Bescheid des Gerichts insofern nicht gebunden seien, als sie trotz desselben und seiner Begründung die Richtigkeit der in dem Antrage aufgestellten Behauptungen annehmen und zur Grundlage ihres Spruchs machen könnten. Allein hierbei übersieht man, daß dann die Geschworenen eine Thatsache als wahr ansehen würden, ohne daß sie ihnen nachgewiesen worden, und daß deshalb ihr Spruch auf Sand gebaut sein würde. Uebrigens will es auch nicht einleuchten, weshalb die Geschworenen nicht auch über Incidentfragen, die nicht sowohl rechtliche, als lediglich thatsächliche Zweifel zu lösen bestimmt sind, sollten entscheiden dürfen.

---

[26]) Hahn, Mater. Bd. 1 S. 199.

[27]) Will man die Geschworenen zu Richtern der Schuldfrage machen, so muß man ihnen konsequenter Weise auch die Prüfung der Beweisanträge einräumen. Ist die Entscheidung über dieselbe als ein Theil der Endentscheidung anzusehen, so würde auch die prozessuale Behandlung beider eine gleiche sein können und demgemäß den Geschworenen zu gestatten sein, ihre Antwort nach vorgängiger Berathung ohne Angabe von Gründen kundzugeben.

2. In welcher Form ist der Bescheid zu ertheilen?

Vorweg ist zu bemerken, daß, wenn dem Antrage stattgegeben wird, ein besonderer Bescheid nicht ertheilt zu werden pflegt, weil der Antragsteller schon aus der Anordnung der Beweisaufnahme zu erkennen in der Lage ist, welchen Erfolg sein Antrag gehabt hat. Indeß kann durch besondere Umstände die Nothwendigkeit eines Bescheides bedingt werden. In diesem Falle greift, wie bei Ablehnungen des Beweisantrages, so auch hier der Satz Platz, daß Entschließungen des Untersuchungsrichters und des Vorsitzenden in Form einer Verfügung, die des Gerichts, sei es der Beschluß- oder der Strafkammer, in der Form eines Beschlusses bekannt zu machen sind. Der Beschluß ist das Ergebniß einer Berathung und Abstimmung der Mitglieder des Gerichts und ist seine Entstehung den Anordnungen unterworfen, welche von den §§ 194 ff. GVG. getroffen werden. Berathung und Abstimmung geschehen in der für die Findung des Urtheils bestimmten Weise. Dagegen ist die Frage, ob das Gebot des § 262 StPO. auch hier Anwendung finden müsse, zu verneinen. Denn ist es auch richtig, daß der Beweisantrag mit der Schuldfrage in einem inneren Zusammenhange steht, da durch die unter Beweis gestellte Thatsache entweder ein Verdachtsmoment herbeigeschafft oder ein solches widerlegt und dadurch eine Verneinung der Schuldfrage herbeigeführt werden soll, so charakterisirt sich doch der Beschluß über den Antrag nicht als eine die Schuldfrage betreffende Entscheidung; er soll nur feststellen, ob die behauptete Thatsache für diese Entscheidung erheblich ist, und soll demgemäß über den Antrag befinden Es bedarf daher zu seiner Fassung nur der einfachen Majorität.

Die weitere Frage, ob der Beschluß mit Gründen versehen sein müsse, beantwortet § 34 StPO., indem er anordnet, daß allen Entscheidungen, durch die ein Antrag abgelehnt wird, Gründe beigegeben werden sollen. Da der § zwischen den verschiedenen Arten von Entscheidungen nicht unterscheidet, so gilt sein Gebot sowohl für Beschlüsse, wie für Verfügungen. Entscheidungen, welche den Anträgen stattgeben, bedürfen sonach einer weiteren Begründung nicht, selbst wenn sie in der Form eines Beschlusses ergehen.

Muß nach diesen Erörterungen der Satz gelten, daß der Bescheid in der Form entweder einer Verfügung oder eines Beschlusses zu ertheilen ist, so hat doch das Reichsgericht eine Ausnahme von dem Satze zugelassen. Sie betrifft den Fall, daß ein Beweisantrag mit einem auf die Schuldfrage bezüglichen Antrage derartig kombinirt wird, daß er nur dann als gestellt angesehen werden soll, wenn die Schuldfrage nicht nach dem Antrage des Antragstellers entschieden werden sollte (Event. Antrag). Da nämlich in solchem Falle in eine Prüfung des Beweisantrages erst eingetreten werden kann, nachdem ein Beschluß über die Schuldfrage erzielt worden, so ist, wenn dieser auf Freisprechung lautet, eine Gelegenheit weder zur Vornahme der Prüfung noch zum Erlaß eines Bescheides gegeben, wenn er aber zu Ungunsten des Angekl. ausfällt, eine besondere Bescheidung in der Hauptverhandlung nicht erforderlich, auch vom Antragsteller nicht verlangt, sondern genügt es, wenn in der Urtheilsbegründung der Antrag gewürdigt und die seine Ablehnung begründenden Erwägungen klar gelegt werden. Entsch. des Reichsg. in Straff. Bd. 1 S. 394, Bd. 3 S. 224.

3. Wie und zu welcher Zeit hat die Bekanntmachung des Bescheides zu erfolgen?

Hier ist zu unterscheiden zwischen den Beweisanträgen, welche vor, und solchen, die in der Hauptverhandlung gestellt werden. Die ersteren sind stets durch schriftlichen Bescheid zu erledigen, der dem Antragsteller zuzustellen (§ 36 StPO.) oder sobald von dem Staatsanwalt der Antrag ausgegangen ist, in der durch § 41 ibid. vorgeschriebenen Weise bekannt zu machen ist. Daß

dies insbesondere bei Anträgen auf Beweiserhebung in der Hauptverhandlung auch dann nothwendig ist, wenn den Anträgen stattgegeben wird, folgt schon daraus, daß der Antragsteller nicht in die Lage gebracht werden darf, zur eigenen Herbeischaffung der Beweismittel, also z. B. zur unmittelbaren Ladung von Zeugen oder Sachverständigen zu schreiten.

Der Bescheid über einen in der Hauptverhandlung formulirten und nicht blos eventuell gestellten Antrag wird dem Antragsteller, wenn er anwesend ist, mündlich verkündet und zwar bei Ablehnung unter Beifügung der Gründe. Mit Recht geht das Reichsgericht davon aus, daß sich nach dem Schicksal des Antrags auch die Ausführungen richten oder doch richten können, zu welchen der Antragsteller, sei es der Staatsanwalt oder der Angeklagte, gemäß § 257 StPO. das Wort erhält, und ist demgemäß zu dem Satze gelangt, es müsse die Verkündung des Bescheides nicht allein vor dem Schluß der Hauptverhandlung, sondern auch so zeitig erfolgen, daß der Antragsteller seine Ausführungen nach ihm einrichten könne. Ist der Antrag erst bei Gelegenheit der Schlußausführungen formulirt worden, so ist es ein den Rechtsbestand des Urtheils in Frage stellender Formverstoß, wenn nach der Verkündung des Bescheides den Prozeßbetheiligten nicht nochmals Gelegenheit geboten wird, sich über die Sachlage, wie sie sich durch den Bescheid gestaltet hat, zu äußern und nöthigenfalls ihre nunmehr erforderlich werdenden Anträge zu stellen. Es entspricht in keinem Falle dem Gesetz, wenn die Verkündung des Bescheides mit der Urtheilspublikation derartig verbunden wird, daß zwischen ihnen kein Raum[28]) für die Ausführungen der Betheiligten bleibt.

War der Angekl. gemäß § 232 StPO. vom Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden worden und hatte bei seiner demnächst in der Hauptverhandlung verlesenen Vernehmung einen Beweisantrag gestellt, so soll dieser so angesehen und behandelt werden, als sei er mündlich in der Hauptverhandlung angebracht worden. Nach den eben dargelegten Erwägungen müßte man zu der Annahme gelangen, daß bei einer Ablehnung dieses Antrages nicht eher mit der Urtheilspublikation vorgegangen werden dürfe, als bis der Angekl. von der in der Verhandlung verkündeten Ablehnung Kenntniß bekommen und Gelegenheit gehabt habe, sich zu äußern und geeignetenfalls neue Vertheidigungsbehelfe vorzubringen. Indeß ist das Reichsgericht zu einem anderen Schlusse gekommen. Es hat die Verkündung des Beschlusses in der Hauptverhandlung für genügend erachtet und angenommen, daß der Angekl., wenn er für den Fall der Ablehnung weitere Rechtsbehelfe hätte anbringen wollen, sich durch einen mit Vollmacht versehenen Rechtsanwalt hätte müssen vertreten lassen. Entsch. des Reichsg. in Straff. Bd. 19 S. 249.

4. Wie muß der Inhalt des Bescheides beschaffen sein?

Da nach § 34 StPO. nur solche Entscheidungen einer Begründung bedürfen, welche entweder durch ein Rechtsmittel anfechtbar sind, oder welche die Ablehnung eines Antrages enthalten: da ferner Entscheidungen über Beweisanträge, welche nicht im Zwischenverfahren oder in der Hauptverhandlung ergangen, selbst dann nicht anfechtbar sind, wenn sie einen Antrag ablehnen (§ 219), ihre etwa fehlende oder mangelhafte Begründung ohne weitere Folge bleibt, so handelt es sich bei der Erörterung unserer Frage nur um ablehnende Bescheide, welche

---

[28]) Eine ausnahmsweise und durchaus singuläre Entsch. des Reichsg. ist die vom 22. Nov. 1887 (Arch. Bd. 35 S. 407), in welcher der Satz aufgestellt wird, daß, wenn der Angekl. in seinen Schlußausführungen prinzip. einen Beweisantrag und erst event. den Antrag auf Freisprechung stellt, er nach der Verkündung des die Beweiserhebung ablehnenden Beschlusses nicht nochmals gehört zu werden brauche. Von diesem Grundsatz ist in der späteren Judikatur des Reichsgerichts niemals mehr Gebrauch gemacht worden.

entweder gemäß § 199 mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar sind, oder Beweisanträge betreffen, die in der Hauptverhandlung gestellt sind, und welche daher Gegenstand eines die unzulässige Beschränkungder Vertheidigung rügenden Rechtsmittels werden können. Man hat hierbei zwei Fälle zu unterscheiden, je nachdem sich nämlich das Gericht einem korrekten oder einem inkorrekten Antrage gegenüber befindet.

A. Der Beweisantrag ist nach Form und Inhalt korrekt gestellt.

Da es die Aufgabe des Gerichts ist, die Wahrheit zu ermitteln, ihm sonach die Pflicht obliegt, die Lösung dieser Aufgabe mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln anzustreben, so kann es die Erhebung eines ihm angebotenen Beweises der Regel nach (mit einer weiter unten zu gedenkenden Ausnahme) nur dann ablehnen, wenn es aus dem Beweissatz oder aus der Qualität der Beweismittel die Ueberzeugung gewinnt, daß die Beweisaufnahme zu keinem entscheidenden Ergebnisse führen kann. Wie die Prüfung des Antrages anzustellen, und in welcher Weise das Ergebniß derselben in den Beschlußgründen zum Ausdruck zu bringen, darüber enthält das Gesetz keine Vorschriften. Das Reichsgericht hat, davon ausgehend, daß der ablehnende Beschluß die Bedeutung und Wirkung eines Urtheils habe, die Norm des § 266 Abs. 4 StPO. auf den Beschluß angewendet und demgemäß angenommen,[29]) es müsse aus den Gründen hervorgehen, ob die Ablehnung des Antrages aus thatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen erfolgt sei: es hat ferner aus der gleichen Erwägung auch angenommen und ist bei dieser Annahme in stehender Rechtsübung verblieben,[30]) daß nur rechtliche Gründe der Nachprüfung des Revisionsgerichts unterliegen, nicht auch thatsächliche, sobald sie nicht etwa auf einem Rechtsirrthume basiren.

Was zunächst die Ablehnung aus **thatsächlichen** Gründen anlangt, so ist zwar der Begriff des „Thatsächlichen" schwer festzustellen und vermischen sich seine Grenzen vielfach mit denen des „Rechtlichen". Indessen lassen sich doch im Allgemeinen zwei Gesichtspunkte aufstellen, nach welchen sich eine thatsächliche Prüfung des Beweisantrages zu richten hat. Von einer solchen Prüfung kann man überhaupt nur dann sprechen, wenn der Inhalt des in dem Antrage enthaltenen Beweissatzes in eine Vergleichung mit den Behauptungen der Anklage oder bz. mit den Ergebnissen der Hauptverhandlung gebracht wird, wenn also eine Bemessung des Einflusses eintritt, welchen die durch den Beweissatz gebotenen Thatsachen auf die dem Gericht bereits vorgelegten oder schon nachgewiesenen Thatsachen auszuüben geeignet sein dürften.[31]) Daß bei diesen Erwägungen von der Voraussetzung auszugehen ist, es werde durch die Erhebung des angebotenen Beweises die Behauptung des Antrages bestätigt werden,

[29]) Rechtspr. des Reichsg. Bd. 2 S. 126. Urth. v. 26. Juni 1880.

[30]) v. Kries a. a O. S. 556 geht fehl, wenn er aus den Entsch. des Reichsg. das Gegentheil folgern will. Offenbar übersieht er, daß Fragen des Prozeßrechts auch Rechtsfragen sind, und daß die Verletzung ungeschriebener Fundamentalregeln des Beweisrechts sich als eine Verletzung von Rechtsnormen darstellt (cf. auch Glaser, Handbuch Bd. 1 S. 414). Jedenfalls gehört der von ihm angefochtene Satz, daß der Werth eines Beweises sich erst nach seiner Erhebung beurtheilen läßt, zu den rechtlichen Erwägungen, und die Aburtheilung über das mögliche Ergebniß eines nicht erhobenen Beweises verletzt eine prozessuale Rechtsregel.

[31]) Da der Beweisantrag die Bestätigung oder die Widerlegung einer Thatsache bezweckt und ein anerkanntes Belastungsmoment entkräften, oder ein Entlastungsmoment darthun will, so muß geprüft werden, ob die Existenz oder Nichtexistenz jener Thatsache für die Beantwortung der Schuld- oder der Straffrage erheblich ist oder nicht. Entsch. in Strafs. Bd. 3 S. 298.

versteht sich von selbst.[32]) Diese Erwägungen können sich nun gründen 1. auf den Gesichtspunkt, es seien die in dem Beweisantrage aufgestellten Behauptungen richtig, und 2. auf den anderen Gesichtspunkt, sie stünden zu dem Gegenstande der Untersuchung in keinerlei Beziehung. Nach der einen oder der anderen Richtung hin muß sich die thatsächliche Prüfung des Antrages bewegen.

Da nun die Gründe des Bescheides ersehen lassen müssen, daß lediglich thatsächliche Erwägungen zur Ablehnung geführt haben, und daß diesen Erwägungen ein Rechtsirrthum nicht zu Grunde liegt: da andererseits aber bei der Vergleichung der Beweisthatsachen mit den dem Gericht bereits vorliegenden leicht eine Verkennung von Rechtsbegriffen und somit ein Rechtsirrthum unterlaufen kann, so genügt es im erstgedachten Falle nicht, in den Beschlußgründen nur den Ausfall der stattgehabten Prüfung anzugeben. Eine Ablehnung des Antrages, weil die unter Beweis gestellte Thatsache „unerheblich" oder „thatsächlich unerheblich" oder „gegenüber den Resultaten der Verhandlung unerheblich" sei, genügt dem Gesetz nicht und kann die Ablehnung nicht rechtfertigen. In dem Urtheil des Reichsgerichts vom 3. Nov. 1880 (Rechtspr. Bd. 2 S. 438) wird über die als „thatsächlich unerheblich" begründete Ablehnung ausgeführt, es enthielten diese Worte eine Behauptung, aber keine Begründung; sie ließen nicht erkennen, ob die Erwägungen, welche zur Ablehnung des Beweisantrages geführt, wirklich und ausschließlich thatsächlicher Natur gewesen. „Die thatsächlichen Gründe, heißt es weiter, unterliegen in der Revisionsinstanz zwar nicht, wie die rechtlichen, einer Prüfung auf ihre Richtigkeit, aber wohl einer Prüfung auf ihre Existenz: und diese Existenz als rein thatsächlicher Gründe wird dadurch nicht konstatirt, daß der Gerichtsbeschluß ihre Thatsächlichkeit lediglich versichert." Aehnlich äußert sich das Urtheil des Reichsgerichts vom 20. April 1881 (Entsch. in Straff. Bd. 4 S. 139) über eine als „nach Lage der Sache thatsächlich unerheblich" begründete Ablehnung. Es wird ausgeführt, daß diese Begründung mangelhaft sei, sofern sie die Erwägungen nicht erkennen lasse, auf welchen die Annahme der thatsächlichen Unerheblichkeit beruhe. Es ergiebt sich hieraus, daß nicht blos das Ergebniß der Prüfung, sondern diese Prüfung selbst in den Beschlußgründen zum Ausdruck gebracht werden muß. Allerdings kann eine ungenügende Begründung noch, wie das Reichsgericht annimmt, in den Urtheilsgründen ergänzt und vervollständigt werden, d. h. es kann näher dargelegt werden, aus welchen Gründen die Ablehnung des Antrages erfolgt ist. Soll jedoch diese Vervollständigung genügen, so sind an sie dieselben Anforderungen zu stellen, wie an die Beschlußgründe. In keinem Falle dürfen in ihr andere, als die im Beschluß angegebenen Gründe geltend gemacht, z. B. die Ablehnung nicht aus rechtlichen Gründen gerechtfertigt werden. Ebensowenig dürfen die einen mit den anderen in Widerspruch treten. Ist z. B. in dem Beschluß die Beweiserhebung als „thatsächlich unerheblich" abgelehnt, so ist es normwidrig, wenn die Ablehnung in den Urtheilsgründen dahin gerechtfertigt wird, daß die behauptete Thatsache unwahr oder unglaubhaft sei. Es hat das Urth. des Reichsg. v. 18. Juni 1886 (Rechtspr. Bd. 8 S. 462) ein Erkenntniß aufgehoben, in welchem die Ablehnung des Antrags dahin motivirt war, daß das Beweisthema nicht sowohl, wie in den Beschlußgründen angegeben worden, thatsächlich unerheblich, als vielmehr ungenügend substantiirt sei.

Wird die Ablehnung darauf gegründet, daß der Beweissatz in keinem ersichtlichen Zusammenhange mit der den Gegenstand der Untersuchung

[32]) Es ist ein Fehlschluß, wenn die Behauptung aufgestellt wird, man könne es bei der Prüfung des Antrages auch dahin gestellt lassen, ob der Beweissatz Bestätigung finden würde oder nicht. Denn immer muß die Annahme der Unerheblichkeit des Beweissatzes auf der Supposition seiner Richtigkeit beruhen.

bildenden That stehe, so ist in den weitaus meisten Fällen eine nähere Motivirung dieses Grundes erforderlich. Es genügt auch hier nicht, daß ein derartiger Mangel des Zusammenhangs vom Gericht behauptet wird; er muß vielmehr dargelegt werden, um eine Nachprüfung auch nach der Richtung hin zu ermöglichen, ob nicht das Beweisthema falsch verstanden und dem Sinne des Antragstellers zuwider aufgefaßt worden. Nur in seltenen Fällen wird der Beweissatz von dem Gegenstande der Untersuchung soweit ab liegen, daß auch ohne nähere Darlegung der Mangel eines Zusammenhanges in die Augen fällt.

Sowohl für diesen Ablehnungsgrund, wie für den der thatsächlichen Unerheblichkeit ist ein wesentliches Moment der Prüfung und Bescheidung das richtige Verständniß des in dem Antrage aufgestellten Beweissatzes. Es ist daher in jedem Falle zunächst zu ermitteln, welchen Sinn der Antragsteller mit ihm verbunden wissen will, wobei nicht blos der oft ungenaue und bedenkliche Wortlaut, sondern auch der Zweck, den der Antragsteller mit dem Antrage verfolgt, Interpretationsbehelf sein muß. Die Praxis des Reichsgerichts geht hierbei davon aus, daß die Auslegung das Recht der Vertheidigung im Auge haben und deshalb, soweit möglich, zu Gunsten des Angeklagten erfolgen müsse, wenn der Antrag von ihm gestellt worden. Ein Verkennen der Beweisbehauptungen stellt nicht nur die Rechtsgültigkeit des Bescheides, sondern in der Regel auch den Rechtsbestand des Urtheils in Frage. So hat das Reichsgericht im Urtheil vom 26. Juni 1880 (Rechtspr. Bd. 2 S. 126) es gemißbilligt, daß der Antrag, Zeugen darüber zu vernehmen, daß sie, obwohl im Kruge anwesend gewesen, die Worte des Angekl. nicht gehört hätten, mit der Motivirung abgelehnt worden, es würde aus den Aussagen nicht folgen, daß die Worte nicht gesprochen worden seien: und in dem ungedr. Urtheil wider G.Rep. 2790/92 die vorinstanzliche Entscheidung reprobirt, in welcher der Antrag des Angekl., Zeugen darüber zu hören, daß er bei dem qu. Vorfall gar nicht zugegen gewesen, abgelehnt worden, weil aus dem Umstande, daß die Zeugen ihn nicht gesehen, sein Fernsein nicht für nachgewiesen erachtet werden könne. In beiden Fällen hat das Reichsgericht angenommen, daß sich aus Wortlaut, Tendenz und Zweck des Antrags ergebe, es habe der Antragsteller nicht eine Negative beweisen wollen, sondern die Zeugen hätten im ersteren Falle das Nichtsprechen der Worte, im anderen die Nichtanwesenheit des Angekl. positiv bekunden sollen. Auf denselben Grundsätzen ruht das Urtheil v. 7. Dez. 1881 (Rechtspr. Bd. 3 S. 768). In dem dort entschiedenen Falle hatte der Angekl. Beweiserhebung darüber beantragt, daß der Förster ihm unrichtige Reisighaufen angewiesen, und daß dadurch, wenn er, wie ihm vorgeworfen, unrichtige Reisighaufen abgefahren, ein etwaiger Irrthum entstanden sein könne. Das Gericht hatte den Antrag abgelehnt, weil der Angekl. selbst nicht behaupte und zu behaupten vermöge, es würden die Zeugen wissen, welche Reisighaufen der Förster ihm angewiesen habe. Diese Entscheidung hat das Reichsgericht verworfen, weil in ihr eine Verkennung der dem Gerichte obliegenden Pflicht zur Wahrheitserforschung liege; denn der Umstand, daß sich der Angekl. nicht vorher darüber informirt habe, was die Zeugen bekunden könnten, dürfe kein Grund sein, die Vernehmung der Zeugen zu unterlassen.

Was sodann die Ablehnung des Beweisantrages aus **rechtlichen** Gründen betrifft, so ist zunächst zu erörtern, was unter den „rechtlichen Gründen" zu verstehen ist. Gründe sind rechtlicher Natur, wenn sie einem Gesetze, also einer ausdrücklichen Norm entnommen sind. Wenn z. B. ein Antrag auf Verlesung gewisser Schriftstücke abgelehnt wird, weil sie gegen die §§ 249 ff. StPO. verstoßen würde, oder ein Antrag auf Ladung eines Ministers verworfen wird, weil ihm der § 49 StPO. entgegenstehe, so erfolgt die Ablehnung aus Rechts-

gründen. Indessen deckt dieser Satz den Begriff noch nicht vollständig, vielmehr gehören auch solche Gründe hierher, welche sich auf einen Rechtssatz stützen, auch wenn derselbe in den gesetzlichen Vorschriften nicht ausdrücklich zum Ausdruck gebracht ist, wenn er sich z. B. gründet auf die Mündlichkeit und Unmittelbarkeit des Verfahrens oder auf die allgemeinen, den Vorschriften der Strafprozeßordnung zu Grunde liegenden Beweisregeln. Von diesem Gesichtspunkt ausgehend hat das Reichsgericht folgende Fälle entschieden. In dem dem Urtheil vom 20. Juni 1884 (Rechtspr. Bd. 6 S. 453) zu Grunde liegenden Falle hatte das Gericht den Antrag auf Erhebung eines Alibi-Beweises mit der Begründung zurückgewiesen, es erscheine die von den benannten Zeugen zu bekundende Thatsache durch die glaubwürdige Aussage des Zeugen M., daß er den Angeklagten mit voller Bestimmtheit erkannt habe, bereits widerlegt. Diese Begründung hat das Reichsgericht für ungenügend erachtet und ausgeführt, es beruhe die Vorschrift des § 260 StPO. auf der Voraussetzung, daß der Verpflichtung zur Erforschung der materiellen Wahrheit in vollem Umfange genügt, insbesondere auch der vom Angekl. angetretene Entlastungsbeweis erhoben werde. Welcher Werth aber dem Entlastungsbeweise beizulegen sei, das werde sich der Regel nach erst nach seiner Erhebung beurtheilen lassen.[33]) Im Urtheil vom 23. Dez. 1885 (Rechtspr. Bd. 7 S. 761) wird die Ablehnung eines Beweisantrages gemißbilligt, welche mit der Erwägung motivirt war, daß die unter Beweis gestellte Thatsache zwar an sich erheblich, jedoch wegen Unglaubwürdigkeit des Angeklagten als „erdichtet" bezeichnet werden müsse. Das Reichsgericht führt aus, daß dies der erste Richter erst dann mit Sicherheit hätte annehmen können, wenn er den Beweis erhoben und der Beweissatz nicht bestätigt worden wäre. In einem anderen Falle hatte der Vorderrichter den Antrag auf Vernehmung eines Entlastungszeugen mit der Begründung abgelehnt, daß die Sache genügend aufgeklärt erscheine. Im Urtheil v. 20. April 1836 (Rechtspr. Bd. 8 S. 306) wird diese Begründung vom Reichsgericht als unzulässig verworfen und ausgeführt, dieselbe lege den Verdacht nahe, daß die Vorinstanz in unzulässiger, dem Grundsatz der Unmittelbarkeit der Verhandlung widersprechender Weise über die Beweiskraft der Aussage eines vorgeschlagenen Zeugen abgeurtheilt habe, ohne ihn gehört zu haben.

Beruhen alle diese Aussprüche des Reichsgerichts, welche noch in ungezählter Menge vermehrt werden könnten, auf dem Grundsatze, daß der Richter über den Werth einer Aussage und über die Glaubwürdigkeit eines Zeugen nicht aburtheilen dürfe, bevor er sich durch die Vernehmung desselben eine thatsächliche Unterlage für seine Prüfung geschaffen,[34]) so hat das Reichsgericht

[33]) Gegen diese Begründung wendet sich v. Kries a. a O. S. 556. Er hält die Bezugnahme auf § 260 für verfehlt, weil es sich nicht um die Würdigung unerhobener Beweise, sondern um die praktische Erwägung handele, ob man die Beweisaufnahme noch weiter ausdehnen solle. Er meint, daß § 244 in ausreichender Weise über den Umfang der Beweisaufnahme entscheide und beschuldigt das Reichsgericht, daß es seine Befugnisse weit überschreite, wenn es die Ablehnung der Beweisanträge Seitens der Instanzgerichte seiner Sachprüfung unterwerfe. Indeß ist dieser Angriff nicht geeignet, die Judikatur des Reichsgerichts zu erschüttern. Zweifellos widerspricht es der Unmittelbarkeit des Verfahrens, wenn über die Glaubwürdigkeit eines Zeugen abgeurtheilt wird, ohne ihn zu hören: und wird auf Grund dieses Urtheils die Beweisaufnahme abgeschlossen, so hat der Richter auch seine Ueberzeugung geschöpft aus einem Beweismittel, das er nicht erhoben. Der § 260 ist verletzt.

[34]) Aus den bisherigen Erörterungen ist ersichtlich, daß der von Dietzen (Zeitschr. f. d. StR. Bd. 10 S. 111) aufgestellte Satz, es sei das Gericht niemals zur Ablehnung eines Zeugenbeweises befugt, in dem ihm gegebenen Umfange nicht haltbar ist. Zuzugeben ist ihm nur, daß ein ordnungsmäßig angetretener Beweis über ein relevantes Beweisthema nur unter ganz besonderen Umständen abgelehnt werden darf.

doch zwei Fälle anerkannt, welche sich als Ausnahmen dieser Regel darstellen. Der erste Fall ist derjenige, in welchem sich das vorgeschlagene Beweismittel von vornherein als nach Lage der Sache unglaubwürdig zeigt. In dem ungedr. Urtheil des III Sen. des Reichsger. v. 2. Mai 1883 gegen M. Rep. 821/83 wird diese Ausnahme in folgender Weise konstatirt. Nachdem ausgeführt worden, daß es dem Gericht nicht freistehe, einen Zeugen im Voraus als unglaubwürdig zu bezeichnen, heißt es weiter: „Allerdings kann auch ein angebotener, direkter, an sich relevanter Gegenbeweis von dem Gericht im Hinblick auf den nach seiner Ansicht bereits vollständig erbrachten Beweis in gewissen Fällen, nämlich dann, aber auch nur dann abgelehnt werden, wenn die für den Gegenbeweis angebotenen Beweismittel nach der dem Gericht beiwohnenden Kenntniß zufolge ihrer eigenen Beschaffenheit von vornherein als mangelhafte und verdächtige sich darstellen." Unter von vornherein mangelhaften Beweismitteln hat man nicht solche zu verstehen, welchen das Gesetz Glaubwürdigkeit versagt; denn da die Beweiswürdigung dem freien Ermessen des Richters überlassen, er sonach nicht gehindert ist, jedem Beweismittel Glauben zu schenken, so können auch Zeugen, die nach § 56 StPO. nur uneidlich vernommen werden dürfen, oder nach § 51 ibid. ihr Zeugniß bz. die Beeidigung desselben zu verweigern berechtigt sind, noch als von vornherein mangelhafte Beweismittel angesehen werden. Vielmehr hat man als solche diejenigen Beweismittel anzusehen, die nach Lage der Sache unglaubwürdig erscheinen, und denen gegenüber das Gesetz dem Richter keine Handhabe bietet, die Wahrheit zu ermitteln, also im Wesentlichen die unter die §§ 56 und 57 StPO. fallenden Zeugen, welche nicht durch Abnahme eines Zeugeneides zur Bekundung der Wahrheit gezwungen werden können. Es muß jedoch die Ablehnung des Beweisantrages nicht lediglich durch den Hinweis auf die Unmöglichkeit der Beeidigung, sondern vielmehr durch den Nachweis ihrer Unglaubwürdigkeit gerechtfertigt werden. Ein Beispiel bietet einerseits das Urtheil des Reichsg. vom 5. Mai 1891 (Arch. Bd. 39 S. 219), in welchem ausgeführt wird, daß die Zurückweisung des Antrages auf Vernehmung eines drei Jahr alten Kindes ohne Rechtsirrthum mit dem Alter des Kindes und der durch dasselbe bedingten Unzuverlässigkeit seines Zeugnisses motivirt werden kann: und andererseits das Urtheil vom 1. März 1887 (Rechtspr. Bd. 9 S. 164), nach welchem die Vernehmung einer Zeugin mit Recht abgelehnt worden ist, weil sie die Braut des Angekl. und in Folge dieses persönlichen Verhältnisses zum Angekl. in ihrer Glaubwürdigkeit im vorliegenden Falle beeinträchtigt sei.

Eine zweite Ausnahme, die das Reichsgericht gleichfalls anerkannt hat, bildet die Ablehnung des Antrages wegen Verschleppung. Angesichts des § 245 StPO. liegt es in der Macht des Angekl., durch fortgesetzt erneute Beweisanträge wiederholte Vertagungen herbeizuführen und dadurch die Beendigung der Sache hinauszuziehen. Daß durch ein derartiges Verfahren nicht nur dem Grundsatze zuwider gehandelt wird, nach welchem die Strafe so schnell als möglich der That folgen soll, sondern auch die Wahrheitsermittelung erschwert erscheint, kann nicht in Frage gestellt werden. Mit Rücksicht hierauf hat das Reichsgericht erwogen, es müsse im Einzelfalle geprüft werden, ob nach den konkreten Umständen anzunehmen, daß in der That der Angekl. durch die erneuten Anträge nur sein Vertheidigungsrecht ausüben wollte, und daß er lediglich durch die besondere Lage des Falles zu seinem Verfahren genöthigt worden, oder daß er mit seinen Anträgen die Absicht verfolge, seine Verurtheilung hinauszuziehen. Hat das Gericht dabei die Ueberzeugung gewonnen, daß der Antrag nur zum Verschleif der Sache gestellt worden, so ist es nach der Ansicht des Reichsgerichts zur Ablehnung desselben befugt. Es muß jedoch mit Rücksicht

auf die Ausnahmestellung einer solchen Ablehnung der Grund genau angegeben werden und genügt es nicht, wenn das Gericht sich für überzeugt erklärt, daß der Angekl. nur eine Verschleppung der Sache verfolge. In dem Urtheil vom 19. Nov. 1885 (Entsch. Bd. 13 S. 151) wird wörtlich ausgeführt, es habe das Reichsgericht es für statthaft erachtet, Anträge als ausschließlich zum Zwecke des Verschleifs der Sache vorgebracht, dann unberücksichtigt zu lassen, wenn der Instanzrichter nach thatsächlicher Prüfung des Vorbringens festzustellen in der Lage ist, der fragl. Antrag sei überhaupt gar nicht ernsthaft gemeint: Antragsteller sei sich bewußt, die unter Beweis gestellten Thatsachen gar nicht beweisen zu können: er beabsichtige lediglich unter der trügerischen Form eines Beweisantrages das Gericht zu einer sachlich ungerechtfertigten Vertagung der von ihm gefürchteten Urtheilsfällung zu veranlassen." Bei diesen Grundsätzen ist das Reichsgericht verblieben.[35]) Von diesem Ablehnungsgrunde kann jedoch nur da Gebrauch gemacht werden, wo die beantragte Beweisaufnahme auch in der That eine Verschleppung herbeigeführt haben würde, wo also behufs Erhebung des angetretenen Beweises eine Vertagung der Hauptverhandlung nothwendig geworden wäre. Es hat deshalb das Reichsgericht durch Urtheil vom 24. Januar 1890 (Entsch. Bd. 20 S. 206) ein Erkenntniß aufgehoben, weil in der ihm zu Grunde liegenden Hauptverhandlung der Antrag des Angekl. auf Vernehmung eines Zeugen „wegen Verschleppung" verworfen worden, wiewohl der vorgeschlagene Zeuge am Sitze des erkennenden Gerichts wohnte und voraussichtlich noch am Sitzungstage zur Vernehmung hätte gestellt werden können. Das Reichsgericht nimmt also an, daß, selbst wenn zur Herbeischaffung des Beweismittels eine kurze Unterbrechung der Hauptverhandlung erforderlich ist, eine Ablehnung „wegen Verschleifs der Sache" nicht erfolgen darf.

B. Der Beweisantrag ist nicht korrekt formulirt.

1. Besteht die Inkorrektheit darin, daß der Beweissatz unklar oder mangelhaft ausgedrückt, oder daß er nicht substantiirt ist, so ist es nicht richtig, ihn kurzer Hand zurückzuweisen, sondern es ist erst der Versuch zu machen, ihm eine dem Willen und Zwecke des Antragstellers gemäße Auslegung zu geben. Hierbei ist nicht blos, wie schon oben angegeben, der Wortlaut zu beachten, sondern auch der Zusammenhang mit etwaigen sonstigen Erklärungen des Antragstellers, wie sie zu den Akten gelangt sind. Wie das Reichsgericht dies verstanden wissen will, läßt das Urtheil vom 29. April 1884 (Rechtspr. Bd. 6 S. 322) klar ersehen. In jenem Falle hatte der Angekl. in der Hauptverhandlung die Vernehmung von Zeugen darüber beantragt, daß der Zeuge L. die Unwahrheit beschworen habe. Der Antrag war abgelehnt worden, weil die Thatsachen nicht angegeben seien, über welche die Zeugen vernommen werden sollten, die aufgestellte Behauptung aber bei ihrer Allgemeinheit unerheblich sei. Die Ablehnung ist in der ihr gegebenen Begründung vom Reichsgericht gemißbilligt worden, da sie einer sinngemäßen Auslegung des Gesetzes, insbesondere des § 218 StPO. nicht entspräche. In weiterer Begründung dieser Entscheidung wird ausgeführt, es habe der Angekl. bei seiner Vernehmung in der Hauptverhandlung den Vorgang in einer Weise dargestellt, die mit der Aussage des Zeugen L. in direktem Widerspruch gestanden. Hieraus wird gefolgert, es hätten die Zeugen bekunden sollen, daß der Vorgang nicht so gewesen, wie L. ihn bekundet, sondern so, wie der Angekl. ihn dargestellt.[36]) Es läßt sich nicht behaupten, daß

[35]) Rechtspr. Bd. 7 S. 427, Bd. 10 S. 148.

[36]) Einen charakteristischen Fall bietet auch das Urtheil vom 25. Sept. 1885 (Rechtspr. Bd. 7 S. 534). Der Antrag des Angekl. war dahin gegangen, Zeugen zu vernehmen über die ihm zur Last gelegte Beschuldigung. Die Zurückweisung dieses Antrags hat das Reichsgericht reprobiert. Es wird ausgeführt, daß der Angekl., der

das Reichsgericht bei der Aufstellung dieser Grundsätze zu weit gegangen sei. Denn mit der dem Gericht obliegenden Pflicht der Wahrheitsermittelung würde ein Festhalten an dem Wortlaute des Beweisantrages bei dem dem Gerichte oder doch dem die Verhandlung leitenden Vorsitzenden bekannten Vorhandensein genügender, zur Interpretation des Antrags verwendbarer Erklärungen des Antragstellers nicht übereinstimmen. Hierzu tritt, daß auch die Persönlichkeit des antragstellenden Angekl., seine mangelhafte Gesetzeskenntniß und seine Unbeholfenheit im Ausdruck beachtet und berücksichtigt werden muß, daß eine Zurückweisung seines Antrages bei dem Fehlen eines mit dem beneficium novorum ausgestatteten Rechtsmittels von wesentlicher Bedeutung für ihn ist.

Wenn dem Antrage durch Interpretation nicht nachzuhelfen ist, so müsse, wie man vielfach angenommen hat, das Fragerecht des Vorsitzenden eintreten. Es wird von ihm gefordert, daß er durch angemessene Fragen den Sinn des Antrages ermittele, und daß, wenn er dies nicht thue, bz. durch das Sitzungsprotokoll seine desfallsigen Bemühungen nicht bezeugt würden, eine Normverletzung vorliege, welche den Rechtsbestand des Urtheils zu gefährden geeignet sei. Auch das Reichsgericht hat früher diese Ansicht vertheidigt,[37]) sie jedoch in neuerer Zeit wieder aufgegeben. Da nämlich die Strafprozeßordnung, anders wie die Civilprozeßordnung, im § 237 dem Vorsitzenden die Leitung der Verhandlung und somit auch wohl das Recht zuspricht, Fragen auch an die Prozeßbetheiligten zu thun, ihm aber nicht die Pflicht auflegt, dieses Fragerecht auszuüben und für sachgemäße Anträge zu sorgen, so kann ihm auch die Verletzung einer Rechtsnorm nicht vorgeworfen werden, wenn er es unterläßt, dem Antragsteller durch Vorlegung von Fragen zur Aufklärung oder Substantiirung seines Antrages Gelegenheit zu geben. Es ist daher das Reichsgericht zu dem Satze gelangt, daß dem Vorsitzenden eine Fragepflicht nicht aufzulegen sei. Dagegen erachtet es das Gericht für verbunden, in den in der Hauptverhandlung zu verkündenden Beschlußgründen die Mängel des Antrages kund zu thun und dadurch dem Antragsteller die Möglichkeit rechtzeitiger Verbesserung und Klarstellung seines Antrages zu geben, und bezeichnet eine Nichtbeachtung dieser Pflicht als geeignet, eine Aufhebung des auf ihr beruhenden Urtheils herbeizuführen.

2. Liegt die Inkorrektheit in einer Unvollständigkeit des Beweissatzes, so gelten im Allgemeinen dieselben Regeln. Es ist zuvörderst zu untersuchen, ob durch anderweitige Erklärungen des Antragstellers in oder vor der Hauptverhandlung die vorhandene Unvollständigkeit ergänzt werden kann. Demgemäß wird z. B. ein Antrag des Angekl., der die Anklage bestreitet, die von ihm benannten Zeugen „über seine Unschuld" zu vernehmen, aus den von ihm abgegebenen Erklärungen auf die Anklage oder im Vorermittelungsverfahren zu ergänzen sein und angenommen werden müssen, daß die Zeugen diejenigen Thatsachen bekunden sollen, welche er früher zur Entkräftung der Anklage und zum Erweise seiner Nichtschuld vorgebracht hatte. Dasselbe gilt für den Fall, daß in dem Antrage ein Beweissatz überhaupt nicht[38]) angegeben ist. Das

die Begehung der ihm zur Last gelegten That bestritten, doch nicht seine Schuld, sondern seine Nichtschuld durch die benannten Zeugen habe nachweisen wollen. Sein Antrag könne daher keinen anderen Sinn haben, als den, durch die Zeugen nachzuweisen, daß er die That nicht begangen habe.

[37]) Urtheil v. 29. Januar 1886 (Entsch. Bd. 13 S. 316), v. Kries a. a. O. S. 556 zitirt diese Entscheidung, mit der er anscheinend einverstanden ist. Eine Bemerkung zu ihr giebt er nicht.

[38]) Man hat unter Berufung auf § 218 StPO. behauptet, daß zu einem Beweisantrage die Angabe der zu erweisenden Thatsachen gehöre, daß ein Antrag ohne diese Angabe kein Beweisantrag sei, und daß er deshalb keine Berücksichtigung finden könne und daher auch nicht beschieden zu werden brauche. Allein jeder Antrag, durch welchen

Verlangen des Angeklagten, „seine Zeugen abzuhören“, kann nicht deshalb zurückgewiesen werden, weil bei dem Mangel eines Beweisthemas ein Beweisantrag nicht vorliege; vielmehr bleibt zu prüfen, ob sich dem Mangel des Antrages durch Heranziehung anderer Auslassungen des Angekl. abhelfen läßt. Führt diese Prüfung zu keinem Ergebnisse, so ist der Antragsteller durch Gerichtsbeschluß zu bescheiden und die Ablehnung des Antrages durch den Hinweis auf den Mangel desselben zu begründen. Eine stillschweigende Uebergehung eines solchen unvollständigen Antrages gefährdet den Rechtsbestand des Urtheils;[39]) zu demselben Resultat führt ein ablehnender Beschluß, welchem keine Gründe beigefügt sind.[40])

3. Ist der Antrag in Ansehung der Beweismittel inkorrekt, so kann der Fehler darin liegen, daß die Beweismittel ungenau bezeichnet, oder daß Beweismittel überhaupt nicht angegeben sind. Der § 218 enthält keine Vorschrift darüber, in welcher Weise die Beweismittel in dem Antrage aufgeführt werden sollen. Aus der Sache selbst ergiebt sich jedoch die Forderung, es müsse die Bezeichnung genau genug sein, um die Beweismittel zu individualisiren, von anderen unterscheidbar zu machen und ihre Herbeischaffung zu ermöglichen. Noch eingehendere Angaben können nicht verlangt werden: insbesondere ist es unstatthaft, einen Antrag deshalb zurückzuweisen, weil es nicht Sache des Gerichts sei, die ungenau oder unvollständig bezeichneten Beweismittel selbst aufzusuchen; denn es ist die Pflicht des Gerichts, dem Antragsteller insoweit zur Hülfe zu kommen, als es die ihm zur Seite stehenden Mittel behufs Ermöglichung der Beweiserhebung über eine relevante Thatsache anwendet. Wenn z. B. eine Urkunde lediglich nach ihrem Inhalte bezeichnet und dabei nur die Behörde angegeben wird, in deren Verwahrung sie sich befinden soll, so ist dieser Antrag nicht geeignet, eine Thätigkeit des Gerichts behufs Auffindung der Urkunde zu veranlassen. Wird dagegen außerdem noch die Angelegenheit angeführt, zu welcher sie in die Gewahrsam der Behörde gelangt ist, so ist sie in einer Weise individualisirt, welche es dem Gericht ermöglicht, die zu ihrer Herbeischaffung nöthigen Schritte zu thun. Von diesen Grundsätzen ist das Reichsgericht in folgenden Entscheidungen ausgegangen.

In dem Urtheil v. 23. Januar 1882 (Rechtspr. Bd. 4 S. 63) wird ausgeführt, es dürfe ein auf Ladung eines Zeugen gerichteter Beweisantrag nicht deshalb abgelehnt werden, weil der Aufenthaltsort des Zeugen im Antrage nicht angegeben worden, es müßte denn das Gericht der Ansicht sein und in den Beschlußgründen darlegen, daß ohne genaue Angabe des Aufenthaltsortes seitens des Antragstellers die Ladung des Zeugen überhaupt unmöglich sei. Dem ungedr. Urtheil IV. S. vom 2. Juli 1886 Rep. 1611/86 lag folgender Vorgang zu Grunde. Der Angeklagte hatte beantragt, zwei ihm dem Namen nach unbekannte Zeugen zu vernehmen, die er dahin bezeichnet, der eine sei ein etwa dreißigjähriger, kinderlos verheiratheter Arbeiter zu K. mit blondem Vollbart, welchem an einem Fuße die Zehen fehlten, der andere ein etwa 18 Jahre alter Ochsenjunge, im Gasthof „Zur halben Meile“ in H. im Dienst. Das Gericht hatte den Antrag ohne Weiteres abgelehnt, weil die Zeugen nicht in ausreichender Weise bezeichnet seien. Das Reichsgericht hat die Entscheidung aufgehoben unter der Begründung es reiche die Beschreibung der Zeugen aus, um das Gericht zu Recherchen nach

vom Gericht die Erhebung eines Beweises verlangt wird, ist ein Beweisantrag und bleibt ein solcher (wenn auch unvollständiger), wenngleich er nicht allen Anforderungen des § 218 entspricht. Er steht daher unter dem den Beweisanträgen gewährten Schutze.

[39]) Rechtspr. des Reichsg. Bd. 8 S. 4.

[40]) Urth. des Reichsg. v. 19. Juni 1890. Goltd. Arch. Bd. 38 S. 211.

ihnen zu verpflichten. Es genüge, sobald nur der Zeuge so genau bezeichnet sei, daß das Gericht in den Stand gesetzt werde, mit den ihm zu Gebote stehenden Mitteln den Namen desselben in Erfahrung zu bringen und seine Ladung zu bewerkstelligen; nicht Sache des Angekl. sei es, durch Anstellung der erforderlichen Nachforschungen den Namen und Aufenthaltsort des Zeugen zu erkunden. Endlich hat das Reichsgericht im Urtheil vom 14. März 1890 (Goltd. Arch. Bd. 38 S. 60) angenommen, daß ein Antrag, in welchem weder der Name noch der zeitige Aufenthaltsort eines Zeugen näher angegeben worden, nicht ohne Weiteres deshalb abgelehnt werden dürfe, weil ein Zeuge, dessen Name und Wohnort dem Gericht nicht bezeichnet worden, auch nicht geladen werden könne. Zur Begründung dieses Satzes wird ausgeführt, es sei in dem Antrage der Zeuge durch Angabe seines Berufs als Zieglermeister und durch die behauptete Thatsache, daß er im Juli 1888 als solcher auf der Ziegelei zu H. fungirt habe, so genau individualisirt, daß ein Zweifel über seine Person nicht obwalten könne: bei dieser Sachlage aber hätten dem Gericht ausreichende Mittel zu Gebote gestanden, den Namen und jetzigen Aufenthalt des Zeugen zu ermitteln oder wenigstens doch den Versuch dazu zu machen.

Enthält der Antrag zwar das Verlangen einer Beweisaufnahme über einen aufgestellten Beweissatz, nicht aber die Angabe der Beweismittel, so bleibt zu prüfen, ob sich dieselben aus früheren mündlichen oder schriftlichen Erklärungen des Antragstellers ersehen lassen. Wenn beispielsweise der Angekl. im Vorverfahren oder in seiner Erklärung auf die ihm mitgetheilte Anklageschrift gewisse Thatsachen unter Zeugenbeweis gestellt hatte, der nicht, oder nicht in vollem Umfange erhoben worden war, so wird sein Antrag in der Hauptverhandlung, daß er „die Vernehmung seiner Zeugen" verlange, zweifellos auf diejenigen Zeugen bezogen werden müssen, die er früher ohne Erfolg benannt hatte. Sollte dieses Hülfsmittel zur Erklärung des unvollständigen Antrages versagen, so darf nicht unter Verneinung der Qualität des Antrages als eines Beweisantrages schweigend über ihn hinweggegangen werden; vielmehr ist er, da er Beweisantrag bleibt, durch Bescheid zu erledigen, und dieser durch Angabe der Mängel des Antrages zu rechtfertigen. In derselben Weise ist zu procediren, wenn zwar ein Beweisantritt in dem Antrage nicht enthalten, wohl aber das Verlangen auf Vertagung der Verhandlung gestellt ist. Denn wie das Reichsgericht im Urth. v. 13. Mai 1892 (Entsch. in Straff. Bd. 23 S. 136) ausgeführt hat, soll nach § 227 StPO. das Gericht über Anträge auf Aussetzung der Hauptverhandlung entscheiden, und bedarf es deshalb stets eines Gerichtsbeschlusses, wenn über einen Vertagungsantrag befunden werden soll, gleichgiltig, ob der Antrag begründet und mit Motiven versehen ist oder nicht.

Fehlt dagegen auch der generelle Beweisantritt, so verwandelt sich der Antrag in die Aufstellung einer bloßen Behauptung, bz. in die Geltendmachung einer Einrede. Es ist dann die Ertheilung eines Bescheides über die Erheblichkeit oder Unerheblichkeit der Behauptung keine prozessuale Nothwendigkeit.

VII. Die Wirkung des Beweisantrages.

Wird dem Antrage stattgegeben und die Herbeischaffung der angebotenen Beweismittel zur Hauptverhandlung oder zur erneuten Hauptverhandlung angeordnet, so müssen sie, wenn ihre Anwesenheit bz. ihr Vorhandensein in dem Termin konstatirt worden, zum Gegenstand der Beweisaufnahme gemäß § 244 StPO., also auch ohne Antrag des Antragstellers gemacht werden. Sie werden insofern allen Prozeßbetheiligten gemeinschaftlich, als jeder von ihnen das Recht hat, die Unterlassung ihrer Aufnahme zu rügen. Sind sie trotz erfolgter Anordnung in der Hauptverhandlung nicht anwesend, bz. beigebracht, so hat der Antragsteller,

wenn er von seinem Antrage nicht abstehen will, denselben zu wiederholen und darf sich nicht dabei begnügen, daß sein Verlangen schon für berechtigt erachtet und die Herbeischaffung der Beweise angeordnet gewesen. Wird dagegen dem Antrage nicht stattgegeben, so ist zu unterscheiden

1. Der Antragsteller.

Durch den Antrag stellte er Thatsachen unter Beweis, welche er als geeignet und relevant ansah für das von ihm vertretene Interesse. Die Wirkungen der Ablehnung desselben treffen daher in erster Linie ihn und, falls er der Angeschuldigte ist, das Recht seiner Vertheidigung. Ihm stehen deshalb auch unbedenklich alle diejenigen Rechtsbehelfe zu, die das Gesetz der ablehnenden Entscheidung gegenüber gewährt (cf. unter sub VIII).

2. Der Mitangeklagte.

Man hat vielfach den Satz aufgestellt und vertheidigt, daß überall da, wo in Folge des Zusammenhangs mehrerer Strafsachen eine Verbindung derselben stattgefunden und ihre gleichzeitige Verhandlung in derselben Hauptverhandlung erfolgt, die verbundenen Sachen als eine einheitliche behandelt werden müßten, und hat hieraus gefolgert, daß jeder prozessuale Akt, der von einem der Angeklagten vorgenommen, als im Interesse aller geschehen anzusehen sei und demgemäß allen zu Gute kommen müsse und zwar derart, daß jeder von seinen Wirkungen Gebrauch machen könne. Von diesem Satze ausgehend hat man angenommen, daß gegen eine Ablehnung des von Einem der Mitangeklagten gestellten Beweisantrages jedem Mitangeklagten dieselben Rechtsbehelfe, wie dem Antragsteller selbst, zustehen müßten. Indessen sind diese Ausführungen irrig. Die Verbindung mehrerer zusammenhängender Strafsachen hat lediglich die Wirkung gleichzeitiger Verhandlung derselben, nicht auch die einer Identifizirung der Interessen aller Angeklagten. Soweit daher die Prozeßakte des einzelnen Angeklagten nur das Interesse dieses einzelnen zu wahren bestimmt sind, ist die Gemeinschaftlichkeit derselben für alle Angeklagten ausgeschlossen.[41]) Man hat daher davon auszugehen, daß im Allgemeinen die Wirkungen eines abgelehnten Beweisantrages lediglich die Person des Antragstellers treffen und demgemäß die Ablehnung auch nur von ihm angefochten werden kann, nicht auch, wenn der Antragsteller einer der Angeklagten ist, von den Mitangeklagten.[42]) Allerdings hat das Reichsgericht im Urtheil vom 21. Januar 1880 (Entsch. Bd. I S. 170) angenommen, daß auch ein Mitangeklagter seine Revision auf die Beschwerde unstatthafter Ablehnung eines von einem anderen Angekl. gestellten Beweisantrages gründen könne. Allein die Urtheilsgründe ergeben, daß das Reichsgericht dabei davon ausgegangen, es ließe sich bei der fast völligen Gleichheit der Sachlage in Ansehung beider Angekl. annehmen, daß der Beweisantrag auch für beide Angekl. gestellt worden sei.

3. Der Prozeßgegner.

Wiewohl es die Pflicht des Staatsanwalts ist, für die Ermittelung der Wahrheit zu sorgen und zu dem Ende auch die zu Gunsten des Angeklagten sprechenden Umstände zu berücksichtigen, so darf doch aus dieser seiner Pflicht und aus der Stellung, die ihm im Verfahren zugewiesen worden ist, nicht gefolgert werden, daß Beweisanträge, welche der Angekl. stellt, auch für ihn wirksam sind. Er ist nicht berechtigt, einen derartige Anträge ablehnenden Beschluß

[41]) Daß der Gesetzgeber dies auch gewollt, ergiebt die Norm des §7 39 StPO., welche sich auf Verletzung von Vorschriften über das Verfahren nicht erstreckt.

[42]) Ungedr. Urth. II. S. vom 2. Dez. 1892 gegen W. u. Gen. Rep. 3180/92, wo es heißt, es habe die Uebergehung eines durch den Vertheidiger eines anderen Angeklagten gestellten Beweisantrages zum Gegenstand einer Rüge Seitens des Beschwerdeführers nicht gemacht werden können.

des Gerichts zum Gegenstand eines Angriffs zu machen, ist vielmehr verbunden, den Antrag, wenn er das Beweisthema für relevant erachtet, auch seinerseits zu stellen oder sich dem Antrage des Angekl. ausdrücklich anzuschließen. Auch ihm gegenüber greift der Satz Platz, daß Beweisanträge nicht gemeinschaftliche Rechtsbehelfe sind.

Wie aber verhält es sich mit den Beweisanträgen des Staatsanwalts? Da ihm das Recht gegeben ist, von den Rechtsmitteln auch zu Gunsten des Beschuldigten Gebrauch zu machen, § 338 Abs. 2 StPO., so kann ihm auch die Befugniß nicht abgesprochen werden, Beweisanträge zum Erweise von Thatsachen zu stellen, aus welchen sich die Nichtschuld des Angekl. ergeben soll. Wirkt ein derartiger Antrag auch für den Angekl. ebenso, als wenn er ihn selbst gestellt hätte? Das Reichsgericht hat in dem Urtheil v. 15. Mai 1888 (Entsch. Bd. 17 S. 375) die Frage verneint. In der Begründung des Urtheils heißt es, wenn die Revision ausführe, daß der Beweisantrag des Staatsanwalts, weil die beantragte Vernehmung möglicher Weise für den Angekl. günstige Momente ergeben könnte, auch zu Gunsten des Angekl. wirke, so gebe sie dem aus § 244 StPO. herzuleitenden Grundsatze der Gemeinschaftlichkeit der Beweismittel eine zu weite Ausdehnung . . . . denselben auf erst herbeizuschaffende Beweise, erst zu ladende Zeugen, auf Beweisanträge des anderen Prozeßbetheiligten auszudehnen, dazu liege auch kein innerer Grund vor, da es jedem Prozeßbetheiligten freistehe, einem von anderer Seite gestellten Antrage beizutreten oder denselben auch nach erfolgter Ablehnung als den seinigen zu wiederholen.[43]) Von diesen Ausführungen ist jedenfalls die Betrachtung durchschlagend, daß der Angeklagte nicht behindert sei, sich dem Antrage des Staatsanwalts anzuschließen. Denn unterläßt er es, den zu seinen Gunsten gestellten Antrag zu dem seinigen zu machen, so giebt er zu erkennen, daß er ihn zu seiner Vertheidigung nicht für nöthig halte. Die gleichen Erwägungen greifen auch bei den Beweisanträgen Platz, welche der Staatsanwalt im Interesse der Anklage, nicht der Vertheidigung stellt. Auch sie kann der Angekl. nicht ohne Weiteres für sich geltend machen.

Da der Nebenkläger nach erfolgtem Anschlusse die Rechte des Privatklägers hat, der Privatkläger aber in Ansehung der prozessualen Befugnisse insbesondere bei der Stellung von Beweisanträgen dem Staatsanwalt gleich gestellt ist, so finden auf die Anträge des Nebenklägers (wie auf die des Privatklägers) die Regeln Anwendung, welche für die Beweisanträge des Staatsanwalts gelten.

VIII. Rechtsmittel gegen die Ablehnung von Beweisanträgen.

Der § 346 StPO. schreibt vor, daß gegen alle in erster Instanz erlassenen Beschlüsse des Gerichts und gegen Verfügungen des Vorsitzenden und des Untersuchungsrichters das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig ist, soweit das Gesetz dieselben nicht ausdrücklich einer Anfechtung entzieht. Aus dem Wortlaut dieser Bestimmung muß zwar gefolgert werden, daß es einer „ausdrücklichen" Anordnung des Gesetzes bedarf, um die Beschwerde auszuschließen.[44]) Indessen findet die Richtigkeit dieser Schlußfolgerung im Gesetze keine Bestätigung,[45]) vielmehr kennt die Strafprozeßordnung verschiedene Fälle, in welchen von dem Beschwerderecht kein Gebrauch gemacht werden darf, obwohl seine Ausübung nicht ausdrücklich ausgeschlossen worden. Es ist die Aus-

[43]) Bei Eventual-Anträgen kann selbstverständlich von einer Gemeinschaftlichkeit der Anträge keine Rede sein.

[44]) Auch der Entwurf der StPO. enthielt dieselbe Bestimmung, zu deren Rechtfertigung die Motive nur hervorheben, sie stelle eine Ausnahme von dem Grundsatze dar, daß gegen jede richterliche Entscheidung in erster Instanz ein Rechtsmittel gegeben sein müsse. Hahn, Mater. Bd. 1 S. 247.

[45]) Ebenso Löwe, Komment. zu § 346 StPO. Anm. 2a.

schließung in ihnen theils indirekt erfolgt, theils durch die Struktur des Verfahrens bedingt. Man wird daher den § 346 dahin zu verstehen haben, daß Beschwerde zulässig ist, soweit sie nicht ausdrücklich oder durch entgegenstehende anderweitige Normen ausgeschlossen wird. Angesichts dieser Vorschrift bleibt zu untersuchen, ob die Bescheide, durch welche Beweisanträge abgelehnt werden, unter die Regel oder unter die Ausnahme fallen. Hierbei sind die verschiedenen Stadien des Verfahrens besonders zu betrachten.

1. Das Vorverfahren,

in welchem nur die Voruntersuchung für die Frage von Bedeutung ist. Die Verfügungen des Untersuchungsrichters sind, wie § 346 cit. besagt, der Beschwerde unterworfen. Daß von dieser Regel diejenigen seiner Verfügungen, durch welche Beweisanträge des Angeschuldigten verworfen werden, eine Ausnahme machen, darüber enthält die Strafprozeßordnung keine Vorschrift. Die Voruntersuchung hat nicht den Zweck, das Material zur definitiven Entscheidung der Schuldfrage zusammenzutragen, sondern soll nur ermitteln, ob ein Verdacht gegen den Angeklagten thatsächlich begründet sei, der hinreiche, um das Hauptverfahren gegen ihn zu eröffnen. Da nun nach der Struktur des Prozesses der Schwerpunkt des ganzen Verfahrens in die Hauptverhandlung verlegt ist, so wird dem Angeschuldigten, wenn gegen ihn das Hauptverfahren eröffnet worden, in diesem auch vollauf Gelegenheit geboten, die zu seiner Vertheidigung erforderlichen Schutzbehauptungen und Beweisanträge noch vor der Entscheidung über die Schuldfrage, sei es im Hauptverfahren, sei es in der Hauptverhandlung, anzubringen. Allerdings hat er auch ein recht erhebliches Interesse daran, daß das Hauptverfahren gar nicht erst zur Eröffnung gelange, und fließt aus diesem Interesse das Verlangen, daß die von ihm im Laufe der Voruntersuchung gestellten Beweisanträge nicht unbeachtet bleiben. Indessen bietet ihm zur Wahrung dieses Interesses das Zwischenverfahren den allein geeigneten Boden. Bei diesem Aufbau des Prozeßverfahrens fehlt es an einer prozessualen Nothwendigkeit, dem Angeschuldigten ein Beschwerderecht gegen die Verfügungen des Untersuchungsrichters zu geben, zumal die Ausübung eines solchen nicht nur geeignet wäre, den Plan zu zerstören, den sich der Untersuchungsrichter bei der Führung der Voruntersuchung gemacht hat, sondern auch eine sicherlich unliebsame Verzögerung des Abschlusses der Voruntersuchung herbeiführen würde.

Was die Staatsanwaltschaft anlangt, so ist dieselbe zwar nach § 194 StPO. berechtigt, während der Dauer der Voruntersuchung in jedem Augenblick die ihr geeignet scheinenden Anträge, somit auch solche auf Erhebung von Beweisen zu stellen. Da sich jedoch die Erheblichkeit oder Angemessenheit dieser Ermittelungen erst aus den Ergebnissen der Voruntersuchung ersehen läßt, so ergiebt sich das Interesse der Staatsanwaltschaft an der Erledigung ihrer Beweisanträge erst am Schlusse der Voruntersuchung. Nach § 195 sind ihr nach Beendigung derselben die Akten zur Stellung ihrer Anträge zuzustellen, und ist sie befugt, wenn sie bei Prüfung der Sache noch neue Beweiserhebungen für nöthig erachtet, diese behufs Vervollständigung der Voruntersuchung bei dem Untersuchungsrichter zu beantragen. Wird der Antrag unter Befolgung der Vorschrift in Abs. 2 des § 195 von dem Gericht abgelehnt, so fragt es sich, ob gegen diesen Bescheid der Staatsanwaltschaft das Rechtsmittel der Beschwerde zusteht.[46]) Da zur Zeit der Entscheidung über den Antrag noch nicht feststeht, ob vom Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens oder die Außerverfolgungsetzung des Angeklagten beschlossen werden wird, im letzteren Falle aber auch die dem Staatsanwalt gegen den Beschluß zustehende sofortige Beschwerde nicht darauf gegründet werden kann, daß der Beweisantrag abgelehnt worden, so liegt

es im Interesse des Staatsanwalts, die Erledigung seines Antrages im Wege der Beschwerde zu erlangen. Es kann ihm daher dieser nicht abgeschnitten werden.

2. Das Zwischenverfahren.

In diesem Stadium des Prozesses ist nur dem Angeklagten, nicht auch dem Staatsanwalt die Befugniß zur Stellung von Beweisanträgen zugesprochen. Nun bestimmt Abs. 3 des § 199, daß eine Anfechtung des auf solchen Antrag ergangenen Beschlusses nur nach Maßgabe der Bestimmungen im § 180 Abs. 1 und § 181 stattfindet. Hieraus ergiebt sich, daß nach Prüfung der Anträge durch die zuständige Behörde (cf. oben S. 420) die erlassene Entscheidung nur angefochten werden kann, wenn ein auf die Unzuständigkeit des Gerichts gerichteter Einwand verworfen oder der Antrag auf Führung einer Voruntersuchung abgelehnt wird. Angesichts dieser Bestimmung ist, da der § von einer Anfechtbarkeit des Beschlusses, durch welchen ein die Aufnahme einzelner Beweise verlangender Antrag abgelehnt wird, nichts erwähnt, nicht sowohl anzunehmen, daß die Beschwerde gegen einen derartigen Beschluß, weil nicht ausdrücklich ausgeschlossen, nach der allgemeinen Regel zulässig sei, als vielmehr als Wille des Gesetzgebers anzusehen, daß gegen diese Beschlüsse eine Beschwerde nicht gegeben sein soll. Es wäre nicht erfindlich, weshalb nur einzelne Entscheidungen als dem Beschwerderecht unterliegend hervorgehoben würden, andere nicht: und würde dieser Umstand auch durch den Hinweis darauf, daß es sich im § 199 Abs. 3 um die außerhalb der allgemeinen Regel stehende sofortige Beschwerde handelt, keine genügende Erklärung finden. Fragt man nach dem Grunde dieser verschiedenen Behandlung der Beschlüsse des Gerichts, so ertheilt die Entstehungsgeschichte des bekanntlich durch die Reichs-Kommission in das Gesetz gebrachten § 199 eine nur mangelhafte Auskunft. Aus ihr ist nur folgendes ersichtlich. Erst bei der zweiten Lesung in der Kommission wurde der Abs. 3 dem § beigefügt, und hatte der Antragsteller ihm eine Fassung dahin gegeben: „Eine Anfechtung des Beschlusses findet nur in dem Falle des § 150b[47]) statt." Der in dieser Fassung von der Kommission angenommene Abs. 3 erhielt später die jetzige Fassung, ohne daß eine Aenderung des Sinnes beabsichtigt war.[48]) Es ist gestattet, hieraus zu folgern, daß man die Beschwerde gegen andere als die gedachten Beschlüsse nicht zulassen wollte, und ist man offensichtlich dabei von der Erwägung ausgegangen, daß die Zulassung einer Beschwerde in diesem Stadium des Verfahrens nicht nur verzögernd und verwirrend wirken, sondern auch das Gewicht der Hauptverhandlung beeinträchtigen möchte. Gegen den Beschluß auf Eröffnung einer Voruntersuchung steht, wenn derselbe auf den Antrag des Angeklagten gefaßt worden, diesem ein Einspruch nicht zu, ebensowenig dem Staatsanwalt. Ist er von Amtswegen gefaßt worden, so ist er gleichfalls von keinem der Prozeßbetheiligten anfechtbar § 200.

3. Das Hauptverfahren.

a. Vor der Hauptverhandlung. Mit der Eröffnung des Hauptverfahrens beginnen diejenigen Prozeßakte, welche in Buch V Abth. II StPO. unter der Ueberschrift „Vorbereitung der Hauptverhandlung" geregelt sind. Zu

[46]) Löwe, a. a. O. zu § 195 bejaht die Frage, ebenso Beneke, Lehrbuch des Strafproz. S. 490.

[47]) Der § 150b hatte in der zweiten Lesung der Kommission den Wortlaut erhalten: „Zur Ablehnung eines Antrages auf Eröffnung der Voruntersuchung bedarf es eines Beschlusses des Gerichts. Gegen den Beschluß findet sofortige Beschwerde statt." (Hahn, Mater. Bd. 2 S. 1307.)

[48]) Hahn, a. a. O. Bd. 2 S. 1320.

ihrer Vornahme ist die Beschlußkammer nicht mehr zuständig. Man hat daher angenommen, daß nunmehr die Thätigkeit des erkennenden Gerichts einzutreten habe, wenn auch zunächst nur durch den Vorsitzenden als seinen Stellvertreter. Demgemäß will man auf das Hauptverfahren in seinem ganzen Umfange die im § 347 StPO. gegebene Bestimmung, daß Entscheidungen der erkennenden Gerichte, die der Urtheilsfällung vorausgehen, der Beschwerde nicht unterliegen, zur Anwendung bringen.[49]) Die Richtigkeit dieser Ansicht, die zu durchaus unannehmbaren Konsequenzen führen würde, scheitert an dem Begriffe des „erkennenden Gerichtes." Unter ihm ist nicht dasjenige Gericht zu verstehen, welches in der anzuberaumenden Hauptverhandlung demnächst erkennen soll, sondern nur dasjenige, was zur Verhandlung und Entscheidung der Sache bereits zusammengetreten ist.[50]) Ein Hinweis auf das Verfahren vor dem Schwurgericht wird diese Ansicht hinreichend unterstützen. Ist sonach § 347 auf die im Hauptverfahren vor der Hauptverhandlung ergangenen Entscheidungen nicht anwendbar, so kann er auch auf die Bescheide nicht bezogen werden, welche nach § 218 der Vorsitzende dem Antragsteller ertheilt. Indeß folgt hieraus nicht, daß diese der allgemeinen Regel des § 346 folgen: vielmehr ist in Ansehung ihrer der § 219 entscheidend. Wenn sich derselbe nur auf Anträge des Angekl. bezieht, nicht auch auf solche der Staatsanwaltschaft, so findet dieser Umstand seine Rechtfertigung in der Anordnung des § 221, nach welcher der Staatsanwaltschaft das Recht zusteht, ohne vorgängigen Antrag selbständig über Thatsachen, welche sie für relevant hält, die Beweismittel zur Hauptverhandlung herbeizuschaffen. Indem nun § 219 den Angekl. ermächtigt, die Person, deren Ladung abgelehnt ist, zur Hauptverhandlung unmittelbar zu laden, entzieht er ihm die Befugniß, gegen die Ablehnung Beschwerde zu führen, und gewährt ihm einen Ersatz für die Entziehung der Beschwerde. Hierzu tritt die Vorschrift des § 377 Ziff. 8, aus welcher das Reichsgericht in stehender Rechtsprechung die Folgerung gezogen, daß es dem Angekl. freistehe, den abgelehnten Beweisantrag in der Hauptverhandlung zu wiederholen, ihn dadurch der Entscheidung des erkennenden Gerichts zu unterbreiten und in Folge dessen die Möglichkeit zu erlangen, geeigneten Falls den Beschluß zugleich mit der Entscheidung der Schuldfrage anzufechten. Aus diesen Erörterungen ergiebt sich, daß in diesem Stadium des Strafprozesses eine Beschwerde gegen den ablehnenden Beschluß nicht gegeben ist.

b. In der Hauptverhandlung. Ueber die hier von den Prozeßbetheiligten, also auch der Staatsanwaltschaft gestellten Beweisanträge befindet das erkennende Gericht und greift für seine Entscheidungen der § 347 Platz. Sie sind anfechtbar, jedoch nur zugleich mit der Entscheidung über die Schuldfrage und sonach nur mit denjenigen Rechtsmitteln, welche gegen Urtheile Anwendung finden. Endigt eine Hauptverhandlung mit einem Vertagungsbeschluß, so findet eine Anfechtung der in derselben verkündeten Ablehnungsbeschlüsse nicht statt, vielmehr müssen in der neuen Hauptverhandlung die abgelehnten Beweisanträge, wenn auf sie nicht verzichtet werden soll, wiederholt werden. Ob das gegen diese Beschlüsse gerichtete Rechtsmittel Erfolg hat, hängt, selbst wenn sich die Ablehnung als unzulässig herausstellt, davon ab, ob das in dem Antrage enthaltene Beweisthema für die Entscheidung der Schuld- oder der Straffrage von Erheblichkeit war. Der Erfolg des Rechtsmittels ist die Aufhebung nicht des ablehnenden Beschlusses, sondern des ganzen Urtheils.

[49]) Man stützt sich hierbei auf die Motive, welche ausführen, daß die Entscheid. vor der Hauptverhandlung meistens mit dem späteren Urtheile in einem engen Zusammenhange stünden. (Hahn, Mater. Bd. 1 S. 247).

[50]) Ebenso v. Kries, Lehrbuch des deutschen Strafprozesses S. 696.

Aus der Praxis.

A. Entscheidungen der Strafsenate des Reichsgerichts.

StGB. § 267. Ein an einen Soldaten gerichteter, ihm zum Zwecke der Urlaubserlangung zugesandter Brief, in welchem ihm die plötzliche Erkrankung eines nahen Verwandten mitgetheilt wird, ist eine zum Erweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen erhebliche Privaturkunde.

Urth. IV. S. v. 7. Januar 1893 gegen M.

Die Angeklagte hatte an ihren, seiner Militärdienstpflicht genügenden Bräutigam L., um ihm zu einer Reise nach Hause Anlaß zu geben, einen Brief unter falschem Namen geschrieben und abgeschickt, in welchem sie ihm die falsche Mittheilung von einer plötzlichen schweren Erkrankung seiner Großmutter machte. Von der deshalb gegen sie erhobenen Anklage der Urkundenfälschung ist sie freigesprochen, das Urtheil jedoch auf Revision der Staatsanwaltschaft vom Reichsgericht aufgehoben worden aus folgenden Gründen:

Der Vorderrichter gründet die freisprechende Entscheidung darauf, daß der fälschlich angefertigte Brief, von dem die Angeklagte zum Zweck der Täuschung Gebrauch gemacht, nicht als eine für den Beweis von Rechten oder Rechtsverhältnissen erhebliche Privaturkunde gelten könne. Zu dieser Annahme gelangt die Vorinstanz auf Grund folgender Erwägung: als das durch die Urkunde möglicherweise berührte Rechtsverhältniß könne nur in Frage kommen das Recht des Staats gegenüber dem L. auf ununterbrochene Leistung der Militärpflicht; die Grundlagen dieses Rechtsverhältnisses würden aber durch den Brief in keinerlei Hinsicht berührt; die in dem Briefe behauptete Thatsache der Krankheit der Großmutter des L. sei rechtlich ganz indifferent.

Damit steht im direkten Widerspruch, wenn der Vorderrichter gleich darauf hervorhebt, die in dem Briefe behauptete, durch denselben zu beweisende Angabe der Krankheit sei vielleicht geeignet gewesen, alterirend auf das oben gedachte Rechtsverhältniß einzuwirken. Damit will offenbar der Richter — und zwar ganz zutreffend — sagen, daß die in der Urkunde behauptete Thatsache der Krankheit einer nahen Angehörigen des L. geeignet war, diesem den Anspruch auf vorübergehende Beurlaubung und damit auf zeitweilige Befreiung von der Pflicht ununterbrochener Anwesenheit zu verschaffen. Hiernach stand die Rechtserheblichkeit des Inhalts der Urkunde fest, und es war daher weiter zu prüfen, ob die Urkunde von Erheblichkeit für den Beweis des rechtlich relevanten Inhalts war. Diese Frage aber konnte der erste Richter nicht auf Grund der Erwägung verneinen, daß nicht „jede schriftliche Lüge" unter den Begriff der Urkundenfälschung falle; denn es liegt nicht eine bloße schriftliche Lüge vor, sondern eine zum Zwecke der Täuschung unter einem fremden Namen fälschlich ausgestellte schriftliche Erklärung.

Ist schon aus den vorstehend erörterten Gründen die freisprechende Entscheidung zu beanstanden, so tritt hinzu, daß der gefälschte Brief noch aus einem anderen Gesichtspunkte erheblich für den Beweis von Rechten war. Unter Voraussetzung seiner Echtheit konnte er als Beweismittel dafür dienen, daß die Briefschreiberin den L. durch die unwahre Mittheilung von der Erkrankung seiner Großmutter zu einer unnöthigen Reise nach K. veranlaßt hatte und ihm deshalb für die unnütz aufgewendeten Reisekosten aufkommen mußte.

StPO. § 201. Ist nach dem Schluß einer wegen Mordversuchs geführten Voruntersuchung der Angeschuldigte durch Gerichtsbeschluß rechtskräftig außer Verfolgung gesetzt worden, so

kann diejenige That, wegen welcher die Voruntersuchung geführt worden, ohne Beibringung neuer Thatsachen oder Beweismittel nicht Gegenstand einer neuen, die That nur anders qualifizirenden Anklage werden.

Urth. IV. S. v. 10. Januar 1893 gegen F. u. Gen.

Gründe: Gegen die Angeklagten war wegen Widerstandes gegen die Wächter B. und R., sowie wegen eines bei derselben Gelegenheit gegen den B. verübten Mordversuchs Voruntersuchung geführt, nach dem Ergebniß der Ermittelungen aber von der Staatsanwaltschaft Einstellung des Verfahrens wegen des Mordversuchs beantragt und gleichzeitig Anklage wegen der gegen die beiden genannten Beamten begangenen Thätlichkeiten aus den §§ 113, 223a, 73 StGB. erhoben worden. Dem Antrage gemäß wurden von der Ferienkammer zunächst die Angeklagten wegen des Mordversuchs außer Verfolgung gesetzt:[1]) dagegen wurde durch einen späteren Beschluß der zweiten (also einer anderen) Strafkammer das Hauptverfahren nur wegen der zur Anklage stehenden, gegen R. gerichteten Strafthat eröffnet, die Eröffnung des Hauptverfahrens wegen der gegen B. verübten Vergehen aber mit Rücksicht auf den ergangenen Einstellungsbeschluß abgelehnt. Die Beschwerde der Staatsanwaltschaft über diese Ablehnung ist vom Oberlandesgericht zurückgewiesen worden und die Verurtheilung der Angeklagten demnächst nur wegen des dem R. „durch gegen ihn und B. gemeinschaftlich verübte Mißhandlungen“ geleisteten thätlichen Widerstands erfolgt.

Die hierüber von der Staatsanwaltschaft wegen Verletzung der §§ 196, 199, 201, 210, 263 StPO. erhobene Revisionsbeschwerde konnte keinen Erfolg haben. Der Revision ist zwar zuzugeben, daß nach § 196 a. a O. über die gleichzeitig gestellten Anträge der Anklagebehörde von ein und derselben Beschlußkammer zu befinden gewesen, wodurch eine verschiedenartige Beurtheilung der einzelnen Episoden des der Anklage zu Grunde liegenden thatsächlichen Vorganges vermieden worden wäre. Nachdem aber die Eröffnung des Hauptverfahrens wegen der gegen B. verübten Thätlichkeiten durch einen nicht mehr anfechtbaren Beschluß abgelehnt war, konnte wegen dieses Theils des Vorfalles

[1]) Hierin liegt der Fehler, der bei der Bearbeitung der Sache gemacht worden. Ebenso wie gemäß § 263 StPO. bei der Urtheilsfindung ist nach § 201 ibid. Gegenstand des Eröffnungsbeschlusses die „strafbare Handlung“, also das historische Vorkommniß in seinem ganzen Umfange und in der ihm durch die Ergebnisse des Vorverfahrens gegebenen Gestaltung, nicht blos die That in der ihr in dem Antrage des Staatsanwalts gegebenen rechtlichen Qualifikation. Es hat sich die Beschlußkammer nicht darauf zu beschränken, die That von demjenigen Gesichtspunkte aus zu prüfen, der in dem Antrage geltend gemacht ist, und darauf den Beschluß zu gründen, sondern sie ist verpflichtet, unabhängig von dem Antrage ihre Prüfung nach allen möglichen Gesichtspunkten eintreten zu lassen: sie soll eben nicht blos die geltend gemachte rechtliche Qualifikation, sondern die That selbst prüfen. Wenn daher die Staatsanwaltschaft in der That der Angeklagten zwar nicht den Thatbestand eines Mordversuchs fand, wohl aber genügenden Verdacht für vorliegend erachtete, sie von d m Gesichtspunkte eines durch Gewalt geleisteten Widerstandes anzusehen, so hätte sie ihren Antrag auf diesen letzteren Gesichtspunkt beschränken, nicht aber einen besonderen Beschluß wegen des Mordversuchs beantragen sollen. Noch weniger aber durfte das Gericht, wenn es die Ansicht der Staatsanwaltschaft theilte und genügenden Verdacht eines nach §§ 113, 223a, 73 StGB. strafbaren Delikts für gegeben ansah, sich damit begnügen, die Angeklagten wegen Mordversuchs außer Verfolgung zu setzen: vielmehr mußte es seine Ansicht dahin zum Ausdruck bringen, daß, da die That der Angeklagten sich nach den Ergebnissen der Voruntersuchung als Widerstand gegen die Staatsgewalt darstelle, das Hauptverfahren gegen die Angeklagten wegen dieses Delikts eröffnet werde. Es war keine prozessuale Nothwendigkeit, eine Negativ-Entscheidung wegen des Mordversuchs hinzuzufügen; eine solche Hinzufügung würde aber unschädlich gewesen sein.

die Klage gemäß § 210 StPO. nur auf Grund neuer Thatsachen oder Beweismittel wieder aufgenommen werden. Die That gegen B. war im Vorverfahren theils als Widerstand gegen die Staatsgewalt, theils als Mordversuch qualifizirt worden. Wäre nur eine dieser beiden Qualifikationen im Eröffnungsverfahren abgelehnt worden, so war das erkennende Gericht allerdings an diese rechtliche Auffassung nicht gebunden, wie in den von der Revision bezogenen Urtheilen des Reichsgerichts (Rechtspr. Bd. 4 S. 325, Bd. 6 S. 740) bereits ausgeführt ist. Es ist aber wegen aller gegen B. gerichteten Thätlichkeiten das Verfahren endgültig eingestellt worden; ob aus zutreffenden Gründen oder nicht, kann gegenüber der Rechtskraft der betr. Beschlüsse nicht in Frage kommen. Jene That war damit von der Aburtheilung ausgeschieden und konnte vom Vorderrichter selbst mit der in der Hauptverhandlung erklärten Zustimmung der Angeklagten zu dem gemäß § 265 StPO. vom Staatsanwalt gestellten bezüglichen Antrage nicht mehr zum Gegenstand der Entscheidung gemacht werden, weil die Sachlage unverändert geblieben war.

StGB. § 267. Die unbefugte Aenderung eines auf dem Abschnitte einer Postanweisung über den Tag der Einzahlung des Geldes vom Einzahler gemachten Vermerks ist Verfälschung einer zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen erheblichen Privaturkunde. Urth. IV. S. v. 13. Januar 1893 wider Kl.

Der Angeklagte war als Postagent in G. angestellt. Er unterstand als solcher dem Postamt zu W. und hatte an dasselbe die bei ihm aufgegebenen Postanweisungen und eingezahlten Gelder, soweit letztere einen Bestand von 300 M. überschritten, abzuliefern. Die Postanweisungen wurden erst auf dem Postamt zu W. mit dem Postaufgabestempel versehen. Der Angeklagte hat wiederholt Gelder, die bei ihm auf Postanweisungen eingezahlt waren, unterschlagen und ist wegen dieser Vergehungen bereits rechtskräftig verurtheilt worden. Zur Verdeckung der Unterschlagungen hat er mehrere bei ihm eingelieferte Postanweisungen nicht rechtzeitig an das Postamt zu W. weiterbegeben und hat auf zwei derselben, welche von dem Dominium zu G. und dem Kantor K. eingeliefert waren, das von den Absendern auf dem Abschnitte in Ausfüllung des Vordrucks angegebene Datum der Einzahlung des Geldes abgeändert.

Die Vorinstanz hat in diesem Verhalten eine nach § 348 Abs. 2 StGB. in idealer Konkurrenz mit § 267 ibid. strafbare Handlung gesehen und den Angeklagten dementsprechend verurtheilt. Die von ihm eingelegte Revision ist verworfen worden aus folgenden Gründen:

Die erhobenen Angriffe vermögen dem Rechtsmittel keinen Erfolg zu verschaffen. Die Rüge, daß § 348 Abs. 2 und § 267 StGB. durch unrichtige Anwendung verletzt seien, geht fehl. Sie ruht zunächst auf einer Verkennung der vorinstanzlichen Urtheilsbegründung, indem sie dieselbe dahin versteht, es habe die Vorinstanz angenommen, daß ein Postanweisungsabschnitt zum mindesten für die Thatsache der Einzahlung des Geldes zur Post beweisend sei. Einen derartigen allgemeinen Satz hat die Vorinstanz nicht aufgestellt. Sie hat vielmehr in thatsächlicher und deshalb in dieser Instanz unanfechtbarer Auslegung der Vermerke auf den Abschnitten der beiden Postanweisungen angenommen, daß die Absender den Adressaten durch die Angabe des Datums kundthun und beweisen wollten, an welchem Tage sie das Geld eingezahlt hätten. Ihre Annahme betrifft sonach nur den vorliegenden konkreten Fall.

Sodann irrt die Revision, wenn sie den Abschnitten jede Beweisfähigkeit und somit die Urkundenqualität um deshalb absprechen will, weil sie zur Zeit der That von der Post nicht abgestempelt gewesen seien. Der demgemäß der

Vorinstanz gemachte Vorwurf einer rechtsirrthümlichen Auffassung des Urkundenbegriffs ist nicht begründet. Die Vorinstanz ist von der zutreffenden Annahme ausgegangen, daß als Urkunde im Sinne des § 348 Abs. 2 StGB. schon dasjenige Schriftstück anzusehen, das zwar nicht zum Erweise rechtserheblicher Thatsachen (nicht, wie die Revision behauptet, von Rechten) dient, wohl aber zum Beweise von außerhalb des Schriftstückes selbst liegenden Thatsachen überhaupt fähig und bestimmt ist. Sodann hat sie angenommen, daß die Abschnitte diese Urkundenqualität den Adressaten gegenüber gehabt haben, und diese Annahme ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Nach § 19 der auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 erlassenen Postordnung vom 11. Juni 1892 kann der der Postanweisung angefügte Abschnitt vom Absender zu Mittheilungen benutzt werden, und dient diesen Mittheilungen auch der auf demselben angebrachte Vordruck. Es soll, wie das Reichsgericht im Urtheil vom 9. Februar 1888 (Entscheidungen Bd. 17 S. 141) in Ansehung der gleichem Zwecke gewidmeten Abschnitte zu den Postpacket-Adressen ausgeführt hat, dem Absender ein Mittel gewährt werden, mit dem Adressaten in schriftlichen Verkehr zu treten, ohne daß er zu dem Ende einen Brief zu schreiben nöthig habe. Hieraus ergiebt sich, daß die Vermerke auf dem Abschnitt, da er nur zu Mittheilungen an den Adressaten bestimmt ist, von keinerlei Werth und Bedeutung sind für das Verhältniß der Postbehörde zu dem Absender, sowie zu dem Adressaten, und daß sie daher auch dieser Behörde gegenüber, wenngleich sie von ihr im Fall der Unbestellbarkeit der Postanweisung behufs Ermittelung des Absenders verwerthet werden, einen Beweis weder für die Person des Absenders noch für den Tag der Einzahlung des Geldes bieten.[2]) Sie können auch eine Beweiskraft nach dieser Richtung hin dadurch nicht erlangen, daß der Abschnitt von der Postbehörde mit einem Stempelabdruck versehen wird, weil wohl durch diesen der Behörde gegenüber der Nachweis des Geldempfangs geführt, durch ihn aber die Richtigkeit des Vermerks nicht dargethan oder beglaubigt wird. Es können daher die Ausführungen der Revision über die Wirkungen der Abstempelung dahingestellt bleiben.

Was dagegen das Verhältniß zwischen dem Absender und dem Adressaten anlangt, so ist nicht abzusehen, weshalb die Vermerke auf den Abschnitten nicht ebenso, wie briefliche Mittheilungen geeignet sein sollen, nicht blos Gedanken und Betrachtungen, sondern auch bestimmte Thatsachen kund zu thun und zum Erweise solcher zu dienen (cf. Entsch. in Straff. Bd. 17 S. 151). Und selbst wenn man annimmt, daß sich der Absender für die Richtigkeit der mitgetheilten Thatsachen, also bei bloßer Ausfüllung des Vordrucks dafür, daß die dort benannte Person das Geld in dem angegebenen Betrage und an dem bezeichneten Tage eingezahlt habe, in dem Abschnitte ein Beweismittel nicht schafft, so kann doch wenigstens die Beweisfähigkeit des Abschnitts und seiner Vermerke gegen ihn keinem Zweifel unterliegen. Der Adressat erlangt das Recht, sich zum Erweise der auf dem Abschnitt kundgegebenen Thatsachen dem Absender gegenüber des Abschnitts als Beweismittel zu bedienen.

[2]) Die Postanweisung selbst wird, sobald sie mit den vorgeschriebenen Vermerken der Postbeamten versehen ist, zu einer öffentlichen Urkunde, da diese Vermerke nicht sowohl blos zur Kontrole über Eingang und Abgang der eingezahlten Gelder, also zur Kontrole des inneren Dienstes dienen, sondern vielmehr zur Dokumentirung der der Post durch die Einzahlung des Geldes erwachsenen Verbindlichkeit zur Wiederauszahlung desselben. Urth. v. 14. April 1892 gegen L. Auch die auf die Postanweisung aufgedrückten Stempel der Postbehörde können für sich allein schon eine öffentliche Urkunde darstellen. (Aehnlicher Fall Entsch. Bd. 12 S. 17).

Hiernach kann es dahingestellt bleiben, ob der Vorinstanz darin beizutreten, daß die Vermerke auf den Abschnitten von den Absendern dazu bestimmt und geeignet gewesen, für sie Beweis zu liefern. Jedenfalls ergiebt sich aus den festgestellten Thatsachen, daß dieselben mindestens den Absendern gegenüber für die in ihnen mitgetheilten Thatsachen, also auch für die Angabe der Zeit der Einzahlung des Geldes an die Post und für die hieraus sich ergebenden Rechte und Rechtsverhältnisse nicht nur beweisfähig, sondern auch beweiserheblich waren. Es erweist sich deshalb die Annahme der Vorinstanz, daß die Abschnitte zum Erweise dieser Thatsache fähig, bestimmt und erheblich gewesen, daß sie also die Eigenschaft einer Urkunde und zwar nicht blos im Sinne des § 348 Abs. 2 StGB., sondern auch in dem des § 267 ibid. hatten, nicht als rechtsirrthümlich.

Somit sind die gegen diese Annahme gerichteten Angriffe der Revision hinfällig. Auch die übrigen Ausführungen derselben treffen nicht zu. Sie ruhen offenbar auf der rechtsirrigen Annahme, daß nur dann eine Urkunde zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit sei, wenn sie geeignet, vollen Beweis zu führen. Dem Erfordernisse des § 267 cit. wird jedoch schon dann genügt, wenn die Urkunde nicht für sich, sondern in Verbindung mit anderen Umständen und Beweismitteln einen, wenn auch nicht vollständigen Beweis für die betreffende Thatsache liefern kann (cf. Rechtspr. Bd. 6 S. 529). Daß aber die Vermerke auf den Abschnitten in jedem Falle für den Adressaten eine derartige beweisende Kraft haben können, ist, wie oben ausgeführt, nicht in Zweifel zu ziehen. Es fällt daher der Vorinstanz ein Rechtsirrthum nicht zur Last, wenn sie annahm, daß die Abschnitte zum Erweise der Thatsache, daß der benannte Absender an dem bezeichneten Tage das Geld eingezahlt habe, und demgemäß auch zum Beweise der aus dieser Thatsache sich zwischen Adressaten und Absender ergebenden Rechte von Erheblichkeit waren.

StGB. §§ 359, 333. In der Provinz Schlesien ist ein angestellter Gemeindeschreiber ein mittelbarer Staatsbeamter. Die an ihn gerichtete Aufforderung, eine ihm von seinem Vorgesetzten übertragene Arbeit wahrheitswidrig anzufertigen, kann als die Aufforderung zu einer eine Dienstpflichtsverletzung enthaltenden Handlung angesehen werden.

Urth. IV. S. v. 17. Januar 1893 gegen L.

Der Angeklagte hatte gegen die Einschätzung zur Einkommensteuer reklamirt, und war in Folge dessen der Gemeindevorsteher zu R., dem Wohnort des Angeklagten, von der Steuerveranlagungskommission zum Bericht über die Verhältnisse des Angeklagten und die von ihm in seiner Reklamation geltend gemachten Gründe aufgefordert worden. Dieser hatte den Lehrer und Gemeindeschreiber S. mit der Vernehmung des Angeklagten und der Entwerfung des Berichts beauftragt. Bei seiner Vernehmung bot der Angeklagte dem S. für eine ihm günstige Berichterstattung ein Geldgeschenk an. Er ist deshalb wegen Bestechung verurtheilt und seine Revision verworfen worden.

Aus den Gründen. Die Rüge der Revision, daß § 333 StGB. durch unrichtige Anwendung verletzt sei, ist als begründet nicht anzuerkennen.

1. Die Vorinstanz hat als erwiesen angesehen, daß der Lehrer S. als Gemeindeschreiber der Gemeinde R. verpflichtet worden. Sie hat auf diese Thatsache die Annahme gegründet, daß S. als Gemeindeschreiber die Eigenschaft eines Beamten habe. Die Annahme wird von der Revision bekämpft, weil ihre thatsächliche Unterlage zu ihrer Rechtfertigung nicht genüge. Allein nach § 117 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 (GS. S. 233) sind die

Landgemeinden befugt, die Anstellung besoldeter Gemeindebeamten für einzelne Dienstzweige zu beschließen und hat nach § 88 ibid. der Gemeindevorsteher die Pflicht, diesen Beschluß auszuführen und die Beamten anzustellen. War also S. als Gemeindeschreiber zur Anfertigung des erforderlichen Schreibwerks angestellt und verpflichtet worden, so war er als Gemeindebeamter anzusehen. Allerdings ist von der Vorinstanz nicht noch ausdrücklich hervorgehoben, ob die Bestätigung des S. als Gemeindeschreiber durch die Staatsbehörde nothwendig und ob sie erfolgt sei: indessen hatte ausweislich des Sitzungsprotokolls der Angeklagte in der Hauptverhandlung einen Mangel der Bestätigung nicht behauptet, und lag daher für die Vorinstanz kein prozessualer Zwang zu einer näheren Ausführung ihrer Annahme von der Beamteneigenschaft des S. vor. Da nun nach § 359 StGB. auch die im mittelbaren Dienst eines Bundesstaats angestellten Personen zu den Beamten im Sinne des StGB., mithin auch des § 333 gehören, Gemeindebeamte aber im mittelbaren Dienst des Staates stehen, so konnte die Vorinstanz auf Grund der festgestellten Thatsache ohne Rechtsirrthum zu der Annahme gelangen, daß dem S. in seiner Eigenschaft als Gemeindeschreiber die Qualität eines unter dem Schutze des § 333 StGB. stehenden Beamten zustehe.

2. . . . . .

3. Auch die Behauptung der Revision, die Vorinstanz habe zu Unrecht angenommen, daß es sich um eine Amtshandlung des S. gehandelt, und daß er zu einer Pflichtverletzung habe bestimmt werden sollen, ist verfehlt. Zu ihrer Begründung führt die Revision zwar aus, es habe die Abfassung des Berichts nach § 35 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 nicht zu den Amtspflichten des Gemeindeschreibers, sondern zu den des Gemeindevorstehers gehört: selbst wenn daher der Angeklagte den S. zur Aufstellung eines wahrheitswidrigen Berichts hätte bestimmen wollen, so würde doch darin nicht die Aufforderung zur Vornahme einer eine Verletzung seiner Amtspflicht enthaltenden Handlung zu finden sein. Indessen trifft der Angriff die vorinstanzliche Argumentation nicht. Die Vorinstanz hat nicht angenommen, daß dem S. die Pflicht der Erstattung des Berichts an die Steuerveranlagungskommission obgelegen habe, und hat daher auch die von ihm erforderte pflichtwidrige Handlung nicht in der *Erstattung* jenes Berichts erblickt. Sie hat dieselbe aber auch nicht darin gefunden, daß S. seinen persönlichen Einfluß auf den Gemeindevorsteher zur Ermöglichung der Absendung eines falschen Berichts aufwenden sollte. Sie hat vielmehr festgestellt, daß S. von dem Gemeindevorsteher mit der Vernehmung des Angekl. über seine Remonstration und der Ausfüllung des von der Veranlagungskommission eingesandten Fragebogens und der demnächstigen Entwerfung des Berichts beauftragt gewesen sei. Sie hat ferner als erwiesen angenommen, es sei, wenn auch S. in der Regel die Berichte erst nach vorgängiger Rücksprache mit dem Gemeindevorsteher angefertigt, doch die Möglichkeit nicht ausgeschlossen gewesen, daß er den Bericht mit einem der Wahrheit nicht entsprechenden Inhalte entwerfe und daß der Gemeindevorsteher ihn unterzeichne und absende. Es hat somit die Vorinstanz die Vorbereitung des Berichts durch Vernehmung des Angekl. und die Entwerfung desselben zu den amtlichen Pflichten des S. als Gemeindeschreiber gezählt und hat in der Handlung, zu welcher der Angeklagte ihn bestimmen wollte, eine Amtshandlung gefunden, durch deren Vornahme S. jene Pflichten gröblich verletzt haben würde. Daß diesen Annahmen der Vorinstanz ein Rechtsirrthum zu Grunde liegt, ist nicht ersichtlich. Wenn die Vorinstanz bei ihren Ausführungen auch noch die Möglichkeit vermuthet hat, daß der Gemeindevorsteher einen von S. entworfenen unwahren Bericht ohne nähere Prüfung unterschreiben und absenden

könnte, so erscheint diese Erwägung für die Beurtheilung des Revisionsangriffs ohne wesentliche Bedeutung. Denn für die Frage nach der Amtshandlung des S. und deren Pflichtwidrigkeit ist es nicht relevant, ob die betr. Handlung den beabsichtigten Erfolg hat oder nicht. Hätte S. durch unrichtige Ausfüllung des Fragebogens dem zu erstattenden Berichte eine der Wahrheit nicht entsprechende Färbung gegeben und dadurch seine Amtspflicht verletzt, so würde durch eine Ablehnung der Unterzeichnung des Berichts seitens des Gemeindevorstehers wohl die erhoffte Wirkung und Folge der Pflichtverletzung verhindert, diese selbst aber nicht ungeschehen gemacht worden sein.

StGB. § 243². Steigt der Thäter in einen umschlossenen Raum ein, um nachzusehen, ob sich in demselben die Gegenstände befinden, die er zu stehlen beabsichtigt, öffnet er, nachdem er sich davon überzeugt hat, von innen einen Zugang zu dem Raum, durch den er diesen verläßt und dann zurückkehrt und den Diebstahl ausführt, so kann angenommen werden, daß dieser Diebstahl ein mittels Einsteigens ausgeführter ist.

Urth. III. S. v. 2. Februar 1893 gegen S.

Gründe: Erwiesenermaßen ist Angeklagter in einen umschlossenen Gartenraum eingestiegen in der Absicht, eine Quantität von den etwa dort lagernden Kartoffeln demnächst zu entwenden, hat sodann, nachdem er sich von dem Vorhandensein von Kartoffeln in dem qu. Gartenraum überzeugt, den letzteren mittels einer durch ihn von innen geöffneten Pforte verlassen, sich Säcke von Hause hergeholt, ist mit diesen durch die offen gelassene Pforte in den Garten zurückgekehrt und hat nunmehr den Kartoffeldiebstahl ausgeführt. Das angefochtene Urtheil verneint das Vorliegen des Thatbestandes eines schweren „mittels Einsteigens" ausgeführten Diebstahls im Sinne des § 243² StGB. lediglich aus dem Grunde, weil die Wegnahme der Kartoffeln dem Einsteigen nicht unmittelbar gefolgt sei, bei der Wegnahme der Kartoffeln selbst Angeklagter vielmehr durch die für den regelmäßigen Eingang ordnungsmäßig bestimmte Gartenpforte sich den Eintritt in den Garten erwirkt habe.

Dieser Entscheidungsgrund erscheint rechtsirrthümlich. Unklar ist, in welchem Sinne das Urtheil „Unmittelbarkeit" des Zusammenhangs zwischen Einsteigen und Stehlen fordert. Daß es verfehlt sein würde, eine unmittelbare zeitliche Aufeinanderfolge zu verlangen, ist klar und keiner Ausführung bedürftig. Aber ebensowenig erscheint es gerechtfertigt, das fragliche Erforderniß unmittelbarer Wechselbeziehung im kausalen Sinne aufzustellen. Weder der Wortlaut des Gesetzes noch die Natur der Sache spricht dafür. Worauf es nach der Norm des § 243² StGB. begrifflich ankommt, ist allein, daß der Einbruch oder das Einsteigen das bewußt gewollte Mittel war, welches der Dieb zur Ausführung seiner That benutzt hat. Ob das Einsteigen den Dieb unmittelbar zu dem gestohlenen Gute geführt hat, oder er, um zu dem letzteren zu gelangen, noch weitere Hindernisse zu überwinden hatte, ist bedeutungslos. Vorliegendenfalls hängt die strafrechtliche Beurtheilung der That des Angeklagten nach Maßgabe § 242 oder § 243² StGB. also wesentlich davon ab, ob das Handeln des Angeklagten von da ab, wo er über den Zaun einstieg, bis dahin, wo er die Kartoffeln in diebischer Absicht wegnahm, objektiv und subjektiv eine einheitlich zusammenhängende That darstellt. Hat er den Garten, nachdem er sich von dem Bereitliegen von Kartoffeln überzeugt, lediglich zu dem Zwecke verlassen, um Säcke oder andere Transportmittel zur Ausführung des Diebstahls herbeizuschaffen, und ist er ununterbrochen in Verfolgung desselben Ziels begriffen, solchergestalt in den Garten zurückgekehrt, so hat er die

Kartoffeln „mittels Einsteigens" gestohlen, gleichviel ob er in der Zwischenzeit den Garten einmal vorübergehend verlassen und ihn durch die Pforte wieder betreten hat. Hat Angeklagter in der Zeit nach dem Einsteigen, ehe er mit den Säcken zurückkehrte, aus irgend einem Beweggrunde die Absicht zu stehlen freiwillig wieder aufgegeben, und beruht die Rückkehr mit den Säcken durch die offen gebliebene Gartenpforte auf einem neuen Willensentschluß, dann allerdings würde neben einem straflosen Versuch schweren Diebstahls nur vollendeter einfacher Diebstahl vorliegen (cf. Rechtspr. Bd. 3 Nr. 79, 153). Nach dieser Richtung hin ist die Sache bisher nicht gewürdigt worden.

StPO. § 22⁴. **Für die Anwendbarkeit des § kommt es auf das Maß und die Art der Thätigkeit als Vertheidiger nicht an. Auch derjenige, der den Antrag auf Uebernahme der Vertheidigung abgelehnt hat, kann im Sinne des § als Vertheidiger thätig gewesen sein.** Urth. II. S. v. 3. Februar 1893 gegen Z.

Gründe. Die Revision des Angeklagten erscheint begründet.

Gerügt wird unter Anderem Verletzung der §§ 377², 22⁴ StPO., weil bei dem Urtheile der Gerichtsassessor E. mitgewirkt habe, der in der Sache bereits als Vertheidiger thätig gewesen sei.

Nach dem Sitzungsprotokolle ist es richtig, daß bei der Verhandlung und Entscheidung der Sache ein Gerichtsassessor E. als Richter mitgewirkt hat. Nach der von diesem abgegebenen amtlichen Erklärung ist ferner richtig, daß derselbe in dieser Sache als Generalsubstitut des Rechtsanwalts B., des damaligen Vertheidigers des Beschwerdeführers, die Bl. 319 der Akten befindliche Eingabe vom . . zu diesen eingereicht hat. Inhalts derselben beantragte der E. 1. mit Rücksicht darauf, daß der Vertheidiger des Angeklagten Z., der Rechtsanwalt B. erkrankt sei, 2. mit Rücksicht darauf, daß der unterzeichnete Generalsubstitut (Assessor E.) in dieser Sache bereits als Richter fungirt habe, Vertagung des anstehenden und Anberaumung eines neuen Verhandlungstermins. Hiernach muß angenommen werden, daß der Gerichtsassessor E. in dieser Sache im Sinne der Nr. 4 des § 22 StPO. bereits als Vertheidiger thätig gewesen ist; denn wenn auch in der erwähnten amtlichen Erklärung des E. hervorgehoben wird, er habe, wie aus der Eingabe vom . . . erhelle, die Thätigkeit als Vertheidiger abgelehnt, so ist doch mit dem Inhalte der Eingabe die Annahme wohl vereinbar, daß er als Generalsubstitut des Rechtsanwalts B., jedenfalls als er die Eingabe im Konzepte fertigte, von den Handakten derselben Einsicht genommen oder mit dem Beschwerdeführer als damaligen Klienten des Rechtsanwalts B. Rücksprache genommen habe. Auf das Maß und die Art der Thätigkeit als Vertheidiger kommt es nicht an, so wenig wie bei einem Beamten der Staatsanwaltschaft auf die Art seiner Thätigkeit in der Sache (vergl. Entsch. des Reichsg. in Straff. Bd. 7 S. 236). Offenbar bezweckt die Nr. 4 des § 22 cit. alle Personen von der Ausübung des Richteramts auszuschließen, bei welchen in Folge einer in der Sache bereits entwickelten Thätigkeit auch nur die Möglichkeit einer Voreingenommenheit vorliegt.

Ist hiernach eine Verletzung des § 22⁴ anzunehmen, so mußte nach den §§ 376, 377² StPO. die Aufhebung des angefochtenen Urtheils erfolgen.

KonkOrd. § 211. **Hat der Gläubiger objektiv eine Sicherung zu beanspruchen, so ist es nicht entscheidend, daß er den Anspruch nicht erhoben, oder daß der Schuldner geglaubt hat, es stehe ihm ein solcher nicht zu.** Urth. II. S. v. 3. Februar 1893 gegen P.

Aus den Gründen. Was das Vergehen des Angeklagten gegen § 211 KO. anbetrifft, so ergiebt das Urtheil nicht, daß der erste Richter die Begriffe „Zahlungseinstellung" und „Zahlungsunfähigkeit" verkannt habe. Die Revision gelangt zu einer solchen Annahme nur auf Grund thatsächlicher Ausführungen und Behauptungen, die hier nicht berücksichtigt werden können.

Dagegen ist der § 211 KO. nach einer anderen Richtung hin rechtsirrthümlich angewendet. In der Schlußfeststellung des Urtheils ist zwar gesagt, daß Angeklagter einem Gläubiger in der Absicht, ihn vor den übrigen Gläubigern zu begünstigen, eine Sicherung gewährt hat, welche derselbe nicht zu der Zeit zu beanspruchen hatte. Unter dem Gläubiger ist nach dem Vorausgeschickten die Meta L. verstanden. Eingangs des Urtheils wird auch von einer dem Kaufmann F. gewährten Sicherung gesprochen. Dieser Umstand wird aber im weiteren Verlaufe nicht zur Konstruktion des Thatbestandes verwerthet. Von der L. wird aber unentschieden gelassen, ob sie Sicherstellung zu verlangen berechtigt war. Dahin lassen sich wenigstens die Worte auffassen: „Wenn auch Meta L. berechtigt war, wegen der Bürgschaft Sicherstellung und wegen ihres Muttererbes solche oder Befriedigung zu verlangen, so ..." Möglicherweise hat aber der erste Richter seine Ansicht zum Ausdruck bringen wollen, daß die L. wirklich Sicherung zu beanspruchen hatte. Bei der einen wie bei der anderen Auslegung ist die angefochtene Entscheidung unhaltbar. Hatte nämlich die Gläubigerin die ihr gewährte Sicherung zu beanspruchen, so entfällt eines der zum Thatbestand des § 211 gehörigen Merkmale. Der erste Richter führt zwar aus: „Die Gläubigerin hatte kein Verlangen nach Sicherung gestellt und hatte daher zur Zeit derselben keinen Anspruch." Nach § 211 ist aber entscheidend, ob der Gläubigerin objektiv ein Recht auf die gewährte Sicherung zustand, nicht ob sie ihr Recht bereits in irgend einer Weise geltend gemacht oder zur Sprache gebracht hatte.

Ob die Meta L. zur Zeit der gewährten Sicherheit diese zu beanspruchen hatte, läßt sich aus dem im ersten Urtheile dargelegten Sachverhalte nicht ersehen In Betreff der Bürgschaft steht namentlich nicht fest, ob die Zahlungsfrist schon abgelaufen war oder nicht (§§ 356, 357 I 14 ALR). Aus welchem Grunde die Gläubigerin wegen ihrer sonstigen Forderungen Sicherung beanspruchen konnte, ist im ersten Urtheile nicht gesagt. Sollte der erste Richter der Meinung gewesen sein, der Gläubiger, der Zahlung fordern kann, habe auch Sicherung zu beanspruchen, so würde dieser Meinung nicht beizutreten sein.

Endlich ist auch die in den Urtheilsgründen getroffene Feststellung, daß Angeklagter des Glaubens gewesen sei, die Gläubigerin habe auf Sicherstellung kein Recht, nicht geeignet die Entscheidung zu tragen, weil, wenn der Glaube des Angeklagten ein irriger gewesen sein sollte, nur ein Putativ-Delikt vorliegen würde.

Aus diesen Gründen mußte das Urtheil aufgehoben werden.

Reichs-Militärgesetz v. 2. Mai 1874 (RGBl. S. 45) § 11.

Die Vorschrift des § ist eine singuläre, welche weder den § 57 der Reichsverfassung modifizirt, noch in die Wirkung des § 67 StGB. eingreift.

Urth. III. S. v. 6. Februar 1893 gegen R.

Gründe. Der Revision der Staatsanwaltschaft ist Erfolg zu versagen gewesen. Der Angeklagte, wider den das Hauptverfahren wegen des im § 140 Abs. 1 Nr. 1 StGB. bezeichneten Vergehens eröffnet worden ist, hat sich nach den vom Vorderrichter getroffenen Feststellungen bis zum Jahre 1884 ununterbrochen während des Zeitraums von 10 Jahren außerhalb Deutschlands aufgehalten. Damit hatte er nach § 21 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 (BGBl. S. 355) die Preußische Staatsangehörigkeit, wie die Reichsangehörigkeit verloren. Die

Wehrpflicht ist nach § 57 der Reichsverfassung Ausfluß des Deutschen Indigenats. Mit dessen Aufhören erlischt zugleich die Wehrpflicht und damit die Möglichkeit fortdauernder Begehung des im § 140 Abs. 1 Nr. 1 StGB. bezeichneten Vergehens. Mit der Beendigung der Begehung des Delikts begann die Verjährung der Strafverfolgung wegen desselben zu laufen. Die fünfjährige Verjährungsfrist ist daher wider den Angeklagten abgelaufen gewesen, bevor gegen ihn die vorliegende Untersuchung eröffnet worden ist. Damit war die Zulässigkeit der Strafverfolgung ausgeschlossen und die Freisprechung des Angeklagten geboten. Die Wahl der ungeeigneten, auf Einstellung des Verfahrens lautenden Urtheilsformel ist von der Revision nicht besonders gerügt.

Mit Unrecht beruft sich diese auf die Vorschrift in § 11 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874. Aus dem Wortlaute der Bestimmung, wie aus dessen Entstehungsgeschichte (cf. die Motive zu § 11 des Entwurfs, Reichstagsverhandlungen v. 1874, Bd. 3 Aktenstück Nr. 9 S. 51 und Stenogr. Ber. 1874 Bd. 2 S. 842 ff. besonders S. 845) ergiebt sich, daß die Vorschrift gleichfalls von der Annahme, daß die Wehrpflicht mit dem Verluste der Reichsangehörigkeit aufhöre, ausgeht, und daß sie nur für den in § 11 bezeichneten Fall, um sonst hervortretende Mißstände zu beseitigen, ein Wiederaufleben der Gestellungs- und Dienstpflicht anordnet (cf. Entsch. des Reichsg. in Straff. Bd. 18 S. 384). Das Gesetz giebt keinen Anhalt dafür, daß damit etwa, entgegen dem allgemeinen, aus § 57 der Reichsverfassung zu entnehmenden Grundsatze, daß die Wehrpflicht das Bestehen der Reichsangehörigkeit voraussetzt, ein bedingtes Fortbestehen derselben habe anerkannt werden sollen. Vielmehr handelt es sich dabei um eine unter besonderen, ausnahmsweise vorliegenden Verhältnissen eintretende Neuentstehung der vorher erloschenen Militärpflicht. Die im § 11 verzeichneten thatsächlichen Voraussetzungen solchen Wiederauflebens liegen dem Angeklagten gegenüber nicht vor.[3])

Preuß. Feld- und ForstpolizeiG. v. 1. April 1880 §§ 18, 20. Der Begriff des „Entwendens" setzt die Absicht der rechtswidrigen Zueignung voraus. Urth. III. S. v. 6. Februar 1893 gegen K.

Gründe: Nach den vorinstanzlichen Feststellungen hat Angeklagter zwei auf einer von ihm gepachteten, der Provinzialverwaltung der Provinz Sachsen gehörigen Wiese stehende Erlen, welche durch Einkerben zum Vertrocknen gebracht waren, durch den bei ihm im Dienst stehenden Arbeiter F. umhauen

[3]) § 11 des Reichs-Militärgesetzes lautet: Personen, welche das Reichsgebiet verlassen. die Reichsangehörigkeit verloren, eine andere Staatsangehörigkeit aber nicht erworben oder wieder verloren haben, sind, wenn sie ihren dauernden Aufenthalt in Deutschland nehmen, gestellungspflichtig und können nachträglich ausgehoben, jedoch im Frieden nicht über das vollendete 31. Lebensjahr hinaus im Dienst zurückgehalten werden.

Dasselbe gilt von den Söhnen ausgewanderter und wieder in das Deutsche Reich zurückgekehrter Personen, sofern die Söhne keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Ausgewanderte, welche zwar eine andere Staatsangehörigkeit erworben hatten, aber vor vollendetem 31. Lebensjahre wieder Reichsangehörige werden.

§ 57 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871: Jeder Deutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.

§ 21 des Gesetzes v. 1. Juni 1870: Norddeutsche, welche das Bundesgebiet verlassen und sich zehn Jahre lang ununterbrochen im Auslande aufhalten, verlieren dadurch ihre Staatsangehörigkeit Die vorbezeichnete Frist wird von dem Zeitpunkte des Austritts aus dem Bundesgebiete oder, wenn der Austretende sich im Besitz eines Reisepapiers oder Heimathsscheines befindet, von dem Zeitpunkt des Ablaufs dieser Papiere an gerechnet . . .

Der hiernach eingetretene Verlust der Staatsangehörigkeit erstreckt sich zugleich auf die Ehefrau und die unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder, soweit sie sich bei dem Ehemanne bz. Vater befinden.

lassen in der Absicht, sie „für sich" fortzuschaffen. Dies ist nach der weiteren Feststellung deshalb geschehen, um die Pachtwiese durch die Wegnahme der Bäume nutzbarer zu machen. Die Absicht, das Holz derselben zu gewinnen und sich anzueignen, ist nicht für erwiesen angenommen worden. Gleichwohl führt der erste Richter aus, daß schon im Umhauen der Bäume in der Absicht, sie fortzuschaffen, eine versuchte Entwendung bz. Wegnahme gefunden werden müsse. Diese Ausführung erweist sich als eine rechtsirrthümliche. Die Bezeichnung „Entwendung" im Feld- und Forstpolizeigesetze ist gleichbedeutend mit Diebstahl im Sinne des StGB. Nach den Motiven jenes Gesetzes ist dort die Bezeichnung „Diebstahl" aus dem Grunde nicht gebraucht, um diese Kategorieen von strafbaren Handlungen schon in ihrer Benennung zu unterscheiden. Die Entwendung[4]) setzt also den vollen Thatbestand des Diebstahls voraus. Es fehlt aber in den Gründen des angefochtenen Urtheils die Feststellung eines wesentlichen Thatbestandsmerkmals des Diebstahls, nämlich die Feststellung, daß die Wegnahme der Bäume Seitens des Angeklagten in der Absicht geschehen ist, dieselben sich rechtswidrig zuzueignen. Daß die festgestellte Absicht, die Bäume fortzuschaffen, nicht mit der Absicht der rechtswidrigen Zueignung gleichbedeutend sein kann, liegt auf der Hand. Denn wenn es dem Angeklagten bei seiner Handlungsweise nach Annahme des Vorderrichters nicht auf den Holzgewinn und die Aneignung, sondern lediglich darauf ankam, die Wiese durch Beseitigung der Bäume nutzbarer zu machen, so ist in keiner Weise ersichtlich, daß Angeklagter die Bäume auch in sein Vermögen bringen und über dieselben gleich dem Eigenthümer verfügen wollte. Letzteres erhellt namentlich nicht aus dem Satze der Urtheilsgründe: „Und zwar wollte Angeklagter die Bäume für sich fortschaffen." Dieses „für sich" ist nach dem ganzen Zusammenhange nur in Gegensatz gebracht zu dem als nicht erwiesen angenommenen Fortschaffen für oder zu dem Chaussee-Aufseher K., während es im Widerspruch steht mit der anderweit scheinbar ausgeschlossenen Aneignungsabsicht auf Seiten des Angeklagten. Wohin Angeklagter die Bäume schaffen wollte und was dann weiter damit geschehen sollte, bleibt nach den Gründen des ersten Urtheils völlig im Unklaren. Wäre aber die Absicht des Angeklagten nicht auf die Aneignung, sondern auf die Zerstörung der Bäume gerichtet gewesen, dann könnten nicht die zur Anwendung gebrachten Bestimmungen, sondern eventuell nur § 30[5] des Feld- und ForstpolizeiG. in Frage kommen.

Bei dieser ganzen Sachlage erschien die Revisionsrüge der Verletzung der §§ 18, 19, 20 Feld- und ForstpG., sowie des § 242 StGB. begründet.

StPO. § 249. **Bei Verlesung eines Protokolls über die Einnahme des richterlichen Augenscheins dürfen solche Beurkundungen, die sich nicht auf die gleichzeitige Wahrnehmung beider Urkundspersonen gründen, nicht verlesen werden.**

Urth. III. S. v. 6. Februar 1893 gegen L.

Gründe: Von den Revisionsbeschwerden erscheint nur diejenige beachtlich, welche Verletzung der §§ 249 ff. StPO. durch in der Hauptverhandlung erfolgte Verlesung des richterlichen Protokolls Bl. 25 f. der Akten rügt. Wie die Einsicht dieses Aktenstücks ergiebt, ist dasselbe in unstatthafter Weise sowohl mit Zeugenaussagen, welche mit dem alleinigen Zweck der Verhandlung, der Augen-

---

[4]) Ueber die Bedeutung des Worts „Entwendung" im § 370[5] StGB. läßt sich ein Urth. II. S. v. 7. März 1893 (Entsch. Bd. 24 S. 38) eingehend aus. Die Erörterungen gelangen zu dem Ergebnisse, daß unter dem „Entwenden" auch nur das Wegnehmen in rechtswidriger Absicht, nicht auch eine andere Erwerbsart, wie z. B. das Unterschlagen zu verstehen sei.

scheinseinnahme, in keinem unmittelbaren Zusammenhange mehr stehen, wie mit sonstigen unbeglaubigten Vorkommnissen derartig vermischt, daß seine Verlesung durch die Prozeßnorm des § 248 StPO. nicht mehr getragen wird. Daß das Wesen des richterlichen Augenscheins und die Legalität des darüber aufgenommenen Protokolls dadurch allein noch nicht alterirt wird, daß der Richter bei Schilderung der Einzelheiten einer Oertlichkeit zur besseren Klarstellung und Unterscheidung dieser Einzelheiten auf die Angaben etwa zugezogener, mit der Oertlichkeit genau vertrauter Personen Bezug nimmt, ist vom Reichsgericht anerkannt, Entsch. in Strafs. Bd. 12 S. 308 ff.

In keinem Falle darf jedoch durch eine derartige Heranziehung oder Einmischung von dritten Personen gegebener Auskunft das mit dem Augenscheinsprotokoll untrennbar verknüpfte Wesen der Beurkundung von beiden Gerichtspersonen gemeinsam gemachter unmittelbarer Sinneswahrnehmungen aufgehoben werden. Hiergegen verstößt das Protokoll vom . . . auf's Erheblichste. Nachdem im Eingange vermerkt worden, es seien neben dem Angeschuldigten zwei „Zeuginnen (B. und P.) anwesend getroffen, und ein gewisser M., gegenwärtiger Inhaber der beaugenscheinigten Lokalitäten, zugezogen worden, wird bezüglich der von einer sog. Kaffeeküche nach dem Treppenflur führenden Thür registrirt: „Die Erschienenen erklärten, daß dieselbe bald offen, bald zu sei. Bestimmteres ließ sich hierüber nicht sagen." Aehnlich lautet (an einer anderen Stelle) eine hinsichtlich einer anderen Thür gemachte Einschaltung dahin: „Die Thür nach dieser Abwaschküche soll nach Angabe der Anwesenden bald offen, bald zu sein. Die B. behauptet, dieselbe in der Nacht des 22. Februar zugemacht zu haben, als Angeschuldigter von ihr abließ. Angeschuldigter bestreitet dies. Die P. erinnert sich nicht, ob bei dem Angriffe des Angeschuldigten diese Thür geöffnet gewesen oder nicht."

In derselben Weise sind dem Augenscheinsprotokolle bezüglich der Fenster der sog. Bratenküche, ob dieselben in der Regel offen oder verschlossen gehalten worden, und von welcher Beschaffenheit sie in der kritischen Nacht gewesen, die Angaben der P. und der B. einverleibt. Es ist klar, daß alle diese von den Zeugen über frühere Vorkommnisse, früher von ihnen beobachtete Gewohnheiten, die in einem bestimmten Zeitpunkte der Vergangenheit vorhanden gewesenen Eigenschaften dieser Thür oder jenes Fensters gemachten Depositionen zwar für den Gegenstand der Anschuldigung von erheblichem Interesse sein mochten, aus dem Rahmen desjenigen aber, was die Gerichtspersonen am . . . beaugenscheinigten, vollkommen herausfielen. Wie die Bewohner der L.'schen Wirthschaft am 22. Februar mit den Thüren und Fenstern ihrer Wohnung, Wirthschaftsräume u. s. w. umzugehen pflegten, konnte schlechterdings am . . . nicht durch gerichtlichen Augenschein festgestellt werden. Was die Zeugen hierüber angaben, waren nicht Erläuterungen oder Ergänzungen der Augenscheinseinnahme, sondern reine Zeugenaussagen. Weder M. noch die B. sind nach Ausweis des Sitzungsprotokolls in der Hauptverhandlung als Zeugen abgehört. In dieser Beziehung verletzt daher die Verlesung des Protokolls vom . . . unbedingt die Prozeßnorm des § 249 StPO.

Sodann sind bei Gelegenheit der Augenscheinseinnahme von den Gerichtspersonen Versuche unternommen worden, festzustellen, wie weit oder wie stark bei offenen und bei geschlossenen Fenstern die Laute menschlicher Stimmen von der Bratenküche aus in der oberen sg. Kaffeeküche noch hörbar seien. Diese Versuche sind in der Art ausgeführt worden, daß Richter und Protokollführer ihre Rollen vertheilten, erst der eine in der Bratenküche die Zeugen schreien ließ, während der andere in der Kaffeeküche die Wahrnehmbarkeit des Schalles beobachtete, und beide sodann die Rollen mit einander vertauschten, indem nun-

mehr der Richter dasjenige that, was vorher der Protokollführer gethan und umgekehrt. Hierüber verbreitet sich der ganze Schluß des Protokolls. Nun mag es nicht unstatthaft sein, bei Gelegenheit des Augenscheins behufs Klarstellung von Ortsentfernungen und ihrer akustischen Verhältnisse zu einander auch die Tragweite der Schallwellen in den Kreis der richterlichen Beurkundungen hineinzuziehen. Der herkömmliche Ausdruck „Augenschein" schließt durch das Ohr zu machende Wahrnehmungen noch nicht ohne Weiteres aus. Immer aber muß es sich um solche von beiden Gerichtspersonen gemeinsam gemachte Wahrnehmungen handeln, wenn das nach § 186 StPO. hierüber aufgenommene Protokoll die im § 248 StPO. vorgesehene urkundliche Beweiskraft besitzen soll. Vorliegenden Falls beurkundet das Protokoll lediglich eine Kombination von Einzelwahrnehmungen, welche theils der Richter für sich allein, theils der Protokollführer für sich allein vorgenommen hatten. Denn während der Protokollführer unten in der Bratenküche schreien ließ, und der Richter oben in der Kaffeeküche hinhörte, oder umgekehrt, konnte immer der eine nur die an einem bestimmten Ort von bestimmten Personen ausgehenden Rufe, der andere nur die Vernehmbarkeit gewisser Laute an einem bestimmten anderen Orte konstatiren, keiner aber aus eigener Wahrnehmung die geringste Gewähr für dasjenige mitübernehmen, was der für ihn unsichtbare Zweite zu gleicher Zeit that (Entsch. in Straff. Bd. 16 S. 147, Bd. 18 S. 186).

Alle diese Experimente konnten praktisch nur einen prozessual brauchbaren Werth erlangen, wenn man durch Zeugenvernehmung beider Gerichtspersonen, die solchergestalt einseitig bald von dem einen, bald von den anderen gemachten Wahrnehmungen mit einander in Concordanz brachte. Das ist nicht geschehen. Das Urtheil ruht daher unverkennbar auch in dieser Beziehung auf der prozeßwidrigen Benutzung der mehrerwähnten Protokollverlesung.

Gesetz vom 11. Juni 1890, betr. das Urheberrecht an Schriftwerken. (BGBl. S 339).

§ 4. I. Wenn der Verfasser eines im Buchhandel erschienenen Werkes denselben Gegenstand in einem neuen bei einem anderen Verleger erschienenen Buche behandelt, so kann er sich eines Nachdrucks schuldig machen, sobald er sich zur Herstellung des letzteren jenes Werks in mehr oder weniger engem Anschluß an dasselbe bedient.

§§ 27, 36. II. Der wegen des Nachdrucks gestellte Strafantrag genügt nicht, um die Einziehung der Nachdrucksexemplare auszusprechen, selbst wenn in ihm die Beschlagnahme der Nachdrucksexemplare verlangt wird.

Urth. IV. S. v. 28. März 1893 gegen M.

Aus den Gründen: I. In materieller Beziehung richten sich die Angriffe der Revision gegen die Feststellung, daß in der bei Pr. erschienenen „Geschichte der Provinz P." ein Nachdruck der bei dem Buchhändler J. erschienenen und vertragsmäßig ausschließlich von ihm zu verlegenden „Geschichte des Landes P." zu erblicken sei. Die Angriffe sind nicht gerechtfertigt. Der Vorderrichter geht davon aus, daß das von Pr. verlegte Geschichtswerk nicht auf einer erneuten geistigen Thätigkeit des Angeklagten beruhe, und stützt dies darauf, daß das bei J. und das später bei Pr. erschienene Werk denselben Stoff zum Gegenstande hätten, daß die Behandlungsart der geschichtlichen Unterlagen, die Disposition, die Vertheilung des geschichtlichen Stoffs in beiden Werken die gleiche sei, und daß überdies ein sehr großer Theil des neueren Werks entweder wörtlich oder mit nur geringen Abweichungen aus dem älteren Werke übernommen sei. In dieser Begründung der Feststellung eines unerlaubten Nach-

drucks ist ein Rechtsirrthum nicht zu erkennen. Die Ausführung der Revision, daß die aus dem älteren Werke übernommenen Stellen nur einen verschwindend kleinen Theil des ganzen Werks ausmachten, ist unerheblich, weil bei der getroffenen Feststellung das Gewicht nicht lediglich auf die wörtlich übernommenen Stellen gelegt worden ist. Ebenso steht der Annahme eines unstatthaften Nachdrucks nicht entgegen, daß die Gleichartigkeit des behandelten Gegenstands von selbst eine Gleichartigkeit der Darstellung mit sich gebracht habe. Die Erkenntniß dieses Verhältnisses hätte eben den Angeklagten abhalten sollen, das spätere Werk als ein Produkt neuer geistiger Thätigkeit in Druck zu geben. Noch weniger kann aus den im neuen Werke enthaltenen Berichtigungen und Zusätzen etwas zu Gunsten des Angeklagten hergeleitet werden. In der verbesserten Ausgabe eines Werkes werden sich regelmäßig solche Berichtigungen und Zusätze finden, allein diese machen die neue Ausgabe im Verhältniß zu der früheren nicht zu einem durch selbständige Geistesthätigkeit geschaffenen Werke. Daß der Angeklagte auch bei der Bearbeitung des von J. verlegten Werkes andere Geschichtswerke unter recht enger Anlehnung an das ihm vorliegende Original benutzt hat, ist im angefochtenen Urtheile gewürdigt. Ob darin, daß die betr. Stellen demnächst weiter in das bei Pr. erschienene Werk aufgenommen worden sind, ein Nachdrucken des von J. verlegten Geschichtswerks zu erkennen sei, hat der Vorderrichter unentschieden gelassen, aber ausgeführt, daß aus anderen Gründen, unabhängig von der Aufnahme jener Stellen, der dem Angeklagten zum Vorwurf gemachte Nachdruck feststehe. Die Behauptung der Revision, daß der Angeklagte in gutem Glauben gehandelt, daß er insbesondere vorausgesetzt habe, Pr. werde vor Einigung mit J. den Druck nicht beginnen, steht mit den Feststellungen des angefochtenen Urtheils im Widerspruche, kann also nach § 376 StPO. keine Beachtung finden. In dem Verfahren des Angeklagten nur ein nach § 24 Ges. vom 11. Juni 1870 strafbare Uebertretung zu erkennen, war ausgeschlossen, weil dem von Pr. verlegten Geschichtswerke im Ganzen der Charakter eines selbständigen wissenschaftlichen Werks abgesprochen worden ist.

II. Begründet ist die Beschwerde darüber, daß ohne einen diesbezüglichen Antrag des Nebenklägers auf Einziehung der Nachdrucksexemplare und der zur Vervielfältigung bestimmten Formen erkannt worden ist. Die im § 21 des G. v. 11. Juni 1870 vorgesehene Einziehung hat nicht den Charakter einer Strafe, sondern den eines ebensowohl im Civil-, wie im Strafverfahren verfügbaren Privatsicherungsanspruchs, kann deshalb nur auf einen speziell hierauf gerichteten Antrag des Verletzten, nicht schon auf Grund des von diesem gestellten Strafantrages ausgesprochen werden (cf. Entsch. in Straff. Bd. 13 S. 324, Bd. 22 S. 56 u. 259). Da vorliegend der durch den Nachdruck verletzte Buchhändler J. eine Einziehung nicht in Anregung gebracht hat, durfte eine solche nicht angeordnet werden. Wenn J. bei Anbringung des Antrages auf Strafverfolgung die „Beschlagnahme" in Anregung gebracht hat, so hat er damit wohl zunächst nur die zur Feststellung der Strafthat erforderlichen Maßregeln im Auge gehabt; ein Antrag auf Einziehung kann in dieser Erklärung mit Sicherheit nicht erblickt werden.

Gesetz v. 23. Juni 1880, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (RGBl. S. 153) § 22. Ist durch das Gutachten eines beamteten Thierarztes der Ausbruch der Seuche in einer Ortschaft konstatirt, so bedarf es, wenn der Polizeibehörde das Auftreten der Krankheit an einer anderen Stelle der Ortschaft

oder seiner Umgebung angezeigt wird, zur Anordnung der erforderlichen Maßregeln, insbesondere der Sperre des Gehöfts, keiner nochmaligen Untersuchung des angezeigten Falles.

Urth. IV. S. v. 28. März 1893 gegen die Häuslerfrau K.

Gründe: Die Revision erhebt die Beschwerde, es seien der § 328 StGB. und der § 22 des Seuchen-G. durch unrichtige Anwendung verletzt worden. Sie beschränkt jedoch die Begründung derselben auf die Behauptung, daß die Sperre des Gehöfts der Angeklagten ohne das Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen einer solchen Maßregel, mithin zu Unrecht angeordnet sei. Nach den thatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz hat nämlich das Distriktsamt zu Sch. auf die ihm vom Gendarm gemachte Anzeige, daß unter dem Vieh der Angeklagten die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen, eine Krankheit, deren Ausbruch in S. bereits durch einen beamteten Thierarzt konstatirt war, durch Verfügung vom 14. Juni die Stall- und Gehöftssperre bei der Angeklagten angeordnet. Zur Feststellung der Richtigkeit der Anzeige war ein beamteter Thierarzt nicht zugezogen worden. In dieser Unterlassung erblickt die Revision einen Verstoß gegen das Gesetz und meint, daß deshalb die angeordnete Gehöftssperre keine Absperrungsmaßregel im Sinne des § 328 StGB. gewesen sei.

Der Angriff kann keinen Erfolg haben. Zu den Schutzmaßregeln, welche gemäß § 18 des G. v. 23. Juni 1880 im Falle einer Seuchengefahr und für die Dauer derselben von der Polizeibehörde und zwar in Preußen nach § 2 des AusfG. v. 12. März 1881 von der Ortspolizeibehörde angeordnet werden können, gehören nach § 22 ibid. die Sperre des Stalles oder sonstigen Standorts der erkrankten bz. verdächtigen Thiere und die Sperre des Gehöfts. Zwischen beiden Maßregeln unterscheidet das Gesetz insofern, als es im § 22 Abs. 2 anordnet, daß die Gehöftssperre erst dann verfügt werden dürfe, wenn der Ausbruch der Seuche durch das Gutachten des beamteten Thierarztes festgestellt sei. Die offenbar aus dieser Vorschrift gezogene Folgerung der Revision, daß in jedem Falle der Anordnung der Gehöftssperre die Untersuchung des erkrankten Viehs durch einen beamteten Thierarzt vorangehen müsse, ist irrig und beruht auf falscher Auslegung des Gesetzes.

Das Verständniß des § 22 wird bedingt durch die Bestimmungen in den §§ 12 ff. mit welchen die Vorschrift desselben in einem inneren Zusammenhange steht. Nachdem nämlich der § 12 der Polizeibehörde die Schritte angegeben, die sie nach erfolgter Anzeige von dem Ausbruch einer Seuche oder dem Verdachte eines Seuchenausbruchs zu thun habe, ermächtigt sie der § 14 zur Anordnung der erforderlichen Schutzmaßregeln und zwar gleichfalls nicht blos dann, wenn durch die Erklärung des beamteten Thierarztes der Ausbruch der Seuche konstatirt worden, sondern schon in dem Falle, daß nach ihr auch nur der begründete Verdacht eines Seuchenausbruchs vorliegt. Es unterscheiden also diese Vorschriften zwischen dem Ausbruch selbst und dem begründeten Verdachte eines solchen. Dieser Unterscheidung trägt der § 22 Rechnung, indem er im Abs. 1 zunächst ganz allgemein alle diejenigen Sperrmaßregeln aufzählt, deren Anordnung innerhalb der Zuständigkeit der Polizeibehörde liegt, und sodann in Abs. 2 und 3 die besonderen Voraussetzungen für die einzelnen Maßregeln angiebt. Aus ihnen ergiebt sich nun, daß die nur im Absatz 1, nicht auch in den späteren Absätzen aufgeführte Sperre des Stalles oder des sonstigen Standorts der Thiere gemäß § 18 ohne Beschränkung, also in jedem der beiden Fälle des § 14 zulässig ist, daß dagegen die im Abs. 2 aufgeführte Gehöftssperre nur dann gestattet sein soll, wenn nicht bloßer Verdacht des

Seuchenausbruchs vorliegt, sondern durch das (nicht ein) Gutachten des beamteten Thierarztes der Ausbruch selbst festgestellt ist, wenn also die bereits vorliegende Erklärung des Sachverständigen das Auftreten der Seuche konstatirt hat. Daß der § 22 die Unterscheidung des § 14 in dieser Weise verwerthet und die Sperre des Gehöfts, des Orts, der Weide und der Feldmark nicht schon beim Vorhandensein eines Verdachts der Seuchengefahr zuläßt, findet seine natürliche Erklärung darin, daß durch die Absperrung dieser Oertlichkeiten die Interessen des öffentlichen Verkehrs in einer weit erheblicheren Weise beeinträchtigt werden, als durch die Stallsperre. Lautete daher die erste Erklärung des beamteten Thierarztes dahin, daß nur ein Verdacht des Seuchenausbruchs vorhanden sei, so darf zur Gehöftssperre allerdings nur geschritten werden, wenn eine nochmalige ärztliche Untersuchung den Ausbruch selbst festgestellt hat.

Anlangend dagegen die Art und Weise, in welcher die Feststellung des Ausbruchs einer Seuche zu erfolgen hat, so enthält der § 15 für den Fall des Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche eine besondere Bestimmung. Offenbar mit Rücksicht auf die bei dieser Seuche vorhandene erhöhte Gefahr der Weiterverbreitung derselben unter dem Viehstande einer Gegend schreibt § 15 vor, daß wenn der Ausbruch dieser Seuche durch das Gutachten des beamteten Thierarztes festgestellt worden, die Polizeibehörde auf die Anzeige neuer Seuchenausbrüche in dem Seuchenorte selbst oder in dessen Umgegend sofort die erforderlichen polizeilichen Schutzmaßregeln anordnen kann, ohne daß es einer nochmaligen Zuziehung des beamteten Thierarztes bedarf. Diese Vorschrift muß auch für den Fall des § 22 Abs. 2 gelten. Ist an einem Orte einmal der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in der vorgeschriebenen Art konstatirt, so ist bei neuen Seuchenausbrüchen in demselben Orte oder in dessen Umgegend die Polizeibehörde zur Anordnung der für den Fall des Seuchenausbruchs nachgelassenen Schutzmaßregeln, also auch der Gehöftssperre ohne Weiteres, und ohne daß es hinsichtlich dieses neuen Falles des Seuchenausbruchs der nochmaligen Feststellung desselben durch den beamteten Thierarzt bedarf, befugt. Die vom Gesetz im § 22 Abs. 2 vorgeschriebene Feststellung des Seuchenausbruchs durch den beamteten Thierarzt liegt in diesem Falle in dem erstmaligen Gutachten des Thierarztes.

Da nun die Vorinstanz für erwiesen erachtet hat, daß durch die Erklärung des beamteten Thierarztes der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in der Ortschaft S. festgestellt war, und daß der Wohnort der Angeklagten in der Umgegend von S. belegen ist, so hat sie mit Recht angenommen, daß die Anordnung der Gehöftssperre eine gesetzlich zulässige Schutzmaßregel war. Auch ihre Annahme der Zuständigkeit des Distriktsamts unterliegt einer Beanstandung nicht. Ist sonach die Rüge einer Verletzung des § 22 G. v. 23. Juni 1880 haltlos, so fällt auch mit ihr die Beschwerde eines Verstoßes gegen § 328 StGB.

---

[5]) Seitens der Regierung wird der Erlaß einer Novelle zum Seuchengesetz vom 23. Juni 1880 beabsichtigt, und war der Entwurf zu derselben bereits dem demnächst aufgelösten Reichstage übergeben worden. In demselben haben jedoch nur einzelne Vorschriften eine Aenderung gefunden, welche sich zum größten Theil nur auf eine Verschärfung der Aufsichtsmaßregeln beziehen. Die §§ 14 und 15 werden gar nicht berührt, und im § 22 wird nur die eine Aenderung vorgeschlagen, daß im Abs. 3 die Worte „und Thiere in größerer Zahl davon bereits befallen sind" wegfallen, eine Aenderung, die mit Rücksicht auf die Größe der Ansteckungsgefahr als eine nicht unwesentliche Verbesserung angesehen werden kann. Bei dieser Sachlage erscheint die im obigen Urtheil gegebene Auslegung des Gesetzes auch fernerhin maßgebend.

B. Entscheidungen Deutscher Oberlandesgerichte.

StGB. § 72. Handlungen der Organe der Strafvollstreckungsbehörden. Beschl. des OLG. Colmar v. 20. Dez. 1892.

Die Enregistrements-Einnehmereien sind als Organe der StA. in ihrer Eigenschaft als Strafvollstreckungsbehörde im Sinne des § 72 StGB. bzw. § 483 StPO. anzusehen, wenn dieselben auf Grund der maßgebenden Instruktion im Namen der StA. behufs Beitreibung von Geldstrafen oder Einziehungen, Verfolgungen gegen die Verurtheilten anordnen und ausführen lassen. Ferner muß zugegeben werden, daß die von der Enregistrementsbehörde als Organ der Vollstreckungsbehörde vorgenommenen Handlungen die Verjährung der Strafvollstreckung unterbrechen, wenn dieselben auf Vollstreckung der Strafe gerichtet sind. Denn wenn auch § 72 für die Unterbrechung der Verjährung der Strafvollstreckung eine Handlung derjenigen Behörde erfordert, welcher die Vollstreckung obliegt, sonach im Hinblick auf § 483 Abs. 1 StPO. eine Handlung der StA., bz. in den Fällen des Abs. 3 des Amtsrichters, so sind doch unter „Handlungen" nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen nicht blos solche Akte zu verstehen, welche die Vollstreckungsbehörde selbst vornimmt, sondern in Fällen, wo sich dieselbe zur Durchführung der Vollstreckung der Hilfe anderer Beamten oder Behörden bedient und bedienen muß, auch solche Akte, welche die letzteren in Vertretung und als Organe der Vollstreckungsbehörde bethätigen. Es kann auch keiner Beanstandung begegnen, wenn die Vollstreckungsbehörde, wie hier, im Interesse einer sachgemäßen Vollziehung für bestimmte Strafen, mit Rücksicht auf deren besondere Natur, eine andere vermöge ihrer organischen Einrichtung und ihrer sonstigen amtlichen Thätigkeit hierzu sich eignende Behörde in allgemeiner Weise zu ihrem Organe bestellt und ihr die zur Vollstreckung derselben erforderlichen Anordnungen nach bestimmten Normen überläßt. Ferner ist richtig, daß nach § 72 als Unterbrechungshandlungen nicht blos solche Akte der Vollstreckungsbehörde und ihrer Organe in Betracht kommen, welche den Vollzug der Strafe in sich schließen, sondern auch solche, welche nur auf Vollstreckung derselben gerichtet sind, und daß diese Voraussetzung unter Umständen auch bei Akten zutreffen kann, welche nur dazu bestimmt sind, den Strafvollzug vorzubereiten. Allein die von den Einnehmereien vorzunehmenden Ermittelungen über die Vermögensverhältnisse der zu einer Geldstrafe Verurtheilten können nach dem Begriffe dieser Maßregel, wie solcher aus der Instruktion selbst klar hervorgeht, überhaupt nicht als eine Handlung gelten, welche auf Vollstreckung der Strafe gerichtet ist. StA. Dr. Franz (Colmar).

StGB. § 138. Auch nachträgliches Vorschützen unwahrer Thatsachen ist strafbar. Urth. des OLG. Frankfurt v. 22. Febr. 1893 (S. 3/93).

Bei nochmaliger Erwägung hat der im Urth. v. 29. Aug. 1889 — Arch. 37 S. 304 — eingenommene Standpunkt aufgegeben werden müssen. Von vornherein ist es einleuchtend, daß es zu wenig befriedigenden Ergebnissen führen würde, wenn der früheren Auffassung entsprechend, die Fälle, daß unwahre Entschuldigungen erst nach dem Vernehmungstermine vorgebracht werden, von der Anwendbarkeit des § 138 ausgeschlossen werden müßten. Denn offenbar verstößt derjenige, welcher vor oder in dem Termin seine unwahre Entschuldigung vorschützt, weit weniger gegen die Rechtsordnung, als derjenige, welcher sich um Nichts kümmert, bis der Termin verstrichen ist und dann erst nachträglich die unwahre Entschuldigung vorbringt. Letzterer Verstoß erscheint um so stärker, wenn es sich, wie vorliegend, um einen Zeugen handelt, welcher schon vor dem Termine entschlossen war, der Pflicht, im Termine zu erscheinen,

nicht zu genügen. Daß es gleichwohl geboten sei, nach dem Zeitpunkte des Vorschützens der unwahren Thatsache zu unterscheiden, kann nicht als richtig festgehalten werden. Aus dem Wortlaut des § 138 ist nichts Gegentheiliges zu entnehmen. Daß die Worte: „Wer als Zeuge ꝛc. berufen, eine unwahre Thatsache vorschützt" dahin zu verstehen seien: „Wer eine unwahre Thatsache vorschützt, während er mit Rücksicht auf den noch ausstehenden Termin als Berufener zu diesem Termin gelten kann", ist durch Nichts angedeutet. Grammatikalisch ebenso möglich ist es, die Worte dahin zu verstehen: „Wer, nachdem er als Zeuge berufen ist, eine unwahre Thatsache vorschützt". Versteht man die Worte so, dann gelangt man zu gesetzgeberisch befriedigenden Ergebnissen. Berufen wird der Zeuge durch die Ladung, durch welche die Verpflichtung begründet wird, sich in einem bestimmten Termine vernehmen zu lassen. Wird man also durch die Ladung und lediglich deshalb, weil diese Ladung Thatsache geworden, Berufener im Sinne des § 138, so ergiebt sich von selbst, daß man „Berufener" auch nach dem bestimmten Vernehmungstermin bleibt, und daß zwischen der Berufung und der vorgeschützten Entschuldigung der gleiche rechtliche Zusammenhang besteht, einerlei, ob das Vorschützen der Entschuldigung vor oder nach dem Termine stattfindet. Die Entschuldigung erfolgt „gegenüber" der Berufung und Erscheinungspflicht.

Was weiter die Motive anlangt, so lautet der Hauptsatz: „Wer es über sich gewinnt, durch Täuschung der Behörden sich der Pflicht, bei der Aufrechterhaltung und Wiederherstellung der Rechtsordnung an seinem Theile mitzuwirken, zu entziehen, stellt seinerseits den geordneten Gang der Rechtspflege in Frage". Mit diesem Satze ist die Wichtigkeit, welche die Erfüllung der Pflichten als Zeuge ꝛc. für die Rechtsordnung darstellt, klar hervorgehoben und ist zugleich ausgesprochen, daß strafwürdig erscheine, wer gegenüber der Erfüllung so wichtiger Pflichten den Behörden Lügen vorbringt. Daß außer der Bezüglichkeit der Lügen auf die Zeugenpflicht auch noch zur Strafbarkeit weiter das Vorbringen der Lügen bis spätestens zum Vernehmungstermine erforderlich sei, ist in diesem Satze nicht gesagt und auch aus dem übrigen Inhalte der Motive nicht zu entnehmen. Wenn diese insbes. darauf hinweisen, daß die Prüfung, ob ein Entschuldigungsgesuch begründet sei oder nicht, in der Regel zunächst nur eine ganz summarische sein könne, die Behörde sich vielfach mit der ernstlichen Versicherung der Wahrheit werde begnügen müssen, so handelt es sich zwar um den Hinweis auf Fälle, welche ein nachträgliches Vorschützen nicht begreifen. Aber daß bei diesem Hinweise etwas anderes, als das Hervorheben einzelner, zur Begründung der Strafvorschrift geeigneter Gesichtspunkte in Frage ist, hat irgend welchen Ausdruck in den Motiven nicht gefunden. Wenn diese ferner Gewicht darauf legen, daß der Zeuge durch seinen Ungehorsam und seine Unwahrheit, „den geordneten Gang der Rechtspflege in Frage stellt", so kommt es nur darauf an, daß der geordnete Rechtsgang gefährdet werde, nicht aber darauf, ob er thatsächlich gestört worden sei. Denn zweifellos ist ein Zeuge, der vor dem Termine zu täuschen versucht, strafbar, auch wenn auf sein Zeugniß verzichtet wird, oder dasselbe sich unerheblich erweist. Die Gefährdung der Rechtspflege liegt in dem Ausbleiben in Verbindung mit der Täuschung, gleichviel wann letztere erfolgt.

Man könnte endlich versucht sein, aus Abs. 3 eine Einschränkung in die Strafvorschrift des Abs. 1 § 138 hineinzutragen und zu sagen: Wer lügt, nachdem bereits ein auf Ordnungsstrafe lautender Beschluß ergangen ist, der lügt, um von der Ordnungsstrafe frei zu kommen. Allein einerseits ist dieser Satz in seiner Allgemeinheit nicht richtig, wenngleich zuzugeben ist, daß der Fall thatsächlich ein oder ein anderes Mal so liegen kann. Die Absicht des

Ausbleibenden kann ebenso auch auf eine fälschliche Entschuldigung des Ausbleibens gerichtet gewesen sein. Andererseits aber würde selbst im ersteren Falle, wenngleich es dem Zeugen praktisch nur darauf ankommt, sich der Ordnungsstrafe zu entziehen, diese Absicht doch auf dem Willen beruhen, das Ausbleiben durch wahrheitswidriges Vorbringen zu entschuldigen; auch objektiv erscheint die Ordnungsstrafe, obschon sie die Strafe aus § 138 Abs. 1 nicht absorbirt, immer doch nur als ein weiteres Korrektivmittel der Zeugenpflicht.

StGB. § 360[8]. Titel „Rechtsanwalt".

Urth. des OLG. Colmar v. 28. März 1893.

Anlangend die Rüge, daß das Bewußtsein des Angekl., die Annahme des Titels „Rechtsanwalt" sei eine unbefugte, nicht festgestellt worden, so handelt es sich hierbei um einen Umstand, welcher im § 360[8] nicht besonders als Thatbestandsmerkmal aufgestellt, vielmehr stillschweigend als vorhanden vorausgesetzt wird. Eine ausdrückliche Feststellung dieses Bewußtseins würde nur dann veranlaßt gewesen sein, wenn es der Angekl. bei der Verhandlung ausdrücklich in Abrede gestellt, somit das Vorhandensein des Strafausschließungsgrunds des § 59 StGB. behauptet hätte (vgl. § 266 Abs. 2 StPO., Oppenhoff zu § 59 StGB. Nr. 6, Rspr. des RG. I 134). Letzteres aber ist nicht geschehen. Unter diesen Umständen kann daraus, daß das Berufungsgericht die erwähnte Feststellung nicht getroffen hat, nicht geschlossen werden, daß dasselbe das fragliche Bewußtsein für nicht erforderlich gehalten hat; eine rechtsirrthümliche Auffassung desselben kann daher hierin nicht gefunden werden.

Die weitere Ausführung, daß das Berufungsgericht die Bezeichnung Rechtsanwalt mit Unrecht als einen Titel angesehen habe, indem der Rechtsanwalt kein Beamter sei, und ihm die fragliche Bezeichnung auch nicht vom Staatsoberhaupte verliehen werde. Diese Ausführungen sind jedoch nicht zutreffend.

Nach der herrschenden Rechtsansicht hat die erwähnte Strafbestimmung des § 360[8] den Schutz des auf die Verleihung von Titeln bezüglichen staatlichen Hoheitsrechts zum Zweck und ist unter „Titel" eine durch staatliche Verleihung zu erwerbende, mit Rangstellung oder mit ähnlichen bestimmten Vorrechten verbundene Benennung zu verstehen (vgl. Olshausen zu § 360[8] c. a., Oppenhoff aO. Nr. 38, Urth. des OberverwG. v. 5. April 1880 in Reger's Entsch. I S. 209 ff.). Wenn hiernach auch in der Regel der einem Beamten mit seiner Ernennung ertheilte Amtscharakter als ein Titel zu betrachten ist, so ist doch letzterer Begriff nicht auf solche, auf der Bekleidung eines eigentlichen Amts beruhende Benennungen zu beschränken; vielmehr sind mit Rücksicht auf den hervorgehobenen Zweck des Gesetzes als „Titel" auch solche Bezeichnungen anzusehen, welche Jemand nur auf Grund einer ihm von Staatswegen übertragenen öffentlich-rechtlichen Funktion oder auf Grund besonderer Verleihung Seitens der zuständigen Staatsgewalt zu führen befugt ist, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob diese Uebertragung oder Verleihung vom Staatsoberhaupte selbst oder von sonstigen Organen des Staats ausgegangen ist. Das erwähnte Begriffsmerkmal der Uebertragung einer dem Titel entsprechenden öffentlich-rechtlichen Funktion und somit des Titels selbst durch die Staatsgewalt ist vorliegend gegeben. Obgleich nämlich der Rechtsanwalt nicht Beamter ist, so hat er dennoch eine Stellung öffentlich-rechtlicher Natur, indem er an der Uebung der Rechtspflege Theil zu nehmen hat (vgl. Entsch. des RG. in Civils. 14 S. 285). Mit dieser durch die fragliche Benennung bezeichneten Stellung sind ferner wesentliche Vorrechte auf dem Gebiet des Civil- und des Strafprozesses verbunden (vgl. z. B. §§ 180 u. 179 GVerfG., §§ 74, 156 Abs. 2, 181 CPO., §§ 138, 150, 170 Abs. 2, 385 Abs. 2, 406 Abs. 2 StPO.). Wegen dieser

Vorrechte und des Umstands, daß die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft die vorgängige Erlangung der Fähigkeit zum Richteramte voraussetzt, ist diese Stellung auch als eine Rangstellung zu betrachten, indem letzterer Begriff keineswegs auf die Rechtsverhältnisse der eigentlichen Beamten zu beschränken ist. Die Eigenschaft eines Rechtsanwalts aber wird nach § 3 RAO. durch Zulassung Seitens der Landesjustizverwaltung, somit durch einen Akt der Staatsgewalt erworben. Nur hierdurch wird die Befugniß, sich als Rechtsanwalt zu bezeichnen, begründet. Diese Befugniß beruht daher auf einer mittelbaren Verleihung Seitens der Staatsgewalt, wobei es unerheblich ist, daß eine unmittelbare und ausdrückliche Verleihung des Titels Rechtsanwalt im Gesetze nicht vorgesehen ist, wie ja auch bei der Ernennung von Beamten der entsprechende Titel als solcher nicht ausdrücklich verliehen zu werden pflegt. Es ist aber als ein Eingriff in das erwähnte staatliche Hoheitsrecht anzusehen, wenn Jemand, der durch keine der Deutschen Landesjustizverwaltungen zur Rechtsanwaltschaft zugelassen ist, sich im Gebiete des deutschen Reichs als Rechtsanwalt bezeichnet. Der erörterte Zweck des § 360⁸ trifft daher für diesen Fall zu.

StGB. § 367³. Verkauf von Geheimmitteln.
Urth. des OLG. Darmstadt v. 19. März 1892.

Art. 342 PStGB. verbietet Jedermann den unbefugten Verkauf von sog. Geheimmitteln; derselbe ist Landesgesetz und müssen die zum Delikte erforderlichen Handlungen im Großherz. Hessen vorgenommen sein. Hat nun der Angekl. auf Bestellung dem K. in Darmstadt Flaschen Diabetes safe cure käuflich überlassen und von Frankfurt aus mit der Post überschickt, so ist zweifellos daselbst der Verkauf perfekt geworden und auch vollzogen worden. Sollte nur der Verkauf unter Strafe gestellt werden, so hat der Angekl. keine Handlung auf hessischem Gebiete vorgenommen, welche mit Art. 342 in Widerspruch steht, und es kommt auch nicht darauf an, daß in Folge der Aufgabe auf die Post durch den Angekl. dem Käufer der Empfang der Flaschen in Darmstadt ermöglicht wurde, da nicht der Gebrauch eines Geheimmittels bestraft werden soll. Der Wortlaut des Art. 342 spricht für den Angekl. und eine Ausdehnung des Verbots über den Wortsinn hinaus ist nicht geboten und auch nicht zulässig. Daß man den Gebrauch von Geheimmitteln ganz zu beseitigen dachte, kann angesichts des Wortlauts nicht unterstellt werden; weiter bestanden aber auch Vorschriften, welche sehr eingehend den Handel mit gesundheitsgefährlichen Stoffen regulirten und darum sollte hauptsächlich das Publikum vor Beschwindelung mit solchen als Heilmittel angepriesenen Mitteln bewahrt werden, und dazu genügte, daß man den Verkauf verbot, der aus Gewinnsucht vorgenommen wurde. Justizr. Schaarmann.

StGB. 367³. GewO. § 6 Abs. 2. Urth. des OLG. Colmar v. 21. Febr. 1893.

Der Angekl., welcher als Arzt ohne Erlaubniß des Bezirkspräsidenten seine Hausapotheke fortgeführt und Arzneien aller Art, auch solche, welche dem freien Verkehre nicht unterliegen, seinen Kranken gewerbsmäßig verabreicht hat, ist aus §§ 1, 5 des G. v. 2. Juli 1891, betr. die ärztl. Hausapotheken, bz. des § 367³ StGB. u. § 147¹ der GewO. verurtheilt.

Wenn hiergegen Seitens des Angekl. eingewendet wird, der Verkauf von Arzneimitteln durch Personen, welche nicht Apotheker sind, unterliege den Bestimmungen der GewO., so ist dem entgegenzuhalten, daß die GewO. gemäß § 6 Abs. 1 auf die Ausübung der Heilkunde und den Verkauf von Arzneimitteln nur insoweit Anwendung findet, als dieselbe ausdrückliche Bestimmungen darüber enthält, und daß weder die GewO., noch die auf Grund

des § 6 Abs. 2 erlassenen Kais. Verordnungen eine Bestimmung enthalten, durch welche die einem Arzte zustehende Befugniß zur Verabreichung von Arzneien an die von ihm behandelten Kranken aufgehoben wäre. Durch Abs. 2 des § 6, daß durch Kais. V. bestimmt werde, welche Apothekerwaaren dem freien Verkehre zu überlassen sind und die in den Kais. V. v. 4. Jan. 1875 und 27. Jan. 1890 enthaltenen Bezeichnungen derjenigen Zubereitungen, Drogen und chemischen Präparate, welche nur in Apotheken feilgehalten oder verkauft werden dürfen, wurden wie auch durch einige andere Bestimmungen nur einzelne Punkte geregelt, im Uebrigen wurden, wie die Motive zur GewO. es aussprechen, die Landesgesetze vorbehalten, weil es nicht in der Absicht lag, durch die GewO. in die Medizinalverfassung der Bundesstaaten weiter einzugreifen, als es nothwendig war, um für das ärztliche und das Apothekergewerbe die Freizügigkeit herzustellen. Durch die Kais. V. sollte nur bestimmt werden, welche Apothekerwaaren dem freien Verkehre zu überlassen sind; dies geschah dadurch, daß die Zubereitungen &c. aufgezählt würden, welche nur in Apotheken feilgehalten und verkauft werden dürfen. Die Beschränkung auf den Verkauf in Apotheken bildet nur den Gegensatz zu der Ueberlassung an den freien Verkehr, nicht aber sollte mit dem Ausdrucke, daß die aufgezählten Zubereitungen &c. nur in Apotheken feilgehalten oder verkauft werden dürfen, die landesgesetzlichen Bestimmungen beseitigt werden, zufolge welcher Arzneien unter bestimmten Voraussetzungen von Aerzten an die von ihnen behandelten Kranken verabreicht oder in öff. Anstalten für die in denselben befindlichen Personen hergestellt werden dürfen. Durch die Einführung der GewO. in Elsaß-Lothringen und die auf Grund derselben erlassenen Kais. Verordnungen ist daher der § 27 des G. v. 21. germ. XI nicht beseitigt worden, es kann deshalb der Angekl. aus Abs. 2 des § 1 GewO. eine Befugniß zur Verabreichung von Arzneien an die von ihm behandelten Kranken nicht herleiten.

Die Befugniß der Landesgesetzgebung, den Aerzten die gewerbsmäßige Verabreichung von Arzneimitteln ohne vorgängige Erlaubniß des Bezirkspräsidenten zu untersagen, kann mit Grund nicht bestritten werden. Soweit es sich um dem freieren Verkehre nicht überlassene Arzneien handelt, enthält ein solches Verbot nur eine spezielle Anwendung der reichsgesetzlichen Bestimmungen. Bezüglich der dem freien Verkehre überlassenen Arzneien behauptet jedoch die Revision, das G. v. 2. Juli 1891 könne den Aerzten nicht verbieten, dieselben zu verkaufen, weil dieses Recht auf Grund des § 6 Abs. 2 GewO. den Aerzten wie anderen Personen zustehe, die Bestimmungen eines Reichsgesetzes aber nicht durch ein Landesgesetz aufgehoben werden können. Auch dieser Einwand ist unbegründet. Daß im G. v. 2. Juli 1801 der Ausdruck „einfache und zusammengesetzte Arzneien" auch die dem freien Verkehre überlassenen Arzneien umfaßt, ergiebt sich aus der Wahl dieses der franz. Medizinalgesetzgebung entnommenen, jede Zubereitung zu Heilzwecken bedeutenden Ausdrucks und der Weglassung jedes dem Umfang desselben beschränkenden Zusatzes, welchen die Beifügung in § 367³ StGB. nahe legte, wenn das Verbot des Verkaufs ebenso, wie in diesem auf Arzneien beschränkt werden sollte, soweit der Handel mit denselben nicht freigegeben ist. Das Gesetz mußte auch, wenn es den von ihm erstrebten Zweck erreichen wollte, den Verkauf der freigegebenen Arzneien den Aerzten ebenfalls untersagen. Die Bestimmungen, welche es über die ärztlichen Hausapotheken und die gewerbsm. Verabreichung von Arzneien Seitens der Aerzte an die von ihnen behandelten Kranken getroffen hat, beziehen sich nicht nur auf den Verkauf von Arzneimitteln, sondern auch auf die Ausübung der Heilkunde, da sie die Thätigkeit der Aerzte bei dieser betreffen. Auf beide Materien ist die GewO. nur insoweit anwendbar, als sie ausdrückliche Be-

stimmungen darüber enthält. Ueber ärztliche Hausapotheken und den Verkauf von Arzneimitteln durch Aerzte enthält sie aber keine Bestimmungen; dadurch, daß den Aerzten die gewerbsm. Verabreichung auch solcher Arzneimittel, welche dem freien Verkehre überlassen sind, ohne Erlaubniß untersagt wird, werden diese Arzneimittel dem freien Verkehre nicht entzogen, es wird nur den Aerzten die Berufspflicht auferlegt, sich der gewerbsm. Verabreichung auch solcher Arzneien zu enthalten; gemäß § 144 GewO. ist es aber nach den darüber bestehenden Gesetzen und zwar gemäß § 6 das. bei Aerzten auch nach den Landesgesetzen zu beurtheilen, inwiefern Zuwiderhandlungen derselben gegen ihre Berufspflichten außer den in der GewO. erwähnten Fällen einer Strafe unterliegen.

StGB. § 367⁶. „Vorräthe". Urth. des OLG. Colmar v. 28 Febr. 1893.

Es mag dahingestellt bleiben, ob das angefochtene Urtheil mit Recht das Merkmal des „Aufbewahrens" als vorhanden angenommen hat (RG. Entsch. in Strafs. 22 S. 435); es kann auch zugegeben werden, daß die Scheuerlappen an einem Orte sich befanden, wo deren Entzündung gefährlich werden konnte. Allein die zur Abwehr des eindringenden Rauches in den Kamin bz. das Ofenrohr gestopften Lappen sind nicht als zu den im § 367⁶ gemeinten „Waaren, Materialien oder anderen Vorräthen" gehörig zu erachten.

Indem dieser § den allgemeinen Ausdruck: „Sachen" oder „Gegenstände" vermeidet und die engere Bezeichnung „Waaren, Materialien, Vorräthe" gebraucht, läßt er erkennen, daß nicht das dieser Bestimmung zuwiderlaufende Aufbewahren einer einzelnen, wenn auch sich leicht von selbst entzündenden oder leicht Feuer fangenden Sache[1]) unter Strafe gestellt, sondern vielmehr der Gefahr vorgebeugt werden soll, welche gerade mit dem unvorsichtigen Lagern einer Mehrheit, einer Menge von begrifflich als Waaren, Materialien oder Vorräthe anzusehenden Gegenständen, in größerem Umfange verbunden ist. Diese Voraussetzung trifft aber bei den in Frage stehenden Scheuerlappen nicht zu.

StPO. § 209. Beschl. des OLG. Königsberg v. 21. März 1892.[2])

Der Antrag der StA., das Hauptverfahren wegen Vergehens gegen § 241 des StGB. zu eröffnen und die Sache dem Schöffengerichte zu R. zu überweisen, ist abgelehnt und das Hauptverfahren nur wegen Uebertretung des § 360¹¹ StGB. vor dem Schöffengericht zu R. eröffnet. Die hiergegen gerichtete sofortige Beschwerde erscheint nach § 209 Abs. 2 StPO. unzulässig, da durch den angefochtenen Beschluß weder die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt, noch auch die Verweisung der Sache an ein Gericht niederer Ordnung, als das im Antrage bezeichnete, erfolgt ist. Zu einer Ausdehnung des in dem § 209 Abs. 2 begrenzten Beschwerderechts der StA. kann weder die Erwägung führen, daß die Strafverfolgung der Handlung als einer bloßen Uebertretung aus § 360¹¹ nach § 67 Abs. 3 StGB. ausgeschlossen sein würde, noch auch der Umstand berechtigen, daß das Schöffengericht, wenn es jene Handlung als ein Vergehen aus § 241 StGB. klassifiziren sollte, gemäß §§ 27, 73, 75¹⁴ GVG. nicht sofort erkennen könnte, sondern nach § 270 StPO. die Sache an die Strafkammer verweisen müßte. Es muß vielmehr dem Schöffengericht, welches nach § 263 StPO. an diejenige

1) Stroh gehört nicht zu den leicht Feuer fangenden Sachen, deshalb ist die Lagerung von Strohmieten in der Nähe von Wirthschaftsgebäuden gestattet. (Rostock 7. Nov. 1882, Meckl. Z. 2 S. 292.)

2) Vgl. Arch. 39 S. 360. Auch Jena (21. April 1891, Bl. für Thür. 38 S. 273) läßt eine Beschw. der StA. nicht zu, wenn in der Anklageschrift nur Urkundenfälschung (§ 267 StGB.) zur Last gelegt, das Hauptverfahren aber wegen Urkundenfälschung und Untreue eröffnet wird.

Beurtheilung der That, welche dem Eröffnungsbeschlusse zu Grunde liegt, **nicht** gebunden ist, überlassen bleiben, zu prüfen, ob die Handlung sich nicht etwa doch als Vergehen gegen § 241 oder als Versuch eines Vergehens gegen § 240 StGB. qualifizirt, und in diesem Falle gemäß § 270 StPO. zu verfahren.

StPO. § 380. Revision wegen des Kostenpunktes.

Urth. des OLG. Breslau v. 17. Febr. 1893.

Das Berufungsurtheil hat zwar in den Gründen bezüglich des Kostenpunktes auf die §§ 497, 505 StPO. verwiesen, dagegen im Tenor die Kosten überhaupt nicht erwähnt. Die Revision der StA. ist aus folgenden Gründen verworfen: „Insoweit im § 505 die Pflicht zur Kostentragung ausgesprochen ist, handelt es sich allerdings um eine Bestimmung materiellrechtlicher Natur. Es würde daher der Revision gegen ein Berufungsurtheil, welches den Kostenpunkt ausdrücklich regelt, der § 380 nicht entgegenstehen. Nun hat aber das vorliegende Berufungsurtheil eine Entscheidung über den Kostenpunkt nicht getroffen, es kann also von einer Verletzung des § 505 nicht die Rede sein. Mit der Unterlassung einer Entscheidung über den Kostenpunkt hat freilich das Berufungsgericht die Bestimmung § 496 Abs. 1 durch Nichtanwendung verletzt, denn dort ist angeordnet, daß jedes Urtheil darüber Bestimmung treffen müsse, von wem die Kosten des Verfahrens zu tragen sind. Damit ist aber ein Verstoß gegen eine Vorschrift über das Verfahren begangen, so daß die vorliegende Revision an § 380 allerdings scheitern muß.

StPO. §§ 502 ff. Kosten bei Vergleich im Privatklageverfahren.

Beschl. des OLG. Königsberg v. 17. März 1892. (W. 63/93.)

Nachdem sich die Parteien in der Berufungsinstanz dahin verglichen, daß der Kläger die Berufung zurücknahm und jede der Parteien die Hälfte der Kosten zahlte, hat die Strafkammer beschlossen, daß die vom Privatkläger eingelegte Berufung für erledigt zu erachten und demselben die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen seien. Die gegen diesen Beschluß von dem Privatkläger erhobene Beschwerde erschien begründet. Nach § 86 des GKostenG. v. 18. Juni 1878 ist Schuldner der entstandenen Gebühren und Auslagen derjenige, welchem durch gerichtliche Entscheidung die Kosten auferlegt sind, oder welcher dieselben durch eine dem Gericht abgegebene oder mitgetheilte Erklärung übernommen hat; erst in Ermangelung eines solchen Schuldners haftet nach § 89, wer das Verfahren der Instanz beantragt hat. Auch diese Bestimmungen sind öffentlichrechtlicher Natur und enthalten gleichwohl eine Bezugnahme auf etwa getroffene Parteiabreden. Da nun vorliegend eine gerichtliche Entscheidung über die Kosten vor Abfassung des angefochtenen Beschlusses nicht stattgefunden hat, so wären für die Vertheilung der Kostenlast die Parteiabreden maßgebend, falls nicht anzunehmen, daß die §§ 502, 503, 505 StPO. vorliegend anzuwenden waren. Allerdings setzen diese §§ eine Gerichtsentscheidung nicht voraus; macht aber die Zurücknahme der Privatklage eine solche Entscheidung unnöthig, ja schließt sie eine solche aus, so ist für die Anwendung dieser §§ kein Raum, und es steht allein ein Rückgriff auf §§ 86, 89 des GKostenG. offen.

Gemäß § 154 StPO. steht dem Staatsanwalt ein Verfügungsrecht über die öff. Klage in dem Sinne, daß er sie jederzeit zurücknehmen kann, nicht zur Seite, und zwar, wie die Motive begründen, um deswillen nicht, weil man vermeiden wollte, daß das Strafverfahren sich ohne richterliche Entscheidung erledige. Nur in dem Falle des § 451 StPO. ist es dem StA. gestattet, die Klage zurückzunehmen, weil nach den Motiven hier ohne Gefahr nachgelassen werden könne, daß auch ohne richterliche Entscheidung die

Untersuchung ihre Erledigung finde. Die Zurücknahme der öff. Klage wird also hier mit der Wirkung versehen, daß eine richterliche Entscheidung nun nicht mehr stattzufinden habe, und gerade deshalb wird sie durch § 154 verboten.

Was von der öff. Klage, gilt auch von der Privatklage, umsomehr als § 424 StPO. dies ausdrücklich hervorhebt. Wenn also § 431 im Gegensatze zu § 154 die Zurücknahme der Privatklage gestattet, so ist mit Grund anzunehmen, daß die Wirkung dieser Zurücknahme sich von der oben erwähnten in nichts unterscheidet. Andernfalls müßte man der StPO. Prinziplosigkeit zum Vorwurf machen.

Auch § 259 StPO., welcher gemäß § 424 auch auf das Privatklageverfahren Anwendung findet, steht nicht entgegen, da die Zurücknahme der Privatklage nicht identisch ist mit der Zurücknahme des Strafantrages. Dieser § kann nach dem vorher Ausgeführten im Privatklageverfahren nur mit der Einschränkung gelten, „sofern nicht Privatkläger bis zur Verkündung des Urtheils die Klage fallen läßt“, eine Einschränkung, welche für das öff. Verfahren wegen des Verbots der Klagerücknahme bedeutungslos war und eben deshalb dort weggelassen werden durfte. Da sonach die Bestimmungen des GKostenG. hier maßgebend sind, so war das Verfahren nach jener Eingabe der Parteien zu schließen und hätten nach Maßgabe derselben die Kosten erfordert werden müssen.

StPO. § 505 Abs. 1. Urth. des OLG. Colmar v. 23. Jan. 1893.

Da nach der StPO. auch lediglich wegen der Kostenentscheidung ein Rechtsmittel eingelegt werden kann, so ist die Berufung von theilweisem Erfolge begleitet, wenn das angefochtene Urtel auch nur bezüglich des Kostenpunktes im Sinne des die Berufung Einlegenden abgeändert wird. Das Berufungsgericht hat nun vorliegend der schuldig, wenngleich straffrei erklärten Angeklagten auf Grund des § 500 StPO. die Kosten auferlegt und bei dem theilweisen Erfolg des Rechtsm. keine Veranlassung genommen, ihr einen Theil der Kosten abzunehmen. Die Befugniß, welche der letzte Satz des § 505 Abs. 1 dem Gerichte einräumt, hängt von dessen freiem Ermessen ab und ist mit der Revision nicht angreifbar. Die Ausführungen der Revision, wonach durch den letzten Satz des Abs. 1 der ursprüngliche Grundsatz, daß ein Rechtsmittel, welches nicht den ganzen beabsichtigten Erfolg erzielte, als ein erfolgloses zu betrachten sei, dahin gemildert worden sei, daß bei theilweisem Erfolg dem das Rechtsmittel Einlegenden ein Theil der Kosten abgenommen und der anderen Partei überbürdet werden könne, erscheinen der Regel nach vollständig zutreffend. Sie können aber die Revision nicht rechtfertigen, weil seitens der Angekl. übersehen wurde, daß bei Nichtanwendung der durch § 505 Abs. 1 vorgesehenen Befugniß der Kostenvertheilung, nicht wie der Regel nach eine Kostenentscheidung nach § 497 u. 499 StPO., sondern eine solche nach der Ausnahmebestimmung des § 500 StPO. die Voraussetzung im vorliegenden Falle bildete.

Der nicht zu Strafe verurtheilten Angekl. hätten bei Anwendung des der Regel nach bei der Kostenentscheidung maßgebenden § 497 überhaupt keine Kosten zur Last gelegt werden können. Das Rechtsmittel hatte im vorliegenden Falle auch nur um deswillen einen theilweisen Erfolg, weil die Ausnahmebestimmung des § 500 angewendet wurde, welche im Gegensatz zu § 497 dem Gerichte die Befugniß giebt, wie für die Vor- so auch für die Berufungsinstanz, im Falle dasselbe von einer Vertheilung der Kosten nach § 505 Abs. 1 letztem Satz absieht, die gesammten Kosten dem für straffrei erklärten Angekl. aufzulegen. Wie es nämlich betreffs eines Rechtsmittels der StA. und der Kostentragung durch den Angekl., wenn das Gericht von § 505 Abs. 1 Satz 3 keinen

Gebrauch macht, bei § 497 sein Bewenden hat, so bewendet es im vorliegenden Falle bei dem § 500. Wäre das Rechtsmittel erfolglos gewesen, so hätte Satz 1 des § 505 Abs. 1 angewendet werden müssen.

GewO. § 147³. Urth. des OLG. Colmar v. 20. Sept. 1892.

Angekl. hat in verschiedenen Zeitungen wiederholt Annoncen veröffentlicht, welche unter der Hervorhebung, daß viele Menschen an meistens irrthümlich behandelten Wurmkrankheiten litten, und dagegen die „M'sche Kur" die leichteste und billigste, gleichzeitig völlig unschädlich und bei den kleinsten Kindern anwendbar sei, am Schlusse die Namensunterschrift mit dem Zusatze: „Autorität I. Ranges für Wurmkrankheiten, zwanzigjährige Praxis" enthalten. Das Berufungsgericht gelangt zu dem Ergebnisse, daß der Angekl. im gedachten Zusatze, ohne hierzu approbirt zu sein, einen arztähnlichen Titel sich beigelegt habe, durch den bei dem weniger gebildeten oder urtheilsfähigen Publikum der Glaube erweckt werde, derselbe sei eine geprüfte Medizinalperson, und daß dieser Erfolg nicht blos von ihm beabsichtigt sondern auch erreicht worden sei. Die Revision greift diese Feststellung als rechtsirrthümlich an, die Rüge ist jedoch unbegründet. Zunächst stützt sich die angefochtene Feststellung, wie aus der Urtheilsbegründung hervorgeht, auf den ganzen, dem Namen des Angekl. beigefügten Zusatz und nicht etwa blos auf den von der Revision allein hervorgehobenen Ausdruck „Autorität". Des Weiteren kann aber als Beilegung eines arztähnlichen Titels im Hinblick auf den Wortlaut des Gesetzes und den von ihm verfolgten Zweck, das nicht sachkundige, aber einer wirklich sachverständigen Hülfe bedürftige Publikum vor Täuschungen hinsichtlich der Approbation von Aerzten zu bewahren (vgl. Entsch. des RG. in Straff. 15 S. 170), jede Bezeichnung in Betracht kommen, welche objektiv geeignet ist, den Glauben zu erwecken, daß der den Titel Gebrauchende eine geprüfte Medizinalperson sei. Daß bei dem erwähnten Namenszusatz diese Voraussetzung vorliegt, kann nicht bestritten werden. Denn er enthält, wenn man ihn nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch und der allgemeinen Auffassung auslegt, an sich einen deutlichen Hinweis auf den Besitz hervorragender Kenntnisse, Einsicht und Erfahrung auf dem Gebiete der Behandlung von Wurmkrankheiten, wie man solche doch nur von einem wissenschaftlich und praktisch vorzüglich erprobten, geprüften Arzte, nicht aber von einer sonstigen, der staatlichen Approbation ermangelnden Heilperson erwartet. Das Berufungsgericht konnte sonach in dem fraglichen Zusatze, nach den besonderen Umständen des Falles, ohne Rechtsirrthum die Beilegung eines arztähnlichen Titels im Sinne des Gesetzes erblicken.[2])

Die weitere Feststellung aber, daß durch die gebrauchte Bezeichnung vorliegend der Glaube erweckt wurde, der Angekl. sei eine geprüfte Medizinalperson ist ebenso wie die Annahme, daß dessen Absicht auf die Herbeiführung dieses Erfolges gerichtet gewesen sei, rein thatsächlicher Natur, und läßt keinen Rechtsirrthum erkennen. StA. Dr. Franz (Colmar).

Rechtshülfe. a) Beschl. des OLG. Colmar v. 27. Febr. 1893.

Die formelle Zulässigkeit der vorliegenden weiteren Beschwerde ergiebt sich aus § 38 des RechtshülfeG. v. 21. Juni 1869. Der „geordnete Rechtszug", von welchem dort die Rede, ist dahin zu verstehen, daß für Entscheidungen in

²) Es bedarf ausdrücklicher Feststellung, ob die That des Angekl. dem ersten Satze des § 147³ (Bezeichnung als Arzt 2. K.) oder dem zweiten unterstellt wird. Die Bezeichnung „Doktor der zahnärztl. Chirurgie" kann nur unter die zweite Alternative fallen. (Jene 15. Nov. 1892, Bl. 40 S. 167.)

Requisitionsangelegenheiten mit Rücksicht auf die eigenthümliche Natur derselben im einzelnen Falle stets der ganze Instanzenzug bis zum höchsten Landesgericht hinauf gewährt ist, welcher nach dem Rechte des ersuchten Gerichts besteht. Die für civil- und strafprozessualen Beschwerden gesetzlich geltenden Beschränkungen hins. des Instanzenzuges dürfen daher auf Angelegenheiten der erwähnten Art nicht angewendet werden.

Zur Sache selbst kann die Auffassung der Vorinstanzen, welche der § 51 der nach § 7 des EinfG. zum GVG. aufrecht erhaltenen MilStGO. vom 3. April 1845 wegen Zuziehung eines Offiziers auf die Fälle beschränkt, in welchen einem requirirten Civilgerichte eine strafrechtliche Untersuchung im Ganzen übertragen wird, als richtig nicht anerkannt werden. Einer derartigen Einschränkung steht zunächst der Wortlaut des Gesetzes entgegen, welcher ganz allgemein gefaßt ist und einen Unterschied zwischen einer Requisition, welche die Führung der ganzen Untersuchung und einer solchen, welche nur die Vornahme einer einzelnen Handlung zum Gegenstande hat, überhaupt nicht macht. Die Ueberschrift und der Text der Vorschrift „Untersuchungen, welche gegen Personen des Soldatenstandes auf Requisition durch die Civilgerichte geführt werden" begreift an sich alle Verhandlungen, welche zur Feststellung der That oder zur Ermittelung der Thäterschaft dienlich sind und dazu gehören auch Verhandlungen, welche die Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen betreffen. Ganz außer Zweifel wird die Richtigkeit dieser Ansicht gestellt, wenn man die Bestimmungen in §§ 83, 84 der MilStGO. über die Befugnisse und Pflichten der zu den Untersuchungsgerichten kommandirten Offiziere ins Auge faßt. Denn darnach erscheinen diese keineswegs als zu den Verhandlungen zugezogene Sachverständige, welche dem Civilrichter in militärtechnischen Fragen die etwa als nothwendig sich erweisende Auskunft auf dessen Ersuchen hin zu ertheilen hätten, vielmehr sind dieselben, einerlei, ob es sich um militärische oder gemeine Delikte handelt, mit dem eigentlichen untersuchungsführenden Richter bezw. Offizier zu einer selbständigen Mitwirkung bei Durchführung des förmlichen Untersuchungsverfahrens gesetzlich berufen, indem sie „auch dahin zu sehen haben, daß die Aussagen genau in die von ihnen mit zu unterzeichnenden Protokolle aufgenommen werden und daß der Inhalt derselben überhaupt mit dem wirklichen Hergang übereinstimmt", des Weiteren aber in Fällen, wo es sich um milit. Vergehen handelt, angewiesen sind, für eine sachgemäße Erörterung des zutreffenden milit. Gesichtspunktes Sorge zu tragen.

Aus dem Gesagten ergiebt sich klar, daß das gesetzgeberische Motiv, welches zu der erwähnten Bestimmung in § 51 a. O. wegen der Beiziehung eines militärischen Beisitzers geführt hat und offensichtlich den Zweck verfolgt, für das lediglich nach dem Inhalt der Akten (§ 130 flg. MilStGO.) urtheilende Spruchgericht eine thunlichst zuverlässige Grundlage zu schaffen, vollkommen auch für Fälle zutrifft, wo es sich um Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen durch den requirirten Civilrichter handelt.

b) Beschl. des OLG. Colmar v. 14. Jan. 1893.

Die Untersuchungsakten ergeben, daß der Angekl. Sch. am 9. Nov. 1892 beim Jäger-Bat. Nr. 14 in Colmar zur Einstellung gelangt ist, und daß das Kommando des letzteren das an dasselbe zufolge der Requisition des Amtsg. Hof v. 14. Nov. gerichtete Ersuchen des Amtsg. Colmar um Zustellung der Ladung an den Angekl. behufs seiner kommissarischen Vernehmung gemäß § 232 StPO.[3]) dahin beantwortet hat, daß um Uebermittelung der Strafakten

[3]) Nach bayr. MilStrafprozeßrecht hat nämlich die militärische Einstellung des Angekl. keinerlei Einfluß auf die Fortführung des bereits vor dem Civilgerichte eröffneten Strafverfahrens.

zur Einsicht gebeten und die Vernehmung des Sch. als Beschuldigten durch das Bataillon geschehen werde.

Nach diesem Sachverhalte steht zunächst außer Zweifel, daß der Angekl. in Folge seiner Einstellung zu den Militärpersonen (Personen des Soldatenstandes) gehört, welche nach § 1 der durch G. v. 6. Dez. 1873 in Elsaß-Lothringen eingeführten StGO. für das Preuß. Heer v. 3. April 1845 der Militärgerichtsbarkeit unterworfen sind. Abgesehen von den in § 3 Abs. 1 das. vorgesehenen, hier indessen nicht zutreffenden Ausnahmefällen, begreift diese Gerichtsbarkeit nach § 2 die Strafsachen, mit Einschluß der Injurien und zwar zufolge der §§ 9, 10 auch die Handlungen, welche vor dem Eintritt in den Dienststand begangen und durch ein dem Angeschuldigten vor diesem Zeitpunkt publizirtes (verkündetes) Erkenntniß noch nicht abgeurtheilt sind. Nach diesem gesetzlichen Zustande erscheint es unerheblich, daß vorliegend gegen Sch. bei seiner Einstellung die öff. Klage bereits erhoben und das Hauptverfahren vor dem Schöffengericht eröffnet war. Da dieses Verfahren damals noch nicht bis zur Verkündung des Urtheils erster Instanz vorgeschritten war, trat gegen ihn die Militärgerichtsbarkeit in Wirksamkeit und gebührt sonach nach der hier geltenden Gesetzgebung die Untersuchung und Aburtheilung der vorliegenden Strafsache dem Militärgericht und zwar in ausschließlicher Weise und so lange, als nicht bei etwaigem Vorliegen der in § 9 erwähnten Voraussetzung auf Veranlassung der StA. der Angekl. Seitens der zuständigen Militärbehörde zur Disposition der Ersatzbehörde entlassen und die Untersuchung dem kompetenten Civilgerichte überwiesen wird, was bis jetzt nicht geschehen und nach der Sache überhaupt nicht in Aussicht zu nehmen ist.

Ist aber nach dem Ausgeführten für den vorliegenden Straffall das Militärgericht ausschließlich zuständig, so ist ohne Weiteres klar, daß das hiesige Amtsgericht die Vernehmung des Angekl. über die Anklage mit Recht abgelehnt hat. Denn wenn auch eine Ablehnung des Ersuchens nicht schon darum als begründet anerkannt werden kann, weil nach der Meinung des ersuchten Gerichts dem ersuchenden Gerichte die Zuständigkeit für eine konkrete Strafsache fehlt, so ist dieselbe doch nach § 159 Abs. 2 GVG. dann geboten, wenn die vorzunehmende Handlung nach dem Rechte des ersuchten Richters verboten ist. Unter einer verbotenen Handlung aber ist nicht gerade eine solche zu verstehen, deren Vornahme in dem Gesetze des ersuchten Gerichts ausdrücklich untersagt ist; als verboten hat vielmehr die Handlung auch in dem Falle zu gelten, wenn sie unstatthaft ist, weil sie klaren Rechtsgrundsätzen widerspricht (vgl. Loewe zu § 159 Anm. 3; Entsch. des RG. v. 1. März 1886, Jur. Wochenschrift S. 113). Diese Voraussetzung trifft aber vorliegend zu. Denn da, wie dargelegt, nach dem hier geltenden Rechte, die Untersuchung von Strafsachen gegen Militärpersonen den Militärgerichten ausschließlich zusteht, so folgt daraus der Satz, daß im diesseitigen Rechtsgebiet den bürg. Gerichten schlechthin untersagt ist, sich mit solchen Strafsachen, sei es selbständig oder auf Ersuchen eines andern bürgerlichen Gerichts zu befassen. StA. Dr. Franz.

Versäumung des Religionsunterrichts. Urth. des Kammerger. v. 17. April 1893. (S. 182/93.)

Die Feststellung, daß der Angekl. seinen Sohn Wilhelm die erste Unterrichtsstunde in der Volksschule, in welcher bestimmungsgemäß evangelischer Religionsunterricht ertheilt wird, hat versäumen lassen, ohne vorherige Erlaubniß eingeholt, oder eine ausreichende Entschuldigung beigebracht zu haben, ist ohne Rechtsirrthum erfolgt, und rechtfertigt die Anwendung der PV. des Oberpräs. der Provinz Sachsen v. 24. März 1881, betr. die Bestrafung der Schul-

versäumnisse (Amtsbl. der Reg. Merseburg 1881 S. 140). Nach § 1 das. „bedarf jedes Kind zu einer Versäumniß der Schule, auch auf die kürzeste Zeit, einer Erlaubniß, sofern es nicht durch eigene Krankheit am Besuch der Schule gehindert wird", und nach § 6 werden „Schulversäumnisse, für welche wegen Krankheit oder aus einem anderen triftigen Hinderungsgrunde weder vorher die Erlaubniß eingeholt, noch binnen 3 Tagen eine ausreichende Entschuldigung beigebracht ist, an den Eltern ꝛc. geahndet." Hiernach ist die Ausführung des Berufungsrichters, daß der Angekl., weil er die Erlaubniß zur Schulversäumniß seines Sohnes für den Religionsunterricht nachgesucht, aber nicht erhalten habe, zu bestrafen sei, vollkommen zutreffend, denn er hatte eben „die Erlaubniß nicht vorher eingeholt."

Gleichwohl erübrigt sich nicht das Eingehen auf die vom Angekl. angeregte und vom Schöffengerichte ausführlich erörterte, vom Berufungsrichter gebilligte Rechtsfrage. Denn die Ausführungen des Angekl. kommen darauf hinaus, daß er, weil er selbst Dissident sei, einer Erlaubniß zur Versäumniß des Religionsunterrichtes für seinen Sohn nicht bedurft habe, sie enthalten deshalb die Behauptung, daß die PV., insoweit sie die Einholung jener Erlaubniß für die Versäumniß des Religionsunterrichtes Seitens der Kinder von Dissidenten vorschreibe, gegen das Gesetz verstoße.

Nur insoweit hat das Gericht mit der streitigen Rechtsfrage zu thun; es lehnt es ausdrücklich ab, die Rechtsbeständigkeit des Erlasses des Kultusmin. v. 16. Jan. 1892 und die Rechtmäßigkeit der Verweigerung der Erlaubniß einer Prüfung zu unterziehen, weil diese Erlaubniß nach der PV. allein vom Schulinspektor zu ertheilen ist, die Gründe für ihre Verweigerung daher nur im Verwaltungswege von den vorgesetzten Dienstbehörden, nicht aber vom Gericht, welches für diese Frage ganz unzuständig ist, zu prüfen sind.

Die Ausführungen des Angekl. sind nicht zutreffend. Nach § 43 ALR. II 12 und der KO. v. 14. Mai 1825 sind die Eltern, welche für den nöthigen Unterricht ihrer Kinder in ihrem Hause nicht sorgen können oder wollen, verpflichtet, ihre Kinder in die Schule zu schicken. Geschieht letzteres, so „unterliegt der Umfang und die Art des dem Kinde daselbst zu ertheilenden Unterrichtes lediglich den Anordnungen der zuständigen Schulbehörde, und es kann dem Vater die Befugniß nicht zugesprochen werden, eigenmächtig in die von der Schulbehörde festgesetzte Schulordnung einzugreifen. Es steht dem Vater daher auch nicht zu, die Kinder an den Besuchen einzelner Lehrstunden den von der Schulbehörde getroffenen Bestimmungen entgegen zu hindern" (Urth. des Kammerg. v. 29. April 1886, Jahrb. 6 S. 204). Dies gilt insbes. auch vom Religionsunterrichte, für den zu sorgen dem Vater vorzüglich in § 75 II 2 zur Pflicht gemacht ist. Was hier von der Schule im Allgemeinen gesagt ist, gilt auch von der Volksschule. Nach Art. 21 der VerfUrk. dürfen Eltern ihre Kinder nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die öff. Volksschule vorgeschrieben ist. Demgemäß können die Eltern ihren Kindern zwar im Hause den Unterricht ertheilen lassen, doch muß derselbe den Vorschriften der Volksschule entsprechen. Geschieht dies nicht, wird das Kind in die öff. Volksschule aufgenommen, so muß es dort auch an allen Lehrstunden, insbes. dem Religionsunterrichte, theilnehmen, soweit nicht die Schulbehörde eine Ausnahme gestattet.

Zu Unrecht beruft sich Revident auf § 11 II 12. Wenn hiernach „Kinder, die in einer anderen Religion, als welche in der öff. Schule gelehrt wird, nach den Gesetzen des Staates erzogen werden sollen, dem Religionsunterrichte in derselben beizuwohnen nicht angehalten werden können", so ist hiermit nur der Grundsatz ausgesprochen, daß Kinder nicht zur Theilnahme am Religionsunterrichte der öff. Schule gezwungen werden sollen,

wenn sie in einer anderen Religion nach den Gesetzen des Staates erzogen werden sollen. Demgemäß beweist diese Bestimmung gerade das Gegentheil von dem, was Revident beweisen will, sie beweist, daß eine Erlaubniß zur Versäumniß des Religionsunterrichtes der öff. Schule nur ertheilt werden darf, wenn der Nachweis geführt wird, daß das Kind in einer anderen Religion nach den Gesetzen des Staates erzogen werden soll.

Das G. v. 14. Mai 1873, betr. den Austritt aus der Kirche, steht dieser Auffassung nicht entgegen. Aus demselben folgt keineswegs, daß die Bestimmung des § 11 II 12 jetzt auch auf Kinder anzuwenden ist, welche ohne Religion erzogen werden sollen. Das gedachte Gesetz bestimmt nur die Form für den Austritt aus der Kirche und die körperliche Wirkung desselben, und bezieht sich auf Kinder überhaupt nicht. Nach § 1 erfolgt der Austritt durch die Erklärung des Austretenden in Person vor dem Richter seines Wohnortes. Demnach können nur verfügungsfähige Großjährige aus der Kirche austreten, und ist auch die Erklärung des Austritts durch gesetzliche Vertreter unzulässig. Schulpflichtige Kinder müssen also, ohne Rücksicht darauf, ob ihre Eltern der Kirche angehören oder nicht, in einer Religion nach den Gesetzen des Staates erzogen werden. Dieser Satz gilt aber auch für den Fall, daß die Kinder erst geboren sind, nachdem der Austritt der Eltern aus jeder Religionsgemeinschaft erfolgt war; auch diese müssen den Religionsunterricht der öff. Volksschule erhalten. Allerdings erkennen die §§ 1—4 II 11 die „vollkommene Glaubens- u. Gewissensfreiheit" an, doch ist daraus nicht zu folgern, daß schulpflichtige Kinder ohne jeden Religionsunterricht erzogen werden dürfen. Der 11. Titel Th. II handelt „von den Rechten und Pflichten der Kirchen- und geistlichen Gesellschaften." Den letzteren gegenüber ist die Glaubens- u. Gewissensfreiheit verkündet. Nicht um einen Glaubens- u. Gewissenszwang handelt es sich hier, sondern um den Unterricht in einer Religion.

Ebensowenig kann Art. 12 der VerfUrk. für die gegentheilige Ansicht verwerthet werden. Dies Gesetz gewährleistet zwar „die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, die Vereinigung zu Religionsgesellschaften und der gemeinsamen häuslichen und öff. Religionsübung", gedenkt aber der Frage der Erziehung der Kinder in der Religion nicht. Bei schulpflichtigen Kindern kann man von Willensfreiheit in religiösen Fragen nicht sprechen, auf diese kann sich deshalb diese Bestimmung über die Gewissensfreiheit überhaupt nicht beziehen. Der Vater aber wird dadurch, daß sein Kind irgend einen Religionsunterricht erhält, in seiner Gewissensfreiheit nicht beeinträchtigt. Zwar bestimmt § 78 II 2, daß, solange Eltern über den ihren Kindern zu ertheilenden Religionsunterricht einig sind, kein Dritter ein Recht hat, ihnen darin zu widersprechen, doch regelt diese Bestimmung zunächst nur die gegenseitigen Rechte der Eltern in Beziehung auf den Religionsunterricht, und beschränkt nicht die Rechte des Staates. Außerdem hat dieselbe aber, wie alle bezüglichen Vorschriften des Landrechts, zur Voraussetzung, daß irgend ein Religionsunterricht ertheilt werden soll, gestattet dagegen nicht die Erziehung der Kinder ohne jeden Religionsunterricht.

Auch die Berufung auf das Urth. v. 6. Dez. 1888 (Jahrb. 9 S. 282/283) ist nicht zutreffend. In den Gründen ist zwar zugegeben worden, daß nach dem im § 11 II 12 ausgesprochenen Grundsatze Schüler zur Theilnahme am Religionsunterrichte in einer Konfession, welcher sie bez. ihre Eltern nicht angehören, überhaupt nicht angehalten werden dürfen, doch ist dabei ausdrücklich ausgesprochen worden, daß „der Besuch einer Volksschule die darin aufgenommenen Schüler der Regel nach zur Theilnahme an allen lehrplanmäßigen Unterrichtsgegenständen, zu welchen insbes. auch der Religionsunterricht gehört, verpflichtet." Demgemäß ist in das „Jahrbuch"

als Grundsatz der durch dies Urtheil entschiedenen Frage mit Recht aufgenommen worden: „Nur durch vorschriftsmäßige Entbindung eines die Volksschule besuchenden Kindes von der Theilnahme an einem lehrplanmäßigen Unterrichtsgegenstande kann der Vater des Kindes, welches diesen Theil der Unterrichtung versäumt, von der Schulversäumniß befreit werden.“ Den gleichen Grundsatz hat auch das Kammerger. im Urth. v. 29. April 1886 (Jahrb. 6 S. 291) ausgesprochen, und auch in der Praxis — zuletzt am 16. Jan. 1893 — festgehalten. Nur im Urth. v. 6. Febr. 1890 (Jahrb. 10 S. 256) ist eine entgegengesetzte Ansicht ausgesprochen worden, welche jedoch aus den angeführten Gründen für zutreffend nicht erachtet wird. Das Gericht hält vielmehr den oben ausgesprochenen Grundsatz voll aufrecht und wird hierin auch nicht beirrt durch die Bezugnahme auf das G. v. 3. Juli 1869, betr. die Gleichberechtigung der Konfessionen; denn es handelt sich vorliegend um keine Beschränkung, welche aus der Verschiedenheit des relig. Bekenntnisses hergeleitet wird, sondern allein darum, daß alle Eltern, mögen sie eine Religion haben oder nicht, verpflichtet sind, ihren Kindern wenigstens den Religionsunterricht zu gewähren, der in der öff. Volksschule gelehrt wird.

Mittheilung des strafrechtlichen Inhalts Deutscher Zeitschriften. 1892.

Allgemeines statistisches Jahrbuch. Tübingen. Bd. 2. Uhlitzsch, anthropom. Messungen u. deren Werth (S. 419).

Amtsblatt des Kgl. Württ. Justizmin. 1892. Verf. betr. die vereinf. Zustellung in den Fällen des § 39 StPO (S. 21), betr. die Verbringg. eines Strafgefangenen aus e. Strafanstalt in anderweites Gefgniß zu Untersuchungszwecken (24).

Annalen des D. Reichs. Thudichum, Juristen-Deutsch (S. 126). Bornhak, das d. Arbeiterrecht (501—690).

Archiv für civilistische Praxis. Hellmann, Schmerzensgeld und Buße. (Bd. 78 S. 1). Sprenger, Einsichtnahme der Urschrift des Urtheils (80 S. 128).

Archiv für öff. Recht. Bd. 7. Knitschky, das d. Seestraßenrecht (S. 255). Klewitz, Entschädigungspflicht des Staates bei unschuldig erlittener Strafhaft im Lichte der öst. Rechtsentw. (S. 311). Preger, die Ordnungsstrafe im Reichsrecht (S. 365).

Archiv für Post u. Telegr. Bestrafung des Absenders e. Postsendung wegen eigenm. Zurückn. und Vernichtung derselben.

Archiv für sociale Gesetzg. u. Statistik. Bd. 5. Herkner, die Reform der d. Arbeiterschutzgesetzgebung. Lux, die Sittlichkeitsverbr. in Deutschland.

Beiträge zur Erläut. des d. Rechts[1]. Bd. 36. Träger, der Schutz gegen unlautere Konkurrenz (S. 196). v. Welck, rechtliche Stellung des GVollz. (497). Kößler, Geldwechsel und Eigenthum (556). Mittelstein, Postanweisungsverkehr (579).

Beitr. zur Statistik des Großherz. Hessen. Bd. 36 H. 1. Uebers. der Geschäfte der ordentl. streitigen Gerichtsb.

Blätter für administrative Praxis. Bd. 42. Mißbräuche in den Konsumvereinen (S. 257). Das System der GewO. betr. die Sonntagsruhe (321). Beschäftigung Schulpflichtiger in Fabriken (337).

Blätter für Gefängnißkunde. Bd. 27. Winter, der nordamerik. Gefgnißkongreß (S. 1). Fortschritte in der Bessergsanstalt Elmira (4). Kirn, aus der Literatur der Verbrecheranthropologie (11). Wirth, Strafvollzug der Jugendlichen (17). Sabljak, die Strafanstalt Gospic (40). Krauß, über den Lehrkurs beim Landesgefgniß Freiburg (45). G. über Einzelhaft in Schweden (58). G. über Deportation in Portugal (62). Die Jugendadth. in den Strafanstalten zu Prag und Marburg a. D. (149). Die bed. Verurth. in Frankr. (157). Leffler, zur Frage der Gefängnißarbeit (165). Böhmer u. Sichart, zur gesetzl. Regelung des Strafvollzugs (175). Fuchs, Aufgaben der d. Schutzvereine für entlassene Gesangene (201). Außerdem Korrespondenz (67, 218), aus u. über Strafanstalten (87, 234), Literatur, Schutzwesen und Vereinsangelegenheiten.

Blätter für Rechtsanw. zunächst in Bayern. Bd. 57. Rechtskraft des amtl. Strafbefehls (S. 1, 193). Zu § 496 Abs. 2 StPO. (Erg. Bd. 10 S. 129). Rung, Anw. u. prakt. Bedeutg. der Augenscheinskizzen (145). Zu § 431 StPO (161).

---

[1]) Zu den Jahrg. 21—35 nebst den 12 Beilageheften ist ein sorgfältiges und übersichtliches Hauptregister von Amtsrichter Friedländer angefertigt worden.

Blätter für Rechtspflege in Thüringen u. Anhalt. Bd. 39. Rechtshilfeleistung zur Vollstr. polizeilicher Strafverf. (S. 97). Fuld, aus der d. Kriminalstatistik (193). Der „ersuchte“ und „beauftr.“ Richter im Straf- u. Civilproz. (207). Schmid, Auslegung des § 448 Nr. 2 StPO. (230). Vergleich u. Kostenfestsetzung in Privatklagesachen (289).

Centralblatt für Nervenheilkunde u. Psychiatrie. Bd. 15. Beaufs. der Irrenanstalten (S. 193, 246, 385). Identitätsfeststellungen an Verbrechern und ihr prakt. Werth für die Kriminalistik (341).

Centralblatt für Rechtswissenschaft bringt kritische Besprechungen deutscher und außerdeutscher Werke juristischen Inhalt, eine Zeitschriftenüberschau sowie eine Zusammenstellung der neu erschienenen Werke und Vereinsnachrichten. Monatl. 1 Heft.

Christlich-sociale Blätter. Bd. 25. Die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe. Zur Ausführung des Arbeiterschutzges.

Deutsches Wochenblatt. Bd. 5. Kollmann, Ergebn. der Kriminalstatistik (S. 31, 43). Schiffer, die StA. in der Hauptvhdlg. (68). Hilse, der Bauschwindel (391). Aus dem Strafr. (427). Kronecker, der neueste d. StGEntw. (552).

Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht. Bd. 24. Wach, die Beschimpfung von Religionsgesellsch. (S. 161).

Deutsch-ev. Blätter. Waltker, die Geisteskämpfe zwischen Protest. u. Ultramontanismus und § 166 StGB. (S. 52).

Fliegende Blätter aus dem Rauhen Hause. Bd. 49. Speck, die Arbeit unter den Gefangenen (S. 15, 64, 88). Nimmt der Bettel ab? (284) Strafr. Behdlg. jugendlicher Verbrecher (148). Deportation von Verbrechern (313). Vorbildung von Gefängniß-Aufseherinnen (119). Der Kampf gegen die Unsittl. und Trunks (X).

Friedrichs Blätter für ger. Medicin u. Sanitätspolizei. Bd. 43. Fruchtabtreibung durch Injektion heißen Wassers; plötzlicher Tod durch Lungenembolie (S. 2). Kindesmord (14, 19). Geschichtl. Bem. über Giftmord (27). Gerichtsärztl. Beurth. der Fußspuren (36, 93). Stichverletzungen des Bauches (47). In welcher Zeit erfolgt bei den versch. Abtreibemitteln die Ausstoßung der Frucht (56, 114). Fahrl. Körperverl. durch unbefugte Abgabe einer Arznei seitens Apotheker (104). Eingeweideverletzungen durch stumpfe Gewalt ohne äußere Wunde (109). Läßt sich an der abgegangenen Frucht die Abtreibung erweisen? (161). Verlust des erkrankten Augapfels (199). Aus der Privat- und forens. Praxis (202). Geistesstörung in der Untersuchungshaft (241). Zweifacher Mord (306, 371). Physische Entartung; Mord- u. Selbstmordversuch (321). Die forens. Bedeutung der Zwangsvorstellung (333). Strafr. Verantw. des Arztes (347, 421). Sind Ziehmer, Nabel- u. Mutterrohr in die Wurst gehackt gesundheitsschädlich? (385). Der Einfluß der Bewegungen einer Kindesleiche auf deren Respirations- u. Digestionstraktus (401). Sexuelle Verirrungen (431). Ein jug. Lustmörder (438).

Gegenwart. Bd. 41. Frank, TrunksuchtsGes. (S. 97). Das RStGB. und die unteren Stände (195). Auslief. v. Verbrechern (388). Bd. 42. Die freie Advokatur (161).

Gerichtssaal. Stuttgart. Bd. 46. Stenglein, anfechtbare u. unanfechtbare Feststellungen (S. 1). Zucker, öst. StGEntw. (27). v. Kirchenheim, Reform des Gefängnißwesens in Italien (71). Hilse, Entschäd. für Unfälle in Straf- zc. Anstalten (96). Fuld, deutsche Strafrechtspflege 1889 (105). Hilse, neue Betrugsformen (118). Hubrich, Züchtigungsrecht (161). Mittelstädt, Schuld u. Strafe (237). v. Bülow, Schutz der Ehre u. das Recht freier Meinungsäuß (261). Hilse, Begriff des „Beschäftigungsorts“ (299). Damme, kleine Beitr. (307, 462). v. Buri, bed. Verurth. (321). Kleinfeller, Abwesenheit, Ausbleiben u. Terminsversäumniß (338). Friedländer, Ordnungsstrafen wegen Verletzung der Dingpflicht (417). — Bd. 47. Mittelstädt, Schuld u. Strafe (S. 1). Kohler, die Thiere im Recht (32). Fuld, die Börse u. die Strafgesetzg. (63). Meyer, die Vollendung der Urk.-Fälschg. (81). Ditzen, Wiederaufn. auf Grund neuen Zeugenbeweises (126). Faerden, der besondere Theil des norw. StGB. (151). Roterting, die Sachbeschäd. (211). v. Buri, Schuld u. Strafe (241). Zucker, bed. Verurth. (255). Stenglein, Regelung der Geldstrafe (264). Ortloff, Staat u. Gesellsch. in der Strafrechtspflege (282). Brodmann, Begr. der Urkunde (401). Zucker, Reformbedürftigkeit der Voruntersf. (436). Außerdem vermischte Nachrichten und liter. Anzeigen.

Grenzboten. Bd. 51. Zum TrunksuchtsGE. (I S. 9, 65). Das Zuhälterwesen und die Gesetzg. (160). Die Pflicht zu reden und das Recht zu schweigen (374). Gerichtssaal und Presse (417). Das Sittlichkeitsges. (615). Unsere Strafrechtspflege (IV (S. 100). Bähr, der Prozeß gegen Ahlwardt (609).

Jahrbuch der Gefängnißgesellschaft für Sachsen u. Anhalt. Heft 8. Verhandlungen der Jahresverf. (S. 1). Maizier u. Hötzel, die Prostitution (12, 30). Schutz, Verh. der Gefängnißvereine zur Armenpflege (59). Götze, der Eid und seine Behdlg. (81) Simon, Handhabung der vorl. Entl. (111). Jordan u. Lummer, Predigt in der Strafanstalt (139, 161). Verhdlgsberichte und aus der Thätigkeit der Gesellschaft.

Jahresbericht der rheinisch-westf. Gefnißgef. H. 63. Gräber, über den Gefgniß-Kongreß und das Gefängnißwesen in Rußland (17). Körp. Züchtig. als Strafmittel gegen Jugendliche (32). Die Organis. der Vorsürsorge durch Frauen an den weiblichen Gefangenen (36, 52). Unverbesserliche Verbrecher und deren Behandlung (53). Der Sonntag-Nachm. im Gefängn. (73). — H. 64. Empfiehlt sich eine Abänd. der §§ 56, 57 StGB. dahin, daß auf Zwangserziehung auch dann erkannt werden kann, wenn der Angesch. die erforderl. Einsicht besessen? (17). Die Ehescheidungen der Gefangenen (35). Der Werth der Missionen in den Strafanstalten (36). Aenderungen der für die Eides-leistung vor Gericht bestehenden Vorschriften (76). Der Gesangunterricht in den Strafanstalten (76). Körperl. Züchtig. (85). Außerdem Berichte und Uebersichten.

Jur. Wochenschrift. Berlin. Bd. 21. Fuld, Aufgabe der Vertheid. (S. 53). Ist es mit den Pflichten eines Rechtsanw. vereinbar, dem Angekl. den Rath zu ertheilen, die Auslassung zu verweigern? (73). Neubauer, § 89 der RAO. (233).

Justizministerialblatt für Kgr. Bayern. Bd. 30. Instr. für das Verfahren der Aerzte bei den gerichtl. Unters. menschlicher Leichen (S. 1). Bek. betr. das Verf. behufs Erwirkung von Auslief. aus den verein. Staaten (45) und die vorl. Festnahme flüchtiger Verbrecher in Italien (54).

Justizministerialblatt für Kgr. Sachsen. Bd. 26. V. betr. Herbeiziehung von Strafregisterauszügen in den Fällen des § 361 Z. 3—8 StGB. (S. 7).

Justizministerialblatt für die Preuß. Gesetzg. und Rechtspflege. Bd. 54. V. betr. die den Militärgerichten im Ungehorsamsverf. gegen Fahnenpflichtige zu leistende Rechts-hülfe (S. 65), betr. Feststellung der dem Beschuldigten erwachsenen nothw. Auslagen, die der Staatskasse auferlegt sind (109), betr. Prüfung stempelpfl. Urk. (159), betr. die Geschäftsergebnisse (214), betr. Vollstr. militärischer Disziplinarstrafen gegen Personen des Beurlaubtenstandes (265).

Mitth. der intern. kr. Vereinigung. Bd. 4. Rosenfeld, Die dritte Schule (S. 1). Zur bed. Verurth. (92, 107). Einfluß der neuen Anschauungen auf die strafr. Grundbegriffe (114 ff.).

Nation. Bd. 9. Amerik. Erfahrungen mit Trunksuchtsgef. (S. 288). Bar, Vollzug der Freiheitsstrafen bei nicht ehrenrühriger Verurth. (253). Mundel, Rechtsbelehrg. der Geschworenen durch den Vors. (274). Die „Sentiments“ des Vors. (615).

Neuzeit. Berlin. Bd. 1. Rosmini, Erlaubn. des Autors zur Aufführ. scenischer Werke (S. 4) Couhin, Die franz. Gesetzg. betr. das industr., künstl. u. lit. Eigenth. (25). Kahlee, Aufführgsrecht v. dram. u. musik. Werken (57). Falsche Ursprgsbezeichn. (100). Gebrauchsmuster (159, 177, 225, 242, 413). Meves, Das Uebereink. zwischen dem D. Reiche u. Oesterr. über Patentschutz (207). Die Photogr. in Wiss. u. Praxis (296, 457). Laas, Grundf. auf dem Gebiete des Urheber- rc. Rechts (628 ff.). Pfizer, Der reichsgef. Schutz geistiger Arbeit (745).

Oesterr. allg. Gerichtszeitung. Wien. Bd. 43. v. Waser, Zur Anw. d. StPO. (S. 1, 49, 65, 89, 129, 193, 265, 313, 405). Gernerth, Nothwehr u. kein Ende (17). Zucker, Ein Schlußwort zu den Nothwehrfragen (41). Mitterbacher, Das gemeingef. Delikt (105). Zucker, Umwandig. uneinbringlicher Geldstrafen (113, 121). Kabete, Gründe, um den Beschuldigten für verdächtig zu halten (137). Zucker, Die Untreue nach dem StGE. (145). Gertscher, Das ital. StGB. (177 ff.). Gernerth, Wahrheitsbeweis bei Beleid. (185). Ofner, Fragestellung über den Wahrheitsbeweis bei §§ 487 ff. StGB. (204). Gernerth, Das gemeingef. Delikt (209). Schuster, Entw. eines neuen öst. UrheberrechtsG. (297 ff.) Ofner, Wiss. Eingriff in das Markenrecht (413)

Oesterr. Centralblatt für die jur. Praxis. Wien. Bd. 10. Ztisler, Strafensystem u. Strafvollzug, sowie die Zuständigkeit der Gerichte nach dem StGEntw. (S. 1, 233, 297, 361). v. Fürstl, Zum StGEntw. (489). Rosenblatt, Betrug im Schwurgerichtsverf. und in der Jurisprudenz des Kassationshofes (681). Griez, Eine unbewußte Kritik der StPO. (700).

Oesterr. jur. Blätter. Bd. 21. Exner, Zur Reform der jur. Studien (S. 85). Meili, Die neuen Aufgaben der modernen Jurispr. (171). Högel, Das untaugl. Mittel bei jahrl. Handlungen gegen die Sicherheit des Lebens rc. (567). Zum stat. Ergebn. des Strafverf. vom J. 1888 (618).

Sächs. Archiv für bürg. Recht. Bd. 2. Ortloff, „Nachdruck verboten“ (S. 545).

Sozialpolit. Centralblatt von Braun. Bd. 1. Liszt, Die sozialpol. Auffassung (S. 4) u. die gesellsch. Ursachen des Verbrechens (59). Löwenfeld, Maßn. gegen Prostitution u. Zuhälter (115). Liszt, Die Zukunft der Rechtsstrafe (463). Simmel, Zur StGNov. (173).

Vierteljahrshefte zur Statistik des D. Reichs. Bd. 1. Straffälle in Bezug auf die Zölle und Steuern 1891 (III. S. 57). Kriminalstat. Vergleiche in Bezug auf die Nachweise über Geschlecht u. Alter (III. S. 69). Die 1886—1891 wegen Verbr. u. Vergehen gegen Reichsgesetze Verurtheilten (IV. S. 63).

Vierteljahrsschrift für ger. Medicin u. öff. Sanitätswesen. 3. Folge, Bd. III. Ueber den Einfluß der Temperatur, der Feuchtigkeit und des Luftzutritts auf die Bildung von Ptomainen (S. 1). Obduktionsbefunde Neugeborener (20). Eine Sarggeburt (38). Vortäuschung von Geistesstörung umgrenzt von Störungsanfall u. -rückfall (67). Gerichtsärztliche Diagnose des Siechth. u. der Lähmung (103). Die durch Einwirkung äußerer Gewalt auf den Schädel entstehenden Verletzungen des Gehirns u. seiner Häute. (237). Entgiftende Vorgänge im Erdboden (269). Physostigminvergiftgen (284). Geistesstörung in Folge von Schlägen auf den Kopf; Meineid; Freispr. (288). Hallucin. Verrücktheit (306). Entmündigungsgutachten über einen Kranken mit hered. Irresein (324). Traumatische Neurose (340). — Bd. IV. Superarb. betr. Mord oder Selbstmord (S. 1). Unters. zum foreus. Blutnachweis (15). Verwundung des Rückenmarks mit blanker Waffe oder Projektilen (76, 227). Bedeutung der Gebärmuttersenkung für die gerichtsärztliche Beurth. eines Nothzuchtfalles (92). Zur Statistik der Geisteskrankheit (95). Trauma u. Infektion in ätiolog. Bedeutung für die Meningitis (249). Melanch. Irresein; Mord der Ehefrau (268). Ueber schwere Köperverl. (282 u. Suppl. S. 60). Diebst. bei erworbenem Schwachsinn (Suppl. S. 37). Außerdem öff. Sanitätswesen, kleinere Mitth., Literatur und amtliche Verfügungen.

Wochenschrift für Aktienrecht u. Bankwesen v. Holdheim. Bd. 1. Anschaffungsstempel bei Simultangründungen (S. 101). Stempelpfl. der Verh. auf Grund des G. v. 1. Mai 1889 (118); Staub, Ausleg. des Art. 249 StGB (174). Reichsstempel bei Garantiesyndikaten (231). Die kaufm. Bilanzen (463). Begriff des Anschaffgsgesch. (337). Stempelpfl. der nach börsenm. Usancen abgeschl. Waarengeschäfte (384).

Zeitschrift für d. Civilprozeß. Pfizer, Abstimmung und Revision (15, S. 365). Bolgiano, Urtelsschöpfung (387). Klein, Ersatzzustellung (493). Meyer, Reihenfolge bei der Berathung (16, S. 130). Schultzenstein, Einheit der Rechtspr. (18, S. 88).

Zeitschrift für die ges. Staatswiss. Bd. 48. Sind gesetzl. Maßnahmen gegen Trunksucht 2c. erforderiich? (497). Fuld, Ein D. AusliefG. (636).

Zeitschrift für die ges. Strafrechtsw. Berlin. Bd. 13. Sichart, Bestrafung des Bettels u. der Landstreicherei (S. 1). Sternau, Abschaffung des Strafmaßes (17). Rosenfeld, Der 3. intern. Kriminalanthropologenkongreß (161). Brachvogel, Zulässigkeit der ref. in pejus (206). Gerland, Die poliz. Strafverf. und das darauf folgende Gerichtsverf. (324). v. Weinrich, Reform des Strafproz. und des Vertheidigerberufs (236). Distel, Zur Todesstrafe gegen Wilderer in Kursachsen (259). Scholl, Das Aergerniß im D. Strafr. überhaupt und bei der Thierquälerei insbes. (279). Liszt, Die deterministischen Gegner der Zweckstrafe (325). Heinemann, Dogmengesch. des Rechtsirrth. (371). Eisenmann, Die Grenzen des strafb. Versuchs (454). Schmölder, lex Heinze (537). Köbner, Die Methode u. wissensch. Rückfallsstatistik (615). Friedeberg, die dritte Landesversammlung der i. kr. V. (741).

Zeitschrift für intern. Privat- u. Strafrecht. Erlangen. Bd. 2. Delius, Aenderung des Strafges. nach Abschluß eines AuslVertrags (S. 1). Pfizer, Rechtsschutz gegen Auslieferung (231). Fuld, Das schweiz. AuslGes. (275). Alexi, Ausl. Recht und Verfahren in Ungarn (351). Lippmann, Inwieweit ist im Falle des § 4 Z. 3 R.St.GB. für die Verjährung das Recht des Auslandes maßgebend? (447). Mattersdorf, Beurth. eines Falles von Verletzung fremder Gebietshoheit (543). Außerdem Rechtsspr.; Gesetze der Erlasse d. Justizverwaltung; Intern. Verträge; Rechtsverh. in den Schutzgebieten; Vermischte Mittheil. und Literaturberichte.

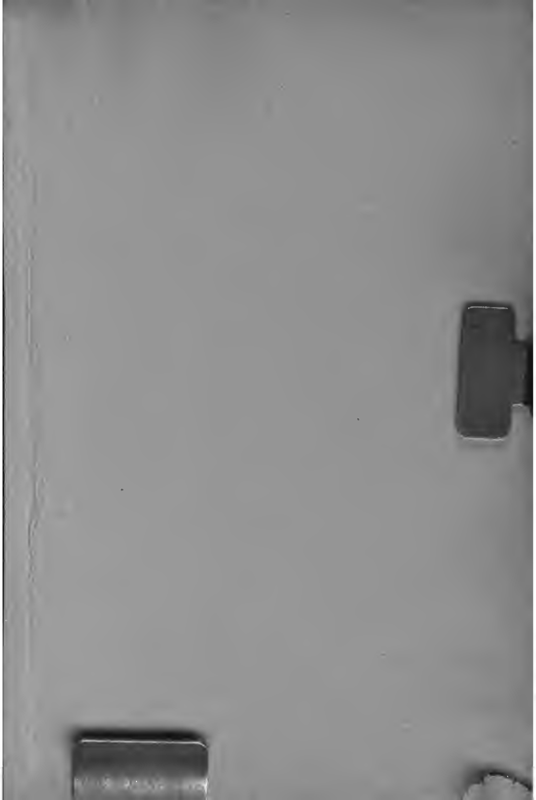
Zeitschrift für Medizinalbeamte. Berlin. Bd. 5. Selbstm. durch Sprengpulver-Explosion (S. 82). Das vorl. Gutachten (105, 132). Kunstfehler eines Arztes bei der Geburt; Fahrl. Tödtung (112). Zur Reisebestimmung des Fötus aus dem Knochenkern der Oberschenkelepiphyse (129). Zur Würdigung der Lungenschwimmprobe (269). Zur Kasuistik der Halswirbelbrüche (336). Trunkenheit, Kohlenoxydverkiftung, Erstickung (361, 384, 467, 548). Konträre Sexualempf. (413). Eine Sarggeburt (437).

Zeitschrift für Praxis u. Gesetzg. der Verwaltg. Bd. 13. Brückner, Feilbieten von Seefischen während der für Fische gleicher Art im Kgr. Sachsen bestehenden Schonzeit (S. 193).

Zeitschrift für Psychiatrie. Bd. 48. Zurechngsfäh. u. Verbrecherthum (S. 428). Trunksucht in Bezug auf Zurechngsfäh. (434).

Zeitschrift für Schweizer Strafrecht. Bern. Bd. 5. Zürcher, Die neuen Horizonte im Strafr. (S. 1). Gautier, Genfer Entw. über bed. Verurth. (17). Stockar, Hypnose (23). Todesstrafe in Luzern (68) u. in Wallis (163). Die Sittlichkeitsverg. nach Zürcher Strafr. (202). Türler, Bernische Strafurtel aus 16. Jahrh. (217). Der Kriminalfall Gatti (221). Stockar, Verbr. u. Strafe in Schaffhausen (309). Stooß, Entw. einer Disziplinarstrafordn. (385). Hürben, die Gefgnißbevölk. der Schweiz 1891 (396). Die Grundlagen eines einheitl. Strafr. (406). Stooß, zur bed. Verurth. (473). Unschuldig verurtheilt (498). Aargauische Strafrechtsquellen (72, 506). Stooß, Straflos. von Glaubensansichten (515). Außerdem Entsch. Literatur, Strafrechtszeitung, Strafgesetzg.

Buchdruckerei Gustav Schenck, Königl. Hofbuchhändler, Berlin SW. 19.




LAW LIBRARY
University of Michigan
3 5112 103 552 982